Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Dreißigster Jahrgang
2017

Inhaltsverzeichnis

(Umfasst die Nummern 1–12, Seiten 1–596)

A. Zeitliche Übersicht

Datum *Seite*

2016

Bayerische Staatskanzlei

22.12. Höherstufung zum Honorargeneralkonsul Herr Maximilian Hunzinger 77

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

08.12. Stahl- und Verbundbrücken – Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung (10.5) – Auslegung zu DIN EN 1993 und DIN EN 1994 41

20.12. Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe 5

21.12. Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes 4

30.12. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) 14

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

30.09. Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau" geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur 48

14.12. Änderung der Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau" geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur 50

14.12. Änderung der Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016" geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur 51

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

19.12. Richtlinien zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung der bayerischen Weinanbaugebiete und der Infrastruktur zur Vermarktung von Wein 65

20.12. Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befassten Bediensteten 51

23.12. Richtlinie zur Förderung der landwirtschaftlichen Familienberatung in Bayern (FamBeR) 67

29.12. Änderung der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung 52

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

09.12. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern 75

18.12. Änderung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern 76

21.12. Vollzug des Kinderförderungsgesetzes 76

2017

Bayerische Staatsregierung

14.02. Stellung des Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung (BüABBek) 82

04.10. Änderung der Organisationsrichtlinien 455

14.11. Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) 507

Bayerische Staatskanzlei

10.01. Erteilung eines Exequaturs an Frau Iulia-Ramona Chiriac 77

12.01. Wahlen zum Rundfunkrat und Medienrat (Rundfunk- und Medienrat-Bekanntmachung – RMRatBek) 3

06.02. Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Lettland in München 94

13.02. Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises 94

27.02. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kristian Helmut Norman Bickenbach Gil 164

06.03. Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises 164

17.03. Erteilung eines Exequaturs an Herrn George Norman Nicholson Arias 164

Datum		Seite
27.03.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Werner Eckart	221
03.05.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dayo Olu Falowo	245
19.05.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Malik Englmaier	256
29.05.	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dr. Peter Ahner	256
13.06.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Michael Fischbaum	256
13.06.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Stefan Detig	256
13.06.	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dr. Martin Steinmeyer	256
21.06.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tauboldy Umbetbayev	306
26.06.	Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg	306
17.07.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Carmen Cecilia Villanueva Bracho	306
25.07.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Rashid Saeed A H Al-Khayarin	336
01.08.	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Johann Heitzmann	336
10.08.	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises	336
16.08.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Francisco Pascual De La Parte	336
22.08.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Kristina Larischová	445
07.09.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Dragica Urtelj	445
07.09.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Lina Gandløse Hansen	445
07.09.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Sandra Simovich	445
07.09.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andreas Peter Witte	445
18.09.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Carlos Mack	498
19.09.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Carla Manuela Lourenco Saragoca	498
19.09.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Pierre Lanapats	498
21.09.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charles Alexander Graf von Faber-Castell	498
18.10.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vasco Gerhard Szymanski	526
30.10.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Maria Del Lujan Barcelo Debenedetti	526
15.11.	Erlöschen des Exequaturs von Frau Marianna Schulz	526
29.11.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tetsuya Kimura	587

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

10.01.	Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, TL Fug-StB 15	47
10.01.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, ZTV Fug-StB 15	47
17.02.	Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-ING)	121
20.02.	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016, RiStWag 2016	124
27.02.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	164
09.03.	Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	165
16.03.	Änderung der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung	103
16.03.	Änderung der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik	112
30.03.	Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt	222
07.04.	Bestimmung des jährlichen Gesamtbeitrags zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes	181
12.04.	Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr	231

Datum		Seite
25.04.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	245
11.05.	Änderung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands	245
12.05.	Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München	246
15.05.	Einführung der Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut	231
22.05.	Änderung der Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien	255
16.06.	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2016; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung	306
22.06.	Aufhebung der Bekanntmachung über Kurzbezeichnungen im Dienstbereich der Polizei	267
03.07.	Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen	267
04.07.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	308
07.07.	Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts	269
13.07.	Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten	268
21.07.	Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau	319
28.07.	Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz	319
01.08.	Aufhebung der Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Identifizierungspflicht für Immobilienmakler	319
09.08.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	336
16.08.	Feuerwehr-Aktionswoche 2017	337
18.08.	Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009, TL AG-StB 09	384
18.08.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013, ZTV Asphalt-StB 07/13	387
18.08.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017	395
24.08.	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten, TL/TP-ING, Fortschreibung Februar 2017	397
28.08.	Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Asphalt-StB 07/13	398
07.09.	Ermittlung der Leerraummiete bei gefördertem Wohnraum für Studierende	383
08.09.	Dienstliche Beurteilung, fiktive Fortschreibung der Beurteilung nach Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und Vergabe von Leistungsstufen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz – (Beurteilungsbekanntmachung StMI)	355
11.09.	Änderung der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	347
25.09.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	499
29.09.	Vergütung an Prüfer, die im Vollzug der Verordnung über Luftfahrtpersonal sowie der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 tätig werden	456
11.10.	Zuständigkeiten der VOB-Stellen bei den Regierungen	455
12.10.	Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Sportpreises	509
20.10.	Änderung der Seilbahnbekanntmachung	519
07.11.	Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme	511
08.11.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2017	527
14.11.	Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016, TL Gab-StB 16	518
23.11.	Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern	537
29.11.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	587

Datum		Seite
30.11.	Änderung der Sportförderrichtlinien	537
06.12.	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien – RZÖPNV)	538
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	
16.03.	Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms	125
11.05.	Änderung des Bayerischen Energiekreditprogramms	235
11.05.	Bekanntmachung zur Übertragung der Stichprobenkontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen	233
24.05.	Festlegung von Vorgaben über die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung gegenüber den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern	308
14.07.	Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern	272
20.07.	Änderung der Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Bio- und Gentechnologie“	321
20.07.	Änderung der Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“	321
20.07.	Änderung der Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Medizintechnik“	322
20.07.	Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms Technologieorientierte Unternehmensgründungen	322
20.07.	Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms	322
20.07.	Änderung des Programms zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsförderung) sowie des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) im Bereich der allgemeinen technologischen Innovationen	320
10.09.	Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises	406
10.11.	Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung	520
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	
15.02.	Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur dauerhaften Festlegung des Seewasserspiegels am See „Emma-Süd“ in der Gemeinde Kahl a.Main, Bayern, sowie in der Gemeinde Großkrotzenburg, Hessen, gemäß §§ 67 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)	169
16.03.	Änderung der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien	131
27.03.	Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben	181
27.07.	Erklärung zum „Naturpark Ammergauer Alpen“	338
10.08.	Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach den §§ 40e und 40f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG	340
30.08.	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	413
30.08.	Richtlinien für die Übertragung höherwertiger Dienstposten und für die Beförderung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	409
30.11.	Änderung der Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung	557
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
05.01.	Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplans	52
17.01.	Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR)	83
09.02.	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie – MStrVerbR)	89
20.03.	Änderung der LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	186

Datum		Seite
24.03.	Richtlinien für die Förderung der Tierzucht	186
28.03.	Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen	188
03.04.	Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	208
10.04.	Richtlinien für die die Vergabe des Prädikats „Staatsprämienstute“	235
12.05.	Richtlinie zur Förderung operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“	237
19.06.	Richtlinie zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse	276
21.08.	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio) und von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)	437
04.09.	Genehmigungsverfahren nach Grundstückverkehrsgesetz und Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz	433
10.10.	Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWGGO)	457
16.10.	Richtlinie über Liquiditätshilfe 2017 zur Bewältigung von Schäden in der Forstwirtschaft (Forstliche Liquiditätshilfe 2017)	464
02.11.	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes (EU-Schulprogrammrichtlinie – ESpR)	521
27.11.	Dienstkleidungsvorschrift für die Bayerische Forstverwaltung (Dienstkleidungsvorschrift – DklV)	571
04.12.	Änderung der Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen	571
05.12.	Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplanes	559
07.12.	Änderung der Richtlinie zur Förderung operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft"	571
08.12.	Richtlinie zur Förderung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung	558

Datum		Seite
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	
05.01.	Förderung der Erziehungsberatungsstellen	70
05.01.	Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit	72
30.03.	Änderung der Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter	217
21.06.	Satzung des Bayerischen Jugendrings	282
01.07.	Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung	297
17.07.	Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern	325
21.07.	Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern (FSJ-Förderrichtlinie – FSJ-FöR)	323
26.07.	Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege	330
08.08.	Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020	332
18.08.	Änderung der FSJ-Förderrichtlinie	443
04.10.	Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit	466
14.10.	Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –	525
18.10.	Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Qualitätsbonus gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG –	525
24.10.	Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	524
14.11.	Vollzug des Kinderförderungsgesetzes	525
16.11.	Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR)	578
07.12.	Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern	573

Datum		Seite
	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	
15.02.	Vollzug des § 62 des Asylgesetzes; Gesundheitsuntersuchung (Gesundheitsuntersuchungsverwaltungsvorschrift – GesUVV)	218
28.02.	Änderung der Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift	132
07.04.	Aufhebung der Bekanntmachung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern	220
15.05.	Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gemäß Art. 17a Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Krebsregistergesetzes	244
01.06.	Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum	255
01.06.	Änderung der Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte	255
27.07.	Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben	334
12.09.	Vollzug der Vorschriften über den gerichtsärztlichen Dienst	443
12.10.	Änderung der Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift	467
29.11.	Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte (IMVR)	585
04.12.	Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum	586

Datum		Seite
	Bayerisches Staatsministerium der Justiz	
11.08.	Änderung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung	446
	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	
15.05.	Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2018 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2018 – StKraftBek 2018)	257

B. Stichwortverzeichnis

Seite

A

Allgemeinverfügung
– zur Fahrwegbestimmung nach § 35a GGVSEB . . 222
– zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG 588
Archivierung
– von Baugenehmigungsakten 268
Aufhebung
– Geschäftsbereich StMI 267, 319
– Geschäftsbereich StMGP 220
Ausweis, konsularischer
– Kraftloserklärung 164

B

Baurecht
– im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe 5
Beamte
– Beförderungsrichtlinien StMUV 409
– Beurteilungsbekanntmachung StMI 355
– Beurteilungsbekanntmachung StMUV 413
– Hilfsmittelbekanntmachung 3. QE nVd 267
– Lehrnebenvergütungen StMELF 51
Bescheinigungsrichtlinien 181
Bienenhaltung 276
Bürokratieabbaubeauftragter 82

D

Dienstkleidungsvorschrift Forst 571
Dorferneuerung 83

E

Ehrenzeichen
– Feuerwehr und Hilfsorganisationen 4
Energieausweise
– Zuständigkeit für Stichprobenkontrollen 233
Erziehungsberatungsstellen 70
Exequatur
– Änderung 77, 94, 306
– Erteilung . . . . 77, 164, 221, 245, 256, 306, 336, 445, 498, ... 526, 587
– Löschung 77, 164, 256, 336, 526

F

Feuerwehr
– Aktionswoche 2017 337
– Entschädigungen nach BayFwG 319
Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung 52
Finanzausgleich, kommunaler
– Steuerkraftzahlen Grund- und Gewerbesteuer . . . 257
Filmpreis 406
Fischerei
– Ausgleich von Fischotterschäden 52, 559
Förderung
– 10 000-Häuser-Programm 125
– Beratungs- und Integrationsrichtlinie 578
– Ehe- und Familienberatungsstellen 524
– Energiekreditprogramm 235

Seite

– Ersatzneubauten von Pflegeeinrichtungen 537
– Erziehungsberatungsstellen 70
– Forschungsprogramm
– – Bio- und Gentechnologie 321
– – Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien 321
– – Medizintechnik 322
– Forstliche Liquiditätshilfe 2017 464
– Frauenhäuser 76
– Freiwilliges Soziales Jahr 323, 443
– Gewalt, sexualisierte/häusliche
– – Notrufe/Fachberatungsstellen 75
– Interkommunale Zusammenarbeit 347
– Kindertageseinrichtungen
– – Ausbaufaktor 76
– – Basiswert BayKiBiG 525
– – Betriebskosten 525
– – Qualitätsbonus 525
– KoKi – Netzwerk frühe Kindheit 72
– Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien (KInvFR) 255
– Kurorte und Heilbäder 334
– Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge 272
– Landjugendorganisationen 571
– Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) 131
– LEADER-Förderrichtlinie 186
– medizinische Versorgung 255, 585, 586
– Mehrgenerationenhäuser 325, 573
– öffentlicher Personennahverkehr
– – Verbesserung im ländlichen Raum 231
– – ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien 538
– Schülerunternehmen Schulverpflegung 558
– Schulobstprogramm 521
– Selbstbestimmt Leben im Alter (SeLA) 217
– Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe . . 466
– Sportförderrichtlinien 14, 537
– Technologieförderungsprogramm 322
– technologieorientierte Unternehmensgründungen 322
– technologische Innovationen, allgemeine 320
Forstdienstkleidung 571

G

Gefahrgut
– Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut 231
Gerichtsärztlicher Dienst 443
Gesundheitsuntersuchungsverwaltungsvorschrift (GesUVV) 218
Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift (GesZVV) 132, 467

H

Haushaltspläne, kommunale
– Aufstellung, Vollzug 165
– VVKommHSyst-Doppik 103
– VVKommHSyst-Kameralistik 112
Haushaltssatzung
– Zweckverband Bayerische Landschulheime 246
– Zweckverband Bayerische Musikakademie Altenglofsheim 527

Seite

Hochwasserschäden
– Unterstützung von gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Trägern wirtschaftsnaher Infrastruktur 48, 50, 51

I

Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung
– Ergebnisse des Vorschlagswesens 2016 306
Integration und Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund 578
Invasive gebietsfremde Arten 340

J

Jugendring
– Satzung des Bayerischen Jugendrings 282

K

Katastrophenschutzfonds
– Bestimmung des Gesamtbeitrags 181
Kindertageseinrichtungen
– Asylbewerber- und Flüchtlingskinder 330
– Ausbaufaktor 76
– Basiswert BayKiBiG 525
– Betriebskosten 525
– Heilpädagogische Einrichtungen 297
– Investitionen 332
– Qualitätsbonus 525
Klimaanlagen
– Zuständigkeit für Stichprobenkontrollen 233
Kommunaler Finanzausgleich
– Steuerkraftzahlen Grund- und Gewerbesteuer . . . 257
Kommunaler Prüfungsverband
– Mitgliedschaft 164, 245, 308, 336, 499, 587
– Satzung 245
Kommunale Wirtschaft
– Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne 165
– VVKommHSyst-Doppik 103
– VVKommHSyst-Kameralistik 112
Kompensationsverordnung
– Vollzugshinweise 557
Konsulat
– Brasilien 498
– Dänemark 336, 445
– Finnland 94
– Frankreich 498
– Guatemala 221
– Honduras 498
– Israel 445
– Japan 587
– Kasachstan 306
– Katar 336
– Kolumbien 164
– Korea 336
– Lettland 94
– Luxemburg 306
– Madagaskar 164
– Malediven 445
– Malta 256
– Mexiko 306
– Moldau 256
– Nigeria 245
– Peru 164

Seite

– Philippinen 256
– Portugal 498, 526
– Rumänien 77
– Senegal 256
– Seychellen 77
– Slowenien 445
– Spanien 336
– St. Kitts und Nevis 256
– Tschechien 445
– Uruguay 526
– Venezuela 526
Krebsregistergesetz
– Widerspruchsrecht 244

L

Ländlicher Raum
– Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte 255, 585
– Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung 255, 586
Landwirtschaft
– Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten . . . 208
– Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe 5
– Dorferneuerungsrichtlinien 83
– Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ 237, 571
– Familienberatung 67
– FinR-LE 52
– Genehmigungsverfahren nach GrdstVG 433
– Geschäftsordnung LWG 457
– Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie 89
– Tiere
– – Förderung der Tierzucht 186
– – Erhaltung gefährdeter einheimischer Nutztierrassen 188
– – Prädikat „Staatsprämienstute“ 235
– Vorkaufsrecht nach RSG 433
– VUVregio, VUVöko 437
– Weinvermarktung 65
Luftfahrt
– Vergütung an Prüfer 456

M

Medienrat 3
Meisterbonus, Meisterpreis 520
Mobilität im ländlichen Raum 231

N

Naturpark Ammergauer Alpen 338

O

ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien 538
Organisationsrichtlinien 455

R

Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung . . 446
Rundfunkrat 3

Seite

S

Schulprogrammrichtlinie (ESpR) 521
Seilbahnbekanntmachung 519
Sportförderrichtlinien 14, 537
Sportpreisrichtlinien 509
Steuerkraftzahlen
– Grund- und Gewerbesteuer. 257
Straßenbau
– Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-ING) . . 121
– Bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2016) 124
– Lieferbedingungen, technische
– – TL AG-StB 09 384
– – TL Asphalt-StB 07/13 398
– – TL Fug-StB 15 47
– – TL Gab-StB 16 518
– – TL/TP-ING 397
– Stahl- und Verbundbrücken 41
– Vertragsbedingungen, technische
– – ZTV Asphalt-StB 07/13 387
– – ZTV Fug-StB 15 47
– – ZTV-ING 395
– Zeitgebundene Kosten (ZGK) im Tunnelbau 319
Stromnetze
– Bestimmung des Ausgangsniveaus der dritten Regulierungsperiode der Anreizregulierung 308

V

Vergabe von Aufträgen
– Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) 507
– Zuständigkeiten der VOB-Stellen bei den Regierungen 455
Verkehrsunfallaufnahme 511
Verwaltungsvereinfachung
– Ergebnisse des Vorschlagswesens 2016 306
Verwaltungsabkommen
– Zuständigkeit Planfeststellungsverfahren am See „Emma-Süd“ 169
Vorkaufsrecht § 99a WHG 588

Seite

W

Wasserwirtschaft
– Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) 181
Weinvermarktung 65
Wohnungswesen
– Leerraummiete bei gefördertem Wohnraum für Studierende 383
– Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts 269

Z

Zuwendungen
siehe Förderung . . . . . .
Zweckverband Bayerische Landschulheime
– Haushaltssatzung 246
Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim
– Haushaltssatzung 527

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 1 **München, 31. Januar 2017** **30. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

12.01.2017 2251-S
Wahlen zum Rundfunkrat und Medienrat (Rundfunk- und Medienrat-Bekanntmachung – RMRatBek) 3

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

21.12.2016 1132-I
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes 4

20.12.2016 2130.0-I
Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe 5

30.12.2016 2273-I
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR). 14

08.12.2016 913-I
Stahl- und Verbundbrücken – Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung (10.5) – Auslegung zu DIN EN 1993 und DIN EN 1994 41

10.01.2017 913-I
Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, TL Fug-StB 15 47

10.01.2017 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, ZTV Fug-StB 15 47

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

30.09.2016 7074-W
Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau" geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur 48

14.12.2016 7074-W
Änderung der Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau" geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur 50

14.12.2016 7074-W
Änderung der Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016" geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur 51

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

20.12.2016 2032.3-L
Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befassten Bediensteten 51

29.12.2016 7815-L
Änderung der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung 52

05.01.2017 7846-L
Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplans 52

19.12.2016 787-L
Richtlinien zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung der bayerischen Weinanbaugebiete und der Infrastruktur zur Vermarktung von Wein 65

23.12.2016 787-L
Richtlinie zur Förderung der landwirtschaftlichen Familienberatung in Bayern (FamBeR) 67

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

05.01.2017 2160-A
Förderung der Erziehungsberatungsstellen 70

05.01.2017 2162-A
Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit . . 72

09.12.2016 2174-A
Änderung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern 75

18.12.2016 2174-A
Änderung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern 76

21.12.2016 2231-A
Vollzug des Kinderförderungsgesetzes 76

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

22.12.2016 Höherstufung zum Honorargeneralkonsul Herr Maximilian Hunzinger 77

10.01.2017 Erteilung eines Exequaturs an Frau Iulia-Ramona Chiriac 77

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 77

Literaturhinweise 78

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2251-S

Wahlen zum Rundfunkrat und Medienrat (Rundfunk- und Medienrat-Bekanntmachung – RMRatBek)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 12. Januar 2017, Az. A II 6-1247-22-97

1. Gemäß § 1 Abs. 3 der Wahlverordnung für Rundfunkrat und Medienrat wird das Verzeichnis der Organisationen, die zu den Wahlen zum Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und zum Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien zugelassen sind, bekannt gegeben.

2. Die Zusammensetzungen des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks und des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien ergeben sich aus Art. 6 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) und aus Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG).

3. Folgende Organisationen sind wahlberechtigt (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayRG und Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayMG):

   a) Nach Nr. 4 der genannten Vorschriften:

      aa) Gewerkschaften:

         aaa) Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Bayern

         bbb) Bayerischer Beamtenbund e. V. im Deutschen Beamtenbund – Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes –

      bb) Industrie- und Handelskammern:

         Die im Bayerischen Industrie- und Handelskammertag BIHK e. V. vertretenen Industrie- und Handelskammern.

      cc) Handwerkskammern:

         Die in der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern vertretenen Handwerkskammern.

   b) Nach Nr. 7 der genannten Vorschriften:

      Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e. V.

   c) Nach Nr. 10 der genannten Vorschriften:

      aa) Schriftsteller-Organisationen:

         aaa) Verband deutscher Schriftsteller in ver.di Landesbezirk Bayern

         bbb) Freier Deutscher Autorenverband Landesverband Bayern e. V.

      bb) Komponisten-Organisationen:

         Deutscher Komponistenverband e. V. Landesverband Bayern

      cc) Musik-Organisationen:

         Die im Bayerischen Musikrat e. V. vertretenen Organisationen mit Ausnahme der Komponisten-Organisationen.

   d) Nach Nr. 11 der genannten Vorschriften:

      aa) Intendanzen der Bayerischen Staatstheater:

         Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

      bb) Bayerische Schauspielbühnen:

         Deutscher Bühnenverein Landesverband Bayern

   e) Nach Nr. 13 der genannten Vorschriften:

      Die in Universität Bayern e. V. und Hochschule Bayern e. V. vertretenen Hochschulen.

   f) Nach Nr. 14 der genannten Vorschriften:

      aa) Lehrerverbände:

         aaa) Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V.

         bbb) Bayerischer Philologenverband e. V.

         ccc) Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e. V.

         ddd) Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Bayern

         eee) Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern e. V.

         fff) Bayerischer Realschullehrerverband e. V.

         ggg) Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Bayern e. V.

         hhh) Verband Sonderpädagogik Landesverband Bayern e. V.

      bb) Elternvereinigungen:

         aaa) Landeselternverband Bayerischer Realschulen e. V.

         bbb) Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V.

         ccc) Katholische Elternschaft Deutschlands Landesverband Bayern

         ddd) Bayerischer Elternverband e. V.

         eee) Landeselternvereinigung der Wirtschaftsschulen in Bayern e. V.

         fff) Freie Elternvereinigung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V.

         ggg) Landeselternvereinigung der Fachoberschulen Bayerns

         hhh) Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e. V. (ABK)

      cc) Organisationen der Erwachsenenbildung:

         aaa) Bayerischer Bibliotheksverband e. V.

         bbb) Bayerischer Volkshochschulverband e. V.

         ccc) Bayerischer Volksbildungsverband e. V.

         ddd) Katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern e. V.

         eee) Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e. V.

         fff) Sankt Michaelsbund Landesverband Bayern e. V.

ggg) Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Büchereien in Bayern (LAG)

g) Nach Nr. 16 der genannten Vorschriften:
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Familienorganisationen in Bayern.

4. [1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. Januar 2017 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Wahlen zum Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und zum Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vom 2. August 2010 (AllMBl. S. 202, StAnz. Nr. 34) außer Kraft.

Karolina Gernbauer
Staatsrätin

1132-I

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 21. Dezember 2016, Az. ID3-0135-35

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes vom 8. März 2013 (AllMBl. S. 127) wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 2.1.2.1 wird wie folgt gefasst:

„Vorschläge auf Verleihung der Dienstzeitauszeichnung sind jährlich zweimal, jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober bei den Kreisverwaltungsbehörden einzureichen."

1.2 Nr. 2.1.2.2 Satz 1 wird aufgehoben.

1.3 Nr. 2.1.2.3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Organisationen übermitteln den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden die für einen Verleihungstermin gesammelten Daten in einer Exceldatei (deren Gliederung und Reihenfolge dem Muster der Anlage 2 entsprechen muss). In einem zugehörigen Anschreiben, das zusammen mit der Exceldatei elektronisch übermittelt wird, ist zu bestätigen, dass die zurückgelegten Dienstzeiten der Vorgeschlagenen überprüft wurden und keine Ausschließungsgründe nach Art. 2 Abs. 3 FwHOEzG vorliegen."

1.4 In Nr. 2.1.3 werden die Wörter „dem Staatsministerium des Innern" durch die Wörter „der Kreisverwaltungsbehörde" ersetzt.

1.5 Nr. 2.2.2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Mit jedem Auszeichnungsvorschlag ist die aktuelle Zahl der aktiven Dienstleistenden der jeweiligen Organisation mitzuteilen."

1.6 In Nr. 2.3.2 werden nach dem Wort „Anstecknadel" die Wörter „ , einer Bandschnalle in verkleinerter Ausführung" eingefügt.

1.7 Der Nr. 2.3 wird folgende Nr. 2.3.3 angefügt:

„Das BRK-Ehrenzeichen, das ASB-Ehrenzeichen, das JUH-Ehrenzeichen, das MHD-Ehrenzeichen, das DLRG-Ehrenzeichen und das THW-Ehrenzeichen am Band für 25- und 40-jährige Dienstzeit dürfen auch in verkleinerter Ausführung in Form einer Anstecknadel mit oder ohne Bandschnalle getragen werden. Die verkleinerten Ausführungen können sich die Beliehenen auf eigene Kosten beschaffen."

1.8 In Nr. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Kraft" die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft" eingefügt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2130.0-I

Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 20. Dezember 2016, Az. IIB5-4606-001/13 und A2/Z6-7241-1/7

Die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geben im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nachfolgende Hinweise zum Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

1. Allgemeines

[1]Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wirft in der baurechtlichen Praxis eine Reihe von Problemen auf. [2]Die folgende Bekanntmachung soll den Genehmigungsbehörden und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden Hinweise zur Behandlung von Bauwünschen geben, die sich im Außenbereich im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ergeben. [3]Die Bekanntmachung will einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der herkömmlichen Strukturen in der Land- und Forstwirtschaft leisten und gleichzeitig bei einem unumgänglichen Wandel Hilfen geben. [4]Zudem will die Bekanntmachung der Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft im Rahmen des geltenden Baurechts Rechnung tragen, da auch Nebenerwerbsbetriebe die Agrarstruktur in Bayern mit prägen. [5]Bayern sieht auch die im Nebenerwerb geführten Betriebe als vollwertige landwirtschaftliche Betriebe an. [6]Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der bäuerlichen Strukturen, zum Erhalt einer flächendeckenden Landbewirtschaftung, zur Pflege der Kulturlandschaft und sichern gewerbliche Arbeitsplätze ab. [7]Zugleich soll diese Bekanntmachung aber auch die weitere Zersiedelung des ländlichen Raumes durch nicht privilegierte Vorhaben verhindern. [8]Damit wird die Bekanntmachung auch dem Verfassungsauftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gerecht (Art. 141 Abs. 1 der Verfassung). [9]Sie geht davon aus, dass ein wirkungsvoller Schutz des Außenbereichs vor nicht privilegierter Nutzung auch notwendig ist, um den Bestand und die Entwicklung der weiterwirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu sichern. [10]Sie folgt damit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms (Nr. 5.4.1 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP).

2. Begriffe

2.1 Landwirtschaft

[1]Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches ist gemäß § 201 BauGB insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. [2]Landwirtschaft ist demnach die unmittelbare, planmäßige und eigenverantwortliche Bodenbewirtschaftung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse. [3]Der Begriff der Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB bleibt im Übrigen unberührt, wenn Flächen im Rahmen freiwilliger Maßnahmen zeitweise aus landwirtschaftlicher Nutzung genommen oder extensiviert werden. [4]Können diese Flächen später ohne größeren Aufwand wieder intensiver bewirtschaftet werden, so werden sie als landwirtschaftlich genutzte Fläche gewertet. [5]Die Einnahmen aus der Bewirtschaftung oder Pflege derartiger Flächen werden bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit Einkünften aus herkömmlicher landwirtschaftlicher Tätigkeit gleichgestellt. [6]Landwirtschaft ist auch die Pensionstierhaltung, d. h. die Unterbringung und Fütterung fremder Tiere gegen Entgelt auf der Basis einer überwiegend eigenen Futtergrundlage. [7]Nicht als Landwirtschaft, sondern als gewerbliche Betätigungen anzusehen sind z. B. der Betrieb einer Reitschule und die Überlassung eigener Pferde an Dritte im Wege von Reitbeteiligungen oder Reittherapie. [8]Als Sonderformen ohne unmittelbare Bodenertragsnutzung gehören auch die berufsmäßige Imkerei (Haltung und Zucht von Bienen) und die berufsmäßige Binnenfischerei einschließlich Teichwirtschaft zur Landwirtschaft. [9]Teichwirtschaft in künstlichen Behältern kann nur dann als Binnenfischerei anerkannt werden, wenn sie über Zulauf und Ablauf in ein natürliches Gewässer eingebunden und auf dieses angewiesen ist. [10]Das Merkmal der Berufsmäßigkeit dient der Abgrenzung zur Liebhaberei, setzt aber eine hauptberufliche Betätigung nicht voraus.

2.2 Forstwirtschaft

[1]Forstwirtschaft ist die planmäßige Bewirtschaftung von Wald mit Anbau, Pflege und Einschlag zum Zweck der Holzgewinnung. [2]Erforderlich ist die unmittelbare Bodenertragsnutzung. [3]Auch daran anschließende Nachfolgenutzungen (Herstellung von Scheitholz oder Hackschnitzeln) können daher der forstwirtschaftlichen Urproduktion zugeordnet werden, jedenfalls soweit es sich bei dem verarbeiteten Holz um Holz handelt, das aus Wald stammt, der zum jeweiligen forstwirtschaftlichen Betrieb gehört. [4]Je mehr sich die Produktions- und Veredelungsstufen von den durch die Bodennutzung erworbenen Produkten entfernen, desto eher fehlt die notwendige prägende Wirkung. [5]Typische Arbeitsvorgänge des holzbe- und verarbeitenden Gewerbes (Sägewerk, Schreinerei) sind von der Privilegierung nicht umfasst.

2.3 Gartenbau

[1]Gartenbauliche Erzeugung im Sinne von § 201 BauGB ist der erwerbsmäßige, d. h. zur Erzielung regelmäßiger, nicht nur gelegentlicher Gewinne betriebene Anbau beziehungsweise die Erzeugung pflanzlicher Produkte (z. B. Gemüseanbau, Samen-

bau, Zierpflanzenbau, Staudengärtnerei, Baumschulen, Pilzkulturen). [2]Handelsgärtnereien sowie Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus bleiben ausgenommen. [3]Ebenso wenig reicht die bloße Eigenversorgung aus: hier handelt es sich um Hausgärten oder Dauerkleingärten. [4]Bei der gartenbaulichen Erzeugung ist das Merkmal der unmittelbaren Bodenertragsnutzung nicht wesentlich. [5]Es ist somit unerheblich, ob der Anbau unmittelbar im Mutterboden oder in Behältnissen erfolgt. [6]Die Unterscheidung zwischen Gartenbaubetrieben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und solchen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB hängt davon ab, ob das Vorhaben nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. [7]Ist das nicht der Fall fällt das Vorhaben unter § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, die eine entsprechende Rückbauverpflichtung nach sich zieht (§ 35 Abs. 5 BauGB).

2.4 Betrieb

Der Begriff des Betriebs ist ein entscheidendes Merkmal für die Privilegierung baulicher Anlagen im Außenbereich.

2.4.1 Definition

[1]Ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine organisatorische Einheit, die von der Zusammenfassung der Produktionsfaktoren Boden, Betriebsmittel und menschliche Arbeitskraft (Güter, Dienste, Rechte) nach einem langfristigen Plan gekennzeichnet ist. [2]Nicht jede landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Betätigung begründet folglich einen „Betrieb". [3]Die Bejahung der Betriebseigenschaft erfordert eine nachhaltige, ernsthafte und betriebswirtschaftlich sinnvolle landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Tätigkeit durch einen sachkundigen Leiter. [4]Die erforderliche Sachkunde kann sich sowohl aus einer entsprechenden fachlichen Ausbildung ergeben als auch darauf gründen, dass das notwendige Erfahrungswissen durch bisherige nachhaltige Mitarbeit im eigenen Familienbetrieb oder in einem entsprechenden anderen Betrieb erlangt wurde. [5]Es muss sich um ein mit einem Mindestmaß an Umfang betriebenes, nachvollziehbar auf Dauer angelegtes und wirtschaftlich lebensfähiges Unternehmen handeln, das geeignet ist, dem Inhaber eine nachhaltige Sicherung seiner Existenz zu gewährleisten. [6]Die Mindestanforderungen an den Umfang im Hinblick auf Betriebsgröße und Betriebsintensität lassen sich nicht verallgemeinern, sondern sind im Einzelfall anhand nach der allgemeinen Anschauung der jeweiligen Fachkreise, unter Berücksichtigung etwaiger regionaler Besonderheiten, zu bestimmen. [7]Ein nur geringer Umfang der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung stellt die Zugehörigkeit zur Land- oder Forstwirtschaft nicht infrage; er ist allerdings entscheidend für die Grenzziehung zwischen bloßer Liebhaberei und einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. [8]Der Gewinnerzielungsabsicht kommt eine zwar gewichtige, aber doch nur indizielle Bedeutung für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit eines Betriebs zu. [9]Eine land- oder forstwirtschaftliche Betätigung, die bei objektiver Betrachtung auf Dauer keinen oder nur einen sehr geringen Gewinn abwirft, ist in aller Regel Freizeitbeschäftigung und Liebhaberei, begründet aber keinen Betrieb. [10]Die erforderliche Ernsthaftigkeit, Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit der Betriebsführung sowie die Gewinnerzielungsabsicht können bei Personen, die bisher schon oder früher einmal langjährig in der Landwirtschaft tätig waren, eher angenommen werden als bei Personen aus landwirtschaftsfremden Berufen. [11]Ein fachlich ungeeigneter Betriebsleiter lässt darauf schließen, dass eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung nicht gewährleistet ist. [12]Ähnliches gilt, wenn ein bereits seit Langem bestehender landwirtschaftlicher Betrieb umgestellt, erweitert oder anderweitig verändert werden soll. [13]Hier wird eine Privilegierung des Vorhabens eher bejaht werden können – und im Falle der Erweiterung meist sogar unproblematisch sein –, als bei der Neuaufnahme oder Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Personen aus landwirtschaftsfremden Berufen. [14]Eine Neuaufnahme eines landwirtschaftlichen Betriebs liegt auch dann vor, wenn dafür landwirtschaftliche Flächen von einem weiter bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb abgetrennt werden. [15]In den genannten Fällen ist besonders zu prüfen, ob die landwirtschaftliche Betätigung nicht nur vorgeschoben wird, um im Außenbereich bauen zu können. [16]Für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Betriebsführung ist auch Pachtland aufgrund von Pachtverträgen oder gleichgerichteten Rechtsverhältnissen einzubeziehen, die dem Betrieb verlässlich und langfristig – bei Neugründung von Nebenerwerbsbetrieben mindestens zwölf Jahre – zur Verfügung stehen. [17]Eine landwirtschaftliche Bodennutzung allein auf der Grundlage von Pachtland erfüllt bei Neugründungen aber regelmäßig nicht die Betriebseigenschaft (BVerwG vom 3. Februar 1989, BauR 1989, 182). [18]Anders liegt es jedoch, wenn sachkundige Landwirte ganze landwirtschaftliche Betriebe ggf. auch einschließlich der Hofstelle langfristig pachten und selbst bewirtschaften. [19]§ 35 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB steht der Entwicklung neuer landwirtschaftlich ausgerichteter Betriebsformen nicht entgegen. [20]Dies gilt beispielsweise für die Erzeugung von Energiepflanzen oder Maßnahmen der Landschaftspflege auf betriebszugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen für Dritte. [21]Dies gilt sinngemäß auch für die Bewirtschaftung von Waldflächen.

2.4.2 Voll- und Nebenerwerbsbetriebe

2.4.2.1 Vollerwerbsbetriebe

[1]Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau im oben genannten Sinne können sowohl im Haupterwerb als auch im Nebenerwerb betrieben werden. [2]Im Folgenden wird der in der Rechtsprechung geprägte Begriff „Vollerwerbsbetrieb" auch für den in der landwirtschaftlichen Betriebslehre gebräuchlichen Begriff „Haupterwerbsbetrieb" verwendet. [3]Vollerwerbsbetriebe erfordern nach der Baurechtsprechung einen hauptberuflich täti-

gen Betriebsleiter. [4]Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn

- der Betrieb mindestens einen objektiven Arbeitszeitbedarf von 0,75 Arbeitskrafteinheiten (AK) aufweist,
- der Betriebsleiter seine Arbeitskraft überwiegend in den Betrieb einbringt und
- der Betriebsleiter mindestens 50 % des Gesamteinkommens aus dem Betrieb erwirtschaftet.

[5]Darüber hinaus kann bei größeren Betrieben ggf. auch anhand des objektiven Arbeitszeitbedarfs auf das Vorliegen eines Vollerwerbsbetriebs geschlossen werden. [6]Anhaltspunkte hierfür ergeben sich aus dem bayerischen Agrarbericht, der in Fassung 2012 auf einen Arbeitszeitbedarf von mindestens 1,5 AK abstellt.

2.4.2.2 Nebenerwerbsbetriebe

[1]Bei Nebenerwerbsbetrieben müssen ebenfalls alle Elemente des Betriebsbegriffs vorhanden sein. [2]Die obigen Ausführungen zum Betriebsbegriff gelten daher mit nachstehenden Maßgaben auch für Nebenerwerbsbetriebe. [3]Die Landwirtschaft soll auch im Nebenerwerb einen spürbaren wirtschaftlichen Nutzen für den Inhaber bringen. [4]Auch bei Nebenerwerbsbetrieben können die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit des Unternehmens, wenn diese schon lange im Familienbesitz bewirtschaftet werden, eher angenommen werden, als bei der Neubegründung durch Personen aus landwirtschaftsfremden Berufen, die einen bestehenden Nebenerwerbsbetrieb erworben haben oder nach Flächenerwerb im Außenbereich erst neu aufbauen wollen. [5]Insbesondere in den Fällen, in denen frühere Vollerwerbsbetriebe im Zuge des Strukturwandels zwar im Familienbesitz geblieben sind, aber nunmehr im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, sowie bei seit Langem bestehenden und stabilen Nebenerwerbsbetrieben, können an Stelle der Gewinnerzielung auch andere Umstände die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der Betriebsführung begründen. [6]Insbesondere der Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Betriebsform und der Betriebsorganisation, dem aufgewendeten Kapital und auch dem Bestand an Tieren und Maschinen, ferner der Anzahl der Arbeitnehmer, kommt hierbei indizielle Bedeutung zu. [7]Als Faustregel gilt: Je kleiner die landwirtschaftliche Nutzfläche ist, je geringer der Kapitaleinsatz, und – damit zusammenhängend – je geringer die Zahl der Tiere und Maschinen ist, umso stärkere Bedeutung kommt dem Indiz der Gewinnerzielung zu. [8]Umgekehrt hat das Indiz der Gewinnerzielung umso geringere Bedeutung, je größer die landwirtschaftliche Nutzfläche, je höher der Kapitaleinsatz und damit die Anzahl der Tiere und landwirtschaftlichen Maschinen ist (BVerwG vom 11. April 1986, BauR 1986 S. 419, und vom 9. Dezember 1993, BRS 56 Nr. 71). [9]Bei der Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht, im Rahmen der Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit eines Unternehmens, ist zu beachten, dass die Gewinnerzielung auf die land- oder forstwirtschaftliche Betätigung zurückzuführen sein muss. [10]In Grenzfällen, bei denen die Betriebseigenschaft des Nebenerwerbs nicht von vorneherein und zweifelsfrei feststeht, kann zugunsten des Bauwerbers auch berücksichtigt werden, ob durch die bisherige dauerhafte und nachhaltige Bewirtschaftung von Flächen durch die Nebenerwerbslandwirte ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie für Naturschutz und Landschaftspflege geleistet wurde und auch weiterhin zu erwarten ist. [11]Damit kann auch der durch die Landwirtschaft als solche erbrachte Beitrag zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft, mit seiner besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl, mit berücksichtigt werden. [12]Soll ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb durch Personen aus landwirtschaftsfremden Berufen neu aufgebaut werden, so ist eine besonders sorgfältige Prüfung der Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit geboten. [13]In diesen Fällen ist bei Bauanträgen für Wohnhäuser besonders zu prüfen, ob der Wunsch, im Außenbereich zu wohnen, im Vordergrund steht. [14]Hier ist die Gewinnerzielungsabsicht ein entscheidendes Indiz für die Anerkennung der erforderlichen Nachhaltigkeit. [15]Dabei ist zu bedenken, dass bei der Neubegründung regelmäßig noch keine verlässlichen Betriebsdaten vorliegen. [16]Daher sind die Fähigkeiten des Betriebsleiters bei der Gewinnberechnung realistisch einzuschätzen. [17]Der Gewinn muss insbesondere in diesen Fällen ausreichen, um ein angemessenes Entgelt für die eingesetzte Arbeit und das investierte Kapital zu erzielen. [18]Fehlen wesentliche Elemente eines Betriebes, insbesondere die dem Wesen der Landwirtschaft entsprechende Dauerhaftigkeit als ein Unternehmen mit mehr als einer Generation Lebensdauer, so handelt es sich lediglich um aus Liebhaberei betriebene landwirtschaftliche Aktivitäten. [19]Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Forstwirtschaft und den Gartenbau. [20]Bei entsprechender Organisation, Gewinnerzielungsabsicht, Wirtschaftlichkeit, Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit kann auch bei kleinen Flächen ein forstwirtschaftlicher bzw. gartenbaulicher Nebenerwerbsbetrieb im Sinne des BauGB gegeben sein. [21]Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind, neben den Einkünften aus der Forstwirtschaft, auch Einkünfte aus Leistungen für die Erhaltung der Kulturlandschaft sowie für den Naturschutz und die Landschaftspflege (z. B. Betreuung von Grünflächen und Biotopen, Unterhaltung von Uferflächen) zu berücksichtigen. [22]Zur Beurteilung der Betriebseigenschaft können land- und forstwirtschaftliche Betriebsteile als Einheit bewertet werden. [23]Auch anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften kommen für den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Betracht. [24]Sie erfüllen dann die Voraussetzungen eines forstwirtschaftlichen Betriebs, wenn sie für ihre Mitglieder Anbau, Pflege und Abschlag von Holz übernommen haben, insbesondere in Form von längerfristigen Waldpflegeverträgen. [25]In diesen Fällen erledigen sie Aufgaben, die der unmittelbaren Bodenertragsnutzung zuzuordnen sind. [26]Nicht ausreichend ist, wenn die Forstbetriebsgemeinschaften ausschließlich Lagerung und Vertrieb des eingeschlagenen Holzes besorgen, da Lagerung und Vertrieb für sich

allein keine unmittelbare Bodenertragsnutzung darstellen. [27]Bei kleinen Fischzuchtanlagen ist in der Regel von einer berufsmäßigen Binnenfischerei im Nebenerwerb auszugehen, wenn über 250 kg Fisch pro Jahr produziert werden, die Fischzucht seit mehreren Jahren besteht und – ggf. unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten – ein spürbarer wirtschaftlicher Nutzen für den Inhaber gegeben ist.

2.5 Mitgezogene Betätigungen

[1]Auch Vorhaben, die landwirtschafts-, forstwirtschafts- oder gartenbaufremden Betätigungen dienen, können an der Privilegierung teilhaben, wenn sie von ihr „mitgezogen werden". [2]In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch ein Betriebsteil, der zwar in funktionalem Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb steht, für sich betrachtet aber keine Landwirtschaft, also keine unmittelbare Bodenertragsnutzung darstellt, an der Privilegierung des landwirtschaftlichen Betriebs teilnehmen, von ihr „mitgezogen" werden kann (BayVGH vom 25. September 1995, BRS 57 Nr. 101). [3]Für die Teilnahme an der Privilegierung ist Voraussetzung, dass die betreffende Betätigung – äußerlich erkennbar – dem land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb zu- und untergeordnet ist und ihm zu seiner Erhaltung und Existenzsicherung eine zusätzliche Einnahmequelle schaffen soll. [4]Gegenüber dem vorhandenen Betrieb muss es sich um eine bodenrechtliche Nebensache handeln. [5]Dies ist umso weniger der Fall, als zwischen dem Betrieb und der hinzugenommenen Betätigung ein betrieblicher Zusammenhang nur entfernt besteht (BVerwG vom 19. April 1985, BauR 1985, 545). [6]Welcher Art landwirtschaftsfremde Betätigungen sein können und welchen Umfang sie annehmen dürfen, lässt sich generell kaum festlegen. [7]Zu fordern ist jedenfalls, dass das (sich wandelnde) Erscheinungsbild eines landwirtschaftlichen Betriebs gewahrt bleibt. [8]Es kommt hierbei auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls an; typische Vorhaben werden exemplarisch unter Nr. 3.4 dargestellt. [9]Die Frage des „Mitgezogenseins" stellt sich nur, wenn überhaupt ein Betrieb im Sinne von obiger Nr. 2.4 vorliegt, der die nicht-privilegierte Betätigung „mitziehen" kann. [10]Wenn sonstige Betätigungen einen Betrieb prägen, ist keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB möglich. [11]Für die Prüfung einer solchen Prägung kommt es darauf an, ob in einer Gesamtschau die sonstige Betätigung den eigentlichen Schwerpunkt des Betriebs bildet, wobei es stets auf die konkrete Ausgestaltung des Betriebs im Einzelfall ankommt. [12]Auf § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB können sich solche (Neubau-)Vorhaben regelmäßig nicht stützen. [13]Diese Vorschrift privilegiert u. a. Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. [14]Bei Anwendung dieser Vorschrift auf Freizeitnutzungen – auch solche, die in Nachfolge einer landwirtschaftlichen Nutzung geplant sind – hat die Rechtsprechung bisher Zurückhaltung geübt. [15]Angesichts der zahlreichen Wünsche, sich im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen im Außenbereich niederzulassen, würde ein großzügiger, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen überschreitender Maßstab schnell zu einer Zersiedelung der Landschaft führen und zur weiteren Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes beitragen. [16]Dadurch würden gerade die Bereiche, in denen eine Erholungsnutzung aufgebaut werden soll, ihre Attraktivität verlieren, was letztlich auch zulasten der Landwirte ginge.

3. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich

[1]Privilegierte Bauvorhaben sind im Außenbereich nach dem Willen des Gesetzgebers bevorrechtigt zulässig, wenn ihre ausreichende Erschließung gesichert ist. [2]Öffentliche Belange hindern die Zulässigkeit – anders als bei „Sonstigen Vorhaben" – nicht schon bei bloßer Beeinträchtigung, sondern nur, wenn sie entgegenstehen. [3]Im Einzelfall entgegenstehende öffentliche Belange, die die Zulassung an einem bestimmten (Außenbereichs-)Standort hindern können, können einmal die Schutzwürdigkeit bestimmter Flächen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft (insbesondere Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) oder die Erhaltung eines bestimmten Landschaftsbildes, aber auch konkrete standortbezogene Aussagen in Flächennutzungsplänen oder Programmen oder Plänen der Landesplanung (insbesondere in Regionalplänen) sein, sofern sie über den bloßen Regelungsgehalt des § 35 Abs. 2 BauGB hinausgehen, also etwa nicht nur allgemein auf den Schutz des Außenbereichs vor Bebauung abzielen. [4]Eine geordnete bauliche Entwicklung setzt im Übrigen auch bei privilegierten Bauvorhaben im ländlichen Raum eine ausreichende Erschließung, insbesondere eine einwandfreie Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, voraus.

3.1 Zweckbestimmung privilegierter land- und forstwirtschaftlicher Anlagen

[1]Die Privilegierung eines im Außenbereich geplanten Vorhabens hängt nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB davon ab, dass es einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb „dient". [2]Das bedeutet, dass das Bauvorhaben eine bestimmte Funktion im Betrieb erfüllen und seinerseits nach Lage, Ausstattung und Gestaltung von dieser Funktion geprägt sein muss. [3]Es genügt nicht, dass es dem Betrieb nur förderlich ist, also etwa die Bewirtschaftung erleichtert; andererseits muss es nicht unentbehrlich sein. [4]Innerhalb des damit gegebenen Rahmens muss für das Merkmal des „Dienens" nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darauf abgestellt werden, ob ein vernünftiger Landwirt, der die Entscheidung des Gesetzgebers, dass im Außenbereich grundsätzlich nicht gebaut werden soll, so weit wie möglich respektiert, das Bauvorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb erstellen würde. [5]Das Vorhaben muss danach im konkreten Fall üblich und angemessen und auch äußerlich erkennbar durch die Zuordnung zu dem Betrieb geprägt sein. [6]Es darf zudem nur einen untergeordneten

Teil der Betriebsfläche einnehmen und ist in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen (§ 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB). [7]Das Erfordernis des „Dienens" kann damit sowohl darüber entscheiden, ob ein Vorhaben überhaupt gebaut werden darf, als auch für seinen Standort, seinen Umfang und seine Ausgestaltung von Bedeutung sein. [8]Nach diesen Maßstäben kann eine bauplanungsrechtliche Privilegierung im Allgemeinen bei der Errichtung oder Erweiterung von Wirtschaftsgebäuden (z. B. Stallung, Scheune) oder sonstigen Betriebsanlagen (z. B. Silos) eher angenommen werden als bei der Errichtung oder dem Anbau neuer betrieblicher Wohneinheiten. [9]Das „Dienen" ist im Hinblick auf widersprüchliches und rechtsmissbräuchliches Verhalten zu verneinen, wenn der betriebliche Bedarf für das Vorhaben durch die vorherige Nutzungsänderung einer anderen baulichen Anlage zu landwirtschaftsfremden Zwecken überhaupt erst ausgelöst worden ist (BayVGH vom 14. August 2013, BeckRS 2013, 55312; BayVGH vom 12. August 2016, BeckRS 2016, 50809).

3.2 Wirtschaftsgebäude und sonstige Betriebsanlagen

[1]Die für die ordnungsgemäße Führung des konkreten land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebs bestimmten baulichen Anlagen erfüllen regelmäßig die vorstehenden Anforderungen. [2]Stallungen, (offene) Unterstände, Lager- und Maschinenhallen, Silos für betriebliche Produktionsmittel sowie ggf. Einrichtungen für Verarbeitung und Verkauf selbsterzeugter Produkte sind somit in aller Regel privilegierte Vorhaben. [3]Baurechtliche Probleme werden hier allenfalls bezüglich der Größe und Ausgestaltung dieser Anlagen auftreten. [4]Reit- und Bewegungshallen können einem landwirtschaftlichen Pensionspferdebetrieb „dienen". [5]Eine artgerechte Pferdehaltung setzt nämlich ein regelmäßiges, möglichst tägliches Bewegen der Tiere voraus. [6]Neben Flächen für den Weidegang und einem befestigten Außenreitplatz ist deshalb grundsätzlich eine ständig verfügbare, von Witterungsbedingungen unabhängige Bewegungsmöglichkeit erforderlich. [7]Jedes Vorhaben bedarf einer gründlichen fachlichen Einzelbeurteilung und Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Aspekte, der Tiere und des Tierschutzes. [8]Die Zulassung einer Halle im Einzelfall ist einmal eine Frage der Wirtschaftlichkeit. [9]Anlagen, deren Kosten (Kosten aus der Investition und Betriebskosten) in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit erzielbaren Einnahmen (z. B. Zulagen zu den Pensionspreisen bei Vorhandensein einer Halle) stehen, sind nicht privilegiert. [10]Zur Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebs und der einzelnen Betriebsgebäude äußert sich das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. [11]Notwendig ist eine angemessene Relation zwischen der Größe der Pensionstierhaltung und derjenigen der Reit- und Bewegungshalle. [12]Besondere Bedeutung hat ferner das Gebot einer flächensparenden und den Außenbereich schonenden Bauausführung. [13]Die Mindestgröße einer Reithalle zur artgerechten Bewegung von Pferden beträgt 20 m x 40 m (bereitbare Fläche). [14]Auf die nahe räumliche Zuordnung der Halle zur Hofstelle, ihre Unterordnung unter den landwirtschaftlichen Betrieb, die angemessene Einbindung in die Landschaft und die äußere Gestaltung ist besonders zu achten. [15]Bei Pferdezuchtbetrieben können Reithallen auch deshalb notwendig sein, um Jungpferde bis zur Verkaufsreife auszubilden (Veredelung des Zuchtprodukts). [16]Für solche Reit- und Bewegungshallen für Pferdezuchtbetriebe gelten die vorstehenden Grundsätze für Bewegungshallen bei Pensionspferdebetrieben entsprechend.

3.3 Betrieblicher Wohnraum

3.3.1 Betriebsleiter

[1]Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist wegen seiner dienenden Funktion Wohnraum für den Betriebsleiter nebst Ehe-/Lebenspartner, seinen haushaltsangehörigen Kindern sowie ggf. zu pflegenden Eltern regelmäßig zulässig. [2]Es gibt allerdings Formen von Nebenerwerbsbetrieben, bei denen nicht angenommen werden kann, dass sie zu einer planmäßigen und betriebswirtschaftlich sinnvollen Betriebsführung ein Wohnhaus gerade im Außenbereich benötigen. [3]Maßgeblich ist, ob der Betrieb die ständige Anwesenheit des Leiters auf dem Betriebsgelände erfordert; bei Damtierhaltung oder Fischzucht ist dies beispielsweise in der Regel nicht der Fall.

3.3.2 Altenteiler

[1]Zum herkömmlichen Bild eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs gehört, dass mehrere Generationen auf dem Hof leben, in gewissem Umfang im Betrieb mitarbeiten und damit zur reibungslosen Fortführung des auf Dauer angelegten Betriebs beitragen. [2]Insofern „dient" es auch dem Betrieb, wenn für den früheren Hofinhaber ein entsprechender Austragswohnraum an der Hofstelle eingerichtet wird. [3]Für die Schaffung von Austragswohnraum muss nach der Rechtsprechung ein konkreter Bedarf bestehen. [4]Insofern kommt es darauf an, ob sich generationenübergreifend die Notwendigkeit abzeichnet, einen für die Dauer der Existenz des Betriebs voraussehbaren, bei jeder zukünftigen Hofübernahme wieder auftretenden Wohnraumbedarf zu decken. [5]Die Konkretisierung dieses Bedarfs kann durch einen entsprechenden notariell beglaubigten Hofübergabevertrag eindeutig nachgewiesen werden. [6]Ist die Dauerhaftigkeit des Betriebs im Hinblick auf die langfristige Wirtschaftlichkeit und die Wahrscheinlichkeit einer Fortführung durch weitere Generationen zu bejahen, kann eine Notwendigkeit im vorgenannten Sinne ggf. auch schon vor der eigentumsrechtlichen Hofübergabe zu bejahen sein. [7]Dies gilt insbesondere, wenn der künftige – fachlich bereits entsprechend qualifizierte – Hofnachfolger die Betriebsführung Schritt für Schritt übernimmt oder in erheblichem Umfang im Betrieb mitarbeitet. [8]Ein konkreter Bedarf wird sich nach dem Verständnis eines „vernünftigen Landwirts" allerdings frühestens stellen, sobald die Notwendigkeit für eine abgeschlossene Wohneinheit des

potentiellen Hofnachfolgers besteht. [9]Auch bei Nebenerwerbsbetrieben können die Voraussetzungen für privilegierten Austragswohnraum nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt sein, wenn die generationenübergreifende Mithilfe notwendig ist und auch ausgeübt wird. [10]Hierfür muss der Nebenerwerbsbetrieb die oben skizzierte Arbeitsteilung zwischen Betriebsinhaber und Austrägler praktizieren, also von der gleichen Arbeitsteilung der Generationen geprägt sein wie ein herkömmlicher Vollerwerbsbetrieb. [11]Es ist jedenfalls nicht sachgerecht, die Genehmigung für ein Austragshaus für einen Nebenerwerbsbetrieb ausschließlich mit der pauschalen Begründung abzulehnen, die Nebenerwerbslandwirtschaft erfordere außer dem Nebenerwerbslandwirt keine weitere Arbeitskraft. [12]Ist ein Austragshaus zulässigerweise errichtet worden, ist zwar eine vorübergehende anderweitige Nutzung nicht ausgeschlossen, z. B. als Ferienwohnung oder als Wohnung für andere Familienmitglieder. [13]Es muss aber rechtlich sichergestellt sein, dass das Austragshaus – auch wenn vorübergehend kein „Austragswohnbedarf" besteht – langfristig dem Betrieb zugeordnet bleibt. [14]Daher ist zugunsten des Trägers der Bauaufsichtsbehörde eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen, die der Behörde ein Mitspracherecht bei der Nutzung des Gebäudes einräumt. [15]Werden Austragshäuser oder Austragswohnungen von dem fortbestehenden landwirtschaftlichen Betrieb losgelöst (z. B. durch eine nunmehr nicht mehr genehmigungspflichtige Grundstücksteilung oder durch Verselbstständigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz), besteht kein Anspruch mehr auf eine neue (zweite) Austragswoheneinheit.

3.3.3 Sonstige Personengruppen

[1]Das privilegierte Wohnen an der Hofstelle ist – abgesehen von Austragswohnraum – grundsätzlich nur dem in den Nrn. 3.3.1 und 3.3.2 genannten Personenkreis, dem jeweiligen Betriebsleiter nebst Ehe-/Lebenspartner, seinen haushaltsangehörigen Kindern sowie ggf. zu pflegenden Eltern vorbehalten. [2]Solche Wohngebäude dürfen insbesondere nicht der Schaffung zusätzlichen Wohnraums oder der Befriedigung der Wohnbedürfnisse anderer Familienangehöriger im Außenbereich dienen. [3]Weiterer betrieblicher Wohnraum kann im Einzelfall für Vollerwerbsbetriebe zugelassen werden, wenn dieser aufgrund der Größe und der Abläufe des Betriebs (nachgewiesener zusätzlicher dauerhafter Arbeitskräftebedarf von regelmäßig > 0,5 AK) sowie des Fehlens anderweitiger Wohnmöglichkeiten dem Betrieb dienlich ist. [4]Die dauerhafte Zuordnung zum Betrieb muss über eine Grunddienstbarkeit gesichert sein. [5]Dies gilt entsprechend, sofern der Betrieb nachweislich regelmäßig Auszubildende beschäftigt; auch für diese kann ein entsprechender Unterkunftsbedarf als dienlich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB anzuerkennen sein. [6]Unterkünfte für Saisonarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben können diesen dienen, wenn das Vorhaben sinnvoll, wirtschaftlich, finanziell tragbar und auf ein schlüssiges nachhaltiges Betriebskonzept ausgerichtet ist. [7]Zur Ermittlung des Bedarfs ist der Nachweis des Anbaus von Sonderkulturen in entsprechendem Umfang und ein schlüssiges Betriebskonzept Voraussetzung. [8]Zunächst sollte eine Prüfung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten (Container, leerstehender Wohnraum an der Hofstelle oder Wohnmöglichkeiten in nahegelegenen Ortschaften) erfolgen. [9]Die bauliche Ausführung muss einen Missbrauch (z. B. Schaffung von Einzelzimmern zur dauerhaften Vermietung an Montage-Arbeiter) ausschließen, d. h. die bauliche Ausgestaltung muss die besonderen Bedürfnisse für Saisonarbeitskräfte berücksichtigen (Mehrbettzimmer, sanitäre Anlagen, Koch- und Essgelegenheiten, Sozialräume), funktional auf Saisonarbeitskräfte ausgerichtet sein und eine wirtschaftliche Bauausführung muss erkennbar sein. [10]In der Regel werden derartige Unterkünfte nur für eine befristete Zeit im Laufe des Jahres genutzt. [11]Eine Anbindung zum landwirtschaftlichen Betrieb bzw. Hofnähe sollte gegeben sein.

3.3.4 Umsetzung des Wohnraumbedarfs, Wohnraumgröße

[1]Bei Baumaßnahmen zur Deckung des Wohnraumbedarfs ist das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs einzuhalten. [2]Zunächst ist zu prüfen, ob der vorgesehene Wohnraum angemessen mit zumutbaren und wirtschaftlichen Umbaumaßnahmen in bestehenden Gebäuden oder durch Anbau an diese geschaffen werden kann. [3]Dieses Gebot kann auch einer beabsichtigten Umwidmung eines Betriebsleiterwohnhauses in ein Altenteilerwohnhaus entgegenstehen, wenn damit der Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses einhergehen soll und das alte Betriebsleiterwohngebäude als Austragshaus überdimensioniert wäre. [4]Das Wohngebäude darf nicht allein von seiner Wohnfunktion geprägt, sondern muss auf die konkrete betriebliche Nutzung ausgerichtet sein, die seine Privilegierung überhaupt nur rechtfertigt. [5]Es muss in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle stehen. [6]Die dienende Funktion entfällt z. B. bei repräsentativen oder überdimensionierten Wohngebäuden, die in keinem Bezug zu dem konkreten Betrieb mehr stehen. [7]Das II. Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung vom 19. August 1994 ist zwar mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft getreten, wurde aber im Hinblick auf die ungefähr angemessene Wohnraumgröße von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung weiterhin als Orientierungsgrundlage herangezogen. [8]Ergänzend hierzu sind zugunsten der Antragsteller auch die jeweils geltenden bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen als Anhaltspunkt heranzuziehen, soweit sich aus ihnen im Einzelfall flexiblere und familienfreundlichere Ansätze ergeben können („Günstigkeitsprinzip").

3.4 Beispiele mitgezogener Betätigungen („Zweites Standbein")

[1]Vorhaben in Zusammenhang mit mitgezogenen Betätigungen im Sinne obiger Nr. 2.5 können unter den dort dargestellten Voraussetzungen an der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB teilhaben. [2]Typische Beispiele hierfür werden im Folgenden dargestellt.

3.4.1 Vermietung von Ferienzimmern und -wohnungen

[1]In der Praxis wohl häufigste Form mitgezogener Betätigung ist die Vermietung von Ferienzimmern oder Ferienwohnungen, die – obwohl für sich betrachtet gewerblicher Art – an der Privilegierung teilnehmen kann, solange sie nicht damit ihrerseits den Betrieb prägt. [2]Die Vermietung einzelner Zimmer an Gäste ist unter diesem Gesichtspunkt baurechtlich nicht problematisch. [3]Sie gehört seit Langem zum typischen Erscheinungsbild der bäuerlichen Betriebe („Gäste auf dem Bauernhof"). [4]Auch die Einrichtung von Ferienwohnungen durch Umnutzung bestehender Räumlichkeiten wird im Regelfall als mitgezogene Nutzung zulässig sein. [5]Ähnlich wie Austragshäuser, bei denen die Gefahr einer Verselbstständigung und Zweckentfremdung besteht, bedürfen aber auch Ferienwohnungen, sollen sie an der Privilegierung teilhaben, einer rechtlichen oder tatsächlichen Sicherung, die die Zuordnung zu dem Betrieb auf Dauer gewährleistet. [6]Ferner sollte auch durch die bauliche Ausgestaltung Dauervermietung bzw. die Bildung von Wohnungseigentum verhindert werden (Größe, Raumaufteilung, Küchenausstattung etc.). [7]Die Schaffung von Ferienwohnungen oder Ferienzimmern durch Neubau ist im Hinblick auf die Voraussetzungen mitgezogener privilegierter Nutzungen im Verhältnis zur Umnutzung tendenziell problematischer. [8]Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Investitionen und den erforderlichen untergeordneten Charakter einer mitgezogenen Nutzung. [9]Ferienzimmer bzw. Ferienwohnungen sollten daher nach Möglichkeit unter Verwendung bestehender Gebäudesubstanz geschaffen werden. [10]Sofern ein Neubau im Einzelfall als mitgezogene Nutzung zulässig ist, muss dieser im Übrigen möglichst flächenschonend (z. B. als Anbau) ausgeführt werden. [11]Aus den dargestellten Voraussetzungen für mitgezogene Vorhaben ergibt sich, dass ggf. auch Nebeneinrichtungen genehmigungsfähig sein können, die der Ermöglichung von Freizeitaktivitäten oder Beschäftigung von hauseigenen Gästen auf dem Bauernhof dienen, z. B. Erweiterung einer Wagenremise zur Nutzung als Spielscheune für Kinder. [12]Auch insoweit ist entscheidend, dass die Einrichtungen untergeordneten Charakter haben und die Prägung als landwirtschaftlicher Betrieb erhalten bleibt.

3.4.2 Verarbeitung und Vermarktung eigenerzeugter Produkte

[1]Bestimmte Stufen der Verarbeitung/Veredelung (zumindest überwiegend) selbsterzeugter Produkte gehören zur Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB. [2]Entscheidend hierfür ist, ob die jeweilige Verarbeitung/Veredelung erforderlich ist, um die erstmalige Marktfähigkeit (ggf. auch für den Absatz an Endverbraucher) des landwirtschaftlich erzeugten Produkts herzustellen. [3]Bis zu dieser Verarbeitungs-/Veredelungsstufe ist auch die (Direkt-) Vermarktung der Landwirtschaft zuzuordnen, wenn eine räumliche Nähe der Vermarktungseinrichtung zum landwirtschaftlichen Betrieb gegeben ist. [4]Kann die Weiterverarbeitung oder der Verkauf demnach nicht mehr als bloße Endstufe der Bodenertragsnutzung angesehen werden, so können diese baulichen Anlagen unter dem Gesichtspunkt der „mitgezogenen" Nutzung privilegiert zulässig sein. [5]Der Einbau von Verkaufs- und Ausstellungsräumen in landwirtschaftliche Betriebsgebäude oder deren Umnutzung zum Zweck einer Weiterverarbeitung sind daher regelmäßig auch im Außenbereich zulässig. [6]Die Errichtung von Verkaufs- und Ausstellungsräumen ist zulässig, wenn der Absatz von Produkten aus überwiegend im Betrieb erzeugten Rohstoffen im Vordergrund steht. [7]Dabei können z. B. Umsatzanteile, die Wertschöpfung der veräußerten Produkte, der damit jeweils verbundene Betriebsgewinn oder der Arbeitseinsatz „vor Ort" bedeutsam sein. [8]Bei Winzerbetrieben können Vorhaben in Zusammenhang mit Räumlichkeiten für den Probeausschank von Wein sowie untergeordnete gastronomische Einrichtungen mitgezogen privilegiert sein. [9]Von einem untergeordneten Charakter wird im Regelfall auszugehen sein, soweit sich die Gastronomie im üblichen Umfang sog. Straußwirtschaften bewegt (vgl. als Anhaltspunkt Gaststättenverordnung vom 22. Juli 1986). [10]Die Vermarktung der im eigenen Betrieb erzeugten oder veredelten Produkte steht dabei hier im Vordergrund. [11]Dieses Kriterium gilt sinngemäß auch für Hofcafes und Brotzeitstüberl. [12]Der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft übersteigt demgegenüber regelmäßig das Maß dessen, was als „bodenrechtliche Nebensache" an der Privilegierung eines landwirtschaftlichen Betriebs teilhaben könnte (BVerwG vom 23. Juni 1995, BRS 57 Nr. 102). [13]Hinsichtlich der Zulässigkeit von Verkaufsständen an öffentlichen Straßen wird auf das IMS vom 28. März 2015 „Vorübergehende Verkaufsstände, Werbe- und Hinweisschilder außerhalb der Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen durch landwirtschaftliche Betriebe" (Az. IC4/IIB2/IIB4/IID9-3612.333-199) verwiesen.

3.4.3 Landwirtschaftliche Lohnunternehmen, Vermietung von Lagerkapazitäten

[1]Der überbetriebliche Maschineneinsatz ist heute Kernbestandteil einer wettbewerbsfähigen Landbewirtschaftung, da er auch bäuerlich strukturierten Betrieben wirtschaftlich tragbare Möglichkeiten eröffnet, den technischen Fortschritt zu nutzen. [2]Überbetriebliche Lohnmaschinenarbeit ermöglicht darüber hinaus den Anbietern als landwirtschaftsnahe, aber gewerbliche Tätigkeit einen zusätzlichen Einkommensbeitrag. [3]Insofern können Bauvorhaben in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Lohnunternehmen an der „mitgezogenen" Privilegierung teilnehmen, wenn die landwirtschaftliche Prägung des Gesamtbetriebs erhalten bleibt. [4]Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die baulichen Anlagen der Lohnunternehmung denen der landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude untergeordnet sind. [5]Entsprechendes gilt für Bauvorhaben in Zusammenhang mit der Lagerung landwirtschaftlicher, nicht im eigenen Betrieb erzeugter Produkte bzw. verwendeter Betriebsmittel. [6]Soweit es hingegen die Lagerung sonstiger Gegenstände betrifft, wird allenfalls eine Umnutzung leerstehender vorhandener Gebäude in Betracht

kommen; Neubauten werden für diese Zwecke unzulässig sein.

4. Sonstige Vorhaben

[1]Liegen – möglicherweise trotz eines gewissen Bezugs zu landwirtschaftlicher Bodennutzung – die Voraussetzungen einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht vor, beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit einer baulichen Anlage oder genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderung nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BauGB. [2]In den meisten Fällen wird dabei die Frage im Vordergrund stehen, ob das Vorhaben die vom Gesetzgeber grundsätzlich missbilligte Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung im Außenbereich befürchten lässt. [3]Die Neuerrichtung eines Wohngebäudes wird unter diesem Gesichtspunkt regelmäßig nicht gestattet werden können. [4]Bei sonstigen (genehmigungsbedürftigen) baulichen Anlagen, wie beispielsweise Stallungen für einige (wenige) Pferde oder Schafe und Einfriedungen für diese oder kleinere Fischteichanlagen, können die öffentlichen Belange – vorbehaltlich der hier besonders zu prüfenden naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften (z. B. in Natur-, Landschafts- oder Wasserschutzgebieten) – zumindest in Ortsrandlagen eher gewahrt sein. [5]Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nämlich nur dann vor, wenn sie konkret und durch nicht nur unerhebliche Auswirkungen berührt werden.

5. Teilprivilegierte Vorhaben

5.1 Allgemeines

[1]Das Baugesetzbuch kommt landwirtschaftlichen Betrieben im baurechtlichen Bereich über den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB hinaus auch insoweit entgegen, als es für im Außenbereich bereits vorhandene landwirtschaftliche bauliche Anlagen Begünstigungen vorsieht, auch wenn die Voraussetzungen der Privilegierung zwischenzeitlich entfallen sind oder für bestimmte Vorhaben nicht mehr in Anspruch genommen werden können. [2]So kann die Nutzung landwirtschaftlicher Anlagen erleichtert geändert und Wohngebäude können leichter erweitert oder durch Neubauten ersetzt werden. [3]Die Erleichterung besteht darin, dass den genannten Vorhaben, die grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB beurteilt werden, in der Praxis häufig beeinträchtigte öffentliche Belange (entgegenstehende Darstellung des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans, Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft, Gefahr der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung) nicht entgegengehalten werden dürfen. [4]Alle übrigen öffentlichen Belange (z. B. schädliche Umwelteinwirkungen, Belange der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege, unwirtschaftliche Erschließungsaufwendungen) sind jedoch weiter zu berücksichtigen. [5]Darüber hinaus wird nunmehr durch § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB ausdrücklich klargestellt, dass sämtliche in § 35 Abs. 4 BauGB genannten teilprivilegierten Vorhaben außenbereichsverträglich im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB sein müssen. [6]Oft werden solche Vorhaben nicht außenbereichsverträglich sein, bei denen – über die Nutzungsänderung oder auch bauliche Änderung der bestehenden Bausubstanz hinaus – begleitend Außenlagerflächen errichtet werden (Beispiele: Baugeschäfte und Kfz-Werkstätten mit entsprechender Nutzung der Außenflächen für Fahrzeuge oder Material); in diesen Fällen können insbesondere die durch § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht ausgeblendeten Belange „Naturschutz und Landschaftspflege“ beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet sein.

5.2 Nutzungsänderungen

[1]Nutzungsänderungen von Gebäuden und Räumen im Außenbereich bedürfen stets einer Baugenehmigung, sofern für die neue Nutzung keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB gegeben ist. [2]§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB erleichtert in planungsrechtlicher Hinsicht die Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Anlagen. [3]Die Vorschrift ermöglicht eine neue Nutzung für Anlagen, die für den ursprünglichen privilegierten Zweck nicht mehr benötigt werden, weil der Betrieb umgestellt, eingeschränkt oder aufgegeben werden soll oder wurde. [4]Von Bedeutung ist die Regelung damit für landwirtschaftsfremde Nutzungen, die entweder gänzlich an die Stelle der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung treten oder – wegen ihres Umfanges oder des fehlenden betrieblichen Zusammenhangs – nicht (mehr) als bodenrechtliche Nebensache von dem weiter bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb „mitgezogen“ werden. [5]Begünstigt nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind generell auch solche Nutzungsänderungen, die mit einer Änderung der baulichen Anlage verbunden sind; die äußere Gestalt muss im Wesentlichen gewahrt bleiben. [6]Den damit möglichen baulichen Veränderungen etwa für Handwerksbetriebe oder kleinere Gewerbebetriebe sind aber dadurch Grenzen gesetzt, dass es sich um eine nach objektiven Kriterien zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz handeln muss und dass die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleiben muss. [7]Diese Voraussetzungen sind jedenfalls dann nicht erfüllt, wenn unter Einbeziehung vorhandener Bauteile ein Neubau kaschiert wird. [8]Es darf sich zudem nicht schon bei Prüfung des Antrags abzeichnen, dass die vorhandene Bausubstanz die Anforderungen der neuen Nutzung in quantitativer Hinsicht nicht erfüllen kann. [9]In solchen Fällen ist es auch nicht zulässig, eine Nutzungsänderung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit einer von vorneherein dafür erforderlichen Erweiterung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB zu verbinden. [10]Die Voraussetzung eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs des für die Umnutzung vorgesehenen Gebäudes mit der Hofstelle schließt eine Teilprivilegierung nach dieser Vorschrift sowohl für entfernt liegende Gebäude (wie etwa Feldscheunen) als auch für der Hofstelle zwar räumlich angegliederte, aber mit der landwirtschaftlichen Nutzung schon vorher in keinerlei Zusammenhang stehende Gebäude (wie etwa eine Kfz-Werkstatt) aus. [11]Bei

einer Nutzungsänderung zu Wohnzwecken sind neben den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Wohnungen zusätzlich höchstens drei Wohnungen je Hofstelle zulässig. [12]Bayern hat von der Möglichkeit des § 245b Abs. 2 BauGB Gebrauch gemacht. [13]Die Sieben-Jahres-Frist des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BauGB ist nach Art. 82 Abs. 6 BayBO nicht anzuwenden.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. [2]Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 10. Juni 1998 (AllMBl. S. 437) wird aufgehoben.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Helmut Schütz Ministerialdirektor	Hubert Bittlmayer Ministerialdirektor

2273-I

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 30. Dezember 2016, Az. PKS7-5880-1-7

Inhaltsübersicht

Teil 1: Förderung der Sportvereine

Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit
2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft
3. Jugendarbeit
4. Gemeinnützigkeit
5. Finanzielle Verhältnisse
5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse
5.2 Beitragsaufkommen
6. Nachweispflicht

Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Art und Umfang der Förderung
3.1 Art der Förderung
3.2 Umfang der Förderung
4. Bemessungsgrundlagen
4.1 Mitglieder
4.2 Übungsleiterlizenzen
4.3 Berechnungsverfahren
5. Antragsverfahren
5.1 Beantragung bei der Kreisverwaltungsbehörde, Ausschlussfrist
5.2 Beantragung einer Teilung von Lizenzen
5.3 Verfahren bei der Teilung von Lizenzen
6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung
6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium
6.2 Bewilligung
6.3 Auszahlung
7. Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (Erlebte inklusive Sportschule – EISs)
7.1 Zweck der Förderung
7.2 Gegenstand der Förderung
7.3 Art und Umfang der Förderung
7.4 Besondere Fördervoraussetzungen
7.5 Antragsverfahren
7.6 Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung
7.7 Verwendungsnachweis
8. Kooperationsmodell „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“

Abschnitt C: Förderung des Sportstättenbaus

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
2.1 Förderfähige Maßnahmen
2.2 Definition Kleinanträge, Regelanträge
2.3 Förderobergrenzen für förderfähige Bauwerke
2.4 Nicht geförderte Sportstätten
2.5 Geförderte Sportstätten und Sportstättenteile
2.6 Bagatellgrenze
3. Spezielle Fördervoraussetzungen
3.1 Jugendanteil
3.2 Trägerschaft des Vereins
3.3 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung
3.4 Eigentumsverhältnisse
3.5 Sicherung
3.6 Sportstättenbauberatung
4. Art der Förderung
4.1 Finanzierungsart
4.2 Zuschüsse, Darlehen
5. Umfang der Förderung
5.1 Bemessungsgrundlage
5.2 Fördersatz
5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben
6. Antragsverfahren
6.1 Antrag
6.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
6.3 Bearbeitung der Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation
6.4 Bearbeitung der Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände ohne Delegation
7. Festsetzung, Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation
7.1 Festsetzung
7.2 Bewilligung
7.3 Auszahlung
8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen
8.1 Bewilligung
8.2 Auszahlung
9. Abrechnung
9.1 Verwendungsnachweis
9.2 Verwaltungsprüfung
9.3 Rechnungsprüfung

Teil 2: Förderung der Sportverbände

Abschnitt D: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit
2. Geförderte Verbände
3. Gemeinnützigkeit
4. Finanzielle Verhältnisse
4.1 Finanz- und Kassenverhältnisse
4.2 Beitragsaufkommen
5. Rücklagen
6. Eigenmittelanteil im Haushalt
7. Dopingprävention
8. Nachweispflicht
9. Förderbereiche

Abschnitt E: Förderung des Breitensports

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
2.1 Zentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit
2.2 Dezentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit
2.3 Sportbetrieb und Sportorganisation
2.4 Bedeutende Breitensportveranstaltungen
2.5 Breitensportprojekte
3. Art und Umfang der Förderung
3.1 Art der Förderung
3.2 Umfang der Förderung
4. Antragsverfahren
4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen von Dachverbänden mit Delegation
4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände
4.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
5. Bewilligung und Auszahlung
5.1 Bewilligung
5.2 Auszahlung
6. Verwendungsnachweis
6.1 Mitgliedsverbände und Anschlussorganisationen von Dachverbänden mit Delegation

6.2 Dachverbände mit Delegation
6.3 Dachverbände ohne Delegation
7. Verwaltungsprüfung
8. Rechnungsprüfung

Abschnitt F: Förderung des Nachwuchsleistungssports
1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
2.1 Einsatz von Trainern
2.2 Talentförderung
2.3 Stützpunkttrainingsmaßnahmen
2.4 Sportbetrieb und Sportorganisation
2.5 Bedeutende Nachwuchsleistungssportveranstaltungen
2.6 Sportmedizinische Betreuung
2.7 Dopingpräventionsmaßnahmen
2.8 Leistungssportprojekte
3. Art und Umfang der Förderung
3.1 Art der Förderung
3.2 Umfang der Förderung
4. Antragsverfahren
4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden von Dachverbänden mit Delegation
4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände
4.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
5. Bewilligung und Auszahlung
5.1 Bewilligung
5.2 Auszahlung
6. Verwendungsnachweis
6.1 Mitgliedsverbände von Dachverbänden mit Delegation
6.2 Dachverbände mit Delegation
6.3 Dachverbände ohne Delegation
7. Verwaltungs- und Rechnungsprüfung

Abschnitt G: Förderung von leistungssportlichen Trainingseinrichtungen
1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Art der Förderung
4. Umfang der Förderung
4.1 Bundesstützpunkte
4.2 Landesleistungszentren
4.3 Höhe der Förderung, Bagatellgrenze, Vorrang von Sanierungs-, Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen
5. Antragsverfahren
5.1 Bundesstützpunkte
5.2 Landesleistungszentren
5.3 Antrag
5.4 Zuwendungsempfänger
6. Bewilligung und Auszahlung
6.1 Bewilligung
6.2 Auszahlung
7. Abrechnung
7.1 Verwendungsnachweis
7.2 Verwaltungsprüfung
7.3 Rechnungsprüfung
8. Sicherung

Abschnitt H: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte
1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
2.1 Kauf
2.2 Nicht geförderte Gerätearten
2.3 Zuwendungsfähige Geräte
3. Art und Umfang der Förderung
3.1 Art der Förderung
3.2 Umfang der Förderung
4. Antragsverfahren
4.1 Antragstellung
4.2 Antragsfrist
4.3 Vorzeitige Beschaffung
4.4 Antragsbearbeitung
5. Bewilligung und Auszahlung
5.1 Bewilligung
5.2 Auszahlung
6. Abrechnung
6.1 Verwendungsnachweis
6.2 Verwaltungsprüfung
6.3 Rechnungsprüfung

Abschnitt I: Förderung des Sportstättenbaus
1. Baumaßnahmen von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation
2. Eigene Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
2.1 Zweck der Förderung
2.2 Gegenstand der Förderung
2.3 Art der Förderung
2.4 Umfang der Förderung
2.5 Antragsverfahren
2.6 Bewilligung und Auszahlung
2.7 Abrechnung
2.8 Rechnungsprüfung
2.9 Sicherung
3. Baumaßnahmen anderer Dachverbände

Teil 3: Schlussbestimmungen
1. Erstattung von Zuwendungen
2. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung
2.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass
2.2 Verfahren
2.3 Darlehensumwandlungen
3. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation
4. Änderung von Vorschriften
5. Ausnahmeklausel
6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1: Förderung der Sportvereine

Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit

[1]Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein im Allgemeinen durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. [2]Bei Schützenvereinen ist ggf. auch der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend (vgl. Verzeichnis der Regierung von Schwaben über privilegierte Schützengesellschaften in Bayern).

2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft

Gefördert werden Vereine, deren Satzung einen Vereinssitz in Bayern und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmt, ggf. auch neben anderen Zwecken, und die Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) (sowie gleichzeitig mindestens eines seiner Fachverbände oder Anschlussorganisationen), des Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e. V. (BVS Bayern), des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. (BSSB) oder des

Oberpfälzer Schützenbundes e. V. (OSB) sind, und ihre Mitglieder ihrer jeweiligen Dachorganisation satzungsgemäß melden.

3. Jugendarbeit

[1]Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. [2]Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens zehn Prozent der Gesamtmitgliederzahl beträgt. [3]Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

4. Gemeinnützigkeit

Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamts zum Ausdruck.

5. Finanzielle Verhältnisse

5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, der zuständigen Regierung bzw. des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nachprüfen zu lassen; auf Anforderung hat er die Unterlagen vorzulegen.

5.2 Beitragsaufkommen

[1]Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragssätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler): 12 €,

je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche): 25 €,

je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene): 50 €.

[2]In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z. B. Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas u. Ä.). [3]Spenden oder Beitragsübernahmen durch Stammvereine (z. B. bei Junioren-Förder-Gemeinschaften) können nicht in das Ist-Aufkommen eingerechnet werden. [4]Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 Prozent des Soll-Aufkommens dann, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. [5]Als besondere Gründe in diesem Sinne gelten ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des laufenden Förderjahres, auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen, Asylbewerbern und Menschen mit Aufenthaltsstatus nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes – Duldung) oder Beitragsfreistellungen.

6. Nachweispflicht

[1]Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuwendungsantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. [2]Die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.

Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs

1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung des Sportbetriebs soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben einerseits im personellen Bereich (wie z. B. der Beschäftigung von Übungsleitern), andererseits im sachlichen Bereich der Bewirtschaftung (einschließlich ggf. Anmietung) notwendiger Räume und Flächen oder ihrer Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Der Sportbetrieb der Vereine wird gemäß Nr. 4 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pauschal (Vereinspauschale) gefördert.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.2 Umfang der Förderung

3.2.1 [1]Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Staatshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr der Förderung. [2]Die im Haushalt veranschlagten Mittel werden vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium) auf der Grundlage der Mitteilung der nach Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten auf die Mitgliedsvereine der Dachverbände verteilt.

3.2.2 Die Vereinspauschale wird für jedes dem Verein zum Jahresbeginn angehörende Mitglied gewährt.

3.2.3 [1]Die Vereinspauschale berücksichtigt die Vereinsmitglieder mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der in Nr. 4 geregelten Bemessungsgrundlagen. [2]Der genaue Zuwendungsbetrag eines Vereins wird auf Grundlage der innerhalb der Ausschlussfrist nach Nr. 5 bei den Kreisverwaltungsbehörden vorliegenden Anträge ermittelt.

3.2.4 [1]Eine Vereinspauschale wird nicht gewährt, soweit der Verein nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten (Bagatellgrenze) erreicht. [2]Diese Mitgliedereinheiten werden auch bei der Errechnung der Fördereinheit nach Nr. 4.3 nicht berücksichtigt.

4. Bemessungsgrundlagen

4.1 Mitglieder

4.1.1 Erwachsene Mitglieder

Jedes Mitglied wird, soweit es nicht nach Nr. 4.1.2 berücksichtigt wird, einfach gewichtet.

4.1.2 Sonstige Mitglieder (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Abschnitt A Nr. 3, die Mitglieder eines Vereins sind, werden zehnfach gewichtet.

4.2 Übungsleiterlizenzen

4.2.1 Übungsleiterlizenzen, die vom Verein seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden, werden 650-fach gewichtet, wenn sie am Stichtag nach Nr. 5 gültig sind und dem Verein zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde am Stichtag zur Verfügung stehen.

4.2.2 [1]Der Einsatz einer Lizenz kann bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. [2]Die Lizenz wird dabei abweichend von Nr. 4.2.1 je zur Hälfte, also 325-fach für einen Verein, gewichtet.

4.2.3 Eingesetzte gültige Lizenzen, die nach Nr. 4.2.7 anerkannt sind, können bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nur bei einem Verein berücksichtigt werden und werden 325-fach gewichtet.

4.2.4 [1]Übersteigt die Zahl der eingesetzten gültigen Übungsleiterlizenzen nach den Nrn. 4.2.1 bis 4.2.3 vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, so können die übersteigenden Lizenzen keine Berücksichtigung mehr finden. [2]Abweichend davon können eingesetzte gültige Lizenzen bis zu sechs Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins berücksichtigt werden, wenn mehr als 50 Prozent der Mitglieder des Vereins sonstige Mitglieder nach Nr. 4.1.2 sind. [3]Hat der Verein mehr als 60 Prozent Mitglieder nach Nr. 4.1.2, so ist eine Berücksichtigung der eingesetzten gültigen Lizenzen bis zu acht Prozent der Gesamtmitgliederzahl zulässig.

4.2.5 Anerkannt sind alle Übungsleiter des BLSV, seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB) oder nach ergänzenden vom Staatsministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind, über einen vom BLSV ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen und deren Lizenz im Einvernehmen zwischen BLSV und Staatsministerium als förderfähig eingestuft wurde.

4.2.6 Anerkannt sind ferner Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Staatsministerium erlassen oder genehmigt worden sind, über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen und deren Lizenz im Einvernehmen zwischen der Dachorganisation und dem Staatsministerium als förderfähig eingestuft wurde.

4.2.7 Lizenzen, die nicht unter die Nrn. 4.2.5 oder 4.2.6 fallen, können gemäß Nr. 4.2.3 berücksichtigt werden, sofern auf Antrag der zuständigen bayerischen Dachorganisation eine Anerkennung seitens des Staatsministeriums erfolgt.

4.2.8 Eine abschließende Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen stellt das Staatsministerium den Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung.

4.3 Berechnungsverfahren

4.3.1 Aus den Angaben der Vereine bei Antragstellung gemäß Nr. 5 wird unter Anwendung der nach den Nrn. 4.1 und 4.2 vorgegebenen Gewichtungen die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) errechnet.

Erwachsene Mitglieder + (Sonstige Mitglieder × 10) + [(eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen × 650) + (eingesetzte halbe gültige Übungsleiterlizenzen × 325) + (Lizenzen nach Nr. 4.2.3 × 325) (bis zur Obergrenze gemäß Nr. 4.2.4)] = ME

4.3.2 [1]Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine dividiert und so die Fördereinheit (FE) errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt. [2]Die Fördereinheit wird nach kaufmännischen Regeln auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Haushaltsbetrag / ME = FE

4.3.3 Die Fördereinheit wird mit der Zahl der für den jeweiligen Sportverein ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein zur Verfügung gestellt wird.

FE x ME (Verein) = FB

5. Antragsverfahren

5.1 Beantragung bei der Kreisverwaltungsbehörde, Ausschlussfrist

[1]Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. [2]Der Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird (Ausschlussfrist!), bei der Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sein. [3]Dabei sind die Daten des Mitgliederbestands zum 1. Januar sowie nach diesen Richtlinien für eine Förderung erforderliche weitere Angaben zusammen mit den für die Abrechnung zur Verfügung gestellten gültigen Übungsleiterlizenzen im Original vorzulegen. [4]Die Vorschriften der VV Nr. 11.1 zu Art. 44 BayHO sind zu beachten.

5.2 Beantragung einer Teilung von Lizenzen

[1]Reicht ein Verein eine Übungsleiterlizenz ein, die auch in einem anderen Verein gemäß Nr. 4.2.2 eingesetzt wurde und auch dort berücksichtigt werden soll, so hat er dies bei Antragstellung unter Bezeichnung der betreffenden Lizenz und des anderen Vereins anzugeben. [2]Ein Verein, der die Lizenz nicht im Original vorlegen kann und ihre Berücksichtigung gemäß Nr. 4.2.2 beantragt, hat bei Antragstellung die Lizenz und den Verein, der sie im Original vorlegt, zu bezeichnen.

5.3 Verfahren bei der Teilung von Lizenzen

[1]Soweit bei einer Berücksichtigung von Übungsleiterlizenzen nach Nr. 4.2.2 für die beiden antragstellenden Vereine unterschiedliche Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig sind, teilt die Kreisverwaltungsbehörde, bei der die Lizenz im Original vorliegt, der betroffenen Behörde mit,

– dass eine Berücksichtigung der Lizenz nach Nr. 4.2.2 beantragt wurde
– und die betreffende Lizenz dem Antrag im Original beiliegt.

[2]Nur bei Vorliegen dieser Mitteilung darf die betroffene Kreisverwaltungsbehörde eine Berücksichtigung nach Nr. 4.2.2 für einen Verein ohne Vorlage der Originallizenz vornehmen.

6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung

6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium

6.1.1 Die Kreisverwaltungsbehörden teilen den Regierungen bis zum 30. April jeden Jahres
– die Gesamtzahl der nach Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten sowie
– die für ihre Ermittlung zugrunde gelegten Bestandsdaten nach den Nrn. 3.2.2, 4.1 und 4.2 mit.

6.1.2 Die Regierungen beantragen beim Staatsministerium bis zum 31. Mai jeden Jahres unter Angabe der Gesamtzahl der in ihrem Bezirk ermittelten Mitgliedereinheiten und der für ihre Ermittlung zugrunde liegenden Bestandsdaten die Zuweisung der Fördermittel.

6.1.3 Das Staatsministerium ermittelt den Betrag, der sich aus den Meldungen der Regierungen für eine Fördereinheit nach Nr. 4.3 ergibt, und weist jeder Regierung den für ihre gemeldeten Mitgliedereinheiten entsprechenden Betrag an Haushaltsmitteln zu.

6.2 Bewilligung

[1]Die Kreisverwaltungsbehörden bewilligen den Vereinen die Zuwendungen nach Mitteilung der verfügbaren Summe durch die Regierungen. [2]Eine Bewilligung unterbleibt, sofern ein Verein die Bagatellgrenze gemäß Nr. 3.2.4 nicht erreicht.

6.3 Auszahlung

[1]Die Regierungen übertragen auf der Grundlage der gemeldeten Mitgliedereinheiten den Kreisverwaltungsbehörden die Bewirtschaftungsbefugnis über die staatlichen Mittel (vgl. VV Nrn. 1 und 2 zu Art. 34 BayHO). [2]Zuständige Kassen sind grundsätzlich die Staatsoberkassen (vgl. VV Nr. 2 zu Art. 79 BayHO), die von den Kreisverwaltungsbehörden entsprechende Auszahlungsanordnungen erhalten. [3]Es können jedoch auch andere Auszahlungswege gewählt werden.

7. Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (Erlebte inklusive Sportschule – EISs)

7.1 Zweck der Förderung

[1]Durch eine zusätzliche Förderung des Sportbetriebs von Vereinen des BVS Bayern mit inklusiven Sportangeboten soll dazu beigetragen werden, durch ein niedrigschwelliges Sportangebot Barrieren und Berührungsängste zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen abzubauen und das Miteinander zu fördern. [2]Im Rahmen einer Anschlussförderung an das sog. EISs-Projekt des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration soll die Nachhaltigkeit des gemeinsamen Sporttreibens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung unter Anleitung ausgebildeter Übungsleiterinnen und Übungsleiter in inklusiven, wohnortnahen Vereinsstrukturen verbessert werden.

7.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sachausgaben (Sportgeräte, Mieten), Aus- und Fortbildungen sowie Übungsleiterhonorare in pauschalierter Form.

7.3 Art und Umfang der Förderung

7.3.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

7.3.2 Umfang der Förderung

[1]Die Höhe der Zuwendung beträgt 1380 € pro EISs-Gruppe jährlich, jedoch maximal 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben gemäß Nr. 7.2, unter der Voraussetzung ausreichend im Staatshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehender Mittel im Jahr der Förderung. [2]Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, ist die Pauschale anteilig für alle EISs-Gruppen zu kürzen.

7.4 Besondere Fördervoraussetzungen

7.4.1 [1]Antragsberechtigt sind Sportvereine in Bayern, die am 1. Januar des jeweiligen Förderjahres Mitglied des BVS Bayern sind und die ihre Mitglieder, die am EISs-Projekt partizipieren, beim BVS Bayern gemeldet haben. [2]Teilnehmer einer EISs-Gruppe können nur Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sein (ausgenommen Menschen mit geistiger Behinderung).

7.4.2 Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens zehn Prozent der Gesamtausgaben einer EISs-Gruppe ist durch den antragstellenden Sportverein zu erbringen.

7.4.3 Die EISs-Gruppe, für die die Förderung beantragt wird, muss bereits Gegenstand der EISs-Projekt-Förderung durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gewesen sein.

7.4.4 Die für den inklusiven Sportbetrieb erforderlichen barrierefreien Sportstätten müssen zur Verfügung stehen.

7.4.5 Die EISs-Gruppe ist von einem qualifizierten Übungsleiter (mindestens erste Lizenzstufe im Behinderten- und/oder Inklusionssport nach den Richtlinien des Deutschen Behindertensportverbandes e. V. – DBS) zu leiten.

7.4.6 [1]Von den Teilnehmern der Gruppe müssen mindestens 30 Prozent eine Behinderung und mindestens 20 Prozent keine Behinderung haben. [2]Die Gruppengröße muss im ersten Jahr der Förderung mindestens sechs Teilnehmer und ab dem zweiten Jahr der Förderung mindestens acht Teilnehmer betragen.

7.4.7 [1]Eine EISs-Gruppe setzt eine Übungsveranstaltung pro Woche (ausgenommen in Ferienzeiten), mindestens jedoch 38 Übungsveranstaltungen pro

Jahr verteilt auf mindestens 20 Wochen voraus. [2]Die Dauer einer Übungseinheit muss mindestens 60 Minuten betragen.

7.5 Antragsverfahren

7.5.1 Der Antrag auf eine EISs-Projekt-Anschlussförderung ist vom durchführenden Sportverein bis einschließlich 1. März eines Förderjahres zu stellen und bei den jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

7.5.2 [1]Die Beantragung zur Förderung von mehreren EISs-Projekten durch einen Verein ist zulässig. [2]Für jedes Projekt ist jedoch ein gesonderter Förderantrag zu stellen. [3]Hierfür stehen den Sportvereinen über den BVS Bayern entsprechende Formblätter zur Verfügung.

7.5.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bestätigung der Mitgliedschaft des Vereins beim BVS Bayern,
- eingesetzte Übungsleiterlizenz,
- Liste mit Namen, Geburtsdatum und Grad bzw. Art der Behinderung der Teilnehmer,
- Nachweis der Mitgliedermeldung beim BVS Bayern für die Teilnehmer,
- Jahresplanung hinsichtlich Ort und Zeit der geplanten Übungsveranstaltungen,
- eine Finanzierungsbestätigung über einen eigenen Mitteleinsatz des Vereins in Höhe von mindestens 154 € (= Eigenanteil: zehn Prozent der förderfähigen Ausgaben).
- Im Falle eines Erstantrags auf eine Anschlussförderung ist die Bestätigung über den Erhalt einer Anschubfinanzierung durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration beizulegen, Folgeanträgen der Verwendungsnachweis (vgl. EISs-Konzeptblatt) des Vorjahres.

7.6 Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung

7.6.1 Mittelbereitstellung

[1]Die Kreisverwaltungsbehörden teilen die Anzahl der vollständig und fristgerecht vorliegenden Anträge, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, den Regierungen bis zum 15. April jeden Jahres mit, die diese Angaben an das Staatsministerium bis zum 20. Mai jeden Jahres weiterleiten. [2]Das Staatsministerium weist den Regierungen die zur Förderung dieser Anträge erforderlichen Mittel zu.

7.6.2 Bewilligung

Die Kreisverwaltungsbehörden bewilligen den Vereinen die Zuwendungen nach Mitteilung der verfügbaren Summe durch die Regierungen.

7.6.3 Auszahlung

[1]Die Regierungen übertragen auf der Grundlage der Anzahl der förderfähigen Anträge den Kreisverwaltungsbehörden die Bewirtschaftungsbefugnis über die staatlichen Mittel (vgl. VV Nrn. 1 und 2 zu Art. 34 BayHO). [2]Zuständige Kassen sind grundsätzlich die Staatsoberkassen (vgl. VV Nr. 2 zu Art. 79 BayHO), die von den Kreisverwaltungsbehörden entsprechende Auszahlungsanordnungen erhalten. [3]Es können jedoch auch andere Auszahlungswege gewählt werden.

7.7 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum, Grad bzw. Art der Behinderung, Mitgliedermeldung,
- Bestätigung der durchgeführten Übungsveranstaltungen mit Datum, Anzahl der jeweiligen Teilnehmer (mit Namen, Geburtsdatum, Grad bzw. Art der Behinderung zur Feststellung des Mindestanteils behinderter (30 Prozent) und nichtbehinderter (20 Prozent) Teilnehmer) sowie Ort und Zeit der Veranstaltungen.

8. Kooperationsmodell „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“

Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“ werden nicht nach diesen Richtlinien, sondern nach den aktuellen Regelungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gefördert.

Abschnitt C: Förderung des Sportstättenbaus

1. Zweck der Förderung

[1]Durch die Gewährung von Investitionszuwendungen sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu erhalten, die sie für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder benötigen. [2]Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem Trägerverein zur gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen muss jeder Einzelverein die Fördervoraussetzungen erfüllen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Bauwerke, wenn sie besondere sportspezifische Eigenschaften erfüllen und zur sportlichen Nutzung des Vereins eigens erforderlich sind.

2.1 Förderfähige Maßnahmen

[1]Gegenstand der Förderung sind nach Maßgabe der Zuwendungsfähigkeit Anlagen oder Anlageteile, die der Bestandssicherung und Bestandsentwicklung dienen. [2]Laufender Bauunterhalt ist von der Förderung ausgeschlossen.

2.1.1 Bestandssicherung:

2.1.1.1 Generalinstandsetzungen von Sportstätten, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Fall einer Neuerrichtung zum Zeitpunkt der jetzigen Antragstellung aufweisen müsste, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

2.1.1.2 [1]Entsprechendes gilt für Instandsetzungsmaßnahmen und Modernisierungsmaßnahmen, sofern die

Neuerrichtung oder letzte Generalsanierung mindestens sechs Jahre zurückliegt oder die Ausgaben für die Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahme mindestens 65 000 € betragen. [2]Ausgenommen von dieser Frist bzw. Wertgrenze sind Maßnahmen im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen, die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erfüllt werden müssen.

2.1.1.3 [1]Als Instandsetzungsmaßnahmen gelten Maßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen (z. B. Erneuerung der Elektroinstallation sowie des Sporthallenbodens) oder zur Substanzerhaltung (z. B. Erneuerung von Fassadenelementen/Fassaden/Dachteilen), sofern das gesamte betroffene Bauteil (gemäß DIN 276) nach Abschluss der baulich-technischen Wiederherstellung einen Stand aufweist, der qualitativ und zweckbestimmt dem Stand der Technik entspricht. [2]Teilsanierungen von Bauteilen sind nicht förderfähig.

2.1.1.4 [1]Als Modernisierungsmaßnahmen gelten Maßnahmen aus energetischen Gründen (z. B. Erneuerung einer Heizungsanlage), sofern sie mit einem Gesamtkonzept zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit für das betroffene Objekt beantragt werden und nachweislich zur Minimierung des Energiebedarfs unter Beibehaltung der sportlichen Zweckbestimmung führen. [2]Teilsanierungen von Bauteilen sind nicht förderfähig.

2.1.1.5 Als Maßnahme der Bestandssicherung gilt auch der Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten), wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau einer Sportstätte entbehrlich wird und der Erwerb einschließlich notwendiger Sanierungen die wirtschaftlichere Lösung gegenüber einem Neu- oder Erweiterungsbau darstellt.

2.1.2 Bestandsentwicklung: Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten der Vereine.

2.2 Definition Kleinanträge, Regelanträge

[1]Kleinanträge sind Förderanträge mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 250 000 €. [2]Regelanträge sind Förderanträge, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 250 000 € übersteigen.

2.3 Förderobergrenzen für förderfähige Bauwerke

[1]Für förderfähige Bauwerke werden vom jeweiligen Dachverband mit Zustimmung des Staatsministeriums Förderobergrenzen festgelegt und bei Bedarf, spätestens aber nach vier Jahren, überprüft. [2]Die Förderobergrenzen sollen in der Regel die für typische Bauwerke üblicherweise auskömmlichen förderfähigen Ausgaben definieren. [3]Zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung des Förderprogramms können für bestimmte Sportstättenarten oder deren Teile auch Förderobergrenzen festgelegt werden, die typischerweise nicht auskömmlich sind.

2.4 Nicht geförderte Sportstätten

Nach diesem Abschnitt nicht gefördert werden die folgenden Sportstätten einschließlich Nebenanlagen:

2.4.1 der Öffentlichkeit zugängliche Anlagen;

2.4.2 Anlagen, die überwiegend touristisch oder für Erholungszwecke genutzt werden (z. B. Langlaufloipen, Naturrodelbahnen, Ski-Abfahrten und Skilifte, Reitwege, Reitanlagen und Tennisanlagen innerhalb von Erholungszentren);

2.4.3 kommunale Anlagen. Hierzu zählen auch Sportstätten, die überwiegend kommunalen Aufgaben dienen oder ursprünglich durch die Kommune errichtet oder betrieben wurden. Als Wesensmerkmal kommunaler Sportstätten gelten dabei z. B.:

- Hausherreneigenschaft der Kommune oder die offensichtliche, kurzfristige, im Zusammenhang mit einem Antrag auf Förderung stehende Übertragung der Hausherrenrechte auf den antragstellenden Verein;
- kommunale Fehlbetragsfinanzierung zuzüglich Kommunaldarlehen für den zehnprozentigen Vereinsanteil;
- Verlegung der vereinseigenen Sportstätten zur Umsetzung kommunaler Entwicklungsplanung;
- Vergabe von Planungsleistungen durch die Kommune;

2.4.4 Anlagen des Luftsports, die dem Flugbetrieb, der Flugzeugwartung und -pflege dienen;

2.4.5 Anlagen, die im Trainings- und Wettkampfbetrieb im bezahlten Sport benutzt werden oder durch den Verein aufgrund seiner Lizenzbedingungen vorgehalten werden müssen;

2.4.6 kommerziell genutzte Anlagen; gelegentliche Vermietungen der Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen in der Jahresrechnung die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben nicht übersteigen;

2.4.7 Anlagen des Hochleistungssports (wie Bundes- und Landesleistungszentren), die nach Abschnitt G gefördert werden.

2.5 Geförderte Sportstätten und Sportstättenteile

2.5.1 [1]Gefördert werden Bauwerke oder Teile von Bauwerken, soweit sie die förderfähige Sportstätte selbst darstellen oder der Unterbringung vereinseigener Sportgeräte oder unmittelbar dem Betrieb der Sportfläche dienen. [2]Eine gelegentliche und ausnahmsweise Nutzung für andere Zwecke (z. B. Generalversammlung, Faschingsveranstaltung) ist nicht förderschädlich.

2.5.2 Ausgenommen von der Förderung sind somit insbesondere:

- Aufenthaltsräume,
- Bereiche der Vereinsverwaltung,
- Zuschaueranlagen und die für den Zuschauerverkehr benötigte Infrastruktur einschließlich Maßnahmen zur Erfüllung der Versammlungsstättenverordnung,
- Parkplätze (ausgenommen Behindertenparkplätze),
- Bereiche, die in eine ständige Gaststättenkonzession oder Schankerlaubnis einbezogen sind.

2.6 Bagatellgrenze

Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 10 000 € werden nicht gefördert.

3. Spezielle Fördervoraussetzungen

3.1 Jugendanteil

[1]Die geförderte Maßnahme muss aktiver Jugendarbeit dienen. [2]Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung der Personenkreis gemäß Abschnitt A Nr. 3 zehn Prozent der Mitglieder des Vereins beträgt. [3]Abschnitt A Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.2 Trägerschaft des Vereins

[1]Der Verein muss selbst Träger aller beantragten Baumaßnahmen sein. [2]Die Bauherreneigenschaft muss vor Beginn der Baumaßnahme nachgewiesen werden.

3.3 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung

3.3.1 [1]Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben ohne staatliche Hilfe durchzuführen (Subsidiaritätsgrundsatz). [2]Der Verein hat dabei alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen zu ergreifen, seine eigene Leistungsfähigkeit zu stärken (z. B. Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen o. Ä.). [3]Außerdem muss der Verein in finanzieller Hinsicht die Gewähr dafür bieten, ein Objekt ordnungsgemäß zu führen und zu unterhalten. [4]Dies ist durch die Vorlage von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen bzw. zusätzlich, abhängig von der Größe der Maßnahme, durch eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung darzulegen. [5]In allen Fällen ist ein angemessener Eigenanteil zum zuwendungsfähigen Bauteil durch den Zuwendungsempfänger zu verlangen, der nicht unter zehn Prozent liegen darf. [6]Für die jeweilige Maßnahme zweckgebundene Spenden werden dabei als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. [7]Dies gilt nicht für von beauftragten Firmen nachträglich, ggf. auch in Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe. [8]Der Verein hat darüber hinaus mindestens folgende Eigenmittel einzusetzen:

– die Hälfte der ihm zur Verfügung stehenden Gelder, soweit diese den Betrag von 50 000 € überschreiten; als einzusetzende Gelder in diesem Sinne gelten auch freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO) und sonstige Rücklagen nach § 62 Abs. 3 AO.
– zweckgebundene Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO, welche für das zu fördernde Vorhaben gebildet wurden, in voller Höhe.

[9]Nicht eingesetzt werden müssen sonstige zweckgebundene Rücklagen, insbesondere Betriebsmittelrücklagen. [10]Als zweckgebundene Rücklagen gelten nur solche Mittel, über deren Verwendung das jeweilige satzungsbestimmte Gremium hinreichend konkret beschlossen hat. [11]Setzt der Verein weniger Eigenmittel als nach den Sätzen 8 bis 10 vorgesehen ein, ist die Förderung um den fehlenden Betrag zu kürzen.

3.3.2 [1]Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig. [2]Der Bedarfsnachweis ist zu erbringen durch:

– den Bedarfsnachweis des Vereins (insbesondere Sportbetrieb, Teilnehmerzahlen sowie Auslastung der Sportstätte durch den eigenen Vereinssport);
– bei Dachverbänden mit mehr als einem Fachverband mit einer Bestandserfassung der vom Verein genutzten Sportanlagen nach Vorgaben des Dachverbandes; die Richtigkeit der Bestandserfassung ist durch die zuständige Person in den Kreisvorständen des BLSV bzw. außerhalb des BLSV durch den Verband oder eine damit beauftragte Person außerhalb des antragstellenden Vereins zu bestätigen;
– sowie bei Dachverbänden mit mehr als einem Fachverband zusätzlich durch die Erfüllung der im Kriterienkatalog festgelegten Mindestvoraussetzungen.

3.3.3 [1]Sofern nicht genügend Haushaltsmittel vorhanden sind, um alle bewilligungsreifen Anträge festzusetzen, erfolgt die Bedarfsbewertung und Einstufung des Antrags hinsichtlich seiner Festsetzung auf der Grundlage des Kriterienkatalogs. [2]Der Kriterienkatalog setzt antragsspezifische Daten insbesondere zum Bau, zur Nachhaltigkeit, zum Sportbetrieb und zur Wartezeit ins Verhältnis zu anderen Anträgen und ermittelt so eine Rangstelle für die Festsetzung des Antrags. [3]Die Festlegung des Kriterienkatalogs erfolgt durch das Staatsministerium im Benehmen mit den Dachverbänden mit mehr als einem Fachverband. [4]Der Kriterienkatalog ist regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, spätestens jedoch nach vier Jahren.

3.3.4 Der antragstellende Verein muss im Hinblick auf die bauliche Maßnahme Mitglied im jeweiligen Sportfachverband sein.

3.4 Eigentumsverhältnisse

3.4.1 Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-) Eigentum bzw. (Teil-)Erbbaurecht des Vereins stehen.

3.4.2 [1]In folgenden Fällen genügt anstelle des Eigentums- bzw. Erbbaurechts ein langfristiges Nutzungsrecht an dem Grundstück, das durch einen Vertrag nachzuweisen ist:

– bei Gemeinschaftsprojekten (das heißt Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang errichtet werden) von mehreren Vereinen oder von Vereinen und Kommunen;
– bei Anlagen oder Einbauten, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden.

[2]Für nachträgliche An-, Aus- oder Einbauten genügt dieser Nachweis bei Gemeinschaftsprojekten mehrerer Vereine nur dann, wenn auch für die bestehende Anlage ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht des Zuwendungsempfängers besteht.

3.4.3 [1]Das Erbbaurecht nach Nr. 3.4.1 hat sich auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage zu erstrecken (Zweckbindungsfrist). [2]Das Nutzungsrecht nach Nr. 3.4.2 sowie das Hausrecht müssen auf die Dauer von mindestens

25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt eingeräumt werden. [3]Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt davon unberührt.

3.4.4 [1]Bei Generalinstandsetzungen, Modernisierungen und entsprechenden Instandsetzungen nach Nr. 2.1.1 sowie bei Umbauten bestehender Anlagen nach Nr. 2.1.2 muss die vertragliche Nutzungsdauer ebenfalls noch mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung betragen. [2]Bei Maßnahmen mit Gesamtausgaben von bis zu 75 000 € genügt eine Restnutzungsdauer von zehn Jahren. [3]Dies gilt auch, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Anlage beziehen.

3.5 Sicherung

3.5.1 [1]Zur Sicherung der sportlichen Nutzung über den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist kann der Dachverband eine Grunddienstbarkeit an allen für die zweckgemäße sportliche Nutzung erforderlichen Objekten verlangen. [2]Eine darüber hinausgehende dingliche Sicherung des Rückzahlungsanspruchs ist grundsätzlich entbehrlich.

3.5.2 Das etwaige Erfordernis einer Sicherung von Rückzahlungsverpflichtungen aus Darlehen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit der dinglichen Sicherung gegen Vereinsauflösung und Zweckentfremdung durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch nach § 883 BGB zugunsten der Bewilligungsstelle.

3.5.3 Auf Antrag eines Vereins kann die Bewilligungsstelle der Löschung einer bestellten dinglichen Sicherung nach Erlöschen der Darlehensverpflichtung zustimmen.

3.6 Sportstättenbauberatung

[1]Baugenehmigungspflichtige Maßnahmen und Regelanträge gemäß Nr. 2.2 sind förderfähig, wenn vor Antragstellung eine Sportstättenbauberatung durch den zuständigen Sport-Dachverband erfolgt ist; im Bereich des Schießsports erfolgt diese durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießanlagen. [2]Bei anderen Maßnahmen kann der Sport-Dachverband im Einzelfall die Förderfähigkeit von einer Sportstättenbauberatung abhängig machen.

4. Art der Förderung

4.1 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden zur Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.

4.2 Zuschüsse, Darlehen

4.2.1 [1]Die Zuwendungen werden grundsätzlich als projektbezogene Zuschüsse gewährt. [2]Wenn die Zuwendungen über einen Dachverband mit Delegation (Art. 44 Abs. 3 BayHO) ausgereicht werden, kann dieser die Staatsmittel als nicht rückzahlbare Zuschüsse und als zinslose bzw. zinsverbilligte Darlehen weiterbewilligen. [3]Bei Regelanträgen gemäß Nr. 2.2 soll mindestens ein Drittel als Darlehen gegeben werden.

4.2.2 Die Darlehenskonditionen werden allgemein vom Staatsministerium festgelegt.

4.2.3 Darlehensrückflüsse sowie damit im Zusammenhang stehende Zinsen sind an die Staatskasse zu überweisen.

4.2.4 [1]Auf Antrag des Dachverbandes mit Delegation legt das Staatsministerium den jährlichen angemessenen Personal- und Sachaufwand der Staatsmittelabteilung fest. [2]Das Staatsministerium teilt diesen Aufwand vorweg aus den für diesen Dachverband vorgesehenen Staatsmitteln für den Sportstättenbau zu. [3]Am Jahresende verbleibende Mittel für den Personal- und Sachaufwand werden auf den Bedarf des Folgejahres angerechnet.

5. Umfang der Förderung

5.1 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung bemisst sich nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben nach Abzug der etwaigen anteiligen Vorsteuererstattung.

5.2 Fördersatz

5.2.1 Dachverbände mit Delegation

[1]Kleinanträge gemäß Nr. 2.2 können mit einer Zuwendung bis zu 20 Prozent gefördert werden. [2]Bei Regelanträgen kann die Zuwendung bis zu 30 Prozent der einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. [3]Die Zuwendung ist immer auf volle 50 € abzurunden.

5.2.2 Dachverbände ohne Delegation

[1]Die Zuwendung beträgt bis zu 30 Prozent der einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben. [2]Die Zuwendung ist immer auf volle 50 € abzurunden.

5.2.3 [1]Bei Katastrophenfällen, das heißt unvorhersehbaren Schadensereignissen (z. B. Zerstörung einer Sportstätte durch Brand oder Hochwasser), kann der höchstmögliche Fördersatz im begründeten Einzelfall angemessen erhöht werden, jedoch nicht über 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben hinaus. [2]Dabei kann die gesamte Zuwendung zur Vermeidung einer besonderen Härte als Zuschuss gewährt werden.

5.2.4 [1]Wird eine Maßnahme auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, so ist die Zuwendung nach diesen Richtlinien so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. [2]Der Eigenanteil des Vereins muss nach Aufteilung der anderweitigen Förderung auf Bauteile, die für die Förderung nach diesen Richtlinien zuwendungsfähig bzw. nicht zuwendungsfähig sind, mindestens noch zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt ermittelt:

5.3.1 Es gelten im Einzelnen folgende Kostengruppen (KG) gegliedert nach DIN 276 (aktuelle Ausgabe) als zuwendungsfähig bezogen auf die förderfähigen Räume und Flächen nach Nr. 2.5:

1 KG	2 Kostenart	3 zuwendungsfähig	4 nicht zuwendungsfähig
Nr. 100	Kosten des Baugrundstücks	---	insgesamt
Nr. 200	Kosten für Herrichten und Erschließung	nichtöffentliche (private) Erschließung (Nr. 230)	– Herrichten (Nr. 210) – öffentliche Erschließung (Nr. 220) – Ausgleichsabgaben (Nr. 240)
Nr. 300	Kosten des Bauwerks – Baukonstruktionen	insgesamt, aber ohne Kosten für …	– … sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen (Nr. 390), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im Einzelnen nachzuweisen)
Nr. 400	Kosten des Bauwerks – Technische Anlagen	insgesamt, aber ohne Kosten für …	– … sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen (Nr. 490), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im Einzelnen nachzuweisen)
Nr. 500	Kosten der Außenanlagen	– Geländeflächen (Nr. 510), aber ohne anteilige Kosten für …	– … nicht sportfunktionell notwendige Bepflanzung und Begrünung – … Wasserflächen, soweit nicht zur Sportplatzpflege notwendig
		– befestigte Flächen (Nr. 520): Sportplatzflächen, für den Sportbetrieb notwendige Wege	– sonstige Verkehrsanlagen
		– Baukonstruktionen (Nr. 530): Sportanlagen-Einfriedungen, Stützmauern, Geländebearbeitung und -gestaltung, Rampen, Treppen, Stufen, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang	
		– Technische Anlagen (Nr. 540): Abwasser- und Versorgungsanlagen, Anlagen für Immissionsschutz, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang; Trainingsbeleuchtung	
		– Einbauten in Außenanlagen (Nr. 550): Außengeräte-, Umkleide- und Sanitärräume, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang	– Wirtschaftsgegenstände – Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen (Nr. 590), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im Einzelnen nachzuweisen)
Nr. 600	Kosten für Ausstattung und Kunstwerke	---	insgesamt
		Anmerkung: Fest mit dem Bauwerk verbundene Einbaugeräte gehören zu den Kosten für das Bauwerk (Nr. 300)	
Nr. 700	Baunebenkosten	Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (Nrn. 720 bis 740), jedoch nur, wenn die Leistungen mit Ausnahme der – Grundlagenermittlung – Vorplanung – Objektbetreuung sowie – Dokumentation nicht durch kommunales Personal erbracht werden (vgl. hierzu Nr. 5.3.2)	alle übrigen Kosten

5.3.2 [1]Der förderfähige Anteil der Planungsleistungen (KG 700) ist entsprechend der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die KG 200 bis 500 (nach Nr. 5.3.1) nach tatsächlichen Ausgaben zu ermitteln und zu bewerten. [2]Die Förderobergrenze für förderfähige Baumaßnahmen liegt bei 16 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (KG 200 bis 500).

5.3.3 [1]Bei Schießstätten sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für folgende bauliche Anlagen nach den Nrn. 5.3.1 und 5.3.2 zu ermitteln: den Schützenstand, den Raumteil für Schießleitung bzw. Schießaufsicht auf dem Schützenstand, den nicht bewirtschafteten Raumteil für wartende Schützen unmittelbar am Schützenstand (maximal 4 m^2 je Schützenstand; anstelle einer Wartezone im unmittelbaren Anschluss an den Schützenstand kann ein Vorbereitungs- und Warteraum entsprechender Größe anerkannt werden), den Zielstand mit Scheibenautomatik, den Kugelfang, die Windschutz- und Schallschutzanlage (auch Lärmschutzwälle), die Lagerräume für Waffen und Munition, die Konditions-, Gymnastik- und Fitnessräume, die (anteiligen) Toilettenräume (WC), die Umkleideräume (Garderobe), die Geräteräume und den Auswertungsraum (bis 10 m^2, ab zehn Schützenständen 20 m^2). [2]Im Bereich des Bogensports sind maximal 12 m^2 als Lagerfläche je Schießbahn zuwendungsfähig.

5.3.4 [1]Unbezahlte freiwillige Arbeiten – soweit sie stundenmäßig aufgelistet sind – und Sachleistungen von Vereins- oder Gemeindeangehörigen sowie Sachspenden gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. [2]Für unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen werden im Regelfall die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt. [3]Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden. [4]Kommunale Regiearbeiten sind nicht zuwendungsfähig. [5]Sachspenden und Sachleistungen können mit bis zu 80 Prozent des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.

5.3.5 [1]Sofern Vorsteuererstattung (§ 15 UStG) geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. [2]Die Vorsteuererstattung ist daher anteilig auf die nicht zuwendungsfähigen und die zuwendungsfähigen Ausgaben aufzugliedern und von diesen vor der Zuwendungsermittlung abzusetzen.

5.3.6 [1]Treten bei einer Baumaßnahme Kostenerhöhungen ein, so können hierfür Nachfinanzierungen aus Staatsmitteln grundsätzlich nur gewährt werden, solange noch kein bestandskräftiger Festsetzungs- bzw. Bewilligungsbescheid ergangen ist und die gemäß Nr. 2.3 festgelegten Förderobergrenzen nicht überschritten werden. [2]Ausnahmsweise kann eine Nachfinanzierung zu Kostenerhöhungen auch dann zugelassen werden, wenn während des Baus unvorhergesehene Schwierigkeiten (z. B. Bodenerschwernisse) eingetreten sind, die zu unabweisbaren Mehrkosten geführt haben. [3]Die Ursache ist fachtechnisch zu belegen. [4]Kostenerhöhungen, deren Ursachen nicht sportfachlich notwendig, die durch den Verein oder dessen Beauftragte zu vertreten sind oder die weniger als fünf Prozent der bisher festgesetzten bzw. bewilligten förderfähigen Ausgaben ausmachen, sind nicht förderfähig.

5.3.7 [1]Beim Objekterwerb mit oder ohne Sanierungsmaßnahmen ist die Höhe der maximal zuwendungsfähigen Ausgaben auf die zuwendungsfähigen Ausgaben eines vergleichbaren Neubaus begrenzt. [2]Als anteilige Ausgaben für den Objekterwerb werden höchstens die Ausgaben anerkannt, die der bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gebildete Gutachterausschuss im Einzelfall als Verkehrswert festgestellt hat.

6. Antragsverfahren

6.1 Antrag

6.1.1 Vor Antragstellung sind mit dem Dachverband Verfahren und Voraussetzungen des Antrags zu klären.

6.1.2 [1]Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Dachverband auf der Grundlage der vom Dachverband zur Verfügung gestellten Unterlagen einzureichen. [2]Er muss vom Vereinsvorstand unterschrieben sein; das Gleiche gilt für Kostengliederung (Kostenschätzung) und Finanzierungsplan einschließlich der Bestätigung zur Sicherstellung der Zwischenfinanzierung und des gesicherten Nachweises der Förderung anderer Zuwendungsgeber.

6.1.3 [1]Für zusammengehörende Maßnahmen ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen. [2]Größere Vorhaben können in Bauabschnitte aufgeteilt werden, wenn der einzelne Bauabschnitt in sich abgeschlossen ist und eine selbstständige Nutzungsmöglichkeit früherer Bauabschnitte auch ohne die Ausführung der weiteren Bauabschnitte gegeben ist. [3]Der Antrag ist dann jeweils nur für den betreffenden Bauabschnitt einzureichen; dem ersten Antrag ist jedoch eine kurze Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit entsprechenden Angaben zu den voraussichtlichen Gesamtausgaben und deren Finanzierung beizufügen. [4]Die einzelnen beantragten Bauabschnitte können nicht jeweils als Kleinantrag gemäß Nr. 2.2 behandelt werden.

6.1.4 Anträge auf Berücksichtigung von Kostenerhöhungen nach Nr. 5.3.6 sind formlos mit den notwendigen Belegen in einfacher Fertigung einzureichen.

6.1.5 Bei Dachverbänden mit Delegation erfolgt die Bewertung der förderfähigen Ausgaben zur Vorlage im Verteilerausschuss erst nach der Vorlage aller dafür erforderlichen Unterlagen.

6.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

6.2.1 Grundsätzlich dürfen Maßnahmen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden.

6.2.2 [1]Bei Kleinanträgen gemäß Nr. 2.2 kann nach Eingang des Antrags der Dachverband dem förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. [2]Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden.

6.2.3 [1]In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle (nach Eingang des Antrags)

den Maßnahmebeginn auch bei Regelanträgen gemäß Nr. 2.2 schon vor Erlass des Bewilligungsbescheids zulassen (Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn). [2]Der Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist ggf. formlos zu stellen und setzt neben den vollständigen Antragsunterlagen die Vorlage folgender zusätzlicher Unterlagen voraus:

– Nachweis über die Zwischenfinanzierung sowie eine Bestätigung des Vereinsvorstands darüber, dass die Zwischenfinanzierungslasten vom Verein aufgebracht werden können,
– Begründung für die Notwendigkeit einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.

6.2.4 [1]Dachverbände mit Delegation entscheiden selbst über Anträge auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. [2]Andere Dachverbände reichen Anträge, die sie für berechtigt halten, mit einer Stellungnahme samt allen Unterlagen der örtlich zuständigen Regierung zur Entscheidung weiter. [3]Soweit Maßnahmen auch mit Bundesmitteln gefördert werden sollen, liegt die Zuständigkeit für die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn stets bei derjenigen Regierung, die den Bundesmittelantrag bearbeitet.

6.2.5 [1]Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn sollen nur in einem Gesamtumfang erteilt werden, der voraussichtlich spätestens in den folgenden zwei Jahren durch Bewilligung von Zuwendungen erledigt werden kann. [2]Darüber hinaus kann dem vorzeitigen Maßnahmebeginn ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn nur dadurch verhindert werden kann, dass

– andere öffentliche Finanzierungsmittel ausfallen,
– durch verzögerten Baubeginn der Maßnahme der Fortbestand einer Sportanlage oder eines Sportvereins gefährdet wird,
– eine vorhandene Sportanlage, insbesondere nach einer Kündigung, ersatzlos verloren geht,
– nachteilige Folgen für den Sportbetrieb aufgrund eines Katastrophenfalls (Brand, Überschwemmung u. Ä.) eintreten.

6.2.6 [1]Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist. [2]In die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn sind in jedem Fall die Auflagen und Bedingungen – soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar sind – aufzunehmen, die für einen späteren Bewilligungsbescheid zur Vergabe von Aufträgen und zur Bauausführung vorgesehen sind. [3]Dies gilt auch für zusätzliche förderrechtlich notwendige Auflagen, die bei der Durchführung der Maßnahme beachtet werden müssen. [4]Ferner ist in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ausdrücklich festzulegen, dass daraus ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nicht abgeleitet werden kann und dass der Zuwendungsantrag erst weiter bearbeitet wird, wenn Staatsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. [5]Bei Katastrophenfällen ist eine Zustimmung vor Durchführung der sachlichen Prüfung und einer ggf. erforderlichen Stellungnahme der Regierung möglich. [6]In den Bescheid ist jedoch der Vorbehalt aufzunehmen, dass förderrechtlich notwendige Auflagen ggf. sobald wie möglich nachträglich mitgeteilt werden.

6.3 Bearbeitung der Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation

6.3.1 Der Dachverband prüft die eingereichten Anträge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung.

6.3.2 [1]Wenn ein Bauvorhaben ausnahmsweise noch mit anderen Staatsmitteln gefördert werden oder wenn neben den Staatsmitteln noch eine Förderung aus Bundesmitteln erfolgen soll, so hat der Dachverband vor einer Bewilligung Einvernehmen mit den anderen infrage kommenden Zuwendungsgebern nach Nr. 1.4 der VV zu Art. 44 BayHO herzustellen. [2]Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass übereinstimmende Kosten- und Finanzierungspläne bei den verschiedenen Zuwendungsgebern abgegeben werden. [3]Das Ergebnis der einvernehmlichen Prüfung ist aktenkundig zu machen. [4]Soweit eine kommunale Förderung eines Projekts eine staatliche Beteiligung einschließt (vgl. beispielsweise in Form einer Zuwendung nach der Richtlinie über Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich – Zuweisungsrichtlinie – FAZR), kann der Dachverband den Fortgang seines Bewilligungsverfahrens von der Vorlage entsprechender Abdrucke dieser Beteiligung abhängig machen.

6.3.3 [1]Soll die Förderung einer Baumaßnahme aus Staatsmitteln oder ggf. Staats- und Bundesmitteln zusammen mehr als 1 Million € betragen, so kann der Dachverband vor der Festsetzung bzw. Bewilligung die zuständige Verwaltung der Regierung zur sportfachlichen und bautechnischen Antragsprüfung einschalten. [2]Auf Nr. 6 der VV zu Art. 44 BayHO sowie auf die dazu ergangenen Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (BayZBau) – Anlage 4 zu den VV zu Art. 44 BayHO – wird zur Beachtung hingewiesen.

6.3.4 [1]Zur einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung der Förderungsmaßnahmen wird beim Dachverband ein Verteilerausschuss gebildet, der über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien befindet. [2]Der Dachverband regelt Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Verteilerausschusses. [3]In die Sitzung des Verteilerausschusses entsendet das Staatsministerium Bedienstete mit beratender Stimme. [4]Bei Beschlüssen, die staatliches Haushaltsrecht einschließlich dieser Richtlinien verletzen, steht diesen ein Einspruchsrecht zu mit der Folge, dass der davon betroffene Beschluss des Verteilerausschusses nicht vollzogen werden darf. [5]Sitzungen des Verteilerausschusses werden jeweils mit dem Staatsministerium vereinbart. [6]Der Dachverband bereitet die Sitzungen vor. [7]Er arbeitet zu diesem Zweck eine Vorschlagsliste über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen aus und übersendet dem Staatsministerium ein Exemplar davon möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. [8]Die Protokollführung über die

Sitzungen des Verteilerausschusses obliegt dem Dachverband.

6.3.5 [1]Ergibt sich bei der Antragsbearbeitung, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben oder der Förderungshöchstbetrag zu hoch angesetzt sind, so dass die Zuwendung herabgesetzt werden muss, hat der Verein die dabei entstehende Finanzierungslücke anderweitig zu decken (z. B. durch Einsatz weiterer Eigenmittel oder sonstiger Fremdmittel). [2]Der Nachweis anderweitiger Deckung ist vom Verein vor der Festsetzung in einem neuen Finanzierungsplan zu erbringen.

6.4 Bearbeitung der Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände ohne Delegation

6.4.1 [1]Der Dachverband unterzieht die Anträge einer Vorprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung und trägt sie in derjenigen Reihenfolge, wie sie ggf. unter Aufteilung in Raten nach Auffassung des Dachverbandes unter dem Gesichtspunkt der Dringlichkeit berücksichtigt werden sollen, in eine Vorschlagsliste ein. [2]Die Vorschlagsliste ist unmittelbar dem Staatsministerium bis spätestens 10. März jeden Jahres vorzulegen. [3]Die bewilligungsreifen Zuschussanträge werden samt Unterlagen nach Überprüfung durch den Dachverband an die Regierung geleitet.

6.4.2 [1]Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entscheidet das Staatsministerium, welche der in der Vorschlagsliste aufgeführten Anträge zu berücksichtigen sind. [2]Die Vorschlagsliste ist für das Staatsministerium weder hinsichtlich der Reihenfolge der Anträge noch hinsichtlich der Höhe des jeweiligen Zuschusses verbindlich. [3]Die Festlegungen des Staatsministeriums im Zuge des Auswahlverfahrens stellen keine rechtsverbindliche Entscheidung nach außen gegenüber den betreffenden Vereinen dar.

6.4.3 [1]Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den örtlich zuständigen Regierungen durch das Staatsministerium mitgeteilt. [2]Gleichzeitig werden den Regierungen die erforderlichen Mittel zugewiesen.

6.4.4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält unter Hinweis auf die Nutzungsberechtigung staatlicher Stellen einen Abdruck der genehmigten Auswahlliste für Schießstätten.

6.4.5 [1]Nach Eingang dieser Unterlagen prüfen die Regierungen ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlassen erforderlichenfalls ihre Ergänzung bzw. Berichtigung. [2]Im Übrigen gilt Nr. 6.3.5 sinngemäß.

7. Festsetzung, Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation

7.1 Festsetzung

7.1.1 [1]Der Dachverband kann bei bewilligungsreifen Anträgen nach Entscheidung des Verteilerausschusses einen Festsetzungsbescheid erlassen, mit dem abschließend über die Zuwendungsfähigkeit der beantragten Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach entschieden wird. [2]Ein Anspruch auf eine spätere Bewilligung und Auszahlung wird damit nicht begründet.

7.1.2 Der Dachverband legt dem Festsetzungsbescheid die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bei.

7.1.3 Für Kleinanträge gemäß Nr. 2.2 gilt nur Nr. 7.2.

7.1.4 [1]Der für neue Festsetzungsbescheide jährlich zur Verfügung stehende Rahmen entspricht dem jeweils im Staatsmittelhaushalt für den Sportstättenbau genehmigten Mittelansatz. [2]Das Staatsministerium kann einen abweichenden Rahmen festlegen.

7.2 Bewilligung

7.2.1 [1]Der Dachverband erlässt auf der Grundlage des Festsetzungsbescheids im Rahmen der zur Verfügung stehenden Staatsmittel für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verteilerausschusses sowie des Ergebnisses des Kriterienkatalogs gegenüber den Vereinen die entsprechenden Bewilligungsbescheide. [2]Ein Bewilligungszeitraum (Nr. 4.2.5 der VV zu Art. 44 BayHO) ist festzulegen.

7.2.2 [1]Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie weitere notwendige Auflagen und Bedingungen sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären. [2]Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.4 der VV zu Art. 44 BayHO) der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 100 000 €, werden die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P nicht angewendet. [3]Weiter gehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung und den Abschnitten 2, 3 und 4 der VOB/A bzw. VOL/A) bleiben unberührt. [4]Soweit die Vergabevorschriften nicht anzuwenden sind, ist jedoch bei Anträgen, die einen Gesamtzuwendungsbetrag von 25 000 € überschreiten, die Wirtschaftlichkeit und Transparenz der Auftragsvergabe nachzuweisen. [5]Dafür sind je Gewerk ab einem Nettoauftragswert von 5 000 € mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

7.2.3 [1]Die Bewilligung kann in einer Summe oder in Raten ausgesprochen werden. [2]Soweit zum Zeitpunkt der Behandlung des Antrags keine Haushaltsmittel für eine Bewilligung zur Verfügung stehen, erhält der Antragsteller einen Festsetzungsbescheid über die abschließend festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben und die sich hieraus ergebenden Förderanteile mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass hierdurch kein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht und eine Bewilligung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem Staatsmittel für die Förderung der beantragten Maßnahme im Haushalt eingestellt sind. [3]Die für spätere Haushaltsjahre in Aussicht genommenen Staatsmittel sind dann mit einem weiteren Bescheid endgültig zu bewilligen, sofern die Staatsmittelzuweisungen an den Dachverband dies zulassen. [4]Soweit erforderlich, können dabei weitere Bedingungen und Auflagen gemacht werden. [5]Im Übrigen ist auf den Festsetzungsbescheid über die Gesamtzuwendung Bezug zu nehmen.

7.2.4 [1]Soweit eine Maßnahme auch aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, ist dem jeweils zuständigen Entscheidungsträger ein Abdruck zu

übersenden. [2]Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide verzichtet.

7.2.5 [1]Kleinanträge gemäß Nr. 2.2 werden nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises und vorliegender unwidersprochener Bewertung im Rahmen des vom Verteilerausschuss zur Abfinanzierung der Kleinanträge bereitgestellten Mittelkontingents (Nr. 6.3.4) bewilligt. [2]Der Verteilerausschuss wird darüber in seiner jeweils nächsten Sitzung informiert.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Die bewilligten Zuwendungen dürfen erst dann an den Verein ausbezahlt werden, wenn ein entsprechender Baufortschritt durch Baustandsanzeige nachgewiesen ist und etwa erforderliche Sicherheiten nachweislich bestellt sind.

7.3.2 [1]Zur Vermeidung von Überzahlungen und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist bei Regelanträgen gemäß Nr. 2.2 jeweils ein Restbetrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzubehalten. [2]Dieser Auszahlungsrest (Schlussrate) wird nach den Umständen des Einzelfalls bis zu 20 Prozent, mindestens jedoch in Höhe von zehn Prozent der Gesamtzuwendung festgelegt. [3]Im Bewilligungsbescheid ist der Schlussrateneinbehalt ausdrücklich festzulegen.

8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen

8.1 Bewilligung

8.1.1 [1]Die Regierungen erlassen für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung des Bearbeitungsergebnisses die entsprechenden förmlichen Bewilligungsbescheide gegenüber den Vereinen. [2]Dem Bescheid wird ein Formblatt „Auszahlungsantrag" und ein Formblatt „Verwendungsnachweis" beigefügt.

8.1.2 [1]Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie weitere notwendige Auflagen und Bedingungen sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären. [2]Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.4 der VV zu Art. 44 BayHO) der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 100 000 €, werden die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P nicht angewendet. [3]Weiter gehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung und den Abschnitten 2, 3 und 4 der VOB/A bzw. VOL/A) bleiben unberührt. [4]Soweit die Vergabevorschriften nicht anzuwenden sind, ist jedoch bei Anträgen, die einen Gesamtzuwendungsbetrag von 25 000 € überschreiten, die Wirtschaftlichkeit und Transparenz der Auftragsvergabe nachzuweisen. [5]Dafür sind je Gewerk ab einem Nettoauftragswert von 5 000 € mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

8.1.3 [1]Ein Abdruck des Bewilligungsbescheids ist dem zuständigen Dachverband zu übersenden. [2]Falls eine Maßnahme auch mit Bundesmitteln gefördert wird, ist auch dem Staatsministerium ein Abdruck zu übersenden. [3]Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide verzichtet.

8.2 Auszahlung

8.2.1 Der Zuschuss ist vom Verein bei der Regierung, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat, zur Auszahlung abzurufen.

8.2.2 Die bewilligten Zuschüsse dürfen erst nach Abruf je nach Baufortschritt ausgezahlt werden.

8.2.3 [1]Kann ein bewilligter Zuschuss im Jahr der Bewilligung nicht mehr oder nicht ganz ausgezahlt werden, weil z. B. die Maßnahme nicht den erwarteten Baufortschritt erreicht hat, so bleibt die Bewilligung auch über das betreffende Jahr hinaus nach Maßgabe des im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums rechtswirksam. [2]Die Mittel für diese Maßnahmen werden im folgenden Jahr nach Maßgabe der insgesamt verfügbaren Mittel vom Staatsministerium besonders bereitgestellt.

9. Abrechnung

9.1 Verwendungsnachweis

9.1.1 [1]Die Verwendung der Zuwendung ist, sofern kein anderer Vorlagetermin festgelegt wird, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Dachverband mit Delegation bzw. der Regierung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). [2]Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck regelmäßig dann erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

9.1.2 [1]Bei Anträgen nach Nr. 7.2.5 sind die Rechnungen für die Maßnahme einzureichen und verbleiben anstelle des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsstelle. [2]Die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen ist vor der Bewertung der Maßnahme nachzuweisen. [3]Das Erfordernis, für zusätzlich in Anspruch genommene öffentliche Mittel einen Verwendungsnachweis zu führen, bleibt davon unberührt.

9.1.3 [1]Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Teil Sachbericht und dem Teil zahlenmäßiger Nachweis. [2]Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. [3]Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen. [4]Der zahlenmäßige Nachweis der Ausgaben ist in der Kostenfeststellung nach DIN 276 nach Kostengruppen (vgl. Nr. 5.3.1) aufzuschlüsseln, soweit hierauf von der Bewilligungsstelle nicht verzichtet wird. [5]Das Bauausgabebuch ist dem Verwendungsnachweis samt den Belegen auf Verlangen beizufügen.

9.2 Verwaltungsprüfung

9.2.1 [1]Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die die Bewilligung erlassen hat. [2]Das Prüfungsrecht kann im

Einzelfall auch vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde wahrgenommen werden.

9.2.2 Die Verwendungsnachweise der Vereine sind bei der Bewilligungsstelle aufzubewahren.

9.3 Rechnungsprüfung

9.3.1 [1]Unabhängig von der Verwaltungsprüfung durch die Bewilligungsstelle hat der Bayerische Oberste Rechnungshof ein gesetzliches Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO. [2]Der Bayerische Oberste Rechnungshof kann die Rechnungsprüfung entweder selbst vornehmen oder durch die ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchführen lassen (Art. 88 Abs. 1 BayHO).

9.3.2 Auch wenn die Verwaltungsprüfung nach Nr. 9.2 zu keinen Beanstandungen führt, sind doch Prüfungsfeststellungen im Wege der Rechnungsprüfung nicht ausgeschlossen.

Teil 2: Förderung der Sportverbände

Abschnitt D: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit

Abschnitt A Nr. 1 gilt grundsätzlich entsprechend.

2. Geförderte Verbände

Gefördert werden der BLSV samt seinen Sportfachverbänden und Anschlussorganisationen, der BVS Bayern, der BSSB und der OSB.

3. Gemeinnützigkeit

Abschnitt A Nr. 4 gilt entsprechend.

4. Finanzielle Verhältnisse

4.1 Finanz- und Kassenverhältnisse

Abschnitt A Nr. 5.1 gilt entsprechend.

4.2 Beitragsaufkommen

[1]Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) eines Verbandes muss im Jahr der Förderung der Höhe nach dem Betrag von mindestens 1 € für jede gemeldete natürliche Mitgliedsperson (Soll-Aufkommen) entsprechen; hierbei ist diejenige Bestandsverwaltung heranzuziehen, die auch für die staatliche Förderung zugrunde gelegt wird. [2]Dem Ist-Aufkommen können Einnahmen aus dem ideellen Bereich und dem steuerlichen Zweckbetrieb Sport zugerechnet werden.

5. Rücklagen

[1]Eine Rücklagenbildung aus Staatsmitteln ist unzulässig. [2]Die kostenmäßige Abwicklung einer Maßnahme des Vorjahres im ersten Quartal des Folgejahres steht dem grundsätzlichen Verbot der Rücklagenbildung aus Staatsmitteln nicht entgegen. [3]Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, Rücklagen aus Eigenmitteln zu bilden, soweit diese nicht aus Einnahmen aus mit Staatsmitteln finanzierten Maßnahmen stammen und die festgelegten Eigenmittelanteile im Jahresabschluss sowie bei der Finanzierung der Maßnahmen in den Förderbereichen der Abschnitte E und F eingesetzt wurden. [4]Übersteigt die Eigenmittelrücklage die im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts steuerlich anerkannten Rücklagen, so müssen die Zuwendungen aus Staatsmitteln um den Übersteigungsbetrag gekürzt werden.

6. Eigenmittelanteil im Haushalt

[1]Grundsätzlich darf der Anteil der Staatsmittel 60 Prozent des Haushalts eines Verbandes nicht übersteigen. [2]Die staatlichen Fördermittel für Trainer (Abschnitt F Nr. 2.1) bleiben dabei außer Ansatz.

7. Dopingprävention

Eine Förderung setzt voraus, dass der Verband sich den Bestimmungen des NADA-Codes unterworfen hat und im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung aktive Dopingprävention betreibt.

8. Nachweispflicht

[1]Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuwendungsantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. [2]Der für die Antragsbearbeitung zuständige Dachverband mit Delegation kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.

9. Förderbereiche

Die Förderung der Verbände erstreckt sich auf die in den Abschnitten E bis I aufgeführten Bereiche.

Abschnitt E: Förderung des Breitensports

1. Zweck der Förderung

Durch die Zuwendungen soll der laufende Sportbetrieb auf Verbandsebene, dem überörtliche Bedeutung beizumessen ist, gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

[1]Gefördert wird der Sportbetrieb der Verbände im Breitensport. [2]Im Einzelnen gehören folgende Maßnahmen zum geförderten Bereich:

2.1 Zentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit

Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen der Sportfachverbände und Anschlussorganisationen des BLSV an der Sportschule Oberhaching.

2.2 Dezentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit

Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen der Verbände außerhalb der Sportschule Oberhaching.

2.3 Sportbetrieb und Sportorganisation

Für den Sportbetrieb der Verbände im Übrigen notwendige Maßnahmen und Beschaffungen (Sportbetrieb) sowie Organisationsleistungen der Verbände für förderfähige Maßnahmen im Breitensport (Sportorganisation).

2.4 Bedeutende Breitensportveranstaltungen

Breitensportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, die folgende Kriterien erfüllen:

– Es handelt sich nicht um übliche Wettkämpfe im Rahmen einer Liga.
– Es handelt sich nicht um eine kommerzielle Veranstaltung.

– Prinzipiell kann jeder im jeweiligen Verband organisierte Sportler teilnehmen.
– Die Kosten der Teilnahme sind angemessen und für die überwiegende Mehrheit der im Verband organisierten Sportler tragbar.
– Der Verband tritt als Veranstalter auf.
– Die Öffentlichkeit kann an der Veranstaltung teilhaben.

2.5 Breitensportprojekte

[1]Projekte, die der breitensportlichen Entwicklung von einzelnen Sportdisziplinen sowie der Entwicklung und Erprobung neuer zukunftsweisender und erfolgversprechender Strukturen des organisierten Breitensports in Bayern dienen. [2]Nicht förderfähig sind insbesondere Projekte, die den rein organisatorischen Bereich eines Verbandes betreffen, die touristisch angelegt sind oder in erster Linie der Öffentlichkeitsarbeit eines Verbandes zuzurechnen sind.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Art der Förderung

3.1.1 Zentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.2 Dezentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.3 Sportbetrieb und Sportorganisation

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.4 Bedeutende Breitensportveranstaltungen

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.5 Breitensportprojekte

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.2 Umfang der Förderung

[1]Die jährlichen Höchstbeträge für die Verbände werden vom Staatsministerium oder im Rahmen eines vom Staatsministerium genehmigten Verteilungsverfahrens eines Dachverbandes mit Delegation festgesetzt. [2]Bei Maßnahmen nach den Nrn. 3.1.1 bis 3.1.3 richten sich die jährlichen Höchstbeträge nach den mit Zustimmung des Staatsministeriums erstellten Schlüsseln. [3]Die Schlüssel sind im Turnus von vier Jahren zu überprüfen. [4]Die für breitensportliche Zwecke im Sinne von Abschnitt E zur Verfügung stehenden Mittel können zur Verstärkung des Nachwuchsleistungssports nach Abschnitt F herangezogen werden. [5]Der Förderumfang aus Staatsmitteln wird für die einzelnen Maßnahmen wie folgt festgesetzt:

3.2.1 Zentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit

[1]Bis zu 80 Prozent der Ausgaben für
– An- und Rückreise, Verpflegung und Übernachtung für Referenten,
– Honorare für Referenten,
– Lehr- und Lernmaterial sowie
– Anmietungen bzw. Raumnutzungen für Lehrgangszwecke im angemessenen Umfang.

[2]Bis zu 50 Prozent der Ausgaben für Verpflegung und Übernachtung für Teilnehmer.

3.2.2 Dezentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit

[1]Bis zu 80 Prozent der Ausgaben für
– An- und Rückreise, Verpflegung und Übernachtung für Referenten,
– Honorare für Referenten,
– für Lehr- und Lernmaterial sowie
– Anmietungen bzw. Raumnutzungen für Lehrgangszwecke im angemessenen Umfang.

[2]Bis zu 50 Prozent der Ausgaben für Verpflegung und Übernachtung für Teilnehmer.

3.2.3 Sportbetrieb und Sportorganisation

[1]Sportbetrieb: bis zu 80 Prozent der Ausgaben für
– Trainer- und Übungsleiterausbildung und -fortbildung,
– Trainings- und Lehrgangsmaterial für den Sportbetrieb (z. B. Kleingeräte, Bälle),
– Fachliteratur im verbandlichen Aus-, Fortbildungs- und Übungsbetrieb,
– Fortschreibung des Regelwerks,
– Arbeits- und Führungstagungen (z. B. Fahrtkosten, Miete, Übernachtung),
– Versicherungen für den Sportbetrieb.

[2]Sportorganisation: bis zu 80 Prozent der Ausgaben für
– die Organisation abgerechneter förderfähiger Lehrgänge,
– die Organisation abgerechneter förderfähiger Arbeits- und Führungstagungen.

[3]Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 150 € pro Lehrgang bzw. Arbeits- und Führungstagung. [4]Hiermit sind alle für die Organisation anfallenden Ausgaben (wie z. B. Porto, Telefon) abgegolten.

3.2.4 Bedeutende Breitensportveranstaltungen

[1]Bis zu 50 Prozent eines etwa entstandenen Defizits (notwendige Ausgaben ohne Rahmenprogramm minus Einnahmen), der Rest ist aus Eigenmitteln zu bestreiten, ebenso wie Ausgaben, die sportspezifisch nicht unbedingt notwendig sind (vgl. auch Nr. 3.2.6). [2]Abschreibungen, Beiträge bzw. Ausgleichszahlungen zur Benutzung der verbandseigenen Anlagen und Geräte und ähnliche Ausgaben sind nicht förderfähig.

3.2.5 Breitensportprojekte

Bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen notwendigen Ausgaben.

3.2.6 Nicht geförderte Ausgaben

Bei allen hier aufgeführten Maßnahmen werden Ausgaben für gesellschaftliche Zwecke (z. B. Geschenke, Bewirtungen, Musikkapellen) nicht gefördert.

3.2.7 [1]Wird eine Maßnahme nach Abschnitt E auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, ist die Zuwendung aus Staatsmitteln so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. [2]Das im Rahmen staatlicher Projektförderung geltende Besserstellungsverbot bei Reisekosten, Verpflegungs- und Unterbringungskosten und Personalvergütungen ist bei allen Maßnahmen nach Abschnitt E zu beachten.

4. Antragsverfahren

4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen von Dachverbänden mit Delegation

Die Zuwendungen sind beim Dachverband grundsätzlich spätestens einen Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu beantragen.

4.1.1 Nachweis der allgemeinen Fördervoraussetzungen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Informationen zum Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen (vgl. Abschnitt D) beizulegen:

- Anzahl der natürlichen Mitgliedspersonen, sofern nicht die Bestandsverwaltung des BLSV zugrunde gelegt wird,
- voraussichtliche Einnahmen des Antragstellers im Förderjahr, aufgeschlüsselt nach
  - Beitragsaufkommen,
  - Einnahmen im ideellen Bereich,
  - Einnahmen Zweckbetrieb Sport,
  - sonstige Einnahmen (z. B. Wirtschaftsbetrieb),
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Vermögen des Antragstellers mit einer Gewinn- und Verlustrechnung des Vorvorjahres,
- Anerkennung des NADA-Codes und Aufstellung der aktiven Dopingpräventionsmaßnahmen.

4.1.2 [1]Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 ist ein gemeinsamer Antrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum zu stellen. [2]Hierbei sind folgende Daten anzugeben:

- Kosten- und Finanzierungsplan für alle beantragten Maßnahmen,
- Art und Anzahl der geplanten Maßnahmen,
- geschätzte Einnahmen, z. B. Teilnehmerentgelte,
- geschätzte Ausgaben, z. B. Honorarkosten, Organisationskosten,
- Höhe der beantragten Zuwendungen (auch von Dritten),
- Höhe der eingesetzten Eigenmittel.

4.1.3 [1]Anträge für Maßnahmen nach den Nrn. 2.4 und 2.5 sind einzeln und maßnahmenbezogen zu stellen. [2]Zusätzlich zu den Angaben nach Nr. 4.1.2 sind die Anträge um die jeweils zur Entscheidung notwendigen fallspezifischen Angaben zu ergänzen.

4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation

[1]Soweit ein Dachverband mit Delegation Maßnahmen nach Abschnitt E selbst durchzuführen beabsichtigt, hat er die dafür erforderlichen Zuwendungen in den Verbandshaushalt aufzunehmen und jeweils einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beim Staatsministerium grundsätzlich spätestens einen Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums einzureichen. [2]Die Maßnahmen sind nach Gruppen entsprechend Nr. 2 und geschätzter Zuwendungshöhe darzustellen.

4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände

Die Zuwendungen sind in einer zusammenfassenden Darstellung mit Angaben der geschätzten Ausgaben sowie den Unterlagen nach Nr. 4.1 bis 1. Dezember des Vorjahres beim Staatsministerium zu beantragen.

4.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

[1]Maßnahmen nach Abschnitt E dürfen grundsätzlich erst nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. [2]Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 kann die Bewilligungsstelle dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen, wenn die Berechnung der jährlichen Höchstbeträge vorliegt und der Verband einen entsprechenden Förderantrag gestellt hat. [3]In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auch im Übrigen den Maßnahmebeginn schon vor Erlass des Bewilligungsbescheids zulassen. [4]Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden.

5. Bewilligung und Auszahlung

5.1 Bewilligung

[1]Die Zuwendungen werden an den jeweiligen Verband als Zuwendungsempfänger bewilligt. [2]Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Bewilligungsbescheide des BLSV zu Maßnahmen des Sportbetriebs verzichtet.

5.2 Auszahlung

5.2.1 Auszahlung durch einen Dachverband mit Delegation

[1]Dachverbände mit Delegation zahlen die bewilligten Zuwendungen nach Bedarf aus, soweit sie einzelne Maßnahmen nicht selbst abwickeln. [2]Die auszuzahlenden Beträge sollen den Bedarf eines Vierteljahres nicht übersteigen. [3]Diese Staatsmittel dürfen durch den Zuwendungsempfänger nur für Maßnahmen des Jahres, für das sie bereitgestellt werden, verwendet werden. [4]Die am Schluss eines Jahres verbleibenden Staatsmittelreste sind grundsätzlich zurückzuzahlen.

5.2.2 Auszahlung durch das Staatsministerium

[1]Für eigene Maßnahmen eines Dachverbandes mit Delegation sowie bei anderen Dachverbänden wird die Auszahlung durch das Staatsministerium veranlasst. [2]Die Staatsmittel dürfen nicht eher vom Staatsministerium ausgezahlt werden, als sie

voraussichtlich innerhalb eines Vierteljahres nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Mitgliedsverbände und Anschlussorganisationen von Dachverbänden mit Delegation

[1]Die Zuwendungsempfänger erstellen über die geförderten Maßnahmen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis. [2]Dieser besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. [3]Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzulegen. [4]Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen.

6.1.1 Für bewilligte Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 sind zusätzliche Nachweise zu erstellen, aus denen

- Art und Anzahl der Maßnahmen,
- Ort und Dauer,
- Anzahl der Teilnehmer,
- Einnahmen und Ausgaben,
- Höhe der erhaltenen Zuwendungen (auch von Dritten) und
- die im jeweiligen Förderbereich eingesetzten Eigenmittel

zu ersehen sind.

6.1.2 Für bewilligte Maßnahmen nach den Nrn. 2.4 und 2.5 sind die zusätzlichen Nachweise maßnahmenbezogen zu erstellen.

6.2 Dachverbände mit Delegation

Dachverbände mit Delegation erstellen über die geförderten eigenen Maßnahmen bis 1. Juli des Folgejahres einen Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1.

6.3 Dachverbände ohne Delegation

6.3.1 [1]Dachverbände ohne Delegation erstellen über die geförderten eigenen Maßnahmen bis 1. Juli des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. [2]Die Abrechnung besteht aus der Jahresabrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Vermögensübersicht.

6.3.2 [1]Die Einnahmen und Ausgaben sind dabei auf Eigenmittel (ordentlicher Haushalt) und auf Staatsmittel (außerordentlicher Haushalt) aufzugliedern. [2]Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzulegen. [3]Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege zusammenzustellen sowie die Ausgaben für die beantragten und tatsächlich abgerechneten Einzelmaßnahmen gegenüberzustellen.

6.3.3 Dieser Verwendungsnachweis dient gleichzeitig der Beurteilung der Frage, ob für das nächste Kalenderjahr grundsätzlich die Bewilligungsvoraussetzung nach Abschnitt D Nr. 5 (wieder) gegeben ist.

7. Verwaltungsprüfung

[1]Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises obliegt dem Dachverband mit Delegation, der eine Zuwendung weiterbewilligt hat, bzw. der bewilligenden Behörde. [2]Zusätzlich können die Unterlagen vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde geprüft werden. [3]Bei eigenen Maßnahmen des Dachverbandes mit Delegation obliegt das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung des Verwendungsnachweises dem Staatsministerium.

8. Rechnungsprüfung

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Abschnitt C Nr. 9.3 sinngemäß.

Abschnitt F: Förderung des Nachwuchsleistungssports

1. Zweck der Förderung

Durch die Zuwendungen soll der Nachwuchsleistungssport auf Verbandsebene gefördert werden; zum Nachwuchsleistungssport auf Verbandsebene gehört auch der Übergangsbereich vom Landes- zum Bundeskader (D/C-Kader).

2. Gegenstand der Förderung

[1]Gefördert wird der Sportbetrieb der Verbände im Nachwuchsleistungssport. [2]Im Einzelnen gehören folgende Maßnahmen zum geförderten Bereich:

2.1 Einsatz von Trainern

[1]Gegenstand der Förderung ist die Finanzierung von Trainern, die von den Verbänden oder – im Fall der Mischfinanzierung mit Bundesmitteln – vom Olympiastützpunkt Bayern eingesetzt werden, unabhängig davon, wie die Verträge ausgestaltet sind (z. B. Teilzeit) und ob die Finanzierung zur Gänze oder nur zu einem Teil aus Staatsmitteln aufgebracht wird. [2]Voraussetzung für die Verwendung staatlicher Fördermittel für den Einsatz von Trainerinnen und Trainern ist deren „Selbstverpflichtung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit" (vgl. Musterselbstverpflichtung der Dachverbände mit Delegation für Übungsleiter und Trainer) und die Anerkennung des NADA-Codes in Form einer Selbstverpflichtung. [3]Hauptberuflich tätige Trainerinnen und Trainer müssen zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

2.2 Talentförderung

[1]Lehrgangsmaßnahmen für Angehörige der D- und D/C-Kader sowie Talentsichtungsmaßnahmen der bayerischen Sportfachverbände. [2]Die Teilnahme einzelner Angehöriger der Bundeskader A bis C steht der Förderfähigkeit einer Maßnahme nicht entgegen, solange der Anteil der Landeskader mindestens 75 Prozent beträgt. [3]Außerhalb Deutschlands durchgeführte Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, soweit sie fachlich unabweisbar erforderlich sind.

2.3 Stützpunkttrainingsmaßnahmen

[1]Trainingsmaßnahmen für Angehörige der D- und D/C-Kader der bayerischen Sportfachverbände an Talentstützpunkten. [2]Die Teilnahme einzelner Angehöriger der Bundeskader A bis C steht der Förderfähigkeit einer Maßnahme nicht entgegen, solange der Anteil der Landeskader mindestens 75 Prozent beträgt. [3]Die Bildung von Talentstützpunkten verfolgt das Ziel, vereinsübergreifende, leistungsstarke Trainingsgruppen an geeigneten Trainingsstätten unter Leitung von qualifizierten Trainern zu schaffen. [4]Die Fachverbände sind dabei sowohl für die sportfachliche Leitung als auch für die organisatorische Struktur verantwortlich.

2.4 Sportbetrieb und Sportorganisation

Für den Sportbetrieb der Verbände im Übrigen notwendige Maßnahmen und Beschaffungen (Sportbetrieb) sowie Organisationsleistungen der Verbände für förderfähige Maßnahmen im Nachwuchsleistungssport und die Betreuung von Talentstützpunkten (Sportorganisation).

2.5 Bedeutende Nachwuchsleistungssportveranstaltungen

[1]Ausrichtung bedeutender Sportveranstaltungen im Nachwuchsleistungssport durch die Verbände, beispielsweise nationale und internationale Vergleichswettkämpfe für Angehörige der D- und D/C-Kader der bayerischen Sportfachverbände. [2]Die Förderung von Welt- und Europameisterschaften sowie von vergleichbaren internationalen Veranstaltungen bleibt dem Staatsministerium unmittelbar vorbehalten. [3]Nicht zu bedeutenden Sportveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift gehören die üblichen Wettkämpfe im Rahmen einer Liga.

2.6 Sportmedizinische Betreuung

[1]Hierzu gehören

- ärztliche Klassifizierungsverfahren im Sport für Menschen mit Behinderung,
- sportmedizinische Untersuchungen von Angehörigen der Leistungssportkader und Leistungstalente der Landesebene sowie
- physiotherapeutische Behandlungen am Olympiastützpunkt Bayern für Landeskader an anerkannten Partnerschulen des Leistungssports.

[2]Welche Maßnahmen im Einzelnen als zuwendungsfähig anerkannt werden, wird mit Zustimmung des Staatsministeriums durch den BLSV und den bayerischen Sportärzteverband festgelegt.

2.7 Dopingpräventionsmaßnahmen

Hierzu gehören beispielsweise Schulungsmaßnahmen für Angehörige der D- und D/C-Kader sowie Fortbildungsmaßnahmen für Trainer und anderes Leistungssportpersonal der Sportfachverbände.

2.8 Leistungssportprojekte

Projekte, die der leistungssportlichen Entwicklung von Sportdisziplinen mit dem realistischen Ziel einer Anerkennung eines neuen Bundesstützpunktes innerhalb eines Olympiazyklus dienen sowie Projekte zur Förderung von neuen olympischen Sportarten oder -disziplinen, für die wegen fehlender Einstufung durch den DOSB noch kein Bewertungsmaßstab für eine Förderung nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 vorliegt.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Art der Förderung

3.1.1 Einsatz von Trainern

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.1.2 Talentförderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.3 Stützpunkttrainingsmaßnahmen

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.4 Sportbetrieb und Sportorganisation

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.5 Bedeutende Nachwuchsleistungssportveranstaltungen

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.6 Sportmedizinische Betreuung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.7 Dopingpräventionsmaßnahmen

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.1.8 Leistungssportprojekte

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.2 Umfang der Förderung

[1]Die jährlichen Höchstbeträge für die Verbände werden vom Staatsministerium oder im Rahmen eines vom Staatsministerium genehmigten Verteilungsverfahrens eines Dachverbandes mit Delegation festgesetzt. [2]Bei Maßnahmen nach den Nrn. 3.1.1 bis 3.1.4 richten sich die jährlichen Höchstbeträge nach den mit Zustimmung des Staatsministeriums erstellten Schlüsseln, wobei die Einstufung der Sportart durch den DOSB ebenso zu berücksichtigen ist wie die Leistungsstärke der Landeskader und die vom Staatsministerium genehmigte Kooperation des Verbandes mit einer Partnerschule des Leistungssports. [3]Die Schlüssel sind im Turnus der Olympischen Spiele zu überprüfen. [4]Die für breitensportliche Zwecke im Sinne von Abschnitt E zur Verfügung stehenden Mittel können zur Verstärkung des Nachwuchsleistungssports nach Abschnitt F herangezogen werden. [5]Der Förderumfang aus Staatsmitteln wird für die einzelnen Maßnahmen wie folgt festgesetzt:

3.2.1 Einsatz von Trainern

[1]Die Förderung wird pauschal, ohne Festlegung eines Fördersatzes je Trainer gewährt. [2]Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich. [3]Ab einer Fördersumme von 40 000 € für eine in der LA-L-Rahmenkonzeption des DOSB enthaltene Disziplingruppe muss mindestens die Hälfte der Fördermittel für die Beschäftigung hauptberuflicher Trainer (mehr als 20 Stunden wöchentlich) eingesetzt werden. [4]Aus dem zugeteilten Schlüsselanteil sind auch ggf. die anteiligen Ausgaben für mischfinanzierte Trainer des Olympiastützpunktes Bayern zu bestreiten. [5]In die geförderten Personalausgaben eingerechnet werden können der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die gesetzlichen Umlagen zur Berufsgenossenschaft, nicht dagegen Reisekosten u. Ä., Kosten des konkreten Einsatzes, Umzugskosten oder Kosten für private Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

3.2.2 Talentförderung

Bis zur Höhe von 80 Prozent der Ausgaben für

– An- und Rückreise, Verpflegung und Übernachtung für Referenten und Sportler,
– Honorare für Referenten,
– Lehr- und Lernmaterial,
– Anmietungen bzw. Raumnutzungen für Lehrgangszwecke im angemessenen Umfang.

3.2.3 Stützpunkttrainingsmaßnahmen

Bis zur Höhe von 80 Prozent der Ausgaben für

– An- und Rückreise für Trainer,
– Honorare für Trainer,
– Lehr- und Lernmaterial,
– die Bereitstellung der erforderlichen Trainingseinrichtungen für Stützpunkttrainingsmaßnahmen.

3.2.4 Sportbetrieb und Sportorganisation

[1]Sportbetrieb: bis zu 80 Prozent der Ausgaben für

– Trainer- und Übungsleiterausbildung und -fortbildung,
– Ausstattung für den Sportbetrieb (z. B. Mannschaftskleidung),
– Trainings- und Lehrgangsmaterial für den Sportbetrieb (z. B. Kleingeräte, Bälle),
– Fachliteratur im verbandlichen Aus-, Fortbildungs- und Übungsbetrieb,
– Arbeits- und Führungstagungen (z. B. Fahrtkosten, Miete, Übernachtung),
– Versicherungen für den Sportbetrieb.

[2]Sportorganisation: bis zu 80 Prozent der Ausgaben für

– die Organisation abgerechneter förderfähiger Lehrgänge,
– die Organisation abgerechneter förderfähiger Arbeits- und Führungstagungen,
– die Betreuung von Talentstützpunkten.

[3]Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 150 € pro Lehrgang bzw. Arbeits- und Führungstagung und 500 € pro eingerichtetem und durch den Sportfachverband betreutem Stützpunkt pro Jahr. [4]Hiermit sind alle für die Organisation bzw. Betreuung anfallenden Ausgaben (wie z. B. Porto, Telefon) abgegolten.

3.2.5 Bedeutende Nachwuchsleistungssportveranstaltungen

[1]Bis zu 50 Prozent eines etwa entstandenen Defizits (notwendige Ausgaben ohne Rahmenprogramm minus Einnahmen), der Rest ist aus Eigenmitteln zu bestreiten, ebenso wie Ausgaben, die sportspezifisch nicht unbedingt notwendig sind (vgl. auch Nr. 3.2.9). [2]Abschreibungen, Beiträge bzw. Ausgleichszahlungen zur Benutzung der verbandseigenen Anlagen und Geräte und ähnliche Ausgaben sind nicht förderfähig.

3.2.6 Sportmedizinische Betreuung

Bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen notwendigen Ausgaben.

3.2.7 Dopingpräventionsmaßnahmen

Bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen notwendigen Ausgaben.

3.2.8 Leistungssportprojekte

Bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen notwendigen Ausgaben.

3.2.9 Nicht geförderte Ausgaben

Bei allen hier aufgeführten Maßnahmen gehören Ausgaben für gesellschaftliche Zwecke (z. B. Geschenke, Bewirtungen, Musikkapellen) nicht zum Gegenstand der Förderung.

3.2.10 [1]Wird eine Maßnahme nach Abschnitt F auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, ist die Zuwendung aus Staatsmitteln so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. [2]Das im Rahmen staatlicher Projektförderung geltende Besserstellungsverbot bei Reisekosten, Verpflegungs- und Unterbringungskosten und Personalvergütungen ist bei allen Maßnahmen nach Abschnitt F zu beachten.

4. Antragsverfahren

4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden von Dachverbänden mit Delegation

Die Zuwendungen sind beim Dachverband grundsätzlich spätestens einen Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu beantragen.

4.1.1 Nachweis der allgemeinen Fördervoraussetzungen

Der Nachweis der allgemeinen Fördervoraussetzungen richtet sich nach Abschnitt E Nr. 4.1.1.

4.1.2 Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 ist ein gemeinsamer Antrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum zu stellen.

4.1.3 Einsatz von Trainern

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

– Kosten- und Finanzierungsplan,
– aktuelle Liste der Trainer mit Ausbildungsnachweis,
– bei neuen Trainern: Trainervertrag mit Angabe des Einsatzortes,

– Selbstverpflichtung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit für die beantragten Trainer.

4.1.4 Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 bis 2.4 sind dem Antrag folgende Unterlagen beizulegen:

– Kosten- und Finanzierungsplan,
– Darstellung der Strukturen im Nachwuchsleistungssport,
– Darstellung des Stützpunktsystems,
– Informationen zu den geplanten Veranstaltungen.

4.1.5 Anträge für Maßnahmen nach den Nrn. 2.5 bis 2.8 sind einzeln und maßnahmenbezogen zu stellen.

4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation

[1]Soweit ein Dachverband mit Delegation Maßnahmen nach Abschnitt F selbst durchzuführen beabsichtigt, hat er die dafür erforderlichen Zuwendungen in den Verbandshaushalt aufzunehmen und jeweils einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beim Staatsministerium grundsätzlich spätestens einen Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums einzureichen. [2]Die Maßnahmen sind nach Gruppen entsprechend Nr. 2 und geschätzter Zuwendungshöhe darzustellen.

4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände

Die Zuwendungen sind in einer zusammenfassenden Darstellung mit Angaben der geschätzten Ausgaben sowie den Unterlagen nach Nr. 4.1 bis 1. Dezember des Vorjahres beim Staatsministerium zu beantragen.

4.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

[1]Maßnahmen nach Abschnitt F dürfen grundsätzlich erst nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. [2]Für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 kann die Bewilligungsstelle dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen, wenn die Berechnung der jährlichen Höchstbeträge vorliegt und der Verband einen entsprechenden Förderantrag gestellt hat. [3]In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auch im Übrigen den Maßnahmebeginn schon vor Erlass des Bewilligungsbescheids zulassen. [4]Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden.

5. Bewilligung und Auszahlung

5.1 Bewilligung

[1]Die Zuwendungen werden an den jeweiligen Verband als Zuwendungsempfänger bewilligt. [2]Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Bewilligungsbescheide des BLSV zu Maßnahmen des Sportbetriebs verzichtet.

5.2 Auszahlung

5.2.1 Auszahlung durch einen Dachverband mit Delegation

[1]Dachverbände mit Delegation zahlen die bewilligten Zuwendungen nach Bedarf aus, soweit sie einzelne Maßnahmen nicht selbst abwickeln. [2]Die auszuzahlenden Beträge sollen den Bedarf eines Vierteljahres nicht übersteigen. [3]Diese Staatsmittel dürfen durch den Zuwendungsempfänger nur für Maßnahmen des laufenden Jahres, für das sie bereitgestellt werden, verwendet werden. [4]Die am Schluss eines Jahres verbleibenden Staatsmittelreste sind grundsätzlich zurückzuzahlen.

5.2.2 Auszahlung durch das Staatsministerium

[1]Für eigene Maßnahmen eines Dachverbandes mit Delegation sowie bei anderen Dachverbänden wird die Auszahlung durch das Staatsministerium veranlasst. [2]Die Staatsmittel dürfen nicht eher vom Staatsministerium ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb eines Vierteljahres nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Mitgliedsverbände von Dachverbänden mit Delegation

[1]Die Zuwendungsempfänger erstellen über die geförderten Maßnahmen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis. [2]Dieser besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. [3]Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel – einschließlich eventueller Veränderungen im Bewilligungszeitraum – und die erzielten Ergebnisse eingehend darzulegen. [4]Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen.

6.1.1 Für bewilligte Zuwendungen für den Einsatz von Trainern ist zusätzlich eine gegliederte Liste mit folgenden Angaben einzureichen:

– laufende Nummer, Name und Vorname des Trainers,
– Geburtsdatum des Trainers,
– Umfang der Trainertätigkeit (z. B. hauptberuflich, nebenberuflich, Honorartrainer),
– Ausbildungsstand (z. B. Diplom mit Datum) oder Trainerlizenzen,
– Schwerpunkt der Tätigkeit (z. B. Einsatzort),
– Gesamtausgaben im laufenden Jahr (brutto, einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen, ohne Ausgaben für Reisekosten und Unfall- und Haftpflichtversicherung).

6.1.2 Für bewilligte Maßnahmen nach den Nrn. 3.2.2 bis 3.2.4 ist zusätzlich eine gegliederte Liste (Zusammenfassung) mit folgenden Angaben einzureichen:

– Art und Anzahl der Maßnahmen,
– Ort und Dauer,
– Anzahl der Teilnehmer (Kaderathleten, gesichtete Athleten, Teilnehmer an Stützpunkten),
– Kosten (Einnahmen, Ausgaben),
– Höhe der erhaltenen Zuwendungen (auch von Dritten) und
– die im jeweiligen Förderbereich eingesetzten Eigenmittel.

6.1.3 Für bewilligte Maßnahmen nach den Nrn. 3.2.5 bis 3.2.8 sind die zusätzlichen Nachweise maßnahmenbezogen zu erstellen.

6.2 Dachverbände mit Delegation

Dachverbände mit Delegation erstellen über die geförderten eigenen Maßnahmen bis 1. Juli des Folgejahres einen Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1.

6.3 Dachverbände ohne Delegation

6.3.1 [1]Dachverbände ohne Delegation erstellen über die geförderten eigenen Maßnahmen bis 1. Juli des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. [2]Die Abrechnung besteht aus der Jahresabrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Vermögensübersicht.

6.3.2 [1]Die Einnahmen und Ausgaben sind dabei auf Eigenmittel (ordentlicher Haushalt) und auf Staatsmittel (außerordentlicher Haushalt) aufzugliedern. [2]Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzulegen. [3]Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege zusammenzustellen sowie die Ausgaben für die beantragten und tatsächlich abgerechneten Einzelmaßnahmen gegenüberzustellen. [4]Für bewilligte Zuwendungen für den Einsatz von Trainern richtet sich der Nachweis nach Nr. 6.1.1.

6.3.3 Dieser Verwendungsnachweis dient gleichzeitig der Beurteilung der Frage, ob für das nächste Kalenderjahr grundsätzlich die Bewilligungsvoraussetzung nach Abschnitt D Nr. 5 (wieder) gegeben ist.

7. Verwaltungs- und Rechnungsprüfung

Die Vorschriften in Abschnitt E Nr. 7 und 8 gelten sinngemäß.

Abschnitt G: Förderung von leistungssportlichen Trainingseinrichtungen

1. Zweck der Förderung

Durch die Zuwendungen sollen die Sportfachverbände in die Lage versetzt werden, die ihnen obliegende Aufgabe der Förderung und Entwicklung von Nachwuchsathleten im Leistungssport unter angemessenen Rahmenbedingungen zu erfüllen.

2. Gegenstand der Förderung

[1]Zum geförderten Bereich gehören ausschließlich die investiven Kosten für den Neubau, die Erweiterung oder Sanierung von Trainingseinrichtungen, die Teil des DOSB-Stützpunktsystems sind, insbesondere Bundesstützpunkte, Paralympische Stützpunkte und der Olympiastützpunkt Bayern, sowie Landesleistungszentren. [2]Bei Landesleistungszentren handelt es sich um Einrichtungen für zentrale Maßnahmen von Sportfachverbänden, die nach sportfachlicher Prüfung durch den Landesausschuss für Leistungssport (LA-L) des BLSV vom Staatsministerium förmlich anerkannt worden sind. [3]Trainings- und Wettkampfbetrieb aus regionalen oder örtlichen Einzugsbereichen zählt nicht zum Gegenstand der Förderung.

3. Art der Förderung

[1]Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse, in der Regel als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt. [2]Ausnahmsweise kann ein Zuschuss für Nutzungsentgelte bei langfristigen Nutzungsverträgen gewährt werden.

4. Umfang der Förderung

[1]Gefördert werden nur zuwendungsfähige Ausgaben, die für jeden Einzelfall gesondert und unter Abzug etwaiger anteiliger Vorsteuererstattungen zu ermitteln sind. [2]Für die Feststellung der Zuwendungsfähigkeit gilt grundsätzlich Abschnitt C entsprechend, soweit die Natur der leistungssportlichen Verwendung der Trainingsstätte keine abweichende Beurteilung erfordert. [3]Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die für den leistungssportlichen Trainingsbetrieb notwendig sind und für die der sportfachliche Bedarf nachgewiesen ist. [4]Im angemessenen Umfang kann auch die Erstausstattung mit Geräten, Sportgeräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen gefördert werden, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar sind. [5]Sofern vorhandene Ausstattung bedingt durch das Ergebnis der Baumaßnahmen nicht mehr verwendungsfähig ist, kann eine unabdingbare Ersatzbeschaffung ebenfalls in angemessenem Umfang gefördert werden. [6]Beim Objekterwerb mit oder ohne Sanierungsmaßnahmen ist die Höhe der maximal zuwendungsfähigen Ausgaben auf die zuwendungsfähigen Ausgaben eines vergleichbaren Neubaus begrenzt. [7]Der förderfähige Anteil der Planungsleistungen (KG 700) beträgt pauschal 16 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (KG 200 bis 500).

4.1 Bundesstützpunkte

4.1.1 Bundesstützpunkte und Paralympische Stützpunkte können mit bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden.

4.1.2 Besitzt ein Bundesstützpunkt oder Paralympischer Stützpunkt hohe Bedeutung für einen Landesfachverband im Sinne eines Landesleistungszentrums oder ist er bereits als Landesleistungszentrum anerkannt, so kann die Maßnahme entsprechend dem Landesinteresse bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch bis zur Höhe der Bundesförderung bezuschusst werden.

4.2 Landesleistungszentren

4.2.1 [1]Für Landesleistungszentren, die für in Bayern anerkannte Schwerpunktsportarten nach den DOSB-Kriterien bzw. dem Strukturplan des DBS anerkannt sind, kann eine Zuwendung bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. [2]Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der sportfachlichen Bedeutung der Maßnahme für die Sportart und der Bedeutung der Sportart für die leistungssportliche Struktur in Bayern. [3]Sie soll 20 Prozent nicht unterschreiten. [4]Schließt ein Sportfachverband einen langfristigen Nutzungsvertrag (mindestens 25 Jahre) mit dem Träger einer Einrichtung, die die sportfachlichen Voraussetzungen eines Landesleistungszentrums erfüllt, so kann ein Zuschuss zu dem vereinbarten Nutzungsentgelt gewährt werden. [5]Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Berechnung der Wirtschaftlichkeit vorabgezinster Entgeltzahlungen

und soll 50 Prozent der notwendigen Investitionskosten für eine vergleichbare Baumaßnahme nicht überschreiten.

4.2.2 Für Landesleistungszentren in allen anderen Sportarten kann eine Förderung ausschließlich als Zuschuss zu einem Nutzungsentgelt für einen langfristigen Nutzungsvertrag erfolgen.

4.3 Höhe der Förderung, Bagatellgrenze, Vorrang von Sanierungs-, Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen

4.3.1 [1]Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Verfügbarkeit staatlicher Haushaltsmittel. [2]Sie ist auf volle 50 € abzurunden.

4.3.2 Maßnahmen, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben unter 10 000 € liegen, werden nicht gefördert.

4.3.3 Sanierungs-, Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen, um die vorhandenen Anlagen in ihrer Substanz zu erhalten und zu verbessern, haben Vorrang vor Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen; dies gilt insbesondere, wenn Standardanpassungen vorzunehmen sind oder die Sportstätten nicht den behördlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

5. Antragsverfahren

5.1 Bundesstützpunkte

5.1.1 [1]Zur Aufnahme in die Bewilligungsplanung des Bundes melden die Träger der Maßnahmen bis zum 10. April des Vorjahres der zu beantragenden Bewilligung den aus ihrer Sicht bestehenden Bedarf und die voraussichtlichen Ausgaben für Investitionen des Spitzensports für das Folgejahr beim Staatsministerium an. [2]Der Anmeldung ist das sportfachliche Votum des Bundessportfachverbands beizulegen. [3]Dabei sind nur solche Maßnahmen anzugeben, für die ein Bedarf bereits im Vorjahr mit hoher Wahrscheinlichkeit beurteilt und für die auch die notwendige Eigenbeteiligung des Trägers erbracht werden kann. [4]Die Kostenschätzungen sind nachvollziehbar über Richt- und Erfahrungswerte zu ermitteln. [5]Bauunterhaltsmaßnahmen bleiben außer Betracht. [6]Meldungen nach dem 10. April können erst für die Bewilligungsplanung des Bundes für das übernächste Förderjahr berücksichtigt werden.

5.1.2 [1]Nach sportfachlicher Bewertung der angemeldeten Maßnahmen durch den LA-L entscheidet das Staatsministerium über die Beteiligungsmöglichkeit aus Landesmitteln und leitet danach die aus Landessicht förderfähigen Anmeldungen an das Bundesministerium des Innern weiter. [2]Nach der grundsätzlichen Förderentscheidung des Bundes wird das Staatsministerium hierüber unterrichtet, welches die Träger der Maßnahme über die Entscheidung des Bundes informiert.

5.1.3 Das weitere Antragsverfahren bestimmt sich nach den Regelungen des Bundesministeriums des Innern.

5.2 Landesleistungszentren

5.2.1 [1]Der zuständige Sportfachverband beantragt nach Beteiligung des Bayerischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes die sportfachliche Anerkennung beim jeweiligen Dachverband. [2]Der Antrag muss mit allen für die sportfachliche Prüfung erforderlichen Unterlagen sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan eingereicht werden. [3]Dem Staatsministerium ist gleichzeitig eine Kopie zu übermitteln.

5.2.2 Der Dachverband teilt dem Staatsministerium sein sportfachliches Votum zur Entscheidung über die Anerkennung als Landesleistungszentrum mit.

5.3 Antrag

[1]Zuständige Prüf- und Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Regierung. [2]Im Falle der Förderung von Nutzungsentgelten (vgl. Nr. 5.3.3) liegt die Zuständigkeit beim Staatsministerium.

5.3.1 [1]Nach der grundsätzlichen positiven Förderentscheidung des Staatsministeriums reicht der Träger der Maßnahme bei einer Investitionskostenförderung einen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung bei der örtlich zuständigen Regierung ein, dem insbesondere ein Kosten- und Finanzierungsplan und eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung sowie baufachlich prüffähige Planungsunterlagen beizulegen sind. [2]Dem Staatsministerium ist – bei Anträgen nach Nr. 5.1 auch dem Bundesministerium des Innern – zeitnah eine Kopie des Zuwendungsantrags (samt Kosten- und Finanzierungsplan) zur Kenntnisnahme zu übermitteln. [3]Anträge auf Berücksichtigung von Kostenerhöhungen oder Umplanungen (Tektur) sind formlos bei der zuständigen Regierung mit den notwendigen Belegen einzureichen.

5.3.2 [1]Für zusammengehörende Maßnahmen ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen. [2]Größere Vorhaben können in Bauabschnitte aufgeteilt werden, wenn der einzelne Bauabschnitt in sich abgeschlossen ist und eine selbstständige Nutzungsmöglichkeit früherer Bauabschnitte auch ohne die Ausführung der weiteren Bauabschnitte gegeben ist. [3]Der Antrag ist dann jeweils nur für den betreffenden Bauabschnitt einzureichen; dem ersten Antrag ist jedoch eine kurze Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit entsprechenden Angaben zu den voraussichtlichen Gesamtausgaben und deren Finanzierung beizufügen.

5.3.3 Bei der Förderung von Nutzungsentgelten hat der jeweilige Sportfachverband nach der grundsätzlichen positiven Förderentscheidung des Staatsministeriums einen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung beim Staatsministerium einzureichen, dem insbesondere eine Berechnungsgrundlage für die beantragte Zuwendung, ein Kosten- und Finanzierungsplan, ein Kooperations- bzw. Nutzungsvertrag mit dem Verpächter und die gewählte Absicherungsmöglichkeit für die Zuwendung beizulegen sind.

5.4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Träger der Maßnahme, bei Nutzungsverträgen der jeweilige Sportfachverband.

6. Bewilligung und Auszahlung

6.1 Bewilligung

6.1.1 [1]Die örtlich zuständige Regierung – mit Ausnahme eines Antrags auf Förderung von Nutzungsentgelt (vgl. Nr. 5.3.3) – erlässt den förmlichen Bewilligungsbescheid. [2]Die Bewilligung der Zuwendung wird in der Regel in Raten ausgesprochen.

6.1.2 [1]Die Bewilligung setzt voraus, dass der Betreiber der Sportstätte die zu errichtenden Anlagen den Landeskaderathleten des jeweiligen bayerischen Sportfachverbands sowie sonstigen vom Staatsministerium ermächtigten Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des jeweiligen Finanzierungsanteils der Nutzungszeiten in den von diesen Nutzern angegebenen Zeiten in betriebsbereitem und sportgerechtem Zustand unentgeltlich zur Verfügung stellt. [2]Sonstige Einrichtungen und Geräte der Gesamtanlage sind, soweit dies im Zusammenhang mit der Nutzung im Landesinteresse erforderlich ist, den oben genannten Nutzungsberechtigten ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. [3]Vom Zuwendungsempfänger ist diesbezüglich mit dem jeweiligen bayerischen Sportfachverband eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen und der zuständigen Regierung zu übersenden.

6.2 Auszahlung

6.2.1 Die Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde zur Auszahlung abzurufen.

6.2.2 Die einzelnen Raten der Zuwendung dürfen erst dann ausbezahlt werden, wenn ein entsprechender Rechnungsstand nachgewiesen ist und etwa erforderliche Sicherheiten nachweislich bestellt sind.

6.2.3 Zur Vermeidung von Überzahlungen und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist jeweils ein Restbetrag zurückzubehalten.

7. Abrechnung

7.1 Verwendungsnachweis

7.1.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

7.1.2 [1]Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. [2]Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen. [3]Der zahlenmäßige Nachweis ist in der Kostenfeststellung nach DIN 276 nach Kostengruppen (vgl. Abschnitt C Nr. 5.3.1) aufzuschlüsseln, soweit hierauf von der Bewilligungsstelle nicht verzichtet wird.

7.1.3 Das Bauausgabebuch ist dem Verwendungsnachweis samt den Belegen auf Verlangen beizufügen.

7.1.4 Bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck regelmäßig dann erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

7.1.5 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde den jährlichen Nutzungsumfang der Sportstätte durch die Landeskaderathleten nachzuweisen.

7.2 Verwaltungsprüfung

[1]Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die die Bewilligung erlassen hat. [2]Das Prüfungsrecht kann im Einzelfall auch vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde wahrgenommen werden.

7.3 Rechnungsprüfung

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Abschnitt C Nr. 9.3 sinngemäß.

8. Sicherung

Verwendungszweck und etwaige Erstattungsansprüche sind durch eine aufschiebend bedingt verzinsliche Buchgrundschuld zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Staatsministerium, dinglich oder durch Bankbürgschaft zu sichern.

Abschnitt H: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte

1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte sollen die Verbände in die Lage versetzt werden, den Sportbetrieb entsprechend den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen durchzuführen oder ihre Vereine bei der Durchführung ihres Sportbetriebs den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen entsprechend zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Kauf

Förderungsgegenstand ist der Erwerb (Erstbeschaffung, Ergänzung und Ersatz) von beweglichen Sportgroßgeräten durch Kauf.

2.2 Nicht geförderte Gerätearten

Einbaugeräte (das sind Geräte, die mit dem Gebäude fest verbunden sind), Kleingeräte (z. B. Bälle, Sprungseile), persönliche Sportgeräte (z. B. Ski) und gebrauchte Sportgeräte werden nicht gefördert.

2.3 Zuwendungsfähige Geräte

Welche Geräte im Einzelnen als zuwendungsfähige bewegliche Sportgroßgeräte gelten, ergibt sich aus dem Katalog gemäß Nr. 3.2.3.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.2 Umfang der Förderung

3.2.1 [1]Die Zuwendungen betragen höchstens 50 Prozent der für die verschiedenen Geräte festgelegten Kostenpauschalen. [2]Der Fördersatz wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel nach Prüfung der innerhalb der in Nr. 4.2 festgelegten Frist eingegangenen Anträge einheitlich festgelegt.

3.2.2 Die Zuwendung ist immer auf volle 50 € abzurunden.

3.2.3 [1]Als zuwendungsfähig gelten diejenigen Beträge, die in einem besonderen Großgerätekatalog als Kostenpauschale für die dort genannten beweglichen Großgeräte festgelegt sind. [2]Der Großgerätekatalog wird von einem Dachverband mit Delegation im Einvernehmen mit dem Staatsministerium aufgestellt. [3]Geräte, die einen geringeren Pauschalwert als 3000 € haben, sind nicht in den Katalog aufzunehmen. [4]Die Kostenpauschalen sind geänderten Preisverhältnissen anzupassen.

3.2.4 [1]Wird eine Beschaffungsmaßnahme auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, so ist die Zuwendung aus Staatsmitteln so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. [2]Der Eigenanteil des Maßnahmeträgers muss in solchen Fällen mindestens noch zehn Prozent der Ausgaben für die zuwendungsfähigen Geräte betragen.

4. Antragsverfahren

4.1 Antragstellung

4.1.1 Die Anträge der Sportfachverbände sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Dachverband mit Delegation einzureichen.

4.1.2 [1]Den Anträgen sind mindestens die Kostenangebote der Firmen und ein Finanzierungsplan beizugeben. [2]Der Dachverband kann weitere Unterlagen verlangen.

4.1.3 Dachverbände mit Delegation können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium weitere Antragsmodalitäten festlegen, insbesondere können Kontingente für Sportgroßgeräte, Kontingente für einzelne Sportarten sowie Zeiträume, in denen Folgeanträge ausgeschlossen sind, festgelegt werden.

4.2 Antragsfrist

Zuwendungsanträge können bei den Dachverbänden mit Delegation jeweils nur in der im Presseorgan oder in Rundschreiben des Dachverbandes veröffentlichten Frist eingereicht werden.

4.3 Vorzeitige Beschaffung

[1]Die Geräte können nach Antragstellung beschafft werden. [2]Ein Anspruch auf Förderung oder auf einen bestimmten Fördersatz entsteht hierdurch nicht.

4.4 Antragsbearbeitung

Dachverbände mit Delegation prüfen die Anträge und legen sie zur Genehmigung dem in Abschnitt C Nr. 6.3.4 genannten Gremium vor.

5. Bewilligung und Auszahlung

5.1 Bewilligung

5.1.1 Dachverbände mit Delegation erlassen die förmlichen Bewilligungsbescheide gegenüber den Sportfachverbänden.

5.1.2 Dem Bewilligungsbescheid werden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) beigelegt, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären sind.

5.1.3 Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Bewilligungsbescheide über Großgerätebezuschussung verzichtet.

5.2 Auszahlung

Die Zuwendung ist bei einem Dachverband mit Delegation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung zur Auszahlung abzurufen.

6. Abrechnung

6.1 Verwendungsnachweis

[1]Die Verwendungsnachweise haben die Originalrechnungen zu enthalten. [2]Sie sind bei den Dachverbänden mit Delegation bzw. dem Staatsministerium aufzubewahren. [3]Falls sie der Verein zurückverlangt, sind sie vorher mit einem Prüfungsstempel bzw. -vermerk durch den Dachverband mit Delegation bzw. das Staatsministerium zu entwerten. [4]Dem Verein ist aufzuerlegen, die Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht aus steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist geboten ist.

6.2 Verwaltungsprüfung

[1]Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat. [2]Im Übrigen können die Belege vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde geprüft werden.

6.3 Rechnungsprüfung

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Abschnitt C Nr. 9.3 sinngemäß.

Abschnitt I: Förderung des Sportstättenbaus

1. Baumaßnahmen von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation

Die Regelungen in Abschnitt C gelten entsprechend.

2. Eigene Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation

Bei der Förderung eigener Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation gilt Abschnitt C mit folgender Maßgabe entsprechend:

2.1 Zweck der Förderung

Durch die Zuwendungen soll ein Dachverband mit Delegation in die Lage versetzt werden, die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Sportbetrieb seiner Mitglieder zu verbessern.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Bauwerke, die der Nutzung durch den Dachverband mit Delegation, durch seine Mitgliedsverbände oder Anschlussorganisationen dienen.

2.3 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

2.4 Umfang der Förderung

2.4.1 [1]Die Förderung bemisst sich nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben nach Abzug der etwaigen anteiligen Vorsteuererstattung. [2]Gefördert werden nur zuwendungsfähige Ausgaben. [3]Die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit einer Maßnahme oder einzelner Maßnahmeteile wird von Fall zu Fall vom Staatsministerium in Anlehnung an die Regelung in Abschnitt C Nr. 5.3 festgelegt. [4]Abweichend davon können dabei auch Kosten der Kostengruppen 200 bis 700 für zuwendungsfähig erklärt werden, wenn es sich um Gebäude und Anlagen für Schulungszwecke und dergleichen handelt.

2.4.2 Verwaltungsgebäude können gefördert werden, sofern und soweit es der Staatshaushalt festlegt.

2.4.3 [1]Die höchstmögliche Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. [2]Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Verfügbarkeit staatlicher Haushaltsmittel. [3]Die Zuwendung ist immer auf volle 50 € abzurunden.

2.5 Antragsverfahren

2.5.1 Zuständige Prüf- und Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Regierung.

2.5.2 [1]Nach der grundsätzlichen positiven Förderentscheidung des Staatsministeriums hat bei einer Investitionskostenförderung der Träger der Maßnahme einen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung bei der zuständigen Regierung einzureichen, dem insbesondere ein Kosten- und Finanzierungsplan und eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung sowie baufachlich prüffähige Planungsunterlagen beizulegen sind. [2]Dem Staatsministerium ist zeitnah eine Kopie des Zuwendungsantrags (samt Kosten- und Finanzierungsplan) zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

2.5.3 [1]Für zusammengehörende Maßnahmen ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen. [2]Größere Vorhaben können in Bauabschnitte aufgeteilt werden, wenn der einzelne Bauabschnitt in sich abgeschlossen ist und eine selbstständige Nutzungsmöglichkeit früherer Bauabschnitte auch ohne die Ausführung der weiteren Bauabschnitte gegeben ist. [3]Der Antrag ist dann jeweils nur für den betreffenden Bauabschnitt einzureichen; dem ersten Antrag ist jedoch eine kurze Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit entsprechenden Angaben zu den voraussichtlichen Gesamtausgaben und deren Finanzierung beizufügen.

2.5.4 Anträge auf Berücksichtigung von Kostenerhöhungen oder Umplanungen (Tektur) sind formlos bei der zuständigen Regierung mit den notwendigen Belegen einzureichen.

2.5.5 Der Verteilerausschuss wird mit diesen Maßnahmen nicht befasst.

2.6 Bewilligung und Auszahlung

2.6.1 Bewilligung

[1]Die örtlich zuständige Regierung erlässt den förmlichen Bewilligungsbescheid. [2]Die Bewilligung der Zuwendung wird in der Regel in Raten ausgesprochen.

2.6.2 Auszahlung

[1]Die Zuwendung ist bei der örtlich zuständigen Regierung, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat, zur Auszahlung abzurufen. [2]Die einzelnen Raten der Zuwendung dürfen erst dann ausbezahlt werden, wenn ein entsprechender Rechnungsstand nachgewiesen ist und etwa erforderliche Sicherheiten nachweislich bestellt sind. [3]Zur Vermeidung von Überzahlungen und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist jeweils ein Restbetrag zurückzubehalten.

2.7 Abrechnung

2.7.1 Verwendungsnachweis

[1]Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Teil Sachbericht und dem Teil zahlenmäßiger Nachweis. [2]Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. [3]Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen. [4]Der zahlenmäßige Nachweis ist in der Kostenfeststellung nach DIN 276 nach Kostengruppen (vgl. Abschnitt C Nr. 5.3.1) aufzuschlüsseln, soweit hierauf von der Bewilligungsstelle nicht verzichtet wird. [5]Das Bauausgabebuch ist dem Verwendungsnachweis samt den Belegen auf Verlangen beizufügen. [6]Die Verwendung der Zuwendung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. [7]Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck regelmäßig dann erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

2.7.2 Verwaltungsprüfung

[1]Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die die Bewilligung erlassen hat. [2]Das Prüfungsrecht kann im Einzelfall auch vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde wahrgenommen werden.

2.8 Rechnungsprüfung

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Abschnitt C Nr. 9.3 sinngemäß.

2.9 Sicherung

[1]Der Verwendungszweck und etwaige Erstattungsansprüche sind durch eine aufschiebend bedingt verzinsliche Buchgrundschuld zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Staatsministerium, dinglich zu sichern. [2]Dabei können mehrere Zuwendungen in gewissen Zeitabständen zu einer Buchgrundschuld zusammengefasst werden.

3. Baumaßnahmen anderer Dachverbände

Die Regelungen in Abschnitt C sowie in den Nrn. 2.1 bis 2.9 gelten sinngemäß.

Teil 3: Schlussbestimmungen

1. Erstattung von Zuwendungen

[1]Ergibt sich nach Erlass des Bewilligungsbescheids, dass eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt war, eine Befristung oder Bedingung wirksam wird oder Auflagen nicht erfüllt werden, so hat die Bewilligungsstelle das Rückforderungsverfahren binnen Jahresfrist nach Bekanntwerden des Rückforderungstatbestands einzuleiten. [2]Für das Rückforderungsverfahren gelten die Vorschriften in VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO. [3]Erstattungsansprüche können abweichend von VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO auch gegen künftige Zuwendungen aufgerechnet werden (vgl. §§ 387 ff. BGB).

2. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung

2.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Falls bei einem eingeleiteten Rückforderungsverfahren Erstattungsansprüche aus zu viel gezahlten Zuwendungen verändert werden sollen (Stundung, Niederschlagung oder Erlass), ist nach Art. 59 BayHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu zu verfahren.

2.2 Verfahren

[1]Anträge von Vereinen auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass einer Forderung sind formlos beim Dachverband mit Delegation bzw. bei der sonstigen Bewilligungsstelle mit einem Nachweis über die finanzielle Situation des Vereins (Jahresrechnungen der letzten drei Jahre, Schuldenstand, Vermögensübersicht) einzureichen. [2]Ist eine Weiterleitung an das Staatsministerium erforderlich, so ist sie mit einem Vorschlag zur Entscheidung zu verbinden. [3]Das Staatsministerium überträgt auf den BLSV in seinem Zuständigkeitsbereich als Dachverband mit Delegation die Befugnis, Rückforderungen gegen angemessene Zinsen zu stunden, wenn Beträge

– bis 150 000 € bis zu 18 Monate
– bis 50 000 € bis zu drei Jahre

gestundet werden sollen und es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. [4]Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über vereinzelte Fälle hinaus Auswirkungen haben kann.

2.3 Darlehensumwandlungen

[1]Anträge auf Umwandlung von Darlehen in Zuschüsse kommen im Ergebnis dem Erlass der Rückzahlungsverpflichtung gleich. [2]Es ist daher entsprechend zu verfahren.

3. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation

Wenn in einem Zuwendungsverfahren gerichtliche Schritte erforderlich werden, hat die öffentlichen Interessen der Dachverband mit Delegation als Partei (Kläger, Beklagter) wahrzunehmen.

4. Änderung von Vorschriften

Soweit in diesen Richtlinien Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften genannt sind, ist für diesen Zuwendungsbereich immer die neueste Fassung maßgebend, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieses Richtlinientextes bedarf.

5. Ausnahmeklausel

[1]In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Staatsministerium im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. [2]Ausnahmeanträge sind schriftlich ausführlich zu begründen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Richtlinien sind eine ergänzende Regelung im Sinne von VV Nr. 15.3 zu Art. 44 BayHO; sie werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs erlassen. [2]Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Joachim Herrmann
Staatsminister

913-I

Stahl- und Verbundbrücken – Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung (10.5) – Auslegung zu DIN EN 1993 und DIN EN 1994

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 8. Dezember 2016, Az. IID8-43425-001/15

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: RS StB 17/7192.70/11-2372827 vom 10. März 2015

1. Allgemeines

[1]Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Rundschreiben Straßenbau (RS) vom 10. März 2015, veröffentlicht im Verkehrsblatt 2015 Seite 245, die Korrektur der Gleichung zur Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung (10.5), veröffentlicht. [2]Die bisher gültige Gleichung (10.5) gemäß DIN EN 1993-1-5 kann aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse im Hinblick auf die Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis auf der unsicheren Seite liegende Ergebnisse liefern. [3]Beim Beulversagen infolge kombinierter Beanspruchung handelt es sich um ein sicherheitsrelevantes Stabilitätsproblem, das in ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen sowohl in Bauzuständen als auch im Endzustand auftreten kann.

2. Anwendung

2.1 [1]Das Nachweisformat nach Abschnitt 10 der DIN EN 1993-1-5:2010 für die Beulnachweise von Stahlbauteilen unter einaxialer Beanspruchung bedarf keiner Modifikation. [2]Der Beulnachweis von Stahlbauteilen unter biaxialer Druckbeanspruchung ist gemäß der im RS des BMVI vom 10. März 2015, Az. StB 17/7192.70/11-2372872, vorgegebenen Ergänzungen zum Abschnitt 10 der DIN EN 1993-1-5:2010 und bei Beachtung folgender zusätzlicher Festlegungen zu führen:

- Für den Beulnachweis von Einzelfeldern oder nicht ausgesteiften Gesamtfeldern gilt die gemäß Anlage zum RS vom 10. März 2015 modifizierte Gleichung (10.5) der DIN EN 1993-1-5:2010, d. h. der Korrekturfaktor V ist zu berücksichtigen.
- Dabei ist zu beachten, dass im Fall knickstabähnlichen Verhaltens von Einzelfeldern oder nicht ausgesteiften Gesamtfeldern günstige, auf die biaxiale Beanspruchung zurückzuführende Effekte aus mehrwelligen Beuleigenformen nicht berücksichtigt werden dürfen.
- Im Fall von Blechdickensprüngen innerhalb von Einzelfeldern sind ergänzende Untersuchungen nach Theorie II. Ordnung zur Verfolgung der Beanspruchungen der Bleche infolge der Exzentrizitätsmomente (Schwerlinienversatz, Imperfektionen im Stoß etc.) erforderlich. Die Regelung nach Abschnitt 9.2.3 der DIN EN 1993-1-5:2010 ist im Fall biaxialer Beanspruchung nicht anwendbar.
- Die Stabilität ausgesteifter Teil- und Gesamtfelder unter biaxialer Beanspruchung ist in der Regel durch Nachweis der durch Längs- und Querdruck beanspruchten Steifen gemäß Abschnitt 9.2 der DIN EN 1993-1-5:2010 unter Berücksichtigung der dort genannten Imperfektionen und Verformungsgrenzen nachzuweisen (siehe hierzu auch Erläuterung zu DIN 18800-3; Element (703)). Plastische Widerstände der Steifen dürfen dabei nicht in Ansatz gebracht werden.
- Werden in Sonderfällen Stabilitätsnachweise für biaxial beanspruchte Einzel-, Teil- und Gesamtfelder (Beulfelder) mit strukturmechanischen Modellen geführt, bedarf dies für Maßnahmen im Zuge von Bundesfern- und Staatsstraßen der Zustimmung der Obersten Baubehörde.

[3]Der geänderte Beulsicherheitsnachweis ist zwischenzeitlich in den neu veröffentlichten nationalen Anhang DIN EN 1993-1-5/NA Ausgabe 2016-04 zum Eurocode DIN EN 1993-1-5:2010 aufgenommen worden. [4]Die geänderte Gleichung (10.5) lautet wie folgt:

$$\left(\frac{\sigma_{x,Ed}}{\rho_x \cdot f_y/\gamma_{M1}}\right)^2 + \left(\frac{\sigma_{z,Ed}}{\rho_z \cdot f_y/\gamma_{M1}}\right)^2 - V \cdot \left(\frac{\sigma_{x,Ed}}{\rho_x \cdot f_y/\gamma_{M1}}\right)\left(\frac{\sigma_{z,Ed}}{\rho_z \cdot f_y/\gamma_{M1}}\right) + 3\left(\frac{\tau_{Ed}}{\chi_w \cdot f_y/\gamma_{M1}}\right)^2 \leq 1$$

mit $V = \rho_x \cdot \rho_z$ falls $\sigma_{x,Ed}$ und $\sigma_{z,Ed}$ Druckspannungen; sonst $V = 1$.

2.2 Der Anhang C zu DIN EN 1993-1-5:2010-12 „Berechnungen mit der Finite-Element-Methode (FEM)“ bedarf für Maßnahmen im Zuge von Bundesfern- und Staatsstraßen einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) und ist im Vorfeld mit der Obersten Baubehörde abzustimmen.

2.3 Die nachfolgende Auslegung von DIN EN 1993 und DIN EN 1994 zur Abgrenzung der Querschnittsklassen 3 und 4 wurde im Internet (www.nabau.din.de) veröffentlicht und ist gemäß eines Rundschreibens des BMVI vom 10. März 2015 anzuwenden:

„Ausgesteifte Querschnitte von Brücken dürfen in Querschnittsklasse 3 eingestuft werden, wenn für alle Querschnittsteile (Gurte, Stege, Steifen) ein Stabilitätsversagen vor Erreichen der Streckgrenze ausgeschlossen ist, d. h. die Abminderungsbeiwerte für Stabilitätsversagen ρ (rho) und χ (chi) (einschließlich knickstabähnlichem Verhalten, Drillknicken bei Flachsteifen und mehrachsialen Versagensmechanismen) gleich eins sind.“

2.4 Diese Regelungen sind ab sofort anzuwenden.

2.5 [1]Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, den geänderten Beulnachweis auch für ihre eigenen Bauwerke anzuwenden. [2]In Anbetracht der ggf. sicherheitsrelevanten Auswirkungen wird hinsichtlich dieser Problematik eine Überprüfung der nach DIN EN 1993-2 bzw. DIN-Fachbericht 103 bemessenen Bestandsbauwerke empfohlen.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Anlage

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5170
FAX +49 (0)228 99-300- 5099

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Sachgebiet 05.4: Brücken- und Ingenieurbau; Bauarten

(Dieses RS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: **Stahl- und Verbundbrückenbau**
- Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gl. 10.5
- Auslegungen zu DIN EN 1993 und DIN EN 1994

Bezug: Korrektur des Beulnachweises nach DIN EN 1993-1-5, Gl. 10.5 gemäß der Stellungnahmen der BASt vom 22.01.2015 und 18.02.2015

Stellungnahme der Vorsitzenden der DIN-Normenausschüsse
NA 005-08-23 AA Stahlbrücken und
NA 005-08-99 AA Verbundbau vom 09.02.2015

Aktenzeichen: StB 17/7192.70/11-2372872
Datum: Bonn, 10.03.2015
Seite 1 von 4

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: Heinrich-von-Stephan-Straße
VERKEHRSANBINDUNG: Bus: 631, 637, 638, Bahn: 66, Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

I. Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung (10.5)

Die derzeit gültige Gleichung (10.5) gemäß DIN EN 1993-1-5 kann aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse im Hinblick auf die Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis auf der unsicheren Seite liegende Ergebnisse liefern. Hierzu wird auf die Anlage zum Rundschreiben verwiesen.

Beim Beulversagen infolge kombinierter Beanspruchung handelt es sich um ein sicherheitsrelevantes Stabilitätsproblem, das in ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen sowohl in Bauzuständen als auch im Endzustand auftreten kann.

In **Bauzuständen** sind insbesondere bei Brücken, die im Taktschiebeverfahren hergestellt werden, folgende Beanspruchungen hinsichtlich der Beulproblematik in Überlagerung mit den restlichen Beanspruchungen zu beachten:

1.) Zweiaxiale Druckbeanspruchung der Stege über den Verschublagern,

2.) Bei Querschnitten mit geneigten Stegen oder äußeren Diagonalen unter den Kragarmen die Querdruckkräfte im Untergurt bzw. Bodenblech

3.) Die sich beim Einschubvorgang aus der starken Änderung der Querkräfte in den Hauptträgerstegen über den Verschublagern ergebenden zusätzlichen Querdruckkräfte in den Gurten.

Im **Endzustand** und auch für nach DIN EN 1993-2 bzw. DIN-Fachbericht 103 bemessene Bestandsbauwerke kann der Nachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung (10.5) in bestimmten Fällen auf der unsicheren Seite liegende Ergebnisse liefern. Dies kann z.B. der Fall sein:

1.) Im Stützbereich von Durchlaufträgern mit Druckbeanspruchung im Untergurt in Längsrichtung aus Haupttragwirkung sowie Druckbeanspruchung in Querrichtung aus der Einleitung der Druckkräfte der äußeren Diagonalen (Bild 1a),

2.) bei Kastenquerschnitten mit abgestuften Gurten in Querrichtung, wenn für die mittleren Bereiche dünnere Bleche verwendet wurden,

3.) bei Kastenträgern mit geneigten Stegen im Bereich der Auflager (Bild 1b), wenn aus der Neigung der Stege Querdruck im Bodenblech entsteht oder

4.) wenn die Lager nach innen versetzt sind und aus der Querbiegung im Auflagerrahmen im Untergurt ebenfalls Querdruckkräfte resultieren (Bilder 1c und 1d).

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

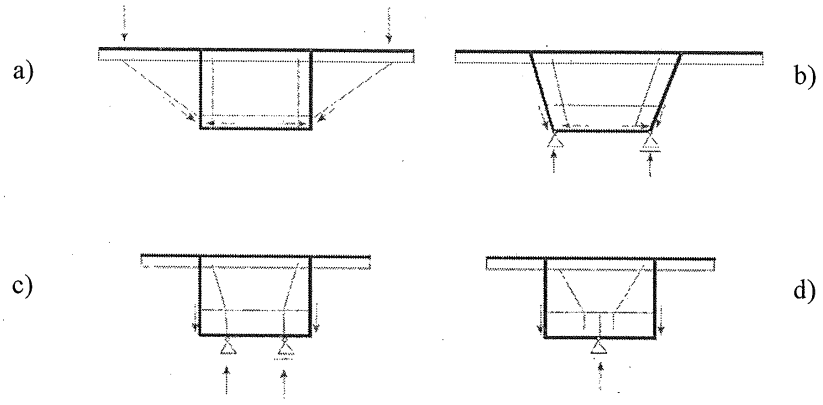

Bild 1: *Beispiele für Querdruck im Endzustand* bzw. *bei Bestandsbauwerken*

In Anbetracht der ggf. sicherheitsrelevanten Auswirkungen ist hinsichtlich dieser Problematik umgehend eine Überprüfung der nach DIN EN 1993-2 bzw. nach DIN-Fachbericht 103 bemessenen Bestandsbauwerke durchzuführen.

Bestandsbauwerke, bei denen die Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung (10.5), maßgebend wird, bitte ich mir mitzuteilen.

Alle Bauwerksentwürfe sind bei Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-2 ab sofort unter Berücksichtigung der korrigierten Gleichung (10.5) nach DIN EN 1993-1-5 gemäß der beigefügten Anlage aufzustellen.

II. Auslegungen zu DIN EN 1993 und DIN EN 1994

Im Normenausschuss Verbundbau NA 005-08-99 wurde die Auslegung von DIN EN 1993 und DIN EN 1994 zur Bemessung ausgesteifter Träger bzw. zur Abgrenzung der Querschnittsklassen 3 und 4 sowie die Auslegung zur Anwendung von DIN EN 1993-1-5:2010-12, Anhang C (informativ) „Berechnung mit der Finite Elemente Methode FEM“ sowie DIN EN 1993-1-5/NA:2010-12 bei ausgesteiften Beulfeldern von Brücken behandelt.

Die Auslegung der Normen ist auf der Internetseite des DIN unter folgendem Link verfügbar: http://www.nabau.din.de.
Dort befindet sich unter Aktuelles > Auslegungen zu DIN-Normen das vollständige Dokument.

Bei Anwendung von DIN EN 1993-1-5:2010-12, Anhang C, bedarf es einer Zustimmung im Einzelfall, die für Maßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen im Vorfeld mit mir abzustimmen ist.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Seite 4 von 4

III. Sonstige Regelungen

In Anbetracht der ggf. sicherheitsrelevanten Auswirkungen und im Hinblick auf eine einheitliche Regelung sollte die Überprüfung der nach DIN EN 1993-2 bzw. nach DIN-Fachbericht 103 bemessenen und ggf. betroffenen Bestandsbauwerke von allen Baulastträgern für ihren jeweiligen Geschäftsbereich kurzfristig erfolgen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur SD 14

Beglaubigt:
Ziegler
Angestellte

Anlage: Korrektur des Beulnachweises nach DIN EN 1993-1-5, Gl. 10.5 aufgrund der Stellungnahmen der BASt vom 22.01.2015 und 18.02.2015.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Anlage zum Rundschreiben (RS) vom 10.03.2015
Az.: StB 17/7192.70/11-2372872

Korrektur des Beulnachweises nach DIN EN 1993-1-5, Gl. 10.5 aufgrund der Stellungnahmen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) vom 22.01.2015 und 18.02.2015

Mit Schreiben vom 08.12.2014 beantragt Frau Prof. Kuhlmann (Obfrau des DIN-Ausschusses NA 005-08-23 AA SpA zu CEN/TC 250/SC3 1993-2 „Stahlbrücken") eine umgehende bauaufsichtliche Einführung einer ergänzenden Regelung zur Interaktion von Längs- und Querdruck beim Beulnachweis nach DIN EN 1993-1-5, Gleichung 10.5, da es sich beim Beulversagen infolge kombinierter Beanspruchung um ein sicherheitsrelevantes Stabilitätsproblem handelt.

Die korrigierte Gleichung 10.5 lautet:

$$\left(\frac{\sigma_{x,Ed}}{\rho_x \cdot f_y/\gamma_{M1}}\right)^2 + \left(\frac{\sigma_{z,Ed}}{\rho_z \cdot f_y/\gamma_{M1}}\right)^2 - V \cdot \left(\frac{\sigma_{x,Ed}}{\rho_x \cdot f_y/\gamma_{M1}}\right)\left(\frac{\sigma_{z,Ed}}{\rho_z \cdot f_y/\gamma_{M1}}\right) + 3\left(\frac{\tau_{x,Ed}}{\chi_x \cdot f_y/\gamma_{M1}}\right)^2 \leq 1$$

mit

$V = \rho_x \cdot \rho_z$ falls $\sigma_{x,Ed}$ und $\sigma_{z,Ed}$ Druckspannungen; sonst $V = 1$

Dieser Sachverhalt ist seit der Dissertation von Braun [1] bekannt und entspricht dem aktuellen Stand der Technik.

Auf der Sitzung des NA 005-08-16 AA „Tragwerksbemessung" am 12.02.2015 wurde in Bezug auf den Beulnachweis beschlossen, den Änderungsentwurf der DIN EN 1993-1-5 NA mit der korrigierten Gleichung zu veröffentlichen. Bei einer reduzierten Umfragefrist von zwei Monaten kann nach Auskunft des DIN die Veröffentlichung der Schlussfassung frühestens Mitte 2015 erfolgen.

[1] B. Braun: Stability of steel plates under combined loading, Dissertation Nr. 2010-3, Institut für Konstruktion und Entwurf, Universität Stuttgart, 2010

913-I

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, TL Fug-StB 15

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 10. Januar 2017, Az. IID9-43437-004/03

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

[1]Die „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen", Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. [2]Sie ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen", Ausgabe 2001 (TL Fug-StB 01). [3]Die TL Fug-StB 15 enthalten Anforderungen an Fugenfüllstoffe mit den zum jeweiligen System gehörigen Voranstrichen und gegebenenfalls Unterfüllstoffen, die für Fugenfüllungen in Verkehrsflächen verwendet werden. [4]Diese Technischen Lieferbedingungen stellen die Umsetzung der Normenteile der DIN EN 14188 „Fugeneinlagen und Fugenmassen"

- Teil 1 „Anforderungen an heiß verarbeitbare Fugenmassen"
- Teil 2 „Anforderungen an kalt verarbeitbare Fugenmassen"
- Teil 3 „Anforderungen an elastomere Fugenprofile"
- Teil 4 „Spezifikationen für Voranstriche für Fugeneinlagen und Fugenmassen"

dar. [5]Die Anforderungen an die Herstellung von Fugen in Verkehrsflächen bei Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für Flugplatzbefestigungen sind in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen", Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) geregelt. [6]Das letztgenannte Regelwerk erscheint zeitgleich zu den TL Fug-StB 15.

2. Anwendung

[1]Die TL Fug-StB 15 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. [2]Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. Juni 2003 (AllMBl. S. 219) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Fug-StB 15 können unter der FGSV-Nr. 897/2 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, ZTV Fug-StB 15

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 10. Januar 2017, Az. IID9-43437-005/03

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

[1]Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen", Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. [2]Sie ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen", Ausgabe 2001 (ZTV Fug-StB 01). [3]Die ZTV Fug-StB 15 behandeln die Herstellung von Fugen in Verkehrsflächen bei Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für Flugplatzbefestigungen. [4]Sie beschreiben die Grundsätze für die Herstellung von Fugen und die Ausführung von Fugenfüllungen. [5]Die Anforderungen an die Fugenfüllstoffe sind in den „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen", Ausgabe 2015 (TL Fug-StB 15) geregelt. [6]Das letztgenannte Regelwerk erscheint zeitgleich zu den ZTV Fug-StB 15.

2. Anwendung

[1]Die ZTV Fug-StB 15 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als

Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. [2]Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

2.1 Zu Abschnitt 1.3.5.2 der ZTV Fug-StB 15

Aufgrund der aktuellen Erfahrungen bei der Verwendung von heiß verarbeitbaren Fugenmassen bei der Ausführung von Fugenarbeiten im Bereich der Bundesfernstraßen in Betonbauweise ist der Fugenspalt (Kammerschnitt) möglichst spät (mindestens 14 Tage) nach dem Kerbschnitt herzustellen.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. Juni 2003 (AllMBl. S. 220) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Fug-StB 15 können unter der FGSV-Nr. 897/1 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7074-W

Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 30. September 2016, Az. 55-3562/144/1

Präambel

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG)
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)
- insbesondere des Art. 50 AGVO (Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen)

Soforthilfen für gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe sowie gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur, die von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau“ betroffen sind. [2]Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. [3]Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

[1]Gefördert werden Kosten/Ausgaben für die Behebung der durch die Naturkatastrophen in der Stadt Passau verursachten unmittelbaren Schäden an gewerblichen und freiberuflichen Betriebsstätten mit dem Ziel der Erhaltung der Betriebe und der Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit. [2]Mittelbare Schäden werden nicht berücksichtigt. [3]Davon ausgenommen sind Schäden, die durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge verursacht wurden, soweit diese Schäden nicht anderweitig reguliert werden können.

2. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

[1]Förderfähig nach dieser Richtlinie sind ausschließlich Schäden, die vom räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Finanzhilfeaktion „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat umfasst sind und für die die förmliche Anerkennung der zuständigen Behörden als Naturkatastrophe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 AGVO vorliegt. [2]In dem betroffenen Gebiet sind nur die Schäden förderfähig, die unmittelbar von der Naturkatastrophe verursacht wurden.

3. Gegenstand der Förderung

[1]Folgende Kosten/Ausgaben zur Beseitigung unmittelbarer Schäden durch die Naturkatastrophe an gewerblichen und freiberuflichen Betriebsstätten werden gefördert:

- Investitionen (u. a. Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der betrieblichen Grundstücke und Gebäude, Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, einschließlich bilanziell aktivierbarer Eigenleistungen),
- Umlaufvermögen (u. a. Lagerbestände und Waren),
- sonstige Kosten/Ausgaben zur Beseitigung unmittelbarer materieller Schäden (z. B. Reparatur-, Putz- und Aufräumarbeiten).

[2]Kosten/Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an Gebäuden, die sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Rekonstruktion befanden, können gefördert werden. [3]Durch vorübergehende Unterbrechungen der betrieblichen Tätigkeit entgangene Gewinne oder entstandene Verluste, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten oder Anwalts- oder Gerichtskosten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt. [4]Ausgeschlossen ist auch der Ersatz von Schäden an Objekten, die bei Eintritt der Naturkatastrophe nicht mehr genutzt oder bereits für eine nicht gewerbliche oder nicht freiberufliche Nutzung vorgesehen waren.

4. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)

4.1 Antragsberechtigt sind

4.1.1 **Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft** und **Angehörige Freier Berufe** mit bis zu 500 Arbeitnehmern und einer geschädigten Betriebsstätte,

4.1.2 **gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur** mit bis zu 500 Arbeitnehmern und einer geschädigten wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie

4.1.3 **Eigentümer** überwiegend betrieblich genutzter Betriebsstätten, die geschädigt sind und an ein Unternehmen oder einen Angehörigen Freier Berufe im Sinne der Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 vermietet oder verpachtet sind.

4.2 Zudem setzt die Antragsberechtigung voraus, dass sich die geschädigte Betriebsstätte bzw. die geschädigte wirtschaftsnahe Infrastruktur in dem Gebiet nach Nr. 2 befindet.

4.3 Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadensereignis zurückzuführen.

5. Schadensfeststellung

[1]Bemessungsgrundlage der Förderung sind die Reparaturkosten bzw. der durch einen geeigneten externen Sachverständigen oder eine andere fachkundige Stelle festgestellte Wiederherstellungs- bzw. Ersatzbeschaffungswert der geschädigten/zerstörten Wirtschaftsgüter. [2]Als Sachverständige bzw. fachkundige Stelle können beispielsweise Steuerberater oder Experten von Kommunen und kommunalen Gesellschaften fungieren. [3]Vom Wiederherstellungs-/Ersatzbeschaffungswert ist ein Abzug „Neu für Alt" durchzuführen (Vorteilsausgleich). [4]Der Abzug „Neu für Alt" erfolgt für die geschädigten Wirtschaftsgüter grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

Bereits abgelaufener Anteil der individuellen Nutzungsdauer (%)	Prozentualer Abzug vom Neupreis (%) bei „neu für alt"
Bis 10 %	0
> 10 % bis 33 %	– 10 %
> 33 % bis 66 %	– 20 %
> 66 %	– 30 %

[5]Der vom Antragssteller angegebene abgelaufene Anteil der individuellen Nutzungsdauer ist durch den Sachverständigen bzw. eine andere fachkundige Stelle festzustellen. [6]Bei Reparaturkosten wird kein Abzug „Neu für Alt" vorgenommen. [7]Für die Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter ist kein Abzug „Neu für Alt" durchzuführen; stattdessen ist vom Neupreis ein pauschaler Abschlag in Höhe von 10 % (Vorteilsausgleich) vorzunehmen.

6. Art und Umfang der Förderung

[1]Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung durch Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung. [2]Zuwendungen werden ab einer Schadenshöhe von über 10 000 Euro gewährt. [3]Eine Zuwendung unter 5 000 Euro wird nicht gewährt.

6.1 [1]**Bei nicht versicherbaren Schäden** wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben, maximal 100 000 Euro, gewährt. [2]Schäden, die nicht versichert waren, aber grundsätzlich versicherbar gewesen wären, können nur ausgeglichen werden, wenn ein Ausschluss aus solchen Versicherungen im Einzelfall nachgewiesen wird.

6.2 **Bei versicherbaren Schäden** wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben, maximal 100 000 Euro, gewährt.

6.3 Reichen die Hilfen nach den Nrn. 6.1 und 6.2 nicht aus, können bei nachweisbarer Existenzgefährdung oder in vergleichbaren Härtefällen statt der unter den Nrn. 6.1 und 6.2 beschriebenen Zuschüsse Notstandsbeihilfen des Freistaats Bayern in Betracht kommen.

7. Bedingungen

7.1 Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht

[1]Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. [2]Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen oder Spenden) offenzulegen.

7.2 Anrechnung sonstiger staatlicher Hilfen

Auf die Zuwendung sind für dasselbe Schadensereignis ggf. gewährte sonstige staatliche Hilfen zum Ausgleich von Schäden durch Naturkatastrophen anzurechnen (z. B. Sofortgeld).

7.3 Anrechnung von Leistungen Dritter

[1]Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen und Spenden, werden nur auf den Eigenanteil des Antragsstellers angerechnet. [2]Nur zur Vermeidung einer Überkompensation erfolgt eine Anrechnung auf den Zuschuss nach dieser Richtlinie.

7.4 Keine Überkompensation

Bei Kumulierung der Soforthilfe mit anderen im Zusammenhang mit der Naturkatastrophe erhaltenen Leistungen (z. B. Leistungen Dritter, insbesondere etwaige Schadenersatzansprüche oder öffentliche Finanzierungshilfen) darf die Summe 100 % der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben nicht überschreiten (100-%-Klausel).

7.5 Kostensteigerungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen können aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unvorhersehbare und unabwendbare Kostensteigerungen berücksichtigt werden.

8. Einholung von Vergleichsangeboten

[1]Vor der Vergabe von Aufträgen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit gewerblicher und freiberuflicher Unternehmen (z. B. Aufräumarbeiten, Reparaturen, Ersatzbeschaffung) sind im Regelfall

drei Vergleichsangebote einzuholen. [2]Dies ist zu dokumentieren.

9. Sonstige Bestimmungen

Als Nebenbestimmungen zu den AVG gelten die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (Besondere Nebenbestimmungen – BNZW), soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

10. Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse sowie die Verwendungsnachweisprüfung ist die örtlich zuständige Regierung.

11. Verfahren

– [1]Anträge sind vor Beginn des Vorhabens und bis spätestens zum 31. Dezember 2016 an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. [2]Antragsformulare sind bei den Bewilligungsbehörden erhältlich. [3]Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen eine Nachfrist gewähren.
– In dringenden Fällen ist der Beginn der Schadensbehebung bereits vor Antragstellung möglich und förderunschädlich (ab Eintritt des maßgeblichen Schadensereignisses).
– Die Soforthilfe muss spätestens zum 31. Dezember 2019 bewilligt sein.
– [1]Der Durchführungszeitraum ist in der Regel auf 36 Monate begrenzt. [2]In begründeten und objektiv nachvollziehbaren Ausnahmefällen kann der dreijährige Zeitraum verlängert werden.
– Die Zuwendung kann auch anteilig angefordert und ausbezahlt werden, soweit sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
– Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsstelle vorzulegen.
– Abweichend von Nr. 5.2 BNZW sind dem Verwendungsnachweis auf Anforderung der Bewilligungsbehörde Belege beizufügen.

12. Auskunftspflichten, Prüfung

[1]Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. [2]Dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. [3]Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen herauszuverlangen. [4]Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

13. Hinweis auf Elementarschadensversicherung

Den Zuwendungsempfängern sollte in den Zuwendungsbescheiden empfohlen werden, sich nachhaltig um den Abschluss einer Elementarschadensversicherung zu bemühen, bzw. den Umfang einer ggf. bereits bestehenden Elementarschadensversicherung soweit wie nötig zu erweitern.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. September 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7074-W

Änderung der Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 14. Dezember 2016, Az. 55-3562/144/1

1. Nr. 11 Spiegelstrich 1 Satz 1 der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser am 23./24. Juli 2016 in der Stadt Passau“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur vom 30. September 2016 (AllMBl. 2017 S. 48) wird wie folgt gefasst:

   „Anträge sind vor Beginn des Vorhabens und bis spätestens zum 30. Juni 2017 an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7074-W

Änderung der Richtlinien für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 14. Dezember 2016, Az. 55-3562/139/2

1. Nr. 11 Spiegelstrich 1 Satz 1 der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie für die Unterstützung der von der Naturkatastrophe „Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016“ geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie gewerblichen Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur vom 7. Juli 2016 (AllMBl. S. 1673) wird wie folgt gefasst:

   „Anträge sind vor Beginn des Vorhabens und bis spätestens zum 30. Juni 2017 an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

2032.3-L

Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befassten Bediensteten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 20. Dezember 2016, Az. Z1-0350-1/11

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten befassten Bediensteten vom 6. Oktober 1993 (AllMBl. S. 1258), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. März 2009 (AllMBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1.1.1 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

1.1.1.1 Die Wörter „Laufbahngruppe des“ werden gestrichen.

1.1.1.2 In Nr. 2.1.1 werden die Wörter „einfachen Dienstes“ durch die Wörter „ersten Qualifikationsebene“ und die Angabe „8,50“ durch die Angabe „9,35“ ersetzt.

1.1.1.3 In Nr. 2.1.2 werden die Wörter „mittleren Dienstes“ durch die Wörter „zweiten Qualifikationsebene“, die Angabe „12,45“ durch die Angabe „13,70“ und die Angabe „9,50“ durch die Angabe „10,45“ ersetzt.

1.1.1.4 In Nr. 2.1.3 werden die Wörter „gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „dritten Qualifikationsebene“ und die Angabe „12,45“ durch die Angabe „13,70“ ersetzt.

1.1.1.5 In Nr. 2.1.4 werden die Wörter „höheren Dienstes“ durch die Wörter „vierten Qualifikationsebene“ und die Angabe „21,70“ durch die Angabe „23,87“ ersetzt.

1.1.2 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

1.1.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Laufbahngruppe“ durch das Wort „Qualifikationsebene“ ersetzt.

1.1.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Laufbahngruppen“ durch das Wort „Qualifikationsebenen“ und das Wort „Laufbahngruppe“ durch das Wort „Qualifikationsebene“ ersetzt.

1.1.3 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

1.1.3.1 In Nr. 3.1.1 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der zweiten Qualifikationsebene“ und die Angabe „12,15“ durch die Angabe „13,37“, die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der dritten Qualifikationsebene“ und die Angabe „16,20“ durch die Angabe „17,82“ und die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der vierten Qualifikationsebene“ und die Angabe „24,20“ durch die Angabe „26,62“ ersetzt.

1.1.3.2 In Nr. 3.1.2 wird die Angabe „2,95“ durch die Angabe „3,25“ ersetzt.

1.1.3.3 In Nr. 3.1.3 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der zweiten Qualifikationsebene“ und die Angabe „0,50“ durch die Angabe „0,55“, die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der dritten Qualifikationsebene“ und die Angabe „0,55“ durch die Angabe „0,61“ und die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der vierten Qualifikationsebene“ und die Angabe „0,70“ durch die Angabe „0,77“ ersetzt.

1.2 Abschnitt II Nr. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Abrechnung der Lehrnebenvergütungen sind die zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.“

1.3 Die Anlage wird aufgehoben.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7815-L

Änderung der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 29. Dezember 2016, Az. E5-7554-1/533

1. In Nr. 7 Satz 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) vom 25. November 2013 (AllMBl. S. 562), die durch Bekanntmachung vom 20. Mai 2015 (AllMBl. S. 334) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 in Kraft.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

7846-L

Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplans

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 5. Januar 2017, Az. L4-7984-1/189

Grundlagen dieser Richtlinie sind

– die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
– die Verordnung (EU) Nr. 717/2014,
– die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

[1]Schäden durch den Fischotter gefährden zunehmend die Existenz der kleinteilig strukturierten Familienbetriebe der bayerischen Teichwirtschaft. [2]Wegen des besonderen und strengen Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind eingreifende Maßnahmen in die Otterpopulation aber derzeit nicht möglich. [3]Zweck der Förderung ist daher die Existenzsicherung und der Erhalt der fischwirtschaftlichen Betriebe durch den teilweisen Ausgleich der durch den Fischotter verursachten Fraßschäden an Fischbeständen. [4]Die Ausgleichszahlung stellt neben der fachlichen Beratung vor Ort und der Förderung des Baus von Abwehrzäunen (über den EMFF) die dritte Säule des Fischotter-Managementplans (FMP) dar.

2. Gegenstand der Förderung

[1]Die Zuwendungen werden für monetär bezifferbare Fischverluste, die durch das Eindringen des Fischotters in die Teiche des Betriebes entstehen, gewährt. [2]Diese Schäden müssen gemäß Formblatt gemeldet, beantragt und vom Otterberater bestätigt werden, siehe Nrn. 6.1 und 6.2. [3]Zuwendungsfähig sind die Schäden an typischen Arten der heimischen Teichwirtschaft, wie z. B. Forellen, Saiblinge, Huchen, Äsche, Edel- und Steinkrebs, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Weißfische, Wels. [4]Nicht berücksichtigt werden untypische Arten, wie z. B. Störartige, Zierfische oder Koi.

3. Zuwendungsempfänger

[1]Antragsberechtigt sind teichwirtschaftliche Betriebe und Fischereivereine, die entweder

– mehr als 0,5 ha Teichfläche bewirtschaften oder
– mehr als 250 kg Fische/Jahr erzeugen oder
– Fische mit einem Gesamtwert von mehr als 750 €/Jahr erzeugen.

[2]Eine Zuwendung wird nur für die Satz- oder Speisefischproduktion, nicht jedoch für Angelteiche und freie Gewässer gewährt. [3]Betriebs- bzw. Vereinssitz und Anlage der Antragsteller müssen in Bayern liegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind, dass

– folgende Aufzeichnungen zum Fischbestand geführt werden: Teichbuch (ab 1. Januar 2017 zwingend) sowie Rechnungen oder sonstige Nachweise über Satzfischbezug, Futtermitteleinsatz und Abfischergebnis oder Unterlagen des Fischerzeugerrings, die jeweils plausibel und nachvollziehbar sind;
– Nachweise für den Fischotter (z. B. Fotos, Spuren, Kot, Fischreste mit spezifischem Schadbild) vorgelegt werden; andere Ursachen (Fischfeinde wie Reiher, Kormoran, Gänsesäger, Fischadler, Fuchs und Mink etc. oder Krankheiten und Haltungsbedingungen) müssen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können bzw. bei der Verlustberechnung berücksichtigt werden.

[2]Werden in den Folgejahren weitere Zuwendungen beantragt, können diese nur gewährt werden, wenn die nach der ersten Schadensmeldung empfohlenen Präventionsmaßnahmen umgesetzt wurden, nachweislich nicht möglich sind oder nicht vollständig wirkungsvoll waren. [3]Im letztgenannten Fall muss eine Bestätigung des Otterberaters vorgelegt werden und nach einer erneuten Beratung gegebenenfalls Nachbesserung erfolgen. [4]Jeder Antragsteller muss eine landwirtschaftliche Betriebsnummer haben. [5]Diese ist ggf. beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die nach Nr. 2 beantragten und anerkannten Fischotterschäden.

[2]Sie werden in ihrer Art und Höhe gemäß **Anlage 1** (Abschnitt B und C) ermittelt.

5.3 Höhe der Zuwendung

[1]Die Zuwendung beträgt max. 80 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. [2]Der Zuwendungsbetrag pro Betrieb und Jahr muss mindestens 500 Euro betragen (Bagatellgrenze).

5.4 Mehrfachförderung

Schadensfälle, für die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme Zuwendungen gewährt werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

6. Verfahren

6.1 Schadensfeststellung

[1]Der Betrieb meldet Fischotterschäden unverzüglich nach der Schadensfeststellung mit dem dafür vorgesehenen Formular „Meldung von Fischotterschäden in Teichen" (siehe Anlage 1) beim Otterberater an und dokumentiert die Schäden. [2]Der Otterberater überprüft die Schäden vor Ort. [3]Die sichtbaren Schäden (verendete bzw. angefressene Fische) sind in Abschnitt B Nr. 1 der Schadensfeststellung zu dokumentieren. [4]Bei dem Ortstermin zur ersten Schadensmeldung berät der Otterberater den Betrieb hinsichtlich der Einführung oder Verbesserung von Präventivmaßnahmen. [5]Der Betrieb teilt dem Otterberater rechtzeitig vor der Abfischung den Abfischtermin oder die Abfischtermine mit, um diesem ggf. eine Teilnahme an der Abfischung zu ermöglichen. [6]Mit der Abfischung ist der Gesamtschaden zu ermitteln, zu dokumentieren und vom Otterberater zu bestätigen (siehe Anlage 1, Abschnitte B und C). [7]In besonderen Fällen ist die Fachberatung für Fischerei des Bezirks zu beteiligen. [8]Kann der Otterberater bei der Abfischung nicht vor Ort sein, muss ihm die endgültige Schadensmeldung spätestens bis zum 31. März des auf das Schadensjahr folgenden Jahres zur Prüfung zugesandt werden.

6.2 Antragstellung

[1]Die vom Otterberater geprüfte und bestätigte Schadensmeldung ist mit dem Antrag auf Zuwendungen für den Ausgleich von Fischotterschäden (siehe **Anlage 2**) bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 30. April des auf das Schadensjahr folgenden Jahres einzureichen. [2]Anträge, die nach dem 30. April eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. [3]Bewilligungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (AFR). [4]Da es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, ist mit dem Antrag gleichzeitig eine De-minimis-Erklärung (siehe **Anlage 3**) abzugeben, in der sämtliche De-minimis-Beihilfen der beiden vorangegangenen Steuerjahre sowie des laufenden Steuerjahrs vom Zuwendungsempfänger angegeben werden. [5]Die Zuwendung kann nur in dem Maße gewährt werden, als der geltende Höchstbetrag gemäß der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 in Höhe von 30 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren nicht überschritten wird. [6]Es kann höchstens ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.

6.3 Bewilligungsverfahren

[1]Die Bewilligungsbehörde sammelt alle Zuwendungsanträge bis zum 30. April des auf das Schadensjahr folgenden Jahres und prüft die grundsätzlichen Zuwendungsvoraussetzungen. [2]Nach Feststellung des Gesamtbetrags der anerkannten Schäden für alle Anträge wird die Höhe der Zuwendung je Antrag anteilsgemäß und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln berechnet. [3]Die Bewilligungsbehörde erlässt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid, dem eine aktuelle De-minimis-Bescheinigung beiliegt.

6.4 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweisprüfung

[1]Der Antrag auf Zuwendungen (Nr. 6.2) stellt gleichzeitig den Zahlungsantrag dar und entspricht einem einfachen Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1.5 ANBest-P. [2]Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der Zuwendungen, nachdem der Bewilligungsbescheid bestandskräftig wurde. [3]Die Mittel sind zweckgebunden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

[1]Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. [2]Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.1 Zweckbindungsfrist

[1]Die Zweckbindungsfrist beträgt ab Auszahlung der Zuwendungen fünf Jahre. [2]Wird der geförderte Betrieb innerhalb der genannten Frist aufgegeben oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend bewirtschaftet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

7.2 Ausschlüsse

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen und bereits gezahlte Zuwendungen werden zurückgefordert.

7.3 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

[1]Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. [2]Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 5. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Meldung von Fischotterschäden im Rahmen des Fischotter-Managementplans

Anlage 2: Antrag auf Zuwendung für Fischotterschäden im Rahmen des Fischotter-Managementplans

Anlage 3: Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen (Fischerei) durch den Zuwendungsempfänger

Anlage 4: Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger

Anlage 1
zur Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	Betriebsnummer 09 |___|___|___|___|___|___|___|___|___|___|
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.	Telefon/Mobil-Tel.
PLZ, Ort	Fax
E-Mail-Adresse:	

An (Adresse Otterberater)

_____

_____

_____

Meldung von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplans

Hinweis:
Dieses Formblatt dient der Dokumentation und Meldung von Fischotterschäden und ist unverzüglich an den Otterberater zu senden. Nach erfolgter Prüfung und Bestätigung vor Ort durch den Otterberater (s. Abschnitt C der Meldung) ist dieses Formblatt dem Antrag auf Entschädigungszahlung beizulegen. Die Zuwendungsvoraussetzungen werden bereits mit diesem Meldeformular abgefragt (s. Abschnitt A der Meldung).

A. Zuwendungsvoraussetzungen

Hiermit bestätige ich, dass ich folgende **Zuwendungsvoraussetzungen** erfülle:

	Ja	**Nein**
Der Betriebs-/Vereinssitz und die betroffenen Teichanlagen liegen in Bayern		
Es handelt sich um einen teichwirtschaftlichen Betrieb mit		
mehr als 0,5 ha Teichfläche **oder**		
mehr als 250 kg erzeugtem Fisch/Jahr **oder**		
erzeugtem Fisch mit einem Gesamtwert von mehr als 750 €/Jahr		
Es wird ein Teichbuch geführt (ab 1. Januar 2017 zwingend)		
Das Teichbuch und weitere Nachweise (z. B. Rechnungen, sonstige Belege, Aufzeichnungen des Fischerzeugerrings) können vor Ort eingesehen bzw. vorgelegt werden		

- Bitte für jeden Teich eine eigene Schadensfeststellung ausfüllen (Abschnitte B und C) -

B. Schadensfeststellung für den Teich _____

(bitte eindeutige Bezeichnung des Teiches angeben)

1. Dokumentation der sichtbaren Schäden (verendete/getötete Fische)

Fischart	Alter/ Stadium	Menge (Stück)	Datum der Schadensfeststellung

Folgende Nachweise liegen der Schadensfeststellung zugrunde (Fotos bitte beilegen):

_____

_____

_____

2. Fischotterschäden **insgesamt** nach Abfischung

	Besatz			**Abfischung**				**Gesamt-verlust in %**	**Verluste nach Ursachen in %**					**Berechnung Otterverluste**	
Fischart[1)]	Stadium	**Ø** Besatz-gewicht **g/Stück**	Besatz-menge **Stück**	Stadium	**Ø** Endgewicht **g/Stück**	Abfisch-menge **Stück**	Marktpreis **pro kg**	bezogen auf Stückzahl[2)]	theoret. Normal-verlust	Krank-heiten	Haltung	Raubtiere **außer** Otter	Differenz Verlust durch Otter	in kg[3)]	in EURO[4)]
Beispiel: Karpfen	*K1*	*30*	*5.000*	*K2*	*300*	*2.000*	*1,20*	*60 %*	*5 %*	*1 %*	*0 %*	*10 %*	*44 %*	*660*	*792,00 €*
													Gesamtsumme	**660**	**792,00 €**

1) Zuwendungsfähig sind typische Arten der heimischen Teichwirtschaft, wie z. B. Forellen, Saiblinge, Huchen, Äschen, Edel- und Steinkrebse, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Weißfische, Wels.
2) Gesamtverlust in % = [(Besatzmenge in Stück - Abfischmenge in Stück)/Besatzmenge in Stück]*100
3) Otterverlust in kg = Verlustanteil Otter in % x Besatzmenge Stück x durchschn. Endgewicht/Stück
4) Otterverlust in EURO = Otterverlust in kg x Marktpreis pro kg

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum **Unterschrift des Antragstellers**

C. Ergebnisvermerk Otterberater (ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

*Sofern die untenstehenden Angaben mit „**Nein**“ beantwortet werden, bitte entsprechende **Erläuterungen** oder Berechnungen, ggf. auf einem Beiblatt, anfügen*	**Ja**	**Nein**
Folgende Unterlagen bzgl. der Antragsvoraussetzungen wurden eingesehen und sind plausibel: – Teichbuch (ab 01.01.2017 zwingend) – Rechnungen/Nachweise über Satzfisch-, Futtermittelbezug – Unterlagen des Fischerzeugerrings	 ☐ ☐ ☐	 ☐ ☐ ☐
Die Antragsberechtigung wird mit folgender Schwelle erfüllt: – mehr als 0,5 ha Teichfläche wird bewirtschaftet – mehr als 250 kg Fische/Jahr werden erzeugt – Fische mit mehr als 750 €/Jahr werden erzeugt	 ☐ ☐ ☐	 ☐ ☐ ☐
Die erste Meldung erfolgte unverzüglich (siehe Abschnitt B Nr. 1)	☐	☐
Nachweise für den Fischotter wurden vorgelegt (z. B. Fischreste mit spezifischem Schadbild, Kot, Spuren, Fotos).	☐	☐
Die Angaben zu den gemeldeten Schäden sind dokumentiert, nachvollziehbar und plausibel.	☐	☐
Bei der Abfischung vor Ort teilgenommen Wenn nein, weil: ☐ der Abfischtermin vom Betrieb nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde ☐ es aus anderen Gründen terminlich nicht möglich war.	☐	☐
Die endgültige Schadensmeldung ist bis zum 31.12. eingegangen.	☐	☐
Die Schadenshöhe wird bestätigt.	☐	☐
Die Fachberatung für Fischerei wurde beteiligt (wenn ja: Stellungnahme beilegen; wenn nein: keine Begründung erforderlich)	☐	☐
Dem Antragsteller wurden nach der ersten Meldung wirksame Maßnahmen zur Abwehr oder Schadensminderung empfohlen.	☐	☐
Nur bei wiederholter Schadensmeldung auszufüllen: Die aufgrund früherer Schadensfälle empfohlenen Maßnahmen zur Prävention wurden vom antragstellenden Betrieb umgesetzt.	☐	☐

Weitere Erläuterungen, Berechnungen etc.:

Ort, Datum **Unterschrift des Otterberaters**

Anlage 2
zur Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	Betriebsnummer 09 |___|___|___|___|___|___|___|___|___|___|
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.	Telefon/Mobil-Tel.
PLZ, Ort	Fax
E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung: IBAN:	

An die
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz

Eingangstempel LfL

Antrag auf Zuwendung zum Ausgleich für Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplans

Zutreffendes bitte ankreuzen! ☒

	Bearbeitungsvermerke
Nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Januar 2017, Az. L4-7984-1/189, für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen des Fischotter-Managementplans ☐ beantrage ich auf Grundlage der beiliegenden Schadensmeldung vom _____ eine Zuwendung für Fischotterschäden im Kalenderjahr _____: Gesamtsumme der Fischotterschäden (s. Schadensmeldung Abschnitt B Nr. 2) _____ € beantragte Zuwendung (max. 80 % des Gesamtschadens) _____ €	
Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Fischerei- und Aquakultursektor im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014[1]. ☐ Die für die Bewilligung zwingend erforderliche De-Minimis-Erklärung liegt ausgefüllt bei. ☐ Von dem Merkblatt "Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger" habe ich Kenntnis genommen.	
Zuwendungsvoraussetzungen Sind die lt. Abschnitt A der beiliegenden Schadensmeldung gemachten Angaben zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach wie vor gültig? ☐ Ja ☐ Nein, folgende Änderungen haben sich zwischenzeitlich ergeben: _____ _____	

1 Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor; ABl. L 190 vom 28. Juni 2014, S. 45–54

Mir ist bekannt, dass

- ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nicht besteht und die Zuwendung nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt wird.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
  - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Zuwendung verstoßen wird
  - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- die Angaben im Antrag und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen/Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. m. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
  - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige Angaben macht
  - oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beiliegen und die Bewilligungsstelle weitere Angaben und Unterlagen zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen verlangen kann.
- die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Oberste Rechnungshof einschl. seiner nachgeordneten Behörden das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft zum Zwecke des Datenabgleichs auf die in den Mehrfachanträgen angegebenen Daten zugreifen kann.

Ich verpflichte mich,

- Unterlagen, die für die Bemessung der Zuwendung von Bedeutung sind, **mindestens 5 Jahre** aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Antragsberechtigung bzw. die Zuwendungsshöhe hat, unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Die mit dem Antrag (einschließlich der Anlagen) erhobenen Daten werden zur Feststellung der Antragsberechtigung und der Zuwendungsshöhe sowie zur Abwicklung der Auszahlung benötigt. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die erbetenen Daten angegeben werden. Die Daten werden gespeichert, für die Antragsbearbeitung genutzt und nach Ablauf von 10 Jahren ab Gewährung der Beihilfe gelöscht.

Ich versichere, dass die Schäden in der geltend gemachten Höhe durch Fischotter entstanden sind und die Angaben in diesem Antrag, den Anlagen und in den eingereichten Unterlagen richtig und vollständig sind.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller

Angaben des Antragstellers vollständig geprüft am _____ .

Die Höhe der max. möglichen Zuwendungssumme beträgt: _____ €.

_____ _____

Datum Unterschrift Sachbearbeiter Bewilligungsbehörde

Festsetzung geprüft am _____ durch _____

Abteilungs-/Sachgebietsleiter Bewilligungsbehörde

Anlage 3
zur Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden

Erklärung des Zuwendungsempfängers zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe Fischerei gem. Verordnung (EU) Nr. 717/2014

1. Antragsteller

Name, Vorname, Bezeichnung	Straße, Hausnummer
Firma	PLZ, Ort

2. Erklärungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.
Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen ist für den Begriff „ein einziges Unternehmen“ die Definition lt. Nr. 2.1 im Merkblatt De-minimis-Beihilfen Fischerei maßgeblich.

2.1 ☐ Von den „Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen Fischerei für den Zuwendungsempfänger zur Verordnung (EU) Nr. 717/2014“ habe ich Kenntnis genommen.

2.2 Hiermit erkläre ich, dass ich als einziges Unternehmen _____ im laufenden
Name des antragstellenden Unternehmens

Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

☐ keine De-minimis-Beihilfen erhalten habe.

☐ folgende
in der Tabelle zur De-minimis-Erklärung aufgeführten Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe (bitte die beantragten und noch nicht bewilligten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

– De-minimis-Beihilfen Fischerei im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014,
– De-minimis-Beihilfen Agrar im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis),
– De-minimis-Beihilfen Gewerbe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich) und/oder
– der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis).

Tabelle zur De-minimis-Erklärung: Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen:

Datum Zuwendungsbescheid/Vertrag bzw. Beantragungsdatum[1] (TT.MM:JJJJ)	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in EUR	De-minimis-Beihilfen[2]			
					Fischerei-De-minimis-Beihilfe	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐

[1] beantragte, jedoch noch nicht bewilligte De-minimis-Beihilfen bitte mit einem zusätzlichen „B“ kennzeichnen.
[2] bitte ankreuzen, um welche De-minimis-Beihilfe es sich handelt.

StMELF – G6/25-12.2016

2.3 Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren Förderungen (nicht De-minimis-Beihilfen) für das gleiche Projekt kombiniert:

☐ nein

☐ ja, folgende:

Datum des Zuwendungs-bescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in EUR

2.4 – Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert. Es ist bekannt, dass falsche Angaben zur Rückforderung der Zuwendung führen können

– **Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass meine/unsere in diesem Formular zur De-minimis-Erklärung gemachten Angaben suventionserhebliche Tatsachen im Sinne vom § 264 StGB sind. Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt**.
Ich bin/Wir sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlage 4
zur Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen Fischerei für den Zuwendungsempfänger zur Verordnung (EU) Nr. 717/2014

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Beihilfe stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhält.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 vom 28.06.2014) – im Folgenden De-minimis-Beihilfe Fischerei genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – im Folgenden De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) genannt und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

2. Definitionen und Erläuterungen

2.1 Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Schwellenwerte nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als **ein einziges Unternehmen**.

Als ein einziges Unternehmen sind somit diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2 Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

2.3 Subventionswert/Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet

3. Höchstbeträge/Kumulierung

Unternehmen der Fischerei und Aquakultur können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Landwirtschaft (Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse) oder im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch in sonstigen Bereichen (gewerblicher Bereich).

De-minimis-Beihilfen Fischerei dürfen bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden, wenn die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können.

Ferner dürfen die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen.

Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- De-minimis-Beihilfen Fischerei 30.000 €,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 15.000 €,
- De-minimis-Beihilfen (Gewerbe) 200.000 € bzw.
- 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 €.

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + De-minimis Fischerei = 30.000 €,
- Gewerbe + Agrar- + De-minimis Fischerei = 200.000 €
- (100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind)
- DAWI- + Gewerbe- + Agrar- + De-minimis Fischerei = 500.000 €.

4. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (StMELF bzw. nachgeordnete Behörden) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der **De-minimis-Bescheinigung**, in der die gewährende Stelle den Beihilfewert genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfeanträge die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche Förderquote, kann die Beihilfe nicht in vollem Umfang gewährt werden. Der Antrag wird für den überschreitenden Teil abgelehnt.

Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 ist vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem potentiellen Beihilfenempfänger mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben.

5. Verpflichtungen des Unternehmens

Das antragstellende Unternehmen (inkl. verbundene Unternehmen) ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen, die sog. **De-Minimis-Erklärung**. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Ferner muss das antragstellende Unternehmen angeben, ob es für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-Minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die **De-minimis-Bescheinigung** vom Empfänger **10 Jahre** lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

6. Beispiel

Drei-Jahres-Zeitraum anhand von De-minimi-Beihilfen (Fischerei)

Ein Unternehmen bekommt in den ersten drei Kalenderjahren folgende Zuschüsse:

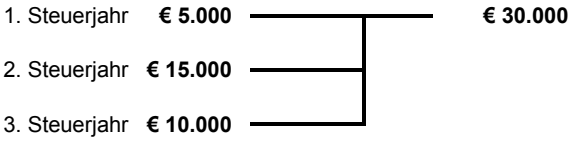

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Kalenderjahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 5.000 € beantragen, im 5. Kalenderjahr bis 15.000 € usw.

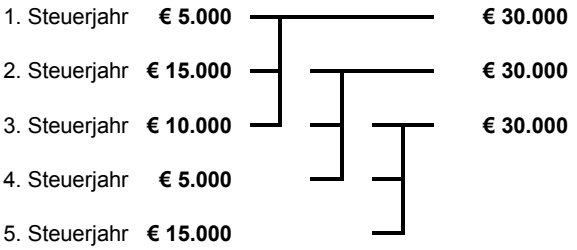

usw.

Ausschlaggebend ist somit immer der Zeitraum des laufenden Kalenderjahrs sowie der zwei vorangegangenen Kalenderjahre.

787-L

Richtlinien zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung der bayerischen Weinanbaugebiete und der Infrastruktur zur Vermarktung von Wein

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 19. Dezember 2016, Az. L3-7387-1/215

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

– Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) und
– Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

1. Zweck der Zuwendung

[1]Zweck der Zuwendung ist die strukturelle Weiterentwicklung des ländlichen Raums der bayerischen Weinanbaugebiete in Franken, am bayerischen Bodensee und an der Donau durch die Entwicklung einer leistungsfähigen Infrastruktur im Weintourismus zur Schärfung des touristischen Profils. [2]Die Stabilisierung der Strukturen in Weinbau, Gastronomie, Direktvermarktung und Tourismus wird unterstützt durch den Aufbau von Wertenetzen und Partnerschaften (zur Bündelung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Dienstleistungen). [3]Zudem dient die Förderung der Entwicklung neuer Dienstleistungsangebote im Weintourismus sowie der Qualitätssteigerung im Informations-, Service- und Erlebnisbereich touristischer Angebote. [4]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. [5]Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 der BayHO. [6]Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P, ANBest-K).

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten, die den Weintourismus und die Weinvermarktung sowie die Strukturentwicklung in den bayerischen Weinbaugebieten und Vermarktungsmaßnahmen von Wein unterstützen und weiterentwickeln:

2.1 Touristische Infrastrukturmaßnahmen

[1]Zu den Maßnahmen im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen zählen insbesondere:

– Kommunikationszentren für Wein und regionalen Tourismus,
– Machbarkeitsstudien,
– Präsentations- und Verkaufseinrichtungen für Wein und ergänzende ländliche Produkte sowie kleine gastronomische Einrichtungen in diesem Rahmen (Weinbistros o. Ä.),
– Ausstellungskonzepte (Planung und Umsetzung) sowie
– Öffentlichkeitsarbeit.

[2]Nicht gefördert werden können Investitionen in Tourismusinformationsbüros.

2.2 Vermarktungskonzepte für Wein

Zu den Maßnahmen im Bereich der Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse zählen insbesondere:

– Erarbeitung, Durchführung sowie Neukonzeption von Vermarktungskonzepten und -initiativen,
– Marktanalysen, Entwicklungsstudien,
– Beratungs- und Planungsmaßnahmen (bezogen auf die Vermarktung),
– Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,
– Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen,
– Marktforschung sowie
– Kosten für Produktentwicklung.

2.3 Regionale Marketingkonzepte

Zu den Maßnahmen im Bereich der regionalen Marketingkonzepte zählen insbesondere:

– Konzepterstellung (einschl. Wettbewerb),
– Informations- und Beschilderungssystem,
– Informationsmaterial (Imagebroschüren, Kartenmaterial mit Kartographie),
– Einrichtung von Informationspunkten (Möblierung, Informationstafeln) sowie
– digitale Medien (Entwurf und Erstellung der Software).

2.4 Qualitätskontrollen

Projektbezogene Qualitätskontrollen können, sofern sie nicht gesetzlich vorgesehen sind, gefördert werden.

2.5 Förderausschluss

Von der Förderung sind Ausgaben für Verbrauchsmaterial sowie laufende Betriebsausgaben ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

– juristische Personen des öffentlichen Rechts,
– natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie
– Personengesellschaften und sonstige Zusammenschlüsse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Die Maßnahmen müssen innerhalb der bayerischen Weinanbaugebiete durchgeführt werden. [2]Maßnahmen außerhalb der Region sind förderfähig, wenn sie den Zielen des Fränkischen Weintourismuskonzeptes dienlich sind. [3]Die Vorhaben für touristische Infrastrukturmaßnahmen nach Nr. 2.1 sowie regionale Marketingkonzepte nach Nr. 2.3 müssen geeignet sein, das touristische Profil der Region zu schärfen. [4]Dabei müssen folgende Bedingungen beachtet werden:

– Die Maßnahmen müssen in ein regionales bzw. thematisches Gesamtkonzept eingebunden sein.
– Die geförderten Infrastruktureinrichtungen müssen der Bevölkerung uneingeschränkt zur Verfügung stehen (ggf. gegen Entgelt).
– Bei Kooperationen in touristische Maßnahmen muss ein Nachweis der gemeinsamen Aktion mit den einschlägigen Tourismuseinrichtungen sowie eine Stel-

lungnahme der regionalen Tourismusorganisation erbracht werden.

[5]Bei Vorhaben für Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse nach Nr. 3.2 gelten folgende spezielle Zuwendungsvoraussetzungen:

– Das Vermarktungskonzept muss Qualitätsprodukte betreffen.
– Zusammenschlüsse müssen auf mindestens fünf Jahre angelegt sein.

[6]Bei Einzelunternehmern darf die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90 000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120 000 Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. [7]In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen.

5. Art und Umfang der Förderung

[1]Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. [2]Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 Euro.

5.1 Produktive Investitionen

[1]Produktive Projekte (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. [2]Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können nur im Geltungsbereich und im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden. [3]Der Höchstbetrag beträgt 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren.

5.2 Sonstige Projekte

[1]Sonstige Projekte (inkl. Konzeption, für längstens zwei Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. [2]Vermarktungskonzepte können mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. [3]Der Höchstbetrag beträgt 100 000 Euro und kann während des Zeitraums von drei Steuerjahren nur einmal mit maximal drei Anträgen ausgeschöpft werden. [4]In begründeten Ausnahmefällen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einer Erhöhung des Höchstbetrags zustimmen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Allgemeine Fördervorgaben

Förderfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachweisbaren Ausgaben ohne Umsatzsteuer nach Abzug von Skonti und Rabatten.

6.2 Mehrfachförderung

[1]Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen staatlichen öffentlichen Förderungsprogrammen (gemäß Art. 23 und 44 BayHO) ist zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Ziele verfolgt werden oder soweit hierauf ein Förderanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. [2]Die Summe aller Zuwendungen darf jedoch 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. [3]Ggf. ist die Zuwendung nach diesen Richtlinien entsprechend zu reduzieren. [4]Wenn ein Vorhaben aus dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus bezuschusst wird, ist eine Förderung nach den vorliegenden Richtlinien nicht möglich.

6.3 De-minimis-Vorgaben

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht übersteigen.

6.4 Zahlungsantrag

[1]Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. [2]Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen (VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO).

6.5 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen fünf Jahre ab Schlusszahlung.

6.6 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P werden nicht angewandt, soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

6.7 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

[1]Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. [2]Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). [3]Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

7. Verfahren

[1]Förderanträge sind unter Verwendung der jeweils geltenden Antragsformulare bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Abteilung Weinbau, einzureichen. [2]Diese bewilligt die Zuwendung.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinie zur Förderung der landwirtschaftlichen Familienberatung in Bayern (FamBeR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. Dezember 2016, Az. A1-7171-1/192

Beihilferechtliche Grundlage

Die Beihilferegelung ist gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt.

Landesrechtliche Grundlagen

[1]Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG). [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. [3]Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

1. Zweck der Zuwendung

[1]Die Förderung soll den bäuerlichen Familienbetrieben zu sozio-betrieblichen Fragestellungen eine Beratung und Begleitung, gerade im Hinblick auf Problemstellungen im Zusammenhang mit Konflikten, wie z. B. der Hofübergabe sowie bei sonstigen innerfamiliären Problemen und Zukunftsfragen, die im Kontext zum Betrieb stehen, ermöglichen. [2]Mithilfe dieser – von offiziellen staatlichen und anderen Beratungsstrukturen – unabhängigen Beratung sollen belastende, innerfamiliäre Konfliktsituationen und Zukunftsfragen gelöst und damit der Schwerpunkt wieder unvermindert auf den Betrieb fokussiert werden können. [3]Die Beratung soll auf diese Weise einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe leisten.

2. Gegenstand der Förderung

[1]Zuwendungsfähig sind Beratungsleistungen für bäuerliche Familienbetriebe, einschließlich derzeit ruhende (verpachtete) landwirtschaftliche Betriebe. [2]Gegenstand der Förderung sind hierbei ausschließlich Beratungsleistungen zu innerfamiliären Angelegenheiten, die im betrieblichen Zusammenhang stehen und nicht rein fachlicher Natur sind; insbesondere

- Familienkonflikte (z. B. Hofnachfolge, Hofübergabe oder Hofaufgabe, Generationskonflikte),
- Problemsituationen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten,
- ungeklärte Betriebsentwicklung

unter Berücksichtigung der sozialen und persönlichen Situation auf dem Betrieb. [3]Eine betriebswirtschaftliche Beratung, Beratungen zur Sozialversicherung und sonstigen Versicherungs-, Steuer- und Rechtsangelegenheiten sowie zu rein familiären und nicht-betriebsbezogenen Angelegenheiten sind von der Förderung ausgenommen. [4]Die Beratungsleistung wird in den Familienberatungsstellen oder direkt vor Ort, z. B. auf dem Betrieb, erbracht und umfasst neben der Beratung des Betriebsleiters auch den – in den Beratungsanlass – involvierten Personenkreis (insbesondere Hofnachfolger, Altenteiler, weichende Erben, Familienangehörige).

3. Begünstigte

[1]Begünstigt sind bäuerliche Familienbetriebe unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und eine Betriebsstätte in Bayern haben nebst Hofnachfolger, Altenteiler, weichenden Erben und sonstigen Familienangehörigen. [2]Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) im Sinn von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsempfänger

[1]Zuwendungsempfänger (Erstzuwendungsempfänger) ist das Landeskuratorium Landwirtschaftliche Familienberatung in Bayern e. V. (Landeskuratorium). [2]Das Landeskuratorium leitet die Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinie in vollem Umfang an die Familienberatungsstellen (Letztzuwendungsempfänger) weiter (siehe Nr. 8.2.5).

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass von den Familienberatungsstellen

- entsprechende personelle Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal (Qualifizierung und regelmäßige Schulungen) vorgehalten,
- stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchgeführt und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) auf Verlangen zugänglich gemacht,
- auf dem Antrag des Begünstigten, der gleichzeitig als Nachweis der Beratungsleistung dient, die Höhe der Gesamtkosten und der gewährten Zuwendungen durch den Freistaat Bayern und die abgerechneten Beratungsstunden aufgeführt,
- bei der Beratungstätigkeit die Geheimhaltungspflichten gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingehalten,
- die Beratung allen landwirtschaftlichen Unternehmen in Bayern, unabhängig von der Religionszugehörigkeit bzw. einer Mitgliedschaft, angeboten,
- die Kosten der Beratung für Nichtmitglieder auf gleicher Höhe wie die der Mitglieder belassen,

– detaillierte Aufzeichnungen zu den insgesamt geleisteten Arbeitszeiten und sonstigen Ausgaben (z. B. Sachkosten), die im Zusammenhang mit der Beratungsleistung stehen, geführt werden und diese auf Verlangen des Staatsministeriums zur Prüfung auf Angemessenheit der Höhe der Förderpauschale vorgelegt,
– die Anträge zehn Jahre lang, vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an, aufbewahrt

werden.

5.2 Besondere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

[1]Der Zuwendungsempfänger prüft die Antragsunterlagen (siehe Nr. 8.1.1) und erfasst elektronisch die Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllt sind. [2]Unter anderem sind dies:

– unterschriebene Erklärung über KMU, UiS, Rückforderungsklausel,
– Beratung muss einem der in Art. 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Beratungsziele entsprechen,
– der Antrag des Begünstigten enthält alle Angaben, die in Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gefordert werden,
– Einhaltung der Begrenzung des Beihilfehöchstbetrags je Beratung nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
– die Umsatzsteuer wurde von den förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen,
– die Kumulierung der Fördermittel (staatliche Förderpauschale und öffentliche Mittel der kirchlichen Einrichtungen) ist auf 100 % begrenzt.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

[1]Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung und ist auf einen Beratungsfall pro landwirtschaftlichen Betrieb beschränkt. [2]Die Zuwendung verbilligt die Kosten der Beratungsleistung für den Begünstigten und ist in voller Höhe in Form einer verbilligten Dienstleistung an den Begünstigten weiterzugeben. [3]Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle im Zusammenhang mit der Beratung stehenden Ausgaben, mit Ausnahme der Umsatzsteuer.

6.3 Höhe der Zuwendung

– [1]Die Förderpauschale erfolgt anteilig je Zeiteinheit und beträgt bis zu 50 Euro je Beratungsstunde. [2]Eine Beratungsstunde umfasst 60 Minuten und wird in vier Zeiteinheiten je 15 Minuten unterteilt. [3]Mit der Förderpauschale sind alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers abgegolten.
– [1]Die Beratungsleistung je Beratungsfall muss für die Inanspruchnahme der Förderung mindestens zwei Stunden Dauer umfassen. [2]Ein Beratungsfall, dessen Beratung ausschließlich per Telefon erfolgt, erfüllt die Voraussetzungen der Förderung nicht.
– Die Begrenzung des Beihilfebetrags je Beratung richtet sich nach den Vorgaben des Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

6.4 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, sofern der Beihilfehöchstbetrag nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 eingehalten wird und die Beihilfeintensität auf 100 % begrenzt ist.

7. Verpflichtung des Begünstigten bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen

Der Begünstigte ist verpflichtet,

– vor Aufnahme der Beratungsleistung einen schriftlichen Antrag (Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014) auf Durchführung von Beratungsleistungen zu stellen,
– die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, den Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie die Organe der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zuzulassen.

8. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

8.1 Verfahren für den Begünstigten

8.1.1 Antragstellung

[1]Der Begünstigte hat die Beratungsleistung bei einer Familienberatungsstelle vor Beratungsbeginn schriftlich zu beantragen (mit Ausnahme telefonischer Erstkontakt). [2]Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben:

– Name, Anschrift des Antragstellers und Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen Unternehmen,
– KMU-Erklärung,
– UiS-Erklärung,
– Angabe der gewünschten Beratungsleistung (allgemeiner Beratungsgegenstand nach Nr. 2) einschließlich des Beginns und voraussichtlichen Abschlusses der Inanspruchnahme,
– Gesamtkosten je Beratungsstunde und Höhe des staatlichen Zuschusses je Beratungsstunde,
– Aufstellung der voraussichtlichen beihilfefähigen Ausgaben,
– Art der Beihilfe (Zuschuss) und voraussichtliche Höhe des für die Beratung benötigten staatlichen Zuschusses.

8.1.2 Entscheidung

Der Zuwendungsempfänger prüft die Zuwendungsvoraussetzungen und entscheidet über die Teilnahme des Begünstigten an der Maßnahme.

8.1.3 Abrechnung

[1]Als Nachweis der erbrachten Beratungsleistung dient der Beratungsnachweis. [2]Für jede Einzelberatung ist auf dem Beratungsnachweis jeweils

– der Name des Beraters,
– an der Beratung teilnehmender Personenkreis (ohne explizite Namensnennung, z. B. Altenteiler, weichende Erben),
– das Datum der Beratung

auszuweisen und bei Beendigung der Beratungsleistung vom Begünstigen auf Richtigkeit gegenzuzeichnen. [3]Der Beratungsnachweis beinhaltet eine Aufstellung der

– erbrachten Beratungsleistung (Zahl der geleisteten Beratungsstunden),
– Gesamtkosten je Beratungsstunde,
– Gesamtkosten der Beratung
– und des voraussichtlichen Zuwendungsanteils des Staatsministeriums an der Beratungsleistung (ohne Umsatzsteuer) in Form einer verbilligten Dienstleistung.

[4]Es sind keine Angaben über die Inhalte des Gesprächs zu machen, da diese der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) unterliegen.

8.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger

8.2.1 Antragstellung

[1]Der Zuwendungsempfänger stellt auf Grundlage der Angaben der Familienberatungsstellen bis 31. Oktober für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einen Förderantrag, in welchem er den voraussichtlichen Umfang (Gesamtstunden der Beratungsleistungen), die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt. [2]Aufgrund der ganzjährig kontinuierlich durchzuführenden Maßnahmen gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der zu fördernden Projekte für die Familienberatungsstellen gemäß VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO als erteilt.

8.2.2 Bewilligung

[1]Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. [2]Sie erlässt einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. [3]Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. [4]Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [5]Der Zuwendungsempfänger erhält die Fördermittel mittels Bewilligungsbescheid zur Weiterleitung an die Familienberatungsstellen (siehe Nr. 8.2.5).

8.2.3 Verwendungsnachweis

8.2.3.1 Fristen

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor.

8.2.3.2 Inhalte

[1]Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht (Anzahl der Beratungsfälle, Beratungsstunden insgesamt und je Beratungsfall, Angabe des Gegenstands der Förderung nach Nr. 2) einschließlich eines zahlenmäßigen Nachweises der beantragten Beratungsleistungen zu erbringen. [2]Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. [3]Die beihilfefähigen Ausgaben sind entsprechend den Anforderungen im Bewilligungsbescheid nachzuweisen. [4]Das Landeskuratorium hat den Nachweis einer richtliniengemäßen Weiterleitung der Fördermittel zu führen.

8.2.3.3 Prüfung von Unterlagen

Die Familienberatungsstellen haben dem Zuwendungsempfänger

– Anträge der Begünstigten,
– Beratungsnachweise mit Angabe der Zahl der Beratungsstunden, einschließlich der Ausweisung des Anteils der staatlichen Zuwendung an den Begünstigten,
– den Zahlungsfluss vom Zuwendungsempfänger an die landwirtschaftlichen Familienberatungsstellen

zur Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen bzw. für eine Vor-Ort-Kontrolle bereitzuhalten.

8.2.4 Auszahlung

[1]Für die Förderung der Beratungsleistungen kann im laufenden Förderjahr zu einem festen Termin eine Teilzahlungen bis zur Höhe von maximal 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags beantragt werden. [2]Die Restzahlung erfolgt gemäß VV Nr. 7.2 zu Art. 44 BayHO.

8.2.5 Weiterleitung der Zuwendung

[1]Der Zuwendungsempfänger leitet die Zuwendungsmittel an die jeweiligen Familienberatungsstellen durch eine Weiterleitungsvereinbarung (privatrechtlichen Vertrag) weiter. [2]Grundlage für die Aufteilung der Fördermittel auf die Familienberatungsstellen sind deren erbrachte und gemeldete Beratungsleistungen bezogen auf die Beratungsfälle. [3]Die Feststellung der anrechenbaren Anteile erfolgt durch das Landeskuratorium. [4]Es ist sicherzustellen, dass die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. [5]Dazu ist eine Weiterleitungsvereinbarung nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde zwischen dem Zuwendungsempfänger und den Familienberatungsstellen zu schließen. [6]In der Weiterleitungsvereinbarung zur Weitergabe der Zuwendung sind insbesondere zu regeln:

– die Art und Höhe der Zuwendung,
– der Zuwendungszweck,
– die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
– der Bewilligungszeitraum,

– Vorgabe zur Antragstellung des Begünstigten (siehe Nr. 8.1),
– die Zuwendungen sind im Sinn dieser Richtlinie für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden und in Form einer verbilligten Dienstleistung an die bäuerlichen Familienbetriebe als Begünstigte der Beihilfe weiterzugeben,
– die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 8 ANBest-P; die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen,
– die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag,
– die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen für den Endempfänger,
– Erklärung Rückforderungsanordnung,
– UiS-Erklärung,
– die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

8.2.6 Prüfungsrecht

[1]Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger bzw. den Familienberatungsstellen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. [2]Die Bestätigung der Durchführung der Beratungsleistung kann auch beim Begünstigten nachgefragt werden.

8.3 Veröffentlichung

Auf einer Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:
– Kurzbeschreibung,
– voller Wortlaut der Beihilfemaßnahmen einschließlich Änderungen,
– Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für jede Einzelbeihilfe über 60 000 Euro.

9. Sonstige Bestimmungen

[1]Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen. [2]Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen zehn Jahre nach Abschluss des Verwendungsnachweises aufzubewahren. [3]Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

2160-A

Förderung der Erziehungsberatungsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 5. Januar 2017, Az. II5/6523.01-1/23

[1]Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen für die Beratungsstellen für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Erziehungsberatungsstellen) auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [3]Die Aufgabenstellung und Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist von dieser Richtlinie nicht erfasst.

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

1.1 [1]Aufgabe der obersten Landesjugendbehörden ist es, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII). [2]Davon unberührt bleibt die den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe obliegende Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII. [3]Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte, die im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe zur Erfüllung folgender Aufgaben Erziehungsberatungsstellen in ausreichendem und bedarfsgerechtem Umfang vorhalten:
– Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII),
– Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
– Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII),
– Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der §§ 27, 36, 41 SGB VIII),
– Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

1.2 [1]Erziehungsberatungsstellen sind Teil der örtlichen psychosozialen Grundversorgung und der Krisenhilfe für junge Menschen und Familien. [2]Durch geeignete organisatorische Maßnahmen sind unverhältnismäßige Wartezeiten zu vermeiden.

1.2.1 [1]Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte, Familien und junge Menschen erhalten sowohl persönlich, als auch ggf. unter Einsatz des Internets, niederschwel-

lige Beratung. [2]Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen werden angeboten. [3]Die Hilfe verfolgt das Ziel, zur Lösung persönlicher, intrafamiliärer Probleme und solcher des sozialen Umfeldes beizutragen. [4]Die Ratsuchenden sollen unterstützt werden bei der eigenständigen Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben und beim (Wieder-)Aufbau förderlicher Sozialisations- und Erziehungsbedingungen.

1.2.2 Leistungsinhalte sind insbesondere:

- präventive Förderung der Erziehung in der Familie,
- präventive Multiplikatorenarbeit, insbesondere Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Familienbildungsstätten, Frühförderstellen, Familiengerichten und Selbsthilfegruppen (z. B. Alleinerziehende, Pflege- und/oder Adoptiveltern) sowie Sozialraumorientierung,
- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- psychologisch-psychosoziale Diagnostik,
- Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und soziale Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten oder belastenden Erlebnissen wie seelischer, körperlicher sowie sexueller Gewalt,
- kurzfristige Krisenintervention,
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung intrafamiliärer Beziehungskonflikte oder partnerschaftlicher Konflikte der Eltern und ihrer Auswirkungen auf die Kinder, insbesondere bei Trennung oder Scheidung,
- Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, bei der kindgerechten Durchführung der Umgangsregelungen und der Anbahnung von Besuchskontakten (Sorgerechts- und Umgangsmediation),
- Anregung zu ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung des Jugendamts, sobald sich ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet,
- Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII, soweit Leistungen der Erziehungsberatung zu erbringen sind,
- Kooperation mit anderen relevanten Fachrichtungen (z. B. Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeuten),
- Qualitätssicherung, insbesondere Kosten-/Nutzeneffizienz und Überprüfung der Maßnahmen und Ergebnisse auf Wirksamkeit (Evaluation).

1.2.3 [1]Aufgabe der Beratungsstellen ist es in der Regel nicht, langfristige Therapien durchzuführen. [2]In Fällen, in denen andere Sozialleistungsträger vorrangig psychotherapeutische bzw. therapeutische Leistungen erbringen oder gewähren müssen, sollen Erziehungsberatungsstellen nicht tätig werden.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Erziehungsberatungsstellen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die nachfolgenden Zuwendungsvoraussetzungen sind von allen geförderten Erziehungsberatungsstellen zu erfüllen:

- professionelle und multidisziplinäre Besetzung der Beratungsstelle mit Fachkräften der Jugendhilfe,
- abgeschlossenes psychologisches Universitäts- oder sozialpädagogisches Fachhochschulstudium bzw. eine einschlägige Qualifikation mit Abschluss Bachelor oder Master der Fachkräfte,
- andere Fachkräfte können nur in begründeten Fällen bei einschlägiger Berufserfahrung, regelmäßiger Fortbildung und mit Zusatzausbildungen berücksichtigt werden,
- Besetzung einer Beratungsstelle mit mindestens drei Fachpersonalstellen und einer im Umfang angemessenen Verwaltungsstelle.

3.2 Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, Finanzierungsbeteiligungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

3.3 [1]Angemessene Eigenleistungen der Träger sind erforderlich. [2]Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. [3]Dies gilt nicht für sonstige Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

4.2 [1]Für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft werden folgende Festbeträge zugrunde gelegt:

- mit abgeschlossenem Universitätsstudium bis zu 19 700 Euro,
- mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium bis zu 14 300 Euro,
- mit abgeschlossener Ausbildung an einer Fachakademie bis zu 10 740 Euro.

[2]Je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist durch die Bewilligungsbehörde eine anteilige Anpassung der Festbeträge vorzunehmen.

4.3 [1]Die maximal mögliche Förderung der einzelnen Zuwendungsempfänger wird auf den jeweiligen fiktiven Förderbetrag im Jahr 2004 festgeschrieben, der sich aufgrund des zu diesem Zeitpunkt gültigen Stellenschlüssels und des Festbetrags nach Nr. 4.2 ergeben hätte. [2]Dies gilt unabhängig von der tatsächlichen Personalbesetzung im Jahr 2004.

4.4 [1]Bei einer länger als sechs Monate dauernden Abweichung von dem zugrunde gelegten Stellenschlüssel nach unten ist der Zuwendungsbetrag von der Bewilligungsbehörde entsprechend zu vermindern. [2]Die Berücksichtigung einer Abweichung von dem zugrunde gelegten Stellenschlüssel nach oben ist ausgeschlossen.

4.5 Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

4.6 Soweit erforderlich, veranlassen die Bewilligungsbehörden die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse

in vierteljährlichen Abschlagszahlungen und nehmen die Jahresabrechnung im letzten Viertel des Haushaltsjahres vor.

5. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

6. Antrag

6.1 [1]Der Antrag des Trägers der Erziehungsberatungsstelle ist schriftlich unter Verwendung des bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks mit den Antragsunterlagen rechtzeitig bei dem zuständigen Jugendamt einzureichen. [2]Im Falle der Zusammenarbeit mit einem anderen Träger von Beratungsstellen ist deren Art und Umfang darzustellen. [3]Das Jugendamt leitet den Antrag vor Beginn des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. 4.5) der Bewilligungsbehörde zu. [4]Es nimmt dabei zur Förderungswürdigkeit und zu Art und Umfang seiner Zusammenarbeit mit dem Träger kurz Stellung. [5]Unterhält ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine eigene Erziehungsberatungsstelle, sind deren Anträge ebenfalls vor Beginn des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. 4.5) der Bewilligungsbehörde zuzuleiten. [6]Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt, wenn im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden und keine wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen eingetreten sind. [7]Die Änderungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Antragstellung gelten ab dem Bewilligungszeitraum 2018.

6.2 Die Bewilligungsbehörden erstellen eine Liste, auf der von jedem Antrag folgende Daten enthalten sein müssen:

– Anschrift der Erziehungsberatungsstellen,
– Träger der Erziehungsberatungsstellen,
– Personalstand der Erziehungsberatungsstellen nach Berufsgruppen,
– Zuwendungsbetrag.

6.3 Die Liste nach Nr. 6.2 legen die Bewilligungsbehörden spätestens bis zum 1. August eines Jahres beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Billigung vor.

7. Bewilligungsbehörden

7.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Regierung; diese bewilligt die Zuwendungen und zahlt die Zuschüsse aus, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

7.2 Die Bewilligungsbehörden im Sinne von Nr. 7.1 geben nicht verbrauchte Mittel bis 15. Oktober eines Jahres dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zurück.

7.3 Bis spätestens 31. Dezember eines Jahres übersenden die Bewilligungsbehörden dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Liste der bewilligten Zuwendungen nach den Vorgaben der Nr. 6.2.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

8.1 [1]Den Bewilligungsbehörden obliegt die Prüfung der Verwendungsnachweise, die aus einem Tätigkeitsbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestehen. [2]Der Tätigkeitsbericht ist nach dem vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vorgegebenen Gliederungsschema für Jahresberichte zu erstellen.

8.2 [1]Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen. [2]Diese prüft den Verwendungsnachweis in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

8.3 Von den im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Tätigkeitsberichten ist jeweils eine Ausfertigung an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration weiterzuleiten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 [1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

9.2 [1]Die beim Inkrafttreten dieser Richtlinie bestehenden und schon bisher staatlich geförderten Erziehungsberatungsstellen, welche die in Nr. 3.1 geforderte Zahl an Fachkräften nicht vorhalten, können weiterhin gefördert werden, wenn sie zur Deckung des örtlichen Bedarfs erforderlich sind. [2]Auf die vorrangige Verantwortung der Kommunen, denen nach den §§ 79, 80 SGB VIII die Planungs- und Gesamtverantwortung für Maßnahmen der Jugendhilfe obliegt, wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2162-A

Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 5. Januar 2017, Az. II5/6523.01-1/23

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung einer flächendeckenden Regelstruktur Koordinierender Kinderschutzstellen. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

[1]Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). [2]Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). [3]Zur Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes durch Frühe Hilfen unterstützt der Freistaat Bayern Kommunen bei der Etablierung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme. [4]Gefördert werden Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit). [5]Ziel der Förderung ist es, belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. [6]Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. [7]Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann. [8]Die Phase der frühen Kindheit ist entscheidend für die weitere Entwicklung eines Kindes, insbesondere was Stresstoleranz, Bindungs- und Bildungsfähigkeit anbelangt. [9]Neben der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen werden durch die Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen positive Entwicklungschancen für Kinder geschaffen. [10]Dies ist ein elementarer Beitrag zur Schaffung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle

[1]Die Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle erfolgt zwingend im Verantwortungsbereich des Jugendamtes. [2]Die Koordinierende Kinderschutzstelle unterstützt potenziell oder akut belastete Familien durch Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung systematischer, interdisziplinärer Netzwerke aller am Kinderschutz beteiligter Akteure.

2.2 Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle

[1]Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle sind insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf Benachteiligung und Belastung hinweisen und die gezielter und qualifizierter Unterstützung bedürfen (selektive/sekundäre Prävention). [2]Risiko- und Schutzfaktoren sollen frühzeitig erkannt, Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren aufgebaut werden. [3]Durch die Netzwerkarbeit der Koordinierenden Kinderschutzstellen sollen etwaige Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe weiter abgebaut und so niedrigschwellige Angebote gestärkt werden. [4]Eltern sollen auch in belasteten Lebenssituationen in die Lage versetzt werden, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.

2.3 Netzwerkbildung

[1]Bei der Netzwerkbildung sind sozialräumliche Strukturen zu beachten. [2]Entsprechend der bestehenden Sozialräume kann in einem Jugendamtsbezirk – insbesondere in Ballungsräumen – die Einrichtung mehrerer Koordinierender Kinderschutzstellen erforderlich sein. [3]Die Anzahl der notwendigen Koordinierenden Kinderschutzstellen ist auf der Grundlage der bestehenden Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu ermitteln (z. B. Sozialräume, Organisationsstruktur in Großstädten, Flächenlandkreisen, besondere soziale „Brennpunkte", Anzahl Familien mit Migrationshintergrund etc.).

2.4 Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII

[1]Die Koordinierende Kinderschutzstelle agiert im präventiven Bereich. [2]Sie arbeitet personell und organisatorisch von der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle getrennt. [3]Die Schnittstelle zwischen Koordinierender Kinderschutzstelle und dieser Stelle ist in der Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) darzulegen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger haben nachfolgende Leistungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erbringen:

4.1 Netzwerkarbeit

Der Zuwendungsempfänger muss Netzwerkarbeit im nachstehenden Umfang leisten:

4.1.1 [1]Netzwerkarbeit umfasst den Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher regionaler Netzwerke zur frühzeitigen Unterstützung von Familien. [2]Durch Bündelung vorhandener Kompetenzen vor Ort und verbindliche sowie nachhaltige interdisziplinäre Zusammenarbeit soll eine optimale Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht werden. [3]Die Netzwerkarbeit bedingt die Einbindung möglichst aller Professionen, die sich wesentlich mit der in Nr. 2 genannten Zielgruppe befassen. [4]Wichtige Netzwerkpartner sind daher unter anderem Geburtskliniken, Hebammen und Entbindungspfleger, Gesundheitsämter, Ärzte, Psychiatrien, Kliniken, Schwangerenberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten, weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Frühförderstellen, Träger der Grundsicherung, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Frauenschutzeinrichtungen, Schuldnerberatungsstellen, Polizei und ehrenamtliche Akteure.

4.1.2 [1]Neben der Koordination von geeigneten Hilfeangeboten umfasst die Netzwerkarbeit auch die Schaffung von systematischen Zugängen zur Zielgruppe durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen. [2]Insbesondere mit Geburtskliniken sollen gemeinsame Instrumente erarbeitet werden, die eine Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren ermöglichen. [3]Zusätzlich sollen verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen werden.

4.1.3 [1]Um eine bestmögliche Vernetzung zu gewährleisten, ist eine Analyse der Kooperationspartner, ihrer Aufgaben und Angebote, fachlicher Ressourcen und Grenzen sowie der Zielgruppe vor Ort notwendig. [2]Die Analyse umfasst auch die Prüfung der Angebote auf Akzeptanz und Erreichbarkeit. [3]Insbesondere aufsuchende Hilfeangebote sollen in das Netzwerk eingebunden werden.

4.1.4 Ziele der Netzwerkarbeit sind unter anderem die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und Akzeptanz der einzelnen Netzwerkpartner, gemeinsame Sprachregelungen, transparente Übergaberegelungen und verbindliche Standards im präventiven Kinderschutz.

4.1.5 Geeignete Mittel, um die Ziele der Netzwerkarbeit zu erreichen, sind etwa die Einrichtung Runder Tische, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder vergleichbarer (auch virtueller) Kommunikationsplattformen zum fachlichen Austausch aller Berufsgruppen und Institutionen, die Frühe Hilfen anbieten.

4.1.6 Die gegenseitige Vertretung von Kommunen untereinander ist nur im Rahmen der Netzwerkarbeit gestattet.

4.2 Navigationsfunktion

[1]Neben der Netzwerkarbeit als allgemeine, strukturelle Zusammenarbeit hat die Koordinierende Kinderschutzstelle Eltern entsprechend ihrem individuellen Bedarf innerhalb des Jugendamtes oder an geeignete Netzwerkpartner zu vermitteln und den Übergang an der Schnittstelle zwischen zwei Netzwerkpartnern auf Wunsch unterstützend zu begleiten. [2]Bei der Zusammenarbeit im Einzelfall sind insbesondere die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu beachten.

4.3 Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption

4.3.1 [1]Der Zuwendungsempfänger hat eine netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption zu erstellen, die Grundlage der Netzwerkarbeit ist. [2]Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist aus einer zielgruppenspezifischen Angebots- und Bedarfsanalyse der Region heraus zu entwickeln und muss vorhandene Angebote Früher Hilfen erfassen.

4.3.2 [1]Sie ist gemeinsam mit den Netzwerkpartnern zu entwickeln, sollte vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und von den Netzwerkpartnern unterzeichnet werden. [2]Die Konzeption muss eine klare Zuweisung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Netzwerk sowie Mechanismen zur Erfolgskontrolle enthalten. [3]Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird im Rahmen der Netzwerkarbeit weiterentwickelt und fortgeschrieben.

4.3.3 [1]Inhaltlich soll die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage: strukturierte Darstellung bestehender Angebote Früher Hilfen sowie nicht gedeckter Bedarf,
- Zielsetzung,
- Zielerreichung: Umsetzung und Methodik,
- organisatorische Eingliederung der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Jugendamt,
- Räumlichkeiten der Koordinierenden Kinderschutzstelle,
- Erreichbarkeit/Vertretungsregelungen,
- Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen innerhalb des Jugendamtes; insbesondere Definition der Schnittstelle zu der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle,
- regionale politische Beschlussfassung,
- Planung hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption,
- Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit.

[2]Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist unter namentlicher Nennung der an der Koordinierenden Kinderschutzstelle tätigen Fachkräfte sowie der Netzwerkpartner mit Beschreibung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs, Telefonnummer und E-Mail Adresse in geeigneter Weise zu veröffentlichen (z. B. eigene Homepage der Koordinierenden Kinderschutzstelle).

4.4 Personelle Ausstattung und berufliche Qualifikation

4.4.1 [1]Um den fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können, sind pro Koordinierender Kinderschutzstelle in der Regel mindestens 1,5 Vollzeitstellen erforderlich. [2]In begründeten Fällen ist eine Vollzeitstelle ausreichend; in diesem Fall ist die Sicherstellung der verlässlichen und kontinuierlichen Vertretung in der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (vgl. Nr. 4.3) konkret darzulegen.

4.4.2 Um die Organisation und den Arbeitsablauf nicht wesentlich zu beeinträchtigen, darf die regelmäßige Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft nicht unterschreiten.

4.4.3 [1]Die eingesetzte Fachkraft muss ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Ausbildungsrichtung Soziale Arbeit oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung in einer anderen geeigneten Fachrichtung abgeschlossen haben. [2]Sie muss über die notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf sozialpädagogischem und psychologischem Gebiet sowie über einschlägige Rechtskenntnisse verfügen. [3]Praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld der Bezirkssozialarbeit oder in Spezialdiensten der Kinder- und Jugendhilfe sind nachzuweisen.

4.4.4 [1]Die eingesetzte Fachkraft soll auf dem Themengebiet der Frühen Hilfen fortgebildet werden. [2]Hierzu bietet das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt während der Etablierungsphase ein entsprechendes Fortbildungsangebot an. [3]Schwerpunkte liegen in den Aufgabenbereichen „Kooperation und Vernetzung“ sowie im Bereich „frühe Kindheit“, insbesondere in der präventiven Bindungsförderung und der entwicklungspsychologischen Beratung.

4.5 Empfehlungen und Evaluation

4.5.1 Zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Umsetzung des Förderprogramms gibt das Staats-

ministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration fachliche Empfehlungen heraus.

4.5.2 Zur Weiterentwicklung der Strukturen im Bereich Früher Hilfen in Bayern wird das Förderprogramm evaluiert, der Zuwendungsempfänger hat an der Evaluation teilzunehmen.

4.6 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

4.6.1 Durch methodische und medienwirksame Darstellung der Aufgaben und Leistungen wird ein positives Bild der Koordinierenden Kinderschutzstellen in der Bevölkerung geschaffen.

4.6.2 [1]Die Koordinierende Kinderschutzstelle hat auf Briefköpfen und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Kennzeichnung der Räumlichkeiten das vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entwickelte Logo (Download unter www.stmas.bayern.de/design/logos.htm) zu verwenden und an geeigneten Stellen auf die Internetseite www.kinderschutz.bayern.de hinzuweisen, auf der weitere und aktuelle Informationen eingestellt sind. [2]Damit wird ein landesweit einheitliches, identifizierbares Leistungsangebot mit Wiedererkennungswert geschaffen.

4.7 Eigenbeteiligung

Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des Zuwendungsempfängers voraus.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

[1]Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (Personalkostenzuschuss) gewährt. [2]Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5.2 Umfang der Förderung

[1]Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft wird mit einem Festbetrag bis zu 16 500 Euro jährlich gefördert. [2]Bei Fachkräften in Teilzeit reduziert sich die Förderung anteilig.

6. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

7. Sachliche Zuständigkeit

Die Regierungen sind für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig.

8. Antrag; Form und Frist

[1]Der Antrag auf Förderung ist schriftlich vor Beginn des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. 5.1 Satz 2) zu stellen. [2]Der aktuelle Stand bzw. die Weiterentwicklung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) ist beizufügen. [3]Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt, wenn im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden und keine wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen eingetreten sind. [4]Die Änderungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Antragstellung gelten ab dem Bewilligungszeitraum 2018.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

[1]Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Regierung eingereicht werden. [2]Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. [3]Von den eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration weiterzuleiten.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2174-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 9. Dezember 2016, Az. III5/6865.02-1/51

1. Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllMBl. S. 1089), die durch Bekanntmachung vom 12. September 2014 (AllMBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 In der Überschrift der Richtlinie werden nach dem Wort „Notrufen“ ein Schrägstrich und das Wort „Fachberatungsstellen“ eingefügt.

1.2 In Nr. 4.1 Spiegelstrich 7 werden nach dem Wort „Zeugenbegleitung“ die Wörter „ , ausgenommen die psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g der Strafprozessordnung (StPO)“ eingefügt.

1.3 In Nr. 9 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2174-A

Änderung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 18. Dezember 2016, Az. III5/6865.01-1/77

1. Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern vom 3. Dezember 2012 (AllMBl. S. 1085), die durch Bekanntmachung vom 12. September 2014 (AllMBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 5.3 Satz 1 wird die Angabe „16.200“ durch die Angabe „19.400“ ersetzt.

1.2 Nr. 8.4 wird aufgehoben.

1.3 In Nr. 9 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

2. [1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 1.1 am 1. Januar 2017 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

Vollzug des Kinderförderungsgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 21. Dezember 2016, Az. II4/6511-1/34

[1]Gemäß Nr. 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung der Betriebskosten für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie) vom 28. Oktober 2009 (AllMBl. S. 355), die durch Bekanntmachung vom 11. August 2014 (AllMBl. S. 463) geändert worden ist, gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bekannt. [2]Der Ausbaufaktor beträgt

– für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

0,697

– und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

0,631.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Höherstufung zum Honorargeneralkonsul Herr Maximilian Hunzinger

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 22. Dezember 2016, Az. Prot 1090-157-6

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Seychellen in Frankfurt am Main, Herrn Maximilian Hunzinger, am 7. Dezember 2016 das Exequatur als Honorargeneralkonsul für den Konsularbezirk Freistaaten Bayern, Thüringen und Sachsen sowie Länder Hessen, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt erteilt.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Iulia-Ramona Chiriac

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. Januar 2017, Az. Prot 1240-2674-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Rumänien in München ernannten Frau Iulia-Ramona Chiriac am 5. Januar 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Anton Niculescu, am 22. Februar 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Es ist demnächst eine Stelle **für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht München** (BesGr R 3) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Februar 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Augsburg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Augsburg –** (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. Februar 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg u. a.

Martens/Goldmann, **Recyclingtechnik,** Fachbuch für Lehre und Praxis, 2. Auflage 2016, XXIII, 554 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-658-02785-8.

Das Recycling leistet einen wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung, Schadstoffbeseitigung und Energieeinsparung sowie zur Reduzierung von Deponievolumen. Anfangs werden die verfügbaren mechanischen, thermischen und physikalisch-chemischen Verfahrenstechniken behandelt, um dann in materialspezifischen Abschnitten die Werkstofftypen und Abfallsorten vorzustellen. Das Buch ist als eine Einführung in die Recyclingtechnik verfasst und bietet zugleich eine zusammenfassende Darstellung.

Patt, **Fließgewässer- und Auenentwicklung,** Grundlagen und Erfahrungen, 2. Auflage 2016, XXI, 611 Seiten, Preis 139,99 €, ISBN 978-3-662-48448-7.

Das Buch erläutert die Grundlagen und Erfahrungen bei der Entwicklung von Fließgewässern und Gewässerauen. Die zum Umgang mit einer dynamischen Gewässer- und Auenentwicklung aktuellen Vorgehensweisen werden nachvollziehbar dargestellt und durch zahlreiche Beispiele aus unterschiedlichen Gewässerlandschaften ergänzt. Die angewendeten Verfahren und darauf aufbauende Entwicklungen bei der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und anderer relevanter Gesetze werden verständlich dargestellt. Die bisher gemachten Erfahrungen mit Konzepten und Entwicklungsprojekten werden ausführlich erläutert.

Pfeiffer, **Löschmittel in der Brandbekämpfung,** 2016, IX, 72 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-12970-5.

Die ökonomische, ökologische sowie schadenstechnische Effizienz von Feuerlöschmitteln im Feuerwehreinsatz gewinnt immer mehr an Relevanz. In dem Buch wird auf Löschwirkung, Vorteile und Nachteile sowie auf Besonderheiten im praktischen Einsatz eingegangen.

Springer Fachmedien Wiesbaden, **Boden und Energiewende,** Trassenbau, Erdverkabelung und Erdwärme, 2015, IX, 87 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-658-12166-2.

Die ausführlichen Beiträge zur Trassenplanung, bodenkundlichen Baubegleitung, Erdverkabelung, Strombelastbarkeit von Erdkabeln und Erdwärme, die am 12. März 2015 am Geozentrum Hannover referiert wurden, sind in dem Sammelband veröffentlicht.

Mair, **Sicherheitsbewertung von Composite-Druckgasbehältern,** Potential statistischer Methoden jenseits aktueller Vorschriften, 2016, XIX, 303 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-662-48131-8.

In dem Buch wird ein alternativer Weg der Sicherheitsbeurteilung von Druckbehältern aus Faserverbundwerkstoffen aufgezeigt. Nach der Einführung behandelt der Band die Prozeduren für die hydraulische Stichprobenprüfung, die statistische Bewertung der Stichprobenergebnisse, die Degradation und Bewertung der sicheren Betriebsdauer und den probabilistischen Zulassungsansatz. Dieser Ansatz basiert auf neuen Verfahren der zerstörenden Prüfung und statistischer Auswertung relevanter Festigkeitseigenschaften. Hierzu zählen die langsame Berstprüfung und ein spezielles Arbeitsdiagramm zur Auswertung von Stichproben. Es werden Wege zur Abschätzung der Lebensdauer gezeigt und die Sicherheit als Kombination von Überlebenswahrscheinlichkeit und Konsequenz diskutiert.

Bonné, **Gleichstromtrassen und ihre Auswirkungen,** Grundlagen, aktueller Stand und offene Fragen, 2016, XI, 56 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-12663-6.

Das leicht verständliche Buch behandelt Fragen über die radioaktive Strahlenbelastung. Neben den schon bekannten Konsequenzen aus den geplanten Hochspannungstrassen wird die Frage beleuchtet, ob weitere Konsequenzen bisher unberücksichtigt blieben. Der Band stellt den aktuellen Stand der Dinge dar und vermittelt das notwendige Basiswissen.

Kurzweil/Dietlmeier, **Elektrochemische Speicher,** Superkondensatoren, Batterien, Elektrolyse-Wasserstoff, Rechtliche Grundlagen, 2015, XIX, 579 Seiten, Preis 39,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-658-10899-1.

Das Buch behandelt die Grundlagen der Energiewandlung und ihrer modernen Anwendungen für nachhaltige Energiekonzepte anschaulich und praxisnah. Bei jedem Themenbereich werden die physikalischen, chemischen, ingenieurtechnischen und materialwissenschaftlichen Grundlagen dargestellt und so eine interdisziplinäre Sicht auf die technischen Anwendungen erlaubt. Eine Übersicht über die rechtlichen Rahmenbedingungen gibt verlässliche Informationen zu juristischen Fragestellungen.

Schmitz, **Modellbasierte Untersuchung der CO_2-Abscheidung aus Kraftwerksabgasen,** Vergleich zweier Alkanolamine, 2016, XXIV, 148 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-658-12447-2.

Die Masterarbeit erforscht ein kinetisch basiertes Modell zur Darstellung der CO_2-Abscheidung aus Kraftwerksabgasen (Kohle-/Gaskraftwerk) mithilfe von Monoethanolamin (MEA) und 2-Amino-2-methyl-1-propanol (AMP). Gegenüber dem stark kommerziell genutzten MEA am Beispiel realer Anwendungsszenarien lassen sich mittels verifizierter Modelle in Parameterstudien und anschließender Parameteroptimierung die Vorteile des AMP verdeutlichen. AMP besitzt gegenüber MEA besondere energetische Vorteile und das Modell dient als ein geeignetes Werkzeug zur Bewertung praxisbezogener Anwendungsfälle.

Kaltschmitt, **Energie aus Biomasse,** Grundlagen, Techniken und Verfahren, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2016, XXX, 1867 Seiten, Preis 169,99 €, ISBN 978-3-662-47437-2.

Das Standardwerk beschreibt die biologischen, physikalischen, chemischen und technischen Grundlagen einer Energiegewinnung aus Biomasse umfassend. Es beschreibt die verfügbaren Biomasseressourcen, systematisiert mögliche Bereitstellungsketten und -techniken zur Verfügbarmachung der Biomassen an der jeweiligen Konversionsanlage und stellt die diversen Umwandlungsmöglichkeiten

in Bioenergieträger dar. In die Neuauflage wurden u. a. die Bereitstellung von Algenbiomasse, hydrothermale Biomasseumwandlungsverfahren, innovative Optionen zur Pflanzenölhydrierung, die Butanolerzeugung und die Synthesegasfermentation sowie Verfahren zur Erzeugung von flüssigen und gasförmigen Biokraftstoffen aus Biogas aufgenommen. Das Werk bietet einen umfassenden Überblick der naturwissenschaftlichen Grundlagen und des aktuellen Stands der Technik.

Tischler, **Mobilität, Verkehr und Raumnutzung in alpinen Regionen,** ein interdisziplinärer Ansatz zur Konzeption zukunftsfähiger Planungsstrategien, 2016, XII, 272 Seiten, Preis 59,99 €, Research, ISBN 978-3-658-12809-8.

Das Buch setzt sich schwerpunktmäßig mit den sich wechselseitig beeinflussenden Aspekten von Mobilität, Verkehr und Raumnutzung auseinander. Es geht auf die topografischen Gegebenheiten in Gebirgsräumen ein, da die regionalspezifischen Aspekte zusammen mit sich ständig ändernden globalen Rahmenbedingungen eine über die traditionellen Modelle der Verkehrs- und Regionalwissenschaft hinausgehende interdisziplinäre Sichtweise erfordern. Eine generelle Grundlage zur Entwicklung und auch Evaluierung zukunftsfähiger Planungsstrategien stellt der im Band beschriebene Modellansatz dar.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Schäller, **Föderalismus und Souveränität im Bundesstaat,** Ideengeschichtliche Grundlagen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 2016, 365 Seiten, Preis 49,99 €, Research, ISBN 978-3-658-04996-6.

Die umfassende Studie zum Problem der Bundesstaatlichkeit unter dem Grundgesetz arbeitet grundlegend die Begriffe Föderalismus und Bundesstaat als ideengeschichtlich weit zurückreichende Gebiete auf. Es wird die Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts analysiert, das in seinen Entscheidungsgründen die beiden Bereiche aufgreift, um bundesstaatliche Konfliktlagen zu befrieden. Eine Rekonstruktion der Entscheidungsbegründungen kann zeigen, dass das Bundesverfassungsgericht gelegentlich auf verschiedene Föderalismusbegriffe zurückgreift, um die Dynamiken der Bundesstaatspraxis zwischen einer republikanischen und einer monarchischen Tradition der Bundesstaatlichkeit zu harmonisieren.

Süßbauer, **Klimawandel als widerspenstiges Problem,** eine soziologische Analyse von Anpassungsstrategien in der Stadtplanung, 2016, 228 Seiten, Preis 39,99 €, Research, ISBN 978-3-658-12705-3.

Das Buch untersucht, welche kulturell-kognitiven Mechanismen und Strategien städtische Verwaltungen entwickeln, um die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern. Die auf Dokumentenanalyse und Interviews basierende Studie zeigt, dass es verschiedene Arten gibt, wie Klimaanpassung in die Stadtplanung übersetzt wird.

Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge, Berlin

Hartwig/Kroneberg (Hrsg.), **Flucht und Migration,** Herausforderungen und Chancen für Kommunen, Hand- und Arbeitsbücher, Heft 23, 2016, 176 Seiten, 19,80 € (für Mitglieder des Deutschen Vereins 15,80 €), ISBN 978-3-7841-2940-2.

Die Integration geflüchteter Menschen stellt hohe Anforderungen an Verwaltung, freie Träger und Zivilgesellschaft. Dieser Band erörtert die Aufgaben der Kommunen und zeigt anhand von Grundlagentexten und Praxisberichten, wie Integration in den verschiedenen Handlungsfeldern gelingen kann.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, **Datenschutz in Bayern** (Datenschutz-Grundverordnung, Bayerisches Datenschutzgesetz), Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 26. Aktualisierung, Stand Oktober 2016, 306 Seiten, Preis 127,99 €; Gesamtwerk (1638 Seiten, 1 Ordner) 159,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Das gewohnte Datenschutzrecht ändert sich wesentlich. Die neu in den Kommentar aufgenommene Datenschutz-Grundverordnung der EU wird einen entscheidenden Systemwechsel mit sich bringen. Diese EU-Verordnung wird ab 25. Mai 2018 auch für bayerische Behörden unmittelbar gelten und das geltende Bayerische Datenschutzgesetz zur Anpassung zwingen. Der Kommentar erläutert die EU-Verordnung und bringt für die bayerische Datenschutzpraxis einen informativen Überblick über das neue europäische Datenschutzrecht. Dem Leser hilft dabei insbesondere ein Schlagwortverzeichnis, das zu jedem Schlagwort die entsprechenden Artikel der DSGVO sowie die dazugehörigen Erwägungsgründe aufzeigt. Für die Zeit bis zum 25. Mai 2018 gilt weiterhin die vorhandene Kommentierung zum geltenden Bayerischen Datenschutzgesetz zusammen mit dem Handbuch für Datenschutzverantwortliche. Sobald der Bayerische Landtag im Jahr 2017 zur Umsetzung der EU-Verordnung ein neues, an die EU-Verordnung angepasstes Bayerisches Datenschutzgesetz erlassen hat, wird eine Kommentierung des neuen BayDSG zusammen mit einem überarbeiteten Handbuch für die Rechtslage ab dem 25. Mai 2018 in den Kommentar aufgenommen werden. Sobald der Bundes- bzw. Landesgesetzgeber bereichsspezifische Datenschutzvorschriften an die EU-Verordnung anpasst, wird dies ebenfalls berücksichtigt werden.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Lemke, **Immobilienrecht,** Kommentar, 2. Auflage 2016, XLV, 1930 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-452-28065-7.

Das Werk bündelt alle notwendigen rechtlichen Informationen rund um den Abschluss und die Abwicklung von Grundstücksgeschäften in einem Band. Es werden die einschlägigen Vorschriften des BGB und des GNotKG sowie sämtliche Vorschriften der GBO, des ErbbauRG und des WEG kommentiert. Der praxisorientierte Kommentar erläutert die relevanten Bestimmungen für mit den rechtlichen Aspekten von Immobiliengeschäften befasste Personen. Die Wertermittlung und die Besteuerung von Immobilien werden vertieft dargestellt und runden das Werk ab. Die Änderungen des Grundbuchrechts durch das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG),

das neue Kostenrecht durch das GNotKG und die aktuelle Rechtsprechung und die Literatur seit der Veröffentlichung der Vorauflage sind in der Neuauflage berücksichtigt.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Englert/Grauvogl/Maurer, **Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts,** Erd-, Spezialtief-, Tunnel-, Pipeline-, Kanal-, Straßen- und Brunnenbau mit Altlasten-, Kampfmittel- und Baulärmrecht sowie Homogenbereiche, 5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016, LXXIX, 1058 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-8041-1383-1.

Die Bedeutung des Baugrund- und Tiefbaurechts für die meisten Bauprojekte zeigen stellvertretend Stuttgart 21, das Kölner Stadtarchiv, zahlreiche Tunnelbohrungen und wiederholte Bombenfunde bei Großbaustellen. Das Baugrund- bzw. Systemrisiko kann nie durch eine vorherige Untersuchung und Beschreibung der Boden- und Wasserverhältnisse vollständig ausgeschlossen werden. Zu den schwierigsten und kostenaufwendigsten Streitigkeiten zählen diejenigen, die im Zusammenhang mit dem „Baustoff Baugrund" stehen. Das Standardwerk zeigt, wie schon bei der Planung und später im Zuge der Bauausführung Risiken erkannt und vermieden werden können bzw. bestehende Probleme zu lösen sind. Die Neuauflage arbeitet gründlich die Kampfmittelproblematik und das Tunnelbaurecht auf, bezieht verstärkt das internationale Baugrund- und Tiefbaurecht ein und erläutert die Problematik zur Erdwärme.

Kulartz/Kus/Portz/Prieß, **Kommentar zum GWB-Vergaberecht,** 4. Auflage 2016, XIX, 1345 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-8041-5462-9.

Die §§ 97 ff. GWB werden durch die Vergaberechtsreform umfassend geändert und erweitert. Statt der bisher 42 sieht sich der Anwender im GWB-Vergaberecht nun mit 90 Paragrafen konfrontiert. Der Kommentar erläutert die neuen Regelungen ausführlich und praxisnah. Er zeigt auf, wo sich Änderungen ergeben und wie diese in der Praxis umzusetzen sind. Durch die Reform bedingte Neuerungen und Erweiterungen betreffen die Bereiche Eignung, Wertung der Angebote, Compliance, elektronische Vergabe und die Vergabe von Konzessionen.

Noch, **Vergaberecht kompakt,** Handbuch für die Praxis, 7. Auflage 2016, XXXII, 1049 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-8041-2768-5.

Die Neuauflage des Standardwerks erläutert alle wichtigen Neuerungen durch die Vergaberechtsmodernisierung 2016 im Hinblick auf die Vergabe und Nachprüfung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (GWB, VgV, VSVgV, KonzV, SektVO, VOB). Das Vergaberecht hat wichtige Änderungen in den Bereichen Inhouse-Geschäfte, Konzessionen, Verfahren, Mittelstandsförderung, Ausschlussgründe, Überprüfungsverfahren vor Vergabekammer/Vergabesenat des OLG, Vorgaben im Bereich Umwelt und Soziales, Leistungsbeschreibung, Kriterien für Eignung und Zuschlag, Vertragsänderungen, die speziellen Anforderungen für Planungsleistungen und Wettbewerbe und die Einführung der elektronischen Vergabe erfahren. Online werden eine Übersicht der Beschlüsse mit Angaben zum wesentlichen Entscheidungsinhalt, eine Leitsatzkartei sowie die Vorschriftentexte zur Verfügung gestellt.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Voll/Störle, **Bayerisches Stiftungsgesetz,** Kommentar, 6., überarbeitete Auflage 2016, 300 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-415-05638-1.

Der Standardkommentar erfasst alle Rechtsänderungen und die jüngsten Rechtsentwicklungen in der Rechtsprechung. Zahlreiche Rechtsprechungs- und Literaturhinweise unterstützen die Verwaltungspraxis öffentlicher, privater, kommunaler und kirchlicher Stiftungen. Im Anhang sind neben der Ausführungsverordnung (AVBayStG) wichtige einschlägige Vorschriften, insbesondere zu kirchlichen Stiftungen, abgedruckt. Muster eines Stiftungsgeschäfts und einer Stiftungssatzung runden das Werk ab.

Lindner, **Vergaberecht 2016,** Textsammlung mit detaillierter Einführung, GWB (4. Teil), VgV, SektVO, KonzVgV, VergStatVO, VSVgV, VOB/A, VOB/B, VOL/A, VOL/B, 3., neu bearbeitete Auflage 2016, 450 Seiten, Preis 22,80 €, ISBN 978-3-415-05713-5.

Das Buch enthält alle wesentlichen Vorschriften des nationalen Vergaberechts und vermittelt einen kompakten Überblick über die neue Rechtslage. Die Einführung erläutert anschaulich die Änderungen und Neuerungen. Der vierte Teil des GWB wurde stark erweitert, die VOL/A sowie die VOF wurden in die VgV integriert.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 2 **München, 28. Februar 2017** **30. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatsregierung

14.02.2017 1102-S
Stellung des Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung (BüABBek) 82

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

17.01.2017 7815-L
Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) 83

09.02.2017 7840-L
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie – MStrVerbR) 89

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

06.02.2017 Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Lettland in München 94

13.02.2017 Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises 94

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 95

Literaturhinweise 95

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

1102-S

Stellung des Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung (BüABBek)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 14. Februar 2017, Az. B II 4 – G6/17 – 1

1. [1]Der Ministerpräsident beruft und entlässt eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in Fragen des Bürokratieabbaus (Beauftragter für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung). [2]Die Amtszeit des oder der Beauftragten endet außer mit Rücktritt, Entlassung oder Außerkrafttreten dieser Bekanntmachung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags.
2. [1]Der oder die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig. [2]Er oder sie soll sich schwerpunktmäßig den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Umwelt- und Baurechts widmen und
   a) arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien und der Staatskanzlei zusammen,
   b) regt Maßnahmen zum Bürokratieabbau im thematisch einschlägigen Bereich an,
   c) bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden und anderen Organisationen, die im thematisch einschlägigen Bereich tätig sind,
   d) soll bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsministerien und der Staatskanzlei eingebunden werden, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.
3. Der oder die Beauftragte unterrichtet den Ministerrat mindestens einmal pro Legislaturperiode hinsichtlich konkreter und abgestimmter Vorschläge zum Bürokratieabbau und über die Ergebnisse seiner übrigen Beratungstätigkeit.
4. [1]Der oder die Beauftragte ist der Staatskanzlei zugeordnet, bei der eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. [2]Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt. [3]Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben richten sich nach Maßgabe des Staatshaushalts. [4]Die Tätigkeit des oder der Beauftragten ist ehrenamtlich.
5. [1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2017 in Kraft. [2]Sie tritt am 1. Januar 2019 außer Kraft. [3]Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 tritt die Integrationsbeauftragtenbekanntmachung (IntB) der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Februar 2009 (AllMBl. S. 107), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 9. Juni 2015 (AllMBl. S. 324) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

7815-L

Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 17. Januar 2017, Az. E2-7516-1/290

[1]Auf Grund von Art. 25 AGFlurbG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachstehende Richtlinien. [2]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der Verwaltungsvorschriften hierzu – Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung. [3]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [4]Beim Einsatz von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) ist der Rahmenplan der GAK zu beachten.

1. Zuwendungszweck

1.1 [1]Die Dorferneuerung dient im Rahmen der angestrebten ländlichen Entwicklung der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände. [2]Durch die Dorferneuerung sollen

- die örtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft verbessert,
- das Bewusstsein für die dörfliche Lebenskultur, den heimatlichen Lebensraum sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region vertieft,
- die ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale der ländlichen Räume gestärkt,
- die Innenentwicklung der Dörfer und der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert,
- der eigenständige Charakter ländlicher Siedlungen und die Kulturlandschaft erhalten sowie
- Beiträge zum Klimaschutz, zur Energiewende, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Grundversorgung, zur Mobilität und zur Barrierefreiheit geleistet werden.

[3]Damit sollen die Dörfer und ländlich strukturierte Gemeinden vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, insbesondere des demografischen Wandels und des Klimawandels, auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

1.2 Die Dorferneuerung baut dabei auf die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und die Einbindung aller Generationen bei der Erarbeitung gemeindlicher Entwicklungsziele, bei der Vorbereitung, Planung und Ausführung ideeller und materieller Maßnahmen sowie auf deren selbstverantwortliches Handeln auf dörflicher, gemeindlicher und ggf. auch übergemeindlicher Ebene.

2. Gegenstand der Förderung

[1]Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden

- Vorbereitungen, Planungen und Beratungen,
- gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen sowie
- private Vorhaben.

[2]Die förderfähigen Maßnahmen sowie die Höhe der Förderung werden in der **Anlage** näher bestimmt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden

- Teilnehmergemeinschaften,
- natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften,
- Gemeinden,
- den Verbänden für Ländliche Entwicklung und dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Dorferneuerung kann in ländlich strukturierten Gemeinden oder Gemeindeteilen einschließlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gelegener Weiler und Einzelanwesen durchgeführt werden; ein beteiligter Gemeindeteil soll in der Regel nicht mehr als 2 000 Einwohner haben.

4.2 Vorrangig sollen solche Gemeinden oder Gemeindeteile berücksichtigt werden, die

- vom Strukturwandel in der Landwirtschaft in besonderer Weise betroffen sind,
- in strukturschwachen oder sonst benachteiligten Gebieten liegen,
- in Teilräumen mit negativer demografischer Entwicklung liegen,
- durch überörtliche Großbaumaßnahmen besonders stark betroffen sind,
- im Rahmen eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) oder eines anderen fachlich vergleichbaren Konzepts zielgerichtet und abgestimmt vorgeschlagen wurden,
- finanzschwach sind.

4.3 [1]Zur Durchführung einer Dorferneuerung ist grundsätzlich ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) anzuordnen. [2]Mit dem Anordnungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet festgestellt. [3]Zur Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Privatbereich soll ein Fördergebiet festgesetzt werden, das vom Verfahrensgebiet abweichen kann.

4.4 [1]Die Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG kann unterbleiben, wenn eine nur begrenzte Aufgabenstellung vorliegt sowie Bodenordnungsmaßnahmen und öffentlich-rechtliche Regelungen durch das Amt für Ländliche Entwicklung nicht erforderlich sind. [2]Das Amt für Ländliche Entwicklung setzt das Fördergebiet fest (Einleitung des Vorhabens).

4.5 Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn

- sie mit den Inhalten der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) im Einklang stehen,

– ihre Förderung vom Zuwendungsempfänger beim Amt für Ländliche Entwicklung schriftlich beantragt wurde und
– sie vor ihrem Beginn vom Amt für Ländliche Entwicklung fachlich und finanziell genehmigt wurden oder dieses einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt hat (vgl. Nr. 6.2 FinR-LE) oder
– bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 bis 2.13 der Anlage vor ihrem Beginn vom Amt für Ländliche Entwicklung Zuwendungen dafür bewilligt wurden oder das Amt für Ländliche Entwicklung einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt hat.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird in der Regel als Projektförderung mittels Anteilfinanzierung durch Zuschüsse gewährt.

5.2 Zeitraum der Förderung

5.2.1 Das Amt für Ländliche Entwicklung legt den Zeitraum fest, in dem Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 der Anlage ausgeführt und abgerechnet werden müssen.

5.2.2 Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 bis 2.13 der Anlage können in

– Verfahren nach dem FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes beantragt werden; sie können bis spätestens drei Jahre nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gefördert werden,
– Vorhaben nach Nr. 4.4 bis spätestens sechs Jahre nach der Einleitung gefördert werden.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Ausgaben für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen sind zuwendungsfähig.

5.3.1 [1]Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 können die durch Rechnungen im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) nachgewiesenen Ausgaben einschließlich Umsatzsteuer abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte) gefördert werden. [2]Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. VV Nr. 2.6 zu Art. 44 BayHO). [3]Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereins- und Gemeindeangehörigen gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. [4]Kommunale Regiearbeiten werden grundsätzlich nicht gefördert und sind daher, falls solche geleistet werden, kostenmäßig auszuscheiden. [5]Die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Regelungen zur Berücksichtigung von Eigenleistungen und Spenden sind zu beachten.

5.3.2 Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 bis 2.13 können die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni und Rabatte) gefördert werden.

5.4 Höhe der Förderung

5.4.1 [1]Die Förderung für die Dorferneuerung soll 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. [2]Dies gilt nicht für Maßnahmen, für die auf Grundlage gesonderter Regelungen ein Höchstfördersatz von 90 % zugelassen worden ist.

5.4.2 [1]Die Höhe der Förderung der Einzelmaßnahme richtet sich nach der Anlage. [2]Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 sind die jeweils aktuellen Regelungen des Staatsministeriums zur Förderung auf Grundlage der Finanzkraft der Gemeinden zu beachten. [3]Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit kann die Förderung um fünf Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Maßnahme der Umsetzung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) dient.

5.4.3 Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.7, 2.8, 2.9 und 2.11 Abs. 2 der Anlage, die für den Erfolg einer Dorferneuerung von herausragender Bedeutung sind, kann das Staatsministerium ausnahmsweise einer Anhebung des Förderhöchstbetrags zustimmen, soweit dadurch die höchstmögliche prozentuale Förderung nicht überschritten wird.

5.4.4 Nicht gefördert werden

– Dorferneuerungen mit einem Gesamtzuwendungsbedarf von unter 25 000 Euro,
– private Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage mit einem Zuwendungsbedarf von unter 1 000 Euro,
– Maßnahmen nach Nr. 2.13 der Anlage mit einer Investitionssumme von unter 10 000 Euro.

5.5 KAG-Beiträge

5.5.1 Bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG durchgeführt werden, bleibt Art. 5 KAG insoweit unberührt, als die Gemeinde Beiträge höchstens für den Aufwand erheben kann, der ihr als Beteiligung an Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft entsteht oder nach Abzug der Beteiligung der Teilnehmergemeinschaft verbleibt.

5.5.2 [1]Bei Vorhaben nach Nr. 4.4 sind Beiträge gemäß Art. 5 KAG bei der Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen. [2]Sie vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.6 Kombination mit anderen Förderprogrammen

5.6.1 Die Maßnahmen der Dorferneuerung sollen, soweit zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich mit anderen Programmen und Planungen des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union abgestimmt werden.

5.6.2 Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist.

5.6.3 Maßnahmen, die originär nach anderen Förderrichtlinien bzw. Programmen gefördert werden können, sollen nach diesen gefördert werden.

5.6.4 Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.7 Zeitliche Bindung bzw. Rückforderung von Zuwendungen

5.7.1 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu

Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre und bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach deren Fertigstellung bzw. Kauf.

5.7.2 [1]Werden geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bzw. sonstige geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, so soll der Zuwendungsbescheid in der Regel widerrufen und die zu erstattende Zuwendung festgesetzt werden. [2]Diese vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um $8\,^1/_3$ % und bei sonstigen Gegenständen um 20 %.

5.7.3 Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde nachweislich zumindest stichprobenartig zu prüfen.

5.7.4 Mögliche Erstattungsansprüche aus Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen sind nach VV Nr. 5.2.1 zu Art. 44 BayHO in geeigneter Weise zu sichern, wenn durch ein hohes wirtschaftliches Risiko dieser Maßnahme die Einhaltung des Förderzwecks während der Bindungsfrist gefährdet ist.

6. Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) und die sonstigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

7. Verfahrensregelungen

7.1 Antrag auf Dorferneuerung

7.1.1 [1]Die Gemeinde stellt beim Amt für Ländliche Entwicklung schriftlich Antrag auf Durchführung einer Dorferneuerung im Sinn dieser Richtlinien. [2]Der Antrag ist zu begründen. [3]Dabei ist darzulegen,

- welche Zielvorstellungen mit der Dorferneuerung verfolgt werden sollen,
- ob und ggf. welche Gesichtspunkte eine besondere Dringlichkeit für die Dorferneuerung begründen.

7.1.2 [1]Nach Aufnahme der beantragten Dorferneuerung in das Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung legt die Gemeinde dar, ob im Hinblick auf die beabsichtigte Dorferneuerung die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen erforderlich ist (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen oder sonstige Maßnahmen nach BauGB durchgeführt werden sollen. [2]Dabei ist auch aufzuzeigen, welche Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden bzw. geplant sind und ggf. wann solche Einrichtungen zur Ausführung kommen.

7.2 Auswahl der Dorferneuerungen

7.2.1 [1]Das Amt für Ländliche Entwicklung wählt in Abstimmung mit der Regierung sowie im Benehmen mit den jeweiligen Gemeinden und unter Beteiligung anderer berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die Dorferneuerungsvorhaben aus, die in das Bayerische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen werden sollen. [2]Dabei ist die mehrjährige Arbeits- und Finanzplanung des Amtes für Ländliche Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

7.2.2 [1]Die Regierung prüft im Benehmen mit dem Landratsamt, inwieweit die Gemeinde ihrer Verpflichtung, Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), nachkommt und ob die Gemeinde städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung beantragt hat, durchführt oder voraussichtlich durchführen wird. [2]Die Regierung prüft ferner, ob die Ziele der Dorferneuerung hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die örtlichen Landwirtschafts-, Handwerks-, Handels- und Kleingewerbebetriebe sowie der Erfordernisse der wirtschaftsnahen Infrastruktur über die in diesen Richtlinien festgelegten Möglichkeiten hinaus nach anderen Programmen unterstützt und gefördert werden können. [3]Die Ergebnisse werden dem Amt für Ländliche Entwicklung mitgeteilt.

7.3 Bürgermitwirkung

7.3.1 [1]Die Bürgerinnen und Bürger sind in Absprache mit der Gemeinde und ggf. der Teilnehmergemeinschaft auf geeignete Weise (z. B. in Form von Seminaren, Bürgerwerkstätten, Arbeitskreisen, Projektgruppen) aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung der Dorferneuerung zu beteiligen. [2]Im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft von Bürgern, Gemeinde und Staat baut die Dorferneuerung auf die Eigeninitiative und Selbsthilfe der Bürgerinnen und Bürger sowie auf die Kooperation der Planungspartner und gesellschaftlichen Gruppen. [3]Nach Möglichkeit sollen dörfliche Initiativen angeregt werden, die über den Zeitraum der Förderung nach diesen Richtlinien hinaus wirksam sind.

7.3.2 [1]Die Multiplikatoren der Dorferneuerung (z. B. Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft, des Gemeinderats, der Arbeitskreise oder örtlicher Vereinsvorstände) sollen sich durch Wahrnehmung geeigneter Bildungsangebote sowie mithilfe einschlägigen Informationsmaterials auf ihre Aufgaben vorbereiten und weiterbilden. [2]Hierbei sollen insbesondere die Angebote der Schulen der Dorf- und Landentwicklung sowie der Landvolkshochschulen genutzt werden.

7.4 Vorbereitung und Einleitung der Dorferneuerung

7.4.1 Rechtzeitig vor der geplanten Einleitung der Dorferneuerung beginnen das Amt für Ländliche Entwicklung und die Gemeinde mit Unterstützung des Verbandes für Ländliche Entwicklung (Verband) sowie ggf. berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit den notwendigen Vorbereitungen für die Dorferneuerung (Projektvorbereitung).

7.4.2 [1]Art und Umfang der Projektvorbereitung werden vom Amt für Ländliche Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt. [2]Die Projektvorbereitung umfasst insbesondere

- Aktionen zur Stärkung der Bürgermitverantwortung, die Gründung und Betreuung von Arbeitskreisen, Dorfwerkstätten u. Ä.,
- die Erfassung, Analyse und Beurteilung der relevanten Gegebenheiten, Probleme und Potenziale,
- die gemeinsame Erarbeitung von Zielvorstellungen (Leitbild) für die künftige Entwicklung,
- die Erstellung von Konzepten sowie

– die Berücksichtigung der Einbindung in die Gesamtgemeinde, in die Region und ggf. in interkommunale Prozesse.

7.4.3 Wenn die Projektvorbereitung einen erfolgreichen Verlauf der Dorferneuerung erwarten lässt, leitet das Amt für Ländliche Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde die Dorferneuerung mit Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG oder nach Nr. 4.4 ein.

7.4.4 Das Amt für Ländliche Entwicklung setzt die Gemeinde, die Regierung und ggf. weitere beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange schriftlich über die Einleitung der Dorferneuerung in Kenntnis.

7.5 Träger der Dorferneuerung

[1]Die Teilnehmergemeinschaft und die Gemeinde führen die Dorferneuerung in gegenseitigem Einvernehmen sowie in gemeinsamer Verantwortung mit den Bürgerinnen und Bürgern durch. [2]Die Trägerschaft für Vorhaben nach Nr. 4.4 ist fallweise zu regeln.

7.6 Planungen zur Dorferneuerung

7.6.1 Teilnehmergemeinschaft und Gemeinde stellen auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektvorbereitung und ggf. weiterer Erhebungen und Planungen unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange den Dorferneuerungsplan auf.

7.6.2 Der Dorferneuerungsplan soll die Entwicklungsziele für das Dorf bzw. die Gemeinde zu einer umfassenden und nachhaltigen Handlungsstrategie zusammenführen; er soll je nach Erfordernis umfassen

– ortsräumliche Planungen mit Aussagen über Möglichkeiten der Innenentwicklung,
– Planungen zur Grünordnung und Dorfökologie,
– bei Bedarf weitere themen- bzw. objektbezogene Fachplanungen und -gutachten (z. B. Vitalitäts-Check, Innenentwicklungskonzepte, Energiekonzepte oder Fachplanungen zu denkmalpflegerischen, wirtschaftlichen, land- und hauswirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen),
– die beabsichtigten bzw. wünschenswerten Maßnahmen sowie
– die anzustrebenden bodenordnerischen Maßnahmen.

7.6.3 [1]Der Dorferneuerungsplan soll auch Aussagen darüber enthalten, ob es erforderlich ist, dass die Gemeinde Bauleitpläne aufstellt, ändert oder ergänzt; er kann damit auch Grundlage für die gemeindliche Bauleitplanung sein. [2]Teilnehmergemeinschaft und Gemeinde erfüllen so die Verpflichtung, ihre das Gemeindegebiet betreffenden Absichten möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen (vgl. § 188 Abs. 2 BauGB).

7.6.4 [1]Die Teilnehmergemeinschaft wählt im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Amt für Ländliche Entwicklung die Maßnahmen aus, die im Rahmen der Dorferneuerung ausgeführt werden sollen. [2]Die Maßnahmen sind mit den Vorhaben anderer öffentlicher und privater Träger abzustimmen. [3]Sie veranlasst ggf. die planrechtliche Behandlung der Dorferneuerungsmaßnahmen durch das Amt für Ländliche Entwicklung und nimmt diese – soweit erforderlich – in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (vgl. § 41 FlurbG) und in den Plan nach § 58 FlurbG auf.

7.6.5 Bei Vorhaben nach Nr. 4.4 legt das Amt für Ländliche Entwicklung den Umfang der erforderlichen Planungen bedarfsgerecht fest.

8. Förderregelungen

Für die Bewilligung der Zuwendungen ist das Amt für Ländliche Entwicklung zuständig.

9. Zuwendungen an Gemeinden

Ist eine Gemeinde Zuwendungsempfängerin, sind die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K – (Anlagen 3 und 3a zu Art. 44 BayHO) anzuwenden.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. [2]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) vom 22. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 43), die durch Bekanntmachung vom 20. Mai 2015 (AllMBl. S. 334) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Januar 2017 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlage
(zu Nr. 2 DorfR)

Maßnahmen der Dorferneuerung – Höhe der Förderung*, **

Nr.	Maßnahmenart	Höhe der Förderung
2.1	**Vorbereitung und Prozessbegleitung** Die Dorferneuerung bzw. Gemeindeentwicklung vorbereitende und sie begleitende Untersuchungen, Seminare, Moderationen, Aktionen, Wettbewerbe und Öffentlichkeitsarbeit.	bis zu 70 % der Ausgaben[1]
2.2	**Planung** Konzepte, Planungen und Dokumentationen zur Dorf- bzw. Gemeindeentwicklung und -erneuerung sowie deren fachkundige Erläuterung und Darstellung; ausgenommen sind die Aufwendungen für die Erstellung von Bauleitplänen.	bis zu 70 % der Ausgaben[1]
2.3	**Beratung** Begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung bei Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien bis spätestens drei Jahre nach Eintritt des neuen Rechtszustands (in Verfahren nach dem FlurbG) bzw. sechs Jahre nach der Einleitung (in Vorhaben nach Nr. 4.4 DorfR).	bis zu 70 % der Ausgaben[1]
2.4	**Straßen und Wege** Dorf-[3] und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Nicht gefördert werden Maßnahmen – zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB.[4] – an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, nicht in deren Baulast übergehen, sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken oder nicht unmittelbar durch Maßnahmen der Dorferneuerung verursacht sind.	bis zu 60 % der Ausgaben[1, 2]
2.5	**Ökologie** (1) Renaturierung von Gewässern, die Anlage von naturnahen Dorfweihern sowie die Verringerung von Hochwassergefahren für den Ortsbereich. (2) Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, von dorfgerechten Grünflächen und Grünzügen sowie die grünordnerische Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft.	bis zu 60 % der Ausgaben[1, 2]
2.6	**Bedarfsgerechte Ausstattung** Schaffung und Entwicklung von (1) dorfgerechten[3] Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung (hierzu gehören auch gestalterische Verbesserungen im Übergangsbereich der öffentlichen zu den privaten Flächen), (2) dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Ausstattung, (3) kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung sowie (4) Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen.	bis zu 60 % der Ausgaben[1, 2]
2.7	**Öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen** Schaffung von dorfgerechten[3] öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur.	bis zu 60 % der Ausgaben[1, 2, 5], höchstens jedoch 150 000 € pro Objekt
2.8	**Ländliche Bausubstanz (öffentlicher Bereich)** Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von (1) Gebäuden[6] für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke. (2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden[6].	bis zu 60 % der Ausgaben[1, 2, 5], höchstens jedoch 200 000 € pro Objekt

Nr.	Maßnahmenart	Höhe der Förderung
2.9	**Boden- und Gebäudemanagement**	
	(1) Erwerb von Gebäuden zur Erhaltung, Umnutzung oder Gestaltung (Nr. 2.7 oder 2.8) oder zum Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung.	bis zu 60 % der Ausgaben[1, 2], höchstens jedoch 150 000 € pro Objekt
	(2) Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender oder ökologischer Zielsetzung.	bis zu 60 % der um den Wiederverwertungswert verringerten Ausgaben[1, 2]
	(3) Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung.	bis zu 60 % der Ausgaben[1, 2], höchstens jedoch 150 000 € pro Objekt
2.10	**Sonstige Ausgaben**	bis zu 60 % der Ausgaben[1, 2]
	(1) Durch gemeinschaftliche oder öffentliche Bauvorhaben oder durch die Bodenordnung im Rahmen der Dorferneuerung veranlasste Maßnahmen, Ausgleiche und Entschädigungen im privaten Bereich.	
	(2) Ausgaben für die Bodenordnung und den laufenden Betrieb sowie Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung.	
2.11	**Ländliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)**	
	Dorfgerechte[3] Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerechte[3] Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von	
	(1) Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung sowie dorfgerechte[3] Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung.	bis zu 30 % der Ausgaben[7], höchstens jedoch 30 000 € je Anwesen
	(2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken.	bis zu 60 % der Ausgaben[7], höchstens jedoch 60 000 € je Anwesen
2.12	**Vorbereichs- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich)**	bis zu 30 % der Ausgaben, höchstens jedoch 10 000 € je Anwesen
	Dorfgerechte[3] Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen.	
2.13	**Kleinstunternehmen der Grundversorgung (nichtöffentlicher Bereich)**	bis zu 35 % der Ausgaben[8], höchstens jedoch 200 000 €
	Investitionen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.	

---

* Der öffentliche Beitrag zu einem Vorhaben gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann die gesamte Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erreichen. Er setzt sich aus der Beteiligung der EU sowie aus GAK- und/oder Landesmitteln und/oder sonstigen öffentlichen Mitteln (einschließlich kommunaler Mittel) zusammen.

** Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.

1 Grundlage für die Entscheidung ist die Finanzkraft je Einwohner, die in den Statistischen Berichten „Staats- und Kommunalschulden Bayerns am ....“ des Bayerischen Landesamts für Statistik in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen ist.

2 In besonders finanzschwachen Gemeinden kann die Förderhöhe ausnahmsweise auf bis zu 65 % der Ausgaben angehoben werden.

3 Dorfgerecht sind Maßnahmen, die den Zielen der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6 DorfR) Rechnung tragen.

4 Zuwendungsfähig sind jedoch die Ausgaben für Erschließungsmaßnahmen im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich und die Ausgaben von der Gemeinde zu tragen sind.

5 Bei besonderen Ausgaben für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 20 000 € erhöht werden.

6 Die Gemeinde, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein sonstiger gemeinschaftlicher Träger muss Eigentümer des Gebäudes sein bzw. werden oder das uneingeschränkte Belegungsrecht für das Gebäude haben.

7 Bei besonderen Ausgaben für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 10 000 € erhöht werden.

8 Die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) müssen erfüllt sein.

7840-L

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie – MStrVerbR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 9. Februar 2017, Az. M-7601-1/184

[1]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [2]Grundlagen dieser Richtlinie sind:

– die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie die hierzu erlassenen einschlägigen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
– die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie die hierzu erlassenen einschlägigen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
– die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die hierzu erlassenen einschlägigen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
– die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung),
– die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung),
– das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014–2020,
– Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
– die Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

1. Zuwendungszweck

[1]Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bayern zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. [2]Die Förderung soll Innovationspotenziale erschließen sowie einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser und/oder Energie – leisten und damit ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Sektoren

Förderfähig sind Investitionen in folgenden Sektoren:

– tierische Erzeugnisse:
  - Milch- und Milcherzeugnisse,
  - Fleisch, einschließlich lebender Tiere,
– pflanzliche Erzeugnisse:
  - Mähdruschfrüchte,
  - Kartoffeln einschließlich Pflanzkartoffeln,
  - Obst und Gemüse,
  - gärtnerische Erzeugnisse.

2.2 Förderfähige Bereiche

In den unter Nr. 2.1 genannten Sektoren können angemessene Ausgaben für Investitionen gefördert werden, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

3.2 Förderausschluss

[1]Nicht gefördert werden:

– Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht,
– Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
– Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

[2]Für den Fall, dass es sich bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses um ein nicht unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallendes Erzeugnis handelt, werden nicht gefördert:

– Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,
– Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass

– der Investitionsstandort in Bayern liegt,
– landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV aufgenommen und bearbeitet, verarbeitet oder vermarktet werden, bei Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen kann es sich bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses um ein nicht unter Anhang I AEUV fallendes Erzeugnis handeln,
– zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 750 Personen beschäftigt werden oder ein Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielt wird,
– im Rahmen eines Investitionskonzeptes ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,
– die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
– ein Baugenehmigungsbescheid oder ein Genehmigungsbescheid nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Antragstellung vorliegt,

– bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
  - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung und zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
  - für die Rückzahlung der Zuwendung haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
  - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.
– das Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang steht; umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt wurde.

[2]Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

5. Förderverpflichtung

5.1 Vertragliche Bindung

– [1]Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung müssen ab Schlusszahlung mindestens fünf laufende Kalenderjahre mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. [2]Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei Antragstellung abzugeben.
– Der Nachweis über die Einhaltung der vertraglichen Bindung ist der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) jährlich spätestens zwei Monate nach Ende des jeweils geltenden Jahres vorzulegen.
– Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen, Zierpflanzen und lebende Tiere sowie bei Unternehmen, die nachweislich überwiegend Erntegut aus dem Streuobstanbau verarbeiten, abgesehen werden.
– Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs- und statutengemäße oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.
– [1]Der Rohwarenbezug von marktbedingt vorgeschalteten Unternehmen ist förderunschädlich, wenn diese Unternehmen Lieferverträge in der nach Spiegelstrich 1 für den Antragsteller erforderlichen Menge mit Erzeugern oder Erzeugerzusammenschlüssen nachweisen. [2]Der Antragsteller hat in diesem Fall entsprechende Verträge mit den vorgeschalteten Unternehmen vorzulegen und ist für den Nachweis der Vertragsbindung zur Erzeugerstufe verantwortlich.

5.2 Zweckbindungsfrist

[1]Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren und Maschinen, technischen Einrichtungen sowie Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren jeweils ab der letzten Auszahlung des Vorhabens veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden. [2]Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden.

5.3 Bewilligungszeitraum

Das beantragte Vorhaben ist innerhalb von drei Jahren ab Bewilligung durchzuführen, sofern im Bewilligungsbescheid kein kürzerer Zeitraum festgesetzt wird.

5.4 Publizität

[1]Der Antragsteller hat gemäß den Vorgaben in Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 und Kapitel II Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und während der Durchführung des Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu informieren. [2]Zudem ist gemäß GAK-Rahmenplan bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50 000 Euro mit einer Erläuterungstafel gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass das geförderte Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem Freistaat Bayern mitfinanziert wird. [3]Daneben müssen die Erläuterungstafeln das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo des Freistaates Bayern tragen.

5.5 Verbesserte Ressourcennutzung

[1]Eine mit der Investition einhergehende verbesserte Ressourcennutzung ist in geeigneter Weise darzustellen. [2]Die Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie. [3]In diesem Zusammenhang ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass bei einer Rationalisierungsinvestition eine Wasser- und/oder Energieeinsparung in Höhe von mindestens 10 % einhergeht. [4]Sofern es sich bei der Investition um eine Erst- oder Erweiterungsinvestition handelt, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass die Investition dem aktuellen technischen Stand entspricht.

5.6 Evaluierung

Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen.

6. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

6.2 Umfang der Zuwendung

- Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
  - für Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen,
  - für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen, die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 5.2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören.
- Allgemeine Ausgaben wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Ausgaben der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, können gefördert werden.
- Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni, Rabatte).
- Wird das Vorhaben nur teilweise durch Erzeugnisse ausgelastet, die Grundlage für die Förderung sind, so ist nur der hierauf entfallende Ausgabenanteil zuwendungsfähig.

6.3 Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Neuanlagen, wenn
  - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
  - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten,

  wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist; der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,
- Investitionen von mittelgroßen Unternehmen, die der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen dienen,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer,
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
- die Erschließung von Grundstücken,
- Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- die Anschaffung von Personenkraftfahrzeugen und Vertriebsfahrzeugen,
- Büroeinrichtungen,
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- gemietete und geleaste Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die unmittelbar der Erzeugung (landwirtschaftliche Primärproduktion) dienen,
- Investitionen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder,
- die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt 1 Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- Getreidemühlen (ab Walzenstuhl),
- Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- die Antragstellung einschließlich der Gutachterkosten,
- Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Investitionen, die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Wein dienen,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften),
- Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde und
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen.

6.4 Höhe der Zuwendung

– Sofern Anhang-I-Erzeugnisse ausschließlich zu Anhang-I-Erzeugnissen mit den zu fördernden Investitionen verarbeitet werden, beträgt der Zuschuss:
  - 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;
  - 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen ausschließlich ökologisch erzeugte Produkte verarbeitet und vermarktet und der Antragsteller die Schwellenwerte für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht überschreitet; die ökologisch erzeugten Produkte müssen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) und des dazu geltenden Folgerechts entsprechen;
  - 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung einer Operationellen Gruppe angehört und das beantragte Vorhaben von dieser initiiert wurde; dieser erhöhte Zuschuss ist gemäß Nr. 2.1 des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes bis 31. Dezember 2018 befristet.

– Sofern mit den zu fördernden Investitionen Anhang-I-Erzeugnisse zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen verarbeitet werden, beträgt der Zuschuss
  - 10 % für mittlere Unternehmen und
  - 20 % für kleine und Kleinstunternehmen.

– Die Zuwendung ist auf volle 100 Euro abzurunden.

6.5 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze

– Sowohl die beantragten als auch die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 250 000 Euro betragen.

– Der Zuschuss je Vorhaben ist auf maximal 750 000 Euro begrenzt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Mehrfachförderung, Verfahren, Sicherung von Rückforderungsansprüchen, Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen, Sanktionen

7.1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

[1]Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. [2]Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht nachstehend oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist. [3]Die Nrn. 3.1, 3.2 sowie 1.2 Satz 3 und 4 ANBest-P werden nicht angewendet.

7.2 Mehrfachförderung

– EU-rechtliche Begrenzung:

  [1]Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden. [2]Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Förderbanken ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtliche Förderhöchstgrenze von 40 % (bei Verarbeitung zu Anhang-I-Erzeugnissen) und 10 % oder 20 % (bei Verarbeitung zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen) nicht überschritten wird.

– Ressortabgrenzung:

  [1]Eine Doppelförderung, sowohl nach dieser Richtlinie als auch nach dem Mittelstandsförderungsgesetz, ist ausgeschlossen. [2]Die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft ist zu beachten. [3]Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.

– Brandfälle/Naturkatastrophen:

  Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, mindern Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) für den förderfähigen Teil der Investition die zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.3 Verfahren

7.3.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Formulare bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht bis zu den vom Staatsministerium im Voraus festgesetzten Terminen für die offizielle Einreichung der Anträge einzureichen.

7.3.2 Auswahlverfahren

[1]Alle bewilligungsreifen Anträge, die die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen, werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen. [2]Eine Auswahl erfolgt entsprechend der an den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. [3]Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt. [4]Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge (vgl. Nr. 7.3.1) sind keine Änderungen an den angegebenen Auswahlkriterien zulässig.

7.3.3 Entscheidung über den Antrag

[1]Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. [2]Dies gilt auch für Anträge, die nach vorhergehenden Richtlinien gestellt wurden. [3]Eine erneute Antragstellung ist erst möglich, wenn das vorhergehende Vorhaben abgeschlossen ist.

7.3.4 Zahlungsantrag

[1]Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrags ausgezahlt. [2]Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen. [3]Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden. [4]Ergänzend zu Nr. 6.1.4 ANBest-P gilt, dass für den Nachweis der Verwendung der Mittel elektronische Belege Originalbelegen gleichgestellt sind.

7.4 Sicherung von Rückforderungsansprüchen

Rückforderungsansprüche sind nur dann abzusichern, wenn ein erkennbares wirtschaftliches Risiko oder ein Vorhabenrisiko vorliegt.

7.5 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

[1]Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse, einschließlich der Verzinsung, richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. [2]Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7.6 Sanktionen

Die Verhängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Art. 35 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 9. Februar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Lettland in München

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 6. Februar 2017, Az. Prot 1067-41-3

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Lettland in München hat sich wie folgt geändert:

Ohmstraße 20, 80802 München

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. Februar 2017, Az. Prot 1090-224-7

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11195, ausgestellt für Herrn Philipp Alexander Schoeller, Honorarkonsul der Republik Finnland in München, ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es sind demnächst zwei Stellen für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. März 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern,** Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 248. Lieferung, Stand Mai 2016, etwa 6490 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung,** Kommentar, 64. bis 66. Lieferung, Stand Oktober 2016, Loseblattwerk, etwa 2930 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 96 €, ISBN 978-3-415-01941-6.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht in Bayern,** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 17. bis 19. Lieferung, Stand Oktober 2016, Loseblattwerk etwa 6290 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht,** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht, 10. und 11. Lieferung, Stand September 2016, Loseblattwerk etwa 3740 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-04483-8.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht,** Ein Lehrbuch für die Ausbildung und Praxis in Bayern, 2., vollständig überarbeitete Auflage 2016, 323 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-415-05788-3.

Das Lehrbuch gibt einen umfassenden Überblick über das Wasserrecht und die angrenzenden Rechtsgebiete, einschließlich des Bau- und Immissionsschutzrechts. Es hilft mit Schaubildern, Tabellen, den Prüfungsschemata beim Verständnis der Materie und deckt den gesamten Prüfungsstoff für Referendare und für verwaltungsinterne Aus- und Fortzubildende ab. Die Neuauflage berücksichtigt die bis zum 1. April 2016 ergangene Rechtsprechung und den neuen Rechtsstand, insbesondere die geänderten verfahrensrechtlichen Vorgaben.

Bergmann, **Datenschutzrecht,** Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 50. und 51. Lieferung, Stand September 2016, etwa 3560 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 96 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe,** Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 17. Lieferung, Stand August 2016, etwa 1580 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Schiffmann, **Sozialversicherungs-Vorschriften,** 70. Lieferung, Stand November 2016, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2170 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen,** in Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 218. bis 224. Lieferung, Stand November 2016, etwa 18970 Seiten, einschl. 14 Ordnern, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context", Preis 198 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** 71. bis 75. Lieferung, Stand November 2016, Loseblattwerk etwa 9580 Seiten, einschl. 9 Ordnern, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD),** 83. bis 88. Lieferung, Stand Oktober 2016, Loseblattwerk etwa 10710 Seiten, einschl. 10 Ordnern, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Kaufung, **Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L,** Eingruppierung, Bewertungsverfahren, Stellenbeschreibung, 2016, 72 Seiten, Preis 26,80 €, edition moll, ISBN 978-3-415-05659-6.

Das Thema der angemessenen Bezahlung wird durch eine umfangreiche Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt. Die unübersichtliche Rechtslage ist in diesem Werk systematisch aufbereitet, dass es sich für die praktische Anwendung in Verwaltungen und öffentlichen Betrieben eignet. Übersichten und Checklisten erleichtern Personalverantwortlichen die Einarbeitung in die Tätigkeitsbewertung.

Bauer/Böhle/Ecker, **Bayerische Kommunalgesetze,** Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung, Kommentar, Loseblattwerk einschließlich der 102. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2016, etwa 2140 Seiten, Preis für das Grundwerk 78 €, ISBN 978-3-415-02736-7.

Diese Loseblattausgabe gilt als einer der Standardkommentare zum bayerischen Kommunalrecht. Das Werk fasst die Erläuterungen der drei kommunalen „Grundgesetze", der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) und der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO), in nur einem Band zusammen. Eine Übersicht, die auf die nachfolgenden Randnummern verweist, gliedert jeden Artikel in klarer Weise. In jedem der Hauptteile des Werkes ist dem Kommentarteil ein Abdruck des Gesetzestextes vorangestellt. Die 102. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2016, enthält unter Berücksichtigung neuer Gesetze, Rechtsprechung und Literatur Aktualisierungen insbesondere des Kommentars zur Gemeindeordnung.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch,** Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 34. und 35. Lieferung, Stand Oktober 2016, etwa 1010 Seiten, einschl. 1 Ordner, mit Online-Anbindung, Preis 64 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht,** Loseblattwerk, 2. Auflage, 26. Lieferung, Stand Juni 2016, etwa 2400 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 86 €, ISBN 978-3-415-02742-8.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV,** 156. bis 159. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand 18. Oktober 2016, Loseblattwerk, etwa 9630 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband,** 86. und 87. Lieferung, Stand 9. August 2016, Loseblattwerk, etwa 1140 Seiten, einschl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 978-3-415-00620-1.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser,** Handkommentar, 60. Lieferung, Stand 1. Juli 2016, Loseblattwerk etwa 1830 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 83 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 20., aktualisierte und erweiterte Auflage 2016, 208 Seiten, Preis 11,80 €, ISBN 978-3-415-05833-0.

Die 20., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand 1. August 2016. Neu in die Vorschriftensammlung aufgenommen wurde das Asylbewerberleistungsgesetz. Alle Änderungen in den Rechtsbereichen des SGB II und des SGB XII einschließlich des 9. SGB-II-Änderungsgesetzes (Rechtsvereinfachung) vom 26. Juli 2016 sowie des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 sind enthalten.

Porsch/Hellfritsch/Berwanger, **Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsrecht,** Praxishandbuch zu BayKiBiG und AVBayKiBiG, 4., neu bearbeitete Auflage 2017, 420 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-415-05825-5.

Eine detaillierte Einführung stellt die normativen Grundlagen dar. Der pädagogische Teil dieser Auflage berücksichtigt die Anpassungen an die gesetzlichen Änderungen. Der Hauptteil widmet sich der Kommentierung der einzelnen Vorschriften unter Berücksichtigung der für die Praxis relevanten arbeitsministeriellen Schreiben. Darüber hinaus enthält das Buch zahlreiche Fallbeispiele aus der Praxis für die Praxis. Die vierte Auflage berücksichtigt den Sachstand bis Dezember 2016. Neu sind vor allem Anpassungen beim Gesetzesvollzug infolge der Novellierung des BayKiBiG und der AVBayKiBiG. Aufgrund aktueller Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung war eine Überarbeitung des Praxishandbuchs erforderlich. In diesem Zusammenhang zu erwähnen sind u. a. die Einführung der offenen Ganztagsschule für Schulkinder der Klassen 1 bis 4 und der Verzahnung mit der Kinder- und Jugendhilfe (OGTS-Kombi-Gruppen) und rechtliche sowie pädagogische Fragen zur Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen.

Marburger, **Die Pflegeversicherung,** Schriftenreihe RdW 214, 6. Auflage 2016, 172 Seiten, Preis 21,90 €, ISBN 978-3-415-05810-1.

Die Pflegereform 2017 ändert die soziale Pflegeversicherung in vielen Bereichen. Das gilt insbesondere für das Leistungsrecht, das erheblich erweitert wurde. Ausführlich werden die verschiedenen Leistungen behandelt und die Ablösung der bisherigen Pflegestufen durch fünf Pflegegrade.

Trenczek/Goldberg, **Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz,** Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren, 2016, 560 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-415-03930-8.

Fachübergreifend verknüpft das Handbuch die sozialwissenschaftliche und die juristische Perspektive für das Arbeitsfeld der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Hierzu werden die sozialwissenschaftlichen, devianzpädagogischen und kriminologischen sowie die empirischen und theoretischen Erkenntnisse zur Lebensphase Jugend, zur Jugenddelinquenz sowie zur Sanktionspraxis aufbereitet. Diese Ergebnisse bilden die Basis für die

rechtskommentierende Darstellung der sozialrechtlichen und (jugend-)strafrechtlichen Grundlagen der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Die Neuerscheinung ist damit Handbuch und Praxiskommentar in einem.

Fabry/Krautschneider, **Das neue Vergaberecht – Text- und Paragrafensynopsen,** mit einer Einführung und Sachregister, 2016, 531 Seiten, Preis 36,80 €, ISBN 978-3-415-05747-0.

Die umfassende Reform des Vergaberechts brachte grundlegende inhaltliche und strukturelle Änderungen der öffentlichen Auftragsvergabe mit sich. Die VOL/A und die VOF (jedoch nicht die VOB/A) wurden für europaweite Vergabeverfahren ersatzlos gestrichen und durch neue Bestimmungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und in der Vergabeverordnung ersetzt. Konzessionen sind nun nach der neuen Konzessionsvergabeverordnung zu vergeben. Die wesentlichen Eckpunkte und vielfältigen Aspekte der Novelle sind in der anschaulichen und detaillierten Einführung zusammengefasst.

Haufe Mediengruppe, Freiburg u. a.

Saller/Mauder/Flesch, **Tabu,** versteckte Regeln und ungeschriebene Gesetze in Organisationen, 2016, 205 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-09074-9.

Das Buch durchleuchtet die innere Logik von Tabus, Machtspielen und ungeschriebenen Gesetzen in Unternehmen. Das Buch unterstützt beim Umgang mit Macht und mikropolitischen Spielen sowie dem Verstehen und Erkennen der Tabus. Es hilft den Handlungsspielraum zu erweitern und konstruktive Strategien zu entwickeln. Mit zahlreichen Fallbeispielen und relevanten Studien.

Herder Verlag, Freiburg im Breisgau

Spahn/Müschenich/Debatin, **App vom Arzt,** Bessere Gesundheit durch digitale Medizin, 137 Seiten, 2016, Preis 16,99 €, ISBN 978-3-451-37508-8.

In dem Buch wird die digitale Zukunft der Medizin erklärt und brennende Fragen, die sich durch diese Entwicklung ergeben, werden verständlich erörtert. Warum Daten für Diagnose und Therapie so wichtig sind und wie der Doktor der Zukunft arbeitet wird genau erklärt. Die Funktion der Gesundheits-Apps oder das Daten- und Wissensmanagement in Krankenhäusern, die Datensicherung werden eingehend dargelegt.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Leinemann, **Die Vergabe öffentlicher Aufträge,** GWB-Vergaberecht, VgV, KonzVgV, SektVO, VSVgV, VOB/A, VOL/A, Erläuterungen aller Vergabeordnungen, Nachprüfung von Vergabeverfahren, Vergabestrafrecht, Compliance, 6., völlig neu bearbeitete Auflage 2016, XXII, 844 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-8462-0516-7.

In der Neuauflage des Standardwerks wird der aktuelle Stand des Vergaberechts 2016 dargestellt. Die deutlichen Veränderungen insbesondere in den Neufassungen von GWB und VgV werden ausführlich erläutert. Ein Novum ist die Konzessions-Vergabeverordnung, die ebenso eingehend kommentiert ist. Die umfangreiche vergaberechtliche Rechtsprechung befindet sich auf dem neuesten Stand. Erläuterungen zu vergaberechtlich rege diskutierten Fragen und praktischen Anwendungsempfehlungen sind ebenfalls beinhaltet. Zivilrechtliche Berührungspunkte wie die Kostentragung bei verzögerter Zuschlagserteilung und die Frage von Schadensersatzansprüchen der an einem Vergabeverfahren Beteiligten werden umfassend dargelegt.

C.H.Beck Verlag, München

Schwerdtner/Hamm, **Maklerrecht,** 7., neu bearbeitete Auflage 2016, XXII, 313 Seiten, Preis 49 €, NJW Praxis, ISBN 978-3-406-67268-2.

Das praxisorientierte Werk bietet eine fundierte Einführung in das Maklerrecht. Da das Rechtsgebiet in nur wenigen Paragraphen des BGB geregelt ist, wird es stark von der Rechtsprechung des BGH sowie der Ober- und Instanzgerichte geprägt. Es ist ein sehr konfliktträchtiges Rechtsgebiet mit hohen Streitwerten. In der Neuauflage wird u. a. die Reform des Maklerrechts mit dem Bestellerprinzip behandelt, das dazu führt, dass bei Mietverträgen der Auftraggeber des Maklers selbst bezahlen muss. Das Werk befindet sich insgesamt auf dem aktuellen Stand in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Hertwig, **Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe,** 6., neu bearbeitete Auflage 2016, XXVIII, 251 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-68702-0.

In dem praxisorientierten Standardwerk wird das gesamte Vergaberecht systematisch, aktuell und schrittweise aufbereitet, so wird der genaue Ablauf des Verfahrens aufgezeigt. Es werden von der Ausschreibung bis zur Verhandlung alle wesentlichen Punkte der öffentlichen Auftragsvergabe, darunter auch die wettbewerbsrechtlichen Fragen, erläutert. Besonders nützlich für die Praxis sind auch die enthaltenen Prüfungsschemata. In der Neuauflage wird bereits das am 18. April 2016 in Kraft getretene Vergaberechtsmodernisierungsgesetz behandelt. Das Buch befindet sich auf dem aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur.

Kalbitzer, **Digitale Paranoia,** Online bleiben, ohne den Verstand zu verlieren, 2016, 208 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-406-69791-3.

Das Buch enthält neben Analysen und Fallbeispielen zahlreiche Verhaltensexperimente die helfen, das Verhältnis zum Internet zu überprüfen, verloren geglaubte analoge Fähigkeiten zu reaktivieren und Ressourcen des Internets auf gesunde Weise zu nutzen.

Wilson, **Die Hälfte der Erde,** Ein Planet kämpft um sein Leben, 2016, 256 Seiten, Preis 22,95 €, ISBN 978-3-406-69785-2.

Der berühmte Biologe fordert, die Hälfte der Erdoberfläche der Natur zu überlassen, damit die Artenvielfalt erhalten bleibt und der Mensch für sein eigenes Überleben die nötige Stabilität herstellen kann. Er mahnt, dass ohne die Aneignung von viel mehr Wissen über die globale Lebensvielfalt und den Entschluss sie zu schützen auch die menschliche Spezies in Gefahr ist sich auszulöschen.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung,** Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 228. bis 230. Lieferung, Stand November 2016, Preis 76,50 €, 36,30 € und 30 €, Umfang des Gesamtwerks 5462 Seiten, ISBN 978-3-537-59325-2.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Meyer/Ritgen/Schäfer (Hrsg.), **Flüchtlingsrecht und Integration,** 2016, 422 Seiten, kartoniert, 59 €, ISBN 978-3-8293-1264-6.

Im ersten Teil des Handbuchs „Flüchtlingsrecht und Integration" werden die Maßnahmen, die zur Bewältigung der Flüchtlingskrise notwendig waren, aus der Perspektive unterschiedlicher staatlicher und gesellschaftlicher Akteure analysiert. Auch der Sicht der Länder und Kommunen ist ein Beitrag gewidmet. Der zweite Teil umfasst eine Darstellung der für das Flüchtlingsrecht im weiteren Sinne relevanten Rechtsnormen. Im dritten Teil beschreiben kommunale Experten, welche konkreten Herausforderungen sich im Zuge der Flüchtlingskrise auf kommunaler Ebene stellten und welche Lösungen dafür entwickelt worden sind. Hier geht es um Aspekte wie den Bau und Betrieb von Flüchtlingsunterkünften, organisatorische Maßnahmen in der Kommunalverwaltung, die Koordinierung des ehrenamtlichen Engagements, aber auch um die Aufnahme und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer. Der vierte Teil schließlich ist dem Thema Integration gewidmet.

Pöhlker/Lausen, **Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VgV und GWB),** Kommentar, Texte mit den amtlichen Hinweisen, 2. Auflage, 4. Lieferung, Stand Oktober 2016, 378 Seiten, Preis 49,30 €, Gesamtwerk 1122 Seiten, ISBN 978-3-8293-0884-7.

Edhofer/Willmitzer, **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz,** Kommentar, 15. Auflage 2016, 808 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-8293-1246-2.

Zahlreiche für die Praxis wichtige Fragen, wie z. B. zur Widmung, zu Gemeingebrauch und Sondernutzung, zum Planfeststellungsrecht und zum Verkehrslärmschutz wurden von den Verwaltungsgerichten entschieden. Der praxisorientierte Kommentar ist klar und übersichtlich gegliedert. Die wesentlich erweiterte Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtslage, die höchstrichterliche Rechtsprechung und umfängliche juristische Literatur. Im Anhang befinden sich die für die Praxis wichtigsten Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen, Vollzugsbekanntmachungen und Satzungsmuster. Die Hervorhebung von Stichwörtern bietet eine Hilfestellung, um Antworten und Lösungen zu einzelnen Fragen und Problemfeldern aufzufinden.

Stein, **Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts,** für Ausbildung, Studium und Praxis, 2016, 536 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-8293-1251-2.

Das Wörterbuch beschreibt die juristischen Fachbegriffe knapp und verständlich. Die Begriffe für ausbildungsrelevante Bereiche sind ausführlicher erläutert und dem Aufbauprinzip einer Klausur- oder Fallbearbeitung ähnlich dargestellt. Alle Grundrechtsartikel des Grundgesetzes werden zusammenhängend aufgeführt und jeweils Schutzbereich, Eingriff und verfassungsrechtliche Rechtfertigung aufgezeigt. Das Werk wird durch die Aufnahme von politischen Begriffen abgerundet.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Schürmann, **Sozialrecht für die familienrechtliche Praxis,** FamRZ-Buch 42, 2016, XXVII, 452 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-7694-1165-2.

Familien- und Sozialgerichte werden immer häufiger mit beiden Rechtsgebieten konfrontiert. Entsprechend groß ist die praktische Relevanz dieser komplexen und schnelllebigen Querschnittsmaterie auch für die Rechtsberatung. Das neue FamRZ-Buch bietet einen schnellen, verlässlichen Zugang zu sämtlichen Themenkreisen, insbesondere zum Sozialversicherungsrecht (Kranken-, Pflegeversicherung, Renten, Arbeitsförderung, Unfallversicherung), zu den Leistungen zur sozialen Unterstützung (Wohngeld, BAföG, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld), zur Sozialhilfe (ALG II, Grundsicherung, Hilfen zum Lebensunterhalt und sonstige Hilfen) und zum Regress der Leistungsträger.

Borth, **Praxis des Unterhaltsrechts,** FamRZ-Buch Band 24, 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2016, XVII, 688 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-7694-1166-9.

In der familienrechtlichen Praxis sind fundierte, grundlegende Kenntnisse des Unterhaltsrechts unabdingbar. Die Neuauflage behandelt aktuell unter anderem den neuen Mindestunterhalt (ab 1. Januar 2016) samt Auswirkungen, die Neuregelungen im vereinfachten Verfahren, die Auskunftsansprüche/Grundlagen der Einkommensermittlung und die konkurrierenden Unterhaltsansprüche (Stichwort: Dreiteilung). Neben der Begrenzung/Befristung gemäß § 1578b BGB sowie § 1615l BGB einschl. Vorsorgeunterhalt und Härteklausel geht es auch um besondere Rechtsfragen im Unterhaltsrecht (z. B. Wechselmodell im Unterhaltsrecht – familienrechtlicher Ausgleichsanspruch – Unterhalt als Darlehen – Verwirkung).

Müller, **Die elterliche Sorge im international-privatrechtlichen Kontext aus konsularrechtlicher Sicht,** Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Band 260, 2016, XXXIX, 261 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-7694-1160-7.

Die Dissertation befasst sich mit den praktischen Fragestellungen, die die deutschen Konsularbeamten (Generalkonsulat/Botschaft) in Bezug auf die elterliche Sorge zu prüfen haben. Im Wesentlichen müssen sie sich mit zwei Punkten befassen: Welches Recht findet Anwendung und wie ist die elterliche Sorge in der ausländischen Rechtsordnung geregelt? Untersucht wird der jeweilige Begriff der elterlichen Sorge im Ausland, die inhaltliche Ausgestaltung des Instituts sowie die Frage, wer jeweils Träger der elterlichen Sorge ist. Zudem wird auf die einschlägigen europäischen Regelungen sowie die bi- und multilateralen Abkommen eingegangen. Ein Vergleich der deutschen kollisionsrechtlichen Bestimmungen mit den Anknüpfungsmerkmalen verschiedener ausgewählter Kollisionsrechte rundet den rechtsvergleichenden Teil ab. Im abschließenden Praxisteil werden dann ausgewählte Fälle erörtert und einer Lösung zugeführt. Die Arbeit richtet sich neben Konsularbeamten auch an Familienrechtler, die mit internationalen Sorgerechtsfragen befasst sind.

Keller, **Allgemeines Zwangsvollstreckungsrecht,** Rechtspfleger-Studienbücher, Band 8, 2., neu bearbeitete Auflage 2016, XVII, 270 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-7694-1167-6.

Die Neuauflage behandelt u. a. aktuelle Themen wie Pfändungsschutzkonto und Kontenschutz nach § 850k ZPO; Vermögensauskunft und Schuldnerverzeichnis (§§ 802c ff. ZPO) nach der Reform der Sachaufklärung; Entwicklungen zur Zwangsvollstreckung in Arbeitseinkommen, besonders Pfändung durch Unterhaltsgläubiger oder die Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten und die Pfändung von Versicherungsansprüchen (v. a. Riester-Rente/Berufsunfähigkeitsrente).

Klippel/Löhnig/Walter (Hrsg.), **Grundlagen und Grundfragen des Bürgerlichen Rechts,** Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Dieter Schwab, 2016, IX, 206 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-7694-1169-0.

Im August 2015 vollendete Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab, emeritierter Ordinarius für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Regensburg, sein 80. Lebensjahr. Aus diesem Anlass veranstalteten die Herausgeber des vorliegenden Bandes zu Ehren des Jubilars am 2./3. Oktober 2015 in Regensburg ein Symposium zum Thema „Grundlagen und Grundfragen des Bürgerlichen Rechts". Der Band enthält die ihm gewidmeten Vorträge in überarbeiteter Form. In der Festschrift werden auch Themen aus dem Bereich des Familienrechts behandelt wie: Freiheit und Bindung in der Ehe (von Saskia Lettmaier); Verfassung der Pluralität: Der Schutz von Ehe, Familie und Elternrecht unter dem Grundgesetz (von Stephan Rixen) und Bürgerliches Recht und Familienrecht: Die Ehe – auch ein Schuldverhältnis? (von Christine Budzikiewicz).

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht,** Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 334. Lieferung, Stand Juli 2016, Preis 183,99 €, ISBN 978-3-8073-2494-4.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen,** Kommentar, 165. Lieferung, Stand August 2016.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern,** Kommentar, 131. Lieferung, Stand August 2016.

Breier u. a., **TVöD Entgeltordnung VKA,** Eingruppierung in der Praxis, 13. Lieferung, Stand Dezember 2016.

Breier u. a., **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst,** Kommentar, 88. bis 91. Lieferung, Stand November 2016.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt,** Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan), 58. Lieferung, Stand August 2016.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 360. bis 363. Lieferung, Stand Juli 2016, Preis 177,48 €, 243,08 €, 265,74 € bzw. 280,16 €.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht,** 120. bis 122. Lieferung, Stand September 2016, Preis 309,60 €, 270,90 € bzw. 273,48 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz,** Kommentar, 74. bis 76. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 221,76 €, 241,92 € bzw. 218,40 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 766. bis 769. Lieferung, Stand August 2016, Preis 293,44 €, 317,02 €, 324,88 € bzw. 327,50 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht, 347. bis 350. Lieferung, Stand August 2016, Preis 311,36 €, 336,38 €, 344,72 € bzw. 344,72 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 39. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 210,08 €.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar, 140. bis 142. Lieferung, Stand November 2016, Preis jeweils 166,30 €.

Fieseler/Schleicher/Busch, **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 65. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 135,20 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 282. bis 285. Lieferung, Stand September 2016, Preis 227,84 €, 265,00 €, 281,96 € bzw. 279,84 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 294. bis 297. Lieferung, Stand November 2016, Preis 149,38 €, 127,44 €, 115,64 € bzw. 133,30 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 171. bis 174. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis jeweils 155,50 €.

Dalichau, **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz,** Kommentar und Rechtssammlung, 187. bis 190. Lieferung, Stand August 2016, Preis 241,92 €, 257,28 €, 245,76 € bzw. 249,60 €.

Liebers, **Formularbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht,** 4. Auflage 2016, LV, 2063 Seiten, 169 €, ISBN 978-3-472-08685-7.

Das Formularbuch enthält über 400 Vertragsmuster, Schriftsatzmuster, Vertragsklauseln sowie Formulierungshilfen und -beispiele aus allen Bereichen des Arbeitsrechts. An jedes Formular schließen sich Erläuterungen an, die Hinweise zum rechtlichen Hintergrund geben und dadurch ebenso präzise wie effiziente Hilfestellung geben. Neu in der vierten Auflage ist u. a. ein Kapitel „Kirchliches Arbeitsrecht" mit Mustern und Erläuterungen, die die Unterschiede zum allgemeinen Arbeitsrecht plastisch herausarbeiten. Ebenfalls neu gegliedert und überarbeitet wurden die Kapitel „Compliance" und „Datenschutz" sowie „Wahl der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat".

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link, Kronach

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern,** Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG) – Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG) – Verwaltungsprozess (VwGO), ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar, 110. bis 111. Lieferung, Stand 15. Oktober 2016, Preis inkl. Online-Dienst 120,08 € bzw. 145,92 €.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung,** Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 89. Lieferung, Stand September 2016, Preis 149,02 €.

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa,** Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht, 185. bis 188. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 307,34 €, 269,24 €, 243,84 € bzw. 248,92 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Welte, **Wegweiser Rechtsänderungen im Ausländerrecht,** Kommentar zu den aktuellen Gesetzesreformen des AufenthG, AsylG und BeschV, 1. Auflage 2016, 160 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8029-1325-9.

Der Wegweiser zeigt grundlegende rechtliche Neuerungen im Migrations- und Flüchtlingsbereich auf und legt den Schwerpunkt auf wesentliche Anwendungsfragen. Alle grundlegenden Änderungen im Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz und in der Beschäftigungsverordnung sind aktuell kommentiert.

Körtek/Reidel, **Arbeitsmarktzugang für Ausländer,** 2016, 216 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8029-7547-9.

Je nach Aufenthaltsstatus und Aufenthaltstitel, persönlicher und familiärer Situation gestaltet sich der Zugang zu einer erlaubten Beschäftigung, zur Selbstständigkeit sowie zu Förderleistungen nach den Vorschriften des SGB II, SGB III, AsylbLG usw. Das Handbuch erleichtert den Einstieg in die vielschichtige Thematik, stellt die ausländerrechtlichen und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen dar und gibt einen schnellen Überblick über die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen. Die Änderungen durch das Integrationsgesetz und das 9. SGB-II-Änderungsgesetz sind berücksichtigt.

Hundt, **Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für Geflüchtete,** Praxisleitfaden für Verwaltungs- und Sozialeinrichtungen, Fachkräfte und Ehrenamtliche, 2017, 288 Seiten, gebunden, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8029-7652-0.

Im Asyl- und Flüchtlingsrecht richten sich die konkreten Lebensbedingungen und die Gewährung von Leistungen nach dem Verfahrensstand und dem Status der Betroffenen. Der vorliegende Praxisleitfaden verbindet deshalb Migrations- und Sozialleistungsrecht. Anhand der wichtigsten rechtlichen Begrifflichkeiten werden Verfahrens- und Statusfragen sowie soziale Leistungsansprüche dargestellt. Dabei wird nicht nur unterschieden, ob das Asylverfahren bereits beendet ist oder nicht, sondern auch, welche gesetzlichen Vorschriften für besondere Personengruppen gelten, z. B. für Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern, unbegleitete minderjährige Geflüchtete oder Menschen mit einer Duldung.

Theiss Verlag, Stuttgart

Spohr, **Helmut Schmidt,** der Weltkanzler, 384 Seiten, 2016, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8062-3404-6.

Das Buch beleuchtet die Kanzlerschaft von Helmut Schmidt in einer internationalen Perspektive. Es untersucht seine Außenpolitik und betrachtet diese in neuem Licht. Der Band zeigt den Strategen Schmidt, der es verstand, die Bundesrepublik in den krisengeschüttelten 70er-Jahren langfristig im Spiel der Weltpolitik zu vernetzen und als Global Player bei der Neuordnung und Umgestaltung der Weltgemeinschaft zu verankern. So entsteht ein Porträt eines Politikers und Kanzlers, der in globalen Wirtschafts- und Sicherheitsfragen gleichermaßen versiert war.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht,** Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 146. Lieferung, Stand Juni 2016, Preis 201,60 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation,** Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 242. bis 245. Lieferung, Stand Juli 2016, Preis 311,52 €, 278,48 €, 278,48 € bzw. 311,52 €.

medhochzwei Verlag, Heidelberg

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen,** Normsammlung mit Erläuterungen, 79. Lieferung, Stand November 2016, Loseblattwerk etwa 2582 Seiten, 2 Ordner, Preis 83,99 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 3 **München, 31. März 2017** **30. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

16.03.2017 2023-I
Änderung der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung 103

16.03.2017 2023-I
Änderung der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik 112

17.02.2017 912-I
Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-ING) 121

20.02.2017 913-I
Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016, RiStWag 2016 124

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

16.03.2017 7523-W
Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms 125

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

16.03.2017 7912.1-U
Änderung der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien 131

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

28.02.2017 2120-G
Änderung der Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift 132

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

27.02.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kristian Helmut Norman Bickenbach Gil 164

06.03.2017 Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises 164

17.03.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn George Norman Nicholson Arias 164

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

27.02.2017 2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 164

09.03.2017 2023-I
Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen 165

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

15.02.2017 Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur dauerhaften Festlegung des Seewasserspiegels am See „Emma-Süd" in der Gemeinde Kahl a.Main, Bayern, sowie in der Gemeinde Großkrotzenburg, Hessen, gemäß §§ 67 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) 169

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 171

Literaturhinweise 171

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2023-I

Änderung der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 16. März 2017, Az. IB4-1512-9-6

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VVKommHSyst-Doppik) vom 24. August 2016 (AllMBl. S. 1723) wird wie folgt geändert:

1.1 Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Kontenart 378 wird wie folgt gefasst:

3	37	**378**				**Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Zuwendungen sowie von Beiträgen und ähnlichen Entgelten**	HHR

1.1.2 Kontenart 412 mit Konto 4121 wird wie folgt gefasst:

4	41	**412**				**Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen)**	HHR
4	41		4121			Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen) vom Land	Statistik

1.1.3 Kontenart 423 bis Konto 4238 wird wie folgt gefasst:

4	42	**423**			* A	**Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen)**	HHR
4	42		4230			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Bund	Statistik
4	42		4231			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Land	Statistik
4	42		4232			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)	Statistik
4	42		4233			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Zweckverbänden u. dgl.	Statistik
4	42		4234			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung	Statistik
4	42		4235			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	Statistik
4	42		4236			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Statistik
4	42		4237			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von privaten Unternehmen	Statistik
4	42		4238			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen Bereichen	Statistik

1.1.4 Kontenart 612 mit Konto 6121 wird wie folgt gefasst:

6	61	**612**				**Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen)**	HHR
6	61		6121			Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen) vom Land	Statistik

1.1.5 Kontenart 623 bis Konto 6238 wird wie folgt gefasst:

6	62	**623**			* A	**Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen)**	HHR
6	62		6230			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Bund	Statistik
6	62		6231			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Land	Statistik
6	62		6232			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)	Statistik
6	62		6233			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Zweckverbänden u. dgl.	Statistik
6	62		6234			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung	Statistik
6	62		6235			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	Statistik

6	62		6236			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Statistik
6	62		6237			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von privaten Unternehmen	Statistik
6	62		6238			Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen Bereichen	Statistik

1.1.6 Nach Konto 6971 wird folgende Kontenart 698 mit Konto 6981 eingefügt:

6	69	**698**				**Schuldendiensthilfen (Tilgungshilfen)**	HHR
6	69		6981			Schuldendiensthilfen (Tilgungshilfen) vom Land	Statistik

1.2 In Anlage 4 werden die bisherigen Produktgliederungen 3112 bis 31162 wie folgt gefasst:

3	31	311	**3112**				**Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)**	HHR	
3	31	311				Hinweis	*Nur für kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke als Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)*		
3	31	311		31120			Pflegegeld (§ 64a SGB XII)	Statistik	4110
3	31	311			311202		Pflegegeld bei Pflegegrad 2	Statistik	41102
3	31	311			311203		Pflegegeld bei Pflegegrad 3	Statistik	41103
3	31	311			311204		Pflegegeld bei Pflegegrad 4	Statistik	41104
3	31	311			311205		Pflegegeld bei Pflegegrad 5	Statistik	41105
3	31	311		31121			Häusliche Pflege (§ 64b SGB XII)	Statistik	4111
3	31	311			311212		Häusliche Pflege bei Pflegegrad 2	Statistik	41112
3	31	311			311213		Häusliche Pflege bei Pflegegrad 3	Statistik	41113
3	31	311			311214		Häusliche Pflege bei Pflegegrad 4	Statistik	41114
3	31	311			311215		Häusliche Pflege bei Pflegegrad 5	Statistik	41115
3	31	311		31122			Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)	Statistik	4112
3	31	311		31123			Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)	Statistik	4113
3	31	311		31124			Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)	Statistik	4114
3	31	311		31125			Andere Leistungen (§ 64f SGB XII)	Statistik	4115
3	31	311			311251		Aufwendungen für die Beiträge der Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Abs. 1 SGB XII)	Statistik	41151
3	31	311			311252		Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Abs. 2 SGB XII)	Statistik	41152
3	31	311			311253		Kostenübernahme für das sogenannte Arbeitgebermodell (§ 64f Abs. 3 SGB XII)	Statistik	41153
3	31	311		31126			Entlastungsbetrag (§§ 64i, 66 SGB XII)	Statistik	4116
3	31	311			311261		Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1	Statistik	41161
3	31	311			311262		Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 2	Statistik	41162
3	31	311			311263		Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 3	Statistik	41163
3	31	311			311264		Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 4	Statistik	41164
3	31	311			311265		Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 5	Statistik	41165
3	31	311		31127			Teilstationäre Pflege (Tages- und/oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)	Statistik	4117
3	31	311			311272		Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 2	Statistik	41172
3	31	311			311273		Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 3	Statistik	41173
3	31	311			311274		Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 4	Statistik	41174
3	31	311			311275		Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 5	Statistik	41175
3	31	311		31128			Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	Statistik	4118
3	31	311			311282		Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 2	Statistik	41182
3	31	311			311283		Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 3	Statistik	41183

3	31	311			311284		Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 4	Statistik	41184
3	31	311			311285		Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 5	Statistik	41185
3	31	311		31129			Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	Statistik	4119
3	31	311			311292		Stationäre Pflege bei Pflegegrad 2	Statistik	41192
3	31	311			311293		Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3	Statistik	41193
3	31	311			311294		Stationäre Pflege bei Pflegegrad 4	Statistik	41194
3	31	311			311295		Stationäre Pflege bei Pflegegrad 5	Statistik	41195
3	31	311	**3113**				**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)**	HHR	412
3	31	311				Hinweis	*Nur für kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke als Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)*		
3	31	311		31131			Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 26 SGB IX)	Statistik	4121
3	31	311		31132			Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB XII	Statistik	4122
3	31	311			311321		Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII	Statistik	41221
3	31	311			311322		Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII	Statistik	41222
3	31	311			311323		Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII	Statistik	41223
3	31	311			311324		Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII	Statistik	41224
3	31	311			311325		Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XII	Statistik	41225
3	31	311		31133			Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 33 SGB IX)	Statistik	4124
3	31	311		31134			Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX	Statistik	4125
3	31	311		31136			Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 SGB IX)	Statistik	4128
3	31	311			311361		Hilfsmittel – ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)	Statistik	41281
3	31	311			311362		Heilpädagogische Leistungen für Kinder (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)	Statistik	41282
3	31	311			311363		Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX)	Statistik	41283
3	31	311			311364		Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)	Statistik	41284
3	31	311			311365		Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX)	Statistik	41285
3	31	311			311366		Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)	Statistik	41286
3	31	311			311367		Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX)	Statistik	41287
3	31	311			311368		Andere Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 Abs. 2 SGB IX)	Statistik	41288

3	31	311		31137			Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 SGB XII)	Statistik	4129
3	31	311	**3114**				**Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)** Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen	HHR	413
3	31	311				Hinweis	*Nur für kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke als Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)*		
3	31	311		31141			Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)	Statistik	4131
3	31	311		31142			Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)	Statistik	4132
3	31	311		31143			Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)	Statistik	4133
3	31	311		31144			Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)	Statistik	4134
3	31	311		31145			Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)	Statistik	4135
3	31	311		31149			Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V	Statistik	4139
3	31	311	**3115**				**Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)**	HHR	414
3	31	311				Hinweis	*Nur für kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke als Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)*		
3	31	311		31151			Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)	Statistik	4141
3	31	311		31152			Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)	Statistik	4144
3	31	311		31153			Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)	Statistik	4145
3	31	311		31154			Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	Statistik	4147
3	31	311		31155			Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)	Statistik	4148
3	31	311		31156			Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)	Statistik	4149
3	31	311	**3116**				**Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)**	HHR	415
3	31	311				Hinweis	*Nur für kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke als Träger der gesetzlichen Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)*		
3	31	311				Hinweis	*ggf. weitere Differenzierung erforderlich; vgl. „Inhalt“*		
3	31	311		31161			Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Statistik	415
3	31	311				Inhalt	*Grundsicherung für Senioren – laufende Leistungen*		4151
3	31	311				Inhalt	*Grundsicherung für jüngere Erwerbsunfähige – laufende Leistungen*		4152
3	31	311				Inhalt	*einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen*		
3	31	311				Inhalt	*einmalige Leistungen an sonstige Hilfeempfänger*		

1.3 Anlage 5 wird wie folgt geändert:

1.3.1 Unterkonto 03312 wird wie folgt gefasst:

0	03			03312		Unterglied.	Grund und Boden von Mittelschulen/ kombinierten Grund- und Mittelschulen	optional		A.II.2.c

1.3.2 Unterkonto 03322 wird wie folgt gefasst:

0	03			03322		Unterglied.	Bauten von Mittelschulen/kombinierten Grund- und Mittelschulen	optional		A.II.2.c

1.3.3 Unter Konto 2021 wird die Zeile 1 des Merkmals „Inhalt“ wie folgt gefasst:

2	**20**					Inhalt	***Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen / Kapitalzuschüsse:*** *Ausweis von Zuwendungen Dritter, die nur die Finanzierung von Investitionen (und nicht die Abschreibungsbelastung) entlasten oder allgemein die Finanzkraft fördern sollen (z. B. Stabilisierungshilfen nach Art. 11 FAG), weswegen eine ertragswirksame Auflösung unterbleibt (vgl. Nr. 7.3.1.3 BewertR). Beachte aber: Ausweis unter passive Sonderposten (nicht unter Konto 2021) von* *– Zuwendungen für Vermögensgegenstände, die nicht der planmäßigen Abschreibung unterliegen sowie der* *– Investitionspauschale,* *auch wenn diese Zuwendungen nur der Unterstützung der Finanzierung dienen.*			A.II

1.3.4 Unter Kontenart 372 werden die Merkmale „Inhalt“ bzw. „Hinweis“ wie folgt gefasst:

3	**37**	**372**					**Erhaltene Anzahlungen**	HHR	3791	D.VII.b
3	**37**					Inhalt	***Erhaltene Anzahlungen*** *resultieren aus privatrechtlichen Leistungsbeziehungen im Rahmen von Lieferungen und Leistungen (privatrechtliche Anzahlung) und bei Kommunen auch aus öffentlich-rechtlichen Leistungsbeziehungen (öffentlich-rechtliche Anzahlung) im Rahmen von Vorausleistungen bei Beiträgen u. dgl.*			D.VII.b
3	**37**					Inhalt	*Erhaltene Anzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsbeziehungen im Rahmen von Verträgen zu Lieferungen und Leistungen (Warenlieferungen und Dienstleistungserbringung auf privatrechtlicher Rechtsgrundlage)*			D.VII.b
3	**37**					Inhalt	*Erhaltene Anzahlungen als Vorauszahlungen u. dgl. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses: zu diesen erhaltenen Anzahlungen zählen insbesondere Vorauszahlungen für Beiträge nach Art. 5 Abs. 5 KAG und nach Art. 5b Abs. 4 Satz 2 KAG, Vorausleistungen nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB und ähnliche, aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelungen erhobene Vorleistungen.*			
3	**37**					Inhalt	*Zu den erhaltenen öffentlich-rechtlichen Anzahlungen zählen auch Einzahlungen aufgrund von Vereinbarungen zur Ablösung der Beitragspflicht nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB und nach Art. 5 Abs. 9 KAG und ähnliche Ablösevereinbarungen.*			
3	**37**					Hinweis	*Siehe hierzu Nr. 6.7.3 Satz 3 BewertR, wonach diese öffentlich-rechtlichen Anzahlungen bis zum Nachweis der zweckgerechten Verwendung als „sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen sind.*			
3	**37**					Hinweis	*Diese öffentlich-rechtlichen Anzahlungen sind im Regelfall mit einer endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Dies setzt die Anschaffung und/oder betriebsbereite Herstellung von Vermögensgegenständen und damit die zweckgerechte Verwendung voraus. Bei Fertigstellung und zeitgleich zur Umbuchung von „Anlagen im Bau“ zur jeweiligen Sachanlagenart ist eine Verbuchung von den „sonstigen Verbindlichkeiten“ zu den „Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten“ vorzunehmen (Kontenart 232).*			D.VII.b
3	**37**					Hinweis	*Von den erhaltenen Anzahlungen sind erhaltene Zuwendungen sowie Beiträge und ähnliche Entgelte, für die noch eine zweckgerechte Verwendung nachzuweisen ist, abzugrenzen (Kontenart 378).*			D.VII.b

3	37					Hinweis	*Erhaltene Anzahlungen sind keinen speziellen Zahlungskonten zugeordnet. Der gesonderte Ausweis von erhaltenen Anzahlungen, auf die noch zu leisten wäre, ist spätestens im Rahmen der Jahresabschlusserstellung durch Umgliederung zu gewährleisten.*			D.VII.b
3	37					Hinweis	*Erhaltene Anzahlungen zählen nach der VGR/ Statistik zu den „übrigen sonstigen Verbindlichkeiten" (Ziff. 3791 der Schuldenstatistik)*	Statistik		

1.3.5 Kontenart 378 und die Merkmale „Inhalt" bzw. „Hinweis" werden wie folgt gefasst:

3	37	**378**					**Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Zuwendungen sowie von Beiträgen und ähnlichen Entgelten**	HHR	3791	D.VII.a
3	37					Inhalt	***Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Zuwendungen:*** *Grundsätzlich drohende (ggf. anteilige)* ***Verpflichtungen zur Rückzahlung zugeteilter Zuwendungen,*** *da eine zweckgerechte Verwendung noch aussteht; davon ist bei Investitionszuweisungen grundsätzlich auszugehen, wenn sich die geförderte Investition noch im Bau befindet (Anlagen im Bau). Siehe hierzu Nr. 6.7.3 Satz 1 und 2 BewertR.* *Entsprechend sind noch nicht zweckgerecht verwendete Spenden als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen (die korrespondierend zum finanzierten Vermögen noch nicht aufgelöst werden).*			D.VII.a
3	37					Inhalt	***Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Beiträgen und ähnlichen Entgelten:*** *Gerade für* ***wiederkehrende Beiträge*** *für Verkehrsanlagen nach Art. 5b KAG ist der Bilanzposten* ***„Sonderposten*** *aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten"* ***erst nach tatsächlicher Verwendung*** *der Beitragseinzahlungen für Investitionen zu passivieren.*			D.VII.a
3	37					Hinweis	*Die noch nicht zweckgerecht verwendeten* ***Einzahlungen aus wiederkehrenden Beiträgen*** *sind als sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen. Im Übrigen sollten erhaltene Beiträge sowie beitragsähnliche Entgelte, z. B. investive Kostenerstattungen nach Art. 9 KAG, Vorschüsse nach Art. 14 Abs. 4 BayStrWG oder Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB, bei Zahlungseingang im Regelfall bereits zweckgerecht verwendet sein (kein Ausweis als „sonstige Verbindlichkeit", sondern als „Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten").*			D.VII.a
3	37					Hinweis	*Wenn von einer konkreten Rückzahlungsverpflichtung (aufgrund Zahlungsaufforderung) auszugehen ist, liegt eine Transferverbindlichkeit vor (Kontenart 361). Sofern sich im Vorfeld eine konkrete Rückzahlungsverpflichtung abzeichnet (Imparitätsprinzip), wäre die Bildung einer sonstigen Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu prüfen (Konto 2879).*			D.VII.a
3	37					Hinweis	*Bei Fertigstellung und zeitgleich zur Umbuchung von „Anlagen im Bau" zur jeweiligen Sachanlagenart ist eine Umbuchung dieser Zuwendungen von den „sonstigen Verbindlichkeiten" zu „Sonderposten aus Zuwendungen" vorzunehmen (Kontenart 231) bzw. bei Beiträgen und ähnlichen Entgelten zu „Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten" (Kontenart 232).*			D.VII.a

3	37					Hinweis	*Vorauszahlungen u. dgl. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, wie z. B. Vorauszahlungen für Beiträge nach Art. 5 Abs. 5 KAG und Art. 5b Abs. 4 Satz 2 KAG sowie Vorausleistungen nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB, fallen zwar ebenso unter die „sonstigen Verbindlichkeiten", sind aber als „erhaltende Anzahlungen" (Kontenart 372) auszuweisen.*			D.VII.a
3	37					Hinweis	*Sofern Finanzmittel an Dritte weiterzuleiten sind und dies noch aussteht, sind diese als „durchlaufender Posten" bzw. „fremde Finanzmittel" zu kennzeichnen (Kontenart 379).*			D.VII.a
3	37					Hinweis	*Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Zuwendungen zählen nach der VGR/Statistik zu den „übrigen sonstigen Verbindlichkeiten" (Ziff. 3791 der Schuldenstatistik).*	Statistik		D.VII.a

1.3.6 Kontenart 412 einschließlich Konto 4121 wird wie folgt gefasst:

4	6	**412**					**Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen)**	HHR	05	ER 2
4	41		4121				Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen) vom Land	Statistik	051	ER 2
4	41					Inhalt	*Klassische Bedarfszuweisungen vgl. Inhalt bei Konto 6121*			

1.3.7 Kontenart 423 bis Konto 4238 wird wie folgt gefasst:

4	42	**423**			* A		**Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen)**	HHR	23	ER 3
4	42					Inhalt	***Schuldendiensthilfen** sind Geldleistungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für Kredite (Zinsleistungen). Zinshilfen sind stets im Ertrag zu buchen.* *Beachte: nicht Stabilisierungshilfen vgl. Hinweise, Kontenart 698*			
4	42		4230				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Bund	Statistik	230	ER 3
4	42		4231				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Land	Statistik	231	ER 3
4	42		4232				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)	Statistik	232	ER 3
4	42		4233				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Zweckverbänden u. dgl.	Statistik	233	ER 3
4	42		4234				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung	Statistik	234	ER 3
4	42		4235				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	Statistik	235	ER 3
4	42		4236				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Statistik	236	ER 3
4	42		4237				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von privaten Unternehmen	Statistik	237	ER 3
4	42		4238				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen Bereichen	Statistik	238	ER 3

1.3.8 Unterkonto 543117 wird wie folgt gefasst:

5	54				543117	Unterglied.	Aufwendungen für Bank- und Postscheckgebühren, Depotgebühren usw.	optional	65	ER 16
5	54					Inhalt	*einschl. Verwahrentgelte (Negativzinsen, Strafzinsen) auf Geldanlagen; auf Geldanlagen der allgemeinen Rücklage bei Produktkonto 111.5431, auf Sonderposten beim jeweiligen Aufgabenbereich*			
5	54					Hinweis	*Soweit nicht Kreditbeschaffungskosten (unter Konto 7591)*			

1.3.9 Kontenart 612 einschließlich Konto 6121 und Merkmal „Inhalt" wird wie folgt gefasst:

6	61	**612**					**Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen)**	HHR	05	FR 2
6	61		6121				Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen) vom Land	Statistik	051	FR 2
6	61					Inhalt	*Klassische Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG (bei Gewerbesteuerausfällen, Härten im Rahmen von Schlüsselzuweisungen, Altlastensanierung, Felssanierung usw.), nicht Stabilisierungshilfen (vgl. Hinweise zu Schuldendiensthilfen (nur Tilgungshilfen) Kontenart 698);* *klassische Bedarfszuweisungen begründen Forderungen aus Transferleistungen (vgl. Kontenart 164) an Erträge aus Bedarfszuweisungen (vgl. Konto 4121) bzw. an Verbindlichkeiten wegen ausstehender zweckgerechter Verwendung (vgl. Kontenart 378), sofern und solange diese als rückzahlbare Überbrückungsbeihilfe gewährt werden.* *Beachte: Bedarfszuweisungen dürfen im Haushalt nur dann veranschlagt werden, wenn ihre Gewährung ausreichend gesichert ist (wenn die positive Entscheidung durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ergangen ist).*			

1.3.10 Kontenart 623 bis Konto 6238 wird wie folgt gefasst:

6	62	**623**			* A		**Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen)**	HHR	23	FR 3
6	62					Inhalt	***Schuldendiensthilfen*** *sind Geldleistungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für Kredite (Zinsleistungen, vgl. Inhalt Kontenart 423).*			
6	62		6230				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Bund	Statistik	230	FR 3
6	62		6231				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) vom Land	Statistik	231	FR 3
6	62					Inhalt	*Schuldendiensthilfen für von der Gemeinde/dem Gemeindeverband aufgenommene Kredite zum Bau oder Ausbau von Schulen, Krankenhäusern, Gewässern, Abwasseranlagen, Wirtschaftswegen, Wasserversorgungsanlagen und anderer förderungswürdiger Maßnahmen*			
6	62					Inhalt	*Befristete Aufwendungszuschüsse für den Bau von Wohnungen und Personalwohnheimen*			
6	62					Inhalt	*Zinsverbilligungszuschüsse, z. B. im Rahmen des Regionalen Förderprogramms*			
6	62					Hinweis	*nicht Stabilisierungshilfen, diese sind der Kontenart 698 zugeordnet*			
6	62		6232				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)	Statistik	232	FR 3
6	62		6233				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Zweckverbänden u. dgl.	Statistik	233	FR 3

6	62		6234				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung	Statistik	234	FR 3
6	62		6235				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	Statistik	235	FR 3
6	62		6236				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Statistik	236	FR 3
6	62		6237				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von privaten Unternehmen	Statistik	237	FR 3
6	62		6238				Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen) von sonstigen Bereichen	Statistik	238	FR 3

1.3.11 Nach Konto 6971 wird folgende Kontenart 698 mit Konto 6981 eingefügt:

6	69	**698**					**Schuldendiensthilfen (Tilgungshilfen)**	HHR		
6	69		6981				Schuldendiensthilfen (Tilgungshilfen) vom Land	Statistik	381	FR 26c
6	69					Inhalt	*Stabilisierungshilfen nach Art. 11 FAG; diese begründen Forderungen aus Transferleistungen (vgl. Kontenart 164) an Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen (Konto 2021) bzw. an Verbindlichkeiten wegen ausstehender zweckgerechter Verwendung (vgl. Kontenart 378), sofern und solange diese als rückzahlbare Überbrückungsbeihilfe gewährt werden.* *Beachte: Stabilisierungshilfen dürfen im Haushalt nur dann veranschlagt werden, wenn ihre Gewährung ausreichend gesichert ist (wenn die positive Entscheidung durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ergangen ist).*			

1.3.12 Unter Konto 7317 wird das Merkmal „Inhalt“ wie folgt gefasst:

7	73					Inhalt	*Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaus an Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften sowie Heimstätten- und Siedlungsgesellschaften, zu medizinischen Einrichtungen in privater Trägerschaft, zum Betriebsdefizit der von privaten Unternehmen betriebenen Tierkörperbeseitigungsanstalten, an landwirtschaftliche Betriebe zum Ankauf von Zucht- und Nutzvieh, zur Durchführung von Bodenuntersuchungen, Prämien bei Körungen und Wettbewerben, zum Milchkontrolldienst, zur Förderung von Handwerk, Handel, Industrie und Verkehr, an Jagd- und Fischereigenossenschaften und -verbände, Waldgenossenschaften, an Telekommunikationsunternehmen u. dgl.*			FR 12

1.3.13 Unterkonto 743117 einschließlich der Merkmale „Inhalt“ und „Hinweis“ wird wie folgt gefasst:

7	74				743117	Unterglied.	Auszahlungen für Bank- und Postscheckgebühren, Depotgebühren usw.	optional	65	FR 13
7	74					Inhalt	*einschl. Verwahrentgelte (Negativzinsen, Strafzinsen) auf Geldanlagen; auf Geldanlagen der allgemeinen Rücklage bei Produktkonto 111.7431, auf Sonderposten beim jeweiligen Aufgabenbereich*			
7	74					Hinweis	*Soweit nicht Kreditbeschaffungskosten (unter Konto 7591)*			

2. [1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2017 in Kraft. [2]Sie ist erstmals auf die Planung, Ausführung und Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2018 verpflichtend anzuwenden.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2023-I

Änderung der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 16. März 2017, Az. IB4-1512-5-7

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik (VVKommHSyst-Kameralistik) vom 24. August 2016 (AllMBl. S. 1952) wird wie folgt geändert:

1.1 Der Nr. 2.4.1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Anlage 3a enthält eine alternativ mögliche Unterteilung für die Unterabschnitte 410 bis 414, die sich insbesondere dann zur Anwendung empfiehlt, wenn das eingesetzte Buchführungsprogramm fünfstellige Gliederungsnummern nicht abbilden kann.“

1.2 Im Anlagenverzeichnis wird nach der Angabe zu Anlage 3 folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 3a: Alternative Unterteilung für die Unterabschnitte 410 bis 414“.

1.3 Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1.3.1 Gruppe 05 wird wie folgt gefasst:

„	05	Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen)“.

1.3.2 Gruppe 23 wird wie folgt gefasst:

„	23	Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen)“.

1.3.3 Nach Untergruppe 379 wird folgende Gruppe 38 mit Untergruppe 381 eingefügt:

„	38		Schuldendiensthilfen (Tilgungshilfen)
		381	vom Land“.

1.4 Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1.4.1 Im Abschnitt 02 wird der erste Absatz wie folgt gefasst:

„		Hauptamt Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung, soweit nicht im Einzelnen anderen Aufgabenbereichen zugewiesen“.

1.4.2 Unterabschnitt 215 wird wie folgt gefasst:

„	215	Kombinierte Grund- und Mittelschulen auch Grundschulen mit angeschlossener Orientierungsstufe	Auch Mittags-/ Ganztagsbetreuung“.

1.4.3 Im Abschnitt 31 wird der achte Absatz wie folgt gefasst:

„	Förderung der Einrichtungen anderer Träger Hochschulen, Fachhochschulen Wissenschaftliche Institute und Einrichtungen Förderung staatlicher Hochschulen, Hochschulkliniken (Kostenbeteiligung an Hochschulkliniken für Krankenversorgung in Abschnitt 51) und wissenschaftlicher Einrichtungen z. B.: Wissenschaftliche Akademien Forschungsinstitute Stiftungen, soweit sie wissenschaftlichen Zwecken dienen Wissenschaftliche Gesellschaften u. dgl. Förderung sonstiger wissenschaftlicher Zwecke z. B. Stipendien und Darlehen an Studierende Aufwendungen für Studentenwohnheime Preise für wissenschaftliche Arbeiten Zuschüsse für wissenschaftliche Exkursionen Spenden und Beiträge für allgemeine wissenschaftliche Zwecke Förderung von Forschungsprojekten (z. B. der Frauen-, Jugend-, Stadtforschung)“.

1.4.4 Im Abschnitt 34 wird der zweite Absatz wie folgt gefasst:

„ Kulturzentren
Kulturhäuser
Sternwarten (soweit nicht Forschungseinrichtungen)
Einrichtungen des Filmwesens
Einrichtungen der Heimatpflege
Institutionelle Förderung von Zirkussen
Förderung von Verschönerungs- und Heimatvereinen
Volks- und Trachtenfeste
Heimat- und Brauchtumsfeste
Gemeinde-, Stadt- und Kreischroniken
Dichterlesungen".

1.4.5 Abschnitt 37 wird wie folgt gefasst:

„ 37 **Kirchliche Angelegenheiten**

Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Religionsgemeinschaften und Kirchengemeinden: Kirchenbauten und -umbauten sowie Bauunterhalt
Kirchenglocken und -uhren, Bildstöcke, Feldkreuze, Marterln".

1.4.6 Die bisherigen Unterabschnitte 410 bis (4149) werden wie folgt gefasst:

„ 410 Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)
(4101) Laufende Leistungen
(4103) Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen
(4104) Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte
411 Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)
(4110) Pflegegeld (§ 64a SGB XII)
(41102) Pflegegeld bei Pflegegrad 2
(41103) Pflegegeld bei Pflegegrad 3
(41104) Pflegegeld bei Pflegegrad 4
(41105) Pflegegeld bei Pflegegrad 5
(4111) Häusliche Pflege (§ 64b SGB XII)
(41112) Häusliche Pflege bei Pflegegrad 2
(41113) Häusliche Pflege bei Pflegegrad 3
(41114) Häusliche Pflege bei Pflegegrad 4
(41115) Häusliche Pflege bei Pflegegrad 5
(4112) Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)
(4113) Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)
(4114) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)
(4115) Andere Leistungen (§ 64f SGB XII)
(41151) Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64 Abs. 1 SGB XII)
(41152) Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64 Abs. 2 SGB XII)
(41153) Kostenübernahme für das sogenannte Arbeitgebermodell (§ 64 Abs. 3 SGB XII)
(4116) Entlastungsbetrag (§§ 64i, 66 SGB XII)
(41161) Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1
(41162) Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 2
(41163) Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 3
(41164) Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 4
(41165) Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 5
(4117) Teilstationäre Pflege (Tages- und/oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)
(41172) Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 2
(41173) Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 3

Kommunen, die ihren Haushalt in den Gliederungen und Gruppierungen lediglich vierstellig gliedern können bzw. gegliedert haben, können auf die in der Anlage 3a beigefügte Gliederung der Haushaltsstellen ausweichen, um die Statistik der Sozialhilfe aus dem Haushalt bedienen zu können.

(41174)	Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 4
(41175)	Teilstationäre Pflege bei Pflegegrad 5
(4118)	Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)
(41182)	Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 2
(41183)	Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 3
(41184)	Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 4
(41185)	Kurzzeitpflege bei Pflegegrad 5
(4119)	Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)
(41192)	Stationäre Pflege bei Pflegegrad 2
(41193)	Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3
(41194)	Stationäre Pflege bei Pflegegrad 4
(41195)	Stationäre Pflege bei Pflegegrad 5
412	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sechstes Kapitel SGB XII)
(4121)	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 26 SGB IX)
(4122)	Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB XII
(41221)	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII
(41222)	Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII
(41223)	Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII
(41224)	Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII
(41225)	Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XII
(4124)	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 33 SGB IX)
(4125)	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX)
(4128)	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 SGB IX)
(41281)	Hilfsmittel – ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)
(41282)	Heilpädagogische Leistungen für Kinder (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)
(41283)	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX)
(41284)	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)
(41285)	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX)
(41286)	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)
(41287)	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX)
(41288)	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft (§ 55 Abs. 2 SGB IX)
(4129)	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 SGB XII)
413	Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII) Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen
(4131)	Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)

(4132) Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)
(4133) Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)
(4134) Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)
(4135) Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)
4139 Erstattung an Krankenkassen für Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V
414 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen (Achtes und Neuntes Kapitel SGB XII)
(4141) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)
(4144) Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)
(4145) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)
(4147) Altenhilfe (§ 71 SGB XII)
(4148) Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)
(4149) Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)".

1.5 Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

„**Anlage 3a**
zu Nr. 2.4.1 VVKommHSyst-Kameralistik

Alternative Unterteilung
für die Unterabschnitte 410 bis 414

Art der Hilfe	**Unterabschnitt**	**Gruppierung**	
		außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)	**410**	730 / 735	740 / 745
Laufende Leistungen	410(1)	730 / 735	740 / 745
Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen	410(3)	730 / 735	740 / 745
Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte	410(4)	730 / 735	740 / 745
Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII) Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen	**413**	730 / 735	740 / 745
Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)	413(1)	730 / 735	740 / 745
Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)	413(2)	730 / 735	740 / 745
Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)	413(3)	730 / 735	740 / 745
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)	413(4)	730 / 735	740 / 745
Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)	413(5)	730 / 735	740 / 745
Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V	413(9)	730 / 735	740 / 745
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sechstes Kapitel SGB XII)	**412**	730 / 735	740 / 745
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 26 SGB IX)	412(1)	730 / 735	740 / 745
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 33 SGB IX)	412(4)	730 / 735	740 / 745
Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX)	412(5)		740 / 745

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 SGB IX)	412(8)	730 / 735	740 / 745
davon: Hilfsmittel – ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)	412(8)	730(1) / 735(1)	
Heilpädagogische Leistungen für Kinder (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)	412(8)	730(2) / 735(2)	740(2) / 745(2)
Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX)	412(8)	730(3) / 735(3)	740(3) / 745(3)
Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)	412(8)	730(4) / 735(4)	740(4) / 745(4)
Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX)	412(8)	730(5) / 735(5)	740(5) / 745(5)
Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)	412(8)	730(6) / 735(6)	740(6) / 745(6)
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX)	412(8)	730(7) / 735(7)	740(7) / 745(7)
Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 Abs. 2 SGB IX)	412(8)	730(8) / 735(8)	740(8) / 745(8)
Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB XII	412(2)		
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII)	412(2)	730(1) / 735(1)	740(1) / 745(1)
Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)	412(2)	730(2) / 735(2)	740(2) / 745(2)
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII)	412(2)	730(3) / 735(3)	740(3) / 745(3)
Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII)	412(2)		740(4) / 745(4)
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XII)	412(2)	730(5) / 735(5)	740(5) / 745(5)
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 SGB XII)	412(9)	730 / 735	740 / 745
Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)	**411**		
Pflegegeld (§ 64a SGB XII)	**411(0)**		
Pflegegrad 2	411(0)	730(2) / 735(2)	
Pflegegrad 3	411(0)	730(3) / 735(3)	
Pflegegrad 4	411(0)	730(4) / 735(4)	
Pflegegrad 5	411(0)	730(5) / 735(5)	
Häusliche Pflege (§ 64b SGB XII)	**411(1)**		
Pflegegrad 2	411(1)	730(2) / 735(2)	
Pflegegrad 3	411(1)	730(3) / 735(3)	
Pflegegrad 4	411(1)	730(4) / 735(4)	
Pflegegrad 5	411(1)	730(5) / 735(5)	

Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)	**411(2)**	730 / 735	
Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)	**411(3)**	730 / 735	
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)	**411(4)**	730 / 735	
Andere Leistungen (§ 64f SGB XII)	**411(5)**		
Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/ besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Abs. 1 SGB XII)	411(5)	730(1) / 735(1)	
Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Abs. 2 SGB XII)	411(5)	730(2) / 735(2)	
Kostenübernahme für das sogenannte Arbeitgebermodell (§ 64f Abs. 3 SGB XII)	411(5)	730(3) / 735(3)	
Entlastungsbetrag (§§ 64i, 66 SGB XII)	**411(6)**		
Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)	411(6)	730(1) / 735(1)	740(1) / 745(1)
Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)	411(6)		
Pflegegrad 2	411(6)	730(2) / 735(2)	
Pflegegrad 3	411(6)	730(3) / 735(3)	
Pflegegrad 4	411(6)	730(4) / 735(4)	
Pflegegrad 5	411(6)	730(5) / 735(5)	
Teilstationäre Pflege (Tages- und/oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)	**411(7)**		
Pflegegrad 2	411(7)		740(2) / 745(2)
Pflegegrad 3	411(7)		740(3) / 745(3)
Pflegegrad 4	411(7)		740(4) / 745(4)
Pflegegrad 5	411(7)		740(5) / 745(5)
Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	**411(8)**		
Pflegegrad 2	411(8)		740(2) / 745(2)
Pflegegrad 3	411(8)		740(3) / 745(3)
Pflegegrad 4	411(8)		740(4) / 745(4)
Pflegegrad 5	411(8)		740(5) / 745(5)
Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	**411(9)**		
Pflegegrad 2	411(9)		740(2) / 745(2)
Pflegegrad 3	411(9)		740(3) / 745(3)
Pflegegrad 4	411(9)		740(4) / 745(4)
Pflegegrad 5	411(9)		740(5) / 745(5)
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achtes und Neuntes Kapitel SGB XII)	**414**		
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)	414(1)	730 / 735	740 / 745
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)	414(5)	730 / 735	740 / 745
Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	414(7)	730 / 735	740 / 745
Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)	414(4)	730 / 735	740 / 745
Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)	414(9)	730 / 735	740 / 745
Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)	414(8)	730 / 735	740 / 745“.

1.6 In Anlage 4 Teil I Nr. 2.31 wird die Angabe „Abschnitt 157“ durch die Wörter „Abschnitte R 21.1 und H 21.1“ ersetzt.

1.7 Anlage 4 Teil II wird wie folgt geändert:

1.7.1 Gruppe 05 einschließlich Untergruppe 051 wird wie folgt gefasst:

„ 05 **Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen)**

051 vom Land

Klassische Bedarfszuweisungen (ohne Stabilisierungshilfen) nach Art. 11 FAG im Rahmen des Finanzausgleichs in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen (bei Gewerbesteuerausfällen, Härten im Rahmen von Schlüsselzuweisungen, Altlastensanierung, Felssanierung usw.)	nicht: Stabilisierungshilfen (vgl. Hinweise zu Schuldendiensthilfen (nur Tilgungshilfen) bei Untergruppe 381)
Beachte: Bedarfszuweisungen dürfen im Haushalt nur dann veranschlagt werden, wenn ihre Gewährung ausreichend gesichert ist (wenn die positive Entscheidung durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ergangen ist).“	

1.7.2 Gruppe 23 wird wie folgt geändert:

1.7.2.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ 23 **Schuldendiensthilfen (nur Zinshilfen)**“.

1.7.2.2 Untergruppe 231 wird wie folgt gefasst:

„ 231 vom Land

Zinshilfen für von der Gemeinde/dem Gemeindeverband aufgenommene Kredite	Zu Bedarfszuweisungen vgl. Hinweise bei Untergruppe 051, zu Stabilisierungshilfen vgl. Hinweise bei Untergruppe 381
Zinsverbilligungszuschüsse z. B. im Rahmen des regionalen Förderprogramms“.	

1.7.3 Nach Untergruppe 379 wird folgende Gruppe 38 mit Untergruppe 381 eingefügt:

„ 38 **Schuldendiensthilfen (Tilgungshilfen)**

381 vom Land

Stabilisierungshilfen nach Art. 11 FAG	Vgl. Hinweise zu Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen bei Untergruppe 051
Beachte: Stabilisierungshilfen dürfen im Haushalt nur dann veranschlagt werden, wenn ihre Gewährung ausreichend gesichert ist (wenn die positive Entscheidung durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ergangen ist).“	

1.7.4 Gruppe 65 wird wie folgt gefasst:

„ 65 **Geschäftsausgaben**

Bürobedarf	
Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel, z. B. Schreib-, Lösch- und Packpapier, Vordrucke, Herstellung von Formularen, Kopien, Vervielfältigungen und Drucksachen für den Verwaltungsbedarf	
Schreib- und Zeichenmaterial, wie Bleistifte, Farbstifte, Kugelschreiber, Füller, Farben, Tinte, Farbbänder, Pinsel, Radiergummi, Klebstoffe, Schnüre und Bindfaden, Schnellhefter und Ordner	
Kleine Bürogeräte, wie Lineale, Locher, Stempel, Scheren, Heftgeräte, Brief- und Papierkörbe, Post- und Verteilermappen	Soweit im Vermögenshaushalt nachzuweisen, bei Untergruppe 935

Bücher und Zeitschriften	
Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblätter	
Landkarten, Druckschriften, Dienstvorschriften u. Ä.	
Einbinden von Büchern und Zeitschriften	
Post- und Telekommunikationsgebühren, Kosten für die Bereitstellung der Internetanbindung	
Porto, Postfachgebühren, Pauschalentschädigungen für die dienstliche Benutzung von privaten Telekommunikationseinrichtungen, Leistungsentgelte, einmalige Entgelte für Verlegung und Änderung von Telekommunikationsanlagen	
Wartungskosten, Miete für Telekommunikations- und Fernschreibanlagen, Dienstanschlüsse in Wohnungen, Rundfunkbeitrag	
Öffentliche Bekanntmachungen	
Zeitungsinserate, Kosten anderer Bekanntmachungsformen, eigenes Amtsblatt	
Dienstreisen	
Reisekostenvergütungen, auch Reisekostenvergütungen in Personalvertretungsangelegenheiten	Reisekosten im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung bei Gruppe 56
Fahrkosten- und Auslagenersätze bei Dienstgängen (Stadtfahrten)	
Entschädigungen für die Benutzung anerkannter oder sonst zugelassener privateigener Kraftfahrzeuge (auch soweit pauschaliert)	
Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	Wegen der Aufwandsentschädigungen siehe bei Gruppe 40
Vergütungen (einschl. Reisekosten und Auslagenersätze) an Sachverständige (z. B. für Gutachten)	Honorare als Beschäftigungsentgelte bei Untergruppe 416
Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung, Organisationsprüfungen u. Ä.	
Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder, Reisekosten und Auslagenersätze an Mitglieder von Fachbeiräten, Kommissionen und Ausschüssen, soweit diese außerhalb ehrenamtlicher Funktionen tätig werden	
Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieher- und ähnliche Kosten einschließlich Nebenkosten	Soweit diese als Bestandteile von Hauptausgaben oder Pauschalabfindungen gezahlt werden, sind sie zusammen mit diesen nachzuweisen, z. B. Beurkundungskosten beim Grunderwerb bei Untergruppe 932
Erstattung von Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner	
Vergütungen an Dritte für die Aufstellung von Bebauungsplänen u. Ä.	Planungskosten für Einzelmaßnahmen bei den Gruppen 94 bis 96
Sonstige Geschäftsausgaben	
Transport-, Fracht- und Lagerkosten, soweit sie nicht als Nebenkosten von Unterhalts-, Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen	
Behördenumzüge	
Kranzspenden, Kosten für Nachrufe	

		Kontogebühren, Depotgebühren, einschl. Verwahrentgelte (Negativzinsen, Strafzinsen) für Geldanlagen	Verwahrentgelte (Negativzinsen, Strafzinsen) für Geldanlagen der allgemeinen Rücklage bei Haushaltsstelle 03.65, auf Geldanlagen der Sonderrücklagen beim jeweiligen Aufgabenbereich
		Abschlussgebühren für Bausparverträge".	

1.7.5 Untergruppe 717 wird wie folgt gefasst:

„	717	an private Unternehmen	
		Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaus an Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften sowie Heimstätten- und Siedlungsgesellschaften zu medizinischen Einrichtungen in privater Trägerschaft zum Betriebsdefizit der von privaten Unternehmen betriebenen Tierkörperbeseitigungsanstalten an landwirtschaftliche Betriebe zum Ankauf von Zucht- und Nutzvieh zur Durchführung von Bodenuntersuchungen Prämien bei Körungen und Wettbewerben zum Milchkontrolldienst zur Förderung von Handwerk, Handel, Industrie und Verkehr an Jagd- und Fischereigenossenschaften und -verbände, Waldgenossenschaften".	

2. [1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2017 in Kraft. [2]Sie ist erstmals auf die Planung, Ausführung und Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2018 verpflichtend anzuwenden.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

912-I

Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-ING)

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 17. Februar 2017, Az. IID8-4342-001/16

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

1.1 [1]Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2016 vom 13. Juni 2016, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 13 vom 15. Juli 2016, die „Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen" (RAB-ING) bekannt gegeben. [2]Die RAB-ING wurden mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 2016 (AllMBl. S. 2159) in Bayern eingeführt.

1.2 [1]Inzwischen wurden durch die Bund/Länder-Arbeitsgruppe RAB-ING drei Musterbeispiele erarbeitet und redaktionelle Änderungen aufgrund der Einführung der Richtlinie für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung (RE-ING) in den Abschnitten 1 bis 3 in Teil 2 vorgenommen und durch das ARS Nr. 02/2017 vom 3. Januar 2017 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht. [2]Weitere Musterbeispiele werden sukzessive zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

2. Anwendung

Hiermit wird die neue „Übersicht über den Stand der RAB-ING (Ausgabe Dezember 2016)" (**Anlage**) bekannt gegeben.

3. Bezugsmöglichkeit

[1]Die RAB-ING ist als Loseblatt-Sammlung auf den Internetseiten der BASt (www.bast.de) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau/RAB-ING" veröffentlicht. [2]Sie ist nach den „Austauschanweisungen" zu aktualisieren.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlage
(zu Nr. 2)

Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING)

Übersicht über den Stand der RAB-ING

Ausgabe Dezember 2016

Teil:	Abschnitt:	Stand:
1 Allgemeines	**1 Grundsätzliches** Seite 1 – 3	**04/2016**
	2 Bauwerksentwurf Seite 1 – 5	**04/2016**
	3 Form der Entwurfsunterlagen Seite 1 – 29	**04/2016**
2 Gliederung und Inhalt des Erläuterungsberichtes	**1 Neubaumaßnahmen von Brücken** Seite 1 – 5	**12/2016**
	2 Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen von Brücken Seite 1 – 5	**12/2016**
	3 Ersatzneubau von Brücken Seite 1 – 7	**12/2016**
	4 Neu- und Umbaubaumaßnahmen von Tunneln in offener Bauweise Seite 1 – 6	**04/2016**
	5 Neu- und Umbaubaumaßnahmen von Tunneln in geschlossener Bauweise Seite 1 – 7	**04/2016**
	6 Lärmschutzwände und ähnliche Schutzwände Seite 1 – 4	**04/2016**
	7 Verkehrszeichenbrücken Seite 1 – 4	**04/2016**
3 Aufstellen der Kostenberechnung	**1 Form der Kostenberechnung** Seite 1 – 3	**04/2016**
	2 Mengenermittlung Seite 1 – 3	**04/2016**
4 Aufstellen des Bauwerksplanes	**1 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Neubaumaßnahmen von Brücken** Seite 1 – 6	**04/2016**
	2 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen von Brücken Seite 1 – 4	**04/2016**

Teil:	Abschnitt:	Stand:
	3 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Maßnahmen des Ersatzneubaus von Brücken Seite 1 – 4	**04/2016**
	4 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Neu- und Umbaumaßnahmen von Tunneln in offener Bauweise Seite 1 – 6	**04/2016**
	5 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Neu- und Umbaumaßnahmen von Tunneln in geschlossener Bauweise Seite 1 – 6	**04/2016**
	6 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Lärmschutzwände und ähnliche Schutzwände Seite 1 – 4	**04/2016**
	7 Form und Inhalt des Bauwerksplanes für Verkehrszeichenbrücken Seite 1 – 4	**04/2016**
5 Entwurfsstatik	**1 Grundsätzliches** Seite 1 – 3	**04/2016**
6 Musterbeispiele	**1 Unterführungsbauwerk** **1) Wirtschaftsweg-Unterführung** **2) Einbahnige Bundesstraße**	 i. V. **12/2016**
	2 Überführungsbauwerke **1) 2-Feld-Brücke** **2) Integrales Bauwerk (Massivbau)** **3) Integrales Bauwerk (Stahl-Verbund)**	In Vorbereitung
	3 Talbrücke **1) Neubau in Spannbetonbauweise** **2) Instandsetzung mit Verstärkung** **3) Ersatzneubau in Verbundbauweise**	 **12/2016** **12/2016** i. V.
	4 Tunnel in offener Bauweise	In Vorbereitung
	5 Tunnel in geschlossener Bauweise	In Vorbereitung
	6 Lärmschutzwand	In Vorbereitung
	7 Verkehrszeichenbrücke **1) Geschlossener Rahmen** **2) Kragarm**	In Vorbereitung

913-I

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016, RiStWag 2016

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 20. Februar 2017, Az. IID9-43410-003/00

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben
nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

1.1 [1]Die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten", Ausgabe 2016 (RiStWag 2016) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. unter Mitwirkung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) und der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren (ATT) im Benehmen mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. [2]Die neue Ausgabe ersetzt die RiStWag, Ausgabe 2002.

1.2 [1]Die RiStWag 2016 berücksichtigen die praktischen Erfahrungen aus der Anwendung der Vorgängerfassung sowie Ergebnisse aktueller Forschungsvorhaben und sind beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen in Wasserschutzgebieten anzuwenden. [2]Hierbei werden sowohl planerische, bautechnische als auch betriebliche Aspekte zusammengeführt, so dass die RiStWag 2016 nicht nur als Planungsrichtlinie anzuwenden sind, sondern auch für die Bauausführung und die Unterhaltung von Straßen in Wasserschutzgebieten relevant sind.

1.3 [1]Die Einstufung von Entwässerungsmaßnahmen in Abhängigkeit von den Schutzzonen, der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung und der Verkehrsstärke sieht nun eine dreistufige Systematik vor. [2]Die Maßnahmen der bisherigen Stufen 1 und 2 sind als Stufe 1 zusammengefasst worden. [3]In dieser Stufe werden keine über die RAS-Ew 2005 hinausgehenden Anforderungen gestellt. [4]Die bisherigen Stufen 3 und 4 wurden in Stufe 2 und 3 umbenannt. [5]Der Anwendungsbereich und die Anforderungen bleiben jedoch gleich – wo die bisherige Stufe 4 Anwendung fand, wird jetzt die neue Stufe 3 angewendet. [6]Bei Anordnung von unverschieblich hinterfüllten Betonschutzwänden kann in diesen beiden Stufen auf eine Abdichtung verzichtet werden.

1.4 [1]Zur Ermittlung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung kann nun durch die Einführung einer zusätzlichen Klassifizierung bei einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f < 1x10^{-7}$ m/s bei 2 m Mächtigkeit der Überdeckung von einer großen Schutzwirkung ausgegangen werden (bisher nur von einer mittleren oder geringen Schutzwirkung). [2]Die bisher angegebenen Spannen wurden nun eindeutiger formuliert und hinsichtlich der Durchlässigkeits-Bereiche an die Praxiserfordernisse angepasst. [3]Bei Baumaßnahmen in den Schutzzonen III bzw. III A ist eine regelmäßige Zustandsüberprüfung der eingesetzten Maschinen und Geräte durch den Auftragnehmer vorgesehen, die zu dokumentieren ist.

1.5 [1]Für die Unterhaltung der Anlagenteile sowie zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Havariefall ist u. a. eine Dokumentation der bautechnischen Maßnahmen (Bestandsdaten und Fortschreibung der Straßendatenbank) erforderlich. [2]Für das Betriebsdienstpersonal sind hieraus Betriebsbücher zu erstellen. [3]Bestandteil der Bestandsunterlagen ist auch die im Vorfeld durchgeführte Abstimmung mit Dritten für ein Vorgehen im Havariefall sowie die Aufstellung und schriftliche Dokumentation von Alarmierungsplänen und Verhaltensregeln bei Unfällen und Schadensfällen und deren Zugänglichkeit für alle Beteiligten. [4]Ein Muster eines Betriebsbuches (Beckenbuch mit Kontroll- und Wartungsberichten sowie einem Alarmierungsplan) wird derzeit erarbeitet und in das Straßenbau-Intranet eingestellt. [5]Alle durchzuführenden Kontrollen sind zu dokumentieren und können künftig im Rahmen der digitalen Dokumentation der Streckenwartung eingepflegt werden. [6]Bis zur Einführung der neuen Software sind die Kontrolltätigkeiten in Listen zu dokumentieren.

2. Anwendung

2.1 [1]Die RiStWag 2016 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen sowie deren späterer Unterhaltung anzuwenden. [2]Sie sind nicht geeignet, vollinhaltlich als Vertragsbestandteil in die Bauverträge aufgenommen zu werden. [3]Jedoch sind die den Bieter/Auftragnehmer betreffenden Angaben, wie z. B. Anforderungen an Stoffe und Ausführung sowie Maßnahmen bei Baustelleneinrichtung und Baudurchführung, in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen. [4]Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

2.2 Zu Abschnitt 5.3 der RiStWag 2016

Der letzte Satz ist redaktionell wie folgt zu ändern:

„Erweist sich die Anlage einer Kreuzung oder Einmündung als unumgänglich, so ist durch entwurfs-, bau- und verkehrstechnische Maßnahmen ein Höchstmaß an Verkehrssicherheit zu gewährleisten, z. B. durch Lichtsignalanlagen oder Kreisverkehre. Tank- und Rastanlagen sowie Parkplätze sind in der Zone II nicht zulässig."

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. Juni 2003 (AllMBl. S. 218) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die RiStWag 2016 können unter der FGSV-Nr. 514 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7523-W

Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 16. März 2017, Az. 91-9151/8/1

Vorbemerkung

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), Zuwendungen für natürliche Personen, die energetische Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden durchführen oder energieeffiziente Wohngebäude neu errichten. [2]Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1: Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zweck der Förderung

[1]Das 10 000-Häuser-Programm fördert mit einem „EnergieBonusBayern" sowohl Bauherren, die Energieeffizienz und innovative Technik in ihrem Haus kombinieren wollen (Programmteil „EnergieSystemHaus"), als auch Hauseigentümer, die außerhalb des Sanierungszyklus ihren alten Heizkessel vorzeitig durch ein modernes und effizientes Heiz- oder Wärmeversorgungssystem ersetzen oder ihr Heizsystem um innovative Techniken erweitern wollen (Programmteil „HeizungstauschPlus"). [2]Durch beide Programmteile sollen die Klimaschutz- und Energiewende-Ziele der Staatsregierung unterstützt werden.

1.1 [1]Die Förderung im Rahmen des Programmteils „EnergieSystemHaus" hat sich das Ziel gesetzt, innovative Vorhaben in bis zu 10 000 Wohneinheiten zu unterstützen, um Energieeinsparpotenziale in Wohngebäuden mithilfe von modernen und effizienten Heiz-/Speicher-Systemen, überwiegend in Kombination mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), auszuschöpfen. [2]Mithilfe dieser Systeme können sich die Wohngebäude künftig an die stark schwankende Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger anpassen und durch Energiespeicherung auch größere Engpasszeiten überbrücken. [3]Es sollen innovative und intelligente Techniken gefördert werden, die den Selbstversorgungsgrad der Wohngebäude erhöhen und deren Integration insbesondere in das Stromnetz ermöglichen („TechnikBonus"). [4]Eine Förderung als KfW-Effizienzhaus bildet die Grundvoraussetzung für die Zuwendung. [5]Die zusätzliche Anforderung an die Energieeffizienz des Gebäudes schafft die Grundlage dafür, dass eine effiziente Anlagentechnik und Energiespeicherung erst möglich wird. [6]Die Wohngebäude als eigenständige Energiesysteme (Energieerzeuger, -verbraucher, -speicher) können in ihrer Vielzahl so die gesamte Energieinfrastruktur, insbesondere das Stromnetz, unterstützen und entlasten. [7]Durch dieses Programm werden die Markteinführung und die Wirtschaftlichkeit von intelligenten und innovativen Techniken gefördert. [8]Zudem sollen technische Neuentwicklungen z. B. in der Speichertechnik oder bei intelligenten Stromnetzen angestoßen werden. [9]Der Landeszuschuss schafft zusätzliche finanzielle Anreize für bayerische Bürger, in ihrem Wohneigentum gezielt in innovative Lösungen für die Speicherung und das intelligente Management von Energie zu investieren. [10]Es unterstützt so eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung in Bayern. [11]Außerdem ergänzt das Programm bereits bestehende Förderprogramme auf Bundesebene und erzeugt damit neue Synergien. [12]Die Gesamtzahl der Förderfälle ist ab 2017 in jährliche Tranchen aufgeteilt. [13]Diese können dem Merkblatt A „Allgemeines" (unter www.EnergieBonus.Bayern) entnommen werden.

1.2 [1]Die Förderung im Rahmen des Programmteils „HeizungstauschPlus" soll den Klimaschutz in Bayern schneller voranbringen. [2]Mit dem „HeizanlagenBonus" sollen Gebäudeeigentümer motiviert werden, ihre veralteten und ineffizienten Heizungsanlagen vorzeitig gegen moderne und innovative Heizanlagen bzw. Energieversorgungssysteme auszutauschen. [3]Darüber hinaus wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gefördert („LüftungsanlagenBonus"), um den Heizwärmebedarf des Wohngebäudes zu senken. [4]Durch die Ergänzung einer Photovoltaikanlage um einen Batteriespeicher („BatteriespeicherBonus") kann zusätzlich der Eigenverbrauch von regenerativ erzeugtem Strom in dem Gebäude erhöht werden. [5]Durch diese Maßnahmen soll eine beschleunigte Reduzierung von Brennstoffverbrauch und CO_2-Emissionen in Bayern erreicht werden. [6]Die Gesamtzahl von bis zu 14 000 Förderfällen ist in jährliche Kontingente aufgeteilt. [7]Diese können dem Merkblatt H entnommen werden.

2. Gegenstände der Förderung

[1]Die Förderung erfolgt

2.1 im Programmteil „EnergieSystemHaus" in Form eines „TechnikBonus" für innovative Heiz-/Speicher-Systeme (vgl. Nr. 11.3). [2]Wird optional ein bestimmtes Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs q_h erreicht, wird zusätzlich ein „EnergieeffizienzBonus" gewährt. [3]Die Förderung erfolgt sowohl für die energetische Sanierung von bestehenden Wohngebäuden als auch für den energieeffizienten Neubau.

oder

2.2 im Programmteil „HeizungstauschPlus" in Form eines „HeizanlagenBonus", eines „LüftungsanlagenBonus" und/oder eines „BatteriespeicherBonus" (vgl. Nr. 14). [2]Der „HeizanlagenBonus" wird für den Austausch von veralteten Heizungsanlagen durch moderne Heizungs- oder Wärmeversorgungssysteme gewährt. [3]Darüber hinaus erhält der Antragsteller eine Förderung für den Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung („LüftungsanlagenBonus"). [4]Die Ergänzung einer Photovoltaikanlage um einen Batteriespeicher wird mit einem „BatteriespeicherBonus" gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Im Programmteil „EnergieSystemHaus“ sind antragsberechtigt:

3.1.1 [1]Bei Sanierung eines Bestandsgebäudes natürliche Personen, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten im Freistaat Bayern sind. [2]Der Zuwendungsempfänger muss nach Fertigstellung eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.

3.1.2 [1]Bei Neubau eines Wohngebäudes natürliche Personen, die Eigentümer des neu zu errichtenden Wohngebäudes im Freistaat Bayern sein werden und dieses zum Zwecke der Selbstnutzung oder teilweisen Vermietung errichten. [2]Der Zuwendungsempfänger muss im neu zu errichtenden Wohngebäude nach Fertigstellung eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.

3.2 [1]Im Programmteil „HeizungstauschPlus“ sind natürliche Personen antragsberechtigt, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten im Freistaat Bayern sind. [2]Der Zuwendungsempfänger muss nach Abschluss der Maßnahme eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Das Wohngebäude muss in Bayern liegen und darf nach Fertigstellung maximal zwei Wohneinheiten umfassen (Ein- und Zweifamilienhäuser). [2]Es kann eine vollständige Selbstnutzung durch den Eigentümer oder eine teilweise Vermietung vorliegen, das heißt die Vermietung darf höchstens eine der zwei Wohneinheiten betreffen. [3]Es werden nur Gebäude gefördert, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 % der beheizten Gebäudefläche). [4]Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und Wochenendhäusern. [5]Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 30. September 2018 ein elektronischer Förderantrag vorliegt.

5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

[1]Die Kombination dieses Förderprogramms mit Krediten, Zuschüssen und Zulagen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen. [2]Für die geförderten Maßnahmen darf jedoch keine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Programme der Wohnraumförderung, der Städtebauförderung und der Dorferneuerung.

6. Antragsverfahren

6.1 Im Programmteil „EnergieSystemHaus“:

6.1.1 [1]Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform www.EnergieBonus.Bayern. [2]Der Eingang des elektronischen Antrags bei der Bewilligungsstelle wird per E-Mail bestätigt[1]. [3]Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem bestätigten Eingang des elektronischen Förderantrags begonnen werden. [4]Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. [5]Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn. [6]Der Förderantrag „EnergieSystemHaus“ muss ausgedruckt und vom Antragsteller sowie einem Sachverständigen unterschrieben werden. [7]Es muss sich dabei um einen zugelassenen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de) handeln. [8]Der unterschriebene Förderantrag sowie die KfW-Antragsunterlagen und die Förderzusage der KfW[2] (jeweils in Kopie) sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags in Papierform bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.1.2 [1]Bei Gemeinschaftslösungen (vgl. Nr. 11.3.2) erfolgt die Antragstellung über die jeweils zuständige Bewilligungsstelle (vgl. Nr. 7). [2]Dort erhält der Antragsteller auch nähere Informationen zum Antragsverfahren und zu den erforderlichen Antragsunterlagen. [3]Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. [4]Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. [5]Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn.

6.2 Im Programmteil „HeizungstauschPlus“:

[1]Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform www.EnergieBonus.Bayern. [2]Der Eingang des elektronischen Antrags bei der Bewilligungsstelle wird per E-Mail bestätigt[3]. [3]Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags begonnen werden. [4]Als Maßnahmebeginn gilt die Erteilung eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsauftrags. [5]Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn. [6]Der Förderantrag „HeizungstauschPlus“ muss ausgedruckt und vom Antragsteller sowie von einem Fachbetrieb oder einem Sachverständigen unterschrieben werden. [7]Als Fachbetrieb im Sinn dieser Richtlinien gilt für den „HeizanlagenBonus“ und den „Lüftungsanlagen-Bonus“ ein in die Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima) bzw. ein in die Handwerksrolle eingetragener Elektrofachbetrieb („BatteriespeicherBonus“). [8]Als Sachverständiger im Sinn dieser Richtlinien gilt ein zugelassener Sachverständiger aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter

1 Der schrittweise Ablauf der elektronischen Antragstellung sowie die Definition des Eingangs des elektronischen Antrags sind dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.

2 Die Definition der „KfW-Antragsunterlagen“ und der „Förderzusage der KfW“ sind dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.

3 Der schrittweise Ablauf der elektronischen Antragstellung sowie die Definition des Eingangs des elektronischen Antrags sind dem Merkblatt H „HeizungstauschPlus“ zu entnehmen.

www.energie-effizienz-experten.de). [9]Der unterschriebene Antrag sowie ein Angebot des Fachbetriebs sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags in Papierform bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

7. Bewilligungsstellen

[1]Die zentrale Bewilligungsstelle für Nordbayern (Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken) ist die Regierung von Unterfranken. [2]Für Südbayern (Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) ist die Regierung von Niederbayern die zentrale Bewilligungsstelle. [3]Die Bewilligungsstelle prüft die Förderanträge und erlässt den Zuwendungsbescheid. [4]Sie prüft die Verwendungsnachweise und zahlt die Zuwendungen aus.

8. Umsetzungszeitraum

8.1 Im Programmteil „EnergieSystemHaus“:

8.1.1 Die Maßnahmen müssen innerhalb von 30 Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Förderantrags abgeschlossen sein.

8.1.2 Bei Gemeinschaftslösungen müssen die Maßnahmen innerhalb von 30 Monaten nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein.

8.2 Im Programmteil „HeizungstauschPlus“:

Die Maßnahmen müssen innerhalb von neun Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags abgeschlossen sein.

8.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

9. Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der zu fördernden Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis (abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) der Bewilligungsstelle binnen sechs Monaten vorzulegen.

9.1 [1]Im Rahmen des Programmteils „EnergieSystemHaus“ ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. [2]Die antragsgemäße und fachlich einwandfreie Umsetzung des Vorhabens ist durch den Antragsteller und den Sachverständigen zu bestätigen. [3]Die KfW-Prüfmitteilung[4] (in Kopie) über die Summe der bei der KfW-Förderung berücksichtigten förderfähigen Kosten (nur bei Sanierung) sowie über das Erreichen des geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveaus ist gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

9.2 [1]Der Verwendungsnachweis im Rahmen des Programmteils „HeizungstauschPlus“ muss zusammen mit der Rechnung des Fachbetriebs eingereicht werden. [2]Der ausführende Fachbetrieb bzw. der Sachverständige muss die antragsgemäße und fachgerechte Ausführung des Vorhabens bestätigen.

9.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

9.4 [1]Zur Qualitätssicherung werden die geförderten Maßnahmen stichprobenartig überprüft. [2]Der Antragsteller muss sich im Förderantrag damit einverstanden erklären, dass er mit einer Überprüfung der technischen Umsetzung des Vorhabens sowie des geförderten Gebäudes im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie beauftragte Dritte einverstanden ist.

9.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

10. Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Teil 2: Programmteil „EnergieSystemHaus“

11. Förderung

11.1 [1]Damit eine Förderung gewährt wird, muss das Wohngebäude zeitgleich als „KfW-Effizienzhaus“ gefördert werden (KfW-Programme 151 bzw. 430 „Energieeffizient Sanieren“ oder 153 „Energieeffizient Bauen“). [2]Beim Neubau muss nach Abschluss der Maßnahme mindestens ein KfW-Effizienzhaus 55 und nach Abschluss der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden ein KfW-Effizienzhaus 115 erreicht werden. [3]Hierbei gelten die jeweiligen Definitionen der KfW entsprechend.

11.2 [1]Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. [2]Dabei setzt sich die Förderung aus einem obligatorischen „TechnikBonus“ und einem optionalen „EnergieeffizienzBonus“ zusammen. [3]Mit dem „TechnikBonus“ werden innovative Heiz-/Speicher-Systeme, überwiegend mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), gefördert (vgl. Tabelle 1). [4]Die Energieeffizienz des Gebäudes hat entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Heiz-/Speicher-Systems, daher bemisst sich der „EnergieeffizienzBonus“ am Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs q_h (vgl. Tabelle 3). [5]Die Förderung erfolgt zusätzlich zu der Förderung aus den oben genannten Programmen der KfW. [6]Außerdem ist eine Kombination dieses Programms mit dem Marktanreizprogramm (MAP) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und anderen Förderprogrammen grundsätzlich möglich.

11.3 „TechnikBonus“: Heiz-/Speicher-Systeme (obligatorisch)

11.3.1 [1]Um eine Förderung im Rahmen des „EnergieSystemHauses“ zu erhalten, muss eines der in Tabelle 1 aufgeführten Heiz-/Speicher-Systeme zum Einsatz kommen. [2]Der „TechnikBonus“ wird nur für die Wahl eines der folgenden fünf möglichen Heiz-/Speicher-Systeme in der jeweiligen Variante gewährt (vgl. Merkblätter T1 bis T5, abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern):

4 Die Definition der KfW-Prüfmitteilung ist dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.

Heiz-/Speicher-Systeme		TechnikBonus (Maximalbetrag) je Wohngebäude
T1	**Wärmepumpensysteme** (vgl. Merkblatt T1) mit Wärmespeicher und Energiemanagementsystem[5]	
	– Strombetriebene Wärmepumpe mit Erdwärmekollektor, Erdwärmesonde, Grundwasser- oder Luftwärmepumpe (mit Sonderanforderungen)	2 000 €
	– Gasbetriebene Wärmepumpe	2 500 €
T2	**Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)** (vgl. Merkblatt T2) Eigenstromerzeugung mit KWK, Wärmespeicher und Energiemanagementsystem[5]	
	– BHKW (auch Brennstoffzellentechnik) als Einzelanlage	3 000 €
	– BHKW als Gemeinschafts-BHKW	4 500 €
	– bei Gemeinschafts-BHKW: Hausanschluss	1 500 €
T3	**Netzdienliche Photovoltaik[6]** (vgl. Merkblatt T3) Speichersystem mit Energiemanagementsystem[5] zur Kappung von Erzeugungsspitzen bei PV-Hausanlagen	
	– max. Netzeinspeisung 50 % mit Wärmespeicher	2 000 €
	– max. Netzeinspeisung 50 % mit elektrischem Speicher	1 900 €
	– max. Netzeinspeisung 30 % mit elektrischem Speicher und Wärmespeicher	3 900 €
T4	**Solarwärmespeicherung** (vgl. Merkblatt T4) Solarthermieanlage mit Wärmespeicher	
	– Heizwasser-Pufferspeicher (ab 1 m³)	1 000 €
	– Heizwasser-Pufferspeicher (ab 2 m³)	1 500 €
	– Heizwasser-Pufferspeicher (ab 3 m³)	2 000 €
	– Heizwasser-Pufferspeicher (100 % solare Deckung des Heizwärmebedarfs)	9 000 €
T5	**Holzheizung** (vgl. Merkblatt T5) mit Wärmespeicher	
	– Holzkessel mit Brennwerttechnik oder Partikelabscheider (Feinstaubfilter) in Verbindung mit Heizwasser-Pufferspeicher	1 500 €

Tabelle 1: förderfähige Heiz-/Speicher-Systeme für den „TechnikBonus“

[3]Die maximalen Förderbeträge für den „TechnikBonus“ T3 „Netzdienliche Photovoltaik“ unterliegen einer Degression:

Antragszeitraum	TechnikBonus (Maximalbetrag)		
	T3.1	T3.2	T3.3
Ab 01.04.2017 bis 30.06.2017	2 000 €	1 900 €	3 900 €
Ab 01.07.2017 bis 31.12.2017	2 000 €	1 600 €	3 600 €
Ab 01.01.2018 bis 30.06.2018	2 000 €	1 300 €	3 300 €
Ab 01.07.2018 bis 31.12.2018	2 000 €	1 000 €	3 000 €

Tabelle 2: Degression der maximalen Förderbeträge für den „TechnikBonus“ T3 „Netzdienliche Photovoltaik“

11.3.2 [1]Der „TechnikBonus“ kann auch für die gemeinschaftliche Nutzung eines Heiz-/Speicher-Systems durch mehrere Ein- und/oder Zweifamilienhäuser gewährt werden („Gemeinschaftslösung“). [2]Neben der in Tabelle 1 aufgeführten Gemeinschaftslösung zu T2 erfolgt die Förderung auch für Gemeinschaftslösungen zu den Technikvarianten T1, T4 und T5 (vgl. Tabelle 1).

11.3.3 [1]Um eine Förderung zu erhalten, müssen neben den Anforderungen der KfW die technischen Anforderungen aus dem jeweils einschlägigen Merkblatt T1 bis T5 (abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) dieses Programms erfüllt sein. [2]Dies gilt grundsätzlich auch für Gemeinschaftslösungen.

11.4 „EnergieeffizienzBonus“ (optional)

[1]In Ergänzung zum obligatorischen „TechnikBonus“ kann der „EnergieeffizienzBonus“ optional in Anspruch genommen werden. [2]Der „EnergieeffizienzBonus“ wird gewährt, wenn das Wohngebäude zusätzlich zu dem geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveau eines der folgenden spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus erreicht (vgl. Merkblatt E):

Energieeffizienz-Niveau – spezifischer Heizwärmebedarf q_h (vgl. Merkblatt E)			Energieeffizienz-Bonus (Maximalbetrag)
1.	Sanierung eines bestehenden Gebäudes		je Wohneinheit
	– 8-Liter-Haus:	$q_h \leq 80{,}0$ kWh/m²a	3 000 €
	– 5-Liter-Haus:	$q_h \leq 50{,}0$ kWh/m²a	6 000 €
	– 3-Liter-Haus:	$q_h \leq 30{,}0$ kWh/m²a	9 000 €
2.	Energieeffizienter Neubau		je Wohngebäude
	– 2-Liter-Haus:	$q_h \leq 20{,}0$ kWh/m²a (nach EnEV[7]) $q_h \leq 30{,}0$ kWh/m²a (nach PHPP[7])	3 000 €
	– 1-Liter-Haus:	$q_h \leq 10{,}0$ kWh/m²a (nach EnEV) $q_h \leq 15{,}0$ kWh/m²a (nach PHPP)	9 000 €

Tabelle 3: Energieeffizienz-Niveaus für den „EnergieeffizienzBonus“

[3]Der Heizwärmebedarf ist ein objektives Maß für den tatsächlichen Wärmebedarf des Gebäudes und

5 Energiemanagementsystem: Flexible Betriebsweise und geeignete Schnittstellen (vgl. Merkblätter A, T1, T2, T3).

6 Die maximalen Förderbeträge für T3 „Netzdienliche Photovoltaik“ unterliegen zum Teil einer Degression (vgl. Tabelle 2).

7 Erläuterung der Berechnungsverfahren nach EnEV (Energieeinsparverordnung) und PHPP (Passivhaus-Projektierungspaket) können dem Merkblatt A „Allgemeines“ entnommen werden.

kann als Zwischenergebnis den ohnehin erforderlichen EnEV-Berechnungen zur Bestimmung des KfW-Effizienzhaus-Niveaus entnommen werden.

12. Fördervoraussetzungen

[1]Bei der geplanten Gesamtmaßnahme zum „EnergieSystemHaus“ muss ein zugelassener Sachverständiger aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de) eine energetische Fachplanung und Baubegleitung vornehmen (die Regelungen der KfW gelten hier entsprechend). [2]Dieser muss mit seiner Unterschrift auch die inhaltliche Richtigkeit der energetischen Planung und die für ihn ersichtliche korrekte Umsetzung der geförderten Maßnahmen bestätigen. [3]Die Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen (vgl. Merkblätter T1 bis T5, abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) entsprechen und sind durch Fachbetriebe durchzuführen.

13. Art und Umfang der Förderung

13.1 Art der Förderung

[1]Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. [2]Abweichend hiervon sind die Regelungen zu Gemeinschaftslösungen (vgl. Nr. 13.2.2).

13.2 Umfang der Förderung

13.2.1 [1]Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem gewählten Heiz-/Speicher-System und ggf. nach dem erreichten Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs. [2]Der „TechnikBonus“ für das Heiz-/Speicher-System wird je Gebäude einmal gewährt. [3]Dies gilt auch für Zweifamilienhäuser. [4]Für den „TechnikBonus“ gelten alle Ausgaben als zuwendungsfähig, die für das jeweilige Heiz-/Speicher-System anfallen. [5]Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen sowie Ausgaben, die für die Anschaffung oder Errichtung einer EEG-geförderten Anlage entstehen. [6]Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. [7]Bei einer parallelen Förderung durch das „Marktanreizprogramm (MAP)“ des BAFA darf der „TechnikBonus“ den nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten. [8]Der optionale „EnergieeffizienzBonus“ für das Erreichen eines spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus wird bei Sanierung je Wohneinheit und bei Neubau je Wohngebäude gewährt. [9]Die maximalen Förderbeträge je Wohneinheit bzw. je Wohngebäude können der Tabelle 3 entnommen werden. [10]Die angegebenen Förderbeträge sind Maximalbeträge. [11]Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10 % der förderfähigen Kosten der KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen. [12]Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt des bestätigten Eingangs des elektronischen Förderantrags.

13.2.2 [1]Bei Gemeinschaftslösungen zu T1, T4 und T5 (vgl. Tabelle 1) beträgt der maximale Förderbetrag des „TechnikBonus“ für die gesamte Gemeinschaftslösung höchstens bis zu 80 % der Summe der maximal möglichen Förderbeträge für eine Einzellösung aus Tabelle 1. [2]Die Höhe der Förderung je Antragsteller wird von der Bewilligungsstelle nach Einzelfallprüfung festgelegt. [3]Bei einer parallelen Förderung durch das MAP des BAFA darf der „TechnikBonus“ je Wohngebäude den nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten. [4]Der optionale „EnergieeffizienzBonus“ wird bei Sanierung je Wohneinheit und bei Neubau je Wohngebäude gewährt, die maximalen Förderbeträge können der Tabelle 3 entnommen werden. [5]Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10 % der förderfähigen Kosten der KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen.

Teil 3: Programmteil „HeizungstauschPlus“

14. Förderung

[1]Im Programmteil „HeizungstauschPlus“ werden bis zu drei unterschiedliche Boni gewährt: der „HeizanlagenBonus“, der „LüftungsanlagenBonus“ und der „BatteriespeicherBonus“ (vgl. Merkblatt H, abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern). [2]Je Wohngebäude kann jeder Bonus unabhängig voneinander einmal in Anspruch genommen werden.

14.1 [1]Gefördert wird mit einem „HeizanlagenBonus“ der Austausch der bestehenden zentralen Heizanlage durch eine moderne Heizanlage. [2]Möglich sind hier Öl- und Gaskessel mit Brennwerttechnik (vgl. Tabelle 4), Biomasseheizungen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder Wärmepumpensysteme (vgl. Tabelle 5). [3]Wird in Ergänzung zur modernen Heizanlage eine Solarthermie-Anlage eingebaut, ist eine zusätzliche Förderung möglich. [4]Nicht gefördert wird der erstmalige Einbau einer Heizanlage in ein neues oder bestehendes Gebäude.

Anlagenkonfiguration Technik: Öl- oder Gaskessel mit Brennwerttechnik		**HeizanlagenBonus (Maximalbetrag)**
1.	Heizanlage	500 €
2.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung	1 000 €
3.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	1 500 €

Tabelle 4: Förderstufen des „HeizanlagenBonus“ für den Einbau eines Öl- bzw. Gaskessels mit Brennwerttechnik

Anlagenkonfiguration Technik: Biomasseheizungen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder Wärmepumpensysteme		**HeizanlagenBonus (Maximalbetrag)**
1.	Heizanlage	1 000 €
2.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung	1 500 €
3.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	2 000 €

Tabelle 5: Förderstufen des „HeizanlagenBonus“ für den Einbau einer Biomasseheizung, Kraft-Wärme-Kopplungsanlage oder eines Wärmepumpensystems

14.2 Gefördert wird mit einem „Lüftungsanlagen-Bonus“ der Einbau einer zentralen oder dezentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (vgl. Tabelle 6).

Anlagenkonfiguration		Lüftungsanlagen-Bonus
1.	Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	1 000 €
2.	Dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	1 000 €

Tabelle 6: Konfiguration des „LüftungsanlagenBonus“

14.3 [1]Mit dem „BatteriespeicherBonus“ wird die Ergänzung einer Photovoltaikanlage mit einem Batteriespeicher gefördert (vgl. Tabelle 7). [2]Die Förderbeträge unterliegen einer Degression:

Anlagenkonfiguration	Antragszeitraum	Batteriespeicher-Bonus
Photovoltaik mit elektrischem Batteriespeicher	01.04.2017 bis 31.12.2017	1 000 €

Tabelle 7: Konfiguration des „BatteriespeicherBonus“

15. Fördervoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen von einem Fachbetrieb durchgeführt werden und die technischen Mindestanforderungen aus dem Merkblatt H (abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) erfüllen.

15.1 [1]Für den „HeizanlagenBonus“ gilt ein in der Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima) als Fachbetrieb. [2]Die auszutauschende Heizungsanlage muss noch funktionsfähig und zwischen 25 und unter 30 Jahre alt sein. [3]Dabei darf keine gesetzliche Austauschpflicht bestehen. [4]Das Alter der Altanlage und deren Funktionsfähigkeit müssen von einem Fachbetrieb im Förderantrag bestätigt werden. [5]Nicht gefördert wird der erstmalige Einbau einer Heizanlage in ein neues oder bestehendes Gebäude.

15.2 Für den „LüftungsanlagenBonus“ gilt ein in der Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima) als Fachbetrieb.

15.3 Für den „BatteriespeicherBonus“ gilt ein in die Handwerksrolle eingetragener Elektrofachbetrieb als Fachbetrieb.

16. Art und Umfang der Förderung

16.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

16.2 Umfang der Förderung

[1]Die Höhe der Förderung richtet sich nach der gewählten Maßnahme. [2]Der „HeizanlagenBonus“, der „LüftungsanlagenBonus“ und der „BatteriespeicherBonus“ können jeweils einmal je Wohngebäude gewährt werden. [3]Der „HeizanlagenBonus“ beträgt bis zu 2 000 Euro. [4]Der „Lüftungsanlagen-Bonus“ beträgt bis zu 1 000 Euro. [5]Der „BatteriespeicherBonus“ beträgt bis zu 1 000 Euro. [6]Die möglichen Förderstufen sind den Tabellen 4, 5 und 6 zu entnehmen. [7]Die angegebenen Förderbeträge zum „HeizanlagenBonus“ sind Maximalbeträge. [8]Bei einer Förderung durch das BAFA darf die Gesamtförderung der Maßnahme höchstens das Doppelte des nach Richtlinien des BAFA gewährten Förderbetrags betragen. [9]Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt des betätigten Eingangs des elektronischen Förderantrags.

17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 3. April 2017 in Kraft[8] und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. [2]Mit Ablauf des 2. April 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms vom 29. Juli 2015 (AllMBl. S. 399), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. April 2016 (AllMBl. S. 1514) geändert worden ist, außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

8 Die Eröffnung der elektronischen Antragsplattform kann sich aus technischen Gründen gegenüber dem Tag des Inkrafttretens der neuen Förderrichtlinien um einige Tage verschieben.

7912.1-U

Änderung der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 16. März 2017, Az. 64e-U8634-2016/2-3

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) vom 16. Januar 2014 (AllMBl. S. 34, 162), die durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2015 (AllMBl. S. 85) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1.1 Die Angabe zu Nr. 12 wird gestrichen.

1.1.2 Die Angaben zu den bisherigen Nrn. 13 und 14 werden die Angaben zu den Nrn. 12 und 13.

1.2 Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:

„Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gewährt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und – soweit erforderlich – mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Flächen und Einzelbestandteile der Natur sowie für Maßnahmen der naturverträglichen Erholung in Naturparken. Es werden nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gefördert.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel."

1.3 Nr. 2.2.2 wird wie folgt geändert:

1.3.1 In Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Naturvermittlung" die Wörter „zur weiteren Aufwertung der Naturparke (z. B. Naturtourismus)" eingefügt.

1.3.2 Dem Spiegelstrich 3 werden nach dem Komma die Wörter „einschließlich attraktiver Gestaltung der Zugänge zu den Naturparken," angefügt.

1.4 Nr. 2.2.6 Satz 2 wird aufgehoben.

1.5 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1.5.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1.5.1.1 In Spiegelstrich 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

1.5.1.2 Nach Spiegelstrich 4 wird folgender Spiegelstrich 5 eingefügt:

„– Träger der Koordinierungsstellen (vgl. Nr. 5.1)."

1.5.1.3 Der bisherige Spiegelstrich 5 wird Spiegelstrich 6.

1.5.1.4 Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

1.6 Nr. 4.12 wird aufgehoben.

1.7 Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:

1.7.1 Dem Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt.

„Mittel des Bundes und des Freistaates werden für Vorhaben nach diesen Richtlinien bewilligt. Die jeweiligen Förderbestimmungen, z. B. die der GAK, sind dabei zu beachten."

1.7.2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Verwaltungen der Naturparkvereine erhalten gegen Vorlage des mit der Bewilligungsbehörde vorab abgestimmten jährlichen Arbeitsprogramms eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 40.000 €. Die Pauschale erhöht sich für Naturparke, deren Gebiet eine Fläche von 100.000 ha überschreitet, auf 60.000 € und für Naturparke mit mehr als 200.000 ha auf 80.000 €. Die Zuwendungen werden als Festbetrag gewährt."

1.7.3 Es wird folgender Abs. 6 angefügt.

„Zur strategischen Unterstützung und zur Hilfe für einen effizienten Mitteleinsatz der Landschaftspflegeverbände und Naturparkvereine wird im Wege der Festbetragsfinanzierung jeweils ein Betrag in Höhe von 90.000 € pro Jahr für die Errichtung und den Betrieb einer Koordinierungsstelle bereitgestellt. Die Tätigkeiten der Koordinierungsstellen sind mit dem StMUV vorab über einen jährlich vorzulegenden Arbeitsplan abzustimmen."

1.8 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

1.8.1 Abs. 2 wird aufgehoben.

1.8.2 Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

1.9 Nr. 8.2 Abs. 2 wird aufgehoben.

1.10 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„**10. Beginn der Ausführung**

10.1 Vorhaben, mit deren Ausführung vor Entscheidung über den Förderantrag oder vor Einwilligung in den vorzeitigen Vorhabenbeginn (Nr. 10.2) begonnen worden ist, werden nicht gefördert.

10.2 Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag schriftlich oder elektronisch die Einwilligung in den vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen, wenn die Voraussetzungen der VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO oder der VVK Nr. 1.3 vorliegen. Die Beachtung der ANBest-P oder der ANBest-K, namentlich der Vergabevorschriften, ist Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheids.

10.3 Aus der Einwilligung in den vorzeitigen Vorhabenbeginn kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden; der Maßnahmeträger trägt das volle Finanzierungsrisiko."

1.11 Nr. 12 wird aufgehoben.

1.12 Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 12 und in Abs. 1 werden nach den Wörtern „(Antrags-)Unterlagen sind" die Wörter „, soweit sie von der Zuwendungsbehörde konkret bezeichnet werden," eingefügt.

1.13 Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 13.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2120-G

Änderung der Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 28. Februar 2017, Az. 46-G8033-2011/2-62

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über Zeugnisse der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in dienstrechtlichen Angelegenheiten und im Rahmen des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst; Vollzug der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift – GesZVV) vom 31. Mai 2016 (AllMBl. S. 1680) wird wie folgt geändert:

1.1 In der Überschrift wird das Wort „unteren" gestrichen.

1.2 In Nr. 1.1 wird nach der Angabe „Art. 3 Abs. 2" die Angabe „und Abs. 3" eingefügt, das Wort „unteren" wird gestrichen und das Wort „Gesundheitsämter" wird durch das Wort „Gesundheitsbehörden" ersetzt.

1.3 Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

1.3.1 In Satz 1 wird das Wort „Gesundheitsämter" durch das Wort „Gesundheitsbehörden" ersetzt und nach dem Wort „Dienst" werden die Wörter „sowie in weiteren in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Begutachtungsanlässen" eingefügt.

1.3.2 In Satz 2 werden nach dem Wort „Gutachtenanlässe" die Wörter „nach Satz 1" eingefügt und das Wort „unteren" wird gestrichen.

1.4 In Nr. 2 und in Nr. 2.1.1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Gesundheitsämter" durch das Wort „Gesundheitsbehörden" ersetzt.

1.5 Nr. 2.1.2 wird wie folgt geändert:

1.5.1 In Satz 1 werden die Wörter „begutachtende Ärztin bzw. der begutachtende Arzt" durch die Wörter „ärztliche Gutachterin bzw. der ärztliche Gutachter" ersetzt.

1.5.2 In Satz 3 werden die Wörter „der Amtsarzt" durch die Wörter „die ärztliche Gutachterin bzw. der ärztliche Gutachter" ersetzt.

1.6 Nr. 2.1.3 wird wie folgt geändert:

1.6.1 In Satz 1 wird das Wort „Gesundheitsämter" durch das Wort „Gesundheitsbehörden" ersetzt.

1.6.2 In Satz 2 wird das Wort „amtsärztlichen" gestrichen und nach dem Wort „Gutachtens" werden die Wörter „der Gesundheitsbehörden" eingefügt.

1.7 Nr. 2.1.3.1 wird wie folgt geändert:

1.7.1 In Satz 1 wird das Wort „amtsärztliches" gestrichen und nach dem Wort „Gutachten" werden die Wörter „der Gesundheitsbehörden" eingefügt.

1.7.2 In Satz 5 werden die Wörter „Amtsärztin bzw. des Amtsarztes" durch die Wörter „ärztlichen Gutachterin bzw. des ärztlichen Gutachters" ersetzt.

1.8 In Nr. 2.1.3.2 Satz 2 werden die Wörter „Amtsärztin bzw. der Amtsarzt" durch die Wörter „ärztliche Gutachterin bzw. der ärztliche Gutachter" ersetzt.

1.9 In Nr. 2.2 Satz 2 wird das Wort „Gesundheitsämter" durch das Wort „Gesundheitsbehörden" ersetzt.

1.10 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

1.10.1 In Satz 4 werden die Wörter „begutachtende Ärztin bzw. der begutachtende Arzt" durch die Wörter „ärztliche Gutachterin bzw. der ärztliche Gutachter" ersetzt.

1.10.2 Es werden folgende Sätze 6 bis 9 angefügt:

„[6]Bei Gutachtensanlässen, bei denen die Weiterleitung des Gesundheitszeugnisses an die personalbewirtschaftende Stelle nicht gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 GDVG durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist, hat die betroffene Person ausdrücklich in die Weiterleitung einzuwilligen. [7]Hierfür ist bei der Begutachtung auf die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis bei Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern das Formblatt nach dem Muster der **Anlage 4** zu verwenden. [8]Alternativ kann das Gesundheitszeugnis zur Weiterleitung an die personalbewirtschaftende Stelle der untersuchten Person ausgehändigt werden, sofern diese Stelle dem zustimmt. [9]In anderen Fällen als bei Beamtenanwärtern gelten die Sätze 7 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass in Anlage 4 der Gutachtenszweck und die Stelle, der das Gutachten zugeleitet werden soll, an den jeweiligen Einzelfall anzupassen sind."

1.11 In Nr. 2.4 Satz 1 wird das Wort „Gesundheitsämter" durch die Wörter „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (nachfolgend: Gesundheitsämter)", das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesundheitszeugnis" werden die Wörter ‚und der Anlage 4 „Einwilligung"' eingefügt.

1.12 Die Anlagen 1 bis 3 werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlagen neu gefasst und die Anlage 4 wird angefügt.

1.13 Im Anlagenverzeichnis wird nach Anlage 3 folgende Angabe angefügt:

„Anlage 4: Einwilligung".

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

Anlage 1
(zu Nr. 1.2 GesZVV)

Zusammenstellung der von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz auszustellenden Gesundheitszeugnisse

(Stand: 28. Februar 2017)

A. Vorwort

Die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen gehört zu den regelmäßigen und wiederkehrenden Dienstaufgaben der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.
Die Stellung des Amtsarztes[1] als neutraler Gutachter bedingt eine besondere Sorgfaltspflicht. Dementsprechend müssen amtsärztliche Gesundheitszeugnisse:

- den üblichen formalen Kriterien genügen,
- inhaltlich überzeugen,
- schlüssig, nachvollziehbar und wissenschaftlich begründet sein,
- sich auf die Fragestellung des Auftraggebers beschränken,
- die Fragestellung vollständig, klar und für den medizinischen Laien verständlich beantworten.

Neben der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen als Dienstaufgabe können Gesundheitszeugnisse gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 3 BayVwVfG auf Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe erstellt werden, sofern die notwendige fachliche Expertise und die personellen Kapazitäten vorhanden sind. Darüber hinaus kann das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die in § 75 StPO bzw. § 407 ZPO genannten Personen mit einer Gutachtenerstellung beauftragen. Zu diesen Personen gehören auch approbierte Ärzte (= öffentlich zur Ausübung bestellt oder ermächtigt). Allerdings würde in diesen Fällen ein Amtsarzt persönlich beauftragt und nicht das Gesundheitsamt als Behörde. Wird ein Arzt eines Gesundheitsamts durch ein bayerisches Gericht oder eine bayerische Staatsanwaltschaft nach § 75 StPO oder § 407 ZPO beauftragt, ist bei verbeamteten Ärzten von einer Nebentätigkeit auszugehen, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn (= Freistaat Bayern) übernommen wird (siehe GMS vom 5. Juli 2016, Az. G46d-G8035-2015/9-24).

Für die nachfolgende Zusammenstellung der von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz[2] (nachfolgend: Gesundheitsbehörden) auszustellenden Gesundheitszeugnisse gelten folgende Grundsätze:

---

1 Im fortlaufenden Text wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass immer beide Geschlechter im Sinne einer Gleichbehandlung angesprochen sind.

2 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind nach Art. 3 Abs.1 Nr. 3, Art. 4 ff. GDVG die Landratsämter bzw. die kreisfreien Städte, soweit ihnen im Wege der Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Behörde für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz übertragen wurden. Im Folgenden werden die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz einheitlich und übergreifend als „Gesundheitsämter“ bezeichnet. Neben den Gesundheitsämtern sind die Regierungen allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 GDVG). Sie sind für die Beurteilung der Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit in den in Art. 3 Abs. 3 GDVG genannten Fällen zuständig.

A.1 Die Rechtsgrundlagen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Es gelten die Rechtsgrundlagen in der aktuellen Fassung wie in der Online-Datenbank „BAYERN.RECHT“ veröffentlicht.

A.2 Die Zusammenstellung erfasst grundsätzlich nicht Zeugnisse der Gesundheitsämter für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei (Strafverfolgung), im Vollzug des Bestattungsrechts, Impfbescheinigungen, Bescheinigungen der Schulgesundheitspflege, soweit sie sich auf die Schuleingangsuntersuchung beziehen, und dergleichen.

A.3 Gesundheitszeugnisse sind grundsätzlich von der Gesundheitsbehörde auszustellen, in deren Zuständigkeitsbereich der zu Untersuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt, d. h. in der Regel seinen Wohnsitz, hat (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG), soweit nicht anders bestimmt (z. B. schulärztliche Zeugnisse). Sollten die Gesundheitszeugnisse an einer anderen Gesundheitsbehörde ausgestellt werden, so ist die für den Wohnsitz zuständige Gesundheitsbehörde grundsätzlich zu hören.

A.4 Sofern ein Beamter bzw. ein Beschäftigter des Freistaats Bayern, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Freistaats Bayern hat, über längere Zeit in einer Dienststelle außerhalb Bayerns tätig ist und nicht eine Behörde vor Ort (ggf. in Amtshilfe) tätig wird, werden Gesundheitszeugnisse von demjenigen Gesundheitsamt ausgestellt, in dessen Bezirk die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat.

Bei Einstellungsuntersuchungen von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die für eine Verbeamtung und Tätigkeit in Bayern vorgesehen sind, werden die Gesundheitszeugnisse von demjenigen Gesundheitsamt ausgestellt, in dessen Bezirk die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat.

Bei Einstellungsuntersuchungen von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aber außerhalb des Freistaats Bayern, die für eine Verbeamtung und Tätigkeit in Bayern vorgesehen sind, werden die Gesundheitszeugnisse von dem für den Wohnsitz örtlich zuständigen Gesundheitsamt ausgestellt, soweit hierfür nach dem jeweiligem Landesrecht das Gesundheitsamt zuständig ist. Andernfalls werden die Gesundheitszeugnisse bei demjenigen bayerischen Gesundheitsamt ausgestellt, in dessen Bezirk die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat.

A.5 Gebühren und Auslagen
Siehe Nr. 4 GesZVV.

A.6 Für Fragen der Beurteilung einer Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und Art. 65 BayBG, der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bzw. der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 Abs. 1 und § 29 BeamtStG für Beamte und Richter sowie der Feststellung dauernder Dienstunfähigkeit von Beamten auf Probe (§ 28 Abs. 1 und 2 BeamtStG) des Freistaats Bayern sind die Regierungen (Art. 3 Abs. 3 GDVG), für sonstige Beamte des Freistaats Bayern sind die Gesundheitsämter zuständig (Art. 11 GDVG).

In besonderen Fällen kann auch ein Gutachten der Medizinischen Untersuchungsstellen (MUS) für Wiedereingliederungsmaßnahmen (FMS vom 3. November 1999, Az. 21-P 1114-2/22-27819) und

vorgezogene Altersentschädigungen von Abgeordneten (Art. 15 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes) erforderlich sein.

B. Beamte

B.1 Geltungsbereich

Beamte im Sinne dieser Regelung sind:

1. Beamte und Dienstanfänger im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) (siehe auch UMS vom 30. Oktober 2012, Az. GL1m-G8033-2006/3-5) und des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG).
2. Im Bereich der staatlichen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz erfüllt grundsätzlich der polizeiärztliche Dienst die Aufgaben der Gesundheitsämter, die sich aus dem Dienstrecht ergeben. Die Gesundheitsämter werden in diesem Bereich nur ausnahmsweise und ausschließlich auf Ersuchen des polizeiärztlichen Dienstes tätig (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GDVG). Ausnahme: pensionierte Angehörige der bayerischen Polizei (UMS vom 21. März 2011, Az. GL1a-G8033-2011/5-3).
3. Richter im Geltungsbereich des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG)

   Für Richter und Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gelten grundsätzlich die Vorschriften für Beamte sinngemäß.
4. Kommunale Wahlbeamte im Geltungsbereich des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG).
5. Beamte des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. Richter

   a) Die bundesrechtlichen Vorschriften sind nur angegeben, wenn keine entsprechende bayerische Regelung besteht oder wenn das BayBG darauf verweist.

   b) Soweit Bundesbehörden über einen eigenen ärztlichen Dienst verfügen (z. B. Bundespolizei, Bundeswehr) sind Gutachten durch diese Dienststellen zu erbringen. Die Gesundheitsämter erstellen in diesem Falle Gutachten nur in begründeten Einzelfällen, wenn die Inanspruchnahme des bundeseigenen ärztlichen Dienstes unzumutbare Schwierigkeiten bereiten würde.
6. Beamte aus anderen Ländern, die in Bayern nicht ihren Wohnsitz, aber ihren vorübergehenden Aufenthalt haben, wenn eine Untersuchung durch das für den Wohnsitz zuständige Gesundheitsamt nicht möglich ist (z. B. bei zeitlicher Verlängerung einer Rehabilitationsmaßnahme durch das für den Kurort zuständige Gesundheitsamt).

B.2 Allgemeine Hinweise

B.2.1 Inhalt und formaler Aufbau

Inhalt und formalen Aufbau regelt die GesZVV. Für die Erstellung von Gesundheitszeugnissen durch die Gesundheitsämter in dienstrechtlichen Angelegenheiten sind die Formblätter der Anlagen 2 und 3 der GesZVV (Beurteilungsgrundlage, Gesundheitszeugnis) zu nutzen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

B.2.2 Inanspruchnahme fremder Einrichtungen

(Vorgehen unverändert und analog zum AMS vom 23. September 1993, Az. VIIB1-5111/4-1/92)

Reichen die eigenen Erkenntnismöglichkeiten der Gesundheitsämter zur Gutachtenserstellung nicht aus, so ist wie nachfolgend beschrieben zu verfahren:

1. Das Gesundheitsamt prüft zunächst, ob notwendige ergänzende Untersuchungsergebnisse aus Unterlagen, die über den Probanden bei niedergelassenen Ärzten oder bei Krankenhäusern vorhanden sind, gewonnen werden können. Entsprechende Anforderungen von Unterlagen durch das Gesundheitsamt setzen das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Probanden voraus. Das Gesundheitsamt trägt dabei die Aufwendungen und erhebt diese vom Kostenschuldner als Auslagen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 GGebO).

2. Kommt das Gesundheitsamt nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Untersuchung durch Fachärzte oder eine stationäre Untersuchung notwendig ist, so teilt es dies dem Auftraggeber des Gutachtens mit. Das Gesundheitsamt gibt detailliert an, worauf sich die Untersuchung zu erstrecken hat (einschließlich funktioneller Diagnosen). Das Gesundheitsamt schlägt nach Möglichkeit geeignete Fachärzte vor. Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass die Kostenabrechnung für derartige Zusatzgutachten jeweils unmittelbar zwischen dem Auftraggeber des Gutachtens und dem beauftragten Facharzt bzw. dem Krankenhaus zu erfolgen hat (§ 1 Abs. 1 ZuSEVO).

3. Es ist nicht Aufgabe des Gesundheitsamts, in diesen Fällen selbst das Zusatzgutachten einzuholen (z. B. unmittelbare Einholung eines Zusatzgutachtens durch die Dienstunfallfürsorgestelle des Landesamts für Finanzen nebst nachfolgender Würdigung durch das beauftragte Gesundheitsamt). Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs kann das Gesundheitsamt jedoch mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Auftraggebers das erforderliche Zusatzgutachten unmittelbar anfordern. Dabei ersucht das Gesundheitsamt den Zusatzgutachter, das Gutachten an das Gesundheitsamt und die Kostenrechnung an den Auftraggeber zu übersenden.

4. Soweit dem Gesundheitsamt Unterlagen über den Probanden vorliegen, die von approbierten Angehörigen anderer Heilberufe erstellt wurden (insbesondere psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Zahnärzte), sind diese bei Erstellung des Gutachtens zu würdigen. Bescheinigungen von Angehörigen anderer Berufsgruppen (z. B. Heilpraktiker, Angehörige von Heilhilfsberufen) haben allenfalls hinweisenden Charakter und können ärztliche Gutachten oder Befunde nicht ersetzen.

5. Hinsichtlich des Umfangs der Weitergabe von ärztlichen Erkenntnissen mit personenbezogenen Daten in einem Gesundheitszeugnis an die personalbewirtschaftende Stelle ist das persönliche Geheimhaltungsinteresse der Begutachteten gewissenhaft zu berücksichtigen und sind nur die für eine sachgerechte Entscheidung zwingend erforderlichen Angaben mitzuteilen (siehe auch Nr. 2.3 GesZVV, UMS vom 20. Januar 2012, Az. GL1i-G8500-2011/13-15 und UMS vom 29. Februar 2012, Az. GL1i-G8500-2011/13-20).

B.3 Gutachtensanlässe

B.3.1[3]	Einstellung als Dienstanfänger (Erst- und ggf. Nachuntersuchung)	Gesundheitliche Eignung	§ 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 9, 10 BeamtStG, Art. 25 BayBG, Art. 12 LlbG GMS vom 22. Januar 2014, Az. GL1f-G8033.2-2014/3-2 mit Anlage FMS vom 16. Dezember 2013, Az. 21-P 1121-008-42646/13: Gesundheitliche Eignung von Beamtenbewerbern (Urteil BVerwG vom 25. Juli 2013 – 2 C 12.11) Nr. 2.1.3.2 GesZVV, UMS vom 1. Juni 2011, Az. GL1a-G8033.2-2011/2-1 und UMS vom 28. Juli 2011, Az. GL1a-G8033.2-2011/2-4: Gesundheitliche Eignung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis – ungeklärtes genetisches Risiko Gesundheitliche Eignung für Einstellung in den Forstdienst: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit – AVV Forst – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Oktober 2014 (AllMBl. S. 475) In eine Weiterleitung des Gesundheitszeugnisses an die personalbewirtschaftende Stelle hat der Proband ausdrücklich einzuwilligen. Hierfür ist das Formblatt nach dem Muster der Anlage 4 GesZVV zu verwenden. Alternativ kann das Gesundheitszeugnis zur Weiterleitung an die personalbewirtschaftende Stelle der untersuchten Person ausgehändigt werden, sofern diese Stelle dem zustimmt (Nr. 2.3 GesZVV).

3 zu Nrn. B.3.1 bis B.3.4:

- Grundsätzlich nur einmalige Untersuchung zum frühestmöglichen Zeitpunkt,
- dabei Stellungnahme, ob Tauglichkeit für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht,
- ggf. Berücksichtigung besonderer Anforderungen (z. B. Forst-, Vermessungs- oder Seediensttauglichkeit);
- bei Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung und denen gleichgestellten Menschen siehe Nr. 4.6.2 der FMBek über die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl. S. 605, StAnz. Nr. 51/52), schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen siehe Nr. 4.6.2.2 TeilR i.V.m. FMS vom 1. September 2014, Az. 26-P 1132-002-28565/14. Der bisherige Prognosemaßstab in Nr. 4.6.2.2 TeilR wurde per o. a. FMS im Vorgriff auf eine Änderung der TeilR wie folgt angepasst: „Schwerbehinderte Menschen können auch dann im Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Schwerbehinderte Menschen sollen aber nach ärztlichem Zeugnis des Gesundheitsamts bei der erstmaligen Untersuchung zur Einstellung in das Beamtenverhältnis voraussichtlich mit einem hohen überwiegenden Grad der Wahrscheinlichkeit noch wenigstens fünf Jahre dienstfähig sein. Der verkürzte Prognosezeitraum ist nur einmal, und zwar beginnend ab dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zugrunde zu legen; das Beamtenverhältnis auf Probe kann nur dann Bezugspunkt sein, wenn kein Beamtenverhältnis auf Widerruf vorgelagert ist. Lässt sich eine vorzeitige dauernde Dienstunfähigkeit nach Ausschöpfen der zugänglichen Beweisquellen weder feststellen noch ausschließen („non liquet“), so geht dies zulasten des Dienstherrn. […]“.
- Weitere Untersuchung, wenn sich seit der Erstuntersuchung Bedenken (Krankheit, Unfall o. Ä.) hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung ergeben haben.
- Bei Beamten auf Probe, die anschließend an eine über zweijährige Beurlaubung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden sollen, erfolgt eine erneute Untersuchung durch das Gesundheitsamt.

B.3.2[3]	Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Beamtenverhältnis auf Widerruf)	Gesundheitliche Eignung	§ 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 9, 10 BeamtStG, Art. 25 BayBG, Art. 12 LlbG; Art. 100 Abs. 4 BayBG (Jugendarbeitsschutz) Erst- und ggf. Nachuntersuchung In eine Weiterleitung des Gesundheitszeugnisses an die personalbewirtschaftende Stelle hat der Proband ausdrücklich einzuwilligen. Hierfür ist das Formblatt nach dem Muster der Anlage 4 GesZVV zu verwenden. Alternativ kann das Gesundheitszeugnis zur Weiterleitung an die personalbewirtschaftende Stelle der untersuchten Person ausgehändigt werden, sofern diese Stelle dem zustimmt (Nr. 2.3 GesZVV).
B.3.3[3]	Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe		
B.3.4[3]	Ablauf der Probezeit		
B.3.5	Entlassung eines Beamten	Dienstunfähigkeit	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG Art. 22, 23 KWBG Nr. 2.1.3.1 GesZVV
B.3.6	Entlassung eines Beamten auf Widerruf	Dienstunfähigkeit, fehlende gesundheitliche Eignung	§ 23 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BeamtStG
B.3.7	Gegebene Veranlassung für den Dienstvorgesetzten	Dienstfähigkeit	§ 26 Abs. 1, 2 BeamtStG
B.3.8	Übertragung eines neuen Amtes nach Aufhebung eines strafgerichtlichen Urteils, das den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hatte, im Wiederaufnahmeverfahren (bei begründetem Zweifel an der Dienstfähigkeit)	Dienstfähigkeit	§ 24 Abs. 2 BeamtStG i.V.m. Art. 60 BayBG
B.3.9	Versetzung in den Ruhestand	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 65 BayBG, Abschnitt 7 Nr. 1 VV-BeamtR Zeugnisse sind auch zur begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG, Abschnitt 7 Nr. 3 VV-BeamtR) auszustellen Nr. 2.1.3.2 GesZVV
B.3.9.1	Zweifel an der Dienstunfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 65 Abs. 1, 2 BayBG Art. 3 Abs. 2 GDVG Art. 22 Abs. 2 Satz 2 KWBG UMS vom 9. März 2011, Az. L1a-G8033-2011/7-2 Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen am 25. November 2015, TOP 5: Prognose des Gesundheitsamts, ob Anzeichen für eine Dienstunfähigkeit bestehen.
B.3.9.2	Zweifel an der uneingeschränkten Dienstunfähigkeit	Notwendigkeit der Beobachtung	
B.3.9.3	Auf Antrag des Beamten	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 65 Abs. 3 BayBG Art. 78 Abs. 1 BayRiG Art. 23 Abs. 1 KWBG

B.3.9.4	Zwangspensionierung	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 66 Abs.1, 2 BayBG Art. 78 BayRiG Art. 23 Abs. 2 KWBG § 48 Abs. 1 Satz 1 BBG, jedoch nur in Fällen, in denen Abschnitt B.1 Nr. 5 nicht einschlägig ist Nr. 2.1.3.2 GesZVV, GMS vom 21. Mai 2015, Az. G46c-G8033.2-2015/3-2 Begutachtung von Bundesbeamten eines Nachfolgeunternehmens der Bundespost (Art. 44 Abs. 6 BBG analog Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayBG) Aufgabe der Gesundheitsämter (UMS vom 9. April 2011, Az. GL1a-G8033-2010/8-2).
B.3.9.5	Ruhestandsversetzung von Beamten auf Probe	Dienstunfähigkeit	§ 28 Abs. 1, 2 BeamtStG i.V.m. § 26 BeamtStG i.V.m. Art. 65, 66 BayBG Art. 22, 23 KWBG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG
B.3.9.6	Ruhestandsversetzung von Beamten auf Zeit	Dienstunfähigkeit	Art. 123 Abs. 2 BayBG i.V.m. § 26 BeamtStG i.V.m. Art. 65, Art. 66 BayBG Art. 22, 23 KWBG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG
B.3.9.7	Urlaub ohne Dienstbezüge/ Ermäßigung der Arbeitszeit	Pflegebedürftigkeit von Angehörigen	§ 43 BeamtStG Art. 89 BayBG Art. 8 Abs. 1 BayRiG (vorgeschrieben ist ein ärztliches Gutachten, in begründeten Zweifelsfällen)
B.3.9.8	Antragsteilzeit	Eingeschränkte Leistungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen	§ 43 BeamtStG Art. 88 BayBG Anm.: Bei Lehrkräften ist auf Antrag der Schulleiterin/des Schulleiters (im Bereich der Grund- und Mittelschulen ist das Schulamt/die Regierung zuständig) die Feststellung einer eingeschränkten Dienstfähigkeit für ein halbes Jahr für die Genehmigung einer Teilzeit von weniger als 20 Stunden pro Woche für ein ganzes Schuljahr für die Schule ausreichend. Auf das UMS vom 18. April 2007, Az. 35a-G8033.2-2007/2-4 wird verwiesen: *„Die Untersuchung von Lehrerinnen und Lehrern zu Fragen der Ermäßigung der Arbeitszeit aus gesundheitlichen Gründen ist grundsätzlich eine Dienstaufgabe der Gesundheitsämter. Sie ist nachrangig, denn die Schulleitungen sind gehalten, zunächst die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests zu verlangen (KMS Nr. VI - 5 S5400.1-6.2834).“*
B.3.9.9	Ende des Ruhens des Anspruchs auf Ruhegehalt bei Beamten auf Zeit	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG; Nr. 11.2 BayVV-Versorgung
B.3.10	Erneute Berufung von Ruhestandsbeamten bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 65 Abs. 4 BayBG § 29 Abs. 5 BeamtStG
B.3.11	Wiedereinstellung von entlassenen Beamten/Richtern in das frühere Beamten-/Richterverhältnis – bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	§ 10 BeamtStG i.V.m. Art. 25 BayBG
B.3.12	Begrenzte Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	§ 27 BeamtStG Art. 78a BayRiG

B.3.13	Übernahme eines ausgeschiedenen Beamten auf Zeit in das frühere Beamten- oder Richterverhältnis – bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 122 Abs. 4 BayBG Art. 25 Abs. 1 KWBG
B.3.14.1	Wiedereingliederungsmaßnahme	Prognose	FMS vom 3. November 1999, Az. 21-P 1114-2/22-27819 Nur in besonderen Fällen ist ein Gutachten der MUS erforderlich
B.3.14.2	Präventionsmaßnahme vorübergehende Stundenermäßigung bei Lehrkräften	Prognose	Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen am 12. Mai 2015, TOP 9: Bei Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit (UPZ) aus gesundheitlichen Gründen ist ein hausärztliches Attest ausreichend, falls die Maßnahme im Rahmen der Prävention nach Art. 5 VV-BeamtR erfolgt. Führen diese Präventionsmaßnahmen nicht zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit, kann der Beamte bzw. die Beamtin im Gesundheitsamt zur Überprüfung der Dienstfähigkeit nach § 21 Abs. 2 UrlV vorgestellt werden.
B.3.15	Fernbleiben vom Dienst – in begründeten Ausnahmefällen	Dienstunfähigkeit	§ 21 Abs. 2 UrlV
B.3.16	Erkrankung während des Urlaubs	Dienstunfähigkeit	§ 9 Abs. 1 Satz 3 UrlV Nachweis grds. ärztliches Zeugnis (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UrlV) (in begründeten Zweifelsfällen auf Anordnung des Dienstvorgesetzten)
B.3.17	Urlaub für eine Kur oder Rehabilitationsmaßnahme	Notwendigkeit	§ 19 Abs. 1 UrlV §§ 29, 30 BayBhV Amts- oder vertrauensärztliches Gutachten
B.3.18	Unfallfürsorge		Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG; § 2 der Bayerischen Heilverfahrensordnung (BayHeilvfV) – Gutachten eines von der Pensionsbehörde bestimmten Arztes
B.3.18.1	Allgemeine Feststellungen zum Dienstunfall	Ursächlicher Zusammenhang von Körperschäden und Dienst, Unfallfolgen, Notwendigkeit einer ärztlichen Beobachtung	Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG, Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG, Nr. 45.3 BayVV-Versorgung
B.3.18.2	Leistungen; Notwendigkeit von Heilverfahren	Heilbehandlungsmaßnahme (im Zweifelsfall)	§ 4 Abs. 1 BayHeilvfV
		Krankenhausbehandlung zur Sicherung des Heilerfolgs	§ 4 Abs. 1 BayHeilvfV
		Behandlung in Rehabilitationseinrichtung oder Kur	§ 4 Abs. 1 BayHeilvfV
		Begleitung des Verletzten	§ 12 Satz 1 Nr. 2 BayHeilvfV
		Besuchsfahrt von Angehörigen zur Sicherung des Heilerfolgs	§ 12 Satz 1 Nr. 3 BayHeilvfV
		Pflegekraft oder Pflegeeinrichtung	§ 5 BayHeilvfV

		Minderung der Erwerbsfähigkeit (Unfallausgleich, erhöhtes Unfallruhegehalt, Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte, einmalige Unfallentschädigung)	Art. 52 Abs. 1; Art. 54 Abs.1; Art. 55 Abs. 1, 2; Art. 62 Abs. 1 BayBeamtVG; Nr. 52.2 BayVV-Versorgung Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG: Gutachten eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes
		Ursächlicher Zusammenhang der Dienstunfähigkeit mit dem Dienstunfall	Art. 53 Abs. 1; Art. 54 Abs. 1 BayBeamtVG
		Ursächlicher Zusammenhang des Todes mit dem Dienstunfall (Unfallhinterbliebenenversorgung, Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie sowie Hinterbliebene, einmalige Unfallentschädigung für Hinterbliebene)	Art. 58; Art. 59; Art. 60 Abs. 1; Art. 62 Abs. 2 BayBeamtVG Nr. 47.3 BayVV-Versorgung
B.3.19	Versorgung	Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinn des SGB VI (Unterhaltsbeitrag für geschiedene Ehefrau)	Art. 105 Abs. 3 BayBeamtVG; Nr. 105.3 BayVV-Versorgung Nachweis grundsätzlich durch Rentenbescheid, hilfsweise durch Zeugnis eines Amtsarztes, beamteten Arztes oder Vertrauensarztes
B.3.20	Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 für Berechtigte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen	Notwendigkeit einer dauernden Hilfe aus gesundheitlichen Gründen	Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayBesG
B.3.21.1	Zusage/Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe	Notwendigkeit des Umzugs wegen des Gesundheitszustandes der berechtigten Person oder des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Kindes (Art. 6 Abs. 3 Satz 2, 3 BayUKG	Art. 11 Abs. 1 Nr. 3 BayUKG
B.3.21.2	Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung	Unzumutbarkeit des Umzugs aufgrund nicht nur vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen der berechtigten Person oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen	Art. 12 Abs. 1 BayUKG, Nr. 2.3.2.4 der Vollzugshinweise zum BayUKG (FMBek vom 15. Januar 2007, FMBl. S. 2)

B.3.22	Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen		Ausführungen zur Beihilfefähigkeit siehe VV-BayBhV, FMBek vom 26. Juli 2007 (FMBl. S. 291, StAnz. Nr. 32, in der jeweils geltenden Fassung). Sofern den Beihilfestellen keine Vertrauensärzte zur Verfügung stehen und sie damit die Notwendigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens begründen, sind nach VV-BayBhV zu § 48 Abs. 8 BayBhV amtsärztliche Gutachten über die in den Nrn. B.3.22.1 bis B.3.22.4 genannten Anlässe hinaus auch in den Fällen zu erstellen, in denen die VV-BayBhV amts- oder vertrauensärztliche Gutachten vorsehen. Dies ist insbesondere der Fall bei Familien- und Haushaltshilfen (VV Nr. 2 zu § 25 BayBhV), Fahrtkosten (VV Nr. 1 zu § 26 BayBhV) und Unterbringung einer Begleitperson im Rahmen von stationären Krankenhausbehandlungen (VV Nr. 4.1 zu § 28 BayBhV). UMS vom 25. Juli 2012, Az. GL1i-G8033.48-2010/1-7: Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche Leistungen nach § 7 BayBhV; zusätzliche Möglichkeit, einen Fachgutachter zu beauftragen.
B.3.22.1	Stationäre Behandlung in Rehabilitationseinrichtungen	Notwendigkeit der stationären Rehabilitationsbehandlung (ambulante Behandlung oder Kur aufgrund der Art und Schwere der Erkrankung nicht ausreichend)	§ 29 Abs. 5 BayBhV, VV Nr. 1 zu § 29 Abs. 5 BayBhV
B.3.22.2	Kuren	Notwendigkeit der Heilkur zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	§ 30 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 BayBhV, VV Nrn. 2 und 3 zu § 30 Abs. 6 BayBhV
		Ausnahme von der erstmaligen Wartezeit bzw. von der Dreijahresfrist bei wiederholten Kuren bei schweren chronischen Erkrankungen	§ 30 Abs. 6 Satz 3 BayBhV
B.3.22.3	Pflegestufe	Feststellung der Pflegestufe bei Pflegebedürftigkeit, wenn keine Pflegeversicherung besteht	§ 40 Satz 3 BayBhV, VV Nr. 2 zu § 40 BayBhV Besteht keine Pflegeversicherung, ist der Festsetzungsstelle ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege vorzulegen.
B.3.22.4	Aufwendungen bei Behandlungen im Ausland	Notwendigkeit der Behandlung oder Kur im Ausland	§ 45 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 3 BayBhV
B.3.22.5	Beihilfen bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden	Notwendigkeit der Durchführung bestimmter wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden u. a. bei Erfolglosigkeit aller anderen üblichen Heilmethoden	Nr. 2 der Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV
		Bewertung der wissenschaftlichen Anerkennung von Behandlungen	VV zu § 7 Abs. 5 BayBhV

B.3.23.1	Notare und Notarassessoren sowie Beamte der Notarkasse	Dauernde Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen	§ 5 Abs. 2, 3 der Anlage zu Art. 3 der Satzung der Notarkasse vom 20. Dezember 2006 Amtsärztliches Zeugnis
B.3.23.2	Notare a. D., ehemalige Notarassessoren, aktive Notarassessoren sowie versorgungsberechtigte Hinterbliebene	Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und sonstigen Fällen nach Maßgabe der aktuellen BayBhV	§ 26 der Anlage zu Art. 3 der Satzung der Notarkasse vom 20. Dezember 2006 Amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis
B.3.24	Tauglichkeit für besondere Aufgaben	Gesundheitszustand	Im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamtStG
B.3.25	Versetzungstauglichkeit wohnortnahe Versetzung aus gesundheitlichen Gründen	Gesundheitszustand	
Polizeibeamte (Gutachtensanlässe, die es nur bei Polizeibeamten gibt)			Untersuchung durch die Gesundheitsämter, soweit sie nicht vom Polizeiarzt durchgeführt wird (nur in begründeten Ausnahmefällen)
B.3.26	Bewerbung für den Polizeivollzugsdienst (Voruntersuchung)	Polizeitauglichkeit	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 FachVPol/VS i.V.m. der PDV 300 (Polizeidienstvorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit)
B.3.27	Feststellung der Verwendungsfähigkeit eines Polizeivollzugsbeamten	Polizeidienstunfähigkeit – Erfüllung der Anforderungen nach Art. 128 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBG	Art. 128 Abs. 1 BayBG
B.3.28	Entlassung von Polizeivollzugsbeamten auf Probe und Polizeianwärtern	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 124 Abs. 1, Art. 128 Abs. 1 BayBG § 23 BeamtStG
B.3.29	Versetzung eines Polizeibeamten in den vorzeitigen Ruhestand	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 124 Abs. 1 BayBG Art. 128 Abs. 2 BayBG § 4 BPolBG
B.3.30	Übernahme in die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 128 Abs. 3 BayBG, § 26 BeamtStG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 LlbG
Kommunale Wahlbeamte (Gutachtensanlässe, die es nur bei kommunalen Wahlbeamten gibt)			
B.3.31	Wählbarkeit für das Amt als erster oder weiterer Bürgermeister, als berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied oder als Landrat	Dienstfähigkeit	Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GLKrWG, bzgl. der berufsmäßigen weiteren Bürgermeister i.V.m. Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO, bzgl. der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KWBG
B.3.32	Gewährung von Ehrensold an kommunale Wahlbeamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres	Dienstunfähigkeit	Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 KWBG
B.3.33	Gewährung von Pflichtehrensold an kommunale Wahlbeamte bereits nach einer Amtszeit von mindestens zehn Jahren	Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt wegen Dienstunfähigkeit	Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWBG

Prüflinge (aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften – Einstellungs-, Zwischen-, Qualifikationsprüfungen)			Prüfungsordnungen, die aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften ergangen sind (z. B. APO) Kein Zeugnis der Gesundheitsämter, wenn eine Prüfungsordnung ein ärztliches Zeugnis vorsieht. Bei den juristischen Staatsprüfungen Zeugnis der Gesundheitsämter oder des Gerichtsarztes (§ 10 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen – JAPO)
B.3.34	Krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung (vor und während der Prüfung)	krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit	
B.3.35	Krankheitsbedingter Prüfungsausschluss	Ernstliche Gesundheitsgefährdung anderer Prüflinge oder ernstliche Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs	
B.3.36	Nachteilsausgleich (Arbeitszeitverlängerung, andere Vergünstigungen)	Schwerbehinderung, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen	Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn die erforderlichen Feststellungen nicht durch einen anderen amtlichen Bescheid (z. B. Versorgungsamt, Berufsgenossenschaft) nachgewiesen werden können. Bei den juristischen Staatsprüfungen Zeugnis der GV oder des Gerichtsarztes (§ 13 Abs. 3 JAPO).
B.3.37	Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendare), Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	Gesundheitszustand	§ 46 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. c JAPO; in der Regel ärztliches Zeugnis, im Zweifelsfall Zeugnis der GV oder des Gerichtsarztes § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 JAPO
B.3.38	Krankheitsbedingte Überschreitung der Regelstudienzeit von zwölf Semestern oder der Frist für die Wiederholung der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie Freiversuchsverlängerung aufgrund von Schwerbehinderung	Nachweis der Krankheit bzw. der körperlichen Behinderung	§ 26 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 3 und § 70 Abs. 2 JAPO gerichtsärztliches- oder amtsärztliches Zeugnis
B3.39	Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Verwaltungsangestellte	Auf Verlangen des Prüfungsamts Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses	§ 35 der Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte (LPSAng)

C. Weitere Gutachtensanlässe (in alphabetischer Reihenfolge)

C.1	**Abgeordnete des Bayerischen Landtags und Versorgungsempfänger**		
C.1.1	Vorgezogene Altersentschädigung	Gesundheitszustand	Art. 15 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes Zuständig sind die medizinischen Untersuchungsstellen der Regierungen
C.1.2	Beihilfen entsprechend den für Beamte geltenden Bestimmungen	siehe einschlägige Anlässe in Abschnitt B	Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes, IMS vom 16. März 1982, Az. IE1-5111/34-11/82

C.2	**Ausländer**		
C.2.1	Asylbewerber (Asylantrag)		§ 62 AsylG, GMBek vom 7. Juni 2002 (AllMBl. S. 452) Nr. 5.1.3.5.3 AufenthG-VwV vom 26. Oktober 2009 (GMBl. S. 878)
C.2.2	Feststellung der Reisefähigkeit und/oder der Flugreisetauglichkeit bei Ausreiseverpflichtung	Vorübergehende Notwendigkeit des weiteren Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland aus gesundheitlichen Gründen wegen nicht gegebener oder eingeschränkter Transportfähigkeit (Landweg) oder darüber hinausgehender Flugreiseuntauglichkeit	§ 60a Abs. 2 Satz 1, Abs. 2c und 2d AufenthG; Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Eckpunkte Begutachtung Reiseunfähigkeit von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern (Stand: 19. Mai 2016): Bestehen Zweifel an der Reisefähigkeit des Ausländers, ist für die Feststellung der Reisefähigkeit grundsätzlich ein ärztliches Zeugnis erforderlich, wobei die Ausländerbehörde nach derzeitiger Rechtslage als Auftraggeber freie Arztwahl hat. Sie kann also ein privatärztliches Gutachten anfordern oder ein von der Ausländerin bzw. dem Ausländer bereits vorgelegtes Attest als ausreichend erachten. Im Zweifelsfall kann das Gesundheitsamt bei Feststellung der Reisefähigkeit bei somatischen Fragestellungen auf Anforderung der Ausländerbehörde in Amtshilfe gutachterlich tätig werden. Gutachterinnen bzw. Gutachter für Reiseunfähigkeit aufgrund angegebener psychiatrischer Störungen (z. B. PTBS, Suizidalität) bei Asylbewerbern sind vorrangig aus einem Pool geeigneter Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie oder Nervenärzte durch die jeweilige Ausländerbehörde zu beauftragen. Subsidiär können mit dieser Aufgabe in Amtshilfe auch Ärztinnen und Ärzte des ÖGD beauftragt werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Die Aussagen in den Eckpunkten zur Begutachtung von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern beziehen sich nicht nur auf Asylbewerber, sondern sind grundsätzlich auf alle vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht (mehr) für die Bundesrepublik Deutschland besitzen, anzuwenden (E-Mail Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an Regierungen vom 16. Juni 2016). Die Feststellung weiterer, sogenannter zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse, wie z. B. mangelnde oder unzureichende ärztliche Versorgung im Heimatland, ist nicht Gegenstand der amtsärztlichen Begutachtung und liegt auch nicht in der Kompetenz der Ausländerbehörde. Die Feststellung solcher Abschiebungshindernisse obliegt ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den von ihm beauftragten Fachstellen.

C.2.3	Ausnahmen bei Asylbewerbern von der Unterbringung bzw. Verpflegung in einer Gemeinschaftsunterkunft	Notwendigkeit einer Ausnahme aus gesundheitlichen Gründen	§ 53 AsylG, Art. 4 Abs. 6 AufnG AMS vom 18. November 2004, Az. V 5 /6503-1/9/04 zum Vollzug des § 3 AsylbLG (Das AMS wird derzeit noch angewendet, da eine neuere Regelung dazu bislang nicht ergangen ist.) Zeugnis der Gesundheitsämter auf Anforderung der Regierung, der Ausländerbehörde oder des Leiters einer Gemeinschaftsunterkunft (in begründeten Zweifelsfällen)
C.2.4	Krankheitsbedingte Sonderverpflegung von Asylbewerbern	Krankheitsbedingte Notwendigkeit	Ärztliches Attest, ggf. durch das Gesundheitsamt bestätigt. § 3 AsylbLG
C.2.5	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Schutzimpfungen, Vorsorgeuntersuchungen, Arztwahl von Asylbewerbern	Medizinische Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Behandlung	§ 4 AsylbLG
C.2.6	Sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit von Asylbewerbern	Medizinische Notwendigkeit, Unerlässlichkeit, Sachgerechtigkeit, keine gleichwertigen kostengünstigeren Behandlungen	§ 6 AsylbLG i.V.m. Nr. 4.1.2 des AMS vom 9. Januar 2007, Az. V 5/ 6503-1/1/06 Zeugnis eines Amtsarztes oder eines von diesem benannten Facharztes
C.3	**Auslandsaufenthalt**		
C.3.1	Personen, die ins Ausland reisen wollen (z. B. aus beruflichen Gründen) Antrag auf Erteilung einer Einreise-, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis	Nach den Vorschriften des Einwanderungslandes	Vorschrift des jeweiligen Landes siehe IMS vom 28. April 1983, Az. IE1-5111/34-2/82 Zeugnisse der Gesundheitsämter nur, wenn nach den Forderungen des jeweiligen Landes ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nicht genügt. Die Gesundheitsämter bestätigen ärztliche Zeugnisse, wenn ein Land dies verlangt (IMS vom 4. März 1986, Az. IE1-5111/34-4/86).
C.3.2	Auslandsschuldienst (Lehrer, die vorübergehend an Schulen im Ausland tätig werden wollen; einschl. mitreisender Familienangehöriger)	Gesundheitliche Eignung bei Bewerbung für den Auslandsschuldienst (ausgenommen Tropentauglichkeit)	Richtlinie (Merkblatt des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für Auslandsschulwesen)
C.4	**Auswanderer**	Nach den Vorschriften des Einwanderungslandes	Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn sich das betreffende Land nicht mit einem ärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnis begnügt
C.5	**BaföG-Empfänger**	Überschreitung der Förderungshöchstdauer wegen Erkrankung oder Behinderung	§ 15 Abs. 1 BaföG; Nr. 15.3.3 BaföGVwV 1991 (GMBl. S. 770) Gesundheitsämter oder Versorgungsamt bzw. Bescheinigung anderer zuständiger Stellen (z. B. SchwbG, § 53 SGB XII) (in begründeten Zweifelsfällen)

C.6	**Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände** **(Nicht verbeamtet = Tarifbeschäftigte)** Siehe hierzu Nr. 3 GesZVV: Die Gesundheitsämter stellen für Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Gesundheitszeugnisse aus, wenn diese tarifrechtlich vorgeschrieben sind. Sieht eine tarifrechtliche Vorschrift wahlweise oder ausschließlich ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis vor, so erstellen die Gesundheitsämter nur in den Fällen Zeugnisse, in denen das ärztliche oder vertrauensärztliche Zeugnis als Entscheidungsgrundlage nicht ausreicht, und zwar nur für Beschäftigte des Freistaats Bayern und der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern. Die Einstellungsbehörden des Freistaats Bayern sollen grundsätzlich auf eine Einstellungsuntersuchung bei Beschäftigten verzichten.		
C.6.1	Körperliche Eignung Nachweis der Fähigkeit zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung (bei begründetem Anlass)	Gesundheitliche Eignung	§ 3 Abs. 5 TV-L/TV-Ärzte und analoge Regelungen in § 3 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV-Ärzte VKA und anderen TV z. B. § 20 TV-Fleischuntersuchung Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. In den tariflichen Vorschriften für den Bund und die Kommunen ist der Amtsarzt nicht genannt. Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen im StMUG vom 12. November 2008 TOP 5; UMS vom 15. Oktober 2010, Az. 33b-G8000-2007/26-4
C.6.2	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 33 Abs. 4 TV-L/TV-Ärzte und analoge Regelungen in § 33 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV Ärzte VKA und anderen TV z. B. § 20 TV-Fleischuntersuchung
C.6.3	Einstellungsuntersuchungen im staatlichen Bereich	Aus gegebener Veranlassung oder für Tätigkeiten, die besondere körperliche Anforderungen stellen	siehe hierzu Nr. 3.3 GesZVV
C.6.4	Gesundheitliche Eignung Auszubildender auf Verlangen eines Bundeslandes als Ausbildender	Gesundheitliche Eignung	§ 4 Abs. 1 TVA-L BBiG, § 4 Abs. 1 TVA-L Pflege: Nachweis durch das Zeugnis eines Amtsarztes § 4 Abs. 2 TVA-L BBiG, § 4 Abs. 2 TVA-L Pflege: Bei begründeter Veranlassung, Pflicht zum Nachweis der Fähigkeit zur Erfüllung der im Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen durch ärztliche Bescheinigung; durch einen Amtsarzt, sofern sich die Tarifparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.
C.7	**Bezirksschornsteinfegermeister**	Vorlage amtsärztliches Gutachten nach Aufforderung durch zuständige Verwaltungsbehörde bei gegebener Annahme zur Versetzung in Ruhestand	§ 38 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)
C.8	**Eingliederungshilfe**	Medizinische Notwendigkeit	§§ 53 ff. SGB XII § 35a SGB VIII TOP 3 der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Humanmedizin vom 9. April 2008 Nur bei begründeten Zweifeln UMS vom 12. Februar 2009, Az. 35a-G8033-2009/2-1

C.9	**Fachlehrer** Entsprechend der jeweiligen Fächerverbindung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO))		
C.9.1	Zulassung zur Ausbildung (Zweifel an der gesundheitlichen Eignung)	Gesundheitliche Eignung	§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FISO
C.9.2	Teilnahme an der Ausbildung	Zweifel an der Verhinderung wegen Krankheit	§ 13 Abs. 7 Satz 3 FISO
C.9.3	Prüfungsverhinderung	Krankheitsbedingte Verhinderung	§ 25 Abs. 3 FISO § 41 i.V.m. § 25 FISO, § 42 i.V.m. § 25 FISO, § 46 i.V.m. § 25 FISO § 8 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II)
C.10	**Förderlehrer**		
C.10.1	Zulassung zur Ausbildung (Zweifel an der gesundheitlichen Eignung)	Gesundheitliche Eignung	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FölSO)
C.10.2	Teilnahme an der Ausbildung	Zweifel an der Verhinderung wegen Krankheit	§ 12 Abs. 7 Satz 3 FölSO
C.10.3	Prüfungsverhinderung	Krankheitsbedingte Verhinderung	§ 26 Abs. 3 Satz 1 FölSO § 7 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II)
C.11	**Fahrerlaubniswesen**		
C.11.1	Fahrerlaubnisbewerber und -inhaber	Erteilung bzw. Entziehung einer Fahrerlaubnis (Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung)	§ 2 Abs. 8 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) § 46 Abs. 3 FeV
C.11.2	Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen	Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis Untersuchung, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen	§ 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 FeV i.V.m. Anlage 5 Nr. 1 FeV Der Arzt der GV darf – wie jeder Arzt – die Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 1 FeV durchführen. Die Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 2 FeV ist hingegen Ärzten mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ und den amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung vorbehalten.
		Anforderungen an das Sehvermögen	§ 12 Abs. 6 FeV, § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Anlage 6 Nr. 2.1 FeV
C.11.3	Fahrlehrer	Geistige oder körperliche Eignung	§ 33 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes Amts- oder fachärztliches Zeugnis oder Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach dem Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde
C.12	**Flüchtlinge** (Minderjährige bzw. Unbegleitete unter 16 Jahren)	Gesundheitszustand vor Aufnahme in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung	§ 42 Abs. 1 Satz 4, 5 SGB VIII i.V.m. UMS vom 6. Dezember 2004, Az. 33/8360.142/100/03 § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG

C.13	**Grundsicherung**	Vorbegutachtung bzgl. hinreichender Wahrscheinlichkeit einer vollen Erwerbsminderung	§§ 44b SGB II GMS vom 20. Dezember 2002, Az. 3.1/0220/188/02; TOP 6 der Ergebnisniederschrift der Dienstbesprechung mit den Sachgebietsleitern Humanmedizin vom 17. November 2004; Zeugnis der GV nur bei vorübergehendem Vorhandensein freier Ressourcen in Einzelfällen; UMS vom 20. Juli 2010, Az. 33-G8030.4-2010/8-4 und UMS vom 17. November 2010, Az. L1b-G8030.4-2010/8-10. Sonderbedarf bezüglich nicht verschreibungspflichtiger Arznei- und Heilmittel sowie für Haushaltshilfen ist grundsätzlich kein Gutachtensanlass für Gesundheitsämter; AMS vom 13. Februar 2012, Az. I 3/6074.04-1/17 Vollzug des SGB II; Gutachterliche Stellungnahmen für die zugelassenen kommunalen Träger u. a. Feststellung der Erwerbsfähigkeit von Hilfebedürftigen: keine Aufgabe der Gesundheitsämter.
C.14	**Heimbewohner**	Feststellung der Heimbetreuungsnotwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen	Nur in begründeten Ausnahmefällen (Amtshilfeersuchen – § 3 SGB X) Siehe auch UMS vom 18. Juli 2007, Az. 35-G8033.44-2007/1-2
C.15	**Jagdscheinantragsteller und -inhaber**		
C.15.1	Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins (Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung des Antragstellers)	Geistige oder körperliche Eignung	§ 17 Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), Nr. 3 der LMBek vom 14. Januar 1992 (AllMBl. S. 151) § 17 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 2 BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 WaffG und § 4 AWaffV § 4 AWaffV Regelmäßig ärztliches Zeugnis; Zeugnis der GV auf Verlangen der unteren Jagdbehörde in Zweifelsfällen
C.15.2	Einziehung des Jagdscheins		§ 18 BJagdG i.V.m. § 17 Abs. 6 BJagdG § 17 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 2 BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 WaffG und § 4 AWaffV § 4 AWaffV Amts- oder fachärztliches Zeugnis
C.16	**Lebensmittelgewerbe**; Beschäftigte im ~		
	Personen, die in Betrieben beschäftigt sind, die Fleisch, Fleischerzeugnisse, Fische u. Ä. exportieren und mit diesen Lebensmitteln in Berührung kommen	Gesundheitliche Eignung bei Einstellung und zur Ausübung der Tätigkeit	Nach den Vorschriften des Einfuhrlandes In der Regel ärztliches Zeugnis

C.17	**Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung**	Medizinische Gründe	§ 30 Abs. 5 SGB XII § 21 Abs. 5 SGB II Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe vom 10. Dezember 2014 „Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen § 21 SGB II Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt“, Stand 07/2016 (https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdgw/~edisp/l6019022dstbai377951.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI377954)
C.18	**Patentanwälte**; Bewerber auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes		
C.18.1	Zulassung zur Ausbildung	Gesundheitliche Eignung	§ 2 Abs. 2 Nr. 8 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO)
C.18.2	Zulassung zur Patentanwaltschaft	Notwendigkeit einer klinischen Beobachtung	§ 22 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung (PAO)
C.19	**Prüflinge**		Wo nicht anders angegeben, genügt regelmäßig ein ärztliches Zeugnis; amtsärztliches Zeugnis nur auf Verlangen.
C.19.1	Teilnehmer an der staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	Regelmäßig genügt ein ärztliches Zeugnis; die Fachakademie kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen § 33 Abs. 1 der Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen (FakOÜDol) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts. § 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) § 22 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO)
C.19.2	Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachschulreife	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	Regelmäßig genügt ein ärztliches Zeugnis; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen. § 32 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR)
C.19.3	Teilnehmer an der pharmazeutischen Prüfung	Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung der Prüfung, Versäumen eines Prüfungstermins wegen Krankheit (auf Verlangen des Landesprüfungsamts)	Das Landesprüfungsamt verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis. § 13 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)
C.19.4	Teilnehmer an der Begabtenprüfung (Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis)	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 11 Abs. 1 der Begabtenprüfungsordnung (BegPO)
C.19.5	Teilnehmer an der Steuerberater-Prüfung (schriftlicher Teil)	Nachteilsausgleich für körperbehinderte Personen – Art und Umfang der entsprechenden Erleichterungen	§ 18 DVStB

C.19.6	Teilnehmer an der Steuerberater-Prüfung (mündlicher Teil)	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 30 Abs. 1 DVStB
C.19.7	Teilnehmer an der staatlichen Prüfung für Gymnastiklehrer im freien Beruf	Prüfungsverhinderung durch Verletzung oder Erkrankung	Regelmäßig ärztliches Zeugnis; Prüfungsvorsitzender kann Zeugnis der GV verlangen. § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf
C.19.8	Teilnehmer an der Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung
C.19.9	Teilnehmer an der Feststellungsprüfung des Studienkollegs bei den Universitäten des Freistaats Bayern bzw. bei den Fachhochschulen des Freistaats Bayern	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 26 Abs. 1 Satz 3 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern (Studienkollegordnung Univ) § 26 Abs. 1 Satz 3 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH)
C.19.10	Teilnehmer an der ärztlichen Vorprüfung und an der ärztlichen Prüfung	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Landesprüfungsamts in begründeten Zweifelsfällen)	§ 18 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) Das Landesprüfungsamt verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis. Siehe auch IMS vom 26. Januar 1993, Az. IE1-5111/12-4/91
C.19.11	Teilnehmer an den zahnärztlichen Prüfungen	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschusses in begründeten Zweifelsfällen)	§ 16 Abs. 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) Der Prüfungsausschuss verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis.
C.19.12	Teilnehmer an der tierärztlichen Vorprüfung und an der tierärztlichen Prüfung	Prüfungsverhinderung durch Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden in begründeten Zweifelsfällen)	§ 12 Abs. 2 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)
C.19.13	Teilnehmer an den staatlichen Prüfungen für psychologische Psychotherapeuten	Auf Verlangen der Prüfungsbehörde	§ 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) § 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV)
C.19.14	Teilnehmer an Prüfungen für Verwaltungsangestellte	Nachteilsausgleich bei Prüflingen die nicht schwerbehindert sind	§ 24 Abs. 3 der Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte (LPSAng)
C.19.15	Teilnehmer an der Prüfung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden)	§ 21 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV)
C.19.16	Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 32 Abs. 2 der Prüfungsverordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) Regelmäßig ärztliches Zeugnis; schulärztliches Zeugnis auf Verlangen des Prüfungsausschussvorsitzenden

C.19.17	Teilnehmer an Lehrgängen des Sparkassenverbands Bayern	Nachteilsausgleich bei körperlicher Behinderung	§ 18 Abs. 3 der Allgemeinen Ausbildungs-, Prüfungs- und Gebührensatzung für die Lehrgänge, Studiengänge und Seminare des Sparkassenverbands Bayern (APG) vom 1. Dezember 1982 (StAnz. Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2013 (StAnz. Nr. 37)
C.19.18	Teilnehmer an Hochschulprüfungen	Prüfungsverhinderung durch Krankheit (in begründeten Zweifelsfällen)	Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule Regelmäßig ärztliches Zeugnis; das Prüfungsamt der Hochschule kann in begründeten Zweifelsfällen ein Zeugnis der GV verlangen § 17 Abs. 3 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) § 12 Abs. 2 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II)
C.20	**Rechtsanwälte**	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Notwendigkeit einer klinischen Beobachtung	§ 7 Satz 1 Nr. 7, § 8a Abs. 1 Satz 2, § 15 Satz 1 i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl. III 303-8)
C.21	**Schüler** (Schulärztliche Zeugnisse im Rahmen der Schulgesundheitspflege werden grundsätzlich durch das für die jeweilige Schule zuständige Gesundheitsamt ausgestellt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. akute Erkrankungen oder Behinderungen von Schülerinnen und Schülern, die einem Schulbesuch entgegenstehen und bei denen ggf. ein Hausbesuch vonnöten ist) soll nach interner Absprache der beiden Gesundheitsämter das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schülerin bzw. der Schüler wohnt, tätig werden. Das Gesundheitsamt des Schulortes soll über das Ergebnis der Begutachtung informiert werden (vgl. UMS vom 2. August 2010, Az. 33b-G8033.4-2009/3-10) Siehe dazu auch: § 13 der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespflV) und ÖGD-Handbuch, Kapitel 4.9		
C.21.1	Anmeldung und Aufnahme an einem Förderzentrum	Aufgrund sonderpädagogischem Förderbedarf	Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 28 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulärztliche Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F Stimmt das Förderzentrum der Aufnahme nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte (§ 27 Abs. 7 Satz 3 VSO-F) hinzugezogen werden.
C.21.2	Überweisung an eine andere Förderschulform (mit anderem Förderschwerpunkt) oder an eine allgemeine Schule		Art. 41 Abs. 11 i.V.m. Art 41 Abs. 6 BayEUG Soweit in den Schulordnungen vorgesehen, können ärztliche oder schulpsychologische Gutachten angefordert werden. Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 32 Abs. 5 bzw. Abs. 6 i.V.m. § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F, § 33 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F. Stimmen die Erziehungsberechtigten nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte (§ 28 Abs. 7 Satz 3 VSO-F) hinzugezogen werden.

C.21.3	Aufnahme in eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung		Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 15 Abs. 4 BSO-F i.V.m. § 28 Abs. 5 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulpsychologische Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. § 15 Abs. 4 BSO-F i.V.m. § 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F Stimmt die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung der Aufnahme nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte hinzugezogen werden.
C.21.4	Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, einen anderen Förderschwerpunkt oder eine andere Förderschulform		Art. 41 Abs. 11 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 BayEUG § 17 Abs. 1 BSO-F i.V.m. § 32 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulärztliche Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. Stimmen die Erziehungsberechtigten nicht zu, kann die Regierung ein ärztliches Gutachten veranlassen; soweit erforderlich ist ein Gutachten des Gesundheitsamts einzuholen.
C.21.5	Nachteilsausgleich – Prüfungszeitverlängerung an Berufs-, Berufsfach-, Wirtschafts-, Fach-, Fachober- und Berufsoberschulen sowie Fachakademien aufgrund dauernder Behinderungen (keine Anwendung auf die Ausbildungen für Ergo-, Physiotherapie, Logopädie, Massage, Orthoptik, Kranken-, Altenpflege, Hebammen, Entbindungspfleger)	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 36 Abs. 2 BaySchO § 52 VSO-F Bek des StMUK vom 17. März 2011 (KWMBl. S. 86)
C.21.6	Schülerbeförderung bei Behinderungen	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 2 Abs. 2 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)
C.21.7	Verhinderung der Teilnahme am Probeunterricht	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 27 Abs. 1 Satz 4 WSO Erkrankung muss schulärztlich nachgewiesen sein.
C.21.8	Verhinderung der Teilnahme am Unterricht / verbindlicher Schulveranstaltung	Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises	§ 30 Abs. 2 Satz 1 GrSO; § 39 Abs. 2 Satz 1 MSO; § 36 Abs. 2 Satz 1 WSO; § 42 VSO-F i.V.m. § 36 Abs. 2 VSO; § 39 Abs. 2 Satz 1 RSO; § 37 Abs. 1 GSO; § 35 Abs. 3 Satz 1 FOBOSO; § 20 Abs. 2 BaySchO (bei Erkrankung länger als zwei Tage Vorlage AU-Bescheinigung obligat); § 30 Abs. 2 BFSO; § 13 Abs. 2 Satz 1 FSO; § 10 Abs. 2 Satz 1 FakO; Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG Schule kann ärztliches Zeugnis verlangen
C.21.9		Bei Häufung krankheitsbedingter Versäumnisse oder Zweifel an Erkrankung	§ 30 Abs. 2 Satz 2 GrSO; § 39 Abs. 2 Satz 2 MSO; § 42 VSO-F i.V.m. § 36 Abs. 2 VSO; § 25 Abs. 2 BSO-B; § 39 Abs. 2 Satz 2 RSO; § 37 Abs. 2 Satz 2 GSO; § 36 Abs. 2 Satz 2 WSO; § 35 Abs. 3 Satz 2 FOBOSO; § 20 Abs. 2 BaySchO; § 30 Abs. 2 BFSO; § 13 Abs. 2 Satz 2 FSO; § 10 Abs. 2 Satz 2 FakO; Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG; Schule kann ärztliches oder schulärztliches Zeugnis verlangen

C.21.10		Notwendigkeit von Hausunterricht aus gesundheitlichen Gründen	Art. 23 Abs. 2 BayEUG, jeweilige Schulordnungen, § 7 Abs. 3 der Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV); UMS vom 10. September 2009, Az. 35-G8033.41-2009/3-8 Hausunterricht kann insbesondere für längerfristig kranke oder aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schüler erteilt werden (§ 1 HUnterrV). Die zuständige Genehmigungsbehörde kann zudem gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 HUnterrV ein Gutachten des Schularztes einholen.
C.21.11	Nachholen von Leistungsnachweisen	Krankheitsbedingte Verhinderung, den Leistungsnachweis zu erbringen	§ 54 Abs. 4 RSO § 59 Abs. 4 GSO § 50 Abs. 4 FOBOSO § 51 Abs. 4 WSO § 45 Abs. 4 BFSO § 20 Abs. 4 FSO § 17 Abs. 4 FakO Regelmäßig ärztliches Zeugnis; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen.
C.21.12	Teilnahme an der Abschlussprüfung	Erkrankungen, die die Teilnahme an der Abschlussprüfung verhindern	§ 76 Abs. 1 RSO § 87 Abs. 1 GSO § 70 Abs. 1 und 2 FOBOSO § 72 Abs. 1 WSO § 68 Abs. 1 BFSO § 35 Abs. 1 FSO § 32 Abs. 1 FakO Regelmäßig ärztliches Zeugnis; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen (auch bei externen Prüflingen).
C.21.13	Entlassung aus der Schule		Art. 87 Abs. 2 BayEUG Nach Lage des Falles ist der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.
C.21.14	Ausschluss vom Unterricht		Art. 88 Abs. 1 Satz 5 BayEUG Ggf. gutachtliche Hörung des Schularztes oder des zuständigen Schulpsychologen vor Beschlussfassung der Lehrerkonferenz.
C.21.15	Beeinträchtigung der Schulbesuchsfähigkeit	Verhaltensauffälligkeiten, aus denen sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt	Art. 118 Abs. 3 Satz 1 BayEUG Untersuchung durch das Gesundheitsamt nach Aufforderung durch die Schule, soweit nicht Nachweis der Untersuchung bzw. Behandlung durch Facharzt, insbesondere Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie
C.22	**Soldaten**		
C.22.1	Bewilligung einer Kapitalabfindung	Gesundheitszustand des Antragstellers	Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz i.d.F. der Bek vom 10. Mai 1973 (BAnz. Nr. 121 vom 4. Juli 1973), zuletzt geändert durch Bek vom 31. Oktober 1977 (BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1977) Abschnitt II/4 zu §§ 28 bis 35

C.22.2	Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen	Antrag auf Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bei Frauen in Laufbahnen der Bundeswehr	§ 28 Abs. 5 Nr. 2 des Soldatengesetzes (SG)
C.23	**Sprengberechtigte**		Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn die zuständige Behörde ein ärztliches Zeugnis für unzutreffend hält (§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV)
C.23.1	Antrag auf Zulassung zum Lehrgang zur Vermittlung der Fachkunde für die Ausführung von Sprengarbeiten	Körperliche Eignung, insbesondere Seh- und Hörfähigkeit	§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV (in begründeten Zweifelsfällen)
C.23.2	Erlaubnisantrag, Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheins	Zuverlässigkeit, körperliche Eignung	§§ 8, 20, 27 SprengG; Nrn. 8.4, 8.7, 20.4, 27.7 SprengVwV i.d.F. der Bek vom 10. März 1987 (BAnz. Nr. 60a vom 27. März 1987)
C.24	**Sportboot-Fahrerlaubnis** Antrag auf Erteilung	Körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Sportbootes (im Zweifelsfall)	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (SportbootFüV-Bin) Im Zweifelsfall „amts- oder fachärztliches Zeugnis“ (§ 5 Abs. 2 SportbootFüV-Bin)
C.25	**Steuerpflichtige** – zur Einkommen- und Lohnsteuer		
C.25.1	Außergewöhnliche Belastung durch Kurkosten (Bade- oder Heilkuren)	Notwendigkeit einer Kur und ggf. Notwendigkeit einer Begleitperson (bei Klimakuren außerdem Bescheinigung des medizinisch angezeigten Kurorts und der voraussichtlichen Kurdauer)	§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) i.V.m. R 33.4 Abs. 1 Satz 7 Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) Dem amtsärztlichen Gutachten stehen ärztliche Bescheinigungen eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) gleich. Wurde die Notwendigkeit einer Kur offensichtlich im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt, genügt bei Pflichtversicherten die Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten der Beihilfebescheid.
C.25.2	Außergewöhnliche Belastung bei Vorsorgekuren	Notwendigkeit der Kur zur Abwendung der Gefahr einer Krankheit	
C.25.3	Freibetrag und ermäßigter Steuersatz bei Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe	Dauernde Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn (§ 240 Abs. 2 SGB VI)	§ 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. R 16 Abs. 14 Satz 2 und R 34.5 Abs. 3 EStR Zum Nachweis reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers, wonach die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinn der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, aus. Der Nachweis kann auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung oder durch die Leistungspflicht einer privaten Versicherungsgesellschaft, wenn deren Versicherungsbedingungen an einen Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % oder an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als sechs Stunden täglich anknüpfen, erbracht werden. Der Nachweis entfällt, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat.

C.25.4	Außergewöhnliche Belastung durch Anschaffung medizinischer Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinn von § 33 Abs. 1 SGB V anzusehen sind	Krankheitsbedingte Notwendigkeit des Hilfsmittels (medizinische Indikation)	Dem amtsärztlichen Gutachten stehen ärztliche Bescheinigungen eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) gleich. § 64 EStDV i.V.m. R 33.4 EStR
C.25.5	Außergewöhnliche Belastung bei Heilkuren für Kinder	Notwendigkeit der Kur; Kurerfolg bei Unterbringung außerhalb des Kinderheims	
C.25.6	Außergewöhnliche Belastung bei psychotherapeutischen Behandlungen	Krankheitsbedingte Notwendigkeit (medizinische Indikation) der jeweiligen Maßnahme	
C.25.7	Außergewöhnliche Belastung bei einer Legasthenie oder einer anderen Behinderung eines Kindes, bei der der Krankheitswert die auswärtige Unterbringung für eine medizinische Behandlung erfordert		
C.25.8	Außergewöhnliche Belastung bei der Betreuung alter oder hilfloser Menschen durch eine Begleitperson		
C.25.9	Außergewöhnliche Belastung bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlung, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie)		
C.25.10	Feststellung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen)		AMS vom 11. Januar 2001, Az. VII 1/8033-48/1/00 DA-FamEStG 63.3.6.4 Abs. 5 Satz 3 (BStBl. 2013 Teil I S. 882)

C.25.11	Berücksichtigung erkrankter Kinder im Einkommensteuerrecht einschließlich Kindergeld		In Analogie zum AMS vom 11. Januar 2001, Az. VII 1/8033-48/1/00 und DA-FamEStG 2013 – http://stmgp.bybn.de/oegd/oegd_handbuch/gutachten/m_5_1.htm Nachweis bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten, eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs und der Notwendigkeit ständiger Begleitung durch amtsärztliches Attest, UMS vom 9. Juli 2012, Az. GL1i-G8033.48-2010/1-6.
C.26	**Unterbringung** (psychisch Kranke, infolge Geistesschwäche oder Sucht; psychisch Gestörte, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden)		
C.26.1	Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Unterbringung bzw. vorläufigen Unterbringung	Notwendigkeit einer Unterbringung (aus medizinischer Sicht), Hilfen zur Vermeidung einer Unterbringung, Verständnismöglichkeit mit dem Betroffenen	Art. 7 Abs. 1 des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) UMS vom 18. Dezember 2007, Az. 35-G8030.2-2007/9-1 GemBek vom 15. September 1993 (AllMBl. S. 1114) Im **vorbereitenden** Verfahren einer Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde hat ein Arzt des Gesundheitsamts in einem schriftlichen Gutachten darzulegen, ob eine Unterbringung medizinisch geboten oder durch welche Hilfen zu vermeiden ist. Im Rahmen einer sofortigen vorläufigen Unterbringung (Art. 10 UnterbrG) ist ein Tätigwerden des Gesundheitsamts nicht vorgesehen.
C.26.2	Aussetzung des Vollzugs, Entlassung	Überwachung der Einhaltung etwaiger Auflagen (auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde)	Art. 24 Abs. 2 UnterbrG
C.27	**Verfolgte** im Sinn des Bundesentschädigungsgesetzes	Heilverfahren (analog B.3.18.2)	§ 30 Abs. 1 Satz 1 BEG § 33 Abs. 5 BeamtVG i.V.m. Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (HeilvfV) in der jeweils geltenden Fassung
C.28	**Waffenerlaubnis** (Antragsteller)		
C.28.1	Bedenken gegen persönliche Eignung	Geistige oder körperliche Eignung	§ 6 Abs. 2 WaffG Amtsärztliches, fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten
C.28.2	Antragsteller unter 25 Jahre	Geistige Eignung	§ 6 Abs. 3 WaffG

Anlage 2
(zu Nr. 2.4 GesZVV)

Beurteilungsgrundlage (bleibt im ärztlichen Dienst)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname		
geboren am	in	Beruf
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		
Telefonnummer	Mobilnummer	E-Mail-Adresse
☐ amtsbekannt	ausgewiesen durch	☐ Reisepass ☐ Personalausweis
wurde zwecks		begutachtet.
veranlasst von	mit Schreiben vom	Gz.

Angaben zur Untersuchung (ggf. auf separatem Blatt)

1. Familienvorgeschichte (Eltern, Geschwister, Kinder)
folgende Krankheiten:

☐ hoher Blutdruck ☐ krankhaftes Übergewicht ☐ Zuckerkrankheit ☐ Herz- und Kreislauferkrankungen

☐ Suchtkrankheiten ☐ rheumatische Krankheiten ☐ Augenerkrankungen ☐ Krebs

☐ Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche ☐ Sonstiges

☐ keine ernsten Krankheiten

2. Eigene Vorgeschichte,
folgende Krankheiten:

☐ hoher Blutdruck

☐ Allergien, Heuschnupfen, Asthma

☐ chronische Lungenerkrankungen

☐ Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus)

☐ chronische Infektionserkrankungen (z. B. Tuberkulose, Hepatitis B/C, HIV-Infektion/ AIDS-Erkrankung)

☐ Mandelentzündungen, Scharlach

☐ Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche

☐ rheumatische Krankheiten

☐ Krebs

☐ Sonstige:

☐ keine ernsten Krankheiten oder Behinderungen

Krankheiten folgender Organe:

☐ Blutgefäße ☐ Nervensystem, Gehirn

☐ Bronchien/Lunge ☐ Augen

☐ Gallenblase ☐ Ohren und Gleichgewichtssinn

☐ Harnblase ☐ Schilddrüse

☐ Haut ☐ Sonstiges

☐ Herz ☐

☐ Leber ☐

☐ Magen und Darm ☐

☐ Nieren ☐

☐ Bewegungsapparat (Knochen, Gelenke und Wirbelsäule)

Wurden Sie wegen eines bestimmten Leidens längere Zeit oder wiederholt behandelt?

☐ nein ☐ ja weshalb

von wem

Krankenhausaufenthalte/Kuren
(Jahr / Dauer / Grund)

Operationen (Jahr)

Bei Frauen: Geburten (Jahr)

3. Sind Sie schwerbehindert? Haben Sie Rente beantragt? Sind Sie gleichgestellt?

☐ nein ☐ ja weshalb / GdB

4. a) Stehen Sie zurzeit in medizinischer Behandlung?

☐ nein ☐ ja bei wem/weshalb

b) nehmen Sie Medikamente ein?

☐ nein ☐ ja weshalb Präparate/ seit wann?:

Präparate/ seit wann?:

5. Suchtkrankheit?

☐ nein ☐ ja, seit

abhängig von welcher Droge

6. Jetzige Beschwerden oder Krankheiten

☐ Appetitlosigkeit/Gewichtsabnahme	☐ Beschwerden der Verdauung/des Stuhlgangs	☐ Nachtschweiß
☐ Atemnot	☐ Husten	☐ nächtliches Wasserlassen
☐ Zuckerkrankheit	☐ andere Stoffwechselstörung (z. B. Gicht/Fette)	☐ hoher Blutdruck
☐ rheumatische Beschwerden	☐ Psychische Beschwerden (z. B. Depression, Angst)	☐ Schlafstörungen
☐ Hörstörungen/Tinnitus	☐ Sehstörungen (z. B. Doppelbilder, Nachtblindheit)	☐ Gleichgewichtsstö-rung/Schwindel
☐ Kopfschmerzen	☐ Schmerzen und Bewegungseinschränkungen an der Wirbelsäule und am Bewegungsapparat	☐ Schmerzen anderer Lokalisation:
☐ Sonstiges:		

☐ keine Beschwerden

7. Fühlen Sie sich gesund und leistungsfähig?

☐ ja ☐ nein

8. Tragen Sie eine Sehhilfe? Stärke der Sehhilfe: rechts: sph zyl.

☐ nein ☐ ja ☐ Brille ☐ Kontaktlinsen links: sph zyl.

9. Rauchen Sie? Haben Sie früher geraucht?

☐ nein ☐ ja von bis wieviel/wovon

10. Nehmen Sie regelmäßig alkoholische Getränke (einschließlich Bier) zu sich? Haben Sie früher regelmäßig konsumiert?

☐ nein ☐ ja von bis wieviel/wovon

11. Wurden Sie schon einmal auf Ihre gesundheitliche Eignung untersucht (z. B. Musterung)?

☐ nein ☐ ja wo Ergebnis

Erklärung

Ich bin damit einverstanden, dass dem untersuchenden Arzt alle für die Beurteilung benötigten ärztlichen Befunde und Unterlagen zur Verfügung gestellt sowie Auskünfte erteilt werden. Zu diesem Zweck entbinde ich die Ärzte, Zahnärzte und Angehörigen anderer Heilberufe, die mich untersucht, beraten oder behandelt haben, von ihrer Schweigepflicht. Ich erkläre mich ferner damit einverstanden, dass diese Beurteilungsgrundlage und die weiteren medizinischen Befunde und Unterlagen zur Klärung medizinischer Zweifelsfragen im erforderlichen Umfang innerhalb des ärztlichen Dienstes (Ärzte an den Gesundheitsämtern, Regierungen und im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege) weitergegeben werden können. Ich habe dem untersuchenden Arzt alles mitgeteilt, was für die Beurteilung meines Gesundheitszustands von Bedeutung sein könnte.

Für Ergänzungen bitte ein Zusatzblatt anlegen!

, ----------

(Ort, Datum) Unterschrift

Untersuchungsbefund

Größe (ohne Schuhe) in cm:	Gewicht (leicht bekleidet) in kg:	BMI (kg/m^2):
Ergebnis der Urinuntersuchung (z. B. Teststreifen):		ggf. Taillenumfang ggf. Hüftumfang
Puls: /min	Blutdruck rechter Arm: RR / mmHg	linker Arm: RR / mmHg
Falls erforderlich Belastung, Art der Belastung		

Ohne Besonderheiten			**Von der Norm abweichende Befunde (mit Bezugsnummer)**
1. Augen/Sehvermögen	☐	o.B.	
2. Ohren/Hörorgan (Tonaudiogramm)	☐	o.B.	
3. Sprachorgan	☐	o.B.	
4. Gesamteindruck/Gang	☐	o.B.	
5. Allgemeinzustand	☐	o.B.	
6. Haut und sichtbare Schleimhäute	☐	o.B.	
7. Hals, Mundhöhle (mit NAP und Schilddrüse)	☐	o.B.	
8. Gebiss ☐ gesund	☐	saniert	
9. Herz und Kreislauforgan/ periphere Durchblutung	☐	o.B.	
10. Atmungsorgane	☐	o.B.	
11. Bauchorgane/Hernien	☐	o.B.	
12. Harn- u. Geschlechtsorgane (Nierenlager)	☐	o.B.	
13. Bewegungsapparat (Zustand und Funktion von Gliedmaßen und Wirbelsäule)	☐	o.B.	
14. Neurologischer Befund	☐	o.B.	
15. Gleichgewichtssinn (Romberg-Test, Unterberger-Tretversuch)	☐	o.B.	
16. Psychischer Befund	☐	o.B.	
17. Röntgenbefund Thorax (nur, wenn aufgrund von Anamnese, klinischen Befunden oder besonderen Tätigkeits-anforderungen notwendig)	☐	o.B.	

18. Impfberatung und Impfstatus (Kontrolle des Impfbuchs) :

☐ Impfberatung durchgeführt ☐ Impfberatung nicht durchgeführt, weil, ☐ Impfbuch nicht vorgelegt ☐ sonstiges

☐ Impfstatus altersentsprechend ☐ Impfstatus lückenhaft bezüglich der Impfung gegen

☐ Impfung durchgeführt gegen:

19. Bei Frauen, die einem erhöhten Rötelninfektionsrisiko ausgesetzt sind: Eine Untersuchung auf Rötelnantikörper

☐ wurde durchgeführt (Titer:) ☐ wurde nicht durchgeführt, weil

20. Ergänzende Befunde (mit Untersuchungsdatum und -stelle)

Diagnose:

☐ kein wesentlich von der Norm abweichender Befund

☐ abweichende Befunde, Diagnosen mit den Auswirkungen auf Belastbarkeit und Prognose:

---------, --------- ---------: ---------

Ort, Datum Gesundheitsamt: Ärztin/Arzt:

Gesundheitszeugnis

Anlage 3
(zu Nr. 2.4 GesZVV)

Name, Geburtsname, Vorname			
geboren am	in	Beruf	
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)			
☐ amtsbekannt	ausgewiesen durch	☐ Reisepass	☐ Personalausweis
wurde zwecks			begutachtet.
veranlasst von		mit Schreiben vom	Nr.

Beurteilung:
(Zusammenfassende Äußerung zu den Gutachtensfragen und zur Belastbarkeit; zusammenfassende Darstellung und Beurteilung der durchgeführten Begutachtung mit einer Bewertung aller Besonderheiten, die sich aus Vorgeschichte, Untersuchung im Gesundheitsamt und ggf. ergänzenden Befunden unter Berücksichtigung etwaiger vom Auftraggeber bezeichneter Anforderungen ergeben.)

Ort, Datum

....., ...

Gesundheitsamt

.....

Einwilligung

Anlage 4
(zu Nr. 2.4 GesZVV)

Name, Geburtsname, Vorname			
geboren am	in	Beruf	
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)			
☐ amtsbekannt	ausgewiesen durch	☐ Reisepass	☐ Personalausweis
wurde zwecks			begutachtet.
veranlasst von		mit Schreiben vom	Nr.
Begutachtendes Gesundheitsamt		Gesundheitszeugnis vom:	

Hiermit willige ich, ..., geb. am ....., wh. ..... ausdrücklich ein, dass das Gesundheitsamt ..... das mich betreffende Gesundheitszeugnis vom ..... zu dem Zweck einer dienstrechtlichen Entscheidung über meine Übernahme in das Beamtenverhältnis an die für diese Entscheidung zuständige personalbewirtschaftende Stelle ..... weiterleitet.

Das Gesundheitszeugnis darf hierbei nur die erforderlichen medizinischen Daten für die dienstrechtliche Entscheidung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis enthalten.

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Gesundheitsamt ..... mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

....., ...

Unterschrift

.....

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kristian Helmut Norman Bickenbach Gil

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 27. Februar 2017, Az. Prot 1090-63-32

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Kristian Helmut Norman Bickenbach Gil am 24. Februar 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Carlos Mauricio Acero Montejo, am 7. August 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 6. März 2017, Az. Prot 1090-242-5

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11133, ausgestellt für Herrn Michael Krebs, Honorarkonsul der Republik Madagaskar in München, ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn George Norman Nicholson Arias

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. März 2017, Az. Prot 1240-3163-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in München ernannten Herrn George Norman Nicholson Arias am 14. März 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ernesto Moises Pinto Bazurco Rittler, am 16. Januar 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anne-Marie Leiding
Ministerialrätin

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 27. Februar 2017, Az. IB4-1517-8-44

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden

– der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Amper (Landkreis Fürstenfeldbruck, Regierungsbezirk Oberbayern) und
– der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau (Landkreis Lichtenfels, Regierungsbezirk Oberfranken)

mit Wirkung vom 1. April 2017 zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2023-I

Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 9. März 2017, Az. IB4-1512-11-12

An
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise
die Bezirke
die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände
die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsübersicht

1. Orientierungsdaten
1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung
1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
2.1 Volumen
2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen
2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen
2.4 Investitionsförderung
3. Geldanlagen von Kommunen in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen
3.1 Verwaltung des Gemeindevermögens im Allgemeinen
3.2 Verwaltung nicht rechtsfähiger (fiduziarischer) Stiftungen durch Kommunen
4. Rechtsaufsichtsbehörden

1. Orientierungsdaten

1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

1.1.1 [1]Im Jahr 2016 ist das Bruttoinlandsprodukt um preisbereinigt 1,9 % gestiegen und verzeichnete damit den stärksten Zuwachs seit 2011. [2]Die Bundesregierung geht in ihrem aktuellen Jahreswirtschaftsbericht davon aus, dass sich die gute wirtschaftliche Lage auch in diesem Jahr fortsetzen wird. [3]Sie erwartet für das laufende Jahr eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 1,4 %. [4]Der leichte Wachstumsrückgang ist demnach nicht Ausdruck einer sich eintrübenden wirtschaftlichen Perspektive, sondern lässt sich zum großen Teil auf den Effekt einer geringeren Anzahl von Arbeitstagen im Vergleich zum Vorjahr zurückführen.

1.1.2 [1]Nach Einschätzung der Bundesregierung werden die privaten Haushalte ihre Konsumausgaben im Vergleich zur jüngeren Vergangenheit überdurchschnittlich ausweiten und kräftig in Wohnbauten investieren. [2]Dafür bieten die mit der Arbeitsmarktentwicklung steigenden Einkommen bei einem gemäßigten Anstieg der Verbraucherpreise günstige Rahmenbedingungen.

1.1.3 [1]Nachdem 2016 43,5 Mio. Personen einer Erwerbstätigkeit nachgingen, wird sich diese Zahl der Prognose der Bundesregierung zufolge im Jahr 2017 noch einmal um rd. 320 000 Personen erhöhen. [2]Damit wird nicht nur bei den Erwerbstätigen insgesamt, sondern auch bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ein neuer Höchststand erwartet.

1.1.4 [1]Zum Beschäftigungsaufwuchs in Deutschland trägt laut Jahreswirtschaftsbericht auch die hohe Zuwanderung in den deutschen Arbeitsmarkt aus der Europäischen Union bei. [2]Die hohe Zuwanderung von Schutzsuchenden wird sich dagegen erst nach und nach in Form höherer Erwerbstätigkeit, aber auch Arbeitslosigkeit, auswirken. [3]Die Integration in den Arbeitsmarkt steht für die Mehrzahl noch aus.

1.1.5 [1]Die Projektion der Bundesregierung zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte geht davon aus, dass die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote bis Ende des Jahrzehnts wieder auf weniger als 60 % des Bruttoinlandsprodukts (Maastricht-Referenzwert) sinken wird. [2]Mit einer Schuldenstandsquote von rd. 68 % im Jahr 2016 (2015: 71,2 %, 2014: 74,9 %) liegt Deutschland hier auf Kurs. [3]Wachsende finanzielle Belastungen, wie sie sich aus der Alterung der Gesellschaft ergeben, gilt es auch in Zukunft sorgsam zu beobachten.

1.1.6 [1]Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. [2]Rechtsaufsichtlich beauflagte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. [3]Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es weiterhin oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. [4]Sanierungskonzepte (z. B. Verbot der Netto-Neuverschuldung) sollten nur dann ausnahmsweise kurzfristig ausgesetzt werden, wenn für unabweisbare Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. [5]Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vgl. auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3 BezO); dies ist ggf. durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung

[1]Die Steuerschätzung vom November 2016 hat nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung November 2016					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	3,4 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,4 %
Gewerbesteuer brutto	–1,2 %	9,9 %	2,4 %	2,4 %	2,9 %	3,1 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3,2 %	4,9 %	4,9 %	5,1 %	5,1 %	5,0 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	3,2 %	24,5 %	–22,1 %	3,4 %	3,4 %	3,4 %

Hinweise: Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2016. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.

Beim Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wurde noch nicht berücksichtigt das „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen", da dieses Gesetz zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht verabschiedet war (Gesetz vom 1. Dezember 2016, BGBl. I S. 2755). Dieses Gesetz führt gegenüber dem Schätzergebnis zu einer Erhöhung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer von bundesweit 2,76 Mrd. € in 2018 und 2,4 Mrd. € ab 2019.

[2]Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. [3]Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. [4]Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

[1]Die Basis-Gewerbesteuerumlage beträgt wie im Vorjahr 35 Prozentpunkte. [2]Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) beträgt im Jahr 2017 neu 4,5 Prozentpunkte. [3]Der Vervielfältiger 2017 setzt sich damit wie folgt zusammen:

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)		14,5 Prozentpunkte
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)		
Basisvervielfältiger	20,5 Prozentpunkte	
Erhöhungszahl[1]	29,0 Prozentpunkte	
	49,5 Prozentpunkte	
Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG)	4,5 Prozentpunkte	
		54,0 Prozentpunkte
Vervielfältiger insgesamt		68,5 Prozentpunkte

1 Mitfinanzierung der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2017 wie folgt entwickeln:

Kommunaler Finanzausgleich	NTHH 2016	DHH 2017	Veränderung 2017 gegen 2016	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbünden				
I. Allg. Steuerverbund (seit 2013: 12,75 %)	(4.065,022 4)	(4.280,953 4)	(215,931 0)	(5,3 %)
abzgl. 1. Verstärkung Art. 10 FAG für Schulen u. a. (= B.8b)	(–284,342 0)	(–354,542 0)	(–70,200 0)	(24,7 %)
2. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13b)	(–34,600 0)	(–40,600 0)	(–6,000 0)	(17,3 %)
3. Verstärkung Investitionspauschale (= B.9)	(–406,000 0)	(–406,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Verstärkung Bedarfszuweisungen (= B.12)	(–98,400 0)	(–98,400 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
verbleiben für die Schlüsselmasse	3.241,680 4	3.381,411 4	139,731 0	4,3 %
davon 1. Schlüsselzuweisungen	(3.226,571 6)	(3.357,631 4)	(131,059 8)	(4,1 %)
2. Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband	(4,050 0)	(4,080 0)	(0,030 0)	(0,7 %)
3. Bayerisches Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(10,858 8)	(19,500 0)	(8,641 2)	(79,6 %)
II. Kfz-Steuerersatzverbund (seit 2014: 52,5 %)	(813,030 3)	(813,030 3)	(0,000 0)	(0,0 %)
davon 1. Abwasserförderung (StMUV)	70,250 0	70,250 0	0,000 0	0,0 %
2. ÖPNV-Gesetz-Festbetrag (OBB)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0 %
3. ÖPNV-Investitionsförderung	67,300 0	67,300 0	0,000 0	0,0 %
4. kommunaler Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
5. Straßenbau und -unterhalt	314,280 3	314,280 3	0,000 0	0,0 %
6. kommunale Umgehungsstraßen (OBB) (= B.18b)	(27,900 0)	(33,900 0)	(6,000 0)	(21,5 %)
7. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13c)	(252,000 0)	(246,000 0)	(–6,000 0)	(–2,4 %)
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	633,904 8	697,142 9	63,238 1	10,0 %
IV. Einkommensteuerersatz	565,153 6	583,409 6	18,256 0	3,2 %
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbünde				
1. Finanzzuweisungen – Kopf-Beträge	428,000 0	462,000 0	34,000 0	7,9 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	220,000 0	225,000 0	5,000 0	2,3 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	57,700 0	69,300 0	11,600 0	20,1 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN.RECHT	0,165 0	0,090 0	–0,075 0	–45,5 %
5. Zuweisungen für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	58,500 0	59,500 0	1,000 0	1,7 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,400 0	2,400 0	0,000 0	0,0 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	500,000 0	503,432 2	3,432 2	0,7 %
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen, Kindertageseinrichtungen u. a.	429,800 0	500,000 0	70,200 0	16,3 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(145,458 0)	(145,458 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(284,342 0)	(354,542 0)	(70,200 0)	(24,7 %)
9. Investitionspauschale	406,000 0	406,000 0	0,000 0	0,0 %
Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(406,000 0)	(406,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
10. Zuweisungen für Altlasten und Abfall (StMUV)	3,675 0	3,675 0	0,000 0	0,0 %
11. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	316,000 0	316,000 0	0,000 0	0,0 %
12. Allgemeine Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen	150,000 0	150,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(51,600 0)	(51,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(98,400 0)	(98,400 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
13. Zuweisungen an die Bezirke	648,581 7	648,581 7	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(361,981 7)	(361,981 7)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Verstärkung aus allg. Steuerverbund	(34,600 0)	(40,600 0)	(6,000 0)	(17,3 %)
c) Verstärkung aus KfzSt-Ersatzverbund	(252,000 0)	(246,000 0)	(–6,000 0)	(–2,4 %)
14. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0 %
15. Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche (StMBW)	3,960 0	4,000 0	0,040 0	1,0 %
16. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	251,135 0	251,135 0	0,000 0	0,0 %
davon a) Straßen (OBB)	(113,000 0)	(113,000 0)	(0,000 0)	0,0 %
b) ÖPNV (OBB)	(138,135 0)	(138,135 0)	(0,000 0)	0,0 %
17. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	65,700 0	65,300 0	–0,400 0	–0,6 %
18. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	30,000 0	36,000 0	6,000 0	20,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	0,0 %
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(27,900 0)	(33,900 0)	(6,000 0)	(21,5 %)
C. FA-Leistungen insgesamt	**8.562,355 8**	**8.914,378 1**	**352,022 3**	**4,1 %**
Kommunalanteil am KHG	–235,820 4	–246,817 4	–10,997 0	4,7 %
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	–251,135 0	–251,135 0	0,000 0	0,0 %
D. Reine Landesleistungen	**8.075,400 4**	**8.416,425 7**	**341,025 3**	**4,2 %**

2.1 Volumen

Die Finanzausgleichsleistungen insgesamt steigen damit um 352 Mio. € oder 4,1 % auf eine neue Rekordsumme von über 8,91 Mrd. €.

2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen

[1]Der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund verbleibt bei 12,75 %. [2]Die Schlüsselzuweisungen sind ein wichtiger Baustein in der Finanzausstattung der Gemeinden und Landkreise. [3]Sie wachsen um 131 Mio. € auf fast 3,36 Mrd. €.

2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

[1]Der Ansatz für Bedarfszuweisungen wird mit 150 Mio. € auf dem hohen Vorjahresniveau fortgeführt. [2]Damit bleiben die Stabilisierungshilfen zur gezielten Unterstützung konsolidierungswilliger strukturschwacher bzw. von einer negativen Bevölkerungsentwicklung besonders negativ betroffener Kommunen ein wirkungsvolles Instrument.

2.4 Investitionsförderung

Die Investitionstätigkeit der Kommunen wird durch eine Fortführung der Investitionsmittel auf hohem Niveau weiterhin nachhaltig unterstützt:

– Die Mittel für die Investitionspauschalen verbleiben bei 406 Mio. €.
– Die Mittel für die Krankenhausfinanzierung werden auf 503,4 Mio. € (+3,4 Mio. €) leicht erhöht.
– Die Zuweisungen für den kommunalen Hochbau (insb. Schulen, Kindertageseinrichtungen) werden spürbar (+70,2 Mio. €) auf 500 Mio. € erhöht.

3. Geldanlagen von Kommunen in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen

[1]Bei Geldanlagen von Kommunen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen gilt dieser Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag". [3]Die nachfolgenden Ausführungen – auch soweit sie sich auf Gemeinden beziehen – gelten für die übrigen Kommunen entsprechend.

3.1 Verwaltung des Gemeindevermögens im Allgemeinen

[1]Die Auswahl der Geldanlage liegt in der Eigenverantwortung der Kommune. [2]Ist – wie derzeit – das Zinsniveau an den Märkten in weiten Teilen negativ, so werden unter Berücksichtigung von Sicherheit und Verfügbarkeit Erträge bei Geldanlagen von Kommunen realistisch kaum mehr erzielbar sein. [3]Soweit Banken und Sparkassen kommunale Geldanlagen quantitativ einschränken, kann die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Girokonten bei der Deutschen Bundesbank in Betracht gezogen werden. [4]Diese Sichteinlagen werden allerdings ebenfalls negativ verzinst. [5]Der Zinssatz entspricht dem Satz der geldpolitischen Einlagefazilität (aktuell –0,40 %). [6]Die Veranschlagung und Verbuchung von Negativzinsen (auch „Verwahrentgelt" oder „Strafzinsen" genannt) auf Geldanlagen der allgemeinen Rücklage erfolgt kameral als Auszahlung bei Haushaltsstelle 03.65, doppisch als Aufwand bei Produktkonto 111.5431 und als Auszahlung bei Produktkonto 111.7431. [7]Negativzinsen auf Sonderrücklagen bzw. Sonderposten werden beim jeweiligen Aufgabenbereich veranschlagt und verbucht.

3.2 Verwaltung nicht rechtsfähiger (fiduziarischer) Stiftungen durch Kommunen

[1]Von der Gemeinde verwaltete nicht rechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen, die im kommunalen Haushalt als nicht rechtsfähige Sondervermögen getrennt vom übrigen Gemeindevermögen zu verwalten sind (Art. 84 Abs. 2 Satz 2 GO), sind nach Art. 84 Abs. 1 GO nach den für das Gemeindevermögen geltenden Vorschriften zu verwalten, sodass auch insoweit Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO und damit der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag" gilt. [2]Die Kommunen sind daher grundsätzlich auch bei fiduziarischen Stiftungen gehalten, Geldanlagen mit ausreichender Sicherheit zu wählen. [3]Allerdings unterliegen das Gemeindevermögen im Allgemeinen und das im kommunalen Haushalt getrennt hiervon zu verwaltende nicht rechtsfähige Stiftungsvermögen unterschiedlichen Ausgangsbedingungen. [4]Im Unterschied zum allgemeinen kommunalen Haushalt, bei dem für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, Einnahmen nach Maßgabe des Art. 62 GO zu beschaffen, stehen bei kommunal verwalteten Stiftungen in der Regel außer dem Ertrag aus dem begrenzten Stiftungsvermögen keine weiteren Einnahmequellen zur Verfügung, um das Stiftungsvermögen zu erhalten und eingetretene Minderungen zu ergänzen. [5]Eine anhaltende Niedrigzinsphase kann deshalb dazu führen, dass die Bestandserhaltung des Grundstockvermögens der Stiftung erschwert oder nicht mehr möglich ist und dem Stifterwillen faktisch nicht mehr nachgekommen werden kann. [6]Ist wegen einer anhaltenden Niedrigzinsphase aufgrund objektiver Tatsachen zu erwarten, dass das Stiftungsvermögen abschmilzt und keine Erträge mehr erzielen würde, kann dies bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „ausreichenden Sicherheit" im Sinn des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO berücksichtigt werden. [7]Eine differenzierte Betrachtung, die den unterschiedlichen Verhältnissen beim Gemeindevermögen im Allgemeinen einerseits und kommunal verwalteten nicht rechtsfähigen Stiftungsvermögen andererseits Rechnung trägt, ist nicht zu beanstanden. [8]Es kann in solchen begründeten Ausnahmefällen zulässig sein, auch auf andere als die üblichen sicheren Anlageformen, wie beispielsweise Aktien mit Ertrag bringenden Dividenden, zurückzugreifen, wenn das Abschmelzen des Stiftungsvermögens auf andere Weise nicht verhindert werden kann. [9]Auch bei nicht rechtsfähigen Stiftungen kann eine Aufhebung der Stiftung nur ultima ratio sein. [10]Die Hinweise im IMS vom 1. März 2016 (Az. IB4-1517-5-x) an die Regierungen zur Vermögensanlage bei kommunalen, kommunal verwalteten Stiftungen können insoweit für kommunal verwaltete fiduziarische Stiftungen entsprechend herangezogen werden. [11]Ist die Niedrigzinsphase beendet und eine Aufzehrung des Stiftungsvermögens nicht mehr zu besorgen, ist zu prüfen, wie die Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen einer geordneten Vermögensverwaltung umgeschichtet werden kann, um dem Grundsatz

„Sicherheit vor Ertrag" wieder uneingeschränkt Geltung zu verschaffen.

4. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur dauerhaften Festlegung des Seewasserspiegels am See „Emma-Süd" in der Gemeinde Kahl a.Main, Bayern, sowie in der Gemeinde Großkrotzenburg, Hessen, gemäß §§ 67 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz
Ulrike Scharf

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Priska Hinz

wird gemäß Art. 1 Buchst. a und Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 27. März 1979 (GVBl. Teil I für das Land Hessen S. 71) / 10. Mai 1979 (BayGVBl. S. 103), in Kraft getreten am 1. Juni 1979 (GVBl. I für das Land Hessen S. 193; BayGVBl. S. 164) sowie § 65 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338) und Art. 3 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrengesetzes (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

Präambel

Der Seewasserspiegel des Sees „Emma-Süd", der sich zu einem kleinen Teil (ca. 10 %) auf bayerischem Gebiet in der Gemeinde Kahl a.Main und zum größeren Teil im Bereich der hessischen Gemeinde Großkrotzenburg befindet, soll auf Betreiben der Gemeinde Kahl a.Main dauerhaft auf einem zu bestimmenden Höhenniveau festgelegt werden. Es ist sicherzustellen, dass künftige Wasserspiegelschwankungen nur in dem durch den angestrebten Planfeststellungsbeschluss als zulässig definierten Maß stattfinden. Dies wird zu einer wesentlichen Umgestaltung des bestehenden Zustandes am Gewässer führen, mithin handelt es sich um einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG. Die Regulierung des Seewasserspiegels dient der Gewährleistung der Standsicherheit des Damms zwischen dem See und dem Gewässer Kahl. Ins Auge gefasst wird die Regulierung des Seewasserspiegels mittels einer einfachen technischen Einrichtung (Regulierungsbauwerk) am Damm zwischen dem See und dem Gewässer Kahl zum Fließgewässer Kahl hin. Das Bauwerk wird auf dem Gebiet der Gemeinde Kahl a.Main angeordnet.

§ 1
Zuständige Behörde

(1) Soweit der Ausbau auf dem Gebiet des Freistaats Bayern erfolgt, ist zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde das Landratsamt Aschaffenburg als Wasserrechtsbehörde (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO)).

(2) Soweit der Ausbau auf dem Gebiet des Landes Hessen erfolgt, wird die Zuständigkeit der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde auf das Landratsamt Aschaffenburg übertragen. Soweit sich das Vorhaben auf Hessen auswirkt, wird das Landratsamt Aschaffenburg im Rahmen von Verfahrenshandlungen oder Entscheidungen in geeigneter Weise auf diese Aufgabenübertragung hinweisen.

§ 2
Anzuwendendes Landesrecht

(1) Soweit die Planfeststellung rechtsgestaltende Wirkung auf dem Gebiet des Landes Hessen entfaltet, sind die Verfahrenshandlungen und Entscheidungen nach dem jeweils anwendbaren Landesrecht des Landes Hessen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt – zu treffen.

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt stellt dem Landratsamt Aschaffenburg die zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Verfü-

gung und gibt – soweit erforderlich – die notwendigen norminterpretierenden Hinweise.

§ 3
Einvernehmen

(1) Zu wesentlichen Verfahrenshandlungen (insbesondere zu Ort und Zeit der Auslegung und des Erörterungstermins und zur Durchführung von Teil- und Stufenverfahren) wird das Landratsamt Aschaffenburg das Benehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt herstellen. Im Verfahren sind mindestens diejenigen Dienststellen, Träger öffentlicher Belange und Personen zu beteiligen, die vom Regierungspräsidium Darmstadt benannt werden.

(2) Soweit Entscheidungen nach Hessischem Recht zu treffen sind, trifft das Landratsamt Aschaffenburg Sachentscheidungen (dazu gehören insbesondere Planfeststellungsentscheidungen, Entscheidungen über die Zulassung vorzeitigen Beginns, Entscheidungen über die Zuziehung von Sachverständigen) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 4
Kosten

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden vom Landratsamt Aschaffenburg erhoben. Der dem Land Hessen zustehende Auslagenersatz wird an das Regierungspräsidium Darmstadt abgeführt.

§ 5
Sonstige Amtshandlungen

(1) Soweit sich über das Planfeststellungsverfahren hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

(2) Die landesrechtlichen Vorschriften und Zuständigkeiten für die Gewässeraufsicht und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 6
Gültigkeitsdauer, Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses unkündbar.

(2) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Wiesbaden, 15. Februar 2017
Die Staatsministerin für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Priska Hinz

München, 30. Januar 2017
Die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz
Ulrike Scharf

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit

drei Stellen eines Richters/einer Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 2)

zu besetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellen voraussichtlich bei den Senaten in München zu besetzen sind.

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **21. April 2017** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende verwaltungsrichterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) und voraussichtlich
- eine evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **20. April 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Arbeitsgerichts München** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. April 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV),** Sammlung, Kommentar, Lieferung 2/16, Stand Dezember 2016.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet,** Kommentar, Lieferung 4/16, Stand Dezember 2016.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten,** Kommentar, Lieferung 2/16 und 3/16, Stand Dezember 2016.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung,** Kommentar, Lieferung 2/16 (53. Lieferung) und Lieferung 3/16 (54. Lieferung), Stand Dezember 2016.

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung,** Kommentar zu den einschlägigen Regelungen der privaten Altersvorsorge und betrieblichen sowie gesetzlichen Altersversorgung, des Altersvermögensgesetzes, Alterseinkünftegesetzes und Eigenheimrentengesetzes, zum Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, zum Fünften Vermögensbildungsgesetz, zum Wohnungsbau-Prämiengesetz und zu Vermögensbeteiligungen, 10., neu bearbeitete Auflage, 4. bis

6. Lieferung, Stand Dezember 2016, 3598 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 94 €, ISBN 978-3-503-06049-8.

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,** Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, 33. Lieferung, Stand November 2016, Gesamtwerk 2666 Seiten, 2 Ordner, Preis 99 €, ISBN 978-3-503-04035-3.

Gerdelmann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress,** Ergänzbares Handbuch, Lieferung 03/16, Stand Dezember 2016, Gesamtwerk mit 3884 Seiten, Preis 112 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Morell, **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV),** Ergänzbarer Kommentar, Loseblattwerk, 12. Lieferung, Stand Dezember 2016, 534 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 58 €, ISBN 978-3-503-02371-4.

Dieter/Chorus/Krüger/Mendel, **Trinkwasser aktuell,** Handbuch, Loseblattwerk, 5. und 6. Lieferung, Stand Februar 2017, Loseblattgrundwerk 866 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, mit Datenbank-Zugang für www.TRINKWASSERAKTUELLdigital.de für 1 Euro netto pro Monat, ISBN 978-3-503-14103-6.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz,** Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 02/16, Stand Dezember 2016, 6082 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 156 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes,** Immissionsschutz, Lieferung 09/16 bis 02/17, Stand Februar 2017, Loseblatt Grundwerk 9148 Seiten, inkl. 6 Ordnern, inkl. Online-Zugang zu einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, Preis 232 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Gefahrstoffe,** Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Loseblattwerk, Lieferung 03/16 und 01/17, Stand Januar 2017, 3547 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 139 €, ISBN 978-3-503-02724-8.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit,** Lieferung 03/2016 und 04/2016, Stand Dezember 2016, Loseblattgrundwerk 3232 Seiten, inkl. 2 Ordnern, Preis 99 €, ISBN 978-3-503-01838-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik,** Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferung 11/16 bis 01/17, Stand Januar 2017, Loseblattgrundwerk 27962 Seiten, inkl. 20 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Hösel/von Lersner/Wendenburg/Versteyl, **Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Bundes, der Länder und der Europäischen Union,** Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen, 2. Auflage, Lieferung 07/16 und 09/16, Stand Dezember 2016, Loseblatt Grundwerk 10800 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 164 €, inkl. Online-Zugang zu Teilen einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, ISBN 978-3-503-16536-0.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 123. Lieferung, Stand September 2016.

Linhart/Adolph, **Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz,** Kommentar, 97. Lieferung, Stand August 2016.

Pelhak, **Tierzuchtrecht,** Kommentar zum Bundesrecht und zum bayerischen Landesrecht, Loseblattwerk im Ordner, 28. Lieferung, Stand August 2016, Preis 204,99 €, ISBN 978-3-7825-0330-3.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Bundesgleichstellungsgesetz – BGleiG,** Kommentar mit Entscheidungssammlung einschließlich Kurzkommentar zum Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz und zur Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung, 57. Lieferung, Stand November 2016.

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz,** Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 48. Lieferung und 49. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Januar 2017, Preis 92,99 € und 75,99 €, ISBN 978-3-7685-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** Kommentar, 90. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 91,99 €, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis,** Kommentar, 129. Lieferung, Stand Oktober 2016.

Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Böttcher, **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,** Basiskommentar zum BEEG, 5., überarbeitete und aktualisierte Auflage, 2016, 274 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7663-6477-7.

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz regelt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Seit 2015 ist das „Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit" in Kraft. Ab dem 1. Juli 2015 können Eltern zwischen dem Bezug von (Basis-)Elterngeld und ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren. Die Neuauflage des BEEG-Kommentars befasst sich ausführlich mit allen bedeutenden Regelungen und beantwortet wichtige Fragen wie z. B. nach dem Elterngeld bei Mehrlingen, der flexiblen Elternzeit.

Kossens, **Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz,** Basiskommentar, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016, 211 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7663-6479-1.

Das Familienpflegezeitgesetz wurde am 1. Januar 2015 mit dem „Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf" umfassend geändert. Der Kommentar erläutert alle wichtigen Änderungen genau und beantwortet die wichtigsten arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit, wie z. B.

das Pflegeunterstützungsgeld für eine 10-tägige Auszeit, die Pflegezeit für eine bis zu sechs Monate dauernde Auszeit, die Familienpflegezeit, für eine Arbeitszeitreduzierung, verständlich.

Däubler, **Internet und Arbeitsrecht,** Web 2.0, Social Media und Crowdwork, 5., aktualisierte Auflage 2016, 538 Seiten, Preis 29,90 €, Recht aktuell, ISBN 978-3-7663-6427-2.

Das Werk behandelt die immer häufiger auftretenden Fragen nach dem privaten Gebrauch des Internets am Arbeitsplatz, der Veröffentlichung von Fotos der Beschäftigten im Netz, der Nutznießung des Internets vom Betriebsrat zum Wohle der Beschäftigten. Das Buch setzt sich ebenso intensiv mit der Vermengung von Privat und Beruf in den sozialen Medien auseinander wie mit den Rechtsproblemen, die u. a. daraus resultieren. Weiterhin befasst es sich u. a. mit den Themen Cloud Computing, der Bewerberauswahl mithilfe sozialer Netzwerke und gibt Tipps für Betriebsvereinbarungen.

Hamm/Ball/Fütterer, **Fahrpersonalrecht,** Personenbeförderung auf Straße und Schiene, Basiskommentar, 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016, 304 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-6437-1.

Das Fahrpersonalrecht ist deutlich verschärft worden. Der Kommentar umfasst alle Vorschriften zum internationalen, europäischen und nationalen Recht und konkrete Empfehlungen. Kern der Kommentierung sind die Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Sie beinhalten Arbeitszeiten und Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Pausen des Fahrpersonals. Das Arbeitszeitgesetz, die Fahrpersonalverordnung, § 57a StVZO mit dem Rechtsstand Juni 2015 sind u. a. in dem Werk eingehend kommentiert.

Wedde, **EU-Datenschutz-Grundverordnung,** Kurzkommentar mit Synopse BDSG, EU-DSGVO, 2016, 346 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6437-1.

Ab dem Frühjahr 2018 gilt für ganz Europa ein neues Datenschutzrecht und das deutsche Bundesdatenschutzgesetz gehört der Vergangenheit an. Das Werk enthält eine erste Kommentierung der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie eine hilfreiche Synopse der EU-DSGVO und des bisher geltenden BDSG. Nach einer einführenden Erläuterung wird das neue Recht erläutert und nimmt vor allem den Arbeitnehmerdatenschutz in den Fokus. Hilfreiche Erwägungsgründe der EU-DSGVO, die den Umgang mit den neuen Rechtsvorschriften erleichtern, werden von dem Kommentar umfasst.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelrecht,** Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen zum Arzneimittelgesetz und zum EU-Arzneimittelrecht, Loseblattwerk, 111. bis 113. Lieferung, Stand Januar 2017, Grundwerk mit ca. 2200 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-89817-352-6.

Dieblich/von Wietersheim/Zeiss, **Vergabe- und Vertragsrecht 2016,** Die wichtigsten Vorschriften für die Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge und zum Rechtsschutz, mit Erläuterungen zum neuen Vergaberecht, 5., überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, 599 Seiten, Preis 49 €, Praxisratgeber Vergabe, ISBN 978-3-8462-0625-6.

Durch die Vergabereform 2016 wird mehr Handlungs- und Gestaltungsfreiheit bei dem Verfahren und der Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien ermöglicht. Der Band enthält alle wichtigen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ober- und unterhalb der Schwellenwerte nach dem neuen Vergaberecht und die wesentlichen Vorschriften zur vertraglichen Abwicklung öffentlicher Aufträge. Die abgedruckten Vorschriften sind um zahlreiche Praxistipps, Erläuterungen und Ablaufschemata ergänzt, welche die Grundzüge des Vergaberechts sowie die aktuelle Rechtlage verständlich vermitteln.

Hüchelbach/Schulze, **Die neue PSA-Verordnung,** Persönliche Schutzausrüstungen, Erläuterungen für die praktische Umsetzung, 2016, 165 Seiten, Preis 39,80 €, Sicherheit, Technik, Gefahrgut, ISBN 978-3-8462-0668-3.

Viele Bestimmungen der bestehenden Richtlinie 89/686/EWG werden durch die neue PSA-Verordnung Verordnung (EU) 2016/425 geändert oder präzisiert. Das Werk beinhaltet u. a. die neuen Definitionen, die Änderungen bei der Marktüberwachung, zur CE-Kennzeichnung und zum Ausschussverfahren. Das praxisorientierte Buch bietet eine übersichtliche Hilfestellung, die schwerpunktmäßig auf die umfangreichen Rechtsänderungen eingeht. Beispiele, Übersichten, Muster und Checklisten verdeutlichen die Darstellung und dienen auch als Entscheidungshilfe bei der betriebsinternen Beschaffung von PSA.

Müller-Wrede, **GWB,** Vergaberecht Kommentar, 2016, LIX, 1443 Seiten, Preis 159 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0550-1.

Aufgrund der neuen europäischen Vergaberichtlinien hat der Gesetzgeber die vergaberechtlichen Vorschriften des GWB im Jahr 2016 umfassend überarbeitet. Das GWB hat grundlegende Vorschriften der Vergabeverordnungen und Vergabeordnungen übernommen und deutlich an Bedeutung in der täglichen Vergabepraxis gewonnen. Der praxisorientierte Kommentar berücksichtigt die Neuerungen der Vergaberechtsreform 2016 sowie die aktuelle Rechtsprechung und erläutert die Vergabevorschriften prägnant und fundiert. Er setzt sich mit den Neuerungen wie z. B. der Innovationspartnerschaft, der Ausschlussgründe mangels Eignung der Unternehmen, der Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit u. v. m. kritisch auseinander. Das Werk wird durch die Gesetzesbegründung des Bundestages (BT-Drs. 18/6281) ergänzt.

Schwirley/Dickersbach, **Die Bewertung von Wohnraummieten,** bei Miet- und Verkehrswertgutachten, 3., vollständig neu bearbeitete Auflage 2016, 896 Seiten, Preis 98 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0444-3.

Je nach Aufgabenstellung erfordert die Bewertung von Mieten einer Wohnimmobilie unterschiedliche Betrachtungsweisen. Das in die zwei Bereiche Mietermittlung (Teil 1) und Mietwertanwendung (Teil 2) untergliederte Handbuch wird dem gerecht. Der erste Teil befasst sich mit den Einflussgrößen, die bei der Ermittlung von Wohnraummieten zu beachten sind, sowie den dabei anzuwendenden Bewertungsverfahren. Der erste Teil stellt Lösungswege für Mietsachverständige, aber auch für Nutzer, die sich mit der Überprüfung einer Miethöhe oder Mietminderung, Möblierungszuschlag und dergleichen beschäftigen, dar. Im zweiten Teil sind die Anwendung von ermittelten Mieten bei der Ertragswertermittlung von Mietwohngrundstücken sowie die Beurteilung von Abweichungen der marktüblichen Miete einer Immobilie von der

tatsächlich vorgefundenen Mietsituation beinhaltet. Die relevanten Normen, Richtlinien, Berechnungshilfen und weitere Arbeitshilfen sind im Anhang abgedruckt. Zahlreiche Beispiele und Arbeitshilfen sowie Mustergutachten helfen beim Verständnis der Materie.

C.H.Beck Verlag, München

Thomas, **Nachhaltigkeitsanforderungen für Bioenergie im Welthandelsrecht,** Vorgaben für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe in Biokraft-NachV, BioSt-NachV und Richtlinie 2009/28/EG und ihre Vereinbarkeit mit dem Recht der WTO, 2016, XXXIII, 333 Seiten, Preis 49 €, Energie- und Infrastrukturrecht; 25, ISBN 978-3-406-69883-5.

In dem Buch werden die Vorgaben für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe in Biokraft-NachV, BioSt-NachV und der Richtlinie 2009/28/EG auf ihre Vereinbarkeit mit dem Recht der WTO untersucht. Anhand der aktuellen Spruchpraxis der Streitbeilegungsorgane der WTO werden die welthandelsrechtlichen Maßstäbe herausgearbeitet und auf die detailliert analysierten Nachhaltigkeitsanforderungen kritisch angewandt. Das Werk gibt neben dem konkreten Anwendungsfall der Nachhaltigkeitsanforderungen einen tiefen Einblick in die Anforderungen des Welthandelsrechts an unilaterale Umweltschutzmaßnahmen.

Bader/Ronellenfitsch, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz mit Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz,** Kommentar, 2. Auflage 2016, XXII, 1205 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-406-69628-2.

Der Praxiskommentar orientiert sich eng an der Rechtsprechung des BVerwG und der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe. Im Rahmen der Einzelkommentierungen sind jeweils auch die Regelungen der Länder mit berücksichtigt. Der dreistufige Aufbau in verschiedenen Ebenen wie der Überblicks-Ebene mit knapper Kurzerläuterung, der Standard-Ebene mit ausführlicher Kommentierung, der Detail-Ebene mit Beispielen, Checklisten und Vertiefungshinweisen sorgt schnell für Klarheit. Das Werk hat den Rechtsstand 1. April 2016, teilweise auch darüber hinaus. Es berücksichtigt u. a. das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016. Die weiteren Gesetzesänderungen seit der Vorauflage, insbesondere in den Bereichen Planfeststellungsverfahren und elektronisches Verwaltungsverfahren, sind ausführlich erläutert. Das Verwaltungszustellungsgesetz und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz sind vollständig kommentiert und die landesrechtlichen Zustellungs- und Vollstreckungsregelungen berücksichtigt.

Bähr, **Werner von Siemens,** 1816–1892, eine Biografie, 2016, 576 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-406-69820-0.

Anlässlich des 200. Geburtstags von Werner von Siemens wird in dem Buch die Geschichte des außergewöhnlichen Unternehmers und seiner Zeit dargestellt. Um ein genaues Bild zu bekommen wurden erstmals dazu tausende Briefe auf digitaler Basis ausgewertet. Als Erfinder und Pionier der Elektroindustrie war er auch als Mensch facettenreich: Seine Biografie bietet das Panorama eines Jahrhunderts, in dem sich die Welt grundlegend wandelte.

Bonnett, **Die seltsamsten Orte der Welt,** Geheime Städte, verlorene Räume, wilde Plätze, vergessene Inseln, 7., durchgesehene Auflage 2016, 288 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-406-67492-1.

Das Buch stellt faszinierende und außergewöhnliche Orte vor die auf- und untertauchen, wie z. B. die Inseln im Gangesdelta oder Sandy Island vor der australischen Küste. Orte die zu keiner Nation oder scheinbar zu zwei Nationalstaaten gleichzeitig gehören. Lehrreich führt der Band durch geographische Kuriositäten.

Demharter, **GBO – Grundbuchordnung,** mit dem Text der Grundbuchverfügung und weiteren Vorschriften, 30., neu bearbeitete Auflage 2016, XIX, 1325 Seiten, Preis 79 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 8, ISBN 978-3-406-68964-2.

Das Standardwerk berücksichtigt vor allem das Gesetz zum internationalen Erbrecht vom 29. Juni 2015 mit dem Schwerpunkt auf dem europäischen Nachlasszeugnis, das neben den Erbschein getreten ist. Das Ende der HofraumVO, wodurch noch nicht vermessene oder in einem Bodenordnungsverfahren erfasste Hofteile auf dem Gebiet der ehemaligen DDR ihre Verkehrsfähigkeit verlieren, ist ebenso eingearbeitet. Die umfangreiche neueste Rechtsprechung wie z. B. die Notwendigkeit einer Bewilligung zur Grundbuchberichtigung bei Ausscheiden eines Gesellschafters, der Nachweis der Vertreterberechtigung bei Aktionen einer BGB-Gesellschaft als rechtsgeschäftliche Vertreterin, ist erfasst. Entscheidungen des BGH wie z. B. die Auswirkungen einer Unterteilung von Wohnungseigentum bei gleichzeitiger Zweckbestimmung sind vertieft kommentiert.

Denkhaus/Geiger, **Bayerisches E-Government-Gesetz,** mit Praxisleitfaden, 2016, XXIII, 222 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-69590-2.

Das Gesetz vom Dezember 2015 regelt den Ausbau einer effektiven, flächendeckenden digitalen Verwaltung in Bayern und garantiert Bürgern und Unternehmen digitale Zugangs- und Verfahrensrechte. Das Buch enthält zunächst einen umfassenden Praxisleitfaden zur konkreten Umsetzung und Anwendung der elektronischen Verwaltung im Freistaat. Es kommentiert erstmals das Gesetz und berücksichtigt bereits den Anwendungsleitfaden des bayerischen Finanzministeriums.

Dierck/Morvilius/Vollkommmer, **Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht,** 2. Auflage 2016, XXXIX, 1163 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-406-69079-2.

Das Praxishandbuch bereitet das gesamte Recht der Zwangsvollstreckung systematisch auf. Die einzelnen Vollstreckungsarten der ZPO: Mobiliarvollstreckung, Immobiliarvollstreckung, Forderungsvollstreckung, Herausgabevollstreckung und die Vollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen bilden dabei den Schwerpunkt. Das internationale Vollstreckungsrecht wird ebenfalls eingehend behandelt. Die Neuauflage berücksichtigt bereits die umfassenden Änderungen zum 18. Januar 2017 durch die Europäische Kontenpfändungsverordnung und das entsprechende Durchführungsgesetz (EuKoPfVODG). Die neu in die ZPO eingefügte grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung wird eingehend erläutert. Die neueste Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet.

Krafka/Kühn, **Registerrecht,** 10., neu bearbeitete Auflage 2017, XLII, 988 Seiten, Preis 99 €, Handbuch der Rechtspraxis; 7, ISBN 978-3-406-69629-9.

Das anerkannte Standardwerk stellt die Rechte und Pflichten für Anmeldung, Eintragung und Löschung aller bei den Registergerichten behandelten Vorgänge umfassend dar. Sämtliche Registerarten und Unternehmensformen mit vielfältigen Musterformulierungen und Checklisten sowie die Eintragungssystematik im Register werden verständlich dargelegt. Die gesetzlichen Änderungen sowie eine große Anzahl an Gerichtsentscheidungen in Registersachen, die seit der Vorauflage ergangen sind, wurden eingearbeitet. Aufgetretene Praxisprobleme bei der Anwendung dieser Gesetze sind umfassend behandelt, insbesondere etwa die Gesellschafterliste im GmbH-Recht. Neben dem aktuellen Registerrecht für alle Verfahrensbeteiligten wird auch die Eintragungssystematik im Register zur Erleichterung der wichtigen Arbeit der Registergerichte veranschaulicht.

Martin/Krautzberger, **Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege,** Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017, LXII, 868 Seiten, Preis 95 €, ISBN 978-3-406-69856-9.

In dem Werk wird auf die Unterschiede der in den einzelnen Bundesländern geltenden denkmalschutzrechtlichen Grundlagen eingegangen. Es ist eine fundierte und verständliche Arbeitsgrundlage für den im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege Tätigen sowie für Eigentümer und Nutzer von Denkmälern. Alle notwendigen denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Facetten werden in übersichtlichen Darstellungen beleuchtet. Im Vordergrund stehen die rechtlichen Aufgaben und Problemstellungen des Denkmalschutzes, ohne die fachlichen Fragen aus der Denkmalpraxis zu vernachlässigen. Das Buch behandelt die Spannungsfelder zwischen Denkmalschutz und Erzeugung erneuerbarer Energien, der Barrierefreiheit sowie die wirtschaftliche Zumutbarkeit. Besonders wertvoll sind die Verzeichnisse mit wichtigen Adressen, gesetzlichen Grundlagen und Formularbeispielen.

Nüchtern, **Kontinent Doderer,** eine Durchquerung, 2016, 352 Seiten, Preis 28 €, ISBN 978-3-406-69744-9.

50 Jahre nach dem Tod von Heimito von Doderer beschreibt das Buch sein Leben, sein Wirken und wie er als Kriegsgefangener in Sibirien zum Schriftsteller wurde. Der Autor verfolgt Doderers verschlungenen Weg vom NSDAP-Mitglied zum gefeierten Über-Österreicher der Nachkriegszeit. Er weist unter anderem nach, dass der passionierte Voyeur und Kinomuffel erstaunlich viel mit Alfred Hitchcock zu tun hatte.

Scherder, **Lass dein Hirn nicht sitzen,** wie Bewegung das Denken verbessert, Depressionen lindert und Demenz vorbeugt, 2016, 203 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-406-68872-0.

Zu viel Sitzen ist das neue Rauchen und mittlerweile weltweit die vierthäufigste Todesursache. Das Buch beschreibt die positiven Effekte, die körperliche Fitness auf den Geist hat. Es zeigt, welche Art von Bewegung je nach Alter und Krankheitsbild der Heilung und Gesundheit besonders förderlich ist und guttut.

Schmitz/Uibeleisen, **Netzausbau,** Planung und Genehmigung, 2016, XVIII, 180 Seiten, Preis 49 €, Energierecht, ISBN 978-3-406-69022-8.

Das Buch bietet einen komprimierten und anwendungsbezogenen Überblick über die unterschiedlichen Phasen der Planung und der Genehmigung des Übertragungs- und Verteilernetzes in Deutschland. Die verschiedenen nebeneinander existierenden Systeme der Planung und der Genehmigung von Stromleitungen werden anhand ihrer jeweiligen Anwendungsbereiche anschaulich erläutert. Die einzelnen Verfahrensschritte werden übersichtlich dargestellt und auf die besonders relevanten Themen wie Umweltprüfungen und naturschutzrechtliche Prüfungen, Abschichtung von Entscheidungsprozessen im gestuften Planungsverfahren sowie Rechtsschutz wird eingegangen.

Schnellenbach, **Beamtenrecht in der Praxis,** 9., neu bearbeitete Auflage 2017, XXXI, 476 Seiten, Preis 59 €, NJW-Praxis; 40, ISBN 978-3-406-68723-5.

Das Standardwerk bietet eine systematische Darstellung und deckt die für Praktiker in der Verwaltung, für Beamte und deren Rechtsanwälte wesentlichen Bereiche des Beamtenrechts ab. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. den noch immer kontinuierlich anwachsenden Konkurrentenrechtsschutz und die signifikante Zunahme von Verfahren zum Beurteilungswesen. Der Kommentar befindet sich auf dem aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, zudem sind wichtige Entscheidungen des BVerfG, etwa zur Richterbesoldung, eingearbeitet.

Haug, **Das kleine Buch von der Seele,** ein Reiseführer durch unsere Psyche und ihre Erkrankungen, 2017, 207 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-406-70392-8.

Das Buch beantwortet in leicht verständlicher Form Fragen wie z. B. nach der Definition der Seele, dem seelischen Gleichgewicht, der Entstehung seelischer Krankheiten u. v. m. In anregender Form wird das unsichtbare Organ Seele analysiert und werden vertiefte Einblicke in die Psychiatrie und Psychotherapie gegeben.

De Gruyter Verlag, Berlin

Brandau/Rehaag, **Praxishandbuch IP-Strafrecht,** 2017, XXVI, 437 Seiten, Preis 99,95 €, Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-031145-7.

Das praxisorientierte Buch stellt die Strafvorschriften aus dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes vor. Die bislang nur einzeln behandelten Fragen des IP-Strafrechts werden in einem Band zusammengeführt. Es befasst sich mit dem Themen: Markenstrafrecht, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Urheberrecht, Design- und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstrafrecht sowie strafbare Patentverletzung und bietet zusätzlich zahlreiche nützliche Praxistipps und Formulierungsvorschläge. Das Werk erspart für Justiz und Strafverteidigung die aufwendige Recherche in vielen Einzelgesetzen und -kommentaren. Schrifttum und Rechtsprechung sind auf dem Stand Anfang September 2016.

Busse/Keukenschrijver, **PatG – Patentgesetz,** unter Berücksichtigung des Europäischen Patentübereinkommens, der Regelungen zum Patent mit einheitlicher Wirkung und des Patentzusammenarbeitsvertrags mit Patentkostengesetz, Gebrauchsmustergesetz und Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen, Gesetz über Arbeitnehmererfindungen und Gesetz über internationale Patentübereinkommen, Kommentar,

8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017, LII, 3176 Seiten, Preis 249 €, ISBN 978-3-11-032378-8.

Das renommierte Standardwerk bietet mit der Kommentierung des Patentgesetzes, des Patentkostengesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Arbeitnehmererfindungsgesetzes sowie des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen die umfassendste Darstellung des gesamten relevanten Patentrechts. Die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur hierzu sind vollständig und aktuell bis Juni 2016 erfasst. Ein umfangreiches Sachregister hilft beim schnellen Auffinden der einzelnen Themen. Zahlreiche Literaturhinweise bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Kühnl, **Persönlichkeitsschutz 2.0,** Profilbildung und -nutzung durch Soziale Netzwerke am Beispiel von Facebook im Rechtsvergleich zwischen Deutschland und den USA, 2016, XXXIV, 407 Seiten, Preis 99,95 €, Schriften zum europäischen Urheber-, Immaterialgüter- und Informationsrecht; 12, ISBN 978-3-11-048562-2.

Soziale Netzwerke und Web 2.0-Dienste verfügen über reichhaltige Nutzerdaten. Durch Datenanalysen können Profile mit weitreichenden Erkenntnissen über den Einzelnen gebildet und zu verschiedenen Zwecken genutzt werden. Das Werk untersucht am Beispiel von Facebook die persönlichkeitsrechtlichen Risiken der Profilbildung durch soziale Netzwerke sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU und den USA. Die Arbeit bietet als Ergebnis, dass durch gemeinsame Prinzipien, branchenweite Standards und deren Durchsetzung durch Kooperation der Privatheitsschutz verbessert werden kann.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz,** Großkommentar, 27., neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis.

Das praxisorientierte Standardwerk ist der älteste deutschsprachige juristische Kommentar; die erste Auflage stammt aus dem Jahre 1879. Er enthält die umfassendste und grundlegendste Kommentierung des deutschen Strafprozessrechts und gibt dem Benutzer eine Hilfe zur Lösung nicht nur häufig auftauchender, sondern auch entlegener Sachfragen. Der gegenwärtige Erkenntnisstand und der Stand der rechtlichen Kontroversen sind vollständig dargestellt. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Band 1; Einleitung; §§ 1–47, 2016, LXVII, 1151 Seiten, Preis 309 €, ISBN 978-3-11-027473-8.

Band 1 enthält eine ausführliche Einleitung der allgemeinen Vorschriften der StPO zu Zuständigkeit, Gerichtsstand, Ausschließung von Gerichtspersonen, gerichtlichen Entscheidungen und Bekanntmachungen sowie zu Fristen und der Wiedereinsetzung und vermittelt so ein Gesamtbild des Strafverfahrens. Die zunehmend wichtiger werdenden europäischen und internationalen Bezüge sind eingehend dargestellt.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch,** Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Die zahlreichen Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 11,1: Bankvertragsrecht: Investment Banking I, 2016, XXXIV, 550 Seiten, Preis 169,95 €, ISBN 978-3-89949-417-4.

Band 14: CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, 2017, XVIII, 853 Seiten, Preis 179,95 €, ISBN 978-3-89949-420-4.

Band 11,1 widmet sich dem Effektengeschäft im breiten Sinne mit seinen europäischen und internationalen Bezügen. In dem Teilband wird das Gesamtsystem Investment Banking mit seinen Funktionen, Strukturen und Regelungsregime sowie die Marktregeln erörtert. Neben Übersichten und Einleitungen, etwa zum Emissionsgeschäft, werden vor allem die Einzelgesetze WpHG (jetzt mit MM-VO und EMIR), BörsG, WpProspG, WpÜG, DepotG kommentiert.

Band 14 behandelt den Geltungsbereich, die Haftung des Frachtführers für andere Personen und den Abschluss und die Ausführung des Beförderungsvertrags. Weiterhin beschäftigt sich das Buch mit der Haftung des Frachtführers, den Reklamationen und Klagen, den Bestimmungen über die Beförderung durch aufeinanderfolgende Frachtführer, der Nichtigkeit von dem Übereinkommen widersprechenden Vereinbarungen, den Schlussbestimmungen. Alle Themen werden ausführlich und fundiert kommentiert.

Merle, **Johann Gottlieb Fichte: Grundlage des Naturrechts,** 2., bearbeitete Auflage 2016, VI, 210 Seiten, Preis 24,95 €, Klassiker auslegen; 24, ISBN 978-3-11-044172-7.

Johann Gottlieb Fichtes „Grundlage des Naturrechts“ stellt einen Wendepunkt der Rechts- und Staatsphilosophie dar. In 14 Originalbeiträgen bietet der kooperative Kommentar eine differenzierte, für den Seminargebrauch geeignete Interpretation des umstrittenen rechtsphilosophischen Klassikers.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 4 **München, 28. April 2017** **30. Jahrgang**

Inklusion und Arbeitswelt

Maiaufruf von Staatsministerin Emilia Müller

Der „Tag der Arbeit" ist immer ein guter Anlass, Bilanz zu ziehen und nach vorne zu blicken. Bayerns Arbeitsmarkt ist in bester Verfassung. In den vergangenen zehn Jahren haben wir es geschafft, die Arbeitslosigkeit um fast 40 Prozent zu reduzieren. Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse steigt kontinuierlich an. Wir haben Vollbeschäftigung erreicht und mit rund 7,4 Millionen Erwerbstätigen die beste Arbeitsmarktsituation seit knapp 20 Jahren. Die Konjunktur ist robust. Die Auftragsbücher unserer Unternehmen sind voll. Der stärkste Beleg für die gute Lage: Deutschland ist wieder Exportweltmeister. Und das Wachstum des bayerischen Bruttoinlandsprodukts lag 2016 mit einem Plus von 2,1 Prozent erneut über dem bundesweiten Zuwachs von 1,9 Prozent.

Dieser Erfolg ist das Ergebnis einer Gemeinschaftsleistung. Mein Dank dafür gilt unseren hervorragend ausgebildeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, unseren innovativen Unternehmerinnen und Unternehmern, aber auch unseren starken Gewerkschaften und Verbänden. Die Tarifpartnerschaft funktioniert und ist Grundlage des Erfolges.

Erfolg ist schön, aber nie Selbstzweck. Er soll uns stattdessen steter Ansporn sein, noch besser zu werden. Dazu gehört, allen Jobsuchenden den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen und ihnen echte Chancen zu ermöglichen. Die Inklusion von Menschen mit Behinderung spielt dabei eine zentrale Rolle. Beschäftigte mit einer Behinderung sind oft hochmotiviert und gut ausgebildet. Diese wertvollen Potentiale müssen wir noch stärker nutzen.

Dabei müssen wir uns immer bewusst sein: Ein großer Teil der betroffenen Menschen kommt nicht mit einer Behinderung zur Welt, sondern erwirbt sie erst im Laufe des (Arbeits-)Lebens. Infolge des demografischen Wandels und der längeren Lebensarbeitszeit wird also die Zahl von Beschäftigten mit einer Behinderung weiter

Fortsetzung nächste Seite

steigen. Arbeitgeber, die schon heute Akzeptanz und Fairness leben und mit behindertengerechten Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen und Arbeitszeitmodellen auf die Bedürfnisse der Beschäftigten mit Behinderung reagieren, investieren daher direkt in die Zukunft ihres Unternehmens.

Und es hat sich einiges getan. Inklusion wird in der öffentlichen Wahrnehmung und damit auch in der Arbeitswelt immer selbstverständlicher. Das vierte Inklusionsbarometer der „Aktion Mensch" bescheinigt Deutschlands Unternehmen eine durchaus optimistische Grundhaltung: Mehr als drei Viertel der inklusiv arbeitenden Unternehmen sind davon überzeugt, dass zwischen Beschäftigten mit und ohne Behinderung keine generellen Leistungsunterschiede existieren. Vielmehr bereichert Inklusion den Arbeitsalltag.

Denn Menschen mit und ohne Behinderung motivieren sich gegenseitig. Die Folge: Das Betriebsklima wird besser. Die Sozialkompetenz steigt. Das Zugehörigkeitsgefühl zur Firma wächst. Das dient allen.

Bayern ist dabei Taktgeber für die inklusive Gesellschaft. Denn wir setzen uns dafür ein, dass Menschen mit Behinderung selbst über ihr Leben bestimmen und es gestalten können. Allein um Menschen mit Behinderung bei der Inklusion in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen, investieren wir jährlich über 75 Millionen Euro. Wir verlängern zudem die Förderung aus dem Bund-Länder-Programm „Initiative Inklusion" aus Landesausgleichsabgabemitteln bis Ende 2018. Und wir haben mit unserer Initiative für das Bundesteilhabegesetz nicht nur eine der größten Sozialreformen der vergangenen Jahrzehnte angestoßen. Wir schaffen damit auch den Paradigmenwechsel, indem wir Menschen mit Behinderung aus der Fürsorge der Sozialhilfe herausholen und ihre Rechte auf Teilhabe bündeln. Damit verbessern wir die Jobchancen von Menschen mit Behinderung ganz konkret, etwa durch die Verdopplung des Arbeitsfördergeldes oder durch das Budget für Arbeit.

Wir sind gerade in dieser Legislaturperiode auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft entscheidende Schritte vorangekommen, aber natürlich noch nicht am Ziel. Wir entwickeln deshalb unsere Werkstätten, Inklusionsbetriebe und Programme beständig weiter. Und wir treiben den Bewusstseinswandel weiter voran – etwa mit dem Preis „JobErfolg" oder mit Kampagnen wie „Inklusion in Bayern – wir arbeiten miteinander". Das ist wichtig. Denn die wichtigste Baustelle ist – wie so oft – der Kopf.

Wer Menschen mit Behinderung einstellt und die notwendigen Rahmenbedingungen schafft, erzeugt Win-win-Situationen. Inklusion nützt allen: Den Beschäftigten und den Unternehmen. Den Menschen und dem Land. Denn die inklusive Gesellschaft ist nicht nur die gerechtere Gesellschaft. Sie ist auch die bessere.

Emilia Müller

Emilia Müller

Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

2131-I
Hinweis gemäß Nr. 4.1 Satz 2 der Veröffentlichungsbekanntmachung über die Aufhebung einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung 181

07.04.2017 2154-I
Bestimmung des jährlichen Gesamtbeitrags zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes 181

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

27.03.2017 7538-U
Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben 181

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

20.03.2017 7815-L
Änderung der LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 186

24.03.2017 7824-L
Richtlinien für die Förderung der Tierzucht 186

28.03.2017 7824-L
Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen 188

03.04.2017 787-L
Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 208

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

30.03.2017 2175.4-A
Änderung der Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter 217

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

15.02.2017 2126.2-G
Vollzug des § 62 des Asylgesetzes; Gesundheitsuntersuchung (Gesundheitsuntersuchungsverwaltungsvorschrift – GesUVV) 218

07.04.2017 2126.8.0-G
Aufhebung der Bekanntmachung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern 220

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

27.03.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Werner Eckart 221

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

30.03.2017 Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt 222

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 224

Literaturhinweise 224

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2131-I

Hinweis gemäß Nr. 4.1 Satz 2 der Veröffentlichungsbekanntmachung über die Aufhebung einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen über die Bescheinigungsrichtlinien für die Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 21. August 1998 (AllMBl. S. 719), die durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Dezember 2001 (AllMBl. S. 850) geändert worden ist, wurde durch Nr. 9.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr über die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7h, 10f und 11a) vom 22. Februar 2017 (FMBl. S. 261) aufgehoben.

2154-I

Bestimmung des jährlichen Gesamtbeitrags zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. April 2017, Az. ID4-2251-3-2

1. [1]Gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, bestimmt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat den Gesamtbeitrag zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes für die Jahre 2017 und 2018 auf jeweils 2 430 000 Euro. [2]Damit ergeben sich für die Jahre 2017 und 2018 jeweils folgende Beiträge (Art. 12 Abs. 4 und 5 Satz 1 BayKSG):
   - 1 620 000 Euro für den Freistaat Bayern,
   - 810 000 Euro für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7538-U

Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 27. März 2017, Az. 58g-U4454.10-2016/1-24

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) vom 15. März 2016 (AllMBl. S. 1425) wird wie folgt geändert:

1.1 Anhang Teil B wird wie folgt geändert:

1.1.1 Die Ergänzung zu Nr. 5.4 wird wie folgt geändert:

1.1.1.1 Nr. 5.4.3 wird wie folgt geändert:

1.1.1.1.1 In der Fußnote 2 wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „30. Juni 2013“ ersetzt.

1.1.1.1.2 Die Wörter „und maximal 300 000 Euro“ werden gestrichen.

1.1.2 Die Ergänzung zu den Nrn. 10, 12 und 13 wird wie folgt geändert:

1.1.2.1 Satz 4 wird aufgehoben.

1.1.2.2 Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

1.2 Die Anlage 2 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten **Anlage** neu gefasst.

1.3 In Anlage 5 werden in Fußnote 1 die Wörter „und maximal 300 000 Euro“ gestrichen.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Wolfgang Klug
Ministerialdirigent

Anlage 2
RZWas 2016

Eingang WWA

Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

(zu Nr. 4.3 Teil B RZWas 2016)

Zum Ausfüllen bitte die Erläuterungen der Seiten 3 und 4 beachten.

Antragsteller: (Gemeinde oder Zweckverband)	
Satzungsgebiet, für das die PKB ermittelt wird:	
Gemeindekennziffer:	

Berechnung des Demografiefaktors

Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31. Dezember 2004 (EZ 2004)	Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 31. Dezember 2014 (EZ 2014)	Demografiefaktor = $\frac{EZ\ 2014}{EZ\ 2004}$

Berechnung der Einwohnerzahl mit Demografiefaktor (EZD)

	zum 30. Juni 2013	x Demografie-faktor[1]	EZD	
An eine öffentliche Wasserversor-gung angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD_{WV}
An eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD_{AW}

Geplante Sanierungsmaßnahmen in den künftigen Jahren

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
Wasserleitungslängen in Meter (Nrn. 2.2.1 und 2.2.2)					
Abwasserkanallängen in Meter – Erneuerung (Nr. 2.2.1)					
Abwasserkanallängen in Meter – Renovierung und Verbundkanäle (Nrn. 2.2.1 und 2.2.2)					
Investitionen in Wasserversor-gungsanlagen (Nr. 2.2.3) in Euro					
Investitionen in Abwasserbehand-lungsanlagen (Nr. 2.2.3) in Euro					
Beitritt zu einem Zweckverband geplant (Nr. 2.2.4) im Jahr:					

[1] Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

Alle Angaben in ganzen Zahlen.	Investitionen der **Vergangenheit** 1. Januar 1992 – _____ (Datum Stichtag)		Investitionen der **Zukunft** _____ (Datum Stichtag) – 31. Dezember 2020	
Wasserversorgung (WV)	Investitionen der Vergangenheit	Euro	Investitionen der Zukunft	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	– Euro	abzgl. ausstehender Zuwendungen	– Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD_{WV}		Einwohnerzahl EZD_{WV}	
	$\frac{\text{Investitionen ohne Zuwendungen}}{\text{Einwohnerzahl } EZD_{WV}}$	= Euro/EZD_{WV}	$\frac{\text{Investitionen ohne Zuwendungen}}{\text{Einwohnerzahl } EZD_{WV}}$	= Euro/EZD_{WV}
Abwasserentsorgung (AW)	Investitionen der Vergangenheit	Euro	Investitionen der Zukunft	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	– Euro	abzgl. ausstehender Zuwendungen	– Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD_{AW}		Einwohnerzahl EZD_{AW}	
	$\frac{\text{Investitionen ohne Zuwendungen}}{\text{Einwohnerzahl } EZD_{AW}}$	= Euro/EZD_{AW}	$\frac{\text{Investitionen ohne Zuwendungen}}{\text{Einwohnerzahl } EZD_{AW}}$	= Euro/EZD_{AW}
zusammengefasst	Vergangenheits-PKB $_{WV+AW}$	Euro/EZD	Zukunfts-PKB $_{WV+AW}$	Euro/EZD
			Gesamt-Pro-Kopf-Belastung (PKB) $_{WV + AW}$ =	Euro/EZD

☐ Antragsteller beantragt getrennte Betrachtung ☐ WV ☐ AW

☐ Antragsteller beantragt gemeinsame Betrachtung WV + AW

Datum, Unterschrift Antragsteller:

Erläuterungen

Die Pro-Kopf-Belastung (PKB) wird **pro Satzungsgebiet** ermittelt, indem die Pro-Kopf-Belastungen

– getrennt für die Wasserversorgung (WV) und Abwasserentsorgung (AW) und
– getrennt nach Ausgaben der Vergangenheit und der Zukunft

ermittelt und anschließend addiert werden. Dabei gelten folgende Ansätze:

– **Demografiefaktor:**
Aus der demografischen Entwicklung der Einwohnerzahlen im Zeitraum 31. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2014 wird wie folgt der Demografiefaktor errechnet.

$$\text{Demografiefaktor} = \frac{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2014}}{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2004}}$$

Dabei ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten **Gemeindegebiet** anzusetzen, wie sie jeweils zum Zeitpunkt 31. Dezember 2014 bzw. 31. Dezember 2004 im statistischen Jahrbuch des Landesamts für Statistik (LfStat) angegeben ist. Der Demografiefaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Der Demografiefaktor eines Zweckverbands oder einer Zweckvereinbarung wird errechnet, indem die am Zweckverband bzw. der Zweckvereinbarung angeschlossenen Einwohner der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2014 mit dem Demografiefaktor der jeweiligen Mitgliedsgemeinde multipliziert und durch die Gesamtzahl aller am Zweckverband angeschlossenen Einwohner dividiert werden.

– **Einwohnerzahl mit Demografiefaktor [EZD]:**
Der Demografiefaktor wird dann mit der jeweiligen Zahl der im **Satzungsgebiet** wasserversorgten bzw. abwasserentsorgten Einwohner zum Zeitpunkt 30. Juni 2013 multipliziert. Dabei ist die Gesamtzahl der wasserver- bzw. abwasserentsorgten Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten Satzungsgebiet anzusetzen. Die Einwohnerzahl mit Demografiefaktor wird ganzzahlig berechnet. Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

EZD_{WV} = an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner x Demografiefaktor
EZD_{AW} = an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner x Demografiefaktor

Auf Gemeindeebene sind die Zahlen in Spalte 4 der Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte 2013 (§ 7 Abs. 3 Umweltstatistikgesetz) in der Statistik 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung 2013“ bzw. in der Statistik 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung 2013“ des LfStat zum Stand 30. Juni 2013 angegeben.

Zur Seite 2:

– **Investitionen der Vergangenheit [Euro]:**
Dies sind alle bisherigen baulichen Investitionen in öffentliche Trink- und Abwasseranlagen, einschließlich Anschlussentgelte, die seit 1. Januar 1992 bis zum Stichtags-Datum (24:00 Uhr) im betrachteten Satzungsgebiet kassenwirksam angefallen sind. Es gehen neben den baulichen Investitionen des Vermögens- bzw. Finanzhaushalts[2] auch Ausgaben bzw. Auszahlungen für die bauliche Unterhaltung[3] in die Investitionen der Vergangenheit ein. Der in dieser Anlage verwendete Begriff der „Investitionen“ weicht insoweit vom haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff ab. Zu den baulichen Investitionen zählen auch die dazugehörigen Architekten- und Ingenieurleistungen, Ausgaben für Baugebiete und Anschlussentgelte sowie für maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen. Bei Abwasseranlagen können auch bauliche Investitionen für Blockheizkraftwerke und Klärschlammtrocknungsanlagen angesetzt werden, die über Beiträge und Gebühren finanziert worden sind. Ausgaben für Spülfahrzeuge oder Ähnliches sind keine baulichen Investitionen. Von den angefallenen Investitionen (brutto) sind die erstattete Mehrwertsteuer, die erhaltenen Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat), verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulastträgern abzuziehen. Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen sind nicht in Abzug zu bringen. Die Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit nimmt von 2016 bis 2019 zu, wenn Investitionen getätigt werden. Investitionen, die z. B. im Jahr 2017 getätigt werden, gehören bei Antragstellung im Jahr 2016 noch zu den Investitionen der Zukunft, bei Antragstellung im Jahr 2018 jedoch zu den Investitionen der Vergangenheit.

– **Investitionen der Zukunft [Euro]:**
Hier sind alle anstehenden Investitionen in bauliche Sanierungen von öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen in den Jahren bis einschließlich 2020 im betrachteten Satzungsgebiet zu erfassen, die sich künftig auf Beiträge und Gebühren auswirken werden. Hierbei sind von den zu erwartenden Investitionen (brutto) die zu erstattende Mehrwertsteuer und noch ausstehende Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat, verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulastträgern) abzuziehen. Zu erwartende Zuwendungen nach diesem Härtefallprogramm, Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen sind nicht in Abzug zu bringen.

– **Getrennte oder gemeinsame Betrachtung WV und AW**
Die Härtefallförderung wird gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung der Vergangenheit (Vergangenheits-PKB) für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) oder getrennt berechnet die in den Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 genannten Härtefallschwellen überschreitet. Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich die Satzungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Stichtags-Datum überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen.

---

2 Vgl. die Gruppen 94 bis 96 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPl), Anlage 4 zu Nr. 2.1 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik (VKommHSyst-Kameralistik) bzw. die Kontenart 785 der Zuordnungsvorschrift zum Kommunalen Kontenrahmen Bayern (ZuVoKommKR), Anlage 5 zu Nr. 2.5 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VVKommHSyst-Doppik).

3 Vgl. die Gruppe 51 der ZVKommGrPl bzw. die Kontenart 722 der ZuVoKommKR.

7815-L

Änderung der LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 20. März 2017, Az. E3-7020.2-1/572

1. Nr. 3.4.4 Buchst. a der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Oktober 2016 (AllMBl. S. 2202) wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

1.2 Satz 3 wird aufgehoben.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7824-L

Richtlinien für die Förderung der Tierzucht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 24. März 2017, Az. L-7407-1/499

[1]Wegen der Bedeutung der Tierzucht für die Einkommen bäuerlicher Familien besteht nach Art. 11 Abs. 1 BayTierZG der Auftrag, sie durch den Einsatz finanzieller Mittel zu fördern. [2]Dafür werden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zur Verfügung gestellt. [3]Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). [4]Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist. [5]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

[1]Die finanzielle Förderung soll es den staatlich anerkannten Züchtervereinigungen ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegenden züchterischen Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen anzubieten. [2]Dadurch sollen die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit erhalten und verbessert werden, die von Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen und die genetische Vielfalt erhalten werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die notwendigen Personal- und Sachausgaben der anerkannten Züchtervereinigungen für die in Nr. 4 aufgeführten Bereiche.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nach Tierzuchtrecht staatlich anerkannte Züchtervereinigungen mit Niederlassung in Bayern.

4. Fördervoraussetzungen

Personal- und Sachausgaben werden als notwendige Ausgaben anerkannt, wenn sie vergleichbare Ausgaben staatlicher Stellen nicht übersteigen und nach Art und Umfang der Tätigkeit der Züchtervereinigungen in den nachstehenden Aufgabengebieten angemessen sind:

4.1 Anlegen und Führen von Zuchtbüchern,

4.2 Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere,

4.3 Organisation und Abwicklung von Selektionsveranstaltungen und Zuchttierschauen (ausgenommen Vermarktung),

4.4 Veröffentlichung der Ergebnisse aus den Leistungsprüfungen und den Selektionsveranstaltungen.

4.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Investitionen in Vermarktungsanlagen u. dgl.,
- Ankauf oder Miete von Kraftfahrzeugen,
- Mitgliedsbeiträge an Organisationen,

– Ausgaben für die Vermarktung von Zuchtvieh und Kälbern,
– Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Umsatzsteuer.

5. Art und Umfang der Förderung

[1]Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Anteilfinanzierung); dieser beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. [2]Die förderfähigen Ausgaben können unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Tätigkeit der anerkannten Züchtervereinigung je im Zuchtbuch eingetragenes Zuchttier festgelegt werden.

6. Beihilferechtliche Grundlage

[1]Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. [2]Nach Art. 3 dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen für ein Unternehmen den Betrag von 200 000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten.

7. Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine dieser Maßnahmen aus anderen staatlichen Programmen gefördert wird.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

8.2 Der Verwendungsnachweis kann entfallen, wenn die zur Berechnung des Umfangs der Förderung nach Nr. 5 relevante Anzahl eingetragener Zuchttiere mittels Herdbuchausdruck bei Antragstellung nachgewiesen wird.

8.3 Die Aufbewahrungsfrist für die Förderunterlagen beträgt abweichend von ANBest-P zehn Jahre ab dem Außerkrafttreten dieser Richtlinien; für Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Unterlagen daher bis 2028 aufzubewahren.

9. Verfahren

9.1 Allgemein

[1]Die auf Landesebene anerkannte Züchtervereinigung bzw. der Landesverband als Dachorganisation der jeweils anerkannten Züchtervereinigungen ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger für die Fördermaßnahmen. [2]Die Weiterleitung der Fördermittel von der Dachorganisation an die Züchtervereinigungen darf nur zu dem in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungszweck als Zuschuss (Projektförderung) erfolgen. [3]Das Staatsministerium behält sich vor, im Benehmen mit den einzelnen Antragstellern tierartbezogene Förderbestimmungen in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen. [4]In dem abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrag sind anzugeben:

– der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,
– die Zuwendungsart (Projektförderung),
– die Finanzierungsart (Anteilfinanzierung),
– die Finanzierungsform (Zuschuss),
– der Bewilligungszeitraum,
– ggf. Einzelheiten zum zu schließenden Vertrag (Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Unterlagen etc.),
– die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

[5]In dem zivilrechtlichen Vertrag ist zu regeln, dass

– ein Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund zulässig ist und ein wichtiger Grund insbesondere gegeben ist, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Empfänger bestimmten im Zuwendungsvertrag im Einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
– die Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen sowie die sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger anerkannt werden,
– die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P zu erfolgen hat; die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend der Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörden (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen.

[6]Der Zuwendungsempfänger ist für die Einleitung und Abwicklung von Rückforderungen gegenüber Dritten zuständig.

9.2 Antragstellung

Für Maßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Anträge und die Erklärungen zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über den jeweiligen Landesverband, der die Anträge zu einem Sammelantrag zusammenfasst, bzw. von der auf Landesebene anerkannten Züchtervereinigung bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Kompetenzzentrum Förderprogramme, Heinrich-Rockstroh-Str. 10, 95615 Marktredwitz, einzureichen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7824-L

Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 28. März 2017, Az. L5-7407-1/485

[1]Grundlagen dieser Richtlinien sind

– das Tierzuchtgesetz,
– das Bayerische Tierzuchtgesetz,
– der Rahmenplan 2016–2019 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK),
– die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu,
– die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020.

[2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zuwendungszweck

[1]Zweck der Förderung der Zucht oder Haltung bedrohter tiergenetischer Ressourcen ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Erhaltung gefährdeter einheimischer Nutztierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. [2]Aus tierzüchterischen und landeskulturellen Gründen ist es notwendig, die heute in Bayern noch vorhandenen heimischen landwirtschaftlichen Nutztierrassen zu bewahren. [3]Mit der Gewährung von Zuwendungen soll eine ausreichende Zuchtbasis erhalten bzw. wieder neu aufgebaut werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Rinder

Förderfähig sind Rinder der Rassen:

– „Murnau-Werdenfelser" mit einem Fremdgenanteil von höchstens 50 %,
– „Pinzgauer alter Zuchtrichtung" mit einem Fremdgenanteil von höchstens 25 %,
– „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung" mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 %,
– „Ansbach-Triesdorfer-Rind" mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 %,
– „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh" mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 % sowie
– „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)" (reinrassig – Herdbuch-Hauptabteilung).

2.2 Schafe

Förderfähig sind Schafe der Rassen:

„Rhönschaf", „Coburger Fuchsschaf", „Weißes Bergschaf mit geschecktem Bergschaf", „Braunes Bergschaf mit schwarzem Bergschaf", „Alpines Steinschaf", „Krainer Steinschaf", „Brillenschaf" und „Waldschaf".

2.3 Pferde

Förderfähig sind Pferde der Rassen:

– „Rottaler Pferd" (mindestens 25 % Rottaler Genanteil und mindestens vier eingetragene Elterngenerationen),
– „Leutstettener Pferd".

3. Zuwendungsempfänger

[1]Gefördert werden Landwirte und deren Zusammenschlüsse, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sowie andere Landbewirtschafter und nicht im Agrarsektor tätige Unternehmen, mit Tierhaltung in Bayern. [2]Die Unternehmen müssen KMU-Betriebe im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sein. [3]Ausgeschlossen von der Förderung sind:

– „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)" im Sinne von Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.4 Nr. 15 der Rahmenregelung 2014–2020,
– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
– juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt,
– Betriebe, die die KMU-Bedingungen nicht erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Verpflichtungszeitraum

[1]Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger sich für fünf Jahre verpflichtet, die beantragte förderfähige Nutztierrasse zu halten. [2]Bei den zum Decken im Natursprung gehaltenen Zuchtbullen der geförderten Rassen ist die Haltungsverpflichtung auch dann erfüllt, wenn im Betrieb des Zuwendungsempfängers in einem Jahr des Fünfjahreszeitraums kein Zuchtbulle zum Deckeinsatz gekommen ist. [3]In diesen Fällen sind die Gründe darzulegen und in einem Vermerk dem Förderakt beizuheften.

4.2 Zuchtbucheintragung

Die Zuwendung kann nur für Tiere gewährt werden, die im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

4.3 Weitere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

[1]Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mindestens die im ersten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums bewilligte Anzahl der Zuchttiere im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraums zu halten. [2]Mit diesen Zuchttieren ist an einem Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilzunehmen. [3]Auf Anfrage sind der zuständigen Behörde alle vorhandenen

genetisch relevanten Daten bereitzustellen. [4]Der Zuwendungsempfänger muss eine tierschutzgerechte und auf Dauer angelegte Haltung der Tiere gewährleisten sowie die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinn erfüllen. [5]Im Falle der Pensionstierhaltung hat der Eigentümer des Pferdes bzw. der Pferde sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden.

5. Art, Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

[1]Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Festbetragsfinanzierung). [2]Die Zuwendung wird für die jeweils gehaltenen Zuchttiere jährlich ausbezahlt.

5.2 Beihilfefähige Kosten/zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Die beihilfefähigen Kosten/zuwendungsfähigen Ausgaben basieren auf der Kalkulation des jeweiligen wirtschaftlichen Nachteils der geförderten Nutztierrassen gegenüber den einschlägigen Nutztierrassen. [2]Grundlage für die Kalkulation sind Leistungs- und Kosten-Vergleiche. [3]Transaktionskosten werden nicht berücksichtigt. [4]Die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt durch die Landesanstalt für Landwirtschaft.

5.3 Höhe der Förderung

Eine Förderung kann erst ab einem Betrag von 100 Euro/Jahr und Betrieb gewährt werden.

5.3.1 Rinder

5.3.1.1 Der Zuschuss für Vatertiere wird festgesetzt auf jährlich 250 Euro für zum Decken eingesetzte Vatertiere der Rassen „Murnau-Werdenfelser", „Pinzgauer alter Zuchtrichtung", „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung mit maximal 50 % Schweizer Braunvieh-Genanteil", „Ansbach-Triesdorfer-Rind", „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh" und „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)".

5.3.1.2 Die Zuschüsse für Kühe, bei denen die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird, werden festgesetzt auf jährlich:

- 250 Euro für jede Kuh der Rasse „Murnau-Werdenfelser",
- 180 Euro für jede Kuh der Rassen „Pinzgauer alter Zuchtrichtung", „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung", „Ansbach-Triesdorfer-Rind" und „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh",
- 70 Euro für jede Kuh der Rasse „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)".

5.3.1.3 Der Zuschuss für Kühe in der Mutterkuhhaltung wird festgesetzt auf jährlich:

- 90 Euro für jede Kuh der Rassen „Murnau-Werdenfelser", „Pinzgauer alter Zuchtrichtung", „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh", „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung",
- 50 Euro für jede Kuh der Rasse „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)".

5.3.1.4 Maßgebend für die Zuschussgewährung ist bei den Maßnahmen Nrn. 5.3.1.1, 5.3.1.2 und 5.3.1.3 der Bestand von den im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieren jeweils am 1. April des Jahres.

5.3.1.5 Der Zuschuss für die Bereitstellung von Zuchttieren zur Gewinnung von Embryonen im Rahmen des Zuchtprogramms wird festgesetzt auf 300 Euro/Zuchttier der Rassen „Murnau-Werdenfelser", „Pinzgauer alter Zuchtrichtung", „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung", „Ansbach-Triesdorfer-Rind", „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh" und „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)".

5.3.2 Schafe

[1]Die Zuschüsse für Mutterschafe und Vatertiere werden festgesetzt auf jährlich:

- 30 Euro/Jahr für Schafe der Rassen „Alpines Steinschaf", „Krainer Steinschaf" und „Brillenschaf" sowie
- 25 Euro/Jahr für Schafe der Rassen „Rhönschaf", „Coburger Fuchsschaf", „Weißes Bergschaf mit gescheckten Bergschaf", „Braunes Bergschaf mit schwarzem Bergschaf" und „Waldschaf".

[2]Maßgebend für die Zuschussgewährung ist der im Zuchtbuch eingetragene Zuchttierbestand jeweils am 1. Januar des Förderjahres. [3]Der Gesamtförderbetrag ist insgesamt auf 3 000 Euro je Betrieb und Jahr begrenzt.

5.3.3 Pferde

[1]Der Zuschuss für Zuchtstuten wird festgesetzt auf jährlich 250 Euro für jede im Zuchtbuch eingetragene Stute der Rassen „Rottaler Pferd" und „Leutstettener Pferd". [2]Maßgebend für die Zuschussgewährung ist der im Zuchtbuch eingetragene Zuchttierbestand jeweils am 1. Januar des Förderjahres.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mehrfachförderung

Dem Förderzweck gleichgestellte Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.

6.2 Rückerstattung der Zuwendung

[1]Der Zuwendungsempfänger muss die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb bzw. die Tierhaltung ganz oder teilweise auf eine andere Person oder an den Verpächter übergeht, außer in Fällen höherer Gewalt, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden. [2]Weiterhin muss ein Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn er im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum die geförderte Tierhaltung einstellt oder die Teilnahme am Zuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung beendet. [3]Auf die Rückerstattung wird verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit bzw. Tierhaltung aufgibt und sich die Übernahme seiner eingegangenen Verpflichtun-

gen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist oder wenn der Betrieb, infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung, auf andere Personen übergeht. [4]In Fällen höherer Gewalt oder Umständen, die vom Antragsteller nicht zu verantworten sind, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. [5]Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

– Tod des Zuwendungsempfängers,
– länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
– Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
– schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche erheblich in Mitleidenschaft zieht,
– unfallbedingte Zerstörung der Stallungen,
– Tierverluste durch Krankheit mit seuchenartigem Verlauf oder Seuchen.

[6]Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

6.3 Überprüfungsklausel

[1]Um sicherzustellen, dass Förder-Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden können, wird in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 724 der Rahmenregelung eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. [2]Wird die Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

[1]Anträge sind mit Ausnahme im Jahr 2017 jährlich bis spätestens 15. November des Vorjahres unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks einzureichen

– für Rinder und Schafe bei dem für den Betriebs- bzw. Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum „Rinderzucht“ bzw. „Kleintierhaltung“,
– für Pferde bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Kompetenzzentrum Förderprogramme, Heinrich-Rockstroh-Str. 10, 95615 Marktredwitz.

[2]Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

– Name, Anschrift und Betriebsnummer des Betriebs,
– KMU-Erklärung,
– Beschreibung der Maßnahme mit Angabe des Förderbeginns,
– Standort des Vorhabens,
– Aufstellung der beihilfefähigen Kosten/zuwendungsfähigen Ausgaben.

[3]Mit der Antragstellung wird die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ab 1. Januar (vgl. Nr. 7.2.2) ohne Rechtsanspruch auf eine Förderung erteilt. [4]Nach dem 1. Januar (Schaf, Pferd) bzw. nach dem 1. April (Rind) sind die förderfähigen Tiere und die Höhe des benötigten Zuschusses bei oben genannten Antragsbehörden anzumelden. [5]Im Jahr 2017 erfolgt die Antragstellung nach Genehmigung der Richtlinien.

7.2 Abwicklung der Fördermaßnahmen

7.2.1 Erfassung der Förderdaten

[1]Die Bewilligungsbehörde gibt nach Prüfung der Angaben die Antragsdaten in die Datenverarbeitung (DV) ein. [2]Letzter Eingabetermin ist der 1. Dezember des jeweiligen Jahres. [3]Anträge, die zu diesem Termin noch nicht geprüft und nicht in die DV eingegeben sind, können im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden.

7.2.2 Bewilligung

[1]Bewilligungsbehörden sind die unter Nr. 7.1 genannten Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. die Abteilung Förderwesen und Fachrecht der Landesanstalt für Landwirtschaft. [2]Die Behörde bewilligt die Mittel und erstellt den Zuwendungsbescheid mittels DV. [3]Bewilligungen dürfen erst erteilt werden, wenn die Mittel verfügbar sind. [4]Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar und endet grundsätzlich zum 31. Dezember. [5]Im Jahr 2017 beginnt der Bewilligungszeitraum mit dem Tag der Antragstellung.

7.2.3 Anweisung der Mittel

[1]Die Mittel werden zweimal im Jahr, zum 15. Juni und 15. November, über DV durch das Staatsministerium angewiesen. [2]Den Bewilligungsbehörden werden Kontrolllisten übermittelt. [3]Anhand der Liste prüft die Bewilligungsbehörde vor der jeweiligen Auszahlung der Zuwendung die Richtigkeit und Vollständigkeit des Datenbestands der auszahlungsreifen Fälle.

8. Beihilferechtliche Grundlage

Die Beihilfe wurde von der EU-Kommission mit Bewilligung vom 14. März 2017 unter der Nummer SA.46760 gemäß Rahmenregelung 2014–2020 genehmigt.

9. EU-Transparenzvorschriften

Auf einer Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

– voller Wortlaut der Beihilfemaßnahmen, einschließlich Änderungen,
– Name der Bewilligungsbehörde,
– Informationen gemäß Nr. 3.7 Buchst. c der Rahmenregelung für jede Einzelbeihilfe über 60 000 Euro.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 28. April 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Rinder)

Anlage 2: Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Rinder)

Anlage 3: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Schafe)

Anlage 4: Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Schafe)

Anlage 5: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Pferde)

Anlage 6: Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Pferde)

Anlage 1
(zu Nr. 7.1 Satz 1)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY 09	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		
PLZ, Ort		
Telefon		

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

_____

_____

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Rinder)

gemäß den Richtlinien vom 28. März 2017 Az.: L5-7407-1/485

☐ Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr _____ Zuschüsse
Beginn des Fünfjahreszeitraums ☐.

Mit der Antragstellung gilt gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. Eine Entscheidung über den Förderantrag ist damit nicht getroffen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahme entsteht aufgrund der Antragstellung nicht.

Für die Rinderrasse

Folgende Tiere werden voraussichtlich im Jahr _____ (Stichtag 01.01./01.04.) in meinem Betrieb/von mir gehalten:

	Anzahl		Anzahl
Murnauer Werdenfelser		Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung	
Pinzgauer alter Zuchtrichtung		Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh	
Ansbach-Triesdorfer Rind		Deutsches Gelbvieh/Frankenvieh	
		Summe	

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.

2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen[1]. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen[2] beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
   Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden[3].

   Unternehmen im o. g. Sinne sind:
   Eigenständige Unternehmen: Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen

[1] Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).
[2] Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..
[3] In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise
- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten. Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger gefüllt sind.
   Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.

4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.

5. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft	EDV-Vermerk
Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung	eingegeben am, Namenszeichen

Anlage 2
(zu Nr. 7.1 Satz 4)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY 09	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		
PLZ, Ort		
Telefon		

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

_____

_____

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Rinder)

gemäß den Richtlinien vom 28. März 2017 Az.: L5-7407-1/485

☐ Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmals** für das Jahr 20____ einen Zuschuss (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).

☐ **Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ einen Zuschuss.
Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: 20 .

Für die Rinderrasse

☐ Murnau Werdenfelser (max. Fremdgenanteil 50 %)

☐ Pinzgauer alter Zuchtrichtung (max. Fremdgenanteil 25 %)

☐ Ansbach-Triesdorfer Rind (max. Fremdgenanteil 12,5 %)

☐ Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung (max. Fremdgenanteil 12,5 %)

☐ Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh (max. Fremdgenanteil 12,5 %)

☐ Deutsches Gelbvieh/Frankenvieh (reinrassig – Herdbuch – Hauptabteilung)

1. Zuschuss für Vatertiere

LOM Nr. (und ggf. Name)	geboren am	Haltungszeitraum	beantragter Zuschuss 250 €/Tier
		Summe	

2. Zuchttiere zur Gewinnung von Embryonen

LOM Nr. (und ggf. Name)	Tag der Embryogewinnung	beantragter Zuschuss 300 €/Tier
	Summe	

StMELF – L/12-3.2017

3. Milchkühe

Folgende im Zuchtbuch eingetragene Kühe standen im Antragsjahr (Stichtag 01.04.) in meinem Betrieb unter Milchleistungsprüfung (MLP):

Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	beantragter Zuschuss pro Tier*	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	beantragter Zuschuss pro Tier*
1			13		
2			14		
3			15		
4			16		
5			17		
6			18		
7			19		
8			20		
9			21		
10			22		
11			23		
12			24		
				Gesamtsumme	

* Murnau-Werdenfelser 250 €, Pinzgauer 180 €, Ansbach-Triesdorfer Rind 180 €, Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung 180 €, Rotvieh 180 €, Deutsches Gelbvieh/Frankenvieh 70 €

4. Mutterkühe

Folgende Mutterkühe wurden im Antragsjahr (Stichtag 01.04.) in meinem Betrieb gehalten:

Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	beantragter Zuschuss pro Tier*	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	beantragter Zuschuss pro Tier*
1			13		
2			14		
3			15		
4			16		
5			17		
6			18		
7			19		
8			20		
9			21		
10			22		
11			23		
12			24		
				Gesamtsumme	

* Murnau-Werdenfelser, Pinzgauer, Ansbach-Triesdorfer Rind, Deutsches Braunvieh, Rotvieh je 90 €, Deutsches Gelbvieh/Frankenvieh 50 €

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.

2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen[1]. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen[2] beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
   Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden[3].

   Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

   Hinweise
   – Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
   – Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
   – Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten. Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger gefüllt sind.
   Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.

4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.

5. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

6. Alle Tiere, für die ich einen Zuschuss beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.

7. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.

8. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

9. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
   a) meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
   b) die Rinderrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
   c) im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Rinder zu halten und
   d) an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

[1] Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).
[2] Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..
[3] In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

10. Mir ist bekannt, dass
    a) Unterlagen, die für die Festsetzung des Zuschusses von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.
    b) das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftrage prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
    c) die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
    d) gemäß Punkt 8 der Richtlinien, bei Überschreiten der Einzelbeihilfe von 60.000 €/Betrieb, meine Förderdaten auf einer Beihilfe-Website veröffentlich werden.

11. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.

12. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft	EDV-Vermerk
Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung	eingegeben am, Namenszeichen

Anlage 3
(zu Nr. 7.1 Satz 1)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY 09 Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

_____

_____

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Schafe)

gemäß den Richtlinien vom 28. März 2017 Az.: L5-7407-1/485

☐ Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr _____ Zuschüsse
Beginn des Fünfjahreszeitraums ☐.

Mit der Antragstellung gilt gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. Eine Entscheidung über den Förderantrag ist damit nicht getroffen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahme entsteht aufgrund der Antragstellung nicht.

Für die Schafrasse

Folgende Tiere werden voraussichtlich im Jahr _____ (Stichtag 01.01./01.04.) in meinem Betrieb/von mir gehalten:

	Anzahl		Anzahl
Rhönschaf		Waldschaf	
Coburger Fuchsschaf		Alpines Steinschaf	
Braunes Bergschaf/ Schwarzes Bergschaf		Krainer Steinschaf	
Weißes Bergschaf/ Gescheckes Bergschaf		Brillenschaf	
		Summe	

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.

2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen[1]. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen[2] beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
   Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden[3].

[1] Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).
[2] Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..
[3] In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise
- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten. Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger gefüllt sind.
   Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.

4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.

5. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft	EDV-Vermerk
Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung	eingegeben am, Namenszeichen

Anlage 4
(zu Nr. 7.1 Satz 4)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY 09 Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Schafe)

gemäß den Richtlinien vom 28. März 2017 Az.: L5-7407-1/485

Anlage
– Kopie der Rechnung der Züchtervereinigung mit Angabe der im Zuchtbuch am 1. Januar eingetragenen Zuchttiere dieser Rassen

☐ Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmals** für das Jahr 20____ einen Zuschuss (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).

☐ **Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ einen Zuschuss.
Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: 20 .

Für die Schafrasse
Folgende Tiere wurden im Antragsjahr (Stichtag 01.01.) in meinem Betrieb gehalten:

	Anzahl	**beantragter Zuschuss 25 €/Tier**
Rhönschaf		
Coburger Fuchsschaf		
Braunes Bergschaf/ Schwarzes Bergschaf	/	/
Weißes Bergschaf/ Gescheckes Bergsch.	/	/
Waldschaf		
Summe		

	Anzahl	**beantragter Zuschuss 30 €/Tier**
Alpines Steinschaf		
Krainer Steinschaf		
Brillenschaf		
Summe		

StMELF – L/04-3.2017

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.

2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen[1]. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen[2] beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
   Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden[3].

   Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

   Hinweise
   – Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
   – Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
   – Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten. Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger gefüllt sind.
   Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.

4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.

5. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

6. Alle Tiere, für die ich einen Zuschuss beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.

7. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.

8. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

9. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
   a) meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
   b) die Schafrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
   c) im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Schafe zu halten und
   d) an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

[1] Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).
[2] Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..
[3] In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

10. Mir ist bekannt, dass
    a) Unterlagen, die für die Festsetzung des Zuschusses von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.
    b) das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftrage prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
    c) die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
    d) gemäß Punkt 8 der Richtlinien, bei Überschreiten der Einzelbeihilfe von 60.000 €/Betrieb, meine Förderdaten auf einer Beihilfe-Website veröffentlich werden.

11. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.

12. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und für diese Maßnahme keine anderweitige Förderung aus staatlichen Mitteln beantragt wird.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung	eingegeben am, Namenszeichen

Anlage 5
(zu Nr. 7.1 Satz 1)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY 09 Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Pferde)

gemäß den Richtlinien vom 28. März 2017 Az.: L5-7407-1/485

☐ Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr _____ Zuschüsse
Beginn des Fünfjahreszeitraums ☐.

Mit der Antragstellung gilt gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. Eine Entscheidung über den Förderantrag ist damit nicht getroffen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahme entsteht aufgrund der Antragstellung nicht.

Für die Pferderasse

Folgende Tiere werden voraussichtlich im Jahr _____ (Stichtag 01.01./01.04.) in meinem Betrieb/von mir gehalten:

	Anzahl
Rottaler Pferd	
Leutstettener Pferd	
Summe	

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.

2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen[1]. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen[2] beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
   Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden[3].

   Unternehmen im o. g. Sinne sind:
   Eigenständige Unternehmen: Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen

[1] Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).
[2] Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..
[3] In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise
- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten. Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger gefüllt sind.
   Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.

4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.

5. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft	EDV-Vermerk
Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung	eingegeben am, Namenszeichen

Anlage 6
(zu Nr. 7.1 Satz 4)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY 09 Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Pferde)

gemäß den Richtlinien vom 28. März 2017 Az.: L5-7407-1/485

☐ Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmals** für das Jahr 20____ einen Zuschuss für nachstehend aufgeführte Stuten (= Beginn des Fünfjahreszeitraums)

☐ **Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ einen Zuschuss für nachfolgend aufgeführte Stuten.
Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: 20 .

Für die Pferderasse

☐ Rottaler Pferd ☐ Leutstettener Pferd

Derzeitiger Bestand an zuschussfähigen Stuten

Stute (Name)	Nummer	im Zuchtbuch eingetragen am	beantragter Zuschuss 250 €/Tier
		Summe	

StMELF – L/14-3.2017

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.

2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen[1]. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen[2] beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
   Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden[3].

   Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

   Hinweise
   - Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
   - Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
   - Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten. Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger gefüllt sind.
   Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.

4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.

5. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

6. Alle Tiere, für die ich einen Zuschuss beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.

7. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.

8. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

9. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
   a) meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
   b) im Falle der Pensionstierhaltung sicherzustellen, dass die Tiere tierschutzgerecht gehalten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis erfüllt werden,
   c) die Pferderasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
   d) im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Stuten zu halten und
   e) an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

---

[1] Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).
[2] Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..
[3] In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

10. Mir ist bekannt, dass
    a) Unterlagen, die für die Festsetzung des Zuschusses von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.
    b) das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftrage prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
    c) die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
    d) gemäß Punkt 8 der Richtlinien, bei Überschreiten der Einzelbeihilfe von 60.000 €/Betrieb, meine Förderdaten auf einer Beihilfe-Website veröffentlich werden.

11. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.

12. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft	EDV-Vermerk
Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung	eingegeben am, Namenszeichen

787-L

Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 3. April 2017, Az. G3-7275-1/113

[1]Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014
- Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95
- GAK-Gesetz
- Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume (NRR) für den Zeitraum 2014–2020
- InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV)
- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG)
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV)
- Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG)
- Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV)
- die jeweils geltenden Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften
- Bayerisches Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014–2020 gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG)
- Lose-Blatt-Sammlung (LBS) – Verwaltungsvorschrift des StMELF – für den Verwaltungsvollzug.

[2]Die nationalen Regelungen zur ersten Säule (DirektZahlDurchfG, DirektZahlDurchfV, InVeKoSV) werden, soweit dies für ein einheitliches Vorgehen erforderlich ist, auf die Ausgleichszulage entsprechend angewendet. [3]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Zuwendungszweck

[1]Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. [2]Die Zahlungen sollen durch die Förderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. [3]Die Ausgleichszulage wird gewährt, um Einkommensverluste und zusätzliche Kosten, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen, teilweise auszugleichen.

2. Gegenstand der Förderung

[1]Gewährung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) in benachteiligten Gebieten. [2]Die benachteiligten Gebiete wurden gemäß Richtlinie 86/465/EWG festgelegt. [3]Maßgeblich für die Abgrenzung der Ausgleichszulagengebiete ist das Gebietsverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung. [4]Die grundstücksscharfe Abgrenzung kann beim jeweiligen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) eingesehen werden. [5]Darüber hinaus enthalten die Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)-Flächendaten die entsprechenden Informationen zur Gebietszugehörigkeit.

3. Zuwendungsempfänger

[1]Zuwendungsempfänger sind aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. [2]Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und des InVeKoS bezüglich Antragsteller und Betrieb (vgl. auch Verwaltungsvorschriften in der LBS).

4. Förderkriterien und sonstige Auflagen

4.1 Förderkriterien

Der Zuwendungsempfänger muss

- eine LF von mindestens 3 ha in benachteiligten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bewirtschaften.
- seinen Betriebssitz im Sinne von § 2 InVeKoSV in Bayern haben. Unterliegt der Betriebsinhaber in Deutschland nicht der Festsetzung der Einkommensteuer bzw. befindet sich im Falle von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen die Geschäftsleitung nicht in Deutschland, so muss der überwiegende Anteil der vom Betriebsinhaber in Deutschland bewirtschafteten LF in Bayern liegen.
- eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens aufweisen.

4.2 Sonstige Auflagen

[1]Sonstige Auflagen flankieren das beabsichtigte Ziel der jeweiligen Maßnahme und haben keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung. [2]Als sonstige Auflage sind die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance) einzuhalten. [3]Damit sind durch den Zuwendungsempfänger die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Unionsrecht und die auf nationaler Ebene aufgestellten Standards für die Erhaltung

von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand nach Art. 93 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit dem Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz sowie der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung einzuhalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

5.2.1 [1]Die AGZ wird entsprechend dem Umfang der im Antragsjahr bewirtschafteten LF einschließlich beihilfefähiger Landschaftselemente in den benachteiligten Gebieten gewährt (vgl. LBS). [2]Für Flächen, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, wird keine AGZ gewährt.

5.2.2 Ausgenommen von der Förderung sind Flächen,

- die nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Nr. ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden,
- die für agrarökologische Zwecke stillgelegt wurden,
- die stillgelegt wurden, weil diese der Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß der nationalen Umsetzung von Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dienen,
- die nach FELEG stillgelegt sind sowie
- sonstige Stilllegungen.

5.2.3 Folgende Flächen sind in den benachteiligten Agrarzonen von der Förderung ausgeschlossen:

Flächen für die Erzeugung von

- Mais,
- Sudangras,
- Weizen (auch Mischungen),
- Zuckerrüben,
- Wein, Obst, Hopfen, Tabak und sonstige Dauerkulturen (ausgenommen Kurzumtriebsplantagen),
- Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen (einschließlich Küchenkräuter),
- Zierpflanzen sowie Baum- und Rebschulflächen,
- Handelsgewächse (ausgenommen Hanf) sowie
- unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze.

5.2.4 [1]Bei Almen/Alpen ist bei der Ermittlung der förderfähigen Fläche grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. [2]Dabei sind die Vorgaben der LBS zu beachten.

5.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der AGZ je ha LF richtet sich nach dem jeweiligen Grad der Benachteiligung, in der die Flächen des jeweiligen Betriebs liegen (vgl. Nr. 5.3.1).

5.3.1 Maßstab der Benachteiligung

[1]Der Grad der Benachteiligung richtet sich

- im Berggebiet
  grundsätzlich nach der Durchschnitts-EMZ (Ertragsmesszahl) der Gemarkungen, in denen die jeweiligen Flächen des Betriebs liegen.
- in den benachteiligten Agrarzonen
  nach der Durchschnitts-LVZ (Landwirtschaftliche Vergleichszahl) der Gemeinden bzw. Gemarkungen, in denen die jeweiligen Flächen des Betriebs liegen. Bei Gemeinden, die vollständig in den benachteiligten Agrarzonen liegen, ist die Durchschnitts-LVZ der Gemeinde maßgebend. Bei Gemeinden, die teilweise im benachteiligten Gebiet und teilweise im nicht benachteiligten Gebiet liegen, wird für die Flächen im benachteiligten Gebiet die Durchschnitts-LVZ der darin liegenden Gemarkungen zur Berechnung herangezogen.
- in den Kleinen Gebieten
  nach der Durchschnitts-EMZ der Gemarkungen, in denen die jeweiligen Flächen des Betriebs liegen.

[2]Die Durchschnitts-EMZ der Gemarkungen im Berggebiet und in den Kleinen Gebieten ergibt sich aus den von der Finanzverwaltung jährlich elektronisch zur Verfügung gestellten Daten. [3]Die maßgebliche LVZ wird wie folgt über EDV ermittelt:

$$\frac{\text{ha LF (Gde. A)} \times \text{LVZ (Gde. A)} + \text{ha LF (Gde. B)} \times \text{LVZ (Gde. B)}}{\text{ha LF insgesamt}}$$

LF (Gde. A, B) = LF in der Gemeinde bzw. Gemarkung A, B (nur benachteiligte Agrarzonen)

LVZ (Gde. A, B) = Durchschnitts-LVZ der Gemeinde bzw. Gemarkung A, B, in der die Fläche liegt (nur benachteiligte Agrarzonen)

[4]Die maßgebliche EMZ wird wie folgt über EDV ermittelt:

$$\frac{\text{ha LF (Gmk. C)} \times \text{EMZ (Gmk. C)} + \text{ha LF (Gmk. D)} \times \text{EMZ (Gmk. D)}}{\text{ha LF insgesamt}}$$

LF (Gmk. C, D) = LF in der Gemarkung C, D (nur Berggebiet bzw. Kleine Gebiete)

EMZ (Gmk. C, D) = Durchschnitts-EMZ der Gemarkung C, D, in der die Fläche liegt (Berggebiete bzw. Kleine Gebiete)

[5]Alm-/Alpflächen bleiben bei dieser Berechnung außer Ansatz.

5.3.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt in Abhängigkeit von der Benachteiligung

5.3.2.1 im Berggebiet (vgl. **Anlage 1**) für alle förderfähigen Flächen 42 bis 200 €/ha.

5.3.2.1.1 [1]Die Staffelung nach abnehmender EMZ beträgt je 100 EMZ-Punkte 9,30 €. [2]Bei einer EMZ von 4374 und darüber wird im Berggebiet der Grundbetrag von 42 €/ha gewährt. [3]Bei einer EMZ von

2675 und darunter wird der Höchstbetrag von 200 €/ha gewährt. [4]Unabhängig von der maßgeblichen EMZ werden im Berggebiet für die Bewirtschaftung anerkannter Almen/Alpen und Flächen über 1 000 m Höhe 200 €/ha gewährt.

5.3.2.1.2 Aufschlag auf die ersten Hektare im Berggebiet

[1]Im Berggebiet wird den Antragstellern zusätzlich für die ersten 10 Hektare förderfähige Fläche ein Aufschlag von 25 €/ha gewährt. [2]Diese Zahlung erfolgt über eine entsprechende Erhöhung des ermittelten Zuschussbetrags je Hektar förderfähiger Fläche im Berggebiet.

5.3.2.2 in den benachteiligten Agrarzonen (vgl. **Anlagen 2a** und **2b**)

– Grünland, Grünfutter[1] 25 bis 200 €/ha,
– sonstige förderfähige Flächen 25 bis 100 €/ha.

[1]Die Staffelung nach abnehmender LVZ beträgt je LVZ-Punkt bei Grünland und Grünfutter 9,30 €, bei sonstigen förderfähigen Flächen 4,65 €. [2]Bei Grünland und Grünfutter wird bei einer LVZ von 30 und darüber und bei sonstigen förderfähigen Flächen bei einer LVZ von 27,4 und darüber der Mindestbetrag von 25 €/ha gewährt. [3]Bei Grünland und Grünfutter sowie bei sonstigen förderfähigen Flächen wird bei einer LVZ von 11,2 und darunter der Höchstbetrag von 200 bzw. 100 €/ha gewährt.

5.3.2.3 in den Kleinen Gebieten (vgl. **Anlage 3**) für alle förderfähigen Flächen 25 bis 100 €/ha.

[1]Die Staffelung nach abnehmender EMZ beträgt je 100 EMZ-Punkte 4,65 €. [2]Bei einer EMZ von 4288 und darüber wird in den Kleinen Gebieten der Mindestbetrag von 25 €/ha gewährt. [3]Bei einer EMZ von 2675 und darunter wird der Höchstbetrag von 100 €/ha gewährt.

5.3.3 Degression der Zahlungen

Die Zahlungen werden in Abhängigkeit von der gesamten LF des Betriebs wie folgt gekürzt:

– bis zum 100. ha: keine Kürzung,
– über dem 100. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 25 %.

5.4 Mindestzuwendungsbetrag

Zahlungen unter 100 € je Antragsteller und Jahr werden nicht bewilligt.

6. Verfahren

6.1 Zuständige Behörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist in der Regel das für den Betriebssitz zuständige AELF, das auch die Betriebsnummer führt.

6.2 Antragstellung

[1]Die jährliche Antragstellung erfolgt mit dem Mehrfachantrag (MFA). [2]Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die aktuellen Daten des MFA (Hauptformular, Flächen- und Nutzungsnachweis). [3]Der Antragsteller ist verpflichtet, die gesamte von ihm bewirtschaftete LF im Flächen- und Nutzungsnachweis anzugeben.

6.3 Antragsbearbeitung

6.3.1 Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die Antragsangaben und bewilligt ggf. die Zuwendung.

6.3.2 [1]Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für die Europäische Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung der Zuwendung im zentralen EDV-System (iBALIS) erfasst. [2]Der Bewilligungsbescheid wird in der Regel zentral gedruckt und an den Zuwendungsempfänger versandt. [3]Erst nach Durchführung der Verwaltungskontrollen (Kontrolllisten) durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden die Zuwendungen zentral ausbezahlt. [4]Die Antragsbearbeitung erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (LBS Teil A).

6.4 Kontrollen

6.4.1 [1]Die Kontrollen bestehen aus Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und Cross Compliance (CC) gemäß den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (LBS Teil D). [2]Dabei wird jährlich bei einem bestimmten Prozentsatz der Antragsteller gemäß Art. 32 und 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 die Einhaltung der für die Gewährung einer Zuwendung maßgeblichen Sachverhalte im Rahmen von InVeKoS und CC vor Ort geprüft.

6.4.2 Die Kontrolle der CC-Standards erfolgt neben den InVeKoS-Kontrollen der Zahlstelle auch durch die im jeweiligen Fachrecht zuständigen benannten Behörden und Institutionen.

6.5 Ahndung von Abweichungen und Verstößen

6.5.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen der angegebenen (beantragten) und der ermittelten Fläche kommen die Regelungen der Art. 18 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.

6.5.2 Nichteinhaltung von Förderkriterien oder sonstigen Auflagen

[1]Bei Nichteinhaltung von Förderkriterien oder sonstigen Auflagen kommen die Regelungen des Art. 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung. [2]Die Nichteinhaltung von Förderkriterien hat die Ablehnung des Antrags bzw. die Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Folge. [3]Verstöße gegen die sonstigen Auflagen werden nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet.

6.5.3 [1]Wird festgestellt, dass der Antragsteller falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Zuwendung zu erhalten, oder hat er versäumt, die erforderlichen

1 Klee, Kleegras, Klee-Luzernegras-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Klee-Luzerne-Gemisch, Wechselgrünland, Grünlandeinsaat und sonstige Futterpflanzen

Informationen zu liefern, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. [2]Darüber hinaus wird der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen. [3]Das Gleiche gilt, wenn der Antragsteller falsche Angaben gemacht hat, um die Zuwendung zu erhalten.

6.5.4 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird gemäß Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 auf die Rückzahlung der Förderung ganz oder teilweise verzichtet.

6.6 [1]Die Förderung ist eine Zuwendung im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. [2]Es gelten die VV zu Art. 44 BayHO, soweit sich aus dieser Richtlinie nichts Abweichendes ergibt. [3]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.7 [1]Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Art. 48 und 49 BayVwVfG. [2]Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Art. 49a BayVwVfG in Verbindung mit Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 geltend zu machen. [3]Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. [2]Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EG) VO 1698/2005 vom 6. September 2010 (Az. A6-7275-2755) gilt weiterhin für Anträge, die sich auf die Bewirtschaftung der Flächen vor dem 1. Januar 2014 beziehen. [3]Für das Antragsjahr 2014 gilt weiterhin die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 9. Mai 2014 (AllMBl. S. 342).

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Förderbeträge und Zuschussstaffelung im Berggebiet

Anlage 2a: Förderbeträge in den benachteiligten Agrarzonen

Anlage 2b: Zuschussstaffelung in den benachteiligten Agrarzonen

Anlage 3: Förderbeträge und Zuschussstaffelung in Kleinen Gebieten

Anlage 4: Kulturgruppen für die Ausgleichszulage

Anlage 1
zu Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Förderbeträge und Zuschussstaffelung im Berggebiet

Unabhängig von der maßgeblichen EMZ wird im Berggebiet für die Kulturgruppe „Bewirtschaftung von anerkannten Almen/Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe“ ein Fördersatz von 200 €/ha gewährt.

Der Fördersatz für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Berggebiet“ (siehe Grafik) gestaltet sich wie folgt:

- bei einer EMZ von 2.675/ha und darunter den Höchstbetrag: 200 €/ha
- bei einer EMZ von 4.374/ha und darüber den Grundbetrag: 42 €/ha
- bei einer EMZ von 2.676/ha bis 4.373/ha nach folgender Formel[1]:

$$\textit{Fördersatz (€/ha)} = \mathbf{200} - \left[\left(\frac{\textit{maßgebliche EMZ des Betriebes}}{\mathbf{100}} - \mathbf{26,750}\right) * \mathbf{9,30}\right]$$

<u>Beispiel:</u>
Ein Betrieb mit einer maßgeblichen EMZ von 3.333/ha erhält für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Berggebiet“ 138,8 €/ha.

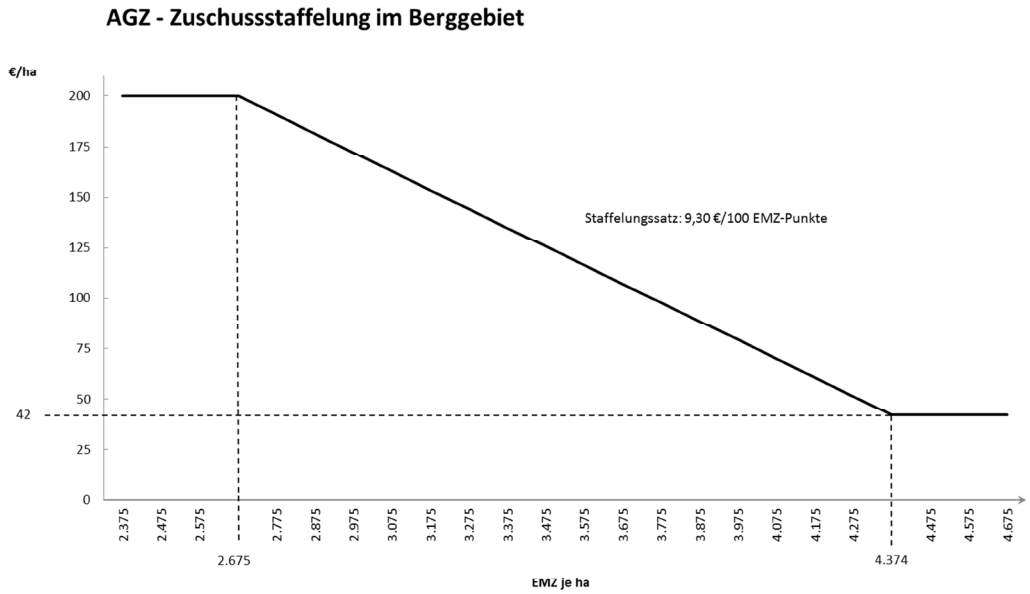

[1] Unabhängig von den berechneten Fördersätzen werden mindestens 42 €/ha gewährt.

Anlage 2a

zu Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Förderbeträge in den benachteiligten Agrarzonen

LVZ	Grünland/ Grünfutter Euro/ha	sonstige förderfähige Flächen Euro/ha
11,0	200,00	100,00
11,1	200,00	100,00
11,2	200,00	100,00
11,3	199,07	99,53
11,4	198,14	99,07
11,5	197,21	98,60
11,6	196,28	98,14
11,7	195,35	97,67
11,8	194,42	97,21
11,9	193,49	96,74
12,0	192,56	96,28
12,1	191,63	95,81
12,2	190,70	95,35
12,3	189,77	94,88
12,4	188,84	94,42
12,5	187,91	93,95
12,6	186,98	93,49
12,7	186,05	93,02
12,8	185,12	92,56
12,9	184,19	92,09
13,0	183,26	91,63
13,1	182,33	91,16
13,2	181,40	90,70
13,3	180,47	90,23
13,4	179,54	89,77
13,5	178,61	89,30
13,6	177,68	88,84
13,7	176,75	88,37
13,8	175,82	87,91
13,9	174,89	87,44
14,0	173,96	86,98
14,1	173,03	86,51
14,2	172,10	86,05
14,3	171,17	85,58
14,4	170,24	85,12
14,5	169,31	84,65
14,6	168,38	84,19
14,7	167,45	83,72
14,8	166,52	83,26
14,9	165,59	82,79
15,0	164,66	82,33
15,1	163,73	81,86
15,2	162,80	81,40
15,3	161,87	80,93
15,4	160,94	80,47
15,5	160,01	80,00
15,6	159,08	79,54
15,7	158,15	79,07
15,8	157,22	78,61
15,9	156,29	78,14
16,0	155,36	77,68
16,1	154,43	77,21
16,2	153,50	76,75
16,3	152,57	76,28
16,4	151,64	75,82
16,5	150,71	75,35
16,6	149,78	74,89
16,7	148,85	74,42
16,8	147,92	73,96
16,9	146,99	73,49
17,0	146,06	73,03
17,1	145,13	72,56
17,2	144,20	72,10
17,3	143,27	71,63
17,4	142,34	71,17
17,5	141,41	70,70
17,6	140,48	70,24
17,7	139,55	69,77
17,8	138,62	69,31
17,9	137,69	68,84
18,0	136,76	68,38
18,1	135,83	67,91
18,2	134,90	67,45
18,3	133,97	66,98
18,4	133,04	66,52
18,5	132,11	66,05
18,6	131,18	65,59
18,7	130,25	65,12
18,8	129,32	64,66
18,9	128,39	64,19
19,0	127,46	63,73
19,1	126,53	63,26
19,2	125,60	62,80
19,3	124,67	62,33
19,4	123,74	61,87
19,5	122,81	61,40
19,6	121,88	60,94
19,7	120,95	60,47
19,8	120,02	60,01
19,9	119,09	59,54
20,0	118,16	59,08
20,1	117,23	58,61
20,2	116,30	58,15
20,3	115,37	57,68
20,4	114,44	57,22
20,5	113,51	56,75
20,6	112,58	56,29
20,7	111,65	55,82
20,8	110,72	55,36
20,9	109,79	54,89
21,0	108,86	54,43
21,1	107,93	53,96
21,2	107,00	53,50
21,3	106,07	53,03
21,4	105,14	52,57
21,5	104,21	52,10
21,6	103,28	51,64
21,7	102,35	51,17
21,8	101,42	50,71
21,9	100,49	50,24
22,0	99,56	49,78
22,1	98,63	49,31
22,2	97,70	48,85
22,3	96,77	48,38
22,4	95,84	47,92
22,5	94,91	47,45
22,6	93,98	46,99
22,7	93,05	46,52
22,8	92,12	46,06
22,9	91,19	45,59
23,0	90,26	45,13
23,1	89,33	44,66
23,2	88,40	44,20
23,3	87,47	43,73
23,4	86,54	43,27
23,5	85,61	42,80
23,6	84,68	42,34
23,7	83,75	41,87
23,8	82,82	41,41
23,9	81,89	40,94
24,0	80,96	40,48
24,1	80,03	40,01
24,2	79,10	39,55
24,3	78,17	39,08
24,4	77,24	38,62
24,5	76,31	38,15
24,6	75,38	37,69
24,7	74,45	37,22
24,8	73,52	36,76
24,9	72,59	36,29
25,0	71,66	35,83
25,1	70,73	35,36
25,2	69,80	34,90
25,3	68,87	34,43
25,4	67,94	33,97
25,5	67,01	33,50
25,6	66,08	33,04
25,7	65,15	32,57
25,8	64,22	32,11
25,9	63,29	31,64
26,0	62,36	31,18
26,1	61,43	30,71
26,2	60,50	30,25
26,3	59,57	29,78
26,4	58,64	29,32
26,5	57,71	28,85
26,6	56,78	28,39
26,7	55,85	27,92
26,8	54,92	27,46
26,9	53,99	26,99
27,0	53,06	26,53
27,1	52,13	26,06
27,2	51,20	25,60
27,3	50,27	25,13
27,4	49,34	25,00
27,5	48,41	25,00
27,6	47,48	25,00
27,7	46,55	25,00
27,8	45,62	25,00
27,9	44,69	25,00
28,0	43,76	25,00
28,1	42,83	25,00
28,2	41,90	25,00
28,3	40,97	25,00
28,4	40,04	25,00
28,5	39,11	25,00
28,6	38,18	25,00
28,7	37,25	25,00
28,8	36,32	25,00
28,9	35,39	25,00
29,0	34,46	25,00
29,1	33,53	25,00
29,2	32,60	25,00
29,3	31,67	25,00
29,4	30,74	25,00
29,5	29,81	25,00
29,6	28,88	25,00
29,7	27,95	25,00
29,8	27,02	25,00
29,9	26,09	25,00
30,0	25,00	25,00
30,1	25,00	25,00
30,2	25,00	25,00
30,3	25,00	25,00
30,4	25,00	25,00

Anlage 2b
zu Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

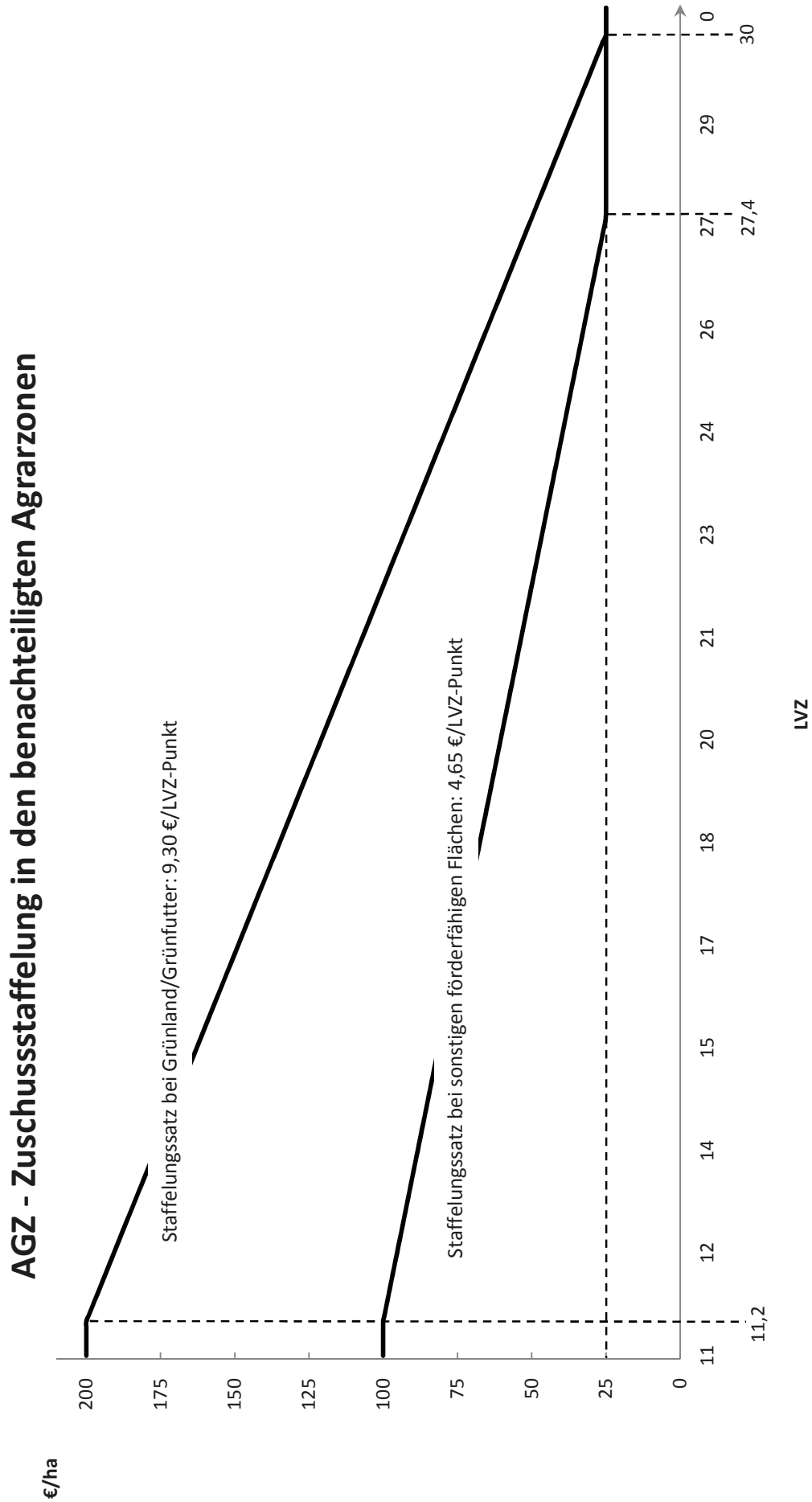

Anlage 3
zu Nr. 5.3.2 der Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Förderbeträge und Zuschussstaffelung in Kleinen Gebieten

Der Fördersatz für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Kleines Gebiet“ gestaltet sich wie folgt:

- bei einer EMZ von 2.675/ha und darunter den Höchstbetrag: 100 €/ha
- bei einer EMZ von 4.288/ha und darüber den Mindestbetrag: 25 €/ha
- bei einer EMZ von 2.676/ha bis 4.287/ha nach folgender Formel[1]:

$$\textit{Fördersatz (€/ha)} = \mathbf{100} - \left[\left(\frac{\textit{maßgebliche EMZ des Betriebes}}{\mathbf{100}} - \mathbf{26,750}\right) * \mathbf{4,65}\right]$$

<u>Beispiel:</u>
Ein Betrieb mit einer maßgeblichen EMZ von 3.333/ha erhält für die Kulturgruppe „förderfähige Flächen Kleines Gebiet“ 69,4 €/ha.

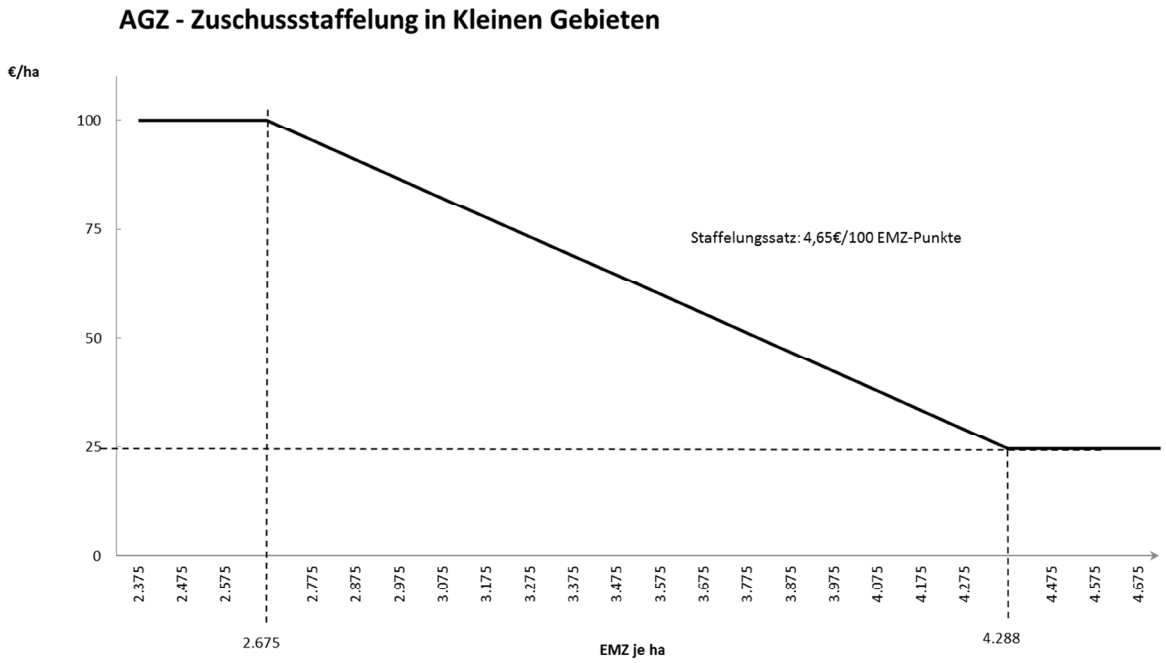

[1] Unabhängig von den berechneten Fördersätzen werden mindestens 25 €/ha gewährt.

Anlage 4
zur Richtlinie für die Gewährung der
Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
(AGZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kulturgruppen für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums
gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Nr. in Landes-richtlinie **1**	**Kurzbezeichnung der Landesmaßnahme Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten** **2**	**Beihilfe je ha** **3**	**Produkt-Codes Abkürzung** **4**	**Produkt-Codes Ziffer** **5**
5.2 / 5.3	Bewirtschaftung von anerkannten Almen/Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe	200 €/ha	Alm	110
5.2 / 5.3	förderfähige Flächen Berggebiet	42–200 €/ha	FlB	160
5.2 / 5.3	Grünland und Grünfutter benachteiligte Agrarzone	25–200 €/ha	HfAz	130
5.2 / 5.3	Sonstige förderfähige Flächen benachteiligte Agrarzone	25–100 €/ha	AkAz	135
5.2 / 5.3	förderfähige Flächen Kleines Gebiet	25–100 €/ha	FlK	165

2175.4-A

Änderung der Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 30. März 2017, Az. III2/6573.01-1/5

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter (Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA) vom 29. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 54) wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Gegenstand der zeitlich befristeten Förderung sind Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter:

– von bürgerschaftlichem Engagement getragene Nachbarschaftshilfen,
– betreutes Wohnen zu Hause,
– Quartierskonzepte, die insbesondere die Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigen,
– Seniorenhausgemeinschaften,
– generationsübergreifende Wohnformen, die insbesondere Konzepte für ältere Menschen beinhalten,
– sonstige innovative ambulante Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter."

1.2 Die bisherige Nr. 2.2 wird aufgehoben.

1.3 Die bisherige Nr. 2.3 wird Nr. 2.2.

1.4 Nr. 4.2 Buchst. a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Wertigkeit der halben Stelle sind die tariflichen Eingruppierungsvorschriften zu beachten."

1.5 Nr. 4.3.1 wird wie folgt geändert:

1.5.1 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt der Bewilligungszeitraum für Projekte nach Nr. 2.1 Spiegelstrich 3 maximal vier Jahre."

1.5.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

1.6 Nr. 4.3.2 wird wie folgt geändert:

1.6.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuwendung beträgt für Projekte nach Nr. 2.1 Spiegelstrich 1 und 2 bis zu 10 000 Euro, für Projekte nach Nr. 2.1 Spiegelstrich 3 bis zu 80 000 Euro sowie für Projekte nach Nr. 2.1 Spiegelstrich 4 bis 6 bis zu 40 000 Euro."

1.6.2 Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Eigenanteil beträgt mindestens zehn v. H."

1.7 In Nr. 8 wird die Angabe „2018" durch die Angabe „2020" ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2126.2-G

Vollzug des § 62 des Asylgesetzes; Gesundheitsuntersuchung (Gesundheitsuntersuchungsverwaltungsvorschrift – GesUVV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 15. Februar 2017, Az. 46j-G8360.143-2016/45-6

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestimmt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zum Vollzug des § 62 des Asylgesetzes (AsylG) Folgendes:

1. Gesundheitsuntersuchung

1.1 [1]Ausländer im Sinne von § 1 AsylG, die in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber zu wohnen haben, werden von der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (im Folgenden: Gesundheitsamt) ärztlich untersucht, in deren Bezirk die Unterkunft liegt. [2]Die Untersuchung erfolgt spätestens am dritten Tag nach der Aufnahme und Registrierung des Ausländers in der Aufnahmeeinrichtung. [3]Diese Gesundheitsuntersuchung kann auch durch Kooperationen des Gesundheitsamtes mit Dritten sichergestellt werden.

1.2 Vor der Gesundheitsuntersuchung wird den Betroffenen ein in mehreren Sprachen verfügbares Merkblatt über die Gesundheitsuntersuchung und die damit einhergehende Datenerhebung sowie ihren Erhebungszweck durch das Gesundheitsamt ausgehändigt.

1.3 [1]Bei einer Weiterverlegung des Asylbewerbers in eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine dezentrale Unterkunft sind die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. [2]Sie darf erst nach abgeschlossener Untersuchung nach Nr. 2.2 sowie Freigabe durch das Gesundheitsamt und soll erst nach Durchführung der restlichen Untersuchungen nach Nr. 2 erfolgen.

1.4 [1]Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) sind im Kerndatensystem des Ausländerzentralregisters Daten zur Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Abs. 1 AsylG und zur Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), jeweils mit Ort und Datum, und gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 11 AZR-Gesetz Daten zur Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung, elektronisch zu speichern. [2]Die Gesundheitsämter sind zur unverzüglichen Übermittlung der entsprechenden Daten an die Registerbehörde nach § 6 Abs. 1 AZR-Gesetz verpflichtet. [3]Gemäß § 18c AZR-Gesetz sind auf Ersuchen diese Daten an die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zur Prüfung, ob die erforderliche Gesundheitsuntersuchung und Impfungen durchgeführt wurden, zu übermitteln. [4]Das Verfahren zur Umsetzung wird gesondert geregelt.

2. Untersuchungsumfang

Die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG umfasst:

2.1 Eine körperliche Untersuchung auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit.

2.2 Eine Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane.

[1]Bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Röntgenuntersuchung durchzuführen. [2]Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder Schwangeren kommt anstatt der Röntgenuntersuchung ein anderes geeignetes Verfahren, z. B. Interferon-Gamma-Release-Assay (IGRA), zur Anwendung. [3]Bei Personen, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist diese Untersuchung routinemäßig nicht erforderlich. [4]Sollte bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bei dem geeigneten Verfahren ein positives Ergebnis festgestellt werden, sind weitere ärztliche Untersuchungen zum Ausschluss einer Tuberkulose einzuleiten. [5]Bestehen bei einer Schwangeren tuberkuloseverdächtige Beschwerden, ist auch bei negativem IGRA umgehend eine weitere diagnostische Abklärung durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt erforderlich. [6]Gleiches gilt, wenn mit ursprünglich negativem IGRA zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. nach der Entbindung, klinische Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Tuberkulose auftreten. [7]Die Gesundheitsämter veranlassen die notwendigen Schutzmaßnahmen gemäß §§ 28 ff. IfSG. [8]Die Befundung soll zeitlich unmittelbar im Anschluss an die Untersuchung sichergestellt werden.

2.3 Eine serologische Untersuchung zum Ausschluss einer Infektion mit HIV I und II sowie Hepatitis B bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

2.4 Anlassbezogene Stuhluntersuchung nach folgender Maßgabe:

a) Untersuchung auf Erreger der TPE-Ruhr-Gruppe.

b) Bei Asylbewerbern aus einem Herkunftsland mit hoher Prävalenz erfolgt eine Zusatzuntersuchung auf Darmparasiten und weitere Erreger aus der eingesandten Probe. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bestimmt die Länder hoher Prävalenz aufgrund epidemiologischer Erkenntnisse. Ist die Zusatzuntersuchung aus epidemiologischen Gründen nicht erforderlich, wird dies auf dem Befundbogen der Stuhluntersuchung mitgeteilt.

c) Falls die Untersuchung, insbesondere wegen nicht ausreichenden Materials oder erfolgloser Testung im Labor, nicht durchgeführt werden kann und der Asylbewerber zwischenzeitlich weiterverlegt wurde, holt das nun zuständige Gesundheitsamt die Untersuchung nach.

3. Untersuchungsstelle

Die Laboruntersuchungen nach Nr. 2 erfolgen am LGL.

4. Befund- und Ergebnismitteilung

4.1 Das LGL teilt die Untersuchungsbefunde unverzüglich und unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch verschlüsselt dem zuständigen Gesundheitsamt mit.

4.2 [1]Das Ergebnis der Untersuchung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG ist gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 AsylG der Unterbringungsbehörde mitzuteilen. [2]Nach den Grundsätzen des Datenschutzes, der Verhältnismäßigkeit, der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sowie angesichts der strengen Zweckbindung der sensiblen Gesundheitsdaten sind dabei nur diejenigen Daten zu übermitteln, die zur Erreichung des mit § 62 AsylG verfolgten Zwecks erforderlich sind. [3]Demnach sind als „Ergebnis" der Gesundheitsuntersuchung im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 AsylG nicht einzelne Untersuchungsbefunde, sondern das zusammengefasste Ergebnis der Untersuchung sowie die daraus ggf. resultierenden Konsequenzen zu verstehen. [4]Das Gesundheitsamt teilt der Unterbringungsbehörde bei Hinweis auf eine Infektionskrankheit empfohlene Schutzmaßnahmen mit. [5]Die Unterbringungsbehörde wird gebeten, diese umzusetzen.

4.3 [1]Die Ergebnisse aus der Gesundheitsuntersuchung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 AsylG sind dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter Beachtung des Datenschutzes mitzuteilen. [2]Wird bei der Untersuchung der Verdacht oder das Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 IfSG oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 IfSG festgestellt, ist das Ergebnis der Untersuchung dem BAMF mitzuteilen. [3]Der Begriff „Ergebnis" entspricht der Definition unter Nr. 4.2. [4]Dieses ist an die zuständige Stelle des BAMF zu übermitteln.

4.4 Befundmitteilung zwischen Gesundheitsämtern in Zusammenwirken mit der Unterbringungsbehörde bei Verlegung

a) Jeder positive Befund der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG ist bei jeder Verlegung der Asylbewerberin bzw. des Asylbewerbers aus oder innerhalb der Aufnahmeeinrichtung oder einer Folgeeinrichtung durch das bisher zuständige Gesundheitsamt unter Beachtung des Datenschutzes an das jeweils neu zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten. Hierfür unterrichtet die Unterbringungsbehörde das Gesundheitsamt möglichst frühzeitig über eine beabsichtigte Verlegung und teilt ihm den neuen Aufenthaltsort mit. Dies hat nur bei den Asylsuchenden zu erfolgen, bei denen das Gesundheitsamt gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 AsylG die Unterbringungsbehörde über einen Hinweis, Verdacht auf eine bzw. Nachweis einer übertragbaren Krankheit informiert hat, die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG noch unvollständig ist oder noch nicht alle Befunde vorliegen (siehe Nr. 1).

b) Auf dem Befund ist durch das durchführende Gesundheitsamt zu vermerken, dass und ob eine Aufklärung über Art der Erkrankung, Übertragungswege, Behandlungsmöglichkeiten und notwendige Schutzmaßnahmen durchgeführt wurde.

4.5 Befundmitteilung an die betroffene Asylbewerberin bzw. an den betroffenen Asylbewerber

a) Jeder positive Befund wird der betroffenen Person durch das zuständige Gesundheitsamt eröffnet.

b) Es erfolgt eine mündliche Aufklärung, ggf. unter Beiziehung eines Sprachmittlers unter Beachtung des Datenschutzes, über Art der Erkrankung, Übertragungswege und notwendige Schutzmaßnahmen.

c) Sollte eine mündliche Aufklärung nicht möglich sein, ist die Asylbewerberin bzw. der Asylbewerber in verständlicher Weise schriftlich aufzuklären.

d) Der Asylbewerberin bzw. dem Asylbewerber wird der positive Befund in Kopie und ggf. Informationsmaterial ausgehändigt mit der Empfehlung, ggf. eine behandelnde Ärztin bzw. einen behandelnden Arzt aufzusuchen und diese bzw. diesen über den Befund in Kenntnis zu setzen.

e) Die Asylbewerberin bzw. der Asylbewerber ist darauf hinzuweisen, dass sie bzw. er bei Verschlechterung der Erkrankung Kontakt zum Gesundheitsamt aufnehmen soll.

5. Unbegleitete Minderjährige (uM)

[1]Jugendhilfeeinrichtungen, in denen auf Veranlassung der Jugendhilfe uM untergebracht werden, stellen Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 36 Abs. 4 IfSG dar. [2]Anlässlich der Unterbringung in derartigen Einrichtungen werden uM auf Veranlassung der Jugendhilfe zeitnah und unter Beachtung der Altersgrenzen von demjenigen Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die jeweilige Einrichtung liegt, auf übertragbare Krankheiten untersucht.

5.1 [1]Die Untersuchung umfasst eine Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane entsprechend Nr. 2.2. [2]Das Gesundheitsamt stellt an die Leitung der entsprechenden Einrichtung ein ärztliches Zeugnis nach § 36 Abs. 4 Satz 1 IfSG aus.

5.2 Auf Veranlassung des für den uM zuständigen und verantwortlichen Jugendamtes (§§ 42 und 42a SGB VIII) sind darüber hinaus für die in Bayern verbleibenden, nicht verteilungsfähigen uM sowie ggf. aus anderen Ländern nach Bayern verteilte uM die Untersuchungen nach den Nrn. 2.1, 2.3 und 2.4 durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt durchzuführen.

5.3 Befundmitteilung an die Jugendämter

[1]Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII hat das Jugendamt die Krankenhilfe des Minderjährigen sicherzustellen. [2]Dem Jugendamt ist daher im Rahmen seines verfassungsrechtlichen Schutzauftrags (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) und seiner Vertretungskompetenz gemäß § 42a Abs. 3 SGB VIII der Untersuchungsbefund unter Beachtung des Datenschutzes mitzuteilen. [3]Die örtlich beteiligten Kreisverwaltungsbehörden und Jugendämter benennen im Interesse eines vereinfachten Austauschs jeweils einen Ansprechpartner.

5.4 Befundmitteilung zwischen Gesundheitsämtern in Zusammenwirken mit dem Jugendamt sowie Unterbringungsbehörde bei Verlegung

[1]Jeder positive Befund im Hinblick auf eine übertragbare Krankheit ist bei jeder Verlegung des uM aus der Gemeinschaftsunterkunft bzw. -einrichtung oder einer Folgeeinrichtung vom zuständigen Jugendamt an das neu zuständige Jugendamt oder die neu zuständige Unterbringungsbehörde (insbesondere bei Verlegung nach Erreichen der Volljährigkeit) zu übermitteln. [2]Dieses leitet die Befundmitteilung an das jeweils neu zuständige Gesundheitsamt weiter. [3]Die Bestimmungen des Datenschutzes sind jeweils zu beachten.

6. Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen

Das Gesundheitsamt führt erforderliche infektionsschutzrechtliche Ermittlungen gemäß IfSG durch und veranlasst notwendige Schutzmaßnahmen.

7. Kosten

7.1 [1]Die anfallenden Kosten für die Untersuchungen trägt grundsätzlich der jeweils zuständige Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeträger. [2]Im Hinblick darauf, dass die Kosten für die Untersuchungen vom Freistaat Bayern (Regierungen) aus Landesmitteln (Einzelplan 10) zu erstatten sind (Art. 8 Abs. 1 und 3 des Aufnahmegesetzes – AufnG), wird von einer Erhebung der bei den staatlichen Gesundheitsämtern und dem LGL anfallenden Gebühren und Auslagen abgesehen (§ 4 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung – GGebO). [3]Auf Kostenmitteilungen wird verzichtet.

7.2 Kostenregelungen kommunaler Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes bleiben hiervon unberührt.

7.3 [1]Sofern es in Erfüllung der Aufgaben nach den vorstehenden Nummern aus Kapazitätsgründen in Einzelfällen erforderlich ist, dass mit Kooperationsvertrag ausgewählte externe Ärztinnen bzw. Ärzte oder Kliniken Untersuchungen durchführen, sind die hierfür anfallenden Kosten aus Mitteln des Einzelplans 10 zu erstatten. [2]Die erforderlichen Mittel sind vor Vertragsabschluss beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration anzufordern.

8. Datenschutz bei Übermittlung von Daten aus der Gesundheitsuntersuchung an behandelnde Ärztinnen und Ärzte

[1]Grundsätzlich muss die Asylbewerberin bzw. der Asylbewerber einwilligen, wenn die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt Gesundheitsdaten von den Gesundheitsämtern erhalten will. [2]Die Ärztin bzw. der Arzt darf also grundsätzlich nur mit Einwilligung seiner Patientinnen bzw. Patienten beim Gesundheitsamt anfragen. [3]Das Erheben von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung der Betroffenen ist gemäß § 28 Abs. 7 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes unter anderem dann zulässig, wenn dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge oder Behandlung erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft und gilt unbefristet. [2]Mit Ablauf des 30. April 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zum Vollzug des § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl I S. 1361); Gesundheitsuntersuchungen vom 7. Juni 2002 (AllMBl. S. 452) außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

2126.8.0-G

Aufhebung der Bekanntmachung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 7. April 2017, Az. 41i-G8092.1-2017/37-1

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayKRG) vom 4. Dezember 2006 (AllMBl. S. 701) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. März 2017 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Werner Eckart

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 27. März 2017, Az. Prot 1090-342-32

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Guatemala in München ernannten Herrn Werner Eckart am 21. März 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Grafinger Straße 2, 81671 München
Telefon: 089 406214
Telefax: 089 4132-200
E-Mail: k.woelfel@otec-kg.de

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 30. März 2017, Az. IIE8-3635-31-1

Aufgrund von § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (BGBl. I S. 568) geändert worden ist, wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung bestimmt den Fahrweg innerhalb des Freistaates Bayern für die Beförderung

- entzündbarer Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbarer flüssiger Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

[1]Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nr. 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nr. 2.4. [2]Straßen des Negativnetzes nach Nr. 2.3 sind als Fahrweg grundsätzlich ausgeschlossen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB) sowie innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, nach folgender absteigender Rangfolge,

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung, mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen,
- Staatsstraßen,
- Kreisstraßen und

zusätzlich innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 StVO)

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Straßen nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 oder 269 StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Sonstige geeignete Straßen

[1]Die Eignung einer sonstigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, die Verkehrssituation und die Minimierung besonderer Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt. [2]Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung einer Straße im Zweifel, müssen rechtzeitig vor Antritt der Fahrt die zuständige Straßenverkehrsbehörde und der zuständige Straßenbaulastträger befragt werden.

Hinweis:

Eine schriftliche Bestätigung der befragten Behörden dient ggf. der Rechtssicherheit.

3. Benutzung des Fahrwegs

3.1 Autobahnen

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen.

3.2 Außerhalb geschlossener Ortschaften

[1]Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes zu benutzen. [2]Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg auf der jeweils ranghöchsten verfügbaren Straße zu benutzen ist.

3.3 Innerhalb geschlossener Ortschaften

[1]Für die Fahrt innerhalb geschlossener Ortschaften sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes zu benutzen. [2]Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.4 Außerhalb des Positivnetzes

[1]Soweit das Ziel auf Straßen des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg auf dem kürzesten Weg über sonstige geeignete Straßen nach Nr. 2.4. [2]Sofern die Benutzung von Straßen des Negativnetzes unumgänglich ist, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO der zuständigen Straßenverkehrsbehörde benötigt.

3.5 Umwegregelung für die Benutzung sonstiger geeigneter Straßen

Beträgt der Fahrweg über die Straßen des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mindestens die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, darf dieser kürzeste Weg gewählt werden.

3.6 Übergangsregelung an den Bundes- oder Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Bundes- oder Landesgrenze das Positivnetz, gegebenenfalls auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, anzufahren.

3.7 Benutzung von Autohöfen

Für den kürzesten Weg von der Autobahn zu einem Autohof (Zeichen 448.1 StVO) und zurück ist abweichend von § 35a Abs. 3 Satz 1 GGVSEB eine Fahrwegbestimmung nicht erforderlich.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrwegs

[1]Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z. B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung

der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung zu beschreiben.

4.2 Übergabe- und Mitführungspflicht

[1]Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat dem Fahrzeugführer vor der ersten Beförderung die Fahrwegbeschreibung nach Nr. 4.1 und diese Allgemeinverfügung zu übergeben und ihn in den Gebrauch dieser Unterlagen einzuweisen. [2]Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und diese Allgemeinverfügung während der Beförderung in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von der Fahrwegbeschreibung nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.4 Abweichungen aus betrieblichen Gründen

[1]Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen von der Fahrwegbeschreibung nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor der Weiterfahrt durch den Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. [2]Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg unverzüglich in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

5. Bekanntgabe, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Allgemeinen Ministerialblatt als bekannt gegeben. [2]Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 15. Mai 2017 in Kraft. [3]Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 5. März 2010 (AllMBl. S. 98) außer Kraft.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

[1]Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form erhoben werden. [2]Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

– Regierungsbezirk Oberbayern:
  Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
– Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:
  Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
– Regierungsbezirk Oberfranken:
  Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
– Regierungsbezirk Mittelfranken:
  Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24–28,
– Regierungsbezirk Unterfranken:
  Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
– Regierungsbezirk Schwaben:
  Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

[3]Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

7. Hinweise

Zeichen nach der StVO

Zeichen 261

Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern

Zeichen 269

Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung

Zeichen 306

Vorfahrtstraße

Zeichen 310

Ortstafel Vorderseite

Zeichen 311

Ortstafel Rückseite

Zeichen 448.1

Autohof

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

1 Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 50 % für eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **18. Mai 2017 k**önnen auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, längerfristig angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG und zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Franz Vahlen Verlag, München

Hirt, **TierSchG – Tierschutzgesetz,** 3. Auflage 2016, LXI, 1210 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-8006-3799-7.

In dem Kommentar werden die rechtlichen Voraussetzungen für ein behördliches Eingreifen erläutert. Es werden die Verhaltensbedürfnisse aller üblichen Nutztiere detailliert beschrieben und zu Themen wie z. B. dem Schächten, den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Tierversuche, dem Umgang mit Fund- und herrenlosen Tieren fundierte und gut verständliche Ausführungen geboten. Neben dem Tierschutzgesetz und dem Art. 20a Grundgesetz sind auch die wichtigsten Tierschutz-Verordnungen kommentiert. Die Neuauflage kommentiert die EU-Verordnungen zu Tiertransporten und zum Schlachten und Töten sowie die zugehörigen deutschen Verordnungen neu. Die seit 2007 in Kraft getretenen Änderungsgesetze zum Tierschutzgesetz und die Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind eingearbeitet. Die seit der Vorauflage ergangene Rechtsprechung wird durchgehend berücksichtigt und teilweise ausführlich zitiert, ebenso die einschlägige Literatur.

Fachmedien Recht und Wirtschaft, Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Pitzer, **Handbuch der Risikobewertung,** Praktischer Untersuchungsleitfaden für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände, Kosmetika, Spielzeuge, Textilien, 2016, XIII, 215 Seiten, Preis 69 €, ZLR-Schriftenreihe, ISBN 978-3-8005-1621-6.

Das zentrale Anliegen von Lebensmittelrecht und Verbraucherschutz ist die Sicherheit von allen Produkten. Der Bogen spannt sich von Lebensmitteln über Bedarfsgegenstände und Spielzeuge bis zu Kosmetika, Textilien und Schmuck. Für Industrie und Handel wie auch für die amtliche Lebensmittel- und Marktüberwachung ist eine fachlich korrekte und rechtlich abgesicherte Sicherheits- und Risikobewertung im Zentrum. Anhand praxisnaher Beispiele vermittelt das Buch kurz und prägnant das hochkomplexe Thema der Sicherheits- und Risikobewertung. Die relevanten Vorschriften im Anhang wie z. B. das Lebensmittel- und Futtergesetzbuch, das AVV Schnellwarnsystem runden das Werk ab.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Jennißen, **WEG – Wohnungseigentumsgesetz,** 5., neu bearbeitete Auflage 2017, XIII, 1532 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-504-45076-2.

Die Neuauflage des Standardwerks wurde durch zahlreiche rechtliche Neuerungen nötig. Die Gerichte haben mit wichtigen, teilweise überraschenden neuen Erkenntnissen für Weiterbildungsbedarf gesorgt wie z. B. Dokumente bei der Auslegung von Beschlüssen, zur Formfreiheit des dinglichen Vorkaufsrechts, zum Immobilienerwerb durch die Eigentümer, zum Anspruch auf ordnungsgemäße Ersterstellung, zur Vermietung an Touristen, Asylbewerber und Flüchtlinge etc. Alle wohnungseigentumsrechtlichen Fragen werden erläutert und Detailprobleme kommentiert. Die gesamte relevante neue Rechtsprechung sowie die einschlägige Literatur sind auf letztem Stand eingearbeitet und die Erläuterungen vertieft worden. Das Werk ist praxisbezogen, wissenschaftlich fundiert, bietet tiefgehende Analysen und Argumentationshilfen.

Oelschlägel/Scholz, **Rechtshandbuch Online-Shop,** E-Commerce, M-Commerce, Apps, 2., neu bearbeitete Auflage 2017, XXIV, 679 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-504-56103-1.

Das praxisorientierte Werk bietet eine umfassende und aktuelle Darstellung sämtlicher Rechts- und Gestaltungsfragen rund um den Onlinehandel. Es spannt den Bogen vom allgemeinen Zivilrecht über das Urheber- und Wettbewerbsrecht bis hin zu zahlreichen spezialgesetzlichen Normen. AGB, Widerruf, Jugend- und Datenschutz sind ebenso erläutert wie die Besonderheiten des Zahlungsverkehrs. Alle Stadien vom Eröffnen und Betreiben eines Online-Shops, Fragen zu M-Commerce und Apps, Verkauf über Handelsplattformen, Besonderheiten beim Zahlungs-

verkehr, Vertrieb an Kinder und Jugendliche etc. werden fundiert dargestellt, um eine Hilfestellung für Juristen oder Geschäftsführer im Bereich des Onlinevertriebs zu geben. Muster, Hinweise, Praxistipps und Checklisten auch zu allen Netzauftritten in Form von Plattformen, Mobile Commerce oder Apps runden das Werk ab.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Bergman, **Versinkende Inselstaaten,** Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten, 2016, 206 Seiten, Preis 69,90 €, Schriften zum Völkerrecht; 219, ISBN 978-3-428-14776-2.

Der Klimawandel stellt kleine Inselstaaten mit minimaler Landfläche vor existenzielle Probleme. Der steigende Meeresspiegel, die Erosion der Küsten verringern die Landmasse, extreme Wetterbedingungen und fehlende Süßwasserreserven können diese Gebiete unbewohnbar machen. Das wirft Fragen bzgl. der Auswirkungen auf die Staatlichkeit, die Hoheitsgewässer und das Selbstbestimmungsrecht des überlebenden Inselvolkes sowie der gemeinsamen Verantwortung der Staatengemeinschaft auf. Die zur Verfügung stehenden Völkerrechtssubjekte tragen den Interessen des Volkes nach einem Fortbestand ihrer souveränen Rechte nicht hinreichend Rechnung.

Brinktrine/Harke/Ludwigs/Remien, **Rechtsfragen der Windkraft zu Lande und zur See,** 2016, 144 Seiten, Preis 69,90 €, Schriften zum deutschen und europäischen Infrastrukturrecht; 5, ISBN 978-3-428-14881-3.

Am 26./27. April 2013 fand an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg die Tagung „Rechtsfragen der Windkraft zu Lande und zur See“ statt. Der Tagungsband dokumentiert die Beiträge, die sich mit dem Erfolg und den vielfältigen Problemen tatsächlicher und rechtlicher Natur befassen. Schlaglichter bilden die mit der Windkraftnutzung verbundenen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft oder die Schwierigkeiten des Netzausbaus für erneuerbare Energien im Allgemeinen und der Netzanbindung der Offshore-Windkraft im Besonderen.

Preuß, **Die Kontrolle von E-Mails und sonstigen elektronischen Dokumenten im Rahmen unternehmensinterner Ermittlungen,** Eine straf- und datenschutzrechtliche Untersuchung unter Berücksichtigung von Auslandsbezügen, 2016, 653 Seiten, Preis 119,80 €, Schriften zum Strafrecht; 292, ISBN 978-3-428-14762-5.

Seit die elektronischen Medien in hohem Maße Einzug in den Geschäftsverkehr gehalten haben, besitzt die Sichtung, Auswertung und Weitergabe von E-Mails und sonstigen elektronischen Dokumenten einen herausragenden Stellenwert. Damit die positiven Effekte unternehmensinterner Ermittlungen, wie etwa die Vermeidung und Milderung unternehmensbezogener Sanktionen und die Aufrechterhaltung der Unternehmensreputation, erreicht werden, müssen diese sich innerhalb der Grenzen des materiellen Rechts bewegen. Neben den aus dem Kernstrafrecht zu beachtenden Straftatbeständen, z. B. der Verletzung des Fernmeldegeheimnisses und des Ausspähens von Daten, sind auch die einschlägigen Vorschriften des Nebenstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts einzubeziehen. Das Buch macht sich zur Aufgabe, praktisch handhabbare Lösungsansätze für eine gesetzeskonforme Kontrolle zu finden.

ecomed-Storck GmbH, Landsberg

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik,** Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 111. und 112. Lieferung inkl. CD-ROM Symbole für die betriebliche Praxis, Stand Dezember 2016, Preis 103,99 € und 96,99 €, ISBN 978-3-609-73270-9.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin,** Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 57. Lieferung, inkl. CD-ROM, Stand November 2016, Preis 87,99 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe,** 50. Lieferung, Stand November 2016, Preis 72,99 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-609-62150-0.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Dreier/Fritzsche/Verfürth, **SpruchG – Spruchverfahrensgesetz,** Kommentar, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2016, XVII, 554 Seiten, Preis 96 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-16654-1.

In der Neuauflage werden sämtliche Änderungen aufgegriffen und das Gesetz grundlegend neu kommentiert. Die Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung hat sich weiterentwickelt und wurde vertiefend eingearbeitet. In der Einleitung zum Werk wird die praktische Bedeutung des Spruchverfahrens analysiert und werden Möglichkeiten gezeigt, wie das Verfahren ohne Änderungen des SpruchG noch effektiver gestaltet werden kann, ohne den erforderlichen Aktionärsschutz dadurch zu mindern. Das sogenannte Delisting im Annex zu § 1 sowie eine vertiefte Abhandlung der Unternehmensbewertung im Annex zu § 11 mit zahlreichen Empfehlungen für die Rechtspraxis bilden zusätzliche Schwerpunkte der Kommentierung.

Fink/Heyd/Kreher, **HGB aktuell,** BilRUG und weitere Neuerungen handels- und steuerrechtlicher Bilanzierungsnormen, 2016, XVII, 361 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-503-17104-0.

Der Band enthält praxisnahe Fachinformationen u. a. über die neuen Aufstellungspflichten und größenabhängige Erleichterungen, geänderte Bewertungsvorschriften, Neuerungen bei Prüfung und Offenlegung sowie geänderte handels- und steuerrechtliche Bilanzierungsnormen: Anlage-/Umlaufvermögen, Eigenkapital, sonstige Rückstellungen, Kapitalflussrechnung nach DRS 21. Das noch von zahlreichen Ermessens- und Auslegungsspielräumen geprägte Gebiet wird in dem Buch mit vielen Beispielen und Erfahrungsberichten erschlossen.

Frenz, **EEG II,** Anlagen und Verordnungen, Kommentar, 2016, XXVI, 941 Seiten, Preis 128 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-15785-3.

Wie kaum ein anderes Gesetz ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ständigen Änderungen unterworfen. Das untergesetzliche Regelwerk enthält wichtige Aussagen in Form zahlreicher Anlagen und Verordnungen. In ihm werden viele Berechnungen erst näher festgelegt und gesetzliche Bestimmungen des EEG entscheidend

konkretisiert und ergänzt. Der Kommentar erläutert praxisorientiert die weitverzweigten Regeln und führt fachkundig durch die komplexe Materie. Sofern zum besseren Verständnis erforderlich, werden die Vorschriften des EEG 2014 erklärt. Der Band bietet in Kombination mit dem EEG (4. Auflage) einen vollständigen Überblick des komplizierten Rechtsgebiets. Beim Kauf des Werks ist der Zugriff auf eine umfangreiche, regelmäßig aktualisierte Datenbank mit wichtigen energierechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder enthalten.

Gassner, **Natur- und Landschaftsschutzrecht,** 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2016, XIX, 296 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-503-16797-5.

Der Leitfaden stellt die vielfältigen rechtlichen Instrumente des Natur- und Landschaftsschutzes systematisch, mit Praxisbeispielen und Abbildungen, vor. Aktuelle Entwicklungen bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Konfliktbewältigung werden einbezogen. In der Neuauflage wird das Thema Flächenschutz besonders vertieft und trägt dem stetig gewachsenen Stellenwert des Artenschutzrechts mit einem zusätzlichen Kapitel Rechnung.

Götze/Engel, **UIG – Umweltinformationsgesetz,** Kommentar, 2017, 295 Seiten, Preis 42 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-15870-68.

Das Umweltinformationsgesetz strebt größtmögliche Transparenz im Umweltbereich an. Auf Antrag zur Gewährung von Umweltinformationen können alle Stellen, die mit umweltrelevanten Informationen umgehen, verpflichtet sein. Alle zentralen, mit dem UIG verbundenen Perspektiven und Handlungsrollen sind in einem Werk vereint: Das handliche Buch kommentiert kompakt, praxisnah und aktuell das konfliktträchtige und komplexe Gebiet. Es wendet sich an Antragsteller, Drittbetroffene und Praktiker, die mit dem Vollzug des Umweltinformationsrechts betraut sind.

Hebeler, **Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2016,** 2016, 297 Seiten, Preis 118 €, Umwelt- und Technikrecht; 131, ISBN 978-3-503-17020-3.

Das Jahrbuch bietet einen breit aufgestellten Themenkreis zu europarechtlichen und völkerrechtlichen Herausforderungen des Umweltrechts. Einen Schwerpunkt bildet dabei das Energie- und Klimaschutzrecht und zwar auf nationaler sowie supranationaler Ebene. Daneben werden bauplanungsrechtliche, verwaltungsprozessrechtliche sowie verfassungsrechtliche Fragestellungen, die ins Umweltrecht übergreifen, behandelt. Der Bogen der Beiträge spannt sich von der aktuellen Entwicklung des Völkerrechts im Bereich des Schutzes der globalen Waldökosysteme über die Planfeststellung, Flugroutenbestimmung, Umweltschutz bei Flughäfen bis zu Windenergieanlagen in der Akzeptanzkrise.

Heinrichs/Kirst/Plawitzki, **Gutes Leben vor Ort,** 2017, VIII, 253 Seiten, Preis 34,80 €, Initiativen zum Umweltschutz; 90, ISBN 978-3-503-17078-4.

In 23 Beiträgen geht der Band Fragen nach, die die Lebensqualität in Kommunen und Landkreisen betreffen und thematisiert die wesentlichen Aspekte nachhaltiger Entwicklung. Aus den Einzelbeiträgen, in denen sich Analyse und Bestandsaufnahme mit Vorschlägen und Impulsen verbinden, fügt sich ein facettenreiches Bild für die Gestaltung eines guten Lebens vor Ort zusammen.

Lorse, **Die dienstliche Beurteilung,** 6., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2016, 676 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-503-17014-2.

Das Buch hilft, die dienstliche Beurteilung im Gefüge des modernen Personalmanagements einzuordnen. Es geht praxistypischen Fragen auf den Grund und bietet durch anschauliche Grafiken Hilfestellung. Anhand von Best-Practice-Beispielen gibt das Werk einen Überblick über den aktuellen Stand dienstlicher Beurteilungsrichtlinien von Bund, Ländern und Kommunen. Arten, Inhalt, Struktur und Gütekriterien der dienstlichen Beurteilung werden behandelt. Unterstützend dienen praktische Hinweise zu den differenzierten Leistungsbewertungen von Beamten, Arbeitnehmern, Richtern und Soldaten, Ergebnisse, die sich an der aktuellen Rechtsprechung orientieren, die subtile Beschreibung der Anforderungen an dienstliches Beurteilen sowie eine umfangreiche Darstellung des Rechtsschutzes gegen dienstliche Beurteilungen.

Marschdorf, **Früherkennung unlauterer Geschäftspraktiken,** Leitfaden für Aufsichtsgremien, 2016, 155 Seiten, Preis 29,95 €, Edition Governance, ISBN 978-3-503-17098-2.

Der Leitfaden für die Aufsicht über Beschaffungsprozesse und Verkaufspraktiken erläutert die Ausprägungsformen von Transaktionsmustern unlauterer Geschäftspraktiken, die Warnsignale, welche auf entsprechende Ausprägungen von Korruption und Manipulation hinweisen und die Handlungskonzepte für Analysen durch qualifizierte Nachfragen. Anonymisierte Beispiele tatsächlicher Fälle geben anschauliche Einblicke. Ein systematischer Fragenkatalog unterstützt Mandatsträger bei der zielgerichteten Wahrnehmung ihrer Pflichten und Aufgaben.

Sohn/Au, **Führung und Betriebliches Gesundheitsmanagement,** 2017, 167 Seiten, Preis 39,90 €, Handbücher zum Betriebssicherheitsmanagement, ISBN 978-3-503-17039-5.

Die Arbeitswelt hat sich durch die Digitalisierung, die Globalisierung, die enorme Informationsflut sowie die immer kürzeren Innovationzyklen umfassend verändert. Die Folgen sind arbeitsbedingte psychische Belastungen und daraus resultierende Gesundheitsbeeinträchtigungen. Der Band befasst sich eingehend mit dem Gesundheitsschutz, der gleichzeitig eine Führungsaufgabe ist. Er erläutert rechtliche sowie wissenschaftliche Hintergründe und vertieft fachliche Zusammenhänge mithilfe von praxisorientierten Beispielen.

Spielbauer/Then, **WEG – Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht,** Kommentar, mit weiterführenden Vorschriften, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017, 1352 Seiten, Preis 112 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-17082-1.

Die Neuauflage behandelt vertiefend das gesamte Recht des Wohnungseigentums, einschließlich begleitend kommentierter Prozessrechtsnormen sowie ergänzender Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Jahresabrechnung und der Wirtschaftsplan, vor dem Hintergrund der einschlägigen BGH-Rechtsprechung sowie der Rechtsprechung der Instanzgerichte bis Mai 2016, werden ausführlich erläutert. Der praxisorientierte Kommentar bietet eine grundlegende und verständliche Darstellung des

Rechtsgebiets. Konkrete Lösungsvorschläge, zahlreiche Gliederungsbeispiele und Muster für Jahresabrechnung/ Wirtschaftsplan nebst Einzelerläuterung ergänzen anschaulich die Kommentierungen.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Klippel/Löhning/Walter, **Grundlagen und Grundfragen des Bürgerlichen Rechts,** Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Dieter Schwab, 2016, IX, 206 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-7694-1169-0.

Das am 2./3. Oktober 2015 in Regensburg veranstaltete Symposium zum Thema „Grundlagen und Grundfragen des Bürgerlichen Rechts" wurde zu Ehren des 80. Geburtstags von Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab veranstaltet. Die Referenten haben mit dem Titel das Wirken des Gefeierten im bürgerlichen Recht und in der deutschen Rechtsgeschichte aufgegriffen Die dem Jubilar gewidmeten Vorträge sind in überarbeiteter Form in dem Band enthalten. Der Bogen der Beiträge spannt sich vom Familienrecht, der Rechtsgeschichte bis zu grundsätzlichen Fragen der Rechtswissenschaft.

Baumann, **Strafrecht allgemeiner Teil,** Lehrbuch, 12., völlig neu bearbeitete Auflage 2016, IX, 206 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-7694-1169-0.

Das Werk behandelt aktuelle und gefragte Themen wie die Zurechnung, den Anwendungsbereich des Notwehrexzesses, tätige Reue nach formal vollendeter Straftat u. v. m. Das renommierte Lehrbuch ist für Anfänger wie Fortgeschrittene gleichermaßen geeignet: Die klare, leicht verständliche Darstellung mit den examensrelevanten Fragestellungen im Mittelpunkt unterscheidet, auch optisch, zwischen Grundwissen und Einzelheiten. Zahlreiche Beispielfälle helfen beim Verständnis der Materie.

Leesmeister/Ramm, **Materielles Liegenschaftsrecht im Grundbuchverfahren**, ein Lehr-und Studienbuch, 4., neu bearbeitete Auflage 2016, XXI, 386 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1164-5.

Das Lehrbuch behandelt nicht nur die klassischen Gebiete wie Eigentum, Nießbrauch, Erbbaurecht etc., sondern widmet sich auch neuen Problemfeldern wie der Rechts- und Grundbuchfähigkeit der GbR, der Erbanteilsübertragung, dem Aufbau und Inhalt des Grundbuchs etc. Die übersichtliche und einprägsame Darstellung befasst sich mit den materiell-rechtlichen Themen nicht nur aus Sicht des Grundbuchamts. Die zahlreichen praktische Beispiele, Wiederholungsfragen, Zusammenfassungen, Merksätze etc. helfen beim Verständnis der Materie und fördern den Lerneffekt.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Vollmer, **Im Lichte der Evolution,** Darwin in Wissenschaft und Philosophie, 2017, 613 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-7776-2617-8.

Der Evolutionsgedanke hat viele wissenschaftliche und philosophische Disziplinen wesentlich bereichert. In dem Buch wird anhand von 58 Wissenschaften umfassend gezeigt, wie bedeutsam und einflussreich die Evolutionstheorie heute tatsächlich ist und wie der Begriff „Evolution" in den unterschiedlichsten Fachbereichen eingesetzt wird. Es gibt damit einen spannenden und überraschenden Einblick in die vielfältige Welt der Evolutionstheorie und erklärt verständlich die Evolution und den Evolutionsbegriff aus diesen verschiedenen Wissenschaften heraus. Abschließend wird geschildert wie Darwins ungeheure Idee die Philosophie vorantreiben konnte und wie sich mit ihr auch über die Zukunft der Menschheit und neue Ideen nachdenken lässt.

Jablonka/Lamb, **Evolution in vier Dimensionen,** wie Genetik, Epigenetik, Verhalten und Symbole die Geschichte des Lebens prägen, 2017, 566 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-7776-2626-0.

In dem Buch wird die Meinung vertreten, dass die gängige Synthetische Evolutionstheorie, die seit Mitte des 20. Jahrhunderts als Standardmodell gilt, erweitert und differenziert werden muss. In Studien aus der Molekular-, Entwicklungs- und Verhaltensbiologie gibt es eindeutige Hinweise darauf, dass Prozesse von Vererbung und natürlicher Selektion auch jenseits von DNA und Genen erforschbar sind. Die Autorinnen wollen die Vorstellung, dass jede erbliche Variation spontan und „blind" für irgendwelche Funktion entsteht, durch ein neues Konzept ersetzen. Sie schlagen einen Weg für eine erweiterte Evolutionstheorie vor, wie Genetik, Epigenetik, Verhalten und Symbole die Geschichte des Lebens prägen. Sie beschreiben eine viel umfassendere und differenziertere Theorie der Evolution, bei der die natürliche Selektion nicht nur unter den Genen auswählt.

medhochzwei Verlag, Heidelberg

Lembke, **Im digitalen Hamsterrad,** ein Plädoyer für den gesunden Umgang mit Smartphone & Co, 2016, 159 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-86216-302-1.

Das Buch plädiert für einen verantwortungsvollen Umgang mit Smartphone & Co. sowie die Entwicklung einer digitalen Resilienz. Es warnt vor der Gefahr, dass das Digitale das Soziale verdrängen könnte. Handlungsempfehlungen bieten Unterstützung für einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien.

Stiftung Münch, **Die elektronische Patientenakte,** Fundament einer effektiven und effizienten Gesundheitsversorgung, 2017, 123 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-86216-311-1.

Die elektronische Patientenakte führt zu effizienteren Arbeitsprozessen, verringert die administrative Belastung des medizinischen Personals und verbessert außerdem die Versorgung durch die Nutzung entscheidungsunterstützender Systeme. Unnötige (Doppel-)Untersuchungen und Folgebehandlungen werden dadurch reduziert und Patienten erhalten Zugriff auf ihre Daten, damit wird deren Gesundheitskompetenz gestärkt. Trotz der augenscheinlichen Vorteile tut sich das deutsche Gesundheitswesen damit schwer. Das Buch geht den Fragen wieso, weshalb, warum die ePA in anderen Nationen im Gegensatz zu Deutschland den Einzug in das Gesundheitssystem geschafft hat, auf den Grund.

Mohr Siebeck, Tübingen

Athanasiadou, **Der Verwaltungsvertrag im EU-Recht,** 2017, XX, 331 Seiten, Preis 84 €, Beiträge zum Verwaltungsrecht; 1, ISBN 978-3-16-154889-5.

Die Handlungsform des Verwaltungsvertrags im europäischen Verwaltungsrecht gilt, trotz der stetig steigenden Bedeutung, im Vergleich zu den einseitigen Handlungsformen der EU-Verwaltung als wenig erforscht. In dem Buch werden die Einflüsse des Unionsrechts, insbesondere des Vergabe- und Beihilfenrechts, auf die nationalen Modelle des Verwaltungsvertrags am Beispiel der Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs und Englands aufgezeigt. Es werden die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schichten des EU-Rechts (nationales Recht, Unionsverwaltungsrecht und EU-Eigenverwaltungsrecht) untersucht.

Lang, **Die Sanktionierung von Aufsichtspflichtverletzungen in der öffentlichen Verwaltung,** 2016, XVIII, 305 Seiten, Preis 74 €, Studien und Beiträge zum Strafrecht; 7, ISBN 978-3-16-154659-4.

Das Buch erörtert unter dem Begriff der sogenannten Geschäftsherrenhaftung, ob und wann vorgesetzte Leitungspersonen für das Fehlverhalten unterstellter Mitarbeiter einzustehen haben. Es wird dabei berücksichtigt, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung eigenständigem strafrechtlichem Schutz unterliegt. Um zu klären, ob die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten einem umfassenden Rechtsgüterschutz genügen, werden insbesondere § 357 Abs. 1 Var. 3 StGB, eine Unterlassensstrafbarkeit i.V.m. § 13 Abs. 1 StGB, eine Ahndung nach § 130 OWiG sowie disziplinarische Maßnahmen gegenübergestellt.

Ulmer/Habersack/Winter, **Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG),** Großkommentar, 2. Auflage.

Band 3 §§ 53–88, 2016, XXI, 1549 Seiten, Preis 254 €, ISBN 978-3-16-151922-2.

Die GmbH ist eine der wichtigsten und verbreitetsten Organisationsformen für gewerbliche Unternehmen. Der Kommentar hat zum Ziel, neben der sorgfältigen Dokumentation des Meinungsstands und der Vielzahl einschlägiger Gerichtsentscheidungen vor allem auch die tragenden Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen und der richterrechtlichen Entwicklungen darzustellen. Das Werk wendet sich in erster Linie an die Gerichte und die beratende Praxis. Die zweite Auflage ist komplett überarbeitet, die seit Erscheinen der ersten Auflage in Kraft getretenen Reformgesetze, insbesondere MoMiG und ARUG, aber auch die seitdem ergangene Rechtsprechung und das erschienene Schrifttum sind einbezogen. Der Kommentar ist mit Erscheinen dieses Bandes abgeschlossen. Er wird nur geschlossen abgegeben.

Ziegler, **Urheberrechtsverletzungen durch Social Sharing,** Urheber- und haftungsrechtliche Aspekte sozialer Netzwerke am Beispiel der Plattform Facebook, 2016, XXI, 277 Seiten, Preis 74 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 119, ISBN 978-3-16-154801-7.

Die sozialen Netzwerke erfreuen sich großer Beliebtheit, beim Teilen fremder Inhalte werden die urheberrechtlichen Aspekte häufig nicht bedacht. Das Buch untersucht am Beispiel der Plattform Facebook, unter Berücksichtigung der Implikationen der jüngeren EuGH-Rechtsprechung, ob und in welchen Fällen die Benutzung fremder Urheberrechte beim „Social Sharing" gestattet ist und wer für Urheberrechtsverstöße haftbar gemacht werden kann. Über die aktuelle Rechtslagenanalyse hinaus befasst sich das Werk mit der Frage, ob das Urheberrecht seinem Ziel eines angemessenen Interessenausgleichs im Web 2.0 gerecht wird.

Berlincourt-Heinecke, **Chancen und Risiken von Pflanzeninnovationen im Recht,** 2016, XXIX, 414 Seiten, Preis 84 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 121, ISBN 978-3-16-154807-9.

Das Buch unternimmt eine rechtliche Würdigung der Verwendung grüner Biotechnologie, die sich mit dem Einsatz biotechnologischer Verfahren und deren Produkten in der Landwirtschaft befasst. Zunächst widmet es sich den thematisch das Verständnis fördernden faktischen Grundlagen und legt Anwendungsfelder neuer Pflanzeninnovationen sowie dabei auftretende mögliche Chancen und Risiken dar. Weiterhin befasst sich das Werk mit dem rechtlichen Umgang mit neuen Pflanzeninnovationen, der auch das geistige Eigentum, das Patent- und Sortenschutzrecht, das Zulassungsrecht und evtl. das Haftungsrecht betrifft, wobei der Fokus auf Deutschland (unter Berücksichtigung des europäischen Rechts), der Schweiz und den USA liegt.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 5 **München, 31. Mai 2017** **30. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

15.05.2017 923-I
Einführung der Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut 231

12.04.2017 97-I
Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr 231

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

11.05.2017 7521-W
Bekanntmachung zur Übertragung der Stichprobenkontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen 233

11.05.2017 7523-W
Änderung des Bayerischen Energiekreditprogramms 235

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

10.04.2017 7824-L
Richtlinien für die die Vergabe des Prädikats „Staatsprämienstute“ 235

12.05.2017 787-L
Richtlinie zur Förderung operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ 237

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

15.05.2017 2126.8.0-G
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gemäß Art. 17a Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Krebsregistergesetzes 244

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

03.05.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dayo Olu Falowo 245

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

25.04.2017 Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 245

11.05.2017 Änderung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands 245

12.05.2017 Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München 246

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 247

Literaturhinweise 247

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

923-I

Einführung der Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 15. Mai 2017, Az. IIE8-3635-14-1

1. [1]Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat im Verkehrsblatt (VkBl.)
   - die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB – vom 28. April 2017 (VkBl. S. 474) bekannt gegeben und
   - die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB – vom 1. Juni 2015 (VkBl. S. 402) aufgehoben.

   [2]Mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist nach den neuen RSEB zu verfahren. [3]Die RSEB vom 1. Juni 2015 (VkBl. S. 402) sind nicht mehr anzuwenden.
2. [1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 30. Juni 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 22. Juni 2015 (AllMBl. S. 348) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

97-I

Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 12. April 2017, Az. IIE2-3524.3-2

[1]Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum durch Zuwendungen des Landes. [2]Für die Förderung gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO). [3]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

1.1 [1]Die Förderung soll gleichwertige Lebensbedingungen in allen Landesteilen sichern. [2]Um dies zu erreichen, können von den ÖPNV-Aufgabenträgern unterstützte Verkehrsprojekte, die den Einwohnern einen erstmaligen oder verbesserten Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr bieten, gefördert werden.

1.2 Vorrangig sollen die Räume mit besonderem Handlungsbedarf und die ländlichen Räume nach dem Landesentwicklungsprogramm in der jeweils geltenden Fassung unterstützt werden.

1.3 Besonderes Augenmerk soll auf Pilotprojekte mit landesweiter Anreizwirkung gelegt werden.

1.4 Die Förderung steht unter Haushaltsvorbehalt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 [1]Im Rahmen dieses Förderprogramms können Projekte zur Verbesserung der Mobilität insbesondere im ländlichen Raum gefördert werden. [2]Förderfähig sind auch wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte.

2.2 Zu den förderfähigen Projekten gehören insbesondere:
- flexible und bedarfsorientierte Mobilitätskonzepte,
- landkreisübergreifende Expressbusverbindungen.

2.3 [1]Vorrangig soll die Einführung der Projekte im Rahmen der Anlaufphase von bis zu fünf Jahren gefördert werden. [2]Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann darüber hinaus nachrangig eine ergänzende beschränkte Anschlussförderung der eingeführten Projekte erfolgen.

3. Fördergebiet

Fördergebiet ist der Freistaat Bayern, insbesondere der ländliche Raum.

4. Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich die ÖPNV-Aufgabenträger nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern.

5. Voraussetzungen für eine Förderung

5.1 Die einzelnen Projekte müssen überwiegend im ländlichen Raum im Sinne des Landesentwicklungsprogramms in der jeweils geltenden Fassung liegen.

5.2 Das Projekt oder Teilprojekt muss neu eingeführt werden.

5.3 Für Förderungen kommen grundsätzlich Förderprojekte in Betracht, die aus diesem oder dem Vorgängerprogramm ab 1. Januar 2012 gefördert wurden.

5.4 Es muss sich um Projekte im Rahmen des ÖPNV handeln, die nach dem § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 6 PBefG, genehmigt werden bzw. genehmigt sind.

5.5 Die europarechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie die kommunal- und vergaberechtlichen Vorgaben müssen erfüllt sein.

5.6 Die Projekte müssen mit den Planungen des ÖPNV-Aufgabenträgers, etwa einem vorhandenen Nahverkehrsplan, im Einklang stehen.

5.7 [1]Zuwendungen können grundsätzlich nur für solche Projekte bewilligt werden, mit denen noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass vor Vorhabenbeginn die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde. [2]Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss des Verkehrsbedienungsvertrags, jedoch spätestens der Beginn der Laufzeit der Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz. [3]Der Beginn des Vergabeverfahrens und die Planung gelten nicht als Beginn der Maßnahme. [4]Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn muss durch schriftlichen Bescheid erfolgen.

6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Weg der Anteilfinanzierung gewährt.

6.2 [1]Die Förderung erfolgt für die Dauer von maximal fünf Jahren mit einer degressiven Förderquote in Höhe von 65 % (erstes Jahr), 55 % (zweites Jahr), 45 % (drittes Jahr), 40 % (viertes Jahr), 35 % (fünftes Jahr) der entstehenden Ausgaben der ÖPNV-Aufgabenträger für die Übernahme der Betriebskostendefizite auf Grund einer Vergabe oder einer allgemeinen Vorschrift mit Überkompensationskontrolle entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, höchstens jedoch in Höhe des bewilligten Betrages. [2]Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr können in besonders darzulegenden Einzelfällen abweichende Fördersätze festgelegt werden.

6.3 [1]Nach Ablauf der fünfjährigen Einführungsphase kann in besonders darzulegenden Einzelfällen eine Anschlussförderung in Höhe von bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben der ÖPNV-Aufgabenträger für die Übernahme der Betriebskostendefizite auf Grund einer Vergabe oder einer allgemeinen Vorschrift mit Überkompensationskontrolle entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen, um den Fortbetrieb des Projektes zu gewährleisten. [2]Die Anschlussfinanzierung soll grundsätzlich die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

6.4 Für Projekte, die sich überwiegend in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf im Sinne des jeweils geltenden Landesentwicklungsprogramms befinden, wird der in den Nrn. 6.2 und 6.3 festgelegte Fördersatz um fünf Prozentpunkte erhöht.

6.5 Die ÖPNV-Aufgabenträger haben sich mit mindestens 20 % der förderfähigen Ausgaben für die Übernahme der Betriebskostendefizite an der Finanzierung des Projektes zu beteiligen.

7. Zuwendungsfähige Ausgaben

7.1 [1]Zuwendungsfähig sind die von dem ÖPNV-Aufgabenträger zu tragenden Betriebskostendefizite, die sich auf Grund einer Vergabe oder einer allgemeinen Vorschrift mit Überkompensationskontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergeben. [2]Für eine Förderung der ÖPNV-Aufgabenträger kommen ausschließlich übernommene Betriebskostendefizite der Verkehrsunternehmen auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Betracht.

7.2 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Planungs- und Ausschreibungsleistung, Investitions- und Sachkosten sowie vergleichbare Maßnahmen.

7.3 [1]Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben. [2]Nicht zuwendungsfähig ist der Anteil des Betriebskostendefizites, der 8 Euro je erschlossenen Einwohner im Jahr und gleichzeitig 4 Euro je gefahrenen Kilometer überschreitet. [3]Die gefahrenen Kilometer erfassen hierbei die Kilometer mit Personenbeförderung und die Leerfahrten. [4]Nicht erfasst sind Überstellfahrten. [5]Bei Projekten, die überwiegend in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf liegen, ist je ein um 25 % erhöhter Wert heranzuziehen. [6]Bei den erschlossenen Einwohnern ist als Orientierung der Grenzwert des Einzugsbereichs in Anhang C der Leitlinien zur Nahverkehrsplanung in Bayern heranzuziehen.

7.4 [1]Nicht zuwendungsfähig sind durch unangemessen niedrige Beförderungsentgelte entstandene Betriebskostendefizite. [2]Für die Überprüfung der Angemessenheit eines Nutzerentgelts ist ein vergleichbares Angebot im regulären Taktverkehr heranzuziehen. [3]Ein Unterschreiten um bis zu 25 % ist dabei unerheblich.

7.5 Die zuwendungsfähigen jährlichen Ausgaben müssen bei ÖPNV-Aufgabenträgern mit bis zu 30 000 Einwohnern mindestens 10 000 Euro, bei den übrigen Projekten mindestens 25 000 Euro betragen (Bagatellgrenze).

8. Mehrfachförderung

[1]Die Summe aller öffentlichen Mittel für ein nach diesem Förderprogramm gefördertes Projekt darf im Rahmen von Förderungen nach Nr. 6.2 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. [2]Eine kombinierte Förderung mit anderen Förderinstrumenten, etwa den ÖPNV-Zuweisungen, ist bis zu diesem Anteil nachrangig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. [3]Im Rahmen von dauerhaften Förderungen nach Nr. 6.3 ist eine Kombination einer Förderung aus diesem Programm und einer Förderung aus den ÖPNV-Zuweisungen bis zu einer Höhe von zwei Dritteln der förderfähigen Ausgaben möglich.

9. Antragsverfahren

9.1 Die Anträge sind bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen.

9.2 Den Anträgen ist insbesondere beizufügen:

- aussagekräftige Vorhabenbeschreibung,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Erklärung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans,
- gegebenenfalls Darlegung der voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz,
- Bevölkerungszahl im Erschließungsgebiet,
- Erklärung zur Subventionserheblichkeit.

9.3 Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

9.4 Über die Gewährung der Zuwendung entscheiden die Regierungen im Rahmen der durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erteilten Ermächtigung in eigener Zuständigkeit.

9.5 [1]Die Zweckbindungsfrist ist im Bewilligungsbescheid als Nebenbestimmung festzusetzen. [2]Die Projekte sind nach Ende des Förderzeitraums gemäß Nr. 6.2 bzw. Nr. 6.3 in wesentlichen Bestandteilen von den ÖPNV-Aufgabenträgern über ein Jahr weiter zu betreiben.

10. Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis

10.1 [1]Die Auszahlungsanträge sind bei den Regierungen einzureichen. [2]Die Auszahlung erfolgt über die Regierungen.

10.2 Die Regierungen überwachen die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.

10.3 Der Verwendungsnachweis muss insbesondere auch die geleisteten Nutzplatzkilometer, die Anzahl der erschlossenen Einwohner und die Anzahl der beförderten Fahrgäste (Beförderungsfälle) umfassen.

11. Widerruf und Rückforderung

Zuwendungsbescheide können widerrufen und bereits gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere dann, wenn die der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss nicht (mehr) erfüllt sind.

12. Prüfungsrecht

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern bzw. Maßnahmenträgern zusätzlich zu prüfen.

13. Subventionserhebliche Tatsachen

Gegebenenfalls kann bei einzelnen Projekten VV Nr. 3.5 zu Art. 44 BayHO (Verweis auf das Bayerische Subventionsgesetz) zu beachten sein.

14. Evaluierung

Der Evaluierungsbericht zum Stichtag 31. Dezember 2020 wird vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bis zum 30. September 2021 erstellt.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7521-W

Bekanntmachung zur Übertragung der Stichprobenkontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 11. Mai 2017, Az. 95c-9503/4/17

1. Hintergrund

[1]Gemäß Art. 18 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2010/31/EU vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (sog. Gebäuderichtlinie) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Kontrollsystem für Energieausweise und Inspektionsberichte über Klimaanlagen einzuführen. [2]Der Bund hat diese Verpflichtung inhaltlich unverändert in § 26d der Energieeinsparverordnung (EnEV) umgesetzt. [3]Danach muss die zuständige Behörde die Energieausweise und Inspektionsberichte über Klimaanlagen einer Stichprobenkontrolle unterziehen. [4]Da der Vollzug der EnEV den Ländern obliegt, sind diese verpflichtet, eine Kontrollstelle zu benennen und ein Kontrollsystem einzurichten. [5]§ 7b Abs. 4 des Energieeinsparungsgesetzes ermächtigt die Länder, die Übertragung von Aufgaben zur Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten sowie zur nicht personenbezogenen Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten zu regeln. [6]Bayern hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und am 6. September 2016 die Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV und der Zuständigkeitsverordnung (GVBl. S. 278) erlassen. [7]Mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 1. Oktober 2016 wurde die Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV in die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) umbenannt. [8]Gemäß § 9 AVEn ist die Bayerische Ingenieurekammer-Bau die Kontrollstelle nach § 26d Abs. 4 Nr. 1 und 2 EnEV, soweit die Aufgaben nicht elektronisch durchgeführt werden, und § 26d Abs. 4 Nr. 3 EnEV. [9]Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau kooperiert im Rahmen dieser Aufgabenübertragung mit der Bayerischen Architektenkammer.

2. Umfang der Aufgabenübertragung, Inhalt der Kontrolle

Die Aufgabenübertragung auf die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Kontrollstelle) umfasst:

2.1 [1]Kontrolle der Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlagen im Umfang der vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) für Bayern jährlich gezogenen Stichproben. [2]Die Prüfung orientiert sich am Prüfkonzept des Instituts für Angewandte Informatik im Bauwesen e. V. (IAIB).

2.2 Durchsetzung des Herausgabe- bzw. Übermittlungsverlangens nach § 26d Abs. 6 Satz 1 EnEV von Daten, die für die Stichprobenkontrolle erforderlich sind, und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Zuwiderhandlung.

2.3 Jährliche Dokumentation der wesentlichen Ergebnisse der Kontrolle sowie Darstellen und Analysieren von Auffälligkeiten.

2.4 Teilnahme an Arbeitsgruppen und Erfahrungsaustauschen zur Stichprobenkontrolle, auch länderübergreifend.

3. Durchführung und Umfang der Stichprobenkontrolle

3.1 [1]Für die Stichprobenkontrolle von Energieausweisen sind drei Kontrollstufen mit jeweils unterschiedlicher Kontrolltiefe vorgeschrieben, die aufeinander aufbauen. [2]Die erste Kontrollstufe umfasst gemäß § 26d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnEV eine Validitätsprüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Energieausweises verwendet wurden, und der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse. [3]Die erste Kontrollstufe wird vom DIBt durchgeführt.

3.2 [1]Die zweite Kontrollstufe beinhaltet eine Prüfung der zugrunde gelegten Eingabe-Gebäudedaten und eine Überprüfung der daraus resultierenden Ergebnisse (vgl. § 26d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EnEV) sowie eine Kontrolle der Modernisierungsempfehlungen. [2]Für die Prüfung auf der zweiten Kontrollstufe ist eine Einsichtnahme in die im Zeitpunkt der Ausstellung vorhandenen Unterlagen sowie in den Energieausweis selbst erforderlich. [3]Daher muss der Energieausweisersteller auf Verlangen der Kontrollstelle die erforderlichen Unterlagen elektronisch oder schriftlich zur Verfügung stellen.

3.3 [1]Die dritte Kontrollstufe umfasst eine vollständige Überprüfung der Eingabedaten und der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse einschließlich der Modernisierungsempfehlungen (vgl. § 26d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EnEV). [2]Darüber hinaus kann eine Vorortbegehung erfolgen, wenn der Eigentümer sein Einverständnis für das Betreten seines Grundstücks und Gebäudes gegeben hat.

3.4 Bei der Prüfung der Inspektionsberichte wird nicht nach verschiedenen Prüfstufen differenziert.

3.5 [1]Jeder Energieausweisaussteller und Aussteller eines Inspektionsberichts über eine Klimaanlage ist gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 EnEV verpflichtet, für diesen Ausweis bzw. Bericht beim DIBt als zuständige Registrierstelle eine Registriernummer zu beantragen. [2]Das Ziehen der Stichproben für die Kontrolle erfolgt durch das DIBt. [3]Die gezogenen Registriernummern werden der Kontrollstelle durch das DIBt übermittelt. [4]Die Kontrollstelle verlangt dann vom jeweiligen Ausweisersteller die Übermittlung einer Kopie des Energieausweises einschließlich der bei der Erstellung verwendeten Datensätze und Unterlagen, um die Durchführung der Überprüfung zu ermöglichen.

3.6 [1]Die Stichprobenkontrolle ist stets unabhängig und unvoreingenommen durchzuführen. [2]Zum genauen Ablauf der Stichprobenkontrolle erarbeitet die Kontrollstelle einen Handlungsleitfaden. [3]Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Architektenkammer bilden einen paritätisch besetzten Fachbeirat, der die Kontrollstelle in allen fachlichen und strukturellen Fragen qualitätssichernd begleitet.

3.7 [1]Über den Umfang der Stichproben entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) in Abstimmung mit der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (OBB) und nach Anhörung des Fachbeirats. [2]Die Stichprobe erfasst einen statistisch signifikanten Prozentanteil aller in einem Kalenderjahr neu ausgestellten Energieausweise und neu ausgestellten Inspektionsberichte über Klimaanlagen.

4. Aufwandserstattung, Fachpersonal

[1]Die Stichprobenkontrolle muss von hinreichend qualifiziertem Fachpersonal ausgeführt werden. [2]Für die Durchführung der Stichprobenkontrolle werden der Kontrollstelle die erforderlichen Aufwendungen erstattet. [3]Die Aufwendungen umfassen die Personalkosten, einen angemessenen Gemeinkostenanteil sowie die Kosten der Fahrten der Prüfer für die Vorortbegehung im Rahmen der dritten Kontrollstufe. [4]Die erstattungsfähigen Aufwendungen sind begrenzt auf die Kosten für die Vergütung von zwei Stellen, die sich an vergleichbaren Tätigkeiten im öffentlichen Dienst orientieren. [5]Die Aufwendungen sind dem StMWi jährlich nachzuweisen. [6]Die Aufwandserstattung erfolgt vierteljährlich. [7]Die Kontrollstelle legt spätestens bis zum 1. März des Folgejahres einen zahlenmäßigen Nachweis über die entstandenen Aufwendungen des Vorjahres vor.

5. Datenschutz

[1]Die Kontrollstelle gewährleistet die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften. [2]Nachdem die Stichprobenkontrolle abgeschlossen wurde, sind alle für die Prüfung verwendeten Daten und Unterlagen zu löschen. [3]Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten.

6. Kooperationspflicht

[1]Die Kontrollstelle informiert das StMWi und die OBB regelmäßig über die Stichprobenkontrolle. [2]StMWi und OBB sind berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Arbeiten zu informieren und Prüfergebnisse einzusehen bzw. einen Zwischenbericht zu verlangen. [3]Das StMWi und die OBB stehen der Kontrollstelle für die Beantwortung fachlicher Grundsatzfragen aus der Aufgabenübertragung zur Verfügung, insbesondere auch in Hinblick auf eine bundeseinheitliche Abarbeitung der Prüfaufgaben und der Erstellung des Prüfberichts.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 2017 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 30. April 2021 tritt die Bekanntmachung außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Dr. Bernhard Schwab Ministerialdirektor	Helmut Schütz Ministerialdirektor

7523-W

Änderung des Bayerischen Energiekreditprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 11. Mai 2017, Az. 95b-9507/60/4

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) vom 17. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 27) wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu werden vom Freistaat Bayern Mittel bereitgestellt, die im Weg der Refinanzierung durch die LfA Förderbank Bayern den Hausbanken auf Antrag zur Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen – ggf. unter Einbindung von Tilgungszuschüssen – an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Verfügung gestellt werden."

1.2 Nr. 3 Satz 6 wird aufgehoben.

1.3 Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteil- oder Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch zinsverbilligte Darlehen der LfA Förderbank Bayern, für die ggf. auch Tilgungszuschüsse gewährt werden."

1.4 Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

1.4.1 Satz 1 wird aufgehoben.

1.4.2 Satz 2 wird Satz 1 und wird wie folgt gefasst:

„Förderungen von Investitionen in Anlagen, die über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gefördert werden, sind von diesen Richtlinien ausgenommen."

1.4.3 Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

1.5 Nr. 5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4 Konditionenfestlegung

Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung (einschließlich der maximalen Höhe eventueller Tilgungszuschüsse) werden mit der Darlehenszusage festgelegt. Der Zinssatz ist abhängig von der Bonität des Darlehensnehmers und der Besicherung des Investitionsvorhabens sowie der Lage auf dem Kapitalmarkt. Ggf. erfolgen weitere Differenzierungen. Die endgültige Höhe des Tilgungszuschusses wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Nachweis über die erreichte Energieeinsparung festgelegt und auf das Darlehen gutgeschrieben."

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7824-L

Richtlinien für die die Vergabe des Prädikats „Staatsprämienstute"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 10. April 2017, Az. L5-7407-1/532

[1]Auf Grund des Art. 17 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 291, BayRS 7824-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 383 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der bayerischen Pferdezucht durch Verleihung des Prädikats „Staatsprämienstute" an Stuten mit besonders herausragenden Leistungs- und Exterieureigenschaften folgende Richtlinien. [2]Die Verleihung des Prädikats „Staatsprämienstute" erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. [3]In der ersten Stufe werden die besten Stuten eines Eintragungsjahrgangs von der Züchtervereinigung im Rahmen einer Landesschau als „Staatsprämienanwärterin" ausgewählt. [4]In der zweiten Stufe wird auf Antrag das Prädikat „Staatsprämienstute" verliehen, wenn die Stute zur Zucht eingesetzt wurde und die Leistungsanforderungen erfüllt hat.

1. Genehmigung zur Durchführung einer landesweiten Schau

[1]Die Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) kann einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung auf Antrag die Genehmigung zur Durchführung einer landesweiten Schau mit Vergabe von Staatsprämienanwartschaften erteilen. [2]Die Genehmigung ist bei der Landesanstalt mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Schau unter Angabe des Termins und Ortes der Schau schriftlich oder elektronisch zu beantragen. [3]Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: [4]Die Züchtervereinigung

- ist nach Tierzuchtrecht staatlich anerkannt und in Bayern tätig,
- führt ein genehmigtes Zuchtprogramm für die Rasse bzw. Rassen durch, die auf der Landesschau vorgestellt wird bzw. werden,
- hat Unterlagen über die Anzahl der im aktuellen Eintragungsjahr erstmalig eingetragenen Stuten, getrennt nach Rassen, vorgelegt,
- hat eine Schauordnung vorgelegt, die nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3 mindestens Folgendes regelt:
  - Teilnahmevoraussetzungen der zum Zeitpunkt der landesweiten Schau bei der durchführenden Züchtervereinigung im Zuchtbuch eingetragenen Stuten,
  - Regelungen für Mehrfachvorstellungen,
  - Beginn und Ende des Eintragungsjahres,
  - Bewertungskriterien gemäß Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse,
  - Richtverfahren,
  - Zusammensetzung der Bewertungskommission (Zuchtleiter bzw. Zuchtleiterin und zwei weitere sachkundige Personen),
  - Zeitpunkt der Bekanntgabe der Stuten, die den Titel „Staatsprämienanwärterin" erhalten.

2. Vergabe der Staatsprämienanwartschaften

[1]Die Auswahl der Pferde, denen eine Staatsprämienanwartschaft zuerkannt wird, erfolgt auf der landesweiten Schau der Züchtervereinigung. [2]Die Bewertung und Rangierung der vorgestellten Stuten wird durch die Bewertungskommission vorgenommen. [3]Die Staatsprämienanwartschaft darf von der durchführenden Züchtervereinigung an nicht mehr als 20 % der im aktuellen Eintragungsjahr erstmalig eingetragenen Stuten, getrennt nach Rassen, vergeben werden. [4]Bei Pferderassen, bei denen im gleitenden Fünfjahresdurchschnitt weniger als zehn Stuten pro Jahr eingetragen werden, ist die Auswahl für die Staatsprämienanwartschaften so zu gestalten, dass die Quote von 20 %, gemessen an der Zahl der erstmals eingetragenen Stuten der Rasse, im gleitenden Fünfjahresdurchschnitt nicht überschritten wird. [5]Im Rahmen der Schau gibt die Züchtervereinigung öffentlich bekannt, welche Stuten den Titel „Staatsprämienanwärterin" erhalten. [6]Die Nachweise über die Vergabe des Titels „Staatsprämienanwärterin" sind von der Züchtervereinigung innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Schau bei der Landesanstalt schriftlich oder auf elektronischem Wege zur Überprüfung vorzulegen. [7]Folgende Unterlagen sind bei der Landesanstalt einzureichen:

– Liste der Stuten, an die eine Anwartschaft vergeben wurde, mit Angabe von Name, UELN, Rasse, Geburtsjahr, Datum der erstmaligen Eintragung,
– Ergebnisse der landesweiten Schau mit Rangierung der Stuten.

[8]Die Züchtervereinigung hat zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Vergabe der Staatsprämienanwartschaften bei den Stuten, denen eine Staatsprämienanwartschaft zuerkannt wurde, vorlagen.

3. Voraussetzungen für die Vergabe einer Staatsprämienanwartschaft

[1]Die Stute

– ist zum Zeitpunkt der Landesschau im Zuchtbuch der durchführenden Züchtervereinigung eingetragen,
– gehört einer Rasse an, für die die Züchtervereinigung ein Zuchtprogramm durchführt,
– wird in Bayern gehalten, dabei ist der Betriebssitz, ersatzweise der Hauptwohnsitz des Besitzers der Stute maßgeblich,
– ist im Jahr der Schau höchstens zehn Jahre alt,
– stammt von einer Mutter ab, die im Stutbuch I, bei der Rasse Tinker in der besonderen Abteilung (V), eingetragen ist,
– stammt von einer Mutter ab, die ein Ergebnis der Eigenleistungsprüfung von 6,5 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) aufweist oder hat selbst, sofern die Mutter zum Zeitpunkt der landesweiten Schau keine Eigenleistungsprüfung absolviert hat oder die Endnote der Eigenleistungsprüfung der Mutter unter 6,5 liegt, bis zum Zeitpunkt der landesweiten Schau eine Eigenleistungsprüfung mit einer Endnote von 7,0 oder besser (Reitpferd) bzw. 6,5 oder besser (andere Rassen) bzw. FIZO 7,5 (Islandpferd) abgelegt oder äquivalente Leistungen im Turniersport nachgewiesen,
– hat zum Zeitpunkt der Vorstellung auf der landesweiten Schau eine Eigenleistungsprüfung mit einer Endnote von 7,0 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) abgelegt oder äquivalente Leistungen über den Turniersport nachgewiesen, falls sie sechsjährig oder älter vorgestellt wird,
– wurde auf der Landesschau vorgestellt und zählt zu den besten 20 % Stuten ihrer Rasse gemäß Nr. 2.

[2]Bei Reitpferdestuten, die vom Besitzer zum Zeitpunkt der Stutbuchaufnahme als springbetont gemeldet worden sind, ist bei der Landesschau ein Freispringen zu absolvieren. [3]Das Ergebnis des Freispringens wird bei der Vergabe der Staatsprämienanwartschaft berücksichtigt.

4. Verleihung von Staatsprämien

Das Prädikat „Staatsprämienstute" wird von der Landesanstalt auf Antrag des Besitzers der Stute durch Urkunde verliehen, wenn Nachweise darüber vorgelegt wurden, dass

– der Stute die Staatsprämienanwartschaft zugesprochen wurde,
– die Stute zum Zeitpunkt der Beantragung des Titels „Staatsprämienstute" bei der Züchtervereinigung, die die Vergabe der Staatsprämienanwartschaft durchgeführt hat, im Zuchtbuch eingetragen ist,
– die Stute in Bayern gehalten wird, dabei ist der Betriebssitz, ersatzweise der Hauptwohnsitz des Besitzers der Stute maßgeblich,
– die Staatsprämienanwärterin die Eigenleistungsprüfung bei Reitpferdestuten mit der Endnote 7,0 oder besser, bei allen übrigen Rassen 6,5 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) abgelegt oder äquivalente Leistungen über den Turniersport nachgewiesen hat,
– die Staatsprämienanwärterin mindestens eine Abfohlung erbracht hat. Das Fohlen muss bei der betreffenden Züchtervereinigung registriert sein. Sofern das Fohlen nach der Geburt und vor der Registrierung verendet ist, ist dies durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

5. Besondere Regelungen für Kleinpferde

Für Kleinpferderassen < 87 cm entfallen die Anforderungen hinsichtlich der Leistungsprüfung für die Stute selbst und deren Mutter.

6. Vorbehalt

Verstößt eine Züchtervereinigung erheblich oder wiederholt gegen diese Richtlinien, insbesondere hinsichtlich der quantitativen Beschränkung der Vergabe von Staatsprämienanwartschaften, kann der Züchtervereinigung von der Landesanstalt die Berechtigung zur Vergabe von Staatsprämienanwartschaften verweigert oder wieder entzogen werden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 10. April 2017 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 9. April 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Richtlinien für die Vergabe des Prädikats „Staatsprämienstute" vom 31. Januar 2014 (AllMBl. S. 190) außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinie zur Förderung operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 12. Mai 2017, Az. G3-7020-1/139

[1]Zur Umsetzung von EIP-Agri in Bayern erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) die vorliegende Richtlinie. [2]Damit werden Zuwendungen für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit von operationellen Gruppen (OG) sowie für die von diesen entwickelten Innovationsprojekte im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-Agri) gewährt. [3]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und ausreichend bereitgestellter Mittel durch die Europäische Union. [4]Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. [5]Rechtsgrundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 einschließlich der hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 einschließlich der hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich der hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- das von der Europäischen Kommission am 13. Februar 2015 genehmigte Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Freistaates Bayern im Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020,
- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013,
- Bayerische Haushaltsordnung in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz,
- die Anhang-I-Liste zu Art. 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

in der jeweils geltenden Fassung.

1. Zuwendungszweck

[1]Zweck der Förderung ist es, Landwirtschaft, Forschung, Beratung und Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors stärker zu verknüpfen und Innovationen in der bayerischen Landwirtschaft sowie Problemlösungsansätze bei umwelt- und klimarelevanten Problemstellungen effektiv anzustoßen. [2]Zu diesem Zweck ist in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die Gründung operationeller Gruppen (OG) vorgesehen. [3]Operationelle Gruppen gemäß Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden von interessierten Akteursgruppen gegründet, die für das Erreichen der EIP-Agri-Ziele relevant sind. [4]Im Rahmen konkreter Projekte treiben die operationellen Gruppen die Entwicklung von Innovationen voran. [5]Durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteursgruppen soll ein Beitrag zur Verbesserung des Wissens- und Innovationstransfers in die Praxis sowie für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tiergerechte Land- und Ernährungswirtschaft geleistet werden. [6]Die Zusammenarbeit trägt zur Verwirklichung der Ziele und Prioritäten der ländlichen Entwicklungspolitik gemäß Art. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei.

2. Gegenstand der Förderung

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist möglich für

2.1 die „Einrichtung und Tätigkeit“[1] operationeller Gruppen (OG) der EIP-Agri (nachfolgend als „Zusammenarbeit“ bezeichnet)

in Verbindung mit der Durchführung von

2.2 „Pilotprojekten“ sowie der „Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektor“[2] (nachfolgend als „Innovationsprojekt“ bezeichnet).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist eine OG in Form einer juristischen Person mit Ausnahme von kommunalen Gebietskörperschaften oder in Form einer Personengesellschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

4.1 [1]Die OG umfasst mindestens drei voneinander unabhängige Akteursgruppen. [2]Akteursgruppe einer OG können folgende sein:

- landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen der Urproduktion,
- Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen,
- landwirtschaftliche Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen,
- Verbände, Vereine und landwirtschaftliche Organisationen,
- Unternehmen des vor- oder nachgelagerten Bereiches der Landwirtschaft.

[3]Obligatorisch sind eine Beteiligung von Akteursgruppen aus dem Bereich landwirtschaftliche und gartenbauliche Erzeugung und eine Beteiligung aus dem Bereich Forschung/Wissenschaft. [4]Die Mitglieder einer Akteursgruppe beziehungsweise einer OG können natürliche Personen, wissenschaftliche Einrichtungen, Personengesellschaften sowie juristische Personen mit Ausnahme von kommunalen Gebietskörperschaften sein.

---

1 Gemäß Art. 35 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beziehungsweise Anhang I Teil 5 Teilmaßnahmencode 16.1 im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

2 Gemäß Art. 35 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beziehungsweise Anhang I Teil 5 Teilmaßnahmencode 16.2 im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

4.2 Die OG muss ihren Sitz in Bayern haben.

4.3 [1]Das Vorhaben der OG muss in Bayern durchgeführt werden. [2]Bei einer geplanten Projektumsetzung ganz oder teilweise außerhalb Bayerns ist eine Begründung der OG dafür erforderlich, dass das betreffende Projekt Bayern dient.

4.4 [1]Es ist ein Vertreter (Leadpartner) der OG festzulegen. [2]Der Leadpartner muss Mitglied der OG sein und seinen Sitz in Bayern haben. [3]Die Aufgaben des Leadpartners sind in der Anlage 1 dargelegt.

4.5 [1]Die OG legt einen Geschäftsplan zur Antragstellung vor. [2]Dessen nähere Inhalte sind in der Anlage 2 geregelt.

4.6 [1]Ist die OG keine juristische Person, hat sie eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zu schließen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen. [2]In der Kooperationsvereinbarung sind unter anderem die Zusammenarbeit sowie die Beziehungen der Mitglieder zueinander inklusive der jeweiligen Rechte und Pflichten zu regeln sowie Regelungen für den Streitfall und die Verwertung entstehender Rechte zu treffen. [3]Die internen Verfahren der OG müssen sicherstellen, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden. [4]Die Kooperationsvereinbarung muss mindestens die im Merkblatt zur Förderung von EIP-Agri genannten Kriterien enthalten. [5]Ist die OG eine juristische Person, müssen sich die entsprechenden Regelungen aus den betrieblichen Unterlagen (zum Beispiel Satzung, Registereintragung, Geschäftspläne) ergeben beziehungsweise durch entsprechende schriftliche Erklärungen ergänzt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind:

5.2.1 Laufende Ausgaben für die Zusammenarbeit und für die Durchführung des Projektes:

a) Personalausgaben gemäß Nr. 6.6 dieser Richtlinie,

b) Sachausgaben (zum Beispiel Büromaterial, Büromiete, Post und Telefonausgaben, Ausgaben für Strom, Steuern, Versicherungen) werden pauschal mit 15 % der anerkannten zuwendungsfähigen Personalausgaben[3] anerkannt,

c) Reisekosten entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz,

d) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen, insbesondere Veröffentlichungen im Rahmen des EIP-Netzwerkes, sowie für das Projekt erforderliche Schulungs- und Fortbildungsausgaben,

e) Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten. Hierzu gehören auch Entschädigungen für Produktionsausfälle, die landwirtschaftlichen Betrieben bei der Umsetzung von Innovationsprojekten auf einzelbetrieblicher Ebene entstanden und entsprechend nachgewiesen werden.

5.2.2 Ausgaben für Leistungen Dritter:

[1]Ausgaben von projektbegleitenden wissenschaftlichen Untersuchungen, Durchführbarkeitsstudien und sonstigen Studien, Analysen und Tests sowie sonstigen projektbezogenen Dienstleistungen. [2]Leistungen Dritter sind Leistungen, die nicht durch die Mitglieder der OG erfüllt werden, sondern von einem externen Dienstleister ausgeführt werden.

5.2.3 Ausgaben für Verbrauchsgüter und Investitionen, die zur Durchführung des Projektes benötigt werden:

a) Ausgaben für projektbezogene Verbrauchsgüter, zum Beispiel Saatgut, Pflanzenschutzmittel, notwendiges Material und Bedarfsmittel.

b) Ausgaben für Investitionen, die zur Durchführung des geförderten Projektes notwendig sind. Dies sind insbesondere:

– Anschaffungskosten, Leasingkosten[4] oder Abschreibungskosten für Maschinen, Ausrüstungen, Geräte und Technologieobjekte,
– Miet- und Pachtkosten für Gebäude und Grundstücke,
– Ausgaben oder Abschreibungskosten für die Neuerrichtung und den Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen, jedoch nur, wenn sie direkt das Innovationsprojekt betreffen beziehungsweise dieses darstellen,
– Investitionskosten oder Abschreibungskosten zum Erwerb oder zur Entwicklung von Computersoftware und dem Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken.

Werden Investitionen über die Projektlaufzeit hinaus genutzt, können sie anteilig gemäß Art. 69 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für die Projektlaufzeit gefördert werden.

5.2.4 Ausgaben von einzelnen Mitgliedern müssen sich zweifelsfrei dem Projekt zuordnen lassen, um zuwendungsfähig zu sein.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

– Grundlagenforschung,
– vorbereitende Arbeiten für den Zusammenschluss der OG (zum Beispiel Kooperationsvereinbarung), für die Antragsunterlagen sowie die Antragstellung selbst,
– Ausgaben für den Kauf/Erwerb von bereits bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen,
– Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken,
– Erwerb gebrauchter Maschinen, Anlagen und Geräte,
– Umsatzsteuer,
– Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte),
– Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren, einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung,

3 Gemäß Art. 68 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

4 Gemäß Art. 13 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 807/2014

– Zölle,
– Ausgaben für Investitionen von OG-Mitgliedern, die Unternehmen des vor- oder nachgelagerten Bereiches der Landwirtschaft sind und die die Kriterien für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)[5] nicht erfüllen.

5.4 Höhe der Förderung

5.4.1 Die maximale Höhe der gesamten anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.2 wird bei Vorhaben, die ausschließlich der Erzeugung von Anhang-I-Produkten[6] dienen, auf insgesamt 500 000 Euro begrenzt.

5.4.2 Die maximale Höhe der gesamten anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.2 wird bei Vorhaben, die der Erzeugung von Nicht-Anhang-I-Produkten[7] dienen, auf insgesamt 250 000 Euro begrenzt.

5.4.3 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von insgesamt unter 25 000 Euro werden nicht bewilligt.

5.5 Fördersatz der verschiedenen Ausgabekategorien

5.5.1 Zuwendungsfähige laufende Ausgaben für die Zusammenarbeit und für die Durchführung des Projektes gemäß Nr. 5.2.1 werden zu 80 % gefördert (Tabelle 1).

5.5.2 [1]Zuwendungsfähige Ausgaben für Leistungen Dritter gemäß Nr. 5.2.2 werden zu 100 % gefördert. [2]Es werden nur Vorhaben bewilligt, die konzeptionell so angelegt sind, dass die Leistungen Dritter nur eine untergeordnete Bedeutung einnehmen.

5.5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben für Verbrauchsgüter und materielle Investitionen gemäß Nr. 5.2.3 werden zu 60 % gefördert.

Tabelle 1: Fördersätze pro Ausgabekategorien gemäß Nr. 5.2

Zusammenarbeit und Durchführung des Projektes (gemäß Nr. 5.2.1)	80 %
Leistungen Dritter (gemäß Nr. 5.2.2)	100 %
Materielle Investition und Verbrauchsgüter (gemäß Nr. 5.2.3)	60 %

5.6 Förderobergrenze

Die Förderung ist auf maximal 80 % der nachgewiesenen anerkannten gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben (alle Ausgaben gemäß Nr. 5.2) begrenzt.

5.7 Mehrfachförderung

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel aus anderen Förderprogrammen für dasselbe Vorhaben beziehungsweise Teile davon schließt eine Zuwendung nach dieser Richtlinie aus.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 [1]Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. [2]Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt wird.

6.2 Die in Nr. 7 ANBest-P genannten Prüfungsrechte stehen auch den nach EU-Recht ermächtigten Organen und Personen (EU-Kommission, Europäischer Rechnungshof, Bescheinigende Stelle) zu.

6.3 Vorzeitige Beendigung

6.3.1 Wenn sich das bewilligte Vorhaben als nicht durchführbar erweist, steht eine Rückforderung der bereits gewährten Zuwendung im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

6.3.2 Von einer Rückforderung kann insbesondere abgesehen werden, wenn

– der Projektplan bisher ordnungsgemäß umgesetzt wurde,
– das Projekt während seiner bisherigen Laufzeit regelmäßig evaluiert wurde (Fortschrittsberichte),
– die Evaluierungsergebnisse zeigen (Fortschrittsbeziehungsweise Abschlussbericht), dass der Erfolg des Innovationsprojektes nicht erreichbar ist beziehungsweise nicht erreicht werden konnte.

6.4 [1]Die Nr. 3 ANBest-P wird nicht angewendet. [2]Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (insbesondere die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und dem Abschnitt 2 der VOB/A) bleiben unberührt.

6.5 Ab einem Netto-Auftragswert von 2 500 Euro ist eine entsprechende Markterkundung (in der Regel mindestens drei Angebote) erforderlich.

6.6 [1]Nr. 1.3 ANBest-P wird nicht angewendet. [2]Stattdessen sind die monatlich maximal als zuwendungsfähige Ausgaben anrechenbaren Beträge (Bruttogehalt und Sozialbeiträge sowie sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers bezogen auf eine Vollzeitstelle [entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung]) bei der Förderung von Personalkosten grundsätzlich für OG-Management auf maximal 5 000 Euro pro Monat, für Projektmanagement auf maximal 4 300 Euro pro Monat und für Assistenzkräfte auf maximal 3 000 Euro pro Monat begrenzt.

6.7 [1]Mit dem Vorhaben darf vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen werden. [2]Als Vorhabenbeginn gelten nicht die vorbereitenden Arbeiten für den Zusammenschluss der OG (zum Beispiel Kooperationsvereinbarung), für die Antragsunterlagen sowie die Antragstellung selbst.

6.8 Änderungen der Zusammensetzung der OG, des genehmigten Geschäftsplans oder des bewilligten Projektes müssen von den Antragstellern umgehend schriftlich mitgeteilt werden und bedürfen

5 Gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

6 Anhang-I-Produkte sind gemäß Art. 38 AEUV als landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehende Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen.

7 Für Innovationsprojekte, die sich nicht im Anhang-I-Bereich bewegen, erfolgt eine Förderung als De-minimis-Beihilfe (Gewerbe).

der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

6.9 In Abweichung von Nr. 6.3 ANBest-P gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren, beginnend ab dem Datum der Schlusszahlung.

6.10 Ergänzend zu Nr. 6.1.4 ANBest-P gilt, dass für den Nachweis der Verwendung der Mittel elektronische Belege Originalbelegen gleichgestellt sind.

6.11 [1]In Ergänzung zu Nr. 4.1 ANBest-P gilt: [2]Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks endet bei produktiven Investitionen, die nicht anteilig über Abschreibungskosten gefördert werden, fünf Jahre nach der Schlusszahlung. [3]Nicht produktive Investitionen unterliegen keiner Zweckbindung. [4]Investitionsgüter im Rahmen von EIP können als nicht produktive Investitionen eingestuft werden, wenn

– die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und
– die Investitionen den Charakter eines Prototyps oder eines Musters haben und somit nicht genutzt werden oder die Investitionen sich als nicht praxistauglich herausstellen.

6.12 Die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der jeweiligen Zweckbestimmung der geförderten Vorhaben innerhalb der Zweckbindungsfrist richten sich nach den einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen.

6.13 [1]Die OG bleibt bei produktiven Investitionen, die nicht anteilig über Abschreibungskosten gefördert werden, bis zum Ablauf der Zweckbindung bestehen und haftet für die zweckbestimmte Nutzung des Förderobjekts und für eventuell auftretende Rückforderungsansprüche. [2]Eine Weiternutzung der geförderten Investitionen durch Mitglieder der OG ist förderunschädlich.

6.14 Nr. 4.2 ANBest-P wird nicht angewendet.

6.15 [1]Mittel anderer Geldgeber wie sonstige öffentliche Mittel, private Finanzierungsbeiträge Dritter, projektbezogene Spenden ohne Gegenleistung etc. werden zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben herangezogen, sofern sie bereits im Finanzierungsplan des Förderantrags enthalten sind. [2]Treten solche Mittel nachträglich hinzu, sind sie als zusätzliche Deckungsmittel anteilig von der Zuwendung abzuziehen (Nr. 2.1 ANBest-P).

6.16 Nettoeinnahmen, die sich aus dem Vorhaben gemäß Art. 61 und 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ergeben, sind auf die zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt anzurechnen:

6.16.1 [1]Für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 1 Million Euro, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), kommen die Bestimmungen des Art. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1516 der Kommission zur Anwendung, das heißt der Pauschalsatz für Nettoeinnahmen wird auf 20 % festgelegt. [2]Dies gilt nicht, wenn die Förderung als De-minimis-Beihilfe erfolgt.

6.16.2 [1]Bei Projekten mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 50 000 Euro, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften, sind diese Nettoeinnahmen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen (Art. 65 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). [2]Dies erfolgt nicht für Vorhaben, auf die die Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden (De-minimis-Beihilfe).

6.17 Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

6.18 Wettbewerbsrecht

Bei Innovationsprojekten, die nicht Gegenstand des Anhang-I-Bereiches sind, erfolgt eine Förderung als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

6.19 Verpflichtungen

[1]Die OG ist verpflichtet, einen jährlichen Fortschrittsbericht über das Innovationsprojekt zu erstellen und beim nächsten Zahlungsantrag nachzuweisen sowie mit dem letzten Zahlungsantrag einen ausführlichen Abschlussbericht vorzulegen. [2]Ebenfalls sind spätestens mit der Einreichung des letzten Zahlungsantrags die wesentlichen Ergebnisse des Abschlussberichtes im EIP-Netzwerk zu veröffentlichen und die Ergebnisse nach Projektabschluss im Rahmen eines externen Ergebnisworkshops vorzustellen.

7. Verfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk).

7.1 Antragstellung und Auswahlverfahren

7.1.1 [1]Zunächst wird auf der Homepage des StMELF das Aufrufverfahren veröffentlicht. [2]Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen einheitlichen Vordruck bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. [3]Mit Bekanntgabe des Aufrufs werden auch die für den Aufruf geltenden Auswahlkriterien mit der Punktegewichtung, Mindestpunktzahl (Schwellenwert), der Plafond für den Aufruf und der Stichtag, bis zu dem die Anträge vollständig abzugeben sind, bekannt gegeben.

7.1.2 Nach Einreichung der Anträge wird die Zuwendungsfähigkeit der Vorhaben (Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 4) geprüft.

7.1.3 Die zuwendungsfähigen Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet.

7.1.4 Für die Bewertung des Vorhabens auf Grundlage der Auswahlkriterien wird ein Expertengremium unter Beteiligung der Wirtschaft und Wissenschaft durch das StMELF bestellt.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Förderanträge auf Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens (Ranking-Liste) und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.2.2 [1]Förderanträge, die die vorgegebene Mindestpunktzahl (Schwellenwert) im Auswahlverfahren nicht

erreichen und Anträge, die zum Antragsendtermin nicht vollständig vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen und sind abzulehnen. [2]Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bedient und daher nicht bewilligt werden können, sind ebenfalls abzulehnen, mit dem Hinweis, dass im Rahmen eines nachfolgenden Aufrufs erneut ein Antrag eingereicht werden kann.

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 [1]Es können jährlich maximal zwei Zahlungsanträge unter Verwendung des einheitlichen Vordrucks eingereicht werden. [2]Mit den Zahlungsanträgen können nur tatsächlich entstandene Ausgaben geltend gemacht werden, die mittels Originalrechnungen, elektronischer Belege oder vergleichbarer anderer Belege mit den dazugehörigen Zahlungsnachweisen zu belegen sind.

7.3.2 Ausgaben für Investitionen, die anteilig über Abschreibungskosten gefördert werden, können nur mit dem letzten Zahlungsantrag beantragt werden.

7.3.3 [1]Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises/letzten Zahlungsantrags durch die Bewilligungsbehörde. [2]Voraussetzung dafür ist, dass die Ergebnisse des Projektes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden. [3]Dies beinhaltet mindestens die Übermittlung der Ergebnisse an das nationale EIP-Netzwerk (Abschlussbericht) und die Durchführung eines Ergebnisworkshops.

7.3.4 [1]Der Bewilligungszeitraum beträgt drei Jahre. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums zugestimmt werden.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Aufgaben des Leadpartners

Anlage 2: Geschäftsplan einer operationellen Gruppe (OG)

Anlage 1
(zu Nr. 4.4)

Aufgaben des Leadpartners

Die Vertretung der OG erfolgt durch den hauptverantwortlichen Leadpartner:

Name, Vorname, Titel

.....

Institution

.....

Straße

.....

PLZ, Ort

.....

Telefon, E-Mail

.....

– Der Leadpartner ist federführend und Ansprechpartner für das Gesamtvorhaben.
– Der Leadpartner ist für die korrekte Durchführung des gesamten Projektes verantwortlich.
– Der Leadpartner ist verpflichtet, alle notwendigen Informationen und Dokumente an die Projektpartner weiterzuleiten.
– Der Leadpartner vertritt die OG nach außen.

Anlage 2
(zu Nr. 4.5)

Geschäftsplan einer operationellen Gruppe (OG)

Der Geschäftsplan einer OG muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Benennung des Leadpartners

2. Benennung der Mitglieder der OG und ihrer Funktion sowie evtl. assoziierter Partner

3. Kooperationsvereinbarung. Diese regelt die Zusammenarbeit innerhalb der OG, insbesondere die Rechte und Pflichten der Beteiligten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Haftungsfragen sowie Verfahren zur Sicherstellung der internen Transparenz innerhalb der OG

4. Beschreibung des Innovationsfeldes und des Innovationsprojektes einschließlich der beabsichtigten Ziele und der erwarteten Ergebnisse, der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Erfolgsaussichten, der Nutzungsmöglichkeiten in der Praxis und des Nutzens für den Freistaat Bayern

5. Beschreibung der Beiträge zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung

6. Zeitplan für die Umsetzung der Projekte mit den detailliert benannten Arbeitspaketen

7. Ausgaben- und Finanzplan unterteilt nach den Ausgabenkategorien unter Nr. 5.2 dieser Richtlinie mit Nachweis der Eigenmittel

Den Antragstellern steht es frei, dem oben vorgegebenen Umfang weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung des Geschäftsplans von Bedeutung sind.

2126.8.0-G

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gemäß Art. 17a Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Krebsregistergesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 15. Mai 2017, Az. 41i-G8092.1-2017/48-1

1. Widerspruchsrecht und Übergangsregelung (Art. 5 BayKRegG)

[1]Jeder kann der dauerhaften Speicherung der Identitätsdaten (Familienname, Vornamen, frühere Namen, Anschriften, Krankenversichertennummer) im Bayerischen Krebsregister widersprechen, soweit sie ihn selbst oder eine seiner Personensorge oder Betreuung unterstehende Person betreffen. [2]Diese Identitätsdaten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für Zwecke der verpflichtenden Qualitätssicherung, Abrechnung oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften nicht mehr benötigt werden. [3]Das Widerspruchsrecht erfasst auch vor dem 1. April 2017 durch bisherige klinische Krebsregister erhobene Identitätsdaten (Familienname, Vornamen und frühere Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Datum der ersten Tumordiagnose und Sterbedatum). [4]Der Widerspruch ist schriftlich bei der Vertrauensstelle (Klinikum Nürnberg-Nord, Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1, 90419 Nürnberg, aktuelle Anschrift veröffentlicht unter www.krebsregister-bayern.de) einzulegen. [5]Er kann auch über Personen, die gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 3 BayKRegG über das Widerspruchsrecht belehrt haben, bei der Vertrauensstelle eingelegt werden. [6]Der Widerspruch betrifft bereits erfasste sowie künftig eingehende Identitätsdaten. [7]Wurden Daten zu dieser Person von oder an ein anderes Landeskrebsregister gemeldet, ist dieses Landeskrebsregister über die Erhebung des Widerspruchs zu informieren. [8]Für einen inhaltlich vergleichbaren Widerspruch, der in einem Land nach dessen Landesrecht eingelegt wurde, gelten die voranstehenden Regelungen entsprechend, sobald er von den dortigen Behörden der zuständigen bayerischen Stelle zur Kenntnis gebracht wurde.

2. Auskunftsrecht und Übergangsregelung (Art. 6 BayKRegG)

[1]Jeder kann vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) schriftliche Auskunft zu den im Bayerischen Krebsregister gespeicherten Daten verlangen, soweit sie ihn selbst oder eine seiner Personensorge oder Betreuung unterstehende Person betreffen. [2]Dieses Auskunftsrecht umfasst auch die Daten, die vor dem 1. April 2017 durch bisherige klinische Krebsregister gespeichert und bereits in das LGL überführt sind.

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2017 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dayo Olu Falowo

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 3. Mai 2017, Az. Prot 1090-302-5

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dayo Olu Falowo am 28. April 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn John Chika Ejinaka, am 15. April 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 25. April 2017, Az. IB4-1517-8-41

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird der Zweckverband zur Wasserversorgung des Bayerisches Vogtlandes mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aus der Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband entlassen.

Durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sind die Jahresrechnungen bis einschließlich Haushaltsjahr 2015, durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Hof sind die Jahresrechnungen beginnend ab dem Haushaltsjahr 2016 zu prüfen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Änderung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 11. Mai 2017, Az. IB4-1517-7-19

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat nach Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband am 18. April 2017 die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands genehmigt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BayRS 2023-5-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 52 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 18. April 2017 folgende Änderungssatzung:

§ 1

In § 1 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands vom 22. April 2015 (AllMBl. S. 306) werden nach dem Wort „Beratung“ die Wörter „(in Steuerangelegenheiten im Rahmen der sog. beschränkten Hilfeleistung)“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

München, 25. April 2017

Der Verbandsvorsitzende
Gerhard Jauernig
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

vom 12. Mai 2017

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl. S. 221), beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 41.237.120 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.287.690 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.300.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt 25.412.000 Euro

(2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung 21.600.000 Euro

(3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen 3.812.000 Euro

(4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt 3.770.000 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Verbandsvorsitzende
Tamara Bischof
Landrätin

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Würzburg** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juni 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Arbeitsgericht München** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juni 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Kulisch, **Nanotechnologie für Einsteiger,** Herstellung und Eigenschaften von Kohlenstoff-Nanostrukturen, XI, 288 Seiten, 2016, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-527-33956-3.

Nanotechnologie ist aus Forschung und Entwicklung nicht mehr wegzudenken. Das anschauliche und wissenschaftlich fundierte Lehrbuch beginnt mit einer Einführung in die Physik der Nanotechnologie und der Nanostrukturen sowie deren Herstellung und Charakterisierung, wendet sich dann dem Element Kohlenstoff zu, das den Ausgangspunkt für alle weiteren Betrachtungen bildet, um sich dann den ungewöhnlicheren Kohlenstoffnanostrukturen wie den Kohlenstoffnanoröhrchen, Fullerenen und dem Super-Material Graphen zu widmen. Den Schluss bildet ein Ausblick auf strukturell den Kohlenstoffnanostrukturen verwandte Materialien.

Kunz, **Artenschutz durch Habitatmanagement,** der Mythos von der unberührten Natur, XXI, 292 Seiten, 2017, Preis 59,90 €, ISBN 978-3-527-34240-2.

Das Buch liefert einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Debatte über die Zukunft des Natur- und Artenschutzes. Es erörtert einerseits Grundlagen des Natur- und Artenschutzes, zeigt aber auch, wie durch aktive Gestaltung von Lebensräumen, z. B. Umgestaltung der Kulturlandschaft, in Zeiten der technisierten Landwirtschaft die historische Artenvielfalt in Mitteleuropa erhalten werden kann. Anhand von Beispielen seltener Vögel- und Insektenarten wird demonstriert, warum die Erhaltung bedrohter Arten nicht gleichbedeutend mit dem Schutz der Natur ist und warum ein ständiges Biotopmanagement notwendig ist, das auf die besonderen Nahrungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten gefährdeter Arten hin eingerichtet ist.

Wiedenmannott, **Industrielle Wasseraufbereitung,** Anlagen, Verfahren, Qualitätssicherung, X, 446 Seiten, 2016, Preis 99 €, ISBN 978-3-527-33994-5.

Das Praxishandbuch gibt einen Überblick über die relevanten Daten, Fakten und Bestimmungen für den Umgang mit Wasser in der industriellen Produktion, von der Auslegung der Komponenten bis zur Inbetriebnahme, einschließlich der Zertifizierung und Überwachung der Anlagen im laufenden Betrieb. In dem Werk wird auf die mechanische, thermische und chemische Aufbereitung eingegangen und die besonderen Qualitätsanforderungen und Verfahren für Kesselspeisewasser und Pharmawasser werden ausführlich beschrieben. Dem Punkt „Kontrolle“ und dem so wichtigen Thema der Vermeidung von mikrobiellen Verunreinigungen wird ein breiter Raum gewidmet, da sie für viele Anwendungen das größte Problem für die Wasserqualität darstellen.

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse,** Handbuch und Atlas der Dendrologie, 68. Lieferung, Stand Februar 2016, Preis 66,90 €, Loseblattwerk in 7 Ordnern, ISBN 978-3-527-32141-4.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Brandl/Schleissing, **Biopatente,** Saatgut als Ware und als öffentliches Gut, 2016, 365 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-8487-3154-1.

Der Verlauf der Menschheitsgeschichte wäre ohne Saatgut anders verlaufen. Das Buch behandelt das konfliktträchtige

Thema der Patentierung von Pflanzen und hinterfragt, wie sich solche Biopatente mit Biodiversität, Welternährung und gerechter Landwirtschaft vertragen. Der Band enthält Beiträge einer interdisziplinären Klausurwoche, zu der das Institut Technik-Theologie-Naturwissenschaften an der LMU München im Herbst 2014 ins Studienhaus Gut Schönwag eingeladen hatte.

Ekardt, **Theorie der Nachhaltigkeit,** Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge, am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel, 2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016, 769 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8487-1408-7.

Die Neuauflage der stark überarbeiteten Habilitationsschrift integriert rechts-, politik-, sozial-, wirtschaftswissenschaftliche und ethische Diskurse und fordert sie kritisch heraus. Das Buch hinterfragt, ob die Haupthemmnisse der Nachhaltigkeit wirtschaftliche und politische Macht und Kapitalismus sind und inwiefern die Nachhaltigkeitspolitik bislang an zentralen Steuerungsproblemen scheitert. Weiterhin geht es der Frage nach, wieviel Klimaschutz ethisch und juristisch eingefordert werden kann, z. B. aufgrund der Menschenrechte. Außerdem wird gezeigt, wie das Paris-Abkommen schwächelt und zugleich mit seiner Temperaturgrenze die Wachstumsgesellschaft transzendiert. Wie der Emissionshandel radikal reformiert werden muss und warum CSR, Bildung, Kooperations- und Glücksforschung überschätzt werden. Wie eine integrierte Politik für Klima, Biodiversität, Stickstoff und Böden aussehen könnte.

Härtel/Budzinowski, **Food Security, Food Safety, Food Quality,** current Developments and Challenges in European Union Law, 2016, 281 Seiten, Preis 99 €, Forum Umwelt-, Agrar- und Klimaschutzrecht; 8, ISBN 978-3-50991-131-8.

Eine herausragende Bedeutung besitzen heute Sicherheit, Qualität und Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln. Die komplexen Zusammenhänge dieser Bereiche erschließen sich in der Perspektive des Rechts in unterschiedlichen Problemfeldern. Der Band greift in Analyse und Diskussion die Bandbreite thematischer Zugänge im europäischen Kontext auf, so u. a. Recht auf Nahrung, Vertragsbeziehungen und Wertschöpfungsketten im Ernährungswirtschaftssektor, Sicherheitserfordernisse in der Produktion von Lebensmitteln, Kennzeichnungsfragen, gesundheitsbezogene Angaben, die Rolle von Institutionen wie der EFSA. Die zentralen Problemfelder und Zukunftsentwicklungen von Ernährungssicherung, Lebensmittelsicherheit und Qualität der Nahrungsgüter sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen bilden die Aussicht für Problemdiskussion und Lösungsvorschläge.

Heiderhoff/Schulze, **Verbraucherrecht und Verbraucherverhalten,** Consumer Law and Consumer Behaviour, 2016, 261 Seiten, Preis 68 €, Europäische Privatrecht; 44, ISBN 978-3-8487-2722-3.

Das Verbraucherverhalten kennt typische Muster, die nicht unbedingt rational und informationsbedingt verlaufen. Der Band widmet sich der Frage wie das Verbraucherrecht darauf reagieren sollte. In Beiträgen von Autoren aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten wird untersucht, ob das rechtliche Verbraucherleitbild geändert und an leicht beeinflussbaren Menschen ausgerichtet werden muss, ob auf Information als wesentliches Schutzinstrument gesetzt werden kann oder das Recht selbst Verhaltensanreize setzten muss, um den Verbraucher zur Durchsetzung seiner Ansprüche zu motivieren.

Jahrmarkt, **Internationales Klimaschutzrecht,** Der Weg zu einem Weltklimavertrag im Sinne gemeinsamer, aber differenzierter Verantwortlichkeit, 2016, 417 Seiten, Preis 98 €, Forum Umwelt-, Agrar- und Klimaschutzrecht; 9, ISBN 978-3-8487-3370-5.

Der Klimawandel und seine ganzheitliche Wirkung auf Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Umwelt sowie sein zunehmendes Bedrohungspotenzial erfordern eine effektive Reaktion auf internationaler Ebene. Er ist eine der zentralen Herausforderungen im 21. Jahrhundert. Das Werk analysiert detailliert und umfassend die Entstehung des internationalen Klimaschutzrechts und es entwickelt die Vorstellung eines Weltklimavertrags, der aus den Fehlern der Vergangenheit lernt und in seiner Effektivität der zunehmenden Bedrohung durch den Klimawandel gerecht wird.

Jantke/Lottermoser/Reinhardt, **Nachhaltiger Konsum,** Institutionen, Instrumente, Initiativen, 2016, 472 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-8487-3222-7.

In dem Buch werden Potenziale, Herausforderungen und Grundkonflikte einer Politik des nachhaltigen Konsums analysiert und institutionelle Rahmenbedingungen und Steuerungsinstrumente sowie die Möglichkeit von Initiativen, nachhaltiges Konsumverhalten zu stärken, erörtert. Neben gesellschafts-, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Ansätzen werden auch philosophische und erziehungswissenschaftliche sowie naturwissenschaftliche Facetten des nachhaltigen Konsums diskutiert.

Leutner, **Das Recht der Abwasserbeseitigung und die nachhaltige und an den Klimawandel angepasste Entsorgung von häuslichem Abwasser,** 2016, 783 Seiten, Preis 129 €, Universitätsschriften Recht; 884, ISBN 978-3-8487-2773-5.

In dem Buch werden interdisziplinär, integriert und umfassend für alle Flächenländer die tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen für die Implementierung nachhaltiger Abwasserentsorgungslösungen in der Siedlungswasserwirtschaft untersucht. Auf Grundlage der Untersuchung werden dort, wo den nachhaltigen Lösungen Implementierungshindernisse entgegenstehen, behutsame Vorschläge zur Reform des geltenden Bundes- und Landesrechts unterbreitet.

Roßnagel, **Europäische Datenschutz-Grundverordnung,** Vorrang des Unionsrechts, Anwendbarkeit des nationalen Rechts, 2017, 342 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-8487-3074-2.

Das Buch beantwortet Fragen, die sich nach der Verabschiedung der neuen Europäischen Datenschutz-Grundverordnung ergeben, wie z. B. was im nationalen Regelungsbereich weiterhin gilt, wie weit der Anwendungsvorrang des europäischen Rechts geht, was in den einzelnen Bereichen der Datenverarbeitung konkret gelten wird. Das Handbuch verschafft die notwendige Sicherheit im Umgang mit den neuen Regeln. Alle wichtigen Praxisbereiche der Datenverarbeitung werden daraufhin untersucht, welches Regelwerk jetzt anzuwenden ist, was national fortgilt und wo Regelungslücken bestehen in den Anwendungsfeldern.

Staudinger/Keiler, **Fluggastrechte-Verordnung,** Handkommentar, 2016, 347 Seiten, Preis 79 €, NomosKommentar, ISBN 978-3-8487-7775-7.

Der europäischen Fluggastrechte-Verordnung kommt vor dem Hintergrund der ständig wachsenden Zahl an Flügen eine immense Bedeutung im Verbraucherschutz zu. Das Werk bereitet die Fluggastrechte-Verordnung systematisch und umfassend auf und nimmt zu relevanten Anwendungsfragen präzise Stellung. Schwerpunkt der Kommentierung sind vor dem Hintergrund der umfangreichen Judikatur insbesondere die konkreten Leistungsumfänge bei Fragen nach der Akzeptanz eines (zu) späten Alternativflugs, der Entschädigung bei Verspätungen, dem Anspruch auf einen kostenlosen Rückflug, der Zulässigkeit von Reisegutscheinen u. v. m. Die neue Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen vom 25. November 2015 ist berücksichtigt.

Stucki, **Grundrechte für Tiere,** Eine Kritik des geltenden Tierschutzrechts und rechtstheoretische Grundlegung von Tierrechten im Rahmen einer Neupositionierung des Tieres als Rechtssubjekt, 2016, 445 Seiten, Preis 114 €, FUNDAMENTA JURIDICA; Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung; 69, ISBN 978-3-8487-2795-7.

Das Werk befasst sich in einem übergreifenden Sinn mit dem zunehmend aktueller werdenden Thema von Tierrechten und beleuchtet diese vor dem Hintergrund der Verdienste und Defizite des bestehenden Tierschutzrechts aus rechtstheoretischer Sicht. Auf der Grundlage einer kritischen Würdigung des geltenden Rechts wird der rechtsethische Vorschlag eines Paradigmenwechsels vom objektiv- zum subjektivrechtlichen Tierschutz beschrieben und eine Neukonzeption des Rechtsstatus und Rechtsschutzes von Tieren als (Grund-)Rechtsträger mittels einer systematischen Analyse der relevanten rechtlichen Grundbegriffe, wie Rechtsperson, Rechte, Grundrechte, im Hinblick auf deren Anwendbarkeit auf Tiere untersucht. Das Werk bietet eine neuartige Perspektive auf die Tierrechtsthematik.

Tölle, **Der Rechtsrahmen für den Erlass von Ökodesign-Anforderungen,** 2016, 300 Seiten, Preis 79 €, Gießener Abhandlungen zum Umweltrecht; 27, ISBN 978-3-8487-3003-2.

Ökodesign-Anforderungen betreffen die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten. Das Werk befasst sich mit dem Rechtsrahmen für den Erlass europäischer und deutscher Ökodesign-Anforderungen – auch an nicht-energieverbrauchsrelevante Produkte. Es werden die Vorgaben der Ökodesign-Richtlinie behandelt, die Vereinbarkeit von Ökodesign-Anforderungen mit dem Welthandelsrecht, die Bedeutung der Grundrechte und umweltrechtlicher Prinzipien für die Abwägung, formelle Vorgaben und die Zulässigkeit einer Delegation der Rechtsetzungsbefugnis an die Kommission und den deutschen Verordnungsgeber.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Führ, **GK-BImSchG – Gemeinschaftskommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz,** 2016, XXIX, 1848 Seiten, Preis 139 €, Gemeinschaftskommentare zum Umweltrecht, ISBN 978-3-452-28180-7.

Der Kommentar bietet bei allen Fragen Arbeits- und Entscheidungshilfe. Ebenso bei der Auslegung und praktischen Anwendung des Industrieanlagen- und Immissionsschutzrechts, einschließlich der Schnittstellen zu angrenzenden Rechtsbereichen (Stoffrecht, Emissionshandel, Umwelthaftung etc.). Die wissenschaftliche, systematische und nach einheitlichem Schema gestaltete Kommentierung, die auch die Rechtsprechung sorgfältig auswertet und kritisch einordnet, zeichnet das Werk aus. Praxisrelevante Fragen ermöglichen eine Vertiefung in die Rechtsmaterie. Der verfassungsrechtliche Rahmen, die europarechtlichen Vorgaben werden berücksichtigt und die untergesetzlichen Vorschriften (BImSchV, TA Luft, TA Lärm) einbezogen. Das Werk diskutiert Rechtsschutzmöglichkeiten und prüft die Vollzugseignung der einzelnen Normen mit Bezug auf die Zielsetzung des BImSchG als Ganzes.

Schlacke, **GK-BNatSchG – Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz,** 2. Auflage 2017, XLI, 1109 Seiten, Preis 129 €, Gemeinschaftskommentare zum Umweltrecht, ISBN 978-3-452-28266-8.

Der Gemeinschaftskommentar bietet eine aktuelle, übersichtliche sowie anwenderorientierte und zugleich wissenschaftlich fundierte Darstellung und Bewertung der geltenden bundesrechtlichen Vorschriften. Auf die Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung der Rechtsprechung und des Standes des Naturschutzrechts mit seinen internationalen, europäischen und verfassungsrechtlichen Bezügen wird ein besonderes Augenmerk gelegt. Die Entwicklung des bedeutsamen Landesnaturschutzrechts wird aufgezeigt und bewertet. Die für die Praxis relevanten Entwicklungstendenzen in die Rechtsprechung und Gesetzgebung werden ebenfalls aufgezeigt und erörtert. Bei den Regelungen zu den Natura 2000-Gebieten wird die Kommentierung, insbesondere zu den §§ 33 und 34 BNatSchG, umfangreich erweitert und vertieft.

Glauben/Brocker, **Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern,** Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, 3. Auflage 2016, XX, 718 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-452-28575-1.

Das parlamentarische Untersuchungsrecht gehört zu den wichtigsten und ältesten Rechten der Parlamente. Das Handbuch stellt das Recht für den Bundestag und die Länderparlamente zusammenhängend dar. Zentrale rechtliche Fragen werden anhand des Ablaufs des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens behandelt. Die Neuauflage bietet u. a. einen neugestalteten Länderteil, eine vertiefte Darstellung der Rechte und Pflichten von Zeugen, die Rechtsstellung von Eigengesellschaften und gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen. Der Kommentarteil konzentriert sich ganz auf die gesetzlichen Vorschriften des PUAG und gibt eine übersichtliche und praxisorientierte Handreichung im Verfahren der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags. Durch umfangreiche Rechtsprechungs- und Literaturnachweise wird eine Vertiefung in die Materie geboten. Die landesspezifischen Besonderheiten werden berücksichtigt.

Hacker, **Markenrecht,** 4. Auflage 2016, XXIV, 355 Seiten, Preis 64 €, Heymanns Einführungen zum gewerblichen Rechtsschutz, ISBN 978-3-452-28750-3.

Das Buch gibt eine einführende verständliche Gesamtdarstellung ohne sich in den Detailreichtum zu verlieren. Es erläutert Grund und Zweck sowie den systematischen

Zusammenhang des nationalen Marken- und Kennzeichenrechts mit seinen europäischen und internationalen Bezügen. Die Schwerpunkte bilden die absoluten Schutzhindernisse, Benutzungszwang, Verletzungstatbestände und Rechtsfolgen der Markenverletzung. Die Grundzüge des Rechts der Unternehmenskennzeichen und der Werktitel werden ebenso behandelt. Zahlreiche Beispiele und Fälle aus der Rechtsprechung vor allem des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Bundespatentgerichts (BPatG) erleichtern das Verständnis.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Köln

Eichenhofer/Wenner, **Kommentar zum Sozialgesetzbuch X,** Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 2. Auflage 2017, XXXII, 613 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-472-08952-0.

Die Neuauflage des Kommentars behandelt anhand der einzelnen Vorschriften die Abläufe im Sozialverwaltungsverfahren sowie im Datenschutz praxisorientiert und übersichtlich. Die Regelungen zu den Leistungsträgern, ihrem Verhältnis untereinander und ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten, wie z. B. Personen des Privatrechts, werden ausführlich erläutert und Besonderheiten in einzelnen Sparten der Sozialversicherung (z. B. Renten-, Kranken- und Unfallversicherung) dargestellt. Die Kommentierung erfolgt unter Einbeziehung der umfangreichen neuesten Rechtsprechung sowie der aktuellen Gesetzesentwicklung.

Knittel, **SGB IX Kommentar,** Kommentar zum Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – und Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), 10. Auflage 2017, XLII, 1972 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-472-08953-7.

Das Buch erläutert Teil 1 und Teil 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in deren aktueller Fassung kompetent und wissenschaftlich fundiert. Die Kommentierung orientiert sich an den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, aber auch der Interessenvertretungen wie Betriebs- bzw. Personalrat sowie den Tätigkeitsbereichen der Unternehmensführung bzw. der Personalabteilung. Der Kommentar wird durch zahlreiche praxisrelevante Rundschreiben, Richtlinien und Empfehlungen ergänzt. Das Werk ist durch seine jährliche Erscheinungsweise auf dem aktuellen Stand.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),** Kommentar, 223. bis 226. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 290,82 €, 272,48 €, 254,14 € und 264,62 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Schiwy, **Chemikaliengesetz,** Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 310. bis 313. Lieferung, Stand 15. November 2016, Preis 401,92 €, 405,06 €, 345,40 € und 436,60 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht,** Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 299. bis 303. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 322,26 €, 293,44 €, 303,92 €, 334,80 € und 325,50 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz,** Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 35. und 36. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 163,50 € und 99,54 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO),** Kommentar, 73. und 74. Lieferung, Stand November 2016, Preis 100,32 € und 99 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst,** Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 54. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 142,81 € + JURION 17,62 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung,** Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 90. und 91. Lieferung, Stand 1. Dezember 2016, Preis 193,04 € und 219,20 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht,** Kommentar, 167. und 168. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 258 € und 346 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht,** Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 136. und 137. Lieferung, Stand November 2016, Preis 310 € und 345 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht,** Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts, 335. und 336. Lieferung, Stand November 2016, Preis 302 € und 354 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn,** Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 149. und 150. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 246,28 € und 282,10 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 770. bis 773. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 319,64 €, 282,96 €, 306,54 € bzw. 313,10 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 351. bis 354. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 339,16 €, 300,24 €, 325,26 € bzw. 331,28 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 286. bis 289. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 277,72 €, 279,84 €, 269,24 € bzw. 332,50 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 175. und 176. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 155,50 € bzw. 163,28 €.

Dalichau, **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz,** Kommentar und Rechtssammlung, 191. und 192. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 240 € bzw. 275,72 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 364. bis 367. Lieferung, Stand November 2016, Preis 286,34 €, 278,10 €, 247,20 € bzw. 241,02 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Franke/Kemper/Zanner, **VOB Kommentar,** Bauvergaberecht, Bauvertragsrecht, Bauprozessrecht, 6. Auflage 2017, XXVI, 2008 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-8041-1632-0.

In dem Werk werden die VOB Teile A und B unter Berücksichtigung der Novellierung des Vergaberechts (in Kraft getreten im April 2016) sowie des Regierungsentwurfs zum neuen gesetzlichen Bauvertragsrecht kompakt und praxisnah erläutert. Die höchstrichterliche Rechtsprechung dient als Grundlage zur direkten Problemlösung. Die Neuauflage beinhaltet die ausführliche Kommentierung der neuen VOB/A-EU für europaweite Ausschreibungen und die Kommentierung der VOB/B unter Hinweis auf die geplanten Änderungen im Rahmen des gesetzlichen Bauvertragsrechts. Die VOB/A ist umfangreich einbezogen, so bildet der Kommentar ein geeignetes Nachschlagewerk für das Bauen mit öffentlichen Mitteln. Die prozessualen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Bauprozesses werden ausführlich erläutert.

Leinemann, **VOB/B,** Kommentar, Ausgabe 2016 mit FIDIC Conditions, 6. Auflage 2016, LVII, 1455 Seiten, Preis 169 €, ISBN 978-3-8041-4783-6.

Der praxisorientierte Kommentar vermittelt Expertenwissen, bei Beratung, Schlichtung und Prozessführung. In der Neuauflage werden die aktuelle Fassung der VOB/B sowie dazu ergangene Rechtsprechung, die für den VOB/B-Vertrag maßgeblichen Vorschriften des BGB-Werkvertragsrechts sowie die Grundzüge der Preiskalkulation und -fortschreibung bei Nachträgen mit anschaulichen Beispielberechnungen für alle Nachtragskategorien erläutert. Weiterhin befasst sich das Standardwerk mit Recht und Methodik der Terminfortschreibung bei Störungen des Bauablaufs und den damit verbundenen Vergütungs- und Ersatzansprüchen mit praktischen Beispielen und den Vertragsbedingungen des FIDIC Red Book: eine kompetente Kommentierung in deutscher Sprache zu den FIDIC-Vertragsbedingungen für den Auslandsbau und Anlagenbau. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erläuterung der Rechtsprechung zum Bauvertragsrecht.

Goede/Herrmann, **VOL/B,** Kommentar, 7. Auflage 2016, XXXII, 554 Seiten, Preis 92 €, ISBN 978-3-8041-1846-1.

Der Standardkommentar erläutert, wie die vertragliche Abwicklung nach der Auftragsvergabe gemäß VOL/B rechtssicher vorzunehmen und die Wechselwirkung zwischen der VOL/A und den zivilrechtlichen Vorschriften des BGB zu beachten ist. Die ausführliche Einarbeitung der Rechtsprechung des BGH, der Oberlandesgerichte und des EuGH bildet einen Schwerpunkt der Kommentierung. Der umfangreiche Anhang mit den dargestellten allgemeinen und ergänzenden Vertragsbedingungen aus Bund und Ländern bietet eine wertvolle Hilfestellung.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Fröhlich, **Deep Democracy in der Organisationsentwicklung,** Treiber für den Wandel, Spannungsfelder und Störungen positiv nutzen, XIV, 249 Seiten, 2016, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3524-6.

Deep Democracy ist auch unter dem Begriff Prozessarbeit bekannt. Es ist ein Ansatz, der Personen und Gruppen fördert, die eigenen Vorstellungen, Empfindungen und Wahrnehmungen in die Zusammenarbeit mit anderen klarer und transparenter einzubringen und damit das Gesamtsystem voranzubringen. Das Buch erläutert anhand exemplarischer Praxisfälle die Rahmenkonzepte. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Aspekten, die für das Deep-Democracy-Vorgehen typisch oder besonders sind.

Goldshteyn/Thelen, **Praxishandbuch digitale Betriebsprüfung,** Anforderungen der neuen GoBD an Buchführung, Datenspeicherung und Datenzugriff, XIV, 230 Seiten, 2016, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-7910-3446-1.

Mit Inkrafttreten der GoBD sind zahlreiche konkretisierte und neue Regelungen zur datenverarbeitungsgestützten Buchführung hinzugekommen. Diese hat zum Ziel, den Rahmen für die Führung und Aufbewahrung von Unterlagen in elektronischer Form dem technischen Fortschritt anzupassen und die Regelungen zum Datenzugriff der Finanzverwaltung darauf auszurichten. Das praxisnahe Buch bietet einen umfassenden Überblick über den Anwendungsbereich und die Inhalte der GoBD.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, **IFRS visuell,** die IFRS in strukturierten Übersichten, 7., überarbeitete Auflage, XII, 264 Seiten, 2016, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-7910-3643-4.

Die Neuauflage des Standardwerks macht die Zusammenhänge des internationalen Rechnungslegungsstandards sichtbar und damit nachvollziehbar. Das komplexe Thema wird durch Grafiken und visuelle Darstellungen so aufbereitet, dass die Inhalte schnell verstanden und angewandt werden können. In der aktuellen Ausgabe sind die Änderungen an den einschlägigen IFRS/IAS aus den Jahren 2012 bis 2014, die Aktualisierungen in IFRS 15 (Revenue Recognition/Umsatzrealisierung) und das neue IFRS 16 (Leasing) enthalten.

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS,** Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 30. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 106,03 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3900 Seiten, Online-Zugang 8,88 €, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Jetter, **Praxistraining Einstellungsinterviews,** Bewerbungsgespräche planen, führen und auswerten, XVII, 166 Seiten, 2017, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-7910-3438-2.

Bewerbungsgespräche sollten systematisch geplant, geführt und ausgewertet werden, um für beide Seiten ein gutes Ergebnis zu erzielen. Das Trainingsbuch hilft alle Phasen des Auswahlprozesses zu verbessern. Es greift methodisch auf das strukturierte Einstellungsinterview zurück, das auch Google beim Recruiting nutzt. Das multimediale Konzept integriert zahlreiche Arbeitshilfen und Checklisten zum Download sowie Filmbeispiele und Übungen.

Lauff, **Perfekt schreiben, reden, moderieren, präsentieren,** die Toolbox mit 100 Anleitungen für alle beruflichen Herausforderungen, IX, 261 Seiten, 2016, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-7910-3637-3.

Das Buch vermittelt den modernen Umgang mit geschriebener und gesprochener Sprache. Die Tipps führen Schritt für Schritt vom ersten Satz in einem Bericht oder Aufsatz bis zum vollendeten Auftritt vor Publikum. Es werden Hilfsmittel und Anleitungen für alle vier rhetorischen Herausforderungen geliefert und typische Situationen

und Aufgabenstellungen des Berufsalltags aufgegriffen und analysiert.

Seiler, **Wem gehört die Zeit?,** Innovative Arbeitszeitmodelle in der Praxis, XVI, 184 Seiten, 2016, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3648-9.

Jungen, gut ausgebildeten Fachkräften geht es um die Chance, beruflichen Erfolg und ein selbstbestimmtes Leben unter einen Hut zu bringen; dabei stehen flexible Arbeitszeiten ganz oben auf der Wunschliste. Leitende Manager aus Telekommunikation, Bankwesen und Druckindustrie schildern ihre Erfahrungen in der praktischen Umsetzung und verraten Erfolgsrezepte und welche Fehler besser vermieden werden. Das Buch zeichnet ein Bild zentraler Herausforderungen der künftigen Arbeitswelt und vermittelt das nötige Wissen, um innovative Arbeitszeitsysteme erfolgreich umzusetzen.

Tavolato, **Aktives Generationen-Management,** Ressourcen nutzen, Mitarbeiter führen, Teams entwickeln, XIII, 233 Seiten, 2016, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3617-5.

In Unternehmen sind heute bis zu vier Generationen tätig. Das leicht verständliche Buch zeigt, worin sich die Generationen unterscheiden, was Generationen-Management ist, wie Führungskräfte mit diesen Herausforderungen am besten umgehen und welche Chancen sich daraus ergeben. Es gibt einen Überblick über Hintergründe und hilft Haltungen und Verhaltensweisen zu verstehen und produktiv zu nutzen. Zahlreiche Beispiele und Tools bieten Unterstützung bei der Umsetzung in die Praxis.

Weiand, **Toolbox Change Management,** 44 Instrumente für Vorbereitung, Analyse, Planung, Umsetzung und Kontrolle, 192 Seiten, 2016, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-7910-3591-8.

Das Buch stellt umfassend die wesentlichen Grundlagen und die 44 wichtigsten Instrumente des Change Management vor. Dabei geht es um Leitbilder, Visionen und Werte, Schaffen von Problembewusstsein, Analyse der Unternehmenskultur etc. Jedes Instrument wird verständlich erklärt und anwendungsorientiert erläutert.

Haufe Mediengruppe, Freiburg u. a.

Baczko, **Mietverhältnisse mit Sozialleistungsempfängern und Behörden,** inkl. Arbeitshilfen online, 1. Auflage 2016, 229 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-08309-3.

Das Buch gibt privaten Vermietern rechtssichere und verständliche Informationen rund um das Sozialrecht sowie die Gestaltung von Mietverträgen. Es behandelt die Rechte von Vermietern/Mietern gegenüber Behörden und Leistungsträgern und die speziellen rechtlichen Fragestellungen bei der Vermietung an Ausländer. Begleitend zum Band stehen zum Download Arbeitshilfen online, Vorlagen, Abtretungserklärungen und relevante Gesetzestexte zur Verfügung, die sofort für den Schriftwechsel mit den Behörden eingesetzt werden können.

Bergdolt, **Erfolgreich führen in der Sandwichposition,** der ungewöhnliche Kompass für das mittlere Management, 2016, 215 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-08075-7.

Oft wird das mittlere Management zwischen den Ansprüchen von Chefs und Mitarbeitern zerrieben und durch veraltete Strukturen gebremst und entmutigt. Das Buch zeigt neue Wege auf, wie Potenziale, Ideen und Fähigkeiten optimal genutzt werden können und Mittelmanager zu Gestaltern heranwachsen, wenn es genügend Freiraum gibt um schöpferische Kreativität zu entwickeln. Zum Einstieg bietet der Band als Standortbestimmung ein Self-Assessment für „Sandwichmanager". Weitere Themen sind die effiziente Zusammenarbeit mit dem oberen Management, tatsächlich benötigte Kompetenzen sowie Herausforderungen und Zukunftsaussichten für diese Position.

Edmüller/Wilhelm, **Manipulationstechniken,** so wehren Sie sich, 4. Auflage 2016, 329 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-08676-6.

Das Buch hilft Manipulationsversuche zu durchschauen und zeigt wie man sich dagegen wappnet. Es unterstützt bei der richtigen Anwendung von Überzeugungsstrategien, gibt Tipps bei der Umgehung von Argumentationsfallen und stellt dar, wie Diskussionsblockaden durchbrochen werden können.

Faerber/Turck/Vollstädt/Wiederhake, **Umgang mit schwierigen Mitarbeitern,** herausfordernde Mitarbeiter wirksam führen, Konflikte lösen, rechtliche Fehler vermeiden, inkl. Arbeitshilfen online, 3. Auflage 2016, 199 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-08150-8.

Das Buch bietet Hilfestellung bei der Führung von schwierigen und leistungsschwachen Mitarbeitern, bei der Konfliktlösung und der Vermeidung von arbeitsrechtlichen Fehlern. Es unterstützt dabei, die Ursachen für Minderleistung zu erkennen und zu analysieren. Der Band vermittelt, die passenden Führungsinstrumente wirkungsvoll zu nutzen und arbeitsrechtliche Möglichkeiten – von der Versetzung bis zur Kündigung – juristisch korrekt einzusetzen. Abmahnungsmuster, Gesprächsleitfäden und Ablaufpläne sind zum Download oder per QR-Code im Buch direkt online abrufbar.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 6 **München, 30. Juni 2017** **30. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

Aufruf des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr an die Beschäftigten der Allgemeinen Inneren Verwaltung und der Staatsbauverwaltung
Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes 254

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

22.05.2017 2330-I
Änderung der Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien 255

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

01.06.2017 2126.0-G
Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum 255

01.06.2017 2126.0-G
Änderung der Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte 255

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

19.05.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Malik Englmaier 256
29.05.2017 Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dr. Peter Ahner 256
13.06.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Michael Fischbaum 256
13.06.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Stefan Detig 256
13.06.2017 Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dr. Martin Steinmeyer 256

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

15.05.2017 605-F
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2018 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2018 – StKraftBek 2018 257

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 259
Literaturhinweise 259

Aufruf des
Bayerischen Staatsministeriums des Innern,
für Bau und Verkehr
an die Beschäftigten
der Allgemeinen Inneren Verwaltung
und der Staatsbauverwaltung

Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bundestagswahl am 24. September 2017

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Für die Bildung der Wahlvorstände benötigen die Gemeindebehörden eine große Zahl ehrenamtlicher Wahlhelferinnen und -helfer. Erfahrungsgemäß können die politischen Parteien und die Gemeinden die erforderliche Zahl von Mitgliedern der Wahlvorstände aber nicht alleine stellen.

Besonders die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind aufgrund ihrer Stellung und ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat aufgerufen, sich für das unsere Demokratie prägende Element der Wahl als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer einzusetzen. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allgemeinen Inneren Verwaltung und der Staatsbauverwaltung mit gutem Beispiel vorangehen und sich für die Übernahme von Wahlehrenämtern bereit erklären würden.

Angehörigen der Allgemeinen Inneren Verwaltung und der Staatsbauverwaltung, die als Wahlhelferinnen oder -helfer bei der Bundestagswahl mitgewirkt haben, kann für die Beanspruchung am Wahlsonntag Freizeitausgleich von einem Tag gewährt werden, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beschäftigte, die nur zur Stimmenauszählung nach Schließung der Wahllokale eingesetzt waren, können einen halben Tag Freizeitausgleich erhalten.

Wie bisher bleiben von diesem Appell allerdings Polizeivollzugsbeamte und Angehörige des IuK-Betriebspersonals der Polizei ausgenommen, da deren Einsatzstärke nicht durch die Übernahme eines Wahlehrenamtes beeinträchtigt werden darf. Übernehmen Beschäftigte aus diesem Bereich gleichwohl freiwillig ein Wahlehrenamt, können sie dafür später keinen Freizeitausgleich erhalten.

Vielen Dank für die Bereitschaft zum staatsbürgerlichen Engagement.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2330-I

Änderung der Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 22. Mai 2017, Az. IIC1/6-4740.1-1-3

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien – KInvFR) vom 7. Oktober 2015 (AllMBl. S. 496) wird wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 8 Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

1.2 Nr. 15.4 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Satz 1 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

1.2.2 In Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

1.3 In Nr. 16 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

1.4 In Nr. 19 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 26. November 2016 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2126.0-G

Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 1. Juni 2017, Az. 31d-G8010-2017/46-3

1. In Abschnitt III Satz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum vom 2. Oktober 2013 (AllMBl. S. 419), die durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2016 (AllMBl. S. 2221) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 2017 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

2126.0-G

Änderung der Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 1. Juni 2017, Az. 31d-G8010-2017/46-4

1. In Abschnitt III Satz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte vom 2. Oktober 2013 (AllMBl. S. 422), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2016 (AllMBl. S. 2221) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 2017 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Malik Englmaier

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 19. Mai 2017, Az. Prot 1181-19-22

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Malta in München ernannten Herrn Dr. Malik Englmaier am 7. April 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

August-Exter-Straße 4, 81245 München

Telefon: 089 41418998

Telefax: 089 71680775

E-Mail: maltaconsulate.munich@gov.mt

Öffnungszeiten: montags bis freitags 9 bis 11 Uhr, montags und donnerstags 14 bis 16 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dr. Peter Ahner

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. Mai 2017, Az. Prot 1277-53-274

Herr Dr. Peter Ahner ist am 14. Mai 2017 verstorben. Das ihm erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Föderation St. Kitts und Nevis in Hamburg mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet ist daher mit Ablauf des 14. Mai 2017 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Föderation St. Kitts und Nevis in Hamburg ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Michael Fischbaum

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. Juni 2017, Az. Prot 1067-51-2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Moldau in München ernannten Herrn Michael Fischbaum am 8. Juni 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Ohmstraße 18, 80802 München

Telefon: 089 21187046

Telefax: 089 21187049

E-Mail: info@hc-sd-moldau.de

Öffnungszeiten: montags bis freitags 11 bis 15 Uhr

Roland Krebs
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Stefan Detig

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. Juni 2017, Az. Prot 1090-314-27

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik der Philippinen in München ernannten Herrn Dr. Stefan Detig am 1. Juni 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Habenschadenstraße 16, 1. OG, 82049 Pullach

Telefon: 089 982269

E-Mail: hc.bavaria@phillipine-embassy.de

Öffnungszeiten: dienstags bis donnerstags 9 bis 12 Uhr, dienstags 13 bis 15 Uhr, donnerstags 15 bis 18 Uhr

Roland Krebs
Ministerialrat

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dr. Martin Steinmeyer

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 13. Juni 2017, Az. Prot 1090-372-38

Das Herrn Dr. Martin Steinmeyer am 2. November 2001 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Senegal in München mit dem Konsularbezirk Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen ist mit Ablauf des 7. Juni 2017 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Senegal in München ist somit geschlossen

Roland Krebs
Ministerialrat

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2018 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2018 – StKraftBek 2018)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 15. Mai 2017, Az. 63-FV 6110-2/3

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2018 richtet sich nach:

– Art. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung,

– der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F) in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung,

– der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl. S. 125, AllMBl. S. 338, StAnz. Nr. 17, Nr. 20).

1. Allgemeines

1.1 Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2018 sind die Isteinnahmen 2016 und die für 2016 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2016).

1.2 [1]Soweit im Jahr 2016 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. [2]Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2016 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2018 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

1.3 Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2018 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2016 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2015 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

1.4 [1]Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. [2]Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2017 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

2.1 [1]Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen 2016 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2016 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. [2]Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2016 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2015 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuereinnahmen 2016 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.

2.2 Berichtigungen von Gewerbesteuereinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2017 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2019 zu berücksichtigen.

2.3 Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2016 ermittelt.

2.4 Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden auch die in 2016 zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe zur Hälfte berücksichtigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAGDV).

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

3.1 Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2016.

3.2 Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen früherer Jahre, die 2017 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2019 berücksichtigt.

3.3 Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2016, die erst im Laufe des Jahres 2017 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2017 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2019 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

4.1 Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

b) An dem interkommunalen Gewerbegebiet dürfen nur bayerische Gemeinden beteiligt sein und es darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

c) [1]Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. [2]Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. [3]Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. [4]Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2017 beim Landesamt für Statistik schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2018 eingehen soll. [5]Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik bereits vorliegen.

4.2 [1]Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. [2]Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik bis zum 1. September 2017 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. [3]Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2016 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2016 enthaltenen Beträge.

4.3 Anschließend werden für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik folgende Korrekturen vorgenommen:

a) Korrektur der maßgebenden Grundbeträge

[1]Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. [2]Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. [3]Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. [4]Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert.

b) Korrektur des maßgebenden Zuschlags

[1]Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 FAG richtet sich für die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern nach den Verhältnissen der steuererhebenden Gemeinde. [2]Der so ermittelte Zuschlag wird entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. [3]Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Zuschläge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert.

4.4 [1]Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. [2]Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. **Behandlung negativer Steuerkraftzahlen**

5.1 [1]Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. [2]Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 FAG gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. [3]In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. [4]Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

5.2 Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

a) [1]Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. [2]Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. [3]Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.

b) [1]Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. [2]Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

5.3 Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. **Schlussbestimmungen**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Lazik Ministerialdirektor	Schuster Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in nächster Zeit zu besetzen:

Eine Stelle für **Vorsitzende Richter/Vorsitzende Richterinnen am Verwaltungsgericht München** (Besoldungsgruppe R 2)

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **7. Juli 2017** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende verwaltungsrichterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG).

Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Haufe Mediengruppe, Freiburg u. a.

Geckle, **Der Verein,** wie Sie einen e. V. erfolgreich gründen und führen, mit Taschen-Guide Downloads, 2016, 127 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09003-9.

Das praxisnahe Buch zeigt alle Schritte von der Vereinsgründung bis zur Mitgliederversammlung und erläutert alle relevanten Fragen zu Recht, Finanzierung und Steuern.

Gutmann, **Betriebliche Gesundheit managen – ein Praxisleitfaden,** 2016, 271 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-07987-4.

Das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (PrävG) ist seit 2016 in Kraft. Das Buch bietet aktuelle Konzepte und Methoden des betrieblichen Gesundheitsmanagements und gibt zahlreiche Best-Practice-Beispiele. Es enthält Informationen zu staatlich geförderten Programmen und Pilotmaßnahmen sowie konkrete Arbeitshilfen und Praxistipps für die direkte Umsetzung.

Huber/Müller, **Das Arbeitszeugnis in Recht und Praxis,** Rechtliche Grundlagen, Textbausteine, Musterzeugnisse, Zeugnisanalyse, inkl. Arbeitshilfen online, 16. Auflage 2016, 272 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-08110-5.

Die aktualisierte Neuauflage des Standardwerks bietet über 100 Textbausteine und 110 Musterzeugnisse. Es werden die rechtlichen Grundlagen erklärt, um aussagekräftige und rechtssichere Arbeitszeugnisse zu erstellen. Ebenso unterstützt das Buch bei der Analyse von Zeugnissen. Alle Musterzeugnisse, Textbausteine, Checklisten und die aktuellen BAG-Urteile sind zum Download oder per QR-Code im Buch direkt online abrufbar.

Knobbe/Keis/Umnuß, **Arbeitszeugnisse,** Textbausteine und Tätigkeitsbeschreibungen, inkl. Arbeitshilfen online, 8. Auflage 2016, 297 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-08114-3.

Die Neuauflage des Standardwerks bietet über 2000 Textbausteine auf Deutsch und Englisch zur direkten Übernahme zum Verfassen von Arbeitszeugnissen. Zu allen wichtigen Kompetenzbereichen und für alle Notenstufen mit jeweils sechs Formulierungsvarianten werden stil- und rechtssichere Formulierungen angeboten. Alle Textbausteine, Ablaufchecklisten und Bewertungsbögen sind zum Download oder per QR-Code im Buch direkt online abrufbar.

Schustereit/Welscher, **Arbeitszeugnisse für den öffentlichen Dienst,** Grundlagen, Musterzeugnisse, Personalbeurteilung, inkl. Arbeitshilfen online, 3. Auflage 2016, 448 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-08128-0.

Die Neuauflage bietet über 60 Musterzeugnisse für den öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und Kommunen. Es werden die rechtlichen Grundlagen des TVöD dargestellt und konkrete Anleitungen gegeben, was ein Zeugnis beinhalten muss und wie die Leistungsbeurteilung mit einfließt. Damit in Zweifelsfällen der richtige Ausdruck gefunden wird, stehen rechtssichere und fundierte Formulierungen zur Verfügung. Alle Musterzeugnisse, der Ablaufplan zur Erstellung von Arbeitszeugnissen, der Leitfaden für Personalbeurteilungsgespräche sowie der Beurteilungsbogen sind zum Download oder per QR-Code im Buch direkt online abrufbar.

Nöllke, **Die Sprache der Macht,** 2. Auflage 2016, 204 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-08088-7.

Im beruflichen Kontext ist Sprache ein Führungsinstrument und starkes Machtmittel. Das Buch zeigt die

legitimen wie auch die fragwürdigen Methoden der Macht der Sprache auf. Es vermittelt wie mit dem richtigen Einsatz von Sprache vor Manipulationen geschützt und gezielt Einfluss genommen werden kann.

Prelog, **Die Traumfabrik,** Wie Sie mit Freude und Begeisterung Ziele erreichen, ein Buch für Mitarbeiter und Führungskräfte, 2016, 200 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-08233-1.

Das Buch zeigt anhand von praktischen Beispielen positive Führungsmethoden sowie Verhaltensweisen von Mitarbeitern, die die Motivation und das Gemeinschaftsgefühl von Teams und im gesamten Unternehmen stärken. Es erklärt warum der Wohlfaktor und die Identifikation mit den Aufgaben so wichtig sind.

Scharlau/Rossié, **Gesprächstechniken,** 3. Auflage 2016, 399 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-08673-5.

Das Buch hilft, die Fähigkeiten zur Kommunikation (wieder) zu entdecken und auszubauen. Es führt auf, welche Muster jedem Gespräch zugrunde liegen und stellt eine Basisausrüstung an Gesprächswerkzeugen zur Verfügung. Der Band zeigt die wichtigsten Kommunikationsregeln, die Vermeidung von Gesprächsfallen und die Behebung von Gesprächspannen auf. Zahlreiche Dialogbeispiele aus der Praxis sind enthalten.

Steitz, **Verkaufen ohne Tricks und Kniffe,** Mit System zum B2B-Vertriebserfolg, 2016, 208 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-06629-4.

Der Leitfaden zeigt anhand konkreter Beispiele, wie ohne manipulative Methoden auf solide und gleichzeitig überzeugende Weise ein Verkaufsprozess aufgebaut wird. Es werden auch Negativbeispiele aufgeführt um darzustellen, was zu vermeiden bzw. zu unterlassen ist.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Pieper, **ArbSchR – Arbeitsschutzrecht,** Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und andere Arbeitsschutzvorschriften, Reihe Kommentar für die Praxis, 6. Auflage 2017, 1254 Seiten gebunden, Subskriptionspreis (bis 31.07.2017) 98 €, danach 119 €, ISBN 978-3-7663-6351-0.

Änderungen des Arbeitsschutzgesetzes, neue und geänderte Arbeitsschutzverordnungen sowie der Ausbau des technischen Regelwerks haben eine Neuauflage des Kommentars erforderlich gemacht. Der Kommentar befasst sich mit der neuen BetrSichV, der Änderung der ArbMedVV, der Neufassung der BioStoffV und den Änderungen der Gefahrstoffverordnung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung erhalten alle mit dem Arbeitsschutz Befassten eine zusammenhängende Darstellung des betrieblichen Arbeitsschutzrechts. Weitere Schwerpunkte der Neuauflage sind die erweiterten Rechte und Anforderungen an den Betriebs- bzw. Personalrat, physische und psychische Gesundheit als Herausforderung der betrieblichen Prävention sowie die gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie und nationale Präventionsstrategie. Auch die geplante Änderung der Arbeitsstättenverordnung unter Einbeziehung der Bildschirmarbeitsverordnung wird angesprochen.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München

Ehmann, **Mit Meldedaten richtig umgehen,** Reihe Fortbildung & Praxis, Band 10, 3., überarbeitete Auflage 2017, 386 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-415-05475-2.

Das Melderecht hat durch das Bundesmeldegesetz gravierende Änderungen erfahren. Die Neuauflage fasst diese sowie die aktuellen Änderungen vom November 2016 anschaulich zusammen. Das sind u. a. die bundesweit geltenden Regelungen für alle wichtigen Vorgänge im Meldeamt, die deutlichen Einschränkungen für Melderegisterauskünfte und zugleich eine Einführung umfassender Dokumentationspflichten, erhebliche Besonderheiten bei der Eintragung von Auskunftssperren auf Veranlassung von Sicherheitsbehörden und der Umgang mit dem „bedingten Sperrvermerk" bei der Erteilung von Melderegisterauskünften – vor allem über Bewohner von Pflegeheimen.

Marburger, **Die Pflegeversicherung,** Schriftenreihe RdW 214, 6. Auflage 2016, 172 Seiten, Preis 21,90 €, ISBN 978-3-415-05810-1.

Die Pflegereform 2017 ändert die soziale Pflegeversicherung in vielen Bereichen. Das gilt insbesondere für das Leistungsrecht, das erheblich erweitert wurde. Ausführlich werden die verschiedenen Leistungen behandelt und die Ablösung der bisherigen Pflegestufen durch fünf Pflegegrade.

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 21., aktualisierte Auflage 2017, 224 Seiten, Preis 12,80 €, ISBN 978-3-415-05949-8.

Die 21., aktualisierte und erweiterte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand 1. Januar 2017. Alle Änderungen in den Rechtsbereichen des SGB II und des SGB XII einschließlich des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind enthalten.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe,** Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Grundwerk einschließlich 17. Lieferung, Stand 1. August 2016, Grundwerkpreis 88 €.

Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, **Wohngeldgesetz,** Kommentar, 73. Lieferung, Stand April 2016, Grundwerkpreis 118 €.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung,** Kommentar, 65. und 66. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2016. Grundwerkpreis 96 €.

Wilke, **TVöD-Leistungsentgelt,** Leistungsprämien, Erfolgsprämien, Leistungszulagen, Praxisratgeber mit Tipps und Strategien, Edition Moll, 2., vollständig überarbeitete Auflage 2017, 158 Seiten, kartoniert, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-415-05672-5.

Der Leitfaden zur leistungsorientierten Bezahlung im öffentlichen Dienst ist auch in der zweiten Auflage gezielt ohne wissenschaftlich-theoretische Abhandlungen verfasst und in erster Linie für die kommunale Praxis geschrieben. Eine Vielzahl von Checklisten, Formularen und Übersichten erleichtert die tägliche Arbeit hinsichtlich der Einführung leistungsorientierter Bezahlung. Das Buch kann ebenso als Nachschlagewerk für die konkreten Maßnahmen genutzt werden, die für den Prozess der Einführung des TvöD-Leistungsentgelts zu ergreifen sind.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Das neue Waffenrecht, für Verwaltung und Vereine, mit Jagd- und Vereinsrecht, mit waffenrechtlichen Definitionen, 8. Auflage 2017, 927 Seiten, Preis 19,95 €, Wissen für die Praxis, ISBN 978-3-8029-2045-5.

In dem handlichen Band befinden sich kompakt und umfassend die wichtigsten Vorschriften. Der Inhalt befindet sich auf dem Rechtsstand 1. Januar 2017, soweit bis 1. September 2016 bekannt gemacht. Das Buch vermittelt waffenrechtliche Grundlagen und enthält wichtige Arbeitshilfen wie z. B. Aufbewahrungsregeln von Waffen und Munition, waffenrechtliches Fundstellenverzeichnis etc.

Ryborz, **Lassen Sie sich nicht über den Tisch ziehen,** Wie Sie Ihre Interessen erfolgreich vertreten, 2016, 192 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8029-4007-1.

Der Ratgeber erläutert, wie mithilfe bewährter Techniken die erforderliche psychische Stärke aufgebaut werden kann um manipulativer skrupelloser Rhetorik zu begegnen und eigene Interessen besser zu vertreten. Er hilft erfolgreiche Gegenstrategien zu entwickeln, gegnerische Schwachstellen anzusprechen und bei der Abwehr von Psychotricks und Angriffen. Mit vielen Beispielen und praktischen Tipps.

Wieprecht/Wieprecht-Kotzsch, **Praxisratgeber Pflegeversicherung,** Ansprüche und Leistungen für pflegebedürftige Säuglinge, Kinder und Erwachsene nach dem neuen Recht 2017, 2016, 248 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-4082-8.

Pflegebedürftigkeit betrifft alle Bevölkerungsgruppen vom Baby bis zum Erwachsenen. Das Buch vermittelt Betroffenen bzw. Angehörigen das nötige Wissen wie die Pflegeversicherung funktioniert und was sich nach der Reform 2017 ändert. Als Nachschlagewerk ist es auch für alle geeignet, die sich beruflich mit Einstufung und Erlangung von Leistungen beschäftigen.

PSG II, PSG III – Pflegereform 2017: Das neue SGB XI, Vergleichende Gegenüberstellung/Synopse; Gesetzesmaterialien und Erläuterungen zu den Pflegestärkungsgesetzen II und III, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage, 512 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8029-7559-2.

Seit 1. Januar 2017 gilt der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und damit die neue Begutachtungsmethode und die Einstufung in Pflegegrade. Die Leistungsansprüche von Pflegebedürftigen sowie die Arbeit für alle in der Pflege Tätigen ändern sich dadurch grundlegend. Jeder Beteiligte muss sich mit den Neuerungen vertraut machen. Durch absatzgenaue Gegenüberstellung und optische Hervorhebung der Änderungen macht es die Arbeitshilfe leicht, sich schnell und fundiert in das neue Recht einzuarbeiten.

Marburger, **Rechte pflegender Angehöriger,** Ansprüche auf soziale Absicherung, Beratungsrechte und Entlastungsangebote kennen und nutzen, 2016, 128 Seiten, Preis 12,95 €, ISBN 978-3-8029-4078-1.

Oft gehen Angehörige bei der Pflege an ihre Grenzen. Dabei werden viele zustehende Leistungen nicht in Anspruch genommen. Der Ratgeber hilft den Durchblick zu bewahren und erklärt Angebote, Ansprüche und Rechte, die mit der Pflegereform 2017 noch erweitert werden.

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII, mit Durchführungsverordnungen, Wohngeldgesetz (WoGG) und Sozialgerichtsgesetz (SGG), 23., aktualisierte Auflage 2017, 1568 Seiten, 19,95 €, ISBN 978-3-8029-2047-9.

Die 23. Auflage ist auf dem Rechtsstand vom 15. Januar 2017. Alle wichtigen Änderungen und Vorschriften für die Praxis der Sozialberufe und der Sozialverwaltung aus den gesamten Bereichen des SGB I bis SGB XII werden berücksichtigt. Besonders zu erwähnen sind der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und die Pflegegrade sowie die Neuregelung der Hilfe zur Pflege.

Effertz, **TV-L Jahrbuch Länder 2017,** kommentierte Textsammlung, TV-L mit Überleitungstarifvertrag, ergänzende Tarifverträge, 1536 Seiten, gebunden, Preis 27,95 €, ISBN 978-3-8029-7931-6.

Enthalten sind neben dem TV-L Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, mit fachlicher Kommentierung, die neuen Entgelttabellen 2017, die Eingruppierung der Lehrer, der Überleitungstarifvertrag sowie die Entgeltordnung und sonstige ergänzende Tarifverträge.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung,** Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 87. bis 91. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 185,44 €, 188,48 €, 190 €, 193,04 € und 219,20 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 368. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 312,32 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 774. und 775. Lieferung, Stand März 2017, Preis 322,40 € bzw. 365,80 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht, 355. und 356. Lieferung, Stand März 2017, Preis 341,12 € bzw. 387,04 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 40. Lieferung, Stand März 2017, Preis 314,16 €.

Fieseler/Schleicher/Busch, **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 66. Lieferung, Stand März 2017, Preis 147,46 €.

Friauf, Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil, 290., 291. und 292. Lieferung, Stand April 2017, Preis 320 €, 325 € bzw. 325,12 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 298. und 299. Lieferung, Stand März 2017, Preis 120,28 € bzw. 138,88 €.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Kronenberg, **Schwarz-Grün,** Erfahrungen und Perspektiven, 2016, VI, 160 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-658-12989-7.

Der Band hat Koalitionen, Kooperationen und Bündnisse zwischen den einstmaligen politischen Antipoden Union und Grüne zum Thema. Auf fundierten theoretischen Grundlagen aufbauend, enthält der Band verschiedene konzeptionelle und empirische Beiträge zu Koalitionen, Kooperationen und Bündnissen zwischen den beiden Parteien, sowohl in bilanzierender als auch in vorausschauender Perspektive.

Kühne/Megerle/Weber, **Landschaftsästhetik und Landschaftswandel,** 2017, VII, 375 Seiten, Preis 59,99 €, Raum-Fragen: Stadt, Region, Landschaft, ISBN 978-3-658-15847-7.

Der Band befasst sich mit Landschaft und Ästhetik als zwei komplexen Konzepten, die zunächst eindeutig zu sein scheinen, auf den zweiten Blick aber ihre Komplexität offenbaren. Als Landschaft wird ein Objekt außerhalb geschlossener Siedlungen verstanden; als ästhetisch, was als ‚schön' bezeichnet wird. Der beschleunigte Wandel von Landschaften, zum Beispiel als materielle Nebenfolge der Energiewende, rückt die Frage nach der ästhetischen Raumbetrachtung wieder in den Fokus wissenschaftlicher, politischer und auch öffentlicher Diskussionen.

Lechleitner, **Wertekonstellation im Wandel,** eine empirische Bestandsaufnahme, 2016, 246 Seiten, Preis 39,99 €, Research, ISBN 978-3-658-14752-5.

Das Buch befasst sich mit den Wertorientierungen der Menschen in Deutschland. Es untersucht welche Reaktionen, Lösungsstrategien und Lebenskonzepte den Menschen helfen, sich für die Anforderungen moderner Gesellschaften zu rüsten, die, mit ihren vielfältigen Herausforderungen und Aufgaben, ein adäquates und ausgewogenes Bewältigungskonzept von den Menschen verlangt.

Rückert-John, **Gesellschaftliche Naturkonzeptionen,** Ansätze verschiedener Wissenschaftsdisziplinen, Bestandsaufnahme, 2017, 268 Seiten, Preis 44,99 €, Research, ISBN 978-3-658-15732-6.

Der Sammelband enthält verschiedene Beiträge, die zum Nachdenken über die gesellschaftstheoretischen Grundlagen der Natur- und Umweltforschung anregen sollen. Die Aufsätze behandeln die Themen Naturbewusstsein, Naturschutz, Nachhaltigkeit, die Wahrnehmung und Wertschätzung der Natur in Politik und Gesellschaft und setzen sie in Relation zueinander.

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg

Crastan, **Weltweiter Energiebedarf und 2-Grad-Klimaziel,** Analyse und Handlungsempfehlungen, 2016, XIII, 165 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-662-53420-5.

Die ausführlichen Beiträge zur Trassenplanung, bodenkundlichen Baubegleitung, Erdverkabelung, Strombelastbarkeit von Erdkabeln und Erdwärme, die am 12. März 2015 am Geozentrum Hannover referiert wurden, sind in dem Sammelband veröffentlicht.

Crastan, **Weltweite Energiewirtschaft und Klimaschutz,** 2., aktualisierte Auflage 2016, 94 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-662-52654-5.

Der Bericht stellt die wesentlichen Indikatoren, die für die Beurteilung der Klimaschutz-Ziele maßgeblich sind, zusammen und kommentiert sie. Dargestellt werden Daten für alle Kontinente und die wesentlichen Länder. Im Anhang sind energiewirtschaftliche Grundlagen, Näheres zum Klimaschutz und die Situation der Schweiz zusammengestellt. Die Neuauflage enthält neben Ergänzungen und Berücksichtigung der von der UN-Konferenz COP21 in Paris vereinbarten Ziele die Aktualisierung aufgrund der neuesten Daten der Internationalen Energieagentur (IEA), der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (IMF).

Flämig/de Maizière, **Weiter Denken: von der Energiewende zur Nachhaltigkeitsgesellschaft,** Plädoyer für eine bürgernahe Versöhnung von Ökologie, Ökonomie und Sozialstaat, 2016, X, 375 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-662-49938-2.

Das 21. Jahrhundert erfordert ein konsequentes Weiter-Denken, es stellen sich die Fragen wie der Umgang mit der laufenden Naturzerstörung, der fortgeschrittenen Vergiftung unserer Lebensgrundlagen, dem Problem der Ressourcenverknappung, dem Ausufern der Wertschöpfungsketten und dem Wirtschaftswachstums ohne Rücksicht auf Mensch und Natur zukünftig sein wird. Das Buch gibt darauf Antworten im Sinne eines Fahrplans für eine machbare gesellschaftliche Transformation in Deutschland. Es gibt einen kritisch-konstruktiven Überblick über gangbare Wege in die Nachhaltigkeit.

Delay, **Nanopartikel in aquatischen Systemen,** eine kurze Einführung, 2015, VII, 41 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-08730-2.

Der Band gibt eine prägnante Einführung zu den Eigenschaften, zur Systematik und zu Anwendungen von Nanopartikeln in wässrigen Systemen. Es wird ihre Relevanz sowohl für die Wasserqualität als auch für die Wassernutzung, -aufbereitung und -reinigung aufgezeigt.

Meyer/Wienigk, **Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen,** Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure, 2016, VII, 37 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-13289-7.

Der Band stellt den baubegleitenden Bodenschutz als ein wirksames Instrument zur Vermeidung und Verhinderung von Bodenschäden auf Baustellen vor. Er veranschaulicht relevante Eigenschaften von Böden, stellt gravierende Schäden des Bodens auf Baustellen vor, zeigt aber auch Maßnahmen zur Bodenschonung auf.

Jochem/Kaufhold, **HOAI-Kommentar,** zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, 6., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016, XIX, 1229 Seiten, Preis 159,99 €, ISBN 978-3-658-02831-2.

Das Werk ist eine umfassende und praxisnahe juristische Kommentierung aller Leistungsbereiche der in der HOAI 2013 erfassten Architekten- und Ingenieurleistungen. In Zusammenarbeit mit Fachingenieuren wird die gesamte Honorarordnung kommentiert. Der Band bietet allen, die mit Fragen des Architektenhonorarrechts befasst sind, ein Arbeitsmittel, das Sicherheit in der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen vermittelt und auch die neueste zur HOAI ergangene Rechtsprechung berücksichtigt.

Strauss, **Kraftwerkstechnik,** zur Nutzung fossiler, nuklearer und regenerativer Energiequellen, 7. Auflage 2016, XV, 548 Seiten, Preis 94,99 €, ISBN 978-3-662-53029-0.

Das Lehrbuch führt in die Grundlagen der Energie- und Kraftwerkstechnik ein, wobei nicht nur die technisch-naturwissenschaftlichen Aspekte im Mittelpunkt stehen, sondern auch die Fragestellungen der Ökologie und Ökonomie angemessen berücksichtig werden. Das Buch liefert im Detail eine Übersicht über verfügbare Energiequellen (fossil, regenerativ, nuklear), behandelt die Prinzipien der Umwandlung von Primärenergie in Elektrizität, stellt mögliche Umweltbelastungen sowie Verfahren zu ihrer Vermeidung dar und gibt zusätzlich eine Übersicht über erreichbare Wirkungsgrade, Anlagenverfügbarkeit und Kosten. Für die aktualisierte und ergänzte Neuauflage wurde ein Kapitel über die Energiewende angefügt.

Springer Spektrum, Berlin u. a.

Adler, **Strategische Metalle – Eigenschaften, Anwendung und Recycling,** 2017, VIII, 252 Seiten, Preis 44,99 €, ISBN 978-3-662-53035-1.

Das Fachbuch widmet sich dem Recycling von Metallen, wobei auch Nanometalle und deren Aufbereitung im Focus stehen. Die wissenschaftliche Darlegung von Applikationen der E-Altgeräte entsprechend der WEEE bildet einen Schwerpunkt der Darstellungen. Die in den Produkten verwendeten Metalle mit ihren physikalischen Wirkungen werden erläutert. Die Auswahl der bekannten Technologien bzw. ihre Weiterentwicklung erfordern die Darlegung von entsprechenden chemischen Kenntnissen zu den Metallen. Sie werden durch einen Abschnitt über spektroskopische Verfahren zur Metallanalytik ergänzt.

Jäger, **Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Grundband,** 21., durchgesehene Auflage 2017, 930 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-662-49707-4.

Das bewährte Bestimmungsbuch enthält eine zuverlässige wissenschaftliche Nomenklatur mit Angabe der korrekten Betonung und wichtiger Synonyme, aktuelle Angaben zur Verbreitung in Deutschland, differenzierte Informationen über Status, Vorkommen und Häufigkeit in den einzelnen Bundesländern und ihren Teilen, einheitliche, vergleichbare Kurzdiagnosen zum Gesamtareal der Arten und aktuellen Artenbestand der Gefäßpflanzen-Flora Deutschlands u. v. m. Ökologische Zeigerwerte, ausführliche Standortsangaben und neue Arealdiagnosen sind hinzugefügt. Die zusätzliche Aufnahme von etwa 130 Neophyten ermöglicht die Kontrolle von Ausbreitungsvorgängen von Arten, die sich infolge der Klimaänderung etablieren können.

Müller/Ritz/Welk/Wesche, **Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Kritischer Ergänzungsband,** 11. Auflage 2016, IX, 221 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-8274-3131-8.

In dem Buch werden alle in Deutschland vorkommenden Pflanzensippen, auch der eingeschleppten und ausgestorbenen Pflanzen sowie der wichtigsten Kulturpflanzen, beschrieben. Es bietet zuverlässige Bestimmungsschlüssel, Informationen zu Standortbindung und ökologischen Zeigerwerten und Aussagen über Verbreitung und Ausbreitungs- und Rückgangstendenzen sowie Hinweise auf Naturschutz. Eine Vielzahl neuer Detailzeichnungen unterstützt die Bestimmung schwieriger Pflanzengruppen. Der Band gibt keine Gesamtdarstellung der deutschen Flora, fungiert aber als eigenständige Bestimmungshilfe für besonders problematische Sippen der deutschen Flora.

Cole, **Wörterbuch der Wirbellosen / Dictionary of Invertebrates,** Latein, Deutsch, Englisch, 2017, XII, 574 Seiten, Preis 129,99 €, ISBN 978-3-662-52868-6.

Das zuverlässige Nachschlagewerk umfasst die Mehrzahl der in den deutschsprachigen Gebieten Europas vorkommenden wirbellosen Tiere, für die bereits Trivialnamen existieren. Die Namen der gelisteten Tiere sind nach Großgruppen und darin jeweils alphabetisch nach wissenschaftlichen Namen – ergänzt, soweit vorhanden, durch deren englische Trivialnamen – geordnet. Darüber hinaus ist eine Vielzahl wichtiger globaler Arten aufgeführt.

Kappeler, **Verhaltensbiologie,** 4., korrigierte Auflage 2017, XVI, 641 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-662-53144-0.

Das Lehrbuch stellt alle grundlegenden Prinzipien des Verhaltens von Tieren klar und übersichtlich dar und illustriert sie durch aktuelle Beispiele, besonders aus dem deutschsprachigen Raum. Schwerpunkte bilden die Verhaltensbiologie als integrative Disziplin der organismischen Biologie, Evolution des Verhaltens, Anpassung von Verhaltensweisen: ökologische, soziale und strukturelle Rahmenbedingungen und Verhaltensökologie, Soziobiologie und Evolutionsbiologie.

Streble/Bäuerle, **Histologie der Tiere,** ein Farbatlas, 2., korrigierte Auflage 2017, IX, 182 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-662-53159-4.

In dem Lehrbuch werden anhand von Präparaten aus der histologischen Sammlung des Zoologischen Instituts der Universität Hohenheim beschriftete Fotos zur Histologie und mikroskopischen Anatomie aller systematischen Gruppen des Tierreichs vorgestellt. Die Beschriftung aller Fotos am Bildrand, der Bezug zwischen Struktur und Bezeichnung durch Striche und eine geraffte Legende erlauben direktes Lesen in den Bildern.

Wende, **Die räumliche Wirkung der Landschaftsplanung,** Evaluation, Indikatoren und Trends, 2017, XIV, 198 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-658-13555-3.

Die Landschaftsplanung hat zur Aufgabe, die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Deutschland umzusetzen. Das Buch befasst sich mit Leitfragen in der Landschafts-

planung. Es wird das Planungsinstrument evaluiert, neueste Landschaftsindikatoren werden aufgezeigt und Trends der Landschaftsentwicklung und -planung analysiert. Eine Fülle von Abbildungen, Grafiken und Karten, die ebenfalls den Zustand und die Entwicklung von Landschaft in Deutschland dokumentieren, sind in dem Band enthalten.

Deilmann/Lehmann/Schumacher/Behnisch, **Stadt im Spannungsfeld von Kompaktheit, Effizienz und Umweltqualität,** Anwendung urbaner Metrik, 2017, IX, 231 Seiten, Preis 79,99 €, ISBN 978-3-662-48989-5.

Das Grundlagenwerk zur urbanen Metrik analysiert den Zusammenhang von Form und Phänomen in der Stadt. Mit Methoden und Ansätzen aus der Landschaftsökologie werden sieben deutsche Städte verglichen. Viele physische Ausprägungen des Städtischen (Formen/Strukturen) stehen in engem Zusammenhang mit Aspekten der Umwelt-/Lebensqualität, der Ressourcen-/Energieeffizienz, der Mobilität und städtischen Vielfalt. Das Buch zeigt, dass auf Grundlage formanalytischer Analysen eine vergleichende quantitative Beschreibung von Städten durchführbar ist und die genannten qualitativen Zusammenhänge visualisiert werden können.

Sietz, **Wärmefußabdrücke und Energieeffizienz,** Nachhaltigkeit messbar machen, 2016, VIII, 212 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-662-49934-4.

Das Fachbuch befasst sich mit erfolgreicher und messbarer Nachhaltigkeit für Unternehmen. Der „Wärmefußabdruck" wird als neue Kennzahl vorgestellt. Die Leistungsfähigkeit dieser neuen Kennzahl wird in Praxisbeispielen dokumentiert, da er allgemein verständlich ist. Der Wärmefußabdruck ist ein entropiebasierter Ansatz, bei dem Abwärme für das Schmelzen eines Eiswürfels unter festen Randbedingungen herangezogen wird. Die Vorzüge des Wärmefußabdrucks sind: die Visualisierung der Klimaschutzleistungen von Unternehmen und Produkten zum besseren Verständnis beim Kunden, die Aufdeckung von ökologischen und ökonomischen Einsparungspotenzialen, die Nachhaltigkeit von Unternehmen und Produkten wird mess- und vergleichbar u. v. m.

Springer, Berlin u. a.

Neukirchen/Ries, **Die Welt der Rohstoffe,** Lagerstätten, Förderung und wirtschaftliche Aspekte, 2. Auflage 2016, XIII, 355 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-662-48241-4.

Das Buch erklärt leicht verständlich, wie Lagerstätten entstehen und wo Rohstoffe gefunden werden und aus welchem Grund. Den Hauptteil bildet eine Einführung in die Lagerstättenkunde, in der nicht nur die wichtigsten Lagerstättentypen vorgestellt, sondern auch die grundlegenden Prozesse erklärt werden, die zu einer Anreicherung der jeweiligen Metalle geführt haben. Im Kapitel zur fossilen Energie werden Erdöl und Erdgas ebenso behandelt wie unkonventionelle Quellen wie Schiefergas und das viel diskutierte Fracking. Weitere Themen des Bandes sind die Suche nach Lagerstätten, der Ablauf des Bergbaus und der Metallgewinnung aus dem Erz. Wirtschaftliche Aspekte wie die Entwicklung von Rohstoffpreisen und die Faktoren für den profitablen Abbau werden ebenso berücksichtigt.

Miedaner, **Pflanzenkrankheiten, die die Welt beweg(t)en,** 2017, VIII, 274 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-662-49903-0.

Pflanzenkrankheiten werden von Pilzen, Bakterien oder Viren ausgelöst, die komplette Wirtschaftszweige in der Welt umkrempeln. Das Buch bietet spannende Einblicke, wie Pflanzenkrankheiten in der Vergangenheit die Welt verändert haben und stellt aktuelle Bezüge zur Gegenwart her. Es werden die Möglichkeiten der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten mit modernen Methoden geschildert.

Ritter-Weilemann/Weilemann, **Elternratgeber Gift im Garten,** wie Sie Kinder vor giftigen Pflanzen schützen, 2017, XI, 171 Seiten, Preis 14,99 €, ISBN 978-3-662-50336-2.

Der Leitfaden verschafft auf einen Blick Sicherheit über häufig verschluckte oder berührte Pflanzen mit Farbbild, Beschreibung, Giftwirkung und notwendigen Hilfsmaßnahmen. Er informiert schnell über Hilfe im Notfall, Arztbehandlung, Verwechslungsgefahr bei Pflanzen. Der Band gibt Empfehlungen für die kindgerechte Bepflanzung von Privatgärten und Spielplätzen.

Paefgen, **Der von Art. 8 EMRK gewährleistete Schutz vor staatlichen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte im Internet,** Protection under article 8 ECHR against state interferences on the internet (English Summary), 2017, XV, 220 Seiten, Preis 69,99 €, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 259, ISBN 978-3-662-53368-0.

Das Buch widmet sich der Fragestellung, ob Art. 8 EMRK die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen im Internet wirksam vor staatlichen Eingriffen schützen kann. Es zeigt sich, dass Art. 8 EMRK ein eigenständiges Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet und personenbezogene Daten auch vom Schutzbereich dieser Garantie erfasst sind. Das Werk ist eine strukturierte und umfassende Untersuchung der Schutzgüter des Art. 8 EMRK auf ihre Bedeutung für den Schutz der Persönlichkeitsrechte im Internet. Es bietet eine praxisrelevante Analyse informationstechnischer Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 7 **München, 31. Juli 2017** **30. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

22.06.2017 2003.0-I
Aufhebung der Bekanntmachung über Kurzbezeichnungen im Dienstbereich der Polizei 267

03.07.2017 2038.3.2-I
Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen 267

13.07.2017 2132.0-I
Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten 268

07.07.2017 2330-I
Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts 269

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

14.07.2017 7070-W
Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 272

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

19.06.2017 787-L
Richtlinie zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse 276

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

21.06.2017 2160-A
Satzung des Bayerischen Jugendrings 282

01.07.2017 2162-A
Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung 297

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

21.06.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tauboldy Umbetbayev 306

26.06.2017 Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg 306

17.07.2017 Erteilung eines Exequaturs an Frau Carmen Cecilia Villanueva Bracho 306

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

16.06.2017 Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2016; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung 306

04.07.2017 Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 308

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

24.05.2017 Festlegung von Vorgaben über die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung gegenüber den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern 308

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 311

Literaturhinweise 311

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2003.0-I

Aufhebung der Bekanntmachung über Kurzbezeichnungen im Dienstbereich der Polizei

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 22. Juni 2017, Az. IC5-0203-3

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Kurzbezeichnungen im Dienstbereich der Polizei vom 30. Januar 2002 (AllMBl. S. 112) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2038.3.2-I

Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 3. Juli 2017, Az. IZ3-0604-4-7

Der Prüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst hat gemäß § 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I), die zuletzt durch § 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, beschlossen:

1. Als Hilfsmittel für die Zwischenprüfung werden zugelassen:

1.1 Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Grundwerk und Ergänzungsband (Richard Boorberg Verlag, München)

1.2 Netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner

1.3 Formelsammlung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –

2. Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden neben den in Nr. 1 genannten Hilfsmitteln zugelassen:

2.1 SGB – Sozialgesetzbuch (Beck-Texte im dtv)

2.2 Vorschriftensammlung für die Verwaltung/Europarecht – VSV/Europarecht – (Richard Boorberg Verlag, München)

3. [1]Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten; ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). [2]Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.

4. [1]Von den in den Nrn. 1 und 2 genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. [2]Abweichend hiervon sind von dem in Nr. 1.2 genannten Hilfsmittel zwei Exemplare zugelassen. [3]Bei Loseblattsammlungen kann die jeweils letzte Ergänzungslieferung zusätzlich mitgebracht werden. [4]Soweit diese bereits eingeordnet ist, können die ausgesonderten Blätter mitgebracht werden.

5. Die jeweils maßgebliche Auflage der Formelsammlung (Nr. 1.3) wird vom Prüfungsamt festgelegt.

6. Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern kann zu den in Nr. 1.2 genannten Taschenrechnern weitere Einzelheiten regeln.

7. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

8. [1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. August 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen vom 1. März 2012 (AllMBl. S. 198) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2132.0-I

Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 13. Juli 2017, Az. IIB4-0245-002/17

[1]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. April 1986 (MABl. S. 247) regelt Grundsätze für die Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten. [2]Durch die Änderungen der Bayerischen Bauordnung sind eine Vielzahl von Bauvorhaben verfahrensfrei gestellt worden. [3]Dies verschafft die Möglichkeit, diejenigen Fälle, in denen eine Abgabe an die staatlichen Archive erfolgt, gegenüber den bisherigen Vorgaben einzuschränken. [4]Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr führt daher mit dieser Bekanntmachung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende neue Grundsätze ein:

1. Abgabezeitpunkt

[1]Die Landratsämter dürfen frühestens nach 20 Jahren Akten aus bauaufsichtlichen Verfahren an die staatliche Archivverwaltung abgeben. [2]Bis zu diesem Zeitpunkt muss das einschlägige Schriftgut bei der Behörde im vollen Umfang aufbewahrt werden.

2. Auszusondernde Akten

[1]Baugenehmigungsakten über genehmigte Vorhaben, die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, einer Baugenehmigung bedürfen, sowie Akten über isoliert zugelassene Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften können nach Ablauf der Frist an das zuständige Staatsarchiv abgegeben werden. [2]Akten über befristete Baugenehmigungen sind nicht abzugeben. [3]Unterlagen zu Vorbescheiden dürfen lediglich dann abgegeben werden, wenn sie Teil von im Übrigen abzugebenden Baugenehmigungsakten sind.

3. Abzugebende Aktenteile

[1]Werden Baugenehmigungsakten nach den Grundsätzen der Nrn. 1 und 2 an die staatliche Archivverwaltung abgegeben, so werden nur der Bauantrag, die Baubeschreibung, die Stellungnahme der Gemeinde, der Lageplan (§ 7 BauVorlV), die Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlV), der Baugenehmigungsbescheid und die Baubeginnsanzeige übergeben. [2]Diese Unterlagen müssen im Original zur Verfügung gestellt werden.

4. Besonderheiten bei Baudenkmälern und Bauten von besonderer Bedeutung

[1]Abweichend von den Nrn. 2 und 3 werden Akten über Baudenkmäler im Sinn des Denkmalschutzgesetzes, über Bauten von besonderer Bedeutung und über Bauten, die bereits bei ihrer Entstehung größeres öffentliches Interesse erweckt haben, stets und hinsichtlich ihres Umfangs vollständig archiviert. [2]Die Landratsämter werden gebeten, diese Akten bereits bei der Ablage entsprechend zu kennzeichnen.

5. Abgabeverfahren

[1]Die Landratsämter kündigen dem zuständigen Staatsarchiv die beabsichtigte Aussonderung jeweils geschlossener Jahrgänge unter Übersendung der zugehörigen Verzeichnisse der Bauanträge oder von Kopien rechtzeitig an. [2]In den Verzeichnissen sind die zur vollständigen Archivierung vorgeschlagenen Akten sowie die nach Nr. 2 nicht abzugebenden Akten entsprechend zu kennzeichnen. [3]Die Staatsarchive haben das Recht, von sich aus weitere Akten zur vollständigen Archivierung anzufordern. [4]Die Ausdünnung der Akten darf erst nach Zustimmung des Staatsarchivs zur Übernahme des Bestands vorgenommen werden. [5]Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Monaten erteilt, gilt der Vorschlag des Landratsamts als angenommen.

6. Behandlung der übrigen Bauakten

[1]Die übrigen Bauakten können nach dem Ermessen der Bauaufsichtsbehörde mit oder ohne Mikroverfilmung bzw. Digitalisierung vernichtet oder weiter aufbewahrt werden. [2]Bautechnische Nachweise (Prüfstatiken, Brandschutznachweise bzw. Brandschutzkonzepte) können dem Eigentümer zum Verbleib bei den eigenen Unterlagen angeboten werden.

7. Aufbewahrung beim Bauherrn

Dem Bauherrn soll empfohlen werden, seine Baugenehmigungsakten aufzubewahren und sie an Rechtsnachfolger weiterzugeben.

8. Entsprechende Geltung im Zustimmungsverfahren; Empfehlung an die Gemeinden

[1]Die Grundsätze gelten entsprechend für die Regierungen als Zustimmungsbehörden im Sinn des Art. 73 BayBO. [2]Den Gemeinden als unteren Bauaufsichtsbehörden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft. [3]Mit Ablauf des 31. August 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten vom 17. April 1986 (MABl. S. 247) außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. Juli 2017, Az. IIC4-4701-3-1-31

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VV-WoBindR) vom 12. September 2007 (AllMBl. S. 514), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Februar 2013 (AllMBl. S. 133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1.1 Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:

„6a. Bewohnerstrukturen außerhalb der durch Rechtsverordnung nach Art. 5 BayWoBindG bestimmten Gebiete (Art. 5a BayWoBindG)“.

1.1.2 Die Angabe zu Nr. 32 wird wie folgt gefasst:

„32. Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

1.1.3 Die Angabe zu Nr. 33 wird gestrichen.

1.2 Die Eingangsformel wird wie folgt geändert:

1.2.1 Im Spiegelstrich 1 werden die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 710)“ durch die Wörter „Art. 17a Abs. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335)“ ersetzt.

1.2.2 Im Spiegelstrich 2 werden die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 136)“ durch die Wörter „§ 1 Nr. 300 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)“ ersetzt.

1.3 In Nr. 2.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“ ersetzt und die Wörter „Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts“ werden durch die Wörter „Durchführungsverordnung Wohnungsrecht“ ersetzt.

1.4 In Nr. 2.2 Satz 2 werden die Wörter „vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307),“ durch die Angabe „(BayDSG)“ ersetzt.

1.5 In Nr. 2.3 Satz 2 werden die Wörter „vom 15. März 1951 (BGBl I S. 175), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl I S. 1707)“ gestrichen.

1.6 Nr. 5.2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Hinsichtlich der Zulässigkeit, der Verwirkung und der Kürzung landesrechtlicher Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer ist Art. 12 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) zu beachten.“

1.7 Nr. 5.2.1 wird wie folgt geändert:

1.7.1 In Satz 1 werden die Wörter „vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854),“ gestrichen.

1.7.2 In Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.

1.8 Nr. 5.2.2 wird wie folgt geändert:

1.8.1 In Satz 1 wird das Wort „berechtigter“ durch das Wort „rechtmäßiger“ ersetzt.

1.8.2 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„[2]Dies ist bei erteilter Niederlassungserlaubnis nach § 9 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Regel anzunehmen, nicht hingegen bei einer bloßen Aufenthaltsgestattung im Sinn des § 55 des Asylgesetzes (AsylG);“

1.8.3 In Satz 4 wird das Wort „berechtigten“ durch das Wort „rechtmäßigen“ ersetzt.

1.9 In Nr. 5.3 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

1.10 In Nr. 5.5.1 werden die Wörter „vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122),“ durch die Angabe „(LPartG)“ ersetzt.

1.11 Nr. 6.3 wird wie folgt geändert:

1.11.1 In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 5.3“ durch die Angabe „Nr. 5.4“ ersetzt.

1.11.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Die zuständige Stelle soll einen Wohnungssuchenden nur dann benennen, wenn sie nach einer Prüfung annehmen kann, dass er in der Lage und bereit sein wird, die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen, insbesondere – sofern die Zahlung der Miete nicht auf andere Weise gewährleistet ist – die zulässige Miete zu zahlen.“

1.12 Nr. 6.4 wird wie folgt gefasst:

„6.4 [1]Das Benennungsrecht ermächtigt die zuständige Stelle aus Gründen der Praktikabilität vor der eigentlichen Benennung hierzu eine rechtlich verbindliche Vorentscheidung – **Vormerkung** – zu treffen (BayVGH, Beschluss vom 21. März 2013, Az. 12 C 13.280). [2]Dabei handelt es sich um einen im Ermessen der zuständigen Stelle stehenden Verwaltungsakt, bei dessen Erlass insbesondere der Gleichheitssatz zu beachten ist. [3]Die Entscheidung über eine Vormerkung seiner Bewerbung ist dem Wohnungssuchenden bekannt zu geben.“

1.13 Nr. 6.5 wird wie folgt gefasst:

„6.5 [1]Die **Rangfolge** der Benennung richtet sich gemäß Art. 5 BayWoBindG, § 3 Abs. 3 DVWoR nach der Dringlichkeit und der Strukturkomponente. [2]Unter Berücksichtigung der Dringlichkeit auf der einen und der Strukturkomponente auf der anderen Seite hat die zuständige Stelle eine Auswahl an Bewerbern zu treffen, die möglichst beiden Zielen gerecht wird, in jedem Fall aber keines der beiden Ziele um des anderen willen vernachlässigt.

6.5.1 [1]Die **Dringlichkeit** nach § 3 Abs. 3 Satz 3 DVWoR bestimmt sich in erster Linie nach dem sozialen Gewicht. [2]Das ergänzende Kriterium der **Verweildauer** soll vor allem ausschließen, dass ein Wohnungssuchender anderen Wohnungssuchenden mit längerer Verweildauer vorgezogen wird, obwohl sein Wohnungsbedarf nur ein unwesentlich höheres oder gar nur gleiches soziales Gewicht hat.

6.5.2 [1]Die Bemessung der Dringlichkeit erfordert eine verständige Prüfung aller Umstände im Einzelfall. [2]Bei der Anwendung des Art. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayWoBindG ist es grundsätzlich nicht zulässig, besondere Lebenslagen (zum Beispiel eine schwere Behinderung) zu formalisieren und bei den betroffenen Personen etwa im Wege einer Quotenregelung von vornherein ohne eine Einzelfallprüfung eine höhere Dringlichkeit zu unterstellen. [3]Haushalte mit Eheleuten oder Lebenspartnerschaften sind wegen des Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 GG) sowie der Gleichstellung von Lebenspartnerschaften nach dem LPartG mit der Ehe bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Dringlichkeit vorrangig gegenüber sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften. [4]Unberührt bleiben Vorbehalte für Angehörige eines bestimmten Personenkreises (Art. 5 Satz 7 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 BayWoBindG).

6.5.3 [1]Aufgrund der **Strukturkomponente** (Art. 5 Satz 5 BayWoBindG) dürfen möglichst nur solche Wohnungssuchende benannt werden, deren Zuzug einseitige Bewohnerstrukturen weder schafft noch verfestigt. [2]Demnach ist insbesondere eine zu hohe örtliche Konzentration von Bewohnergruppen mit besonderen sozialen Problemen oder von spezifischen Bewohnergruppen zu vermeiden, die soziale Probleme und Spannungen verursachen oder verstärken kann. [3]Solche Spannungen können sowohl nach innen gegenüber anderen Mitbewohnern als auch nach außen (zum Beispiel gegenüber dem Vermieter in Form von Vandalismusschäden oder gegenüber der Gesellschaft im Allgemeinen durch Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) auftreten. [4]Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Stabilität der Bewohnerstruktur in Gefahr ist."

1.14 Nrn. 6.6 bis 6.6.4 werden durch folgende Nr. 6.6 ersetzt:

„6.6 [1]Ein **Abweichen von der Rangfolge** der Dringlichkeit ist nur nach § 3 Abs. 4 und 5 DVWoR zulässig. [2]Eine soziale Hilfebedürftigkeit im Sinn des § 3 Abs. 4 DVWoR kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Wohnungssuchende gerade auf die bestimmte Wohnung angewiesen ist, um dringend erforderliche Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung, kranke oder ältere Menschen oder Kinder zu erbringen oder zu erhalten."

1.15 Die bisherige Nr. 6.9 wird Nr. 6.7.

1.16 Die bisherige Nr. 6.7 wird Nr. 6.8.

1.17 Nach Nr. 6.8 wird folgende Nr. 6.9 eingefügt

„6.9 Schlägt der Wohnungssuchende eine ihm angebotene Wohnung ohne triftigen Grund aus, wird der Verlust der Dringlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 und 5 DVWoR durch Verwaltungsakt festgestellt."

1.18 Die bisherige Nr. 6.8 wird Nr. 6.10.

1.19 Die bisherige Nr. 6.10 wird aufgehoben.

1.20 Nach Nr. 6.10 wird folgende Nr. 6a eingefügt:

„**6a. Bewohnerstrukturen außerhalb der durch Rechtsverordnung nach Art. 5 bestimmten Gebiete (Art. 5a BayWoBindG)**

[1]Nr. 6.5.3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. [2]Erst wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sich sehr einseitige Bewohnerstrukturen zu bilden drohen oder sich bereits gebildet haben, muss die zuständige Stelle tätig werden."

1.21 Nr. 7.6 wird wie folgt geändert:

1.21.1 In Satz 1 werden die Wörter „sind die Nrn. 6.6.1 bis 6.6.3" durch die Wörter „ist Nr. 6.5.3 Satz 2 und 3" ersetzt.

1.21.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Die Schaffung völlig ausgewogener Strukturen ist nicht erforderlich."

1.22 Nr. 7.7 wird wie folgt geändert:

1.22.1 In Buchst. b wird die Angabe „Nr. 6.6.4" durch die Angabe „Nr. 6.6 Satz 2" ersetzt.

1.22.2 In Buchst. c wird die Angabe „§ 1 Abs. 3" durch die Angabe „§ 1 Abs. 2" ersetzt.

1.23 In Nr. 8.2 Satz 2 werden die Wörter „Die Nrn. 6.6.1 bis 6.6.3 gelten" durch die Wörter „Nr. 6.5.3 Satz 2 und 3 gilt" ersetzt.

1.24 In Nr. 10.1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3" durch die Angabe „§ 1 Abs. 2" ersetzt.

1.25 Nr. 16 wird wie folgt geändert:

1.25.1 In Nr. 16.1 werden die Wörter „§§ 1 und 3 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307)" durch die Wörter „§ 87 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV)" ersetzt.

1.25.2 In Nr. 16.2 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1864)," durch die Angabe „Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (WiStrG 1954)" ersetzt.

1.26 Nr. 22.1 wird wie folgt geändert:

1.26.1 In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 6.8" durch die Angabe „Nr. 6.10" ersetzt.

1.26.2 Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„[2]Für die Auswahlkriterien wird der Inhalt der Förderentscheidung maßgeblich sein. [3]Gemäß der Zielsetzung der Mietwohnraumförderung (Art. 2 Abs. 1 BayWoFG) und der angestrebten Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (Art. 8 Nr. 3 BayWoFG) richtet sich die Auswahl in erster Linie nach der Dringlichkeit und der Strukturkomponente."

1.27 Nr. 29 wird wie folgt gefasst:

„**29. Abruf von Meldedaten**

[1]Nach § 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) können die zuständigen Stellen zur Erfüllung ihrer wohnungsbindungsrechtli-

chen Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 Satz 2 BayWoBindG, Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BayWoFG aus dem nach Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) geschaffenen zentralen Meldedatenbestand bestimmte Meldedaten automatisiert abrufen. [2]Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann als Anstalt des öffentlichen Rechts nach Art. 5 Abs. 1 MeldDV bestimmte Daten aus dem zentralen Meldedatenbestand abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Organ staatlicher Wohnungspolitik erforderlich ist."

1.28 Nr. 32 wird wie folgt geändert:

1.28.1 Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten" angefügt.

1.28.2 In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und nach den Wörtern „in Kraft" werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft" eingefügt.

1.28.3 Satz 2 wird aufgehoben.

1.29 Nr. 33 wird aufgehoben.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7070-W

Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 14. Juli 2017, Az. 62-3467/2/2

Präambel

[1]Der Verkehrssektor ist für rund 25 % der CO_2-Emissionen in der EU verantwortlich. [2]Zur Erfüllung der übergeordneten Klimaschutzziele und der Vereinbarungen der COP-21-Konferenz von Paris sind daher zusätzliche Anstrengungen erforderlich – dies vor dem Hintergrund der weiter wachsenden Verkehrsleistung (Personen- und Güterverkehr) und dem Erfordernis, Mobilität dauerhaft zu gewährleisten. [3]Der Verkehrsbereich muss seinen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung leisten. [4]Eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Erreichen der energie- und klimaschutzpolitischen Ziele der Bundesregierung ist die Umstellung der Energiebasis des Verkehrs auf Strom aus erneuerbaren Energien in Verbindung mit innovativen Antriebstechnologien. [5]Die Elektromobilität ist hierfür eine Grundvoraussetzung und somit für die Zielerreichung bei der Energiewende ein maßgeblicher erfolgskritischer Faktor. [6]Elektrofahrzeuge (E-Fahrzeuge) leisten einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO_2-Emissionen und damit zur Begrenzung der Folgen des Klimawandels sowie zur Reduzierung lokaler Schadstoff- und Lärmemissionen. [7]Daneben hat die Stärkung der Elektromobilität auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen, denn sie führt zu einer zunehmenden Unabhängigkeit von dem Import fossiler Brennstoffe und stärkt somit die Energiesicherheit Europas. [8]Ebenso entscheidet die Elektromobilität zusammen mit der Digitalisierung über die Zukunft der Automobilindustrie. [9]Die Automobilindustrie befindet sich wie das Automobil selbst in einem deutlichen Strukturwandel. [10]Auslöser sind die Digitalisierung, die Automatisierung und neue Antriebstechnologien als Antwort auf die Regulierung von Schadstoff- und CO_2-Emissionen. [11]Damit aus diesem technologischen und regulatorischen Wandel eine umweltfreundliche Mobilität resultieren kann, müssen jetzt flankierende wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen gesetzt werden. [12]Nur mit weiteren unterstützenden Maßnahmen wird es gelingen, die Entwicklung der Elektromobilität in der aktuellen Phase des Markthochlaufs noch deutlicher zu forcieren und die gemeinsam von Bundesregierung und Automobilindustrie für das Jahr 2020 gesetzte Zielmarke von einer Million E-Fahrzeugen zu erreichen. [13]Dieser Fahrzeughochlauf bedarf einer systematisch angelegten Flankierung durch einen quantitativ wie qualitativ bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von zukunftsfähiger Ladeinfrastruktur. [14]Der Aufbau eines bedarfsgerechten, flächendeckenden und nutzerfreundlichen Netzes an Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge ist eine der entscheidenden Bedingungen für den Erfolg der Elektromobilität. [15]Einerseits bedeuten die nach wie vor geringen Zulassungszahlen von E-Fahrzeugen für (potenzielle) Ladeinfrastrukturbetreiber ein Auslastungsrisiko und stellen damit ein wirtschaftliches Hemmnis dar; andererseits wird die Zurückhaltung beim Kauf von E-Fahrzeugen wiederum überwiegend mit der noch fehlenden Ladeinfrastruktur begründet. [16]Der Aufbau von Ladeinfrastruktur ist in der nun begonnenen Phase des Markthochlaufs betriebswirtschaftlich derzeit ganz überwiegend nicht darstellbar. [17]Notwendig ist deshalb eine staatliche Unterstützung in den kommenden Jahren. [18]Die Ausgabenreduzierung bei der Errichtung von Ladeinfrastruktur wird den erforderlichen Anreiz schaffen, in diesem Bereich zu investieren. [19]Eine bedarfsgerechte Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Ladeinfrastruktur wird Fahrzeugnutzer wiederum ermutigen, E-Fahrzeuge anstelle von solchen mit konventionellen Antrieben anzuschaffen. [20]Ziel dieses Förderprogramms ist es, dass sich in den kommenden Jahren zwischen Anbietern von Ladeinfrastruktur ein funktionierender, breiter Wettbewerb etabliert; eine lokale marktdominierende Stellung eines Unternehmens wird dadurch verhindert. [21]Zu diesem Zweck muss in jedem neuen Förderaufruf bei der räumlich übergreifenden Verteilung der Ladeinfrastruktur die bereits vorhandene Ladeinfrastruktur berücksichtigt werden, um einen wirksamen Wettbewerb im gesamten Landesgebiet sicherzustellen. [22]Auch die EU verpflichtet die Mitgliedstaaten in ihrer Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Alternative Fuels Infrastructure Directive – AFID) auf der Grundlage eines durch jeden Mitgliedstaat bis November 2016 zu erarbeitenden Nationalen Strategierahmens (NSR) zu einem flächendeckenden und ausgewogenen Aufbau an Ladeinfrastruktur.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

[1]Ziel der Staatsregierung sowie der Bundesregierung ist es, den Markthochlauf von E-Fahrzeugen zu stützen und auf dessen Verstetigung hinzuwirken. [2]Zur Erreichung dieses Ziels und zur Erfüllung der Anforderung aus der AFID ist der Aufbau von Ladeinfrastruktur notwendige Voraussetzung. [3]Mit der Förderrichtlinie soll ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und nutzerfreundliches Netz an Ladeinfrastruktur initiiert werden, sodass der Nutzer eines E-Fahrzeugs überall in Bayern schnell und unkompliziert nachladen kann, um die Nutzerbedürfnisse zu erfüllen. [4]Die Förderrichtlinie soll neben der Errichtung von Schnellladeinfrastruktur auch den weiteren Ausbau der Normalladeinfrastruktur voranbringen und die Kundenbedürfnisse je nach Fahr- und Parkverhalten abdecken (z. B. über Nacht laden der E-Fahrzeuge von Bewohnern von Mehrfamilienhäusern ohne Garage in der Stadt, Carsharing, Nachladen bei Warenhaus-, Restaurant-, Kinobesuchen etc.). [5]Im Interesse der Zielsetzungen des Förderprogramms werden die Fördersätze (vgl. Nr. 5), technischen Anforderungen und Umweltstandards der Richtlinie (vgl. Nr. 6.1) regelmäßig überprüft, angepasst und durch die jeweils gültigen Förderaufrufe veröffentlicht (vgl. Nr. 7.2). [6]Die Zuwendung dient als Anschubfinanzierung. [7]Mittelfristig soll die Errichtung und der Betrieb so weitgehend durch die Marktbeteiligten sichergestellt werden, dass nach Auslaufen des Programms ein Förderbedarf grundsätzlich nicht mehr besteht.

1.2 Rechtsgrundlage

[1]Diese Förderrichtlinie stützt sich auf Nr. 9 (Förderung durch die Länder) der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 13. Februar 2017 (BAnz. AT 15.02.2017 B4), die durch Bekanntmachung vom 28. Juni 2017 (BAnz. AT 10.07.2017 B4) geändert worden ist. [2]Der

Freistaat Bayern gewährt die Zuwendungen auf Antrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. [3]Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. [4]Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [5]Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden. [6]Die Gewährung von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

2. Gegenstand der Förderung

[1]Gegenstand der Förderung ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Bayern mit einem oder mehreren Ladepunkten entsprechend den in Nr. 6 genannten Anforderungen, einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses des Ladestandorts und der Montage der Ladestation. [2]Die Ausgaben für die Planung, den Genehmigungsprozess und den Betrieb sind von der Förderung ausgeschlossen. [3]Ein Ladepunkt im Sinne dieser Richtlinie ist die für die Stromversorgung eines E-Fahrzeugs bestimmte Einrichtung gemäß der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung – LSV) einschließlich deren Montage und den in Nr. 6 sowie in den Förderaufrufen genannten Anforderungen. [4]Der Netzanschluss ist die technische Verbindung des Ladestandorts an das Energieversorgungsnetz (Nieder- und Mittelspannungsnetz) sowie das Telekommunikationsnetz. [5]Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der LSV. [6]Gefördert wird:

– öffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur (bis einschließlich 22 Kilowatt),
– öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur (größer als 22 Kilowatt).

[7]Neben der Errichtung von Ladeinfrastruktur an neuen Standorten kann bei Nachweis eines zusätzlichen Mehrwerts auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur und die Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie betrieben wurden, förderfähig sein. [8]Ein zusätzlicher Mehrwert liegt dann vor, wenn die bestehende Ladeinfrastruktur

– zur Erfüllung der Mindestanforderungen aus der LSV bzw. dieser Förderrichtlinie ertüchtigt wird,
– die bereits den Anforderungen hinsichtlich der Steckerstandards der LSV entspricht, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ertüchtigt wird und somit die Dauer des Ladevorgangs auf das nach dem jeweiligen Stand der Technik bestmögliche Maß verkürzt wird,
– hinsichtlich der Authentifizierungsoptionen ertüchtigt wird.

[9]Die Netzanschlussleistung kann zunächst höher auslegt werden, als die aktuell vorgesehene Leistungsstärke der Ladeinfrastruktur es erfordert, sofern der Antragsteller darlegt, dass an dem betreffenden Standort perspektivisch ein steigender Ladebedarf erwartet wird und ein weiterer Ausbau mit Ladepunkten geplant ist. [10]Die Erweiterung um zusätzliche Ladepunkte zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Förderperiode ist förderfähig. [11]In den Förderaufrufen können für die räumliche Allokation von Ladeinfrastruktur regionale und funktionelle Differenzierungen vorgegeben werden. [12]Eine Berücksichtigung innovativer Ladekonzepte und der dafür erforderlichen Ladeinfrastrukturen kann ebenfalls im Rahmen zukünftiger Förderaufrufe erfolgen (vgl. Nr. 7.2).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. [2]Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. [3]Planung, Genehmigungsverfahren etc. gelten nicht als Beginn des Vorhabens. [4]Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller,

– die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
– die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung (aktuell: Mitteilung der Europäischen Kommission 2014/C 249/01) anzusehen sind,
– über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. [5]Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde. [6]Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

[1]Die Fördermittel werden im Wege von Förderaufrufen vergeben, wobei in der Regel das zentrale Kriterium die geringsten Förderausgaben pro kW Ladeleistung sein sollen. [2]Die erste Förderperiode soll auch dazu dienen, die Marktnachfrage und die Investitionsbereitschaft zu analysieren. [3]Die für die jeweilige Förderperiode für alle Zuwendungsempfänger geltenden Höchstbeträge für Zuwendungen werden in den Förderaufrufen mit ergänzenden Hinweisen zur Förderrichtlinie festgelegt (vgl. Nr. 7.2). [4]Die Beträge können nach unten abweichen. [5]Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt. [6]Es dürfen maximal 20 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel an

einen Antragsteller vergeben werden. [7]Innerhalb eines Förderaufrufs können ergänzend Obergrenzen pro Antragsteller definiert werden. [8]Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. [9]Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben setzen sich zusammen aus den Anschaffungsausgaben der Ladeeinrichtung, den einmaligen Errichtungs- und Anschlussausgaben einschließlich der Netzertüchtigung sowie Modernisierungsmaßnahmen (jeweils ohne Umsatzsteuer). [10]Eine kumulierte Förderung in Verbindung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich.

5.1 Höchstsätze für Normalladepunkte

Normalladepunkte bis einschließlich 22 kW werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von

– maximal 60 % bis höchstens 3 000 Euro pro Ladepunkt.

5.2 Höchstsätze für Schnellladepunkte

Schnellladepunkte werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von

– maximal 60 % bis höchstens 12 000 Euro für Ladepunkte kleiner als 100 kW,

– maximal 60 % bis höchstens 30 000 Euro für Ladepunkte ab einschließlich 100 kW.

5.3 Höchstsätze für Netzanschluss

[1]Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil von

– maximal 60 % bis höchstens 5 000 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz,

– maximal 60 % bis höchstens 50 000 Euro für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz.

[2]Bei der Entscheidung über die Anschlussleistung ist auf die zukünftige Ausbaufähigkeit bei einer steigenden Nachfrage durch E-Fahrzeug-Nutzer zu achten. [3]Kann vom Antragssteller im Rahmen einer Vergleichsrechnung dargestellt werden, dass zur Stromversorgung der Ladestation eine Kombination aus Netzanschluss und Pufferspeicher kostengünstiger ist als ein reiner Netzanschluss, ist ein Pufferspeicher entsprechend der Fördersätze für diesen Netzanschluss förderfähig. [4]Der Nachweis für die Vergleichsrechnung ist per Netzanschlussvertrag zu erbringen. [5]Der Pufferspeicher hat der Versorgung von E-Fahrzeugen zu dienen.

6. Anforderungen an geförderte Ladeinfrastruktur

6.1 Technische Anforderungen

[1]Die technischen Mindestanforderungen an die geförderte Ladeinfrastruktur richten sich nach der LSV. [2]Diese beinhaltet auch Anforderungen an die Authentifizierung und Abrechnung an der Ladesäule. [3]Gegebenenfalls können weiter gehende Anforderungen im Rahmen der Förderaufrufe ergänzt werden, um zukünftige technologische Entwicklungen zeitnah berücksichtigen zu können. [4]Sofern in den Förderaufrufen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, muss die Ladeinfrastruktur über einen aktuellen offenen Standard wie z. B. OCPP an ein IT-Backend (Online-Anbindung der Ladeinfrastruktur) angebunden sein und die Remotefähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleisten. [5]Es ist mittels Roaming für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider – EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgang starten und bezahlen können. [6]Die geförderte Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen. [7]Gefördert wird zukünftige, innovative Ladeinfrastruktur nur dann, wenn die Anforderungen aus der LSV berücksichtig werden. [8]Die Vorbereitung der Ladeinfrastruktur für die spätere Unterstützung der Umsetzung von ISO/IEC 15118 (Power Line Communication)[1] wird empfohlen. [9]Gegebenenfalls wird dies in den Förderaufrufen verpflichtend. [10]Um ein webbasiertes Ad-hoc-Laden im Sinne der LSV zu ermöglichen wird empfohlen, WLAN an der Ladesäule öffentlich zur Verfügung zu stellen. [11]Gegebenenfalls wird dies in den Förderaufrufen verpflichtend. [12]Die Ausstattung eines neu zu errichtenden Ladepunktes mit einem zusätzlichen anderen Steckerstandard ist ergänzend zu dem in der LSV definierten Mindeststandard förderfähig. [13]Ein angeschlagenes Kabel wird für jeden Ladepunkt empfohlen. [14]Für das angeschlagene Kabel wird eine auch im Dunkeln gut sichtbare Farbe (z. B. gelb) empfohlen.

6.2 Betriebsdauer

[1]Der Betreiber verpflichtet sich zu einer Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur von sechs Jahren. [2]Der Nachweis erfolgt über die Registrierung bei In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen der LSV. [3]In Fällen von übergeordneten Interessen kann der Betrieb mit einer entsprechenden Begründung nach Einzelfallentscheidung vorzeitig eingestellt werden. [4]Hierbei wird auch geprüft, ob Ersatzmaßnahmen durch den Betreiber erfolgen müssen.

6.3 Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien

[1]Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt. [2]Ersteres muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 5 Nr. 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden.

6.4 Zugänglichkeit

[1]Der Zugang zur Ladesäule sollte 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche ermöglicht werden, andernfalls wird die Förderquote um 50 % gesenkt. [2]Mindestens muss die Zugänglichkeit werktags für zwölf Stunden gewährleistet sein.

---

1 ISO/IEC 15118 (Power Line Communication): Neben der konventionellen Ladetechnik arbeitet die Internationale Standardisierungs-Organisation (ISO) an einem Standard für Smart Charging: ISO 15118. Beim intelligenten Laden kommuniziert die Ladestation mit dem Ladesteuergerät des Elektromobils. Innerhalb dieses Standards wurde die Powerline Kommunikation (PLC) als Basistechnologie für den Datenaustausch zwischen Ladesäule und Elektroauto festgeschrieben. Diese ermöglicht den Datenaustausch über die Ladeverbindung sowohl bei Wechselstrom- als auch bei Gleichstrom-Systemen.

6.5 Kennzeichnung

[1]Eine Kennzeichnung der Ladestandorte wird empfohlen. [2]Konkrete Angaben können in den Förderaufrufen erfolgen.

7. Bewilligungsverfahren

7.1 Bewilligungsbehörde und Anforderung von Unterlagen

[1]Bewilligungsbehörde ist die Bayern Innovativ – Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH, Tullnaupark 8, 90402 Nürnberg, Telefon: 0800 0268724, E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de. [2]Alle für die Förderung geltenden Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unmittelbar bei der oben genannten Stelle angefordert werden.

7.2 Förderaufrufe

[1]Die Antragsteller werden im Rahmen von separaten Förderaufrufen zur Einreichung von Förderanträgen zum jeweiligen Stichtag aufgefordert. [2]Mit dem Förderaufruf werden ergänzende Hinweise zu dieser Förderrichtlinie und die inhaltlichen Anforderungen an die Anträge veröffentlicht. [3]Dies betrifft unter anderem weiter gehende technische Anforderungen, die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur, die jeweiligen Förderhöchstsätze, das Fördervolumen sowie weitere Ausgestaltungen, die dem zielgerichteten Aufbau der Ladeinfrastruktur dienlich sind. [4]Insbesondere wird im Rahmen der Förderaufrufe die erforderliche regionale Differenzierung und Gewichtung des Bedarfs erfolgen. [5]Die Beträge können nach unten abweichen.

7.3 Antragsverfahren

[1]Das Antragsverfahren ist einstufig ausgestaltet. [2]Die förmlichen Förderanträge sind über die Internetseite http://www.elektromobilitaet-bayern.de/foerderung erreichbar. [3]Anträge, die unter Verwendung anderer Formulare gestellt werden und/oder unvollständig sind, können von der Bewilligungsstelle nicht bearbeitet werden. [4]Die eingegangenen Projektanträge werden nach den in dieser Richtlinie sowie in den jeweiligen Förderaufrufen definierten Kriterien bewertet. [5]Eine Zusammenfassung von Anträgen eines Antragstellers für mehrere Ladepunkte wird empfohlen. [6]Für die Bewilligung von Fördermitteln muss eine Standortfestlegung durch den Antragsteller erfolgen. [7]Die Vorhabenlaufzeit bis zur Inbetriebnahme soll nicht länger als zwölf Monate betragen. [8]Die Verlängerung der Frist ist nur in begründeten Fällen auf Antrag möglich. [9]Abweichungen von dieser Vorgabe können im Förderaufruf vorgesehen werden.

7.4 Monitoring

[1]Ergänzend müssen über die Betriebslaufzeit jährlich Berichte an die Bewilligungsstelle übermittelt werden. [2]Die konkreten Berichtsinhalte werden in den Förderaufrufen festgelegt. [3]Die Berichte können an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen sowie die Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH (NOW GmbH) weitergeleitet werden.

7.5 Nachweisführung und Auszahlung

[1]Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nachschüssig nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle auf ein Konto des Zuwendungsempfängers. [2]Die Frist für die Einreichung der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen endet einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Eingang bei der Bewilligungsstelle).

8. Sonstige Bestimmungen

[1]Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Art. 23 und 44 BayHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Verfahrensvorschriften zugelassen wurden, sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. [2]Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO zur Prüfung berechtigt. [3]Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) handeln. [4]Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. [5]In diesem Fall wird der Antragsteller vor der Bewilligung der Zuwendung über die subventionserheblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt und hat über die Kenntnisnahme eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung abzugeben. [6]Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). [7]Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) Bestandteil der Zuwendungsbescheide. [8]Einnahmen, die sich aus der Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie geförderten Ladeinfrastruktur ergeben, werden nicht zuwendungsmindernd verrechnet. [9]Die Regelung aus Nr. 1.2 ANBest-P und ANBest-K bzw. Nr. 2.1 ANBest-P und ANBest-K bezüglich Einnahmen findet in diesem Fall keine Anwendung. [10]Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende und anschließende Erfolgskontrolle vorgesehen. [11]Die Zuwendungsempfänger werden daher verpflichtet, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen alle für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms benötigten und vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen sowie an Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen und sonstige erforderliche Auskünfte zu geben.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinie zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 19. Juni 2017, Az. L7-7407-1/477

[1]Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013
- Deutsches Imkereiprogramm 2017 bis 2019, notifiziert mit Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1102 der Kommission vom 5. Juli 2016
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

[2]Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Teil 1 EU-kofinanzierte Maßnahmen

1. Zweck der Zuwendung

[1]Zweck der Zuwendungen ist die Unterstützung der Bienenhaltung und Erhöhung der Zahl der Imker und Bienenvölker zur Sicherung einer flächendeckenden Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen. [2]Das soll erreicht werden durch technische Hilfe in den Bereichen Wissensvermittlung und Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse durch Unterstützung bei der Anschaffung moderner Ausrüstung.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Fortbildungen für Imker durch Vereine

Die Zuwendung wird gewährt für Fortbildungen für Imker, die der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen dienen und von Imkervereinen, Kreis-, Bezirks- oder Landesverbänden (Letztempfänger) durchgeführt werden.

2.2 Investive Maßnahmen von Imkern

Die Zuwendung wird gewährt für den Kauf der in der **Anlage** genannten Geräte zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen.

3. Ausschluss von Maßnahmen

Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 finanziert werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

a) bei Fortbildungen für Imker durch Vereine nach Nr. 2.1
   - der Landesverband Bayerischer Imker (LVBI),
   - der Verband Bayerischer Bienenzüchter (VBB),
   - die Bayerische Imkervereinigung (BIV),
   - der Landesverband Buckfastimker Bayern und
   - die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes,

b) bei investiven Maßnahmen nach Nr. 2.2 unabhängig von der Rechtsform
   - Imker:
     Imker sind Personen, die Bienen halten.
   - Anfänger in der Imkerei:
     Anfänger müssen mit der Bienenhaltung erstmals begonnen und im ersten Halbjahr des Förderjahres oder in den drei Jahren davor einen Anfängerlehrgang besucht haben.
   - Erwerbsimker:
     Erwerbsimker müssen nachweisen, dass sie für mindestens 25 Völker Beiträge an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bezahlen.
   - Imkerliche Vereinigungen:
     [1]Eine imkerliche Vereinigung besteht aus mehreren Imkern, die Geräte (z. B. größere Varianten von Schleudern, Wachsschmelzern und Mittelwandgießanlagen) zusammen kaufen und zusammen nutzen. [2]Imkervereine werden als imkerliche Vereinigungen gewertet. [3]Nicht zum Kreis der Zuwendungsempfänger gehören Einkaufsgemeinschaften und wirtschaftliche Vereine (z. B. Honigerzeugergemeinschaften).

5. Weiterleitung der Zuwendung

[1]Bei der Zuwendung zu Fortbildungen gemäß Nr. 2.1 ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Fördermittel gemäß VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO an die Letztempfänger unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid mit zivilrechtlichem Vertrag weiterzugeben. [2]Die Weitergabe an den Letztempfänger ist jeweils nachzuweisen. [3]Bei den Maßnahmen gemäß Nr. 2.1 (Fortbildung) ist der Letztempfänger der Veranstalter der Fortbildung (Imkerverein, Kreis-, Bezirks- oder Landesverband). [4]Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

a) die Art und Höhe der Zuwendung,
b) den Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
c) die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung),
d) den Bewilligungszeitraum,
e) die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
   - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,

- der Abschluss des Vertrags durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
- der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;

f) die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen im Fall des Rücktritts vom Vertrag,

g) die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,

h) die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,

i) die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), die Bewilligungsbehörde, den Bayerischen Obersten Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union oder ihre Beauftragten zu dulden und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Imkereiprogramme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

6.1 Fortbildungen nach Nr. 2.1

Fortbildungen können gefördert werden, wenn

a) der Referent aus folgendem Personenkreis stammt:
   - staatlich anerkannte Bienenfachwarte,
   - staatlich anerkannte Bienensachverständige (BSV, vormals „Gesundheitswarte“),
   - Fachberater für Bienenzucht,
   - Mitarbeiter des Fachzentrums Bienen an der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und
   - andere, besonders qualifizierte Referenten;

b) sie mindestens 120 Minuten dauern,

c) mindestens zehn Personen teilgenommen haben und dies durch eine Teilnehmerliste belegt wird,

d) sie im Vorfeld durch einen Veranstaltungshinweis öffentlich angekündigt werden,

e) sie im jeweiligen EU-Imkereijahr (1. August bis 31. Juli) stattfinden und

f) das Thema der Fortbildung der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse dient.

6.2 Investive Maßnahmen nach Nr. 2.2

Die in der Anlage genannten Geräte können gefördert werden, wenn

a) es sich um Neuanschaffungen handelt,

b) bei einem Nettoinvestitionsvolumen von über 5 000 Euro die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme durch die Bienenfachberatung bestätigt wird und

c) sie zwischen der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (vgl. Nr. 8.2.3) und dem Endtermin zur Einreichung des Verwendungsnachweises/Zahlungsantrags bestellt, geliefert und bezahlt werden.

7. Art und Höhe der Zuwendung

7.1 Art der Zuwendung

[1]Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung gewährt. [2]Fortbildungen für Imker durch Vereine werden mit einem Festbetrag bezuschusst. [3]Investive Maßnahmen werden im Wege der Anteilfinanzierung gefördert.

7.2 Höhe der Zuwendung

7.2.1 Technische Hilfe für die Imker – Fortbildungen der Imker durch Vereine

[1]Die Zuwendung erfolgt mit einem gestaffelten, von der Teilnehmerzahl abhängigen Festbetrag von den zuwendungsfähigen Ausgaben. [2]Diese werden zentral durch das StMELF ermittelt und basieren z. B. auf dem Aufwand für Schulungseinrichtungen, Sachaufwand oder Kosten für Referenten.

Teilnehmer:	Zuwendung:
10 bis 20	bis zu 100 Euro
21 bis 40	bis zu 140 Euro
41 bis 60	bis zu 180 Euro
61 bis 80	bis zu 220 Euro
ab 81	bis zu 260 Euro

7.2.2 Technische Hilfe für die Imker – Investive Maßnahmen in der Bienenhaltung

[1]Die Zuwendung beträgt bis zu 30 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben (Nettoinvestitionsvolumen abzüglich Rabatte, Skonti, Porto-, Transport- und Verpackungskosten). [2]Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf 25 000 Euro je Antragsteller innerhalb der Förderperiode von drei Jahren (2017 bis 2019) begrenzt. [3]Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben 400 Euro bei Anfängern oder 800 Euro für andere Imker, wird keine Zuwendung gewährt.

8. Abwicklung der Zuwendung

8.1 Bewilligungsbehörde

[1]Bewilligungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. [2]Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

8.2 Verfahren

8.2.1 Meldung der Völkerzahlen

[1]Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. [2]In Bayern verpflichten sich die Landesverbände im Zuwendungsantrag zur Fortbildung, jährlich von ihren Mitgliedern die Zahl der zum 31. Oktober eingewinterten Bienenvölker zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an das StMELF zu melden. [3]Darüber hinaus willigen die Landesverbände ein, dem StMELF auf Nachfrage die Zahl

der von einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen. [4]Antragsteller, die eine Zuwendung für investive Maßnahmen erhalten, verpflichten sich, die Bienenvölkerzahl dem Landesverband zu melden und stimmen zu, dass der Landesverband diese Zahlen dem StMELF zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Kontrollen vorgefundenen Zahl mitteilt.

8.2.2 Antragstellung

[1]Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. [2]Anträge sind fristgerecht und schriftlich mit den vorgegebenen Formularen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. [3]Die Antragsfristen werden jährlich vom StMELF festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht. [4]Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. [5]Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

8.2.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

[1]Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 (Fortbildungen) gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Eingang des Zuwendungsantrags als erteilt. [2]Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 (investive Maßnahmen) gilt bis zu 5 000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Eingang des Zuwendungsantrags als erteilt. [3]Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 5 000 Euro dürfen erst mit dem Datum der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden. [4]Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung.

8.2.4 Verwendungsnachweis/Zahlungsantrag und Bewilligung

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises/Zahlungsantrags bewilligt und ausgezahlt.

8.3 Zweckbindung

Bei den investiven Maßnahmen gemäß Nr. 2.2 endet die Zweckbindungsfrist fünf Jahre nach Auszahlung der Zuwendung.

8.4 Mehrfachförderung

[1]Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden. [2]Zulässig sind die Mittel der Landkreise für die technische Hilfe. [3]Diese werden als zusätzliche nationale Mittel zur Kofinanzierung eingesetzt.

8.5 Kontrollen

[1]Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten wurden. [2]Die Verwaltungskontrollen sind für alle zuwendungsrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. [3]Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Kontrollen vor Ort in Höhe von mindestens fünf Prozent der Antragsteller zu ergänzen.

8.6 Wiedereinziehung und Sanktionen

[1]Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. [2]Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. [3]Zudem wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Förderung ausgeschlossen.

8.7 Prüfungsrechte

[1]Die Bewilligungsbehörde, das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. [2]Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

9. Rechtsgrundlage für Aufhebung und Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Teil 2 Landesmaßnahmen

Beihilferechtliche Grundlagen:

- Die Zuwendungen nach den Nrn. 11.1 (Belegstelle), 11.2 (Standbesuche), 11.3 (Imkern auf Probe) und 11.4 (Imkern an Schulen) sind nicht beihilferelevant.
- Die Zuwendung nach Nr. 11.5 (Öko-Imkern) gilt als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Agrar).

10. Zweck der Zuwendung

[1]Zweck der Zuwendungen ist die Unterstützung der Bienenhaltung und Erhöhung der Zahl der Imker und Bienenvölker zur Sicherung einer flächendeckenden Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen. [2]Das wird erreicht durch Unterstützung der Bienenzucht (u. a. auf Sanftmut und Varroatoleranz, siehe „Belegstellen“), einer flächendeckenden Beratung und Wissensvermittlung (siehe „Standbesuche“) und der Neugewinnung von Imkern mit gleichzeitiger Wissensvermittlung (siehe „Imkern auf Probe“ und „Imkern an Schulen“). [3]Öko-Imker werden zusätzlich bei der Zertifizierung unterstützt.

11. Gegenstand der Zuwendung

11.1 Belegstellen

Zuwendungsfähig ist der Betrieb von Bienenbelegstellen durch Imkervereine (Letztempfänger) zum Zwecke der Reinzucht im Sinne von Art. 13 BayTierZG.

11.2 Standbesuche

Zuwendungsfähig sind Standbesuche von Bienensachverständigen (BSV; Letztempfänger) zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten.

11.3 Imkern auf Probe

[1]Zuwendungsfähig sind Patenschaften der Imkervereine (Letztempfänger) im Rahmen des Imkerns auf Probe. [2]Dabei vermittelt ein erfahrener Imker („Pate") einer interessierten Person („Probeimker") die theoretischen und praktischen Grundlagen der Bienenhaltung.

11.4 Imkern an Schulen

Zuwendungsfähig ist die Durchführung von imkerlichen Wahlkursen an Schulen.

11.5 Öko-Imkern

Zuwendungsfähig ist die Teilnahme von Bienenhaltern am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung.

12. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

a) für Maßnahmen nach den Nrn. 11.1 (Belegstellen), 11.2 (Standbesuche) und 11.3 (Imkern auf Probe):
   - Landesverband Bayerischer Imker (LVBI) und seine Bezirksverbände,
   - der Verband Bayerischer Bienenzüchter (VBB),
   - die Bayerische Imkervereinigung (BIV),
   - der Landesverband Buckfastimker Bayern und
   - die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes,

b) für Maßnahmen nach Nr. 11.4 (Imkern an Schulen):

   Schulen, die einen Wahlkurs „Imkerei" anbieten,

c) für Maßnahmen nach Nr. 11.5 (Öko-Imkern):

   Bienenhalter, die am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung teilnehmen.

13. Weiterleitung

[1]Der jeweilige Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung an die Letztempfänger unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid mit zivilrechtlichem Vertrag weiterzugeben. [2]Die Weitergabe an den Letztempfänger ist nachzuweisen. [3]Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

a) die Art und Höhe der Zuwendung,

b) den Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,

c) die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung),

d) den Bewilligungszeitraum,

e) die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
   - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
   - der Abschluss des Vertrags durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
   - der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;

f) die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen im Fall des Rücktritts vom Vertrag,

g) die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,

h) die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,

i) die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das StMELF, die Bewilligungsbehörde, den Bayerischen Obersten Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union oder ihre Beauftragten zu dulden und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

14. Zuwendungsvoraussetzungen

14.1 Betrieb von Belegstellen nach Nr. 11.1

Voraussetzung ist, dass

- es sich um eine staatlich anerkannte Belegstelle handelt,
- mindestens 100 Bienenköniginnen je Antragsteller beantragt werden,
- die Bienenköniginnen in der Zuchtsaison im Zeitraum 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres angeliefert werden und
- die Zahl der angelieferten Bienenköniginnen und der Anlieferzeitpunkt durch Unterschriften der einzelnen Bienenzüchter bestätigt werden.

14.2 Standbesuche zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten nach Nr. 11.2

Voraussetzung ist, dass die Standbesuche

- von staatlich anerkannten BSV durchgeführt werden und
- im Zeitraum vom 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.

14.3 Imkern auf Probe nach Nr. 11.3

[1]Das Imkern auf Probe ist zuwendungsfähig, wenn

- die Probeimker jeweils mindestens ein Bienenvolk betreuen,
- die Probeimker begleitend einen Theoriekurs belegen,
- die Betreuung der Probeimker über vier Monate erfolgt,
- die Paten erfahrene Imker sind und jeweils höchstens zehn Probeimker betreuen und
- die Patenschaft im Zeitraum 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres durchgeführt wird.

[2]Das Imkern auf Probe ist nicht zuwendungsfähig, wenn Pate und Probeimker in häuslicher Gemeinschaft leben.

14.4 Imkern an Schulen nach Nr. 11.4

Das Imkern an Schulen ist zuwendungsfähig, wenn

– der Wahlkurs an einer Schule der Primar- und Sekundarstufe durchgeführt wird,
– der Wahlkurs mindestens ein Bienenvolk betreut,
– der Wahlkurs regelmäßig im laufenden Schuljahr stattfindet und sich vorwiegend mit dem Thema „Imkerei" beschäftigt.

14.5 Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung nach Nr. 11.5

Die Teilnahme am Kontrollverfahren ist zuwendungsfähig, wenn

– der Antragsteller durch eine in Bayern zugelassene und beliehene Öko-Kontrollstelle geprüft wird und
– eine aktuelle Bescheinigung gemäß Art. 29 EG-Öko-Verordnung vorgelegt wird.

15. Art und Höhe der Zuwendung

15.1 Art der Zuwendung

[1]Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung gewährt. [2]Die Maßnahmen Nrn. 11.1 (Belegstellen), 11.2 (Standbesuche), 11.3 (Imkern auf Probe), 11.4 (Imkern an Schulen) und 11.5 (Öko-Imkern) werden über Festbeträge bezuschusst. [3]Diese werden zentral durch das StMELF ermittelt und basieren z. B. auf dem Aufwand für Schulungseinrichtungen, Sach- und Zeitaufwand.

15.2 Höhe der Zuwendung

Zuwendungen können gewährt werden für:

– den Betrieb von staatlich anerkannten Bienenbelegstellen mit einem Festbetrag von bis zu 2 Euro je angelieferter Bienenkönigin,
– die Standbesuche von BSV mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 4 Euro je betreutem Bienenvolk bzw. mindestens 40 Euro, höchstens jedoch 80 Euro je Standbesuch,
– die Betreuung beim Imkern auf Probe durch Imkervereine mit einem Festbetrag von bis zu 100 Euro je Probeimker/Jahr für höchstens zwei Jahre,
– die imkerlichen Wahlkurse an Schulen mit einem Festbetrag von bis zu 300 Euro,
– die Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung mit einem Festbetrag von bis zu 200 Euro.

16. Abwicklung der Zuwendung

16.1 Bewilligungsbehörde

[1]Bewilligungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. [2]Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid ggf. mit De-minimis-Bescheinigung und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

16.2 Verfahren

16.2.1 Antragstellung

[1]Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. [2]Anträge sind fristgerecht und schriftlich mit den vorgegebenen Formularen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. [3]Die Antragsfristen werden jährlich vom StMELF festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht. [4]Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. [5]Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

16.2.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

[1]Für alle Landesmaßnahmen gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Eingang des Zuwendungsantrags als erteilt. [2]Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf Zuwendung.

16.2.3 Verwendungsnachweis/Zahlungsantrag und Bewilligung

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises/Zahlungsantrags bewilligt und ausgezahlt.

16.3 Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden.

16.4 Kontrollen

[1]Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten werden. [2]Die Verwaltungskontrollen sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. [3]Die Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden.

16.5 Prüfungsrechte

[1]Die Bewilligungsbehörde, das StMELF einschließlich der nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. [2]Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

16.6 Wiedereinziehung und Sanktionen

[1]Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. [2]Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. [3]Zudem wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Förderung ausgeschlossen.

17. Rechtsgrundlage für Aufhebung und Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung ge-

währter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. [2]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse vom 29. November 2016 (AllMBl. S. 2213) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlage
(zu Nr. 2.2)

Auflistung der förderfähigen Geräte bei den investiven Maßnahmen gemäß Nr. 2.2

Für alle Antragsteller sind zuwendungsfähig:

- Honigschleudern,
- Honigentdeckelungsgeräte,
- Honigpressen und -zentrifugen,
- Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter,
- Honigauftaugeräte,
- Honigpumpen und Rührwerke,
- Honigabfüllmaschinen,
- Honigrefraktometer,
- Wachspressen,
- Wachsschmelzer,
- Wachstöpfe,
- Wachsverflüssiger,
- Geräte zur Herstellung von Mittelwänden,
- Hebevorrichtungen, die speziell für den Imkereibedarf entwickelt wurden,
- Geräte zum Kippen von Beuten bzw. Beutenteilen,
- Verdunster zur Applikation von Ameisensäure.

Zusätzlich für Erwerbsimker sind zuwendungsfähig:

- Anhänger (ohne Anhängerkupplung für die Zugmaschine),
- Ladekräne,
- Stapler.

Folgende Gegenstände bzw. Leistungen sind nicht zuwendungsfähig:

Bienenbeuten, Imkerkleidung, Smoker, Waagen, Trafolöter, Verbrauchsmaterialien (z. B. Rähmchen, Mittelwände, Gläser, Futter, Draht, Anstriche), Ablegerkästen, Schwarmfangbeutel, alle Zuchtmaterialien, Wabenböcke, Pollenfallen, Abfüll- und Lagerbehälter aus Kunststoff, Porto, Versand, Verpackung, Baumaterial, gebrauchte oder selbstgefertigte Geräte.

2160-A

Satzung des Bayerischen Jugendrings

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 21. Juni 2017, Az. II6/6522.01-2/54

1. Auf Grund des Beschlusses des 150. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings vom 24. bis 26. März 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 21. Juni 2017 (Az. II6/6522.01-2/54) wird die Satzung des Bayerischen Jugendrings in der **Anlage** neu bekannt gemacht.

2. [1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2017 in Kraft. [2]Die Bekanntmachung vom 25. November 2004 (KWMBl. I S. 481) über die Satzung des Bayerischen Jugendrings, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. November 2015 (AllMBl. S. 575) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage

Satzung des Bayerischen Jugendrings

Präambel

Jugendverbände, Jugendgruppen, Schul- und Hochschulgemeinschaften des Landes Bayern schließen sich aus freiem Willen zum Bayerischen Jugendring zusammen, um in Einmütigkeit alle gemeinsamen Aufgaben der Jugendarbeit durchzuführen.

Grundlage des Jugendrings ist die Anerkennung des eigenen Wertes der einzelnen Jugendgemeinschaften ohne Rücksicht auf politische, religiöse, klassenmäßige oder rassische Unterschiede.

Alle Arbeit soll getragen sein von der Liebe zu Deutschland und von der Bereitschaft, alles zu tun, was dem Frieden und der Verständigung aller Völker dient.

Als verantwortliche Mitglieder der dem Bayerischen Jugendring angeschlossenen Gruppen, Verbände, Schul- und Hochschulgemeinschaften verpflichten wir uns, die Jugend im Geist der Freiheit und der Demokratie zu erziehen. Den Zwang zum Waffendienst und jeden Krieg lehnen wir ab. Wir appellieren damit an die Friedensbereitschaft der Jugend der ganzen Welt.

Wir sind bereit, mit unserer ganzen Kraft und Verantwortungsfreude am demokratischen Aufbau unseres Staates und seiner sozialen und kulturellen Gestaltung mitzuarbeiten. Wir wehren uns insbesondere gegen jede Form einer Diktatur.

Notwendige Auseinandersetzungen führen wir in offener Weise unter Achtung der Überzeugung und der Ehre des anderen.

Beschlossen vom Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings im April 1947.

Als verantwortliche Vertreterinnen und Vertreter der im Bayerischen Jugendring freiwillig zusammengeschlossenen Jugendorganisationen zeigen wir weiterhin gemeinsam Haltung.

Eingedenk der Präambel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gründungsversammlung des Bayerischen Jugendrings im April 1947 im Jugendberghaus am Sudelfeld und angesichts der Sorge vor erstarkenden nationalistischen und rechtspopulistischen Strömungen in Deutschland, Europa und der Welt, erneuern und bekräftigen wir anlässlich der Aktualisierung der Satzung:

Wir treten ein für eine vielfältige, demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft, in der die Würde des Einzelnen und der Respekt voreinander Gültigkeit haben. Im konstruktiven Ringen um gemeinsame Positionen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bringen wir ihre Anliegen und Bedürfnisse in die Öffentlichkeit, leihen ihnen unsere Stimme und bauen damit weiter an einer Gesellschaft, die Zukunft hat.

Nationalismen und Diskriminierungen jeglicher Art erteilen wir eine deutliche Absage. Wir stehen zu einem solidarischen Europa, das Garant für Frieden und Zusammenhalt ist. Gemeinsam setzen wir uns aktiv für den Erhalt und die jugendgerechte Weiterentwicklung der Europäischen Union ein.

In der gelebten Vielfalt der Jugendorganisationen und damit der in ihnen zusammengeschlossenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bringen wir zum Ausdruck, dass ein Miteinander gelingt, in dem Respekt, Akzeptanz und Achtsamkeit Ausdruck unserer gemeinsamen Werte sind.

Damit engagieren wir uns weiterhin im Kleinen wie im Großen lokal und global für Demokratie und gestalten unsere Gesellschaft.

Beschlossen vom 150. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings im März 2017.

Teil 1
Wesen und Aufgaben

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

[1]Der Bayerische Jugendring (BJR) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendgruppen und ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in Bayern. [2]Er hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2
Zweck

(1) [1]Zweck des Bayerischen Jugendrings ist es, sich durch Jugendarbeit und Jugendpolitik für die Belange aller jungen Menschen in Bayern einzusetzen. [2]Er sucht dazu die Zusammenarbeit mit Verbänden, öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen, die in diesen Bereichen wirken.

(2) [1]Der Bayerische Jugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. [2]Der Bayerische Jugendring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. [3]Mittel des Bayerischen Jugendrings dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. [4]Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. [5]Die Mitglieder des Vorstands aller Ebenen können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. [6]Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. [7]Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Bayerischen Jugendrings. [8]Weitere ehrenamtlich für den Bayerischen Jugendring tätige Personen dürfen in diesem Rahmen ebenfalls angemessene, auch pauschale Vergütungen erhalten.

§ 3
Aufgaben

(1) Aufgabe des Bayerischen Jugendrings auf allen Ebenen ist es im Besonderen,

a) dazu beizutragen, dass junge Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden, wobei die unterschiedlichen Lebenslagen der Geschlechter zu berücksichtigen sind;

b) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbstständigen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens;

c) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft und in den Bildungsbereichen, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern;

d) die Interessen der jungen Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsorganisationen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten, Regierungen und Behörden, zu vertreten und die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Jugendverbände und -gruppen zu unterstützen;

e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern;

f) einem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken;

g) sich für den Erhalt der natürlichen Umwelt und eine nachhaltige Entwicklung einzusetzen, junge Menschen dazu zu befähigen, Gestaltungskompetenz zu erwerben, um mit den Herausforderungen einer sich wandelnden Welt konstruktiv umgehen zu können;

h) alle jungen Menschen durch Angebote der Jugendarbeit in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und allgemeiner Chancengleichheit zu ermöglichen. Diese Aufgabe erfüllt der Bayerische Jugendring durch den Einsatz für den Abbau von Barrieren und die Betonung und Förderung des inklusiven Ansatzes in allen gesellschaftlichen Bereichen. Hierunter versteht der Bayerische Jugendring insbesondere

– die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit, von Religion oder Weltanschauung;

– die Inklusion von jungen Menschen, deren Aufwachsen durch die gesellschaftlichen Gegebenheiten behindert wird;

– die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unabhängig von geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung;

i) sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in den Organisationen, Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit vor sexualisierter Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt werden.

(2) Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen:

a) durch konzeptionelle Förderung der Bildungsaufgaben der Mitgliedsorganisationen, insbesondere der politischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bildung;

b) durch gemeinsam durchgeführte Aktivitäten einschließlich Anregung und Unterstützung von Aktionen der einzelnen Mitgliedsorganisationen;

c) durch Schaffung, Bereitstellung und Unterstützung gemeinsamer Angebote und Einrichtungen;

d) durch Planung und Bedarfsfeststellung mit dem Ziel, durch Einwirken auf Staat und Kommunen Voraussetzungen für Jugendarbeit zu schaffen;

e) durch Übernahme von staatlichen bzw. kommunalen Aufgaben zur Förderung junger Menschen, insbesondere im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts.

Teil 2
Mitgliedschaft

§ 4
Aufnahmevoraussetzungen

(1) [1]Mitglied des Bayerischen Jugendrings kann jeder Jugendverband (im Sinne eines Zusammenschlusses mehrerer Gruppen) oder jede Jugendgruppe in Bayern werden, unabhängig von ihrer bzw. seiner Rechtsform. [2]Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. [3]Dachverbände im Sinne dieser Satzung sind Jugendverbände, die sich zu einem Dachverband außerhalb des Bayerischen Jugendrings zusammengeschlossen haben oder aufgrund der Struktur der Erwachsenenverbände zu einem solchen Zusammenschluss wurden. [4]Als Dachverband gilt zudem der Zusammenschluss von dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Bayern e. V. (BdP), der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Landesstelle Bayern (DPSG), der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, Landesstelle Bayern (PSG) und dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Land Bayern (VCP). [5]Soweit keine differenzierte Regelung für Jugend- und Dachverbände in dieser Satzung vorliegt, gelten die Ausführungen zu den Jugendverbänden entsprechend für Dachverbände. [6]Der Landesvorstand regelt das Verfahren und prüft die Zugehörigkeit eines Verbandes zu einem Dachverband.

(2) Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe ist ein Zusammenschluss von jungen Menschen, in der Regel bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) [1]Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der antragstellende Jugendverband bzw. die Jugendgruppe

a) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit im Wesentlichen Aufgaben der Jugendarbeit wahrnimmt und seit mindestens einem Jahr tätig ist;

b) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit eine demokratische Willensbildung gewährleistet;

c) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit bereit und imstande ist, die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mitzutragen und zu unterstützen;

d) die Satzung des Bayerischen Jugendrings anerkennt und zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsorganisationen im Sinne dieser Satzung bereit ist;

e) in ihrer Aufgabenstellung und Tätigkeit nicht durch ihr Organisationsstatut, einen Grundsatzbeschluss, organisatorische oder andere dauerhafte Festlegungen parteipolitisch gebunden ist;

f) den Aufnahmeantrag durch das nach ihrem Organisationsstatut zuständige Beschlussorgan beschlossen hat.

[2]Darüber hinaus muss der antragstellende Jugendverband bzw. die antragstellende Jugendgruppe wegen der mit der Aufnahme in den Bayerischen Jugendring verbundenen öffentlichen Anerkennung auch die dafür geforderten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

(4) [1]Jugendverbände und Jugendgruppen, die Teil eines Gesamtverbandes mit Erwachsenen sind, haben außer einem eigenen Organisationsstatut einen eigenen Etat und eine eigene Rechnung zu führen. [2]Ihnen muss das Recht auf selbständige Gestaltung und Willensbildung im Organisationsstatut der Gesamtorganisation eingeräumt werden.

§ 5
Aufnahmeverfahren

(1) [1]Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich durch die gewählte Leitung des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe beim örtlich zuständigen Stadt-/Kreisjugendring (SJR/KJR) zu stellen. [2]Dem Antrag sind das Organisationsstatut und der Nachweis beizufügen, dass alle Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind.

(2) [1]Die SJR/KJR-Vollversammlung beschließt über die Empfehlung des Antrags an den Landesvorstand. [2]Gegen ihren ablehnenden Beschluss kann der antragstellende Jugendverband bzw. die Jugendgruppe Beschwerde zum Landesvorstand erheben, der dann eine erneute Behandlung des Antrags durch den Stadt-/Kreisjugendring veranlassen kann.

(3) [1]Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme. [2]Gegen seine ablehnende Entscheidung kann der antragstellende Jugendverband bzw. die Jugendgruppe Beschwerde zur BJR-Vollversammlung erheben. [3]Diese entscheidet dann endgültig für den gesamten Bereich des Bayerischen Jugendrings.

(4) [1]Ablehnende Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 bedürfen der Textform; sie sind mit Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Die Beschwerde ist jeweils in Textform (z. B. schriftlich oder per E-Mail) einzulegen, die Beschwerdefrist beträgt sechs Monate nach Zustellung des Beschlusses der ablehnenden Entscheidung.

(5) Falls ein landesweit tätiger Jugendverband die Aufnahme beantragt, kann die BJR-Vollversammlung die Entscheidung hierüber direkt an sich ziehen und selbst über die Aufnahme beschließen.

(6) Gliederungen von Jugendverbänden, die bereits Mitglied im Bayerischen Jugendring sind, müssen keinen Antrag auf Aufnahme stellen, sondern lediglich die Einräumung ihres Vertretungsrechtes beim Vorstand des örtlich zuständigen Stadt-/Kreisjugendrings beantragen.

§ 6
Rechte und Pflichten

(1) [1]Dem Charakter des Bayerischen Jugendrings als eines freien Zusammenschlusses von Jugendverbänden und Jugendgruppen entspricht der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitgliedsorganisationen. [2]Demgemäß

haben die Mitgliedsorganisationen gleiche Rechte und Pflichten.

(2) [1]Aus der Mitgliedschaft ergeben sich insbesondere das Recht und die Pflicht, in den Gremien des Bayerischen Jugendrings mitzuarbeiten und mitzubeschließen. [2]Der Rahmen des Vertretungsrechts ergibt sich aus den §§ 12, 20 und 30.

(3) [1]Ein Jugendverband oder eine Jugendgruppe, der/die das Vertretungsrecht in der Vollversammlung derselben Gliederung dreimal in Folge nicht wahrnimmt, verliert das Vertretungsrecht in der Vollversammlung dieser Gliederung ab der folgenden Sitzung. [2]Fehlt ein Jugendverband oder eine Jugendgruppe zweimal in Folge und würde somit bei einem weiteren Fehlen das Vertretungsrecht ab der übernächsten Sitzung verlieren, so muss der Stadt-, Kreis- oder Bezirksjugendring unverzüglich nach der zweiten Sitzung den jeweiligen Landesverband, soweit vorhanden, den jeweiligen Bezirksjugendring (BezJR) sowie den Bayerischen Jugendring in Textform (z. B. schriftlich oder per E-Mail) darüber informieren. [3]Der Stadt-, Kreis- bzw. Bezirksjugendring wirkt durch geeignete Maßnahmen auf die Wiederwahrnehmung des Vertretungsrechtes durch den Jugendverband bzw. die Jugendgruppe hin. [4]Dem Jugendverband bzw. der Jugendgruppe kann auf Antrag das Vertretungsrecht wieder eingeräumt werden (§§ 17 Abs. 6, 25 Abs. 1 und 35 Abs. 1).

(4) [1]Von jeder Mitgliedsorganisation wird die Bereitschaft verlangt, mit allen Mitgliedsorganisationen im Rahmen des Bayerischen Jugendrings zusammenzuarbeiten. [2]Sie ist verpflichtet, an der Durchführung der gemeinsamen Aufgaben aktiv mitzuwirken. [3]Die Mitarbeit ist insbesondere vom Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und vom Bemühen um Einmütigkeit und Achtung anderer Anschauungen und Haltungen bestimmt.

§ 7
Austritt

(1) [1]Der Austritt aus dem Bayerischen Jugendring kann jederzeit erklärt werden. [2]Er wird erst nach einem halben Jahr nach Abgabe der Erklärung wirksam; mit der Erklärung des Austritts ruhen die Rechte und Pflichten. [3]Die Austrittserklärung bedarf der Textform und des Nachweises über einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Beschlussorgans des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe. [4]Der Landesvorstand ist von einer Austrittserklärung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Durch den Austritt verliert ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe das Vertretungsrecht in allen Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sowie die mit der Mitgliedschaft verbundene öffentliche Anerkennung.

§ 8
Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Wirkt ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe länger als zwei Jahre nicht an den Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mit oder löst sich auf, erlischt die Mitgliedschaft.

(2) [1]Über das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes oder einer Jugendgruppe, der bzw. die keinen Sitz in der BJR-Vollversammlung hat, beschließt der Landesvorstand auf Empfehlung der SJR/KJR-Vollversammlung bzw. der BezJR-Vollversammlung, über das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes mit Sitz in der BJR-Vollversammlung auf Empfehlung des Landesvorstands die BJR-Vollversammlung. [2]Die Beschlüsse zur Beendigung der Mitgliedschaft bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. [3]Im Zweifel hat der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe nachzuweisen, dass er/sie existiert und im Sinne dieser Satzung tätig ist.

(3) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft verliert ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe das Vertretungsrecht in allen Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sowie die mit der Mitgliedschaft verbundene öffentliche Anerkennung.

§ 9
Ausschluss

(1) Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe, die/der schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, kann ausgeschlossen werden.

(2) [1]Über den Ausschluss eines Jugendverbandes oder einer Jugendgruppe, der bzw. die keinen Sitz in der BJR-Vollversammlung hat, beschließt unverzüglich der Landesvorstand auf Antrag der SJR/KJR-Vollversammlung bzw. der BezJR-Vollversammlung, über den Ausschluss eines Jugendverbandes mit Sitz in der BJR-Vollversammlung auf Empfehlung des Landesvorstands die BJR-Vollversammlung. [2]Die Beschlüsse der SJR/KJR-Vollversammlung, der BezJR-Vollversammlung, des Landesvorstands bzw. der BJR-Vollversammlung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. [3]Wird ein Jugendverband oder eine Jugendgruppe, der/die keinen Sitz in der BJR-Vollversammlung hat, ausgeschlossen, kann dieser bzw. diese gegen den Beschluss binnen drei Monaten nach seiner Zustellung Einspruch in der BJR-Vollversammlung erheben; diese entscheidet dann wie über den Ausschluss eines Jugendverbandes mit Sitz in der BJR-Vollversammlung.

(3) [1]Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe, deren Ausschluss beantragt ist, ist vor einer Entscheidung zu hören. [2]Beschlüsse über den Ausschluss bedürfen der Textform, sie sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Jugendverband bzw. der Jugendgruppe zuzustellen.

(4) Durch den Ausschluss verliert ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe das Vertretungsrecht in allen Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sowie die mit der Mitgliedschaft verbundene öffentliche Anerkennung.

Teil 3
Aufbau

§ 10
Gliederung, Aufsicht

(1) [1]Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sind:

a) die Stadt-/Kreisjugendringe in den kreisfreien Städten und Landkreisen. Sie führen die Bezeichnung

„Stadt-/Kreisjugendring ... des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts“;

b) die Bezirksjugendringe in den Bezirken. Sie führen die Bezeichnung „Bezirksjugendring ... des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

[2]Sie besitzen als Gliederungen des Bayerischen Jugendrings keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) [1]Stadt-/Kreisjugendringe und Bezirksjugendringe gestalten eigenverantwortlich und selbständig vor Ort ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung. [2]Sie führen in ihrem räumlichen Gebietsbereich Aufgaben des Bayerischen Jugendrings durch. [3]Zur Wahrung ihrer Aufgaben unterhalten sie eine Geschäftsstelle. [4]Die Rechtsaufsicht über die Stadt-/Kreisjugendringe (§ 38) und Bezirksjugendringe (§ 28) wird grundsätzlich vom Landesvorstand ausgeübt. [5]Sie sind auch berechtigt, Fördermittel aus Bundes- und EU-Programmen sowie Drittmittel selbständig zu beantragen.

(3) [1]Bezirksjugendringe erfüllen zudem die mit ihrer Zustimmung an sie delegierten Aufgaben. [2]Die Bezirksjugendringe beraten und unterstützen die Stadt- und Kreisjugendringe und informieren diese regelmäßig über die Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene. [3]Die Bezirksjugendringe informieren den Bayerischen Jugendring auf Landesebene regelmäßig über die Situation und Tätigkeiten der Stadt-/Kreisjugendringe im entsprechenden Bezirk.

(4) [1]Die Gliederungen des Bayerischen Jugendrings bilden jeweils eigenständige Dienststellen im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG). [2]Dienststellenleiter_in ist der/die jeweilige Vorsitzende. [3]Die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des BayPVG können ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung delegiert werden. [4]Der Landesvorstand ist darüber in Textform in Kenntnis zu setzen. [5]Die Vorgaben des §§ 26, 28 bzw. §§ 36, 38 bleiben unberührt.

(5) [1]Gliederungen, bei denen die Voraussetzungen des BayPVG vorliegen, haben darauf hinzuwirken, dass entsprechend der Bestimmungen des BayPVG ein Personalrat gebildet wird. [2]Die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigten derjenigen Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe, die nicht personalratsfähig sind, wählen auf der Ebene des jeweiligen Bezirks in einem geheimen, schriftlichen Wahlverfahren für die Dauer von jeweils drei Jahren aus ihrem Kreise eine Vertrauensperson (im Bezirk Oberbayern bis zu zwei Vertrauenspersonen) sowie eine_n bis zwei Stellvertreter_innen zu dem Zweck, Beschwerden von Beschäftigten in nicht personalratsfähigen Gliederungen aus ihrem Arbeitsverhältnis mit der betroffenen Gliederung des Bayerischen Jugendrings zu klären und ggf. zu vermitteln bzw. die Landesebene zur Klärung oder Vermittlung einzuschalten. [3]Nachteile am Arbeitsplatz dürfen den Vertrauenspersonen aus dieser Tätigkeit nicht entstehen; das gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. [4]Der Landesvorstand beschließt Verfahrensrichtlinien, die insbesondere das Wahlverfahren näher regeln.

Kapitel 1
Der Bayerische Jugendring auf Landesebene

§ 11
Organe

Organe des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene sind:

a) die BJR-Vollversammlung,

b) der Landesvorstand.

§ 12
Zusammensetzung der BJR-Vollversammlung

(1) [1]Die BJR-Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Bayerischen Jugendrings und der Bayerischen Jugendarbeit. [2]Sie soll die Vielfalt der bayerischen Träger und Strukturen der Jugendarbeit in Bayern abbilden. [3]Ihre Zusammensetzung beruht auf der Wahrnehmung der Interessenvertretung junger Menschen in den von ihnen gebildeten landesweit tätigen Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen sowie der in den nachfolgenden Regelungen aufgeführten Vertreter_innen der Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe.

(2) Bei der Zusammensetzung der BJR-Vollversammlung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.

(3) [1]Stimmberechtigte Mitglieder der BJR-Vollversammlung sind:

a) die Delegierten der bayerischen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. [2]Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens vier Bezirksjugendringen vertreten ist. [3]Jeder Jugendverband stellt eine_n Delegierte_n; Jugendverbände mit mehr als 100.000 Mitgliedern in Bayern stellen zwei Delegierte. [4]Dachverbände stellen jeweils zwei Delegierte. [5]Dachverbände mit mehr als 100.000 Mitgliedern stellen jeweils drei Delegierte;

b) die Vorsitzenden oder stellvertretend je ein Vorstandsmitglied der sieben Bezirksjugendringe und der Kreisjugendringe München-Stadt und Nürnberg-Stadt;

c) sieben Vertreter_innen der Stadt- und Kreisjugendringe, die durch die anwesenden Vertreter_innen der Stadt- und Kreisjugendringe für die Dauer von zwei Jahren durch die jeweilige BezJR-Vollversammlung aus den Vorstandsmitgliedern der Stadt- und Kreisjugendringe zu wählen sind;

d) ein_e Vertreter_in des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Bayern;

e) ein_e Vertreter_in der Vereinigungen Junger Menschen mit Migrationshintergrund (VJM). [6]Diese_r Vertreter_in wird durch die Arbeitstagung der Vereinigungen Junger Menschen mit Migrationshintergrund gewählt. [7]Näheres regelt die Geschäftsordnung der Arbeitstagung.

[8]Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen können nicht stimmberechtigtes Mitglied der BJR-Vollversammlung sein. [9]Die Wahrnehmung der Vertretungsrechte ist zu dokumentieren.

(4) Mitglieder der BJR-Vollversammlung ohne Stimmrecht sind:

a) die gewählten Mitglieder des Landesvorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören;

b) der/die Geschäftsführer_in, der/die Justiziar_in und die Innenrevisoren_innen des Bayerischen Jugendrings;

c) sechs Vertreter_innen des Landesschülerrats;

d) ein_e Vertreter_in der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Jugendpfleger_innen.

(5) Gäste der BJR-Vollversammlung mit Rederecht sind:

a) ein_e Vertreter_in der Obersten Landesjugendbehörde;

b) je ein_e Vertreter_in des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags, des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Bezirketags;

c) Vertreter_innen von Arbeitsfeldern der Jugendarbeit;

d) Vertreter_innen von öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen gemäß § 2 Abs. 1.

e) Der Landesvorstand kann weitere Gäste einladen.

§ 13
Aufgaben der BJR-Vollversammlung

(1) [1]Die BJR-Vollversammlung bestimmt die landesweiten Leitlinien, Ziele und Aufgaben der Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings sowie Schwerpunkte der Tätigkeit auf Landesebene. [2]Sie entscheidet über alle den Bayerischen Jugendring als Gesamtorganisation betreffenden grundlegenden Fragen und Belange als oberstes Organ.

(2) Aufgaben der BJR-Vollversammlung sind insbesondere:

a) [1]Erlass der Satzung und Erlass der Grundsatz-Geschäftsordnung für die Stadt-, Kreis- und die Bezirksjugendringe sowie der Geschäftsordnung der BJR-Vollversammlung. [2]Die BJR-Vollversammlung ermächtigt den Landesvorstand, redaktionelle Änderungen der Satzung eigenverantwortlich vorzunehmen. [3]Für derartige Änderungen ist ein einstimmiger Beschluss des Landesvorstandes erforderlich. [4]Sie sind den stimmberechtigten Mitgliedern der zuletzt stattgefundenen BJR-Vollversammlung in Textform mitzuteilen und werden gültig, wenn ihnen keines dieser Mitglieder innerhalb von vier Wochen widerspricht. [5]Ein Widerspruch hat die Wirkung eines Satzungsänderungsantrags für die nächste BJR-Vollversammlung.

b) Bestimmung von Richtlinien für die gesamte Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings, insbesondere zum Finanzwesen;

c) Festlegung der Arbeitsplanung und der Arbeitsschwerpunkte auf Landesebene;

d) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen und Entwicklungen;

e) Entscheidung über die Übernahme staatlicher Aufgaben;

f) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie Beschlussfassung über Grundsätze zur Verteilung staatlicher Mittel für die Jugendarbeit;

g) Entgegennahme des Jahresberichts des Landesvorstands sowie der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;

h) Wahl und jährliche Entlastung des Landesvorstands;

i) [1]Wahl des/der Vorsitzenden der BJR-Vollversammlung. [2]Diese_r wird jeweils am Ende einer BJR-Vollversammlung gewählt und leitet die nächste Sitzung. [3]Der Vorsitz soll abwechselnd von einer Frau und einem Mann wahrgenommen werden.

§ 14
Einberufung der BJR-Vollversammlung

(1) [1]Ordentliche Sitzungen der BJR-Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. [2]Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit dem/der BJR-Vollversammlungs-Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher. [3]Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.

(2) [1]Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. [2]Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht, alle eingegangenen Anträge) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitzustellen.

(3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der BJR-Vollversammlung verlangt.

§ 15
Beschlussfassung der BJR-Vollversammlung

(1) [1]Die BJR-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(2) [1]Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. [2]Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. [3]Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(3) Ist die BJR-Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Landesvorstand zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin.

§ 16
Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands

(1) [1]Der Landesvorstand besteht aus dem/der hauptamtlichen Präsidenten_in, dem/der ehrenamtlichen Vizepräsidenten_in und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. [2]Der/die Präsident_in und der/die Vizepräsident_in müssen volljährig sein. [3]Dem Landesvorstand müssen vier Frauen und vier Männer angehören. [4]Der/die Präsident_in bleibt bei der Bildung dieser Quote unberücksichtigt. [5]Stehen Kandidaten_innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. [6]Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden

BJR-Vollversammlungen Wahlen durchgeführt werden, bis der Landesvorstand vollständig besetzt ist.

(2) [1]Dem Landesvorstand gehören als ständige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht ein_e Vertreter_in des für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, der/die Vorsitzende der nächsten BJR-Vollversammlung und der/die Geschäftsführer_in des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene an. [2]Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

(3) [1]Der Landesvorstand – mit Ausnahme des/der Präsidenten_in – wird durch die BJR-Vollversammlung aus seinen Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 3 Buchst. a bis c und e für die Dauer von zwei Jahren gewählt. [2]Wiederwahlen sind zulässig.

(4) [1]Scheidet ein Vorstandsmitglied – mit Ausnahme des/der Präsidenten_in – während der laufenden Amtszeit aus, ist bei der nächsten Sitzung der BJR-Vollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. [2]Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der laufenden Amtszeit des Landesvorstands gewählt.

(5) [1]Der/die Präsident_in wird auf die Dauer von vier Jahren durch die BJR-Vollversammlung gewählt. [2]Der/die Präsident_in muss nicht Mitglied der BJR-Vollversammlung sein. [3]Wiederwahlen sind zulässig. [4]Das Amt des/der Präsident_in kann maximal zwölf Jahre mit derselben Person besetzt werden. [5]Die Amtszeit der/des Präsident_in des Bayerischen Jugendrings beginnt am ersten Tag des übernächsten Monats nach der Wahl. [6]Die Präsidenten_innen sind jeweils getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. [7]Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern keine Einzelabstimmung gewünscht wird. [8]Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja" stimmen. [9]Erhalten mehrere Kandidaten_innen für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl an Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. [10]Der/die Kandidat_in mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. [11]Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings oder einer seiner Gliederungen können nicht zugleich gewählte Mitglieder des Landesvorstandes sein. [12]Der/die Präsident_in des Bayerischen Jugendrings ist kein aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte_r im Sinne dieser Regelung.

(6) [1]Die BJR-Vollversammlung kann auf schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder den Landesvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. [2]In derselben Sitzung ist ein neuer Landesvorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. [3]Der Abberufungsantrag muss dem Landesvorstand sechs Wochen vor der BJR-Vollversammlung zugegangen sein.

§ 17

Aufgaben und Aufgabenverteilung des Landesvorstands

(1) [1]Der Landesvorstand ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben des Bayerischen Jugendrings nach der Satzung und nach den Beschlüssen der BJR-Vollversammlung verantwortlich. [2]Er wahrt ferner die Interessen des Bayerischen Jugendrings zwischen den Sitzungen der BJR-Vollversammlung.

(2) [1]Der Landesvorstand wird geleitet von dem/der Präsidenten_in, im Falle von dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten_in. [2]Der/die Präsident_in ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstands. [3]Der Landesvorstand bestimmt eine_n Beauftragte_n für den Haushalt. [4]Der Landesvorstand entscheidet, ob und wie Aufgaben und Aufgabenbereiche innerhalb des Landesvorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden; die Aufgaben sind in Verantwortung gegenüber dem gesamten Landesvorstand wahrzunehmen.

(3) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die durch den/die Präsidenten_in geleitet wird.

(4) [1]Der Landesvorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird. [2]Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Landesvorstands, wenn nicht der/die Präsident_in oder ein stimmberechtigtes Landesvorstandsmitglied binnen sieben Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Nachprüfung durch den Landesvorstand beantragt. [3]Den beschließenden Ausschüssen müssen mindestens drei Landesvorstandsmitglieder angehören. [4]Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. [5]Der Landesvorstand kann beschließende Ausschüsse jederzeit auflösen. [6]Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Landesvorstand erlässt.

(5) [1]Landesvorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen oder wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil verschaffen könnten. [2]Im Falle von Aufsichtsmaßnahmen (§§ 28 und 38) dürfen Landesvorstandsmitglieder nicht mitwirken in Angelegenheiten, in denen sie oder Organe des Bayerischen Jugendrings, denen sie angehören, von Aufsichtsmaßnahmen betroffen sein könnten.

(6) [1]Der Landesvorstand fasst die Feststellungsbeschlüsse zum Vertretungsrecht von Mitgliedsorganisationen in der BJR-Vollversammlung nach § 12 Abs. 3 Buchst. a sowie zu § 6 Abs. 3. [2]Die Feststellungsbeschlüsse sind der BJR-Vollversammlung mitzuteilen.

(7) [1]Die Sitzungen des Landesvorstands sind in der Regel nicht öffentlich. [2]Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

§ 18

Gesetzliche Vertretung

[1]Der Bayerische Jugendring wird gerichtlich und – soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt – außergerichtlich durch den/die Präsidenten_in vertreten, im Falle von dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten_in. [2]Ist auch dieser/diese verhindert, erfolgt die Vertretung durch das dienstälteste Mitglied des Landesvorstands.

Kapitel 2
Der Bezirksjugendring

§ 19
Organe

Organe des Bezirksjugendrings (BezJR) sind:

a) die BezJR-Vollversammlung,

b) der Bezirksjugendring-Vorstand.

§ 20
Zusammensetzung der BezJR-Vollversammlung

(1) Bei der Zusammensetzung der BezJR-Vollversammlung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der BezJR-Vollversammlung sind:

a) die Delegierten der im Bezirk vertretenen und tätigen Jugendverbände, die in der BJR-Vollversammlung vertreten sind; Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine_n Delegierte_n; die Jugend- und Dachverbände, die in der BJR-Vollversammlung zwei Sitze innehaben (vgl. § 12 Abs. 3 Buchst. a), stellen zwei Delegierte; die Dachverbände, die in der BJR-Vollversammlung drei Delegierte stellen, stellen auch in der BezJR-Vollversammlung drei Delegierte. Die Delegierten werden nach dem Organisationsstatut ihres Jugendverbands gewählt. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Bezirksjugendringen Delegierte_r der BezJR-Vollversammlung ist;

b) die Delegierten der im Bezirk tätigen, aber nicht in der BJR-Vollversammlung vertretenen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine_n Delegierte_n. Die Gesamtzahl der Delegierten darf nicht mehr als ein Drittel der Delegierten nach Buchstabe a betragen. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Bezirksjugendringen stimmberechtigtes Mitglied der BezJR-Vollversammlung ist;

c) jeweils ein_e Delegierte_r jedes Stadt-/Kreisjugendrings im Gebietsbereich des Bezirksjugendrings, maximal jedoch 19 Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglied eines Stadt-/Kreisjugendring-Vorstands sein. Stadt-/Kreisjugendringe, die nicht über eine_n Delegierte_n in der BezJR-Vollversammlung vertreten sind, entsenden jeweils ein Vorstandsmitglied beratend mit Antragsrecht in die BezJR-Vollversammlung;

d) ein_e für den Bezirk beauftragte_r Vertreter_in des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Bayern;

e) ein_e Vertreter_in der in diesem Bezirk vorhandenen VJMs. Diese_r Vertreter_in wird durch die VJMs dieses Bezirks bei einer bezirklichen Arbeitstagung der VJMs gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Arbeitstagung.

f) Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen können nicht stimmberechtigte Mitglieder der BezJR-Vollversammlung sein. Dies gilt nicht für Beschäftigte von Stadt- und Kreisjugendringen, die nicht in diesem Bezirk gelegen sind.

g) Die Wahrnehmung der Vertretungsrechte ist zu dokumentieren.

(3) Mitglieder der BezJR-Vollversammlung ohne Stimmrecht sind:

a) mit Antragsrecht:

aa) die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören;

bb) eine/ein Vertreter_in jedes Stadt-/Kreisjugendrings, der nicht über eine_n Delegierte_n in der BezJR-Vollversammlung vertreten ist;

b) ohne Antragsrecht:

aa) zwei Schülersprecher_innen möglichst aus verschiedenen Schularten;

bb) der/die Geschäftsführer_in des Bezirksjugendrings;

cc) ein_e Vertreter_in der Bezirksarbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendpfleger_innen;

dd) bis zu sieben Einzelpersönlichkeiten, die mit der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind. Sie werden für zwei Jahre von der BezJR-Vollversammlung berufen;

ee) die gemäß der Finanzordnung zu wählenden Rechnungsprüfer_innen.

(4) Gäste der BezJR-Vollversammlung mit Rederecht sind:

a) je ein_e Vertreter_in des Bezirkstags und der Regierung;

b) entsandte Vertreter_innen der BJR-Landesebene;

c) Der Bezirksjugendring-Vorstand kann weitere Gäste einladen.

§ 21
Aufgaben der BezJR-Vollversammlung

(1) Die BezJR-Vollversammlung gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Bezirksjugendrings im Bezirksgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(2) Aufgaben der BezJR-Vollversammlung sind:

a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Bezirksjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Bezirksjugendring-Vorstand unter Berücksichtigung der an den Bezirksjugendring delegierten Aufgaben (§ 10 Abs. 3);

b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen;

c) Wahl und jährliche Entlastung des Bezirksjugendring-Vorstands, Berufung der Einzelpersönlichkeiten sowie Wahl der Rechnungsprüfer_innen;

d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;

e) [1]Wahl des/der Vertreters_in der Stadt- und Kreisjugendringe des jeweiligen Bezirkes in der BJR-Vollversammlung, sowie seiner/ihrer Stellvertretung. [2]Der/die Vertreter_in wird auf die Dauer von

zwei Jahren gewählt. [3]Auch auf der BezJR-Vollversammlung nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder der Stadt-/Kreisjugendringe sind wählbar.

f) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Bezirksjugendring-Vorstands;

g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Bezirk;

h) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;

i) Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben des Bezirks.

§ 22

Einberufung der BezJR-Vollversammlung

(1) [1]Ordentliche Sitzungen der BezJR-Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. [2]Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Bezirksjugendring-Vorstand mindestens vier Wochen vorher. [3]Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.

(2) [1]Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. [2]Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht sowie alle eingegangenen Anträge und sonstige Unterlagen) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitzustellen.

(3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der BezJR-Vollversammlung, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.

§ 23

Beschlussfassung der BezJR-Vollversammlung

(1) [1]Die BezJR-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(2) [1]Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. [2]Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. [3]Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(3) [1]Ist die BezJR-Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Bezirksjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. [2]Diese außerordentliche Sitzung der BezJR-Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl des Bezirksjugendring-Vorstandes

(1) [1]Der Bezirksjugendring-Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Bezirksjugendrings, dessen/deren Stellvertreter_in und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. [2]Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in müssen volljährig sein. [3]Bei der Zusammensetzung des Bezirksjugendring-Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. [4]Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder sowie verbindliche Bestimmungen zur Anzahl von Frauen und Männern im Bezirksjugendring-Vorstand regelt die Geschäftsordnung. [5]Stehen Kandidaten_innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. [6]Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden BezJR-Vollversammlungen Wahlen durchgeführt werden, bis der Bezirksjugendring-Vorstand vollständig besetzt ist.

(2) [1]Der Bezirksjugendring-Vorstand wird durch die BezJR-Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt. [2]Wiederwahlen sind zulässig. [3]Das Amt des/der Vorsitzenden kann maximal zwölf Jahre mit derselben Person besetzt werden. [4]Endet die Maximalamtszeit des/der Vorsitzenden während der regulären Amtsperiode, bleibt er/sie noch bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt.

(3) [1]Der/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. [2]Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern keine Einzelabstimmung gewünscht wird. [3]Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja" stimmen. [4]Erhalten mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl an Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. [5]Der/die Kandidat_in mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt.

(4) [1]Zwei Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands müssen gleichzeitig Stadt-/Kreisjugendring-Vorstandsmitglieder sein. [2]Nicht stimmberechtigte Vertreter_innen von Mitgliedsorganisationen können gewählt werden, wenn sie von ihrem Jugendverband bzw. ihrer Jugendgruppe, in dem/der sie Mitglied sind, zur Wahl vorgeschlagen werden. [3]Jeder Jugendverband kann mit maximal so vielen Personen im Vorstand vertreten sein, wie er Stimmrechte in der BezJR-Vollversammlung hat. [4]Darüber hinaus können zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung und keine Vertreter_innen einer Mitgliedsorganisation sind. [5]Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte einer Gliederung des Bayerischen Jugendrings können nicht zugleich gewählte Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands sein. [6]In den Bezirksjugendring-Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem anderen Bezirksjugendring Vorstandsmitglied ist. [7]Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

(5) [1]Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, ist bei der nächsten der BezJR-Vollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. [2]Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der laufenden Amtszeit des Bezirksjugendring-Vorstands gewählt.

(6) [1]Die BezJR-Vollversammlung kann auf schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder den Bezirksjugendring-Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. [2]In derselben Sitzung ist ein neuer Bezirksjugendring-Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. [3]Der Abberufungsantrag muss dem Bezirksjugendring sechs Wochen vor der BezJR-Vollversammlung zugegangen sein.

§ 25

Aufgaben und Aufgabenverteilung des Bezirksjugendring-Vorstands

(1) [1]Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Bezirksjugendringes nach der Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung und den Beschlüssen der BezJR-Vollversammlung verantwortlich und entscheidet über Anträge von landesweiter Bedeutung an die BJR-Vollversammlung. [2]Er fasst die Feststellungsbeschlüsse zum Vertretungsrecht (Einräumung, Aberkennung, Wiedereinräumung) von Mitgliedsorganisationen in der BezJR-Vollversammlung nach § 20 Abs. 2 sowie gemäß § 6 Abs. 3 zur Weiterleitung an den Landesvorstand sowie zur Information an die jeweilige Landesorganisation; die gefassten Feststellungsbeschlüsse sind der BezJR-Vollversammlung mitzuteilen. [3]Weiter ist er für die Bestellung des/der Geschäftsführer_in, des/der Haushaltsverantwortlichen und der Kassenführung zuständig. [4]Mit der Bestellung eines/einer Geschäftsführers_in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer_in delegiert. [5]Damit verbunden sind folgende Aufgaben:

– Haushaltsverantwortung gem. § 10 FO,
– Aufsicht über das weitere Personal,
– Leitung des inneren Dienstbetriebs.

[6]Ist der/die Geschäftsführer_in vom öffentlichen Träger überstellt, ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln, dass die Fachaufsicht und welche Teile der Dienstaufsicht auf den/die Vorsitzende_n übertragen werden. [7]Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer_in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Bezirksjugendrings. [8]Der Vorstand legt fest, ob und wie weitere Aufgaben und Aufgabenbereiche an die Geschäftsführung und innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. [9]Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand.

(2) [1]Der/die Vorsitzende vertritt den Bezirksjugendring nach innen und außen und trägt die Gesamtverantwortung. [2]Der/die Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter_in vertreten. [3]Sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung; hierzu bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses. [4]Die Befugnis zur Kassenanweisung und die Kassenführung dürfen nicht in einer Hand liegen.

(3) Der Bezirksjugendring-Vorstand ist für die Durchführung der von der BJR-Vollversammlung oder vom Landesvorstand mit Zustimmung des Bezirksjugendrings delegierten Aufgaben gemäß § 10 Abs. 3 verantwortlich.

(4) [1]Der Bezirksjugendring-Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird, er erlässt für diese eine Geschäftsordnung. [2]Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des Bezirksjugendring-Vorstands diesem zur Kenntnis zu geben. [3]Sie werden vollzogen, wenn nicht der/die Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied eine Überprüfung durch den Bezirksjugendring-Vorstand verlangt oder der Bezirksjugendring-Vorstand mehrheitlich die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zieht. [4]Beschließenden Ausschüssen dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. [5]Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. [6]Beschließende Ausschüsse tagen nach Bedarf im Rahmen der Aufträge des Bezirksjugendring-Vorstands. [7]Beschließende Ausschüsse können jederzeit vom Bezirksjugendring-Vorstand aufgelöst werden.

(5) [1]Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen oder wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil verschaffen könnten. [2]Im Falle von Aufsichtsmaßnahmen (§ 38) dürfen Vorstandsmitglieder nicht mitwirken in Angelegenheiten, in denen sie oder Organe des Bayerischen Jugendrings, denen sie angehören, von Aufsichtsmaßnahmen betroffen sein könnten.

(6) [1]Die Sitzungen des Bezirksjugendring-Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. [2]Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

(7) [1]Der/die Geschäftsführer_in des Bezirksjugendrings nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. [2]In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Tagesordnungspunkte es erforderlich machen, die Teilnahme des/der Geschäftsführers_in aufzuheben. [3]Der/die Geschäftsführer_in kann in diesen Fällen auf Weisung des Dienstvorgesetzten oder durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss von der Teilnahme an den betreffenden Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 26

Vertretung bei Rechtsgeschäften

(1) [1]Der/die Vorsitzende vertritt den Bezirksjugendring als der regionale Bevollmächtigte des Bayerischen Jugendrings auf Bezirksebene. [2]Er/sie kann für konkrete Aufgaben Handlungsvollmachten an andere Vorstandsmitglieder oder Beschäftigte erteilen.

(2) [1]Der Abschluss und die Beendigung der folgenden Rechtsgeschäfte bedürfen auf der Grundlage der vorherigen juristischen und haushaltsmäßigen Prüfung der Zustimmung des Landesvorstandes:

a) Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien;
b) Miete und Pacht von Immobilien und Räumen für die Dauer von mehr als einem Jahr;
c) Arbeitsverträge einschließlich der Stellenbeschreibungen;
d) die Übernahme von einmaligen oder laufenden Verpflichtungen, soweit sie nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind;

e) die Übernahme von Betriebsträgerschaften und anderen Aufgaben des öffentlichen Trägers im Sinne des Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG;

f) Kreditverträge;

g) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bzw. Institutionen sowie die Beteiligung an juristischen Personen.

[2]Der Landesvorstand kann die Geschäftsleitung des Bayerischen Jugendrings mit der Wahrnehmung dieser Regelung für einzelne Vertragsarten ganz oder teilweise bevollmächtigen.

(3) [1]Auf Antrag eines Bezirksjugendrings kann der Landesvorstand individuelle Befreiungen von § 26 Abs. 2 im Wege einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Bezirksjugendring erteilen. [2]Der Bezirksjugendring hat innerhalb des Antrags seine Fachkompetenz für die beantragte Befreiung nachzuweisen. [3]Eine Vereinbarung setzt die Prüfung der Gliederung durch die Landesebene gemäß § 28 Abs. 1 der Satzung voraus.

§ 27

Geschäftsordnung

[1]Jeder Bezirksjugendring beschließt eine Geschäftsordnung entsprechend der von der BJR-Vollversammlung verbindlich für alle Gliederungen erlassenen Grundsatz-Geschäftsordnung. [2]Die Geschäftsordnung eines Bezirksjugendrings ist dem Landesvorstand nach Beschluss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 28

Aufsicht des Bayerischen Jugendrings

(1) Der Landesvorstand hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, der Regelungen dieser Satzung und der Grundsatzgeschäftsordnungen, der Grundsätze des ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie die Rechtmäßigkeit der Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

(2) [1]Soweit ein Bezirksjugendring oder eines seiner Organe gegen Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung, gegen die Grundsatzgeschäftsordnung oder die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verstößt oder das Ansehen des Bayerischen Jugendrings erheblich schädigt, hat der Landesvorstand geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Zukunft zu gewährleisten und um die eventuell aufgetretenen Schäden bzw. Missstände zu beheben. [2]Der Bezirksjugendring ist in der Regel zunächst zu entsprechendem Tätigwerden unter einer Fristsetzung aufzufordern. [3]Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Landesvorstand anstelle des Bezirksjugendrings die notwendigen Maßnahmen selbst durchführen (Ersatzvornahme) und dafür auch eine_n Beauftragte_n bestellen. [4]Stellt der Landesvorstand die Dringlichkeit einer rechtsaufsichtlichen Maßnahme fest, ist eine Aufforderung entbehrlich und eine unmittelbare Ersatzvornahme durch die Landesebene durchzuführen. [5]Die notwendigen Kosten der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen trägt grundsätzlich der jeweilige Bezirksjugendring.

(3) [1]Gegen die rechtsaufsichtlichen Maßnahmen des Landesvorstandes kann der Bezirksjugendring Beschwerde bei der BJR-Vollversammlung einlegen. [2]Der Beschwerde muss ein Beschluss des jeweils zuständigen Organs des Bezirksjugendrings zugrunde liegen; sie ist schriftlich zu begründen. [3]Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Kapitel 3

Der Stadt-/Kreisjugendring

§ 29

Organe

Organe des Stadt-/Kreisjugendrings sind:

a) die SJR/KJR-Vollversammlung,

b) der Vorstand.

§ 30

Zusammensetzung der SJR/KJR-Vollversammlung

(1) Bei der Zusammensetzung der SJR/KJR-Vollversammlung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung sind:

a) je zwei Delegierte der im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt vertretenen und tätigen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Hat ein Jugendverband im Stadt-/Kreisgebiet nur eine Jugendgruppe, stellt er eine_n Delegierte_n. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Stadt-/Kreisjugendringen Delegierte_r der SJR/KJR-Vollversammlung ist;

b) in Stadt-/Kreisjugendringen mit weniger als 50 tätigen und aktiven Jugendverbänden und -gruppen je vier Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit drei Sitzen vertretenen Dachverbände und je drei Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit zwei Sitzen vertretenen Jugend- und Dachverbände, in Stadt-/Kreisjugendringen mit 50 oder mehr tätigen und aktiven Jugendverbänden und -gruppen je sechs Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit drei Sitzen vertretenen Dachverbände und je vier Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit zwei Sitzen vertretenen Jugend- und Dachverbände; in beiden Fällen jedoch nur, sofern diese über die entsprechende Anzahl an Jugendgruppen im Stadt-/Kreisgebiet verfügen. Verfügen sie über zwei oder drei Jugendgruppen, so stellen sie zwei Delegierte. Haben sie nur eine Jugendgruppe, so können sie nur eine_n Delegierte_n stellen. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Stadt-/Kreisjugendringen Delegierte_r der SJR/KJR-Vollversammlung ist;

c) je ein_e Delegierte_r der sonstigen Jugendgruppen. Die Zahl dieser Delegierten darf ein Drittel der Gesamtzahl der Delegierten nicht überschreiten;

d) zwei gewählte Jugendsprecher_innen offener Jugendeinrichtungen. Beschäftigte in der Jugendarbeit können nicht zu Sprechern_innen gewählt werden. § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.

e) [1]Kann ein unter a) und b) genannter Jugendverband seine Stimmrechte nicht komplett wahrneh-

men, kann er in begründeten Ausnahmefällen gegenüber seinem Landesverband beantragen, dass auf bis zur Hälfte der Stimmen verzichtet wird. [2]Der Landesverband kann dann bei Vorliegen von nachvollziehbaren Gründen eine Reduzierung bei der Vollversammlung beantragen. [3]Dies ist dem Vorstand der Gliederung acht Wochen vor der SJR/KJR-Vollversammlung mitzuteilen. [4]Die Reduzierung gilt bis zu deren Widerruf, der spätestens acht Wochen vor der Vollversammlung eingegangen sein muss. [5]Der Verzicht gilt maximal für zwei Jahre. [6]Anschließend ist für eine erneute Reduzierung erneut ein begründeter Ausnahmefall geltend zu machen. [7]Die jeweilige Landesorganisation ist über die reduzierte Wahrnehmung der Stimmrechte durch den Stadt-/Kreisjugendring zu informieren.

f) [1]Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen können nicht stimmberechtigte Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung sein. [2]Dies gilt nicht für Beschäftigte eines anderen Stadt- oder Kreisjugendrings.

g) Die Wahrnehmung der Vertretungsrechte ist zu dokumentieren.

(3) Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung ohne Stimmrecht sind:

a) mit Antragsrecht:

aa) die gewählten Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht Delegierte nach Abs. 2 sind;

b) ohne Antragsrecht:

aa) zwei Schülersprecher_innen aus verschiedenen Schularten;

bb) je ein_e Vertreter_in von Jugendverbänden oder Jugendgruppen, die Aufnahme in den Bayerischen Jugendring beantragt haben;

cc) der/die Geschäftsführer_in des Stadt-/Kreisjugendrings;

dd) ein_e kommunale_r Jugendpfleger_in, sofern er/sie nicht dem Stadt-/Kreisjugendring überstellt ist;

ee) bis zu vier Einzelpersönlichkeiten, die der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind. Sie werden von der Vollversammlung für zwei Jahre berufen;

ff) die gemäß der Finanzordnung zu wählenden Rechnungsprüfer_innen.

(4) Gäste der SJR/KJR-Vollversammlung mit Rederecht sind:

a) Vertreter_innen des Stadtrats bzw. Kreistags und von Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen. Die genaue Zahl regelt die Geschäftsordnung.

b) Entsandte Vertreter_innen der BJR-Landesebene und/oder des zuständigen Bezirksjugendrings.

c) Der Vorstand kann weitere Gäste einladen.

d) Die von den Jugendverbänden oder Jugendgruppen zur Wahl vorgeschlagenen Personen, soweit sie nicht Delegierte sind.

§ 31
Aufgaben der SJR/KJR-Vollversammlung

(1) Die SJR/KJR-Vollversammlung gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings im Stadt-/Kreisgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(2) Aufgaben der SJR/KJR-Vollversammlung sind:

a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Vorstand;

b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen;

c) Wahl und jährliche Entlastung des Vorstands (bei der Abstimmung über die Entlastung dürfen die Betroffen selbst nicht mitstimmen), Wahl der Rechnungsprüfer_innen, Berufung der Einzelpersönlichkeiten;

d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;

e) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Landesvorstand zur Aufnahme von neuen Jugendgruppen bzw. -verbänden;

f) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Landesvorstand zur Beendigung der Mitgliedschaft von Jugendgruppen bzw. -verbänden;

g) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Landesvorstand zum Ausschluss von Jugendverbänden mit Sitz in der BJR-Vollversammlung bzw. über Anträge an den Landesvorstand auf Ausschluss eines Jugendverbandes bzw. -gruppen ohne Sitz in der BJR-Vollversammlung;

h) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Vorstands;

i) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Stadt-/Kreisgebiet;

j) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;

k) Entscheidung über die Übernahme kommunaler Aufgaben sowie über die Wahrnehmung von Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden, die Übernahme von Betriebsträgerschaften u. Ä.;

l) Beschlussfassung über Anträge von landesweiter Bedeutung an die BJR-Vollversammlung.

§ 32
Einberufung der SJR/KJR-Vollversammlung

(1) [1]Ordentliche Sitzungen der SJR/KJR-Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. [2]Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher. [3]Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.

(2) [1]Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. [2]Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung (inkl. Prüfungsbericht) sowie alle eingegangenen Anträge) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitzustellen.

(3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung, der Vorstand, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.

§ 33

Beschlussfassung der SJR/KJR-Vollversammlung

(1) [1]Die SJR/KJR-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(2) [1]Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. [2]Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. [3]Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(3) [1]Ist die SJR/KJR-Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Stadt-/Kreisjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. [2]Diese außerordentliche Sitzung der SJR/KJR-Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 34

Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1) [1]Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Stadt-/Kreisjugendrings, dessen/deren Stellvertreter_in und aus mindestens drei, höchstens aber sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. [2]Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in müssen volljährig sein. [3]Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. [4]Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder sowie verbindliche Bestimmungen zur Anzahl von Frauen und Männern im Vorstand regelt die Geschäftsordnung. [5]Stehen Kandidaten_innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. [6]Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden SJR/KJR-Vollversammlungen Wahlen durchgeführt werden, bis der Vorstand vollständig besetzt ist.

(2) [1]Der Vorstand wird durch die SJR/KJR-Vollversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt. [2]Wiederwahlen sind zulässig. [3]Das Amt des/der Vorsitzenden kann maximal zwölf Jahre mit derselben Person besetzt werden. [4]Endet die Maximalamtszeit des/der Vorsitzenden während der regulären Amtsperiode, bleibt er/sie noch bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt.

(3) [1]Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. [2]Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang und mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern keine Einzelabstimmung gewünscht wird. [3]Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja" stimmen. [4]Erhalten mehrere Kandidat_innen für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl an Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. [5]Der/die Kandidat_in mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt.

(4) [1]In den Vorstand können die stimmberechtigten Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung gewählt werden. [2]Nicht stimmberechtigte Vertreter_innen von Mitgliedsorganisationen können gewählt werden, wenn sie von ihrem Jugendverband bzw. ihrer Jugendgruppe, in dem/der sie Mitglied sind, zur Wahl vorgeschlagen werden. [3]Jeder Jugendverband kann mit maximal so vielen Personen im Vorstand vertreten sein, wie er Stimmrechte in der SJR/KJR-Vollversammlung hat. [4]Darüber hinaus können zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung und keine Vertreter_innen einer Mitgliedsorganisation sind.

(5) [1]Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen und Beschäftigte in der Verwaltung des Jugendamts können nicht zugleich gewählte Mitglieder im Vorstand sein. [2]In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem anderen Stadt-/Kreisjugendring Vorstandsmitglied ist. [3]Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

(6) [1]Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, ist bei der nächsten SJR/KJR-Vollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. [2]Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der laufenden Amtszeit des Vorstands gewählt.

(7) [1]Die SJR/KJR-Vollversammlung kann auf schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. [2]In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. [3]Der Abberufungsantrag muss dem Stadt-/Kreisjugendring sechs Wochen vor der SJR/KJR-Vollversammlung zugegangen sein.

§ 35

Aufgaben und Aufgabenverteilung des Vorstands

(1) [1]Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Stadt-/Kreisjugendrings nach der Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung und den Beschlüssen der SJR/KJR-Vollversammlung verantwortlich und entscheidet über Anträge von landesweiter Bedeutung an die BJR-Vollversammlung. [2]Er fasst die Feststellungsbeschlüsse zum Vertretungsrecht (Einräumung, Aberkennung, Wiedereinräumung) von Mitgliedsorganisationen und Jugendsprechern_innen der Vollversammlung nach § 30 Abs. 2 sowie gemäß § 6 Abs. 3 zur Weiterleitung an den Landesvorstand sowie zur Information an die jeweilige Landesorganisation. [3]Die gefassten Feststellungsbeschlüsse sind der SJR/KJR-Vollversammlung mitzuteilen. [4]Weiter ist er für die Bestellung des/der Geschäftsführer_in, des/der Haushaltsverantwortlichen und der Kassenführung zuständig. [5]Mit der Bestellung eines/einer Geschäftsführers_in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer_in delegiert. [6]Damit verbunden sind folgende Aufgaben:

– Haushaltsverantwortung gem. § 10 FO,
– Aufsicht über das weitere Personal,
– Leitung des inneren Dienstbetriebs.

[7]Ist der/die Geschäftsführer_in vom öffentlichen Träger überstellt, ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln, dass die Fachaufsicht und welche Teile der Dienstaufsicht auf den/die Vorsitzende_n übertragen werden. [8]Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer_in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Stadt-/Kreisjugendrings. [9]Der Vorstand legt fest, ob und wie weitere Aufgaben und Aufgabenbereiche an die Geschäftsführung und innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. [10]Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand.

(2) [1]Der/die Vorsitzende vertritt den Stadt-/Kreisjugendring nach innen und außen und trägt die Gesamtverantwortung. [2]Der/die Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter_in vertreten. [3]Sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung; hierzu bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses. [4]Die Befugnisse zur Kassenanweisung und die Kassenführung dürfen nicht in einer Hand liegen.

(3) [1]Der Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird; er erlässt für diese eine Geschäftsordnung. [2]Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des Vorstands diesem zur Kenntnis zu geben. [3]Sie werden vollzogen, wenn nicht der/die Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied eine Überprüfung durch den Vorstand verlangt oder der Vorstand mehrheitlich die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zieht. [4]Beschließenden Ausschüssen dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. [5]Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. [6]Beschließende Ausschüsse tagen nach Bedarf im Rahmen der Aufträge des Vorstands. [7]Beschließende Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand aufgelöst werden.

(4) Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen oder wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil verschaffen könnten.

(5) [1]Der/die Geschäftsführer_in des Stadt-/Kreisjugendrings nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. [2]In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Tagesordnungspunkte es erforderlich machen, die Teilnahme des/der Geschäftsführers_in aufzuheben. [3]Der/die Geschäftsführer_in kann in diesen Fällen auf Weisung des Dienstvorgesetzten oder durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss von der Teilnahme an den betreffenden Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

(6) [1]Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. [2]Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

§ 36
Vertretung bei Rechtsgeschäften

(1) [1]Der/die Vorsitzende vertritt den Stadt-/Kreisjugendring als der/die örtliche Bevollmächtigte des Bayerischen Jugendrings im Stadt-/Kreisgebiet. [2]Er/sie kann für konkrete Aufgaben Handlungsvollmachten an andere Vorstandsmitglieder oder Beschäftigte erteilen.

(2) [1]Der Abschluss und die Beendigung der folgenden Rechtsgeschäfte bedürfen auf der Grundlage der vorherigen juristischen und haushaltsmäßigen Prüfung der Zustimmung des Landesvorstandes:

a) Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien;
b) Miete und Pacht von Immobilien und Räumen für die Dauer von mehr als einem Jahr;
c) Arbeitsverträge einschließlich der Stellenbeschreibungen;
d) die Übernahme von einmaligen oder laufenden Verpflichtungen, soweit sie nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind;
e) die Übernahme von Betriebsträgerschaften und anderen Aufgaben des öffentlichen Trägers im Sinne des Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG;
f) Kreditverträge;
g) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bzw. Institutionen sowie die Beteiligung an juristischen Personen.

[2]Der Landesvorstand kann die Geschäftsleitung des Bayerischen Jugendrings mit der Wahrnehmung dieser Regelung für einzelne Vertragsarten ganz oder teilweise bevollmächtigen.

(3) [1]Auf Antrag eines Stadt-/Kreisjugendrings kann der Landesvorstand individuelle Befreiungen von § 36 Abs. 2 im Wege einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Stadt-/Kreisjugendring erteilen. [2]Der Stadt-/Kreisjugendring hat innerhalb des Antrags seine Fachkompetenz für die beantragte Befreiung nachzuweisen. [3]Eine Vereinbarung setzt die Prüfung der Gliederung durch die Landesebene gemäß § 38 Abs. 1 der Satzung voraus.

§ 37
Geschäftsordnung

[1]Jeder Stadt-/Kreisjugendring beschließt eine Geschäftsordnung entsprechend der von der BJR-Vollversammlung verbindlich für alle Gliederungen erlassenen Grundsatz-Geschäftsordnung. [2]Die Geschäftsordnung einer Gliederung ist dem Landesvorstand sowie dem Bezirksjugendring-Vorstand nach Beschluss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 38
Aufsicht des Bayerischen Jugendrings

(1) Der Landesvorstand hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, der Regelungen dieser Satzung und der Grundsatzgeschäftsordnungen, der Grundsätze des ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie die Rechtmäßigkeit der Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

(2) [1]Soweit ein Stadt-/Kreisjugendring oder eines seiner Organe gegen Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung, gegen die Grundsatzgeschäftsordnung oder die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verstößt oder das Ansehen des Bayerischen Jugendrings erheblich schädigt, hat der Landesvorstand geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Zukunft zu gewährleisten und um die eventuell aufgetretenen Schäden bzw. Missstände zu beheben. [2]Der Stadt-/Kreisjugendring ist in der Regel zunächst zu entsprechendem Tätigwerden unter einer Fristsetzung aufzufordern. [3]Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Landesvorstand anstelle des Stadt-/Kreisjugendrings die notwendigen Maßnahmen selbst durchführen (Ersatzvornahme) und dafür auch eine_n Beauftragte_n bestellen. [4]Stellt der Landesvorstand die Dringlichkeit einer rechtsaufsichtlichen Maßnahme fest, ist eine Aufforderung entbehrlich und eine unmittelbare Ersatzvornahme durch die Landesebene durchzuführen. [5]Die notwendigen Kosten der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen trägt grundsätzlich der jeweilige Stadt-/Kreisjugendring.

(3) [1]Gegen die rechtsaufsichtlichen Maßnahmen des Landesvorstandes kann der Stadt-/Kreisjugendring Beschwerde bei der BJR-Vollversammlung einlegen. [2]Der Beschwerde muss ein Beschluss des jeweils zuständigen Organs des Stadt-/Kreisjugendrings zugrunde liegen; sie ist schriftlich zu begründen. [3]Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Landesvorstand hat das Recht, Aufsichtsbefugnisse an die Bezirksjugendringe mit deren Einverständnis zu delegieren.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 39
Beschwerde

(1) Beschwerden jeglicher Art sind, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gegenüber derjenigen Gliederung des Bayerischen Jugendrings zu erheben, auf die sich die Beschwerde bezieht.

(2) [1]Beschwerden können durch jede Mitgliedsorganisation sowie jedes Mitglied eines Organs des Bayerischen Jugendrings schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. [2]Die Beschwerde ist durch den Vorstand der jeweiligen Gliederung binnen acht Wochen sachlich zu behandeln. [3]Das Ergebnis der Behandlung ist dem/der Beschwerdeführer_in unverzüglich mitzuteilen. [4]Die gleichen Beschwerderechte stehen Jugendverbänden und Jugendgruppen zu, die einen Aufnahmeantrag bei einem Stadt- oder Kreisjugendring gestellt haben.

(3) Beschwerden gegenüber dem Vorstand einer Gliederung sind entsprechend der jeweiligen Ebene entweder an die SJR/KJR-Vollversammlung, die BezJR-Vollversammlung oder die BJR-Vollversammlung zu richten, sofern der Vorstand einer Beschwerde nicht entsprochen hat und diese aufrechterhalten wird.

(4) Beschwerden in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht gemäß § 28 und § 38 der Satzung sind an den Landesvorstand zu richten.

§ 40
Staatsaufsicht

Der Bayerische Jugendring untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht des für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, bei Übertragung von Staatsaufgaben auch der Fachaufsicht.

§ 41
Rechnungsprüfung

(1) Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof steht das Recht zur Überprüfung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

(2) Die Rechnungsprüfung gemäß Artikel 109 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung wird durch die Innenrevision des Bayerischen Jugendrings durchgeführt, die hierbei an Weisungen der Organe des Bayerischen Jugendrings nicht gebunden ist.

§ 42
Satzungsänderungen

Die Satzung des Bayerischen Jugendrings kann von der BJR-Vollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 43
Auflösung

[1]Der Bayerische Jugendring kann mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der BJR-Vollversammlung aufgelöst werden. [2]Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktiv-Vermögen dem für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministerium zu, mit der Maßgabe, es im Sinne der Zweckbestimmung des § 2 zu verwenden.

§ 44
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft. [2]Die mit Bekanntmachung vom 25. November 2004 (KWMBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2015 (AllMBl. S. 575), bekannt gemachte bisherige Satzung des Bayerischen Jugendrings tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

2162-A

Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 1. Juli 2017, Az. IV4/6417.01-1/26

Präambel

[1]Die gesetzliche Voraussetzung für eine von Verbänden, Leistungsträgern und Staat gemeinsam getragene Festlegung auf Mindeststandards in Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung sowie der Auftrag des Staates zu deren Festsetzung für jede Einrichtung und ihrer Überprüfung findet ihre Grundlage im Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe. [2]Unter der Überschrift „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung" setzt § 45 SGB VIII für jede Einrichtung, „in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten", eine staatliche Betriebserlaubnis voraus. [3]Zweck des Erlaubnisvorbehaltes für diese Einrichtungen ist die präventive Sicherung von Mindeststandards im pädagogischen und räumlichen Bereich. [4]Zweck der Aufsicht ist vor allem der Schutz von Kindern und Jugendlichen in diesen Einrichtungen vor Gefahren für ihr Wohlergehen. [5]Das Kinder- und Jugendhilferecht unterscheidet nicht zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. [6]Dennoch sind in der Praxis unterschiedliche Einrichtungen für diese beiden Zielgruppen entstanden, woraus sich die Notwendigkeit eigener Richtlinien für die Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung ergibt. [7]Einrichtungen für seelisch behinderte Kinder und von seelischer Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter unterliegen den von der Jugendhilfe definierten fachlichen Standards. [8]Damit ist keine fachliche Prioritätensetzung gegenüber integrativen Einrichtungen vorgenommen. [9]Für die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in den bestehenden Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und sonstigen Einrichtungen müssen aber einheitlich geltende Verfahrenswege und Mindeststandards feststehen, die ihnen bayernweit eine Gleichbehandlung gewährleisten und ein vergleichbares, nach unterschiedlichen Bedarfen differenziertes Leistungsangebot sichern. [10]Ob integrative oder spezialisierte Einrichtung, im Mittelpunkt der gemeinsamen Bemühungen des Freistaates Bayern, von Verbänden und Einrichtungs- und Leistungsträgern müssen das einzelne Kind, der einzelne Jugendliche mit Behinderung stehen und das Ziel einer Förderung hin zu größtmöglicher Selbständigkeit und einer möglichst selbstbestimmten Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. [11]Die Würde der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und ihr Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sind zu achten und zu gewährleisten. [12]Die Grundrechte und die Rechte, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention und des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben, sind unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Entwicklungsstand und Einsichtsfähigkeit zu garantieren. [13]Für die Prävention und den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen werden fachliche Empfehlungen erarbeitet.

1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

[1]Diese Richtlinien legen nach Art. 44 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Mindestvoraussetzungen für erlaubnispflichtige Einrichtungen fest, die Kinder oder Jugendliche mit Behinderung ganztägig oder für einen Teil des Tages regelmäßig betreuen und der staatlichen Aufsicht nach §§ 45 bis 48a SGB VIII unterliegen. [2]In diesen Einrichtungen werden auch junge Volljährige bis zum Ende der Schulzeit oder der Ausbildungszeit in Berufsbildungswerken betreut. [3]Die von der Landesentgeltkommission im Oktober 2005 verabschiedete und im Dezember 2010 aktualisierte Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für Heilpädagogische Tagesstätten wurde berücksichtigt. [4]Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden streben eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Verbänden, Einrichtungs- und Leistungsträgern an. [5]Die Leistungsträger werden rechtzeitig vor Erlass einer Betriebserlaubnis beteiligt.

2. Einrichtungen

[1]Zum Geltungsbereich dieser Richtlinien gehören Heilpädagogische Tagesstätten, Heilpädagogische Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche. [2]In Einzelfällen können in den in Satz 1 genannten Einrichtungen bei Selbst- und Fremdgefährdung auch freiheitsentziehende Maßnahmen unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erforderlich sein. [3]Generelle Zielsetzung muss aber deren Vermeidung bzw. Verringerung sein.

2.1 Heilpädagogische Tagesstätten

[1]Heilpädagogische Tagesstätten sind konzeptionell eigenständige Einrichtungen. [2]Sie bieten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in kleinen Gruppen vor allem individuelle heilpädagogische und therapeutische Förderung sowie unterstützende Leistungen zur gleichberechtigten Teilhabe an Bildung und am Leben der Gemeinschaft. [3]Sie fördern die Fähigkeit zur Kommunikation, zu größtmöglicher Mobilität, zu sinnvoller Eigenbeschäftigung und Freizeitgestaltung sowie den Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. [4]Sie legen großen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit der Schule. [5]Ziel ist die möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Teilhabe. [6]Sie unterstützen und ergänzen die Familienerziehung. [7]Sie bieten auch in Teilen der Ferien alters- und entwicklungsgemäße Angebote. [8]Dem Ziel der Inklusion folgend können Außengruppen von Heilpädagogischen Tagesstätten an Regelschulen oder Kindertageseinrichtungen betrieben werden. [9]Anzustreben ist eine partnerschaftliche Kooperation. [10]Kooperationsvereinbarungen und standortspezifische Besonderheiten sind konzeptionell zu beschreiben. [11]Die wöchentliche Öffnungszeit der

gesamten Einrichtung muss mindestens 15 Stunden umfassen.

2.2 Heilpädagogische Heime

[1]Heilpädagogische Heime und Internate nehmen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige auf, die infolge der Art und Schwere ihrer Behinderung und/oder zum Zweck des Schulbesuchs einer besonderen Betreuung und Förderung in stationärer Form bedürfen. [2]Hierbei sind offen geführte Wohnformen und geschlossen geführte Wohnformen zu unterscheiden:

2.2.1 Offen geführte Wohnform

[1]Heilpädagogische Heime und Internate sind grundsätzlich offen geführte, in Wohngruppen untergliederte Wohnformen, mit alters- und entwicklungsgemäß ausgerichteten Schutzvereinbarungen zum Verlassen der Einrichtung. [2]Sie sind über Tag und Nacht an fünf bis sieben Tagen pro Woche geöffnet. [3]Sie bieten familienergänzende bzw. familienersetzende, alters- und entwicklungsgemäße Leistungen an. [4]Sofern eingestreute Kurzzeitplätze vorgehalten werden, sind sie gesondert auszuweisende Bestandteile der Einrichtung. [5]Soweit in Einzelfällen freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich sind, sind die Auswirkungen auf den offenen Charakter der Wohnform konzeptionell zu beschreiben.

2.2.2 Geschlossen geführte Wohnform

[1]Geschlossen geführte Heilpädagogische Heime oder Wohngruppen sind konzeptionell gesondert zu beschreiben. [2]Sie bieten intensiv-pädagogische Betreuung und Förderung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung und tiefgreifenden Entwicklungsstörungen, psychiatrischen Störungsbildern sowie massiven anhaltenden Verhaltensauffälligkeiten an, die ein besonders hohes Schutzbedürfnis vor Selbst- bzw. Fremdgefährdung haben. [3]Voraussetzung für eine freiheitsentziehende Unterbringung ist eine richterliche Genehmigung. [4]Individuelle Zielsetzung ist die Verringerung der freiheitsentziehenden Maßnahmen und Überführung in eine offene Wohnform.

2.3 Sonstige Einrichtungen

[1]Sonstige Einrichtungen können sich in Gruppengröße, Raumbedarf und Zahl der pädagogischen oder pflegerischen Fach- und Hilfskräfte von Heilpädagogischen Heimen unterscheiden. [2]Sie haben stets auch einen pädagogischen Auftrag (Zielsetzung) und müssen sich am Alter, an der Art der Behinderung sowie am individuellen Hilfebedarf ausrichten. [3]Die strukturellen Anforderungen orientieren sich an der jeweiligen Aufgabenstellung. [4]Die Vorgaben der Nrn. 15 und 16 gelten insoweit nur eingeschränkt. [5]Die zuständigen Aufsichtsbehörden führen Betriebserlaubnisverfahren im Rahmen von Einzelfallprüfungen durch. [6]In Einzelfällen können freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich sein. [7]Zu den sonstigen Einrichtungen zählen insbesondere:

2.3.1 Kurzzeiteinrichtungen

Sie bieten Betreuung, Pflege, Unterkunft und Versorgung für einen begrenzten, in der Regel nicht länger als sechswöchigen Zeitraum an.

2.3.2 Wohnheime für Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung in der Berufsvorbereitung und der Berufsausbildung

Sie stellen eine Wohnmöglichkeit am Ausbildungsort sowie sozialpädagogische Begleitung zur Verfügung.

2.3.3 Einrichtungen für intensivpflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Sie gewährleisten qualifizierte Pflege und medizinische Versorgung, Betreuung, Erziehung und Förderung.

3. Ziele

[1]Zielsetzung jeder Einrichtung ist eine individuelle, bedarfsgerechte, ganzheitliche familienergänzende oder familienersetzende Förderung, Bildung und Erziehung, Pflege und Betreuung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie deren Hinführung zu einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung. [2]Dazu gehört vor allem, ihnen die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und einen angemessenen Schulbesuch sowie eine Berufsausbildung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. [3]Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Förderung, Erholung und Wohlbefinden zu achten.

4. Qualitätsanforderungen an den Träger und die Einrichtungen

[1]Der Träger einer Einrichtung muss die erforderliche Zuverlässigkeit für den Betrieb der Einrichtung besitzen. [2]Er muss zur pädagogischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Führung in der Lage sein und das leibliche, geistige und seelische Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen gewährleisten. [3]Er muss angemessene Qualitätssicherungsmaßnahmen betreiben. [4]Auf die fachlichen Empfehlungen wird verwiesen.

5. Konzeption

[1]Jede Einrichtung hat eine fachliche Konzeption vorzuweisen. [2]Darin sind alle Leistungen in Form von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu beschreiben. [3]In der fachlichen Konzeption sind insbesondere Aussagen zu treffen

- zur Partizipation,
- zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten und psychiatrischen Störungsbildern,
- zum Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und zu Time-Out-Maßnahmen,
- zu Deeskalations- und Kriseninterventionsstrategien,
- zur Gewaltprävention,
- zu sexualpädagogischen Ansätzen und Methoden,

– zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
– zur Qualifizierung des Personals,
– zur Familienarbeit und
– ggf. zur zeitgemäßen Medienpädagogik.

6. Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten

[1]Die Einrichtungen müssen zur Sicherung der Rechte der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen gemäß § 45 SGB VIII geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten bereitstellen und ein entsprechendes Beschwerdemanagement betreiben. [2]Entsprechende Konzepte sind unter weitestgehender Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu erstellen und regelhaft fortzuschreiben. [3]Bei der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen ihrer Entwicklung und ihren Fähigkeiten entsprechend zu beteiligen. [4]Die Einrichtung weist Eltern, Sorgeberechtigte und Angehörige, Personal und Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in geeigneter Form auf die Beratungs- und Beschwerdestellen der Regierungen als unabhängige Anlaufstellen hin.

7. Konzept zum Schutz vor Gewalt

[1]Zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen vor Gewalt ist ein Konzept vorzuhalten. [2]Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an der Erarbeitung zu beteiligen. [3]Das Konzept beinhaltet insbesondere Aussagen zu Verhaltensstandards, Schutzmaßnahmen und Verfahrenswegen bei grenzverletzendem Verhalten sowie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. [4]Die Sorgeberechtigten sowie die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu informieren. [5]Das Konzept ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

8. Freiheitsentziehende Maßnahmen

[1]Freiheitsentziehende Maßnahmen (auch nur kurzfristige) dürfen bei Minderjährigen nur dann angewandt werden, wenn die vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten und ggf. die richterliche Genehmigung vorliegen oder wenn sie zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich sind. [2]Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr sind den Sorgeberechtigten und der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. [3]Bei jungen Volljährigen sind die Vorschriften des § 1906 BGB zu beachten. [4]Vor der Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist stets zu prüfen, ob Maßnahmen umgesetzt werden können, die weniger einschneidend sind (Alternativenprüfung). [5]Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur angewendet werden, wenn sie im Einzelfall – unter Berücksichtigung der Autonomie und Selbstbestimmung der betroffenen Person – geeignet, notwendig und verhältnismäßig sind. [6]Die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist in jedem einzelnen Fall in Teamsitzungen oder Fallbesprechungen unter Beteiligung der der Struktur und Größe der Einrichtung entsprechenden pädagogischen Leitung laufend zu reflektieren und zu evaluieren. [7]Entsprechende Fachdienste sind zu beteiligen.

8.1 Anwendungskonzept und Verfahrensanweisungen

[1]Der Träger ist zur Erstellung von Verfahrens- oder Handlungsanweisungen im Rahmen eines separaten Konzepts zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen einschließlich der Nutzung von Time-Out-Räumen oder vergleichbaren Räumen verpflichtet. [2]Dieses Konzept ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. [3]Als Orientierungshilfe wird auf die fachlichen Empfehlungen verwiesen.

8.2 Einwilligung der Sorgeberechtigten

[1]Für jede einzelne freiheitsentziehende Maßnahme, die nicht dem richterlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt, muss der Einrichtung bei Kindern und Jugendlichen eine differenzierte, aktuelle schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen. [2]Die Einwilligungserklärung ist gemeinsam mit den Sorgeberechtigten vorzubereiten. [3]Sie hat eine genaue Beschreibung der freiheitsentziehenden Maßnahmen (Art, Ablauf und zeitlicher Umfang) sowie mögliche Alternativen zur Vermeidung einzelner freiheitsentziehender Maßnahmen zu enthalten. [4]Die Einwilligungserklärung ist spätestens nach Ablauf eines Jahres zu erneuern. [5]Die Sorgeberechtigten sind fortlaufend an allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. [6]Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr sind den Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

8.3 Schulung, Fortbildung und Supervision

[1]Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen anwenden, müssen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die rechtlichen Grundlagen, auf Strategien der Vermeidung und eine korrekte Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen vorbereiten, bestehendes Personal muss darin geschult werden. [2]Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen jährlich an entsprechenden Schulungen, Fort- und Weiterbildungen teilnehmen, z. B. zu spezifischen Störungsbildern, zu pädagogischen Handlungsstrategien und zu Deeskalations- und Kriseninterventionsmanagement. [3]Zudem ist fortlaufend und bedarfsgerecht Supervision anzubieten.

8.4 Besondere Melde- und Berichtspflicht des Trägers

[1]Freiheitsentziehende Maßnahmen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Selbst- oder Fremdgefährdung angewandt werden, müssen der Aufsichtsbehörde unmittelbar gemeldet werden (§ 47 SGB VIII – Meldung besonderer Vorkommnisse). [2]Die Einrichtungen sind zur Führung einer fortlaufenden Übersicht aller durchgeführten Einschlüsse in Zimmern, Time-Out- oder vergleichbaren Räumen verpflichtet. [3]Dies gilt auch für körpernahe Fixierungen sowie für die nicht altersgemäße Verwendung von umbauten, nicht von innen zu öffnenden Betten. [4]Fixierungen, die

als orthopädische Hilfsmittel eine Teilhabe an der Gemeinschaft ermöglichen, sind davon ausgenommen. [5]Eine zusammenfassende Auswertung der monatlichen Übersichten für das zurückliegende Kalenderjahr ist der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit der jährlichen Meldung der belegten Plätze nach § 47 SGB VIII zu übermitteln.

9. Aufnahme, Förderplanung und Beendigung einer Maßnahme

[1]Die Einrichtung kann grundsätzlich nur Kinder, Jugendliche und ggf. schulpflichtige junge Volljährige aufnehmen, die zu dem in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beschriebenen Personenkreis gehören. [2]Der Verlauf einer Hilfe ist als Gesamtprozess zu betrachten, an dessen Ausgestaltung die am Erziehungs- und Förderprozess beteiligten Personen mitwirken. [3]Bereits im Vorfeld der Aufnahme sind die Sorgeberechtigten über die konzeptionellen Grundlagen und Leistungen der Einrichtung sowie ggf. auch über individuell notwendige freiheitsentziehende Maßnahmen zu beraten.

9.1 Aufnahme

[1]Das Aufnahmeverfahren ist in der Konzeption der Einrichtung zu beschreiben. [2]Der Aufnahme sollen eine differenzierte Anamnese und eine interdisziplinäre Diagnose vorausgehen, die alle Entwicklungsbereiche sowie den medizinischen, pflegerischen und ggf. psychiatrischen Behandlungsbedarf umfasst. [3]Auf der Grundlage des zu erwartenden Hilfebedarfs ist die Aufnahme in die Einrichtung gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und dem zuständigen Leistungsträger vorzubereiten.

9.2 Förderplanung und Ausgestaltung der Hilfe

[1]Ausgehend von den im Gesamtplanverfahren erarbeiteten Zielsetzungen erstellt die Einrichtung in Kooperation mit den Sorgeberechtigten und anderen am Förderprozess beteiligten Stellen individuelle Förderpläne. [2]Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung daran zu beteiligen. [3]Grundsatz der Förderplanung ist die individuelle Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung. [4]Alle hierfür wesentlichen Bereiche der Betreuung, Erziehung, Bildung, Förderung und Pflege sind zu berücksichtigen. [5]Die Förderpläne enthalten Aussagen über den Verlauf des Hilfeprozesses sowie über die bisher erreichten Wirkungen der Hilfe und Überlegungen über mögliche weitere Perspektiven. [6]Es werden konkrete Ziele, ihre zeitliche Realisierbarkeit sowie Methoden des Handelns beschrieben. [7]Der Förderplan ist im interdisziplinären Team unter Einbindung des Fachdienstes, der pädagogischen Leitung sowie der Sorgeberechtigten in geeigneten Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben. [8]Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, sind individuelle Notfall-, Deeskalations- bzw. Kriseninterventionspläne vorzuhalten (z. B. bei Anfallsleiden, für die Abwehr von Selbst- und Fremdgefährdung etc.).

9.3 Ablösung und Beendigung

[1]Die Einrichtung plant und begleitet die Beendigung einer Maßnahme sowie den Übergang in eine neue Lebenssituation. [2]Die vorzeitige und plötzliche Beendigung einer laufenden Maßnahme ist möglichst zu vermeiden. [3]Vor der Entlassung klärt die Einrichtung, wer die weitere Betreuung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen übernimmt.

10. Zusammenarbeit der Einrichtung mit den Sorgeberechtigten

[1]Die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten soll von Wertschätzung und gegenseitigem Vertrauen bestimmt sein. [2]Durch begleitende Beratung seitens der Einrichtung soll eine dem Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. [3]Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten bleiben durch die Betreuung in einer Einrichtung unberührt, soweit keine gerichtlichen Einschränkungen vorliegen. [4]Der Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten kommt ein besonderer Stellenwert zu. [5]Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Konzeption und der Arbeit in der Einrichtung. [6]Sie beginnt bereits mit dem Aufnahmewunsch. [7]Dem Bedürfnis der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen auf Umgang mit ihren beiden Elternteilen sowie mit Geschwistern und Personen, zu denen eine besondere Beziehung besteht, ist Rechnung zu tragen.

10.1 Beteiligung

[1]Die Sorgeberechtigten sind an allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen und regelmäßig in den Verlauf der Hilfe einzubinden. [2]Fragen der Erziehung, Pflege, Förderung und Teilhabe sind mit den Sorgeberechtigten gemeinsam zu beraten, abzustimmen und nachvollziehbar zu dokumentieren. [3]Die Sorgeberechtigten sollen aktiv an der Förderplanung und ihrer Fortschreibung beteiligt werden sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an Förderplangesprächen erhalten.

10.2 Akteneinsicht

[1]Die Einrichtungen haben den Sorgeberechtigten die Einsicht in alle personenbezogenen Unterlagen zu gewähren. [2]Davon ausgeschlossen sind jene Teile, die Informationen über Dritte enthalten.

10.3 Beirat

Für jede Einrichtung, ausgenommen Kurzzeitwohneinrichtungen, soll ein Beirat bzw. eine Sprecherin oder ein Sprecher aus dem Kreis der Sorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer zur Beratung der Einrichtung eingesetzt werden.

11. Kooperation

Zur Sicherung der individuellen Betreuung, Erziehung, Förderung und Pflege ist eine enge Kooperation der Einrichtung mit Kindertagesstätten, Schulvorbereitenden Einrichtungen, Schulen, Ausbildungsstätten, Ärzten, Therapeuten, Kliniken, Beratungsstellen und anderen beteiligten Behörden und Diensten aufzubauen und zu pflegen.

12. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

[1]Jede Einrichtung hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung

Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen. [2]Die Qualitätssicherungsmaßnahmen sind bezogen auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Einrichtung so zu dokumentieren, dass der ordnungsgemäße Betrieb jederzeit festgestellt werden kann. [3]Der Personaleinsatz ist durch gruppenbezogene Dienstpläne nachvollziehbar und dokumentenecht zu dokumentieren. [4]Auszuweisen ist das eingesetzte Personal unter Angabe des Namens, der beruflichen Qualifikation, der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit und der Funktion. [5]Für jede betreute Person ist eine Individualakte zu führen, die Folgendes enthält:

– Stammdatenblatt,
– Förderplanung mit Angaben zur Umsetzung und Evaluation,
– Fachdienstleistungen,
– Aufzeichnungen über medizinische oder zahnärztliche Versorgung sowie die Verabreichung von Medikamenten sowie
– weitere notwendige personenbezogene Unterlagen (z. B. Pflegeplanung, Einwilligungserklärungen der Sorgeberechtigten, Gutachten, Gerichtsbeschlüsse, Deeskalations- oder Kriseninterventionspläne, Dokumentation der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen).

[6]Die Unterlagen sind über einen den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Zeitraum aufzubewahren.

13. Allgemeine Meldepflichten

[1]Die rechtlichen Bestimmungen zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII sind zu beachten. [2]Auf den Meldeleitfaden der Aufsichtsbehörde wird verwiesen.

14. Bedeutung der Gruppe

[1]Die Betreuung findet nach Möglichkeit in alters- und geschlechtsgemischten Gruppen statt. [2]Die Gruppe bildet den Ort, der emotionale Zugehörigkeit vermittelt und in dem selbständige, eigenverantwortliche und sozial orientierte Handlungsweisen erprobt und erlernt werden können. [3]Die Gruppen sind in ihrer Größe, Zusammensetzung und Personalausstattung am individuellen Hilfebedarf der Gruppenmitglieder zu orientieren und entsprechend zu differenzieren. [4]Ein häufiger Wechsel der Bezugspersonen ist zu vermeiden.

15. Hilfebedarfsgruppen

[1]Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Unterscheidung von Personalbedarf, Gruppengrößen und Fachdiensten werden drei Kategorien vergleichbaren Hilfebedarfs gebildet. [2]Die Hilfebedarfsgruppen 1, 2 und 3 stellen einen steigenden Hilfebedarf dar. [3]Den einzelnen Hilfebedarfsgruppen sind unterschiedliche Gruppengrößen, Mindestpersonalberechnungsgrößen und Fachdienststunden zugeordnet. [4]In fachlich begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde höhere Mindeststandards festlegen. [5]Die Einrichtungen können ihre tatsächlichen Gruppen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus allen drei Hilfebedarfsgruppen zusammensetzen. [6]Je nach Zusammensetzung variieren die Berechnungen für die personelle Ausstattung, Gruppengröße und den Fachdienst der tatsächlichen Gruppe. [7]Für Gruppen, in denen Personen betreut werden, die erhebliches selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten zeigen bzw. für die ein richterlicher Beschluss zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen vorliegt, legt die Aufsichtsbehörde erforderlichenfalls eine über den Standard der jeweiligen Hilfebedarfsgruppe hinausgehende Reduzierung der Gruppengröße und/oder einen höheren Personalstandard einschließlich der Fachdienstleistungen und der Verfügungszeiten fest. [8]Die Leistungsträger werden hierzu rechtzeitig beteiligt.

15.1 Hilfebedarfsgruppe 1

[1]Sie umfasst Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. [2]Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten acht bis höchstens zwölf Plätze, in Heilpädagogischen Heimen und Internaten höchstens zehn Plätze. [3]Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei anderthalb Stellen. [4]Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Betreuungszeiten mit ein. [5]Der heil- und sozialpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt in der Regel eine, mindestens eine halbe Wochenstunde pro betreute Person.

15.2 Hilfebedarfsgruppe 2

[1]Sie umfasst Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die einen erhöhten Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf aufweisen. [2]Ein erhöhter Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf besteht, wenn zwei oder mehrere der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltende Verhaltensauffälligkeiten, geistige Behinderung oder wesentliche Körperbehinderungen vorliegen. [3]Dies gilt auch bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, deren Behinderung so erheblich ist oder bei Kindern im Vorschulalter, deren Verhaltensauffälligkeit so erheblich ist, dass der Umfang des Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfes dem des vorgenannten Personenkreises entspricht. [4]Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten acht bis höchstens zehn Plätze, in Heilpädagogischen Heimen und Internaten höchstens acht Plätze. [5]Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zwei Stellen. [6]Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Betreuungszeiten mit ein. [7]Der heil- und sozialpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt mindestens eine Wochenstunde pro betreute Person.

15.3 Hilfebedarfsgruppe 3

[1]Sie umfasst Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die aufgrund ihres erhöhten

Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfes einer besonders intensiven, ununterbrochenen Betreuung, Förderung und Pflege bedürfen. [2]Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten und in Heilpädagogischen Heimen höchstens sechs Plätze. [3]Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zweieinhalb Stellen. [4]Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Betreuungszeiten mit ein. [5]Der heil- und sozialpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt mindestens zwei Wochenstunden pro betreute Person.

16. Personal

[1]Zur Erziehung, Förderung und Bildung sowie für die Betreuung und Pflege der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen muss ausreichend Personal vorhanden sein, das die persönliche und fachliche Eignung für seine Aufgaben besitzt. [2]Dies setzt eine positive Grundhaltung, Empathie und fachliche Kenntnisse voraus. [3]Die Personalbemessung richtet sich nach den Erfordernissen jeder einzelnen Einrichtung. [4]Der Träger legt zusammen mit der Konzeption einen Vorschlag für die Personalausstattung vor. [5]Diese werden von der Aufsichtsbehörde geprüft und in Verbindung mit den Vorgaben dieser Richtlinien als Ausgangsbasis für die Festlegung einrichtungsspezifischer Mindeststandards in der Betriebserlaubnis verwendet. [6]Der tatsächliche Stellenbedarf errechnet sich aus den Betreuungszeiten, der Anzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und deren Einteilung in die Hilfebedarfsgruppen, unter Berücksichtigung der vereinbarten jährlichen Arbeitszeit, des Fortbildungsbedarfs und durchschnittlicher Ausfallzeiten durch Krankheit. [7]Mittelbar zur Betreuung erforderliche Tätigkeiten, wie insbesondere Vor- und Nachbereitung, Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, Teamarbeit und Supervision, sind im notwendigen Umfang zu berücksichtigen. [8]Die erforderlichen Festlegungen der Personalbemessung werden im Rahmen der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII auf der Grundlage der fachlichen Konzeption getroffen. [9]Auf das Schema der Aufsichtsbehörde zur Personalermittlung wird verwiesen. [10]Der Einrichtungsträger muss sicherstellen, dass die Vorgaben des § 75 Abs. 2 SGB XII eingehalten werden. [11]Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a bzw. ein Europäisches Führungszeugnis nach § 30b des Bundeszentralregistergesetzes ist von Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, vor Beginn der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren dem Träger vorzulegen.

16.1 Pädagogische Leitung

[1]Die pädagogische Leitung der Einrichtung ist für die qualifizierte Umsetzung der Inhalte dieser Richtlinien verantwortlich. [2]Aufgaben und Funktionen der Geschäftsführung und der Verwaltung sowie des Fachdienstes sind hierbei nicht inbegriffen. [3]Der Leitungsaufwand bemisst sich

- in Heimen und anderen stationären Einrichtungen anteilig bis zu einer viertel Stelle pro Gruppe für die erste bis vierte Gruppe, ab der fünften Gruppe anteilig eine zehntel Stelle,
- in Heilpädagogischen Tagesstätten eine fünftel Stelle von der ersten bis fünften Gruppe, ab der sechsten Gruppe anteilig eine zwanzigstel Stelle.

[2]Weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Zweckbestimmung sowie der Organisationsstruktur, insbesondere vom Personalumfang und der Anzahl der Gruppen. [3]Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.

16.2 Gruppenübergreifender Fachdienst

[1]Die Aufgaben des gruppenübergreifenden Fachdienstes umfassen insbesondere die diagnostische Abklärung, die psychologische, heil- und sozialpädagogische und/oder medizinisch-therapeutische Förderung sowie die Beratung des Gruppenpersonals und die Arbeit mit Familienangehörigen. [2]Soweit im Einzelfall erforderlich, legt die Aufsichtsbehörde die Anteile der pädagogisch-psychologischen Fachdienste einerseits sowie der medizinisch-therapeutischen Fachdienste andererseits nach Anhörung der Einrichtungs- und Leistungsträger fest.

16.3 Gruppendienst

[1]Ab der Anwesenheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ist sicherzustellen, dass mindestens eine Fachkraft in jeder Gruppe verantwortlich tätig ist. [2]Qualifikation und Zahl der weiteren pädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach dem Hilfebedarf der Zielgruppe. [3]Das Verhältnis der Fachkräfte zu den Hilfskräften im Gruppendienst darf generell einen Schlüssel von zwei zu eins nicht unterschreiten. [4]Das Verhältnis qualifizierter Hilfskräfte zu weiteren Hilfskräften sollte sich an dieser Quote orientieren. [5]Der Dienstplan ist entsprechend zu gestalten. [6]Bei der Personaleinsatzplanung ist sicherzustellen, dass Ausfälle unverzüglich bedarfsgerecht ausgeglichen werden.

16.4 Nachtdienst

[1]In der Regel ist die Betreuung während der Nachtruhe durch Fachkräfte zu leisten. [2]Dies kann in Form von Nachtwache und/oder Nachtbereitschaft erfolgen. [3]Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann für die Nachtbetreuung eine Hilfskraft eingesetzt werden, wenn eine Fachkraft in Rufbereitschaft vorgehalten wird. [4]Werden in der Nacht freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen angewendet, sind grundsätzlich Nachtwachen erforderlich. [5]Der Umfang und die Ausgestaltung der nächtlichen Betreuung sind abhängig vom Hilfebedarf, den räumlichen Bedingungen und der Organisationsstruktur.

17. Supervision, Fort- und Weiterbildung

[1]Regelmäßige Supervision, Fort- und Weiterbildung sind zentrale Beiträge zur Qualitätsentwicklung einer Einrichtung. [2]Der Träger hat darauf hinzuwirken, dass sich jede Fach- und Hilfskraft entsprechend ihrer Aufgabenstellung fort- und weiterbildet. [3]Für Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen anwenden, wird auf Nr. 8.3 verwiesen.

18. Berufliche Qualifizierung

Grundsätzlich sind zur Erfüllung der unterschiedlichen Aufgaben der ganzheitlichen Förderung, Bildung und Erziehung, Pflege und Betreuung in Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen, Internaten und sonstigen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung Fach- und Hilfskräfte gemäß ihrer Ausbildung einzusetzen:

18.1 Pädagogische Leitungskräfte

[1]Für die pädagogische Leitung der Einrichtung sind in der Regel geeignete pädagogische Fachkräfte oder nach Einzelfallprüfung entsprechend wissenschaftlich ausgebildete Fachkräfte einzusetzen. [2]Eine mehrjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen sozial- oder heilpädagogischen Einrichtung ist erforderlich.

18.2 Pädagogische und pflegerische Fachkräfte

[1]Fachkräfte müssen eine einschlägige Berufsausbildung oder ein einschlägiges Studium abgeschlossen haben, wodurch ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt wurden. [2]Pädagogische Fachkräfte sind insbesondere

- diplomierte bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Soziale Arbeit,
- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
- staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (B.A.),
- Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Pädagogik oder Erziehungswissenschaften mit Studienschwerpunkt „Sozialpädagogik/Soziale Arbeit“ oder „Kindheit und Jugend“ mit ca. 600 Stunden Praxis in sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen,
- außerschulische Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (B.A.),
- staatlich geprüfte oder anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Heilpädagogik,
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (B.A.) mit Studienschwerpunkt konduktive Förderung und Inklusion,
- Diakoninnen und Diakone mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt sowie
- andere Kräfte mit einrichtungsorientierter Ausbildung (z. B. SOS-Kinderdorfeltern, Waldorf-, Montessori-Pädagoginnen und -Pädagogen, Konduktorinnen und Konduktoren in den jeweiligen Einrichtungen).

[3]Pflegerische Fachkräfte sind insbesondere Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

18.3 Gruppenübergreifende Fachdienste

Solche sind insbesondere

- diplomierte bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Soziale Arbeit ggf. mit therapeutischer Zusatzausbildung,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten,
- Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, Master of Science Studiengang Psychologie,
- Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
- staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (B.A.),
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Heilpädagogik,
- Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten mit Diplom, Bachelor oder Master,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Logopädinnen und Logopäden sowie
- Konduktorinnen und Konduktoren in den entsprechenden Einrichtungen.

18.4 Qualifizierte Hilfskräfte

Qualifizierte Hilfskräfte sind insbesondere staatlich geprüfte

- Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
- Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer,
- Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer sowie
- Praktikantinnen und Praktikanten der Fachakademie für Sozialpädagogik im Anerkennungsjahr.

18.5 Weitere Hilfskräfte

Weitere Hilfskräfte sind insbesondere

- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst,
- ausländische Fachkräfte, deren Ausbildung in Bayern nicht anerkannt ist sowie
- Personen, die einen sozialpädagogischen oder heilerzieherischen Beruf anstreben und angelernte Hilfskräfte (z. B. Betreuungshelfer oder Betreuungshelferin).

18.6 Prüfung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen

[1]Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde, ob mit der Ausbildung die angestrebte Tätigkeit wahrgenommen werden kann. [2]Eine generelle Gleichwertigkeitsanerkennung mit einer in Deutschland erworbenen Fachausbildung kann bei der zuständigen Prüfbehörde beantragt werden.

19. Bau und Ausstattung

[1]Bereits bei der Planung von Einrichtungen soll für eine bestmögliche Integration der betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in das bestehende Gemeinwesen Sorge getragen werden. [2]Bauliche Maßnahmen sind vorab mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

19.1 Gebäude, Raumstruktur und Raumausstattung

[1]Die Gebäude, die dazugehörigen Anlagen und die Ausstattung der Einrichtung müssen baulich und funktional so beschaffen sein, dass sie den individuellen und behinderungspezifischen Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und der Zweckbestimmung auf Grundlage der fachlichen Konzeption entsprechen. [2]Die Bestimmungen für barrierefreies Bauen sind zu berücksichtigen. [3]Für Spiel und Sport sind ausreichende Freiflächen im Außenbereich zu schaffen oder müssen zugänglich sein. [4]Eine zeitgemäße Medienausstattung einschließlich Internetanschluss ist zu gewährleisten.

19.1.1 Heilpädagogische Heime

[1]Die Räume für eine Gruppe sind als eigenständige Wohneinheit so zu gestalten, dass sie den Wohn-, Freizeit-, Ernährungs-, Schlaf- und Hygienebedürfnissen der dort lebenden Personen entsprechen. [2]Entsprechend der fachlichen Konzeption ist eine ausreichende Zahl geeigneter Einzelzimmer vorzuhalten. [3]Mehrbettzimmer sind in der Regel mit nicht mehr als zwei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu belegen. [4]Als Orientierungshilfe für die Erstellung eines Raumprogramms wird auf die Richtlinien für die Investitionsförderung von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung hingewiesen.

19.1.2 Heilpädagogische Tagesstätten

[1]Für Gruppenräume sind je 4 qm Bodenfläche pro Platz, mindestens jedoch 30 qm, sowie ein Nebenraum mit 15 qm vorzusehen. [2]Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit besonderem Raumbedarf (z. B. für Rollstühle) sind zusätzlich 2 qm pro Platz hinzuzurechnen. [3]Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten sind vorzuhalten. [4]Für Mädchen und Jungen ab dem Schulalter sind getrennte Sanitärräume bereitzustellen.

19.2 Baurechtliche Hinweise, Sicherheitsmaßnahmen und Unfallschutz

[1]Die Gebäude müssen den geltenden baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen zum baulichen Brandschutz entsprechen. [2]Der Träger hat für die regelmäßige Überprüfung der Brandschutzanlagen, den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz sowie die sonstigen Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Vermeidung von Verbrühungen und zur Verhütung und Beseitigung von Gefahren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

20. Ernährung und Gesundheit

[1]Die Ernährung muss vollwertig und abwechslungsreich sein und dem jeweiligen Alter und dem Gesundheitszustand der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen entsprechen. [2]Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. [3]In jeder Einrichtung muss eine geeignete Ausstattung für Erste-Hilfe-Leistungen vorhanden sein. [4]Eine entsprechend in Erster Hilfe ausgebildete Kraft muss in der Einrichtung jederzeit zur Verfügung stehen. [5]Chemikalien (z. B. Desinfektionsmittel) und Arzneimittel sind für die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen unzugänglich aufzubewahren. [6]In allen für die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zugänglichen Räumen und im Außenbereich der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheitsschutzgesetzes zu beachten (Rauchverbot). [7]Bei Bedarf sind auch eine kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung oder andere medizinische Behandlungen sicherzustellen. [8]Die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, insbesondere die Vorschriften über meldepflichtige Krankheiten (§§ 6 ff. des Infektionsschutzgesetzes – IfSG), die Belehrung für Personen in der Betreuung der Minderjährigen (§ 35 IfSG) sowie die Einhaltung der Infektionshygiene (§ 36 IfSG), sind zu beachten.

21. Befugnisse der Aufsichtsbehörde

[1]Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des SGB VIII und des AGSG. [2]Die Prüfung der Zuverlässigkeit des Einrichtungsträgers für den Betrieb der Einrichtung ist eine Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis. [3]Gegenstand der Prüfung ist auch die Einhaltung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen Dokumentationswesens sowie einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung. [4]Wurde dem Träger eine Betriebserlaubnis erteilt, hat die Aufsichtsbehörde auch an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. [5]Die Aufsichtsbehörde darf zur Prüfung der Sicherung des Kindeswohls in der Einrichtung sämtliche relevanten Unterlagen und Dokumente einfordern. [6]Dabei liegt es im Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob diese im Original vor Ort in der Einrichtung eingesehen werden oder in welcher Form (z. B. per E-Mail, kopiert in Papierform) diese unter Einhaltung des Datenschutzes auszuhändigen sind. [7]Der Träger ist gemäß Art. 47 AGSG verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. [8]Örtliche Prüfungen können jederzeit angemeldet und unangemeldet erfolgen, möglichst einmal jährlich. [9]Bei der örtlichen Prüfung hat der Träger entsprechend mitzuwirken. [10]Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Verbindung zu setzen, ggf. auch unter vier Augen oder in kleinen Gruppen, sowie mit in der Einrichtung Beschäftigten Gespräche zu führen, auch ohne Beisein von Vorgesetzten. [11]Der Einrichtungsträger ist zur transparenten Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde verpflichtet. [12]Werden Mängel oder Tatsachen festgestellt, die das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen bedrohen oder gefährden, kann die Aufsichtsbehörde gemäß §§ 45 ff. SGB VIII nachträgliche Auflagen erteilen (z. B. einen Aufnahmestopp verhängen), Tätigkeitsuntersagungen aussprechen, Bußgeldbescheide

erteilen oder die Betriebserlaubnis aufheben. [13]In diesen Fällen sind die Sorgeberechtigten betroffener Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger zu informieren.

22. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsfristen

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. [2]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung vom 1. August 2009 (AllMBl. S. 313) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft. [3]Die Leistungsanbieter (Träger) können mit der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Leistungsträgers einrichtungsspezifische Übergangsfristen für die Umsetzung der Neuerungen vereinbaren.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tauboldy Umbetbayev

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. Juni 2017, Az. Prot 1240-2996-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in München ernannten Herrn Tauboldy Umbetbayev am 16. Juni 2017, nach Änderung des Konsularbezirks, das geänderte Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nun die Freistaaten Bayern und Thüringen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Carmen Cecilia Villanueva Bracho

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. Juli 2017, Az. Prot 1090-299-12

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main ernannten Frau Carmen Cecilia Villanueva Bracho am 11. Juli 2017 das Exequatur als Konsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Horacio Aaron Saavedra Archundia, am 4. Juni 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 26. Juni 2017, Az. Prot 1090-376-5

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg hat sich wie folgt geändert: Fischerschlößlstraße 17a, 82069 Schäftlarn.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2016; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 16. Juni 2017, Az. IZ1-0218-2-373

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat im Jahr 2016 in seinen Sitzungen über 52 Vorschläge entschieden. Für die folgenden zehn Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 16 400 Euro zuerkannt werden.

1. Folgende vier Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2084	Heinz Kellermann, **Autobahndirektion Nordbayern**	**Betriebssichere Netzform**	Erhöhung der Betriebssicherheit des Energieversorgungsnetzes der Straßenbauverwaltung durch Umstieg vom TT-Netz auf das TNS-Netz.	**10 000**
2101	Arnold Knorr, **Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach**	**Hochdruckwaschanlage mit Schmutzfräsern am Kehraggregat**	Sanierung der Pflasterfugen von Straßenentwässerungsrinnen durch gleichzeitiges Lösen und Absaugen des alten Fugenmaterials mittels Hochdruckwaschanlage mit Schmutzfräsern am Kehraggregat.	**2 950**

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2144	Oberstraßenmeister Thomas Ermer, Peter Zitzmann, **Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach**	**Einlaufrost-Hebegerät**	Hebegerät für Einlaufschachtabdeckungen im Straßenseitenraum zur Verwendung am Lasthaken des Ladekrans oder Baggerarms.	**900**
2163	Hauptstraßenmeister Gerhard Heigl, **Staatliches Bauamt Passau**	**Risseverguss mit Kaltbitumen**	Verguss von Rissen in der Straßenoberfläche durch Aufheizen der kalt verarbeitbaren Fugenmasse in einem Tank mit einem Heizstab auf 19 °C.	**900**

2. Für folgende sechs nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2099	Hubert Maier, **Staatliches Bauamt Rosenheim**	**Verflechtung unterschiedlich starker Verkehrsströme**	Änderung der Markierung zur Fahrstreifenaufteilung in Fällen, in denen baulich bedingt der schwächere Verkehrsstrom dem stärkeren übergeordnet ist.	**500**
2125	Straßenmeisterin Ramona Benz, **Staatliches Bauamt Weilheim**	**Mähplan**	Digitaler Mähplan zur Erhöhung der Planungssicherheit, Übersichtlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Kostenkontrolle von Mäharbeiten an Straßen.	**500**
2137	Günther Siegert, **Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach**	**Bereich Vergabeverfahren (Online-Vergabe)**	Anforderung der Grundlagen für die Eignungsprüfung bei den Bietern automatisiert und ohne Medienbruch über die Vergabeplattform Bayern.	**250**
2145	TAR Armin Kagerer, Friedhelm Schmidt, **Staatliches Bauamt Bayreuth**	**Vorankündigungstafel für Vollsperrungen 1**	Information der Bevölkerung über Vollsperrungen von Straßen zwei Wochen vor Beginn der Sperrung mittels Vorankündigungstafeln.	**200**
2121	Christian Götz, **Polizeiinspektion Landshut**	**Mehr Formblätter im Duplexdruck**	Zusammenführung von Formblättern/ Formblattseiten in einem Dokument, so dass diese im Duplexdruck ausgedruckt werden können.	**100**
2154	TA Marco Müller, **Polizeipräsidium Oberbayern Süd**	**DiFo-App für dienstliche Smartphones**	App zur Übertragung von Bildern vom dienstlichen Smartphone in die landesweite Anwendung „Digitale Fotografie" der Bayerischen Polizei.	**100**

An dieser Stelle spreche ich den innovativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, Abläufe in der bayerischen Staatsverwaltung zu vereinfachen, kosteneffizienter auszugestalten oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und meinen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2016 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern zu bitten, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung", die unter der Adresse http://www.bybn.de/stk/iz abrufbar ist.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte insbesondere der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBl. S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-4113 bzw. E-Mail innovation@stmi.bayern.de.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 4. Juli 2017, Az. IB4-1517-8-50

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe (Landkreis Lichtenfels, Regierungsbezirk Oberfranken) mit Wirkung vom 1. August 2017 zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Festlegung von Vorgaben über die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung gegenüber den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern

Mitteilung der Regulierungskammer des Freistaates Bayern

Mitteilung Nr. 1/2017 vom 24. Mai 2017, Az. GR – 5932a/64/1

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 StromNEV; Tenor des Beschlusses zur Festlegung von Vorgaben über die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung gegenüber den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern.

In dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 StromNEV betreffend die Vorgaben über die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung gegenüber allen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, die in der dritten Regulierungsperiode am Regelverfahren oder am vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung teilnehmen, hat die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde am 24. Mai 2017 beschlossen:

1. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus im Sinne des § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Juli 2017 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 1. Juni 2014 für sie zuständigen Regierung, Sachgebiet 22, einzureichen. Abweichend von der Verpflichtung in Nr. 1 Satz 1 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 30 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die bis zum 31. März 2017 einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV gestellt haben, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 4. Oktober 2017 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 1. Juni 2014 für sie zuständigen Regierung, Sachgebiet 22, einzureichen.
2. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den nach Nr. 1 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses einzureichenden Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang beizufügen.

a) Der Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in der auf der Webseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer-bayern.de > Entscheidungen > Entscheidungen zur Erlösobergrenze) veröffentlichten Datei „Anlage_Bericht" vorgegeben sind. Dabei sind die in Nr. 2 Buchst. b, Nrn. 3 und 4 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses vorgesehenen Verfahrenserleichterungen sowie die zusätzliche Anforderung in Nr. 2 Buchst. c des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses vorrangig zu beachten. Sofern im Tabellenblatt B des Anhangs zum Bericht Kosten für den Breitbandausbau enthalten sind, so sind zudem die Ermittlung, die Höhe und die betroffenen Kostenarten im Bericht anzugeben und zu erläutern.

b) Die zum Anhang des Berichts über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV gehörenden Erhebungsbögen sind schriftlich und elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei sowie unter Beachtung der unten angeführten Hinweise vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Die zu verwendende XLSX-Datei *(BK8-17-0001-A_BK8-17-0004-A_bis_BK8-17-0008-A_Festlegung_VNB_EHBKostendaten_10.05.2017_bf(1).XLSX)* ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: http://www.bundesnetzagentur.de; Menüpunkte: „Beschlusskammern" > „Beschlusskammer 8" > „Aktuelles" > „Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die dritte Regulierungsperiode (BK8-17/0001-A und BK8-17/0004-A bis BK8-17/0008-A)".

Dabei **kann** auf die Eingabe der folgenden Angaben **verzichtet** werden:

- Tabellenblatt A_Stammdaten: Nr. III.b. Übersicht Dienstleister
- Tabellenblatt A1.a._GuV_12-16: Daten für die Jahre 2012 bis 2014 mit Ausnahme der Positionen 5.2.4, 5.2.5, 6.1, 8.6, 8.10, 8.11 und 8.12
- Tabellenblatt A1.b._Hinzu_Kürz: Daten für die Jahre 2012 bis 2014
- Tabellenblatt A2.a._Bilanz_12-16: Daten für die Jahre 2012 bis 2014
- Tabellenblatt A2.b._Hinzu_Kürz: Daten für die Jahre 2012 bis 2014
- Tabellenblatt A4._Darlehensspiegel_16
- Tabellenblatt B._Gesamtkostenblatt: Spalten VII bis X
- Tabellenblatt B.a._Einzelaufstellung: Positionen „Sonstiges" für die Jahre 2012 bis 2014, Rechts- und Beratungskosten
- Tabellenblatt B.b._Dienstleistungskosten: Angaben zu Dienstleistungen von sämtlichen nicht verbundenen Unternehmen und von verbundenen Unternehmen, deren Dienstleistungssumme 5 % der angepassten Erlösobergrenze 2016 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) unterschreiten, bei Befüllung Spalten IX bis XIII
- Tabellenblatt D._Sonstiges: Daten für die Verlustenergiebilanzkreise der Jahre 2012 bis 2014, den Betriebsverbrauch und die Differenzbilanzkreise
- Tabellenblatt E._Cash-Flow-Rechnung
- Tabellenblätter F._Zuordnung_Kontensalden und F.a._Zusammenfassung_F.

c) Über die von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Erhebungsbögen hinaus ist zusätzlich der Ergänzungsbogen B4 zu befüllen und zu übermitteln. Dabei ist die von der Regulierungskammer auf ihrer Internetseite zum Download bereitgestellte XLSX-Datei zu nutzen. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Die zu verwendende XLSX-Datei *(VNB_EHBKostendaten_Ergänzung_Bayern.XLSX)* ist abrufbar auf der Internetseite der Regulierungskammer: www.regulierungskammer-bayern.de; Menüpunkte „Entscheidungen" > „Entscheidungen zur Erlösobergrenze".

d) Der Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang ist in elektronischer und in schriftlicher Form vorzulegen.

e) Netzbetreiber mit mehreren Netzbereichen haben für jeden Netzbereich jeweils einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln. Hierbei sind die einzelnen Netzbereiche namentlich zu bezeichnen und jedem Netzbereich ist jeweils eine eigene Netznummer zuzuordnen. Der Erhebungsbogen ist jeweils unter Angabe des Netznamens und der Netznummer an die nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 1. Juni 2014 für den Netzbetreiber zuständigen Regierung, Sachgebiet 22, zu übermitteln. Eine Beantragung von Netznummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich.

f) Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahres das Netz eines anderen Netzbetreibers **vollständig** übernommen, hat er für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang nach Maßgabe der in diesem Festlegungsbeschluss bestimmten Regeln zu übermitteln.

3. Soweit dem jeweiligen Netzbetreiber von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, ist der jeweilige Netzbetreiber verpflichtet, für jeden Verpächter einen zusätzlichen Erhebungsbogen unter Angabe des Namens des Verpächters zu übermitteln, allerdings beschränkt auf die Tabellenblätter „A1.a._GuV_12-16" (sowie den B-Bogen), „B2._Kalk. SAV" für das Basisjahr 2016 und das Tabellenblatt „A2.a._Bilanz_12-16" (sowie den B1-Bogen) für die Jahre 2015 und 2016. Der Erhebungsbogen ist nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 StromNEV auszufüllen. Der B1-Bogen muss daher grundsätzlich neben den eigenen Anlagen des jeweiligen Netzbetreibers auch die gepachteten Anlagen enthalten und auf der Kapitalstruktur des Pächters (Netzbetreibers) basieren.

Bei einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch mehrere Dritte ist jeweils ein gesonderter Erhebungsbogen auszufüllen und zu übermitteln; dabei ist der jeweilige Verpächter namentlich zu bezeichnen und jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Eine Beantragung von Verpächternummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich.

4. Soweit gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber von einem mit ihm verbundenen dritten Unternehmen (§ 6b Abs. 2 EnWG i. V. m. § 271 Abs. 2 HGB) Dienstleistungen erbracht wurden und sofern die Kosten in Summe 5 % der angepassten Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) übersteigen, ist der jeweilige Netzbetreiber verpflichtet, in einem gesonderten Dienstleisterbogen die Tabellenblätter „A1.a._GuV_12-16“ (sowie den B-Bogen), „B2._Kalk. SAV“ für das Basisjahr 2016 und das Tabellenblatt „A2.a._Bilanz_12-16“ (sowie den B1-Bogen) für die Jahre 2015 und 2016 zu befüllen und einzureichen. Der Dienstleisterbogen ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 5a StromNEV auszufüllen.

   Sofern das die Dienstleistung erbringende verbundene Unternehmen Vorleistungen eines weiteren mit ihm oder dem jeweiligen Netzbetreiber verbundenen Unternehmens erhält, die Teil der Dienstleistung an den jeweiligen Netzbetreiber sind und diese in Summe vor einer Aufteilung oder Schlüsselung auf den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung mehr als 5 % der angepassten Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Kalenderjahr 2016 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) betragen, ist auch für diese Vorleistungen ein eigener Dienstleister-Erhebungsbogen auszufüllen und einzureichen.

   Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch mehrere verbundene Dritte, die die soeben dargestellten Kostenschwellen überschreiten, ist der jeweilige Dienstleister namentlich zu benennen und jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden. Eine Beantragung von Dienstleistungsnummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich.

5. Für die Festlegungsentscheidungen in den Nrn. 1 bis 4 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses werden keine Gebühren erhoben.

Die vollständige Entscheidung kann auf der Internetseite der Regulierungskammer des Freistaates Bayern (www.regulierungskammer-bayern.de, Entscheidungen > Entscheidungen zur Erlösobergrenze) abgerufen werden. Gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ergeht hiermit der Hinweis, dass die Festlegung mit dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, dem Allgemeinen Ministerialblatt, zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist nach § 75 Abs. 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist **schriftlich** binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden **Frist von einem Monat** bei der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, Prinzregentenstraße 28, 80538 München (Postanschrift: 80525 München) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht München, eingeht (§ 75 Abs. 4, § 78 Abs. 1 EnWG).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden (§ 78 Abs. 3 EnWG). Die Beschwerdebegründung muss enthalten (§ 78 Abs. 4 EnWG):

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, sowie
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§ 78 Abs. 5 EnWG).

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 77 Abs. 3 Satz 4 EnWG).

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit

zwei Stellen eines Richters/einer Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 2)

zu besetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellen voraussichtlich bei den Senaten in München zu besetzen sind.

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **17. August 2017** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende verwaltungsrichterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG).

Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Springer, Berlin u. a.

Keller, **Persönliche Stärken entdecken und trainieren,** Hinweise zur Anwendung und Interpretation des Charakterstärken-Tests, 2017, VII, 52 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-16286-3.

Damit eigene Stärken auch im Alltag Anwendung finden, präsentiert der Band eine Vielzahl konkreter Anregungen und Impulse, wie Stärken bewusst trainiert und weiterentwickelt werden können. Eine ausführliche Erläuterung von 24 zentralen Stärken bietet Raum für Selbstreflexion und liefert überraschende Erkenntnisse.

Moskaliuk, **Generation Y als Herausforderung für Führungskräfte,** psychologisches Praxiswissen für wertorientierte Führung, 2016, VIII, 44 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-13399-3.

Der Band beschäftigt sich mit der Generation Y und thematisiert insbesondere Aspekte, die aus Sicht von Unternehmen und Führungskräften relevant sind. Er gibt einen fundierten Überblick über wichtiges Praxiswissen und leitet konkrete Implikationen ab wie z. B. das Konzept der wertorientierten Führung.

Scherrmann, **Erste Hilfe bei Burnout in Organisationen,** ein Ratgeber für Führungskräfte und Personalverantwortliche, 2017, IX, 64 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-14510-1.

Der Band beschreibt das Burnout-Syndrom, um davon ausgehend die Ursachen anhand eines systemischen Burnout-Modells näher zu beleuchten. Im Praxisteil werden Möglichkeiten der Prophylaxe sowohl für einzelne Mitarbeiter als auch für Führungskräfte und die ganze Organisation dargestellt.

Wegner-Kirchhoff, **Konfliktcoaching in Organisationen,** lösungsorientiertes Arbeiten für Berater, Mediatoren und Führungskräfte, 2017, IX, 44 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-14506-4.

In dem Buch werden anschaulich und anhand von Beispielen unterschiedliche Prozesse der Konfliktbearbeitung dargestellt. Ziel des Konfliktcoaching ist es, die beteiligten Parteien an einen Tisch zu holen, gegenseitiges Verständnis für die jeweilige Sichtweise zu entwickeln und damit entstandene Blockadehaltungen aufzugeben.

Sachse, **Konflikt und Streit,** wie wir konstruktiv mit ihnen umgehen, 2017, XIII, 187 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-662-49863-7.

Konflikte spielen im Leben jedes Menschen eine zentrale Rolle. Sie treten im Arbeits- und Privatleben auf. Der praxisorientierte Ratgeber unterstützt beim gegenseitigen Verständnis und der Findung von tragfähigen Kompromissen.

Schüler-Lubienetzki/Lubienetzki, **Schwierige Menschen am Arbeitsplatz,** Handlungsstrategien für den Umgang mit herausfordernden Persönlichkeiten, 2., erweiterte Auflage 2017, XII, 162 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-662-50454-3.

Das Buch gibt eine praxisnahe Anleitung für schwierige Menschen im Arbeitsleben. Manche Menschen vergiften die Arbeitsatmosphäre, machen andere Menschen krank und kosten ihre Unternehmen sehr viel Geld. Das Buch bezeichnet sie als „Toxiker". Es gibt neben Hinweisen zu typischen Erkennungsmerkmalen dieser auffälligen Menschen Erklärungen zu deren Motiven, konkrete Handlungsstrategien und vermittelt Beispiele erprobter Hilfestellungen.

Metz/Rothe, **Screening psychischer Arbeitsbelastung,** ein Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung, 2017, X, 116 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-12571-4.

Im Mittelpunkt stehen die detaillierte Beschreibung eines psychologischen Verfahrens zur qualitätsgesicherten, effizienten und praktikablen Analyse und Beurteilung psychischer Belastungsfaktoren in Arbeitsprozessen. Aus den Ergebnissen werden Hinweise für bedingungs- und personenbezogene gesundheitsförderliche Maßnahmen abgeleitet. Das bewährte Instrument ermöglicht, Schwachstellen in der Gestaltung von Arbeitssituationen zu identifizieren sowie komplexe Beziehungen zwischen Arbeitsinhalt, Arbeitsbedingungen und deren Folgen wissenschaftlich aufzuklären.

Vogel, **Ideen und Verbesserungsvorschläge von Mitarbeitenden,** hemmende und fördernde Faktoren bei Vorgesetzten, 2017, XX, 203 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-658-16331-0.

In dem Buch wird untersucht, wie Verbesserungsvorschläge von Mitarbeitenden durch Vorgesetzte bewertet werden und unter welchen Bedingungen Vorgesetzte bereit sind, diese umzusetzen. Es zeigt sich, dass Führungspersonen besonders dann hohe Implementierungsabsicht zeigen, wenn sie bei ihrer Arbeit viel Gestaltungsspielraum haben und wenn die Ideen von leistungsstarken Mitarbeitern stammen.

Flade, **Third Places – reale Inseln in der virtuellen Welt,** Ausflüge in die Cyberpsychologie, 2017, VII, 226 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-658-09687-8.

Mit der Erfindung und Verbreitung des Computers und Internets hat sich eine neuartige Umwelt aufgetan. Die virtuelle Welt wird zunehmend zu einem Einflussfaktor, der neben der realen Umwelt den Menschen prägt und seine Lebensweise bestimmt. Das verständliche Buch untersucht zentrale gesellschaftliche Fragen wie die Veränderung des Menschen durch die Digitalisierung der Gesellschaft und den möglichen Bedeutungsverlust der realen Umwelt für den Menschen als Erlebens- und Handlungsraum.

Hecht-El Minshawi, **Muslime in Alltag und Beruf,** Integration von Flüchtlingen, 2017, 150 Seiten, Softcover, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-662-53374-1.

Ein Großteil der Exilanten, Flüchtlinge und Asylbewerber in Deutschland kommt aus islamischen Gesellschaften und ist mit manchen anderen Normen und Werten aufgewachsen. Damit das Zusammenleben und die Zusammenarbeit gelingt, ist ein fundiertes interkulturelles Wissen notwendig: kulturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Mentalitäten, Verhaltensregeln, Kommunikationsstrategien und Tabus. Dieses Praxisbuch hilft, Muslime zu verstehen.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link, Kronach

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht,** Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 108. bis 113. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 103 €, 98,50 €, 92,50 €, 108 €, 97,16 € und 97 €, inkl. Buch „Weber, Klaus: Die Ersatzvornahme in der behördlichen Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Kostenforderung", ISBN 978-3-556-82010-0.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunaler Finanzausgleich in Bayern,** Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, 170. Lieferung, Stand September 2016, Preis 82,02 € + JURION 10,14 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 978-3-556-90010-9.

Leonhardt, **Jagdrecht,** Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 81. und 82. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 101,40 € und 102,96 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Leonhardt, **Wild- und Jagdschadensersatz,** Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen, Loseblattwerk inkl. CD-ROM, 15. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 70,20 €, ISBN 978-3-556-75400-9.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle,** Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 44. Lieferung, Stand September 2016, Preis 138,63 € + JURION 17,13 €, inkl. Buch „Tegethoff, Carsten: Bayerisches E-Government-Gesetz", ISBN 978-3-556-93000-7.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung,** mit Abgaberegelungen, kommentierte Ausgabe, 60. und 61. Lieferung, Stand September 2016, Preis 153,30 € und 159,14 €, ISBN 978-3-556-64400-3.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung,** mit Abgaberegelungen, kommentierte Ausgabe, 52. und 53. Lieferung, Stand September 2016, Preis 103,95 € + JURION 12,85 € und 132,54 € + JURION 16,38 €, ISBN 978-3-556-86350-3.

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa,** Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht, 189. und 190. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 340,36 € und 372 €.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung,** Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 90. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 201,70 €.

Wolters Kluwer Deutschland, R. S. Schulz, Unterschleißheim

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation,** Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 246. bis 250. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 325,68 €, 361,08 €, 347,50 €, 364,18 € und 311,36 €.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung,** mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 125. bis 128. Lieferung, Stand Dezember 2016, inkl. Zugang laufend aktualisierter Online-Datenbank und DVD, Preis 79,80 €, 83,15 €, 81,20 € und 88,20 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen und Neukommentierungen bei der **125. Ergänzungslieferung** der AO betreffen § 141 Buch-

führungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger, § 179 Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, § 173a Schreib- und Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung, § 175b Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte, § 203 Abgekürzte Außenprüfung. Bei der FGO § 52d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen, § 149 Festsetzung der Erstattung. Neu in der **126. Aktualisierung** ist bei der AO § 6 Behörden, Finanzbehörden, § 62 Rücklagen und Vermögensbildung, § 68 Einzelne Zweckbetriebe, § 87a Elektronische Kommunikation, § 89 Beratung, Auskunft, § 154 Kontenwahrheit, § 166 Drittwirkung der Steuerfestsetzung und bei der FGO § 107 Berichtigung des Urteils. Änderungen der **127. Ergänzung** umfassen bei der AO § 3 Steuern, steuerliche Nebenleistungen, § 139c Wirtschafts-Identifikationsnummer, § 180 Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, § 184 Festsetzung von Steuermessbeträgen, § 249 Vollstreckungsbehörden, § 341 Verwertungsgebühr, § 403 Beteiligung der Finanzbehörde. Die §§ 91 Ladung und 92 Mündliche Verhandlung werden in der FGO neu kommentiert. Die Neuerungen in der **128. Lieferung** sind bei der AO § 71 Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers, § 88 Untersuchungsgrundsatz, § 117c Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten, § 149 Abgabe von Steuererklärungen, § 152 Verspätungszuschlag, § 161 Vorläufige Steuerfestsetzung, Aussetzung der Steuerfestsetzung, § 181 Verfahrensvorschriften für die gesonderte Feststellung, Feststellungsfrist, Erklärungspflicht, § 357 Einlegung des Einspruchs. Beim FVG wurde § 5 Aufgaben des BZSt aktualisiert.

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung,** Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 20. Lieferung, Dezember 2016, Preis 57,20 € inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und DVD, Preis 34 €. Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2200 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die 20. Aktualisierung enthält Neuerungen zu den Bereichen Betrieb gewerblicher Art, Gewerbesteueranrechnung und dem Gesamtstichwortverzeichnis.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 20. Lieferung, Preis 70 €, Stand November 2016, Umfang des Grundwerks 5802 Seiten, ISBN 978-3-537-55020-0.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 26. Lieferung inkl. Leer-Ordner Band 4 und 27. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 41,02 € und 36,40 €, Umfang des Grundwerks 3844 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung,** Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 231. bis 234. Lieferung, Stand April 2017, Preis 35,70 €, 31,80 €, 31,50 € und 81,90 €, Umfang des Gesamtwerks 5508 Seiten, ISBN 978-3-537-55010-1.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern,** Kommentar, 196. bis 198. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 104,99 €, 94,99 € und 101,99 €, inkl. Buch „Andreas Gourmelon/Boris Hoffmann: Stellenbesetzungs- und Auswahlverfahren treff- und rechtssicher gestalten", Preis 34,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht,** Kommentar, 193. und 194. Lieferung, Stand September 2016, Preis 106,99 € und 110,99 €, ISBN 978-3-8073-2410-4.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze,** Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 224. bis 226. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 168,99 €, 154,99 € und 179,99 €, ISBN 978-3-8073-2492-0.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa,** 229. und 230. Lieferung Stand November 2016, Preis 198,99 € und 186,99 €, ISBN 978-3-8073-2491-3.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern,** Vorschriftensammlung, 137. und 138. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 120,99 € und 117,99 €, Veterinär-Vorschriften-Online, Alle Vorschriften für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in aktueller Fassung, 4. Update, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-8073-0376-5.

Grove, **EU-Hygienepaket,** Vorschriftensammlung mit Glossar, 35. Lieferung, Oktober 2016, Preis 80,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht,** Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 139. bis 141. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 115,99 €, 132,99 € und 90,99 €, ISBN 978-3-8073-2493-7.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht,** Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 335. bis 340. Lieferung, Stand März 2017, Preis 174,99 €, 152,99 €, 192,99 €, 236,99 €, 163,99 € und 166,99 €, ISBN 978-3-8073-2494-4.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst,** Kommentar, 111. Lieferung, Stand Februar 2017.

Breier u. a., **TV-L Entgeltordnung, Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 13. und 14. Lieferung, Stand April 2017.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder,** Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 72. bis 74. Lieferung, Stand Juni 2017.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe,** 32. und 33. Lieferung, Stand April 2017.

Breier u. a., TVöD – T**arif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar,** 92. bis 95. Lieferung, Stand Mai 2017.

Breier u. a., TVöD – **Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 15. und 16. Lieferung, Stand Juni 2017.

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht,** Kommentar, 42. Lieferung, Stand Oktober 2016.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen,** Kommentar, 166., 167. und 168. Lieferung, Stand April 2017.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern,** Kommentar, 133. bis 135. Lieferung, Stand März 2017.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern,** Kommentar, 89. Lieferung, Stand Januar 2017.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes,** 88. Lieferung, Stand September 2016.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt,** Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan), 59. Lieferung, Stand April 2017.

Koch (u. a.), **Technische Baubestimmungen,** 79. bis 81. Ergänzung.

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB,** Kommentar für die Praxis, 94. und 95. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 15,99 € und 38,99 €, ISBN 978-3-8114-6344-8.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Reinert/Ellegast, **Messung von Gefahrstoffen IFA-Arbeitsmappe,** Gefährdungsermittlung bei chemischen und biologischen Einwirkungen, herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Loseblattgrundwerk, Stand Oktober 2016, 1868 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-13084-9.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, überall dort, wo Gefahrstoffe am Arbeitsplatz auftreten könnten, regelmäßig die Gefährdungen sowie die Einhaltung der geltenden Grenzwerte zu ermitteln. Die IFA-Arbeitsmappe bietet hierzu praktische Beispiele und erläutert fundiert messtechnische Ermittlungsmethoden. Durch die Loseblattform ist das Werk immer auf dem neuesten Stand, da es ständig an die aktuelle Entwicklung angepasst und durch neue Messverfahren, weitere Stoffe, wichtige Änderungen im Regelwerk und bei technischem Fortschritt ergänzt wird. Die Arbeitsmappe enthält praxisrelevante Informationen und ist damit eine zuverlässige Informationsquelle und Arbeitshilfe.

Fischer/Ullrich, **Instandhaltungs- und Serviceverträge,** Grundlagen, Vertragsmuster, Erläuterungen, 2016, 317 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-503-16728-9.

Das Buch führt zunächst in einem Grundlagenteil überblicksartig in die typischen rechtlichen Problemkonstellationen ein, die bei Instandhaltungs- und Serviceverträgen beachtet werden sollten. Praxistypische Vertragsmuster mit ausführlichen Erläuterungen, die nach dem Baukastenprinzip strukturell aufeinander aufbauen, finden sich im Anschluss. Alle Vertragsmuster und weitere Klauseln für das Ersatzteilgeschäft stehen zusätzlich in editierbarer Form über ein Add-on unter http://Instandhaltungsvertrage.ESV.info zur Verfügung. Der Band ist auch als Paket mit dem Werk „Wartungsverträge", ebenfalls von Andreas Fischer verfasst, erhältlich.

Fischer, **Wartungsverträge,** Inspektion, Wartung und Instandsetzung technischer Einrichtungen, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, 241 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-503-12998-0.

Wie bei allen Verträgen ist es auch bei Wartungsverträgen wichtig, beim Abschluss die relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen. Das Werk erläutert umfassend, welche Probleme bei der Vertragsgestaltung und bei der Durchführung von Wartungsverträgen auftreten können und wie diese zielorientiert gelöst werden. Es werden u. a. Rechtsfragen zu Instandhaltungsverträgen, Gewährleistungs- und Haftungsaspekte bei Instandhaltungsverträgen, Rechtsfragen zur Laufzeit und Kündigung und weitere Aspekte zum Instandhaltungsgeschäft, so u. a. wettbewerbsrechtliche Fragen, insbesondere zu Ersatzteilen sowie arbeits- und mietrechtliche Aspekte, behandelt. Der Band ist auch als Paket mit dem Werk „Instandhaltungs- und Serviceverträge", ebenfalls von Andreas Fischer verfasst, erhältlich.

Marburger, **Die Versorgung der Beamten und anderweitig Beschäftigten im öffentlichen Dienst,** 4., völlig neu bearbeitete Auflage 2016, 281 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-503-16583-4.

Die Neuauflage bringt das praxisorientierte Werk zu den diversen Versorgungsformen im öffentlichen Dienst wieder auf den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Themen wie z. B. Ruhegehalt als wohl wichtigste Versorgungsform für Beamte, inkl. Vertiefungen zur Hinterbliebenenversorgung und zur Versorgung bei einem Dienstunfall (Unfallfürsorge), Regelungen zur Altersteilzeit, soweit das Altersteilzeitgesetz die Rechtsgrundlage bildet, Versorgung durch die gesetzliche Unfallversicherung, Altersgeld als Ersatz der Nachversicherung werden ausführlich behandelt. Das Standardwerk stellt die Rechtslage mit vielen Beispielen, unterstützenden Schaubildern, Tabellen und Übersichtsgrafiken aktuell und verständlich dar.

Spitz, **Planung von Standorten für Windkraftanlagen,** unter Berücksichtigung des Repowering von Windkraftanlagen und der BauGB-Klimanovelle 2011, 2016, 227 Seiten, Preis 42 €, UmweltRecht, ISBN 978-3-503-16626-8.

Die Windkraft spielt eine entscheidende Rolle bei den erneuerbaren Energien. Neben den Grundlagen der Windenergienutzung werden u. a. alle aktuellen Rechtsfragen zu den Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen durch Flächennutzungs- und Raumordnungspläne, die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten von Windenergieprojekten, die Zulässigkeit der in der Praxis üblichen, teils umstrittenen bauplanerischen Festlegungen erläutert. Einen Schwerpunkt bildet dabei das Repowering von Windkraftanlagen samt planungsrechtlicher Vorbereitung. Die jüngste einschlägige Rechtsprechung wird berücksichtigt.

Schirmer/Kater/Schneider, **Aufsicht in der Sozialversicherung,** Ergänzbares Handbuch für die Praxis, 28. Lieferung, Stand Mai 2017.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV),** Sammlung, Kommentar, Lieferung 1/17, Stand Februar 2017.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM),** (vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft) Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 1/17, Stand Mai 2017.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung,** Kommentar, Lieferung 1/17, Stand Mai 2017.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet,** Kommentar, Lieferung 1/17 und 2/17, Stand Mai 2017.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung,** Kommentar, Lieferung 1/17 und 2/17, Stand Februar 2017.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, Lieferung 1/17, Stand März 2017.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten,** Kommentar, Lieferung 1/17, Stand Mai 2017.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung,** Kommentar, Lieferung 1/17, Stand April 2017.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds,** mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 01/17, Stand April 2017, Preis 48,60 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfevorschriften,** Kommentar, 128. und 129. Lieferung, Stand Juni 2017.

von Roetteken, **Bundesgleichstellungsgesetz,** BGleiG, Kommentar mit Entscheidungssammlung einschließlich Kurzkommentar zum Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz und zur Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung, 58. bis 60. Lieferung, Stand Juni 2017.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis,** Kommentar, 130. bis 133. Lieferung, Stand April 2017.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 124. bis 126. Lieferung, Stand April 2017.

Linhart/Adolph, **Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz,** Kommentar, 98., 99. und 100. Lieferung, Stand März 2017.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung,** 44. Lieferung, Stand März 2017.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Bachmann/Schiwy, **Das Grüne Gehirn,** Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 151. und 152. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 316 € und 290,72 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht,** Kommentar, 169. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 304 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht,** Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts, 337. und 338. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 360 € und 332 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht,** Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 138. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 305 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung,** Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 92. bis 94. Lieferung, Stand 1. April 2017, Preis 217,60 €, 214,40 € und 195,20 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Böttiger u. a., **Sozialleistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge,** 1. Auflage 2017, 296 Seiten, Broschur, Preis 48 €, ISBN 978-3-472-08964-3.

Das Werk stellt dar, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Sozialleistungen für Flüchtlinge und Asylbewerber bestehen und wie die Zuständigkeit geregelt ist, d. h. wo und wie die entsprechenden Leistungen beantragt werden müssen. Behandelt werden Leistungen nach dem AsylbLG, der Grundsicherung und Sozialhilfe, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Kranken-, Renten-, Unfall- sowie Pflegeversicherung, Wohngeld, Kindergeld, Leistungen zur Erziehung von Kindern und der Jugendhilfe sowie Leistungen nach Schwerbehindertenrecht und Opferentschädigung.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Kappler/Kappler, **Die vorweggenommene Erbfolge,** FamRZ-Buch 43, 2017, XXXII, 368 Seiten, broschiert, Preis 59 €, ISBN 978-3-7694-1174-4.

Die „vorweggenommene Erbfolge" ist heutzutage aus der Nachfolgeberatung nicht mehr wegzudenken. Das neue FamRZ-Buch nimmt die wichtigsten Konstellationen wie Grundstücksüberlassung, landwirtschaftliche Übergabe, Übergabe eines Gewerbebetriebs, Überlassung an Minderjährige und „gleitende" Vermögensübergabe in den Blick. Alle rechtlichen Fragen rund um die lebzeitige Vermögensübertragung werden praxisnah (mit Vertragsmustern!) aufgearbeitet.

Zimmermann, **Betreuung und Erbrecht,** der Betreute als Erbe oder Erblasser, FamRZ-Buch 36, 2., neu bearbeitete Auflage 2017, XXIII, 276 Seiten, broschiert, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1176-8.

Die Neuauflage bietet u. a. Antworten zu den Themen Ansprüche bei enttäuschter Erberwartung, Betreuer und Betreuter als Mitglieder derselben Erbengemeinschaft und Nachlassabwicklung im Auftrag der Erben. Zudem werden die Ansprüche gegen einen Vorsorgebevollmächtigten, das Thema Pflichtteil und Sozialrecht, Erbschaftsteuer bei nicht bezahlten Pflegekosten sowie Landesheimgesetze (statt § 14 HeimG) behandelt.

Zimmermann, **Die Nachlasspflegschaft,** FamRZ-Buch 14, 4., neu bearbeitete Auflage 2017, XXXIV, 612 Seiten, broschiert, Preis 68 €, ISBN 978-3-7694-1175-1.

Neben neuer Rechtsprechung (v. a. zu Vergütungsfragen) und weiteren Ergänzungen (z. B. zu Vollmachtserteilung/-widerruf, Rückzahlung von Pflegevergütung, Zwangsvollstreckung) ist vor allem die EuErbVO umfassend in die vierte Auflage eingearbeitet. Zusätzlich wird die Neuausgabe durch ein Kapitel zum Europäischen Nachlasszeugnis ergänzt. Der umfangreiche Anhang mit 30 Mustern zu Anträgen, Schriftsätzen und Entscheidungen (z. B. Vergütungsanträge, Schreiben an Banken, Gläubiger oder Versicherungen, Insolvenzantrag usw.) ist eine wertvolle Hilfe in der praktischen Arbeit.

Cirullies, **Vollstreckung in Familiensachen,** FamRZ-Buch 28, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2017, XXXVIII, 426 Seiten, broschiert, Preis 59 €, ISBN 978-3-7694-1177-5.

Titel errungen – und dann? Gerade im Familienrecht macht die Vollstreckung besondere Schwierigkeiten. Das gänzlich neu konzipierte FamRZ-Buch hilft durch eine systematische Darstellung im Ganzen sowie fallbezogene Erläuterungen, dazu viele Schaubilder und zahlreiche Praxistipps. Schwerpunkte der Neuauflage sind die Vollstreckung wegen Unterhalts, die Mobiliarvollstreckung, die Vollstreckung von Zwangs- und Ordnungsmitteln, die Immobiliarvollstreckung sowie die Vollstreckung in Ehewohnungs-/Gewaltschutzsachen und die Vollziehung von Kindesherausgabe-/Umgangstiteln (auch Rückführung entführter Kinder).

Artkämper, **Die „gestörte" Hauptverhandlung,** eine praxisorientierte Fallübersicht, 5., vollständig neu bearbeitete Auflage 2017, XXXII, 654 Seiten, Preis 74 €, ISBN 978-3-7694-1178-2.

Störungen der Hauptverhandlung muss wirkungsvoll, schnell und rechtssicher begegnet werden. Durch die Beschreibung von 666 realen Fällen vermittelt das Handbuch Handlungssicherheit aus rechtlicher, tatsächlicher und psychologischer Sicht. Der Band befindet sich auf dem Stand Anfang 2017 und behandelt Themen wie Anstandsregeln, Ungehorsam, Ungebühr und Würde des Gerichts, sitzungspolizeiliche Anordnung etc. Die Bereiche Reaktion von Richter und Staatsanwalt auf Störungen, Ablehnungsanträge, Missbrauch des Fragerechts, Beweisantragsrecht, kriminaltechnische Untersuchungsmöglichkeiten u. v. a. m. werden ausführlich erörtert.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München

Büttner, **Prostituiertenschutzgesetz,** Kurzkommentar, 2017, 226 Seiten, Preis 26,80 €, ISBN 978-3-415-05996-2.

Mit dem Prostituiertenschutzgesetz erhalten Prostituierte einen eigenen Status „sui generis", der den Besonderheiten der Ausübung der Prostitution Rechnung tragen soll. Das ProstSchG 2017 ist in seinen Zielen hinsichtlich der Rechtsmaterie als Sozialgesetz ausgestaltet. Etwa durch die Regelungen der gesundheitlichen Beratung, des Beratungs- und Informationsgesprächs usw. Ein überwiegender Teil ist aber dem speziellen Gewerberecht im weiteren Sinne mit ordnungsrechtlichem Charakter zuzuordnen, vergleichbar dem Gaststättenrecht und den Arbeitsschutzgesetzen.

Stadler, **Das Nachbarrecht in Bayern,** 8. Auflage 2016, 305 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-415-04924-6.

Das Buch „Das Nachbarrecht in Bayern" beschäftigt sich mit allen Konflikten, die im Nachbarschaftsverhältnis entstehen können. Die alphabetisch nach Einzelfällen sortierte Betrachtung aller wichtigen Immissionen auf das Grundstück erleichtert das Recherchieren und gibt einen schnellen Überblick: von A wie Alarmeinrichtungen über G wie Gerüche bis W wie Wasser. Auf einen Blick wird deutlich, was zu dulden ist und was nicht. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen, wie die im AGBGB neu eingeführten Vorschriften (Überbau durch Wärmedämmung und Hammerschlags- und Leiterrecht) und das neue Mediationsgesetz, sowie zahlreiche, seit der letzten Auflage ergangene Gerichtsentscheidungen und die zu den einzelnen Themenfeldern erschienene Fachliteratur. Außerdem haben die Ausführungen zu den Grenzeinrichtungen eine grundlegende, auf die heute diskutierten Problemfelder zugeschnittene Neugliederung erfahren. Aufgrund seiner klaren und einfachen Darstellungsweise ist das Werk nicht nur für Juristen, sondern auch für interessierte Laien wie Grundstückseigentümer, Gartenbesitzer oder Landwirte hilfreich. Auch Baubehörden, Bauplaner, Gerichte, Anwälte und Gemeindeverwaltungen erhalten wertvolle Informationen.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 8 **München, 31. August 2017** **30. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

28.07.2017 2153-I
Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz 319

01.08.2017 3123-I
Aufhebung der Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Identifizierungspflicht für Immobilienmakler 319

21.07.2017 913-I
Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau 319

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

20.07.2017 7070-W
Änderung des Programms zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsförderung) sowie des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) im Bereich der allgemeinen technologischen Innovationen 320

20.07.2017 7071-W
Änderung der Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Bio- und Gentechnologie“ . . . 321

20.07.2017 7071-W
Änderung der Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ 321

20.07.2017 7071-W
Änderung der Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Medizintechnik“ 322

20.07.2017 7071-W
Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms Technologieorientierte Unternehmensgründungen 322

20.07.2017 7071-W
Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms 322

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

21.07.2017 2160-A
Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern (FSJ-Förderrichtlinie – FSJ-FöR) 323

17.07.2017 2179-A
Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern 325

26.07.2017 2231-A
Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege 330

08.08.2017 2231-A
Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 332

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

27.07.2017 2126.0-G
Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben 334

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

25.07.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Rashid Saeed A H Al-Khayarin 336

01.08.2017 Erlöschen des Exequaturs von Herrn Johann Heitzmann 336

10.08.2017 Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises 336

16.08.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Francisco Pascual De La Parte 336

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

09.08.2017 Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 336

16.08.2017 Feuerwehr-Aktionswoche 2017 337

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

27.07.2017 Erklärung zum „Naturpark Ammergauer Alpen“. 338

10.08.2017 Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach den §§ 40e und 40f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG 340

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 341

Literaturhinweise 341

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2153-I

Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 28. Juli 2017, Az. ID1-2234-2-2

An
die Gemeinden
die Landkreise

1. [1]Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) wurden die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A ab 1. Januar 2017 um 2,0 % und werden auf dieser Grundlage ab 1. Januar 2018 um 2,35 % erhöht. [2]Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A mit dem gleichen Vomhundertsatz für die in diesen Vorschriften genannten Sätze und Entschädigungen. [3]Dadurch ergeben sich ab 1. Januar 2017 bzw. 1. Januar 2018 folgende Beträge:

   a) Entschädigungen nach § 11 Abs. 1 AVBayFwG

– Fahrzeuge der Gruppe A	29,60 €	(ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
	30,30 €	(ab 01.01.2018)
– Fahrzeuge der Gruppe B	49,80 €	(ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
	51,00 €	(ab 01.01.2018)

   b) Stundensätze nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG
   14,70 € (ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
   15,10 € (ab 01.01.2018)

   c) Rahmensätze nach § 13 Abs. 1 AVBayFwG

– Kreisbrandrat	942,90 € bis 1 532,30 € (ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
	965,10 € bis 1 568,40 € (ab 01.01.2018)
– Kreisbrand-inspektor	519,00 € bis 942,90 € (ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
	531,20 € bis 965,10 € (ab 01.01.2018)
– Kreisbrandmeister	212,40 € bis 365,70 € (ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
	217,40 € bis 374,30 € (ab 01.01.2018)

2. [1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz vom 10. August 2015 (AllMBl. S. 399) außer Kraft.

Dr. Erwin Lohner
Ministerialdirigent

3123-I

Aufhebung der Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Identifizierungspflicht für Immobilienmakler

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 1. August 2017, Az. IC2-1116.31-26

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Zeitpunkt der Identifizierungspflicht für Immobilienmakler vom 25. September 2013 (AllMBl. S. 403) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

913-I

Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 21. Juli 2017, Az. IID8-4342-001/17

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

1.1 Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2017 vom 23. März 2017, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 9 vom 13. Mai 2017, den „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ bekannt gegeben.

1.2 [1]Der „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ ist mit dem Ziel erarbeitet worden, die Kriterien zur Ausschreibung und Abrechnung von ZGK im Tunnelbau zu vereinheitlichen und damit eine gute Abrechnungsbasis für den Bau von Straßentunneln in geschlossener Bauweise zu schaffen. [2]Die Erarbeitung erfolgte durch eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Fachleuten (Verwaltung und Ingenieurbüros) aus Deutschland und Österreich. [3]Als Anlage zum Leitfaden sind drei Beispiele beigefügt, in denen die Systematik der verschiedenen Verfahren erläutert ist.

2. Anwendung

2.1 [1]Der „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ wird für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und Kreisstraßen, die von den Staatlichen Bauämtern verwaltet werden, zur Anwendung empfohlen. [2]Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, den „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ auch in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

2.2 [1]Bei der Anwendung des Leitfadens ist zu beachten, dass das Matrixmodell nur der Vollständigkeit halber behandelt wird. [2]Die Begrifflichkeiten der ÖNORM B 2203 weichen teilweise von den in Deutschland üblichen Bezeichnungen ab. [3]Die projektspezifische Anwendung des Matrixmodells bedarf in Deutschland einer einzelvertraglichen Regelung. [4]Hierbei sind mögliche Konflikte mit anderen Regelwerken (z. B. VOB) zu prüfen.

2.3 [1]Der „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ ist nicht geeignet, als Ganzes als Vertragsbestandteil in die Leistungsbeschreibung aufgenommen zu werden. [2]Vielmehr sind die Teile des Leitfadens, die dem Vertrag zugrunde gelegt werden sollen, in die Baubeschreibung aufzunehmen. [3]Die aus dem Leitfaden übernommenen Begriffsbestimmungen sind mit den sonst im Vertrag verwendeten Begriffen abzustimmen und gegebenenfalls anzupassen.

2.4 Bei Anwendung des Leitfadens bitten wir nach Beendigung der Rohbauarbeiten um Übersendung eines Erfahrungsberichts an die Oberste Baubehörde.

3. Bezugsmöglichkeit

Der „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ steht auf den Internetseiten der BASt (www.bast.de) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau“ zum kostenlosen Download bereit.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7070-W

Änderung des Programms zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsförderung) sowie des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) im Bereich der allgemeinen technologischen Innovationen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 20. Juli 2017, Az. 41-6560/9

1. Nr. 2.6.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über das Programm zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsförderung) sowie des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) im Bereich der allgemeinen technologischen Innovationen vom 11. Mai 2015 (AllMBl. S. 282) wird wie folgt gefasst:

   „2.6.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

   Bayern Innovativ

   Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH

   Projektträger Bayern

   Am Tullnaupark 8

   90402 Nürnberg

   E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de

   Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Änderung der Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Bio- und Gentechnologie“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 20. Juli 2017, Az. 41-6663a/136

1. Nr. 7.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Bio- und Gentechnologie“ vom 18. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 5) wird wie folgt gefasst:

   „7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

   Projektträger Jülich – Biologische Innovation und Ökonomie

   Forschungszentrum Jülich GmbH

   Dr. Nina Dückers

   52425 Jülich

   Telefon: 02461 61-96422

   E-Mail: n.dueckers@fz-juelich.de“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Änderung der Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 20. Juli 2017, Az. 45-6665n/51

1. Nr. 7.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ vom 18. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 8) wird wie folgt gefasst:

   „7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

   Bayern Innovativ

   Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH

   Projektträger Bayern

   Am Tullnaupark 8

   90402 Nürnberg

   E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de

   Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Änderung der Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Medizintechnik“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 20. Juli 2017, Az. 41-6618/192

1. Nr. 7.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Medizintechnik“ vom 18. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 11) wird wie folgt gefasst:

   „7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

   Bayern Innovativ
   Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
   Projektträger Bayern
   Am Tullnaupark 8
   90402 Nürnberg
   E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de
   Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms Technologieorientierte Unternehmensgründungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 20. Juli 2017, Az. 47-6667/304

1. Nr. 7.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms Technologieorientierte Unternehmensgründungen vom 18. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 16) wird wie folgt gefasst:

   „7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

   Bayern Innovativ
   Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
   Projektträger Bayern
   E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de
   Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)

   Für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben
   Hausanschrift:
   Prinzregentenstraße 52, 80538 München

   Für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken
   Hausanschrift:
   Am Tullnaupark 8, 90402 Nürnberg“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 20. Juli 2017, Az. 47-6668/294

1. Nr. 7.1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms vom 18. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 19), die durch Bekanntmachung vom 21. Februar 2016 (AllMBl. S. 1464) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

   „7.1.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

   Bayern Innovativ
   Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
   Projektträger Bayern
   Am Tullnaupark 8
   90402 Nürnberg
   E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de
   Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

2160-A

Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern (FSJ-Förderrichtlinie – FSJ-FöR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 21. Juli 2017, Az. III3/6013.02-1/7

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den ANBest-P) und des Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG) Zuwendungen an die nach dem JFDG zugelassenen Träger. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

[1]Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements und in seiner Ausgestaltung ein Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen. [2]Das FSJ leistet einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und soll jungen Menschen die Möglichkeit bieten, im praktischen Einsatz ihr Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. [3]Dabei werden die Bildungsfähigkeit von Jugendlichen gestärkt und Kompetenzen erworben, die für die Berufsausbildung, das Studium und den Zugang zum Arbeitsmarkt wesentlich sind. [4]Ziel der staatlichen Förderung ist es, die Trägervielfalt im FSJ beizubehalten, ein bedarfs- und flächendeckendes Angebot an FSJ-Plätzen sicherzustellen sowie die qualitativ hochwertige Durchführung des FSJ in Bayern zu gewährleisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden am FSJ gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 JFDG sowie die für die Organisation und Durchführung des FSJ bei den Trägern anfallenden Ausgaben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 JFDG in Verbindung mit Art. 111a AGSG für die Durchführung des FSJ in Bayern zugelassenen Träger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Anforderungen an die Träger zur Organisation und Durchführung des FSJ

4.1.1 Pädagogische Begleitung durch den Träger und Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen

[1]Der Träger gewährleistet die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden am FSJ. [2]Von zentraler Bedeutung sind hierbei sowohl die engmaschige Begleitung und Betreuung durch die pädagogischen Fachkräfte als auch die fachliche, an Lernzielen orientierte Anleitung in den Einsatzstellen selbst. [3]Gemäß dem Bildungs- und Orientierungscharakter des FSJ sind durch die pädagogische Begleitung vorwiegend das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken sowie non-formale Lernziele und soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln. [4]Daher hat jeder zugelassene Träger des FSJ in Bayern die jeweils geltenden Mindeststandards für die Qualität im FSJ in Bayern zu beachten und seiner Tätigkeit, insbesondere bei der Durchführung der pädagogischen Begleitung und der Zusammenarbeit mit seinen anerkannten Einsatzstellen, zugrunde zu legen.

4.1.2 Arbeitsmarktneutralität und Gemeinwohlorientierung

[1]Die Tätigkeiten der Teilnehmenden am FSJ in den Einsatzstellen der Träger sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 JFDG arbeitsmarktneutral zu gestalten. [2]Dies setzt voraus, dass die Teilnehmenden am FSJ einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht leisten. [3]Die Einsatzstelle gewährleistet, dass die Teilnehmenden am FSJ zusätzlich eingesetzt, bestehende Arbeitsplätze nicht ersetzt werden und deren Neueinrichtung nicht verhindert wird. [4]Das FSJ wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet (§ 3 Abs. 1 JFDG). [5]Die Kriterien zur Bewertung der Arbeitsmarktneutralität der Tätigkeiten von Freiwilligen und die Kriterien zur Bewertung der Gemeinwohlorientierung bayerischer Einsatzstellen im FSJ sind einzuhalten.

4.2 Leistungen an die Teilnehmenden am FSJ

[1]Der Träger muss sicherstellen, dass an die Teilnehmenden am FSJ ein Mindestbetrag für Taschengeld in Höhe von 150 Euro geleistet wird, sofern Unterkunft und Verpflegung kostenfrei ermöglicht werden. [2]Ist es dem Träger nicht möglich, Sachleistungen zu erbringen, muss die Gesamtsumme aller Leistungen an die Teilnehmenden am FSJ (Taschengeld und Geldersatzleistung für Unterkunft und Verpflegung) mindestens 300 Euro betragen.

4.3 Statistik

[1]Der Träger reicht bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 7.2) bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres eine Statistik für das laufende FSJ-Projektjahr ein. [2]Die Angaben für die Statistik werden vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration festgelegt.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

[1]Die Förderung der Träger des FSJ erfolgt in Form einer Teilnehmendenpauschale. [2]Die Pauschale wird für jeden Teilnehmenden und jede Teilnehmende am FSJ gewährt und beträgt für jeden vollen Dienstmonat 28 Euro. [3]Der Zuwendungsbetrag verringert sich um die Höhe des Überschusses, sofern der Träger im Bewilligungszeitraum einen solchen erzielt. [4]Maßnahmen, die für regelmäßig weniger als fünf Teilnehmer und Teilnehmerinnen durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind ausschließlich folgende Ausgaben:

a) [1]Kosten des Trägers in Zusammenhang mit Seminaren

aa) für Unterkunft und Verpflegung während der Seminartage bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Teilnehmer oder Teilnehmerin und Seminartag,

bb) notwendige Reisekosten der Teilnehmenden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz,

cc) Personalkosten für Referentinnen und Referenten der Träger sowie für Honorarkräfte,

dd) Raummiete,

ee) Seminarmaterialien.

[2]Die Teilnahme an den Seminaren muss für die Teilnehmenden kostenfrei sein.

b) [1]Personalkosten der Träger für haupt- und nebenberufliche pädagogische Fachkräfte. [2]Hierbei ist je 40 Teilnehmende am FSJ eine Vollzeitkraft förderfähig.

c) Personalkosten der Träger, die im direkten Zusammenhang mit der Verwaltung des FSJ stehen.

d) Sachkosten der Träger, die im direkten Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des FSJ stehen, insbesondere Informations- und Bewerbungsmaterialien, Arbeits- und Büromaterial, Post- und Fernmeldegebühren, Raum- und Mietkosten.

e) Kosten für Qualitätssicherung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung des FSJ stehen, insbesondere spezifische Fortbildungen des pädagogischen Fachpersonals, Kosten für Anleiter- und Vernetzungstreffen, Kosten für Teamleiter- und Co-Teamleiterschulungen, notwendige Reisekosten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

f) [1]Die Förderfähigkeit der Personalkosten beschränkt sich auf die Kosten für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot). [2]Die Vergütung des Personals muss tarifgerecht erfolgen.

5.4 Eigenmittel

Der Träger hat einen angemessenen Anteil von mindestens 10 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu erbringen.

5.5 Auszahlung der Zuwendung

[1]Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in Raten unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bis zu höchstens 80 % innerhalb des Bewilligungszeitraums. [2]Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Verhältnis zu anderen Leistungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

[1]Die Träger des FSJ haben ihre schriftlichen Anträge auf Förderung bis spätestens 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 7.2) einzureichen. [2]Für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis sind die von der Bewilligungsbehörde (Nr. 7.2) zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. [3]Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt. [4]Der Bewilligungszeitraum beträgt ein FSJ-Projektjahr (1. September bis 31. August des Folgejahres).

7.2 Bewilligungsbehörde

[1]Für den Vollzug dieser Förderrichtlinie ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig (Bewilligungsbehörde). [2]Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger bis spätestens 30. Oktober für das abgelaufene FSJ-Projektjahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2179-A

Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 17. Juli 2017, Az. III1/6627-1/34

[1]Der Freistaat Bayern wird im Jahr 2017 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) finanzschwachen Kommunen und vor besonderen demografischen Herausforderungen stehenden Kommunen ihre finanzielle Mehrbelastung aufgrund des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus 2017–2020 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ – (kommunale Kofinanzierung) teilweise erstatten. [2]Die Erstattung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

[1]Das Aktionsprogramm Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020 des BMFSFJ sieht eine Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Höhe von 30 000 Euro jährlich für die Jahre 2017 bis 2020 vor. [2]Eine kommunale Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10 000 Euro ist für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses durch den Bund zwingend erforderlich. [3]Die teilweise Erstattung dieser finanziellen Mehrbelastung der Kommunen im Jahr 2017 soll dazu beitragen, dass die Mehrgenerationenhäuser in Bayern nachhaltige Finanzierungskonzepte etablieren können und eine staatliche Förderung durch nichtstaatliche Mittel ersetzt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Kommunen, die sich im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus 2017–2020 an der Kofinanzierung eines Mehrgenerationenhauses beteiligen, wird ihre finanzielle Mehrbelastung teilweise erstattet.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Landkreise, die in den Jahren 2017 bis 2020 im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus 2017–2020 für ein Mehrgenerationenhaus in Bayern eine Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10 000 Euro leisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Erstattung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

– Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus erhält eine Bundesförderung nach dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020.

– Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus hat seinen Standort entweder in einer finanzschwachen Kommune oder in einer Kommune, die vor besonderen demografischen Herausforderungen steht; finanzschwach ist eine Kommune, wenn ihre Finanzkraft im Jahr 2016 weniger als 80 % des Gemeindegrößenklassendurchschnitts betrug.

– Vor besonderen demografischen Herausforderungen steht eine Kommune, wenn in der Kommune nach den im Jahr 2016 vorliegenden Vorausberechnungen des Bayerischen Landesamts für Statistik entweder in der Zeit bis 2025 der Bevölkerungsanteil der unter 18-Jährigen über 5 % zurückgeht und der Anteil der über 65-Jährigen über 15 % ansteigt oder der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2021 über 30 % beträgt (vgl. **Anlage 1**).

– Die Kommune erbringt einen Eigenanteil von mindestens 5 000 Euro jährlich.

– Für die Erstattung an die Kommune ist es unschädlich, wenn sie ihre Kofinanzierung mit geldwerten Leistungen erbringt, im Rahmen der nach dieser Richtlinie erfolgenden Erstattung wird die Entscheidung des Bundes über die Anerkennung von geldwerten Leistungen als kommunale Kofinanzierung zugrunde gelegt.

– Nr. 1.3 der Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (VVK) findet keine Anwendung.

5. Art und Umfang der Zuwendung

[1]Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5 000 Euro jährlich im Jahr 2017 gewährt. [2]Dem Zuwendungsempfänger werden ausschließlich Ausgaben erstattet, die durch die Beteiligung am Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020 entstehen (kommunale Kofinanzierung).

6. Mehrfachförderung

Eine Erstattung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die kommunale Kofinanzierung andere staatliche Mittel in Anspruch genommen werden.

7. Antragsverfahren

[1]Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2017 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. [2]Der Antrag muss den Nachweis über die Förderung des Mehrgenerationenhauses aus dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020 (Zuwendungsbescheid des Bundes) enthalten.

8. Bewilligungsverfahren

[1]Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales. [2]Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. [3]Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

9. Auszahlungsverfahren

Die Erstattung der kommunalen Kofinanzierung in Höhe von 5 000 Euro jährlich erfolgt ohne gesonderten Auszahlungsantrag im Oktober des jeweiligen Jahres.

10. Verwendungsnachweisverfahren

[1]Mit dem Verwendungsnachweis ist darzulegen, dass sich der Antragsteller im jeweiligen Jahr in Höhe von 10 000 Euro jährlich an der Finanzierung des Mehrgenerationenhauses beteiligt hat. [2]Der Nachweis kann entsprechend dem Bundesprogramm Mehrgeneratio-

nenhaus 2017–2020 erfolgen. [3]Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres, beim Zentrum Bayern Familie und Soziales vorzulegen. [4]Die Vorlage einer Verwendungsbestätigung in Form des beigefügten Musters (**Anlage 2**) ist ausreichend.

11. Interkommunale Zusammenarbeit

[1]Mehrere Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) können gemeinsam die Kofinanzierung für ein Mehrgenerationenhaus leisten. [2]Es kann jedoch nur eine Kommune als Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie auftreten. [3]Die von mehreren Kommunen für ein Mehrgenerationenhaus erbrachte Kofinanzierung wird der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune vollständig als Kofinanzierung im Sinne dieser Richtlinie zugerechnet. [4]Im Rahmen der Antragstellung muss diese Kommune angeben, zu welchen Anteilen welche Kommunen sich an der Kofinanzierung beteiligt haben. [5]Die Erstattung der Kofinanzierung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt vollständig an den Zuwendungsempfänger. [6]Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss der Nachweis für alle Kofinanzierungsanteile der beteiligten Kommunen von der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune erbracht werden.

12. Sonstiges

[1]Eine über den Kofinanzierungsanteil hinausgehende finanzielle Unterstützung des Mehrgenerationenhauses durch die Kommune wird nicht berücksichtigt. [2]Erstattungen über den Vierjahreszeitraum von 2017 bis 2020 hinaus sind ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. [3]Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern vom 27. Juni 2012 (AllMBl. S. 522), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (AllMBl. S. 147) geändert worden ist, außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage 1
(zu Nr. 4)

Folgende Kommunen erfüllen die Kriterien der Richtlinie für finanzschwache Kommunen oder Kommunen, die vor besonderen demografischen Herausforderungen stehen:

Standortkommune	Landkreis/kreisfreie Stadt
Altötting	Altötting
Bad Tölz	Bad Tölz-Wolfratshausen
Taufkirchen (Vils)	Erding
Murnau a.Staffelsee	Garmisch-Partenkirchen
Landsberg am Lech	Landsberg am Lech
Rottach-Egern	Miesbach
Mühldorf a.Inn	Mühldorf a.Inn
Neuburg a.d.Donau	Neuburg-Schrobenhausen
Pfaffenhofen a.d.Ilm	Pfaffenhofen a.d.Ilm
Wasserburg a.Inn	Rosenheim
Landshut	Landshut (Stadt)
Langquaid	Kelheim
Arnstorf	Rottal-Inn
Bogen	Straubing-Bogen
Waldmünchen	Cham
Neumarkt i.d.OPf.	Neumarkt i.d.OPf.
Grafenwöhr	Neustadt a.d.Waldnaab
Regenstauf	Regensburg
Maxhütte-Haidhof	Schwandorf
Wackersdorf	Schwandorf
Mitterteich	Tirschenreuth
Strullendorf	Bamberg
Hollfeld	Bayreuth
Bad Rodach	Coburg
Forchheim	Forchheim
Rehau	Hof
Kronach	Kronach
Kulmbach	Kulmbach
Mainleus	Kulmbach
Wunsiedel	Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Weidenbach	Ansbach
Langenfeld	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Röthenbach a.d.Pegnitz	Nürnberger Land
Pleinfeld	Weißenburg-Gunzenhausen
Aschaffenburg	Aschaffenburg (Stadt)
Goldbach	Aschaffenburg
Großostheim	Aschaffenburg
Johannesberg	Aschaffenburg
Bad Kissingen	Bad Kissingen
Haßfurt	Haßberge
Kitzingen	Kitzingen
Arnstein-Binsfeld	Main-Spessart
Miltenberg	Miltenberg
Bad Königshofen i.Grabfeld	Rhön-Grabfeld
Schwebheim	Schweinfurt
Waldbrunn	Würzburg
Kissing	Aichach-Friedberg
Königsbrunn	Augsburg
Wertingen	Dillingen a.d.Donau
Roßhaupten	Ostallgäu
Bad Wörishofen	Unterallgäu

Anlage 2
(zu Nr. 10)

Muster 4a zu Art. 44 BayHO

☐ Verwendungsbestätigung

An

(Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde)

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

1. Zuwendungsempfänger

☐ Stadt	☐ Markt	☐ Gemeinde	☐ Verwaltungs-gemeinschaft	☐ Landkreis	☐ Bezirk	☐ Zweck- oder Schulverband
Name (mit Angabe des Landkreises)						
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)						
Auskunft erteilt ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle, Fax-Nr., E-Mail-Adresse						
Region			Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statist. Landesamts			

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

3. Sachlicher Bericht

Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung (ggf. zahlenmäßige Angabe der geförderten Einheiten)

(noch Muster 4a zu Art. 44 BayHO)

4. Zahlenmäßiger Nachweis

a) Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Freistaat Bayern mit Bewilligungsbescheid vom ..... (Gz. .....) eine Zuweisung/ein Darlehen* von insgesamt ..... EUR bewilligt.

b) Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von ..... EUR und Einnahmen von ..... EUR zugrunde.

c) Die Maßnahme wurde am ..... abgeschlossen.

d) Der oben bezeichnete Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher eine Zuweisung/ein Darlehen* von ..... EUR erhalten; eine Schlussrate von ..... EUR ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen …… EUR, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen ..... EUR; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen ..... EUR.

e) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:

☐ nein.** ☐ ja.**

5. Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.

b) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:

☐ nein.** ☐ ja.**

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 500 EUR:

☐ nein.** ☐ ja.**

c) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

d) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....

(Unterschrift) Dienstsiegel

---

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

2231-A

Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 26. Juli 2017, Az. II4/6511-1/386/1

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO), in Ergänzung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Zuwendungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen und in Großtagespflegestellen. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

[1]Kinder von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen und Flüchtlingskinder haben nach Maßgabe des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem BayKiBiG Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung. [2]Asylbewerberkinder im Sinne der Richtlinie sind Kinder solcher Eltern, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind. [3]Flüchtlingskinder im Sinne der Richtlinie sind alle Kinder solcher Eltern, die nach internationalen Kriterien einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben, das heißt Asyl, Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder sogenannten subsidiären Schutz. [4]Durch die staatliche Zuwendung sollen die Maßnahmen zur Integration dieser Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Großtagespflegestellen unterstützt werden. [5]Diese Maßnahmen umfassen insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache sowie das Kennenlernen der abendländischen Kultur.

2. Gegenstand der Förderung

[1]Gefördert werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verteilung und der Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege, insbesondere

- Beratungen und Fortbildungen von pädagogischem Personal, das mit der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern betraut ist oder werden soll,
- Fahrdienste zu und von den einzelnen Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen, soweit damit eine gleichmäßige Verteilung der Kinder auf mehrere Einrichtungen beziehungsweise Großtagespflegestellen erreicht wird,
- Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten,
- Beschäftigung von zusätzlichem pädagogischen Personal,
- Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements bis zu einer Höhe von 5 Euro pro Stunde,
- Projektarbeit oder Besuch von Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen, um die Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern zu unterstützen,
- Durchführung von Elternabenden im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern und
- im Bedarfsfall medizinische Eingangsuntersuchungen für Kinder, die im Rahmen des Familiennachzugs einreisen.

[2]Gefördert wird auch die Weiterleitung der Zuwendungen zur Unterstützung der Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1.

3. Zuwendungsempfänger

[1]Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. [2]Sie können diese Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. [3]Für den Fall der Weiterleitung sind die kommunalen, freigemeinnützigen oder sonstigen Träger für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Leistungen sind bestimmt für Maßnahmen, die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden oder den Trägern von Kindertageseinrichtungen oder von der Großtagespflegestelle finanziert werden und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildung, Betreuung und Erziehung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 BayKiBiG beziehungsweise Großtagespflege im Sinne von Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG stehen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben.

5.2.1 Zuwendungsfähige Personalausgaben

[1]Zuwendungsfähig sind Personalausgaben nach dem TV-L bis zur Höhe des jeweils zugewiesenen Gesamtbudgets. [2]Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen insbesondere die Koordination und Organisation der Verteilung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern sowie die fachliche Begleitung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen. [3]Honorarausgaben sind grundsätzlich zuwendungsfähig bis maximal 50 Euro pro Stunde. [4]Darüber hinausgehende Honorarausgaben sind nur bei entsprechender Begründung zuwendungsfähig, jedoch nicht über einen Betrag von 200 Euro pro Stunde hinaus.

5.2.2 Zuwendungsfähige Sachausgaben

[1]Notwendige projektbezogene Sachausgaben sind in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. [2]Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für

– den Transport zur oder von der Kindertageseinrichtung beziehungsweise Großtagespflegestelle,
– Fortbildungsmaßnahmen,
– den Einsatz von ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen in Kindertageseinrichtungen oder im Bereich der Großtagespflege und
– externe Beratungsleistungen.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

[1]Die maximale Höhe der Zuwendung berechnet sich anhand der Verteilung nach Maßgabe von § 3 der Asyldurchführungsverordnung auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. [2]Die Zuwendung beträgt jedoch höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. [3]Mittel, die nicht bis zum Stichtag 30. September des jeweiligen Kalenderjahres zu 100 % des gesamten Verfügungsrahmens des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt sind (Nr. 7.4 Satz 1), werden in Höhe der Differenz zu den tatsächlich bewilligten Mitteln anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt.

5.4 Eigenanteil

[1]Die Zuwendungsempfänger tragen mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. [2]Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. [3]Diese dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden.

6. Verhältnis zu anderen Leistungen

[1]Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. [2]Dies gilt insbesondere dann, wenn Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgen, die den gleichen Zweck verfolgen.

7. Verfahren

7.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich auf das jeweilige Kalenderjahr.

7.2 Bewilligungsbehörde

[1]Für die Förderung ist das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zuständig. [2]Es kann die Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

7.3 Weiterleitungsmodalitäten

[1]Führen kommunale, freigemeinnützige oder sonstige Träger die unter Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen durch, so hat dies unter Beachtung der VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO zu erfolgen. [2]Bei einer Weiterleitung der Zuwendung an kommunale Träger ist im Rahmen der VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO die Einhaltung des Besserstellungsverbots analog Nr. 1.3 der ANBest-P zu beachten. [3]Dies gilt auch bei einer Weiterleitung der Zuwendung an freigemeinnützige oder sonstige Träger. [4]Die Weiterleitung hat öffentlich-rechtlich zu erfolgen.

7.4 Antragstellung

[1]Die Anträge auf die Förderung sind spätestens bis 30. September des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. [2]Die Anträge sind unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zu stellen. [3]Den Anträgen ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen. [4]Für die Förderung von Personalausgaben ist eine Übersicht über das eingesetzte Personal beizufügen. [5]Freigewordene Mittel im Sinne der Nr. 5.3 Satz 3 können bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich beantragt werden. [6]Die Sätze 2 bis 4 finden auf diese Anträge entsprechende Anwendung.

7.5 Nachweis und Prüfung der Verwendung

[1]Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für deren Nachweis und deren Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. [2]Die ANBest-K bzw. die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen. [3]Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. [3]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen vom 10. Juni 2016 (AllMBl. S. 1560) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 8. August 2017, Az. II4/6511-1/422

[1]Der Freistaat Bayern gewährt im Rahmen eines Sonderprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893) und der hierzu erlassenen Bewirtschaftungsgrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen zu Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und in der Großtagespflege nach den Art. 2 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG in den Jahren 2017 bis längstens 2022. [2]Die Festsetzung der Förderung erfolgt auf Grundlage der Zuweisungsrichtlinie (FAZR), soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist. [3]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung dient der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe bereitstellen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

[1]Gefördert werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen (Neubau-, Ausbau-, Umbau-, General- und Teilsanierungsinvestitionen) zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG und in der Großtagespflege im Sinne von Art. 2 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG. [2]Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die entweder neu entstehen oder Plätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden oder durch General- oder Teilsanierung (gemäß Nr. 2 FAZR) oder einen Ersatzneubau, der als wirtschaftlichere Alternative zur Generalsanierung durchgeführt wird, erhalten bleiben. [3]Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

[1]Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. [2]Sofern eine Maßnahme im Sinne von Nr. 2 von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger durchgeführt wird und sich die Kommune daran mit einem Zuschuss beteiligt, erhält die Kommune eine Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie und gemäß ihrem Anteil an der Maßnahme.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Grundvoraussetzung

[1]Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt eine grundsätzliche Förderfähigkeit der Bauinvestition nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Verbindung mit der FAZR voraus. [2]Großtagespflegestellen werden bei der Beurteilung der grundsätzlichen Förderfähigkeit Kinderkrippen gleichgestellt.

4.2 Zeitlicher Rahmen

[1]Gefördert werden Investitionen, die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden. [2]Bei Investitionsvorhaben, die in selbstständige Abschnitte aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind. [3]Als Beginn eines Investitionsvorhabens gilt der Abschluss eines zur Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. [4]Investitionen sind bis spätestens 30. Juni 2022 vollständig abzuschließen. [5]Als Abschluss einer Baumaßnahme gilt die bauliche Fertigstellung und Übergabe des Bauwerks an den Nutzer.

4.3 Zweckbindung

[1]Die Zweckbindung der Fördermittel für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre, im Bereich der Großtagespflege jedoch zehn Jahre. [2]Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung der Investitionen ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. [3]Der Maßnahmeträger weist in der Einrichtung angemessen auf die Bundesförderung hin.

4.4 Fachliche Voraussetzungen

[1]Die Kommunen, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt werden soll, müssen die Bedarfsnotwendigkeit der Maßnahme gemäß dem BayKiBiG feststellen. [2]Die Kommunen bestätigen im Falle von General- und Teilsanierungen beziehungsweise Ersatzneubauten schriftlich, dass die Betreuungsplätze für Kinder bis zur Einschulung ohne die Baumaßnahme wegfallen würden. [3]Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtungen bei Inbetriebnahme beziehungsweise die Großtagespflegestellen bei Aufnahme der Tätigkeit ferner die übrigen Fördervoraussetzungen des BayKiBiG erfüllen.

4.5 Maßnahmen freigemeinnütziger oder sonstiger Träger

[1]Sofern eine Maßnahme im Sinne von Nr. 2 von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger durchgeführt wird, ist die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel die FAZR beziehungsweise die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) Voraussetzung für die staatliche Förderung. [2]Die Zuwendungsempfänger haben die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die freigemeinnützigen oder sonstigen Träger in geeigneter Weise sicherzustellen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung, die nach Maßgabe der Nr. 5.3 der Höhe nach begrenzt wird.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt entsprechend der FAZR.

5.3 Höhe der Förderung

[1]Die Förderung erfolgt in Höhe von 35 % der nach Art. 10 FAG zuweisungsfähigen Ausgaben. [2]Die Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf volle tausend Euro gerundet; die Gesamtzuwendung nach Art. 10 FAG und dieser Richtlinie ist auf 90 % der zuweisungsfähigen Ausgaben begrenzt. [3]Übersteigt die staatliche Gesamtzuwendung den Höchstfördersatz nach Satz 2, wird der Fördersatz nach Satz 1 entsprechend gekürzt. [4]Abweichend von Nr. 2.2 FAZR werden Zuwendungen für die Großtagespflege nur gewährt, wenn die abschließend festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Vorhabens insgesamt 50 000 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).

5.4 Mehrfachförderung

[1]Eine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung" in der Fassung vom 7. Dezember 2016 (AllMBl. S. 2221) schließt insoweit die Förderung nach dieser Richtlinie aus. [2]Verschiedene Förderprogramme können im Übrigen bezogen auf eine Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, wenn eine sachliche Differenzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben getroffen werden kann (zum Beispiel nach Plätzen beziehungsweise Altersgruppen).

6. Antragstellung und Bewilligung

6.1 Verwaltungsvorschriften

[1]Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. [2]Im Zuwendungsbescheid ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen der ANBest-K, die dem Bescheid als Anlage beigefügt werden, hinzuweisen. [3]Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

6.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Regierungen.

6.3 Antrag

[1]Für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ein Antrag nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO erforderlich. [2]Zuwendungsempfänger haben die Anträge an die örtlich zuständigen Regierungen zu richten. [3]Kreisangehörige Gemeinden haben einen Abdruck des Antrags an die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

6.4 Antragsfrist

Anträge sind bis 31. August 2019 zu stellen.

6.5 Abruf der Mittel

[1]Die Auszahlung der Fördermittel kann grundsätzlich entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt beantragt werden. [2]Die Regierungen können Fördermittel bis zum 31. Oktober 2022 abrufen. [3]Die Förderbescheide werden nach Maßgabe des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt. [4]Reichen die zur Verfügung gestellten Fördermittel nicht aus, haben Anträge zur Schaffung neuer Plätze Vorrang vor Erhaltungsmaßnahmen. [5]Bei gleichzeitig eingegangenen Förderanträgen ist der Zeitpunkt der Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung maßgebend.

6.6 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger und Regierungen

[1]Die Prüfung der Verwendungsnachweise für Investitionen muss bis spätestens 31. Dezember 2023 von der zuständigen Regierung abgeschlossen sein. [2]Die zuständige Regierung setzt abhängig vom Bewilligungszeitpunkt eine entsprechende Vorlagefrist fest. [3]Die Regierungen übersenden dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, Anzahl der zusätzlichen Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen sowie in der Großtagespflege, das geförderte Investitionsvolumen, Höhe der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Werner Zwick
Ministerialdirigent

2126.0-G

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 27. Juli 2017, Az. Z5b-G8002-2015/10-10

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben vom 1. März 2013 (AllMBl. S. 139), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2014 (AllMBl. S. 648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 In der Einleitung werden nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften" die Wörter „VV zu Art. 44 BayHO und Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO – VVK" eingefügt.

1.2 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „etwa" durch das Wort „über", die Angabe „80.000" durch die Angabe „41.000" und die Angabe „2010" durch die Angabe „2016" ersetzt.

1.2.2 Dem Abs. 1 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„Darüber hinaus sind diese vor allem im ländlichen Raum angesiedelt und stellen einen bedeutenden regionalen Arbeitgeber dar. Ihre Attraktivität für versiertes medizinisches Fachpersonal gilt es über die Anpassung der medizinischen Qualität an bestehende und künftige Entwicklungen zu fördern."

1.2.3 In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Zudem erfordern medizinische" gestrichen, nach dem Wort „Zukunftsthemen" werden die Wörter „in Medizin und Gesundheit" und nach dem Klammerzusatz wird das Wort „erfordern" eingefügt.

1.2.4 Abs. 4 wird gestrichen.

1.2.5 Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

1.2.5.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1.2.5.1.1 In Spiegelstrich 2 wird das Wort „medizinische" gestrichen und nach dem Wort „Zukunftsthemen" werden die Wörter „in Medizin und Gesundheit" eingefügt.

1.2.5.1.2 In Spiegelstrich 3 werden die Wörter „Förderung von medizinisch-therapeutischen" durch das Wort „projektbezogene" ersetzt.

1.2.5.1.3 Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die entsprechenden Maßnahmen sind bei Antragstellung hinreichend mit wissenschaftlicher Literatur zu belegen."

1.3 Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2 Gegenstand der Förderung

Kurorte und Heilbäder sollen bei der Durchführung von Projekten der Bereiche gemäß den Nrn. 1.2.1 bis 1.2.3 gefördert werden. Die Konkretisierungen (Spiegelstriche) der Bereiche dienen dabei der Orientierung und sind nicht abschließend."

1.4 In Nr. 1.2.2 wird jeweils das Wort „medizinische" gestrichen und nach dem Wort „Zukunftsthemen" werden jeweils die Wörter „in Medizin und Gesundheit" eingefügt.

1.5 Nr. 1.2.3 wird wie folgt gefasst:

„1.2.3 Projektbezogene Infrastrukturmaßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität

– Unterstützung bei der Neuimplementierung moderner und Weiterentwicklung vorhandener Kur- und Heilverfahren und
– Modernisierung der medizinisch-technischen Ausstattung."

1.6 Nach Nr. 1.2.3 wird folgende Nr. 1.2.4 eingefügt:

„1.2.4 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die rein touristisch oder wellnessorientiert sind."

1.7 Der Nr. 1.3.1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Sind die Zuwendungsempfänger nicht rechtsfähige kommunale Zusammenschlüsse oder Personenvereinigungen, haften die Mitglieder der Zusammenschlüsse bzw. Personenvereinigungen für etwaige Rückerstattungsansprüche gesamtschuldnerisch. Im Falle der Antragstellung für mehrere Gemeinden bzw. juristische Personen des Privatrechts durch einen verantwortlichen Zuwendungsempfänger kann das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit die Weiterleitung an die beteiligten Gemeinden bzw. juristischen Personen gemäß VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO bzw. VVK vorsehen."

1.8 In Nr. 1.3.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Naturheilverfahren" die Wörter „gemäß der Prädikatisierung in Nr. 1.3.1" eingefügt.

1.9 Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:

1.9.1 Spiegelstrich 3 wird gestrichen.

1.9.2 Die bisherigen Spiegelstriche 4 und 5 werden die Spiegelstriche 3 und 4.

1.10 Nr. 1.5.1 wird wie folgt geändert:

1.10.1 Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2 bis 10 eingefügt:

„Zuwendungsfähig sind nur Personal-, Sach- und Investitionsausgaben, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Maßnahmenträger zu tragen sind. Grunderwerb und kommunale Eigenregieleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Personalausgaben, die über dem Niveau von Staatsbediensteten (TV-L) liegen, sind nicht zuwendungsfähig (Besserstellungsverbot).

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Hochbauausgaben ist die jeweils geltende Fassung der DIN 276 zugrunde zu legen.

Dabei sind folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Grundstückskosten (Kostengruppe 100),
- Herrichten und Erschließen (Kostengruppe 200), mit Ausnahme der Kosten für die nicht öffentliche Erschließung (Kostengruppe 230),
- Außenanlagen (Kostengruppe 500), es sei denn zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich,
- Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710), Finanzierungskosten (Kostengruppe 760), allgemeine und sonstige Baunebenkosten (Kostengruppen 770 und 790), darüber hinaus
- Zuschaueranlagen bei Bädern u. Ä.,
- Wohnräume für Hausmeister, Aufsichtspersonal u. Ä.,
- Eigenregiearbeiten, freiwillige unentgeltliche Arbeiten, Sachleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb oder dem laufenden Unterhalt einer Einrichtung.

Baukonstruktion (Kostengruppe 300) und technische Anlagen (Kostengruppe 400) sind nur insoweit förderfähig, als sie für die Maßnahme unabdingbar erforderlich sind.

Ausgaben für Kunstwerke (Kostengruppe 600) sowie Ausgaben für künstlerische Leistungen (Kostengruppe 750) sind zuwendungsfähig, wenn Zweck und Bedeutung der Einrichtung diese Ausgaben rechtfertigen.

Ausgaben zur Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Ausgaben für Gutachten und Beratung (Kostengruppen 720 bis 740) sind förderfähig, sofern diese Leistungen nicht durch kommunales Personal oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden.

Ausgaben für Architekten, Landschaftsarchitekten und Ingenieurleistungen sowie die sonstigen Ausgaben (wenn zuwendungsfähig) für Hochbaumaßnahmen sind mit 16 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 zu pauschalieren.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 100.000 Euro betragen. Ausgaben für gebrauchte mobile Wirtschaftsgüter können gefördert werden, sofern innerhalb der letzten zehn Jahre hierfür keine Zuwendung gewährt worden ist."

1.10.2 Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 11 und 12.

1.11 In Nr. 1.5.2 Satz 1 wird das Wort „förderfähigen" durch das Wort „zuwendungsfähigen" ersetzt.

1.12 In Nr. 1.5.4 Satz 2 wird die Angabe „Subventionsgesetzes, BayRS 453-1-W" durch das Wort „Strafrechtsausführungsgesetzes" ersetzt.

1.13 Nach Nr. 1.5.5 wird folgende Nr. 1.6 eingefügt:

„1.6 Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist für die mit der Zuwendung erworbenen und fertiggestellten Gegenstände – ausgenommen Verbrauchsgüter – beträgt zehn Jahre. Abweichend davon beträgt die Zweckbindungsfrist

- 25 Jahre bei Grundstücken (einschließlich Gebäuden) und grundstücksgleichen Rechten,
- fünf Jahre für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände,
- drei Jahre für EDV-Anlagen."

1.14 Nr. 2.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1.14.1 In Spiegelstrich 4 wird die Angabe „bzw." durch die Wörter „in Form von" ersetzt.

1.14.2 In Spiegelstrich 9 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

1.14.3 Nach Spiegelstrich 9 wird folgender Spiegelstrich 10 eingefügt:

„– bei Baumaßnahmen:
  - Planunterlagen, bestehend aus
    - dem Bau- und/oder Raumprogramm,
    - einem Übersichtsplan und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,
    - einem Lageplan, mindestens im Maßstab 1:1000, mit Darstellung der Erschließung,
    - Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
  - Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit (das baurechtliche Verfahren soll möglichst erst nach der baufachlichen Prüfung durchgeführt werden),
  - Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO,
  - Kostenermittlung nach Muster 5 zu Art. 44 BayHO oder nach DIN 276, die Kosten für die eine Zuwendung beantragt wird sind gesondert auszuweisen. Gegebenenfalls weitere Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, sind beizufügen. Flächen und Rauminhalte sind nach DIN 277 zu berechnen."

1.15 Der Nr. 2.2 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zuwendung wird in der Form eines Zuwendungsbescheids gewährt."

1.16 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1.16.1 In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „2017" durch die Angabe „2020" ersetzt.

1.16.2 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Rashid Saeed A H Al-Khayarin

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. Juli 2017, Az. Prot 1240-3161-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Katar in München ernannten Herrn Rashid Saeed A H Al-Khayarin am 25. Juli 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Francisco Pascual De La Parte

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 16. August 2017, Az. Prot 1240-3187-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs von Spanien in München ernannten Herrn Francisco Pascual De La Parte am 11. August 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ricardo Zalacain Jorge, am 4. September 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Johann Heitzmann

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. August 2017, Az. Prot 1090-278-3

Das Herrn Johann Heitzmann am 7. Mai 2007 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Korea in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 22. März 2017 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Korea in München ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 9. August 2017, Az. IB4-1517-8-51

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird die Gemeinde Möhrendorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken) mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. August 2017, Az. Prot 1090-305-4

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11118, ausgestellt für Frau Ingrid Hofmann, Honorarkonsulin des Königreichs Dänemark in Nürnberg, ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Feuerwehr-Aktionswoche 2017

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 16. August 2017, Az. ID1-2237-1-2

An
die Regierungen
die Staatlichen Feuerwehrschulen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung/Rettungszweckverband München
das THW

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 16. bis 24. September 2017 statt.

Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

„Begegnen – Bewegen – Bewirken"

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2017 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. wird am 16. September 2017 in Altötting stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. wird zur Aktionswoche Plakate und Informationsmaterial auch für die Social-Media-Auftritte herausgeben. Unter der Internetadresse www.ich-will-zur-jugendfeuerwehr.de wird es einen speziellen Auftritt zur gezielten Werbung von Interessierten geben.
3. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, Jugendliche zur Mitarbeit und Mitwirkung in der Feuerwehr aufzurufen.
4. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2017 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchgeführt.
5. Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten, die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.
6. Die Bayerische Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu werden die Feuerwehren zeitgerecht mit den örtlichen Polizeidienststellen in Kontakt treten.
7. Die im Rettungsdienst und Katastrophenschutz mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und das THW werden gebeten, die Darstellung ihres Zusammenwirkens mit der Feuerwehr zu unterstützen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Erklärung zum „Naturpark Ammergauer Alpen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 27. Juli 2017, Az. 62b-U8621.0-2016/4

Gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist, werden Naturparke durch Erklärung bestimmt.

1. Erklärung zum Naturpark

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als oberste Naturschutzbehörde erklärt Teilbereiche der Naturräume Ammergebirge, Ammer-Loisach-Hügelland und Lech-Vorberge mit einer Fläche von ca. 22 738 ha in den in Nr. 2 näher bezeichneten Grenzen mit Wirkung vom 1. August 2017 zum „Naturpark Ammergauer Alpen“.

2. Naturparkgrenzen

[1]Der Naturpark umfasst die Gemeinden Oberammergau, Unterammergau, Ettal, Saulgrub/Altenau, Bad Kohlgrub und Bad Bayersoien sowie das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst im Landkreis Garmisch-Partenkirchen. [2]Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte in einem Maßstab von 1:150 000 grob dargestellt, die **Anlage** dieser Erklärung ist. [3]Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte in einem Maßstab von 1:50 000 dargestellt, auf die Bezug genommen wird und die Inhalt dieser Erklärung ist. [4]Diese Karte ist beim StMUV als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt. [5]Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. [6]Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde sowie beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde. [7]Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

3. Schutzgebiete

Innerhalb des Naturparks sind überwiegend Schutzgebiete im Sinn von Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG festgesetzt.

4. Zweck des Naturparks

Zweck des Naturparks ist es,

a) das Gebiet entsprechend einem Pflege- und Entwicklungsplan gemäß Nr. 5 Buchst. a nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,

b) eine durch vielfältige Nutzungsformen geprägte Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen,

c) geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,

d) den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,

e) in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnungen und in den Natura 2000-Gebieten nach Maßgabe der jeweiligen Erhaltungsziele zu verwirklichen.

5. Träger und Aufgaben

[1]Träger des Naturparks ist der Verein „Naturpark Ammergauer Alpen e. V.“ mit Sitz in Oberammergau. [2]Er hat insbesondere

a) einen Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, der die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für die jeweiligen Naturräume typische, durch vielfältige Nutzungsformen geprägte Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält, ihn umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben; bei der Aufstellung und Fortschreibung sind alle von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen,

b) Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,

c) das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,

d) Möglichkeiten aufzuzeigen, wie eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung zu erreichen ist,

e) die naturnahe und naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,

f) die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Erholung aufzuklären.

6. Geltung der Erklärung

Diese Erklärung gilt, solange ihre wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere die Festsetzung der überwiegenden Fläche als Schutzgebiete gemäß Nr. 3 und das Bestehen eines aufgabenorientierten Naturparkträgers, erfüllt sind.

Ulrike Scharf
Staatsministerin

Anlage

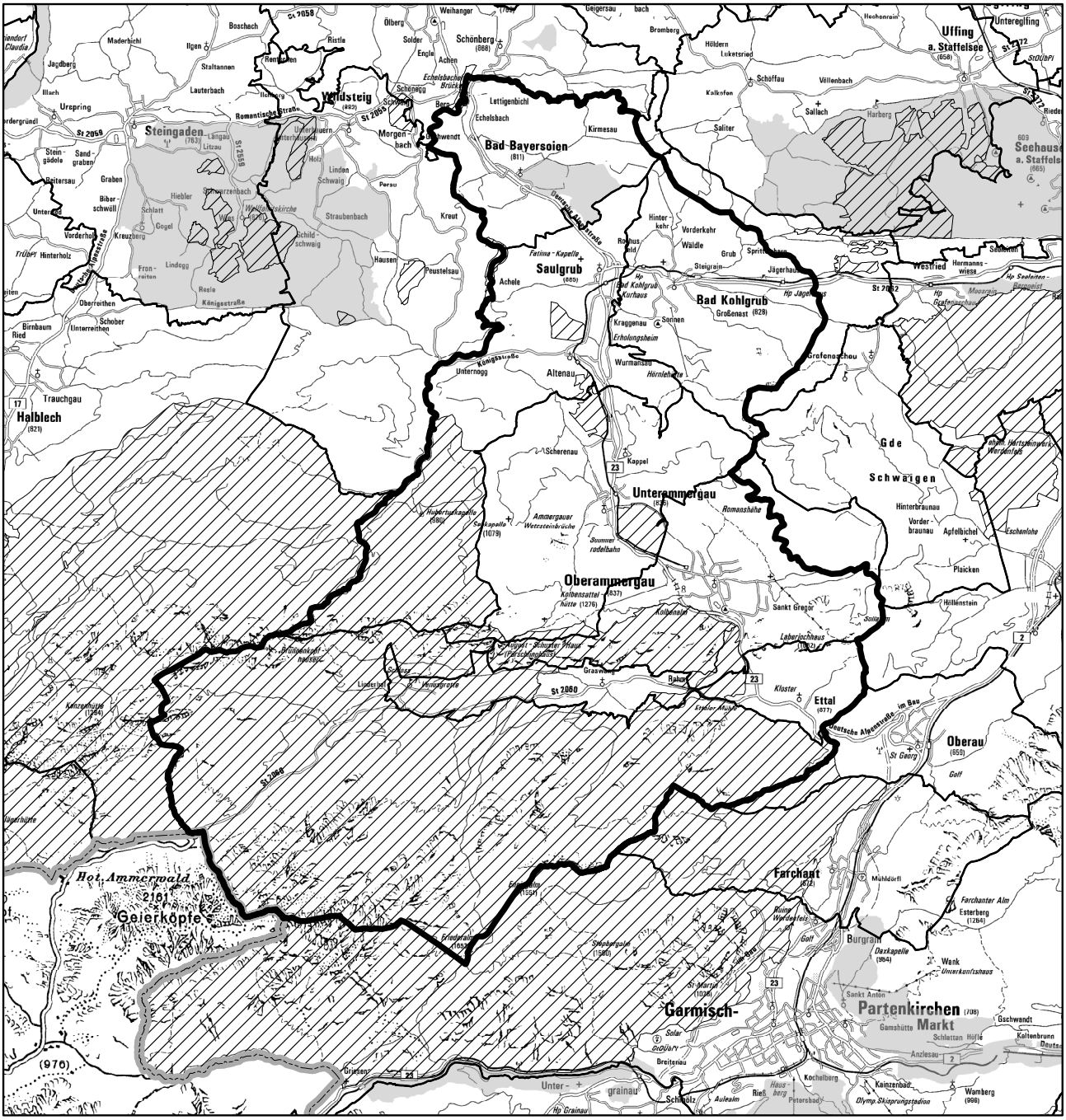

Anlage zur Erklärung über den Naturpark Ammergauer Alpen

vom 27. Juli 2017
Übersichtskarte 1:150.000

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgrenzung Naturpark

Landesgrenze

Gemeindegrenze

Landschaftsschutzgebiet

Naturschutzgebiet

0 1 2 4 6 8 10
Kilometer

Ulrike Scharf
Staatsministerin

Fachdaten © Bayerisches Landesamt für Umwelt
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016

Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach den §§ 40e und 40f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Umwelt

vom 10. August 2017

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, sodass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter https://www.anhoerungsportal.de von Montag, den 18. September 2017 bis Mittwoch, den 18. Oktober 2017 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis zum 20. November 2017 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamts für Umwelt in Augsburg (Abteilungsbüro 5) und Hof (Pforte) sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken sowie Schwaben[1] ab Montag, den 18. September 2017 bis Mittwoch, den 18. Oktober 2017 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis zum 20. November 2017 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das oben genannte Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Claus Kumutat
Präsident

---

1 Adressen:
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach
Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in nächster Zeit zu besetzen:

Eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stelle voraussichtlich bei den Senaten in Ansbach zu besetzen ist.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **11. September 2017** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende verwaltungsrichterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG).

Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht,** Kommentar, 59. und 60. Lieferung, 316 Seiten, Preis 58,90 € und 25,90 €, Stand Mai 2017, Gesamtwerk 2124 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

medhochzwei Verlag, Heidelberg

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen,** Normsammlung mit Erläuterungen, 80. und 81. Lieferung, Stand Mai 2017, Loseblattwerk etwa 2582 Seiten, 2 Ordner, Preis 74,99 € und 88,99 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Roedenbeck Schäfer, **Recruiting to go für Sozial- und Pflegeeinrichtungen,** Sofort umsetzbare Ideen, Tipps und Tools zur zeitgemäßen Personalgewinnung, 2017, 184 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-7563-9.

Die Anforderungen an Personalbeschaffer werden in Zeiten des Fachkräftemangels immer umfangreicher: Bewerberbedürfnisse verstehen, niederschwellige Bewerbungsmöglichkeiten bieten, Big Data nutzen, Onepager, Microsites oder Karriereblogs aufbauen. Dieser kompakte Praxisratgeber gibt sofort umsetzbare Ideen, Tipps und Tools zur zeitgemäßen Personalgewinnung.

Greif, **Das aktuelle Handbuch der Pflegegrade,** Alle Ansprüche kennen und ausschöpfen, den Gutachtertermin vorbereiten, Checklisten, Beispiele, Übersichten, 4., neu bearbeitete Auflage 2017, 144 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-7552-3.

Die Autorin erklärt anschaulich die ab dem 1. Januar 2017 geltenden Pflegegrade. Sie beschreibt Schritt für Schritt, wie Pflegebedürftige und deren Angehörige zu ihrem Geld kommen. Anhand von Fällen aus der beruflichen Praxis veranschaulicht die Autorin, wie sich die Betroffenen optimal auf den Termin mit dem Gutachter der Krankenkassen vorbereiten.

Hocks/Leuschner, **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,** Vertretung, Asylverfahren, Aufenthalt, ein Leitfaden für die Praxis, 2017, 230 Seiten, gebunden, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8029-7651-3.

Der neue Fachratgeber klärt die Grundfragen zum aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren, zur rechtlichen Vertretung und zur Zuständigkeit für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Vom ersten Kontakt mit den deutschen Behörden über die Entscheidungen des BAMF bis hin zu Fragen des gerichtlichen Verfahrens sowie der Aufenthaltssicherung einschließlich der Neuerungen und Möglichkeiten durch das neue Integrationsgesetz, all diese Themen werden in dem neu erschienenen Leitfaden behandelt.

Rudolf Müller, Köln

Einemann/Herre/Siegwart/Silberhorn/Storch, **Balkone, Loggien und Terrassen,** Planung, Konstruktion, Ausführung, 2016, 236 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-481-03407-8.

Balkone, Loggien, Dachterrassen und Terrassen sind als Außenbauteile sehr hohen und unterschiedlichen Beanspruchungen ausgesetzt und daher besonders schadensanfällig. Die Neuerscheinung „Balkone, Loggien und Terrassen“ stellt alle Aspekte der Planung, Konstruktion und Ausführung im Neubau und Bestand dar. Planer,

Ausführende und Sachverständige erhalten so eine Hilfestellung, um aufwendige und kostenintensive Sanierungen zu vermeiden. Das Nachschlagewerk gibt eine Übersicht über die grundlegenden gestalterischen, bauphysikalischen und technischen Anforderungen bei der Planung, Konstruktion und Ausführung von Balkonen, Loggien, Dachterrassen und Terrassen. Anhand zahlreicher technischer Zeichnungen und Schadensbilder aus der Praxis beschreiben die Autoren Grundkonstruktionen sowie konkrete Ausführungsdetails und -möglichkeiten für schadensfreie Baulösungen. Ausführungen zur Bewirtschaftung und Instandhaltung liefern wichtige Hinweise, um die Bauteile schadenfrei zu halten und erkannte Schäden instand zu setzen.

Deutscher Massivholz- und Blockhausverband e. V. (DMBV), **Blockbaurichtlinie,** Technische Grundlagen und Regelausführungen für den Blockbau, 2016, 104 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-87104-222-5.

Die „Blockbaurichtlinie" beschreibt Blockkonstruktionen unterschiedlichster Art mit den zugehörigen technischen Grundlagen. Sie enthält Berechnungs- und Bemessungshilfen und liefert zahlreiche bewährte Ausführungsdetails. Blockwände werden seit jeher ohne vorbeugenden chemischen Holzschutz errichtet. Das Fachbuch zeigt Möglichkeiten auf, wie durch geeignete Materialwahl und konstruktive Maßnahmen unzuträgliche Feuchte auf Dauer vom Holz ferngehalten wird. Außerdem finden sich in dem Werk Angaben zu typischen Ausgangsfeuchten marktgängiger Holzsortimente und Berechnungsformeln zur Ermittlung der Setzungen. Die „Blockbaurichtlinie" berücksichtigt alle marktgängigen Blockbauarten, die mit technisch getrocknetem Holz ausgeführt werden. Neben den klassischen ein- und zweischaligen Konstruktionen sind auch Blockständersysteme und neuartige Sonderkonstruktionen erfasst.

Henning, **Ausschreibung nach VOB und BGB,** 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2017, 317 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-481-03491-7.

Eine vollständige, fehlerfreie Ausschreibung ist ein wesentlicher Faktor für die reibungslose Bauabwicklung, denn fehlerhafte Leistungsbeschreibungen oder Vergabeunterlagen haben häufig gravierende Folgen für alle Projektbeteiligten. „Ausschreibung nach VOB und BGB" unterstützt Architekten, Ingenieure sowie Projektsteuerer und Bauleiter in Planungsbüros, Bauunternehmen und öffentlichen Bauverwaltungen bei der schnellen, sicheren und fehlerfreien Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Ausschreibungen. Der Leitfaden erläutert die Rechte und Pflichten aller Projektbeteiligten, fasst die komplexen Anforderungen an eine vollständige und vergaberechtlich sichere Leistungsbeschreibung zusammen und erklärt die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Eine umfangreiche Sammlung von Fallbeispielen aus der Praxis zeigt die häufigsten Fehlerquellen und Fallen rund um Leistungsbeschreibung und Vergabe und bietet konkrete Lösungen. Die vorliegende zweite Auflage berücksichtigt die VOB 2016 und die Vergaberechtsreform 2016. Das Kapitel zu elektronischen Vergabeverfahren wurde erweitert und unterstützt öffentliche Auftraggeber bei der Umsetzung der nun vorgeschriebenen elektronischen Vergabe. Ein neues Kapitel vermittelt Einsteigern wichtige Grundlagen der Ausschreibungserstellung.

Kabat, **Brandschutz in historischen Bauten,** Maßnahmen – Denkmalschutz – Beispiele, 2017, 384 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-86235-293-7.

Brandschutz in Baudenkmälern und historischen Bauten ist in der Praxis oft ein Streitpunkt, da der Denkmalschutz nicht alle aus der Sicht des Brandschutzes erforderlichen Brandschutzmaßnahmen akzeptieren kann. Die bestehende Lage und der bautechnische Zustand sowie insbesondere die gewünschte Nutzung des Baudenkmals verlangen jedoch diese vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen. Allgemein gültige Vorschriften für den Brandschutz in Baudenkmälern kann es nicht geben. Einige Grundsatzprinzipien des Brandschutzes müssen jedoch auch Baudenkmäler erfüllen. Das Fachbuch „Brandschutz in historischen Bauten" erläutert die Grundsätze des Brandschutzes in historischen Gebäuden und stellt neueste Entwicklungen sowie Erkenntnisse bei den geeigneten Brandschutzmaßnahmen dar. Aktuelle Praxisbeispiele verschiedenster brandschutztechnisch ertüchtigter Baudenkmäler führen dabei die Thematik detaillierter aus. Zahlreiche Bilder und Pläne veranschaulichen diese Beispiele nochmals und erleichtern so die Umsetzung für die eigenen Maßnahmen. Die einzelnen Kapitel sind so angelegt und aufeinander abgestimmt, dass direkt konkrete Einzelthemen nachgeschlagen werden können.

Von der Damerau/Tauterat/Franz/Nolte, **VOB im Bild, Hochbau- und Ausbauarbeiten,** Abrechnung nach der VOB 2016, 22., aktualisierte und erweiterte Auflage 2017, 440 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-481-03505-1.

Die „VOB im Bild – Hochbau- und Ausbauarbeiten" ist das Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Grundlage der aktuellen 22. Auflage bildet die VOB 2016. Das Fachbuch erläutert praxisnah und leicht verständlich 43 hochbauspezifische Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in Text und Bild. Darüber hinaus bietet es ein Einführungskapitel zum besseren Verständnis der VOB, den Wortlaut des Geltungsbereichs (Abschnitt 1) und der Abschnitte 0.5 (Abrechnungseinheiten) und 5 (Abrechnung) der in der VOB/C enthaltenen hochbaurelevanten ATV sowie eine praxisgerechte Sammlung geometrischer Formeln mit Anwendungsbeispielen zur Erleichterung der Abrechnung.

Von der Damerau/Tauterat, **VOB im Bild, Tiefbau- und Erdarbeiten,** Abrechnung nach der VOB 2016, 22., aktualisierte und erweiterte Auflage 2016, 254 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-481-03503-7.

Die „VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten" ist das Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Grundlage der aktuellen 22. Auflage bildet die neue VOB-Ausgabe 2016. Das Buch erläutert praxisnah und leicht verständlich 34 tiefbauspezifische Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in Text und Bild. Darüber hinaus bietet es ein Einführungskapitel zum besseren Verständnis der VOB, den Wortlaut des Geltungsbereichs und der Abschnitte 0.5 (Abrechnungseinheiten) und 5 (Abrechnung) der in der VOB/C, Ausgabe 2016, enthaltenen tiefbaurelevanten ATV, Erläuterungen der Abrechnungsregeln sowie eine praxisgerechte Sammlung geometrischer Formeln mit Anwendungsbeispielen zur Erleichterung der Abrechnung. Bezüglich der Abrech-

nungsregelungen in Wort bzw. Bild wurde die ATV DIN 18329 Verkehrssicherungsarbeiten neu aufgenommen, fortgeschrieben wurden die zwei fachtechnisch überarbeiteten ATV DIN 18302 Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen und DIN 18364 Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten sowie weitere 31 redaktionell überarbeitete ATV.

Fritzen, **Holzbau und Brandschutz in der Sanierung,** 2016, 88 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-87104-225-6.

„Holzbau und Brandschutz in der Sanierung" stellt die komplexen Zusammenhänge zwischen den baurechtlichen Anforderungen an den Brandschutz und den Auswirkungen auf Holzbauarbeiten beim Bestandsbau her. Die Anforderungen sind in Bauordnungen und Normenwerken geregelt. Allerdings ist das Zusammenführen der verschiedenen Regelungen äußerst komplex, zumal sie nicht nur in den einschlägigen Holzbauregelwerken zu finden sind. Vielmehr wirken sich Änderungen, Sanierungen und Ertüchtigungen von Holzbauteilen im Bestand in vielen Fällen auf zahlreiche andere Details aus.

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V. – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – (Hrsg.), **Deutsches Dachdeckerhandwerk – Regeln für Abdichtungen,** 6. Auflage 2016, 340 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-481-03529-7.

Die „Regeln für Abdichtungen" enthalten sämtliche Fachregeln, Merkblätter, Hinweise und Produktdatenblätter aus dem Gesamtregelwerk des Deutschen Dachdeckerhandwerks, Stand Dezember 2016, die für Dachabdichtungsarbeiten relevant sind. Damit wendet sich das Nachschlagewerk an Dachdecker, Sachverständige und Planer. Das Taschenbuch umfasst die Grundregel für Dachdeckungen, Abdichtungen und Außenwandbekleidungen sowie die aktuelle Flachdachrichtlinie. Neben den Hinweisen für Holz und Holzwerkstoffe sowie zur Lastenermittlung sind folgende Merkblätter enthalten: „Wärmeschutz bei Dach und Wand", „Äußerer Blitzschutz auf Dach und Wand", „Solartechnik für Dach und Wand" sowie „Bemessung von Entwässerungen". Den Abschluss bilden die fünf Produktdatenblätter Dampfsperrbahnen, Wärmedämmstoffe, Bitumenbahnen, Kunststoff- und Elastomerbahnen sowie Flüssigkunststoffe. Eine aktuelle Übersicht der Normen im Arbeitsgebiet des Dachdeckerhandwerks vervollständigt das Fachinformationsangebot.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. (HDB), Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V. (ZDB) (Hrsg.), **KLR Bau,** Kosten-, Leistungs- und Ergebnisrechnung der Bauunternehmen, 8., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016, 184 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-481-03535-8.

„KLR Bau – Kosten-, Leistungs- und Ergebnisrechnung der Bauunternehmen" liefert Instrumente zur Planung, Steuerung und Ergebniskontrolle von Baustellen. Das seit fast 40 Jahren bewährte Standardwerk erläutert das Zusammenspiel zwischen der Bauauftrags- und der Baubetriebsrechnung und stellt die grundlegenden Kalkulationsmethoden vor. Der Organisationsleitfaden richtet sich an Unternehmer und Führungskräfte, Kalkulatoren und Buchhalter sowie an Studierende und Auszubildende. Die Inhalte der vorliegenden achten Auflage wurden an den aktuellen Stand der Baubetriebs- und Baubetriebswirtschaftslehre und der gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Neu hinzugekommen sind u. a. die Ermittlung von Finanzierungskosten, die systematische Identifikation und Bewertung von Risiken, die Gliederung des neuen Baukontenrahmens BKR 2016, das Modell der Baustelle als Kostenträger, die Leistungsermittlung per Leistungsmeldung und die innerbetriebliche Leistungsverrechnung.

Lorenz/Betz, **Praxis-Handbuch Schimmelpilzschäden,** Diagnose und Sanierung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2016, 404 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-481-03376-7.

Das „Praxis-Handbuch Schimmelpilzschäden" liefert allen am Bau Beteiligten, die mit Feuchte- und Schimmelschäden konfrontiert werden, Kriterien für die Schadensbeurteilung und konkrete Anleitungen für fachgerechte Sanierungsmaßnahmen: von der Feststellung des mikrobiellen Schadens und seiner Ursachen über die Beurteilung, Konzeption und Durchführung der richtigen Maßnahmen bis hin zur Abnahme. Ein ausführlicher Grundlagenteil erläutert zunächst die rechtlichen, baulichen, bauphysikalischen und biologischen Zusammenhänge bei der Analyse und Sanierung von Schimmelschäden. Weiterhin zeigen die Autoren, anhand welcher Merkmale ein Schaden mit welchen Mess- und Analyseverfahren erkannt und dessen Ursache und Ausdehnung abgeschätzt werden kann. Eine nach Art des Feuchteanfalls klassifizierte Ursachenanalyse liefert mit zahlreichen Abbildungen Hinweise zur Schadensbeurteilung und Sanierung. Dabei werden Umgebungs- und Arbeitsschutz, Reinigung/Dekontamination, Trocknung und Geruchsbeseitigung bei der Planung und Durchführung von Sanierungsmethoden besonders berücksichtigt. Die dargestellten Maßnahmen zur Qualitätskontrolle unterstützen die erfolgreiche Abnahme der Sanierung. Die zweite, aktualisierte und erweiterte Auflage berücksichtigt u. a. den aktuellen Entwicklungsstand zur Untersuchung, Bewertung und Sanierung von Schimmelschäden, die aktuellen Regelwerke und Leitfäden und enthält zahlreiche neue Fotos zur Veranschaulichung der Thematik.

Bossemeyer/Dolata/Schubert/Zwiener, **Schadstoffe im Baubestand,** Erkennen und richtig reagieren – mit Katalog nach Bauteilen und Gewerken, 2016, 282 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-481-03242-5.

Die Neuerscheinung „Schadstoffe im Baubestand" bietet erstmalig eine kompakte, systematische Darstellung der beim Bauen im Bestand am häufigsten vorkommenden Schadstoffe in Wort und Bild. Mit Hinweisen zur Bewertung sowie zu erforderlichen Maßnahmen ist sie eine praxisgerechte Entscheidungshilfe und Handlungsanleitung für Fachunternehmer, Planer und Bauherren beim Bauen im Bestand. Dieses Handbuch ist vor allem wegen des direkten Bezugs auf Bauteile und Konstruktionsabschnitte, wegen ihrer kurz gefassten Darstellung der wesentlichen Daten und Fakten sowie der großen Anzahl an Bildern einzigartig. Die Schadstoffvorkommen sind systematisch katalogisiert und jeweils mit zahlreichen Fotos dokumentiert. Das kompakte Handbuch berücksichtigt zudem die einschlägigen Regelwerke in ihrer Komplexität und erläutert auf dieser Grundlage die Verantwortlichkeiten und Pflichten aller am Bau Beteiligten. Es zeigt die Schadstoffrisiken beim Bauen im Bestand auf und liefert Handlungsempfehlungen, um diese zu vermeiden. Erstmals liegt somit ein Ratgeber zu Schadstoffen beim Bauen im Bestand vor, der die Thematik allen Beteiligten schnell vermittelt, ohne sich in Expertenwissen vertiefen zu müssen.

Hankammer, **Schäden an Gebäuden,** Erkennen und Beurteilen, 3., aktualisierte Auflage 2017, 548 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-481-03501-3.

„Schäden an Gebäuden" von Gunter Hankammer widmet sich der Problematik der Schäden an bestehender Bausubstanz. Ein umfangreicher Schadenskatalog mit zahlreichen Abbildungen bildet das Kernstück des Werks und beschreibt unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke und Rechtsprechung die häufigsten und wichtigsten Schäden an Bauteilen praxisnah und anschaulich. Neben Schäden, die ihre Ursache in Baumängeln haben, behandelt das Handbuch u. a. auch Schäden, die durch Alterung und Instandhaltungsmängel sowie durch Brand, Wasser, Erschütterungen, unsachgemäßen Gebrauch oder Tiere entstanden sind. Der Autor nimmt dabei eine Abgrenzung zwischen Mangel und Schaden vor, legt den Schwerpunkt eindeutig auf eine konkrete praktische Herangehensweise an die Schadensproblematik und erläutert bewährte Verfahren zur Schadensfeststellung. Die aktualisierte dritte Auflage berücksichtigt die aktuellen Normen, Regelwerke und neue Gerichtsurteile. Neben neuen Schadensbildern an Bauteilen wurden außerdem Schäden wie Einbruchschäden, Schäden durch Sachverständige und mikrobiologische Schäden neu aufgenommen. Mehr als 700 farbige Abbildungen veranschaulichen das Thema Schäden an Gebäuden.

Hankammer, **Schimmelpilze in Gebäuden,** Erkennen und Beurteilen von Symptomen und Ursachen, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016, 527 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-481-03372-9.

Die Ursachen für das Auftreten von Schimmelpilzen in Gebäuden sind vielfältig und oftmals Gegenstand von Streitigkeiten. Die dritte, aktualisierte und überarbeitete Auflage von „Schimmelpilze in Gebäuden" zeigt den konkreten Zusammenhang zwischen Schäden und Ursachen des Befalls mit Schimmelpilzen. Das Fachbuch erläutert und dokumentiert anhand zahlreicher Fotos die Ursachen für die Entstehung von Schimmelpilzen, beschreibt die Vorgehensweise bei Symptomen sowie die einzelnen Untersuchungsmethoden und gibt Hinweise zur Bewertung und Sanierung von Schimmelpilzschäden. Erläuterungen der bauphysikalischen, juristischen und medizinischen Zusammenhänge ermöglichen die Wahl der richtigen Untersuchungsmethoden und Sanierungsverfahren, die Klärung der Verschuldensfrage (Mieter/Vermieter) und nicht zuletzt die Einschätzung bzw. Verhinderung gesundheitlicher Folgen. Ausführungen über schimmelpilzähnliche Schadensbilder und eine Übersicht der verschiedenen Mikroorganismen runden das Werk ab. Die Neuauflage berücksichtigt den aktuellen Stand der Regelwerke sowie der Urteile zur Klärung mietrechtlicher Streitfälle.

Beinhauer, **Standard-Detail-Sammlung Bauen im Bestand,** 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2017, 275 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-481-03415-3.

Die „Standard-Detail-Sammlung Bauen im Bestand" liefert rund 250 Detailvorlagen für typische Aufgaben beim Bauen im Bestand und ermöglicht eine effiziente und sichere Detailplanung. Das Fachbuch zeigt Lösungen für alle Bauteile vom Keller bis zum Dach und liefert zu jedem Detail eine kurze Beschreibung, wichtige Ausführungshinweise sowie eine kurze Auflistung der wesentlichen, zu beachtenden DIN-Normen und Regelwerke. Die vorliegende zweite Auflage enthält 50 neue Details u. a. zu den Themen energetische Sanierung, Innendämmung, Abdichtung, barrierefreie Konstruktionen im Bestand, Ertüchtigung und Sanierung alter, erhaltenswerter Bauteile wie Geländer, Balkone, Türen und Fenster. Neben Regelquerschnitten werden verstärkt auch die dazugehörigen Anschlüsse und Durchdringungen an/mit der vorhandenen Bausubstanz im Detail gezeigt. Die beiliegende CD bietet alle Details im DXF- und DWG- sowie PDF- und JPG-Format. So können Nutzer die Zeichnungen in CAD-Systemen individuell bearbeiten und an die jeweilige Bestandssituation anpassen. In den Zeichnungen sind vorhandene Bausubstanz (Urzustand) und die Sanierungsmaßnahme deutlich unterschieden.

Schröer, **Tarifverträge für das Baugewerbe 2016/2017,** Gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte/Poliere, 2016, 338 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-481-03449-3.

Die neue Tarifbroschüre enthält alle nach dem Ergebnis der aktuellen Tarifverhandlungen im Baugewerbe geltenden Tarifverträge und zahlreiche für das Baugewerbe besonders wichtige Gesetzestexte, in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die „Tarifverträge für das Baugewerbe 2016/2017" enthalten folgende gesetzliche und tarifliche Neuregelungen: Änderungen im Bundesrahmentarifvertrag mit neuer Unterkunftsregelung, völlig neuer Berufsbildungstarifvertrag mit Einführung eines Mindestbeitrags, Änderung des Tarifvertrags über eine zusätzliche Altersversorgung, Neufassung des Sozialkassentarifvertrags, neue Lohn- und Gehaltstarifverträge nach der Tarifrunde 2016, Aktualisierung der Übersichten über die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge sowie über die Lohnerhöhungen und die Sozialkassenbeiträge.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 9 **München, 29. September 2017** **30. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

11.09.2017 2020.6-I
Änderung der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit 347

08.09.2017 2030.13-I
Dienstliche Beurteilung, fiktive Fortschreibung der Beurteilung nach Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und Vergabe von Leistungsstufen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz – (Beurteilungsbekanntmachung StMI) 355

07.09.2017 2330-I
Ermittlung der Leerraummiete bei gefördertem Wohnraum für Studierende 383

18.08.2017 913-I
Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009, TL AG-StB 09 384

18.08.2017 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013, ZTV Asphalt-StB 07/13 387

18.08.2017 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017 395

24.08.2017 913-I
Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten, TL/TP-ING, Fortschreibung Februar 2017 397

28.08.2017 913-I
Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Asphalt-StB 07/13 398

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

10.09.2017 2253-W
Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises 406

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

30.08.2017 2030.2.2-U
Richtlinien für die Übertragung höherwertiger Dienstposten und für die Beförderung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 409

30.08.2017 2030.13-U
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 413

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

04.09.2017 7814-L
Genehmigungsverfahren nach Grundstückverkehrsgesetz und Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz 433

21.08.2017 7840-L
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio) und von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko) 437

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

18.08.2017 2160-A
Änderung der FSJ-Förderrichtlinie 443

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

12.09.2017 2120-G
Vollzug der Vorschriften über den gerichtsärztlichen Dienst 443

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

22.08.2017 Erteilung eines Exequaturs an Frau Kristina Larischová 445
07.09.2017 Erteilung eines Exequaturs an Frau Dragica Urtelj 445
07.09.2017 Erteilung eines Exequaturs an Frau Lina Gandløse Hansen 445
07.09.2017 Erteilung eines Exequaturs an Frau Sandra Simovich 445
07.09.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andreas Peter Witte 445

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

11.08.2017 2038.3.3.2-J
Änderung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung 446

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 447
Literaturhinweise 447

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2020.6-I

Änderung der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 11. September 2017, Az. IB3-1440-4-43

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 10. März 2015 (AllMBl. S. 143) wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Das Wort „Beschluss" wird durch das Wort „Beschlüssen" ersetzt.

1.1.2 Nach der Angabe „5. August 2014" werden die Wörter „und vom 12. Juli 2016" eingefügt.

1.2 Anlage 1 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten **Anlage 1** neu gefasst.

1.3 Anlage 2 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten **Anlage 2** neu gefasst.

2. Inkrafttreten; Übergangsregelung

2.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

2.2 Kommunen, die unter die mit Beschluss des Ministerrats vom 12. Juli 2016 festgelegte Erweiterung der Förderkulisse des Raums mit besonderem Handlungsbedarf fallen, können für Kooperationsprojekte, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung noch kein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid vorliegt, die erhöhte Zuwendung nach Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit erhalten.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlage 1
(zu Nr. 1.2)

Anlage 1

Raum mit besonderem Handlungsbedarf in Bayern

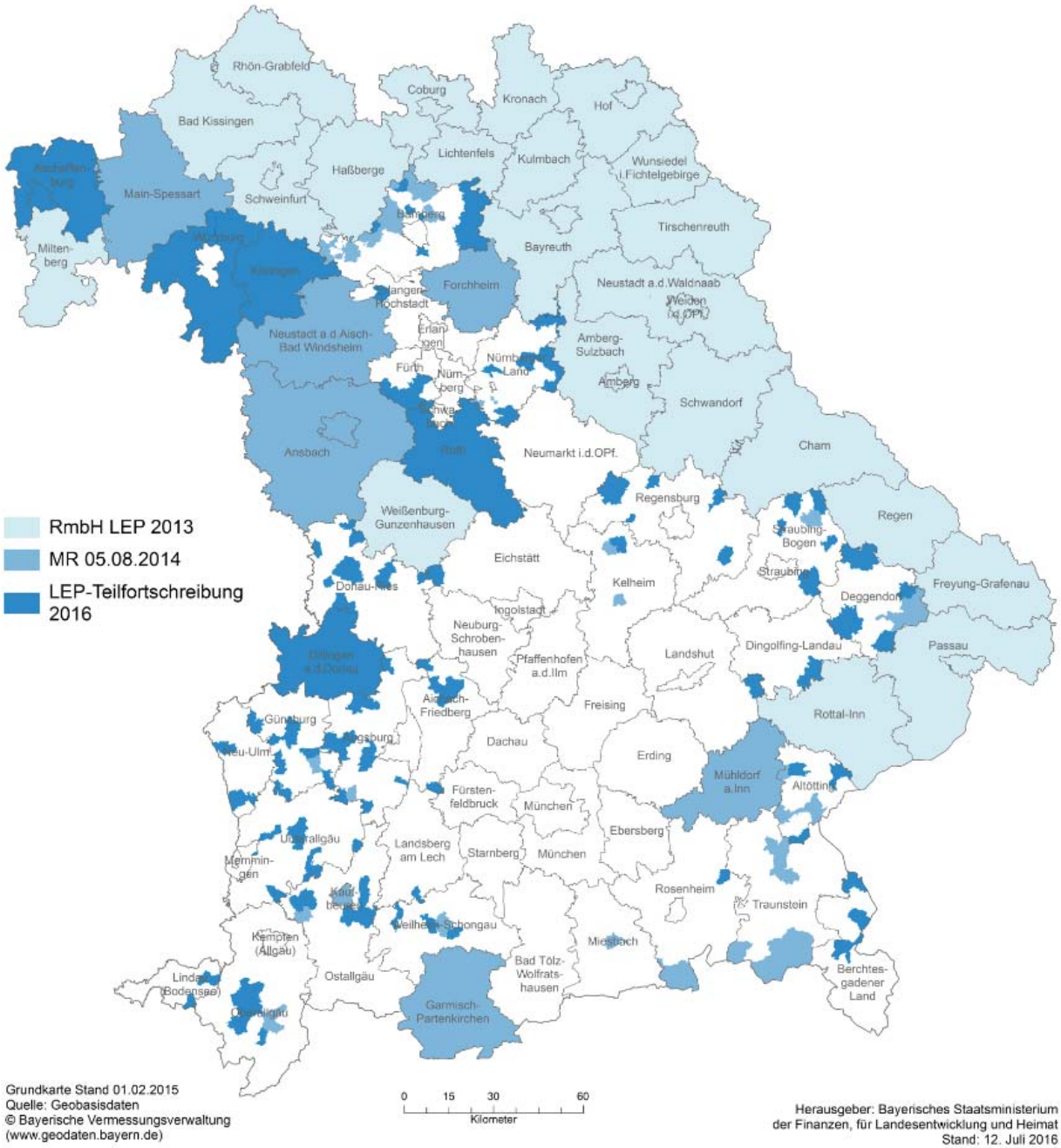

Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf umfasst nachfolgend aufgeführte Landkreise und Einzelgemeinden nach Regierungsbezirken
(Stand: 28.03.2017)

(Schwarz geschriebene Kreise sind Bestand gemäß LEP 2013, blau geschriebene Kreise und Gemeinden sind gemäß Ministerratsbeschluss vom 05.08.2014 hinzugekommen, grün geschriebene Kreise und Gemeinden sind gemäß Ministerratsbeschluss vom 12.07.2016 hinzugekommen.)

Oberbayern

Landkreise

Garmisch-Partenkirchen
Mühldorf a.Inn

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Altötting:
Burgkirchen a.d.Alz
Garching a.d.Alz
Marktl, M
Stammham
Töging a.Inn, St
Tyrlaching
Winhöring

aus dem Landkreis Berchtesgadener Land:
Ainring
Bad Reichenhall, GKSt
Laufen, St

aus dem Landkreis Eichstätt:
Mörnsheim, M

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:
Apfeldorf

aus dem Landkreis Miesbach:
Hausham

aus dem Landkreis Rosenheim:
Höslwang
Kiefersfelden
Oberaudorf

aus dem Landkreis Traunstein:
Reit im Winkl
Ruhpolding
Schleching
Traunreut, St
Trostberg, St

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:
Altenstadt
Hohenpeißenberg
Oberhausen
Peißenberg, M

Niederbayern

Landkreise und kreisfreie Städte

Passau und kreisfreie Stadt Passau
Freyung-Grafenau
Regen
Rottal-Inn

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Deggendorf:
Aholming
Außernzell
Bernried
Buchhofen
Grafling
Grattersdorf
Iggensbach
Künzing
Oberpöring
Schöllnach, M
Wallerfing
Winzer, M

aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:
Simbach, M

aus dem Landkreis Kelheim:
Biburg
Essing, M
Ihrlerstein

aus dem Landkreis Landshut:
Aham

aus dem Landkreis Straubing-Bogen:
Falkenfels
Haibach
Irlbach
Loitzendorf
Perasdorf
Rattenberg
Stallwang
Straßkirchen

Oberpfalz

Landkreise und kreisfreie Städte

Amberg-Sulzbach und kreisfreie Stadt Amberg
Neustadt a.d.Waldnaab und kreisfreie Stadt Weiden
Cham
Schwandorf
Tirschenreuth

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Regensburg:
Altenthann
Beratzhausen, M
Deuerling
Holzheim a.Forst
Riekofen

Oberfranken

Landkreise und kreisfreie Städte

Bayreuth und kreisfreie Stadt Bayreuth
Coburg und kreisfreie Stadt Coburg
Hof und kreisfreie Stadt Hof
Forchheim
Kronach
Kulmbach
Lichtenfels
Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Bamberg:
Bischberg
Burgwindheim, M
Ebrach, M
Gerach
Gundelsheim
Heiligenstadt i.OFr., M
Kemmern
Königsfeld
Lauter
Lisberg
Memmelsdorf
Oberhaid
Pettstadt
Priesendorf
Rattelsdorf, M
Reckendorf
Schönbrunn i.Steigerwald
Stadelhofen
Viereth-Trunstadt
Wattendorf
Zapfendorf, M

Mittelfranken

Landkreise und kreisfreie Städte

Ansbach und kreisfreie Stadt Ansbach
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Roth
Weißenburg-Gunzenhausen

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt:
Lonnerstadt, M

aus dem Landkreis Fürth:
Großhabersdorf
Roßtal, M
Zirndorf, St

aus dem Landkreis Nürnberger Land:
Alfeld
Burgthann
Feucht, M
Henfenfeld
Hersbruck, St
Neuhaus a.d.Pegnitz, M
Pommelsbrunn
Röthenbach a.d.Pegnitz, St
Velden, St

Unterfranken

Landkreise und kreisfreie Städte

Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt
Bad Kissingen
Rhön-Grabfeld
Haßberge
Kitzingen
Miltenberg
Main-Spessart
Würzburg

Schwaben

Landkreise und kreisfreie Städte

Dillingen a.d.Donau
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Aichach-Friedberg:
Baar (Schwaben)
Hollenbach
Inchenhofen, M
Petersdorf
Steindorf

aus dem Landkreis Augsburg:
Dinkelscherben, M
Ehingen
Emersacker
Gessertshausen
Heretsried
Hiltenfingen
Kühlenthal
Mittelneufnach
Oberottmarshausen
Scherstetten
Welden, M

aus dem Landkreis Donau-Ries:
Alerheim
Auhausen
Deiningen
Fünfstetten
Hainsfarth
Marktoffingen
Mönchsdeggingen
Otting
Reimlingen
Rögling
Wechingen

aus dem Landkreis Günzburg:
Aichen
Bibertal
Deisenhausen
Ebershausen
Kammeltal
Münsterhausen, M
Thannhausen, St
Waldstetten, M
Waltenhausen
Wiesenbach

aus dem Landkreis Lindau (Bodensee):
Grünenbach
Oberreute

aus dem Landkreis Neu-Ulm:
Altenstadt, M
Oberroth
Senden, St

aus dem Landkreis Oberallgäu:
Blaichach
Fischen i.Allgäu
Immenstadt i.Allgäu, St
Sonthofen, St

aus dem Landkreis Ostallgäu:
Bidingen
Biessenhofen
Günzach
Obergünzburg, M
Stöttwang
Westendorf

aus dem Landkreis Unterallgäu:
Apfeltrach
Böhen
Lauben
Kammlach
Oberrieden
Trunkelsberg
Unteregg
Wiedergeltingen

Anlage 2
(zu Nr. 1.3)

Anlage 2

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

An (Bewilligungsbehörde)

1. **Antragsteller**
   Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

   Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

   Auskunft erteilt

   Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

   Gremienbeschluss

2. **Beteiligte Körperschaften, Unternehmen und Einrichtungen**
   Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

   Anschriften (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

   Auskunft erteilt

   Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

   Gremienbeschlüsse der beteiligten Körperschaften

3. **Bezeichnung des Kooperationsprojekts**

4. **Beschreibung des Kooperationsprojekts**
   (Darstellung und Erläuterung des Kooperationsprojekts aus fachlicher Sicht, Inhalt und Ziel, Erwartungen, Bedeutung für die Entwicklung der beteiligten Körperschaften, Nutzen für Dritte)

5. **Arbeits- und Zeitplan**
   (Voraussichtlicher Projektbeginn, Arbeitsschritte, Zeitbedarf)

6. Kosten

(Kosten der unter Nr. 5.3 der Zuwendungsrichtlinien beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen)

Aufgeschlüsselte Kosten- und Finanzierungsbestandteile

Rechnerische Darlegung, dass durch das Kooperationsprojekt eine mindestens 15-prozentige Kosteneinsparung erfolgen wird. Dies soll dargestellt werden in einer Gegenüberstellung der bisherigen Sach- und Personalkosten der einzelnen beteiligten Kooperationspartner zu den angestrebten gesamten Personal- und Sachkosten des Kooperationsprojekts. Die Gesamtkosten des Kooperationsprojekts sollen mindestens um 15 Prozent niedriger ausfallen als die Summe der bisherigen Kosten der Kommunen.

7. Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtkosten lt. Nr. 6 wird eine Zuwendung in Höhe von ……. € beantragt.

8. Finanzierungsplan

Zuwendung Freistaat Bayern	…… €
Beiträge Dritter	…… €
Eigenmittel	…… €
Gesamtkosten lt. Nr. 6	…… €

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

a) mit dem Kooperationsprojekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,

b) die in diesem Antrag – einschließlich der Anlagen – gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

c) für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaats Bayern nicht in Anspruch genommen werden,

d) unverzüglich angezeigt wird, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige, für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,

e) ihm bekannt ist, dass die Angaben im Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB sind und ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt ist und

f) er unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG).

Rechtsverbindliche Unterschriften, Ort, Datum, Dienstsiegel

2030.13-I

Dienstliche Beurteilung, fiktive Fortschreibung der Beurteilung nach Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und Vergabe von Leistungsstufen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz – (Beurteilungsbekanntmachung StMI)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 8. September 2017, Az. IZ3-0371-1-35

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Art. 62 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 LlbG, Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, und Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl. S. 190, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (FMBl. S. 143) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für die Beamten und Beamtinnen seines Geschäftsbereichs (ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung, zur fiktiven Fortschreibung der Beurteilung nach Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG und zu den Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG und Art. 62 LlbG:

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle

- dienstlichen Beurteilungen,
- fiktiven Fortschreibungen der Beurteilung nach Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG,
- Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und
- Vergaben von Leistungsstufen

für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (im Folgenden: Staatsministerium) ohne die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Rechtsgrundlagen:

- Art. 17a Abs. 1 bis 3 und Teil 4 des LlbG,
- Art. 30 und 66 BayBesG,
- Abschnitte 3 bis 5 der VV-BeamtR und
- Nrn. 30.2, 30.3, 30.5, 66 und 68 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes)

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen

1.3.1 Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen sind außerdem das Sozialgesetzbuch (SGB), Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, Art. 21 Abs. 2 LlbG und Nr. 9 der Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) zu beachten (Abschnitt 3 Nr. 5 VV-BeamtR).

1.3.2 Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen am Beurteilungsverfahren richtet sich nach § 95 Abs. 2, § 97 Abs. 6 SGB IX und Nr. 9.6 TeilR.

1.3.3 [1]Schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen werden nach den gleichen Maßstäben beurteilt wie nicht behinderte Beamte und Beamtinnen. [2]Bei der Bewertung der Leistung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen ist jedoch eine eventuelle behinderungsbedingte Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit in quantitativer Hinsicht zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 2 LlbG); das heißt eine solche darf sich nicht nachteilig auf die Beurteilung der Leistung auswirken. [3]Bei der Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale, bei der Bildung des Gesamturteils und bei Leistungsfeststellungen nach Art. 62 LlbG ist daher den schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen jeweils das Urteil zuzuerkennen, das sie erhalten würden, wenn die Quantität ihrer Leistungen nicht durch die Behinderung gemindert wäre. [4]Als Orientierung kann dabei die durchschnittliche quantitative Leistung von Beamten und Beamtinnen dienen, deren Arbeits- und Verwendungsfähigkeit nicht behinderungsbedingt gemindert ist. [5]Wurde bei der Beurteilung eine etwaige behinderungsbedingte Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit berücksichtigt, ist unter Nr. 3 („Ergänzende Bemerkungen“) des Beurteilungsformulars in Anlage 1 ein entsprechender Hinweis aufzunehmen (vgl. Nr. 2.4.4.1).

1.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

[1]Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (Art. 15 Abs. 1 BayGlG) bzw. der Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen (Art. 15 Abs. 2 BayGlG) am Beurteilungsverfahren richtet sich nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, Art. 17 Abs. 3 BayGlG und Abschnitt 3 Nr. 11.7 VV-BeamtR. [2]Hinsichtlich der Vergabe von Leistungsstufen richtet sich die Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten nach Nr. 68.2.12 BayVwVBes.

1.5 Beurteilungsmaßstab

1.5.1 [1]Die dienstliche Beurteilung ist die wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen nach dem Leistungsgrundsatz. [2]Dazu muss sie ein möglichst differenziertes Leistungsbild zeichnen. [3]Wegen des Leistungsprinzips und im Interesse einer gerechten Beurteilung aller Beamten und Beamtinnen ist von allen Beurteilenden ein gleicher Beurteilungsmaßstab anzustreben. [4]Die Bewertungsskala von 1 bis 16 Punkten soll im Rahmen der gezeigten Leistungen dabei möglichst weitgehend ausgeschöpft werden.

1.5.2 [1]Grundlage für jede Beurteilung ist der Vergleich des Beamten oder der Beamtin mit den anderen Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe seiner oder ihrer Fachlaufbahn bzw., soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG). [2]Das Staatsministerium kann die Vergleichsgruppe durch weitere Kriterien enger bestimmen (Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG). [3]Dies kommt in Betracht, wenn Beamte und Beamtinnen innerhalb derselben Besoldungsgruppe sowie innerhalb eines gebildeten fachlichen Schwerpunkts während des Beurteilungszeitraums in einem die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung prägenden zeitlichen Umfang unterschiedliche Verantwortungsebenen (z. B. herausgehobene Leitungsfunktionen oder vergleichbare Aufgaben) wahrnehmen. [4]Das Staatsministerium wird jeweils im Zusammenhang mit der Bestimmung der Beurteilungszeiträume die sich aus Satz 3 ergebenden Vergleichsgruppen mitteilen.

1.5.3 Nach einer Beförderung im Beurteilungszeitraum erfolgt ein Vergleich mit den Beamten und Beamtinnen der neuen Besoldungsgruppe (siehe zum Beurteilungszeitraum auch Nr. 2.3.1 Nr. 4).

1.5.4 Beamte und Beamtinnen in einem gemäß Art. 46 BayBG auf Probe verliehenen Amt mit leitender Funktion unterliegen in diesem Amt der dienstlichen Beurteilung.

1.5.5 [1]Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer bei Beurteilungen benachteiligt werden. [2]Zur internen Kontrolle sind vor Eröffnung der Beurteilungen Beurteilungsübersichten zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Punktewerte auf Frauen und Männer ergibt. [3]Bei Auffälligkeiten ist den Ursachen nachzugehen.

1.5.6 [1]Eine Teilzeitbeschäftigung sowie eine Teilfreistellung von der dienstlichen Tätigkeit als Mitglied in einer Personalvertretung, als Gleichstellungsbeauftragter oder Gleichstellungsbeauftragte oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. [2]Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von teilzeitbeschäftigten und teilfreigestellten Beamten und Beamtinnen ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann. [3]So ist die reduzierte Arbeitszeit insbesondere bei den Einzelmerkmalen der Quantität, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft nicht negativ zu berücksichtigen. [4]Zur internen Kontrolle sind vor Eröffnung der Beurteilungen Beurteilungsübersichten zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Punktewerte auf vollzeit- und teilzeitbeschäftigte sowie teilfreigestellte Beamte und Beamtinnen ergibt. [5]Bei Auffälligkeiten ist den Ursachen nachzugehen.

2. Periodische Beurteilung

2.1 Zu beurteilender Personenkreis

2.1.1 [1]Der periodischen Beurteilung unterliegen alle Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16, die am Beurteilungsstichtag im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen. [2]Von der jeweiligen periodischen Beurteilung zum Stichtag ausgenommen sind Beamte und Beamtinnen, die im jeweiligen Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben.

2.1.2 [1]Abweichend von Art. 56 LlbG werden nur auf Antrag beurteilt:

1. Beamte und Beamtinnen in Altersteilzeit im Blockmodell, wenn ihre Freistellungsphase vor dem Beurteilungsstichtag oder innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate beginnt.
2. Beamte und Beamtinnen, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beurteilungsstichtag in Ruhestand treten (Erreichen der Altersgrenze, bereits bewilligter Antragsruhestand) oder deren Versetzung in den Ruhestand am Beurteilungsstichtag bereits wirksam verfügt ist.
3. Beamte und Beamtinnen, die nach dem Beurteilungsstichtag und vor Eröffnung der Beurteilung aus dem Staatsdienst ausscheiden.

[2]Der Antrag muss in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 vor Ablauf des der Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums gestellt werden. [3]Auf das Antragsrecht ist rechtzeitig hinzuweisen.

2.2 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.2.1 [1]Das Staatsministerium bestimmt jeweils den Beurteilungszeitraum und legt den Ablauf des Beurteilungsverfahrens fest. [2]Beurteilungsstichtag ist dabei der letzte Tag des Beurteilungszeitraums.

2.2.2 Der Beurteilungszeitraum beginnt jedoch frühestens

1. mit der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin auf Lebenszeit,
2. bei Beamten und Beamtinnen, die erfolgreich die Ausbildungsqualifizierung abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des jeweiligen Amtes der nächsthöheren Qualifikationsebene,
3. bei Beamten und Beamtinnen, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums,
4. im Übrigen – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – in unmittelbarem Anschluss an den der vorangegangenen periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraum.

2.2.3 [1]Zeiten der Beurlaubung, der Freistellung vom Dienst und der Ausbildungsqualifizierung werden nicht in die Beurteilung einbezogen, sind

jedoch als solche unter Nr. 1 des Beurteilungsformulars anzugeben. [2]Zeiten einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages sowie bei kommunalen Vertretungskörperschaften und kommunalen Spitzenverbänden werden in die Beurteilung einbezogen, wenn diese Zeit gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG als Dienstzeit gilt.

2.3 Zurückstellungen; Nachholungen

2.3.1 Zurückgestellt werden gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG die Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen,

1. die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wurden,
2. denen nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums erstmals ein Amt der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen wurde,
3. bei denen im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums der erfolgreiche Abschluss der modularen Qualifizierung festgestellt bzw. ein erreichter Stand teilfestgestellt wurde (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 bzw. 2 LlbG) und denen ein Dienstposten der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen wurde,
4. die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums befördert wurden, sofern ihnen im Zusammenhang mit der Beförderung bis zum Beurteilungsstichtag ein anderer Dienstposten übertragen wurde,
5. die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums aus den Bereichen anderer Dienstherren bzw. anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind,
6. die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt gewechselt haben.

2.3.2 [1]Die nach Nr. 2.3.1 zurückgestellten Beurteilungen sind nachzuholen, wenn die Beamten und Beamtinnen

1. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 1 nach Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein Jahr,
2. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 2 nach Übertragung des Amtes der nächsthöheren Qualifikationsebene ein Jahr,
3. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 3 nach Übertragung des Dienstpostens der nächsthöheren Qualifikationsebene sechs Monate,
4. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 4 nach der Beförderung ein Jahr,
5. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 5 nach der Übernahme in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums ein Jahr,
6. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 6 nach dem Wechsel der Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunkts ein Jahr

zusammenhängend Dienst geleistet haben. [2]In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3, 4 und 6 verlängert sich der Beurteilungszeitraum bis zum Ablauf des jeweils genannten Zeitraums; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 5 umfasst der Beurteilungszeitraum den jeweils genannten Zeitraum.

2.3.3 [1]Nachzuholen sind ferner die Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen,

1. die nach dem Beurteilungsstichtag in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden sind,
2. denen nach dem Beurteilungsstichtag und nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung erstmals ein Amt der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen worden ist,
3. bei denen nach dem Beurteilungsstichtag der erfolgreiche Abschluss der modularen Qualifizierung festgestellt bzw. ein erreichter Stand teilfestgestellt worden ist (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 bzw. 2 LlbG) und denen entsprechend ein Dienstposten der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen worden ist,
4. die nach dem Beurteilungsstichtag aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind,
5. die nach dem Beurteilungsstichtag die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt gewechselt haben,
6. die im jeweiligen Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben (Nr. 2.1.1 Satz 2), nach Wiederaufnahme des Dienstes; die fiktive Fortschreibung der letzten periodischen Beurteilung gemäß Nr. 7 bleibt unberührt.

[2]Der Beurteilungszeitraum beginnt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 mit dem jeweils genannten Zeitpunkt und umfasst jeweils ein Jahr zusammenhängende Dienstzeit. [3]In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 endet der Beurteilungszeitraum mit Ablauf eines halben Jahres zusammenhängender Dienstzeit, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 mit Ablauf eines Jahres zusammenhängender Dienstzeit nach dem jeweils genannten Zeitpunkt.

2.3.4 In den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG und den sonstigen Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG entscheiden die für die Beurteilung zuständigen Dienstvorgesetzten über eine Zurückstellung und unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG über den Zeitpunkt der Nachholung der Beurteilung.

2.3.5 Umfasst der Beurteilungszeitraum einer periodischen Beurteilung auf Grund einer vorangegangenen nachgeholten periodischen Beurteilung weniger als sechs Monate, so ist die periodische Beurteilung zurückzustellen und sechs Monate nach Ablauf des Beurteilungszeitraums der nachgeholten periodischen Beurteilung nachzuholen.

2.4 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung

2.4.1 [1]Die periodischen Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1, bei einer vereinfachten Dokumentation der Beurteilung – vereinfachte Beurteilung – (Nr. 2.4.6) nach dem Muster der Anlage 2

zu erstellen. [2]Bei den Angaben im Kopf des Beurteilungsformulars ist auf den Beurteilungsstichtag abzustellen. [3]Bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt ist der Ablauf der Probezeit zu vermerken.

2.4.2 [1]Die Bewertung der Einzelmerkmale erfolgt nach dem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten. [2]Eine verbale Erläuterung unter Nr. 2 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 erfolgt nicht. [3]Eine Bewertung des Merkmals „Führungserfolg" unter Nr. 2.1 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 erfolgt nur dann, wenn der Beamte oder die Beamtin innerhalb des Beurteilungszeitraums mehr als sechs Monate zusammenhängend eine Führungsfunktion wahrgenommen hat. [4]Eine Bewertung des Merkmals „schriftliche Ausdrucksfähigkeit" unter Nr. 2.3 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 unterbleibt, wenn hierfür keine hinreichenden tatsächlichen Grundlagen bestehen.

2.4.3 [1]Zur Vorbereitung einer erforderlichen Binnendifferenzierung gemäß Art. 16 Abs. 2 (in Verbindung mit Art. 17 Abs. 7 Satz 1) LlbG sind für den Geschäftsbereich wesentliche Beurteilungskriterien festgelegt. [2]Diese werden gesondert bekannt gemacht.

2.4.4 Ergänzende Bemerkungen

2.4.4.1 Unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 („Ergänzende Bemerkungen") ist auf Folgendes einzugehen:

- Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe, insbesondere die dienstpostenbezogene Gewichtung der einzelnen Beurteilungsmerkmale sowie bestimmte prägende Vorkommnisse, soweit die Beurteilung auf ihnen gründet (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.2 VV-BeamtR).
- [1]Verbale Erläuterungen (nur) zu den Einzelmerkmalen, bei denen sich die Bewertung gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder deren Bewertung auf bestimmte Vorkommnisse gründet. [2]Unter einer wesentlichen Verschlechterung ist eine Verschlechterung um mindestens drei Punkte zu verstehen. [3]Eine wesentliche Verschlechterung liegt dabei nicht vor, wenn sich diese durch Anlegung eines anderen Bewertungsmaßstabs, etwa nach einer Beförderung, ergibt (Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 Satz 3 bis 7 VV-BeamtR).
- Bei schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen: Hinweis, wenn eine etwaige behinderungsbedingte Minderung der Arbeits- oder Verwendungsfähigkeit berücksichtigt wurde (vgl. Nr. 1.3.3).

2.4.4.2 [1]Unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars Musterbeurteilung in Anlage 1 („Ergänzende Bemerkungen") kann ergänzend ggf. auch eingegangen werden auf:

- bestimmte Tätigkeiten, z. B. im Bereich der Aus- und Fortbildung,
- Abschluss der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie,
- sonstiges fachliches Können (z. B. spezielle EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse),
- Ehrenämter, die den Beurteilenden bekannt sind, soweit es sich um öffentliche Ehrenämter handelt oder das Ehrenamt in Bezug zur dienstlichen Tätigkeit steht, und nur wenn die zu Beurteilenden nicht widersprechen.

[2]Im Übrigen gilt Abschnitt 3 Nr. 6.2.4 VV-BeamtR.

2.4.5 [1]Das Gesamturteil ist in freier Würdigung der Einzelmerkmale zu bilden und in einer Bewertung von 1 bis 16 Punkten auszudrücken. [2]Einzelmerkmale, die die an den Beamten oder die Beamtin gestellten Anforderungen besonders prägen, sind verstärkt zu gewichten. [3]Eine solche verstärkte Gewichtung ist unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars („Ergänzende Bemerkungen") anzugeben und im Hinblick auf die ausgeübte Funktion bzw. ausgeübten Funktionen zu begründen (vgl. Nr. 2.4.4.1).

2.4.6 [1]Sofern ein Beamter oder eine Beamtin in der gleichen Vergleichsgruppe (vgl. Nr. 1.5.2) und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt worden ist und die neue Beurteilung ergibt, dass die Bewertung der Einzelmerkmale, das Gesamturteil sowie die Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind, kann die Beurteilung als wiederholte periodische Beurteilung vereinfacht nach dem Muster der Anlage 2 erfolgen (Abschnitt 3 Nr. 6.3 VV-BeamtR). [2]Von einer wesentlich gleichen Bewertung der Einzelmerkmale ist nur bei einer Veränderung um maximal einen Punkt auszugehen. [3]Von einer wesentlich gleichen Bewertung des Gesamturteils ist dann auszugehen, wenn der gleiche Punktwert vorliegt. [4]Eine vereinfachte Dokumentation ist nicht möglich, wenn erstmalig die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung festgestellt werden soll.

2.5 Beurteilung der Verwendungseignung

2.5.1 Eignung für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung

2.5.1.1 [1]Bei Beamten und Beamtinnen, die für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung geeignet erscheinen, ist in der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.3 bzw. Nr. 5.4 (Musterbeurteilung in Anlage 1) eine entsprechende Feststellung nach Art. 20 Abs. 4, Art. 58 Abs. 5 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-BeamtR zu treffen. [2]Gegenstand der Feststellung ist nicht nur die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. für die einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung, sondern auch die Eignung für den Erwerb der entsprechenden Qualifikation für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene (Art. 37 bzw. Art. 20 LlbG).

2.5.1.2 Die Eignung für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung darf nur zuerkannt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin die in Abschnitt 3 Nr. 8.2.2 VV-BeamtR genannten engen Voraussetzungen erfüllt.

2.5.1.3 [1]Beurteilungen, in denen die Eignung für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 festgestellt werden soll, sind vor Eröffnung dem Staatsministerium vorzulegen. [2]Im Übrigen sind Beurteilungen, in denen die Eignung für die modulare Qualifizierung festgestellt werden soll, vor Eröffnung der für die Ernennung zuständigen Behörde vorzulegen.

2.5.1.4 [1]Das Vorliegen des Vermerks „Eignung für die modulare Qualifizierung wird zuerkannt" in der jeweils aktuellen periodischen Beurteilung ist für jede einzelne Maßnahme der modularen Qualifizierung Teilnahmevoraussetzung (Abschnitt 3 Nr. 8.2.4 VV-BeamtR) und bis zum Abschluss der modularen Qualifizierung erforderlich. [2]Daher ist in jeder periodischen Beurteilung erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen aus Abschnitt 3 Nr. 8.2.2 VV-BeamtR auch weiterhin erfüllt werden, und ggf. die entsprechende Feststellung zu treffen. [3]Wird nach einer vorhergehenden positiven Feststellung der Eignung bei der nächsten periodischen Beurteilung von einer erneuten positiven Feststellung abgesehen, können weitere Maßnahmen der modularen Qualifizierung erst dann absolviert werden, wenn in einer nachfolgenden periodischen Beurteilung wieder eine positive Feststellung getroffen wird.

2.5.1.5 Bei den Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist im Vermerk darüber hinaus ggf. der fachliche Schwerpunkt, für den der Beamte oder die Beamtin geeignet erscheint, anzugeben (z. B. für den Verwaltungsbetriebsdienst).

2.5.1.6 Ein Vermerk ist nicht möglich in den Fällen von Abschnitt 3 Nr. 8.2.1 Satz 2 und 3 VV-BeamtR sowie wenn innerhalb der Fachlaufbahn bzw., sofern gebildet, innerhalb des fachlichen Schwerpunkts des Beamten oder der Beamtin Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene nicht vorgesehen sind.

2.5.1.7 [1]Ein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung oder auf Teilnahme an Maßnahmen der modularen Qualifizierung kann aus der Feststellung nicht hergeleitet werden (Abschnitt 3 Nr. 8.2.3 VV-BeamtR). [2]Auch ist der Vermerk für weitergehende Entscheidungen (insbesondere Beförderungsentscheidungen) unbeachtlich. [3]Hierauf sind die betreffenden Beamten und Beamtinnen bei der Eröffnung der Beurteilung hinzuweisen.

2.5.2 Führungseignung

[1]Für Beamte und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 5 ist bei der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.1 (Beurteilungsformular in Anlage 1) eine Aussage darüber zu treffen, ob die Qualifikation für Führungsaufgaben (bei Beamten und Beamtinnen, die noch keine Führungsaufgaben wahrnehmen) bzw. die nächste Führungsebene (bei Beamten und Beamtinnen, die bereits Führungsaufgaben wahrnehmen) vorliegt (Art. 58 Abs. 4 Satz 1 und 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.1.1 VV-BeamtR). [2]Hier ist darzulegen, ob der Beamte oder die Beamtin über die für die unmittelbare Führung eines Personalkörpers erforderliche Autorität und Sozialkompetenz verfügt oder nach seinen oder ihren Anlagen und Fähigkeiten eher für verantwortliche(re) Fachaufgaben eingesetzt werden kann. [3]Dabei sind die bisher erbrachten Tätigkeits- und Fortbildungsnachweise zu würdigen. [4]Aussagen über die mutmaßliche Entwicklung des Beamten oder der Beamtin auf diesem Gebiet sind bereits frühzeitig in seinen oder ihren ersten periodischen Beurteilungen zu treffen. [5]Die Eignung für die nächste Führungsebene kann gegebenenfalls auch unter Vorbehalt prognostiziert werden, z. B. wenn erforderliche Fortbildungsnachweise noch fehlen. [6]Negative Äußerungen haben zu unterbleiben.

2.5.3 Sonstige Verwendungseignung

Unter der sonstigen Verwendungseignung ist in der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.2 (Beurteilungsformular in Anlage 1) gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 1 und 3 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.1.2 VV-BeamtR darzustellen, für welche konkreten Aufgaben an welchen Dienststellen und für welches Amt außerhalb der vorstehend genannten Führungsebenen der Beamte oder die Beamtin geeignet erscheint, bzw. ggf. welche Einschränkungen bestehen.

2.6 Aktualisierung der periodischen Beurteilung

Die Erstellung aktualisierter periodischer Beurteilungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2 und 3 LlbG) ist nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

3. Einschätzung während der Probezeit und Probezeitbeurteilung

3.1 Allgemeines

3.1.1 [1]Sofern Zweifel bestehen, dass ein Probebeamter oder eine Probebeamtin die Probezeit bestehen wird, ist er oder sie möglichst frühzeitig hierauf hinzuweisen. [2]Die Vorgesetzten sind daher verpflichtet, die Probebeamten und -beamtinnen schon bei den ersten Anzeichen, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, auf die negative Entwicklung hinzuweisen und gegebenenfalls durch mehrmalige Abmahnung, die auch aktenkundig zu machen ist, auf eine Besserung hinzuwirken. [3]Mit dem Instrument der Einschätzung während der Probezeit wird den Probebeamten und -beamtinnen zusätzlich in Form einer Beurteilung eine (schriftlich dokumentierte) frühzeitige Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand gegeben.

3.1.2 [1]Die Beamten und Beamtinnen haben grundsätzlich Anspruch darauf, die regelmäßige Probezeit voll ausschöpfen zu können. [2]Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass der Beamte oder die Beamtin die Eignung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht wird nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der Ernennungsbehörde vorzulegen.

3.1.3 Soweit während der Probezeit bezüglich der gesundheitlichen Eignung Bedenken erkennbar werden, ist rechtzeitig ein Gesundheitszeugnis anzufordern oder eine andere geeignete Maßnahme zu treffen.

3.1.4 Bei Erstellung der Einschätzung und der Probezeitbeurteilung für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen ist § 84 Abs. 1 SGB IX zu beachten.

3.1.5 Die Einschätzungen und die Probezeitbeurteilungen der Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene sind dem Staatsministerium nach Eröffnung und gegebenenfalls Überprüfung im Original vorzulegen.

3.2 Einschätzung während der Probezeit gemäß Art. 55 Abs. 1 LlbG

3.2.1 [1]Der Beurteilungszeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und umfasst die ersten zwölf Monate der Probezeit. [2]Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.

3.2.2 [1]Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so abzuwickeln, dass die Einschätzung ein Jahr nach Beginn der Probezeit vorliegt. [2]Die Einschätzung beinhaltet also einen gewissen Zeitraum der Prognose (vom Zeitpunkt der Erstellung der Einschätzung bis zum Ende des zweiten Jahres der Probezeit).

3.2.3 [1]Wenn der Beamte oder die Beamtin gemessen an den übrigen Probebeamten und -beamtinnen erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat und deshalb für die Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt, ist eine entsprechende Feststellung in der Einschätzung aufzunehmen (Art. 55 Abs. 1 Satz 3 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 10.1.2 VV-BeamtR). [2]Diese Feststellung hat keinerlei Bindungswirkung für die Probezeitbeurteilung und folgende periodische Beurteilungen.

3.2.4 [1]Die Einschätzung während der Probezeit ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. [2]Die Einschätzung beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der bislang in der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung des Beamten oder der Beamtin sowie der Gesamtpersönlichkeit.

3.2.5 Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe im Einzelnen darzustellen (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LlbG).

3.2.6 Die Einschätzung ist mit der Bewertung „voraussichtlich geeignet", „voraussichtlich noch nicht geeignet" oder „voraussichtlich nicht geeignet" abzuschließen.

3.3 Probezeitbeurteilung gemäß Art. 55 Abs. 2 LlbG

3.3.1 [1]Die Probezeitbeurteilung umfasst die gesamte Probezeit, der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt also mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der regelmäßigen oder gegebenenfalls verkürzten Probezeit. [2]Wird die Probezeit verlängert, ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die nur den Verlängerungszeitraum umfasst.

3.3.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so abzuwickeln, dass die Probezeitbeurteilung zum Ende der regulären oder verkürzten Probezeit vorliegt.

3.3.3 [1]Die Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen. [2]Die Probezeitbeurteilung beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der während der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung des Beamten oder der Beamtin sowie der Gesamtpersönlichkeit.

3.3.4 [1]Gegebenenfalls ist die Feststellung aufzunehmen, dass der Beamte oder die Beamtin gemessen an den übrigen Probebeamten und -beamtinnen erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat und deshalb für die Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt (Abschnitt 3 Nr. 10.2.2 VV-BeamtR). [2]Diese Feststellung ist auch dann in der Probezeitbeurteilung erforderlich, wenn in der Einschätzung während der Probezeit bereits eine entsprechende Feststellung getroffen wurde. [3]Die Feststellung hat keinerlei Bindungswirkung für die periodischen Beurteilungen.

3.3.5 Die Probezeitbeurteilung ist mit der Bewertung „geeignet", „noch nicht geeignet" oder „nicht geeignet" abzuschließen.

4. Anlassbeurteilung

[1]Anlassbeurteilungen sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe und nur mit Zustimmung des Staatsministeriums im Einzelfall zulässig. [2]Ein besonderer Grund liegt z. B. vor, wenn mehrere Bewerber oder Bewerberinnen um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle Bewerber eine zeitnahe vergleichbare periodische Beurteilung vorliegt, oder anlässlich des Wechsels eines Beamten oder einer Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt von der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen in die Fachlaufbahn Justiz. [3]Anlassbeurteilungen erfolgen entsprechend dem Beurteilungsformular in Anlage 1.

5. Zwischenbeurteilungen, Beurteilungsbeiträge

5.1 Zwischenbeurteilungen

[1]In den Fällen des Art. 57 LlbG in Verbindung mit Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR ist unmittelbar nach der Versetzung bzw. dem Beginn der Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst eine Zwischenbeurteilung zu erstellen. [2]Nr. 2.1 gilt entsprechend.

5.2 Beurteilungsbeiträge

5.2.1 [1]Werden Beamte oder Beamtinnen ein Jahr nach dem letzten Beurteilungsstichtag oder später umgesetzt, so haben die bisherigen unmittelbaren Vorgesetzten einen Beurteilungsbeitrag zu erstellen. [2]Ebenso soll nach Möglichkeit ein Beurteilungsbeitrag von den unmittelbaren Vorgesetzten erstellt werden, wenn diese mindestens ein Jahr nach dem letzten Beurteilungsstichtag des zu beurteilenden Beamten oder der zu beurteilenden Beamtin wegen einer Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beendigung des Beamtenverhältnisses oder Ausscheidens aus dem Staatsdienst ihren Dienstposten verlassen. [3]Nr. 2.1 gilt entsprechend.

5.2.2 Der Beurteilungsbeitrag hat keine selbstständige Bedeutung, er soll nur wie die Zwischenbeurteilung sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Beamten und Beamtinnen in der nächsten periodischen Beurteilung hinreichend dokumentiert berücksichtigt werden kann.

5.3 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge

[1]Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge sind im Übrigen entsprechend den Vorgaben für die periodische Beurteilung zu fertigen, sie enthalten weder ein abschließendes Gesamturteil noch eine Aussage zu den Eignungsmerkmalen (Nrn. 5.1 bis 5.4 des Beurteilungsformulars in Anlage 1). [2]Sie werden in der Regel als ausführliche Beurteilungen gefertigt (Muster der Anlage 1), insbesondere wenn sie nach einer Probezeitbeurteilung zu erstellen sind. [3]Liegen die Voraussetzungen der Nr. 2.4.6 für vereinfachte periodische Beurteilungen vor, können Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge auch mehrfach nacheinander nach dem Muster der Anlage 2 für vereinfachte Beurteilungen erstellt werden. [4]Beurteilungsbeiträge bedürfen nicht der Eröffnung. [5]Im Übrigen gilt Nr. 2.4 entsprechend.

5.4 Einbeziehung in die nächste periodische Beurteilung

Liegt eine Zwischenbeurteilung oder ein Beurteilungsbeitrag vor, so müssen diese bei der abschließenden Beurteilung im Wege einer Gesamtwürdigung von den Beurteilenden zur Kenntnis genommen und bedacht, wegen des bei Erstellung fehlenden Vergleichs (Nr. 1.5.2) jedoch nicht zwingend auch fortschreibend übernommen werden.

6. Verfahren bei der dienstlichen Beurteilung

6.1 Zuständigkeit, Beurteilungskommissionen

6.1.1 [1]Die dienstliche Beurteilung wird, soweit die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist, grundsätzlich von der Leitung der Behörde erstellt, der der Beamte oder die Beamtin zum Beurteilungsstichtag angehört (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG). [2]Gehören die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG) und der zu beurteilende Beamte oder die zu beurteilende Beamtin derselben Vergleichsgruppe (Nr. 1.5.2) an, so ist die Beurteilung von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen. [3]Die Zuständigkeit zur Erstellung der Beurteilung kann beim Staatsministerium und bei den dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden auf die allgemeine Vertretung der Behördenleitung, beim Staatsministerium auch auf die Leitungen der Zentralabteilungen übertragen werden (Art. 60 Abs. 1 Satz 5 und 6 LlbG); eine solche von Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG abweichende Zuständigkeit ist von den Behörden allgemein (z. B. durch Geschäftsordnung) zu regeln.

6.1.2 [1]Abweichend hiervon werden die Beamten und Beamtinnen der Landratsämter mit Qualifikation für Ämter der Besoldungsgruppe A 14 und höher und die Beamten und Beamtinnen der unteren Staatsbaubehörden mit der Befähigung zum Richteramt von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin beurteilt, der oder die den Landrat oder die Landrätin bzw. die Behördenleitung entsprechend Abschnitt 3 Nr. 11.1 VV-BeamtR mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen soll bzw. anhören muss, wenn er oder sie die Beurteilung selbst erstellt. [2]Weiterhin hört der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin eine mindestens dreiköpfige Beurteilungskommission an. [3]Diese Beurteilungskommission setzt sich aus Bereichs- oder Sachgebietsleitungen der Regierung, davon mindestens einer Bereichsleitung, zusammen. [4]Sie äußert sich zu den Beurteilungen sämtlicher Beamten und Beamtinnen mit der Befähigung zum Richteramt, die von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin zu beurteilen sind. [5]Sie wird von Fall zu Fall vom Personalsachgebiet der Regierung bestimmt. [6]Gemäß Abschnitt 3 Nr. 11.4 VV-BeamtR enthält die Beurteilung die Stellungnahme des Landrats oder der Landrätin bzw. der Behördenleitung. [7]Nr. 6.1.1 Satz 3 gilt entsprechend. [8]Das Staatsministerium teilt in Zusammenhang mit den Mitteilungen nach Nr. 1.5.2 Satz 4 mit, wenn weitere Beamtengruppen von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin ggf. unter Beteiligung der Beurteilungskommission beurteilt werden.

6.1.3 [1]Im Übrigen ist für die Erstellung der Beurteilungen oder die Vereinheitlichung des Beurteilungsmaßstabes die Einrichtung einer Beurteilungskommission nach Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LlbG in Verbindung mit Abschnitt 3 Nr. 11.3 VV-BeamtR möglich. [2]In Beurteilungskommissionen für die staatlichen Beamten und Beamtinnen der Landratsämter – außer bei den Beamten und Beamtinnen nach Nr. 6.1.2 – sind auch die Landräte oder die Landrätinnen bzw. von diesen bestimmte Vertreter bzw. Vertreterinnen Mitglieder. [3]Die Beurteilungskommission tritt in der Regel erst zusammen, wenn Beurteilungsentwürfe erstellt sind.

6.2 Beteiligung Vorgesetzter

[1]Die nach Abschnitt 3 Nr. 11.1 und 11.4 VV-BeamtR vorgesehene Beteiligung der unmittelbaren Vorgesetzten des Beamten oder der Beamtin (Anhörung durch die beurteilenden Dienstvorgesetzten, Erstellung eines Beurteilungsentwurfs, Anhörung durch Entwurfsverfasser bzw. Entwurfsverfasserin bei Umsetzung, Stellungnahme auf der Beurteilung) und auch die Fertigung von Beurteilungsbeiträgen entfällt wegen des Konkurrenzverhältnisses (Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 11.5 VV-BeamtR), wenn der oder die unmittelbare Vorgesetzte und der zu beurteilende Beamte oder die zu beurteilende Beamtin derselben Vergleichsgruppe (Nr. 1.5.2) angehören. [2]In diesen Fällen ist der oder die nächsthöhere Vorgesetzte zu beteiligen. [3]In Ermangelung nächsthöherer Vorgesetzter entfallen die oben genannten Beteiligungen.

6.3 Zeitlicher Rahmen

[1]Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet eine rasche Abwicklung des Beurteilungsverfahrens. [2]Die Beurteilungen sollten deshalb spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag erstellt sein. [3]Der einheitliche Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LlbG) wird jeweils vom Staatsministerium mitgeteilt.

6.4 Überprüfung

6.4.1 [1]Eine Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen, für die das Staatsministerium vorgesetzte Dienstbehörde im Sinn des Art. 60 Abs. 2 LlbG ist, findet nur statt, wenn gegen die Beurteilungen Einwendungen erhoben werden. [2]In diesen Fällen wird die Überprüfung vom Staatsministerium auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. [3]Überprüfungen durch nachgeordnete Behörden bleiben von dieser Regelung unberührt. [4]Im Überprüfungsverfahren sind Einwendungen des Beamten oder der Beamtin der vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Stellungnahme des oder der Beurteilenden vorzulegen. [5]Wird Einwendungen nicht oder nur teilweise stattgegeben, ist dies dem Beamten oder der Beamtin von der überprüfenden Stelle schriftlich mitzuteilen.

6.4.2 [1]Im Bereich der Staatlichen Feuerwehrschulen findet abweichend von Nr. 6.4.1 Satz 1 und 2 eine Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen immer statt, auch wenn keine Einwendungen erhoben werden. [2]Die Überprüfung wird jeweils der Regierung übertragen, in deren Regierungsbezirk die Staatliche Feuerwehrschule ihren Sitz hat.

7. Fiktive Fortschreibung der Beurteilung (Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG)

7.1 Anwendungsbereich

[1]Bei Beamten und Beamtinnen, die im gesamten Beurteilungszeitraum wegen Elternzeit oder familienpolitischer Beurlaubung (Art. 89 BayBG) weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben, soll die letzte periodische Beurteilung fiktiv fortgeschrieben werden (Art. 17a Abs. 1 LlbG). [2]Bei Beamten und Beamtinnen, die wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Gleichstellungsbeauftragter oder Gleichstellungsbeauftragte oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen vollständig von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt waren und deshalb im gesamten Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben, ist die letzte periodische Beurteilung fiktiv fortzuschreiben (Art. 17a Abs. 2 LlbG). [3]Die fiktive Fortschreibung erfolgt nicht und die periodische Beurteilung ist nur gemäß Nr. 2.3.3 Satz 1 Nr. 6 nachzuholen, wenn der betroffenene Beamte oder die betroffene Beamtin spätestens zum Beurteilungsstichtag den Dienst wieder aufgenommen hat.

7.2 Verfahren bei der fiktiven Fortschreibung

7.2.1 Grundlage

[1]Grundlage einer fiktiven Fortschreibung ist die letzte periodische Beurteilung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin. [2]Die Fortschreibung entfällt daher in Fällen, in denen noch keine periodische Beurteilung vorliegt.

7.2.2 Zeitpunkt

Die periodische Beurteilung ist jeweils nach Ablauf des Beurteilungszeitraums der regulären periodischen Beurteilung von der jeweiligen Ernennungsbehörde fortzuschreiben, sobald die aktuellen periodischen Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen der Vergleichsgruppe (Nr. 7.2.4) eröffnet bzw. nach Überprüfung genehmigt sind.

7.2.3 Umfang

[1]Die letzte periodische Beurteilung ist hinsichtlich aller Teile (Einzelkriterien, Gesamturteil, Verwendungseignung, Eignung für die modulare Qualifizierung und Ausbildungsqualifizierung, Feststellungen zu Art. 30 und 66 BayBesG) fortzuschreiben. [2]Hierzu ist zunächst eine Vergleichsgruppe zu bilden (Nr. 7.2.4). 3Die fiktive Fortschreibung der einzelnen Teile der Beurteilung (Nr. 7.2.5) orientiert sich maßgeblich an den in dieser Vergleichsgruppe bei der nächsten Beurteilungsrunde tatsächlich erreichten Gesamturteilen und Feststellungen.

7.2.4 Bildung der Vergleichsgruppe

7.2.4.1 [1]Die Vergleichsgruppe setzt sich – auch bei mehrfach hintereinander erfolgenden fiktiven Fortschreibungen – zusammen aus den Beamten und Beamtinnen, die zum Zeitpunkt der letzten periodischen Beurteilung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin in derselben Besoldungsgruppe, derselben Fachlaufbahn und im selben fachlichen Schwerpunkt dasselbe Gesamturteil wie der betroffene Beamte oder die betroffene Beamtin erreicht haben. [2]Nicht in die Vergleichsgruppe einbezogen werden Beamte und Beamtinnen, die zum jeweiligen Beurteilungsstichtag ebenfalls nicht periodisch beurteilt werden. [3]Wurde der betroffene Beamte bzw. die betroffene Beamtin nach seiner oder ihrer letzten periodischen Beurteilung befördert, so ist die Vergleichsgruppe (Sätze 1 und 2) auf diejenigen Beamten und Beamtinnen zu beschränken, die im entsprechenden Beurteilungszeitraum ebenfalls befördert wurden.

7.2.4.2 [1]Die Vergleichsgruppe soll mindestens fünf Beamte und Beamtinnen umfassen. [2]Umfasst die nach Nr. 7.2.4.1 gebildete Gruppe nicht mindestens fünf Beamte und Beamtinnen, werden in jeweils gleicher Zahl auch Beamte und Beamtinnen einbezogen, die ein um einen Punkt besseres oder um einen Punkt schlechteres Gesamturteil erreicht haben. [3]Umfasst die nach Nr. 7.2.4.1 gebildete Gruppe mehr als 30 Personen, kann die Gruppe eingeschränkt werden auf die Beamten und Beamtinnen, die auch hinsichtlich der wesentlichen Beurteilungskriterien und der Vorbeurteilung mit dem betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin vergleichbar sind.

7.2.4.3 [1]Ist eine Beurteilung mehrfach hintereinander fiktiv fortzuschreiben, so ist stets auf die Entwicklung der ursprünglich gebildeten Vergleichsgruppe (Nrn. 7.2.4.1 und 7.2.4.2) abzustellen. [2]Soweit die nach den Nrn. 7.2.4.1 und 7.2.4.2 gebildete Vergleichsgruppe nach der ersten fiktiven Fortschreibung die Mindestgröße von fünf Beamten und Beamtinnen unterschreitet (z. B. aufgrund von Beförderungen), ist sie sachgerecht zu vergrößern. [3]Dies erfolgt durch Vergrößerung der ursprünglichen Vergleichsgruppe um Beamte und Beamtinnen gemäß den Nrn. 7.2.4.1 und 7.2.4.2 oder, falls dies nicht möglich ist, durch Vergrößerung um Beamte und Beamtinnen, die zum Zeitpunkt des Unterschreitens mit dem betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin nach Besoldungsgruppe, Qualifikationsebene, Fachlaufbahn und fachlichem Schwerpunkt vergleichbar sind.

7.2.5 Fortschreibung der einzelnen Teile der Beurteilung

7.2.5.1 Das Gesamturteil der fortzuschreibenden Beurteilung errechnet sich aus dem kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundeten Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der Gesamturteile der Vergleichsgruppe (Nr. 7.2.2).

7.2.5.2 [1]Die Bewertung der wesentlichen Beurteilungskriterien erfolgt unter Berücksichtigung des errechneten Nachkommawerts des Durchschnittswerts der Gesamturteile. [2]Dabei ist nach folgendem, am Beispiel „Gesamturteil 12 Punkte" und fünf wesentlichen Beurteilungskriterien dargestellten Modell zu verfahren:

arithmetisches Mittel	wesentliche Beurteilungskriterien
12,49 – 12,30	2 x 13 und 3 x 12, insg. 62 Punkte
12,29 – 12,10	1 x 13 und 4 x 12, insg. 61 Punkte
12,09 – 11,90	5 x 12, insg. 60 Punkte
11,89 – 11,70	4 x 12 und 1 x 11, insg. 59 Punkte
11,69 – 11,50	3 x 12 und 2 x 11, insg. 58 Punkte

7.2.5.3 Die übrigen Einzelmerkmale werden dem Wert des Gesamturteils entsprechend festgelegt (z. B. bedeuten 12 Punkte im Gesamturteil 12 Punkte in allen übrigen Einzelmerkmalen).

7.2.5.4 [1]Die Vergabe eines Eignungsvermerks für die Ausbildungs- oder modulare Qualifizierung ist möglich, wenn der betroffene Beamte oder die betroffene Beamtin in einer Rangfolgeliste vor einem Beamten oder einer Beamtin liegt, der oder die einen Eignungsvermerk erhalten hat. [2]In den Fällen von modularer Qualifizierung für die vierte Qualifikationsebene ist eine Abstimmung mit dem Staatsministerium erforderlich.

7.2.6 Dokumentation, Bekanntgabe

[1]Die Vorgehensschritte und das Ergebnis der fiktiven Fortschreibung sind jeweils schriftlich zu dokumentieren. [2]Sie sind mit den anonymisierten Beurteilungsdaten der Vergleichsgruppe dem betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin in einem Schreiben bekannt zu geben und zum jeweiligen Personalakt zu nehmen.

7.3 Sonderfälle

In Fällen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind (z. B. Beurteilung nach modularer Qualifizierung oder keine ausreichend große Vergleichsgruppe) oder die im Einzelfall eine besondere Härte darstellen würden (z. B. weit überdurchschnittliche Leistungsentwicklung vor der Elternzeit, Beurlaubung oder Freistellung, die nicht bereits bei der Bildung der Vergleichsgruppe berücksichtigt werden konnte), sind zur Sicherung des Benachteiligungsverbots jeweils Einzelfalllösungen in Abstimmung mit dem Staatsministerium zu finden.

8. Leistungsfeststellung für den regelmäßigen Stufenaufstieg (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 3 LlbG)

8.1 Allgemeines

8.1.1 [1]Voraussetzung für den regelmäßigen Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle ist, dass die erbrachten Leistungen den Mindestanforderungen an das statusrechtliche Amt entsprechen. [2]Dies muss in einer Leistungsfeststellung niedergelegt werden (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG).

8.1.2 [1]Der bisherige Rhythmus von zwei, drei und vier Jahren für das regelmäßige Aufsteigen wird beibehalten. [2]Kann das Erfüllen der Mindestanforderungen nicht festgestellt werden, verzögert sich der Stufenaufstieg solange, bis festgestellt wird, dass die Leistungen den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen genügen.

8.2 Verfahren

8.2.1 [1]Die Leistungsfeststellung ist mit Ausnahme der Zwischenbeurteilung jeweils mit der dienstlichen Beurteilung zu verbinden (Art. 62 Abs. 1 LlbG), also in (ggf. aktualisierter) periodischer Beurteilung (auch bei vereinfachter Dokumentation), Probezeitbeurteilung und Einschätzung während der Probezeit vorzunehmen. [2]In allen Beurteilungsformularen (Anlagen 1 bis 4) sind entsprechende Aussagen enthalten.

8.2.2 [1]Für die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage, die nicht periodisch beurteilt werden (Art. 56 Abs. 3 LlbG), ist eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen, sofern sie noch nicht die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben. [2]Die gesonderte Leistungsfeststellung nach Satz 1 erfolgt jeweils zum Beurteilungsstichtag für Beamte und Beamtinnen mit Qualifikation für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14.

8.2.3 [1]Im Übrigen sind keine gesonderten Leistungsfeststellungen erforderlich; die in einer Beurteilung getroffene Leistungsfeststellung gilt bis zur nächsten Beurteilung fort und ist in diesem Zeitraum Grundlage für jedes regelmäßige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen. [2]Auch für Beamte und Beamtinnen, deren periodische Beurteilung zurückgestellt wird, ist keine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich.

8.2.4 [1]Bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt eines Beamten oder einer Beamtin aus dem öffentlichen

Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb Bayerns gelten die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen bis zur ersten Leistungsfeststellung – in der Regel im Rahmen der nächsten periodischen Beurteilung – als erfüllt, wenn nach den Vorschriften des früheren Dienstherrn regelmäßig ein Stufenaufstieg erfolgt ist (Art. 30 Abs. 4 Satz 4 BayBesG, Nr. 30.4.3 BayVwVBes). [2]In diesen Fällen ist daher ebenfalls keine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich.

8.2.5 Im Übrigen bestimmen sich Zuständigkeit und Verfahren nach den für die Beurteilung geltenden Regelungen.

8.3 Gegenstand der Leistungsfeststellung und Bewertungsmaßstab

[1]Gegenstand der Leistungsfeststellung sind die Leistungskriterien der Beurteilung (Nr. 2.1 des Beurteilungsformulars in Anlage 1). Die Mindestanforderungen gelten regelmäßig als erfüllt, wenn der Beamte oder die Beamtin in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung mindestens 3 von 16 Punkten erzielt hat. [2]Während der Probezeit gelten abweichend die für die Einschätzung bzw. die Probezeitbeurteilung maßgebenden Bewertungsmaßstäbe (Art. 62 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 LlbG).

8.4 Stufenstopp

8.4.1 [1]Hinsichtlich des Verfahrens beim Stufenstopp ist Abschnitt 5 Nr. 6.2 der VV-BeamtR zu beachten. [2]Nach Ablauf eines Jahres wird erstmalig überprüft (Art. 30 Abs. 3 Satz 4 BayBesG, Art. 62 Abs. 5 LlbG), ob nunmehr die Mindestanforderungen nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG vorliegen. [3]Hierzu ist eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster in Anlage 5 zu erstellen. [4]Werden die Mindestanforderungen weiterhin nicht erfüllt, ist in Abständen von jeweils einem Jahr erneut zu prüfen, ob die Mindestanforderungen erfüllt werden, und jeweils eine Leistungsfeststellung nach dem Muster in Anlage 5 zu erstellen.

8.4.2 Eine Leistungsfeststellung wird ab Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat, in dem die dienstliche Beurteilung bzw. die gesonderte Leistungsfeststellung eröffnet worden ist, folgt.

8.4.3 Die Rechte der Personalvertretung nach Art. 77a BayPVG sind zu beachten.

9. Leistungsstufen (Art. 66 BayBesG, Art. 62 LlbG)

9.1 Allgemeines

9.1.1 [1]Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A können – unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – Leistungsstufen gezahlt werden, wenn sie dauerhaft herausragende Leistungen erbracht haben. [2]Grundlage dafür ist eine positive Leistungsfeststellung (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG). [3]Sofern mehr Beamte und Beamtinnen eine solche Leistungsfeststellung erhalten haben als Leistungsstufen vergeben werden können, ist entsprechend den Vorgaben aus Art. 66 Abs. 2 BayBesG eine Auswahlentscheidung zu treffen.

9.1.2 Auch Beamten und Beamtinnen in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe kann eine Leistungsstufe für maximal vier Jahre gezahlt werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBesG).

9.2 Verfahren bei der Leistungsfeststellung

9.2.1 [1]Die Leistungsfeststellung ist nur mit der periodischen Beurteilung zu verbinden (Art. 62 Abs. 1 LlbG). [2]Im Beurteilungsformular (Anlage 1) ist eine entsprechende Formulierung enthalten. [3]Das Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen ist verbal zu begründen.

9.2.2 [1]Die Vergabe einer Leistungsstufe, die das Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen voraussetzt, kommt während der zweijährigen Probezeit nicht in Betracht. [2]In Probezeitbeurteilung und Einschätzung während der Probezeit wird eine Leistungsfeststellung für die Leistungsstufe daher nicht getroffen (Muster in den Anlagen 3 und 4 enthalten keine Aussage).

9.2.3 [1]Für die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage, die nicht periodisch beurteilt werden (Art. 56 Abs. 3 LlbG), ist ggf. eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen. [2]Die gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt zeitlich je nach Veranlassung.

9.2.4 [1]Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen kann in der Beurteilung nur unter den Voraussetzungen des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 LlbG erfolgen. [2]Dies setzt einen Überblick über die Leistungen innerhalb derselben Vergleichsgruppe voraus, den die unmittelbaren Vorgesetzten nicht haben. [3]Im Rahmen der nach Abschnitt 3 Nr. 11.1 Satz 3 VV-BeamtR vorgesehenen Erstellung eines Beurteilungsentwurfs treffen die unmittelbaren Vorgesetzten daher keine Aussage zur Leistungsfeststellung für die Leistungsstufe. [4]Die Leistungsfeststellung erfolgt durch den beurteilenden Dienstvorgesetzten auf der Grundlage der vergebenen Bewertungen in den Leistungskriterien.

9.2.5 Im Übrigen bestimmen sich Zuständigkeit und Verfahren nach den für die Beurteilung geltenden Regelungen.

9.3 Bewertungsmaßstab

[1]Bei der Entscheidung, ob dauerhaft herausragende Leistungen bejaht werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. [2]Die Leistungsfeststellung in der Beurteilung kommt nur bei den Beamten und Beamtinnen in Betracht, die in den Beurteilungsmerkmalen zur fachlichen Leistung die jeweils in der Vergleichsgruppe (Nr. 1.5.2) innerhalb der Behörde höchst vergebenen Bewertungen erzielt haben.

9.4 Vergabe von Leistungsstufen

9.4.1 [1]Die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsstufen wird jährlich unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen. [2]Eine Verpflichtung zur Vergabe von Leistungsstufen besteht dabei nicht; die Leitung der Behörde oder Dienststelle kann entscheiden, wie die der Behörde bzw. Dienststelle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Leistungsbe-

züge (Art. 68 BayBesG) auf Leistungsprämien und Leistungsstufen verteilt werden.

9.4.2 [1]Sollen Leistungsstufen vergeben werden, entscheidet die Leitung der Behörden und Dienststellen nach Leistungsgesichtspunkten, an welche Beamten oder Beamtinnen der Behörde bzw. Dienststelle, die in der letzten Beurteilung eine positive Leistungsfeststellung erhalten haben, eine Leistungsstufe gewährt wird. [2]Die Rechte der Personalvertretung nach Art. 77a BayPVG sind zu beachten. [3]Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistungsstufe kann aus der Leistungsfeststellung nicht abgeleitet werden.

10. Anwendung im nichtstaatlichen Bereich

Den nichtstaatlichen Dienstherren im Geschäftsbereich des Staatsministeriums wird empfohlen, diese Bekanntmachung entsprechend anzuwenden; Art. 58 Abs. 6 Satz 3, Art. 62 Abs. 2 Satz 4 und Art. 65 LlbG bleiben unberührt.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft. [3]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. August 2011 (AllMBl. S. 467) tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Dienstliche Beurteilung

Anlage 2: Dienstliche Beurteilung (vereinfachte Dokumentation)

Anlage 3: Einschätzung während der Probezeit

Anlage 4: Probezeitbeurteilung

Anlage 5: Gesonderte Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG

Anlage 1
(zu Nrn. 2, 4 und 5)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr ….....

Dienstliche Beurteilung

☐ Periodische Beurteilung

☐ Beurteilungsbeitrag

☐ Aktualisierte Periodische Beurteilung

☐ Zwischenbeurteilung

☐ Beurteilung aus besonderem Anlass
Anlass: ……..

für ....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am .....)

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom …… bis .....

Letzte Beförderung am: ……..

Besoldungsgruppe: ……

Fachlaufbahn: ……...

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.): …….....

Gesamturteil: …… Punkte[1]

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

1 Nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung.

Seite 2 der periodischen Beurteilung für ……..……

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

	Bewertung
– Quantität	.....
– Qualität	.....
– Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)	.....
– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	.....
– Organisationsfähigkeit	.....
– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	.....

2.2 Eignung

	Bewertung
– Auffassungsgabe	.....
– Einsatzbereitschaft	.....
– geistige Beweglichkeit	.....
– Entscheidungsfreude, Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft	.....
– Führungspotential	.....
– Belastbarkeit (physisch und psychisch)	.....

2.3 Befähigung

	Bewertung
– Fachkenntnisse	.....
– mündliche Ausdrucksfähigkeit	.....
– schriftliche Ausdrucksfähigkeit	.....
– zielorientiertes Verhandlungsgeschick	.....

Seite 3 der periodischen Beurteilung für ……

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

(z. B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte; Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Erläuterung zu Einzelmerkmalen; Teilnahme an besonderen Lehrgängen, Erwerb von dienstlich relevanten Fort-/Weiterbildungs- oder Leistungsnachweisen, Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, Lehr-, Prüfungs- oder Ausbildungstätigkeit)

4. Gesamturteil[2]

Punktwert
.....

5. Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)

5.1 (ab Besoldungsgruppe A 5) Führungseignung

……

5.2 sonstige Verwendungseignung (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

……

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung[3]

☐ wird zuerkannt.

5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung[3]

☐ wird zuerkannt.

6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.[4]

☐ ja ☐ nein[5]

2 Nur bei (ggf. aktualisierter) periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung.

3 Bei Beamten/Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, für den der Beamte/die Beamtin geeignet erscheint.

4 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters).

5 Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 4 der periodischen Beurteilung für ……..……

7. (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

☐ Dauerhaft herausragende Leistungen als Voraussetzung für die Vergabe einer Leistungsstufe liegen vor – verbale Begründung[6]:

……
……
……
……
……
……
……

..... **Dienstvorgesetzte(r)** ……..……. ……..……..……..
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den ……..….. ……..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

…… ……
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

……..……....., den ……..……... ……..……..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

---

6 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters). Im Hinblick auf die engen Vorgaben in Art. 62 Abs. 2 LlbG und Art. 66 BayBesG ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Seite 5 der periodischen Beurteilung für ……

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……, den …….. ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……, den …… …… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 2
(zu Nrn. 2.4.6 und 5.3 Satz 3)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr ….....

Dienstliche Beurteilung
(vereinfachte Dokumentation)

☐ Periodische Beurteilung ☐ Zwischenbeurteilung
☐ Beurteilungsbeitrag

für ....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am .....)

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Letzte Beförderung am: ……....

Besoldungsgruppe: ……

Fachlaufbahn: ……...

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.): ……..

Gesamturteil: …… Punkte[1]

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

1 Nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung.

2. Beurteilung

Die periodische Beurteilung vom ……

mit dem Gesamturteil …… Punkte wird

☐ unverändert übernommen.

☐ unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

……...……...

…….

……....

……...……...

……...……...

3. Eignungsmerkmale

3.1 Verwendungseignung

Die in der in Nr. 2 genannten Beurteilung festgestellte Verwendungseignung wird

☐ unverändert übernommen.

☐ unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

……...……...

…….

……....

……...……...

……...……...

3.2 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung[2]

☐ wird zuerkannt.

3.3 Eignung für die modulare Qualifizierung[2]

☐ wird zuerkannt.

2 Nur bei wiederholter Feststellung möglich (Nr. 2.4.6 Satz 4). Bei Beamten/Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, für den der Beamte/die Beamtin geeignet erscheint.

Seite 3 der periodischen Beurteilung für ……..……

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.[3]

☐ ja ☐ nein[4]

…….. **Dienstvorgesetzte(r)** ……..…… ……..……..…..
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

……., den ……..….. ……..……..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

…… ……
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

……..……
……..……
……..……
……..……
……..……
……..……
……..……
……..……

……..……....., den ……..... ……..……..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……., den ……..... ……..……..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

---

3 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).

4 Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 4 der periodischen Beurteilung für ……..……

Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……., den ……..……..…….. ……..…..… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……..…..….., den ……..……..…. ……..……..……..……..…
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 3
(zu Nr. 3.2)

Dienststelle

..... PA-Nr.: .....

Einschätzung während der Probezeit

für ....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom …….. bis ……..; Besoldungsgruppe: …….

Fachlaufbahn: ……..; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): …….

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von … bis … (teilzeitbeschäftigt von … bis … / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Gesamtwürdigung (von Eignung – auch gesundheitliche Eignung –, Befähigung und Leistung) – verbale Beschreibung:

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gem. Art. 36 Abs. 1, Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

Seite 2 der Einschätzung für ……

3. Bewertung

Der Beamte/die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn …….. und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes …… und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

☐ voraussichtlich geeignet.

☐ voraussichtlich noch nicht geeignet.

☐ voraussichtlich nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:

Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.[1]

☐ ja ☐ nein[2]

…… **Dienstvorgesetzte(r)** …… ……
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

1 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).

2 Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 3 der Einschätzung für ……..……

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

…… ……
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

……
……
……
……
……
……
……
……
……

……..……....., den …….…….. ……..……..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

…….....…., den …..……..…... ……..……..…..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

…….…., den ……...…... ……..…..… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……..…..…., den …….…….. ……..……..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 4
(zu Nr. 3.3)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: .....

Probezeitbeurteilung

für ....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Ablauf der – verkürzten – verlängerten[1] – Probezeit: .....

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom …….. bis ……..; Besoldungsgruppe: ……

Fachlaufbahn: ……...; fachlicher Schwerpunkt (ggf.): ……

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von … bis … (teilzeitbeschäftigt von … bis … / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. **Beurteilung** (von Eignung – auch gesundheitliche Eignung –, Befähigung und Leistung) – verbale Beschreibung:

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gem. Art. 36 Abs. 1, Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen.)

1 Nichtzutreffendes streichen.

Seite 2 der Probezeitbeurteilung für ……

3. Abschließende Bewertung

Der Beamte/die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn …….. und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes …… und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

☐ geeignet.

☐ noch nicht geeignet.

☐ nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:

Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.[2]

☐ ja ☐ nein[3]

..... **Dienstvorgesetzte(r)** …….…… ……..……..…..
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

……..…..., den ……..…... ……..……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

2 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).

3 Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 3 der Probezeitbeurteilung für ……

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

…… ……
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

……
……
……
……
……
……
……
……
……

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……, den …… …… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 5
(zu Nrn. 8.2.2, 8.4 und 9.2.3)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr ….....

Gesonderte Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG

für ....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am .....)

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom …… bis .....

Letzte Beförderung am: ……

Besoldungsgruppe: ……

Fachlaufbahn: ……

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.): ……

1. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.[1]

☐ ja ☐ nein[2]

2. Leistungsfeststellung (ggf.) gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG[1]

☐ Dauerhaft herausragende Leistungen als Voraussetzung für die Vergabe einer Leistungsstufe liegen vor – verbale Begründung[3]:

……
……
……
……
……
……
……

..... **Dienstvorgesetzte(r)** …… ……
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

1 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).

2 Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

3 Im Hinblick auf die engen Vorgaben in Art. 62 Abs. 2 LlbG und Art. 66 BayBesG ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Seite 2 der Leistungsfeststellung für ……

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

…… ……
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

……
……
……
……
……
……
……
……

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Beamten/der Beamtin)

Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……, den …… …… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Beamten/der Beamtin)

2330-I

Ermittlung der Leerraummiete bei gefördertem Wohnraum für Studierende

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. September 2017, Az. IIC1-4741-2-2

1. Diese Bekanntmachung ist anzuwenden bei der Ermittlung der Leerraummiete und des Möblierungszuschlags von Wohnraum für Studierende, für deren Errichtung vor dem 1. April 2003 Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden, deren Bindungsdauer noch nicht beendet ist und bei denen für die Ermittlung der Leerraummiete die Mietpreis- und Mietpreisberechnungsvorschriften für öffentlich geförderten Wohnraum (Neubaumietenverordnung 1970 – NMV 1970 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990, BGBl. I S. 2203, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003, BGBl. I S. 2346) Anwendung finden.
2. Bei der Berechnung der Leerraummiete und des Möblierungszuschlags der in Nr. 1 genannten Wohnplätze wird zur Berücksichtigung von höheren Kosten einer künftigen Überschreitung der Ansätze für Instandhaltungen nach § 28 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweils geltenden Fassung um bis zu 75 % zugestimmt.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009, TL AG-StB 09

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 18. August 2017, Az. IID9-43435-001/90

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Anlage 3.1By „Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt“

Vorbemerkung zur Änderung

[1]Der bayerische Arbeitskreis „Wiederverwendung Asphaltgranulat“ hat verschiedene Regelungen getroffen, die eine möglichst hochwertige Aufbereitung und Verwendung von Asphaltgranulat gewährleisten sollen. [2]Der Anhang 3.1By der Bekanntmachung zur TL AG-StB 09 (Klassifizierung von Asphaltgranulat) wurde überarbeitet und wird mit dieser Bekanntmachung eingeführt.

1. Allgemeines

[1]Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09) setzen u. a. die Europäische Norm DIN EN 13108 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 8: Ausbauasphalt“ in Deutschland um. [2]Sie enthalten materialspezifische Klassifizierungen von Asphaltgranulat, das bei der Herstellung von Baustoffgemischen für Schichten im Straßenoberbau sowie für andere Verkehrsflächen verwertet werden soll.

2. Anwendung

2.1 Die TL AG-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 13/2009 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

2.2 Für den Einsatz in Asphaltmischgut nach den TL Asphalt-StB ist die Klassifizierung nicht entsprechend dem Formblatt 3.1 der TL AG-StB 09, sondern nach dem in der Anlage zu dieser Bekanntmachung enthaltenen Formblatt 3.1By „Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt“ durchzuführen.

2.3 Für die Klassifizierung ist abweichend von Abschnitt 4.1.3 der TL AG-StB der Bindemittelgehalt gemäß TP Asphalt-StB, Teil 1 zu bestimmen.

2.4 Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. August 2016 (AllMBl. S. 2104) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL AG-StB 09 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlage
(zu Nr. 2.2)
Anlage 3.1By

Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt

Lagerplatz/Asphaltmischwerk:	.....
Bezeichnung des Asphaltgranulates (*U* RA *d*/*D*):	.....
Bezeichnung der Lagerhalde:	.....
Größe der Lagerhalde:	ca. ..... t
Herkunft des Asphaltgranulates (Baustelle):	.....
Asphaltgranulat aus	Fräsasphalt DS+BS ☐ Aufbruchasphalt ☐ ……☐
Anzahl der Proben	.....

Asphaltgranulat

Eigenschaft / Merkmalsgröße			Kategorie / Prüfergebnis / Prüfverfahren									Prüfung	Vorinfo
max. Stückgröße (*U*)			5	8	11	16	22	32	45	56	63	☐	
Gleichmäßigkeit			Größter Wert		Kleinster Wert		Mittelwert		Spannweite a				
	Bindemittelgehalt (*B*) [M.-%]											☐	
	Erweichungspunkt ($T_{R\&B}$) [° C]											☐	
	Korn	Anteil < 0,063 mm [M.-%]										☐	
		Anteil 0,063/2 mm [M.-%]										☐	
		Anteil > 2 mm [M.-%]										☐	
Rohdichte (ρ_{mv})												☐	
Fremdstoffgehalt (*FM*)			$FM_{1/0,1}$									☐	

Gesteinskörnungen

Eigenschaft / Merkmalsgröße		Kategorie / Prüfergebnis							Prüfung	Vorinfo
Stoffliche Kennzeichnung										
	Art der Gesteinskörnungen									
	Feine Gesteinskörnung								☐	
	Grobe Gesteinskörnung								☐	
	Art der Zusätze								☐	
Korngrößenverteilung		1,4*D*	*D*	*D*/2	2 mm	0,125 mm	0,063 mm			
	Siebdurchgang [M.-%]								☐	
	Größtkorndurchmesser [mm]	5,6	8	11,2	16	22,4	31,5	45	☐	
Kornform										
	Kornformkennzahl (*SI*)	SI_{15}	SI_{20}	SI_{50}	SI_{NR}				☐	
	Plattigkeitskennzahl (*FI*)	FI_{15}	FI_{20}	FI_{50}	FI_{NR}				☐	
Anteil gebrochener Körner (*C*)[1]		$C_{100/0}$	$C_{95/1}$	$C_{90/1}$	$C_{90/3}$	$C_{50/30}$	C_{NR}		☐	
Widerstand gegen Zertrümmerung										
	Schlagzertrümmerung (*SZ*)	SZ_{18}	SZ_{22}	SZ_{26}	SZ_{NR}				☐	☐
	LA-Koeffizient (*LA*)	LA_{20}	LA_{25}	LA_{30}	LA_{NR}				☐	☐
Polierwert (*PSV*)		$PSV_{angegeben}$ (42; 48; 51)		PSV_{NR}					☐	☐
Frost-Widerstand										
	Widerstand gegen Frost (*F*)	F_1	F_4	F_{NR}					☐	☐
	Widerstand gegen Frost-Tausalz (*FT*)	≤ 5		≤ 8					☐	☐

Bindemittel

Eigenschaft / Merkmalsgröße	Prüfergebnis	Prüfung	Vorinfo
Bindemittelart			☐
Erweichungspunkt RuK [°C]		☐	
Nadelpenetration [1/10 mm]		☐	

[1] Gemäß Bekanntmachung zur ZTV Asphalt-StB der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Anlage 3.1By

Ermittlung der maximalen Zugabemenge von Asphaltgranulat in Asphaltmischgut in Abhängigkeit von der Gleichmäßigkeit des Asphaltgranulats
Ermittelt nach TL Asphalt-StB 07/13, Anhang D

Gesamttoleranz der relevanten Merkmale $T_{zul,i}$ Tabelle D. 1 aus Anhang D

Merkmal	Einheit	$T_{zul,i}$ Asphaltmischgut für Asphaltdeck-, Asphaltbinder- und Asphalttrag-deckschichten	$T_{zul,i}$ Asphaltmischgut für Asphalt-tragschichten	Ermittelte Spannweite a_i
$T_{R\&B}$	°C	8	8	
Bindemittelgehalt	M.-%	0,8	1,0	
Kornanteil <0,063 mm	M.-%	6,0	10,0	
Kornanteil 0,063 bis 2 mm	M.-%	16,0	16,0	
Kornanteil > 2 mm	M.-%	16,0	18,0	

Ermittlung der größtmöglichen Asphaltgranulat-Zugabemenge für Asphaltgranulat in o.g. Mischgutsorten

Berechnet nach Formel 1 oder Formel 1 und Formel 2 aus TL Asphalt-StB Anhang D

Merkmal	Einheit	errechnete mögliche Asphaltgranulat - Zugabemenge in M.-% für alle Merkmale Z_i	ermittelte größte Zugabemenge in M.-%
$T_{R\&B}$	°C		
Bindemittelgehalt	M.-%		
Kornanteil <0,063 mm	M.-%		
Kornanteil 0,063 bis 2 mm	M.-%		
Kornanteil > 2 mm	M.-%		

Datum …… **Name Ersteller ……**

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013, ZTV Asphalt-StB 07/13

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 18. August 2017, Az. IID9-43415-004/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Formblatt Eignungsnachweis

Vorbemerkung zur Änderung

[1]Der bayerische Arbeitskreis „Wiederverwendung Asphaltgranulat" hat verschiedene Regelungen getroffen, die eine möglichst hochwertige Aufbereitung und Verwendung von Asphaltgranulat gewährleisten sollen. [2]Die Änderungen sind in den Nrn. 2.3 und 2.4 dargestellt. [3]Die Bezeichnung der Bitumenemulsionen hat sich geändert und ist in Nr. 2.5 dargestellt. [4]Das Formblatt für den Eignungsnachweis wurde überarbeitet.

1. Allgemeines

[1]Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt", Ausgabe 2007, Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. [2]Die ZTV Asphalt-StB 07/13 regeln die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise mit den daran gestellten Anforderungen.

2. Anwendung

[1]Die ZTV Asphalt-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. [2]Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. [3]Die in den ZTV Asphalt-StB 07/13 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen". [4]Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

2.1.1 Der Widerstand gegen Zertrümmerung von Gesteinskörnungen für Asphaltbinderschichten aus AC 16 B S muss in den Belastungsklassen Bk100 und Bk32 SZ_{18}/LA_{20} und in den Belastungsklassen Bk10 und Bk3,2 SZ_{22}/LA_{25} aufweisen.

2.1.2 Wird die Kategorie $C_{90/1}$ oder $C_{95/1}$ gefordert, müssen bei den Mischgutsorten AC B S und SMA S die verwendeten groben Gesteinskörnungen einen Anteil der vollständig gebrochenen Körner von mindestens 45 M.-% aufweisen.

2.2 Zu Abschnitt 2.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Das Asphaltmischgut für Asphalttrag-, Asphaltbinder-, Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten muss den TL Asphalt-StB und der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Asphalt-StB 07/13 entsprechen.

2.3 Zu Abschnitt 2.3.2 der ZTV Asphalt-StB 07/13

[1]Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische mit dem dieser Bekanntmachung als Anlage beiliegenden Formblatt nachzuweisen. [2]Unter Buchst. a sind folgende ergänzende Angaben zu machen:

– bei Verwendung von Mischfüller:

  Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches,

– bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen in Walzasphalt:

  Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, Lieferwerk und Hersteller sowie Erweichungspunkt „Ring und Kugel" des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

– bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A:

  Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt „Ring und Kugel" des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

– bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC:

  Berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut $T_{R\&Bmix}$.

[3]Dem Eignungsnachweis ist der Erstprüfungsbericht gemäß TL Asphalt-StB 07/13 und Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Asphalt-StB 07/13 einschließlich der ursprünglichen Klassifizierung und einer maximal ein Jahr alten Klassifizierung von Asphaltgranulat gemäß Anhang 3.1By der Bekanntmachung zu den TL AG-StB 09 zur Information beizulegen. [4]Die Angaben im Erstprüfungsbericht und in der Klassifizierung von Asphaltgranulat, die über die im Abschnitt 2.3.2 ZTV Asphalt-StB 07/13 geforderten hinausgehen, sind rein informativ und werden nicht Vertragsbestandteil.

2.4 Zu Abschnitt 3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

[1]Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Bei Verwendung von Asphaltgranulat ist durch baustellenbezogene Laborprüfungen des Auftragnehmers nachzuweisen, dass die Kennwerte Erweichungspunkt „Ring und Kugel", Bindemittelgehalt

und Korngrößenverteilung des für die Baumaßnahme eingesetzten Asphaltgranulats innerhalb der in der Klassifizierung angegebenen Spannweiten liegen und der petrographische Typ übereinstimmt. Der Nachweis kann z. B. durch Prüfergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle des Asphaltmischwerks erfolgen."

[2]Dem Auftraggeber sind auf Anforderung die Chargenprotokolle für das Mischgut gemäß Erstprüfung vorzulegen.

2.5 Zu Abschnitt 3.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

[1]Die Bezeichnungen der Bitumenemulsionen für den Schichtenverbund haben sich wie folgt geändert:

Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
C60BP1-S	C60BP4-S
C40BF1-S	C40B5-S
C60B1-S	C60B4-S

[2]Für das Ansprühen in den Belastungsklassen Bk1,8 und Bk0,3 kann auch eine Bitumenemulsion C60B4-S verwendet werden. [3]Die in Tabelle 8 angegebenen Ansprühmengen sind in diesem Fall um 50 g/m² zu reduzieren.

2.6 Zu Abschnitt 3.4.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Asphalttragschichten dürfen einen Hohlraumgehalt von höchstens 10,0 Vol.-% aufweisen.

2.7 Zu Abschnitt 3.6.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Asphaltbinderschichten aus AC 22 B S und AC 16 B S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 2,5 Vol.-% und höchstens 8,5 Vol.-% aufweisen.

2.8 Zu Abschnitt 3.7.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Deckschichten aus AC 16 D S, AC 11 D S und AC 8 D S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

2.9 Zu Abschnitt 3.8.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Deckschichten aus SMA 11 S und SMA 8 S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

2.10 Zu Abschnitt 4.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

[1]Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Bei Asphalt, der mit viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen hergestellt wurde, darf der Erweichungspunkt „Ring und Kugel" des rückgewonnenen Bindemittels den im Eignungsnachweis angegebenen Erweichungspunkt „Ring und Kugel" um nicht mehr als 8 °C über- oder unterschreiten."

[2]Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat und gleichzeitigem Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder 10/40-65 A RC darf der Erweichungspunkt „Ring und Kugel" des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels um nicht mehr als 8 °C über dem im Eignungsnachweis angegebenen resultierenden Erweichungspunkt „Ring und Kugel" ($T_{R\&Bmix}$) liegen."

[3]Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Bei Asphalt, der mit viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen hergestellt wurde, werden keine Anforderungen an die elastische Rückstellung des rückgewonnenen polymermodifizierten Bindemittels gestellt."

[4]In Abs. 15 sind der dritte und vierte Spiegelstrich wie folgt zu ändern:

„– Bei AC D, außer AC 11 DS und AC 8 DS 1,5 Vol.-%

– Bei SMA, AC 11 DS und AC 8 DS 1,0 Vol.-%".

[5]Es ist ein neuer Abs. 20 einzufügen:

„Bei der Verwendung von Mischfüller darf der Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches den im Eignungsnachweis angegebenen Wert um nicht mehr als 25 % relativ unterschreiten."

2.11 Zu Abschnitt 4.2.6 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Oberfläche der Asphaltdeckschicht gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100-m-Abschnittes

– bei der Abnahme μ_{SKM} = 0,49 als Grenzwert und
– bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche μ_{SKM} = 0,43 als Grenzwert.

2.12 Zu Abschnitt 5.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Bei der Verwendung von Mischfüller ist der Calciumhydroxidgehalt am Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches nach TP Gestein-StB, Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen.

2.13 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Als neue Abs. 3 und 4 sind einzufügen:

„Unterschreitet der Mittelwert der maximalen Scherkraft zwischen Asphaltdeckschicht und Asphaltbinder- bzw. Asphalttragschicht an einer Entnahmestelle einen Wert von 1,0 kN (kein Schichtenverbund), so ist die Asphaltdeckschicht zu erneuern.

Unterschreiten bei der Abnahme einzelne Werte die geforderten Werte für den Schichtenverbund, so liegt ein Mangel vor. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Eingang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine erneute Kontrollprüfung verlangen. Die Probenahme zur Durchführung einer erneuten Kontrollprüfung hat innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Eingang der Mängelrüge beim Auftragnehmer zu erfolgen. Der Termin ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich zu vereinbaren. Das Ergebnis der erneuten Kontrollprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der Kontrollprüfung. Die Festlegungen in den Abschnitten 5.3.2 und 5.3.3 bleiben hiervon unberührt. Die Kosten für die erneute Kontrollprüfung trägt der Auftragnehmer."

3. Richtlinien

[1]Die in den ZTV Asphalt-StB 07/13 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. [2]Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

3.1 Zu Tabelle 1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

In der Belastungsklasse Bk3,2 sollte bevorzugt Asphaltbeton zur Anwendung kommen.

3.2 Zu Abschnitt 2 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Die Verwendung von Gesteinskörnungen, Bindemitteln, Zusätzen und Zusatzstoffen, welche nicht in den aufgeführten DIN-, DIN EN-Normen und Technischen Lieferbedingungen erfasst sind, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

3.3 Zu Abschnitt 5.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Der folgende Abschnitt 15 wird eingefügt:

„Vom zur Verwendung kommenden Asphaltgranulat sollen Durchschnittsproben, bestehend aus fünf Teilproben von je 3 kg entnommen werden. An jeder Durchschnittsprobe wird die Übereinstimmung der Angaben der zugehörigen Klassifizierung überprüft."

3.4 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Behandlung von Mängeln ist im Vergabehandbuch Bayern (VHB) geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, des Schichtenverbundes, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Abs. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Abs. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07 angegebenen Abzugsformeln."

3.5 Zu Abschnitt 7.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

[1]In den Bauvertragsunterlagen ist in der Regel die Abrechnung nach Einbaudicke vorzuschreiben. [2]Die Abrechnung nach Einbaugewicht soll nur auf Kleinflächen und Sonderfälle beschränkt bleiben.

3.6 Zum Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13

3.6.1 Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.6 „Unterschreitung des Grenzwertes für die Griffigkeit" ergänzt:

„Unterschreitet die Griffigkeit den Grenzwert zwischen 0,03 und 0,06, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{\sum p}{100} \times f_d \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

A Abzug in €

p über den Grenzwert hinausgehende prozentuale Unterschreitung der geforderten Griffigkeit nach folgender Formel:

$$p = \frac{Grenzwert - (Istwert + 0{,}03)}{Grenzwert} \times 100$$

EP der sich aus der Abrechnung nach Abschnitt 5.3.1 ergebende Einheitspreis in €/m²

F dem 100-m-Einzelwert zugehörige Einbaufläche in m²

f_d Faktor für die Deckschichtart

3,0 für Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, Gussasphalt und Dünnschichtbeläge

Die Ermittlung des Abzuges wird aufgrund der Einzelwerte der 100-m-Abschnitte vorgenommen."

3.6.2 Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.7 „Unterschreitung des Grenzwertes für den Schichtenverbund" ergänzt:

„Unterschreitet der Mittelwert der maximalen Scherkraft einer Kontrollprüfstelle zwischen zwei Asphaltschichten oder -lagen die Grenzwerte, wird ein Abzug gemäß folgender Tabellen und Formeln vorgenommen:

Deckschicht auf Binderschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 15 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0{,}372 \times p^2 + 0{,}149 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Deckschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 12 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0{,}436 \times p^2 + 2{,}023 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Binderschicht auf Tragschicht, Tragschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 12 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0{,}115 \times p^2 + 1{,}922 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Binderschicht auf Tragschicht, Tragschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert < 1 kN

$$A = \frac{50}{100} \times \sum EP_i \times F$$

Sind mehrere Schichten der gleichen Fläche von dem Mangel betroffen, werden die einzelnen Abzüge aufsummiert. Der maximale Abzug für diese Fläche darf dabei folgenden Wert nicht überschreiten:

Gesamtabzug

$$A_{max} = \frac{80}{100} \times \sum EP_i \times F$$

Darin bedeutet:

A Abzug in €

p über den Grenzwert hinausgehende Unterschreitung des geforderten Schichtenverbundes in KN

EP_i Einheitspreise nach den Abschnitten 7.3.1, 7.3.2 oder 7.3.3 in €/m² für alle Schichten/

Lagen, die über der mangelhaften Schichtgrenze liegen.

Der Einheitspreis für die obere Lage der Tragschicht ist dabei anteilig nach der Solldicke zu ermitteln.

Einheitspreise in €/t sind auf die zugehörigen Gesamteinbauflächen des Bauvertrages umzurechnen.

F der Probe zugehörige Einbaufläche in m^2"

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. August 2016 (AllMBl. S. 2120) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 799 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlage
(zu Nr. 2.3)

Eignungsnachweis

gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13

Anlage: Erstprüfungsbericht einschließlich ursprünglicher Klassifizierung und maximal ein Jahr alter Klassifizierung

Auftraggeber:	
Auftragnehmer:	
Baumaßnahme:	
Vertragsnummer:	
Verwendungsbereich (LV, OZ-Nr.):	
Belastungsklasse:	
Einbaudicke [cm]/Einbaumenge [kg/m²]:	
Besondere Bedingungen: (Einbaulage, örtl. klimatische und topografische Verhältnisse, …)	

Nachfolgende Angaben sind maßgebend für die Ausführung und Abnahme der Bauleistungen (gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13, Nr. 2.3.2).

a) Angaben zur Zusammensetzung und zu den im Rahmen der Erstprüfung nach den TL Asphalt-StB durchgeführten Prüfungen

1. Asphaltmischgutart:		
2. Asphaltmischgutsorte:		
3. Asphaltmischwerk:		
4. Zugrunde liegender Erstprüfungsbericht:	Nr.:	
	Datum:	
	Ersteller:	

5. Art, Gewinnungsort und Hersteller der Gesteinskörnungen:			
Nr.	Bezeichnung der Lieferkörnung	Gesteinsart	Hersteller, Lieferwerk (Gewinnungsort)

6.	**Kornanteile im Gesteinskörnungsgemisch:**			
	Grobe Gesteinskörnungen:	(> 2 mm)		M.-%
	Grobkornanteil (gröbste Kornklasse + Überkornanteil):			M.-%
	Feine Gesteinskörnungen:	(0,063 – 2 mm)		M.-%
	Füller:	(< 0,063 mm)		M.-%
	bei Asphaltbeton (AC) *Kornanteil < 0,125 mm:*			M.-%
	bei Splittmastixasphalt (SMA) alle Kornanteile bei den groben Gesteinskörnungen:	2 / 5,6 mm 5,6 / 8 mm 8 / 11,2 mm > 11,2 mm		M.-% M.-% M.-% M.-%
7.	**Füller:**			
	Gemahlener Fremdfüller:			
	Bezeichnung:			
	Hersteller und Gewinnungsort:			
	Mischfüller:			
	Bezeichnung:			
	Hersteller:			
	Kategorie Calciumhydroxidgehalt:			
	Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches [M.-%]:			
8.	**Bindemittel**			
	Bindemittelart und -sorte (bei Verwendung von Asphaltgranulat ist dies die Sorte des resultierenden Bindemittels):			
	Bindemittelgehalt:			M.-%
	Bei Verwendung von PmB 40/100-65:			
	Lieferwerk/Hersteller:			
	Bezeichnung des Bindemittels:			
	Erweichungspunkt RuK aus der Erstprüfung:			°C
	Erweichungspunkt RuK des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels:			°C

	Bei Verwendung von viskositätsveränderten Bindemitteln (1) oder viskositätsverändernden Zusätzen (2):		
	Lieferwerk/Hersteller:		
	Bezeichnung Bindemittel und Zusatz:		
	Menge bezogen auf das Bindemittel (bei (2)):		M.-%
	Erweichungspunkt RuK (des rückgewonnenen Bindemittels aus der Erstprüfung):		°C
	Bei Verwendung von gummimodifizierten Bindemitteln:		
	Hersteller:		
	Löslicher Bindemittelgehalt $B_{S:}$		M.-%
	Bei Verwendung von gummimodifiziertem Bitumengranulat: Sorte und Menge des zuzugebenden gummimodifizierten Bitumengranulats		M.-%
	Bei Verwendung von gummimodifiziertem Bitumengranulat: Menge und Sorte des Straßenbaubitumens		M.-%
	Bei Verwendung von RC-Bindemitteln:		
	Lieferwerk/Hersteller:		
	Bezeichnung des Bindemittels:		
	Erweichungspunkt RuK (des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels):		°C
9.	**Bei Mitverwendung von Asphaltgranulat:**		
	Art:		
	Menge (gem. Erstprüfung) /		M.-%
	Max. zul. Zugabemenge (gem. TL Asphalt):		M.-%
	Erweichungspunkt RuK des rückgewonnenen Bindemittels aus dem Asphaltgranulat:		°C
	Erweichungspunkt RuK am resultierenden Bindemittelgemisch $T_{R\&Bmix}$:		°C
	Art und Sorte des Zugabebindemittels:		
10.	**Zusätze:**		
	Lieferwerk/Hersteller:		
	Art:		
	Menge:		M.-%

11. Aussage zum Haftverhalten des Asphaltmischgutes:

b) Erklärung über die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck:

c) Zusätzliche Angaben (soweit erforderlich):

Nachfolgende Angaben haben rein informativen Charakter und sind nicht maßgebend für die Ausführung und Abnahme der Bauleistungen

Eigenschaften der Gesteinskörnungen:			
	– Rohdichte des Gesteinskörnungsgemisches:		g/cm³
Eigenschaften des Asphaltmischguts und am Marshall-Probekörper:			
	– Rohdichte:		g/cm³
	– Raumdichte:		g/cm³
	– Hohlraumgehalt (berechnet):		Vol.-%
	– Hohlraumausfüllungsgrad:		%

Ort, Datum	Auftragnehmer (Stempel / Unterschrift)

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 18. August 2017, Az. IID8-43420-004/03

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

1.1 [1]Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. [2]Die neuen ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 12. Februar 2016 (AllMBl. S. 1460) eingeführten ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2014.

1.2 Das ARS Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az. IID8-43420-004/03) bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.

1.3 Die mit ARS Nr. 22/2012 vom 26. November 2012 erfolgte Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes ist mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. April 2013 (AllMBl. S. 178) eingeführt worden.

2. Ergänzende Festlegungen

2.1 Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ entsprechend der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand: 30. Dezember 2014“ für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

2.2 [1]Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. [2]Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

3. Anwendung

3.1 Die ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017, wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit ARS Nr. 10/2017 vom 9. Mai 2017 (Az. StB 17/7192.70/31-2787157) bekannt gegeben.

3.2 [1]Die ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. [2]Die Festlegungen im ARS Nr. 10/2017 sind zu beachten.

3.3 Zur Anwendung der ZTV-ING ist im ARS Nr. 10/2017 im Teil B dargestellt, in welchen Abschnitten Aktualisierungen im Vergleich der Ausgabe Februar 2017 zur Ausgabe Dezember 2014 vorliegen.

3.4 [1]Aufgrund der Öffnung des europäischen Marktes kann die bisherige Vorgehensweise der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) durch die BASt nicht fortgesetzt werden. [2]Aus diesem Grund werden neue Regelungen für die Qualifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) erforderlich. [3]Dazu wurde in ZTV-ING 1-1 die Nr. 2.1 Abs. (5) geändert und in dem neuen Anhang A „Qualifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“ die Tabelle A 1.1.1 „Anforderungen an Stellen, die Produkte prüfen und/oder zertifizieren und/oder deren Herstellung überwachen“ ergänzt. [4]Da eine einheitliche Regelung über die gesamten ZTV-ING nicht möglich ist, sind in der Tabelle alle in den ZTV-ING möglichen Arten der Qualifizierung der Konformitätsbewertungsstellen aufgeführt. [5]Welche Art der Qualifizierung für welches Bauprodukt oder Bauteil gefordert wird, ist in den entsprechenden Abschnitten geregelt. [6]Die Neuregelung betrifft in diesem ersten Schritt Bauprodukte der Abschnitte 4-4 und 4-5 der ZTV-ING. [7]Alle weiteren Abschnitte werden bei ihrer nächsten Überarbeitung sukzessive umgestellt. [8]Bis zur Umstellung aller Abschnitte gelten die dort aktuellen Regelungen für die entsprechenden Bauprodukte weiter. [9]Eine endgültige Umstellung der ZTV-ING wird bis Ende 2021 angestrebt. [10]Die aktuellen Anerkennungen behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit, wenn die KBS innerhalb von sechs Monaten nach Umstellung des entsprechenden Abschnitts der ZTV-ING der BASt gegenüber nachweisen, dass ein entsprechender Antrag bei einer anerkennenden bzw. akkreditierenden Stelle eingereicht wurde.

3.5 [1]Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 sind beachtet worden. [2]Das Notifizierungsverfahren für die zuvor genannten Abschnitte der ZTV-ING wurde unter folgenden Nummern durchgeführt:

ZTV-ING 1-1: 2016/0670/D,

ZTV-ING 4-4: 2016/0671/D,

ZTV-ING 4-5: 2016/0672/D.

3.6 [1]Die Abschnitte 4-4 und 4-5 der ZTV-ING enthalten Aussagen zu Brückenseilen und deren Korrosionsschutz. [2]Bisher umfassten die Abschnitte Seile und Kabel. [3]Da Kabel beim Neubau von Schrägseilbrücken für den Straßenverkehr nicht mehr zulässig sind, werden in den ZTV-ING Abschnitt 4-4 ausschließlich Brückenseile behandelt. [4]Für Haupttragseile von Hängebrücken sind Kabel in der Regel notwendig. [5]Sie werden von den ZTV-ING nicht mit erfasst. [6]Lediglich in Abschnitt 4-5 finden sich Aussagen grundsätzlicher Art zur Instandsetzung des Korrosionsschutzes von Kabeln. [7]Anhang A zu Abschnitt 4-4 enthält Hinweise zur Überwachung und Prüfung von Seilen im Rahmen der Bauwerksprüfung. [8]Solange für Litzenbündelseile (LBS) keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, sind Schrägseile in der Leistungsbeschreibung als vollverschlossene Seile (VVS) vorzusehen.

[9]Bei grundsätzlicher Eignung von LBS kann den Bietern die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Nebenangebote abzugeben. [10]Anhang B zu Abschnitt 4-4 enthält Aussagen zu Nebenangeboten für LBS ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

3.7 [1]In ZTV-ING 8-4 (Bauwerksausstattung, Rückhaltesysteme) wird auf das Einsatzfreigabeverfahren und die Einsatzfreigabeliste, die in Kürze von den Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen abgelöst werden, verwiesen. [2]Aus diesem Grund sind Änderungen redaktioneller Art in Kap. 3.2 und 3.4 vorgenommen worden.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 12. Februar 2016 (AllMBl. S. 1460) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

5.1 Das ARS Nr. 10/2017 ist im Verkehrsblatt, Heft 11/2017, vom 15. Juni 2017 veröffentlicht.

5.2 [1]Die Bereitstellung der ZTV-lNG und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. [2]Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden: www.bast.de (unter Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau).

5.3 Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und der zugehörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

5.4 [1]Dies betrifft folgende Abschnitte:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt
ZTV-ING 9-3	Bauwerke – Lärmschutzwände.

[2]Diese können über www.fgsv.de kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten, TL/TP-ING, Fortschreibung Februar 2017

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 24. August 2017, Az. IID8-4342-001/11

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

[1]Die Technischen Lieferbedingungen (TL) und Technischen Prüfvorschriften (TP) für Ingenieurbauten wurden ab 2003 in einem Ordner als „Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)" zusammengefasst und im Rahmen der sukzessiv stattfindenden Überarbeitung als Loseblattsammlung fortgeschrieben. [2]Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2007 vom 5. Dezember 2007 wurden anhand der „Übersicht über den Stand der TL/TP-ING" sowohl Einordnungshinweise für die bestehenden TL und TP mit dem jeweiligen Ausgabejahr als auch neu erarbeitete TL und TP bekannt gegeben und entsprechend der Struktur der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)" dem Ordner TL/TP-ING zugeordnet. [3]Die TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 1. Dezember 2014 (AllMBl. S. 630) eingeführten TL/TP-ING, Ausgabe März 2014, sowie das Ministerialschreiben vom 13. Februar 1984, mit dem das ARS Nr. 01/1984 den nachgeordneten Behörden zur Kenntnis gegeben wurde.

2. Änderungen

[1]Die Aktualisierung der TL/TP-ING betrifft die folgenden Abschnitte:

4-4 Stahlbau, Stahlverbundbau – Brückenseile

4-5 Stahlbau, Stahlverbundbau – Korrosionsschutz von Brückenseilen.

[2]Die wesentlichen Änderungen in den TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, sind in Anlage 2 zum ARS Nr. 09/2017 dargestellt. [3]Gemäß ARS Nr. 10/2005 vom 21. März 2005, bekannt gegeben mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 8. Juli 2008 (AllMBl. S. 515), sind bzgl. der Technischen Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für wasserdichte Fahrbahnübergänge in Lamellenbauweise und Fingerübergänge mit Entwässerung von Straßen- und Wegbrücken (TL/TP-ING 8-1 bzw. TL/TP FÜ) weiterhin wasserdichte Fahrbahnübergangskonstruktionen mit Entwässerung, für die eine Regelprüfung durchgeführt wurde, in einer Liste bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zusammengestellt und können dort, wie auch ein Muster des Überwachungsvertrags, über das Internet abgerufen werden. [4]Ferner bleibt neben der Regelprüfung auch weiterhin das Verfahren der statischen und konstruktiven Prüfung von Fahrbahnübergängen bestehen. [5]Das ARS Nr. 10/2005 vom 21. März 2005 wurde aufgehoben.

3. Ergänzende Festlegungen

[1]Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der TL/TP-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. [2]Daher sind die bisherigen Fassungen der TL/TP-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

4. Anwendung

[1]Die TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit ARS Nr. 09/2017 vom 9. Mai 2017 (Az. StB 17/7192.70/32-2787414) bekannt gegeben. [2]Die TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. [3]Die Festlegungen im ARS Nr. 09/2017 sind zu beachten.

5. Außerkrafttreten

[1]Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 1. Dezember 2014 (AllMBl. S. 630) sowie die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 8. Juli 2008 (AllMBl. S. 515) werden aufgehoben. [2]Das Ministerialschreiben vom 13. Februar 1984 (Az. IID8-4342-0.97) ist nicht mehr anzuwenden.

6. Bezugsmöglichkeiten

[1]Das ARS Nr. 09/2017 ist im Verkehrsblatt, Heft 11/2017, vom 15. Juni 2017 veröffentlicht. [2]Das ARS Nr. 09/2017 und die TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, werden im Internet auf der Homepage der BASt bereitgestellt. [3]Auf eine Bereitstellung in Papierform wird verzichtet. [4]Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt auch ausschließlich digital über das Internet. [5]Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden: www.bast.de (unter Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau). [6]Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und die zugehörigen TL und TP ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden. [7]Dies betrifft die TL und TP, die den folgenden Abschnitten der ZTV-ING zugeordnet sind:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt.

[8]Diese können über die Homepage des FGSV-Verlags kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Asphalt-StB 07/13

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 28. August 2017, Az. IID9-43434-001/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlagen

Anlage 1: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2016

Anlage 2: Beispiel zur Berechnung der maximal möglichen Zugabemenge bei Verwendung von zwei Asphaltgranulatfraktionen

Vorbemerkung zur Änderung

[1]Die in der Bekanntmachung vom 29. August 2016 enthaltenen zusätzlichen Prüfungen am rückgewonnenen Bindemittel im Rahmen der Erstprüfung werden reduziert. [2]Die Änderungen sind in Nr. 2.7 enthalten.

1. Allgemeines

[1]Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen", Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. [2]Sie enthalten Anforderungen an Asphaltmischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt verwendet wird.

2. Anwendung

[1]Die TL Asphalt-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. [2]Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

2.1 Zu Abschnitt 2.1 der TL Asphalt-StB 07/13

2.1.1 Es gelten die TL Gestein StB 04, Fassung 07 und die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Gestein-StB und die darin angegebenen Prüfverfahren.

2.1.2 [1]Der Hohlraumgehalt nach Rigden muss bei Füller der Kategorie $V_{28/45}$ und bei Mischfüller der Kategorie $V_{28/45}$ oder $V_{44/55}$ entsprechen. [2]Die Erweichungspunkt-Erhöhung „Delta Ring und Kugel" muss bei Füller der Kategorie $\Delta_{R\&B}8/25$ und bei Mischfüller der Kategorie $\Delta_{R\&B}8/25$ oder $\Delta_{R\&B}25$ entsprechen.

2.1.3 Als Füller ist ausschließlich gemahlener Füller (Herstellung durch Mahlen von bereits aufbereiteten Gesteinskörnungen) oder Mischfüller aus gemahlenem Füller und Calciumhydroxid zuzugeben.

2.1.4 [1]Gebrochene feine Gesteinskörnungen, die in den Asphaltmischgutarten AC D, SMA, MA und PA verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren grobe Gesteinskörnung einen Widerstand gegen Polieren der Kategorie $PSV_{angegeben}(42)$ aufweisen. [2]Sollen andere gebrochene feine Gesteinskörnungen Verwendung finden, muss mit dem Verfahren nach TP Gestein-StB Teil 5.4.3 nachgewiesen werden, dass der Gesamtanteil an feiner Gesteinskörnung im Gesteinskörnungsgemisch des Asphaltes rechnerisch einem PSV_{fGK} von mindestens 61 entspricht. [3]Zugleich muss der PSV_{fGK} der anteiligen feinen Gesteinskörnungen jeweils mindestens 58 betragen. [4]Erfolgt der Nachweis über PSV_{fGK}, so muss die Prüfhäufigkeit im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) mindestens zweimal pro Jahr betragen. [5]Der Hersteller der feinen Gesteinskörnung hat das Prüfmerkmal in seine Herstellererklärung einschließlich Sortenverzeichnis aufzunehmen. [6]Der Hersteller des Asphaltes hat die PSV_{fGK} der verwendeten feinen Gesteinskörnungen und den rechnerisch resultierenden PSV_{fGK} im Erstprüfungsbericht anzugeben.

2.2 Zu Abschnitt 2.2 der TL Asphalt-StB 07/13

Die verwendeten Bindemittel müssen den TL Bitumen-StB 07/13 einschließlich den Anforderungen der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Bitumen-StB 07/13 entsprechen.

2.3 Zu Abschnitt 3.1.1 der TL Asphalt-StB 07/13

[1]Asphaltgranulat ist gemäß Anhang 3.1By „Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt" der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL AG-StB 09 zu klassifizieren. [2]Die Definition für $T_{R\&B2}$ wird unter Berücksichtigung der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Bitumen-StB 07/13 folgendermaßen geändert:

$T_{R\&B2}$: Mittlerer Wert des Erweichungspunktes „Ring und Kugel" der Sortenspanne des zur Verwendung vorgesehenen Straßenbaubitumens oder polymermodifizierten Bitumens, bei Verwendung von PmB 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC mittlerer Wert des Erweichungspunktes „Ring und Kugel" der Deklarationsspanne.

[3]Bei Verwendung von polymermodifiziertem Bitumen 120/200-40 A, 45/80-50 A, 25/55-55 A oder 10/40-65 A muss $T_{R\&Bmix}$ innerhalb der Sortenspanne des geforderten PmB liegen. [4]Ab einer Zugabemenge von 15 M.-% Asphaltgranulat und einem geforderten Bindemittel 25/55-55 A bzw. 10/40-65 A dürfen auch die Sorten 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC verwendet werden. [5]$T_{R\&Bmix}$ darf dann den unteren Grenzwert für den Erweichungspunkt „Ring und Kugel" des geforderten PmB nicht unterschreiten. [6]Die Zugabe von zwei unterschiedlichen Asphaltgranulaten zum Mischgut ist zulässig. [7]In diesem Fall ist die maximal mögliche Zugabemenge an Asphaltgranulat aus den berechneten, resultierenden Kennwerten für den Bindemittelgehalt, Erweichungspunkt „Ring und Kugel", Anteil der Kornklassen 0/0,063, 0,063/2 und 2/D der beiden Asphaltgranulaten gemäß dem in der Anlage 2 aufgeführten Beispiel zu bestimmen.

2.4 Zu Abschnitt 3.2.1 Tabelle 4 der TL Asphalt-StB 07/13

In Asphalttragschichtmischgut AC T S kann auch eine ungebrochene Lieferkörnung 0/5 mit Kategorie C_{NR} verwendet werden.

2.5 Zu Abschnitt 3.2.7 der TL Asphalt-StB 07/13

Die Anforderung an den Widerstand gegen Polieren bei PA 11 und PA 8 ist abweichend von Tabelle 10 $PSV_{angegeben}$(53).

2.6 Zu Abschnitt 4.1.2 der TL Asphalt-StB 07/13

Als zusätzliches Kriterium für die Erneuerung der Erstprüfung gilt: Überschreitung einer Grenze der vom Bindemittelhersteller für den Anlieferungszustand deklarierten Spannweite für den Erweichungspunkt „Ring und Kugel" bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC, PmB 40/100-65 A und bei viskositätsveränderten Bindemitteln.

2.7 Zu Abschnitt 4.1.3 der TL Asphalt-StB 07/13

[1]Die Ergebnisse der Prüfung des Haftverhaltens gemäß TP Asphalt-StB, Teil 11, sind zur Erfahrungssammlung über eine Internetmaske unter der Adresse http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333 an das Centrum für Baustoffe und Materialprüfung an der TU München zu übergeben. [2]Bei der Verwendung von Mischfüller ist am Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches der Calciumhydroxidgehalt nach TP Gestein-StB, Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen. [3]Bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A sind der Erweichungspunkt „Ring und Kugel" und die elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels zu bestimmen.

2.8 Zu Abschnitt 4.1.4 Buchst. b und c der TL Asphalt-StB 07/13

Zusätzliche Angaben im Erstprüfungsbericht sind:

– Bindemittel:
  - bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen:

    Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, sowie Erweichungspunkt „Ring und Kugel" des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,
  - bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A:

    Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt „Ring und Kugel" und elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,
  - bei Mitverwendung von Asphaltgranulat und Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder PmB 10/40-65 A RC:

    berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut $T_{R\&Bmix}$,
– bei Verwendung von Mischfüller:

  Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches.

2.9 Zu Abschnitt 4.2 TL Asphalt-StB 07/13

Die Ergebnisse der in der Tabelle 15 genannten Prüfungen sind über eine Internetmaske unter der Adresse http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333 an das Centrum für Baustoffe und Materialprüfung an der TU München zu übergeben.

Tabelle 15: Zusätzliche Prüfung ausgewählter Bindemittelarten und -sorten bei Anlieferung

Merkmal oder Eigenschaft	**Prüfmethode**	**Bindemittelsorte**		**Häufigkeit**
		30/45, 50/70, 70/100, 160/220	**25/55-55, 10/40-65, 40/100-65 25/55-55 RC 10/40-65 RC**	
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426	x	x	einmal pro 300 t
Erweichungspunkt „Ring und Kugel“	DIN EN 1427	x	x	
Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (DSR)	AL DSR-Prüfung (T-Sweep), 1 Probekörper	–	x	einmal pro 1.500 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (MSCR) bei 60 °C	AL DSR-Prüfung (MSCR)	–	x	
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C Penetration bei 25 °C Erweichungspunkt „Ring und Kugel“	DIN EN 1426 DIN EN 1427	x	x	einmal pro 900 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C plus einer beschleunigten Langzeit-Alterung nach DIN EN 14769 Penetration bei 25 °C Erweichungspunkt „Ring und Kugel“	DIN EN 1426 DIN EN 1427	x	x	

2.10 Zu Anhang A der TL Asphalt-StB 07/13

Der Anhang wird wie folgt geändert:

2.10.1 Zu Anhang A, Qualität der Feinanteile (Abschnitt 2.2.4)

[1]Die nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttelabrieb bei Verwendung der Gesteinskörnung in Asphaltmischgut für Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, in allen anderen Fällen höchstens 25 M.-% betragen. [2]Die Anforderungen gelten bei einem Feinanteil von mehr als 3 M.-% (bezogen auf den Kornanteil < 2 mm) für den Schüttelabrieb mit Eigenfüller (Serie E). [3]Ansonsten gelten die Anforderungen für den Schüttelabrieb mit Fremdfüller (Serie F). [4]Bei der Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten, bei denen eine feine Gesteinskörnung mit einem Feinanteil von mehr als 16 M.-% verwendet wird, darf der Schüttelabrieb mit Eigenfüller (Serie E) höchstens 15 M.-% betragen.

2.10.2 Zu Anhang A, Widerstand gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9)

TL Gestein-StB 04, Abschnitt 2.2.9, Widerstand gegen Zertrümmerung:

[1]Bei AC T und AC TD sind die angegebenen gesteinsbezogenen Kategorien für den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht anzuwenden. [2]Für die in den jeweiligen Schichten verwendeten Gesteinskörnungen gilt als geforderte Kategorie für die Schlagzertrümmerung:

– AC T SZ_{26}/LA_{30}[c)]
– AC TD SZ_{22}/LA_{25}

2.10.3 Zu Anhang A, Widerstand gegen Polieren (Abschnitt 2.2.10)

In der Spalte PA wird $PSV_{\text{angegeben}}(54)$ durch $PSV_{\text{angegeben}}(53)$ ersetzt.

2.10.4 Zu Anhang A, Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung (Abschnitt 2.2.14.3)

Bei AC TD wird keine Anforderung gestellt.

2.10.5 Zu Anhang A, Widerstand gegen Hitzebeanspruchung (Abschnitt 2.2.15)

Die Absplitterung von Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut muss nach Hitzebeanspruchung im Muffelofen kleiner als 3 M.-% sein und der $SZ_{8/12}$-Wert darf nach Hitzebeanspruchung um nicht mehr als 3 M.-% zunehmen.

2.10.6 Zu Anhang A, Wasserempfindlichkeit (Abschnitt 2.3.6)

Es darf nur Fremdfüller verwendet werden, bei dem der Schüttelabrieb nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang B höchstens 45 M.-% beträgt.

2.10.7 Zu Anhang A, Umweltrelevante Merkmale (Abschnitt 2.4)

[1]Der Anhang D findet keine Anwendung. [2]RC-Baustoffe müssen den Anforderungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Anwendung von Recyclingbaustoffen im

Straßenbau in Bayern (ZTV wwG-StB By) entsprechen. [3]Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen gelten die Festlegungen des jeweiligen Verwertungsbescheids.

2.10.8 Zu Anhang A, Fußnoten

[1]Die Fußnote b findet keine Anwendung. [2]Die Absplitterung darf bei Straßen der Belastungsklassen Bk100, Bk32, Bk10 und Bk3,2 höchstens 5 M.-% betragen. [3]Es wird folgende Fußnote c ergänzt:

„c) Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird."

[4]Es wird folgende Fußnote d ergänzt:

„d) Nur bei Mischfüller auch möglich".

[5]Es wird folgende Fußnote e ergänzt:

„e) Nur bei Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschicht".

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. August 2016 (AllMBl. S. 2107) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 797 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlage 1

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und –bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2016

Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen

Bezug: ARS Nr.

1. 12/2013 vom 19.12.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/12-2023046 (TL Asphalt-StB 07/13)
2. 14/2013 vom 19.12.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/14-2023024 (ZTV Asphalt-StB 07/13)
3. 20/2013 vom 29.10.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/20/2098668 (TL Bitumen-StB 07/13)

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-16/04-2610994
Datum: Bonn, 03.06.2016
Seite 1 von 3

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Mit Bekanntgabe der TL Bitumen-StB 07/13 (Bezug 3.), der TL Asphalt-StB 07/13 (Bezug 1.) und der ZTV Asphalt-StB 07/13 (Bezug 2.) wurden u. a. zusätzliche Prüfungen zur Erfahrungssammlung an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen im Technischen Regelwerk eingeführt. Die Prüfergebnisse von den Bindemittelherstellern, den Herstellern des Asphaltmischguts sowie den Auftraggebern der Baumaßnahmen werden im Rahmen einer statistischen Auswertung zentral gesammelt. Die Durchführung der Prüfungen sowie die Weitergabe der Prüfungsergebnisse über die Internetseite https://bast.inf.bi.rub.de/ sind Bestandteil für eine vertragsgerechte Leistungserbringung und müssen daher gemäß den Vorgaben im Technischen Regelwerk von den Bitumenherstellern und den Asphaltmischgutproduzenten durchgeführt werden. Ebenfalls werden Prüfungen am rückgewonnenen Bindemittel von den Auftraggebern durchgeführt. Für alle bisher entnommenen Proben, sind die Prüfungen durchzuführen und die Ergebnisse zur Auswertung zu übermitteln.

Auf Basis der bisher durchgeführten Auswertungen ist für die erforderliche weitere Fortführung der Prüfungen am Bitumen zu beachten, dass im Rahmen der Prüfung des Verhaltens bei tiefen Temperaturen mit dem Biegebalkenrheometer (BBR) nach DIN EN 14771 die erforderliche Vergleichsgenauigkeit (Durchführung der Prüfung von verschiedenen Prüflaboratorien an vergleichbaren Messobjekten) derzeit noch nicht hinreichend sichergestellt werden kann. Eine Arbeitsanleitung für das Prüfverfahren soll die erzielbare Vergleichsgenauigkeit erhöhen, ist derzeit jedoch noch in Bearbeitung in den Gremien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und steht kurzfristig nicht zur Verfügung. Die in den TL Bitumen-StB, TL Asphalt-StB und ZTV Asphalt-StB eingeführten Prüfungen zur Erfahrungssammlung mit dem Biegebalkenrheometer sollen jedoch weiterhin von den Asphalt- und Bitumenproduzenten zum Aufbau eines eigenen Erfahrungshintergrundes durchgeführt werden, die Ergebnisse müssen jedoch nicht für die derzeit laufende statistische Auswertung zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen von Kontrollprüfungen wird bis zum Vorliegen der Arbeitsanleitung die Auswertung der mittels Biegebalkenrheometer durchgeführten Prüfungen ausgesetzt, entsprechende Materialproben hierfür werden aber weiterhin im Zuge der laufenden Prüfungen entnommen. Die BBR-Prüfung wird nachträglich auf Basis der dann vorliegenden Arbeitsanleitung durchgeführt. Das hierfür notwendige Vorgehen wird separat geregelt.

Alle übrigen zusätzlichen Prüfungen am Bindemittel werden analog zum bisherigen Vorgehen weitergeführt. Bei der Prüfdurchführung bitte ich um Beachtung der Erläuterungen der FGSV-Arbeitsgruppe 7 zu den Bitumenprüfungen (FGSV-Nr. 7940). Parallel zu den derzeit laufenden Bitumenprüfungen wurde für die Bestimmung des Verformungsverhaltens die „Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR) -

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Seite 3 von 3

Durchführung im Temperatursweep“ (AL DSR-Prüfung (T-Sweep)) erstellt. Diese ist bei der Durchführung aller neuen Prüfungen des Verformungsverhaltens im Temperatursweep anzuwenden.

Die fortgeschriebene „Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR), Teil 2: Durchführung der MSCR-Prüfung“ (AL DSR-Prüfung (MSCRT)), Ausgabe 2016 ist ab sofort für alle neu durchzuführenden Prüfungen zur Erfassung des Verformungsverhaltens im Dynamischen Scherrheometer bei Polymermodifizierten Bitumen anzuwenden. Bei der Auswertung der Prüfdaten wird die Umstellung bei der AL DSR-Prüfung (MSCRT) anhand des Prüfdatums vorgenommen, so dass im Bedarfsfall eine Unterscheidung der Prüfergebnisse erfolgen kann.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur SD 67

Beglaubigt:

Kar

Angestellte

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Anlage 2
(zu Nr. 2.3)

Angaben zur Gleichmäßigkeit der Merkmale der Aspaltgranulate

1. Asphaltgranulat: 22 RA 0/16		größter Wert	kleinster Wert	Spann-weite	max. Zugabe-menge
Bindemittelgehalt	M.-%	4,0	3,0	1,0	50,0
Erweichungspunkt RuK	°C	68,2	60,2	8,0	50,0
Anteil < 0,063 mm	M.-%	12,4	5,2	7,2	69,4
Anteil 0,063/2 mm		25,9	10,2	15,7	51,0
Anteil > 2 mm		84,6	66,8	17,8	50,6

Bei alleiniger Verwendung dieses Asphaltgranulats betrüge die maximal mögliche Zugabemenge 50 M.-%.

2. Asphaltganulat: 8 RA 0/8		größter Wert	kleinster Wert	Spann-weite	max. Zugabe-menge
Bindemittelgehalt	M.-%	6,0	5,3	0,7	71,4
Erweichungspunkt RuK	°C	68,6	59,8	8,8	45,5
Anteil < 0,063 mm	M.-%	16,8	11,2	5,6	89,3
Anteil 0,063/2 mm		48,2	33,4	14,8	54,1
Anteil > 2 mm		52,9	38,0	14,9	60,4

Bei alleiniger Verwendung dieses Asphaltgranulats betrüge die maximal mögliche Zugabemenge 45,5 M.-%.

Berechnung der für die Gleichmäßigkeit erforderlichen Spannweiten bei Verwendung beider Asphaltgranulate mit der beispielhaften Aufteilung: 70 % 22 RA 0/16 und 30 % 8 RA 0/8

70 % 22 RA 0/16 + 30 % 8 RA 0/8		größter Wert	kleinster Wert	Spann-weite	max. Zugabe-menge
Bindemittelgehalt	M.-%	4,6	3,7	0,9	54,9
Erweichungspunkt RuK	°C	68,3	60,1	8,2	48,5
Anteil < 0,063 mm	M.-%	13,7	7,0	6,7	74,4
Anteil 0,063/2 mm		32,6	17,2	15,4	51,8
Anteil > 2 mm		75,1	58,2	16,9	53,2

beispielhafte Erläuterung der Ermittlung des Werts für den Bindemittelgehalt:
4,6 = 4,0*0,7 (aus 22 RA 0/16) + 6,0*0,3 (aus 8 RA 0/8)

Bei Verwendung beider Asphaltgranulate im o. a. Verhältnis betrüge die maximal mögliche Zugabemenge 48,5 M.-%.

2253-W

Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 10. September 2017, Az. 76-7502a/1

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erlässt im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Richtlinien:

Teil 1
Grundsätze

1. Zielsetzung, Grundlagen

1.1 Der Bayerische Filmpreis wird von der Bayerischen Staatsregierung für hervorragende Leistungen im deutschen Filmschaffen vergeben.

1.2 Der Bayerische Filmpreis besteht aus einer Urkunde, einem Symbol und – abgesehen vom Ehrenpreis – einem Geldbetrag nach Maßgabe der dafür im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Entscheidung über Empfehlungen des Auswahlausschusses

Der Bayerische Ministerpräsident entscheidet über die Empfehlungen des Auswahlausschusses nach Nr. 10.2.

3. Symbol

Als Symbol wird eine Porzellanfigur aus der Italienischen Komödie von Bustelli vergeben.

4. Allgemeine Voraussetzungen

4.1 [1]Für eine Preisverleihung kommen nur deutsche Filme im Sinn von § 41 Abs. 1 und 2 des Filmförderungsgesetzes (FFG) in Betracht. [2]Gemeinschaftsproduktionen deutscher und ausländischer Produzenten können unter den Voraussetzungen von § 42 Abs. 1 FFG ebenfalls ausgezeichnet werden. [3]Der Nachweis ist entsprechend § 51 FFG zu führen (filmisches Ursprungszeugnis).

4.2 [1]Die Filme müssen für die öffentliche Vorführung in Filmtheatern der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und geeignet sein und dürfen nicht überwiegend werblichen Charakter haben oder werblichen Zwecken dienen. [2]Es sollen nur programmfüllende Filme (Spielfilme, Dokumentarfilme, Kinder- und Jugendfilme) ausgezeichnet werden. [3]Die für eine Auszeichnung vorgeschlagenen Filme müssen spätestens mit Beginn der Sitzung des Auswahlausschusses einen gültigen Verleihvertrag vorweisen können. [4]Filme, die zur Fernsehausstrahlung bestimmt sind, kommen nur in Betracht, wenn ein Verleiher nachgewiesen ist und erklärt wird, dass die Fernsehausstrahlung frühestens sechs Monate nach dem Start in Filmtheatern erfolgt.

4.3 [1]Die Filme müssen innerhalb der beiden Kalenderjahre, die der Veranstaltung zur Preisverleihung vorausgehen, fertiggestellt worden sein. [2]Die Kinoauswertung der Filme darf nicht vor der Auswahlausschusssitzung des Vorjahres begonnen haben.

4.4 [1]Der Film muss von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) freigegeben sein oder der Hersteller muss nachweisen, dass er die Freigabe bei der FSK beantragt hat. [2]§ 46 FFG gilt entsprechend.

Teil 2
Einzelpreise

5. Geldbeträge

5.1 Im Rahmen des Bayerischen Filmpreises können nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel mehrere Auszeichnungen vergeben werden, nämlich ein zweckgebundener Produzentenpreis in Höhe von 200 000 Euro sowie dotierte Einzelpreise für künstlerische Leistungen.

5.2 Außerdem kann ein Ehrenpreis vergeben werden, der nicht mit einem Geldbetrag verbunden ist; Nr. 4 findet keine Anwendung.

6. Produzentenpreis

6.1 [1]Der zweckgebundene Produzentenpreis in Höhe von 200 000 Euro soll an denjenigen hervorragenden deutschen Film vergeben werden, der den besten Gesamteindruck hinterlässt. [2]Der Produzentenpreis kann auch aufgeteilt und an zwei Filme vergeben werden; die Entscheidung hierüber trifft der Auswahlausschuss.

6.2 Der Geldbetrag muss für die Herstellung eines neuen Films verwendet werden.

7. Preise für künstlerische Einzelleistungen

7.1 [1]Die Einzelpreise sollen der Auszeichnung von hervorragenden künstlerischen Leistungen dienen. [2]Sie können insbesondere für folgende Bereiche verliehen werden: Darstellerische Leistung, Regie, Drehbuch, Kameraführung/Bildgestaltung, Schnitt, Filmmusik, Ausstattung, Kostüme.

7.2 Der Auswahlausschuss beschließt im Rahmen der in Nr. 5.1 genannten Voraussetzungen über Anzahl und Höhe der zu vergebenden Einzelpreise sowie über die Anzahl der zu vergebenden Symbole.

7.3 Zumindest einer der Einzelpreise soll die hervorragende Leistung einer Nachwuchskraft ehren.

Teil 3
Verfahren

8. Vorschlagsverfahren

8.1 Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Filmpreis erfolgt auf Vorschlag.

8.2 Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Auswahlausschusses sowie die länderübergreifenden Verbände und Einrichtungen des deutschen Films und der FilmFernsehFonds Bayern.

8.3 [1]Die Vorschläge sollen bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Auswahlausschusses dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zugesandt werden. [2]Jeder Vorschlagsberechtigte darf maximal drei Vorschläge einreichen.

9. Vergabeverfahren

9.1 [1]Den zweckgebundenen Produzentenpreis erhält der Hersteller des Films. [2]Bei in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen kann die Jury eine Empfehlung dahingehend abgeben, dass nur einer oder nur einzelne Koproduzenten der Gemeinschaft den Preis erhalten sollen. [3]Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen den Koproduzenten sind für das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unbeachtlich. [4]Wird eine solche Empfehlung nicht abgegeben, erhält die Gemeinschaft den Preis. [5]Bei von deutschen und ausländischen Herstellern in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen erhält nur der deutsche Hersteller den Preis.

9.2 [1]Der zweckgebundene Produzentenpreis muss für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films auf der Grundlage eines tragfähigen Finanzierungsplans in Anspruch genommen werden. [2]Der Hersteller des neuen Films hat das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über Inhalt und Gestaltung des Filmvorhabens zu informieren. [3]Er hat insbesondere Drehbuch, Stab- und Besetzungsliste, Kosten- und Finanzierungsplan sowie einen Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung der Verleih- und Vertriebspläne einzureichen.

9.3 [1]Der Produzentenpreis wird ausgezahlt, sobald das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie das neue Projekt abgenommen hat und der Produzent nachweist, dass mit der Herstellung des neuen Films begonnen worden ist. [2]Der Anspruch erlischt, wenn der mit dem Preis herzustellende Film nicht innerhalb von fünf Jahren nach Preisvergabe fertiggestellt ist. [3]Ist der Produzentenpreis bereits ausgezahlt, so muss er in diesem Fall zurückgezahlt werden. [4]In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

9.4 [1]Ein Rechtsübergang des Anspruchs auf Auszahlung des Produzentenpreises ist von der Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abhängig. [2]Dies gilt auch für die Auszahlung des Preisgeldes, wenn der neu herzustellende Film eine Gemeinschaftsproduktion ist.

9.5 [1]Die Erstauswertung des herzustellenden Films hat in öffentlichen Vorführungen in Filmtheatern zu erfolgen. [2]Im Abspann des mit Mitteln des Produzentenpreises hergestellten Films ist auf die Unterstützung durch den Bayerischen Filmpreis in geeigneter Weise hinzuweisen.

Teil 4
Auswahlausschuss

10. Berufung, Aufgaben

10.1 Beim Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird ein Auswahlausschuss für den Bayerischen Filmpreis gebildet, dessen Mitglieder für eine jeweils dreijährige Amtszeit berufen werden.

10.2 Der Auswahlausschuss beurteilt die künstlerische Qualität von Filmen und Einzelleistungen und gibt Empfehlungen für die Auszeichnungen ab.

11. Rechte und Pflichten

11.1 Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

11.2 Die Ausschussmitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.

11.3 Mitglieder des Auswahlausschusses nehmen an Beratung und Entscheidung nicht teil, wenn sie selbst oder ein naher Angehöriger von der Entscheidung betroffen sind.

12. Zusammensetzung

12.1 Der Auswahlausschuss besteht aus elf fachkundigen Persönlichkeiten, die vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie berufen werden.

12.2 [1]Dem Auswahlausschuss sollen insbesondere Vertreter aus den Bereichen Schauspiel, Regie, Drehbuch, Bildgestaltung, Filmkritik, Filmdramaturgie, Filmtheater und Hochschule angehören. [2]Die Berufung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist zulässig.

12.3 Den Vorsitz führt der Leiter oder die Leiterin des für die Filmpolitik der Staatsregierung zuständigen Referats.

13. Beschlussfassung

13.1 Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind.

13.2 [1]Der Auswahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. [2]In Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit.

14. Sitzungen

14.1 Die Sitzungen des Auswahlausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen.

14.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

15. Vergütungen

[1]Die an Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Ausschusses erhalten Reisekostenvergütung wie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 16 sowie eine von dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium festzulegende Sitzungsvergütung. [2]Dies gilt nicht für Bedienstete des Freistaates Bayern, die kraft Amts dem Auswahlausschuss angehören.

Teil 5
Schlussbestimmungen

16. Ausschluss des Rechtswegs

Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

17. Zweifelsfragen, Ausnahmen

17.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

17.2 [1]Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie kann Ausnahmen von

den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen. [2]Der Auswahlausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Nr. 4 dieser Richtlinien beschließen.

18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

2030.2.2-U

Richtlinien für die Übertragung höherwertiger Dienstposten und für die Beförderung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 30. August 2017, Az. Z1-A0406-2017/1-1

Auf Grund von Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, und Art. 3 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Richtlinien für die Übertragung höherwertiger Dienstposten und für die Beförderung im Geschäftsbereich.

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Grundlagen
2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen, Gleichbehandlung
2.2 Beförderungsvoraussetzungen
3. Beförderungseignung
3.1 Mindestpunktwerte
3.2 Funktion
4. Beförderungsreife
4.1 Bewährungszeit
4.2 Beamte und Beamtinnen, die sich durch Abschluss der modularen Qualifizierung oder der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 20, 37 LlbG)
5. Übertragung höherwertiger Dienstposten und Beförderungsauswahl (Höchstpunktverfahren und Binnendifferenzierung)
5.1 Höchstpunktverfahren
5.2 Binnendifferenzierung
6. Leistungsbezogene Kürzung der Probezeit
6.1 Einstieg in der ersten Qualifikationsebene
6.2 Einstieg in der zweiten bis vierten Qualifikationsebene
7. Besondere Regelungen für die Beamten und Beamtinnen des Ministeriums
8. Beteiligungen
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Geltungsbereich

[1]Diese Richtlinien gelten für die Übertragung höherwertiger Dienstposten und für die Beförderung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. [2]Sie sind anzuwenden für Beamte und Beamtinnen, soweit sie einem Amt der Besoldungsordnung A angehören. [3]Die beamten-, besoldungs-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) bleiben unberührt.

2. Grundlagen

2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen, Gleichbehandlung

[1]Entsprechend dem in der Verfassung verankerten Leistungsgrundsatz ist die Übertragung öffentlicher Ämter nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 94 Abs. 2 der Verfassung, § 9 des Beamtenstatusgesetzes, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Art. 17 Abs. 7 LlbG). [2]Das Leistungsprinzip ist dementsprechend bestimmendes Element dieser Richtlinien. [3]Geregelt werden die Mindestanforderungen für Beförderungen und die Beförderungsauswahl sowie die Auswertung von Beurteilungen bei der Besetzung höherwertiger Dienstposten. [4]Ansprüche auf Beförderungen oder Beförderungszeitpunkte können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. [5]Die tatsächliche Beförderung ist auch von der Stellensituation abhängig. [6]Die besondere Fürsorge- und Förderungspflicht gegenüber schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen ist sicherzustellen (siehe Nrn. 1.2, 6.6 bis 6.8, 8.3 und 9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – TeilR). [7]Art. 8 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG) und Art. 21 LlbG sind zu beachten.

2.2 Beförderungsvoraussetzungen

Befördert werden können Beamte und Beamtinnen, bei denen die Beförderungseignung (Nr. 3) und die Beförderungsreife (Nr. 4) vorliegen.

3. Beförderungseignung

Für eine Beförderung ist geeignet, wer in der aktuellen periodischen Beurteilung oder Anlassbeurteilung den Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 erzielt hat und, soweit das Beförderungsamt nach besoldungsrechtlichen Vorgaben oder nach Nr. 3.2 dieser Richtlinien an eine bestimmte Funktion gebunden ist, diese wahrnimmt (Beförderungseignung).

3.1 Mindestpunktwerte

allgemein

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + AZ	A 10
Mindestpunktwert	6	6	7	7	8	8	11	8

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 11	A 12	A 13	A 13 + AZ	A 14	A 15	A 16	A 16 + AZ
Mindestpunktwert	9	10	11	12	9	11	12	13

für die Beförderung von Flussmeistern und Flussmeisterinnen

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 9	A 10
Mindestpunktwert	7	9

3.2 Funktion

a) Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
   – herausgehobene Funktion

b) Amt der Besoldungsgruppe A 10 für Flussmeister und Flussmeisterinnen
   – Leitung einer Flussmeisterstelle oder eine gleichwertige Funktion bei einer wasserwirtschaftlichen Fachbehörde gemäß Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 10 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz

c) Amt der Besoldungsgruppe A 13 für Beamte und Beamtinnen bei den Wasserwirtschaftsämtern, den Nationalparkverwaltungen und der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
   – Leitung der Verwaltung

d) Amt der Besoldungsgruppe A 13 für Beamte und Beamtinnen bei einem Landesamt in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen sowie an der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
   – besonders verantwortungsvoller Aufgabenbereich

e) Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage
   – bei einem Gewerbeaufsichtsamt: stellvertretende Leitung eines Dezernats
   – im Übrigen herausgehobene Funktion in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik

f) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen bei den Wasserwirtschaftsämtern
   – herausgehobene Funktion[1]

g) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen bei den Gewerbeaufsichtsämtern
   – Leitung eines Dezernats

h) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen bei den Nationalparkverwaltungen
   – stellvertretende Leitung

i) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen in der Verwaltung eines Biosphärenreservats beziehungsweise einer Biosphärenregion
   – Leitung

j) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen der Veterinärverwaltung
   – Leitung der Veterinärverwaltung eines Landratsamts (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16)
   – stellvertretende Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung
   – sonstige herausgehobene Funktion

k) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie an der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
   – Leitung eines Sachgebiets
   – stellvertretende Leitung einer Stabsstelle
   – sonstiger herausgehobener Dienstposten

l) Amt der Besoldungsgruppe A 16
   – Leitung einer Abteilung oder ein vergleichbar herausgehobener Dienstposten bei einem Landesamt
   – Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung
   – Leitung eines Wasserwirtschaftsamts (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage)
   – Leitung der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden
   – Leitung einer großen Veterinärverwaltung eines Landratsamts
   – Leitung eines Gewerbeaufsichtsamts bei einer Regierung (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2)
   – stellvertretende Leitung des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Oberbayern
   – stellvertretende Leitung der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

m) Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage
   – Leitung der Wasserwirtschaftsämter Deggendorf, Donauwörth, München und Nürnberg
   – Leitung der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald
   – Leitung der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

n) Amt der Besoldungsgruppe B 2
   – Leitung des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Oberbayern

4. Beförderungsreife

Die Beförderungsreife liegt vor, wenn für eine Erstbeförderung die dem in der aktuellen periodischen Beurteilung oder Anlassbeurteilung erzielten Punktwert zugeordnete Bewährungszeit (Nr. 4.1) beziehungsweise die erforderliche Dienstzeit seit der letzten Beförderung (Art. 17 LlbG) zurückgelegt ist.

4.1 Bewährungszeit

[1]Bei der Erstbeförderung ist die Bewährungszeit die seit dem allgemeinen Dienstzeitbeginn zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15 und 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG). [2]Eine Abkürzung der Bewährungszeit, insbesondere aufgrund eines Ergebnisses in der Qualifikationsprüfung, ist nicht möglich. [3]Zeiträume, für die eine Beurteilung beziehungsweise Leistungsfeststellung erstellt wird, deren Gesamturteil nicht mindestens vier Punkte beträgt, werden nicht als Bewährungszeit im Sinn dieser Richtlinien berücksichtigt.

4.1.1 Bewährungszeiten für Erstbeförderungen

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 4

Punkte	6	7–10	ab 11
Jahre	2	1,5	1

1 Allein die Übertragung der Abwesenheitsvertretung des Amtsleiters beziehungsweise der Amtsleiterin stellt keine herausgehobene Funktion im Sinn dieser Richtlinien dar.

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 6

Punkte	7–8	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3,5	3	2,5	2

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 7

Punkte	7–8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 8

Punkte	8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 10

Punkte	8–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 11

Punkte	9–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 14

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	3	2,5	2	1

Soweit die Voraussetzungen gemäß Abschnitt I Nr. 1.1 ARLPA vorliegen, kann bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LlbG abgewichen werden.

4.1.2 Bewährungszeiten für Erstbeförderungen von Flussmeistern und Flussmeisterinnen

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 9

Punkte	7–9	10–11	ab 12
Jahre	4	3,5	3

4.1.3 Bewährungszeiten für weitere Beförderungen

Beförderung nach Besoldungsgruppe	Jahre
A 5	3,5
A 6	3,5
A 7	3,5
A 8	3,5
A 9	3,5
A 9 + AZ	4
A 10	3,5
A 11	3,5
A 12	3,5
A 13	4
A 13 + AZ	4
A 14	4
A 15	4
A 16	3,5
A 16 + AZ	4

4.2 Beamte und Beamtinnen, die sich durch Abschluss der modularen Qualifizierung oder der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 20, 37 LlbG)

[1]Für die erste Beförderung nach Abschluss der modularen Qualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene (Art. 20 Abs. 5 LlbG) ist der entsprechende Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 vorauszusetzen; Bewährungszeit ist die seit der letzten Beförderung zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15 LlbG). [2]Nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung gilt für die erste Beförderung in ein Beförderungsamt ab der nächsthöheren Qualifikationsebene Nr. 4.1.1. [3]Im Rahmen der modularen Qualifizierung sind alle Ämter einer Fachlaufbahn zu durchlaufen (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 LlbG); eine erfolgreich abgeschlossene modulare Qualifizierung ermöglicht weder eine Sprungbeförderung noch Ausnahmen von Beförderungsverboten.

5. Übertragung höherwertiger Dienstposten und Beförderungsauswahl (Höchstpunktverfahren und Binnendifferenzierung)

[1]Soweit dienstliche Beurteilungen im Rahmen der Entscheidung über die Besetzung höherwertiger Dienstposten berücksichtigt werden, gilt das Höchstpunktverfahren. [2]Wenn sich beim Vergleich der Gesamturteile kein Vorsprung einer der Bewerbungen ergibt, ist eine Binnendifferenzierung nach den unten genannten Kriterien durchzuführen.

5.1 Höchstpunktverfahren

Stehen mehr Beamte und Beamtinnen zur Beförderung an als Beförderungsstellen vorhanden sind, so gilt ebenfalls das Höchstpunktverfahren: Vorrang hat der Beamte oder die Beamtin mit der höchsten Punktzahl in der aktuellen periodischen Beurteilung beziehungsweise in der Anlassbeurteilung gemäß Nr. 3 – soweit bei allen in Konkurrenz stehenden Beamten und Beamtinnen nach vergleichbaren Maßstäben (insbesondere in derselben Besoldungsgruppe) erstellt.

5.2 Binnendifferenzierung

[1]Bei gleicher Punktzahl im Gesamturteil ist eine Binnendifferenzierung vorgeschrieben und je nach Einstieg in einer Qualifikationsebene auf folgende Einzelmerkmale abzustellen:

– bei Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der ersten beziehungsweise zweiten Qualifikationsebene qualifiziert haben, in deren Beurteilung das Einzelmerkmal Führungserfolg nicht bewertet wurde, auf die Einzelmerkmale Fachkenntnisse, Qualität, Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen;

– bei Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der ersten beziehungsweise zweiten Qualifikationsebene qualifiziert haben, in deren Beurteilung das Einzelmerkmal Führungserfolg bewertet wurde, auf die Einzelmerkmale Fachkenntnisse, Qualität, Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen sowie Führungserfolg;

– bei Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der dritten beziehungsweise vierten Qualifikationsebene qualifiziert haben, in deren Beurteilung das Einzelmerkmal Führungserfolg nicht bewertet wurde, auf die Einzelmerkmale Fachkenntnisse, Qualität, Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen sowie Führungspotenzial und

– bei Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der dritten beziehungsweise vierten Qualifikationsebene qualifiziert haben, in deren Beurteilung das Merkmal Führungserfolg bewertet wurde, auf die Einzelmerkmale Fachkenntnisse, Qualität, Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen sowie Führungserfolg.

[2]Die genannten Beurteilungskriterien werden als gleichbedeutend angesehen. [3]Daher ist auf den Gesamtpunktwert (Summe aus der Punktezahl dieser Einzelmerkmale) abzustellen. [4]Sofern Beurteilungen verglichen werden, bei denen unterschiedliche wesentliche Beurteilungskriterien heranzuziehen wären, ist lediglich die Schnittmenge der jeweils maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien heranzuziehen. [5]Besteht auch nach der Binnendifferenzierung eine Konkurrenz um die Beförderungsstellen beziehungsweise den höherwertigen Dienstposten, sind für die weitere Reihenfolge die folgenden Kriterien (in der angegebenen Reihenfolge) maßgeblich:

a) das Ergebnis der periodischen Beurteilung, die der aktuellen periodischen Beurteilung vorhergeht – sofern bei allen in Konkurrenz stehenden Beamten und Beamtinnen nach vergleichbaren Maßstäben erstellt und vorhanden,
b) Schwerbehinderung,
c) eine Binnendifferenzierung dieser periodischen Beurteilung, jedoch nur hinsichtlich der maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien zum Erstellungszeitpunkt,
d) bei funktionsgebundener Beförderung die Dauer der Übertragung der Funktion,
e) eine Erhöhung des Anteils von Frauen in den Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer – und umgekehrt,
f) bei der ersten Beförderung in ein Beförderungsamt der allgemeine Dienstzeitbeginn,
g) die Dauer der Übertragung des bisherigen Amts.

[6]Ein Kriterium ist nur dann von Bedeutung, wenn aufgrund der vorhergehenden Kriterien eine Differenzierung nicht möglich ist.

6. Leistungsbezogene Kürzung der Probezeit

Für eine leistungsbezogene Kürzung der Probezeit gemäß Art. 36 Abs. 1 LlbG gilt für die einzelnen Qualifikationsebenen:

6.1 Einstieg in der ersten Qualifikationsebene

Die Probezeit kann bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden berufspraktischen Leistungen um zwölf Monate gekürzt werden.

6.2 Einstieg in der zweiten bis vierten Qualifikationsebene

Die Probezeit kann bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden berufspraktischen und fachtheoretischen Leistungen um

– sechs Monate bei Gesamtnote „gut“ oder besser in der Qualifikationsprüfung oder in einer Prüfung nach einer Fachverordnung nach Art. 67 Satz 1 LlbG,

– drei Monate bei Gesamtnote „befriedigend“ in der Qualifikationsprüfung oder in einer Prüfung nach einer Fachverordnung nach Art. 67 Satz 1 LlbG sowie einer Platzziffer, die im ersten Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen liegt,

gekürzt werden.

7. Besondere Regelungen für die Beamten und Beamtinnen des Ministeriums

[1]Diese Richtlinien gelten nicht für Leitungsfunktionen einschließlich deren Stellvertretungen im Stabsbereich. [2]Für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gilt entgegen Nr. 4.1.1 eine einheitliche Bewährungszeit von zwei Jahren ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn (beziehungsweise ab dem vorverlegten allgemeinen Dienstzeitbeginn) bei einer Mindestwartezeit von drei Jahren ab Berufung in das Beamtenverhältnis. [3]In Fällen der Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns wird auch der Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis entsprechend fiktiv vorverlegt. [4]Die Nrn. 4.2 und 7 Satz 1 bleiben unberührt.

8. Beteiligungen

[1]Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden

a) der Hauptpersonalrat beim StMUV gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 80 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes,

b) die Hauptschwerbehindertenvertretung beim StMUV gemäß § 95 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch und Nr. 14.3.3 TeilR,

c) der Gleichstellungsbeauftragte im StMUV gemäß Art. 17 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 BayGlG.

[2]Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. August 2017 tritt die Bekanntmachung über die Richtlinien für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 1. April 2014 (AllMBl. S. 268) außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2030.13-U

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 30. August 2017, Az. Z1-A0370-2017/23-1

Auf Grund von Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl. S. 190, StAnz Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (FMBl. S. 143) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen seines Geschäftsbereichs.

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
1.1 Geltungsbereich
1.2 Allgemeine Grundlagen
1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen
1.4 Gleichbehandlung
2. Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 LlbG)
2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum
2.2 Beurteilungszeitraum
2.3 Personenkreis
2.4 Ausnahmen
2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
2.6 Beurteilungskriterien
2.7 Verfahren bei der periodischen Beurteilung
3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)
3.1 Einschätzungszeitraum
3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung
3.3 Verfahren bei Einschätzungen
4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)
4.1 Beurteilungszeitraum
4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung
4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen
5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)
5.1 Beurteilungszeitraum
5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung
5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen
6. Anlassbeurteilung
7. Beurteilungsbeiträge
8. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)
8.1 Voraussetzungen, Verfahren
8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen
8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen
9. Übergangsregelungen
10. Sonstiges
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: derzeit nicht belegt
Anlage 2: derzeit nicht belegt
Anlage 3: Beurteilungsbogen für die periodische Beurteilung/Zwischenbeurteilung/Beurteilungsbeitrag/Anlassbeurteilung
Anlage 4: Beurteilungsbogen für die Probezeitbeurteilung
Anlage 5: Beurteilungsbogen für die Einschätzung während der Probezeit
Anlage 6: Feststellungsbogen für die gesonderte Leistungsfeststellung

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV).

1.2 Allgemeine Grundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Grundlagen:

– Teil 4 des Leistungslaufbahngesetzes,

– Abschnitte 3 und 5 VV-BeamtR.

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen

[1]Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen sind § 95 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX), Art. 21 LlbG sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) zu beachten. [2]Auf Nr. 9 TeilR – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 5 VV-BeamtR). [3]Entsprechendes gilt für die Leistungsfeststellung (vgl. auch Abschnitt 5 Nr. 6.1.2 VV-BeamtR). [4]Die nach diesen Vorschriften gebotene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen an einzelnen Beurteilungen ist nach Absprache mit der Hauptschwerbehindertenvertretung nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen Beamten und Beamtinnen erforderlich. [5]Schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen sind rechtzeitig und schriftlich vor der Erstellung der Beurteilungen auf die Beteiligungsmöglichkeit hinzuweisen. [6]Vor einer periodischen Beurteilung hat die Dienststellenleitung die Schwerbehindertenvertretung des Amts schriftlich über die bevorstehende Beurteilung in Kenntnis zu setzen. [7]Auf

die Unterrichtungs- und Anhörungspflicht gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX wird hingewiesen.

1.4 Gleichbehandlung

[1]Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer noch schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen bevorzugt oder benachteiligt werden. [2]Eine Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder Tätigkeit als Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragter oder Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 4 VV-BeamtR). [3]Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften insbesondere bei den Einzelmerkmalen gemäß Nr. 2.6.1 (Quantität) und Nr. 2.6.7 (Einsatzbereitschaft und Motivation) ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann. [4]Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGlG). [5]Bei Dienststellen ohne Gleichstellungsbeauftragte wirken die dafür bestellten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen (Art. 15 Abs. 2 BayGlG) als Mittler zwischen Antragsteller und Antragstellerinnen – zu Beurteilende – und den zuständigen Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG mit.

2. Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 LlbG)

2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.1.1 [1]Alle drei Jahre erfolgt eine periodische Beurteilung. [2]Beurteilungsjahre sind 2017, 2020 usw. [3]Beurteilungsstichtag ist grundsätzlich der 30. September des jeweiligen Beurteilungsjahrs.

2.1.2 [1]Der periodischen Beurteilung ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Zeitraum vom 1. Oktober des vorangegangenen Beurteilungsjahrs bis zum 30. September des aktuellen Beurteilungsjahrs zugrunde zu legen. [2]Bei der Nachholung von nach Art. 56 Abs. 2 LlbG zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der Beurteilungszeitraum um die Zeit der Zurückstellung, sofern die Beurteilung wegen eines zu kurzen Zeitraums (zum Beispiel bei Erkrankung des Beamten oder der Beamtin) zurückgestellt wurde – und wenn unter Einbeziehung der Zeit der Zurückstellung eine sachgerechte Beurteilung möglich ist.

2.2 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ende des der letzten periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird:

- bei der ersten Beurteilung nach Ablauf der Probezeit mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Beamten und Beamtinnen, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden übernommen wurden, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,
- bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamten und Beamtinnen, die im regulären Beurteilungszeitraum gemäß Nr. 2.1.2 weniger als sechs Monate Dienst leisteten oder bei denen in diesem Zeitraum weniger als sechs Monate gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten, mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes,
- bei Beamten und Beamtinnen, die die Ausbildungsqualifizierung (Art. 37, 16 Abs. 5 Satz 2 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamts entsprechend der nächsthöheren Qualifikationsebene.

2.3 Personenkreis

[1]Zum jeweils aktuellen periodischen Beurteilungsstichtag sind alle Beamten und Beamtinnen zu beurteilen, deren Probezeit gemäß Art. 12 LlbG am Beurteilungsstichtag beendet ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. [2]Es sind auch Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage zu beurteilen (Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LlbG). [3]Beamte und Beamtinnen, die spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag (das heißt grundsätzlich bis zum 1. April des Folgejahrs) in den Ruhestand treten, sowie Beamte und Beamtinnen in Altersteilzeit im Blockmodell gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG, deren Freistellungsphase spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag beginnt, werden nur auf Antrag beurteilt. [4]Beamte und Beamtinnen, denen ein Amt in leitender Funktion auf Probe gemäß Art. 13 LlbG in Verbindung mit Art. 46 BayBG übertragen wurde, werden in diesem Amt beurteilt. [5]Beamte und Beamtinnen, die am Beurteilungsstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, werden nur dann periodisch beurteilt, wenn im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate Dienst geleistet wurde. [6]Beamte und Beamtinnen, die im dienstlichen Interesse beurlaubt sind, können zum Beurlaubungsstichtag beurteilt werden, sofern von der aufnehmenden Stelle ein hinreichend aussagekräftiger und fundierter Beitrag vorliegt. [7]Gegebenenfalls kommt die Erstellung von Zwischenbeurteilungen für Zeiträume vor Beginn und nach Ende von Beurlaubungen in Betracht, für die keine periodische Beurteilung zu erstellen ist.

2.4 Ausnahmen

2.4.1 [1]Eine Zurückstellung ist möglich bei Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG – insbesondere, wenn Gegenstand des Verfahrens eine eng mit der dienstlichen Leistung zusammenhängende Pflichtverletzung sein kann. [2]Eine Zurückstellung ist möglich bei Bestehen eines sonstigen in der Person liegenden wichtigen Grunds gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG; hierfür kommt es weder auf ein Verschulden noch auf ein Vertretenmüssen des Beamten beziehungsweise der Beamtin an. [3]Über eine Zurückstellung entscheidet der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin, die periodische Beurteilung ist gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG nachzuholen.

2.4.2 [1]Eine Beurteilung ist grundsätzlich ein Jahr nach Ablauf der Probezeit gemäß Art. 12 LlbG, der Übertragung eines Amts im Wege der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) oder dem Wechsel des fachlichen Schwerpunkts zu erstellen. [2]Dies gilt nicht im Fall der Nrn. 2.4.5 und 2.4.6.

2.4.3 [1]Eine Beurteilung ist zu erstellen grundsätzlich ein Jahr, frühestens jedoch sechs Monate nach Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich. [2]Dies gilt nicht im Fall der Nrn. 2.4.5 und 2.4.6.

2.4.4 [1]Bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamten und Beamtinnen oder im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamten und Beamtinnen, für die ein hinreichend aussagekräftiger und fundierter Beitrag gemäß Nr. 2.3 Abs. 5 nicht vorliegt, ist eine Beurteilung ein Jahr, in Ausnahmefällen sechs Monate nach Wiederaufnahme des Dienstes vorzunehmen, sofern der Beurteilungszeitraum mit dem Tag der Wiederaufnahme (siehe Nr. 2.2 Spiegelstrich 3) beginnt. [2]Dies gilt nicht im Fall der Nrn. 2.4.5 und 2.4.6.

2.4.5 Die Beurteilung von Beamten und Beamtinnen, die sechs Monate vor dem Beurteilungsstichtag (das heißt grundsätzlich zwischen dem 1. April und dem 30. September eines Beurteilungsjahrs) gemäß Nrn. 2.4.2 bis 2.4.4 heranstehen würde, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums grundsätzlich in die periodische Beurteilung zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 einbezogen.

2.4.6 Beurteilungen, die nicht zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 erfolgen, sollen unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums jeweils erst zum Ende eines Quartals erfolgen.

2.4.7 Wird als Grundlage für Beförderungen eine periodische Beurteilung herangezogen, so ist diese stets bis zum nächsten Beurteilungsstichtag zu verwenden.

2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung

2.5.1 Periodische Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen, soweit das StMUV nicht zu einzelnen Beurteilungsstichtagen abweichende Regelungen erlässt.

2.5.2 [1]Die Einzelmerkmale und das Gesamturteil sind nach der Punkteskala gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 VV-BeamtR zu bewerten. [2]Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind die in Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 VV-BeamtR beispielhaft genannten Besonderheiten oder die Bewertung eines Einzelmerkmals, das sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte Vorkommnisse gründet, zu erläutern und die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.3 Satz 2 VV-BeamtR) darzulegen. [3]Zur Sicherstellung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes soll die Bewertung der Einzelmerkmale unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten periodischen Beurteilungsrunde erfolgen.

2.5.3 [1]Aussagen zur Eignung für die modulare Qualifizierung, die Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 20 LlbG beziehungsweise für die Ausbildungsqualifizierung sind nur positiv festzustellen; auf Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-BeamtR wird verwiesen. [2]Mit der Feststellung der Eignung ist kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung, auf Teilnahme an einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung oder auf Beförderung verbunden. [3]Weitere Bestimmungen der einschlägigen Konzepte zur modularen Qualifizierung (zum Beispiel VV-FachV-btuD) bleiben unberührt. [4]Beamte und Beamtinnen, die gemäß § 46 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind (Verwendungsaufstieg), können gemäß Art. 70 Abs. 4 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.2.1 Satz 1 VV-BeamtR in Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und höher nur befördert werden, sofern sie gemäß Feststellung in der Beurteilung für Maßnahmen gemäß Art. 20 LlbG in Betracht kommen und entsprechend qualifiziert werden.

2.5.4 [1]Gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 2 LlbG ist, sofern der Beamte beziehungsweise die Beamtin für eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, bei den Eignungsmerkmalen eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen; eine Aussage kann ebenfalls getroffen werden bei Beamten und Beamtinnen, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. [2]Die Aussage über die Führungsqualifikation ist darauf zu beschränken, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist. [3]Setzt die Qualifikation für die nächste Führungsebene eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG voraus, so kann eine positive Aussage zur Eignung für die nächste Führungsebene nur getroffen werden, wenn in der periodischen Beurteilung auch eine positive Feststellung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erfolgt, siehe Nr. 2.5.3.

2.5.5 Die Eignung für bestimmte Dienstposten kann von dem Beurteiler beziehungsweise von der Beurteilerin nur für den eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt werden.

2.5.6 Gemäß Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG sind die fachlichen Leistungen von Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe innerhalb derselben Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts miteinander zu vergleichen – unabhängig von der Qualifikationsebene, in der sie eingestiegen sind.

2.6 Beurteilungskriterien

[1]Gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.1 Satz 2 ff. VV-BeamtR bestimmt das StMUV im Folgenden teilweise andere Beurteilungskriterien und gibt vorrangige Erläuterungen zu den zu bewertenden Beurteilungskriterien. [2]Bei der Bewertung eines Beurteilungskriteriums reicht die Orientierung am Bemühen des beziehungsweise der zu Beurteilenden nicht aus.

2.6.1 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Quantität) ist die Menge erledigter Aufgaben sowie die Geschwindigkeit bei der Erledigung gestellter Aufgaben zu bewerten.

2.6.2 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (Qualität) ist die Arbeitsgüte, Sorgfalt und Gründlichkeit unter Berücksichtigung und Einbeziehung von inhaltlichen und formalen Vorgaben sowie die Beachtung sämtlicher relevanter Aspekte bei der Sachbearbeitung zu bewerten.

2.6.3 [1]Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger) wird das Kriterium „Serviceorientierung" festgelegt. [2]Hierbei ist die Orientierung am Servicebedarf insbesondere von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Kollegen und Kolleginnen, Vorgesetzten, Angehörigen anderer Organisationseinheiten sowie Bürgern und Bürgerinnen zu bewerten.

2.6.4 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten) ist zum einen die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten wie auch die Teamfähigkeit, die Bereitschaft, mit Kollegen und Kolleginnen zusammenzuarbeiten, der wertschätzende Umgang mit Kollegen und Kolleginnen sowie das Informations- und Kommunikationsverhalten zu bewerten.

2.6.5 [1]Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungserfolg) ist insbesondere die Organisation des Verantwortungsbereichs, der Grad der Delegation, die Autorität, fachliche Anleitung und Aufsicht sowie die Orientierung an und Umsetzung von Zielsetzungen und Zielvereinbarungen zu bewerten. [2]Eine Bewertung erfolgt nur bei Beamten und Beamtinnen, die im Beurteilungszeitraum tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben. [3]Zu diesem Personenkreis zählen im Geschäftsbereich des StMUV insbesondere die Leitung einer Behörde, die Leitung einer Abteilung, die Leitung eines Referats/Sachgebiets/Sachbereichs oder einer vergleichbaren Organisationseinheit sowie die Leitung einer Flussmeisterstelle. [4]Bei deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen erfolgt eine Bewertung nur, soweit sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben. [5]Soweit Beamte und Beamtinnen Führungsaufgaben wahrnehmen, ist dieses Beurteilungskriterium auch bei gleichzeitiger Bewertung des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Führungspotenzial) zu bewerten.

2.6.6 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Auffassungsgabe) ist insbesondere die Dauer der Erfassung eines neuen Sachverhalts, Einarbeitungszeit in neue Aufgabenbereiche und die Fähigkeit, schnell auf geänderte Rahmenbedingungen eingehen zu können, zu bewerten.

2.6.7 [1]Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Einsatzbereitschaft) wird das Kriterium „Einsatzbereitschaft und Motivation" festgelegt. [2]Hierbei ist die Eigeninitiative, die Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben und das Engagement und der Ansporn bei der Aufgabenerfüllung sowie bei der Übernahme neuer Aufgaben zu bewerten.

2.6.8 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (geistige Beweglichkeit) ist die Bereitschaft zur Weiterbildung, die Kreativität bei der Lösung gestellter Aufgaben, Aufgeschlossenheit gegenüber Innovationen, die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel und zu vernetztem Denken, die Bereitschaft zur Übernahme neuer Aufgabenbereiche sowie das Planungsvermögen zu bewerten.

2.6.9 [1]Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Entscheidungsfreude) wird das Kriterium „Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen" festgelegt. [2]Hierbei ist der Grad der selbstständigen Arbeitsweise, die Zielorientierung, Entschlusskraft, Risikobereitschaft sowie die Fähigkeit, nach einer angemessenen Einarbeitungsphase eine zielsichere, eigenständige und begründete Entscheidung zu treffen – und diese auch fundiert vertreten zu können –, zu bewerten.

2.6.10 [1]Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungspotenzial) ist insbesondere die Organisationsfähigkeit und Selbstorganisation, Autorität, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Durchsetzungs-, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Fähigkeit zum Setzen von Prioritäten und zur Motivation/Begeisterung von Kollegen und Kolleginnen, das wirtschaftliche Verhalten und Kostenbewusstsein sowie der Grad der Anerkennung im Kollegenkreis zu bewerten. [2]Dieses Beurteilungskriterium ist auch zu bewerten, wenn das in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannte Beurteilungskriterium (Führungserfolg) bewertet wird.

2.6.11 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Fachkenntnisse) ist die Breite und die Tiefe der zur Bewältigung gestellter Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse zu bewerten.

2.6.12 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (mündliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die Wortgewandtheit, Präzision und Prägnanz getroffener Aussagen und auch die sich am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.

2.6.13 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (schriftliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die sprachliche Qualität erstellter Texte insbesondere unter Berücksichtigung von Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sich auch am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.

2.6.14 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (zielorientiertes Verhandlungsgeschick) ist die Überzeugungskraft, das sichere Auftreten, Durchhalten von Verhandlungspositionen sowie das Vertreten von Interessen unter gleichzeitiger Erreichung erklärter Verhandlungsziele zu bewerten.

2.7 Verfahren bei der periodischen Beurteilung

Soweit im Einzelfall vom StMUV nichts anderes bestimmt wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren durchzuführen:

2.7.1 [1]Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums zu erstellen; sie sind mit einer Stellungnahme des beziehungsweise der unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Abschnitt 3 Nr. 11.4 und 11.5 VV-BeamtR). [2]Wer unmittelbarer Vorgesetzter beziehungsweise unmittelbare Vorgesetzte ist, bestimmt sich nach der jeweiligen Organisationsstruktur; auf Abschnitt 3 Nr. 11.1 VV-BeamtR wird verwiesen. [3]Eine Stellungnahme entfällt, wenn der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin zugleich unmittelbarer Vorgesetzter beziehungsweise unmittelbare Vorgesetzte ist.

2.7.2 Wenn der beziehungsweise die unmittelbare Vorgesetzte nicht einer höheren Besoldungsgruppe als der beziehungsweise die zu Beurteilende angehört, entfällt die vorgesehene Beteiligung des beziehungsweise der unmittelbaren Vorgesetzten; siehe Abschnitt 3 Nr. 11.5 VV-BeamtR.

2.7.3 [1]Die Beurteilung der Beamten und Beamtinnen bei den Landratsämtern erfolgt im Hinblick auf deren Tätigkeit bei Behörden der Allgemeinen Inneren Verwaltung durch den Regierungspräsidenten beziehungsweise die Regierungspräsidentin oder den Regierungsvizepräsidenten beziehungsweise die Regierungsvizepräsidentin. [2]Für Beamte und Beamtinnen, die organisatorisch dem Landrat beziehungsweise der Landrätin unmittelbar nachgeordnet sind, erstellt der Landrat beziehungsweise die Landrätin einen Beurteilungsvorschlag, für alle anderen Beamten und Beamtinnen der beziehungsweise die unmittelbare Vorgesetzte im Einvernehmen mit dem Landrat beziehungsweise der Landrätin. [3]Umfasst der Dienstbezirk des zu beurteilenden Beamten beziehungsweise der zu beurteilenden Beamtin den Bereich mehrerer Landratsämter, so wird ein einheitlicher Beurteilungsvorschlag im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit den betreffenden Landräten und Landrätinnen erstellt.

2.7.4 [1]Für die Beamten und Beamtinnen an den Landesämtern, den Regierungen, den den Regierungen angegliederten Gewerbeaufsichtsämtern, den Wasserwirtschaftsämtern, den Landratsämtern, der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, den Nationalparkverwaltungen und der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege sind dem StMUV innerhalb von drei Monaten nach dem Beurteilungsstichtag Übersichten mit den im Einzelfall feststehenden Gesamturteilen sowie der Eignung für die modulare Qualifizierung gemäß Nr. 2.5.3 vorzulegen. [2]Bei Zurückstellungen ist anstelle des Gesamturteils beziehungsweise der Feststellung von Eignungsmerkmalen der Grund der Zurückstellung zu vermerken.

2.7.5 [1]Die Beurteilungen sind gemäß Art. 61 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 11.6 VV-BeamtR zu eröffnen. [2]Die Eröffnung soll möglichst zeitnah erfolgen. [3]Die Beurteilungen sind gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 1 LlbG anschließend der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen, sofern das StMUV nicht die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist. [4]Eine Überprüfung der Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen des StMUV findet nur statt, wenn Einwendungen gegen die dienstliche Beurteilung erhoben wurden. [5]Einwendungen, denen der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin nicht abhilft, sind zusammen mit der Beurteilung und einer Stellungnahme des Beurteilers beziehungsweise der Beurteilerin der nächsthöheren Behörde vorzulegen. [6]Art. 7 Abs. 1 BayBG (Beschwerderecht; Dienstweg) bleibt unberührt.

2.7.6 [1]Dem StMUV sind nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens Abdrucke der Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene qualifiziert haben, zu übermitteln. [2]Die Nationalparkverwaltungen und die Akademie für Naturschutz und Landespflege übersenden dem StMUV Abdrucke der Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen aller Qualifikationsebenen.

2.7.7 Beurteilungsvorschläge des beziehungsweise der Vorgesetzten sind nicht mit dem beziehungsweise der Beurteilten zu erörtern und nicht zu eröffnen.

3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)

3.1 Einschätzungszeitraum

[1]Der Zeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der Hälfte der regelmäßigen Probezeit. [2]Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 10.1.2 VV-BeamtR verwiesen.

3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung

[1]Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen. [2]Auf Abschnitt 3 Nr. 10.1.2 VV-BeamtR wird verwiesen.

3.3 Verfahren bei Einschätzungen

3.3.1 Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.

3.3.2 Sind für die Einschätzung nach Art. 55 Abs. 1 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG beziehungsweise des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde.

3.3.3 [1]Steht bereits zur Hälfte der regelmäßig abzuleistenden Probezeit zweifelsfrei fest, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht wird nachweisen können, so bedarf es keiner Einschätzung während der Probezeit. [2]Auf Nr. 4.3.3 wird verwiesen.

3.3.4 [1]Die Einschätzungen sind unverzüglich zu eröffnen. [2]Alle Einschätzungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde. [3]Einwendungen, denen der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin nicht abhilft, sind zusammen mit der Einschätzung und einer Stellungnahme des Beurteilers beziehungsweise der Beurteilerin vorzulegen. [4]Ist das StMUV vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde. [5]Die Nrn. 2.7.3, 2.7.5 Satz 3 und 5 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)

4.1 Beurteilungszeitraum

[1]Der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der individuellen Probezeit. [2]Wird die Probezeit verlängert, so ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die lediglich den Verlängerungszeitraum umfasst. [3]Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 10.2.2 VV-BeamtR verwiesen.

4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung

[1]Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen. [2]Auf Abschnitt 3 Nr. 10.2 VV-BeamtR wird verwiesen.

4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen

4.3.1 [1]Die Probezeitbeurteilungen sind unverzüglich zu eröffnen. [2]Alle Probezeitbeurteilungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. [3]Einwendungen, denen der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin nicht abhilft, sind zusammen mit der Probezeitbeurteilung und einer Stellungnahme des Beurteilers beziehungsweise der Beurteilerin vorzulegen. [4]Ist das StMUV vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Probezeitbeurteilung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde. [5]Die Nrn. 2.5.6, 2.7.3, 2.7.5 Satz 3 und 5 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

4.3.2 [1]Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so durchzuführen, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin mit dem Ablauf der abzuleistenden Probezeit ohne Zeitverlust in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, sofern er/sie hierfür geeignet ist. [2]Kommt eine Kürzung der Probezeit in Betracht und sind für die Erstellung der Probezeitbeurteilung nach Art. 55 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG beziehungsweise des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde. [3]Hierzu ist zunächst ein Entwurf zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin mit Ablauf der verkürzten Probezeit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann. [4]Eine Überprüfung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ist nur dann erforderlich, wenn sich Abweichungen zum Vorschlag ergaben oder wenn der Beamte beziehungsweise die Beamtin gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhebt.

4.3.3 [1]Der Beamte beziehungsweise die Beamtin soll die Probezeit grundsätzlich voll ausschöpfen können. [2]Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht wird nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

4.3.4 [1]Es ist nicht zulässig, den Beamten beziehungsweise die Beamtin durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Auffassung des beziehungsweise der Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass er beziehungsweise sie die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. [2]Der beziehungsweise die Vorgesetzte ist, sobald sich Anzeichen ergeben, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, vielmehr verpflichtet, den Beamten beziehungsweise die Beamtin auf die für ihn beziehungsweise sie negative Entwicklung aufmerksam zu machen und, gegebenenfalls auch durch mehrmalige deutliche Hinweise, auf eine Besserung hinzuwirken.

5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)

5.1 Beurteilungszeitraum

[1]Der Beurteilungszeitraum einer Zwischenbeurteilung beginnt mit dem Tag nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums und endet gemäß Art. 57 LlbG mit einem Wechsel der Behörde, dem Beginn einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst. [2]Einer Zwischenbeurteilung soll ein Beurteilungszeitraum von mindestens einem Jahr zugrunde liegen. [3]Ist der Versetzung eine Abordnung vorausgegangen, so endet der Beurteilungszeitraum mit dem Beginn der Abordnung (Abschnitt 3 Nr. 10.3.2 Satz 2 VV-BeamtR). [4]Dies gilt auch, wenn sich eine weitere Abordnung an eine andere Behörde anschließt.

5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung

[1]Zwischenbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. [2]Auf Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR wird verwiesen. [3]Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 VV-BeamtR abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.3.1 Satz 2 VV-BeamtR).

5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen

[1]Die Zwischenbeurteilung ist in zeitlichem Zusammenhang zu einem Behördenwechsel, einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. [2]Die Nrn. 2.4.1, 2.5, 2.6, 2.7.3, 2.7.5 Satz 3, 4 und 5 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

6. Anlassbeurteilung

[1]Anlassbeurteilungen sind nur ausnahmsweise zulässig. [2]Sie kommen zum Beispiel in Betracht, wenn mehrere Beamte und Beamtinnen um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle infrage kommenden konkurrierenden Beamten und Beamtinnen vergleichbare aktuelle periodische Beurteilungen vorliegen; in diesem Fall sind für alle konkurrierenden Beamten und Beamtinnen vergleichbare Anlassbeurteilungen zu erstellen. [3]Der Anlassbeurteilung soll ein Zeitraum der Dienstleistung von mindestens sechs Monaten zugrunde gelegt werden. [4]Bei einem Behördenwechsel innerhalb des Geschäftsbereichs kann eine Anlassbeurteilung nach einem Zeitraum der Dienstleistung von grundsätzlich einem Jahr, frühestens jedoch nach sechs Monaten erstellt werden; Nr. 2.4.6 gilt entsprechend. [5]In Fällen, in denen die Beförderungswartezeit durch die Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns bereits zur Beförderungsreife führt, soll eine Anlassbeurteilung frühestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit erstellt werden. [6]Anlassbeurteilungen sind entsprechend des Musters der Anlage 3 zu erstellen; die Nrn. 2.5.2, 2.5.5, 2.6, 2.7.3, 2.7.4 und 2.7.5 gelten entsprechend. [7]Dem StMUV sind vor der Auswahlentscheidung Abdrucke aller Anlassbeurteilungen zu übermitteln.

7. Beurteilungsbeiträge

[1]Zur Vermeidung von Beurteilungslücken ist im Zuge eines Wechsels der Behörde innerhalb des Geschäftsbereichs ein Beurteilungsbeitrag an die aufnehmende Behörde zu übersenden, sofern eine Zwischenbeurteilung nicht erfolgt und die Zeit der Dienstleistung bei der abgebenden Dienststelle seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums mindestens sechs Monate beträgt. [2]War ein Beamter beziehungsweise eine Beamtin seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums für mindestens sechs Monate abgeordnet und kehrt er an seine beziehungsweise sie an ihre Stammbehörde zurück, so hat die bisherige Beschäftigungsbehörde einen Beurteilungsbeitrag an die Stammbehörde zu übersenden; Abschnitt 3 Nr. 11.2 Satz 4 VV-BeamtR gilt entsprechend. [3]Die Beiträge sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen. [4]Vor einem Vorgesetztenwechsel soll der beziehungsweise die bisherige Vorgesetzte rechtzeitig einen Vorschlag zur Beurteilung an die Personalstelle liefern. [5]Nr. 2.7.7 gilt entsprechend.

8. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)

8.1 Voraussetzungen, Verfahren

[1]Gegenstand der Leistungsfeststellung sind allein die fachlichen Leistungen des Beamten beziehungsweise der Beamtin. [2]Soweit in Nr. 2.6 weitere von Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG abweichende Beurteilungskriterien bestimmt werden, sind diese auch Teil des Gegenstands einer Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden wird, beziehungsweise einer gesonderten Leistungsfeststellung (Art. 62 Abs. 6 LlbG). [3]Eine gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage 6. [4]Maßgeblich ist der seit der letzten periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum.

8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen

[1]Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung befunden, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden (sogenannter Stufenstopp), so erfolgt die gesonderte Mitteilung der Gründe sowie der Rechtsfolgen (Art. 30 Abs. 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 4 LlbG) mit Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Wenn im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nachträglich festgestellt wird, dass die Mindestanforderungen entgegen der bisherigen Feststellung erfüllt wurden, wirkt die erneute Eröffnung auf den Zeitpunkt der vorhergehenden erstmaligen Eröffnung zurück.

8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen

[1]Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 beziehungsweise Satz 4 BayBesG ist nur zulässig, wenn die Beurteilung der fachlichen Leistung (Nrn. 2.6.1 bis 2.6.5) dies rechtfertigt. [2]Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen setzt eine überdurchschnittliche Beurteilung dieser relevanten und beurteilten Einzelmerkmale (Quantität, Qualität, Serviceorientierung, Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten und ggf. Führungserfolg) voraus (entsprechend der verbalisierten Punkteskala nach Nr. 3.2.2 des Abschnitts 3 der VV-BeamtR jeweils mindestens 13 Punkte).

9. Übergangsregelungen

Beurteilungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien nachgeholt werden oder bis nach diesem Zeitpunkt zurückgestellt wurden, sind ausschließlich entsprechend dieser Richtlinien zu erstellen.

10. Sonstiges

[1]Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim StMUV gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11, Art. 80 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim StMUV gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- der Gleichstellungsbeauftragte beim StMUV gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

[2]Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. August 2017 tritt die Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 1. April 2014 (AllMBl. S. 272) außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

Anlage 3
(zu Nrn. 2.5.1, 5.2, 6)

Beurteilende Dienststelle

Dienstliche Beurteilung

☐ Periodische Beurteilung

☐ Beurteilungsbeitrag

☐ Zwischenbeurteilung

☐ Anlassbeurteilung
Anlass: …….

für …….
(Amtsbezeichnung)

…….
(Vor- und Zuname)

geb. am: …….

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am …….)

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom …….. bis …….

Fachlaufbahn: ……; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): ……

Letzte Beförderung am: ……..

Gesamturteil Punktwert

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

	Bewertung
– Quantität	
– Qualität	
– Serviceorientierung	
– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	
– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

2.2 Eignung

	Bewertung
– Auffassungsgabe	
– Einsatzbereitschaft und Motivation	
– geistige Beweglichkeit	
– Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen	
– Führungspotenzial	

2.3 Befähigung

	Bewertung
– Fachkenntnisse	
– mündliche Ausdrucksfähigkeit	
– schriftliche Ausdrucksfähigkeit	
– zielorientiertes Verhandlungsgeschick	

3. Ergänzende Bemerkungen

4. Gesamturteil

Punktwert

……..

5. Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)

5.1 (ggf.) Führungsqualifikation

5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

☐ wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG

5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung

☐ wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG

5.5 Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Art. 20 LlbG

☐ wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG

6. Leistungsfeststellung

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein[1)]

6.2 (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

☐ werden festgestellt.

Dienststelle **Beurteilerin/Beurteiler**

……
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

……., den ……..
(Ort) (Datum)

……
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

---

1) Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

…….. ……
(Amtsbezeichnung) (Name)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

……
……
……
……
……
……
……
……
……

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……., den …… …… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Anlage 4
(zu Nr. 4.2)

Beurteilende Dienststelle

Probezeitbeurteilung

für ……... ……
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: ……

Ablauf der – verkürzten – verlängerten[1)] – Probezeit: …….

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom …….. bis ……

Fachlaufbahn: ……..; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): …….

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) – verbale Beschreibung –**:**

[1)] Nichtzutreffendes streichen

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

☐ geeignet.

☐ noch nicht geeignet.

☐ nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:
Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein[1)]

Dienststelle

Beurteilerin/Beurteiler

……..
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

…….., den ……
(Ort) (Datum)

……..
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

[1)] Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

…… ……
(Amtsbezeichnung) (Name)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……., den …… …… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……., den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Anlage 5
(zu Nr. 3.2)

Beurteilende Dienststelle

Einschätzung während der Probezeit

für …… ……..
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: ……

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung: ……..

Beurteilungszeitraum vom …… bis …….

Fachlaufbahn: ……; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): ……...

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG bei erheblich über den Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

3. Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

☐ voraussichtlich geeignet.

☐ voraussichtlich noch nicht geeignet.

☐ voraussichtlich nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:
Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein[1)]

Dienststelle

……., den ……
(Ort) (Datum)

Beurteilerin/Beurteiler

……..
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

……..
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

[1)] Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

…… (Amtsbezeichnung) …… (Name)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……, den …… …… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Anlage 6
(zu Nr. 8.1)

Beurteilende Dienststelle

Gesonderte Leistungsfeststellung

für …… ……..
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: ……

Schwerbehinderung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung: ……..

Beurteilungszeitraum vom …… bis …….

Fachlaufbahn: ……; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): ……...

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

2. Fachliche Leistung

	Bewertung
– Quantität – Qualität – Serviceorientierung – Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten – Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

3. Ergänzende Bemerkungen

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein[1]

5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

☐ werden festgestellt.

Dienststelle

……., den ……
(Ort) (Datum)

Beurteiler

…….
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

……..
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

[1] Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

…… (Amtsbezeichnung) …… (Name)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

……
……
……
……
……
……
……
……
……

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

……, den …… …… ……
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

……, den …… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

7814-L

Genehmigungsverfahren nach Grundstückverkehrsgesetz und Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 4. September 2017, Az. Z6-7253-1/85

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Hinweise zum Genehmigungsverfahren nach Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) und dem Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz (RSG).

1. Allgemeines

[1]Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht ist ein wichtiges Steuerungsinstrument zur Sicherung der Agrarstruktur. [2]Es ist auf Fälle beschränkt, in denen die Veräußerung einer Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz bedarf und die Genehmigung nach Auffassung der Genehmigungsbehörde wegen § 9 GrdstVG zu versagen wäre. [3]Daher ist das gesetzliche Vorkaufsrecht nach RSG eng mit dem Verfahren nach dem GrdstVG verbunden. [4]Die Bekanntmachung dient dazu, die Abläufe beider Verfahren darzustellen. [5]Sie berücksichtigt dabei die Änderungen, die durch das Bayerische Agrarstrukturgesetz (BayAgrG) mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind.

2. Zuständigkeit

2.1 Genehmigungsbehörde

[1]Gemäß § 3 GrdstVG in Verbindung mit Art. 1 BayAgrG sind die Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug des GrdstVG zuständig. [2]Sie sind somit Genehmigungsbehörden im Sinne des GrdstVG. [3]Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 18 GrdstVG.

2.2 Siedlungsbehörde

[1]Siedlungsbehörden im Sinne des RSG und des GrdstVG sind das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Siedlungsbehörde, die Regierung von Mittelfranken als Obere Siedlungsbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde als untere Siedlungsbehörde. [2]Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens (LändSwV). [3]Genehmigungsbehörde und untere Siedlungsbehörde sind somit identisch. [4]Soweit in dieser Bekanntmachung von Siedlungsbehörde die Rede ist, ist die untere Siedlungsbehörde gemeint. [5]Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 2 LändSwV.

2.3 Berufsvertretung

[1]Land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung ist nach § 62 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) der Bayerische Bauernverband (BBV). [2]Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hört die Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 19 GrdstVG die örtlich zuständige Kreisgeschäftsstelle des BBV an.

2.4 Siedlungsunternehmen

[1]Vorkaufsberechtigtes Siedlungsunternehmen können sowohl das gemeinnützige Siedlungsunternehmen BBV Landsiedlung GmbH (§ 4 Abs. 1 RSG, § 2 Satz 1 LändSwV) als auch die Teilnehmergemeinschaften und Verbände der Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 3 RSG, § 2 Satz 2 LändSwV) sein. [2]Die Entscheidung, wer Vorkaufsberechtigter ist, trifft die Siedlungsbehörde (§ 4 Abs. 5 RSG).

3. Verfahrensgang

3.1 Genehmigungspflicht

[1]Da das Vorkaufsrecht nach § 4 RSG nur greifen kann, wenn die Veräußerung einer Genehmigung nach dem GrdstVG bedarf, prüft die Genehmigungsbehörde zunächst die Genehmigungspflichtigkeit des Rechtsgeschäfts. [2]Gemäß § 2 Abs. 1 GrdstVG bedürfen die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber grundsätzlich der Genehmigung. [3]Hierbei sind die Regelungen des BayAgrG zu berücksichtigen. [4]Die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Größe von weniger als einem Hektar bedarf grundsätzlich keiner Genehmigung (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayAgrG). [5]Erfolgt der Erwerb durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunale Zweckverbände, beträgt die Genehmigungsfreigrenze zwei Hektar (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayAgrG). [6]Die Grundstücksgröße errechnet sich dabei unter Einschluss von Grundstücken, die innerhalb von drei Jahren vor dem gegenständlichen Rechtsgeschäft aus dem im Zuständigkeitsbereich derselben Kreisverwaltungsbehörde gelegenen Grundbesitz genehmigungsfrei veräußert wurden (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayAgrG). [7]Grundstück im Sinne des GrdstVG ist das Grundstück im Rechtssinne, das heißt maßgeblich ist das Grundstück, das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragen ist. [8]Insofern unterscheidet sich dieser Grundstücksbegriff von dem des RSG, der vom Grundstück im wirtschaftlichen Sinne ausgeht (vgl. Nr. 3.7). [9]Das Grundstück ist ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne des GrdstVG, wenn es sich objektiv aufgrund seiner Qualität zur landwirtschaftlichen Nutzung eignet. [10]Für den Begriff des forstwirtschaftlichen Grundstücks ist auf die Waldeigenschaft nach dem Bundeswaldgesetz bzw. dem Waldgesetz für Bayern abzustellen. [11]Nach § 4 GrdstVG sind einzelne Rechtsgeschäfte – unabhängig von der Grundstücksgröße – genehmigungsfrei, so z. B. die Veräußerung unter Beteiligung des Bundes oder eines Landes. [12]Ist eine Genehmigung nicht notwendig, stellt die Genehmigungsbehörde hierüber auf Antrag ein Zeugnis aus, vgl. Nr. 3.2. [13]Soweit die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Prüfung der Genehmigungspflicht eine fachliche Einschätzung benötigt, holt sie eine Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ein. [14]Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn für die Genehmigungsbehörde nicht klar ersichtlich ist, ob dem Vertrag ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück zugrunde liegt, z. B. weil das zugrunde liegende Grundstück nicht im Flächennutzungsnachweis eines landwirtschaftlichen Betriebs geführt ist. [15]Wird das AELF zur Stellungnahme aufgefordert, ist

es verpflichtet, binnen zwei Wochen gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben.

3.2 Negativattest und Unanfechtbarkeit

[1]Ist eine Genehmigung nicht erforderlich, ist auf Antrag ein Negativattest nach § 5 GrdstVG zu erteilen. [2]Dies kann z. B. der Fall sein, wenn das Rechtsgeschäft nach § 4 GrdstVG genehmigungsfrei ist, wenn die Freigrenze nach Art. 2 Abs. 1 BayAgrG nicht erreicht wird oder wenn dem Rechtsgeschäft kein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück nach § 1 GrdstVG zugrunde liegt (vgl. Nr. 3.1). [3]Das Zeugnis ist mit einem Dienstsiegel zu versehen, vgl. § 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung (GBO), § 415 der Zivilprozessordnung (ZPO). [4]Bei Unanfechtbarkeit bestimmter Entscheidungen der Genehmigungsbehörde wegen Fristablauf ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 GrdstVG auf Antrag ein Zeugnis zu erstellen (sogenanntes Unanfechtbarkeitszeugnis). [5]Das Zeugnis ist mit einem Dienstsiegel zu versehen (§ 29 Abs. 3 GBO, § 415 ZPO). [6]Gibt die Genehmigungsbehörde dem Antrag auf Negativattest oder Unanfechtbarkeitszeugnis nicht statt, ist die Versagung mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und die Versagung zuzustellen (§ 20 GrdstVG). [7]Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, gilt er grundsätzlich als bevollmächtigt, das Negativattest in Empfang zu nehmen, sodass die Zustellung ihm gegenüber zu erfolgen hat. [8]Im Vertrag kann diese Ermächtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. [9]Gilt der Notar nicht als bevollmächtigt, ist die Entscheidung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. [10]Gegen die Entscheidung können die Beteiligten Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 22 GrdstVG). [11]Beteiligte in diesem Sinne sind diejenigen, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GrdstVG zur Antragsstellung berechtigt sind sowie der Notar, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 GrdstVG als ermächtigt gilt.

3.3 Fristverlängerung

[1]Liegt nach Auffassung der Genehmigungsbehörde eine Genehmigungspflicht vor, hat die Entscheidung über die Genehmigung grundsätzlich innerhalb eines Monats zu ergehen. [2]Die Frist beginnt mit Eingang des Genehmigungsantrags und des beurkundeten Vertrags. [3]Wird ein Vertragsentwurf eingereicht, muss dieser die wesentlichen Vertragsinhalte enthalten. [4]Die Frist kann unter Beachtung der Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GrdstVG auf zwei Monate verlängert werden. [5]Eine Verlängerung auf drei Monate ist nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts gemäß § 4 RSG nach Auffassung der Genehmigungsbehörde vorliegen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GrdstVG). [6]Dies erfordert, dass die Genehmigungsbehörde nach rechtlicher Prüfung vom Bestehen des Vorkaufsrechts überzeugt ist; nicht ausreichend ist, dass ihr das Vorkaufsrecht lediglich möglich erscheint. [7]Die Verlängerung auf drei Monate ist – anders als die Verlängerung auf zwei Monate – zu begründen, da der Hinweis auf die Vorkaufsrechtsausübung Anlass geben kann, die Rücknahme des Genehmigungsantrags zu erwägen. [8]Die Fristverlängerung auf drei Monate wird bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel anstatt der Verlängerung auf zwei Monate erfolgen; sie ist aber auch nach bereits erfolgter Verlängerung auf zwei Monate möglich. [9]Beide Fristverlängerungen setzen voraus, dass die laufenden Fristen noch nicht abgelaufen sind. [10]Der Zwischenbescheid über die Fristverlängerung hat grundsätzlich gegenüber dem Veräußerer zu erfolgen (vgl. Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 2 GrdstVG). [11]Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, gilt er grundsätzlich als bevollmächtigt, für den Veräußerer einen Zwischenbescheid in Empfang zu nehmen, sodass die Zustellung in diesem Fall ihm gegenüber zu erfolgen hat. [12]Im Vertrag kann diese Ermächtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

3.4 Genehmigungszwang nach § 8 GrdstVG

[1]Erfüllen Rechtsgeschäfte die Anforderungen des § 8 GrdstVG, sind sie zwar genehmigungsbedürftig, unterliegen aber einem Genehmigungszwang. [2]Die Genehmigungsbehörde prüft somit die sachlichen Voraussetzungen des § 8 GrdstVG und genehmigt die Verträge bei Vorliegen der Voraussetzungen uneingeschränkt. [3]Soweit die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Prüfung des Genehmigungszwangs eine fachliche Einschätzung benötigt, holt sie eine Stellungnahme des BBV und/oder des AELF ein. [4]In diesem Fall sind die genannten Stellen verpflichtet, binnen zwei Wochen gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben. [5]Liegt ein Genehmigungszwang vor, erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung. [6]Ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. [7]Die Genehmigung ist mit einem Dienstsiegel zu versehen (§ 29 Abs. 3 GBO, § 415 ZPO). [8]Durch die Genehmigung wird das Verfahren abgeschlossen. [9]Gegen die Genehmigung ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 22 GrdstVG nicht statthaft.

3.5 Anhörung durch die Genehmigungsbehörde

[1]Liegt ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft vor, das keinem Genehmigungszwang unterliegt, hat die Genehmigungsbehörde vor ihrer Entscheidung über einen Genehmigungsantrag den BBV zu hören (§ 19 GrdstVG, § 62 Abs. 3 ZustV). [2]Sie richtet sich dabei an die örtlich zuständige Kreisgeschäftsstelle des BBV. [3]Gleichzeitig legt sie den Vorgang auch dem zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) und dem zuständigen AELF zur Anhörung vor. [4]Das ALE prüft hierbei, ob für Zwecke der Flurbereinigung ein vordringliches Erwerbsinteresse besteht; dies kann auch bei Gebieten bestehen, in denen die Durchführung einer Flurbereinigung zu erwarten ist (§ 26c FlurbG). [5]Die genannten Stellen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben. [6]Liegen nach fachlicher Einschätzung des AELF Gründe für eine Versagung der Genehmigung vor, sind die Versagungsgründe nach § 9 Abs. 1 GrdstVG (vgl. Nr. 3.6) vom AELF darzulegen und ausführlich zu begründen, da sie die fachliche Grundlage für die Genehmigungsentscheidung bilden. [7]Des Weiteren hört die Genehmigungsbehörde Veräußerer und Erwerber als Beteiligte im Verfahren an, wenn die Genehmigungsbehörde eine Negativentscheidung in Form einer Versagung oder einer Genehmigung unter Auflagen oder Bedingungen beabsichtigt (Art. 28 BayVwVfG). [8]Die Beteiligten erhalten so die Möglichkeit, ihren Antrag

noch rechtzeitig vor Wirksamwerden eines etwaigen Vorkaufsrechts zurückzunehmen.

3.6 Prüfung der Versagungsgründe des § 9 GrdstVG

[1]Die Genehmigungsbehörde prüft – im Wesentlichen anhand der fachlichen Stellungnahmen – gemäß § 4 Abs. 1 RSG, ob ein Versagungsgrund nach § 9 GrdstVG vorliegt. [2]Als Versagungsgründe nach § 9 Abs. 1 GrdstVG kommen in Betracht:

– ungesunde Verteilung von Grund und Boden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GrdstVG),
– unwirtschaftliche Verkleinerung oder Aufteilung von Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 GrdstVG),
– grobes Missverhältnis zwischen Wert des Grundstücks und Kaufpreis (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 GrdstVG).

[3]Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Versagungsgründe ist der Zeitpunkt der Vorkaufsrechtsausübung. [4]Ergibt die Prüfung, dass Versagungsgründe nicht vorliegen, erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung. [5]In Einzelfällen kann der Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 7 GrdstVG („unzumutbare Härte") greifen, sodass die Genehmigung trotz Vorliegen von Versagungsgründen zu erteilen ist. [6]Ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. [7]Die Genehmigung ist mit einem Dienstsiegel zu versehen (§ 29 Abs. 3, § 415 ZPO). [8]Durch die Genehmigung wird das Verfahren abgeschlossen. [9]Gegen die Genehmigung ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 22 GrdstVG nicht statthaft.

3.7 Prüfung der Voraussetzung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts

[1]Ergibt die Prüfung, dass ein oder mehrere Versagungsgründe vorliegen und liegt kein Fall der „unzumutbaren Härte" nach § 9 Abs. 7 GrdstVG vor, prüft die Genehmigungsbehörde, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem RSG vorliegen (§ 12 GrdstVG). [2]Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht greift nur bei landwirtschaftlichen Grundstücken (bzw. bei Grundstücken, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung prägend ist) und nur bei Kaufverträgen (das heißt nicht bei anderen Vertragsarten). [3]Des Weiteren muss das Grundstück gemäß Art. 3 Abs. 1 BayAgrG mindestens einen Hektar groß sein, wobei – anders als beim GrdstVG (vgl. Nr. 3.1) – das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne zugrunde zu legen ist. [4]Mithin kommt es auf die Größe der Bodenfläche an, die nach der Verkehrsauffassung als wirtschaftliche Einheit anzusehen ist. [5]Soweit noch nicht erfolgt (vgl. Nr. 3.3), erlässt die Genehmigungsbehörde einen Zwischenbescheid gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GrdstVG, nach welchem die Genehmigungsfrist auf insgesamt drei Monate verlängert wird. [6]Die Fristverlängerung ist zu begründen. [7]Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts vorliegen, entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Zugrundelegung der Stellungnahme des ALE, wer vorkaufsberechtigte Stelle ist. [8]Soll das Vorkaufsrecht für Zwecke der Flurbereinigung ausgeübt werden, kann die Siedlungsbehörde gemäß § 4 Abs. 5 RSG, § 2 Satz 2 LändSwV bestimmen, dass die Teilnehmergemeinschaft oder die Verbände der Teilnehmergemeinschaft anstelle der BBV Landsiedlung GmbH das Vorkaufsrecht haben. [9]Je nach Entscheidung wird der Vertrag dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (§ 2 Satz 1 LändSwV) oder den Teilnehmergemeinschaften bzw. Verbänden der Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 3 RSG, § 2 Satz 2 LändSwV) mitgeteilt; das ausgewählte Siedlungsunternehmen erhält dabei den gesamten Vertragsinhalt (§ 6 RSG) und ist zur Abgabe einer Erklärung über das Vorkaufsrecht aufzufordern und auf das Datum des Fristendes hinzuweisen. [10]Ergeht die Mitteilung gegenüber den Teilnehmergemeinschaften bzw. den Verbänden der Teilnehmergemeinschaften, erhält das gemeinnützige Siedlungsunternehmen einen Abdruck dieses Schreibens. [11]Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht vorliegen, trifft die Genehmigungsbehörde eine Entscheidung. [12]Die Entscheidung kann sowohl die Versagung der Genehmigung (§ 9 GrdstVG) als auch eine Genehmigung mit Auflagen (§ 10 Abs. 1 GrdstVG) oder Bedingungen (§ 11 GrdstVG) beinhalten. [13]Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat sich die Genehmigungsbehörde für eine Genehmigungserteilung unter Auflagen oder Bedingungen zu entscheiden, wenn durch die Auflage oder Bedingung der Versagungsgrund bereits ausgeräumt werden kann. [14]Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen (§ 20 GrdstVG). [15]Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, gilt er grundsätzlich als bevollmächtigt, genehmigende oder ablehnende Bescheide der Genehmigungsbehörde in Empfang zu nehmen, sodass die Zustellung ihm gegenüber zu erfolgen hat. [16]Im Vertrag kann diese Ermächtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. [17]Gilt der Notar nicht als bevollmächtigt, ist die Entscheidung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. [18]Gegen die Entscheidung können die Beteiligten Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 22 GrdstVG). [19]Beteiligte in diesem Sinne sind diejenigen, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GrdstVG zur Antragsstellung berechtigt sind sowie der Notar, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 GrdstVG als ermächtigt gilt.

3.8 Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts

[1]Die vorkaufsberechtigte Stelle hat eine Erklärung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts abzugeben. [2]Eine wirksame Ausübung setzt voraus, dass diese schriftlich und vor Ablauf der Genehmigungsfrist erfolgt. [3]Soweit es um die Ausübung des Vorkaufsrechts zu Flurbereinigungszwecken geht, erfolgt die Übermittlung der Erklärung der Teilnehmergemeinschaft oder der Verbände der Teilnehmergemeinschaft zur Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts durch die ALE. [4]Soll das Vorkaufsrecht für Siedlungszwecke ausgeübt werden, legt das gemeinnützige Siedlungsunternehmen der Siedlungsbehörde den Vertrag mit der Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts vor und begründet in einem Begleitschreiben unter Beigabe der Aktenvormerkung über die in der Regel vorgenommene Ortsbesichtigung die vorgesehene siedlungsmäßige Bewertung und den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf. [5]Bestehen seitens der Siedlungsbehörde Bedenken gegen die vom gemeinnützigen Siedlungsunternehmen vorgesehene Ausübung des Vorkaufsrechts, so ist eine

Entscheidung in der Regel anlässlich einer gemeinsamen Ortsbesichtigung herbeizuführen. [6]Lehnt das ausgewählte Siedlungsunternehmen nach Mitteilung des Kaufvertrags die Ausübung des Vorkaufsrechts ab, kann der Kaufvertrag dem zunächst abgelehnten Siedlungsunternehmen mitgeteilt und dieses zur Erklärung aufgefordert werden, soweit die Frist des § 6 Abs. 1 Satz 2 GrdstVG noch nicht abgelaufen ist.

3.9 Mitteilung der Entscheidung über die Vorkaufsrechtsausübung

[1]Wird das Vorkaufsrecht nach Nr. 3.8 ausgeübt, übersendet die Genehmigungsbehörde die Erklärung des Vorkaufsberechtigten (Siedlungsunternehmen) an den Verpflichteten (Veräußerer). [2]Durch die Mitteilung der Vorkaufsrechtsausübung kommt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 1 RSG in Verbindung mit § 464 Abs. 2 BGB ein Kaufvertrag zwischen dem Veräußerer und dem Siedlungsunternehmen zustande, der durch die Bekanntgabe der Mitteilung gleichzeitig als genehmigt gilt. [3]Der Kaufvertrag zwischen dem Veräußerer und dem ursprünglichen Erwerber, der zunächst schwebend unwirksam war, wird dadurch endgültig unwirksam. [4]Eine etwaige Rücknahme des Genehmigungsantrags nach Zustellung der Mitteilung hat auf den Kaufvertrag keine Auswirkungen mehr. [5]In der Mitteilung wird der Verpflichtete darüber informiert, dass das Siedlungsunternehmen das Vorkaufsrecht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch in den Kaufvertrag eingetreten ist. [6]Die Mitteilung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen (§ 21 GrdstVG). [7]Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, gilt er grundsätzlich als bevollmächtigt, die Mitteilung in Empfang zu nehmen, sodass die Zustellung ihm gegenüber zu erfolgen hat. [8]Diese Bevollmächtigung erstreckt sich nicht auf denjenigen, zu dessen Gunsten der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, wenn dieser nicht mit dem Käufer identisch ist. [9]Im Vertrag kann die Ermächtigung des Notars eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. [10]Gilt der Notar nicht als bevollmächtigt, ist die Entscheidung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. [11]Der Notar erhält in diesem Fall eine Kopie der Mitteilung. [12]In der Begründung ist unter anderem darzustellen, warum die Genehmigung „hätte versagt werden müssen" (eine tatsächliche Versagung der Genehmigung kommt nicht in Betracht, da der Vertrag – zwischen dem Veräußerer und dem Siedlungsunternehmen – bestehen bleibt). [13]Die Erklärung des Siedlungsunternehmens wird der Mitteilung als Anlage angefügt. [14]Wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, muss das Rechtsgeschäft im Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG grundsätzlich genehmigt werden und kann nur dann versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden, wenn ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb veräußert wird (§ 9 Abs. 5 GrdstVG). [15]Liegen die Versagungsgründe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 GrdstVG (unwirtschaftliche Zerschlagung) oder des § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG (grobes Missverhältnis zwischen Grundstückswert und Grundstückspreis) vor, kommt regelmäßig eine Versagung der Genehmigung bzw. eine Genehmigungserteilung unter Auflagen oder Bedingung in Betracht.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 4. September 2017 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 3. September 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 15. Juni 1987 (LMBl. S. 298) außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7840-L

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio) und von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 21. August 2017, Az. M-7601-1/197

[1]Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken. [2]Dabei spielt das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere bei der Erzeugung, Erfassung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von überwiegend regionalen und ökologischen bayerischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, eine wichtige Rolle. [3]Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben kleiner regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen gefördert werden, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen und regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe dienen. [4]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

Teil 1: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)

Teil 2: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

Teil 3: Sonstige Bestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013,
- die Verordnung (EG) Nr. 853/2004,
- die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung),
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 1 Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)

1. Zweck der Zuwendung

[1]Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe. [2]Definition Region: Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. [3]Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. [4]Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. [5]Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang-I-Produkten und von Rohwolle: Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung.

b) Einmalige Ausgaben für Vermarktungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).

c) Marktstudien zur Entwicklung von Konzepten zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Premiumstrategie im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

3.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht.
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass

- der Investitionsstandort in Bayern liegt,
- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
  - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse,
  - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft,
  - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
- im Rahmen eines Investitionskonzepts ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,

– die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
– mit dem Vorhaben vor Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
– bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
  - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
  - für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
  - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren,
– das antragstellende Unternehmen in den letzten zwei Jahren nicht im EPLR-Programm Marktstrukturverbesserung gefördert worden ist bzw. aktuell keinen Antrag gestellt hat.

5. Förderverpflichtungen

Der Antragsteller verpflichtet sich,

– den überwiegenden Teil der Aufnahmekapazität an Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region zu beziehen; bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen oder familiäre Beziehungen ersten Grades, so muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von Erzeugnissen aus der Region von anderen Erzeugern als den oben genannten bezogen werden,
– sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen (z. B. in Form von Interviews und Vor-Ort-Besuchen).

6. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

6.2 Umfang der Zuwendung

[1]Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,

die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Nr. 14) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören, und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen. [2]Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

6.3 Ausschluss der Förderung

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

– eingebrachte Vermögenswerte, wie Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
– den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Nebenkosten (Notariat, Grundbuch, Grunderwerbsteuer),
– Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
– die Erschließung von Grundstücken,
– Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume,
– Wohnbauten nebst Zubehör,
– Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
– Ersatzbeschaffungen,
– gebrauchte Maschinen und Einrichtungen, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein),
– Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,
– Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
– Kraftfahrzeuge,
– Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software,
– Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
– gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter und Mietkauf,
– Investitionen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung (Primärproduktion) dienen,
– Investitionen in Verkaufsräume und deren Ausstattung,
– Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
– Verwaltungskosten der Länder,
– Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sind,

– Investitionen in Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
– Tierkörperbeseitigungsanlagen,
– Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
– Investitionen, die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
– Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dienen,
– Investitionen im Bereich der Fisch- und Teichwirtschaft sowie der Aquakultur,
– Investitionen in Grünfuttertrocknungsanlagen,
– Investitionen im Tabaksektor,
– Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
– Investitionen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen,
– die Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten,
– Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos etc.) für landwirtschaftliche Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln etc.),
– Investitionen, die nicht der Erzeugung zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter, etc.) mit Ausnahme von Investitionen in Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie und der Verarbeitung von Rohwolle und
– Abschreibungsbeträge für Investitionen.

6.4 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze

[1]Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250 000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50 000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b und c je Förderprojekt begrenzt. [2]Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25 000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5 000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b und c, wird keine Zuwendung gewährt. [3]Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden. [4]Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. [5]Der Zuschuss kann auf Antrag bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, wenn der Antragsteller ein schlüssiges Konzept zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Premiumprodukten vorlegt und durchführt. [6]Die landwirtschaftlichen Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften müssen sich den dabei definierten programmspezifischen Qualitätsregeln unterwerfen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen müssen.

Teil 2 Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

7. Zweck der Zuwendung

[1]Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) sowie regionaler ökologischer Kreisläufe. [2]Definition Region: Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. [3]Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. [4]Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. [5]Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

8. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang-I-Produkten und von Rohwolle: Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung ökologischer Produkte.

b) Einmalige Ausgaben für Vermarktungsmaßnahmen für ökologische Produkte im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).

c) Marktstudien zur Entwicklung von Konzepten zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Premiumstrategie im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).

9. Zuwendungsempfänger

9.1 Antragsberechtigung

[1]Antragsberechtigt sind Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unbeschadet der gewählten Rechtsform. [2]Der Zuwendungsempfänger muss sein Unternehmen dem Kontrollsystem gemäß Art. 28 EG-Öko-Verordnung unterstellen.

9.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

– Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht.
– Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

– Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.

10. Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Es können nach VuVöko nur Vorhaben gefördert werden, die ausschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen gemäß der EG-Öko-Verordnung dienen. [2]Zudem setzt die Gewährung der Zuwendung voraus, dass

– der Investitionsstandort in Bayern liegt,
– mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
  - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse,
  - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft,
  - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
– im Rahmen eines Investitionskonzepts ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,
– die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
– mit dem Vorhaben vor Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
– bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
  - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
  - für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
  - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren,
– das antragstellende Unternehmen in den letzten zwei Jahren nicht im EPLR-Programm Marktstrukturverbesserung gefördert worden ist bzw. aktuell keinen Antrag gestellt hat.

11. Förderverpflichtungen

Der Antragsteller verpflichtet sich,

– den überwiegenden Teil der Aufnahmekapazität an ökologischen Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region zu beziehen; bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen oder familiäre Beziehungen ersten Grades, so muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von ökologischen Erzeugnissen aus der Region von anderen Erzeugern als den oben genannten bezogen werden,
– sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen (z. B. in Form von Interviews und Vor-Ort-Besuchen).

12. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung

12.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

12.2 Umfang der Zuwendung

[1]Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,

die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Nr. 14) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören, und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen. [2]Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

12.3 Ausschluss der Förderung

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

– eingebrachte Vermögenswerte, wie Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
– den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Nebenkosten (Notariat, Grundbuch, Grunderwerbsteuer),
– Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
– die Erschließung von Grundstücken,
– Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume,
– Wohnbauten nebst Zubehör,
– Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
– Ersatzbeschaffungen,
– gebrauchte Maschinen und Einrichtungen, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein),
– Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,

– Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
– Kraftfahrzeuge,
– Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software,
– Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
– gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter und Mietkauf,
– Investitionen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung (Primärproduktion) dienen,
– Investitionen in Verkaufsräume und deren Ausstattung,
– Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
– Verwaltungskosten der Länder,
– Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sind,
– Investitionen in Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
– Tierkörperbeseitigungsanlagen,
– Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
– Investitionen, die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
– Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dienen,
– Investitionen im Bereich der Fisch- und Teichwirtschaft sowie der Aquakultur,
– Investitionen in Grünfuttertrocknungsanlagen,
– Investitionen im Tabaksektor,
– Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
– Investitionen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen,
– die Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten und
– Investitionen, die nicht der Erzeugung zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter etc.) mit Ausnahme von Investitionen in Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie und der Verarbeitung von Rohwolle und
– Abschreibungsbeträge für Investitionen.

12.4 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze

[1]Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250 000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 8 Buchst. a und 50 000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 8 Buchst. b und c je Förderprojekt begrenzt. [2]Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25 000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 8 Buchst. a bzw. 5 000 Euro bei Nr. 8 Buchst. b und c, wird keine Zuwendung gewährt. [3]Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden. [4]Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Teil 3 Sonstige Bestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

13. Rankingverfahren

13.1 Bei Überzeichnung der verfügbaren Haushaltsmittel wird unter den in einer Antragsrunde eingegangenen Anträgen ein Ranking durchgeführt.

13.2 Für die dargestellten vier Grundkriterien
– Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler (Teil 1) bzw. regionaler ökologischer (Teil 2) landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
– Verbesserung der Produktqualität regionaler (Teil 1) bzw. regionaler ökologischer (Teil 2) Erzeugnisse,
– Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen (Teil 1) bzw. regionalen ökologischen (Teil 2) Ernährungswirtschaft und
– Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes

ist jeweils ein Punkt zu vergeben.

13.3 Für die Demografiekriterien
– Maßnahmen in strukturschwachen Regionen,
– Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen und
– Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen

sind jeweils drei Punkte zu vergeben.

13.4 Für die Größen- und Regional-, Umwelt- und Qualitätskriterien
– Maßnahmen von Kleinstunternehmen oder kleinen Unternehmen,
– Maßnahmen, die in hohem Maße (über 75 % Bezug aus der angegebenen Region) regionale Erzeugnisse betreffen,
– Investitionen mit Wassereinsparungspotenzial,
– Investitionen mit Energieeinsparungspotenzial,
– Antragsteller ist bereits Teilnehmer an Qualitätsprogrammen, wie z. B. GQ-Bayern oder wird im Zuge der Investition Programmteilnehmer und

– Investitionen im Rahmen eines Konzepts zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Premiumprodukten mit definierten Qualitätsregeln, die über den gesetzlichen Vorgaben liegen

sind jeweils fünf Punkte zu vergeben.

13.5 [1]Durch diese Vorgehensweise ergibt sich eine Rangfolge. [2]Werden die Mittel in der benannten Antragsrunde überzeichnet, kommen die Antragsteller mit der höchsten Punktzahl zum Zuge. [3]Werden die Mittel in der ersten Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können weitere Antragsrunden eröffnet werden. [4]Auch hier ist jeweils ein Ranking durchzuführen. [5]Bei Punktgleichheit kann der Fördersatz gleichmäßig gekürzt werden und somit gegebenenfalls alle Antragsteller bedient werden.

14. Bayerisches Haushalts-/EU-Beihilferecht

[1]Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne von Art. 23 und 44 BayHO. [2]Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist. [3]Ergänzend bzw. abweichend gilt:

– Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes beträgt bei
  - Baumaßnahmen zwölf Jahre,
  - sonstigen Investitionen fünf Jahre

  ab Inbetriebnahme.
– An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.
– Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.
– Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung bildet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

15. Mehrfachförderung

[1]Eine Förderung nach Teil 1 und Teil 2 dieser Richtlinie schließen sich gegenseitig aus. [2]Darüber hinaus dürfen neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie keine Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

16. Ressortabgrenzung

[1]Die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft ist zu beachten. [2]Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.

17. Antragsverfahren

17.1 Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).

17.2 [1]Anträge und die erforderlichen Anlagen sind während der im Förderwegweiser auf der Homepage des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlichten Antragsrunden bei der LfL-AFR einzureichen. [2]Werden die Mittel durch eine einzelne Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können nach Absprache von der LfL-AFR mit dem Staatsministerium weitere Antragsrunden eröffnet werden.

17.3 Ab einem Netto-Auftragswert von 2 500 Euro ist eine entsprechende Markterkundung (in der Regel drei Angebote) erforderlich.

17.4 [1]Eine Verpflichtungserklärung über den regionalen Bezug (siehe Nr. 5 Spiegelstrich 1 und Nr. 11 Spiegelstrich 1) ist bei Antragstellung abzugeben. [2]Der Nachweis über die Einhaltung ist der LfL-AFR unaufgefordert jährlich spätestens bis 31. März vorzulegen.

17.5 Eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist abzugeben.

17.6 [1]Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. [2]Die De-minimis-Bescheinigung liegt dem Bescheid bei. [3]Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält nur bei einer Fördersumme über 50 000 Euro unter Verwendung des entsprechenden elektronischen Formblatts einen Abdruck in elektronischer Form.

17.7 Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

17.8 Eine erneute Antragstellung ist erst möglich, wenn das vorhergehende Vorhaben abgeschlossen ist.

18. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

18.1 [1]Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. [2]Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.

18.2 Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.

19. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

20. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 21. August 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Friedrich Mayer
Ministerialdirigent

2160-A

Änderung der FSJ-Förderrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 18. August 2017, Az. III3/6013.02-1/7

1. Nr. 5.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern (FSJ-Förderrichtlinie – FSJ-FöR) vom 21. Juli 2017 (AllMBl. S. 323) wird wie folgt gefasst:

   „[1]Der Träger hat einen angemessenen Anteil, in der Regel mindestens 10 %, an den zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln oder Eigenmitteln und Drittmitteln zu erbringen. [2]Können Eigenmittel nicht eingebracht werden, kann der Anteil auch vollständig aus Drittmitteln erbracht werden.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

Werner Zwick
Ministerialdirigent

2120-G

Vollzug der Vorschriften über den gerichtsärztlichen Dienst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 12. September 2017, Az. 46d-G8035-2017/3-3

Auf Grund des Art. 5b Abs. 1 und des Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz zum Vollzug der Vorschriften über den gerichtsärztlichen Dienst folgende Bestimmung:

1. Organisation des gerichtsärztlichen Dienstes

1.1 [1]Die Leitung der gerichtsärztlichen Dienststelle (Dienststellenleitung) hat ihren Sitz beim jeweiligen Oberlandesgericht. [2]Es sind folgende Außenstellen eingerichtet:

1.1.1 [1]Die gerichtsärztliche Dienststelle am Oberlandesgericht Bamberg hat Außenstellen bei den Landgerichten Aschaffenburg, Hof und Würzburg. [2]Der Bezirk des Landgerichts Coburg wird von der Dienststelle Bamberg, der Bezirk des Landgerichts Bayreuth von der Außenstelle Hof und der Bezirk des Landgerichts Schweinfurt von der Außenstelle Würzburg mitbetreut.

1.1.2 [1]Die gerichtsärztliche Dienststelle am Oberlandesgericht München hat Außenstellen bei den Landgerichten Augsburg, Ingolstadt, Landshut, Memmingen, Passau und Traunstein. [2]Der Bezirk des Landgerichts Kempten wird von der Außenstelle Memmingen und der Bezirk des Landgerichts Deggendorf von der Außenstelle Passau mitbetreut.

1.1.3 [1]Die gerichtsärztliche Dienststelle am Oberlandesgericht Nürnberg hat Außenstellen bei den Landgerichten Regensburg und Weiden i.d.OPf. [2]Der Bezirk des Landgerichts Ansbach wird von der Dienststelle Nürnberg und der Bezirk des Landgerichts Amberg von der Außenstelle Weiden i.d.OPf. mitbetreut.

1.2 [1]Zur Durchführung gerichtsärztlicher Untersuchungen können Ärztinnen und Ärzte des gerichtsärztlichen Dienstes zeitweise auch einer anderen Außenstelle oder einem Landgericht ohne Außenstelle zugewiesen werden. [2]Nr. 2 gilt entsprechend.

1.3 Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts führt die Dienststellenleitung in ihr Amt ein.

1.4 [1]Die Dienststellenleitung schlägt dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf dem Dienstweg eine Abwesenheitsvertretung vor. [2]Die Entscheidung über die Bestellung trifft das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz.

2. Arbeitsräume, Ausstattung, Geschäftsbedarf, Verwaltungspersonal

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bzw. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts stellt den Gerichtsärztinnen und Gerichtsärzten Arbeitsräume, Ausstattung, Geschäftsbedarf und Verwaltungspersonal nach Bedarf zur Verfügung.

3. Dienstaufgaben der Leitungen der gerichtsärztlichen Dienststellen

3.1 Die Dienststellenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

3.1.1 fachliche und organisatorische Leitung aller Dienstgeschäfte der Dienststelle mit zugehörigen Außenstellen,

3.1.2 Ansprechpartnerin für die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts,

3.1.3 fachliche Ansprechpartnerin in Fragen der Begutachtung,

3.1.4 unmittelbare Vorgesetzte aller Ärztinnen und Ärzte der Dienststelle und zugehöriger Außenstellen im Sinne des Art. 3 Satz 2 BayBG.

3.2 [1]Die Gerichtsärztinnen und Gerichtsärzte führen einen einheitlichen Leistungsnachweis über ihre Tätigkeiten. [2]Die Dienststellenleitung überprüft mithilfe dieses Leistungsnachweises die Tätigkeit der nachgeordneten Gerichtsärztinnen und Gerichtsärzte. [3]Sie übermittelt der jeweils zuständigen Regierung einen jährlichen Leistungsbericht, die das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hierüber informiert.

4. Vergabe von Aufträgen an Gerichtsärzte

4.1 Die Dienststellenleitung informiert die Gerichte auf Anfrage über Auslastung und Qualifikationen der Gerichtsärztinnen und Gerichtsärzte.

4.2 [1]Geht ein Auftrag an die gerichtsärztliche Dienststelle, bestimmt die Dienststellenleitung, welche Gerichtsärztin oder welcher Gerichtsarzt die anfallende Aufgabe in ihrem Zuständigkeitsbereich übernimmt. [2]Wird eine Gerichtsärztin oder ein Gerichtsarzt unmittelbar beauftragt, so informiert die Gerichtsärztin oder der Gerichtsarzt die Dienststellenleitung.

4.3 [1]Kann die vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft benannte Ärztin oder der benannte Arzt aus innerbehördlichen oder persönlichen Gründen den Gutachtenauftrag nicht übernehmen oder nicht rechtzeitig erfüllen, so hält die Dienststellenleitung Rücksprache mit dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. [2]Die Vorschriften der §§ 73 ff. der Strafprozessordnung sowie der §§ 404 ff. der Zivilprozessordnung bleiben unberührt.

4.4 Die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt wirkt darauf hin, zu einem Augenschein oder einer Vernehmung beigezogen zu werden, wenn sie oder er dies für die Erstellung des Gutachtens für erforderlich hält.

5. Dienstaufsicht

5.1 Die zuständigen Regierungen führen die Aufsicht über die Dienststellen des gerichtsärztlichen Dienstes.

5.2 [1]Die zuständige Regierung besichtigt die gerichtsärztliche Dienststelle an allen Standorten im Oberlandesgerichtsbezirk bei besonderem Anlass, mindestens jedoch alle drei Jahre. [2]Sie fertigt über die Besichtigung eine Niederschrift an und übersendet je einen Abdruck an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Staatministerium der Justiz.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt unbefristet. [2]Mit Ablauf des 30. September 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Vorschriften über die gerichtsärztlichen Dienste vom 13. Januar 1987 (MABl. S. 23, JMBl. S. 48), die durch Bekanntmachung vom 23. März 1995 (AllMBl. S. 279) geändert worden ist, außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Frau Kristina Larischová

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 22. August 2017, Az. Prot 1240-3198-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in München ernannten Frau Kristina Larischová am 18. August 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Milan Čoupek, am 4. September 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Dragica Urtelj

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. September 2017, Az. Prot 1240-1554-10

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Slowenien in München ernannten Frau Dragica Urtelj am 4. September 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jožef Keček, am 22. Oktober 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Frau Lina Gandløse Hansen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. September 2017, Az. Prot 1240-3156-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in München ernannten Frau Lina Gandløse Hansen am 31. August 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Helle Heedegard Meinertz, am 23. Juli 2012 erteilte und am 15. Februar 2016 erweiterte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Frau Sandra Simovich

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. September 2017, Az. Prot 1240-3155-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Staates Israel in München ernannten Frau Sandra Simovich am 25. August 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dan Shaham Ben-Hayun, am 2. August 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andreas Peter Witte

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. September 2017, Az. Prot 1090-238-8

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik der Malediven in München ernannten Herrn Andreas Peter Witte am 21. August 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Goethestraße 68, 80336 München

Telefon: 089 5441 6960

Telefax: 089 5441 6961

E-Mail: info@maledives-honconsul-munich.de

Öffnungszeiten: nach vorheriger Vereinbarung

Roland Krebs
Ministerialrat

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

2038.3.3.2-J

Änderung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr und der bayerischen Rechtsanwaltskammern

vom 11. August 2017, Az. G1 - 2220 - IX - 5057/2016

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005 (JMBl. S. 57), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 2007 (JMBl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 1.6.1.1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:

„– Landgericht – Zivilkammer der ersten Instanz – Berufungskammer“.

1.1.2 Spiegelstriche 6 und 7 werden aufgehoben.

1.1.3 Spiegelstrich 8 wird Spiegelstrich 6 und wie folgt gefasst:

„– Amtsgericht – Insolvenzgericht“.

1.2 Nr. 1.6.1.2 wird wie folgt geändert:

1.2.1 Spiegelstrich 6 wird wie folgt gefasst:

„– Bayerischer Staatsminister bzw. Bayerische Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen“.

1.2.2 In Spiegelstrich 9 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.

1.3 In Nr. 1.6.1.3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

1.4 In Nr. 1.7 wird das Wort „Mindestausbildungsleistungen“ durch das Wort „Ausbildungsleistungen“ ersetzt.

1.5 In Nr. 1.7.1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

1.6 Nr. 1.7.1.1 wird wie folgt geändert:

1.6.1 In Spiegelstrich 1 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 wird jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.

1.6.2 In Spiegelstrich 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

1.6.3 Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.

1.7 In Nr. 1.7.1.4 Spiegelstrich 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

1.8 Nr. 1.7.2 wird wie folgt gefasst:

„1.7.2 Die gemäß § 54 JAPO zu erstellenden Zeugnisse sind mit dem von der zuweisenden Stelle in Absprache mit dem Staatsministerium der Justiz bzw. dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gefertigten Vordruck alsbald nach Beendigung der Ausbildung zu erstellen und den Dienstvorgesetzten der Rechtsreferendare vorzulegen.“

1.9 In Nr. 2.1.2 Spiegelstrich 5 Satz 4 wird Halbsatz 2 gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

1.10 In Nr. 2.1.6 Halbsatz 1 und Nr. 2.1.11 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Verkehr“ eingefügt.

1.11 Nr. 2.2.1 wird wie folgt geändert:

1.11.1 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

1.11.2 Im neuen Satz 2 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Fachlaufbahnen Justiz bzw. Verwaltung und Finanzen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene“ ersetzt.

1.12 Nr. 2.3.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

1.12.1 Die Wörter „Sozialordnung, Familie und Frauen“ werden durch die Wörter „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

1.12.2 Nach dem Wort „Finanzen“ werden ein Komma und die Wörter „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

1.13 Nr. 3.3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Nebentätigkeiten, die geeignet sind, das Ausbildungsziel zu fördern, sind bis zu 14 Stunden pro Woche genehmigungsfähig.“

1.14 In Nr. 3.4 Satz 2 werden die Wörter „Fertigung der schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung“ durch die Wörter „Ableistung von mindestens zwölf Monaten des Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.

1.15 In Nr. 3.5 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Verkehr“ eingefügt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Würzburg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Würzburg –** (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. Oktober 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Rudolf Müller, Köln

Wachs, **Brandschutz im Detail – Trockenbau,** Planung – Ausführung – Bauleitung, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2017, 480 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-86235-190-9.

„Brandschutz im Detail – Trockenbau" von Dipl.-Ing. Peter Wachs erläutert die Grundlagen des baulichen Brandschutzes mit Trockenbausystemen und gibt einen Überblick über die gewerkeübergreifenden Anwendungsfälle und deren Koordinierung. Zahlreiche Planungs- und Ausführungsdetails für tragende und aussteifende Konstruktionen, Deckenbekleidungen sowie Unterdecken erleichtern die praktische Umsetzung. Weiterhin bietet das Handbuch Informationen zur Bildung von Brandabschnitten und Rettungswegen, zur Durchführung und Abschottung von Leitungsanlagen, zum Dachgeschossausbau sowie zu hochfeuerhemmenden Bauteilen in Holzbauweise. Zahlreiche Fotos, Details und Vergleichstabellen veranschaulichen, welche Lösungen am besten den geforderten baulichen Brandschutz erfüllen. Die vorliegende zweite Auflage berücksichtigt die Anforderungen und Folgen der neuen Bauproduktenverordnung. Ein besonderer Schwerpunkt ist der Umgang mit Verwendbarkeitsnachweisen gemäß der neuen MBO. Die vorgestellten Trockenbaulösungen entsprechen der neuen DIN 4102-4:2016-06.

Bauch/Bargstädt, **Praxis-Handbuch Bauleiter,** 2. Auflage 2017, 520 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-481-03494-8.

Das „Praxis-Handbuch Bauleiter" gibt einen Überblick über die komplexen Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Bauleiters und liefert Antworten und Lösungen für typische Fragen und Probleme im Bauleiteralltag. Es erleichtert die reibungslose, kostengenaue und terminsichere Bauabwicklung und hilft Haftungsrisiken sicher zu vermeiden. Das Nachschlagewerk richtet sich dabei sowohl an den überwachenden Bauleiter des Bauherrn als auch an den Unternehmer-Bauleiter im Bauunternehmen. Mithilfe zahlreicher Beispiele und Praxistipps erläutern die Autoren alle Phasen des Bauablaufs: vom Bauleitervertrag, der Gestaltung von Bauverträgen sowie der Ausschreibung und Vergabe über die Aufgaben vor und während der Baudurchführung bis hin zur Abnahme und Objektübergabe. Dabei werden neben den grundlegenden Zusammenhängen und Abhängigkeiten die konkret zu erbringenden Leistungen des Bauleiters besonders hervorgehoben. Darüber hinaus liefert das Handbuch Tipps und Empfehlungen zum Umgang mit Störungen im Bauablauf und geht vertiefend auf die Themen Kosten, Termine und Qualität ein. In der zweiten, aktualisierten und erweiterten Auflage sind die aktuellen Normen, Regelwerke und Rechtsvorschriften wie die VOB 2016 und die 2016 verabschiedete Vergabeverordnung (VgV) sowie die BKI Baukosten 2016 und die KLR Bau 2016 berücksichtigt. Ein neues Kapitel widmet sich dem Thema BIM.

Heiermann/Keskari, **VOB/C Kommentar – Gerüstarbeiten,** Praktische Erläuterungen zu den ATV DIN 18299 und DIN 18451, 6., aktualisierte Auflage 2017, 200 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-481-03116-9.

Der „VOB/C Kommentar – Gerüstarbeiten" bietet präzise, leicht verständliche und praxisnahe Erläuterungen der Regelungen der ATV DIN 18299 und ATV DIN 18451 nach der VOB 2016 zur richtigen Planung, Ausschreibung, Durchführung und Abrechnung von Gerüstarbeiten. Nach einer Einführung in die Grundlagen zu VOB und Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bau-

leistungen (ATV) werden die DIN 18299 und DIN 18451 abschnittsweise wiedergegeben und praxisnah kommentiert. Ein ausführliches Kapitel mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis sorgt zudem für mehr Klarheit bei häufig strittigen Fragen. Die vorliegende 6., aktualisierte Auflage berücksichtigt die fachtechnische Überarbeitung der ATV DIN 18451 des Ergänzungsbandes 2015 zur VOB 2012 sowie die erneute redaktionelle Überarbeitung im Zuge der Veröffentlichung der VOB 2016.

Silbe/Díaz (Hrsg.), **BIM-Ratgeber für Bauunternehmer,** Grundlagen, Potenziale, erste Schritte, 2017, 151 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-481-03566-2.

Der „BIM-Ratgeber für Bauunternehmer" ist ein Leitfaden zur Einführung von BIM in kleinen und mittelgroßen Bauunternehmen. Im ersten Teil des Buches wird erläutert, was Building Information Modeling bzw. Building Information Management (BIM) ist und worin sich die BIM-Arbeitsweise vom bisherigen Planen und Bauen unterscheidet. Im Weiteren werden typische Einsatzmöglichkeiten und Anwendungsgebiete beschrieben, in denen zeitnah erste Erfolge mit BIM realisiert werden können. Die weiteren Kapitel beschäftigen sich mit den grundsätzlichen Voraussetzungen, um die BIM-Arbeitsweise in Bauunternehmen einführen und effizient nutzen zu können. Die Anforderungen an Hardware, Software, Datenformate, Datenübergabe, Datennutzung sowie an das Vorgehen beim Modeling und der Datenintegration werden ebenso beschrieben wie die grundlegenden Anforderungen an die Projektstruktur, die Organisation sowie an die Projektbeteiligten. Weiterhin wird die prinzipielle Handhabung des modellbasierten Arbeitens behandelt, um hierauf aufbauend praktische Anleitungen für das modellbasierte Arbeiten zu geben. Zudem werden die rechtlichen Auswirkungen des BIM-Einsatzes erklärt.

FeuerTRUTZ, Köln

Göbell/Kempen/Spangardt, **Brandschutz und Barrierefreiheit,** Tagungsband zum FeuerTRUTZ-Brandschutzkongress 2016, 2016, 92 Seiten, Preis 39 €.

Der Tagungsband umfasst die Fachbeiträge des FeuerTRUTZ Brandschutzkongreses 2016 zum Thema „Barrierefreiheit und Brandschutz": Barrierefreiheit im Brandschutzkonzept, Brandschutz in Behinderteneinrichtungen, barrierefreier Brandschutz aus Sicht der Feuerwehren. Anerkannte Fachleute erläutern hier, wie in der Praxis die Aspekte des Brandschutzes und der Barrierefreiheit in Einklang gebracht werden können, ohne dass ein barrierefreier Brandschutz zu völlig überzogenen Zusatzanforderungen führt.

Lippe/Czepuck/Esser/Vogelsang, **Kommentar zur Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR),** Mit Anwendungsempfehlungen und Praxisbeispielen, 2016, 236 Seiten, Preis 99 €.

Der Kommentar zur M-LüAR unterstützt bei der fachgerechten Installation von Lüftungsanlagen. Die Anwendungsempfehlungen helfen sowohl bei der Umsetzung grundlegender Lösungsvorschläge der M-LüAR als auch bei einer vereinfachten Nachweisführung für die Erfüllung der Schutzziele. Die zweite Auflage des Fachkommentars liefert alle wichtigen Planungs- und Ausführungsinformationen zu Lüftungsanlagen. Die Neuauflage beinhaltet neben dem Originaltext der im Februar 2016 veröffentlichten Richtlinie auch eine fachliche und praxisorientierte Kommentierung. Die Autoren erläutern die eingeführte Lüftungsanlagen-Richtlinie und dokumentieren die Abweichungen in den einzelnen Bundesländern sowie abweichende Regelungen für Sonderbauten. Zahlreiche bebilderte Praxisbeispiele aus der Planungs-, Baustellen- und Prüferfahrung der Autoren erleichtern die Planung und Ausführung.

Bruderverlag, Köln

Fritzen/Kübler, **Holz und seine Konstruktionen,** Fachstoff für Zimmerer, Architekten und Ingenieure, 2016, 78 Seiten, Preis 29 €.

Das Fachbuch „Holz und seine Konstruktionen" bietet eine Zusammenfassung der Eigenschaften des Werkstoffs Holz, seiner Einsatzmöglichkeiten sowie seiner historischen Entwicklung und beantwortet die Frage, warum das traditionsreiche Material besonders zukunftsfähig ist. Die Autoren behandeln die für den Holzbau wesentlichen Aspekte und wenden sich so an alle – v. a. Zimmerer, Architekten und Ingenieure –, die sich mit dem Werkstoff Holz intensiv auseinandersetzen und das Material verstehen möchten. Der Inhalt wird abgerundet von mehreren aufschlussreichen Tabellen.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied

Kapellmann/Langen, **Einführung in die VOB/B,** 25. Auflage 2016, Preis 32,80 €, ISBN 978-3-8041-2352-6.

In der „Einführung in die VOB/B" werden die zehn wichtigsten Urteile des vergangenen Jahres zur VOB/B dargestellt und kurz kommentiert. Mit der ausgewogenen Mischung aus rechtlicher Information und praktischer Erfahrung geben die Autoren eine prägnante Einführung in die VOB/B, Ausgabe 2016. Der Text ist im Anhang abgedruckt. So kann der Leser sich mit einem überschaubaren Zeitaufwand auf den neuesten Stand bringen.

Lau/Leupertz/Portz/von Wietersheim (Hrsg.), **Gedächtnisschrift für Rüdiger Kratzenberg,** Über den Tag hinaus, 1. Auflage 2016, Preis 98 €, ISBN 978-3-8041-4785-0.

Dr. Rüdiger Kratzenberg, der am 26. Februar 2015 verstorben ist, hat über viele Jahre die Entwicklung des privaten Baurechts und des Bauvergaberechts und vieler anderer Bereiche des Baurechts geprägt. Im Bundesbauministerium war er verantwortlich für die Fortschreibung der VOB/A und VOB/B, aber beispielsweise auch für Fragen des Preisrechts und des Architektenrechts. Er hat maßgeblich an den Novellen des Vergaberechts mitgewirkt. Zudem war Rüdiger Kratzenberg an mehreren Neufassungen der VOB verantwortlich beteiligt. In vielen Veröffentlichungen, als Autor und Herausgeber, sowie in vielen Vorträgen hat er informiert, Position bezogen und diskutiert. An dieses berufliche Wirken knüpft die Gedächtnisschrift an, zu der sich Freunde und Wegbegleiter zusammengefunden haben. In den Beiträgen geht es um Fragen aus dem gesamten Tätigkeitsbereich von Rüdiger Kratzenberg, die über den Tag hinaus Bedeutung haben. Als Autoren der

Gedächtnisschrift haben viele anerkannte Fachleute aus dem privaten Baurecht sowie dem Vergaberecht mitgewirkt.

Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen/Mertens, **VOB-Kommentar,** Bauvergabe – Bauvertragsrecht – Bauprozessrecht, 6. Auflage 2016, Preis 149 €, ISBN 978-3-8041-1632-0.

Die Autoren erläutern in der Neuauflage des VOB-Kommentars die VOB Teile A und B unter Berücksichtigung der Novellierung des Vergaberechts (in Kraft getreten im April 2016) sowie des Regierungsentwurfs zum neuen gesetzlichen Bauvertragsrecht. Auf Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird der Leser direkt zur Problemlösung geführt. Durch die umfangreiche Einbeziehung der VOB/A ist der Kommentar ein geeignetes Nachschlagewerk für das Bauen mit öffentlichen Mitteln. Erfahrene Richter geben ausführliche Erläuterungen zu den prozessualen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Bauprozesses. Neu sind die ausführliche Kommentierung der neuen VOB/A-EU für europaweite Ausschreibungen sowie die Kommentierung der VOB/B unter Hinweis auf die geplanten Änderungen im Rahmen des gesetzlichen Bauvertragsrechts.

Englert/Grauvogl/Maurer, **Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts,** 5. Auflage 2016, 1144 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-8041-1383-1.

„Stuttgart 21", das Kölner Stadtarchiv, zahlreiche Tunnelbohrungen und zuletzt wiederholte Bombenfunde bei Großbaustellen zeigen stellvertretend die Bedeutung des Baugrund- und Tiefbaurechts für die meisten Bauprojekte. Auch eine vorherige Untersuchung und Beschreibung der Boden- und Wasserverhältnisse kann nie das Baugrund- bzw. Systemrisiko vollständig ausschließen. Gleichzeitig zählen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem „Baustoff Baugrund" zu den schwierigsten und kostenaufwendigsten. Die Autoren des Standardwerks „Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts" zeigen, wie schon bei der Planung und später im Zuge der Bauausführung Risiken erkannt und vermieden werden können bzw. bestehende Probleme zu lösen sind. In der fünften Auflage erfolgt eine gründliche Aufarbeitung der mittlerweile sehr virulenten Kampfmittelproblematik und des Tunnelbaurechts sowie eine verstärkte Einbeziehung des internationalen (Baugrund- und Tiefbau-)Rechts. Außerdem werden Erläuterungen zur Problematik zur Erdwärme geboten.

Englert, **Die Störerhaftung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit Kampfmitteln,** 1. Auflage 2016, 160 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-8041-1384-8.

Das Antreffen von Fundmunition und Blindgänger-Bomben stellt auch über 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs Bauherren, Bauunternehmen und Sicherheitsbehörden vor große Herausforderungen. Dabei geht es oftmals um sehr hohe finanzielle Aufwendungen und Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Sichern, Bergen und Entfernen dieser Relikte der Kriegshandlungen von 1938 bis 1945 entstehen. Der Autor zeigt in der Neuerscheinung „Die Störerhaftung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit Kampfmitteln" unter Befassung mit Staatsverträgen und der Beantwortung der Frage, ob an Kampfmitteln Eigentum des Grundstückseigentümers oder – immer noch – des Deutschen Reiches (und damit der BRD) bzw. der Alliierten besteht, auf, dass die Handhabung durch die BRD weder durch Staatsverträge noch das Grundgesetz oder andere maßgebliche Gesetze gedeckt, sondern gesetzeswidrig ist. Die Abhandlung eröffnet einen umfassenden Blick in die Geschichte und rechtliche Behandlung von Kampfmitteln aller Art. Sie trägt damit dazu bei, wesentliche Fragen rund um die Kampfmittelproblematik insbesondere unter Einbezug der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu beantworten – und vielleicht ein Umdenken der verantwortlichen Behörden herbeizuführen.

Greiffenberg, **Die verschuldensunabhängige Bohrherrenhaftung im Zivilrecht,** 1. Auflage 2015, 236 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-8041-1845-4.

Im Zeitalter der Dekarbonisierung gewinnen Bohrungen zunehmend an Bedeutung. Die modernen Methoden der Untergrundnutzung ermöglichen es, dem Grund und Boden Energie abzugewinnen oder dort Lagerstätten zu errichten. Dies kann, wie insbesondere Unglücke bei Geothermiebohrungen gezeigt haben, mitunter zu gravierenden Schäden führen. Leidtragende sind in erster Linie die Nachbarn. Dieses Werk untersucht die Haftung des Auftraggebers von Bohrarbeiten, dem Bohrherrn, gegenüber den geschädigten Nachbarn. Dabei beleuchtet die Arbeit die einschlägigen Haftungstatbestände des Zivilrechts, die für die besonders interessante verschuldensunabhängige Haftung des Bohrherrn zur Verfügung stehen. Weiterhin unterbreitet die Arbeit Vorschläge, um die Bohrherrenhaftung gegenwärtig und künftig sachgerecht zu regeln.

Goede (Hrsg.)/Herrmann (Hrsg.)/Ario/Habauer, **VOL/B-Kommentar,** 7. Auflage 2017, 592 Seiten, Preis 92 €, ISBN 978-3-8041-1846-1.

Die öffentliche Auftragsvergabe hat jährlich ein Gesamtvolumen von mehreren 100 Milliarden Euro und die meisten dieser Beschaffungsaufträge sind nach den Regeln der VOL durchzuführen. Der Kommentar erläutert, wie die vertragliche Abwicklung nach der Auftragsvergabe gemäß VOL/B rechtssicher vorzunehmen ist. Dabei ist die Wechselwirkung zwischen der VOL/A und den zivilrechtlichen Vorschriften des BGB zu beachten. Hier ist der Kommentar zur VOL/B seit drei Jahrzehnten der maßgebende Wegweiser. Ein Schwerpunkt der Kommentierung liegt in der ausführlichen Einarbeitung der Rechtsprechung des BGH, der Oberlandesgerichte und des EuGH. Aus den im umfangreichen Anhang wiedergegebenen allgemeinen und ergänzenden Vertragsbedingungen aus Bund und Ländern ergeben sich Hilfestellungen. Die Autoren bringen ihre umfangreichen Erfahrungen aus der rechtlichen Begleitung und Beurteilung von öffentlichen Ausschreibungen und Vertragsgestaltungen in die Kommentierung ein und sorgen so für anwendungsorientierte Erläuterungen mit einem Blick auf Rechtsprechung und Praxis.

Leinemann (Hrsg.), **VOB/B-Kommentar,** 6. Auflage 2016, ca. 1500 Seiten, Preis 169 €, ISBN 978-3-8041-4783-6.

Großprojekte sind in aller Munde – vor allem, wenn sie zu scheitern drohen, Kosten explodieren und Termine zu Wunschträumen werden. Wer Bauprojekte beherrschen will, braucht profunde Kenntnisse des Bauvertragsrechts und der VOB/B. Dieses Expertenwissen vermittelt die Neuauflage des VOB/B-Kommentars, auch weil viele der Autoren bei bekannten deutschen Großprojekten mitwirken. Damit erfolgt die Kommentierung aus dem Blickwinkel praktischer Anwendung bei Beratung, Schlich-

tung und Prozessführung. In der Neuauflage erläutern erfahrene Baurechtsanwälte, Richter und Baubetriebler insbesondere die aktuelle Fassung der VOB/B sowie dazu ergangene Rechtsprechung, die für den VOB/B-Vertrag maßgeblichen Vorschriften des BGB-Werkvertragsrechts, die Grundzüge der Preiskalkulation und -fortschreibung bei Nachträgen mit anschaulichen Beispielberechnungen für alle Nachtragskategorien, Recht und Methodik der Terminfortschreibung bei Störungen des Bauablaufs und die damit verbundenen Vergütungs- und Ersatzansprüche mit praktischen Beispielen sowie die Vertragsbedingungen des FIDIC Red Book: eine kompetente Kommentierung in deutscher Sprache zu den FIDIC-Vertragsbedingungen für den Auslandsbau und Anlagenbau.

Kuffer (Hrsg.)/Wirth (Hrsg.), **Handbuch des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht,** 5. Auflage 2017, 1828 Seiten, gebunden, Preis 159 €, ISBN 978-3-8041-5465-0.

Die Autoren zeigen in der Neuauflage des „Handbuchs des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht" den Weg durch die Verflechtungen von privatem und öffentlichem Baurecht sowie von Betriebswirtschaft und Technik. Sie verfolgen dabei einen hohen Anspruch an Aktualität, Praxisorientierung und Vollständigkeit. Mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung erläutern sie die wichtigen Rechtsprobleme aus der Baupraxis. Auf Basis des Regierungsentwurfs werden die Änderungen durch die Reform des Bauvertragsrechts ausführlich dargestellt.

Locher (Hrsg.)/Koeble (Hrsg.)/Frith (Hrsg.), **Kommentar zur HOAI,** Gesamtdarstellung zum Architekten- und Ingenieurrecht, 13. Auflage 2017, 1572 Seiten, Preis 199 €, ISBN 978-3-8041-4784-3.

In der 13. Auflage berücksichtigen die Autoren im „Kommentar zur HOAI" die beabsichtigte Reform des Bauvertragsrechts. Sie führt nach dem vorliegenden Regierungsentwurf zu erheblichen Änderungen im Bereich des Architekten- und Ingenieurrechts: Änderungen betreffend die Abnahme und die Kündigung aus wichtigem Grund, Spezialregelungen über Leistungspflichten bei Architekten- und Ingenieurverträgen, Sonderkündigungsrecht am Ende der Zielfindungsphase, Teilabnahme der Architekten- und Ingenieurleistung und Subsidiarität der Haftung bei Ausführungsfehlern. Darüber hinaus wurde die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur zur HOAI 2013 eingearbeitet, z. B. zu Planungsänderungen, zur Honorarminderung bei Weglassen von Leistungen und zu den Leistungsbildern der Objektplanung sowie der Fachplanung.

VDE-Verlag, Berlin

Miksch, **Die Bauleiterpraxis,** Handbuch für die Durchführung von Bauvorhaben, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017, 274 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-8007-4270-7.

Das Handbuch „Die Bauleiterpraxis" bietet eine praxisgerechte Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Kontrolle von Bauprojekten. Es wendet sich mit seiner Fülle an Checklisten, Tabellen und Übersichten vor allem an Bauprojektverantwortliche, aber auch alle anderen an einem Bauvorhaben beteiligten Fachleute. In seiner kurz gefassten Form hilft das Handbuch in den häufig stark belasteten Phasen der Vorbereitung und Durchführung eines Vorhabens, schnell Zugriff auf die jeweilige Aufgabenlösung zu erhalten. Beginnend mit der Baustellenvorbereitung und -eröffnung über den Baustellenbetrieb bis zur Abnahme und einer häufig notwendigen Beweissicherung, fasst der Autor seine langjährigen Erfahrungen als Projekt- und Oberbauleiter übersichtlich zusammen.

Stammkötter, **Die Bauleiterschule,** 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016, 202 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-8007-4169-4.

Das Werk „Die Bauleiterschule" vermittelt dem Bauleiter und allen anderen, die auf der Baustelle Verantwortung tragen, das notwendige Wissen, um auf der Baustelle alles richtig zu machen. Im Vordergrund steht der unmittelbare Praxisbezug. Das Buch wendet sich in erster Linie an den Praktiker, vom Ein-Mann-Betrieb bis zur AG. Des Weiteren ist es auch für Juristen als Einstieg in das Baurecht geeignet. Der Autor stellt zunächst die Grundlagen des BGB und der VOB dar und erklärt das Verhältnis dieser Regelungen zueinander. Dann werden die wichtigen Instrumente der Bedenkenanmeldung und der Baubehinderung besprochen. Es schließen sich die Fragen der Abrechnung, Schwerpunkt Nachträge, der Kündigung und des Verhaltens bei Kündigungen an. Erläutert werden die Mengenänderung, die Abnahmeformen, die Beweissicherung und die Forderungsdurchsetzung und -sicherung. Den Abschluss bildet die Gewährleistung. Die rechtlichen Grundlagen werden durch Musterschreiben ergänzt. Die nun vorliegende fünfte Auflage berücksichtigt alle aktuellen rechtlichen Änderungen, insbesondere die neue VOB/A und VOB/B 2016. Um den Praxisbezug auszubauen, wurden viele neue Beispiele aus der Rechtsprechung ergänzt. Die editierbaren Musterschreiben stehen per Beilage-CD-ROM wie gewohnt digital zur Verfügung.

May/Ullrich/Steiger, **Gemeinsam bauen,** Baugruppen – Baugemeinschaften – Wege und Erfahrungen, 2017, 122 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-8007-3609-6.

Das Bauen in der Gemeinschaft wird immer attraktiver. Folglich nimmt die Zahl der Baugruppen und Baugemeinschaften, die sich Wohnraum in eigener Regie erschaffen, stetig zu. Die Neuerscheinung „Gemeinsam Bauen" gibt eine Einstiegshilfe. Von der ersten Idee über die Gründung der Baugruppe und die Bauzeit bis hin zum Einzug stellt es den Ablauf anschaulich dar. Gerade die Gründungsphase ist bedeutend, da hier die Weichen für ein erfolgreiches Bauen und zufriedenes Wohnen gestellt werden. Das Buch beleuchtet jene Fragen, die sich alle Interessierten stellen sollten, bevor sie Entscheidungen zu Ort und Art der Baugruppe, zum Gebäude und zur Finanzierung treffen. Architekten und Planer erhalten mit diesem Buch Einblick in die Entscheidungsprozesse innerhalb der Gruppen, woraus sich Empfehlungen für den Umgang mit Baugruppen sowie Planungsstrategien ableiten lassen. Jedes Kapitel wird durch mehrere Interviews von Beteiligten, wie Baugruppenmitgliedern, Architekten, Notaren und Projektsteuerern, ergänzt, die konkrete Fragen aus der Praxis aufgreifen und wertvolle Erfahrungen vermitteln.

Kraheck/Zahn, **Grundlagen der Perimetersicherung,** Mechanische und elektronische Sicherung von der Grundstücksgrenze bis zum Objekt, 2016, 311 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-8007-4062-8.

Das Buch „Grundlagen der Perimetersicherung" richtet sich an alle, die im Bereich Perimetersicherung bereits

tätig sind oder einsteigen wollen, insofern möchte es als Grundlagen- oder als Nachschlagewerk dienen. Die Perimetersicherung ist Bestandteil und Maßnahme einer ganzheitlichen Objektsicherung. Sie stellt die erste Barriere zur Verhinderung von unbefugtem Zutritt dar und sollte daher immer mit einer mechanischen Barriere beginnen, die dann durch elektronische Anlagen und Systeme ergänzt wird. Dazu gehören die unterschiedlichsten Detektionssysteme, welche in dem Buch beschrieben und systematisch dargestellt werden. Da Planer sich häufig auch mit Fremdgewerken auseinandersetzen müssen, wird in dem Buch auch auf diese Schnittstellen eingegangen. Abgerundet werden die Ausführungen mit einem Kapitel zu rechtlichen Aspekten der Perimetersicherung.

Kaiser, **Ökologische Altbausanierung,** Gesundes und nachhaltiges Bauen und Sanieren, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017, 220 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-8007-4144-1.

Die ökologische Sanierung und Modernisierung von Altbauten ist eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben nicht nur für Architektinnen und Architekten, sondern ebenso für die betroffenen Bauherren. Dabei ist neben den klassischen Planungskenntnissen besondere Sensibilität im Umgang mit alter Bausubstanz, Altbaudetails und bauphysikalischen Faktoren erforderlich. Der Autor beschreibt anhand konkreter Projekte und Bauten die typologischen Besonderheiten von Altbauten und stellt detailliert – ergänzt durch mehr als 340 farbige Abbildungen – denkmalpflegerische und energetische Maßnahmen der Sanierung vor. Dazu gehören zum Beispiel der Holzschutz ohne Gift, die Dachsanierung, statische Eingriffe, Dämmung und Fassade, die Haustechnik sowie eine Weiterverwendung alter Bauteile. Planerische Anforderungen in der Praxis werden ebenso behandelt wie die Themen Wohngesundheit und Nachhaltigkeit. Die vorliegende zweite Auflage wurde um einen Schwerpunkt zu Altbauten aus den Jahren nach 1949 ergänzt, neue Projektbeispiele kamen hinzu und sämtliche Angaben zu Normen, Richtwerten und Gesetzen wurden aktualisiert.

Kohlhammer Verlag, Stuttgart

Blessing, **Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen,** 2016, 186 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-17-031912-7.

Das Werk „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" verschafft einen Zugang zu allen wesentlichen Fragen der Planung (Standortsteuerung durch Schaffung der landesplanungs- und bauleitplanrechtlichen Grundlagen) und der Genehmigung (Verfahrensfragen, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, immissionsschutzrechtliche Belange, Naturschutzrecht). Das Buch bietet praxistaugliche Lösungen bei rechtlichen Problemen und Streitfragen an. Es greift die aktuelle Rechtsprechung zu Windkraftanlagen auf und konzentriert sich dabei auf die praxisrelevanten Kernpunkte der Entscheidungen. Der Titel behandelt außerdem ausführlich den Artenschutz, der in den letzten Jahren bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen eine zunehmend wichtige Rolle spielt.

Lambertus Verlag, Freiburg

Opielka, **Welche Zukunft hat der Sozialstaat?,** eine Prognose, Soziale Arbeit kontrovers, Band 17, 1. Auflage 2017, 64 Seiten, kartoniert/broschiert, Preis 7,50 € (für Mitglieder des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge 6,50 €), ISBN 978-3-7841-3001-9.

Der Autor entwirft Lösungen für eine Sozialpolitik des 21. Jahrhunderts, die einem Programm „Sozialer Nachhaltigkeit" verpflichtet ist. Er diskutiert die Idee des Grundeinkommens im Lichte unterschiedlicher Gerechtigkeitsprinzipien und Wohlfahrtsregime und zeigt die Rolle der Sozialen Arbeit und die Bedeutung von Partizipation bei der künftigen Gestaltung des Sozialstaats auf.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link, Kronach

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung,** Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 91. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 204,31 €.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern,** Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG) – Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG) – Verwaltungsprozess (VwGO), ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar, 112. und 113. Lieferung, Stand 15. April 2017, Preis 119,62 € bzw. 145,79 €.

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa,** Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht, 192., 193. und 194. Lieferung, Stand Juli 2017, Preis 425,34 €, 348,84 € bzw. 284,58 €.

Kommunen als Unternehmer, 54. und 55. Ergänzung, Stand Juli 2016.

Umweltrecht in Bayern, 163. bis 170. Ergänzung, Stand Mai 2017.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht,** Europäisches Recht, 124. bis 126. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 341 €, 310 € bzw. 331,70 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht,** Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 147. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 299 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation,** Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 252., 253. und 254. Lieferung, Stand März 2017, Preis 321,48 €, 403,26 € bzw. 400,44 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Knittel, **Betreuungsrecht,** Kommentar, 77. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 216,14 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäi-

schen Sozialrechts, 776. und 777. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 347,60 € bzw. 382,36 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 357. und 358. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 367,40 € bzw. 404,14 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 41. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 290,40 €.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar, 143. und 144. Lieferung, Stand April 2017, Preis 186,26 € bzw. 199,56 €.

Fieseler/Schleicher/Busch, **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 67. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 97,82 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 177., 178. und 179. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis je 163,28 €.

Dalichau, **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz,** Kommentar und Rechtssammlung, 193. und 194. Lieferung, Stand März 2017, Preis 294,40 € bzw. 292,10 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 369., 370. und 371. Lieferung, Stand April 2017, Preis 305,04 €, 319,92 € bzw. 314,96 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 293., 294. und 295. Lieferung, Stand Juli 2017, Preis 347,98 €, 340,36 € bzw. 325,12 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 300., 301. und 302. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 143,84 €, 126,26 € bzw. 128,74 €.

Eichenhofer/Wenner (Hrsg.), **Kommentar zum Sozialgesetzbuch SGB VI,** 1. Auflage 2014, LVIII, 975 Seiten, gebunden, 129 €, ISBN 978-3-472-07859-3.

Der Kommentar zum SGB VI gibt einen umfassenden Überblick über das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Das bewährte Konzept, schnelle, knappe und relevante Information über die wesentlichen Aussagen der einzelnen Bestimmungen, erleichtern es dem Nutzer, den Bedeutungsgehalt zu erfassen. Die Normen des SGB VI werden auf der Basis von Rechtsprechung und Literatur verdichtet, praxistauglich erläutert und auf aktuellem Stand gehalten. Die Ausgabe ist Teil eines auf insgesamt vier Werke angelegten, sich auf die klassischen Zweige der Sozialversicherung – SGB V, SGB VI, SGB VII – konzentrierenden Erläuterungswerks.

Lexxion Verlag, Berlin

Schink/Versteyl, **KrWG,** Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2016, XX, 1211 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-86965-285-6.

Der komplett überarbeitete Kommentar ermöglicht eine praxisorientierte Handhabung der teilweise komplexen Rechtsmaterie. Die Grundideen europäischer Abfallwirtschaftspolitik werden in dem Buch berücksichtigt. Allen Wirtschaftsbeteiligten wird durch Literatur- und Rechtsprechungsverweise ein schneller Zugang zur Lösung ihrer abfallwirtschaftlichen Fragestellungen eröffnet. Das Werk bietet einen verständlichen Einstieg sowie fundierte, praxisorientierte Informationen zu der Materie.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Deutsches Beamten-Jahrbuch – Bayern, Rechte und Ansprüche, Stand und Status; Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften. **2017,** Rechtsstand: 1. Februar 2017, 2017, 1142 Seiten, Preis 27,95 €, ISBN 978-3-8029-1117-0.

Das umfangreiche Buch informiert umfassend und zuverlässig über die aktuelle Rechtslage – am Arbeitsplatz, in Verhandlungen sowie unterwegs. Es ist mit einer einfachen Leitziffernsystematik und einem hilfreichen Stichwortverzeichnis ausgestattet, die bei der Suche nach den richtigen Antworten unterstützen.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 28. Lieferung, Stand Juli 2017, Preis 35,60 €, Umfang des Grundwerks 3854 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 21. und 22. Lieferung, Preis 102 € und 76,80 €, Stand Mai 2017, Umfang des Grundwerks 5936 Seiten, ISBN 978-3-537-55020-0.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 10 **München, 30. Oktober 2017** **30. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatsregierung

04.10.2017 2003-S
Änderung der Organisationsrichtlinien 455

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

11.10.2017 73-I
Zuständigkeiten der VOB-Stellen bei den Regierungen 455

29.09.2017 960-I
Vergütung an Prüfer, die im Vollzug der Verordnung über Luftfahrtpersonal sowie der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 tätig werden 456

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

10.10.2017 7801-L
Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWGGO) 457

16.10.2017 7904-L
Richtlinie über Liquiditätshilfe 2017 zur Bewältigung von Schäden in der Forstwirtschaft (Forstliche Liquiditätshilfe 2017) 464

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

04.10.2017 8113.1-A
Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit 466

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

12.10.2017 2120-G
Änderung der Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift 467

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

18.09.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Carlos Mack 498
19.09.2017 Erteilung eines Exequaturs an Frau Carla Manuela Lourenco Saragoca 498
19.09.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Pierre Lanapats 498
21.09.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charles Alexander Graf von Faber-Castell 498

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

25.09.2017 Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 499

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 500

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2003-S

Änderung der Organisationsrichtlinien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 4. Oktober 2017, Az. B II 4-G53/10-8

1. Nr. 2.6.4 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Organisationsrichtlinien (OR) vom 6. November 2001 (AllMBl. S. 634, StAnz. Nr. 50), die zuletzt durch Nr. III der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2013 (AllMBl. S. 549) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

   „2.6.4 Nach Durchführung des Ressortanhörungsverfahrens werden Gesetzentwürfe grundsätzlich an zentraler Stelle so in das Internet eingestellt, dass Bürger während der Verbandsanhörung hierzu elektronisch Stellungnahmen abgeben können. Über Ausnahmen entscheidet der Ministerrat."

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

73-I

Zuständigkeiten der VOB-Stellen bei den Regierungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 11. Oktober 2017, Az. IIZ5-40011-6-2

[1]Im März 1975 wurde die Einrichtung der VOB-Stellen bei den Regierungen verfügt. [2]Sie waren als Anlauf- und Koordinierungsstelle für Beschwerden der Bauwirtschaft und zur Beratung der kommunalen Auftraggeber sowie der Staatlichen Bauämter in Vergabefragen gedacht. [3]Für Vergabestellen, die nicht der Aufsicht des StMI unterliegen, wurden dabei keine Zuständigkeitsregelungen getroffen. [4]Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Oktober 2003 (AllMBl. S. 882) zu den Zuständigkeiten der VOB-Stellen bei den Regierungen wurden die Zuständigkeiten für Vergabebeschwerden bei Vergabeverfahren von Bauleistungen, die nicht dem EU-Recht unterliegen, neu geregelt. [5]Aufgrund der umfangreichen Vergaberechtsmodernisierung im Jahr 2016 mit grundsätzlichen strukturellen Änderungen im Vergabewesen ist es notwendig, dass die VOB-Stellen als Vergabeberatungsstellen öffentliche Vergabestellen nicht nur bei Vergaben von Bauleistungen sondern auch bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen, Konzessionen sowie freiberuflichen Leistungen beraten. [6]Die Zuständigkeit der VOB-Stellen wird daher wie folgt geregelt:

1. Die VOB-Stellen der Regierungen beraten als Vergabeberatungsstellen öffentliche Vergabestellen (Staatliche Bauämter, Wasserwirtschaftsämter sowie kommunale Vergabestellen entsprechend Nrn. 2.1 und 2.2) und private Zuwendungsempfänger oder private Empfänger gesetzlicher Leistungen (entsprechend Nr. 2.3) bei Fragen zu Vergaben von Bauleistungen, Lieferleistungen, Dienstleistungen, Konzessionen und freiberuflichen Leistungen.

2. Die VOB-Stellen der Regierungen werden als Nachprüfungsstellen für Vergabeverfahren von Bauleistungen, die nicht dem EU-Recht unterliegen, in folgenden Fällen tätig:

2.1 Die Regierungen sind als vorgesetzte Behörden Nachprüfungsstellen nach § 21 VOB/A mit Weisungsbefugnis für die nachgeordneten Behörden, das sind:

im Bereich der Staatsbauverwaltung

– Staatliche Bauämter (Landesmaßnahmen mit Maßnahmen der Schlösser- und Seenverwaltung)

im Bereich der Umweltverwaltung

– Wasserwirtschaftsämter.

2.2 Die Regierungen sind aufgrund der unmittelbaren oder mittelbaren Rechtsaufsicht Nachprüfungsstellen nach § 21 VOB/A für die kommunalen Vergabestellen – ausgenommen Bezirke –, soweit diese an die Vergabevorschriften gebunden sind oder sie freiwillig anwenden.

2.3 [1]Die Regierungen sind Nachprüfungsstellen nach § 21 VOB/A, soweit private Zuwendungsempfänger oder private Empfänger gesetzlicher Leistungen aufgrund der Zuwendungsbescheide oder von Rechtsvorschriften an die Vergabevorschriften gebunden und der Regierung vom zuwendungsgebenden oder leistungsgewährenden Ressort Aufgaben zugewiesen sind und die Vergabestelle die Regierung als Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A in der Bekanntmachung angegeben hat. [2]Soweit es sich um Zuwendungsmaßnahmen handelt, bei denen der Bund als Zuwendungsgeber beteiligt ist, ist die Landesbaudirektion Bayern Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A.

2.4 [1]In allen anderen Fällen ist die jeweilige Aufsichtsbehörde Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A. [2]Diese kann eingehende Beschwerden an die für den Sitz der Vergabestelle zuständige Regierung weiterleiten mit der Bitte an die Regierung, in fachlicher Unterstützung die Beschwerde durch die VOB-Stelle zu würdigen. [3]Für die endgültige Entscheidung in der Vergabeangelegenheit bleibt das jeweilige Ressort zuständig.

3. [1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2017 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. Oktober 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten der VOB-Stellen bei den Regierungen vom 21. Oktober 2003 (AllMBl. S. 882) außer Kraft.

Gerhard Reichel
Ministerialdirigent

960-I

Vergütung an Prüfer, die im Vollzug der Verordnung über Luftfahrtpersonal sowie der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 tätig werden

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 29. September 2017, Az. IIE7-3752-1-1

Bayerische Luftämter

1. Allgemeines

1.1 [1]Die für den Erwerb einer Luftfahrerlizenz oder Prüferberechtigung vorgesehenen Prüfungen und Kompetenzbeurteilungen müssen vor der für die Erteilung der betreffenden Lizenz oder Prüferberechtigung zuständigen bayerischen Luftfahrtbehörde abgelegt werden. [2]Mit der Abnahme der praktischen Prüfung oder Kompetenzbeurteilung kann die zuständige Stelle auch von ihr ausgewählte Prüfer beauftragen bzw. ermächtigen.

1.2 Für die Abnahme der Prüfung erheben die Luftfahrtbehörden Gebühren nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Art. 3 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist.

1.3 Für die Vergütung von Prüfern der zuständigen bayerischen Luftfahrtbehörden und von den durch diese zuständigen Stellen beauftragten bzw. ermächtigten externen Prüfern, die mit der Abnahme einer praktischen Prüfung (Nachweis der fliegerischen Befähigung für den Erwerb einer Lizenz gegenüber einem Prüfer, einschließlich der mündlichen Kenntnisprüfung, sofern vorgeschrieben oder von dem Prüfer für erforderlich gehalten) sowie einer Kompetenzbeurteilung (Nachweis der fliegerischen Befähigung für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung einer Prüferberechtigung, einschließlich der mündlichen Kenntnisprüfung, sofern vorgeschrieben oder von dem Prüfer für erforderlich gehalten) nach den §§ 128 und 131 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2864) geändert worden ist, sowie nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 befasst werden, wird mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nachstehende Regelung getroffen.

2. Prüfervergütung

2.1 Aus den vereinnahmten Prüfungsgebühren sind die Prüfer für die Abnahme von praktischen Prüfungen und Kompetenzbeurteilungen von Luftfahrtpersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen wie folgt zu entschädigen:

a) Privatflugzeugführer PPL(A) (Anhang I FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 60,00 €

b) Leichtluftfahrzeugführer LAPL(A) (Anhang I FCL.125 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 45,00 €

c) Privathubschrauberführer PPL(H) (Anhang I FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 60,00 €

d) Leichtluftfahrzeugführer LAPL(H) (Anhang I FCL.125 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 45,00 €

e) Segelflugzeugführer SPL (Anhang I FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 24,00 €

f) Leichtluftfahrzeugführer LAPL(S) (Anhang I FCL.125 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 24,00 €

g) Freiballonführer BPL (Anhang I FCL.235 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 24,00 €

h) Leichtluftfahrzeugführer LAPL(B) (Anhang I FCL.125 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) 24,00 €

i) Kompetenzbeurteilung von Prüfern (Anhang I FCL.1020 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)

– für FE (A), FE (H) 90,00 €

– für FE (S), FE (B) 78,00 €

– für FIE (A), FIE (H) 72,00 €

– für FIE (S), FIE (B) 66,00 €

j) Abnahme der Sprechprüfung (§ 12 FlugfunkV)

– für das BZF II 48,00 €

– für das BZF I 57,00 €

2.2 Für die in Nr. 2.1 nicht aufgeführten Prüfungen und Kompetenzbeurteilungen ist die Regelung der Vergütung für vergleichbare Prüfungen und Kompetenzbeurteilungen sinngemäß anzuwenden.

2.3 Die Sachbearbeiter für Luftaufsicht der Erlaubnisbehörden erhalten die Hälfte der unter der Nr. 2.1 aufgeführten Vergütung.

2.4 Reisekosten werden nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes vergütet.

2.5 Sonstige Auslagen, die durch die Abnahme von Prüfungen und Kompetenzbeurteilungen entstehen und die mit den vorstehend aufgeführten Vergütungssätzen nicht abgegolten sind, werden auf Antrag erstattet.

2.6 [1]Anträge auf Vergütung, auf Reisekostenvergütung und auf Erstattung sonstiger Auslagen sind unter Angabe der Art und der Tätigkeit und der aufgewendeten Zeit hierfür sowie der Zahl und der Anschriften der Bewerber an die Erlaubnisbehörde zu richten. [2]Die Zahlungen werden aus Kap. 03 08 Tit. 459 01 des Staatshaushalts geleistet.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

3.1 [1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2017 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

3.2 Mit Ablauf des 31. Oktober 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie über die Vergütung an anerkannte Prüfer, die im Vollzug der LuftPersV sowie der Bekanntmachungen

der Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten (Flugzeug) – JAR-FCL 1 deutsch – und Piloten (Hubschrauber) – JAR-FCL 2 deutsch – tätig werden vom 13. Dezember 2006 (AllMBl. S. 699) außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7801-L

Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWGGO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 10. Oktober 2017, Az. Z2-0203-1/45

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Organisation
1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht
1.2 Sitz und Dienstgebiet
1.3 Leitung
1.3.1 Präsident
1.3.2 Präsidium
1.3.3 Leitungskonferenz
1.4 Gliederung der Landesanstalt
1.4.1 Institute und Fachzentren
1.4.2 Arbeitsbereiche und Sachgebiete
1.5 Innovations- und Fachbeiräte
1.6 Führung
1.7 Fachschulen
2. Dienstaufgaben im Allgemeinen
2.1 Anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen
2.2 Hoheitsaufgaben
2.3 Fachliche Leitlinien
2.4 Veröffentlichung, Information
2.5 Aus- und Fortbildung, berufliche Weiterbildung
2.6 Zusammenarbeit
2.7 Gutachten
3. Dienstaufgaben im Besonderen
3.1 Institute
3.1.1 Institut für Weinbau und Oenologie
3.1.2 Institut für Erwerbs- und Freizeitgartenbau
3.1.3 Institut für Stadtgrün und Landschaftspflege
3.1.4 Institut für Bienenkunde und Imkerei
3.2 Fachzentren
3.2.1 Fachzentrum Recht und Service
3.2.2 Fachzentrum Bildung
3.2.3 Fachzentrum Analytik
4. Personal
5. Besondere Einrichtungen
5.1 Versuchseinrichtungen
5.2 Betriebswerkstätten, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
5.3 Wohnheim und Mensa
6. Dienstverkehr und Geschäftsgang
6.1 Allgemeines
6.2 Schriftgutverwaltung
6.3 Berichtswesen
6.4 Erhebungen, Umfragen
6.5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Immobilienbestand, Inventar
6.6 Führungen und Weinproben
6.7 Vermarktung
6.8 Verwaltungskosten
6.9 Fortbildung, Dienst- und Fortbildungsreisen
6.10 Arbeitszeit
6.11 Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Feuerschutz und Sicherheitsbeauftragte
6.12 Dienstsiegel, Amtsschild
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Organisation

1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht

[1]Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (Landesanstalt) ist dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet. [2]Sie ist Zentralbehörde im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO). [3]Das Staatsministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

1.2 Sitz und Dienstgebiet

[1]Die Landesanstalt hat ihren Sitz in Veitshöchheim. [2]Das Dienstgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

1.3 Leitung

1.3.1 Präsident

[1]Der Präsident leitet die Landesanstalt und vertritt sie nach außen. [2]Der Präsident wird vertreten vom Vizepräsidenten. [3]Ist der Vizepräsident verhindert, fällt die Vertretung dem ranghöchsten, bei Ranggleichheit dem dienstältesten Instituts- bzw. Fachzentrumsleiter zu. [4]Der Präsident koordiniert die Aufgaben und das Zusammenwirken der Institute und der Fachzentren unter Berücksichtigung der Belange der Fachschulen, sorgt für die notwendigen Informationen, einen effizienten Personaleinsatz und ein förderliches Arbeitsklima. [5]Er führt den Vorsitz in den Innovations- und Fachbeiräten. [6]Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der Beamten. [7]Gegenüber den Arbeitnehmern nimmt er im Rahmen der ihm übertragenen arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten die Befugnisse des Arbeitgebers entsprechend den Tarifverträgen wahr. [8]Mit der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und dem Gleichstellungsbeauftragten arbeitet er vertrauensvoll zusammen und fördert deren Tätigkeit. [9]Der Präsident bestellt den Beauftragten

für den Haushalt nach Art. 9 BayHO, den Beauftragten für den Datenschutz, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Beauftragten für Informations- und Kommunikationstechnik, den Gleichstellungsbeauftragten, den Beauftragten für Gesundheitsmanagement und den Baubeauftragten, die ihm in dieser Funktion unmittelbar unterstellt sind. [10]Der Präsident erstellt einen Geschäftsverteilungsplan. [11]Bei unabweisbarem Bedarf kann er einzelnen Mitarbeitern abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend auch andere Aufgaben zuteilen. [12]Der Präsident ist verantwortlich für die Darstellung der Landesanstalt in der Öffentlichkeit, gegenüber Verbänden und anderen Behörden. [13]Der Präsident und die weiteren Führungskräfte unterstützen die Mitarbeiter in ihrer Fortbildung und fördern deren fachliche und soziale Kompetenz.

1.3.2 Präsidium

Der Präsident und der Vizepräsident bilden das Präsidium.

1.3.3 Leitungskonferenz

[1]Der Präsident bildet zusammen mit den Institutsleitern, den Leitern der Fachzentren und der Leitung des Sachgebietes Verwaltung die Leitungskonferenz. [2]Bei Bedarf kann der Präsident weitere Personen zu den Sitzungen der Leitungskonferenz beratend zuziehen. [3]Die Leitungskonferenz erarbeitet unter Beachtung der Vorgaben des Staatsministeriums aus den Vorschlägen der Institute und Fachzentren sowie den Empfehlungen der Innovations- und Fachbeiräte das Forschungsrahmenprogramm und das Arbeitsprogramm der Landesanstalt und überwacht deren Umsetzung. [4]Die Leitungskonferenz befindet über Forschungsprojekte und legt bei instituts- und fachzentrumsübergreifenden Vorhaben die Ziele fest, bestimmt die zur Erledigung erforderlichen Arbeitsgruppen, das für das Vorhaben federführend verantwortliche Institut bzw. Fachzentrum und überwacht deren Fortschritte. [5]Sie wirkt ferner bei der organisatorischen Weiterentwicklung der Landesanstalt mit. [6]Die Leitungskonferenz wird durch den Präsidenten mindestens einmal vierteljährlich einberufen. [7]Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder ist sie einzuberufen.

1.4 Gliederung der Landesanstalt

Die Landesanstalt ist gegliedert in

- das Präsidium
- das Institut für Weinbau und Oenologie
- das Institut für Erwerbs- und Freizeitgartenbau
- das Institut für Stadtgrün und Landschaftsbau
- das Institut für Bienenkunde und Imkerei
- das Fachzentrum Recht und Service
- das Fachzentrum Bildung
- das Fachzentrum Analytik.

1.4.1 Institute und Fachzentren

[1]Die Institute und Fachzentren werden in der Regel von Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmern geleitet. [2]Der Leiter des Fachzentrums Bildung ist in Personalunion auch Leiter der Fachschulen. [3]Die Institutsleiter und die Leiter der Fachzentren sorgen unter Beachtung der Vorgaben des Präsidenten und der Leitungskonferenz für die Erarbeitung von Vorschlägen für das Forschungsrahmenprogramm sowie für das Arbeitsprogramm und deren Umsetzung. [4]Sie koordinieren die Aufgaben und das Zusammenwirken in ihrem Zuständigkeitsbereich, sorgen für die notwendigen Informationen, einen effizienten Personal-, Finanz- und Sachmitteleinsatz und ein förderliches Arbeitsklima.

1.4.2 Arbeitsbereiche und Sachgebiete

[1]Die Institute gliedern sich in Arbeitsbereiche, die Fachzentren in Sachgebiete. [2]Ihre Leitung obliegt in der Regel Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmern. [3]Die Leitungen der Arbeitsbereiche und Sachgebiete sind verantwortlich für die Erledigung der Aufgaben und das Zusammenwirken in ihrem Zuständigkeitsbereich, sorgen für die notwendige Information und ein förderliches Arbeitsklima.

1.5 Innovations- und Fachbeiräte

[1]Die Aufgabenerledigung in den Instituten wird durch Einrichtung von Innovations- und Fachbeiräten unterstützt. [2]Sie beraten die Landesanstalt in fachlichen Fragen und bringen die Belange der Hochschulen, der Beratung und der Berufsstände ein. [3]Die Mitglieder werden im Benehmen mit den Berufsständen vom Staatsministerium berufen. [4]Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Innovations- und Fachbeiräte.

1.6 Führung

[1]Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der Bayerischen Staatsverwaltung sind für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Ausübung von Befugnissen und Verantwortung durch die Beschäftigten maßgebend. [2]Die Beschäftigten wirken darauf hin, dass Benachteiligungen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unterbleiben.

1.7 Fachschulen

[1]Die Staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau und die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft (Fachschulen) sind als selbstständige Behörden der Landesanstalt angegliedert (Agrarfachschulverordnung – AgrFSchV). [2]Der Präsident wirkt bei der Schulaufsicht des Staatsministeriums mit. [3]Für den Betrieb der Schulen gelten die Technikerschulordnung Agrar (AgrTSO) sowie die Fachschulordnung Agrarwirtschaft (FSO Agrar), ferner die dazu erlassenen Richtlinien. [4]Der Leiter der Fachschulen leitet die Schulen nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Studierenden verantwortlich. [5]In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt.

2. Dienstaufgaben im Allgemeinen

Der Landesanstalt obliegt die Förderung des Weinbaus, der Oenologie, des Brennereiwesens, des Erwerbs- und Freizeitgartenbaus, des Stadtgrüns, des Landschaftsbaus sowie der Bienenkunde und Imkerei in Bayern einschließlich der Verwertung ihrer Produkte durch

– anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen,
– Beratung, Information, Aus- und Fortbildung,
– Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie
– Berücksichtigung gesellschaftlicher Aspekte, insbesondere der Umwelt, der Gesundheit und des Ressourcenschutzes.

2.1 Anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen

[1]Als Grundlage für Hoheitsvollzug, Beratung, Information und Aus- und Fortbildung sowie als Entscheidungshilfe für das Staatsministerium sammelt die Landesanstalt den aktuellen nationalen und internationalen Wissensstand, wertet ihn aus und betreibt anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren sind. [2]Gesicherte Ergebnisse sind insbesondere für die Beratung sowie für die Aus- und Fortbildung nutzbar zu machen. [3]Die Aufgaben sollen – soweit sachdienlich – in Zusammenarbeit mit Lehr-, Versuchs- und Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder, Hochschulen, privaten Einrichtungen und internationalen Fachorganisationen wahrgenommen werden.

2.2 Hoheitsaufgaben

[1]Die Landesanstalt vollzieht Hoheitsaufgaben nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. [2]Die Zuständigkeiten der Landesanstalt für Landwirtschaft nach dem Pflanzenschutz- und dem Saatgutrecht bleiben unberührt.

2.3 Fachliche Leitlinien

[1]Die Landesanstalt erarbeitet fachliche Leitlinien für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämter), wenn dies aus übergeordneten fachlichen Gesichtspunkten und aus Gründen eines gleichmäßigen Handelns erforderlich ist. [2]Die fachlichen Leitlinien sind für die Ämter verbindlich und müssen als solche eindeutig gekennzeichnet und vom Präsidenten der Landesanstalt oder seinem Vertreter unterzeichnet sein. [3]Sie können auch als gemeinsame fachliche Leitlinie zusammen mit den Landesanstalten des Geschäftsbereichs erlassen werden. [4]Vor dem förmlichen Erlass einer fachlichen Leitlinie gibt die Landesanstalt den Landesanstalten des Geschäftsbereichs unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung, soweit deren Zuständigkeit berührt ist. [5]Sie leitet gleichzeitig den Entwurf der fachlichen Leitlinie dem Staatsministerium zu. [6]Die Landesanstalt entscheidet, ob und in welchem Umfang Einwendungen der Landesanstalten berücksichtigt werden können.

2.4 Veröffentlichung, Information

[1]Die Landesanstalt informiert im Rahmen ihrer Aufgaben die Behörden innerhalb und außerhalb des Geschäftsbereichs, Organisationen, Berufsverbände, Betriebe und Unternehmen in den Bereichen des Weinbaus, der Oenologie, des Brennereiwesens, der Freiraumplanung, des Landschaftsbaus, der Landschaftspflege, des Erwerbs- und Freizeitgartenbaus, der Bienenkunde und Imkerei sowie die Öffentlichkeit. [2]Ziel ist die Vermittlung von Erkenntnissen nationaler und internationaler Forschungseinrichtungen, die auf Bayern übertragbar sind, sowie aus der eigenen anwendungsorientierten Forschung, aus Versuchen und Untersuchungen. [3]Der Präsident sowie die Instituts- und Fachzentrumsleitungen fördern das Veröffentlichungswesen der Mitarbeiter. [4]Die Mitarbeiter sind gehalten, Arbeitsergebnisse in Vorträgen sowie in Tages- und Fachpresse, in Fernsehen, Hörfunk und sonstigen Medien zu veröffentlichen. [5]Originäre wissenschaftliche Erkenntnisse sind nach Freigabe durch den Präsidenten auch in wissenschaftlich anerkannten Zeitschriften zu veröffentlichen. [6]Alle wesentlichen Vorträge und Veröffentlichungen sind im Jahresbericht aufzuführen.

2.5 Aus- und Fortbildung, berufliche Weiterbildung

[1]Die Beschäftigten der Institute und Fachzentren wirken im Unterricht an den Fachschulen auch fachbereichsübergreifend mit. [2]Die Landesanstalt vollzieht das Berufsbildungsgesetz (BBiG) entsprechend der ihr durch die Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw (ZustVBLH) und durch weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben. [3]Der Landesanstalt obliegen ferner die berufliche Erwachsenenbildung im Weinbau einschließlich Oenologie, im Brennereiwesen, im Erwerbsgartenbau, in der Freiraumplanung, im Landschaftsbau, der Landschaftspflege, der Landespflege und in der Imkerei sowie die fachliche Fortbildung von Multiplikatoren auf dem Gebiet des Freizeitgartenbaus. [4]Die Landesanstalt ist nach den Richtlinien des Staatsministeriums an der Aus- und Fortbildung von Personal der Landwirtschaftsverwaltung und anderen Fachkräften beteiligt. [5]Sie arbeitet mit der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) eng zusammen.

2.6 Zusammenarbeit

[1]Mit den Behörden innerhalb und außerhalb des Geschäftsbereichs arbeitet die Landesanstalt eng und vertrauensvoll zusammen. [2]In der anwendungsorientierten Forschung sowie bei der Versuchs- und Untersuchungstätigkeit ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landesanstalten des Geschäftsbereichs, dem Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe sowie vergleichbaren Einrichtungen sicherzustellen. [3]Zu diesem Zweck hat die Landesanstalt ihre Tätigkeit regelmäßig mit diesen Behörden abzustimmen. [4]Die Landesanstalt arbeitet mit wissenschaftlichen und fachlichen Einrichtungen zusammen, deren Arbeitsinhalte mit denen der Landesanstalt Berührung haben. [5]Die Landesanstalt hat die Zusammenarbeit

mit Verbänden, Organisationen und Unternehmen der Wirtschaft nach ihren Dienstaufgaben auszurichten. [6]Sie hat dabei Unparteilichkeit und Wettbewerbsneutralität zu wahren. [7]Drittmittel- oder Auftragsforschung für nationale oder internationale öffentliche Forschungseinrichtungen und Unternehmen darf geleistet werden. [8]Die Aufträge sind dem Staatsministerium vor Beginn des Vorhabens anzuzeigen und dem Auftraggeber entsprechend in Rechnung zu stellen.

2.7 Gutachten

[1]Die Landesanstalt darf Gutachten nur innerhalb ihres Aufgabenbereiches erstellen. [2]Gegenüber Privaten werden grundsätzlich keine Gutachten erstattet. [3]In begründeten Fällen kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen. [4]Bei Anforderungen von Gutachten durch Behörden, Gerichte, andere Stellen und Personen entscheidet der Präsident, ob es sich bei der Erstellung von Gutachten um eine Dienstaufgabe der Landesanstalt handelt oder ob auf öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige verwiesen werden kann. [5]Vor der Erstellung von Gutachten gegenüber ausländischen Behörden und Gerichten ist die Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen. [6]Der Präsident entscheidet ferner bei Anträgen auf Erstellung von Gutachten, die den Beschäftigten über Privatanschrift oder persönlich über die Landesanstalt zugeleitet werden, ob es sich um Angelegenheiten handelt, die die Landesanstalt als Dienstaufgabe wahrzunehmen hat oder ob im Einzelfall die Erstellung des Gutachtens als Nebentätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes (Art. 81 ff. BayBG) bzw. des § 3 Abs. 4 TV-L in Betracht kommt. [7]Bei der Entschädigung für Gutachten der Landesanstalt sind die Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bayerischen Landesanstalten für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau (LfLLWGGebV), Abschnitt 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) und die Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO) zu beachten.

3. Dienstaufgaben im Besonderen

3.1 Institute

3.1.1 Institut für Weinbau und Oenologie

[1]Das Institut führt im Bereich der weinbaulichen und oenologischen Erzeugung, des Brennereiwesens sowie der Vermarktung des Weines und der Destillate sowie der Diversifizierung im Bereich des Weintourismus anwendungsorientierte Forschungs- und Versuchsvorhaben mit dem Ziel durch, in Bayern einen ökologischen, nachhaltigen und qualitätsorientierten Weinbau zu fördern, die wirtschaftliche Situation der Weinwirtschaft zu verbessern und eine zukunftsfähige strukturelle Entwicklung der Weinregion zu ermöglichen. [2]Darüber hinaus berät es Unternehmen der Weinwirtschaft und führt Projektberatung im Zusammenhang mit Diversifizierungsmaßnahmen im ländlichen Raum durch. [3]Ihm obliegen insbesondere

- die Erarbeitung von Grundlagen und Methoden eines ökologischen, nachhaltigen und standortspezifischen Rebenanbaus und des Qualitätsmanagements,
- die Durchführung von weinbaulichen und kellerwirtschaftlichen Versuchen zur Förderung der Qualität und zur Sicherung der Nachhaltigkeit der weinbaulichen Produktion,
- die Erarbeitung von nachhaltigen und umweltschonenden Rebschutzstrategien,
- die Mitwirkung bei der Durchführung von Hoheitsaufgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft im Bereich des Pflanzenschutzes,
- die Mitwirkung bei Untersuchungen zur oenologischen Mikrobiologie, Fermentationskinetik und deren Steuerung und zu wertgebenden Inhaltsstoffen in Trauben, Mosten und Weinen,
- die Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen in der Weinwirtschaft,
- die Aufbereitung und Pflege ökonomischer und statistischer Daten zum Weinmarkt, zur Betriebswirtschaft und zur Strukturentwicklung im Weinbau,
- das Qualitätsmanagement und Marketing für Vermarktungsinitiativen und Diversifizierungsmaßnahmen für die bayerische Weinwirtschaft,
- die Förderung der Strukturentwicklung der Weinbauregion und des Weintourismus,
- die Leitfunktion, Organisation und Qualitätssicherung der Verbundberatung im Weinbau,
- die Beratung der Weinwirtschaft im Bereich der einzelbetrieblichen Entwicklung,
- die Ausbildung von Winzern und Weintechnologen.

3.1.2 Institut für Erwerbs- und Freizeitgartenbau

[1]Das Institut hat die Aufgabe, anwendungsorientierte Forschungs- und Versuchsvorhaben durchzuführen und zu koordinieren mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des bayerischen Gartenbaus durch Erprobung und Anwendung neuer naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, durch den sparsamen Einsatz von Betriebsmitteln und Energie sowie durch die Entwicklung umweltschonender Verfahren für die Produktion und Dienstleistung zu sichern. [2]Darüber hinaus dienen die Forschungs- und Versuchsvorhaben auch dem Freizeitgartenbau und der gesamten Bevölkerung. [3]Seine Tätigkeit umfasst insbesondere die

- Durchführung pflanzenbaulicher Versuche zur Verbesserung der Produktivität und Qualität gärtnerischer Produkte sowie die Koordinierung derartiger Versuche in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Gartenbau an den Ämtern,
- Prüfung von Wildformen und die Bewertung von Neuzüchtungen sowie die Förderung der Biodiversität,
- Erprobung von Verfahren zur Pflanzenerzeugung, Pflanzen- und Saatgutausbringung, Pflanzenpflege, Ernte, Lagerung und Haltbarkeit,
- Förderung der umweltgerechten und ökologischen Produktion einschließlich des Qualitätsmanagements,

– Bearbeitung von betriebs- und marktwirtschaftlichen Fragestellungen sowie die angewandte Forschung im ökologischen Gartenbau,
– Erfassung und Aufbereitung von Bilanzkennzahlen bayerischer Gartenbaubetriebe in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Gartenbau an den Ämtern,
– Erarbeitung von fachlichen Entscheidungsgrundlagen für das Staatsministerium unter anderem zur Fortentwicklung des Fachrechts,
– Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Staatsministeriums z. B. bei Landesgartenschauen,
– Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen der Bayerischen Gartenakademie und Durchführung von Versuchen sowie Anlage und Pflege von Schauflächen für den Freizeitgartenbau,
– Ausbildung von Gärtnern der Fachrichtungen Baumschule, Gemüsebau, Obstbau und Zierpflanzenbau.

[4]Der Bayerischen Gartenakademie obliegt die Förderung des Freizeitgartenbaus, der Gartenkultur und des Gartentourismus durch Information, Fortbildung und Beratung. [5]Sie führt Seminare und Fachtagungen vor allem für die Verbände des Freizeitgartenbaus (Multiplikatoren) durch, veröffentlicht insbesondere auch unter Nutzung der neuen Medien Beiträge und Schriften zur Gestaltung von Gärten und Pflege von Pflanzen, übernimmt Koordinierungsfunktionen im Bereich des Freizeitgartenbaus und gibt Hinweise auf Forschungsbedarf. [6]Die Bayerische Gartenakademie betreibt das Gartentelefon, informiert auf Ausstellungen und Gartenschauen sowie in Fach- und Tageszeitungen. [7]Sie arbeitet eng mit den Verbänden des Freizeitgartenbaus und den berufsständischen Organisationen zusammen.

3.1.3 Institut für Stadtgrün und Landschaftspflege

[1]Das Institut hat die Aufgabe, anwendungsorientierte Forschungs- und Versuchsvorhaben für Grünflächen im Siedlungsbereich und in der Landschaft durchzuführen und hierbei die Belange der Ökologie, des Naturschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit und Technik zu berücksichtigen. [2]Seine Tätigkeit umfasst insbesondere die

– Durchführung ökologischer, betriebswirtschaftlicher sowie bau- und vegetationstechnischer Untersuchungen als Grundlage für Ausbildung, Beratung und Unterricht im Garten- und Landschaftsbau,
– Ausarbeitung von Grundlagen zur Entwicklung und Umsetzung von grünordnerischen Maßnahmen im Siedlungsbereich und in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft in der Agrarlandschaft,
– Erschließung neuer Arbeitsfelder sowie die Bereitstellung von Fachinformationen zur Marktertüchtigung und Risikominimierung für die Planungs- und Ausführungspraxis im Garten- und Landschaftsbau und in der Landschaftspflege,
– Entwicklung von Strategien zur Arbeitsorganisation und Qualitätssicherung landschaftsgärtnerischer Dienstleistungen,
– Entwicklung von Methoden zur Ansiedlung, Erhaltung und Förderung gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften,
– Entwicklung geeigneter Planungsgrundlagen zur Anlage, Erhaltung und Pflege zweckdienlicher Freiflächen im urbanen Raum,
– Prüfung von Wild- und Kulturpflanzen auf ihre Eignung für Freiflächen und für die Landschaftspflege,
– Prüfung biotechnischer Methoden zur Aufbereitung und Verwertung organischer Abfälle und Reststoffe,
– Untersuchung ressourcenschonender Bauweisen im Garten- und Landschaftsbau insbesondere im Hinblick auf klimamäßigende Auswirkungen,
– Vermarktung gärtnerisch geprägter staatlicher Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums im Rahmen öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen, z. B. auf Landesgartenschauen und auf Landesebene des Dorfwettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“,
– Ausbildung von Gärtnern der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau.

3.1.4 Institut für Bienenkunde und Imkerei

[1]Dem Institut obliegt die Förderung der Bienenzucht und -haltung durch anwendungsorientierte Forschung, Lehre, Beratung und Untersuchungen sowie deren Nutzbarmachung für die Landesbienenzucht. [2]Besondere Schwerpunkte bilden Behandlungsstrategien gegen die Varroose, die Sicherung und Verbesserung der Honigerzeugung und -qualität sowie der Erhalt ausreichender Nahrungsressourcen für Bienen. [3]Seine Tätigkeit umfasst insbesondere

– Schulung und Beratung der Freizeit-, Nebenerwerbs- und Berufsimker,
– Durchführung von Schulungen und Bereitstellung von Schulungsunterlagen für Multiplikatoren und Verbände,
– Durchführung von Schulungen und Bereitstellung von Schulungsunterlagen für weitere Zielgruppen (z. B. Veterinärbehörden, Naturschutzverbände, Zertifizierungsstellen),
– Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen im Bereich Bienengesundheit und Bienenernährung,
– Entwicklung und Prüfung neuer Betriebsweisen und -mittel für eine nachhaltige und tiergerechte Bienenhaltung,
– Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen für das Staatsministerium,
– Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zur Entwicklung von Förderprogrammen durch das Staatsministerium,
– Durchführung der staatlichen Leistungs- und Zuchtwertprüfungen gemäß Bayerischem Tierzuchtgesetz (BayTierZG),
– Anerkennung und Überwachung der Bienenbelegstellen gemäß BayTierZG,
– Verbreitung von ausgelesenem und geprüftem Bienenmaterial im Rahmen von Zuchtstoffabgaben an den bayerischen Bienenprüfhöfen,

– Ausbildung von Tierwirten der Fachrichtung Imkerei.

3.2 Fachzentren

3.2.1 Fachzentrum Recht und Service

Dem Fachzentrum obliegen

– die allgemeinen Rechtsangelegenheiten der Landesanstalt,
– die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten des inneren Dienstes der Landesanstalt, insbesondere die allgemeine Verwaltung, die Personalangelegenheiten, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes,
– der Vollzug des Weinrechts der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Bayern im Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion sowie des Saatgutverkehrsrechts für Pflanzgut von Reben,
– die Mitwirkung beim Vollzug von Hoheitsaufgaben anderer Behörden,
– die Rechtsangelegenheiten des Schul- und Berufsbildungsrechts,
– die Mitwirkung bei der amtlichen Qualitätsweinprüfung,
– die Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologie,
– das Wissensmanagement, die Dokumentation und das Berichtswesen,
– der Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und die Arbeitsmedizin,
– die Hausdienste, die Betreuung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie die Gewährleistung der Betriebssicherheit.

3.2.2 Fachzentrum Bildung

[1]Das Fachzentrum besteht aus den Fachschulen. [2]Die Staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau und die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft befähigen die Absolventen zur Übernahme von Aufgaben im mittleren Funktionsbereich und bereiten sie für eine spätere Tätigkeit als Betriebsleiter, technischer Leiter oder Unternehmer vor. [3]Die Meister- und Technikerschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung und vermittelt erforderliche Lern- und Arbeitstechniken sowie fachliche und überfachliche Handlungskompetenzen. [4]Der Unterricht an den Fachschulen wird in der Regel von Beamten der vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik im fachlichen Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung erteilt. [5]Fachpraktische Unterweisungen obliegen in der Regel Beamten der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik im fachlichen Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung oder Arbeitnehmern in vergleichbaren Vergütungsgruppen. [6]Dem Fachzentrum obliegen ferner die Angelegenheiten der Berufsbildung entsprechend der ZustVBLH. [7]Zur Erfüllung der Dienstaufgaben des Fachzentrums ist eine Bibliothek eingerichtet. [8]Sie steht auch den Studierenden offen. [9]Sie ist nach bibliotheksfachlichen Grundsätzen zu führen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Neuerscheinungen zu ergänzen.

3.2.3 Fachzentrum Analytik

[1]Das Fachzentrum hat die Aufgabe, physikalische, chemische und agrarbiologische Untersuchungen im Rahmen der Versuchs- und Forschungsvorhaben der Landesanstalt sowie zur Qualitätssicherung durchzuführen und angewandte Forschung zur Entwicklung und Evaluierung neuer Methoden und Verfahren zu betreiben. [2]Seine Tätigkeit umfasst insbesondere die

– Untersuchung von Trauben, Mosten, Maischen, Weinen und Bränden auf Qualitätsparameter und wertgebende Inhaltsstoffe,
– Untersuchung pflanzlicher Matrizes weinbaulicher und gärtnerischer Kulturen auf anorganische und organische Inhaltsstoffe,
– Diagnostik und physiologische Charakterisierung von Bakterien und Pilzen, insbesondere oenologisch und ökophysiologisch relevanter Mikroorganismen,
– Entwicklung von Verfahren zur Optimierung der alkoholischen Gärung und der sensorischen Qualität von Weinen,
– ökophysiologische Untersuchung und Charakterisierung von Stresssituationen bei Pflanzen,
– Entwicklung von Methoden und Verfahren zur Stressmoderation bei Pflanzen,
– chemisch-physikalische und physiologische Untersuchung von Böden, gärtnerischen Substraten und Bodenhilfsstoffen,
– Untersuchung von Saatgut im Rahmen des Saatgutverkehrsgesetzes,
– Untersuchung von Honigen,
– Ausbildung von Chemie- und Biologielaboranten.

4. Personal

[1]Die Beschäftigten der Landesanstalt stehen als Beamte oder Arbeitnehmer im Dienst des Freistaates Bayern. [2]Das Personal der Landesanstalt wird im Rahmen der Befugnisse, die durch die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-LM) übertragen sind, von der Landesanstalt im Rahmen des Stellenplans eingestellt und entlassen. [3]Gleiches gilt für die zu den betroffenen Beamten vergleichbaren Arbeitnehmer. [4]Im Übrigen wird das Personal vom Staatsministerium eingestellt und entlassen. [5]Nach Maßgabe näherer Regelungen durch das Staatsministerium kann die Landesanstalt Zeitarbeitsverhältnisse abschließen. [6]Die Übernahme einer Nebentätigkeit richtet sich für Beamte nach Art. 81 ff. BayBG, für Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 4 TV-L.

5. Besondere Einrichtungen

5.1 Versuchseinrichtungen

[1]Zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben verfügt die Landesanstalt über Versuchsbetriebe, Bienenprüfhöfe und andere Einrichtungen. [2]Die Betriebsleiter sind für deren zweckmäßige Nutzung, Verwendung

und Erhaltung verantwortlich. [3]Sie haben eine größtmögliche Auslastung der Betriebe im Rahmen ihrer Zweckbestimmung anzustreben und hierfür das Personal sachgemäß einzusetzen.

5.2 Betriebswerkstätten, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge

[1]Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden den Instituten, Fachzentren, Arbeitsbereichen und Sachgebieten die erforderlichen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. [2]Ihre Anforderung und Verwendung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. [3]Für die regelmäßige Wartung und Pflege ist Sorge zu tragen. [4]Reparaturen sind – soweit möglich – von den Betriebswerkstätten durchzuführen. [5]Die Betriebswerkstätten, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge dienen ausschließlich den dienstlichen Zwecken der Landesanstalt. [6]Die Übernahme von Aufträgen Außenstehender ist untersagt.

5.3 Wohnheim und Mensa

[1]Das Wohnheim und die Mensa unterstehen der Aufsicht der Schulleitung. [2]Die Mensa dient der Verpflegung der Studierenden, der Seminarteilnehmer und der Beschäftigten der Landesanstalt. [3]Die Schulleitung erlässt für das Wohnheim und den Betrieb der Mensa eine Haus- und Küchenordnung.

6. Dienstverkehr und Geschäftsgang

6.1 Allgemeines

[1]Für den Dienstverkehr und den Geschäftsgang der Landesanstalt sind die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO), diese Geschäftsordnung, der Geschäftsverteilungsplan sowie sonstige verwaltungsinterne Vorschriften maßgebend. [2]Der Präsident kann ergänzende Anweisungen zu dieser Geschäftsordnung erlassen.

6.2 Schriftgutverwaltung

Das Schriftgut ist nach dem Aktenplan für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (APl-ELF) vom 6. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Anleitungen und Hinweisen für die Anwendung des APL-ELF zu ordnen, aufzubewahren und auszusondern.

6.3 Berichtswesen

[1]Jährlich einmal hat die Landesanstalt dem Staatsministerium eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr (Jahresbericht) vorzulegen. [2]Über besondere Ereignisse ist dem Staatsministerium sofort zu berichten.

6.4 Erhebungen, Umfragen

An Erhebungen und Umfragen (z. B. für wissenschaftliche Untersuchungen) für Personen und Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs darf nur mit Zustimmung des Präsidenten mitgewirkt werden.

6.5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Immobilienbestand, Inventar

[1]Für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes gelten die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und die VV-BayHO. [2]Die Kassengeschäfte werden durch die Staatsoberkasse Bayern geführt. [3]Die Landesanstalt hat Veränderungen der Inanspruchnahme von Flächen und Gebäuden (z. B. Wegfall des Bedarfs, Leerstand, Änderung des Nutzungszwecks, Flächenbedarf) frühzeitig über das Staatsministerium der „Immobilien Freistaat Bayern" anzuzeigen, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind. [4]Der Präsident oder der von ihm Beauftragte trägt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Verantwortung für die Erhaltung des Inventars.

6.6 Führungen und Weinproben

[1]Führungen von fachlichen Besuchergruppen durch die Einrichtungen der Landesanstalt während und außerhalb der Regelarbeitszeit sind Aufgabe der Landesanstalt. [2]Andere Führungen sind Teil der Öffentlichkeitsarbeit und kostenpflichtig über die Bayerische Gartenakademie abzuwickeln. [3]Fachweinproben finden grundsätzlich nur während der üblichen Dienstzeit statt. [4]Beschäftigte der Landesanstalt können nach Absprache mit den Instituten und Fachzentren Weinproben und Führungen außerhalb der Arbeitszeit durchführen. [5]Sie bedürfen hierfür einer Nebentätigkeitsgenehmigung. [6]Für derartige Weinproben und Führungen ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

6.7 Vermarktung

[1]Die Erzeugnisse der Landesanstalt aus der Versuchstätigkeit außer Most, gärendem Most, Wein, Schaumwein und Spirituosen werden unter der Bezeichnung „Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau" vermarktet. [2]Die Vermarktung von Most, gärendem Most, Wein, Schaumwein und Spirituosen erfolgt vorwiegend über den Staatlichen Hofkeller Würzburg.

6.8 Verwaltungskosten

[1]Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen sind nach dem Kostengesetz (KG), dem Kostenverzeichnis hierzu und sonstigen einschlägigen Regelungen zu erheben. [2]Untersuchungen sind kostenpflichtig nach Maßgabe des Kostengesetzes und der Gebührenordnungen.

6.9 Fortbildung, Dienst- und Fortbildungsreisen

[1]Die Genehmigung und Abrechnung von Dienst- und Fortbildungsreisen richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. [2]Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [3]Für ihre laufende fachliche Fortbildung sind die Beschäftigten in erster Linie selbst verantwortlich. [4]Die Fortbildungsangebote der Führungsakademie sind zu nutzen. [5]Die Anmeldung zu Lehrgängen, die zur freiwilligen Teilnahme ausgeschrieben sind, erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Instituts- bzw. Fachzentrumsleitung.

6.10 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Beschäftigten richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den einschlägigen tariflichen Bestimmungen, den Dienstvereinbarungen sowie nach den Erfordernissen der Landesanstalt.

6.11 Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Feuerschutz und Sicherheitsbeauftragte

[1]Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung, insbesondere nach den Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Bayern, dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sind einzuhalten. [2]Dienst- und Arbeitsunfälle sind unverzüglich unter Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen über den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte dem Fachzentrum Recht und Service mitzuteilen. [3]Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen. [4]Die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften ist zu überwachen.

6.12 Dienstsiegel, Amtsschild

[1]Die Landesanstalt führt ein Dienstsiegel mit dem großen bayerischen Staatswappen und der Umschrift „Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau" bzw. „Bayerische Landesanstalt f. Weinbau u. Gartenbau". [2]Die Staatliche Meister- und Technikerschule und die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft führen je ein Dienstsiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen und der Umschrift „Staatliche Meister- und Technikerschule Bayern" im Außenkreis sowie „für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim" im Innenkreis bzw. „Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Bayern" im Außenkreis sowie „Veitshöchheim" im Innenkreis. [3]Die Dienstgebäude der Landesanstalt und die Schulgebäude sind mit einem Amtsschild zu kennzeichnen, das die gleiche Aufschrift wie das Dienstsiegel trägt. [4]Sind Organisationseinheiten getrennt vom Sitz der Landesanstalt untergebracht, so ist auf dem Amtsschild zusätzlich die Bezeichnung dieser Organisationseinheit anzubringen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Geschäftsordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. Oktober 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWGGO) vom 28. Januar 2010 (AllMBl. 2011 S. 32), die durch Bekanntmachung vom 7. Mai 2013 (AllMBl. S. 268) geändert worden ist, außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7904-L

Richtlinie über Liquiditätshilfe 2017 zur Bewältigung von Schäden in der Forstwirtschaft (Forstliche Liquiditätshilfe 2017)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 16. Oktober 2017, Az. F7-7752-1/71

[1]Grundlagen dieser Richtlinie sind:

– die Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse des Bundes vom 26. August 2015,
– die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

[2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Zuwendungszweck

[1]Zweck der Zuwendung ist die Stabilisierung der Liquiditätslage der Betriebe, die die Aufräumarbeiten auf forstwirtschaftlichen Produktionsflächen, die unmittelbar durch die widrigen Witterungsverhältnisse am 18. August 2017 geschädigt wurden, mittels Bankdarlehen finanzieren müssen. [2]Nur durch die Räumung werden schwerwiegende Beeinträchtigungen für die allgemeine Sicherheit (Unfallgefahren und Waldbrandgefahr) und immense gesamtwirtschaftliche Folgeschäden durch großflächigen Borkenkäferbefall abgewendet.

2. Gegenstand der Förderung

[1]Die Mittel werden als Zuschuss für Programmkredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Finanzierung der Aufräumarbeiten auf den durch das in Nr. 1 genannte Schadereignis geschädigten forstlichen Produktionsflächen gewährt. [2]Die Programmkredite der Rentenbank werden nicht direkt, sondern im Hausbankenverfahren vergeben. [3]Das Darlehen hat eine Laufzeit von fünf Jahren, ein tilgungsfreies Jahr, gleichbleibende vierteljährliche Tilgungsraten sowie vierteljährliche Zinszahlungen. [4]Die vorzeitige, außerplanmäßige Rückzahlung des Darlehens ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Es müssen mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Potenzials des betreffenden forstwirtschaftlichen Unternehmens zerstört worden sein. [2]Das forstwirtschaftliche Potenzial entspricht dem Hiebssatz bzw. dem nachhaltig nutzbaren Zuwachs pro Jahr. [3]Betrachtungsgrundlage ist der gesamte Waldbesitz des forstwirtschaftlichen Unternehmens. [4]Eine Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank wird mit dem Antrag auf Zuwendung vorgelegt.

4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

4.1 Gefördert werden Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer (entspricht Unternehmen im Sinne der Natio-

nalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse des Bundes vom 26. August 2015), unbeschadet der gewählten Rechtsform und Größe, deren Geschäftstätigkeit die Forstwirtschaft umfasst.

4.2 Nicht gefördert werden:

– Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt;
– Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rn. 35 Nr. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen, sowie
– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4.3 Antragsberechtigte

[1]Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen. [2]Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht Eigentümerin oder Eigentümer der beantragten Fläche sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers gefördert.

5. Art, Umfang, Höhe und Ausgestaltung der Zuwendungen

5.1 Form des Zuschusses

[1]Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu einem über eine Hausbank beantragten Darlehen, das über den Programmkredit „Sturmschäden Bayern 2017“ der Landwirtschaftlichen Rentenbank refinanziert wird. [2]Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung entsprechend dem zuwendungsfähigen Darlehensbetrag gewährt.

5.2 Höhe des Zuschusses

[1]Die Höhe des gewährten Zuschusses beträgt 4 % des zuwendungsfähigen Darlehensbetrags. [2]Der zuwendungsfähige Darlehensbetrag muss mindestens 10 000 Euro betragen. [3]Der zuwendungsfähige Darlehenshöchstbetrag ist auf 100 000 Euro begrenzt. [4]Nimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine geringere Darlehenssumme in Anspruch, vermindert sich der Zuschussbetrag entsprechend.

5.3 Zuwendungsfähiger Darlehensbetrag

[1]Der zuwendungsfähige Darlehensbetrag errechnet sich auf Grundlage der Räumungskosten. [2]Die Räumungskosten werden in Abhängigkeit von der Stärke der Schädigung des Waldbestands gestaffelt, durch eine verwaltungsinterne Kalkulation entsprechend der Berechnung der Räumungskostengruppen der Forstlichen Soforthilfe 2017 festgelegt.

5.4 Vermeidung von Überkompensation

Zur Vermeidung von Überkompensation werden bei der Herleitung des zuwendungsfähigen Darlehensbetrags von den festgesetzten Räumungskosten in Abzug gebracht:

– Räumungszuschuss nach der Richtlinie „Forstliche Soforthilfe 2017“,
– etwaige Versicherungsleistungen für die Aufräumungsarbeiten,
– Hilfen Dritter für die Aufräumungsarbeiten.

6. Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde sind die örtlich zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

6.2 Antragstellung

[1]Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke mit den jeweiligen Anlagen bei der Antragsbehörde innerhalb des festgelegten Antragszeitraums einzureichen. [2]Unvollständig oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung bzw. Berichtigung zurückzugeben. [3]Diese Frist muss grundsätzlich innerhalb der festgelegten Antragsfrist liegen.

6.3 Abwicklung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag, entscheidet über den Darlehenshöchstbetrag sowie den sich daraus ergebenden Zuschuss und erteilt unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid.

6.4 Verfahren mit Hausbank bzw. Landwirtschaftlicher Rentenbank

[1]Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger legt der von ihr oder ihm gewählten Hausbank innerhalb des festgelegten Zeitraums den Bewilligungsbescheid vor und beantragt einen Kredit. [2]Die Hausbank beantragt das Refinanzierungsdarlehen und den bewilligten Förderzuschuss bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank. [3]Der Zuschuss wird zusammen mit der Darlehenssumme von der Rentenbank an die refinanzierende Bank zur Weiterleitung an die Antragstellerin oder den Antragsteller ausgezahlt. [4]Der Freistaat Bayern zahlt die Förderzuschüsse für die Darlehen zentral an die Landwirtschaftliche Rentenbank.

6.5 Nachweis der Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme des Darlehensbetrags und die Höhe des erhaltenen Zuschusses ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Darlehens durch ein Formblatt nachzuweisen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Es gelten insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV) zur BayHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in der Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

7.2 [1]Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. [2]Die

Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

8. Beihilferechtliche Genehmigung

Die Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse des Bundes vom 26. August 2015 bildet die beihilferechtliche Grundlage für diese Förderung.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 16. Oktober 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

8113.1-A

Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 4. Oktober 2017, Az. IV4/6418.10-1/57

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel des Landesplans für Menschen mit Behinderung.

1. Begriff und Bedeutung der Selbsthilfe, Zweck der Förderung

1.1 [1]Selbsthilfe im Sinne dieser Richtlinie ist die aus Betroffenheit zu sozialem Handeln führende eigenverantwortliche Hilfe, die sich behinderte oder chronisch kranke Menschen und/oder deren Familienangehörige gegenseitig gewähren. [2]Für eine bestmögliche Teilhabe, eine erfolgreiche medizinische und berufliche Rehabilitation und soziale Inklusion ist dieser Wille zur Selbsthilfe unbedingt erforderlich.

1.2 [1]Zweck der Förderung ist es, die Eigeninitiative der Betroffenen durch den Erhalt und Aufbau von Selbsthilfegruppen zu unterstützen. [2]Aktivitäten, die der Jugendarbeit, Familienhilfe, Frauenarbeit, Altenhilfe, Psychiatrie oder Sucht zuzuordnen sind, fallen nicht unter diese Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 [1]Förderfähige Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse von körperlich oder geistig behinderten oder chronisch kranken Menschen und/oder von deren Familienangehörigen auf örtlicher Ebene zum Zwecke gegenseitiger Hilfe. [2]Mitglieder dieser Selbsthilfegruppen können außer den behinderten oder chronisch kranken Menschen und/oder ihren Familienangehörigen auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sein, die die Betroffenen in den Gruppen unterstützen. [3]Gruppen, die Personal gegen Entgelt anstellen, sind keine Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Richtlinie.

2.2 [1]Die Hilfen in den Selbsthilfegruppen umfassen den regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen und Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft in eigenständigen Gruppentreffen. [2]Schriftliche Informationen allein, die bloße Vermittlung von Hilfeleistungen, Teilnahme an Veranstaltungen Dritter oder das Aufstellen politischer Forderungen reichen nicht aus. [3]Gruppen, die grundsätzlich weniger als acht eigenständige Gruppentreffen im Jahr durchführen, können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger sind Selbsthilfegruppen, die auf ein längerfristiges Wirken angelegt sind und in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den in Nr. 2.2 genannten Zielsetzungen entsprechen; auf die Rechtsnatur dieser Gruppen kommt es dabei nicht an.

3.2 Die zu fördernden Selbsthilfegruppen sollen ständig mindestens sechs Mitglieder haben und grundsätzlich bereit sein, alle Betroffenen des Einzugsgebiets aufzunehmen.

4. Art und Umfang der Förderung

[1]Die Zuwendung (Zuschuss) wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als jährliche Förderpauschale in Höhe von bis zu 400 Euro pro Gruppe gewährt. [2]Diese Pauschale kann entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gekürzt werden. [3]Hinsichtlich der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf das Merkblatt „Förderfähige Ausgaben“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

5. Mehrfachförderung

[1]Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. [2]Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 [1]Die Selbsthilfegruppen reichen den Antrag auf Zuschuss für den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) bis 1. November des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres bei einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, bei einem Landesbehindertenverband, bei dem sie Mitglied sind, oder bei der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAG) ein. [2]Selbsthilfegruppen, die Mitglied bei mehreren Landesbehindertenverbänden sind, reichen den Antrag bei dem Landesverband ihrer Wahl ein. [3]Selbsthilfegruppen, die keinem Landesverband angeschlossen sind, reichen den Antrag bei der LAG ein.

6.2 [1]Die Anträge der Selbsthilfegruppen sind mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke zu stellen. [2]Sie müssen die Erklärung enthalten, dass die Gruppe im Sinne dieser Richtlinie tätig ist beziehungsweise tätig wird; die Aufgaben, die sich die Selbsthilfegruppe stellt, sind konkret zu beschreiben.

6.3 [1]Die Anträge müssen ferner den Namen und die Anschrift zweier vertretungsberechtigter Mitglieder der Gruppe enthalten. [2]Die Vertretungsberechtigung ist durch entsprechende Vollmacht nachzuweisen. [3]Eine Bankverbindung ist anzugeben. [4]Besitzt die Selbsthilfegruppe kein eigenes Konto, hat sie gegenüber dem Kontoinhaber oder der Kontoinhaberin sicherzustellen, dass sie in voller Höhe über die ausbezahlten Fördermittel verfügen kann.

6.4 Der jeweilige Verband prüft die Anträge vor und leitet sie bis 1. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres mit einer befürwortenden oder ablehnenden Stellungnahme an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.

6.5 Sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erforderlich ist, gilt diese mit Eingang des Antrags beim ZBFS allgemein als erteilt.

6.6 [1]Das Zentrum Bayern Familie und Soziales entscheidet über die Anträge. [2]Die bewilligten Mittel werden vom Zentrum Bayern Familie und Soziales an die jeweilige Selbsthilfegruppe ausgereicht.

7. Auflagen

Bewegliche Sachen, die ganz oder teilweise zulasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Staates beschafft (erworben oder hergestellt) werden, dürfen für die Dauer von drei Jahren nur für Zwecke der Selbsthilfegruppen verwendet werden, es sei denn, das Zentrum Bayern Familie und Soziales stimmt einer anderweitigen Nutzung zu.

8. Verwendungsnachweis

8.1 [1]Für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung durch die Selbsthilfegruppen ist die Vorlage eines Tätigkeitsberichts und der Erklärung erforderlich, dass die Selbsthilfegruppe im Sinne dieser Richtlinie tätig ist und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. [2]Die Einnahme- und Ausgabebelege sind fünf Jahre aufzubewahren und können jederzeit durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales oder beauftragte andere Stellen eingesehen werden.

8.2 [1]Die Selbsthilfegruppen legen den Verwendungsnachweis über den jeweiligen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, über den jeweiligen Landesbehindertenverband oder über die LAG vor. [2]Die Verbände prüfen den Verwendungsnachweis vor und klären auftauchende Fragen mit der jeweiligen Selbsthilfegruppe. [3]Der vorgeprüfte Verwendungsnachweis wird dem Zentrum Bayern Familie und Soziales bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorgelegt. [4]Dieses entscheidet über den Nachweis abschließend.

8.3 Der Verwendungsnachweis ist mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke zu erstellen.

9. Sonstiges

Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2120-G

Änderung der Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 12. Oktober 2017, Az. 46-G8033-2017/3-8

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über Zeugnisse der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in dienstrechtlichen Angelegenheiten und im Rahmen des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst; Vollzug der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift – GesZVV) vom 31. Mai 2016 (AllMBl. S. 1680), die durch Bekanntmachung vom 28. Februar 2017 (AllMBl. S. 132) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Die Anlagen 1 und 2 werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlagen neu gefasst und die Anlage 5 wird angefügt.

1.2 Im Anlagenverzeichnis wird nach Anlage 4 folgende Angabe angefügt:

„Anlage 5: Einwilligung und Einverständniserklärung“.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

Anlage 1
(zu Nr. 1.2 GesZVV)

Zusammenstellung der von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz auszustellenden Gesundheitszeugnisse

(Stand: 1. November 2017)

A. Vorwort

Die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen gehört zu den regelmäßigen und wiederkehrenden Dienstaufgaben der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.
Die Stellung des Amtsarztes[1] als neutraler Gutachter bedingt eine besondere Sorgfaltspflicht. Dementsprechend müssen amtsärztliche Gesundheitszeugnisse:

- den üblichen formalen Kriterien genügen,
- inhaltlich überzeugen,
- schlüssig, nachvollziehbar und wissenschaftlich begründet sein,
- sich auf die Fragestellung des Auftraggebers beschränken,
- die Fragestellung vollständig, klar und für den medizinischen Laien verständlich beantworten.

Neben der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen als Dienstaufgabe können Gesundheitszeugnisse gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 3 BayVwVfG auf Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe erstellt werden, sofern die notwendige fachliche Expertise und die personellen Kapazitäten vorhanden sind. Darüber hinaus kann das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die in § 75 StPO bzw. § 407 ZPO genannten Personen mit einer Gutachtenerstellung beauftragen. Zu diesen Personen gehören auch approbierte Ärzte (= öffentlich zur Ausübung bestellt oder ermächtigt). Allerdings würde in diesen Fällen ein Amtsarzt persönlich beauftragt und nicht das Gesundheitsamt als Behörde. Wird ein Arzt eines Gesundheitsamts durch ein bayerisches Gericht oder eine bayerische Staatsanwaltschaft nach § 75 StPO oder § 407 ZPO beauftragt, ist bei verbeamteten Ärzten von einer Nebentätigkeit auszugehen, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn (= Freistaat Bayern) übernommen wird (siehe GMS vom 5. Juli 2016, Az. G46d-G8035-2015/9-24).

Für die nachfolgende Zusammenstellung der von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz[2] (nachfolgend: Gesundheitsbehörden) auszustellenden Gesundheitszeugnisse gelten folgende Grundsätze:

---

1 Im fortlaufenden Text wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass immer beide Geschlechter im Sinne einer Gleichbehandlung angesprochen sind.

2 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind nach Art. 3 Abs.1 Nr. 3, Art. 4 ff. GDVG die Landratsämter bzw. die kreisfreien Städte, soweit ihnen im Wege der Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Behörde für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz übertragen wurden. Im Folgenden werden die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz einheitlich und übergreifend als „Gesundheitsämter“ bezeichnet. Neben den Gesundheitsämtern sind die Regierungen allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 GDVG). Sie sind für die Beurteilung der Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit in den in Art. 3 Abs. 3 GDVG genannten Fällen zuständig.

A.1 Die Rechtsgrundlagen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Es gelten die Rechtsgrundlagen in der aktuellen Fassung wie in der Online-Datenbank „BAYERN.RECHT“ veröffentlicht.

A.2 Die Zusammenstellung erfasst grundsätzlich nicht Zeugnisse der Gesundheitsämter für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei (Strafverfolgung), im Vollzug des Bestattungsrechts, Impfbescheinigungen, Bescheinigungen der Schulgesundheitspflege, soweit sie sich auf die Schuleingangsuntersuchung beziehen, und dergleichen.

A.3 Gesundheitszeugnisse sind grundsätzlich von der Gesundheitsbehörde auszustellen, in deren Zuständigkeitsbereich der zu Untersuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt, d. h. in der Regel seinen Wohnsitz, hat (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG), soweit nicht anders bestimmt (z. B. schulärztliche Zeugnisse). Sollten die Gesundheitszeugnisse an einer anderen Gesundheitsbehörde ausgestellt werden, so ist die für den Wohnsitz zuständige Gesundheitsbehörde grundsätzlich zu hören.

A.4 Bei Einstellungsuntersuchungen von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aber außerhalb des Freistaats Bayern, die für eine Verbeamtung oder Beschäftigung in Bayern vorgesehen sind, werden die Gesundheitszeugnisse von dem für den Wohnsitz örtlich zuständigen Gesundheitsamt ausgestellt, soweit hierfür nach dem jeweiligem Landesrecht das Gesundheitsamt zuständig ist. Andernfalls werden die Gesundheitszeugnisse bei demjenigen bayerischen Gesundheitsamt ausgestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat.

Bei sonstigen dienst- oder tarifrechtlichen Untersuchungsanlässen betreffend bayerische Beamtinnen bzw. Beamte oder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes mit gewöhnlichem Aufenthalt der zu begutachtenden Person außerhalb des Freistaats Bayern werden Gesundheitszeugnisse von demjenigen Gesundheitsamt bzw. derjenigen Medizinischen Untersuchungsstelle ausgestellt, in deren Zuständigkeitsbereich die Anstellungsbehörde ihren Sitz hat. Liegt dabei der gewöhnliche Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann unter den Voraussetzungen des Art. 5 BayVwVfG das Gesundheitsamt am auswärtigen Wohnort der zu untersuchenden Person in Amtshilfe beauftragt werden (siehe GMS vom 10. Mai 2017, Az. G46c-G8036-2017/12-4).

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG, diese bleiben auch durch die vorstehenden Absätze unberührt.

A.5 Gebühren und Auslagen
Siehe Nr. 4 GesZVV.

A.6 Für Fragen der Beurteilung einer Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und Art. 65 BayBG, der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bzw. der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 Abs. 1 und § 29 BeamtStG für Beamte und Richter sowie der Feststellung dauernder Dienstunfähigkeit von Beamten auf Probe (§ 28 Abs. 1 und 2 BeamtStG) des Freistaats Bayern sind die Regierungen (Art. 3 Abs. 3 GDVG), für sonstige Beamte des Freistaats Bayern sind die Gesundheitsämter zuständig (Art. 11 GDVG).

In besonderen Fällen kann auch ein Gutachten der Medizinischen Untersuchungsstellen (MUS) für Wiedereingliederungsmaßnahmen (FMS vom 3. November 1999, Az. 21-P 1114-2/22-27819) und vorgezogene Altersentschädigungen von Abgeordneten (Art. 15 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes) erforderlich sein.

B. Beamte

B.1 Geltungsbereich

Beamte im Sinne dieser Regelung sind:

1. Beamte und Dienstanfänger im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) (siehe auch UMS vom 30. Oktober 2012, Az. GL1m-G8033-2006/3-5) und des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG).
2. Im Bereich der staatlichen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz erfüllt grundsätzlich der polizeiärztliche Dienst die Aufgaben der Gesundheitsämter, die sich aus dem Dienstrecht ergeben. Die Gesundheitsämter werden in diesem Bereich nur ausnahmsweise und ausschließlich auf Ersuchen des polizeiärztlichen Dienstes tätig (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GDVG). Ausnahme: pensionierte Angehörige der bayerischen Polizei (UMS vom 21. März 2011, Az. GL1a-G8033-2011/5-3).
3. Richter im Geltungsbereich des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG)

   Für Richter und Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gelten grundsätzlich die Vorschriften für Beamte sinngemäß.
4. Kommunale Wahlbeamte im Geltungsbereich des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG).
5. Beamte des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. Richter

   a) Die bundesrechtlichen Vorschriften sind nur angegeben, wenn keine entsprechende bayerische Regelung besteht oder wenn das BayBG darauf verweist.

   b) Soweit Bundesbehörden über einen eigenen ärztlichen Dienst verfügen (z. B. Bundespolizei, Bundeswehr) sind Gutachten durch diese Dienststellen zu erbringen. Die Gesundheitsämter erstellen in diesem Falle Gutachten nur in begründeten Einzelfällen, wenn die Inanspruchnahme des bundeseigenen ärztlichen Dienstes unzumutbare Schwierigkeiten bereiten würde.
6. Beamte aus anderen Ländern, die in Bayern nicht ihren Wohnsitz, aber ihren vorübergehenden Aufenthalt haben, wenn eine Untersuchung durch das für den Wohnsitz zuständige Gesundheitsamt nicht möglich ist (z. B. bei zeitlicher Verlängerung einer Rehabilitationsmaßnahme durch das für den Kurort zuständige Gesundheitsamt).

B.2 Allgemeine Hinweise

B.2.1 Inhalt und formaler Aufbau

Inhalt und formalen Aufbau regelt die GesZVV. Für die Erstellung von Gesundheitszeugnissen durch die

Gesundheitsämter in dienstrechtlichen Angelegenheiten sind die Formblätter der Anlagen 2 und 3 der GesZVV (Beurteilungsgrundlage, Gesundheitszeugnis) zu nutzen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

B.2.2 Inanspruchnahme fremder Einrichtungen

(Vorgehen unverändert und analog zum AMS vom 23. September 1993, Az. VIIB1-5111/4-1/92)

Reichen die eigenen Erkenntnismöglichkeiten der Gesundheitsämter zur Gutachtenserstellung nicht aus, so ist wie nachfolgend beschrieben zu verfahren:

1. Das Gesundheitsamt prüft zunächst, ob notwendige ergänzende Untersuchungsergebnisse aus Unterlagen, die über den Probanden bei niedergelassenen Ärzten oder bei Krankenhäusern vorhanden sind, gewonnen werden können. Entsprechende Anforderungen von Unterlagen durch das Gesundheitsamt setzen das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Probanden voraus. Das Gesundheitsamt trägt dabei die Aufwendungen und erhebt diese vom Kostenschuldner als Auslagen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 GGebO).

2. Kommt das Gesundheitsamt nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Untersuchung durch Fachärzte oder eine stationäre Untersuchung notwendig ist, so teilt es dies dem Auftraggeber des Gutachtens mit. Das Gesundheitsamt gibt detailliert an, worauf sich die Untersuchung zu erstrecken hat (einschließlich funktioneller Diagnosen). Das Gesundheitsamt schlägt nach Möglichkeit geeignete Fachärzte vor. Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass die Kostenabrechnung für derartige Zusatzgutachten jeweils unmittelbar zwischen dem Auftraggeber des Gutachtens und dem beauftragten Facharzt bzw. dem Krankenhaus zu erfolgen hat (§ 1 Abs. 1 ZuSEVO).

3. Es ist nicht Aufgabe des Gesundheitsamts, in diesen Fällen selbst das Zusatzgutachten einzuholen (z. B. unmittelbare Einholung eines Zusatzgutachtens durch die Dienstunfallfürsorgestelle des Landesamts für Finanzen nebst nachfolgender Würdigung durch das beauftragte Gesundheitsamt). Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs kann das Gesundheitsamt jedoch mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Auftraggebers das erforderliche Zusatzgutachten unmittelbar anfordern. Dabei ersucht das Gesundheitsamt den Zusatzgutachter, das Gutachten an das Gesundheitsamt und die Kostenrechnung an den Auftraggeber zu übersenden.

4. Soweit dem Gesundheitsamt Unterlagen über den Probanden vorliegen, die von approbierten Angehörigen anderer Heilberufe erstellt wurden (insbesondere psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Zahnärzte), sind diese bei Erstellung des Gutachtens zu würdigen. Bescheinigungen von Angehörigen anderer Berufsgruppen (z. B. Heilpraktiker, Angehörige von Heilhilfsberufen) haben allenfalls hinweisenden Charakter und können ärztliche Gutachten oder Befunde nicht ersetzen.

5. Hinsichtlich des Umfangs der Weitergabe von ärztlichen Erkenntnissen mit personenbezogenen Daten in einem Gesundheitszeugnis an die personalbewirtschaftende Stelle ist das persönliche Geheimhaltungsinteresse der Begutachteten gewissenhaft zu berücksichtigen und sind nur die für eine sachgerechte Entscheidung zwingend erforderlichen Angaben mitzuteilen (siehe auch Nr. 2.3 GesZVV, UMS vom 20. Januar 2012, Az. GL1i-G8500-2011/13-15 und UMS vom 29. Februar 2012, Az. GL1i-G8500-2011/13-20).

B.3 Gutachtensanlässe

B.3.1[3]	Einstellung als Dienstanfänger (Erst- und ggf. Nachuntersuchung)	Gesundheitliche Eignung	§ 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 9, 10 BeamtStG, Art. 25 BayBG, Art. 12 LlbG GMS vom 22. Januar 2014, Az. GL1f-G8033.2-2014/3-2 mit Anlage FMS vom 16. Dezember 2013, Az. 21-P 1121-008-42646/13: Gesundheitliche Eignung von Beamtenbewerbern (Urteil BVerwG vom 25. Juli 2013 – 2 C 12.11) Nr. 2.1.3.2 GesZVV, UMS vom 1. Juni 2011, Az. GL1a-G8033.2-2011/2-1 und UMS vom 28. Juli 2011, Az. GL1a-G8033.2-2011/2-4: Gesundheitliche Eignung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis – ungeklärtes genetisches Risiko Gesundheitliche Eignung für Einstellung in den Forstdienst: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit – AVV Forst – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Oktober 2014 (AllMBl. S. 475) In eine Weiterleitung des Gesundheitszeugnisses an die personalbewirtschaftende Stelle hat der Proband ausdrücklich einzuwilligen. Hierfür ist das Formblatt nach dem Muster der Anlage 4 GesZVV zu verwenden. Alternativ kann das Gesundheitszeugnis zur Weiterleitung an die personalbewirtschaftende Stelle der untersuchten Person ausgehändigt werden, sofern diese Stelle dem zustimmt (Nr. 2.3 GesZVV).

3 zu Nrn. B.3.1 bis B.3.4:

- Grundsätzlich nur einmalige Untersuchung zum frühestmöglichen Zeitpunkt,
- dabei Stellungnahme, ob Tauglichkeit für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht,
- ggf. Berücksichtigung besonderer Anforderungen (z. B. Forst-, Vermessungs- oder Seediensttauglichkeit);
- bei Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung und denen gleichgestellten Menschen siehe Nr. 4.6.2 der FMBek über die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl. S. 605, StAnz. Nr. 51/52), schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen siehe Nr. 4.6.2.2 TeilR i.V.m. FMS vom 1. September 2014, Az. 26-P 1132-002-28565/14. Der bisherige Prognosemaßstab in Nr. 4.6.2.2 TeilR wurde per o. a. FMS im Vorgriff auf eine Änderung der TeilR wie folgt angepasst: „Schwerbehinderte Menschen können auch dann im Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Schwerbehinderte Menschen sollen aber nach ärztlichem Zeugnis des Gesundheitsamts bei der erstmaligen Untersuchung zur Einstellung in das Beamtenverhältnis voraussichtlich mit einem überwiegenden Grad der Wahrscheinlichkeit noch wenigstens fünf Jahre dienstfähig sein. Der verkürzte Prognosezeitraum ist nur einmal, und zwar beginnend ab dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zugrunde zu legen; das Beamtenverhältnis auf Probe kann nur dann Bezugspunkt sein, wenn kein Beamtenverhältnis auf Widerruf vorgelagert ist. Lässt sich eine vorzeitige dauernde Dienstunfähigkeit nach Ausschöpfen der zugänglichen Beweisquellen weder feststellen noch ausschließen („non liquet“), so geht dies zulasten des Dienstherrn. […]“.
- Weitere Untersuchung, wenn sich seit der Erstuntersuchung Bedenken (Krankheit, Unfall o. Ä.) hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung ergeben haben.
- Bei Beamten auf Probe, die anschließend an eine über zweijährige Beurlaubung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden sollen, erfolgt eine erneute Untersuchung durch das Gesundheitsamt.

B.3.2[3]	Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Beamtenverhältnis auf Widerruf)	Gesundheitliche Eignung	§ 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 9, 10 BeamtStG, Art. 25 BayBG, Art. 12 LlbG; Art. 100 Abs. 4 BayBG (Jugendarbeitsschutz) Erst- und ggf. Nachuntersuchung In eine Weiterleitung des Gesundheitszeugnisses an die personalbewirtschaftende Stelle hat der Proband ausdrücklich einzuwilligen. Hierfür ist das Formblatt nach dem Muster der Anlage 4 GesZVV zu verwenden. Alternativ kann das Gesundheitszeugnis zur Weiterleitung an die personalbewirtschaftende Stelle der untersuchten Person ausgehändigt werden, sofern diese Stelle dem zustimmt (Nr. 2.3 GesZVV).
B.3.3[3]	Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe		
B.3.4[3]	Ablauf der Probezeit		
B.3.5	Entlassung eines Beamten	Dienstunfähigkeit	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG Art. 22, 23 KWBG Nr. 2.1.3.1 GesZVV
B.3.6	Entlassung eines Beamten auf Widerruf	Dienstunfähigkeit, fehlende gesundheitliche Eignung	§ 23 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BeamtStG
B.3.7	Gegebene Veranlassung für den Dienstvorgesetzten	Dienstfähigkeit	§ 26 Abs. 1, 2 BeamtStG
B.3.8	Übertragung eines neuen Amtes nach Aufhebung eines strafgerichtlichen Urteils, das den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hatte, im Wiederaufnahmeverfahren (bei begründetem Zweifel an der Dienstfähigkeit)	Dienstfähigkeit	§ 24 Abs. 2 BeamtStG i.V.m. Art. 60 BayBG
B.3.9	Versetzung in den Ruhestand	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 65 BayBG, Abschnitt 7 Nr. 1 VV-BeamtR Zeugnisse sind auch zur begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG, Abschnitt 7 Nr. 3 VV-BeamtR) auszustellen Nr. 2.1.3.2 GesZVV
B.3.9.1	Zweifel an der Dienstunfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 65 Abs. 1, 2 BayBG Art. 3 Abs. 2 GDVG Art. 22 Abs. 2 Satz 2 KWBG UMS vom 9. März 2011, Az. L1a-G8033-2011/7-2 Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen am 25. November 2015, TOP 5: Prognose des Gesundheitsamts, ob Anzeichen für eine Dienstunfähigkeit bestehen.
B.3.9.2	Zweifel an der uneingeschränkten Dienstunfähigkeit	Notwendigkeit der Beobachtung	
B.3.9.3	Auf Antrag des Beamten	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 65 Abs. 3 BayBG Art. 78 Abs. 1 BayRiG Art. 23 Abs. 1 KWBG

B.3.9.4	Zwangspensionierung	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 66 Abs.1, 2 BayBG Art. 78 BayRiG Art. 23 Abs. 2 KWBG § 48 Abs. 1 Satz 1 BBG, jedoch nur in Fällen, in denen Abschnitt B.1 Nr. 5 nicht einschlägig ist Nr. 2.1.3.2 GesZVV, GMS vom 21. Mai 2015, Az. G46c-G8033.2-2015/3-2 Begutachtung von Bundesbeamten eines Nachfolgeunternehmens der Bundespost (Art. 44 Abs. 6 BBG analog Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayBG) Aufgabe der Gesundheitsämter (UMS vom 9. April 2011, Az. GL1a-G8033-2010/8-2).
B.3.9.5	Ruhestandsversetzung von Beamten auf Probe	Dienstunfähigkeit	§ 28 Abs. 1, 2 BeamtStG i.V.m. § 26 BeamtStG i.V.m. Art. 65, 66 BayBG Art. 22, 23 KWBG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG
B.3.9.6	Ruhestandsversetzung von Beamten auf Zeit	Dienstunfähigkeit	Art. 123 Abs. 2 BayBG i.V.m. § 26 BeamtStG i.V.m. Art. 65, Art. 66 BayBG Art. 22, 23 KWBG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG
B.3.9.7	Urlaub ohne Dienstbezüge/ Ermäßigung der Arbeitszeit	Pflegebedürftigkeit von Angehörigen	§ 43 BeamtStG Art. 89 BayBG Art. 8 Abs. 1 BayRiG (vorgeschrieben ist ein ärztliches Gutachten, in begründeten Zweifelsfällen)
B.3.9.8	Antragsteilzeit	Eingeschränkte Leistungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen	§ 43 BeamtStG Art. 88 BayBG Anm.: Bei Lehrkräften ist auf Antrag der Schulleiterin/des Schulleiters (im Bereich der Grund- und Mittelschulen ist das Schulamt/die Regierung zuständig) die Feststellung einer eingeschränkten Dienstfähigkeit für ein halbes Jahr für die Genehmigung einer Teilzeit von weniger als 20 Stunden pro Woche für ein ganzes Schuljahr für die Schule ausreichend. Auf das UMS vom 18. April 2007, Az. 35a-G8033.2-2007/2-4 wird verwiesen: *„Die Untersuchung von Lehrerinnen und Lehrern zu Fragen der Ermäßigung der Arbeitszeit aus gesundheitlichen Gründen ist grundsätzlich eine Dienstaufgabe der Gesundheitsämter. Sie ist nachrangig, denn die Schulleitungen sind gehalten, zunächst die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests zu verlangen (KMS Nr. VI - 5 S5400.1-6.2834).“*
B.3.9.9	Ende des Ruhens des Anspruchs auf Ruhegehalt bei Beamten auf Zeit	dauernde Dienstunfähigkeit	Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG; Nr. 11.2 BayVV-Versorgung
B.3.10	Erneute Berufung von Ruhestandsbeamten bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 65 Abs. 4 BayBG § 29 Abs. 5 BeamtStG
B.3.11	Wiedereinstellung von entlassenen Beamten/Richtern in das frühere Beamten-/Richterverhältnis – bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	§ 10 BeamtStG i.V.m. Art. 25 BayBG
B.3.12	Begrenzte Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	§ 27 BeamtStG Art. 78a BayRiG

B.3.13	Übernahme eines ausgeschiedenen Beamten auf Zeit in das frühere Beamten- oder Richterverhältnis – bei Zweifeln an der Dienstfähigkeit	Dienstfähigkeit	Art. 122 Abs. 4 BayBG Art. 25 Abs. 1 KWBG
B.3.14.1	Wiedereingliederungsmaßnahme	Prognose	FMS vom 3. November 1999, Az. 21-P 1114-2/22-27819 Nur in besonderen Fällen ist ein Gutachten der MUS erforderlich
B.3.14.2	Präventionsmaßnahme vorübergehende Stundenermäßigung bei Lehrkräften	Prognose	Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen am 12. Mai 2015, TOP 9: Bei Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit (UPZ) aus gesundheitlichen Gründen ist ein hausärztliches Attest ausreichend, falls die Maßnahme im Rahmen der Prävention nach Art. 5 VV-BeamtR erfolgt. Führen diese Präventionsmaßnahmen nicht zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit, kann der Beamte bzw. die Beamtin im Gesundheitsamt zur Überprüfung der Dienstfähigkeit nach § 21 Abs. 2 UrlV vorgestellt werden.
B.3.15	Fernbleiben vom Dienst – in begründeten Ausnahmefällen	Dienstunfähigkeit	§ 21 Abs. 2 UrlV
B.3.16	Erkrankung während des Urlaubs	Dienstunfähigkeit	§ 9 Abs. 1 Satz 3 UrlV Nachweis grds. ärztliches Zeugnis (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UrlV) (in begründeten Zweifelsfällen auf Anordnung des Dienstvorgesetzten)
B.3.17	Urlaub für eine Kur oder Rehabilitationsmaßnahme	Notwendigkeit	§ 19 Abs. 1 UrlV §§ 29, 30 BayBhV Amts- oder vertrauensärztliches Gutachten
B.3.18	Unfallfürsorge		Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG; § 2 der Bayerischen Heilverfahrensordnung (BayHeilvfV) – Gutachten eines von der Pensionsbehörde bestimmten Arztes
B.3.18.1	Allgemeine Feststellungen zum Dienstunfall	Ursächlicher Zusammenhang von Körperschäden und Dienst, Unfallfolgen, Notwendigkeit einer ärztlichen Beobachtung	Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG, Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG, Nr. 45.3 BayVV-Versorgung
B.3.18.2	Leistungen; Notwendigkeit von Heilverfahren	Heilbehandlungsmaßnahme (im Zweifelsfall)	§ 4 Abs. 1 BayHeilvfV
		Krankenhausbehandlung zur Sicherung des Heilerfolgs	§ 4 Abs. 1 BayHeilvfV
		Behandlung in Rehabilitationseinrichtung oder Kur	§ 4 Abs. 1 BayHeilvfV
		Begleitung des Verletzten	§ 12 Satz 1 Nr. 2 BayHeilvfV
		Besuchsfahrt von Angehörigen zur Sicherung des Heilerfolgs	§ 12 Satz 1 Nr. 3 BayHeilvfV
		Pflegekraft oder Pflegeeinrichtung	§ 5 BayHeilvfV

		Minderung der Erwerbsfähigkeit (Unfallausgleich, erhöhtes Unfallruhegehalt, Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte, einmalige Unfallentschädigung)	Art. 52 Abs. 1; Art. 54 Abs.1; Art. 55 Abs. 1, 2; Art. 62 Abs. 1 BayBeamtVG; Nr. 52.2 BayVV-Versorgung Art. 45 Abs. 3 BayBeamtVG: Gutachten eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes
		Ursächlicher Zusammenhang der Dienstunfähigkeit mit dem Dienstunfall	Art. 53 Abs. 1; Art. 54 Abs. 1 BayBeamtVG
		Ursächlicher Zusammenhang des Todes mit dem Dienstunfall (Unfallhinterbliebenenversorgung, Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie sowie Hinterbliebene, einmalige Unfallentschädigung für Hinterbliebene)	Art. 58; Art. 59; Art. 60 Abs. 1; Art. 62 Abs. 2 BayBeamtVG Nr. 47.3 BayVV-Versorgung
B.3.19	Versorgung	Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinn des SGB VI (Unterhaltsbeitrag für geschiedene Ehefrau)	Art. 105 Abs. 3 BayBeamtVG; Nr. 105.3 BayVV-Versorgung Nachweis grundsätzlich durch Rentenbescheid, hilfsweise durch Zeugnis eines Amtsarztes, beamteten Arztes oder Vertrauensarztes
B.3.20	Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 für Berechtigte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen	Notwendigkeit einer dauernden Hilfe aus gesundheitlichen Gründen	Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayBesG
B.3.21.1	Zusage/Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe	Notwendigkeit des Umzugs wegen des Gesundheitszustandes der berechtigten Person oder des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Kindes (Art. 6 Abs. 3 Satz 2, 3 BayUKG	Art. 11 Abs. 1 Nr. 3 BayUKG
B.3.21.2	Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung	Unzumutbarkeit des Umzugs aufgrund nicht nur vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen der berechtigten Person oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen	Art. 12 Abs. 1 BayUKG, Nr. 2.3.2.4 der Vollzugshinweise zum BayUKG (FMBek vom 15. Januar 2007, FMBl. S. 2)

B.3.22	Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen		Ausführungen zur Beihilfefähigkeit siehe VV-BayBhV, FMBek vom 26. Juli 2007 (FMBl. S. 291, StAnz. Nr. 32, in der jeweils geltenden Fassung). Sofern den Beihilfestellen keine Vertrauensärzte zur Verfügung stehen und sie damit die Notwendigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens begründen, sind nach VV-BayBhV zu § 48 Abs. 8 BayBhV amtsärztliche Gutachten über die in den Nrn. B.3.22.1 bis B.3.22.4 genannten Anlässe hinaus auch in den Fällen zu erstellen, in denen die VV-BayBhV amts- oder vertrauensärztliche Gutachten vorsehen. Dies ist insbesondere der Fall bei Familien- und Haushaltshilfen (VV Nr. 2 zu § 25 BayBhV), Fahrtkosten (VV Nr. 1 zu § 26 BayBhV) und Unterbringung einer Begleitperson im Rahmen von stationären Krankenhausbehandlungen (VV Nr. 4.1 zu § 28 BayBhV). UMS vom 25. Juli 2012, Az. GL1i-G8033.48-2010/1-7: Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche Leistungen nach § 7 BayBhV; zusätzliche Möglichkeit, einen Fachgutachter zu beauftragen.
B.3.22.1	Stationäre Behandlung in Rehabilitationseinrichtungen	Notwendigkeit der stationären Rehabilitationsbehandlung (ambulante Behandlung oder Kur aufgrund der Art und Schwere der Erkrankung nicht ausreichend)	§ 29 Abs. 5 BayBhV, VV Nr. 1 zu § 29 Abs. 5 BayBhV
B.3.22.2	Kuren	Notwendigkeit der Heilkur zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	§ 30 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 BayBhV, VV Nrn. 2 und 3 zu § 30 Abs. 6 BayBhV
		Ausnahme von der erstmaligen Wartezeit bzw. von der Dreijahresfrist bei wiederholten Kuren bei schweren chronischen Erkrankungen	§ 30 Abs. 6 Satz 3 BayBhV
B.3.22.3	Pflegestufe	Feststellung der Pflegestufe bei Pflegebedürftigkeit, wenn keine Pflegeversicherung besteht	§ 40 Satz 3 BayBhV, VV Nr. 2 zu § 40 BayBhV Besteht keine Pflegeversicherung, ist der Festsetzungsstelle ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege vorzulegen.
B.3.22.4	Aufwendungen bei Behandlungen im Ausland	Notwendigkeit der Behandlung oder Kur im Ausland	§ 45 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 3 BayBhV
B.3.22.5	Beihilfen bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden	Notwendigkeit der Durchführung bestimmter wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden u. a. bei Erfolglosigkeit aller anderen üblichen Heilmethoden	Nr. 2 der Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV
		Bewertung der wissenschaftlichen Anerkennung von Behandlungen	VV zu § 7 Abs. 5 BayBhV

B.3.23.1	Notare und Notarassessoren sowie Beamte der Notarkasse	Dauernde Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen	§ 5 Abs. 2, 3 der Anlage zu Art. 3 der Satzung der Notarkasse vom 20. Dezember 2006 Amtsärztliches Zeugnis
B.3.23.2	Notare a. D., ehemalige Notarassessoren, aktive Notarassessoren sowie versorgungsberechtigte Hinterbliebene	Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und sonstigen Fällen nach Maßgabe der aktuellen BayBhV	§ 26 der Anlage zu Art. 3 der Satzung der Notarkasse vom 20. Dezember 2006 Amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis
B.3.24	Tauglichkeit für besondere Aufgaben	Gesundheitszustand	Im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamtStG
B.3.25	Versetzungstauglichkeit wohnortnahe Versetzung aus gesundheitlichen Gründen	Gesundheitszustand	
Polizeibeamte (Gutachtensanlässe, die es nur bei Polizeibeamten gibt)			Untersuchung durch die Gesundheitsämter, soweit sie nicht vom Polizeiarzt durchgeführt wird (nur in begründeten Ausnahmefällen)
B.3.26	Bewerbung für den Polizeivollzugsdienst (Voruntersuchung)	Polizeitauglichkeit	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 FachVPol/VS i.V.m. der PDV 300 (Polizeidienstvorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit)
B.3.27	Feststellung der Verwendungsfähigkeit eines Polizeivollzugsbeamten	Polizeidienstunfähigkeit – Erfüllung der Anforderungen nach Art. 128 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBG	Art. 128 Abs. 1 BayBG
B.3.28	Entlassung von Polizeivollzugsbeamten auf Probe und Polizeianwärtern	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 124 Abs. 1, Art. 128 Abs. 1 BayBG § 23 BeamtStG
B.3.29	Versetzung eines Polizeibeamten in den vorzeitigen Ruhestand	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 124 Abs. 1 BayBG Art. 128 Abs. 2 BayBG § 4 BPolBG
B.3.30	Übernahme in die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen	Polizeidienstunfähigkeit	Art. 128 Abs. 3 BayBG, § 26 BeamtStG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 LlbG
Kommunale Wahlbeamte (Gutachtensanlässe, die es nur bei kommunalen Wahlbeamten gibt)			
B.3.31	Wählbarkeit für das Amt als erster oder weiterer Bürgermeister, als berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied oder als Landrat	Dienstfähigkeit	Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GLKrWG, bzgl. der berufsmäßigen weiteren Bürgermeister i.V.m. Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO, bzgl. der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KWBG
B.3.32	Gewährung von Ehrensold an kommunale Wahlbeamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres	Dienstunfähigkeit	Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 KWBG
B.3.33	Gewährung von Pflichtehrensold an kommunale Wahlbeamte bereits nach einer Amtszeit von mindestens zehn Jahren	Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt wegen Dienstunfähigkeit	Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWBG

Prüflinge (aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften – Einstellungs-, Zwischen-, Qualifikationsprüfungen)			Prüfungsordnungen, die aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften ergangen sind (z. B. APO) Kein Zeugnis der Gesundheitsämter, wenn eine Prüfungsordnung ein ärztliches Zeugnis vorsieht. Bei den juristischen Staatsprüfungen Zeugnis der Gesundheitsämter oder des Gerichtsarztes (§ 10 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen – JAPO)
B.3.34	Krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung (vor und während der Prüfung)	krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit	
B.3.35	Krankheitsbedingter Prüfungsausschluss	Ernstliche Gesundheitsgefährdung anderer Prüflinge oder ernstliche Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs	
B.3.36	Nachteilsausgleich (Arbeitszeitverlängerung, andere Vergünstigungen)	Schwerbehinderung, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen	Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn die erforderlichen Feststellungen nicht durch einen anderen amtlichen Bescheid (z. B. Versorgungsamt, Berufsgenossenschaft) nachgewiesen werden können. Bei den juristischen Staatsprüfungen Zeugnis der GV oder des Gerichtsarztes (§ 13 Abs. 3 JAPO).
B.3.37	Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendare), Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	Gesundheitszustand	§ 46 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. c JAPO; in der Regel ärztliches Zeugnis, im Zweifelsfall Zeugnis der GV oder des Gerichtsarztes § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 JAPO
B.3.38	Krankheitsbedingte Überschreitung der Regelstudienzeit von zwölf Semestern oder der Frist für die Wiederholung der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie Freiversuchsverlängerung aufgrund von Schwerbehinderung	Nachweis der Krankheit bzw. der körperlichen Behinderung	§ 26 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 3 und § 70 Abs. 2 JAPO gerichtsärztliches- oder amtsärztliches Zeugnis
B3.39	Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Verwaltungsangestellte	Auf Verlangen des Prüfungsamts Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses	§ 35 der Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte (LPSAng)

C. Weitere Gutachtensanlässe (in alphabetischer Reihenfolge)

C.1	**Abgeordnete des Bayerischen Landtags und Versorgungsempfänger**		
C.1.1	Vorgezogene Altersentschädigung	Gesundheitszustand	Art. 15 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes Zuständig sind die medizinischen Untersuchungsstellen der Regierungen
C.1.2	Beihilfen entsprechend den für Beamte geltenden Bestimmungen	siehe einschlägige Anlässe in Abschnitt B	Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes, IMS vom 16. März 1982, Az. IE1-5111/34-11/82

C.2	**Ausländer**		
C.2.1	Asylbewerber (Asylantrag)		§ 62 AsylG, GMBek vom 7. Juni 2002 (AllMBl. S. 452) Nr. 5.1.3.5.3 AufenthG-VwV vom 26. Oktober 2009 (GMBl. S. 878)
C.2.2	Feststellung der Reisefähigkeit und/oder der Flugreisetauglichkeit bei Ausreiseverpflichtung	Vorübergehende Notwendigkeit des weiteren Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland aus gesundheitlichen Gründen wegen nicht gegebener oder eingeschränkter Transportfähigkeit (Landweg) oder darüber hinausgehender Flugreiseuntauglichkeit	§ 60a Abs. 2 Satz 1, Abs. 2c und 2d AufenthG; Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: Eckpunkte Begutachtung Reiseunfähigkeit von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern (Stand: 19. Mai 2016): Bestehen Zweifel an der Reisefähigkeit des Ausländers, ist für die Feststellung der Reisefähigkeit grundsätzlich ein ärztliches Zeugnis erforderlich, wobei die Ausländerbehörde nach derzeitiger Rechtslage als Auftraggeber freie Arztwahl hat. Sie kann also ein privatärztliches Gutachten anfordern oder ein von der Ausländerin bzw. dem Ausländer bereits vorgelegtes Attest als ausreichend erachten. Im Zweifelsfall kann das Gesundheitsamt bei Feststellung der Reisefähigkeit bei somatischen Fragestellungen auf Anforderung der Ausländerbehörde in Amtshilfe gutachterlich tätig werden. Gutachterinnen bzw. Gutachter für Reiseunfähigkeit aufgrund angegebener psychiatrischer Störungen (z. B. PTBS, Suizidalität) bei Asylbewerbern sind vorrangig aus einem Pool geeigneter Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie oder Nervenärzte durch die jeweilige Ausländerbehörde zu beauftragen. Subsidiär können mit dieser Aufgabe in Amtshilfe auch Ärztinnen und Ärzte des ÖGD beauftragt werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Die Aussagen in den Eckpunkten zur Begutachtung von vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern beziehen sich nicht nur auf Asylbewerber, sondern sind grundsätzlich auf alle vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht (mehr) für die Bundesrepublik Deutschland besitzen, anzuwenden (E-Mail Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an Regierungen vom 16. Juni 2016). Die Feststellung weiterer, sogenannter zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse, wie z. B. mangelnde oder unzureichende ärztliche Versorgung im Heimatland, ist nicht Gegenstand der amtsärztlichen Begutachtung und liegt auch nicht in der Kompetenz der Ausländerbehörde. Die Feststellung solcher Abschiebungshindernisse obliegt ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den von ihm beauftragten Fachstellen.

C.2.3	Ausnahmen bei Asylbewerbern von der Unterbringung bzw. Verpflegung in einer Gemeinschaftsunterkunft	Notwendigkeit einer Ausnahme aus gesundheitlichen Gründen	§ 53 AsylG, Art. 4 Abs. 6 AufnG AMS vom 18. November 2004, Az. V 5 /6503-1/9/04 zum Vollzug des § 3 AsylbLG (Das AMS wird derzeit noch angewendet, da eine neuere Regelung dazu bislang nicht ergangen ist.) Zeugnis der Gesundheitsämter auf Anforderung der Regierung, der Ausländerbehörde oder des Leiters einer Gemeinschaftsunterkunft (in begründeten Zweifelsfällen)
C.2.4	Krankheitsbedingte Sonderverpflegung von Asylbewerbern	Krankheitsbedingte Notwendigkeit	Ärztliches Attest, ggf. durch das Gesundheitsamt bestätigt. § 3 AsylbLG
C.2.5	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Schutzimpfungen, Vorsorgeuntersuchungen, Arztwahl von Asylbewerbern	Medizinische Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Behandlung	§ 4 AsylbLG
C.2.6	Sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit von Asylbewerbern	Medizinische Notwendigkeit, Unerlässlichkeit, Sachgerechtigkeit, keine gleichwertigen kostengünstigeren Behandlungen	§ 6 AsylbLG i.V.m. Nr. 4.1.2 des AMS vom 9. Januar 2007, Az. V 5/ 6503-1/1/06 Zeugnis eines Amtsarztes oder eines von diesem benannten Facharztes
C.3	**Auslandsaufenthalt**		
C.3.1	Personen, die ins Ausland reisen wollen (z. B. aus beruflichen Gründen) Antrag auf Erteilung einer Einreise-, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis	Nach den Vorschriften des Einwanderungslandes	Vorschrift des jeweiligen Landes siehe IMS vom 28. April 1983, Az. IE1-5111/34-2/82 Zeugnisse der Gesundheitsämter nur, wenn nach den Forderungen des jeweiligen Landes ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nicht genügt. Die Gesundheitsämter bestätigen ärztliche Zeugnisse, wenn ein Land dies verlangt (IMS vom 4. März 1986, Az. IE1-5111/34-4/86).
C.3.2	Auslandsschuldienst (Lehrer, die vorübergehend an Schulen im Ausland tätig werden wollen; einschl. mitreisender Familienangehöriger)	Gesundheitliche Eignung bei Bewerbung für den Auslandsschuldienst (ausgenommen Tropentauglichkeit)	Richtlinie (Merkblatt des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für Auslandsschulwesen)
C.4	**Auswanderer**	Nach den Vorschriften des Einwanderungslandes	Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn sich das betreffende Land nicht mit einem ärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnis begnügt
C.5	**BaföG-Empfänger**	Überschreitung der Förderungshöchstdauer wegen Erkrankung oder Behinderung	§ 15 Abs. 1 BaföG; Nr. 15.3.3 BaföGVwV 1991 (GMBl. S. 770) Gesundheitsämter oder Versorgungsamt bzw. Bescheinigung anderer zuständiger Stellen (z. B. SchwbG, § 53 SGB XII) (in begründeten Zweifelsfällen)

C.6	**Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände** **(Nicht verbeamtet = Tarifbeschäftigte)** Siehe hierzu Nr. 3 GesZVV: Die Gesundheitsämter stellen für Beschäftigte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Gesundheitszeugnisse aus, wenn diese tarifrechtlich vorgeschrieben sind. Sieht eine tarifrechtliche Vorschrift wahlweise oder ausschließlich ein ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis vor, so erstellen die Gesundheitsämter nur in den Fällen Zeugnisse, in denen das ärztliche oder vertrauensärztliche Zeugnis als Entscheidungsgrundlage nicht ausreicht, und zwar nur für Beschäftigte des Freistaats Bayern und der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern. Die Einstellungsbehörden des Freistaats Bayern sollen grundsätzlich auf eine Einstellungsuntersuchung bei Beschäftigten verzichten.		
C.6.1	Körperliche Eignung Nachweis der Fähigkeit zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung (bei begründetem Anlass)	Gesundheitliche Eignung	§ 3 Abs. 5 TV-L/TV-Ärzte und analoge Regelungen in § 3 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV-Ärzte VKA und anderen TV z. B. § 20 TV-Fleischuntersuchung Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. In den tariflichen Vorschriften für den Bund und die Kommunen ist der Amtsarzt nicht genannt. Protokoll der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Gesundheit der Regierungen im StMUG vom 12. November 2008 TOP 5; UMS vom 15. Oktober 2010, Az. 33b-G8000-2007/26-4
C.6.2	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 33 Abs. 4 TV-L/TV-Ärzte und analoge Regelungen in § 33 Abs. 4 TVöD, § 3 Abs. 5 TV Ärzte VKA und anderen TV z. B. § 20 TV-Fleischuntersuchung
C.6.3	Einstellungsuntersuchungen im staatlichen Bereich	Aus gegebener Veranlassung oder für Tätigkeiten, die besondere körperliche Anforderungen stellen	siehe hierzu Nr. 3.3 GesZVV
C.6.4	Gesundheitliche Eignung Auszubildender auf Verlangen eines Bundeslandes als Ausbildender	Gesundheitliche Eignung	§ 4 Abs. 1 TVA-L BBiG, § 4 Abs. 1 TVA-L Pflege: Nachweis durch das Zeugnis eines Amtsarztes § 4 Abs. 2 TVA-L BBiG, § 4 Abs. 2 TVA-L Pflege: Bei begründeter Veranlassung, Pflicht zum Nachweis der Fähigkeit zur Erfüllung der im Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen durch ärztliche Bescheinigung; durch einen Amtsarzt, sofern sich die Tarifparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.
C.7	**Bezirksschornsteinfegermeister**	Vorlage amtsärztliches Gutachten nach Aufforderung durch zuständige Verwaltungsbehörde bei gegebener Annahme zur Versetzung in Ruhestand	§ 38 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)
C.8	**Eingliederungshilfe**	Medizinische Notwendigkeit	§§ 53 ff. SGB XII § 35a SGB VIII TOP 3 der Dienstbesprechung der Sachgebietsleiter Humanmedizin vom 9. April 2008 Nur bei begründeten Zweifeln UMS vom 12. Februar 2009, Az. 35a-G8033-2009/2-1

C.9	**Fachlehrer** Entsprechend der jeweiligen Fächerverbindung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO))		
C.9.1	Zulassung zur Ausbildung (Zweifel an der gesundheitlichen Eignung)	Gesundheitliche Eignung	§ 7 Abs. 2 Nr. 1 FISO
C.9.2	Teilnahme an der Ausbildung	Zweifel an der Verhinderung wegen Krankheit	§ 13 Abs. 7 Satz 3 FISO
C.9.3	Prüfungsverhinderung	Krankheitsbedingte Verhinderung	§ 25 Abs. 3 FISO § 41 i.V.m. § 25 FISO, § 42 i.V.m. § 25 FISO, § 46 i.V.m. § 25 FISO § 8 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II)
C.10	**Förderlehrer**		
C.10.1	Zulassung zur Ausbildung (Zweifel an der gesundheitlichen Eignung)	Gesundheitliche Eignung	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FölSO)
C.10.2	Teilnahme an der Ausbildung	Zweifel an der Verhinderung wegen Krankheit	§ 12 Abs. 7 Satz 3 FölSO
C.10.3	Prüfungsverhinderung	Krankheitsbedingte Verhinderung	§ 26 Abs. 3 Satz 1 FölSO § 7 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II)
C.11	**Fahrerlaubniswesen**		
C.11.1	Fahrerlaubnisbewerber und -inhaber	Erteilung bzw. Entziehung einer Fahrerlaubnis (Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung)	§ 2 Abs. 8 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) § 46 Abs. 3 FeV
C.11.2	Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen	Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis Untersuchung, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen	§ 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 FeV i.V.m. Anlage 5 Nr. 1 FeV Der Arzt der GV darf – wie jeder Arzt – die Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 1 FeV durchführen. Die Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 2 FeV ist hingegen Ärzten mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ und den amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung vorbehalten.
		Anforderungen an das Sehvermögen	§ 12 Abs. 6 FeV, § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Anlage 6 Nr. 2.1 FeV
C.11.3	Fahrlehrer	Geistige oder körperliche Eignung	§ 33 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes Amts- oder fachärztliches Zeugnis oder Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach dem Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde
C.12	**Flüchtlinge** (Minderjährige bzw. Unbegleitete unter 16 Jahren)	Gesundheitszustand vor Aufnahme in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung	§ 42 Abs. 1 Satz 4, 5 SGB VIII i.V.m. UMS vom 6. Dezember 2004, Az. 33/8360.142/100/03 § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG

C.13	**Grundsicherung**	Vorbegutachtung bzgl. hinreichender Wahrscheinlichkeit einer vollen Erwerbsminderung	§§ 44b SGB II GMS vom 20. Dezember 2002, Az. 3.1/0220/188/02; TOP 6 der Ergebnisniederschrift der Dienstbesprechung mit den Sachgebietsleitern Humanmedizin vom 17. November 2004; Zeugnis der GV nur bei vorübergehendem Vorhandensein freier Ressourcen in Einzelfällen; UMS vom 20. Juli 2010, Az. 33-G8030.4-2010/8-4 und UMS vom 17. November 2010, Az. L1b-G8030.4-2010/8-10. Sonderbedarf bezüglich nicht verschreibungspflichtiger Arznei- und Heilmittel sowie für Haushaltshilfen ist grundsätzlich kein Gutachtensanlass für Gesundheitsämter; AMS vom 13. Februar 2012, Az. I 3/6074.04-1/17 Vollzug des SGB II; Gutachterliche Stellungnahmen für die zugelassenen kommunalen Träger u. a. Feststellung der Erwerbsfähigkeit von Hilfebedürftigen: keine Aufgabe der Gesundheitsämter.
C.14	**Heimbewohner**	Feststellung der Heimbetreuungsnotwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen	Nur in begründeten Ausnahmefällen (Amtshilfeersuchen – § 3 SGB X) Siehe auch UMS vom 18. Juli 2007, Az. 35-G8033.44-2007/1-2
C.15	**Jagdscheinantragsteller und -inhaber**		
C.15.1	Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins (Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung des Antragstellers)	Geistige oder körperliche Eignung	§ 17 Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), Nr. 3 der LMBek vom 14. Januar 1992 (AllMBl. S. 151) § 17 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 2 BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 WaffG und § 4 AWaffV § 4 AWaffV Regelmäßig ärztliches Zeugnis; Zeugnis der GV auf Verlangen der unteren Jagdbehörde in Zweifelsfällen
C.15.2	Einziehung des Jagdscheins		§ 18 BJagdG i.V.m. § 17 Abs. 6 BJagdG § 17 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 2 BJagdG i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 WaffG und § 4 AWaffV § 4 AWaffV Amts- oder fachärztliches Zeugnis
C.16	**Lebensmittelgewerbe**; Beschäftigte im ~		
	Personen, die in Betrieben beschäftigt sind, die Fleisch, Fleischerzeugnisse, Fische u. Ä. exportieren und mit diesen Lebensmitteln in Berührung kommen	Gesundheitliche Eignung bei Einstellung und zur Ausübung der Tätigkeit	Nach den Vorschriften des Einfuhrlandes In der Regel ärztliches Zeugnis

C.17	**Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung**	Medizinische Gründe	§ 30 Abs. 5 SGB XII § 21 Abs. 5 SGB II Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe vom 10. Dezember 2014 „Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen § 21 SGB II Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt“, Stand 08/2017 (https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdgw/~edisp/l6019022dstbai377951.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI377954)
C.18	**Patentanwälte**; Bewerber auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes		
C.18.1	Zulassung zur Ausbildung	Gesundheitliche Eignung	§ 2 Abs. 2 Nr. 8 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO)
C.18.2	Zulassung zur Patentanwaltschaft	Notwendigkeit einer klinischen Beobachtung	§ 22 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung (PAO)
C.19	**Prüflinge**		Wo nicht anders angegeben, genügt regelmäßig ein ärztliches Zeugnis; amtsärztliches Zeugnis nur auf Verlangen.
C.19.1	Teilnehmer an der staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	Regelmäßig genügt ein ärztliches Zeugnis; die Fachakademie kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen § 33 Abs. 1 der Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen (FakOÜDol) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts. § 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) § 22 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO)
C.19.2	Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachschulreife	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	Regelmäßig genügt ein ärztliches Zeugnis; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen. § 32 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR)
C.19.3	Teilnehmer an der pharmazeutischen Prüfung	Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung der Prüfung, Versäumen eines Prüfungstermins wegen Krankheit (auf Verlangen des Landesprüfungsamts)	Das Landesprüfungsamt verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis. § 13 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)
C.19.4	Teilnehmer an der Begabtenprüfung (Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis)	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 11 Abs. 1 der Begabtenprüfungsordnung (BegPO)
C.19.5	Teilnehmer an der Steuerberater-Prüfung (schriftlicher Teil)	Nachteilsausgleich für körperbehinderte Personen – Art und Umfang der entsprechenden Erleichterungen	§ 18 DVStB

C.19.6	Teilnehmer an der Steuerberater-Prüfung (mündlicher Teil)	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 30 Abs. 1 DVStB
C.19.7	Teilnehmer an der staatlichen Prüfung für Gymnastiklehrer im freien Beruf	Prüfungsverhinderung durch Verletzung oder Erkrankung	Regelmäßig ärztliches Zeugnis; Prüfungsvorsitzender kann Zeugnis der GV verlangen. § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf
C.19.8	Teilnehmer an der Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung
C.19.9	Teilnehmer an der Feststellungsprüfung des Studienkollegs bei den Universitäten des Freistaats Bayern bzw. bei den Fachhochschulen des Freistaats Bayern	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 26 Abs. 1 Satz 3 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern (Studienkollegordnung Univ) § 26 Abs. 1 Satz 3 der Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH)
C.19.10	Teilnehmer an der ärztlichen Vorprüfung und an der ärztlichen Prüfung	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Landesprüfungsamts in begründeten Zweifelsfällen)	§ 18 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) Das Landesprüfungsamt verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis. Siehe auch IMS vom 26. Januar 1993, Az. IE1-5111/12-4/91
C.19.11	Teilnehmer an den zahnärztlichen Prüfungen	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschusses in begründeten Zweifelsfällen)	§ 16 Abs. 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) Der Prüfungsausschuss verlangt in der Regel ein ärztliches Zeugnis.
C.19.12	Teilnehmer an der tierärztlichen Vorprüfung und an der tierärztlichen Prüfung	Prüfungsverhinderung durch Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden in begründeten Zweifelsfällen)	§ 12 Abs. 2 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)
C.19.13	Teilnehmer an den staatlichen Prüfungen für psychologische Psychotherapeuten	Auf Verlangen der Prüfungsbehörde	§ 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) § 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV)
C.19.14	Teilnehmer an Prüfungen für Verwaltungsangestellte	Nachteilsausgleich bei Prüflingen die nicht schwerbehindert sind	§ 24 Abs. 3 der Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte (LPSAng)
C.19.15	Teilnehmer an der Prüfung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer	Rücktritt von der Prüfung wegen Krankheit (auf Verlangen des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden)	§ 21 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV)
C.19.16	Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	Prüfungsverhinderung durch Krankheit	§ 32 Abs. 2 der Prüfungsverordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) Regelmäßig ärztliches Zeugnis; schulärztliches Zeugnis auf Verlangen des Prüfungsausschussvorsitzenden

C.19.17	Teilnehmer an Lehrgängen des Sparkassenverbands Bayern	Nachteilsausgleich bei körperlicher Behinderung	§ 18 Abs. 3 der Allgemeinen Ausbildungs-, Prüfungs- und Gebührensatzung für die Lehrgänge, Studiengänge und Seminare des Sparkassenverbands Bayern (APG) vom 1. Dezember 1982 (StAnz. Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2017 (StAnz. Nr. 31)
C.19.18	Teilnehmer an Hochschulprüfungen	Prüfungsverhinderung durch Krankheit (in begründeten Zweifelsfällen)	Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule Regelmäßig ärztliches Zeugnis; das Prüfungsamt der Hochschule kann in begründeten Zweifelsfällen ein Zeugnis der GV verlangen § 17 Abs. 3 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) § 12 Abs. 2 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II)
C.20	**Rechtsanwälte**	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Notwendigkeit einer klinischen Beobachtung	§ 7 Satz 1 Nr. 7, § 8a Abs. 1 Satz 2, § 15 Satz 1 i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl. III 303-8)
C.21	**Schüler** (Schulärztliche Zeugnisse im Rahmen der Schulgesundheitspflege werden grundsätzlich durch das für die jeweilige Schule zuständige Gesundheitsamt ausgestellt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. akute Erkrankungen oder Behinderungen von Schülerinnen und Schülern, die einem Schulbesuch entgegenstehen und bei denen ggf. ein Hausbesuch vonnöten ist) soll nach interner Absprache der beiden Gesundheitsämter das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schülerin bzw. der Schüler wohnt, tätig werden. Das Gesundheitsamt des Schulortes soll über das Ergebnis der Begutachtung informiert werden (vgl. UMS vom 2. August 2010, Az. 33b-G8033.4-2009/3-10) Siehe dazu auch: § 13 der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespflV) und ÖGD-Handbuch, Kapitel 4.9		
C.21.1	Anmeldung und Aufnahme an einem Förderzentrum	Aufgrund sonderpädagogischem Förderbedarf	Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 28 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulärztliche Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F Stimmt das Förderzentrum der Aufnahme nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte (§ 27 Abs. 7 Satz 3 VSO-F) hinzugezogen werden.
C.21.2	Überweisung an eine andere Förderschulform (mit anderem Förderschwerpunkt) oder an eine allgemeine Schule		Art. 41 Abs. 11 i.V.m. Art 41 Abs. 6 BayEUG Soweit in den Schulordnungen vorgesehen, können ärztliche oder schulpsychologische Gutachten angefordert werden. Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 32 Abs. 5 bzw. Abs. 6 i.V.m. § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F, § 33 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F. Stimmen die Erziehungsberechtigten nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte (§ 28 Abs. 7 Satz 3 VSO-F) hinzugezogen werden.

C.21.3	Aufnahme in eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung		Art. 41 Abs. 6 Satz 3 BayEUG, § 15 Abs. 4 BSO-F i.V.m. § 28 Abs. 5 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulpsychologische Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. § 15 Abs. 4 BSO-F i.V.m. § 28 Abs. 6 bis 8 VSO-F Stimmt die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung der Aufnahme nicht zu, können durch die Regierung Gutachten weiterer Fachgebiete, ggf. auch medizinische oder psychologische Fachkräfte hinzugezogen werden.
C.21.4	Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, einen anderen Förderschwerpunkt oder eine andere Förderschulform		Art. 41 Abs. 11 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 BayEUG § 17 Abs. 1 BSO-F i.V.m. § 32 VSO-F Soweit erforderlich, können ärztliche oder schulärztliche Gutachten angefordert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung. Stimmen die Erziehungsberechtigten nicht zu, kann die Regierung ein ärztliches Gutachten veranlassen; soweit erforderlich ist ein Gutachten des Gesundheitsamts einzuholen.
C.21.5	Nachteilsausgleich – Prüfungszeitverlängerung an Berufs-, Berufsfach-, Wirtschafts-, Fach-, Fachober- und Berufsoberschulen sowie Fachakademien aufgrund dauernder Behinderungen (keine Anwendung auf die Ausbildungen für Ergo-, Physiotherapie, Logopädie, Massage, Orthoptik, Kranken-, Altenpflege, Hebammen, Entbindungspfleger)	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 36 Abs. 2 BaySchO § 52 VSO-F
C.21.6	Schülerbeförderung bei Behinderungen	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 2 Abs. 2 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)
C.21.7	Verhinderung der Teilnahme am Probeunterricht	Aus gesundheitlichen Gründen	§ 27 Abs. 1 Satz 4 WSO Erkrankung muss schulärztlich nachgewiesen sein.
C.21.8	Verhinderung der Teilnahme am Unterricht / verbindlicher Schulveranstaltung	Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises	§ 30 Abs. 2 Satz 1 GrSO; § 39 Abs. 2 Satz 1 MSO; § 36 Abs. 2 Satz 1 WSO; § 42 VSO-F i.V.m. § 36 Abs. 2 VSO; § 39 Abs. 2 Satz 1 RSO; § 37 Abs. 1 GSO; § 35 Abs. 3 Satz 1 FOBOSO; § 20 Abs. 2 BaySchO (bei Erkrankung länger als zwei Tage Vorlage AU-Bescheinigung obligat); § 30 Abs. 2 BFSO; § 13 Abs. 2 Satz 1 FSO; § 10 Abs. 2 Satz 1 FakO; Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG Schule kann ärztliches Zeugnis verlangen
C.21.9		Bei Häufung krankheitsbedingter Versäumnisse oder Zweifel an Erkrankung	§ 30 Abs. 2 Satz 2 GrSO; § 39 Abs. 2 Satz 2 MSO; § 42 VSO-F i.V.m. § 36 Abs. 2 VSO; § 25 Abs. 2 BSO-B; § 39 Abs. 2 Satz 2 RSO; § 37 Abs. 2 Satz 2 GSO; § 36 Abs. 2 Satz 2 WSO; § 35 Abs. 3 Satz 2 FOBOSO; § 20 Abs. 2 BaySchO; § 30 Abs. 2 BFSO; § 13 Abs. 2 Satz 2 FSO; § 10 Abs. 2 Satz 2 FakO; Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG; Schule kann ärztliches oder schulärztliches Zeugnis verlangen

C.21.10		Notwendigkeit von Hausunterricht aus gesundheitlichen Gründen	Art. 23 Abs. 2 BayEUG, jeweilige Schulordnungen, § 7 Abs. 3 der Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV); UMS vom 10. September 2009, Az. 35-G8033.41-2009/3-8 Hausunterricht kann insbesondere für längerfristig kranke oder aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schüler erteilt werden (§ 1 HUnterrV). Die zuständige Genehmigungsbehörde kann zudem gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 HUnterrV ein Gutachten des Schularztes einholen.
C.21.11	Nachholen von Leistungsnachweisen	Krankheitsbedingte Verhinderung, den Leistungsnachweis zu erbringen	§ 54 Abs. 4 RSO § 59 Abs. 4 GSO § 50 Abs. 4 FOBOSO § 51 Abs. 4 WSO § 45 Abs. 4 BFSO § 20 Abs. 4 FSO § 17 Abs. 4 FakO Regelmäßig ärztliches Zeugnis; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen.
C.21.12	Teilnahme an der Abschlussprüfung	Erkrankungen, die die Teilnahme an der Abschlussprüfung verhindern	§ 76 Abs. 1 RSO § 87 Abs. 1 GSO § 70 Abs. 1 und 2 FOBOSO § 72 Abs. 1 WSO § 68 Abs. 1 BFSO § 35 Abs. 1 FSO § 32 Abs. 1 FakO Regelmäßig ärztliches Zeugnis; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen (auch bei externen Prüflingen).
C.21.13	Entlassung aus der Schule		Art. 87 Abs. 2 BayEUG Nach Lage des Falles ist der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.
C.21.14	Ausschluss vom Unterricht		Art. 88 Abs. 1 Satz 5 BayEUG Ggf. gutachtliche Hörung des Schularztes oder des zuständigen Schulpsychologen vor Beschlussfassung der Lehrerkonferenz.
C.21.15	Beeinträchtigung der Schulbesuchsfähigkeit	Verhaltensauffälligkeiten, aus denen sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt	Art. 118 Abs. 3 Satz 1 BayEUG Untersuchung durch das Gesundheitsamt nach Aufforderung durch die Schule, soweit nicht Nachweis der Untersuchung bzw. Behandlung durch Facharzt, insbesondere Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie
C.22	**Soldaten**		
C.22.1	Bewilligung einer Kapitalabfindung	Gesundheitszustand des Antragstellers	Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz i.d.F. der Bek vom 10. Mai 1973 (BAnz. Nr. 121 vom 4. Juli 1973), zuletzt geändert durch Bek vom 31. Oktober 1977 (BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1977) Abschnitt II/4 zu §§ 28 bis 35

C.22.2	Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen	Antrag auf Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bei Frauen in Laufbahnen der Bundeswehr	§ 28 Abs. 5 Nr. 2 des Soldatengesetzes (SG)
C.23	**Sprengberechtigte**		Zeugnis der Gesundheitsämter nur, wenn die zuständige Behörde ein ärztliches Zeugnis für unzutreffend hält (§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV)
C.23.1	Antrag auf Zulassung zum Lehrgang zur Vermittlung der Fachkunde für die Ausführung von Sprengarbeiten	Körperliche Eignung, insbesondere Seh- und Hörfähigkeit	§ 34 Abs. 2 der 1. SprengV (in begründeten Zweifelsfällen)
C.23.2	Erlaubnisantrag, Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheins	Zuverlässigkeit, körperliche Eignung	§§ 8, 20, 27 SprengG; Nrn. 8.4, 8.7, 20.4, 27.7 SprengVwV i.d.F. der Bek vom 10. März 1987 (BAnz. Nr. 60a vom 27. März 1987)
C.24	**Sportboot-Fahrerlaubnis** Antrag auf Erteilung	Körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Sportbootes (im Zweifelsfall)	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (SportbootFüV-Bin) Im Zweifelsfall „amts- oder fachärztliches Zeugnis“ (§ 5 Abs. 2 SportbootFüV-Bin)
C.25	**Steuerpflichtige** – zur Einkommen- und Lohnsteuer		
C.25.1	Außergewöhnliche Belastung durch Kurkosten (Bade- oder Heilkuren)	Notwendigkeit einer Kur und ggf. Notwendigkeit einer Begleitperson (bei Klimakuren außerdem Bescheinigung des medizinisch angezeigten Kurorts und der voraussichtlichen Kurdauer)	§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) i.V.m. R 33.4 Abs. 1 Satz 7 Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) Dem amtsärztlichen Gutachten stehen ärztliche Bescheinigungen eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) gleich. Wurde die Notwendigkeit einer Kur offensichtlich im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt, genügt bei Pflichtversicherten die Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten der Beihilfebescheid.
C.25.2	Außergewöhnliche Belastung bei Vorsorgekuren	Notwendigkeit der Kur zur Abwendung der Gefahr einer Krankheit	
C.25.3	Freibetrag und ermäßigter Steuersatz bei Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe	Dauernde Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn (§ 240 Abs. 2 SGB VI)	§ 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. R 16 Abs. 14 Satz 2 und R 34.5 Abs. 3 EStR Zum Nachweis reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers, wonach die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinn der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, aus. Der Nachweis kann auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung oder durch die Leistungspflicht einer privaten Versicherungsgesellschaft, wenn deren Versicherungsbedingungen an einen Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % oder an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als sechs Stunden täglich anknüpfen, erbracht werden. Der Nachweis entfällt, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat.

C.25.4	Außergewöhnliche Belastung durch Anschaffung medizinischer Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinn von § 33 Abs. 1 SGB V anzusehen sind	Krankheitsbedingte Notwendigkeit des Hilfsmittels (medizinische Indikation)	Dem amtsärztlichen Gutachten stehen ärztliche Bescheinigungen eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) gleich. § 64 EStDV i.V.m. R 33.4 EStR
C.25.5	Außergewöhnliche Belastung bei Heilkuren für Kinder	Notwendigkeit der Kur; Kurerfolg bei Unterbringung außerhalb des Kinderheims	
C.25.6	Außergewöhnliche Belastung bei psychotherapeutischen Behandlungen	Krankheitsbedingte Notwendigkeit (medizinische Indikation) der jeweiligen Maßnahme	
C.25.7	Außergewöhnliche Belastung bei einer Legasthenie oder einer anderen Behinderung eines Kindes, bei der der Krankheitswert die auswärtige Unterbringung für eine medizinische Behandlung erfordert		
C.25.8	Außergewöhnliche Belastung bei der Betreuung alter oder hilfloser Menschen durch eine Begleitperson		
C.25.9	Außergewöhnliche Belastung bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlung, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie)		
C.25.10	Feststellung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen)		AMS vom 11. Januar 2001, Az. VII 1/8033-48/1/00 DA-FamEStG 63.3.6.4 Abs. 5 Satz 3 (BStBl. 2013 Teil I S. 882)

C.25.11	Berücksichtigung erkrankter Kinder im Einkommensteuerrecht einschließlich Kindergeld		In Analogie zum AMS vom 11. Januar 2001, Az. VII 1/8033-48/1/00 und DA-FamEStG 2013 – http://stmgp.bybn.de/oegd/oegd_handbuch/gutachten/m_5_1.htm Nachweis bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten, eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs und der Notwendigkeit ständiger Begleitung durch amtsärztliches Attest, UMS vom 9. Juli 2012, Az. GL1i-G8033.48-2010/1-6.
C.26	**Unterbringung** (psychisch Kranke, infolge Geistesschwäche oder Sucht; psychisch Gestörte, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden)		
C.26.1	Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Unterbringung bzw. vorläufigen Unterbringung	Notwendigkeit einer Unterbringung (aus medizinischer Sicht), Hilfen zur Vermeidung einer Unterbringung, Verständnismöglichkeit mit dem Betroffenen	Art. 7 Abs. 1 des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) UMS vom 18. Dezember 2007, Az. 35-G8030.2-2007/9-1 GemBek vom 15. September 1993 (AllMBl. S. 1114) Im **vorbereitenden** Verfahren einer Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde hat ein Arzt des Gesundheitsamts in einem schriftlichen Gutachten darzulegen, ob eine Unterbringung medizinisch geboten oder durch welche Hilfen zu vermeiden ist. Im Rahmen einer sofortigen vorläufigen Unterbringung (Art. 10 UnterbrG) ist ein Tätigwerden des Gesundheitsamts nicht vorgesehen.
C.26.2	Aussetzung des Vollzugs, Entlassung	Überwachung der Einhaltung etwaiger Auflagen (auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde)	Art. 24 Abs. 2 UnterbrG
C.27	**Verfolgte** im Sinn des Bundesentschädigungsgesetzes	Heilverfahren (analog B.3.18.2)	§ 30 Abs. 1 Satz 1 BEG § 33 Abs. 5 BeamtVG i.V.m. Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (HeilvfV) in der jeweils geltenden Fassung
C.28	**Waffenerlaubnis** (Antragsteller)		
C.28.1	Bedenken gegen persönliche Eignung	Geistige oder körperliche Eignung	§ 6 Abs. 2 WaffG Amtsärztliches, fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten
C.28.2	Antragsteller unter 25 Jahre	Geistige Eignung	§ 6 Abs. 3 WaffG

Anlage 2
(zu Nr. 2.4 GesZVV)

Beurteilungsgrundlage (bleibt im ärztlichen Dienst)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname		
geboren am	in	Beruf
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		
Telefonnummer	Mobilnummer	E-Mail-Adresse
☐ amtsbekannt	ausgewiesen durch	☐ Reisepass ☐ Personalausweis
wurde zwecks		begutachtet.
veranlasst von	mit Schreiben vom	Gz.

Angaben zur Untersuchung (ggf. auf separatem Blatt)

1. Familienvorgeschichte (Eltern, Geschwister, Kinder)
folgende Krankheiten:

☐ hoher Blutdruck
☐ krankhaftes Übergewicht
☐ Zuckerkrankheit
☐ Herz- und Kreislauferkrankungen
☐ Suchtkrankheiten
☐ rheumatische Krankheiten
☐ Augenerkrankungen
☐ Krebs
☐ Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche
☐ Sonstiges
☐ keine ernsten Krankheiten

2. Eigene Vorgeschichte,
folgende Krankheiten:

☐ hoher Blutdruck
☐ Allergien, Heuschnupfen, Asthma
☐ chronische Lungenerkrankungen
☐ Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus)
☐ chronische Infektionserkrankungen (z. B. Tuberkulose, Hepatitis B/C, HIV-Infektion/ AIDS-Erkrankung)
☐ Mandelentzündungen, Scharlach
☐ Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche
☐ rheumatische Krankheiten
☐ Krebs
☐ Sonstige:
☐ keine ernsten Krankheiten oder Behinderungen

Krankheiten folgender Organe:

☐ Blutgefäße
☐ Nervensystem, Gehirn
☐ Bronchien/Lunge
☐ Augen
☐ Gallenblase
☐ Ohren und Gleichgewichtssinn
☐ Harnblase
☐ Schilddrüse
☐ Haut
☐ Sonstiges
☐ Herz
☐
☐ Leber
☐
☐ Magen und Darm
☐
☐ Nieren
☐
☐ Bewegungsapparat (Knochen, Gelenke und Wirbelsäule)

Wurden Sie wegen eines bestimmten Leidens längere Zeit oder wiederholt behandelt?

☐ nein ☐ ja weshalb

von wem

Krankenhausaufenthalte/Kuren
(Jahr / Dauer / Grund)

Operationen (Jahr)

Bei Frauen: Geburten (Jahr)

3. Sind Sie schwerbehindert? Haben Sie Rente beantragt? Sind Sie gleichgestellt?

☐ nein ☐ ja weshalb / GdB

4. a) Stehen Sie zurzeit in medizinischer Behandlung?

☐ nein ☐ ja bei wem/weshalb

b) nehmen Sie Medikamente ein?

☐ nein ☐ ja weshalb Präparate/ seit wann?:

Präparate/ seit wann?:

5. Suchtkrankheit?

☐ nein ☐ ja, seit

abhängig von welcher Droge

6. Jetzige Beschwerden oder Krankheiten

☐ Appetitlosigkeit/Gewichtsabnahme	☐ Beschwerden der Verdauung/des Stuhlgangs	☐ Nachtschweiß
☐ Atemnot	☐ Husten	☐ nächtliches Wasserlassen
☐ Zuckerkrankheit	☐ andere Stoffwechselstörung (z. B. Gicht/Fette)	☐ hoher Blutdruck
☐ rheumatische Beschwerden	☐ Psychische Beschwerden (z. B. Depression, Angst)	☐ Schlafstörungen
☐ Hörstörungen/Tinnitus	☐ Sehstörungen (z. B. Doppelbilder, Nachtblindheit)	☐ Gleichgewichtsstörung/Schwindel
☐ Kopfschmerzen	☐ Schmerzen und Bewegungseinschränkungen an der Wirbelsäule und am Bewegungsapparat	☐ Schmerzen anderer Lokalisation:
☐ Sonstiges:		

☐ keine Beschwerden

7. Fühlen Sie sich gesund und leistungsfähig?

☐ ja ☐ nein

8. Tragen Sie eine Sehhilfe? Stärke der Sehhilfe: rechts: sph zyl.

☐ nein ☐ ja ☐ Brille ☐ Kontaktlinsen links: sph zyl.

9. Rauchen Sie? Haben Sie früher geraucht?

☐ nein ☐ ja von bis wieviel/wovon

10. Nehmen Sie regelmäßig alkoholische Getränke (einschließlich Bier) zu sich? Haben Sie früher regelmäßig konsumiert?

☐ nein ☐ ja von bis wieviel/wovon

11. Wurden Sie schon einmal auf Ihre gesundheitliche Eignung untersucht (z. B. Musterung)?

☐ nein ☐ ja wo Ergebnis

Erklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass diese Beurteilungsgrundlage und die weiteren medizinischen Befunde und Unterlagen zur Klärung medizinischer Zweifelsfragen im erforderlichen Umfang innerhalb des ärztlichen Dienstes (Ärzte an den Gesundheitsämtern, Regierungen und im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege) verarbeitet werden können. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung verweigern kann. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Gesundheitsamt bzw. der Regierung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Sollte ich diese Erklärung verweigern oder widerrufen kann dies zur Folge haben, dass seitens des Gesundheitsamtes bzw. der Regierung kein abschließendes Gesundheitszeugnis ausgestellt werden kann. Ich habe dem untersuchenden Arzt alles mitgeteilt, was für die Beurteilung meines Gesundheitszustands von Bedeutung sein könnte.

Für Ergänzungen bitte ein Zusatzblatt anlegen!

, ----------

(Ort, Datum) Unterschrift

Untersuchungsbefund

Größe (ohne Schuhe) in cm:	Gewicht (leicht bekleidet) in kg:	BMI (kg/m^2):
Ergebnis der Urinuntersuchung (z. B. Teststreifen):		ggf. Taillenumfang ggf. Hüftumfang

Puls: /min Blutdruck rechter Arm: RR / mmHg linker Arm: RR / mmHg

Falls erforderlich Belastung, Art der Belastung

Ohne Besonderheiten			**Von der Norm abweichende Befunde (mit Bezugsnummer)**
1. Augen/Sehvermögen	☐	o.B.	
2. Ohren/Hörorgan (Tonaudiogramm)	☐	o.B.	
3. Sprachorgan	☐	o.B.	
4. Gesamteindruck/Gang	☐	o.B.	
5. Allgemeinzustand	☐	o.B.	
6. Haut und sichtbare Schleimhäute	☐	o.B.	
7. Hals, Mundhöhle (mit NAP und Schilddrüse)	☐	o.B.	
8. Gebiss ☐ gesund	☐	saniert	
9. Herz und Kreislauforgan/ periphere Durchblutung	☐	o.B.	
10. Atmungsorgane	☐	o.B.	
11. Bauchorgane/Hernien	☐	o.B.	
12. Harn- u. Geschlechtsorgane (Nierenlager)	☐	o.B.	
13. Bewegungsapparat (Zustand und Funktion von Gliedmaßen und Wirbelsäule)	☐	o.B.	
14. Neurologischer Befund	☐	o.B.	
15. Gleichgewichtssinn (Romberg-Test, Unterberger-Tretversuch)	☐	o.B.	
16. Psychischer Befund	☐	o.B.	
17. Röntgenbefund Thorax (nur, wenn aufgrund von Anamnese, klinischen Befunden oder besonderen Tätigkeits-anforderungen notwendig)	☐	o.B.	

18. Impfberatung und Impfstatus (Kontrolle des Impfbuchs) :

☐ Impfberatung durchgeführt ☐ Impfberatung nicht durchgeführt, weil, ☐ Impfbuch nicht vorgelegt ☐ Sonstiges

☐ Impfstatus altersentsprechend ☐ Impfstatus lückenhaft bezüglich der Impfung gegen

☐ Impfung durchgeführt gegen:

19. Bei Frauen, die einem erhöhten Rötelninfektionsrisiko ausgesetzt sind: Eine Untersuchung auf Rötelnantikörper

☐ wurde durchgeführt (Titer:) ☐ wurde nicht durchgeführt, weil

20. Ergänzende Befunde (mit Untersuchungsdatum und -stelle)

Diagnose:

☐ kein wesentlich von der Norm abweichender Befund

☐ abweichende Befunde, Diagnosen mit den Auswirkungen auf Belastbarkeit und Prognose:

----------	----------
Ort, Datum	Gesundheitsamt: Ärztin/Arzt:

Einwilligung und Schweigepflichtentbindung

Anlage 5
(zu Nr. 2.4 GesZVV)

Name, Geburtsname, Vorname			
geboren am	in		
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)			
☐ amtsbekannt	ausgewiesen durch	☐ Reisepass	☐ Personalausweis
Begutachtendes Gesundheitsamt Begutachtende Regierung		Gesundheitszeugnis vom:	

Hiermit willige ich, ..., geb. am ....., wh. ..... ausdrücklich ein, dass dem Gesundheitsamt ...../der Regierung ..... *(Nichtzutreffendes streichen)* alle ärztlichen Befunde und Unterlagen, die zu dem Zweck der ärztlichen Begutachtung hinsichtlich ..... *(Angabe von Organen, Körperfunktionen, Symptomen oder Befunden aus der eigenen Anamnese/Untersuchung)* erforderlich sind, zur Verfügung gestellt sowie entsprechende Auskünfte erteilt werden.

Zu diesem Zweck entbinde ich die folgenden Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte bzw. Angehörigen anderer Heilberufe, die mich untersucht, beraten oder behandelt haben, von ihrer Schweigepflicht:

…….....
…….....
…….....
…….....

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Einwilligung und Schweigepflichtentbindung verweigern kann. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Gesundheitsamt ...../der Regierung ..... *(Nichtzutreffendes streichen)* mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Durch den Widerruf der Erklärung zur Einwilligung und Schweigepflichtentbindung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Sollte ich diese Erklärung verweigern oder widerrufen kann dies zur Folge haben, dass seitens des Gesundheitsamtes ...../der Regierung ..... *(Nichtzutreffendes streichen)* kein abschließendes Gesundheitszeugnis ausgestellt werden kann.

Ort, Datum

....., ...

Unterschrift

.....

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Carlos Mack

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 18. September 2017, Az. Prot 1240-1819-3

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Honduras in München ernannten Herrn Dr. Carlos Mack am 14. September 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Widenmayerstraße 6
80538 München
Telefon: 089 95471352-0
Telefax: 089 95471352-1
E-Mail: mail@chhmunich.de
Öffnungszeiten: dienstags und donnerstags, 11 bis 13 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Carla Manuela Lourenco Saragoca

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 19. September 2017, Az. Prot 1092-19-11

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Stuttgart ernannten Frau Carla Manuela Lourenco Saragoca am 14. September 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn José Carlos Dos Reis Arsénio, am 21. Dezember 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Pierre Lanapats

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 19. September 2017, Az. Prot 1240-3199-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in München ernannten Herrn Pierre Lanapats am 13. September 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jean-Claude Brunet, am 23. Juli 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Charles Alexander Graf von Faber-Castell

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. September 2017, Az. Prot 1090-206-2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Stein ernannten Herrn Charles Alexander Graf von Faber-Castell am 15. Juni 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Nürnberger Str. 2
90546 Stein
Telefon: 0911 9965-5505
E-Mail: honorarkonsul.brasilien@faber-castell.com
Öffnungszeiten: montags bis freitags, 9 bis 18 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 25. September 2017, Az. IB4-1517-8-49

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe (Landkreis Lichtenfels, Regierungsbezirk Oberfranken) mit Wirkung vom 1. November 2017 zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, **Datenschutz in Bayern,** Datenschutz-Grundverordnung, Bayerisches Datenschutzgesetz, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 27. Aktualisierung, Stand August 2017, 246 Seiten, Preis 108,99 €; Gesamtwerk (1784 Seiten, 1 Ordner) 159,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Die Zeit bis zur Geltung der Datenschutz-Grundverordnung der EU ab 25. Mai 2018 verrinnt schnell. Der Kommentar bringt nun eine ausführliche Kommentierung der für die Praxis wichtigen Vorschriften, nämlich Art. 1 bis 8, 11 bis 14, 30, 35, 77 bis 81, 88, 90, 91 DSGVO. Viele andere Vorschriften der DSGVO können erst kommentiert werden, wenn das neue Bayerische Datenschutzgesetz voraussichtlich Anfang 2018 erlassen worden ist (Inkrafttreten 25. Mai 2018). Denn die DSGVO enthält sowohl verpflichtende Regelungsaufträge als auch Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber. Das für die Arbeit der behördlichen Datenschutzbeauftragten wichtige „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten" des Art. 30 DSGVO wurde ausführlich erläutert, ebenso wie die Datenschutz-Folgenabschätzung des Art. 35 DSGVO. Im materiellen Recht ist Art. 6 DSGVO hervorzuheben. Diese Vorschrift stellt die Grundregeln dafür auf, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist. Der neue Beschäftigtendatenschutz wird bei Art. 88 DSGVO näher beschrieben.

Linhart, Schreiben, **Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung,** 45. Lieferung, Stand September 2017.

Linhart/Adolph, **Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz,** Kommentar, 101. Lieferung, Stand Juni 2017.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 127. Lieferung, Stand Juni 2017.

C.H.Beck Verlag, München

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung,** FamFG, Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 38. Auflage 2017, XXXIV, 2430 Seiten, Preis 63 €, ISBN 978-3-406-70765-0.

Das Standardwerk ist durch seine klare Systematik übersichtlich, prägnant und zeigt die Zusammenhänge auf. Es bietet Hilfe durch umfassende aktuelle Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum und ermöglicht den zeitsparenden Umgang. Die Neuauflage des bewährten Kommentars berücksichtigt u. a. das EuKoPfVODG vom 21. November 2016 mit dem neuen Abschnitt zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung (§§ 946–959 ZPO), das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des FamFG vom 11. Oktober 2016, das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017, die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2017 sowie die Änderungen der EuGFVO und der EuMVVO ab dem 14. Juli 2017.

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung,** Kommentar, 23., neu bearbeitete Auflage 2017, XXX, 2066 Seiten, Preis 65 €, ISBN 978-3-406-70767-4.

Der zuverlässige Handkommentar ist eng mit dem Werk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. Ein besonderes Augenmerk wird in den Erläuterungen auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gelegt. Die Neuauflage des Standardwerks berücksichtigt die Gesetzesänderungen bis 1. Januar 2017. Die neueste Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht ist verständlich und prägnant eingearbeitet, darunter die Auswirkungen der neuen EuGH-Rechtsprechung zum Umweltrecht. Auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts wird in den Erläuterungen ein besonderes Augenmerk gelegt.

Engelhardt/App/Schlatmann, **VwVG / VwZG – Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz,** Kommentar, 11., neu bearbeitete Auflage 2017, XXVIII, 586 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-406-71055-1.

Der Kommentar erläutert das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) und das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) umfassend und praxisnah. Er bezieht die Vollstreckungs- und Zustellungsgesetze der Länder ein. Neben dem VwVG und dem VwZG werden auch Vollstreckungsvorschriften der Abgabenordnung sowie das europäische Zustellungs- und Vollstreckungsrecht kommentiert. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die letzten Änderungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes durch Änderungsgesetz vom 21. November 2016 und vom 25. November 2014 sowie mehrere Änderungen im Vollstreckungs- und Zustellungsrecht der Länder. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsvollstreckungs- und -zustellungsrecht wurde sorgfältig eingearbeitet.

Battis, **BBG – Bundesbeamtengesetz,** Kommentar, 5. Auflage 2017, XL, 689 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-406-69364-9.

Das Standardwerk erläutert prägnant, praxisnah und wissenschaftlich fundiert das BBG, das die Einzelheiten des Beamtenverhältnisses wie z. B. Ernennung, Versetzung und Abordnung von Beamten, Beamtenpflichten, Beamtenrechte etc. auf Bundesebene regelt. Auf die Besonderheiten der Landesbeamtengesetze wird jeweils in den Kommentierungen mit eingegangen. Das Werk orientiert sich an der umfangreichen Rechtsprechung des BVerwG und der Oberverwaltungsgerichte und berücksichtigt auch die einschlägigen EuGH-Entscheidungen. Die Neuauflage berücksichtigt alle seit Erscheinen der Vorauflage ergangenen Gesetzesänderungen, insbesondere das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften und das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017.

Lindner/Möstl/Wolff, **Verfassung des Freistaates Bayern,** 2. Auflage 2017, XXI, 1268 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-406-68721-1.

Der Kommentar bietet eine ebenso aktuelle wie praxisgerechte Erläuterung der Bayerischen Verfassung. Das Werk analysiert die reichhaltige Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und zeigt die Unterschiede zwischen dem Grundgesetz auf der einen und der Bayerischen Verfassung auf der anderen Seite auf. Dabei werden die Entstehung, Entwicklung und die Charakteristika der Bayerischen Verfassung ebenso deutlich herausgearbeitet wie die Wirkkraft der Landesverfassung im bundesstaatlichen und im europäischen Verfassungsbund. Die Neuauflage widmet den Grundrechten, den erweiterten Gestaltungsfeldern bayerischer Gesetzgebung (z. B. Bildung, Schule und Hochschule, innere Sicherheit und Datenschutz, Staatskirchenrecht, Medien) sowie dem Staatsorganisationsrecht vertiefte Aufmerksamkeit. Gesetzgebung und die Rechtsprechung, insbesondere des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, wurden eingearbeitet.

Grau, **Kurt Eisner,** 1867–1919, eine Biographie, 2017, 651 Seiten, Preis 22 €, ISBN 978-3-406-71494-8.

Der Sturz der bayerischen Monarchie im Jahre 1918 ist mit dem Namen Kurt Eisner verbunden. Diese Tat und sein Wirken als erster bayerischer Ministerpräsident bilden noch heute den Gegenstand heftiger Kontroversen. Die Biographie zeichnet Eisners Lebensweg in allen seinen Stationen nach, stellt anhand zahlreicher neuer Quellen Leben und Werk des jüdischen Sozialisten erstmals in aller Ausführlichkeit vor und bewertet Eisner als Politiker neu.

Stöver, **CIA,** Geschichte, Organisation, Skandale, 2017, 128 Seiten, Preis 8,95 €, ISBN 978-3-406-70410-9, Wissen.

Das Buch schildert anschaulich, auf dem neuesten Forschungsstand, Geschichte und Organisation der 1947 im Kalten Krieg gegründeten geheimnisvollen Behörde und geht der Frage nach, warum eine demokratische Zivilgesellschaft sie zulässt.

Edenhofer/Jakob, **Klimapolitik,** Ziele, Konflikte, Lösungen, 2017, 128 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-406-68874-4, Wissen.

Die bereits zu beobachtenden Auswirkungen des Klimawandels zeigen, welches Gewicht die Klimapolitik hat. Mit dem Weltklimarat wurde ein einzigartiges Gremium geschaffen, das für die Klimapolitik von grundlegender Bedeutung ist, da diese für die internationale Kooperation auf vielen Feldern eine Vorbildfunktion besitzt.

Paal/Pauly, **DS-GVO – Datenschutz-Grundverordnung,** 2017, XXIV, 891 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-406-69570-4.

Die am 27. April 2016 beschlossene Datenschutz-Grundverordnung betrifft den privaten und den öffentlichen Sektor sowie alle Wirtschaftsbereiche in Deutschland und der EU, auch mit Auswirkungen auf Drittstaaten. In dem Kommentar werden die neuen unmittelbar geltenden Regelungen und deren Auswirkungen auf die Datenschutzpraxis prägnant erläutert. Das Werk bietet Hilfestellung bei der Klärung der vielfältigen Anwendungsfragen des neuen Rechts.

Gola, **DS-GVO – Datenschutz-Grundverordnung,** VO (EU) 2016/679, 2017, XXII, 834 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-406-69543-8.

Der kompakte Kommentar bietet einen praxisgerechten Überblick über die neue, im April 2016 beschlossene, europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Diese ersetzt ab 25. Mai 2018 das bisher maßgebende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und gestaltet den Datenschutz für die Bürger sowie Wirtschaft und Verwaltung in der EU einheitlich. Das Werk bietet eine klare Systematik, vergleicht BDSG und DS-GVO und konzentriert sich dabei auf das Wesentliche.

Graef, **Recht der E-Books und des Electronic Publishing,** 2016, XLIV, 396 Seiten, Preis 65 €, ISBN 978-3-406-66082-5.

Der Verkauf von E-Books und E-Readern boomt. Diese neue Sparte wirft komplexe urheber- und kartellrechtliche, preisbindungs- und vertragsrechtliche wie auch vertriebs- und steuerrechtliche Probleme auf. Diese werden unter Einbeziehung aller zum Recht der E-Books ergangenen Gerichtsentscheidungen, von deutschen und EU-Gerichten, in dem Werk erläutert. Weiterhin werden bestehende Geschäftsmodelle zu Herstellung und Vertrieb von E-Books dargelegt, neue Geschäfts- und Lizenzmodelle entwickelt und der wirksame Schutz von E-Books umfassend aufgezeigt. Das Buch hilft bei Fragen zu Google-Snippet-Nutzung, Verlegerleistungsschutzrecht, Internetpiraterie, Haftung von Filehostern sowie Preisbindung und beinhaltet Vertragsmuster und Beispiele.

Safina, **Die Intelligenz der Tiere,** wie Tiere fühlen und denken, 2017, 528 Seiten, Preis 26,95 €, ISBN 978-3-406-70790-2.

Das Buch geht der Frage nach, was im Inneren von Tieren vorgeht und ob der Mensch in der Lage ist zu erkennen, wie sie fühlen und denken. Der Autor gibt anhand außergewöhnlicher Geschichten von Freude, Trauer, Eifersucht, Angst und Liebe erstaunliche Einsichten in die Persönlichkeiten der Tiere. Die Ähnlichkeit von menschlichem und nichtmenschlichem Bewusstsein, Selbstbewusstsein und Mitgefühl verblüfft und fordert, das Verhältnis zu anderen Arten zu überdenken.

Warnecke, **Das Geheimnis der Winterschläfer,** Reisen in eine verborgene Welt, 2017, 208 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-406-71328-6.

Das Buch räumt mit den weit verbreiteten Irrtümern auf wie dass die Tiere in dieser Zeit überhaupt schlafen, dass sie die ganze Zeit regungslos daliegen oder dass Winterschläfer nur in kalten Gebieten vorkommen. Vier Tiere auf verschiedenen Kontinenten werden bei ihrem Winterschlaf beobachtet. Dabei wird klar, dass der ein Erfolgsrezept für die Arterhaltung ist und wie rasant sich die Lebensräume durch menschliches Handeln verändern.

De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch,** Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Neben-

gebiete. Die zahlreichen Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 12,1: §§ 425–435; 443–450, 2017, XXVIII, 286 Seiten, Preis 119,95 €, ISBN 978-3-11-035075-3.

Der Teilband widmet sich den Handelsgeschäften mit dem Bereich Frachtgeschäft und den allgemeinen Vorschriften. Hier befasst er sich insbesondere mit allen Paragraphen der Haftung und der Ladung in diesem Bereich.

Wieczorek/Schütze, **ZPO – Zivilprozessordnung,** Großkommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis.

Das Werk ist eine Institution auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts. In wissenschaftlich fundierter Tiefe hält der 14-bändige Großkommentar die Belange und Anforderungen der zivilprozessualen Praxis umfassend im Blick. Das Autorenteam besteht aus 33 renommierten Wissenschaftlern und Praktikern. Die Kommentierung umfasst neben der Zivilprozessordnung auch die relevanten Nebengesetze wie EGZPO, GVG, KapMuG und MediationsG sowie das europäische und internationale Zivilprozessrecht. Alle relevanten Gesetzesänderungen sowie die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre sind berücksichtigt. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 5,2: §§ 330–354, 2017, XXVI, 229 Seiten, Preis 169,95 €, ISBN 978-3-11-042708-0.

Band 5,2 kommentiert ausführlich das Buch 2 Verfahren im ersten Rechtszug. Der Band befasst sich anfangs mit dem Abschnitt 1, Verfahren vor den Landgerichten, und widmet sich dort dem Versäumnisurteil und dem Verfahren vor dem Einzelrichter.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Klüpfel, **Die Vollzugspraxis des Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenrechts,** eine empirische Untersuchung zur aktuellen Anwendungspraxis sowie zur Entwicklung des Fallspektrums und des Verfahrensgangs seit den 1980er Jahren, 2016, XXII, 278 Seiten, Preis 35 €, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie; 22, ISBN 978-3-428-14911-7.

Die Studie analysiert umfassend die Implementierung des Umweltstrafrechts in Deutschland. Die Untersuchung beruht auf mehreren methodischen Zugängen. Für die Untersuchung wurde zunächst das vorhandene statistische Datenmaterial zur Umweltkriminalität ausgewertet. Das Kernstück der empirischen Studie bildet eine Analyse von ca. 700 Strafverfahrensakten und ca. 300 Verfahrensakten zu Ordnungswidrigkeiten aus dem Jahr 2007 aus sieben Bundesländern.

Piroch, **Schutzziel Biodiversität,** Flächenbezogener Schutz der Biodiversität nach dem Leitbild der differenzierten Umweltnutzung und unter besonderer Berücksichtigung des Planungsrechts, 2017, 381 Seiten, Preis 99,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 185, ISBN 978-3-428-15073-1.

Das Werk liefert einen grundlegenden Beitrag zur rechtlichen Umsetzung des flächenbezogenen Biodiversitätsschutzes. Es wird der juristische Biodiversitätsbegriff veranschaulicht und aus den Ursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt sowie der Notwendigkeit des Biodiversitätsschutzes ein eigenständiges Schutzkonzept abgeleitet. Es wird das nationale Umweltrecht im Hinblick auf die Umsetzung des flächenbezogenen Biodiversitätsschutzes untersucht, bestehende Möglichkeiten zur stärkeren Verankerung des Biodiversitätsschutzes werden aufgezeigt und eine anreizorientierte Bodennutzungsplanung, um Regelungsdefizite zur Art und Weise der Flächennutzung zu beheben, wird vorgeschlagen.

Gärditz, **Atomausstieg ins Grundgesetz?,** Zur politischen Grammatik von Verfassungsänderungen, 2016, 153 Seiten, Preis 49,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1326, ISBN 978-3-428-15051-9.

Die Studie geht den Fragen nach, ob und inwiefern der einfachgesetzlich erfolgte Atomausstieg im Grundgesetz abgesichert werden kann/soll, welche Regelungstechniken zu diesem Zweck zur Verfügung stehen, welche Vor-/Nachteile diese haben und wie deren Steuerungswirkungen zu bewerten sind. Neben den politisch-praktischen Folgen sind auch demokratie- und verfassungstheoretische Erwägungen in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen, die letztlich die Frage nach der Regelungsfunktion von Verfassungsänderungen berühren.

Ludwigs, **Der Atomausstieg und seine Folgen,** 2016, 151 Seiten, Preis 69,90 €, Schriften zum Deutschen und Europäischen Infrastrukturrecht; 6, ISBN 978-3-428-15024-3.

Als Lehre aus der Atomkatastrophe von Fukushima ist in Deutschland seit 2011 ein radikaler Wandel in der Klima- und Energiepolitik erfolgt. Prägend hierfür ist der durch die 13. Atomgesetznovelle fixierte Ausstieg aus der Kernenergie bis Ende 2022. Damit verbunden ist eine Vielzahl komplexer Rechtsfragen und Folgeprobleme. Aktuelle Schlaglichter bilden die anstehenden Entscheidungen des BVerfG zur Verfassungskonformität von Atomausstiegsgesetz und Kernbrennstoffsteuer, die vieldiskutierte Schiedsklage von Vattenfall vor dem ICSID-Schiedsgericht sowie die kontroversen Rechtsfragen sowohl im Kontext der Stilllegung und des Rückbaus von Kernkraftwerken als auch hinsichtlich der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle. Daneben steht in interdisziplinärer Perspektive die moralisch-ethische Bewertung von Atomausstieg und Energiewende im Fokus. Den derart skizzierten Problemkomplexen gehen die Beiträge des Sammelbandes nach. Er dokumentiert eine von Professor Dr. Markus Ludwigs organisierte Tagung, die am 8. April 2016 im Rahmen eines von der Fritz Thyssen Stiftung geförderten Drittmittelprojekts („Das Recht der Energiewende“) an der Universität Würzburg stattfand.

Czepek, **Wohlverdienter Ruhestand für alle – eine Illusion?,** 2017, 328 Seiten, Preis 99,90 €, Sozialpolitische Schriften; 95, ISBN 978-3-428-15123-3.

Die Studie befasst sich mit der These, dass das Ziel der Verlängerung der Lebensarbeitszeit und die Absicherung des Lebensstandards im Alter nicht für alle Versicherten realistisch sind. Wie die rentenrechtlichen Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte und die Arbeitsmarktreformen zulasten der Versicherten gehen zeigt diese empirische Studie. Durch staatliche Vorschriften wird die steigende soziale Ungleichheit verursacht. Der Staat überlässt gleichzeitig die Verteilung der Chancen auf einen „wohlverdienten Ruhestand“ zunehmend den Tarifpartnern und dem Markt. Die aktuellen Reformpläne bergen dennoch die

Aussicht, gleichermaßen eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit und eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung Älterer zu erreichen.

Lauer, **Das Recht des Beamten zum Streik,** von den rechtshistorischen Ursprüngen des beamtenrechtlichen Streikverbots bis zu seiner völkerrechtlichen Infragestellung, 2017, 358 Seiten, Preis 89,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1346, ISBN 978-3-428-15179-0.

Mehrere jüngere Urteile des EGMR stellen das hergebrachte Beamtenstreikverbot infrage und bringen die Diskussion um das Bestehen eines Streikrechts für Beamte wieder in Bewegung. Das übergreifende Erkenntnisinteresse gilt der Frage, wie eine Konventionskonformität des nationalen Beamtenstreikverbots mit den Vorgaben aus Art. 11 EMRK erzielt werden kann. Unter Berücksichtigung der rechtshistorischen Entwicklung des Beamtentums wird dargestellt, dass der festgestellte Völkerrechtsverstoß durch eine funktionale Konzentrierung der nationalen Beamtenschaft unter völkerrechtsfreundlicher Auslegung des Art. 33 Abs. 4 GG zu lösen ist.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Bielenberg/Runkel/Spannowsky, **Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar und Textsammlung, Loseblattwerk, Stand Juli 2017, 3581 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01362-3.

Die rechtlichen Grundlagen für ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Räumen, bilden das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes und die Landesplanungsgesetze. Der praxisorientierte Kommentar weist auf abweichendes Landesrecht hin und enthält zusätzlich eine Vorschriftensammlung. Er bietet eine komplette Sammlung der landesrechtlichen Regelungen, die ergänzend oder abweichend neben oder anstelle des ROG gelten, eine Dokumentation der einschlägigen Rechtsprechung, besonders des Bundesverwaltungsgerichts, Beschlüsse und Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie Richtlinien der EU zur territorialen Kohäsion.

Hofmann, **Planungsrecht im Umbruch: Europäische Herausforderungen,** 31. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 29. bis 30. September 2016, 2017, 242 Seiten, Preis 82 €, Umwelt- und Technikrecht; 133, ISBN 978-3-503-171110-1.

Der Band enthält die Beiträge des 31. Trierer Kolloquiums zum Umwelt- und Technikrecht, die sich nicht nur auf aktuelle Entwicklungen im Raumordnungsrecht und die Folgen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur (Un-)Zulässigkeit einer integrierten Hafenplanung, sondern auch auf die Analyse der Einflüsse des Europarechts auf das deutsche Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsgerichtsverfahrensrecht widmen. Leistungsfähigkeit und Grenzen des deutschen Systems sind zu reflektieren und seine Zukunftstauglichkeit auch angesichts internationaler Entwicklungen zu überprüfen.

Schneider, **Die Gefährdungsbeurteilung,** Planung, Organisation, Umsetzung, 2017, 170 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-503-171149-9.

Der Charakter der Gefährdungsbeurteilung hat sich verändert, dabei steht weniger die isolierte Erfassung von Einzelgefährdungen im Vordergrund, sondern vielmehr die Integration der Beurteilung in einen allgemeinen Organisationsrahmen von Schutzmaßnahmen. Das Buch nimmt eine Neubewertung der einzelnen Teile der Gefährdungsbeurteilung vor, zeigt moderne Erkenntniswege auf und nimmt insbesondere die Verschränkung zwischen Erkenntnisgewinn und betrieblicher Praxis besonders in den Fokus.

Kropp, **Abfallverzeichnis-Verordnung,** Praxiskommentar, 2017, 256 Seiten, Preis 39 €, Abfallwirtschaft in Forschung und Praxis; 144, ISBN 978-3-503-16791-3.

Die mit Wirkung vom 11. März 2016 grundlegend novellierte Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) regelt die Bezeichnung von Abfällen und ihre Einstufung als gefährlich oder ungefährlich. Der praxisgerechte Kommentar bietet allen Personen und Behörden, die mit dem Thema Abfall befasst sind, einen vollständigen Überblick über die einschlägigen Vorschriften sowie Unterstützung bei der Rechtsauslegung und -anwendung der AVV. Das Werk behandelt die Entstehungsgeschichte, die europarechtlichen Bezüge sowie die jüngste Rechtsprechung und Literatur. Zahlreiche Beispiele und Übersichten vervollständigen die Kommentierung.

Gronimus, **Das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren,** §§ 80–96a ArbGG, §§ 83, 84 BPersVG mit den Regelungen der Landespersonalvertretungsgesetze, Kommentar, 2017, XX, 809 Seiten, Preis 108 €, ISBN 978-3-503-17153-8.

Der Kommentar erläutert anschaulich die spezifische Ausgestaltung und Handhabung des personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahrens, welches, durch die über Jahrzehnte entstandene Verfahrensordnung, seine erheblichen Eigenheiten besitzt. Das Werk stellt das Beschlussverfahren in seinen drei Instanzen, einschließlich der ergänzenden Rechtsbehelfe, profund dar. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auf Bundes- und Länderebene wird ausführlich ausgewertet. Die Rechtswegbeschreibungen und gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen des Bundes- und Landespersonalvertretungsrechts werden aufgezeigt. Auf die Herausarbeitung der arbeitsgerichtlichen Praxis wird besonderer Wert gelegt, soweit sie auf den öffentlichen Dienst übertragbar ist, wie auch auf die Beschreibung der sachlich begründeten Abweichungen.

Schaffland/Wiltfang, **Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG,** Kommentar und Textsammlung, Loseblattwerk, Stand September 2017, 3012 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 112 €, ISBN 978-3-503-17404-1.

Ein neues Zeitalter im nationalen und europäischen Umgang mit personenbezogenen Daten beginnt mit der ab 25. Mai 2018 anzuwendenden Datenschutz-Grundverordnung. Das Werk bietet eine umfassende und fundierte Kommentierung der DS-GVO. Mit einer umfangreichen Grundlieferung beginnend und mehreren folgenden Aktualisierungen wird der Kommentar zügig aufgebaut, wobei die Kommentierung zum BDSG weiterhin bis zum 25. Mai 2018 fortgeführt wird. Neben einer leicht verständlichen Synopse zu bisherigem und neuem Recht finden sich Wertungen zu Auswirkungen der DS-GVO auf die künftige Rechtslage, unter Beachtung des derzeitigen BDSG-Entwurfs. Innerhalb der DS-GVO-Erläuterungen werden

neues Recht und die bisherige Rechtslage übersichtlich gespiegelt.

Landvogt/Brysch/Gardini, **Tourismus – E-Tourismus – M-Tourismus,** Herausforderungen und Trends der Digitalisierung im Tourismus, 2017, 245 Seiten, Preis 49,95 €, Schriften zu Tourismus und Freizeit; 20, ISBN 978-3-503-17146-0.

Die dem Tourismus innewohnende Mobilität wächst durch Smartphones und Tablets mit der Allgegenwärtigkeit des Internets zusammen. Das praxisbezogene Buch beleuchtet, was die Entwicklung und Nutzung mobiler Applikationen für den Tourismus leistet und welcher konkrete Mehrwert dabei für Anbieter und Reisende entsteht. Es befasst sich mit E-Tourismus und M-Tourismus: Grundlagen und Status quo, Grenzen und Risiken, dem Internet und sozialen Netzwerken als Informations- und Kommunikationsmittel im Tourismus sowie den digitalen und mobilen Technologien und Diensten.

Bieger/Beritelli/Laesser, **Markt- und Branchenentwicklungen im alpinen Tourismus,** Schweizer Jahrbuch für Tourismus 2016/2017, 2017, 152 Seiten, Preis 39,95 €, St. Galler Schriften für Tourismus und Verkehr; 8, ISBN 978-3-503-17473-7.

Ökonomische, technische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen wandeln sich und fordern eine konsequente Prüfung und Neuausrichtung bestehender Vorstellungen und Geschäftsmodelle der alpinen Tourismuswirtschaft. Das praxisnahe Buch möchte Impulse geben und beschäftigt sich mit Fragen nach der Zukunft der Destinationen (Generationswechsel), den Grenzen der Kommunikation (Werbewirkungsforschung) und den Trends in den Branchen (Gastfreundschaft, Kleinseilbahnen etc.).

Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Berg/Dierßen/Heilmann, **Tarifvertragsgesetz,** Basiskommentar zum TVG, 2017, 455 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-6516-3.

Der Kommentar erläutert klar und verständlich das Tarifvertragsgesetz und orientiert sich dabei an der aktuellen Rechtsprechung. Schwerpunkte bilden u. a. die rechtlichen Grundlagen der Tarifpolitik, die Auswirkungen des Tarifeinheitsgesetzes, Tarifflucht (z. B. Outsourcing, OT-Mitgliedschaft, Leiharbeit) etc. Das Werk ist vor allem auf die Tarif- und Betriebspraxis zugeschnitten. Betriebliche Anwender von Tarifverträgen, wie z. B. Betriebs- und Personalräte, erhalten Handlungshilfen und Praxistipps.

Britschgi, **BEM – Betriebliches Eingliederungsmanagement,** rechtliche Grundlagen, 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2017, 176 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7663-6609-2.

Der Band vermittelt das gesamte Basiswissen und die rechtlichen Grundlagen zum BEM, dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Kündigung aus krankheitsbedingten Gründen. Die zahlreichen Musterschreiben, Checklisten und eine Betriebsvereinbarung erleichtern den Umgang mit dem Thema. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. den Beschluss des BAG zur Mitbestimmung beim BEM, die Pflicht zum BEM vor Kündigung bei häufigen Kurzerkrankungen und Langzeiterkrankungen etc.

Feldes/Krämer/Rehwald, **Schwerbehindertenrecht,** Basiskommentar zum SGB IX mit Wahlordnung, mit BTHG-Änderungen zum 30.12.2017, 13., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2017, 510 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6603-0.

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll in mehreren Umsetzungsstufen die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung verbessern. Schwerpunkt der ersten Umsetzungsstufe ist die Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts und die Stärkung des Ehrenamts der Schwerbehindertenvertretung. Der Kommentar beinhaltet die neuen Änderungen wie z. B. die Senkung des Schwellenwerts für die Freistellung von Vertrauenspersonen, Unwirksamkeit der Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, wenn die Schwerbehindertenvertretung nicht angehört wurde, in angemessenem Umfang Anspruch auf Unterstützung der Schwerbehindertenvertretung durch eine Bürokraft etc.

Bolwig/Giese/Groskreutz, **Behindertenrecht im Betrieb,** SGB IX – BTHG, Synopse SGB IX mit Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG), Gesetzessammlung mit Erläuterungen, 2017, 647 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6610-8.

Die große Reform des SGB IX wurde mit der im Dezember 2016 in Kraft getretenen ersten Reformstufe des BTHG eingeleitet. Das Buch bietet einen Überblick über die Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz. Eine Synopse des bisher bestehenden SGB IX und der Neufassung unterstützt bei der Erfassung und dem Verständnis der Änderungen. Die Neuregelungen zur Stärkung des Ehrenamts der Schwerbehindertenvertretung stehen dabei im Zentrum. Die zahlreichen weiteren Gesetzestexte, mit jeweils kurzen Einführungen, bieten eine wertvolle Ergänzung.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 11 **München, 30. November 2017** **30. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatsregierung

14.11.2017 73-W
Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) 507

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

12.10.2017 1132-I
Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Sportpreises 509

07.11.2017 2012.1-I
Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme 511

14.11.2017 913-I
Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016, TL Gab-StB 16 518

20.10.2017 936-I
Änderung der Seilbahnbekanntmachung 519

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

10.11.2017 1132-W
Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung 520

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

02.11.2017 784-L
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes (EU-Schulprogrammrichtlinie – ESpR) 521

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

24.10.2017 2173-A
Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 524

14.10.2017 2231-A
Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG – 525

18.10.2017 2231-A
Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Qualitätsbonus gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG – 525

14.11.2017 2231-A
Vollzug des Kinderförderungsgesetzes 525

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

18.10.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vasco Gerhard Szymanski 526

30.10.2017 Erteilung eines Exequaturs an Frau Maria Del Lujan Barcelo Debenedetti 526

15.11.2017 Erlöschen des Exequaturs von Frau Marianna Schulz 526

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

08.11.2017 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2017 527

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 528

Literaturhinweise 528

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

73-W

Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 14. November 2017, Az. B II 2 – G17/17-1

1. Einführung der Unterschwellenvergabeordnung

1.1 Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung

[1]Die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, AT 08.02.2017 B1) ist von allen staatlichen Auftraggebern nach Maßgabe dieser Nummer anzuwenden, sofern der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterschreitet. [2]Die jeweils gültigen Schwellenwerte werden im Amtsblatt der Europäischen Union und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

1.2 Wertgrenze für die Verhandlungsvergabe

[1]Die Wertgrenze nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 Halbsatz 1 UVgO wird auf 50 000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt. [2]Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 30 Abs. 1 UVgO sowie auf Anlage 2 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) wird hingewiesen.

1.3 Präqualifizierung

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern führt für Bayern ein amtliches Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich nach § 35 Abs. 6 UVgO.

1.4 Elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote bei Verhandlungsvergaben

[1]Auf elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote im Rahmen von Verhandlungsvergaben finden § 7 Abs. 4, § 39 Satz 1 und § 40 UVgO keine Anwendung, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25 000 € nicht überschreitet. [2]Anlage 2 Nr. III.1 KorruR bleibt unberührt.

2. Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen

Diese Nummer gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen durch alle staatlichen Auftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte.

2.1 Für die Beurteilung der Zugehörigkeit eines Unternehmens zum Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) findet die Empfehlung 2003/361/EG entsprechend Anwendung.

2.2 Bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Verhandlungsvergabe sind, sofern kein Teilnahmewettbewerb erfolgt, regelmäßig auch KMU in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

2.3 [1]Bei Aufträgen mit Nachunternehmerleistungen ist in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen, dass der Auftragnehmer bei der Einholung von Angeboten regelmäßig KMU angemessen beteiligen soll. [2]Die Bestimmungen des § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B und des § 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt. [3]Außerdem ist der Auftragnehmer in den Ausschreibungsunterlagen zu verpflichten, bei jeder Unterbeauftragung die VOB/B oder die VOL/B zum Vertragsbestandteil zu machen und dem Nachunternehmer keine davon abweichenden, ungünstigeren Regelungen aufzuerlegen.

2.4 Werden Aufträge an ausländische Firmen vergeben oder ausländische Firmen als Nachunternehmer beteiligt, ist vor dem Zuschlag oder der Beteiligung des Nachunternehmers der Nachweis zu verlangen, dass das zuständige Arbeitsamt den ausländischen Arbeitnehmern die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit nicht aufgrund der Freizügigkeitsbestimmungen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum die Arbeitserlaubnispflicht entfällt.

2.5 [1]Die Vergabe von Bauleistungen an Generalübernehmer ist nicht zulässig. [2]Generalübernehmer sind solche Unternehmen, die Bauleistungen in Auftrag nehmen, ohne sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen zu befassen.

2.6 Bei Bauleistungen ist in den Ausschreibungsunterlagen vorzuschreiben, dass Nachunternehmer fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein müssen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen müssen.

2.7 Das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. benennt für Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, unentgeltlich geeignete KMU.

3. Berücksichtigung bevorzugter Bieter

Diese Nummer gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen durch alle staatlichen Auftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte.

3.1 [1]Bei der Vergabe von Aufträgen sind Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter zu berücksichtigen. [2]Das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. benennt unentgeltlich bevorzugte Bieter.

3.2 Inländische Bieter führen den Nachweis der Eigenschaft als

- Werkstatt für behinderte Menschen durch Vorlage der von der Bundesagentur für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung nach § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
- Blindenwerkstätte durch Vorlage der Anerkennung im Sinn der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes,
- Inklusionsbetriebe durch Abgabe einer Eigenerklärung, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

3.3 [1]Ausländische Bieter führen die Nachweise nach Nr. 3.2 Spiegelstrich 1 und 2 durch Vorlage einer den dort genannten Bescheinigungen gleichwertigen Anerkennungsurkunde des Herkunftslandes. [2]Wenn eine solche Urkunde nicht ausgestellt wird, kann der Nachweis durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine förmliche Erklärung vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslands geführt werden. [3]Für ausländische Inklusionsbetriebe gilt Nr. 3.2 Spiegelstrich 3 entsprechend.

3.4 Die bevorzugte Berücksichtigung erfolgt auf folgende Weise:

3.4.1 Bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Verhandlungsvergabe sind, sofern kein Teilnahmewettbewerb erfolgt, regelmäßig auch bevorzugte Bieter in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

3.4.2 [1]Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % gewertet. [2]Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, ist der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben. [3]Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das eines sonstigen Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen. [4]Diese Regelungen der Sätze 1 bis 3 sind in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen anzugeben.

3.4.3 Auf die Regelung zu vorbehaltenen Aufträgen nach § 1 Abs. 3 UVgO in Verbindung mit § 118 GWB wird hingewiesen.

4. Zusätzlich zu beachtende Regelungen

Folgende Regelungen sind von allen staatlichen Auftraggebern bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

– **Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen** (öAUmwR) vom 28. April 2009 (AllMBl. S. 163, StAnz. Nr. 19);

– **Korruptionsbekämpfungsrichtlinie** (KorruR) vom 13. April 2004 (AllMBl. S. 87, StAnz. Nr. 17);

– Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum öffentlichen Auftragswesen – **Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit** vom 29. April 2008 (AllMBl. S. 322, StAnz. Nr. 20);

– Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das öffentliche Auftragswesen – **Scientology-Organisation; Verwendung von Schutzerklärungen** bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 29. Oktober 1996 (AllMBl. S. 701, StAnz. Nr. 44).

5. Übergangsvorschrift

Für vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung begonnene Vergabeverfahren finden die Vergabebestimmungen Anwendung, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galten.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

6.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

6.2 Folgende Regelungen treten am 31. Dezember 2017 außer Kraft:

– die Einführungsbekanntmachung VOL/A (EinfBek VOL/A) vom 16. Juni 2010 (AllMBl. S. 194, StAnz. Nr. 25), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. Dezember 2016 (AllMBl. S. 2181) geändert worden ist,

– die Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAMstR) vom 4. Dezember 1984 (WVMBl. S. 136, StAnz. Nr. 49), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl. S. 667, StAnz. Nr. 46) geändert worden ist,

– die Bevorzugten-Richtlinien (öABevR) vom 30. November 1993 (AllMBl. S. 1308, StAnz. Nr. 48), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl. S. 666, StAnz. Nr. 46) geändert worden ist, sowie

– die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 21. Dezember 1982 (WVMBl. 1983 S. 2, StAnz. Nr. 51).

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

1132-I

Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Sportpreises

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 12. Oktober 2017, Az. PKS7-5973-6

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erlässt im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Richtlinien:

1. Zielsetzung, Grundlagen

[1]Der Bayerische Sportpreis wird von der Staatsregierung für herausragende Verdienste und beispielhafte Initiativen im Bereich des Sports vergeben, die in besonderer Weise die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft sichtbar machen. [2]Er zielt darauf ab, zur Weiterführung solcher Aktivitäten anzuspornen und die Sportentwicklung ideenreich mitzugestalten. [3]Der Bayerische Sportpreis besteht aus einer Urkunde, einer Preisfigur, einer Anstecknadel sowie einem Preisgeld.

2. Vergabe, Aushändigung

Der Ministerpräsident vergibt den Bayerischen Sportpreis aufgrund der Empfehlungen der Jury und händigt ihn aus.

3. Allgemeine Voraussetzungen

[1]Für die Preisvergabe kommen Personen, Organisationen und Institutionen in Betracht, die sich um den Sport im Freistaat Bayern oder in der Bundesrepublik Deutschland besonders verdient gemacht haben. [2]Hierbei werden Verdienste in der ganzen Breite des Sports in die Würdigung eingeschlossen.

4. Kategorien

4.1 Die Preisvergabe kann insbesondere in nachfolgenden Kategorien erfolgen:

4.1.1 „Hochleistungssportler/in plus“ als Auszeichnung für Menschen, die neben sportlichen Höchstleistungen auch auf einem anderen Gebiet herausragende Leistungen erbringen;

4.1.2 „Innovation im Sport“ als Auszeichnung für zukunftsweisende Neuentwicklungen im Dienste des Sports;

4.1.3 „Herausragender Nachwuchssportler/in“ als Ansporn und Unterstützung für jugendliche Hoffnungsträger;

4.1.4 „Herausragende Förderung des Sports“ als Auszeichnung für vorbildliche Fördermaßnahmen im Sport;

4.1.5 „Jetzt-erst-recht-Preis“ für die vorbildliche Überwindung eklatanter persönlicher Nachteile im Sport;

4.1.6 „Herausragende Präsentation des Sports“ als Auszeichnung für Beispiele sachlicher, informativer und fairer Berichterstattung zum Sport in den Medien;

4.1.7 „Sportliches Lebenswerk“ als Auszeichnung für Persönlichkeiten, die sich im oder um den Sport in nachhaltiger und herausragender Weise verdient gemacht haben;

4.1.8 „Botschafter/in des bayerischen Sports“ für besondere Sympathieträger aus dem Bereich des Sports in Bayern einschließlich traditionell bayerischer Sportarten.

4.2 Auf Empfehlung der Jury können außerhalb der Kategorien Sonderpreise vergeben werden.

4.3 Der Ministerpräsident kann außerhalb der Kategorien den „Persönlichen Preis des Bayerischen Ministerpräsidenten“ vergeben.

5. Jury

5.1 [1]Beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird eine Jury für den Bayerischen Sportpreis gebildet, die aus fachkundigen Persönlichkeiten vorzugsweise aus dem Bereich des Sports, der Wirtschaft, der Medien und der Wissenschaft sowie der Staatskanzlei und dem Bayerischen Landessportbeirat besteht. [2]Dabei sollen der Bayerische Landes-Sportverband e. V., der Bayerische Sportschützenbund e. V. und der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e. V. je einen Vertreter entsenden. [3]Den Vorsitz führt der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, im Falle seiner Verhinderung ein Vertreter. [4]Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren berufen. [5]Wiederberufung ist zulässig.

5.2 [1]Die Mitglieder sind unabhängig und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. [2]Sie bewahren Stillschweigen über Inhalt und Ergebnis der Beratungen und nehmen an der Beschlussfassung nicht teil, wenn ein naher Angehöriger oder die Organisation, die sie repräsentieren, von der Beschlussfassung unmittelbar betroffen sind. [3]Sie dürfen während ihrer Amtszeit nicht selbst mit dem Bayerischen Sportpreis ausgezeichnet werden.

5.3 [1]Die Sitzungen der Jury werden von ihrem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. [2]Sie sind nicht öffentlich. [3]Über die Sitzungen werden vertrauliche Niederschriften angefertigt, in denen Ort und Tag der Sitzung, die anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse anzugeben sind.

5.4 [1]Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. [2]Sie beschließt in Verfahrensfragen mit einfacher Mehrheit, in Sachfragen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. [3]Mitglieder, die sich vertreten lassen, haben kein Stimmrecht. [4]Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Vertreter. [5]Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

5.5 [1]Die Teilnahme an den Sitzungen der Jury ist ehrenamtlich. [2]Die Mitglieder erhalten kein Sitzungsgeld. [3]Ihnen werden auf Antrag Reisekosten nach Maßgabe der für einen Beamten der BesGr A 16 geltenden Vorschriften erstattet.

5.6 Beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die das Verfahren zur Vergabe des Bayerischen Sportpreises abwickelt.

6. Verfahren

6.1 [1]Die Vergabe des Bayerischen Sportpreises erfolgt auf Empfehlung der Jury durch den Ministerpräsidenten. [2]Nr. 4.3 bleibt unberührt.

6.2 [1]Vorschläge der Mitglieder der Jury sollen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr spätestens sechs Wochen vor der Sitzung der Jury vorliegen, in der sie behandelt werden. [2]Anregungen von dritter Seite gelten als Vorschläge, wenn sie von einem Mitglied der Jury aufgegriffen werden.

6.3 Die Jury beurteilt die eingegangenen Vorschläge und beschließt ihre Empfehlungen über die zu berücksichtigenden Kategorien sowie die jeweiligen Preisträger.

6.4 [1]Die Jury beschließt ihre Empfehlungen über eine angemessene Dotierung der Preisgelder nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel. [2]Dabei kann sie festlegen, dass Preisgelder ausschließlich zweckgebunden zur Fortführung der ausgezeichneten sportlichen Aktivitäten zu verwenden sind. [3]Preisgelder dürfen nicht vergeben werden, wenn diese gleichzeitig nach anderen staatlichen Förderrichtlinien gefördert werden.

6.5 Der Vorsitzende der Jury übermittelt die Empfehlungen dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Gegen Empfehlungen und Entscheidungen bei der Vergabe des Bayerischen Sportpreises ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

7.2 [1]Der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr entscheidet in Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien. [2]Er kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen, nicht jedoch zu den Nrn. 5.5 und 6.4.

7.3 Die Federführung für Vorbereitung und Durchführung der Verleihungsveranstaltung liegt beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2025 außer Kraft.

8.2 Mit Ablauf des 30. November 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Sportpreises vom 17. März 2009 (KWMBl. S. 200) außer Kraft.

Joachim Herrmann
Staatsminister

2012.1-I

Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. November 2017, Az. IC4-3607.21-1

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Begriff
3. Einteilung der Verkehrsunfälle
3.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden
3.1.1 Verkehrsunfall mit Getöteten
3.1.2 Verkehrsunfall mit Verletzten
3.2 Verkehrsunfälle mit Sachschaden
4. Polizeiliche Maßnahmen am Unfallort
4.1 Sofortmaßnahmen am Unfallort
4.2 Verkehrsunfälle mit gefährlichen Gütern
4.3 Räumen der Unfallstelle
4.4 Überprüfung von beteiligten Personen und Fahrzeugen
4.5 Verkehrswarndienst der Polizei
5. Verkehrsunfallaufnahme und Sachbearbeitung
5.1 Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige
5.1.1 Qualifiziertes Verfahren
5.1.2 Vereinfachtes Verfahren
5.2 Verkehrsunfallaufnahme im Kurzaufnahmeverfahren
5.3 Geokodierung der Verkehrsunfälle
6. Beweissicherung
7. Unfallservice
8. Sonderfälle
8.1 Alleinunfälle
8.2 Verkehrsunfälle an Bahnübergängen
8.3 Beteiligung von Bediensteten der Bayerischen Polizei
8.4 Beteiligung von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr
8.5 Beteiligung von Mitgliedern der Streitkräfte oder deren Angehörigen
8.6 Beteiligung von Parlamentsmitgliedern
8.7 Beteiligung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen
9. Maßnahmen gegen Beschuldigte und Betroffene
9.1 Verkehrsordnungswidrigkeiten im Verwarnungsbereich
9.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten im Bußgeldbereich
9.3 Im Strafverfahren
9.4 Bilaterale Regelungen mit den Staatsanwaltschaften
9.5 Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten
9.6 Mitteilung über Fahrzeugmängel / Kontrollaufforderung
9.7 Ausschreibung eines Totalschadens
10. Mitteilung und Auskünfte; Sonderberichtspflichten
10.1 Rechtsgrundlage
10.2 Angehörige
10.3 Ableben von Personen
10.4 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes
10.5 Beschädigungen im öffentlichen Straßenraum
10.6 Verkehrsunfälle mit Wildtieren
10.7 Lenkungskommission des GDV
10.8 Presseauskünfte
10.9 Akteneinsicht
10.9.1 Allgemeines
10.9.2 Verkürztes Aktenauskunftsverfahren
10.9.3 Auskunft bei Verkehrsunfällen im Kurzaufnahmeverfahren
10.10 WE-Meldungen
11. Erhebungen zur Straßenverkehrsunfallstatistik
11.1 Bedeutung der Straßenverkehrsunfallstatistik
11.2 Übermittlung an das Landesamt für Statistik
11.3 Nachmeldung
12. Datenschutz
13. Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen, Aktenaussonderung
14. Ergänzende Weisungen
15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Allgemeines

[1]Das Verkehrsunfallgeschehen stellt die Polizei vor vielfältige Aufgaben. [2]Die polizeiliche Unfallaufnahme dient der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, der Verhinderung künftiger Unfälle, dem Erkennen, Vermeiden und Beseitigen von Unfallursachen, der örtlichen Unfalluntersuchung als Grundlage für das Erkennen von Schwachstellen im Straßenraum sowie für die Ausrichtung der Verkehrssicherheitsarbeit. [3]Die erhobenen Daten der Verkehrsunfälle dienen außerdem den Zwecken der Statistik. [4]Sie werden zudem zur zivilrechtlichen Schadensregulierung herangezogen. [5]Mit Inkrafttreten dieser neuen Richtlinien nimmt die Bayerische Polizei deshalb grundsätzlich jeden Verkehrsunfall auf, zu dem sie gerufen wird oder von dem sie sonst Kenntnis erlangt. [6]Die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme bildet die Grundlage sowohl für öffentlichrechtliche als auch für zivil-, arbeits- und sozialrechtliche Entscheidungen. [7]Eine differenzierte Verkehrsunfallaufnahme und Sachbearbeitung soll eine rationelle Sachbehandlung ermöglichen und gleichzeitig einen hohen Qualitätsstandard im Unfallaufnahmeverfahren sicherstellen. [8]Die Tätigkeit der Polizei bei der Verkehrsunfallaufnahme bietet gleichzeitig vielfältige Ansatzpunkte für die allgemeine Verkehrssicherheitsarbeit und Kriminalitätsbekämpfung.

2. Begriff

Ein Verkehrsunfall im Sinne dieser Richtlinien ist ein plötzliches, zumindest für einen der Beteiligten ungewolltes Ereignis im öffentlichen Verkehrsraum, welches im ursächlichen Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren steht und zu Personen- oder einem nicht gänzlich belanglosen Sachschaden (Eigen- oder Fremdschaden) geführt hat.

3. Einteilung der Verkehrsunfälle

[1]Die Einteilung der Verkehrsunfälle richtet sich nach den Unfallfolgen und unterscheidet deshalb zwischen

– Verkehrsunfällen mit Personenschaden (Nr. 3.1) und
– Verkehrsunfällen mit Sachschaden (Nr. 3.2).

[2]Die nachfolgende Untergliederung dient ausschließlich zur Differenzierung der anzuwendenden Aufnahmeverfahren und der in Betracht kommenden Maßnahmen; ferner werden Erläuterungen für die statistische Erfassung gegeben.

3.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Ein Verkehrsunfall mit Personenschaden liegt vor, wenn bei dem Verkehrsunfall mindestens eine Person getötet oder verletzt wurde.

3.1.1 Verkehrsunfall mit Getöteten

[1]Wird im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall ein Mensch getötet und zählt dieser als Getöteter im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes, handelt es sich um einen Verkehrsunfall mit Getöteten. [2]Als Getötete werden statistisch alle Personen gezählt, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Verkehrsunfall an den Unfallfolgen verstorben sind.

3.1.2 Verkehrsunfall mit Verletzten

[1]Wird im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall ein Mensch verletzt, handelt es sich um einen Verkehrsunfall mit Verletzten. [2]Verletzte sind Personen, die bei einem Verkehrsunfall Körperschaden erlitten haben. [3]Werden sie deshalb zur stationären Behandlung (das heißt mindestens 24 Stunden) in ein Krankenhaus aufgenommen, so gelten sie als Schwerverletzte.

3.2 Verkehrsunfälle mit Sachschaden

[1]Ein Verkehrsunfall mit Sachschaden liegt vor, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. [2]In der weiteren Sachbearbeitung wird dabei zwischen den Aufnahmeformen entsprechend Nr. 5 unterschieden.

4. Polizeiliche Maßnahmen am Unfallort

4.1 Sofortmaßnahmen am Unfallort

[1]Vorrangig werden polizeiliche Sofortmaßnahmen am Unfallort eingeleitet. [2]Soweit erforderlich, sind nach dem Eintreffen am Unfallort Absicherungsmaßnahmen, Rettungsmaßnahmen und Fahndungsmaßnahmen zu veranlassen. [3]Die Reihenfolge der polizeilichen Sofortmaßnahmen am Unfallort richtet sich nach der Wertigkeit der zu schützenden Rechtsgüter sowie dem Grad der Gefährdung oder der Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. [4]Die Güterabwägung ist sorgfältig vorzunehmen. [5]Dabei haben die Absicherung der Unfallstelle und Erste-Hilfe-Maßnahmen den Vorrang vor der Beweissicherung. [6]Die Grundsätze des LF 371 „Eigensicherung im Polizeidienst", insbesondere der Nr. 5.6 „Verkehrsunfallaufnahme" und zusätzlich bei Gefahrgutunfällen Nr. 6.3 „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe", sind zu beachten.

4.2 Verkehrsunfälle mit gefährlichen Gütern

[1]Bei Verkehrsunfällen mit gefährlichen Gütern, insbesondere wassergefährdenden, radioaktiven oder explosiven Stoffen, sind unverzüglich die zuständigen Behörden gemäß den bestehenden Richtlinien zu verständigen. [2]Ferner wird empfohlen, die im Präsidiumsbereich im Dienst befindlichen Kräfte des Gefahrguttrupps zu verständigen.

4.3 Räumen der Unfallstelle

[1]Eine Unfallstelle kann im Einzelfall unter Verzicht auf eine genaue Vermessung der Unfallsituation geräumt werden, wenn weitere Unfälle zu befürchten sind oder lang anhaltende Stauereignisse vorherrschen. [2]In diesem Fall kommt der Fotodokumentation und dem Markieren des Fahrzeugstandes sowie gegebenenfalls von Unfallspuren besondere Bedeutung zu. [3]Werden durch das Räumen Beweiserhebungen zum Zwecke der Strafverfolgung berührt, ist das Vorgehen, soweit möglich, vorher mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen. [4]Bei Unfällen mit Sachschaden kann die Unfallstelle auch dann geräumt werden, wenn der Verkehrsfluss es erfordert.

4.4 Überprüfung von beteiligten Personen und Fahrzeugen

[1]Anschließend ist eine Überprüfung von allen beteiligten Personen und Fahrzeugen in den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen (z. B. INPOL) durchzuführen, soweit dies nicht bereits vor dem Eintreffen durch die Einsatzzentrale erfolgt ist. [2]Insbesondere ist dabei auch auf die Gesichtspunkte der Eigensicherung zu achten.

4.5 Verkehrswarndienst der Polizei

Bei absehbaren längeren Verkehrsstörungen sind gemäß den Richtlinien für den Verkehrswarndienst der Polizei Verkehrslagemeldungen abzusetzen.

5. Verkehrsunfallaufnahme und Sachbearbeitung

[1]Verkehrsunfälle sind von der Polizei stets aufzunehmen. [2]Dabei ist zwischen den folgenden Aufnahmeverfahren zu unterscheiden:

- Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige (siehe Nr. 5.1),
- Verkehrsunfallaufnahme im Kurzaufnahmeverfahren (siehe Nr. 5.2).

[3]Hierzu sind die Unfallfolgen und das Vorliegen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Festlegung der Aufnahmeform zu prüfen. [4]Ferner sollte grundsätzlich die Möglichkeit eines vorsätzlich verursachten „Verkehrsunfalls" überprüft werden. [5]Darunter fallen vorsätzliche Tötungs- und Körperverletzungsdelikte sowie fingierte Verkehrsunfälle in betrügerischer Absicht. [6]Sofern es sich um einen zwischen allen „Beteiligten" abgesprochenen „Verkehrsunfall" handelt, liegt kein Verkehrsunfall im Sinne der Richtlinien vor. [7]In diesen Fällen sind die erforderlichen Maßnahmen der Beweissicherung gegebenenfalls mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen. [8]Die Erfassung und weitere Sachbearbeitung der Verkehrsunfälle erfolgt im Verfahren IGVP unter Beachtung der festgelegten DINO-Datenfeldstandards und der Ausfüllanleitung zur Erfassung von Verkehrsunfällen im PVP.

5.1 Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige

[1]Eine Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige ist vorzunehmen, wenn es sich nach den Feststellungen der Polizei um einen Verkehrsunfall mit

Personenschaden (VUPS) handelt. [2]Eine Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige ist auch vorzunehmen, wenn es sich nach den Feststellungen der Polizei um einen Verkehrsunfall mit Sachschaden (VUSA – Verkehrsunfall mit Sachschaden-Anzeige) handelt, bei dem als Unfallursache

– eine Straftat im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder
– eine Verkehrsordnungswidrigkeit, die gemäß Bußgeldkatalog-Verordnung eine Geldbuße vorsieht, anzunehmen ist.

[3]Ebenso ist eine Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige vorzunehmen, wenn es sich nach den Feststellungen der Polizei um einen Verkehrsunfall mit Sachschaden handelt, bei dem

– ein Vergehen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) oder
– ein Vergehen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) vorliegt oder
– ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel gestanden hat.

5.1.1 Qualifiziertes Verfahren

[1]Im qualifizierten Verfahren sind grundsätzlich die Beteiligten und Zeugen zur Niederschrift oder auf Tonträger zu vernehmen. [2]Ist dies am Unfallort nicht möglich, so ist die Vernehmung nachträglich durchzuführen. [3]In geeigneten Fällen ist auch die Übersendung eines Vernehmungsbogens (Formblatt IBP 012ab / IBP 012cd) unter Beigabe eines Freiumschlags oder eine fernmündliche Einvernahme möglich. [4]Neben der Sicherung von Sachbeweisen durch Lichtbildaufnahmen ist die Unfallstelle im Hinblick auf eine eventuell im weiteren Verfahren notwendig werdende maßstabsgerechte Skizze sorgfältig zu vermessen und eine Handskizze mit Maßangaben zu fertigen. [5]Maßstabsgerechte Skizzen sind grundsätzlich auf ausdrückliche Anforderungen der Staatsanwaltschaften/Gerichte zu fertigen. [6]Auf die Möglichkeit allgemeiner Vereinbarungen mit den Staatsanwaltschaften wird hingewiesen. [7]Die maßstabsgerechte Skizze und die Handskizze können durch elektronische Vermessungen der Unfallstelle mittels vom StMI zugelassener informationstechnischer Systeme erzeugt werden.

5.1.2 Vereinfachtes Verfahren

[1]Wenn die Personalien der Unfallbeteiligten feststehen und der Sachverhalt eindeutig ist, kann die Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige (Nr. 5.1) im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. [2]Im vereinfachten Verfahren ist, neben der Sicherung von Sachbeweisen, in der Regel durch Lichtbildaufnahmen und die Fertigung einer Handskizze mit Maßangaben, der Betroffene zu hören beziehungsweise der Beschuldigte zu vernehmen. [3]Dies sollte – wenn möglich – noch am Unfallort erfolgen. [4]Auf die förmliche Einvernahme von beteiligten und unbeteiligten Zeugen kann verzichtet werden, wenn der Verursacher den Verstoß einräumt oder sie nach Beweislage zur Klärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist. [5]Ihre Personalien sind jedoch stets festzustellen und in der zu fertigenden Verkehrsunfallanzeige zu vermerken. [6]Unfälle mit getöteten oder lebensgefährlich verletzten Personen müssen jedoch immer im qualifizierten Verfahren (Nr. 5.1.1) aufgenommen werden. [7]Bei Verdacht auf Straftaten ist in Zweifelsfällen mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache zu halten. [8]Bei Verkehrsunfällen mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort kann nach sorgfältiger Prüfung eine Aufnahme im vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn der Täter unbekannt ist, nur Bagatellschaden vorliegt und keine erfolgversprechenden Ermittlungsansätze vorhanden sind. [9]Gleiches gilt, wenn der Täter bekannt und geständig oder die Beweislage eindeutig ist. [10]In Zweifelsfällen ist aber das qualifizierte Verfahren anzuwenden.

5.2 Verkehrsunfallaufnahme im Kurzaufnahmeverfahren

[1]Eine Verkehrsunfallaufnahme im Kurzaufnahmeverfahren ist bei allen übrigen Verkehrsunfällen anzuwenden, die nicht unter die Kriterien der Verkehrsunfallaufnahme mit VU-Anzeige fallen (siehe Nr. 5.1). [2]Verkehrsunfälle im Kurzaufnahmeverfahren sind in der Erst-/Lagemeldung unter Beachtung der DINO-Datenfeldstandards zu erfassen. [3]Dabei sind im Kurzsachverhalt die wesentlichen Inhalte des Verkehrsunfalls, insbesondere

– die Fahrbeziehungen und Fahrtrichtungen der Unfallbeteiligten,
– der Unfallablauf in seinen Grundzügen,
– die Unfallursache und das unfallursächliche Verhalten sowie
– die wesentlichen Unfallfolgen festzuhalten.

[4]Bei den Verkehrsunfällen im Kurzaufnahmeverfahren wird bei der Erfassung zwischen

– keine Ahndung (VUKK),
– mündliche Verwarnung (VUKM) und
– Verwarnungsgeld (VUKV) unterschieden.

[5]Auf die Fertigung einer Verkehrsunfallanzeige und eine weitergehende Beweissicherung wird in diesen Fällen verzichtet. [6]Wird eine Verkehrsordnungswidrigkeit weiter verfolgt, sind die dafür erforderlichen Feststellungen zu treffen und festzuhalten. [7]Eine Überleitung vom Verwarnungs- ins Bußgeldverfahren ändert nichts an der Grundeinteilung der Verkehrsunfälle.

5.3 Geokodierung der Verkehrsunfälle

[1]Die Geokodierung der Verkehrsunfälle hat stets zu erfolgen und ist grundsätzlich Aufgabe des örtlich zuständigen SbV/MaV. [2]Sie dient der grafischen Darstellung des Verkehrsunfallgeschehens mit VULKAN und ist deshalb möglichst genau durchzuführen. [3]Verkehrsunfälle mit VU-Anzeige (Nr. 5.1) sind im Rahmen der Statistikfreigabe zu geokodieren. [4]Verkehrsunfälle im Kurzaufnahmeverfahren (Nr. 5.2) werden nach der Erfassung in IGVP automatisch an die Statistik übergeben. [5]Diese Unfälle sind zeitnah im Nachgang (nach Möglichkeit innerhalb einer Woche) von der für den Unfallort zuständigen Polizeidienststelle zu geokodieren.

6. Beweissicherung

[1]Liegt ein Verkehrsunfall vor, bei dem eine Verkehrsunfallanzeige zu fertigen ist, sind alle unfallrelevanten Beweise und Indizien, die für ein Straf- oder Bußgeldverfahren von Bedeutung sein können, möglichst rekonstruktionsfähig zu sichern. [2]Von besonderer Bedeutung sind Art und Schwere der Verletzungen, die Lage von Verletzten oder Toten sowie die Verkehrstüchtigkeit und gegebenenfalls die Fahrerlaubnis der Unfallbeteiligten. [3]Darüber hinaus ist die Unfallsituation fotografisch zu sichern und im Regelfall eine Unfallskizze zu fertigen. [4]Daneben sind insbesondere der Fahrzeugstand, der Sachschaden, festgestellte Unfallspuren, der Straßenzustand, die Licht- und Witterungsverhältnisse sowie die geltende Verkehrsregelung festzuhalten oder zu sichern. [5]Auf die Beiträge im Intranet zur richtigen Vorgehensweise beim Fotografieren, dem Sichern der verschiedenen Spuren und von Fahrzeuglampen sowie dem Einmessen der Unfallörtlichkeit wird hingewiesen. [6]Ferner ist zu prüfen, ob Mängel im Verkehrsraum oder besondere Witterungs- oder Beleuchtungsverhältnisse mit unfallursächlich waren. [7]Im Einzelfall kann es sich empfehlen, schon am Unfallort Sachverständige (Entscheidung der Verfolgungsbehörde) oder Fachkräfte (z. B. Gefahrgut-Überwachungsgruppe oder Ähnliches) hinzuzuziehen. [8]Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Unfall auf technische Mängel eines beteiligten Fahrzeugs zurückzuführen ist oder wird das Fahrzeug für eine kriminaltechnische Untersuchung benötigt, so kann es sichergestellt oder beschlagnahmt werden. [9]Bei OWi-Verfahren ist stets sorgfältig zu prüfen, ob die Maßnahme im Verhältnis zu der Zuwiderhandlung steht. [10]Soweit der Verdacht von Straftaten besteht, sind die zu treffenden Maßnahmen in Zweifelsfällen mit der Staatsanwaltschaft abzusprechen.

7. Unfallservice

[1]Zur Erleichterung des privatrechtlichen Schadensausgleichs ist der Durchschreibesatz „Personalienaustausch bei Verkehrsunfällen“ (Formblatt IBP 590) auszufüllen und den Unfallbeteiligten auszuhändigen. [2]Wird der Verkehrsunfall durch den Führer eines ausländischen Kraftfahrzeugs eines sogenannten „Drittstaats“ (also Nicht-EU-Mitgliedstaats, z. B. Russland, Türkei) verursacht, wird ein Hinweis auf die Übergabe der grünen Versicherungskarte empfohlen (auch Duplikat oder Ablichtung). [3]Bei einer Unfallaufnahme im Kurzaufnahmeverfahren (vgl. Nr. 5.2) sind die Beteiligten ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Verkehrsunfall bei der Polizei nur dokumentiert wird, aber keine Verkehrsunfallanzeige gefertigt wird. [4]Ferner sind sie darauf hinzuweisen, dass seitens der Polizei keine weitere Beweissicherung stattfindet, insbesondere keine fotografische Dokumentation vorgenommen wird, und sie relevante Beweise und Indizien für die Schadensregulierung gegebenenfalls selbst sichern müssen. [5]Bei Verkehrsunfällen mit Tieren ist auf Verlangen des Betroffenen eine Bescheinigung (Formblatt IBP 032 „Bescheinigung über einen Wildunfall/Unfall mit einem Tier“) auszustellen (kostenpflichtige Amtshandlung gemäß Nr. 15 der Anlage zu den KR-Pol).

8. Sonderfälle

Ergänzend sind bei den aufgeführten Sonderfällen zusätzlich die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

8.1 Alleinunfälle

[1]Als Alleinunfälle im Sinne dieser Richtlinien gelten Verkehrsunfälle, an denen nur ein Fahrzeug beteiligt ist. [2]Es können jedoch mehrere Insassen verunglücken. [3]Alleinunfälle von Fußgängern ohne Fremdschaden sind grundsätzlich nicht als Verkehrsunfälle aufzunehmen, wenn Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden weder festgestellt werden noch ein solches behauptet wird. [4]Bei Alleinunfällen mit Getöteten oder Schwerverletzten, bei denen mit dem Ableben zu rechnen ist, erfolgt eine Verkehrsunfallaufnahme, es sei denn, es erfolgt eine abweichende Absprache mit der Staatsanwaltschaft.

8.2 Verkehrsunfälle an Bahnübergängen

[1]Verkehrsunfälle (siehe Nr. 2) an Bahnübergängen werden grundsätzlich von der Landespolizei aufgenommen. [2]Da bei Beteiligung der Bahn auch Aufgaben der Bundespolizei (§ 3 BPolG – Bahnpolizei) berührt sind, ist die örtlich zuständige Dienststelle der Bundespolizei unverzüglich zu verständigen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. [3]Eine Kopie der Unfallanzeige (ohne Anlagen) ist an die örtlich zuständige Dienststelle der Bundespolizei zu senden. [4]Auf die gesonderten Regelungen zu Bahnbetriebsunfällen, die nicht Verkehrsunfälle im Sinne dieser Richtlinien sind, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

8.3 Beteiligung von Bediensteten der Bayerischen Polizei

[1]Bei Beteiligung von Bediensteten der Bayerischen Polizei in Ausübung des Dienstes hat die Sachbearbeitung durch eine Dienststelle, welcher der beteiligte Bedienstete nicht angehört, zu erfolgen. [2]Bei Beteiligung von Bediensteten der Bayerischen Polizei außerhalb des Dienstes wird empfohlen, analog Satz 1 zu verfahren. [3]Näheres regeln die Polizeipräsidien in eigener Zuständigkeit.

8.4 Beteiligung von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr

[1]Ist ein Dienstfahrzeug der Bundeswehr beteiligt, so ist unverzüglich die Militärpolizei der Bundeswehr unter der zentralen Notrufnummer der Feldjäger zu verständigen, Telefon 0800 190 9999. [2]Sind an einem Verkehrsunfall ausschließlich Fahrzeuge der Bundeswehr beteiligt, ist nur Sachschaden entstanden und wurde kein Dritter geschädigt, können diese Unfälle auch durch die Feldjäger aufgenommen werden. [3]Bis zum Eintreffen der Feldjäger hat die Polizei die erforderlichen Sofort- und Beweissicherungsmaßnahmen zu treffen. [4]Können die Feldjäger nicht oder nicht rechtzeitig am Unfallort erscheinen, so nimmt die Polizei den Unfall auf. [5]Eine Kopie der Unfallanzeige (ohne Anlagen)

ist an das zuständige Feldjägerdienstkommando zu senden. [6]Unabhängig davon sind in jedem Fall die Daten für die Unfallstatistik soweit möglich zu erheben und abweichend von Nr. 5 in eine Verkehrsunfallanzeige zu übertragen.

8.5 Beteiligung von Mitgliedern der Streitkräfte oder deren Angehörigen

[1]Verkehrsunfälle, an denen Mitglieder der Truppe eines Entsendestaates im Sinne des NATO-Truppenstatuts, deren Angehörige oder Mitglieder des zivilen Gefolges oder deren Angehörige beteiligt sind, werden grundsätzlich von der Polizei aufgenommen. [2]Andere Unfallbeteiligte sind über die Möglichkeit einer etwaigen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben innerhalb einer Frist von drei Monaten zu belehren. [3]Ihnen ist das Formblatt IBP 021e „Merkblatt bei Unfällen mit Beteiligung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte" auszuhändigen. [4]Auf Wunsch der dem NATO-Truppenstatut unterliegenden Person oder wenn es die Sachlage erfordert (z. B. Beteiligung von Dienst-Kfz der Streitkräfte des Entsendestaates) ist die zuständige Militärpolizei sofort zu verständigen. [5]Kann die Militärpolizei des Entsendestaates rechtzeitig am Unfallort erscheinen und unterliegen alle Beteiligten und Geschädigten der Gerichtsbarkeit des Entsendestaates (siehe Abschnitt 5 Nr. 13 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29. Juli 1963, MABl. S. 355, die durch Bekanntmachung vom 30. November 1965, MABl. S. 605, geändert worden ist – Stationierungsstreitkräfte –), so nimmt entgegen Satz 1 allein sie den Unfall auf. [6]Bis zum Eintreffen der zuständigen Militärpolizei hat die Polizei die erforderlichen Sofort- und Beweissicherungsmaßnahmen zu treffen. [7]Kann die Militärpolizei des Entsendestaates nicht oder nicht rechtzeitig am Unfallort erscheinen, so nimmt die Polizei den Unfall auf. [8]Eine Kopie der Unfallanzeige (Blatt 1 bis 3 ohne Anlagen) ist an die zuständige Militärpolizei zu senden. [9]Unabhängig davon sind in jedem Fall die Daten für die Unfallstatistik soweit möglich zu erheben und abweichend von Nr. 5 in eine Verkehrsunfallanzeige zu übertragen.

8.6 Beteiligung von Parlamentsmitgliedern

[1]Abgeordnete genießen den Schutz vor Strafverfolgung (Immunität). [2]Bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen können jedoch alle für die Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. [3]Verwarnungen mit Verwarnungsgeld und die Einleitung von Bußgeldverfahren sind uneingeschränkt zulässig. [4]Wird eine Verkehrsunfallanzeige gefertigt, ist diese umgehend der Verfolgungsbehörde vorzulegen.

8.7 Beteiligung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen

[1]Bei polizeilichen Maßnahmen gegenüber diesem Personenkreis sind die dazu ergangenen Anordnungen des Bundes sowie des Landes zu beachten. [2]Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

- Name und Anschrift des Bevorrechtigten dürfen bei der Unfallaufnahme festgestellt werden.
- Gegen diese Personen dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dienen.
- Der Unfallvorgang ist ohne weitere Sachbehandlung, entsprechend gekennzeichnet, umgehend an die zuständige Verfolgungsbehörde abzugeben.

9. Maßnahmen gegen Beschuldigte und Betroffene

9.1 Verkehrsordnungswidrigkeiten im Verwarnungsbereich

[1]Bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten ist im Regelfall eine Verwarnung nach §§ 56, 57 Abs. 2 OWiG zu erteilen und ein Verwarnungsgeld zu erheben. [2]Im Ausnahmefall kann auch eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden. [3]Dies kann insbesondere bei Verkehrsunfällen im ruhenden Verkehr zutreffen, ist aber stets im Einzelfall zu entscheiden.

9.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten im Bußgeldbereich

[1]Anzeigen aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolgen sind im „Manuellen Verfahren" in ProVi zu erfassen. [2]Dabei sind die Vorgaben für die Erfassung und weitere Sachbearbeitung von „Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen" in den ProVi-Handbüchern und der Rundschreibensammlung des Polizeiverwaltungsamts zu beachten. [3]Die Verkehrsunfallanzeige und die sonst angefallenen Ermittlungsunterlagen verbleiben grundsätzlich bei der anzeigenden Polizeidienststelle. [4]Davon abweichende, bereits bestehende Regelungen der Polizeipräsidien gelten weiterhin.

9.3 Im Strafverfahren

Grundsätzlich ist die Verkehrsunfallanzeige nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übersenden.

9.4 Bilaterale Regelungen mit den Staatsanwaltschaften

Die Polizeipräsidien können über die Vorlage der Unfallanzeigen ergänzende bilaterale Regelungen mit den Staatsanwaltschaften vereinbaren.

9.5 Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten

[1]Besteht bei einem Unfallbeteiligten der Verdacht des Einflusses von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, so richtet sich die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen, die Feststellung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten im Blut und der Wirkstoffnachweis im Urin nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 5. April 2001 (AllMBl. S. 165) in der jeweils geltenden Fassung. [2]Das IMS vom 15. September 2017 (Az. IC4-3608.1-71) ist bei Anordnung von Blutentnahmen zu beachten.

9.6 Mitteilung über Fahrzeugmängel / Kontrollaufforderung

[1]Bei festgestellten Fahrzeugmängeln oder bei Fahrzeugmängeln als Unfallfolge sowie bei Fehlen des Nachweises eines gültigen Führerscheins oder erforderlicher Fahrzeugpapiere ist der Unfallbeteiligte zur Beseitigung der Fahrzeugmängel oder zum Vorzeigen der Dokumente aufzufordern und ihm dazu das Formblatt IBP 584 „Mitteilung über Fahrzeugmängel / Kontrollaufforderung" zu übergeben. [2]Im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Polizei gegen Kraftfahrzeugführer beim Fehlen des Führerscheins wird auf die dazu ergangenen Ausführungen in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. April 1981 (MABl. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

9.7 Ausschreibung eines Totalschadens

[1]Bei Vorliegen eines Totalschadens ist bei

– neuwertigen Fahrzeugen (nicht älter als zwei Jahre) oder
– älteren Fahrzeugen, die als besonders beliebte Tatobjekte gelten,

eine Ausschreibung zur Sachfahndung vorzunehmen. [2]Ein Totalschaden im Sinne der Schrottausschreibung liegt vor, wenn der Sachschaden dem äußeren Anschein nach technisch nicht mehr behoben werden kann oder einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand für einen Wiederaufbau erfordern würde. [3]Die Hinweise des Landeskriminalamts, SG 523, zur Ausschreibung eines Totalschadens sind zu beachten.

10. Mitteilung und Auskünfte; Sonderberichtspflichten

10.1 Rechtsgrundlage

[1]Für die Übermittlung von Daten aus den Unterlagen über Verkehrsunfälle an andere öffentliche Stellen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist das PAG einschlägig. [2]Im Straf- und Bußgeldverfahren gelten die besonderen Regelungen. [3]Ergänzend sind zusätzlich die nachfolgenden speziellen Regelungen zu beachten.

10.2 Angehörige

[1]Die Benachrichtigung der Angehörigen von Unfallopfern ist sicherzustellen. [2]Gegebenenfalls ist die Durchführung zwischen den beteiligten Stellen (Polizei, Krankenhaus etc.) abzusprechen. [3]Ist ein ausländischer Staatsangehöriger bei einem Verkehrsunfall getötet oder so schwer verletzt worden, dass er handlungsunfähig ist, so ist alsbald die nächstgelegene konsularische oder diplomatische Vertretung des Heimatstaates zu verständigen, sofern im Inland keine Angehörigen erreicht werden können. [4]Auf die Möglichkeit, begleitend ein Kriseninterventionsteam oder einen Notfallseelsorger hinzuzuziehen, wird hingewiesen.

10.3 Ableben von Personen

Wenn ein Mensch bei einem Verkehrsunfall getötet wurde, ist dies gemäß § 159 Abs. 1 StPO sofort der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter anzuzeigen.

10.4 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

[1]Ist an einem Unfall – ausgenommen Verkehrsunfälle im Kurzaufnahmeverfahren – ein Fahrzeug einer staatlichen oder kommunalen Behörde oder Dienststelle beteiligt, so ist diese Stelle durch eine Kopie der Unfallanzeige (Blatt 1 bis 3) zu benachrichtigen. [2]Personenbezogene Daten, die für die Schadensregulierung nicht von Bedeutung sind, sind zu anonymisieren.

10.5 Beschädigungen im öffentlichen Straßenraum

Entstehen bei Verkehrsunfällen Schäden an den öffentlichen Straßen und Wegen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Leitplanken, Kreisverkehrsanlagen sowie der Straßenbeleuchtung, sind diese unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden (siehe Formblatt IPB 113 „Schadensmeldung").

10.6 Verkehrsunfälle mit Wildtieren

[1]Wurde ein Wildtier bei einem Verkehrsunfall getötet oder verletzt, so ist der Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich unverzüglich zu benachrichtigen. [2]Verzichtet dieser auf sein Aneignungsrecht, ist der Straßenbaulastträger oder ein von ihm Beauftragter zu verständigen. [3]Diesem obliegt dann die Beseitigung des Tierkadavers.

10.7 Lenkungskommission des GDV

[1]Bei Massenunfällen mit 20 oder mehr beteiligten Fahrzeugen, wenn die Rekonstruktion des Unfallhergangs mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, und ab 40 beteiligten Fahrzeugen in jedem Fall, ist die Lenkungskommission des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zur Unterstützung einer schnellen Schadensregulierung werktags zu den üblichen Geschäftszeiten unter der Telefonnummer 030 2020-5326 zu verständigen. [2]Massenunfälle außerhalb dieser Tage und Zeiten sind am nächstfolgenden Werktag bei der Lenkungskommission zu melden.

10.8 Presseauskünfte

[1]Der Presse darf ohne Einwilligung der Unfallbeteiligten nur der Unfallhergang, ohne Angaben persönlicher Daten, mitgeteilt werden. [2]Kann diese Einwilligung aufgrund des Gesundheitszustands des Verletzten nicht eingeholt werden oder ist er verstorben, so ist eine Weitergabe persönlicher Daten an die Presse nur zulässig, wenn die Angehörigen dem zustimmen oder wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben zwingend erforderlich ist, zum Beispiel Aufenthaltsermittlung der Angehörigen mithilfe der Presse. [3]Es gelten die Regelungen des PAG zur Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs.

10.9 Akteneinsicht

10.9.1 Allgemeines

[1]Für die Akteneinsicht und Auskunft bei Verkehrsunfällen gelten die Regelungen in der Strafprozessordnung, im Ordnungswidrigkeitengesetz und die

ergänzenden Ausführungen in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren sowie die Vorschriften der VOWI-Akten-Richtlinien. [2]Darüber hinaus sind dabei die Vorschriften zur Datenübermittlung im PAG zu beachten. [3]Beteiligten an einem Unfall, ihren Bevollmächtigten und Versicherungsgesellschaften hat die Polizei auf Verlangen den Namen, die Anschrift, das amtliche Kennzeichen und, soweit bekannt, die Versicherungsgesellschaft anderer am Unfall Beteiligter mitzuteilen, wenn das erforderlich erscheint, um Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder abwehren zu können. [4]Die Auskunftserteilung nach Ersuchen der Sozialversicherungsträger oder Berufsgenossenschaften richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.9.2 Verkürztes Aktenauskunftsverfahren

[1]Das verkürzte Aktenauskunftsverfahren zielt auf eine Beschleunigung der Schadensabwicklung und die Gewährleistung einer schnellen, sachgerechten rechtlichen Betreuung der Unfallbeteiligten sowie eine Minimierung des Verwaltungsaufwands bei Polizei und Staatsanwaltschaften ab. [2]Daher sind die Behörden des Polizeidienstes dazu ermächtigt, soweit sie den Vorgang noch nicht abschließend an die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die für das Bußgeldverfahren zuständige Ahndungsbehörde abgegeben haben, bevollmächtigten Rechtsanwälten auf Verlangen eine Ausfertigung der Blätter 1 bis 3 der Verkehrsunfallanzeige zur Verfügung zu stellen, soweit hiergegen nicht im Einzelfall Bedenken bestehen (vgl. insbesondere § 406e Abs. 2 StPO). [3]Eine Übermittlung der Ausfertigung der Blätter 1 bis 3 der Verkehrsunfallanzeige hat aus Datenschutzgründen grundsätzlich nur per Telefax, auf dem Postweg oder als verschlüsselte E-Mail zu erfolgen. [4]Der Begriff des „bevollmächtigten Rechtsanwalts" ist für das verkürzte Aktenauskunftsverfahren nicht näher bestimmt worden. [5]Die Behörden des Polizeidienstes haben vor Gewährung der Akteneinsicht stets zu prüfen, ob der antragstellende Rechtsanwalt von einem der Unfallbeteiligten im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall bevollmächtigt wurde. [6]Wenn im Einzelfall Zweifel an der Bevollmächtigung bestehen, ist die verkürzte Akteneinsicht zu versagen. [7]Der Nachweis der Bevollmächtigung kann in der Regel entweder durch Vorlage einer Vollmacht des Mandanten erbracht werden oder wenn der Rechtsanwalt auf andere Weise zu der nach Art. 19 Abs. 2 BayDSG notwendigen Überzeugung der Behörde darlegen kann, dass er als bevollmächtigter Rechtsanwalt anfragt. [8]So wird in vielen Fällen eine anwaltliche Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung durch den namentlich benannten Mandanten für die Gewährung der Akteneinsicht für ausreichend angesehen werden können. [9]Dabei ist aber stets zu beachten, dass in der Regel die Auskunft gebende Dienststelle unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls darüber entscheidet, ob die Bevollmächtigung in ausreichender Form belegt wurde und das verkürzte Aktenauskunftsverfahren gewährt wird. [10]Bei Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit Straftaten ist in Zweifelsfällen die Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft herbeizuführen. [11]Zur Frage der Unfallursachen und des Verschuldens darf nicht abschließend Stellung genommen werden. [12]Aus diesem Grund und zur Gewährleistung einer einheitlichen Zuleitung ist zur Beantwortung das Formblatt IBP 21c „Verkürztes Aktenauskunftsverfahren bei Verkehrsunfällen" zu verwenden. [13]Für Auskünfte und die Überlassung der Blätter 1 bis 3 der Verkehrsunfallanzeige an bevollmächtigte Rechtsanwälte werden gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG keine Kosten erhoben, da es sich dabei um Auskünfte einfacher Art handelt (vgl. Nr. 9.3.1 der Anlage zu den KR-Pol).

10.9.3 Auskunft bei Verkehrsunfällen im Kurzaufnahmeverfahren

Für Auskünfte zu Verkehrsunfällen im Kurzaufnahmeverfahren (siehe Nr. 5.2) ist das Formblatt IBP 21d „Auskunft bei Verkehrsunfällen im Kurzaufnahmeverfahren" zu verwenden.

10.10 WE-Meldungen

Es gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Meldung wichtiger Ereignisse durch die Polizei (WE-Meldungen) vom 20. April 2016 (AllMBl. S. 1556) in der jeweils geltenden Fassung.

11. Erhebungen zur Straßenverkehrsunfallstatistik

11.1 Bedeutung der Straßenverkehrsunfallstatistik

[1]Eine gewissenhafte Erhebung der erforderlichen Statistikdaten bei der Verkehrsunfallaufnahme und in der nachfolgenden Sachbearbeitung ist die Grundlage für eine professionelle Verkehrssicherheitsarbeit der Bayerischen Polizei. [2]Die Straßenverkehrsunfallstatistik dient auch der wissenschaftlichen Unfallforschung, insbesondere zur Entwicklung unfallverhütender und unfallfolgenmindernder Fahrzeugtechnik, sowie straßenverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Maßnahmen, aber auch der Erforschung des menschlichen und tierischen Verhaltens im Straßenverkehr. [3]Darüber hinaus sind die Daten Voraussetzung zur Untersuchung und Analyse von Unfallhäufungsstellen und -linien durch die örtlichen Unfallkommissionen (bestehend aus Vertretern der Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaubehörden und der Polizei). [4]Ziel der Unfallkommission ist das Erkennen und Beseitigen dieser Unfallhäufungen. [5]Ferner regelt das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz (StVUnfStatG), welche Verkehrsunfälle und Daten für die bundesweite Straßenverkehrsunfallstatistik von Bedeutung sind. [6]Zur Bereithaltung einer Bundesstatistik ist die Übermittlung der erforderlichen Statistikdaten an das Landesamt für Statistik erforderlich.

11.2 Übermittlung an das Landesamt für Statistik

[1]Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich elektronisch über das VU-Verfahren Bayern. [2]Verkehrsunfälle werden im IGVP nach dem jeweiligen Verkehrsunfall-Aufnahmeverfahren erfasst und plausibilisiert. [3]Bei „Verkehrsunfällen mit VU-Anzeige" muss das Formular „Verkehrsunfallanzeige" erstellt werden. [4]Die Meldung zur Verkehrsunfall-

statistik (VU-Verfahren Bayern) erfolgt nach Prüfung, Typisierung, Geokodierung und Freigabe durch entsprechend Berechtigte (SbV/MaV) und ist bis spätestens am 15. des auf den Unfalltag folgenden Monats durchzuführen. [5]„Verkehrsunfälle im Kurzaufnahmeverfahren" werden nur in der „Erst-/Lagemeldung" im IGVP erfasst (vgl. Nr. 5.2). [6]Die Statistikdaten werden automatisiert im Rahmen einer Freigabe oben genannter Verkehrsunfallarten ohne weitere Prüfung zum VU-Verfahren Bayern übertragen. [7]Die nachträgliche Geokodierung (Nr. 5.3) der Verkehrsunfälle ist zu beachten. [8]Jeweils zum 16. Februar wird im VU-Verfahren Bayern der gesamte Bestand des Vorjahres abgeschlossen und an das Landesamt für Statistik übermittelt. [9]Änderungen sind dann grundsätzlich nicht mehr möglich.

11.3 Nachmeldung

Kann die sachbearbeitende Dienststelle statistisch geforderte Daten erst nach dem 15. des auf den Unfalltag folgenden Monats erheben oder verstirbt ein Unfallbeteiligter innerhalb von 30 Tagen an den Folgen des Verkehrsunfalls, so sind die Statistikdaten unverzüglich nachträglich zu übermitteln.

12. Datenschutz

Bei der Verkehrsunfallaufnahme und der weiteren Sachbearbeitung sind die für IGVP, ProVi und VU-Verfahren jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

13. Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen, Aktenaussonderung

Die Aufbewahrungs- und Speicherfristen sowie die termingerechte Aktenaussonderung sind unter Beachtung der Richtlinien für die Führung polizeilicher personenbezogener Sammlungen und des Aussonderungskonzeptes IGVP zu gewährleisten.

14. Ergänzende Weisungen

Ergänzende Weisungen zu den Inhalten dieser Richtlinien bleiben vorbehalten.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme vom 30. April 1997 (AllMBl. S. 355), die durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl. S. 676) geändert worden ist, außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016, TL Gab-StB 16

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 14. November 2017, Az. IID9-43415-4-1

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

[1]Die „Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau", Ausgabe 2016 (TL Gab-StB 16), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. [2]Sie enthalten Anforderungen an die Ausgangsstoffe (Befüllmaterialien, Drahtmatten und Verbindungselemente) und an die Herstellung von Gabionen.

2. Anwendung

[1]Die TL Gab-StB 16 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. [2]Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 9. Mai 2012 zur TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2012 (AllMBl. S. 443) außer Kraft.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Gab-StB 16 können unter der FGSV-Nr. 554 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

936-I

Änderung der Seilbahnbekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 20. Oktober 2017, Az. IIE8-3573-1-1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zum Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes und der Seilbahnverordnung (Seilbahnbekanntmachung – SeilbBek) vom 4. Juni 2007 (AllMBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 10 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft."

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Angabe „1. Juli 2007" wird durch die Angabe „1. Oktober 2017" ersetzt.

2.2 In den Nrn. 1 und 2 wird die Angabe „–" in der Spalte Geltungsdauer jeweils durch die Angabe „30. Juni 2018" ersetzt.

2.3 In Nr. 3 wird die Angabe „30. April 2012" durch die Angabe „30. April 2022" ersetzt.

2.4 Folgende Nr. 4 wird angefügt:

Lfd. Nr.	Name der Stelle	Anschrift Telefon Telefax E-Mail	Anerkennung	
			Fachgebiet	Geltungsdauer
4	ROTEC GmbH	Allmersbacher Str. 50 71546 Aspach 01522/4097462 sven.winter@winfla.de	Standseilbahnen Schlepplifte Seilschwebebahnen	30. September 2022

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2017 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

1132-W

Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, des Innern, für Bau und Verkehr, der Justiz, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie für Gesundheit und Pflege

vom 10. November 2017, Az. 34e-4647/51/1

1. Die Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Juli 2013 (AllMBl. S. 312), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 30. November 2016 (AllMBl. S. 2191) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 3.1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt: „Der Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen."

1.2 Nr. 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2 Höhe des Bonus

Der Bonus beträgt 1 000 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis vor dem 1. Januar 2018 festgestellt wurde und 1 500 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. Dezember 2017 festgestellt wurde."

1.3 Nr. 6 wird aufgehoben.

1.4 Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.

1.5 Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7 und wie folgt geändert:

1.5.1 In Abs. 1 wird die Angabe „2018" durch die Angabe „2020" ersetzt.

1.5.2 Abs. 2 wird gestrichen.

1.6 In der Anlage wird Nr. 1.2 wie folgt geändert:

1.6.1 Der Unterabschnitt „Fachwirt/Fachwirtin" wird wie folgt geändert:

1.6.1.1 Der Spiegelstrich „– Sportfachwirt/in IHK" wird durch den Spiegelstrich „– Sportfachwirt/in (Gepr.)" ersetzt.

1.6.1.2 Dem Spiegelstrich „– Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen" wird die Angabe „(Gepr.)" angefügt.

1.6.2 Der Unterabschnitt „Industriemeister/Industriemeisterin" wird wie folgt geändert:

1.6.2.1 Nach dem Spiegelstrich „– Industriemeister/in Gleisbau" wird der Spiegelstrich „– Industriemeister/in Holzbearbeitung (Gepr.)" eingefügt.

1.6.2.2 Nach dem Spiegelstrich „– Industriemeister/in Holzverarbeitung" wird der Spiegelstrich „– Industriemeister/in Holzverarbeitung (Gepr.)" eingefügt.

1.6.2.3 Der Spiegelstrich „– Industriemeister/in Medienproduktion Bild und Ton (Gepr.)" wird gestrichen.

1.6.3 Der Unterabschnitt „Fachmeister/Fachmeisterin" wird wie folgt geändert:

1.6.3.1 Dem Spiegelstrich „– Meister/in für Kraftverkehr" wird die Angabe „(Gepr.)" angefügt.

1.6.3.2 Nach dem Spiegelstrich „– Baumaschinenmeister/in" werden die Spiegelstriche „– Meister/in für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (Gepr.)" und „– Wasserbaumeister/in (Gepr.)" angefügt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Günter Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Prof. Dr. Frank Arloth
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

784-L

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes (EU-Schulprogrammrichtlinie – ESpR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 2. November 2017, Az. M4-7687-1/293

[1]Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Verordnung (EU) Nr. 1370/2013,
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39,
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40,
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzgSchulproG),
- Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulproTeilnV),
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz – MOG),
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),

in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Präambel

[1]Ziel dieses Programms ist die Veränderung der Verzehrgewohnheiten bei Kindern in möglichst frühem Alter hin zu einer gesundheitsförderlichen Ernährung. [2]Dem zu geringen Verzehr von Obst, Gemüse sowie Milch und Milchprodukten bei Kindern soll entgegengewirkt und der Anteil an Obst, Gemüse sowie Milch und Milchprodukten in der Ernährung nachhaltig erhöht werden. [3]Die Wertschätzung für Lebensmittel und ihre Entstehung soll ebenfalls gesteigert werden. [4]Das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft mit den teilnehmenden Einrichtungen spielt bei der regelmäßigen Versorgung mit Obst, Gemüse sowie Milch und Milchprodukten eine wichtige Rolle. [5]Ein abwechslungsreiches Angebot mit Erzeugnissen aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug soll bevorzugt eingesetzt werden. [6]Auch ökologisch erzeugte Produkte können verwendet werden. [7]Flankierende Maßnahmen und das Vorbild des Erziehungs- und Lehrpersonals unterstützen die erfolgreiche Umsetzung des Programms und das Erreichen der angestrebten Verhaltensmuster. [8]Es soll deshalb im Rahmen dieser Richtlinie die kostenlose Abgabe von Obst, Gemüse, Milch und ausgewählten Milchprodukten unter den nachfolgend genannten Bedingungen und nach Verfügbarkeit der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gefördert werden. [9]Die Richtlinie dient der Durchführung der Vorschriften über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten in Kindergärten und Häusern für Kinder und schulischen Einrichtungen im Rahmen eines von der Europäischen Union eingeführten und mitfinanzierten EU-Schulprogramms in Bayern. [10]Die Umsetzung des EU-Schulprogramms erfolgt auf Grundlage einer regionalen Strategie gemäß Art. 23 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die Umsetzung eines Schulprogramms in Bayern.

1. Zweck der Zuwendung

[1]Durch diese Förderung soll der Verzehr von Obst, Gemüse sowie Milch und Milchprodukten bei Kindern möglichst früh und dauerhaft erhöht werden. [2]Bereits im Kindergarten- und Grundschulalter soll der Grundstein für eine gesunde Ernährung gelegt und eine hohe Wertschätzung für Lebensmittel erreicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

[1]Gegenstand der Förderung ist die Belieferung von teilnahmeberechtigten Einrichtungen (siehe Nr. 3.2) mit Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben. [2]Lieferungen sind erst nach der Genehmigung durch die zuständige Stelle förderfähig.

2.1 Förderfähige und nicht förderfähige Produkte

[1]Förderfähig sind frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen sowie Milch und Milchprodukte gemäß Verordnung (EU) 2017/40, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) einbezogen werden können. [2]Die folgenden Sortimentslisten sollen als Orientierung für eine Auswahl an Obst- und Gemüsearten sowie Milch und Milchprodukten in Abstimmung von belieferter Einrichtung und Lieferanten dienen. [3]Es handelt sich bei Obst und Gemüse um eine nicht abschließende Liste, die durch Vereinbarung zwischen belieferter Einrichtung und Lieferant im Einzelfall ergänzt werden kann, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen und den nach Verordnung (EU) 2017/40 vorgegebenen Anforderungen entsprechen. [4]Zusätzlich werden die förderfähigen Milchsorten und Milchprodukte definiert. [5]Hier handelt es sich um eine abschließende Liste.

2.2 Förderfähiges Obst und Gemüse

- Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blaubeeren, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Jostabeeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Melonen[1], Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und weitere Obstarten.
- Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Cocktailtomaten, Fenchel, Rettich, Sellerie und weitere Gemüsearten.

1 Melonen zählen botanisch zu den Kürbisgewächsen bzw. dem Gemüse, werden aber im Alltag als Obst eingestuft.

2.3 Förderfähige Milch und Milchprodukte

[1]Förderfähig sind

– pasteurisierte Milch, ESL-Milch, H-Milch, auch Ziegen- und/oder Schafmilch, jeweils ab Fettstufe 1,5 %,
– reine Buttermilch,
– Joghurt, natur, mindestens 1,5 % Fettstufe,
– alle Käsesorten, die in der Käseverordnung unter Anlage 1 Buchst. A und C (= Standardsorten ab Fettstufe 40 % Fett i.Tr.) aufgeführt sind; in der Kategorie Frischkäse unter Buchst. A ist nur Speisequark (alle Fettstufen) beihilfefähig,

jeweils ohne Zusätze von Zucker, Fett, Salz, Süßungsmitteln, Früchten und Fruchtzubereitungen, Stabilisatoren, Gelatine, Pektinen. [2]Die herstellungsbedingte Verwendung von Salz und/oder Milchfett bei der Erzeugung von Käse bleibt unberücksichtigt.

2.4 Nicht förderfähige Produkte

[1]Nicht förderfähig sind

– Nüsse, z. B. Wal-, Hasel- und Erdnüsse, sowie
– Rohmilch, Vorzugsmilch,
– Sahne, Creme Fraiche, Butter, Mascarpone,
– Trinkjoghurt, Kefir, Fruchtjoghurt, Fruchtbuttermilch,
– Rahmfrischkäse, Doppelrahmfrischkäse, Kräuterfrischkäse, Schichtkäse,
– freie Käsesorten, Käsezubereitungen, Schmelzkäse, -zubereitungen,
– Parmesan, Reibekäse

und alle Milchprodukte, denen Zucker, Salz, Fett und/oder Süßungsmittel zugesetzt sind, sowie weitere vergleichbare Milchprodukte. [2]Die herstellungsbedingte Verwendung von Salz und/oder Milchfett bei der Erzeugung des Grundproduktes Käse bleibt hierbei unberücksichtigt.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/40 zugelassenen Lieferanten.

3.2 Teilnahmeberechtigte Einrichtungen

[1]Begünstigt sind in Kindergärten und Häusern für Kinder betreute Kinder bis zum Schuleintritt und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern und vergleichbaren Einrichtungen. [2]Ausgenommen sind Kinderhorte und -krippen, Netze für Kinder, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien sowie nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen wie z. B. Schullandheime oder Krankenhausschulen. [3]In begründeten Fällen können auch Schülerinnen und Schüler aus höheren Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen oder vergleichbaren Schulen einbezogen werden, wenn diese einen hohen Anteil an Schülern höherer Bedürftigkeit aufweisen. [4]Die Schulen weisen dies durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach, die in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss. [5]Vor Beginn der Lieferung ist diese Bestätigung der zuständigen Stelle vorzulegen, die über eine Teilnahme am Schulprogramm entscheidet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden.

4.1 Lieferverhältnis

[1]Die Rechte und Pflichten des Lieferanten sowie der Einrichtung sind im jeweiligen Merkblatt aufgeführt. [2]Mit dem Antrag auf Zuwendung bzw. der Lieferbestätigung bestätigen der Lieferant und die Einrichtung, vom Merkblatt Kenntnis genommen und die jeweiligen Verpflichtungen eingehalten zu haben bzw. einzuhalten. [3]Im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.schulprogramm.bayern.de stehen die erforderlichen Formulare und Merkblätter zur Verfügung.

4.2 Erforderliche Begleitmaßnahmen

Die belieferten Einrichtungen müssen flankierende Begleitmaßnahmen umsetzen sowie mit dem vorgegebenen Poster oder auf der Homepage der Einrichtung darauf hinweisen, dass sie am EU-Schulprogramm teilnehmen.

4.3 Lieferung ökologischer Produkte

[1]Lieferanten, die Produkte aus ökologischem Anbau liefern, müssen dies nachweisen. [2]Der Nachweis hat durch eine Ökozertifizierung des Lieferanten sowie die Ausweisung der Ökoprodukte auf den Lieferscheinen zu erfolgen. [3]Die Ökozertifizierung ist im jeweiligen Schuljahr spätestens bei der erstmaligen Beantragung von Ökoprodukten der Bewilligungsstelle vorzulegen. [4]Die Lieferscheine werden im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle geprüft.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

[1]Die zuwendungsfähigen Kosten werden pro definierte beihilfefähige Portion durch einen bayernweit einheitlichen Pauschalbetrag festgelegt. [2]Dieser wird in regelmäßigen Abständen überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

5.3 Höhe der Förderung

[1]Die Höhe der Zuwendung berechnet sich aus der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, der gelieferten Menge an zuwendungsfähigen Produkten pro Lieferperiode sowie der festgesetzten Portionspauschale. [2]Die Zuwendung wird begrenzt durch die festgelegte maximale zuwendungsfähige Menge je Kind und Lieferperiode. [3]Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bemisst sich dabei wie folgt:

– in Häusern für Kinder und Kindergärten:

  die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am Stichtag 1. August in der Einrichtung für das

Kindergartenjahr registriert sind bzw. eine Platzzusage haben und mindestens drei Jahre alt sind;

– in Schulen:

die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 1. August in der Schule für das Schuljahr registriert bzw. angemeldet sind.

[4]Diese Anzahl ist verbindlich für das gesamte Schul-/Kindergartenjahr. [5]Die durchschnittliche Mindestportionsgröße der jeweiligen Produkte sowie die maximal beihilfefähige Menge je Kind und Lieferperiode und die Portionspauschale werden durch das zuständige Staatsministerium jeweils zum Ende eines Lieferquartals für das nächste Lieferquartal im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

5.4 Mehrfachförderung

Maßnahmen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

6. Zulassungsverfahren

[1]Lieferanten müssen vor der Teilnahme am EU-Schulprogramm durch die zuständige Stelle gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/40 zugelassen werden. [2]Die Antragsformulare werden im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

6.1 Zulassungsvoraussetzungen

[1]Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/40. [2]Des Weiteren setzt die Zulassung die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde über die Registrierung und/oder Zulassung als Lebensmittelunternehmer voraus. [3]Darüber hinaus muss sich der Lieferant verpflichten,

– eine landwirtschaftliche Betriebsnummer (BALIS-Nummer) zu führen, die er bei dem für ihn zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragen kann, sowie

– die lebensmittelrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

6.2 Entscheidung über die Zulassung

Die zuständige Stelle prüft die Zulassungsvoraussetzungen, lässt die Lieferanten zu und veröffentlicht die Liste(n) der zugelassenen Lieferanten mit den Kontaktdaten im Internet-Förderwegweiser des StMELF.

6.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

[1]Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung als zugelassener Lieferant im Internet als erteilt. [2]Ab diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller die Einrichtungen zu den im Internet-Förderwegweiser veröffentlichten, jeweils gültigen Bedingungen beliefern.

6.4 Meldungen

Auf Anforderung der zuständigen Stelle meldet der Lieferant die von ihm belieferten Einrichtungen sowie die Anzahl der Kinder, die am Programm teilnehmen.

7. Antrags- und Kontrollverfahren

7.1 Antragstellung

[1]Für jede Lieferperiode, in der zuwendungsfähige Produkte geliefert wurden, ist ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung unter Verwendung der entsprechenden offiziellen Vordrucke (im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht) nach dem EU-Schulprogramm bei der zuständigen Stelle einzureichen. [2]Dabei gilt die Antragsfrist gemäß Verordnung (EU) 2017/39. [3]Für jede belieferte Einrichtung ist eine eigene Lieferbestätigung je gewählter Lieferperiode mit dem Antrag einzureichen. [4]Ein Lieferant kann mehrere (Teil-)Anträge stellen. [5]Die Lieferperioden werden im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht. [6]Mit der Lieferbestätigung bestätigt die Einrichtung den Erhalt der Waren gemäß den ihr vorliegenden Lieferscheinen, deren ordnungsgemäße Qualität und Verteilung, die maßgebliche Anzahl der für die Berechnung der Zuwendung relevanten Kinder (vgl. Nr. 5.3) für das gesamte Schul- bzw. Kindergartenjahr sowie die Durchführung der flankierenden Maßnahmen. [7]Die Lieferscheine enthalten folgende Mindestangaben:

– belieferte Einrichtung,

– gelieferte Produkte,

– Menge in Kilogramm bzw. Liter.

[8]Der Verwendungsnachweis im Sinne von Nr. 6 ANBest-P gilt mit der Lieferbestätigung als erbracht.

7.2 Bewilligung, Auszahlung und Aufbewahrungsfristen

[1]Die zuständige Stelle erlässt auf Basis der eingereichten Belege einen Bewilligungsbescheid. [2]Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Mittelfreigabe durch das StMELF. [3]Die Lieferscheine sind von der Einrichtung und dem Lieferanten über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

7.3 Kontrollen

[1]Die zuständige Stelle führt die Verwaltungskontrollen nach Verordnung (EU) 2017/39 durch. [2]Der Prüfdienst der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt die Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Vorgaben durch und übermittelt die Ergebnisse der zuständigen Stelle zur weiteren Verwendung.

8. Zuständigkeit

Zuständige Stelle ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

9. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen, Verzinsung

9.1 Rückforderungen, Sanktionen

[1]Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden, die Erstattung gewährter Zuschüsse und die Verzinsung richten sich nach §§ 10, 14 MOG in Verbindung mit Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 in Verbindung mit Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014. [2]Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz. [3]Die ggf. erforderliche Verhängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/40.

9.2 Hochrechnung von Fehlern, die im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt werden

[1]Vom Prüfdienst festgestellte Fehler im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle werden von der Bewilligungsstelle monetär bewertet. [2]Soweit beim Antragsteller keine Vollprüfung durchgeführt worden ist, wird die ermittelte monetäre Abweichung in Relation zum Wert der gezogenen Stichprobe gesetzt. [3]Der notwendige Rückforderungsbetrag wird ermittelt, indem die festgesetzte prozentuale Abweichung der Stichprobe auf die Grundgesamtheit, aus der die Stichprobe gezogen worden ist, hochgerechnet wird. [4]Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die beanstandete Lieferperiode durch einen unabhängigen Dritten vollständig überprüfen zu lassen, um den tatsächlichen monetären Fehler festzustellen.

9.3 Konsequenzen bei Verstößen der belieferten Einrichtungen

[1]Soweit festgestellt wird, dass belieferte Einrichtungen gegen einzuhaltende Verpflichtungen und Auflagen verstoßen haben, kann die Einrichtung in Abhängigkeit von Art, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes für eine oder mehrere Lieferperioden oder dauerhaft von der Teilnahme am Schulprogramm ausgeschlossen werden. [2]Verpflichtungen der Einrichtungen sind insbesondere:

– Mitteilung der zutreffenden Kinderzahlen an den Lieferanten,
– Durchführung der erforderlichen Begleitmaßnahmen nach Nr. 4.2,
– Verteilung der gelieferten Produkte nur an begünstigte Kinder.

10. Information und Publizität

[1]Die Vorgaben von Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch für die Öffentlichkeit sind entsprechend anzuwenden. [2]Die Antragsteller sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass das geltende EU-Recht die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

2173-A

Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 24. Oktober 2017, Az. II2/6533.03-1/21

1. Die Bekanntmachung über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 17. Januar 2005 (AllMBl. S. 31), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. November 2014 (AllMBl. S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 In Abschnitt I Nr. 8 Satz 2 wird das Wort „Kostenbeteiligung“ durch das Wort „Ausgabenbeteiligung“ ersetzt.

1.2 In Abschnitt II Nr. 1.1 wird das Wort „Förderungsfähig“ durch das Wort „Förderfähig“ ersetzt.

1.3 In Abschnitt II Nr. 2 Satz 2 werden die Wörter „München/Freising“ durch das Wort „Augsburg“ ersetzt.

1.4 In Abschnitt II Nr. 3 wird in der Überschrift das Wort „Förderungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Fördervoraussetzungen“ ersetzt.

1.5 Abschnitt II Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

1.5.1 In der Überschrift werden die Wörter „Förderungsfähige Kosten“ durch die Wörter „Förderfähige Ausgaben“ ersetzt.

1.5.2 Nr. 4.2.1 wird wie folgt geändert:

1.5.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Förderungsfähig“ durch das Wort „Förderfähig“ und das Wort „Personalkosten“ durch das Wort „Personalausgaben“ ersetzt.

1.5.2.2 In Satz 2 Spiegelstrich 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Richteramt“ die Wörter „sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung“ eingefügt.

1.6 In Abschnitt II Nr. 5 wird in der Überschrift das Wort „Kostenpauschalen“ durch das Wort „Förderpauschalen“ ersetzt.

1.7 Abschnitt II Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:

1.7.1 In Satz 2 wird das Wort „Personalkosten“ durch das Wort „Personalausgaben“ ersetzt.

1.7.2 In Satz 3 wird das Wort „Kostenbeteiligung“ durch das Wort „Ausgabenbeteiligung“ ersetzt.

1.8 In Abschnitt III Satz 1 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 14. Oktober 2017, Az. II4/6512.01-1/26

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

1. Der Basiswert für **Kindertageseinrichtungen** beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden
   - für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

     1.128,35 €
   - und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

     1.130,38 €.
2. Der Basiswert für **Kindertagespflege** beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden
   - für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

     1.071,15 €
   - und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

     1.073,07 €.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Qualitätsbonus gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG –

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 18. Oktober 2017, Az. II4/6511-1/34

[1]Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration den entsprechend der Entwicklung des Basiswerts angepassten Qualitätsbonus bekannt. [2]Der Qualitätsbonus beträgt

- für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

  59,28 €
- und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

  59,39 €.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

Vollzug des Kinderförderungsgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 14. November 2017, Az. II4/6511-1/34

[1]Gemäß Nr. 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie) vom 28. Oktober 2009 (AllMBl. S. 355), die durch Bekanntmachung vom 11. August 2014 (AllMBl. S. 463) geändert worden ist, gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bekannt. [2]Der Ausbaufaktor beträgt

- für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

  0,616
- und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

  0,608.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vasco Gerhard Szymanski

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 18. Oktober 2017, Az. Prot 1092-11-11

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in München ernannten Herrn Vasco Gerhard Szymanski am 17. Oktober 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Fürstenstraße 8, 80333 München

Telefon: 089 21540515

E-Mail: vs@consul-honorario.bayern

Öffnungszeiten: kein Publikumsverkehr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Maria Del Lujan Barcelo Debenedetti

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 30. Oktober 2017, Az. Prot 1090-235-7

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannten Frau Maria Del Lujan Barcelo Debenedetti am 24. Oktober 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Freie Hansestadt Bremen sowie die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und das Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Maria Elizabeth Bogosian Alvarez, am 30. Mai 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs von Frau Marianna Schulz

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 15. November 2017, Az. Prot 1090-303-25

Das Frau Marianna Schulz am 21. Februar 1995 erteilte Exequatur als Honorarkonsulin der Bolivarischen Republik Venezuela in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 16. Oktober 2017 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela in München ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim

vom 8. November 2017

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2017 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.221.950 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	140.650 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.209.400 € festgesetzt.

(2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 604.700 €

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	241.880 €	
Bezirk Oberpfalz	241.880 €	
Landkreis Regensburg	72.564 €	
Stadt Regensburg	24.188 €	
Gemeinde Alteglofsheim	24.188 €	604.700 €
		1.209.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle der **Präsidentin/des Präsidenten des Sozialgerichts Nürnberg** (BesGr R 3) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. Dezember 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in nächster Zeit zu besetzen:

Eine Stelle für **Vorsitzende Richter/Vorsitzende Richterinnen am Verwaltungsgericht München** (Besoldungsgruppe R 2)

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **22. Dezember 2017** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende richterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Kittner u. a., **Arbeitsrecht,** Handbuch für die Praxis, 9. Auflage 2017, 2624 Seiten, Buch inkl. Online-Nutzung, Subskriptionspreis bis 31.12.2017 149 €, dann 169 €, ISBN 978-3-7663-6605-4.

Die neunte Auflage des großen Standardwerks ist komplett überarbeitet und neu strukturiert worden. Die neuen Entwicklungen Digitalisierung, mobile Arbeit, Industrie 4.0 und Crowdworking werden berücksichtigt und es liefert eine umfassende und systematische Darstellung zum materiell-rechtlichen sowie prozessualen Arbeitsrecht. Schwerpunkte der Neuauflage sind u. a. die gesetzlichen Neuregelungen zu Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträgen, das Tarifeinheitsgesetz, die Reform des Mutterschutzgesetzes und das Familienpflegezeitgesetz.

Däubler, **Gläserne Belegschaften,** Das Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz, 7., umfassend überarbeitete und aktualisierte Auflage 2017, 678 Seiten, Preis 59,90 €, ISBN 978-3-7663-6620-7.

Zukünftig ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, die dem deutschen Recht vorgeht und die viele ungewohnte Regeln bringt, maßgebend. Sie enthält aber auch eine Reihe von Öffnungsklauseln zugunsten des nationalen Gesetzgebers. Das verständliche Handbuch erläutert das neue Recht umfassend. Das Werk behandelt die wichtigsten Themen wie: unter welchen Voraussetzungen Daten in die USA übermittelt werden können, die Höhe des Schadensersatzes für den Betroffenen bei unerlaubter Videoüberwachung, die verschärften Sanktionen bei datenschutzrechtlichen Verstößen u. v. m.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),** Kommentar, 227. inkl. Leer-Ordner bis 233. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 396,80 €, 328,64 €, 357,08 €, 398,16 €, 388,68 €, 233,84 € und 274,92 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Schiwy, **Chemikaliengesetz,** Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 314. bis 320. Lieferung, Stand 15. Juni 2017, Preis 462,50 €, 421,80 €, 454,96 €, 428,64 €, 402,32 €, 447,44 € und 439,92 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht,** Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 304. bis 312. Lieferung, Stand August 2017, Preis 368,90 €, 420,28 €, 303,92 €, 334,96 €, 372,88 €, 274,92 €, 357,08 €, 334,96 € und 350,76 €, inkl. 2 Leer-Ordnern, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung,** Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 92. bis 99. Lieferung, Stand September 2017, Preis 217,60 €, 214,40 €, 195,20 €, 217,60 €, 208 €, 243,20 €, 188,80 € und 228,80 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz,** Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 37. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 99,54 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO),** Kommentar, 75. bis 77. Lieferung, Stand Oktober 2017, Preis 93,84 €, 97,98 € und 144,90 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst,** Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 55. bis 57. Lieferung, Stand August 2017, Preis 146,85 €, 139,73 € und 142,40 € + Preis JURION 18,15 €, 17,27 € und 17,60 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa,** 50. Ausgabe vom 15. Juli 2017, Preis 85 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 42. Lieferung, Stand September 2017, Preis 278,30 €.

Knittel, **Betreuungsrecht,** Kommentar, 78. Lieferung, Stand September 2017, Preis 230,28 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 779. bis 781. Lieferung, Stand September 2017, Preis 338,12 €, 398,16 € bzw. 338,12 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 360. bis 362. Lieferung, Stand September 2017, Preis 357,38 €, 420,84 € bzw. 357,38 €.

Fieseler/Schleicher/Busch, **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 68. Lieferung, Stand September 2017, Preis 179,58 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 180., 181. und 182. Lieferung, Stand September 2017, Preis je 163,28 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behinderter Menschen,** Kommentar und Rechtssammlung, 91. und 92. Lieferung, Stand August 2017, Preis 165,05 € bzw. 139,34 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation,** Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 255. und 256. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 352,50 € bzw. 391,98 €.

Dalichau, **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz,** Kommentar und Rechtssammlung, 196. bis 198. Lieferung, Stand Oktober 2017, Preis 317,40 €, 172,50 € bzw. 276 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 373., 374. und 375. Lieferung, Stand Oktober 2017, Preis 295,12 €, 329,84 € bzw. 332,32 €.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar, 145. und 146. Lieferung, Stand August 2017, Preis je 199,56 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 296., 297. und 298. Lieferung, Stand Oktober 2017, Preis 297,18 €, 335,28 € bzw. 345,44 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 303. Lieferung, Stand August 2017, Preis 143,62 €.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 22., aktualisierte Auflage 2017, 226 Seiten, Preis 12,80 €, ISBN 978-3-415-06108-8.

Die 22., aktualisierte und erweiterte Auflage der Textausgabe enthält die Vorschriftentexte von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand 1. Juli 2017. Alle Änderungen in den Rechtsbereichen des SGB II und des SGB XII sowie das Asylbewerberleistungsgesetz sind enthalten.

Sannwald, **Professionelle Aktenführung in der Kommunalverwaltung,** digitale und analoge Schriftgutverwaltung nach dem Kommunalen Aktenplan 21, 2017, 120 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-415-06099-9.

Das Praxishandbuch vermittelt anschaulich die Standards der Aktenführung für das 21. Jahrhundert. Es beschreibt die seit Jahrhunderten bewährten Erkenntnisse der analogen Aktenlehre bis hin zur Aussonderung und Archivierung. Gleichzeitig leistet es auch den bisher fehlenden Know-how-Transfer zwischen Schriftgutlehre und dem modernen, digitalen Dokumentenmanagementsystem (DMS). Die Erfordernisse elektronischer Aktenführung werden dabei durchgängig berücksichtigt. Ein Spezialteil widmet sich dem Kommunalen Aktenplan 21, der in Baden-Württemberg angewendet wird.

Kaufung, **Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L,** Eingruppierung – Bewertungsverfahren – Stellenbeschreibung, edition moll, 2. Auflage 2017, 80 Seiten, Preis 35 €, ISBN 978-3-415-06030-2.

Für die zweite Auflage wurden die Übersichten und Checklisten erweitert und ergänzt. Den Personalverantwortlichen wird damit die Einarbeitung in die Tätigkeitsbewertung zusätzlich erleichtert. Der Leitfaden hilft in der täglichen Arbeit bei der Beurteilung im Einzelfall und erweist sich als praktisches Nachschlagewerk.

Berninger-Schäfer (Hrsg.), **Interventionsmethoden im Coaching,** 2017, 126 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-415-05992-4.

In diesem Band wird zunächst das systemisch-lösungsorientierte Konzept des Coachings dargestellt, aus dem sich die Steuerung eines Veränderungsprozesses ableitet. Dann wird auf das Verhältnis und die Verhältnismäßigkeit von Konzept, Phasenablauf und Methode eingegangen. Bei den Interventionsmethoden handelt es sich um phasenübergreifende Methoden, die die Gestaltung eines kompletten Coachingablaufs unterstützen. Schließlich werden noch Methoden vorgestellt, die sich schwerpunktmäßig einer bestimmten Coaching-Phase zuordnen lassen.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung,** Kommentar, 67. und 68. Lieferung, Stand Juni 2017, Grundwerkpreis 96 €.

Bauer/Böhle/Ecker, **Bayerische Kommunalgesetze,** Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung, Kommentar, Loseblattwerk einschließlich der 103. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2017, Grundwerkpreis 78 €.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe,** Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Grundwerk einschließlich 18. Lieferung, Stand 1. Mai 2017, Grundwerkpreis 88 €.

Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, **Wohngeldgesetz,** Kommentar, 74. Lieferung, Stand April 2017, Grundwerkpreis 118 €.

Bährle, **Elterngeld,** Das Recht der Wirtschaft, Band 236, 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2017, 64 Seiten, Preis 9,50 €, ISBN 978-3-415-06119-4.

Marburger, **Schwangerschaft – Mutterschaft – Elternzeit,** Arbeits- und Sozialrecht, Das Recht der Wirtschaft, Band 232, 3. Auflage 2017, 108 Seiten, Preis 15,80 €, ISBN 978-3-415-06085-2.

Das Buch verhilft allen Beteiligten zu einem problemlosen Umgang mit dieser vielschichtigen Rechtsmaterie. Das neue Mutterschutzgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, wurde ebenso berücksichtigt wie die sozialrechtlichen Vorschriften des SGB V und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Schütz/Schmiemann, **Disziplinarrecht des Bundes und der Länder,** dargestellt am Disziplinargesetz unter Berücksichtigung der Disziplinargesetze und Disziplinarverordnungen der Länder, Kommentar, 10. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 74 €, ISBN 978-3-7694-0932-1.

Engels, **Steuerrecht für die familienrechtliche Praxis,** FamRZ-Buch 27, 3., neu bearbeitete Auflage 2017, XXXI, 424 Seiten, broschiert, 59 €, ISBN 978-3-7694-1181-2.

Die Kenntnis steuerlicher Grundlagen zu Themen wie Zustimmung zur Veranlagung, Aufteilung von Erstattungen und Nachzahlungen, Realsplitting, Einkommensermittlung und unterhaltsrechtliche Korrekturen, Verträge unter Angehörigen, Steuern und Kinder, Kindergeld, Schenkungsteuer, Immobilien und Zugewinn, Verfahrensfragen ist für Familienrechtler ein Muss. In der Neuauflage geht es aktuell um Ehegattenveranlagung, Folgen des VersAusglG, Schenkungsteuer bzgl. Zuwendungen/Abfindungen, Reform des Erbschaftsteuerrechts, Abzug von Kosten des Scheidungsverfahrens, Jahressteuergesetz 2017, Erhöhung der Grund- und Kinderfreibeträge bis 2018 sowie Fallstricke bei der Ehegattenimmobilie.

Dettmers/Weis, **Betreuungsrecht für die Praxis,** eine praxisorientierte Fallübersicht, FamRZ-Buch 3, 2017, XXIV, 310 Seiten, broschiert, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1180-5.

Das neue FamRZ-Buch bietet einen übersichtlichen, am gerichtlichen Verfahren orientierten Zugang zu sämtlichen praxisrelevanten Fragen in Betreuungs- und Unterbringungssachen, u. a. zu Betreuerbestellung, Aufgabenkreise, Einwilligungsvorbehalt, Heilbehandlung, freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierungen, Bettgitter u. a.) und geschlossene Unterbringung sowie Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung einschl. Verfahren, Rechtsmittel, Kosten. Berücksichtigt ist die aktuelle Gesetzeslage einschließlich der jüngst in Kraft getretenen halbambulanten Zwangsbehandlung.

Heinrich, **Internationales Scheidungsrecht,** einschließlich Scheidungsfolgen, FamRZ-Buch 10, 4., völlig neu bearbeitete Auflage 2017, XV, 133 Seiten, Preis 44 €, ISBN 978-3-7694-1182-9.

Das FamRZ-Buch bietet eine zuverlässige Orientierung in dem komplizierten Normgefüge von Verordnungen, Staatsverträgen und nationalen Regelungen. Dem Praktiker werden in Sachen Scheidung, Unterhalt, Güterrecht, Versorgungsausgleich sowie elterliche Sorge / Umgang wertvolle Informationen zur Hand gegeben.

Haufe Mediengruppe, Freiburg u. a.

Nürnberg, **Mitarbeiterbefragung,** ein effektives Instrument der Mitbestimmung, 1. Auflage 2017, 143 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-09483-9.

Um Informationen aus Mitarbeiterperspektive zu sammeln und Stimmungsbilder abzufragen sind Mitarbeiterbefragungen ein bewährtes Mittel. Das Buch erklärt Schritt für Schritt die optimale Planung, in welchen Bereichen Befragungen sinnvoll, welche typischen Fehler vermeidbar sind und wie die Maßnahmen für alle Beteiligten effektiv gestaltet werden können. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis helfen dabei.

Quittschau/Tabernig, **Business-Knigge für Frauen,** mehr Erfolg durch gute Manieren, 2. Auflage 2017, 191 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-09660-4.

Der Band zeigt, wie „Frau" sich souverän in Meetings und bei Geschäftsessen verhält, stilvoll kommuniziert und wie der richtige Business-Dress-Code aussieht. Es erklärt den professionellen und stilvollen Auftritt bei allen geschäftlichen Situationen, um einen glänzenden Eindruck zu hinterlassen. Jedes Kapitel wird mit zahlreichen Übungen, Trainings und Do- und Don't-Listen abgerundet.

Quittschau/Tabernig, **Business-Knigge für Männer,** mehr Erfolg durch gute Manieren, 2. Auflage 2017, 191 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-09666-6.

Professioneller Dress-Code und charmante Manieren sind ein wichtiger Baustein für den Karriereerfolg. Das Buch gibt Tipps für den perfekten Business-Dress-Code, erklärt den stilvollen Auftritt bei Meetings und zeigt, wie mit Small Talk die Geschäftsbeziehungen gefördert werden. Zahlreiche Übungen, Trainings und Dos und Don'ts unterstützen dabei, Benimmfallen zu umgehen.

Lelley, **Der Fall Meet & Great,** ein spektakuläres Beispiel von Täuschung und Klau am Arbeitsplatz und seine Aufarbeitung vor Gericht, 2017, 99 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-648-10661-7.

Recht haben und Recht bekommen ist nicht das Gleiche. Das Buch bietet Hilfestellung, wenn Arbeitgeber von Mitarbeitern systematisch betrogen werden. Es zeigt auf, warum die Wahl der richtigen juristischen Strategie so wichtig ist, welche Nachteile der Rechtsweg mit sich bringen kann und welche anderen Lösungen es gibt.

Gerst, **Überzeugungskraft,** wie Sie Menschen begeistern und bewegen, 2017, 126 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09409-9.

Der Band stellt fünf Erfolgsstrategien, von der Körperhaltung bis zur Sprache, vor. Er zeigt, wie man mit Worten und Argumenten begeistern, mit Gesten Vertrauen und Verständnis schaffen kann.

Scharnhorst, **Pausen machen munter,** Kraft tanken am Arbeitsplatz, 2017, 127 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09401-3.

Das Buch hat zum Thema, wie sich Pausen positiv auf die Leistungskraft auswirken und daher Zeit sparen, wie wichtig sie für die Regeneration und das Betriebsklima sind.

Schwarz, **Wiedereinstieg in den Beruf,** 2017, 127 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09423-5.

Das Buch informiert über die besten Strategien des Wiedereinstiegs, die rechtlichen Rahmenbedingungen und gibt Tipps für die Vor-/Nachbereitung von Bewerbungen sowie Bewerbungsgesprächen.

Wüst, **Survival-Kit für Projekte,** Überlebensstrategien für Projektleiter, 2017, 235 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-648-09449-5.

Das Buch hilft Projektleitern bei der Teamzusammenstellung, der Strategieentwicklung, um selbst komplexe Projekte schnell und erfolgreich abzuschließen.

Gosejacob, **Neuorientierung im Beruf,** Veränderungen aktiv angehen, 2017, 123 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09389-4.

Der Band hilft die Potenziale zu erkennen, das Selbstvertrauen zu stärken und mit Rückschlägen umzugehen. Er unterstützt bei der Planung eines Neuanfangs.

Stritzelberger, **Auf Dauer erfolgreich,** wie Sie langfristig Spitzenleistungen erbringen, 2017, 127 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09354-2.

Das Buch zeigt Strategien zum Umdenken auf, um so den persönlichen Weg zu dauerhafter Spitzenleistung zu finden.

Lienhart/Volk, **Souveräner Umgang mit schwierigen Zeitgenossen,** 2017, 127 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09419-8.

Der Band zeigt, wie Konflikte erkannt werden können und liefert die besten Strategien und Lösungen für einen souveränen Umgang damit.

von Kanitz, **Kommunikationsfallen erkennen und vermeiden,** 2017, 126 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-09412-9.

Der Band beschreibt typische Missverständnisse und unfaire Taktiken der Kommunikation. Er informiert über Wege und Strategien, Fallstricke der Kommunikation zu erkennen und diese zu umgehen.

Orthey, **Zeitumstellung,** für einen guten Umgang mit der Zeit, 2017, 247 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-648-10427-9.

Der Zeitfaktor bestimmt unser Leben. Jeder muss seinen ganz persönlichen Umgang mit der Zeit finden. Das Buch bietet Empfehlungen und Übungen, um das eigene Zeitgefühl wieder mit den individuellen Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Es befasst sich mit den diversen Zeitformen, dem Zeitmanagement, den Möglichkeiten der Zeitumstellung u. v. m.

von Hauff/Musielack, **Das große Verwalter-Handbuch,** Wohnungseigentum sicher managen, 7., aktualisierte Auflage 2017, 413 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-648-09634-5.

Das Standardwerk erklärt rechtssicher alle Verwalter-Grundlagen und hilft, Haftungsfallen zu vermeiden. Es befasst sich mit der organisationsgemäßen Verwaltung, den baulichen Maßnahmen und der Instandhaltung, Eigentümerversammlung und Beschlussfassung sowie dem Wirtschaftsplan und der Jahresabrechnung. Praxisfälle mit Lösungen zu den wichtigsten Fragen sowie Musterbriefe, Formulare und Unterlagen zum Sachkundenachweis in den Arbeitshilfen online unterstützen bei der Verwaltertätigkeit.

Huss, **Haustechnik für Verwalter, Vermieter und Makler,** inkl. Arbeitshilfen online, 2017, 367 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-07954-6.

Das Buch bietet Unterstützung bei dem wirtschaftlichen Betreiben von Haustechnik, der Senkung der Nebenkosten, um so eine Renditenerhöhung zu erzielen. Es wird praktisches Grundwissen vermittelt und es werden pragmatische Ansätze aufgezeigt, um die professionelle Bewirtschaftung mit einem handhabbaren Aufwand zu vereinbaren. Der Inhalt befasst sich u. a. mit den regenerativen Energien, zukunftsorientierter Heizung, dem Trink- und Abwasser sowie den Fördermitteln für technische Maßnahmen.

Missal, **Crashkurs Mietverwaltung,** von der Mietersuche bis zum Auszug, 2. Auflage 2017, 240 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-648-09363-4.

Das Buch bietet einen Überblick über den Aufbau und die Organisation einer Hausverwaltung. Es behandelt die rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Verwaltung von Mietimmobilien und gibt praxisbezogenes Wissen über Vermietung. Praktische Tipps unterstützen bei Themen wie Sonderverwaltergebühren, Technik oder Neuakquise von Objekten. In den Arbeitshilfen online finden sich Musterbriefe und Formulare.

Nöllke, **Nebenkostenabrechnung für Vermieter,** sicher und rentabel vermieten, 8. Auflage 2017, 186 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-10137-7.

Der Ratgeber unterstützt dabei, die Nebenkostenabrechnung schnell, einfach und rechtssicher zu erstellen. Er führt Schritt für Schritt durch die Abrechnung, gibt zu Problemfällen verständliche Antworten und zeigt, wie Fehler vermieden werden.

Mentzel, **Mitarbeitergespräche,** 7. Auflage 2015, 127 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-08015-3.

Das Buch unterstützt bei der Vorbereitung von Mitarbeitergesprächen und der Fehlervermeidung, gibt praktische Tipps für wirkungsvolle Gesprächstechniken, Gesprächsarten und den Ablauf.

Pletzer, **Emotionale Intelligenz,** Einführung und Trainingsbuch, 2. Auflage 2017, 200 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-09526-3.

Das praktische Buch erklärt, wie mit den eigenen Gefühlen und den Gefühlen anderer intelligent umgegangen werden kann. Es hilft, die eigene emotionale Intelligenz zu erkennen und weiterzuentwickeln. Es unterstützt dabei, die Beobachtungsgabe zu sensibilisieren und die sozialen Fähigkeiten zu trainieren.

Flume, **Die Kunst der Kommunikation,** in Gesprächen und Vorträgen überzeugen, 1. Auflage 2017, 275 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-09611-6.

Ein Schlüssel für beruflichen Erfolg sind gute Kommunikationsfähigkeiten. Das Buch erklärt die richtige Vorbereitung auf Gesprächs- und Vortragssituationen und wie der Gesprächspartner durch gezielten Einsatz von Persönlichkeit, Körper und Stimme erfolgreich überzeugt werden kann. Das Werk enthält eine kostenlose App „smARt Haufe", eine Augmented-Reality-App für Smartphones und Tablets (iOS und Android), und Zusatzinhalte wie z. B. Videos zu rhetorischen Stilmitteln, Hörbeispiele zu Gesprächssituationen und Bildergalerien zur Körpersprache.

Backer, **Arbeitszeugnisse,** entschlüsseln und mitgestalten, 7. Auflage 2015, 127 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-06893-9.

Das Buch hilft bei der Deutung des Arbeitszeugnisses und berät bei der Vorgehensweise, wenn es Probleme gibt. Es bietet zahlreiche Zeugnismuster und rechtliche Grundlagen.

Ulbricht, **Social Media und Recht,** Praxiswissen für Unternehmen, 3. Auflage 2016, 348 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-07141-0.

Das Buch informiert ausführlich über die rechtlichen Risiken der verschiedenen Kommunikationsmedien und zeigt auf, wie wichtig Datenschutz und rechtliche Sicherheit im Online-Marketing sind. Darüber hinaus wird auf Haftungsfragen und mögliche Rechtsfolgen von User Generated Content oder Themen wie Rufschädigung in Bewertungsportalen eingegangen. Der Band beinhaltet u. a. das Social Media Marketing und Social Media Recruiting, den Umgang mit nutzergenerierten Inhalten, aktuelle Informationen zu den juristischen Risiken und Besonderheiten, WhatsApp im Fokus, eine ausführliche Checkliste „Urheberrecht im Internet", die komplette Überarbeitung nach aktueller Rechtsprechung.

Gutmann, **Flexible Arbeit,** Zeitarbeit, Werkvertrag, Outsourcing, 1. Auflage 2017, 252 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-09618-5.

Das praxisnahe Buch bietet einen Überblick über mögliche Flexibilisierungsformen beim Personaleinsatz, die den heutigen Ansprüchen von Unternehmen und Mitarbeitern gerecht werden. Der gesetzliche Rahmen sowie die tariflichen Bestimmungen werden beschrieben. Die inkludierten Online-Arbeitshilfen enthalten Musterverträge, Gesetze und Verordnungen, Tarifverträge und wichtige Adressen.

Mohr Siebeck, Tübingen

Siekmann, **Festschrift für Theodor Baums zum siebzigsten Geburtstag,** 2017, Band 1 XVI, 774 Seiten, Band 2 XII, Seite 775–1543, Preis 299 €, ISBN 978-3-16-155251-9.

Der Frankfurter Ordinarius für Handels- und Wirtschaftsrecht hat nicht nur durch seine wissenschaftlichen Arbeiten, sondern auch als Leiter der Regierungskommission Corporate Governance und als Berater von nationalen und internationalen Institutionen die Entwicklung der Corporate Governance in Deutschland maßgeblich geprägt. Die einzelnen Beiträge der hochrangigen Wissenschaftler behandeln ein breites Themenspektrum spiegelbildlich zu den weit gespannten Forschungsinteressen des Jubilars. Die methodischen und historischen Grundlagen der Corporate Governance, das Recht der Unternehmensfinanzierung und die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in Europa und in den USA bilden dabei die Schwerpunkte. Ein umfangreiches Schriftenverzeichnis der Veröffentlichungen des Gefeierten rundet die Festschrift ab.

Haltern, **Europarecht,** Dogmatik im Kontext, 2017, 3. Auflage.

Band I, Entwicklung, Institutionen, Prozesse, XXVIII, 623 Seiten, Preis 24 €, ISBN 978-3-16-150497-6.

Band II, Rule of Law, Verbunddogmatik, Grundrechte, XXVI, 977 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-16-155344-8.

Das Recht der Europäischen Union ist in ein dynamisches Umfeld eingebettet, das stark durch politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und institutionelle Kontexte geprägt ist. Das Lehrbuch will ein Verständnis von Unionsrecht vermitteln, indem es die komplexen Zusammenhänge zur Sprache bringt statt sie zu verbergen. **Band I** konzentriert sich auf die geschichtliche und juristische Entwicklung der Integration sowie das gesamte Organisationsverfassungsrecht der Union. **Band II** folgt der Konzeption einer kontextorientierten Vermittlung und Analyse des Europarechts, die für ein Verständnis der europäischen Integration und ihres Rechts unverzichtbar ist.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 12 **München, 22. Dezember 2017** **30. Jahrgang**

Neujahrsgruß des Ministerpräsidenten

an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Bayern

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des öffentlichen Dienstes in Bayern,

Bayern steht glänzend da. Die Wirtschaft boomt, die Arbeitslosigkeit ist historisch niedrig, die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes genießen eine hohe Lebensqualität. Dennoch bleibt viel zu tun für bezahlbares Wohnen, für die digitale Infrastruktur, für moderne, leistungsfähige Mobilität, für beste Bildung und für ein sicheres Leben. Für diese Erfolge und Zukunftsaufgaben leistet der öffentliche Dienst einen wesentlichen Beitrag. Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, schaffen mit Ihrer Fachkompetenz, Ihrer Einsatzbereitschaft, Ihrer Loyalität und Ihrer Kreativität klare Standortvorteile. Sie sorgen dafür, dass Bayern auch in Zukunft ein sicheres und soziales Land mit einer rechtsstaatlichen Ordnung, einem erfolgreichen Bildungssystem, einer leistungsfähigen Infrastruktur und einer hochklassigen medizinischen Versorgung ist – und bleibt. Aktuelle Herausforderungen wie die Flüchtlingskrise haben Sie mit großer Energie und Tatkraft angepackt. Für Ihre Arbeit danke ich Ihnen von Herzen.

Die Staatsregierung weiß Ihre Arbeit zu schätzen und bringt diese Wertschätzung seit vielen Jahren durch eine Politik zum Ausdruck, die den öffentlichen Dienst fördert und Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgezeichnete Bedingungen bietet. Mit dem 2011 in Kraft getretenen Neuen Dienstrecht ist es gelungen, ein Instrument zu schaffen, das die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sichert. Es wird laufend fortentwickelt und neuen Erfordernissen angepasst.

So ist es mein Ziel, den öffentlichen Dienst zum Vorreiter bei der Gestaltung familienfreundlicher Arbeitsplätze zu machen. Zum Beispiel haben wir 2017 einen eigenen Beihilfeanspruch für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit mit einem Bemessungssatz von 70 Prozent geschaffen. In die Trennungsgeldverordnung wurden Kinder im letzten und vorletzten Jahr einer weiterführenden Schulausbildung sowie die Pflegebedürftigkeit der Eltern bzw. Schwiegereltern als Umzugshinderungsgründe neu aufgenommen. In dieser Richtung werden wir uns Schritt für Schritt konsequent weiterbewegen.

Bei der Besoldung nimmt der öffentliche Dienst in Bayern eine Spitzenstellung unter den Ländern ein. Tariferhöhungen bei den Beschäftigten werden

Fortsetzung nächste Seite

regelmäßig zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten übertragen. Die Bezüge wurden zum 1. Januar 2017 um 2,0 Prozent erhöht. Ab 1. Januar 2018 werden sie um weitere 2,35 Prozent steigen. Die aktiven Beamten und Richter haben im August 2017 überdies eine Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro erhalten. Bayern zahlt zudem als einziges Land eine Ballungsraumzulage, die wir spürbar anheben wollen. Beschäftigten nicht nur im Raum München, sondern auch in Nürnberg wird die vermehrte Schaffung von Staatsbedienstetenwohnungen zugutekommen.

Die Tarifbeschäftigten konnten im Jahr 2017 erstmals Leistungsprämien erhalten, womit ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung ging. Im Rahmen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) treten wir weiterhin für eine faire Partnerschaft und ein attraktives Gesamtpaket ein.

Als wichtige strukturpolitische Maßnahme werden wir das Programm der Behördenverlagerungen fortführen, mit dem wir den Ballungsraum München entlasten und zugleich mit der Schaffung sicherer Arbeitsplätze allen Regionen Bayerns Entwicklungsimpulse geben. Dabei kann ich Ihnen erneut versichern: Die Verlagerungen werden sozialverträglich ausgeführt, es wird keine Zwangsversetzungen geben!

Bayern feiert 2018 doppelten Geburtstag: 100 Jahre Freistaat, 200 Jahre Verfassungsstaat. Das ist für uns Anlass, gemeinsam in Bayern ein Jubiläumsjahr unter dem Motto WIR FEIERN BAYERN zu begehen. Die Bayerische Staatsregierung lädt alle Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Vereine, Stiftungen und Kommunen dazu ein, das Motto des Jubiläumsjahres mit Leben zu füllen. Wir feiern, was die Menschen in Bayern bewegt. Jeder kann sich bei Veranstaltungen und vielfältigen Mitmach-Aktionen aktiv am Jubiläumsjahr 2018 beteiligen. Seien auch Sie dabei – wie, das erfahren Sie auf www.wir-feiern.bayern.

Im Jubiläumsjahr richten wir gemeinsam den Blick auch in die Zukunft: darauf, wie wir die Erfolgsgeschichte Bayerns fortschreiben und in einer Welt des Wandels das besondere bayerische Wir-Gefühl bewahren und weiterentwickeln. Bringen auch Sie sich als Mitbürgerinnen und Mitbürger ein – beim Bürgergutachten 2030. BAYERN, DEINE ZUKUNFT. Vom 27. Dezember 2017 bis 4. Februar 2018 können Sie online Ihre Ideen und Vorschläge für unsere Heimat formulieren. Damit setzt die Bayerische Staatsregierung im Jubiläumsjahr eine starke Tradition der Beteiligung fort. Ich bitte Sie: Machen Sie mit bei der digitalen Bürgerkonferenz unter www.2030-deine-zukunft.bayern.

Bayern steht vor großen Herausforderungen. Die Welt ist komplizierter und unübersichtlicher geworden. Krisen und Konflikte haben über weite Entfernungen hinweg Auswirkungen bis in unser Land hinein. Die digitale Revolution und die weltweite Vernetzung verändern unseren Lebensalltag und unsere gesamte Ökonomie. Aber der Wandel eröffnet uns auch viele neue Chancen. Deshalb freue ich mich sehr, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in dieser Situation auf einen stabilen und leistungsfähigen öffentlichen Dienst – und damit auf Sie – verlassen können.

Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wünsche ich von ganzem Herzen einen guten Start in das neue Jahr, Freude und Erfolg bei Ihren beruflichen Aufgaben und persönlich alles Gute.

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

30.11.2017 2273-I
Änderung der Sportförderrichtlinien 537

23.11.2017 2330-I
Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern 537

06.12.2017 97-I
Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien – RZÖPNV) 538

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

30.11.2017 7912.0-U
Änderung der Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung . . . 557

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

08.12.2017 7800-L
Richtlinie zur Förderung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung 558

05.12.2017 7846-L
Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplanes 559

04.12.2017 787-L
Änderung der Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen 571

07.12.2017 787-L
Änderung der Richtlinie zur Förderung operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ 571

27.11.2017 7900-L
Dienstkleidungsvorschrift für die Bayerische Forstverwaltung (Dienstkleidungsvorschrift – DklV) 571

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

07.12.2017 2179-A
Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern 573

16.11.2017 265-A
Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) 578

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

29.11.2017 2126.0-G
Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte (IMVR) 585

04.12.2017 2126.0-G
Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum 586

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

29.11.2017 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tetsuya Kimura 587

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

29.11.2017 Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 587

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

29.11.2017 Allgemeinverfügung zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes 588

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 589

Literaturhinweise 589

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2273-I

Änderung der Sportförderrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 30. November 2017, Az. PKS7-5880-1-7

1. Teil 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) vom 30. Dezember 2016 (AllMBl. 2017 S. 14) wird wie folgt geändert:

1.1 Abschnitt B Nr. 4.3.2 Satz 2 wird aufgehoben.

1.2 Abschnitt C wird wie folgt geändert:

1.2.1 Nr. 2.5.1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Pro Verein kann maximal eine Verwaltungsfläche von bis zu 20 m^2 am Standort einer förderfähigen Sportstätte gefördert werden; bei Vereinen mit mehr als 1 500 Mitgliedern ist am selben Standort zusätzlich ein Archivraum von bis zu 10 m^2 förderfähig."

1.2.2 Nr. 2.5.2 Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:

„– Bereiche der Vereinsverwaltung außerhalb der in Nr. 2.5.1 festgelegten Grenzen,".

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Joachim Herrmann
Staatsminister

2330-I

Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 23. November 2017, Az. IIC1-4735.10-1-1

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern (Pflegeheim-Ersatzneubau-Programm) vom 2. Oktober 2007 (AllMBl. S. 527), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2015 (AllMBl. S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 8.5 wird das Wort „sechsten" durch die Angabe „24." ersetzt.

1.2 In Nr. 13.3 wird die Angabe „14.2" durch die Angabe „13.2" ersetzt.

1.3 In Nr. 15 wird die Angabe „31. Dezember 2017" durch die Angabe „31. Dezember 2019" ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

97-I

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien – RZÖPNV)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 6. Dezember 2017, Az. IIE5-3524-2-2 und 62 – FV 6220 – 1/21

Anlagen

Anlage 1: Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben

Anlage 2: Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

Anlage 3: Zwischennachweis

Anlage 4: Übersicht über die Ausgaben

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG), dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) sowie nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), Zuwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des Art. 1 BayÖPNVG. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
1. Zweck und Grundlage der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Mehrfachförderung
Teil 2 Infrastrukturförderung
5. Fördervoraussetzungen
6. Art und Umfang der Förderung
7. Anmeldung der Investitionsvorhaben
8. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen
9. Zuwendungsbescheid
10. Änderung des Vorhabens
11. Bewirtschaftung der Mittel
12. Auszahlung der Mittel
13. Rechnungslegung
14. Nachweis der Verwendung
15. Prüfung der Verwendung
Teil 3 Fahrzeugförderung
16. Fördervoraussetzungen
17. Art und Umfang der Förderung
18. Anmeldung der Investitionsvorhaben
19. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen
20. Zuwendungsbescheid
21. Bewirtschaftung der Mittel
22. Auszahlung der Mittel
23. Nachweis der Verwendung
24. Prüfung der Verwendung
Teil 4 ÖPNV-Zuweisungen
25. Fördervoraussetzungen
26. Art und Umfang der Förderung
27. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen
28. Zuwendungsbescheid
29. Bewirtschaftung der Mittel
30. Auszahlung der Mittel
31. Nachweis der Verwendung
32. Prüfung der Verwendung
Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften
33. Vollzugshinweise
34. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Teil 1
Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck und Grundlage der Förderung

[1]Zur Verbesserung der ÖPNV-Verhältnisse fördert der Freistaat Bayern

– den Bau und Ausbau der in Art. 2 Nr. 1 Buchst. f, Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Halbsatz 2 und Art. 8 BayGVFG genannten Vorhaben (Infrastrukturförderung),
– die Beschaffung von Fahrzeugen gemäß Art. 2 Nr. 6 BayGVFG (Fahrzeugförderung) sowie
– die Zwecke des allgemeinen ÖPNV durch die Gewährung von ÖPNV-Zuweisungen gemäß Art. 27 BayÖPNVG in Verbindung mit Art. 13d BayFAG.

[2]Hierbei sind objektive Kriterien wie die verkehrspolitische Bedeutung und das überörtliche Interesse am Vorhaben, die Auswirkung auf den barrierefreien Zugang zum ÖPNV, die strukturelle Schwäche des betroffenen Gebietes sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen. [3]Förderungen können im Rahmen der besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG-Bundesprogramm), der mittelfristigen Investitionsförderungsprogramme gemäß Art. 5 BayGVFG (GVFG-Landesprogramm) und ergänzend durch Investitionshilfen nach Art. 21, 23 BayÖPNVG in Verbindung mit Art. 13c Abs. 2 BayFAG (BayFAG-Mittel) erfolgen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Infrastrukturförderung

2.1.1 Verkehrswege der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigener Eisenbahnen, soweit sie auf besonderem Bahnkörper geführt werden

[1]Verkehrswege in diesem Sinne sind insbesondere Gleisanlagen einschließlich Bahnkörper, Tunnel- und Brückenbauten, Bahnhöfe einschließlich Innenausbau, ortsfeste Signal- und Steuerungsanlagen, elektrische Einrichtungen, die notwendigen Grundstücksflächen, Abstellanlagen, Stromversorgungsanlagen, Betriebs-

zentralen. [2]Förderfähig sind auch Maßnahmen an bestehenden Bahnhöfen, die der dynamischen Fahrgastinformation oder der Verbesserung der Barrierefreiheit dienen.

2.1.2 Umsteigeparkplätze an Haltestellen des ÖPNV

Umsteigeparkplätze an Haltestellen des ÖPNV sind Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder, soweit sie dazu bestimmt und geeignet sind, dem Übergang zwischen Individualverkehr und ÖPNV zu dienen.

2.1.3 Zentrale Omnibusbahnhöfe und Haltestelleneinrichtungen

[1]Zentrale Omnibusbahnhöfe dienen insbesondere der Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander oder mit den Netzen anderer öffentlicher Verkehrsmittel. [2]Ihre Zentralität kann begründet sein in der zentralen verkehrlichen Lage innerhalb des Gemeindegebiets, aber auch in der Anzahl der zu verknüpfenden Linien. [3]Haltestelleneinrichtungen sind ortsfeste Anlagen zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen bei Fahrzeugen des ÖPNV. [4]Förderfähig sind auch Maßnahmen an bestehenden Haltestellen, die der dynamischen Fahrgastinformation oder der Verbesserung der Barrierefreiheit der Haltestelleneinrichtung dienen.

2.1.4 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten

[1]Betriebshöfe sind bauliche Anlagen zum Abstellen und Warten von Fahrzeugen. [2]Zu ihnen gehören insbesondere Abstellflächen und Unterstellräume für Fahrzeuge, Einrichtungen für den laufenden Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen sowie Sozialräume für die Beschäftigten. [3]Zentrale Werkstätten sind darüber hinaus zur Instandsetzung und Grundüberholung von Fahrzeugen für einen größeren örtlichen oder für einen regionalen Nahverkehrsbereich bestimmt. [4]Zu ihrer Ausstattung gehören daneben die für die Zwischen- und Hauptuntersuchung sowie für die Sicherheitsprüfungen notwendigen technischen Einrichtungen.

2.1.5 Beschleunigungsmaßnahmen, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen mit dem Ziel der Bevorrechtigung von Fahrzeugen des ÖPNV

[1]Rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme (RBL/ITCS) sollen den Betriebsablauf von öffentlichen Nahverkehrssystemen beschleunigen oder verbessern, um dadurch die Attraktivität des ÖPNV zu steigern (insbesondere durch Anschlusssicherung, Fahrgastinformation mit Echtzeitdaten und Unterstützung im Störfallmanagement sowie bei der Steuerung bedarfsgerechter Verkehrsangebote). [2]Wesentliche RBL/ITCS-Funktionen sind die ständige Standorterfassung der Fahrzeuge, das Melden wesentlicher verkehrlicher und betrieblicher Daten an eine Zentrale, das Verarbeiten dieser Daten und das Umsetzen in verkehrswirksame Dispositions- und Steuerungsmaßnahmen. [3]Technische Maßnahmen zur Lichtsignalsteuerung sind Anlagen zur Bevorrechtigung von Verkehrsmitteln des ÖPNV an Lichtsignalanlagen und in Fahrzeugen. [4]Neben RBL/ITCS können weitere Maßnahmen, insbesondere die zusätzliche Errichtung von besonderen Gleiskörpern oder die Umgestaltung von Haltestellen, gefördert werden, soweit diese Maßnahmen dazu bestimmt und geeignet sind, die Fahrtzeiten öffentlicher Verkehrsmittel zu verkürzen oder die Fahrplaneinhaltung zu verbessern.

2.1.6 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Zuwendungen können in Ausnahmefällen an nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger gewährt werden, die Kostenanteile des kreuzenden Schienenweges zu tragen haben.

2.1.7 Vorhaben der Deutschen Bahn AG

Für Vorhaben der Deutschen Bahn AG nach Art. 8 BayGVFG gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien entsprechend, soweit nicht in Bau- und Finanzierungsverträgen Abweichendes vereinbart ist.

2.2 Fahrzeugförderung

2.2.1 Förderung von Linienomnibussen

Linienomnibusse sind Kraftomnibusse, Gelenkomnibusse sowie Buszüge und separate Anhänger, die zur Durchführung von Linienverkehren gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erforderlich sind und innerhalb Bayerns überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

2.2.2 Förderung von Schienenfahrzeugen

Schienenfahrzeuge sind insbesondere S- und U-Bahnfahrzeuge, Stadt- oder Straßenbahnfahrzeuge sowie sonstige schienengebundene Fahrzeuge, die für Zwecke des ÖPNV überwiegend in Bayern eingesetzt werden.

2.3 ÖPNV-Zuweisungen

Die Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs erhalten Zuweisungen für Zwecke des ÖPNV.

3. Zuwendungsempfänger

[1]Zuwendungen können erhalten

– Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände in Bayern sowie
– öffentliche und private Verkehrsunternehmen oder Vorhabensträger, soweit sie Vorhaben in Bayern durchführen.

[2]Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen können ausnahmsweise auch nicht in Bayern ansässige Antragsteller erhalten, wenn das zu fördernde Fahrzeug weit überwiegend in Bayern eingesetzt wird und der Antragsteller von dritter Seite keine vergleichbaren Zuwendungen erhält.

4. Mehrfachförderung

[1]Unbeschadet der Nr. 6.4 entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern – vorbehaltlich der Förderung aus Sonder-

programmen und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – in Anspruch genommen werden. [2]Soweit die Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel zulässig ist, sind diese Mittel auf die Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht anzurechnen. [3]Bei der Bemessung der Förderhöhe ist unter Berücksichtigung der Regelungen in den Nrn. 6.4.3, 17.4 und 26.3.2 darauf zu achten, dass ein angemessener Eigenanteil des Zuwendungsempfängers verbleibt.

Teil 2
Infrastrukturförderung

5. Fördervoraussetzungen

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 BayGVFG erfüllt sind.

5.1.2 [1]Liegt ein zur Beurteilung ausreichender Plan (zum Beispiel Nahverkehrsplan) nicht vor, so hat der Aufgabenträger das Vorhaben unter Berücksichtigung der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung zu begutachten. [2]Dabei ist mindestens einzugehen auf

- das vorhandene Verkehrsangebot (Liniennetz, Bedienungshäufigkeit, Erschließung, Qualität),
- die Abschätzung der zukünftigen verkehrlichen Entwicklung, woraus der zukünftige Bedarf an öffentlichen Verkehrsleistungen herzuleiten ist,
- den Standort,
- die Frage, ob das Vorhaben hinsichtlich Größe, Kapazität und Standortwahl zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist,
- den Beitrag zur Erreichung der Barrierefreiheit im ÖPNV (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG).

[3]Diese Voraussetzung gilt nicht für die Förderung von Haltestelleneinrichtungen.

5.1.3 [1]Bei Vorhaben gemäß Art. 2 Nr. 2 BayGVFG mit voraussichtlichen zuwendungsfähigen Kosten von über 25 Millionen Euro ist die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach der Anleitung zur standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nachzuweisen. [2]Bei Vorhaben mit Kosten von 10 Millionen bis einschließlich 25 Millionen Euro kann im Rahmen der Einzelfallentscheidung ebenfalls ein entsprechender Nachweis verlangt werden (Anwendung des Projektdossierverfahrens).

5.1.4 Zeitlich zusammenhängende Einzelmaßnahmen, die sachlich oder örtlich in enger Beziehung stehen (zum Beispiel Haltestelleneinrichtungen einer Linie), sollen zu einem Fördervorhaben zusammengefasst werden.

5.2 Vorhabensbeginn

5.2.1 [1]Die Förderung beginnt grundsätzlich am 1. Januar des Jahres, in dem der Zuwendungsbescheid erteilt wird. [2]Ein Vorhabensbeginn innerhalb dieses Jahres ist damit förderunschädlich. [3]Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 5 gemäß Teil 3 und 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

5.2.2 [1]Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis einschließlich 2,5 Millionen Euro (Kleinvorhaben) in eigener Zuständigkeit, bei höheren zuwendungsfähigen Kosten (Großvorhaben) mit Zustimmung des IM einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zustimmen. [2]Das IM stellt zuvor das Einvernehmen mit dem FM her. [3]Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn hat zur Folge, dass die Ausgaben, für die in der Zeit nach der Erteilung der Zustimmung die Verpflichtung eingegangen worden ist, nicht mit der Begründung von der Förderung ausgeschlossen werden können, mit dem Vorhaben sei vorzeitig begonnen worden oder die Förderung sei nach Art. 3 Abs. 2 BayGVFG ausgeschlossen. [4]Nr. 5.2.1 bleibt unberührt. [5]Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn setzt voraus, dass nach dem Ergebnis einer mindestens überschlägigen Prüfung

- das Vorhaben hinsichtlich Planung und Ausführung den Anforderungen und den sonstigen Fördervoraussetzungen entspricht,
- die Finanzierung einschließlich der Zwischenfinanzierung für die erwartete Zuwendung grundsätzlich gesichert ist und
- die faktische Vorausbelastung künftiger Haushalte sich unter Berücksichtigung der Finanzierungsleistungen des Vorhabensträgers in Grenzen hält.

[6]Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben trägt allein der Vorhabensträger. [7]Dieser ist in einem entsprechenden schriftlichen Bescheid ausdrücklich auf dieses Risiko und darauf hinzuweisen, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. [8]Sofern die Zustimmung aufgrund einer nur überschlägigen sachlichen Prüfung ergeht, ist der Zuwendungsempfänger auf diese Tatsache und die sich hieraus für die spätere Förderfähigkeit ggf. ergebenden Folgen ebenfalls ausdrücklich hinzuweisen. [9]Dem Bescheid sind die Nebenbestimmungen des zu erwartenden Zuwendungsbescheids beizufügen und für verbindlich zu erklären. [10]Bei Entscheidungen nach Art. 5 und 6 BayGVFG oder bei etwaigen Änderungen der gesetzlichen Förderbestimmungen bleibt der vorzeitige Vorhabensbeginn unberücksichtigt.

5.3 Besondere Voraussetzungen bei Umsteigeparkplätzen an Haltestellen des ÖPNV

[1]Maßgeblich für die Zweckbestimmung und Eignung sind die räumliche Lage zum Verkehrsmittel des ÖPNV, die Ausstattung und der Umfang der Parkeinrichtungen. [2]Die Erfüllung ihrer Funktion muss gewährleistet sein. [3]Hierzu können insbesondere Zählungen der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel angeordnet werden. [4]Die Ausweisung einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen für schwerbehinderte Menschen sowie mit barrierefreier Zuwegung zum

ÖPNV, von Stellplätzen für Frauen an geeigneter, sicherer Stelle sowie einer ausreichenden Anzahl von Fahrradabstellplätzen ist anzustreben. [5]Umsteigeparkplätze sind nur förderfähig, soweit allenfalls kostendeckende Entgelte erhoben werden; hierbei können Abschreibungen, nicht aber Finanzierungskosten berücksichtigt werden.

5.4 Besondere Voraussetzungen bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten

5.4.1 Vorhaben nach Nr. 2.1.4 können nur dann gefördert werden, wenn dadurch die Verhältnisse im ÖPNV insbesondere in Bezug auf Angebot, Qualität, Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit verbessert werden.

5.4.2 [1]War der Vorhabensträger bereits vor Antragstellung im Besitz eines Betriebshofes, so ist die Förderung nur in den Fällen zulässig, in denen die bisher genutzten Anlagen nach Kapazität, Ausstattung, Lage oder baulichem Zustand ein ordnungsgemäßes Instandhalten und Abstellen der Fahrzeuge nicht mehr zulassen oder die Weiterbenutzung aus rechtlichen Gründen unmöglich ist und der Antragsteller eine andere geeignete Anlage weder anmieten noch pachten kann. [2]Förderfähig sind dabei nur die zusätzlich benötigten Anlagen oder Anlagenteile; vorhandene Anlagenteile sind so weit wie möglich weiter zu nutzen. [3]Ist der notwendige Ausbau einer vorhandenen Anlage nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar und werden infolgedessen Verkehrsanlagen aufgegeben, so ist bei einem Neubau an anderer Stelle der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, entsprechend der ÖPNV-Nutzung von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen. [4]War die alte Anlage gemietet oder gepachtet, so ist der durch den Wegfall des üblichen Miet- oder Pachtzinses eingetretene Vermögensvorteil bei der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten angemessen zu berücksichtigen. [5]Hierbei ist in der Regel der zehnfache Wert des Jahresmiet- oder -pachtzinses entsprechend der ÖPNV-Nutzung abzuziehen.

5.4.3 [1]Es wird eine Betriebs- und Werkstattreserve in Höhe von 10 % entsprechend der VDV-Schrift Nr. 801 „Fahrzeugreserve in Verkehrsunternehmen“ anerkannt. [2]Bei begründeter Notwendigkeit von Reserveplätzen kann die belastbar erwartbare Erhöhung des Fahrzeugbestandes in den nächsten fünf Jahren berücksichtigt werden. [3]Dabei sind Flächen im Reparaturbereich als Kapazitätsreserve zu berücksichtigen. [4]Ob darüber hinaus Flächen im Wartungsbereich eingerechnet werden müssen, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung von Betriebszeit (zum Beispiel Nachtverkehrsbetrieb, Durchlaufwartung), Grundrissgestaltung der Anlage und Größe des Betriebes zu entscheiden.

5.4.4 Die Herstellung von Pkw-Parkplätzen einschließlich der Grunderwerbskosten kann nicht gefördert werden.

5.5 Besondere Voraussetzungen bei Beschleunigungsmaßnahmen und rechnergesteuerten Betriebsleitsystemen

5.5.1 Das dringende verkehrliche Erfordernis ist mithilfe einer Schwachstellenanalyse nachzuweisen.

5.5.2 [1]Ein RBL/ITCS ist in aller Regel dann verkehrlich dringend erforderlich, wenn mindestens 90 Fahrzeuge angeschlossen sind. [2]Der gemeinsame Aufbau eines RBL/ITCS durch mehrere Verkehrsunternehmen zur Minimierung der Kosten ist anzustreben. [3]Grundsätzlich ist durch eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die eine Betrachtung der Folgekosten einschließt, nachzuweisen, dass nicht durch kostengünstigere Maßnahmen ausreichende Verbesserungen erzielt werden können. [4]Es können nur diskriminierungsfrei für Dritte offene (mandantenfähige) Systeme gefördert werden, deren Anbindung an das Durchgängige Elektronische Fahrgastinformations- und Anschlusssicherungs-System (DEFAS BAYERN) dauerhaft sichergestellt ist. [5]Zur Qualitätssicherung sollen Qualitätsmanagementsysteme eingerichtet werden.

5.5.3 Beschleunigungsmaßnahmen im Zuge von Neubaustrecken von Straßenbahnen zählen zum Standard.

6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Art der Förderung

6.1.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt, soweit nicht im Einzelfall, insbesondere bei der Anwendung von Kostenrichtwerten, eine Festbetragsfinanzierung sachgerecht erscheint.

6.1.2 Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten wird der auf den Grunderwerb gemäß Nr. 6.2.4 entfallende Teil der Förderung als rückzahlbare Zuwendung gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten

6.2.1 Baukosten

[1]Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Bau oder Ausbau der in Nr. 2.1 genannten Verkehrswege und -anlagen. [2]Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. [3]Beim schienengebundenen ÖPNV sowie bei Omnibusbahnhöfen, Haltestellenanlagen und Umsteigeparkplätzen zählen hierzu auch:

- in Bahnhöfen neben festen Treppen in der Regel Fahrtreppenanlagen und ein Aufzug oder eine Rampe,
- Sicherungsposten,
- Fahrstromanlagen einschließlich Unterwerke oder Gleichrichterstationen,
- Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung,
- Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen,
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen,
- Anlagen zur Fahrgastinformation,
- Anlagen zur Anschlusssicherung,

– Einrichtungen, die dem Witterungsschutz und der Sicherheit wartender Fahrgäste sowie der Aufenthaltsqualität dienen,
– Zu- und Abfahrten einschließlich Beschilderung,
– planungsrechtlich erforderliche Begleitmaßnahmen,
– Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen und Provisorien während der Bauphase,
– Beleuchtungsanlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und insbesondere der Sicherheit der Fahrgäste erforderlich sind,
– Wiederherstellungsarbeiten (zum Beispiel bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Grünanlagen) im notwendigen Umfang unter Berücksichtigung eines möglichen Vorteilsausgleichs,
– erstmalige Bepflanzung einschließlich Entwicklungspflege bis zu zwei Jahren,
– Winterbaumaßnahmen,
– Anpassung von Schiebern und Schächten von Ver- und Entsorgungsanlagen in öffentlichen Verkehrsflächen beim Bau von Bahnen im Sinne der Nr. 2.1.1,
– maßnahmenbedingte Spartenmaßnahmen unter Berücksichtigung der Regelungen zum Vorteilsausgleich gemäß Nr. 6.2.8,
– Eigenregieleistungen, die für eine Ausschreibung nicht geeignet sind oder in sicherheitsrelevante Bereiche eingreifen; sie sind nach der Leistungskostenvorschrift zu berechnen.

6.2.2 Planungskosten

Zuwendungsfähig sind bei Tragwerksplanungen die Ausgaben für die Leistungsphasen 4 und 5 gemäß Teil 4 Abschnitt 1 der HOAI, im Übrigen bei Leistungserbringung durch Dritte die Ausgaben für die Leistungsphasen 5 und 9 gemäß Teil 3 und Teil 4 Abschnitt 2 der HOAI, außerdem

– Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Abs. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B Sache des Auftraggebers,
– Baugrunduntersuchungen während der Baudurchführung (vgl. DIN 4020 Nr. 5),
– Baustoffprüfungen,
– Bestandsaufnahmen nach § 3 Abs. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt,
– Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden,
– Messungen, Untersuchungen und Überprüfungen nach Nr. 4.2.4 der DIN 18312, Untertagebauarbeiten,
– die einem Dritten durch die Verlegung, Änderung oder Erneuerung seiner Anlagen im Zuge einer nach dem BayGVFG geförderten Maßnahme zu ersetzenden Aufwendungen für Ingenieurleistungen (zum Beispiel für Planung, Bauleitung und Abrechnung).

6.2.3 Weitere Baunebenkosten

Zuwendungsfähig sind daneben

– Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
– Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung (soweit nicht bereits in den Gestehungskosten enthalten),
– Beseitigung von Altlasten, soweit der Zuwendungsempfänger oder Dritte nicht bereits anderweitig dazu verpflichtet sind,
– Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
– Sicherung und Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Vorhabensträger durchgeführt werden kann,
– Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
– Umsatzsteuer, soweit nicht als Vorsteuer absetzbar.

6.2.4 Grunderwerbskosten

6.2.4.1 [1]Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten zuwendungsfähig. [2]Der Erwerb von Grundeigentum wird nur dann gefördert, wenn die Bestellung einer Dienstbarkeit oder eines Erbbaurechtes nicht möglich ist. [3]Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke, Grundstücksteile oder Grundstücksrechte, die

– nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind,
– vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind,

sind nicht zuwendungsfähig. [4]Kann ein Grundstück auch anderweitig genutzt werden, so sind die Grunderwerbskosten nur in Höhe des Prozentsatzes zuwendungsfähig, der dem Teilnutzwert für das Vorhaben am Gesamtnutzwert entspricht.

6.2.4.2 Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

6.2.4.3 [1]Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind die Gestehungskosten zuwendungsfähig, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären. [2]Gestehungskosten für vom Vorhabensträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.

6.2.4.4 [1]War ein Grundstück zur Zeit des Erwerbs bebaut oder mit Anlagen versehen, so ist der Verkehrswert der Gebäude oder Anlagen zum Zeitpunkt des Erwerbs Bestandteil der zuwendungsfähigen Gestehungskosten. [2]Wurde das Gebäude oder die Anlage in der Zeit zwischen dem Erwerb und der Verwendung des Grundstücks für den geforderten Zweck anderweitig genutzt, so sind von den

Gestehungskosten angemessene Beträge abzusetzen. [3]Im Übrigen ist der Wert solcher Gebäude oder Anlagen nicht zuwendungsfähig.

6.2.4.5 Im Übrigen richtet sich die Zuwendungsfähigkeit nach Nr. 6.1.1.2 der Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbaumaßnahmen kommunaler Baulastträger.

6.2.4.6 [1]Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. [2]Als Gestehungskosten wird das Zehnfache des ortsüblichen jährlichen Erbbauzinses anerkannt.

6.2.4.7 Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen für den ÖPNV innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 9.3.2.2 entbehrlich und können die auf diese Weise frei werdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Veräußerungswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen.

6.2.5 Vorsorgemaßnahmen

6.2.5.1 Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes förderungsfähiges Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden.

6.2.5.2 Die Ausgaben nach Maßgabe der Nrn. 6.2.1 bis 6.2.4 für die Vorsorgemaßnahmen werden zuwendungsfähig, wenn

- das Zweitvorhaben gefördert wird,
- die Vorsorgemaßnahme für das Zweitvorhaben verwendet wird,
- der Träger des Zweitvorhabens die Vorsorgemaßnahme selbst vorfinanziert sowie
- die für das Zweitvorhaben zuständige Bewilligungsbehörde dem vorzeitigen Vorhabensbeginn für die Vorsorgemaßnahme zugestimmt hat.

6.2.5.3 Dem vorzeitigen Vorhabensbeginn soll nur dann zugestimmt werden, wenn

- die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden und technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre sowie
- gesichert erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

6.2.5.4 [1]Die Ausgaben für die Vorsorgemaßnahme einschließlich der Grunderwerbskosten können ausnahmsweise bereits als Ausgaben des Erstvorhabens anerkannt und gefördert werden, wenn dieses selbst nach dem BayGVFG förderfähig ist. [2]Die Vorsorgemaßnahme muss in diesem Fall auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden.

6.2.5.5 [1]Als Ausgaben für die Vorsorgemaßnahme sind – soweit sich nicht aus kreuzungsrechtlichen Regelungen etwas anderes ergibt – die durch sie unmittelbar veranlassten und tatsächlich entstandenen zusätzlichen Ausgaben des Erstvorhabens anzusehen. [2]In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Ausgabenaufteilung möglich.

6.2.6 Umleitungsstrecken

6.2.6.1 [1]Die notwendigen Ausgaben nach Maßgabe der Nrn. 6.2.1 bis 6.2.4 für das Herrichten von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines förderungsfähigen Vorhabens notwendig werden, sind zuwendungsfähig. [2]Zum Herrichten gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustands sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden. [3]In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. [4]Werden dennoch beim Herrichten der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstehenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig.

6.2.6.2 [1]Ist es wirtschaftlicher, anstelle einer Umleitungsstrecke für einen Schienenweg einen Ersatzverkehr einzurichten, können die Ausgaben für die Beschaffung (Anmietung, gegebenenfalls Ankauf) der erforderlichen Fahrzeuge zuwendungsfähig sein, wenn und soweit der Ersatzverkehr nicht mit vorhandenen Fahrzeugen durchgeführt werden kann. [2]Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ist der Restwert der Fahrzeuge, den sie nach Beendigung des Ersatzverkehrs haben, zu berücksichtigen.

6.2.6.3 [1]Ausgaben für Betriebserschwernisse, die dem Vorhabensträger selbst oder dem Verkehrsträger durch die Umleitung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. [2]Entschädigungen, die an einen Dritten für Betriebserschwernisse zu leisten sind, sind zuwendungsfähig.

6.2.6.4 [1]Erwirbt der Bauträger durch das Herrichten der Umleitungsstrecke einen erheblichen bleibenden materiellen Vorteil, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten zu berücksichtigen. [2]Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst nach dem BayGVFG zuwendungsfähig ist.

6.2.6.5 Werden nach Beendigung der Umleitung Gegenstände zurückgewonnen (zum Beispiel Signalanlagen), so ist deren Wert von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

6.2.7 ÖPNV-Anteil

[1]Soweit ein Vorhaben nicht ausschließlich der Verbesserung des ÖPNV dient, sind die dem Grunde nach zuwendungsfähigen Kosten nur entsprechend dem Verhältnis des Nutzens für den ÖPNV zum Gesamtnutzen als Bemessungsgrundlage (ÖPNV-Anteil) für die Zuwendung anzusetzen. [2]Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten entspricht der ÖPNV-Anteil dem Verhältnis der im Kalenderjahr vor der Antragstellung im ÖPNV gefahrenen Kilometer zur Gesamtzahl der Jahreskilometer aller Fahrzeuge, für die der Betriebshof oder die Werkstatt zur Verfügung stehen soll. [3]Sind Angaben für das Kalen-

derjahr vor der Antragstellung nicht vorhanden oder nicht maßgebend, so ist der ÖPNV-Anteil für das erste Kalenderjahr nach Fertigstellung des Vorhabens zu schätzen.

6.2.8 Vorteilsausgleich

6.2.8.1 Grundsatz

Werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben andere Verkehrswege, Verkehrsanlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert und tritt dadurch bei diesen eine Wertsteigerung oder eine Kostenminderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins ein, so ist bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen.

6.2.8.2 Ausnahmen

6.2.8.2.1 Ein Vorteilsausgleich entfällt, soweit im notwendigen Umfang

- Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabensträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
- Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die nach Art. 2 BayGVFG selbst förderfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden,
- zusätzliche Anlagenteile nur infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (zum Beispiel bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dükern oder Rohrmehrlängen).

6.2.8.2.2 [1]Ein Vorteilsausgleich entfällt auch, wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmer keinen Vorteil oder Nachteil bringt. [2]Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials nur verlegt wird oder
- nur ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlage nicht ausgespart werden kann.

6.2.8.2.3 [1]Ein Vorteilsausgleich ist auch dann nicht vorzunehmen, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. [2]Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrags nur einen Teil der Kosten für den Vorteilsausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Vorteilsausgleichs anzurechnen. [3]Entschädigungen im Zuge von BayGVFG-Maßnahmen, die aufgrund von förderfähigen Baumaßnahmen notwendig werden, können nur an selbstständige Betriebe gewährt werden, für die keine Folgekostenpflicht besteht. [4]Hierbei sind Konzessionsverträge der beteiligten Betriebe von der Bewilligungsbehörde einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

6.2.8.2.4 Ein Vorteilsausgleich entfällt bei Lichtsignalanlagen im Zuge von Straßen in der Baulast des Bundes oder des Freistaates Bayern, die im Zusammenhang mit Beschleunigungsmaßnahmen umgerüstet oder erneuert werden.

6.2.8.3 Berechnung des Vorteilsausgleichs

6.2.8.3.1 Als Vorteilsausgleich sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

- der Wert der anfallenden Gegenstände,
- die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung der Anlagen Dritter

zu berücksichtigen.

6.2.8.3.2 Abweichend von Nr. 6.2.8.3.1 sind als Vorteilsausgleich in der Regel

- bei Ver- und Entsorgungsanlagen sowie bei Lichtsignalanlagen und Verkehrsrechnern, die infolge des Verkehrswegebaus sowie im Rahmen von Beschleunigungsmaßnahmen umgerüstet oder erneuert werden, pauschal 40 %
- bei Telekommunikationslinien pauschal 20 %

der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen.

6.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten

6.3.1 Baukosten

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- Maßnahmen der Unterhaltung und der Instandsetzung sowie Ablösebeträge für Unterhaltsmehrkosten,
- zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten,
- Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten,
- Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und -entwertung,
- Fahrgeldmanagementsysteme,
- Fahrgastzähleinrichtungen,
- Ausbildung von Sicherungsposten.

6.3.2 Planungskosten

[1]Nicht zuwendungsfähig sind Verwaltungskosten (auch von beteiligten Dritten) einschließlich der Aufwendungen für Planung und Bauleitung (mit Ausnahme der unter Nr. 6.2.2 genannten Planungsleistungen); hierzu zählen Sach- und Personalkosten insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Baugrunduntersuchungen für Planungen,
- Vermessungsarbeiten nach § 3 Abs. 2 VOB/B,
- Entwurfsaufstellung,
- Entwurfsstatik (statische Berechnungen, die für die Ausschreibung und Vergabe notwendig sind),
- Durchführung der Genehmigungsverfahren,
- Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten,
- Bauüberwachung und Baulenkung,
- Bauherrenaufgaben, Projektleitung, Projektsteuerung,
- behördliche Gebühren,
- Abrechnung der Baumaßnahmen,

– Prüfung gemäß § 60 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab).

[2]Dies gilt auch, soweit diese Tätigkeiten nicht vom Vorhabensträger selbst, sondern von Dritten (zum Beispiel von einem Ingenieurbüro) ausgeführt werden.

6.3.3 Weitere Baunebenkosten

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere auch Ausgaben für

– Betriebserschwernisse beim Vorhabens- oder Verkehrsträger, auch wenn sie durch das Vorhaben (auch bei von diesem ausgelösten Umleitungen) verursacht werden,
– künstlerische Ausgestaltung,
– Grundsteinlegungen,
– Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme,
– Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,
– Errichtung von Bautafeln,
– Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabensträger als Vorsteuer nach dem Umsatzsteuerrecht absetzen kann,
– Finanzierungskosten.

6.3.4 Kostenbeiträge Dritter

Nicht zuwendungsfähig sind zudem Kosten, die ein anderer als der Vorhabensträger zu tragen verpflichtet ist (zum Beispiel Kostenanteil nach Kreuzungsrecht, Ausbaubeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs, Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes).

6.4 Höhe der Förderung

6.4.1 Bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten können grundsätzlich Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

6.4.1.1 für die ergänzende Förderung von Vorhaben des GVFG-Bundesprogramms:

bis zu 20 % aus BayFAG-Mitteln,

6.4.1.2 für Vorhaben des GVFG-Landesprogramms:

– bis zu 80 % aus dem GVFG-Landesprogramm und ergänzend
– bis zu 10 % bei Großvorhaben bzw. bis zu 5 % für Kleinvorhaben nach Nr. 5.2.2 Satz 1 aus BayFAG-Mitteln; dies gilt nicht für Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs mit Ausnahme der S-Bahnen sowie für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis einschließlich 100 000 Euro (Kleinstvorhaben).

6.4.2 Bei besonderem staatlichen Interesse unter Berücksichtigung der Kriterien in Nr. 1 Satz 2 können im Einzelfall

– mit Zustimmung des IM bei Vorhaben des GVFG-Bundesprogramms weitere Zuwendungen von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten aus dem GVFG-Landesprogramm gewährt und
– mit Zustimmung des FM die in den Nrn. 6.4.1.1 und 6.4.1.2 genannten Höchstsätze für eine Förderung aus BayFAG-Mitteln überschritten

werden.

6.4.3 [1]Der Gesamtbetrag der Zuwendungen soll 90 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. [2]Auf einen angemessenen Eigenanteil ist zu achten.

7. Anmeldung der Investitionsvorhaben

7.1 Anmeldeformalitäten

[1]Die zu fördernden Vorhaben sind zur Aufnahme in das GVFG-Bundes- oder -Landesprogramm bei der Regierung anzumelden, in deren Bereich die Verwirklichung des Vorhabens geplant ist. [2]Die Vorhaben sollen frühzeitig, Großvorhaben möglichst fünf Jahre vor dem beabsichtigten Baubeginn angemeldet werden. [3]Folgende Unterlagen sind beizufügen:

– Beschreibung des Vorhabens,
– Angaben über die voraussichtlichen Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten, die erwartete Zuwendung und die voraussichtlichen Zuwendungsraten,
– Angaben über die Bauzeit,
– Finanzierungsplan,
– Erläuterung, aus der ersichtlich ist, dass das Vorhaben nach Art und Umfang unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich und mit zusammenhängenden städtebaulichen Maßnahmen abgestimmt ist,
– Nachweis, dass das Vorhaben in einem Nahverkehrsplan oder in einem gleichwertigen Plan enthalten ist oder dass diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Förderung voraussichtlich vorliegen werden,
– Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes.

7.2 Prüfung der Anmeldung

Die Regierung prüft auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob für das Vorhaben die Fördervoraussetzungen nach Nr. 5 vorliegen oder zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids voraussichtlich vorliegen werden.

7.3 Vorlage bei erhöhten Fördersätzen

Soweit erhöhte Fördersätze nach Nr. 6.4.2 in Betracht kommen, legt die Regierung die Anmeldung dieser Vorhaben mit einer besonderen Begründung dem IM bzw. dem FM vor.

7.4 Vorlage der Anmeldungen und Fortschreibung der Programme

[1]Die Regierungen legen dem IM (Sachgebiet-IIE5@stmi.bayern.de) und dem FM (poststelle@stmflh.bayern.de) auf der Grundlage der Anmeldungen einen Entwurf für die Fortschreibung des jeweiligen Abschnitts der Programme vor. [2]Sie setzen dabei die für eine Förderung geeigneten Vorhaben nach Dringlichkeit geordnet ein. [3]Das IM nimmt die von der Regierung gemeldeten Vorhaben, soweit ihre Förderung möglich ist, in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in das GVFG-Landesprogramm auf bzw. meldet sie bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gemein-

deverkehrsfinanzierungsgesetzes zum GVFG-Bundesprogramm an. [4]Bei der Aufnahme in das GVFG-Landesprogramm ist festzulegen, dass sie für Vorhaben gegenstandslos wird, die nicht innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre begonnen werden. [5]Die abgestimmten Programme übermittelt das IM dem FM (poststelle@stmflh.bayern.de) und den betroffenen Regierungen.

8. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen

8.1 Antragsformalitäten

[1]Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ist möglichst frühzeitig bei der nach Nr. 7.1 zuständigen Regierung gemäß Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu stellen. [2]Soll ein Vorhaben mit mehreren Beteiligten gefördert werden, so kann die Zuwendung nur von einem Beteiligten beantragt werden. [3]Dieser führt intern den Ausgleich mit den anderen Beteiligten durch.

8.2 Antragsunterlagen

8.2.1 Dem Antrag sind folgende Unterlagen, soweit vorhanden, auch in elektronischer Form, beizufügen:

8.2.1.1 Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben gemäß **Anlage 1;**

8.2.1.2 Nahverkehrspläne oder gleichwertige Pläne, soweit sie der Regierung noch nicht vorliegen;

8.2.1.3 Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung der angestrebten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere Angaben über

– die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität (Liniennetze mit Angabe der Haltestellen und Umsteigemöglichkeiten, zugehörige Parkmöglichkeiten etc.) sowie
– die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitpläne, Planfeststellung) sowie Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen);

8.2.1.4 Übersichtsplan des Vorhabens;

8.2.1.5 für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne, Regelquerschnitte, Grunderwerbspläne und -verzeichnisse, darüber hinaus, soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (Haltestellen, Park-and-Ride-Anlagen, Parkeinrichtungen, Betriebshöfe, zentrale Werkstätten etc.) erforderlich (bei Tiefbauvorhaben in Anlehnung an die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau – Ausgabe 2012 [RE 2012]);

8.2.1.6 Kostenschätzung/Kostenberechnung mit Kostenzusammenfassung (bei Hochbaumaßnahmen gemäß Muster 5 zu Art. 44 BayHO, zusätzliche Einzelaufstellung für Gerätekosten; bei Tiefbaumaßnahmen in Anlehnung an Anlage 3 der RE 2012);

8.2.1.7 Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach **Anlage 2;**

8.2.1.8 Stellungnahme des Aufgabenträgers;

8.2.1.9 Nachweis über die Anhörung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BayGVFG mit dem entsprechenden Ergebnis;

8.2.1.10 bei Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten zusätzlich

– eine Aufstellung über die im Jahr vor der Antragstellung gefahrenen Kilometer, aufgegliedert nach den einzelnen Verkehrsarten,
– Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung der letzten zwei Jahre,
– eine Aussage der Baugenehmigungsbehörde über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und
– eine Aufstellung über vorhandene Geräte und Anlagenteile.

8.2.2 Die Regierung kann weitere Unterlagen, insbesondere über die Auswirkungen des Vorhabens auf die wirtschaftliche Lage des Vorhabensträgers sowie über dessen wirtschaftliche Verhältnisse, anfordern.

8.3 Prüfung des Antrags

[1]Die Regierung prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie darauf,

– ob die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesen Richtlinien vorliegen,
– in welchem Umfang die Kosten des Vorhabens zuwendungsfähig sind,
– in welcher Höhe das Vorhaben zu fördern ist.

[2]Bei Vorhaben im Sinne des Art. 2 Nr. 2 BayGVFG nimmt die zuständige Stelle die aufsichtsbehördliche technische Überprüfung wahr. [3]Die Regierung erstellt über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfvermerk.

8.4 Vorlage des Antrags

[1]Ist das Vorhaben für den Zeitpunkt der beantragten Förderung in ein Programm aufgenommen und liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, so legt die Regierung den Antrag dem IM und dem FM vor. [2]Dem für das FM bestimmten Antrag sind nur die Unterlagen nach den Nrn. 8.2.3, 8.2.4, 8.2.6, 8.2.7 und 8.2.8 sowie der Prüfvermerk beizufügen. [3]Bei Kleinstvorhaben entfällt die Vorlage.

8.5 Vorlage von Anträgen an das Bundesverkehrsministerium

Das IM übermittelt die Anträge für Vorhaben, die gemäß Nr. 7.4 Satz 3 für das GVFG-Bundesprogramm vorgeschlagen wurden, mit Unterlagen und Prüfvermerk dem Bundesverkehrsministerium.

8.6 Zuwendungen für die Folgejahre

Zuwendungen für die auf den ersten Zuwendungszeitraum folgenden Haushaltsjahre sind nach Muster 1b zu Art. 44 BayHO jeweils bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der zuständigen Regierung zu beantragen.

9. Zuwendungsbescheid

9.1 Ermächtigung

[1]Die Regierung erteilt den Zuwendungsbescheid, sobald sie hierzu ermächtigt wird. [2]Bei Kleinstvorhaben entfällt die Ermächtigung.

9.2 Gemeinsamer Zuwendungsbescheid

Sofern für ein Vorhaben auch eine Komplementärförderung aus BayFAG-Mitteln erfolgen soll, ist nach Möglichkeit ein gemeinsamer Zuwendungsbescheid durch die Regierung zu erteilen.

9.3 Inhalt des Zuwendungsbescheids

9.3.1 Darstellung der Finanzierung

[1]Im Zuwendungsbescheid sind die Zuwendungen nach dem BayGVFG und nach Art. 13c Abs. 2 BayFAG in Prozentsätzen der zuwendungsfähigen Kosten bzw. die Festbeträge sowie der Finanzierungsplan anzugeben. [2]Die abweichend vom Antrag als nicht zuwendungsfähig gewerteten Kosten sind detailliert darzulegen.

9.3.2 Nebenbestimmungen

9.3.2.1 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß VV Nrn. 5.1 und 6.2 zu Art. 44 BayHO sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen und diesem beizufügen.

9.3.2.2 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, die geförderten Einrichtungen innerhalb von 25 Jahren, bei technischen Anlagen und Wartehäuschen von zehn Jahren ab Fertigstellung des Vorhabens nicht für andere Zwecke zu verwenden.

9.3.2.3 Soweit für das jeweilige Vorhaben einschlägig, ist der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid ferner dazu zu verpflichten,

- im Anwendungsbereich der Sektorenverordnung für Bauleistungen die Teile B und C der VOB anzuwenden,
- bei der öffentlichen Ausschreibung von Bauleistungen die örtlich zuständige Regierung in der Bekanntmachung als Nachprüfungsstelle gemäß § 21 VOB/A zu nennen,
- Belege und Verträge im Sinne der Nr. 6.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Nr. 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) auch für Leistungen aufzubewahren, mit deren Ausführung Dritte (zum Beispiel bei Spartenverlegungen) beauftragt sind,
- die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen anzuwenden,
- nach Möglichkeit einen pauschalierten Schadensersatz für den Fall von Kartellverstößen zu vereinbaren sowie
- Spartenträgern, auf die er oder sein Eigentümer direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt, bei Beauftragung mit Leistungen die Beachtung der für ihn geltenden Vergabebestimmungen aufzuerlegen und bei nicht beherrschten Spartenträgern dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Abrechnung (Verwendungsnachweis) nachvollziehbare Unterlagen im Sinne der Nr. 6.4 ANBest-P bzw. Nr. 6.5 ANBest-K bzw. der Baufachlichen Nebenbestimmungen vorgelegt werden; widrigenfalls werden die zuwendungsfähigen Kosten für Spartenverlegungen um 25 % gekürzt.

9.3.2.4 Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten ist der Zuwendungsempfänger ferner dazu zu verpflichten,

- der Regierung die Beendigung der Nutzung des Grundstücks für den vorgesehenen Zweck auch nach Ablauf der Bindungsfrist anzuzeigen und den auf den Grunderwerb entfallenden Teil der Förderung zurückzuzahlen sowie
- für den Fall, dass während der Bindungsfrist der ÖPNV-Anteil nicht nur vorübergehend um mindestens 15 Prozentpunkte zurückgeht und hierfür auch ein Rückgang der Kilometerleistung im ÖPNV ursächlich ist, die Zuwendung zeitanteilig zurückzuzahlen; der Zuwendungsempfänger kann die Verpflichtung dadurch abwenden, dass er nach Zustimmung der Regierung zur Übertragung der zeitanteiligen Restförderung die Anlage an ein anderes Verkehrsunternehmen veräußert und übereignet, das die Anlage für förderfähige ÖPNV-Verkehre nutzen und in alle Rechte und Pflichten des ursprünglichen Zuwendungsrechtsverhältnisses eintreten muss.

9.3.2.5 [1]Bei Umsteigeparkplätzen ist in den Zuwendungsbescheid ein Vorbehalt zur Neufestsetzung der zuwendungsfähigen Kosten auf Grundlage der durch Zählungen innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme ermittelten tatsächlichen Belegung aufzunehmen. [2]Hierbei ist ein Reservezuschlag von bis zu 20 % zu berücksichtigen.

9.3.2.6 In den Zuwendungsbescheid können zusätzliche Bedingungen und Auflagen, insbesondere über die Beteiligung des Vorhabensträgers an Verkehrskooperationen, aufgenommen werden.

9.3.3 Hinweise

9.3.3.1 Der Bescheid muss Hinweise auf die Verpflichtungen enthalten,

- Zuwendungen für die Folgejahre jeweils bis zum 1. Dezember des Vorjahres zu beantragen (Nr. 8.6),
- einen Auszahlungsantrag nach Nr. 12 zu stellen,
- eine Baurechnung nach Nr. 13 zu führen und
- der Regierung Zwischenverwendungsnachweise nach **Anlage 3** bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen.

9.3.3.2 [1]Private Träger von Vorhaben (privater Kapitalanteil von mehr als 50 %) sind außerdem darauf hinzuweisen, dass die Mittel erst nach Bestellung einer Grundschuld zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche und einer Dienstbarkeit zur Sicherung der Zweckbindung ausgezahlt werden können. [2]Diese Sicherungen sollen an erster Stelle im Grundbuch eingetragen werden. [3]Eine Bestellung an nächstbester Stelle ist möglich, wenn diese Stelle unter Berücksichtigung des Verkehrswertes des Grundstücks und des Sicherungszwecks zur Befriedigung ausreicht. [4]An die Stelle der Grundschuld kann eine Bürgschaft treten; kommunale Körperschaften

kommen für die Übernahme einer Bürgschaft entsprechend den kommunalen Wirtschaftsbestimmungen in der Regel nicht in Betracht.

9.4 Information der Staatsministerien

Die Regierung übermittelt einen Abdruck des Bescheids an das IM und im Falle der Komplementärförderung aus BayFAG-Mitteln auch an das FM.

9.5 Bewilligungszeitraum

[1]Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des Haushaltsjahres. [2]Die Regierung kann den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet werden können.

10. Änderung des Vorhabens

10.1 Ein Änderungsantrag mit den für seine Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gegenüberstellung) ist unverzüglich bei der zuständigen Regierung zu stellen, sofern

- eine wesentliche Planänderung erforderlich wird oder
- bei einer Anteilfinanzierung über 20 % hinausgehende Abweichungen von Einzelansätzen des Finanzierungsplans vorgesehen sind.

10.2 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nur möglich, wenn bei der Regierung unverzüglich ein Änderungsantrag gestellt wird und die Steigerung gegenüber den festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten

- mehr als 2 %, mindestens aber 10 000 Euro, beträgt,
- nicht auf mangelhafte Planung und Ausgabenermittlung, unwirtschaftliche oder verzögerte Ausführung oder Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zurückzuführen ist und
- bei plankonformer Ausführung für den Zuwendungsempfänger nicht vermeidbar war (zum Beispiel höhere Ausschreibungsergebnisse) oder durch Ergänzungen oder Erweiterungen des Vorhabens verursacht wurde, die entweder zur Auflage gemacht oder von der Regierung nach unverzüglicher Anzeige als notwendig und zweckmäßig anerkannt worden sind.

10.3 [1]Das Ergebnis der Prüfung des Änderungsantrags ist dem IM und dem FM zur Zustimmung vorzulegen, falls

- dadurch ein Vorhaben zum Großvorhaben wird,
- bei einem Großvorhaben die Erhöhung mehr als 10 % beträgt.

[2]Bei Vorhaben des GVFG-Bundesprogramms leitet das IM den geprüften Änderungsantrag an das Bundesverkehrsministerium weiter.

11. Bewirtschaftung der Mittel

[1]Die Regierungen erhalten zur Abwicklung der Programme jährlich Kontingente zur Bewirtschaftung zugewiesen. [2]Ihnen obliegt die Aufteilung auf die in den Programmen enthaltenen Vorhaben entsprechend deren Dringlichkeit und dem im laufenden Jahr zu erwartenden Baufortschritt. [3]Die Regierung leitet dem IM (Sachgebiet-IIE5@stmi.bayern.de), dem FM (poststelle@stmflh.bayern.de) sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (poststelle@orh.bayern.de) bis zum 1. April des Folgejahres eine Übersicht über die Mittelverwendung im abgelaufenen Haushaltsjahr zu. [4]Dabei sind Rückflüsse mit Begründung in geeigneter Form darzustellen. [5]Geförderte Maßnahmen sind so lange aufzunehmen, bis der Verwendungsnachweis geprüft ist.

12. Auszahlung der Mittel

[1]Die Regierung veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Kosten. [2]Der Vorhabensträger hat hierzu einen Antrag entsprechend Muster 3 zu Art. 44 BayHO vorzulegen.

13. Rechnungslegung

[1]Der Vorhabensträger hat eine Baurechnung zu führen. [2]Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO ist das Bauausgabebuch nach **Anlage 4** (gegliedert zumindest nach den Hauptziffern des Finanzierungsplans) zu führen.

14. Nachweis der Verwendung

14.1 [1]Der Vorhabensträger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. [2]Hierzu ist der Regierung nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis oder – sofern nach VV Nr. 10.3 zu Art. 44 BayHO möglich und im Zuwendungsbescheid zugelassen – eine Verwendungsbestätigung vorzulegen sowie auf Anforderung ein entsprechender Einzelnachweis zu übersenden. [3]Der Einzelnachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die im Rahmen der Baurechnung zu führenden Unterlagen erbracht.

14.2 [1]Kann eine Maßnahme nicht innerhalb der in Nr. 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-K genannten Frist abgerechnet werden, ist ein vorläufiger Nachweis der Verwendung zu erstellen. [2]Beim Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- oder Untergrundbahnen oder Bahnen besonderer Bauart ist gleichzeitig die Inbetriebnahmegenehmigung nach der BOStrab vorzulegen.

15. Prüfung der Verwendung

[1]Die Regierung prüft die Verwendung der Mittel. [2]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen vom 23. November 2006 (FMBl. S. 228, StAnz. Nr. 49) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. [3]Vorläufige Nachweise der Verwendung, deren Prüfung länger als drei Jahre zurückliegt, können von der Bewilligungsbehörde für endgültig erklärt werden. [4]Die Regierung legt eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks dem IM und im Falle der Komplementärförderung aus BayFAG-Mitteln auch dem FM vor.

Teil 3
Fahrzeugförderung

16. Fördervoraussetzungen

16.1 Allgemeine Voraussetzungen

16.1.1 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 BayGVFG erfüllt sind.

16.1.2 [1]Das PBefG (insbesondere § 8 Abs. 3) und Nahverkehrspläne oder gleichwertige Pläne sind zu beachten. [2]Weicht der Antragsteller von Vorgaben des Nahverkehrsplans oder eines gleichwertigen Plans zu Fahrzeugen ab, hat er eine Stellungnahme des Aufgabenträgers zum Zuwendungsantrag vorzulegen.

16.1.3 [1]Omnibusse müssen § 30d Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen und mit Rampe (Niederflurbus) oder Hublift (Hochflurbus mit maximal 860 mm Fußbodenhöhe) versehen sein. [2]Schienenfahrzeuge müssen § 3 Abs. 5 BOStrab entsprechen.

16.1.4 Darüber hinaus müssen folgende Anforderungskriterien erfüllt werden:

- gut sichtbare Linienbeschilderung außen,
- geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle,
- optische Anzeigen und akustische Hinweise „Wagen hält“,
- geeignete optische Anzeige/Darstellung des Linienverlaufs im Fahrzeug,
- ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten.

16.2 Beginn der Förderung

[1]Zuwendungen werden nur gewährt, wenn vor der Bestellung ein Zuwendungsbescheid ergangen ist oder die zuständige Regierung einer vorzeitigen Beschaffung zugestimmt hat. [2]Im Falle der Schienenfahrzeugförderung hat die Regierung vorher die Ermächtigung durch das IM einzuholen. [3]Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass die vorzeitige Beschaffung auf eigenes Risiko erfolgt.

16.3 Besondere Voraussetzungen bei der Förderung von Linienomnibussen

16.3.1 Der Antragsteller muss ÖPNV-Linienverkehr nach § 42 PBefG als Konzessionär, Betriebsführer oder Auftragsunternehmer überwiegend in Bayern betreiben.

16.3.2 [1]Zuwendungsfähig sind Omnibusse der Klassen I M_2 oder M_3 und A M_2 oder M_3 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 661/2009, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sowie mehr als 6,00 m lang sind. [2]Gefördert wird die Beschaffung neuer Omnibusse. [3]Als neu gilt ein Omnibus, wenn er eine Laufleistung von nicht mehr als 5 000 km aufweist und nicht länger als sechs Wochen erstmals zugelassen war. [4]Omnibusse mit alternativer Antriebstechnologie können gefördert werden, wenn ihre Serienreife erreicht ist. [5]Wird die Beschaffung von Omnibussen mit alternativer Antriebstechnologie im Rahmen eines Pilotprojektes mit Mitteln aus anderen Programmen gefördert, sind bei einer Anteilfinanzierung bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten die Beschaffungskosten um die anderweitig geförderten Kosten zu kürzen.

16.3.3 Voraussetzung für die Förderung einer Erstbeschaffung ist, dass der Fahrzeugbestand des Verkehrsunternehmens nicht ausreicht, den beabsichtigten Linienverkehr nach § 42 PBefG in Bayern zu betreiben.

16.3.4 Für die Förderung einer Ersatzbeschaffung, die insbesondere der Aufrechterhaltung oder qualitativen Verbesserung und Steigerung der Attraktivität des ÖPNV-Linienverkehrs nach § 42 PBefG dienen soll, gelten folgende Voraussetzungen:

- nicht geförderte Omnibusse müssen mindestens die letzten fünf Jahre auf den Antragsteller zugelassen und während dieser Zeit von der Kraftfahrzeugsteuer befreit gewesen sein,
- geförderte Omnibusse müssen die Zweckbindung (acht Jahre oder 500 000 km) erfüllt haben.

16.4 Die Regierung kann von den Zuwendungsvoraussetzungen der Nrn. 16.1.4 und 16.3.2 bis 16.3.4 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

17. Art und Umfang der Förderung

17.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung oder, soweit keine Kostenrichtwerte Anwendung finden, im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt.

17.2 Zuwendungsfähige Kosten

Anschaffungskosten sind zuwendungsfähig, sofern und soweit die Fahrzeuge und deren Ausstattung für Zwecke des ÖPNV geeignet sind.

17.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und -entwertung.

17.4 Höhe der Förderung

[1]Bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten beträgt der höchstmögliche Fördersatz 50 % aus dem GVFG-Landesprogramm, soweit nicht in Vollzugshinweisen des IM abweichende Kostenrichtwerte festgesetzt werden. [2]Bei besonderem staatlichen Interesse unter Berücksichtigung der Kriterien in Nr. 1 Satz 2 kann bei Schienenfahrzeugen im Einzelfall mit Zustimmung des IM der Fördersatz abweichend von Satz 1 auf bis zu 80 % festgesetzt werden.

18. Anmeldung der Investitionsvorhaben

18.1 Anmeldeformalitäten

[1]Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. [2]Der Antrag ist bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr an die Regierung zu richten, in deren Bereich der Verkehr überwiegend betrieben wird.

18.2 Bedarfsvoranmeldung durch den Aufgabenträger

[1]Ein ÖPNV-Aufgabenträger, der eine Ausschreibung im Sinne von § 8a Abs. 2 PBefG eingeleitet hat, kann zur Fristwahrung den Förderbedarf bei der Regierung anmelden. [2]Der spätere Betreiber hat innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung den vollständigen Förderantrag nachzureichen.

19. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen

19.1 Antragsunterlagen

Der Zuwendungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung und Betriebssitz des Antragstellers,
- Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben (Anlage 1),
- Kosten für das anzuschaffende Fahrzeug (ohne Umsatzsteuer) mit Angabe des Fahrzeugtyps und Anzahl der Sitz- und Stehplätze,
- vorgesehene Finanzierung, aufgeteilt nach Eigenanteil und Zuwendungen, darüber hinaus ist anzugeben, ob der Antragsteller steuerrechtliche Vergünstigungen oder Zuwendungen von dritter Seite erhält,
- soweit sich das Vorhaben über mehrere Jahre erstreckt, Angaben über die in den folgenden Jahren voraussichtlich entstehenden zuwendungsfähigen Kosten,
- Nachweis über die Anhörung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BayGVFG mit dem entsprechenden Ergebnis.

19.2 Zusätzliche Antragsunterlagen bei Linienomnibussen

- Erklärung des Antragstellers, dass der neu anzuschaffende Omnibus mindestens acht Jahre oder für eine Laufleistung von 500 000 km vom Antragsteller überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Bayern eingesetzt wird und dass er bereits an einer Verkehrskooperation mitwirkt oder sich verpflichtet, an einer im öffentlichen Verkehrsinteresse erforderlichen Kooperation teilzunehmen,
- im Falle einer Ersatzbeschaffung: Nachweise gemäß Nr. 16.3.4 (Tag der Erstzulassung und Laufleistung des zu ersetzenden Omnibusses sowie Bescheinigung über dessen Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für die letzten fünf Jahre im Betrieb des Antragstellers bzw. Nachweis über den Verwendungszweck nach Nr. 2.2.1).

19.3 Zusätzliche Antragsunterlagen bei Schienenfahrzeugen

Eine Verpflichtungserklärung, das zu fördernde Schienenfahrzeug für die Dauer von 20 Jahren für Zwecke des ÖPNV überwiegend in Bayern einzusetzen.

19.4 Weitere Unterlagen

Die Regierung kann weitere Unterlagen anfordern, insbesondere

- zur Anzahl und Bezeichnung der gemäß § 42 PBefG betriebenen Linienverkehre, unterteilt nach Linien, die aufgrund eigener Genehmigung betrieben werden und solchen, die im Auftrag durchgeführt werden,
- bei Auftragsunternehmen: Angabe des Genehmigungsinhabers und Vorlage des Vertrags zwischen Konzessionsinhaber und Auftragnehmer,
- zur Anzahl der überwiegend im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG eingesetzten Omnibusse, Nachweis über die im Orts-/Überlandlinienverkehr gemäß § 42 PBefG erbrachten Verkehrsleistungen,
- über die Auswirkungen des Vorhabens auf die wirtschaftliche Lage des Trägers des Vorhabens sowie über dessen wirtschaftliche Verhältnisse,
- Nahverkehrspläne oder gleichwertige Pläne, soweit sie der Regierung noch nicht vorliegen,
- Ausschreibungsunterlagen mit Entscheidungsbegründung.

19.5 Prüfung des Antrags

[1]Die Regierung prüft alle Anträge auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Förderwürdigkeit. [2]Sie teilt dem IM (für Busse: Sachgebiet-IIE2@stmi.bayern.de, für Schienenfahrzeuge: Sachgebiet-IIE5@stmi.bayern.de) den ermittelten Bedarf bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr mit. [3]Auf dieser Grundlage erstellt das IM einen Plan zur Verteilung der Fördermittel.

20. Zuwendungsbescheid

20.1 Nach Zuweisung der Haushaltsmittel erteilt die Regierung den Zuwendungsbescheid.

20.2 [1]Die Allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen und diesem beizufügen. [2]In Zuwendungsbescheiden an Unternehmen des privaten Omnibusgewerbes ist festzulegen, dass an die Stelle der Nr. 3 ANBest-P bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Verpflichtung tritt, vor der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks im Wert von mehr als 25 000 Euro regelmäßig mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und zu dokumentieren; dabei sollen zur Angebotsabgabe auch kleine und mittlere Unternehmen aufgefordert werden.

20.3 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten,

- bei der Förderung von Hochbodenbussen den einzubauenden Hublift funktionsfähig zu erhalten,
- Hublifte und Rampen bei der Beförderung einzusetzen und
- die Zuwendung im Rahmen von Tariferhöhungsanträgen kostenmindernd zu berücksichtigen.

20.4 In den Zuwendungsbescheid können zusätzliche Auflagen aufgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Verkehrsbedienung zu verbessern, oder die dem Hinweis auf die Förderung durch den Freistaat Bayern dienen.

20.5 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Auszahlung der Mittel bis zum 30. November eines jeden Jahres bei der zuständigen Regierung zu beantragen ist.

20.6 Soweit sich die Förderung über mehrere Jahre erstreckt,

– sind Zuwendungen für die auf den ersten Zuwendungszeitraum folgenden Haushaltsjahre nach Muster 1b zu Art. 44 BayHO jeweils bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der zuständigen Regierung zu beantragen,
– ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, Zwischenverwendungsnachweise nach Anlage 3 bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen.

20.7 Zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche können von dem Zuwendungsempfänger Sicherheitsleistungen verlangt werden, die auch in einer Bankbürgschaft bestehen können.

20.8 [1]Bei der Beschaffung von Omnibussen ist festzulegen, dass das Fahrzeug auf die Dauer von mindestens acht Jahren oder eine Laufleistung von 500 000 km überwiegend nach § 42 PBefG in Bayern einzusetzen ist und dies gegenüber der Regierung auf Verlangen jährlich nachzuweisen ist. [2]Bei der Beschaffung von Schienenfahrzeugen ist festzulegen, dass das Fahrzeug mindestens 20 Jahre für den Förderzweck einzusetzen ist.

20.9 [1]Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des Haushaltsjahres. [2]Die Regierung kann den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet werden können.

21. Bewirtschaftung der Mittel

[1]Das IM weist der Regierung anhand der Bedarfsmeldungen die Mittel zur Bewirtschaftung zu. [2]Nach Ablauf des Haushaltsjahres leitet die Regierung dem IM (für Busse: Sachgebiet-IIE2@stmi.bayern.de, für Schienenfahrzeuge: Sachgebiet-IIE5@stmi.bayern.de) und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (poststelle@orh.bayern.de) eine Übersicht über die Mittelverwendung zu. [3]Dabei sind Rückflüsse mit Begründung in geeigneter Form darzustellen.

22. Auszahlung der Mittel

[1]Die Regierung veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Kosten. [2]Der Vorhabensträger hat hierzu einen Antrag entsprechend Muster 3 zu Art. 44 BayHO vorzulegen.

23. Nachweis der Verwendung

[1]Der Vorhabensträger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. [2]Hierzu ist der Regierung – sofern sich das Vorhaben über mehrere Haushaltsjahre erstreckt – ein Zwischennachweis und nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis oder – sofern im Zuwendungsbescheid zugelassen – eine Verwendungsbestätigung vorzulegen sowie auf Anforderung ein entsprechender Einzelnachweis zu übersenden.

24. Prüfung der Verwendung

[1]Die Regierung prüft die Verwendung der Mittel. [2]Die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen sind zu beachten.

Teil 4
ÖPNV-Zuweisungen

25. Fördervoraussetzungen

ÖPNV-Zuweisungen werden für Zwecke und zur Verbesserung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs gewährt (Art. 27 BayÖPNVG).

26. Art und Umfang der Förderung

26.1 Art der Förderung

Die ÖPNV-Zuweisungen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

26.2 Zuwendungsfähige Kosten

[1]Die Zuweisungen sind umfassend einsetzbar. [2]Mit den in Art. 27 BayÖPNVG genannten Zwecken vereinbar sind insbesondere auch Investitionen und Nahverkehrsplanungen, in geringem Umfang auch organisatorische Aufwendungen. [3]Nicht zuwendungsfähig sind Personalkosten des Aufgabenträgers bzw. einer Gesellschaft mit Beteiligung des Aufgabenträgers.

26.3 Höhe der Förderung

26.3.1 [1]Die Höhe der ÖPNV-Zuweisungen wird nach Maßgabe der Bewilligung im Haushalt festgesetzt. [2]Die Festsetzung der ÖPNV-Zuweisungen für den einzelnen Aufgabenträger erfolgt gemäß Art. 28 BayÖPNVG. [3]Bei der Verteilung wird neben den Kriterien in Nr. 1 Satz 2 auch berücksichtigt, ob und in welcher Qualität (erreichte Verkehrsverbesserung und Nutzen für die Allgemeinheit) Verkehrskooperationen vorhanden sind. [4]Die Ausweitung oder Neugründung von Verkehrskooperationen ist bei der Mittelverteilung angemessen zu berücksichtigen.

26.3.2 [1]Der Aufgabenträger muss sich angemessen, mindestens jedoch zu 33 1/3 %, mit eigenen Mitteln beteiligen. [2]Werden ÖPNV-Zuweisungen ergänzend zu einer Infrastrukturförderung nach Teil 2 gewährt, ist sicherzustellen, dass beim Vorhabensträger ein Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten verbleibt.

27. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen

27.1 Antragsformalitäten

[1]Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. [2]Der Antrag ist in der Regel bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr an die örtlich zuständige Regierung zu richten.

27.2 Antragsunterlagen

Der Zuwendungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

– genaue Bezeichnung und Sitz des Antragstellers,
– Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben (Anlage 1),
– Anzahl der Nutzplatzkilometer im Jahr vor der Bewilligung,
– Angaben zu vorhandenen oder neu zu gründenden Verkehrskooperationen,
– Angabe der geplanten Maßnahmen mit den voraussichtlichen Kosten.

27.3 Prüfung des Antrags

Die Regierung prüft alle Anträge auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Förderwürdigkeit.

28. Zuwendungsbescheid

28.1 Nach Zuweisung der Haushaltsmittel erteilt die Regierung den Zuwendungsbescheid.

28.2 [1]Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften mit Ausnahme der Nrn. 1.2, 1.3, 2.3 Satz 3, Nrn. 3.3.1, 3.3.2, 5.1, 6 und 7 anzuwenden. [2]Diese Ausnahmen gelten nicht, wenn die ÖPNV-Zuweisungen ergänzend zu einer Infrastrukturförderung nach Teil 2 gewährt werden.

28.3 In den Zuwendungsbescheid können zusätzliche Auflagen aufgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Verkehrsbedienung zu verbessern.

28.4 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Auszahlung der Mittel bis zum 30. November eines jeden Jahres bei der zuständigen Regierung zu beantragen ist.

28.5 [1]Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des Haushaltsjahres. [2]Die Regierung kann den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet werden können.

29. Bewirtschaftung der Mittel

[1]Das IM weist den Regierungen die Mittel zur Bewirtschaftung zu. [2]Die Regierung leitet dem IM (Sachgebiet-IIE2@stmi.bayern.de) und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (poststelle@orh.bayern.de) bis zum 15. Januar des Folgejahres eine Übersicht über die Mittelverwendung im abgelaufenen Haushaltsjahr zu. [3]Dabei sind Rückflüsse mit Begründung in geeigneter Form darzustellen.

30. Auszahlung der Mittel

Die Regierung veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend den zuwendungsfähigen Kosten bzw. den bewilligten Kostenpauschalen.

31. Nachweis der Verwendung

[1]Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. [2]Hierzu ist der Regierung ein Verwendungsnachweis vorzulegen sowie auf Anforderung ein entsprechender Einzelnachweis zu übersenden.

32. Prüfung der Verwendung

[1]Die Regierung prüft die Verwendung der Mittel. [2]Die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen sind zu beachten.

Teil 5
Übergangs- und Schlussvorschriften

33. Vollzugshinweise

Das IM kann – soweit die Komplementärförderung aus BayFAG-Mitteln betroffen ist, im Einvernehmen mit dem FM – durch Vollzugshinweise insbesondere

– nähere Regelungen zu einzelnen Fördertatbeständen treffen,
– Fördersätze und Kostenrichtwerte festsetzen und
– einheitliche elektronische Formulare für Anträge und Erklärungen festlegen.

34. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

34.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

34.2 Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und der Finanzen über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV) vom 29. November 2011 (AllMBl. S. 668), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2016 (AllMBl. S. 2191) geändert worden ist, bleibt auf Vorhaben anwendbar, für die vor dem 1. Januar 2018 ein prüffähiger Antrag oder die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung vorliegt.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Günter Schuster Ministerialdirektor	Wolfgang Lazik Ministerialdirektor

Anlage 1
(zu Nrn. 8.2.1.1, 19.1 und 27.2 RZÖPNV)

Finanzhilfen für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben

zum Antrag des/der	
vom	

Mir/uns ist bekannt, dass die Angaben im Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen, zu denen insbesondere die Angaben

- über den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger,
- zum Subventionszweck und zum Vorhaben,
- zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,
- in dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Überleitungsrechnungen,
- zur Verwendung der Zuwendung,
- zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände,
- zum Beginn des Vorhabens,
- in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheids näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet und nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden),
- in den Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand,
- zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach den Nrn. 5 und 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K),

zählen, für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) wurde ich/wurden wir hingewiesen.

Ich versichere/Wir versichern, dass mir/uns die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist.

Mir/Uns ist ferner bekannt, dass ich/wir unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss/müssen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben können.

Mir/Uns ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird bestätigt:

(Datum, Unterschrift)

Anlage 2
(zu Nr. 8.2.1.7 RZÖPNV)

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

Anlage zum Antrag vom .....

Vorhaben: .....

.....

Gesamtkosten: ..... €

				Prüfspalte
1.	Grunderwerbskosten lt. Kostenvoranschlag		..... €	
	Hiervon sind abzusetzen:[1]			
1.1	die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter (nach Kreuzungsrecht, BauGB usw.)	..... €		
1.2	der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind	..... €		
1.3	sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbskosten	..... €		
	insgesamt abzusetzen		..... €	
	Zuwendungsfähige Grunderwerbskosten		..... €	
2.	Baukosten lt. Kostenvoranschlag		..... €	
	Hiervon sind abzusetzen:[1]			
2.1	die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter (nach Kreuzungsrecht, BauGB usw.)	..... €		
2.2	Wert anfallender Stoffe oder Erlöse aus ihrer Veräußerung sowie sonstige Vorteile	..... €		
2.3	Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht	..... €		
2.4	sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten, insbesondere Finanzierungskosten	..... €		
2.5	Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abzusetzen sind	..... €		
	insgesamt abzusetzen		..... €	
	Zuwendungsfähige Baukosten		..... €	
3.	Zuwendungsfähige Kosten		..... €	

[1] Aufschlüsselung jeweils gemäß besonderer Anlage

Anlage 3
(zu Nrn. 9.3.3.1 und 20.6 RZÖPNV)

Zwischennachweis

Zuwendungsempfänger: .....

Vorhaben (Bezeichnung und Programmnummer): .....

.....

Kurzgefasster sachlicher Bericht über den im Berichtszeitraum erzielten Erfolg (Fortschritt):

.....

.....

.....

.....

.....

Finanzielle Übersicht zum 31.12.20.... (in €)

	vorgesehen **insgesamt**	hiervon von Baubeginn bis 31.12.20....	hiervon vom 1.1.20.... bis 31.12.20….
A. 1. Gesamtkosten des Vorhabens			
2. davon zuwendungsfähig			
B. Deckung der Gesamtkosten			
1. Eigenanteil und Beiträge Dritter			
2. Zuwendungen GVFG-Bundesprogramm			
3. Zuwendungen GVFG-Landesprogramm			
4. Zuwendungen Art. 13c Abs. 2 BayFAG			
5. Darlehen			
6. Kapitaldienstbetrag			
Summe B 1 – B 6:			

Bescheinigung des Zuwendungsempfängers:

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit der Baurechnung überein und sind in der angegebenen Höhe im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen. Alle nach den RZÖPNV und dem Zuwendungsbescheid nicht zuwendungsfähigen Kosten sind ausgeschieden. Die Nebenbestimmungen und die besonderen Bewilligungsbedingungen wurden beachtet.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4
(zu Nr. 13 RZÖPNV)

Übersicht über die Ausgaben

Zuwendungsempfänger: .....

Vorhaben (Bezeichnung und Programmnummer): .....

lfd. Nr.	Beleg-Nr.	Tag der Zahlung	Empfänger	Grund der Zahlung	Betrag €	zuwendungsfähig €	nicht zuwendungsfähig €	Nr.des Fin.plans

7912.0-U

Änderung der Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 30. November 2017, Az. 62-U8680.11-2017/2-1

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 14. Oktober 2015 (AllMBl. S. 443) wird wie folgt geändert:

1.1 Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Vollzugshinweise zur Anwendung der BayKompV bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzugshinweise zur Anwendung der BayKompV bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus (Stand: 21. November 2017).“

1.2 Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 9 und 10.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7800-L

Richtlinie zur Förderung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 8. Dezember 2017, Az. M4-7682-1/382

[1]Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Gründung oder Erweiterung von Schülerunternehmen als Schulprojekte für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. [3]Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). [4]Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie und im Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist. [5]Nr. 1.4 ANBest-P wird nicht angewendet.

1. Zweck der Zuwendung

[1]Durch diese Förderung sollen in möglichst vielen bayerischen Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 Schülerunternehmen gegründet oder ausgebaut werden, die in Eigeninitiative eine gesundheitsförderliche Verpflegung für ihre Mitschüler anbieten. [2]Damit soll die Entwicklung und der Erhalt eines gesundheitsfördernden Lebensstils an Bayerns Schulen unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

[1]Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen in staatlichen und staatlich anerkannten Schulen, die unter Einbindung von Schüleraktivitäten ab der Jahrgangsstufe 7 durch die Gründung oder den Ausbau eines Schülerunternehmens zur dauerhaften Verbesserung der Verpflegungssituation an der Schule führen, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sind. [2]Dazu zählen von Schülern im Rahmen eines Schulprojekts betriebene Schülercafes, Pausenverkäufe und vergleichbare auf Dauer angelegte Schulprojekte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Sachaufwandsträger, in dessen Schule das Schülerunternehmen umgesetzt wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung kann gewährt werden, wenn

der Antragsteller

- einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Förderung bei der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) eingereicht hat,
- noch nicht mit der Maßnahme begonnen hat,

die Schule

- sich zur Beratung durch eine Ernährungsfachkraft zum Verpflegungsangebot im Schülerunternehmen verpflichtet hat,
- sich zur Einhaltung eines Mindestangebots an gesundheitsförderlicher Verpflegung im Schülerunternehmen verpflichtet hat,
- sich zur Betreuung des Schulprojekts Schülerunternehmen verpflichtet hat,
- die Konzeption des Schülerunternehmens mit dem Antrag vorlegt und innerhalb von zwölf Monaten ab Bewilligungsbescheid umsetzt,
- sich zur Beratung durch die zuständige staatliche Lebensmittelüberwachung verpflichtet hat,
- sich verpflichtet hat, alle betroffenen Personen in infektions- und lebensmittelhygienischer Hinsicht zu belehren.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind 70 % der Ausgaben, die dem Schülerunternehmen bei der Ausstattung und Einrichtung der Räumlichkeiten zur Herstellung, Lagerung und zum Vertrieb gesundheitsfördernder Verpflegung entstehen.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben, Ausgaben für Lebensmittel und sonstige Verbrauchsgüter.

5.4 Höhe der Förderung

[1]Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 4 500 Euro. [2]Der Höchstbetrag der Zuwendung darf innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der ersten Bewilligung mit maximal einem weiteren Antrag ausgeschöpft werden.

5.5 Mehrfachförderung

[1]Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen nationalen öffentlichen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden, hierauf ein Rechtsanspruch besteht oder in diesen Programmen etwas anderes bestimmt ist. [2]Bei Einsatz anderer öffentlicher Mittel darf die Gesamtsumme der Zuschüsse (inklusive Mittel des Bundes und der EU) 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. [3]Eine Überfinanzierung darf nicht eintreten.

5.6 Zweckbindungsfrist

[1]Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Ende des Bewilligungszeitraums. [2]Inventarisierungspflichtig sind Gegenstände gemäß Nr. 4.2 ANBest-P.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (im Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht) bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht als Bewilligungsstelle einzureichen.

6.2 Auszahlung

Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Vorlage und Prüfung des Antrags über die Gewährung der Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinie, erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt den Zuwendungsbetrag an den Zuwendungsempfänger aus.

6.3 Verwendungsnachweis

[1]Nach dem Abschluss der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis mit dem entsprechenden Vordruck (im Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht) bei der Bewilligungsstelle einzureichen. [2]Rechnungen sind förderfähig, wenn diese dem Projekt eindeutig zurechenbar sind und auf den Sachaufwandsträger oder die Schule ausgestellt sind.

7. Hinweise

[1]Die Förderung der Gründung oder Erweiterung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Staatshaushalt. [2]Die Bewilligungsstelle kann Zuschüsse nur im Rahmen der ihr vom StMELF zugewiesenen Mittel bewilligen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. [2]Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt beantragten Zuwendungen und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7846-L

Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplanes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 5. Dezember 2017, Az. L4-7984-1/214

1. Allgemeines

[1]Schäden durch den Fischotter gefährden zunehmend die Existenz der kleinteilig strukturierten Familienbetriebe der bayerischen Teichwirtschaft. [2]Wegen des besonderen und strengen Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind eingreifende Maßnahmen in die Otterpopulation aber derzeit nicht möglich. [3]Im Rahmen des Fischotter-Managementplanes (FMP) werden daher, neben der fachlichen Beratung vor Ort und der Förderung des Baus von Abwehrzäunen (über den EMFF), als dritte Säule die durch Fischotter verursachten Fraßschäden an Fischbeständen teilweise ausgeglichen. [4]Damit soll ein Beitrag zur Existenzsicherung und zum Erhalt der fischwirtschaftlichen Betriebe geleistet werden. [5]Die Ausgleichszahlung wird als freiwillige Billigkeitsleistung des Staates (Art. 53 BayHO) gewährt und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür veranschlagten Haushaltsmittel. [6]Sie stellt eine De-Minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 dar.

2. Gegenstand der Ausgleichszahlung

[1]Die Ausgleichszahlung wird für monetär bezifferbare Fischverluste, die durch das Eindringen des Fischotters in die Teiche des Betriebes entstehen, gewährt. [2]Diese Schäden müssen gemäß Formblatt gemeldet, beantragt und vom Otterberater bestätigt werden, siehe Nrn. 6.1 und 6.2. [3]Ausgleichsfähig sind die Schäden an typischen Arten der heimischen Teichwirtschaft, wie z. B. Forellen, Saiblinge, Huchen, Äsche, Edel- und Steinkrebs, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Weißfische, Wels. [4]Nicht berücksichtigt werden untypische Arten, wie z. B. nicht heimische Störarten, Zierfische oder Koi.

3. Antragsberechtigung

[1]Antragsberechtigt sind teichwirtschaftliche Betriebe und Fischereivereine, die entweder

- mehr als 0,5 ha Teichfläche bewirtschaften oder
- mehr als 250 kg Fische/Jahr erzeugen oder
- Fische mit einem Gesamtwert von mehr als 750 €/Jahr erzeugen.

[2]Eine Ausgleichszahlung wird nur für die Satz- oder Speisefischproduktion, nicht jedoch für Angelteiche und freie Gewässer gewährt. [3]Betriebs- bzw. Vereinssitz und Anlage der Antragsteller müssen in Bayern liegen.

4. Antragsvoraussetzungen

[1]Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichszahlung sind, dass

- folgende Aufzeichnungen zum Fischbestand geführt werden: Teichbuch (ab 1. Januar 2017 zwingend) sowie Rechnungen oder sonstige Nachweise über Satzfischbezug, Futtermitteleinsatz und Abfischergebnis oder Unterlagen des Fischerzeugerrings, die jeweils plausibel und nachvollziehbar sind;
- Nachweise für den Fischotter (z. B. Fotos, Spuren, Kot, Fischreste mit spezifischem Schadbild) vorgelegt werden; andere Ursachen (Fischfeinde wie Reiher, Kormoran, Gänsesäger, Fischadler, Fuchs und Mink etc. oder Krankheiten und Haltungsbedingungen) müssen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können bzw. bei der Verlustberechnung berücksichtigt werden.

[2]Werden in den Folgejahren weitere Ausgleichszahlungen beantragt, können diese nur gewährt werden, wenn die nach der ersten Schadensmeldung empfohlenen Präventionsmaßnahmen umgesetzt wurden, nachweislich nicht möglich sind oder nicht vollständig wirkungsvoll waren. [3]Im letztgenannten Fall muss eine Bestätigung des Otterberaters vorgelegt werden und nach einer erneuten Beratung gegebenenfalls Nachbesserung erfolgen. [4]Jeder Antragsteller muss eine landwirtschaftliche Betriebsnummer haben. [5]Diese ist ggf. beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

5. Umfang und Höhe der Ausgleichszahlung

5.1 Ausgleichsfähige Schäden

[1]Ausgleichsfähig sind die nach Nr. 2 beantragten und anerkannten Fischotterschäden. [2]Sie werden in ihrer Art und Höhe gemäß Anlage 1 (Abschnitt B und C) ermittelt.

5.2 Ober- und Untergrenze

[1]Es können maximal 80 % der anerkannten Schadenssumme ausgeglichen werden. [2]Nicht ausgeglichen werden Schadensbeträge, die unter 625 Euro liegen (Bagatellgrenze).

5.3 Abzüge und Kumulierung

[1]Schadensfälle, für die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme Beihilfen gewährt werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie ausgeglichen werden. [2]Der Antragsteller hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen) offenzulegen. [3]Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Ausgleichszahlung.

6. Verfahren

6.1 Schadensfeststellung

[1]Der Betrieb meldet Fischotterschäden unverzüglich nach der Schadensfeststellung mit dem dafür vorgesehenen Formular „Meldung von Fischotterschäden in Teichen" (siehe **Anlage 1**) beim Otterberater an und dokumentiert die Schäden. [2]Der Otterberater überprüft die Schäden vor Ort. [3]Die Otternachweise sind in Abschnitt B Nr. 1 der Schadensfeststellung zu dokumentieren. [4]Bei dem Ortstermin zur ersten Schadensmeldung berät der Otterberater den Betrieb hinsichtlich der Einführung oder Verbesserung von Präventivmaßnahmen. [5]Der Betrieb teilt dem Otterberater rechtzeitig vor der Abfischung den Abfischtermin oder die Abfischtermine mit, um diesem ggf. eine Teilnahme an der Abfischung zu ermöglichen. [6]Mit der Abfischung ist der Gesamtschaden zu ermitteln, zu dokumentieren und vom Otterberater zu bestätigen (siehe Anlage 1, Abschnitte B und C). [7]In besonderen Fällen ist die Fachberatung für Fischerei des Bezirks zu beteiligen. [8]Kann der Otterberater bei der Abfischung nicht vor Ort sein, muss ihm die endgültige Schadensmeldung spätestens bis zum 31. Dezember des Schadensjahres zur Prüfung zugesandt werden.

6.2 Antragstellung

[1]Die vom Otterberater geprüfte und bestätigte Schadensmeldung ist mit dem Antrag auf Ausgleichszahlung (siehe **Anlage 2**) bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens **31. März** des auf das Schadensjahr folgenden Jahres einzureichen. [2]Anträge, die nach dem 31. März eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. [3]**Ausgleichszahlungen können nur bis einschließlich des Schadensjahres 2019 gewährt werden.** [4]Bewilligungsbehörde ist das Kompetenzzentrum Förderprogramme in Marktredwitz (KomZF). [5]Da es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, ist mit dem Antrag gleichzeitig eine De-minimis-Erklärung (siehe **Anlage 3**) abzugeben, in der sämtliche De-minimis-Beihilfen der beiden vorangegangenen Steuerjahre sowie des laufenden Steuerjahres vom Antragsteller angegeben werden. [6]Die Ausgleichszahlung kann nur in dem Maße gewährt werden, als der geltende Höchstbetrag gemäß der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 in Höhe von 30 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren nicht überschritten wird. [7]Es kann höchstens ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.

6.3 Bewilligung und Auszahlung

[1]Die Bewilligungsbehörde sammelt alle Anträge bis zum 31. März des auf das Schadensjahr folgenden Jahres und prüft die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen. [2]Nach Feststellung des Gesamtbetrags der anerkannten Schäden für alle Anträge wird die Höhe der Ausgleichszahlung je Antrag anteilsgemäß und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln berechnet. [3]Die Bewilligungsbehörde erlässt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid, dem eine aktuelle De-minimis-Bescheinigung beiliegt und veranlasst die Auszahlung der Beträge.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Ausschlüsse

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird der betreffende Antrag von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen und bereits gezahlte Mittel werden zurückgefordert.

7.2 Aufhebung des Bewilligungsbescheids, Rückforderungen

[1]Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Ausgleichszahlungen richten sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. [2]Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Meldung von Fischotterschäden im Rahmen des Fischotter-Managementplanes

Anlage 2: Antrag auf Ausgleichszahlungen für Fischotterschäden im Rahmen des Fischotter-Managementplanes

Anlage 3: Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen (Fischerei)

Anlage 4: Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen

Anlage 1
(zu Nr. 6.1)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	Betriebsnummer 09 |___|___|___||___|___|___||___|___|___|___|
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.	Telefon /Mobil-Tel.
PLZ, Ort	Fax
E-Mail-Adresse:	

An (Adresse Otterberater)

_____

_____

_____

Meldung von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplanes

Hinweis:
Dieses Formblatt dient der Dokumentation und Meldung von Fischotterschäden und ist unverzüglich an den Otterberater zu senden. Nach erfolgter Prüfung und Bestätigung vor Ort durch den Otterberater (s. Abschnitt C der Meldung) ist dieses Formblatt dem Antrag auf Ausgleichszahlung beizulegen.
Die Antragsvoraussetzungen werden bereits mit diesem Meldeformular abgefragt (s. Abschnitt A der Meldung).

A. Antragsvoraussetzungen

Hiermit bestätige ich, dass ich folgende **Antragsvoraussetzungen** erfülle:

	Ja	**Nein**
Der Betriebs-/Vereinssitz und die betroffenen Teichanlagen liegen in Bayern		
Es handelt sich um einen teichwirtschaftlichen Betrieb mit		
mehr als 0,5 ha Teichfläche **oder**		
mehr als 250 kg erzeugtem Fisch/Jahr **oder**		
erzeugtem Fisch mit einem Gesamtwert von mehr als 750 €/Jahr		
Es wird ein Teichbuch geführt (ab 1. Januar 2017 zwingend)		
Das Teichbuch und weitere Nachweise (z. B. Rechnungen, sonstige Belege, Aufzeichnungen des Fischerzeugerrings) können vor Ort eingesehen bzw. vorgelegt werden		

B. Otternachweise / Schadensfeststellung

1. Dokumentation der sichtbaren Schäden (verendete/getötete Fische)

Name der Teichanlage / des Teiches	Art des Otternachweises[1)]	Datum der Feststellung

[1)] Nachweise (z.B. Fotos) bitte beilegen

2. Fischotterschäden **insgesamt** nach Abfischung

	Besatz			**Abfischung**				**Gesamt-verlust in %**	**Verluste nach Ursachen in %**					**Berechnung Verluste durch Otter**	
Fischart[1)]	Stadium	**Ø** Besatz-gewicht **g/Stück**	Besatz-menge **Stück**	Stadium	**Ø** Endgewicht **g/Stück**	Abfisch-menge **Stück**	Marktpreis **pro kg**	bezogen auf Stückzahl[2)]	theoret. Normal-verlust	Krank-heiten	Haltung	Raubtiere **außer** Otter	Differenz Verlust durch Otter	in kg[3)]	in EURO[4)]
													Gesamtsumme		

1) Ausgleichsfähig sind typische Arten der heimischen Teichwirtschaft, wie z. B. Forellen, Saiblinge, Huchen, Äschen, Edel- und Steinkrebse, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Weißfische, Wels.
2) Gesamtverlust in % = [(Besatzmenge in Stück - Abfischmenge in Stück)/Besatzmenge in Stück]*100
3) Otterverlust in kg = Verlustanteil Otter in % x Besatzmenge Stück x durchschn. Endgewicht/Stück
4) Otterverlust in EURO = Otterverlust in kg x Marktpreis pro kg

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Antragstellers _____

C. Ergebnisvermerk Otterberater (ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Name d. Antragstellers	Betriebsnummer
	09 |___|___|___||___|___|___||___|___|___|___|

	*Sofern die untenstehenden Angaben mit „**Nein**“ beantwortet werden, bitte entsprechende **Erläuterungen** oder Berechnungen, ggf. auf einem Beiblatt anfügen*	**Ja**	**Nein**
1	Folgende Unterlagen bzgl. der Antragsvoraussetzungen wurden eingesehen und sind plausibel: – Teichbuch (ab 01.01.2017 zwingend) – Rechnungen/Nachweise über Satzfisch-, Futtermittelbezug – Unterlagen des Fischerzeugerrings	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐
2	Die Antragsberechtigung wird mit folgender Schwelle erfüllt (s. Abschnitt A): – mehr als 0,5 ha Teichfläche wird bewirtschaftet – mehr als 250 kg Fische/Jahr werden erzeugt – Fische mit mehr als 750 €/Jahr werden erzeugt	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐
3	Die erste Meldung erfolgte unverzüglich (s. Abschnitt B., Nr. 1).	☐	☐
4	Nachweise für den Fischotter wurden vorgelegt (z. B. Fischreste mit spezifischem Schadbild, Kot, Spuren, Fotos).	☐	☐
5	Bei der Abfischung vor Ort teilgenommen Wenn nein, weil: ☐ Der Abfischtermin vom Betrieb nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde. ☐ Es aus anderen Gründen terminlich nicht möglich war.	☐	☐
6	Die endgültige Schadensmeldung ist bis zum 31.12. eingegangen.	☐	☐
7	Die Fachberatung für Fischerei wurde beteiligt (wenn ja: Stellungnahme beilegen; wenn nein: keine Begründung erforderlich).	☐	☐
8	Dem Antragsteller wurden nach der ersten Meldung wirksame Maßnahmen zur Abwehr oder Schadensminderung empfohlen.	☐	☐
9	Nur bei wiederholter Antragstellung auszufüllen: Die aufgrund früherer Schadensfälle empfohlenen Maßnahmen zur Prävention wurden vom antragstellenden Betrieb umgesetzt**.**	☐	☐
10	Die Angaben zu den gemeldeten Schäden sind dokumentiert, nachvollziehbar und – nach ggf. erfolgten Korrekturen – plausibel.	☐	☐
11	Es wird bestätigt, dass – ggf. nach Korrekturen – eine Gesamtsumme an Otterschäden in Höhe von _____ € ausgleichsfähig ist (s. Berechnung Abschnitt B. Ziffer 2).	☐	☐

Weitere Erläuterungen, Berechnungen etc. (ggf. auf Beiblatt):

_____ _____

Ort, Datum **Unterschrift des Otterberaters**

Name in Druckbuchstaben

Anlage 2
(zu Nr. 6.2)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	Betriebsnummer*) 09 |__|__|__|__|__|__|__|__|__|__|
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.	Telefon /Mobil-Tel.
PLZ, Ort	Fax
E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung: IBAN:	

An die
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz

Antrag muss spätestens am **31. März** eingereicht sein!

Eingangsstempel KomZF

Antrag auf Ausgleichszahlungen für Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplans

Zutreffendes bitte ankreuzen! ☒

	Bearbeitungsvermerke
Nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5.Dezember 2017, Az. L4-7984-1/214, für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen des Fischotter-Managementplans, ☐ beantrage ich auf Grundlage der beiliegenden Schadensmeldung vom _____ eine Ausgleichszahlung für Fischotterschäden im Kalenderjahr _____: Gesamtsumme der Fischotterschäden (s. Schadensmeldung Abschnitt B, Nr. 2) _____ € **beantragte Ausgleichszahlung** (max. 80% des Gesamtschadens) _____ €	
Bei der beantragten Ausgleichszahlung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Fischerei- und Aquakultursektor im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014[1]. ☐ Die für die Bewilligung zwingend erforderliche De-Minimis-Erklärung liegt ausgefüllt bei. ☐ Von dem Merkblatt "Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger" habe ich Kenntnis genommen.	
Antragsvoraussetzungen Sind die lt. Abschnitt A der beiliegenden Schadensmeldung gemachten Angaben zu den Antragsvoraussetzungen nach wie vor gültig? ☐ Ja ☐ Nein, folgende Änderungen haben sich zwischenzeitlich ergeben: _____	

*) **Achtung:**
Bitte prüfen Sie beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ob bei Ihrer **landwirtschaftlichen Betriebsnummer** die **gültigen Adress- und Bankdaten** hinterlegt sind, da der Antrag sonst nicht bearbeitet werden kann!

[1] Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor; ABl. L 190 vom 28. Juni 2014, S. 45–54

Mir ist bekannt, dass

- ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Ausgleichszahlung nicht besteht und diese nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt wird.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Ausgleichszahlung zu rechnen ist, wenn
  - die Zahlung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
  - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Zahlung verstoßen wird
  - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- die Angaben im Antrag und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen/Nachweisen, mit Ausnahme der Angaben zu Telefon- und Fax-Nr., subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. m. Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und § 2 des Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
  - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige Angaben macht
  - oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beiliegen und die Bewilligungsstelle weitere Angaben und Unterlagen zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen verlangen kann.
- die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Oberste Rechnungshof einschl. seiner nachgeordneten Behörden das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszahlung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Anträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft zum Zwecke des Datenabgleichs auf die in den Mehrfachanträgen angegebenen Daten zugreifen kann.

Ich verpflichte mich,

- Unterlagen, die für die Bemessung der Ausgleichszahlung von Bedeutung sind, **mindestens 5 Jahre** aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Antragsberechtigung bzw. die Höhe der Zahlung hat, unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Die mit dem Antrag (einschließlich der Anlagen) erhobenen Daten werden zur Feststellung der Antragsberechtigung und der Höhe der Ausgleichszahlung sowie zur Abwicklung der Auszahlung benötigt. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die erbetenen Daten angegeben werden. Die Daten werden gespeichert, für die Antragsbearbeitung genutzt und nach Ablauf von 10 Jahren ab Gewährung der Beihilfe gelöscht.

Ich versichere, dass die Schäden in der geltend gemachten Höhe durch Fischotter entstanden sind und die Angaben in diesem Antrag, den Anlagen und in den eingereichten Unterlagen richtig und vollständig sind.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller

Anlage 3
(zu Nr. 6.2)

Erklärung des Zuwendungsempfängers zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe Fischerei gem. Verordnung (EU) Nr. 717/2014

1. Antragsteller

Name, Vorname, Bezeichnung	Straße, Hausnummer
Firma	PLZ, Ort

2. Erklärungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.
Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen ist für den Begriff „ein einziges Unternehmen“ die Definition lt. Nr. 2.1 im Merkblatt De-minimis-Beihilfen Fischerei maßgeblich.

2.1 ☐ Von den „Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen Fischerei für den Zuwendungsempfänger zur Verordnung (EU) Nr. 717/2014“ habe ich Kenntnis genommen.

2.2 Hiermit erkläre ich, dass ich als einziges Unternehmen _____ im laufenden
Name des antragstellenden Unternehmens

Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

☐ keine De-minimis-Beihilfen erhalten habe.

☐ folgende
in der Tabelle zur De-minimis-Erklärung aufgeführten Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe (bitte die beantragten und noch nicht bewilligten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

– De-minimis-Beihilfen Fischerei im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014,
– De-minimis-Beihilfen Agrar im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis),
– De-minimis-Beihilfen Gewerbe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich) und/oder
– der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis).

Tabelle zur De-minimis-Erklärung: Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen:

Datum Zuwendungs-bescheid/Vertrag bzw. Beantra-gungsdatum[1] (TT.MM:JJJJ)	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert (Bruttosubventions-äquivalent) in EUR	De-minimis-Beihilfen[2]			
					Fischerei-De-minimis-Beihilfe	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐
					☐	☐	☐	☐

[1] beantragte, jedoch noch nicht bewilligte De-minimis-Beihilfen bitte mit einem zusätzlichen „B“ kennzeichnen.
[2] bitte ankreuzen, um welche De-minimis-Beihilfe es sich handelt.

2.3 Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren Förderungen (nicht De-minimis-Beihilfen) für das gleiche Projekt kombiniert:

☐ nein

☐ ja, folgende:

Datum des Zuwendungs-bescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in EUR

2.4 – Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert. Es ist bekannt, dass falsche Angaben zur Rückforderung der Zuwendung führen können

– **Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass meine/unsere in diesem Formular zur De-minimis-Erklärung gemachten Angaben suventionserhebliche Tatsachen im Sinne vom § 264 StGB sind. Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt**.
Ich bin/Wir sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlage 4
(zu Nr. 6.2)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen Fischerei für den Zuwendungsempfänger zur Verordnung (EU) Nr. 717/2014

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Beihilfe stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhält.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 vom 28.06.2014) – im Folgenden De-minimis-Beihilfe Fischerei genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – im Folgenden De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) genannt und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

2. Definitionen und Erläuterungen

2.1 Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Schwellenwerte nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als **ein einziges Unternehmen**.

Als ein einziges Unternehmen sind somit diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2 Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

2.3 Subventionswert/Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet

3. Höchstbeträge/Kumulierung

Unternehmen der Fischerei und Aquakultur können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Landwirtschaft (Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse) oder im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch in sonstigen Bereichen (gewerblicher Bereich).

De-minimis-Beihilfen Fischerei dürfen bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden, wenn die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können.

Ferner dürfen die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen.

Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- De-minimis-Beihilfen Fischerei 30.000 €,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 15.000 €,
- De-minimis-Beihilfen (Gewerbe) 200.000 € bzw.
- 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 €.

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + De-minimis Fischerei = 30.000 €,
- Gewerbe + Agrar- + De-minimis Fischerei = 200.000 €
- (100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind)
- DAWI- + Gewerbe- + Agrar- + De-minimis Fischerei = 500.000 €.

4. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (StMELF bzw. nachgeordnete Behörden) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der **De-minimis-Bescheinigung**, in der die gewährende Stelle den Beihilfewert genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfeanträge die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche Förderquote, kann die Beihilfe nicht in vollem Umfang gewährt werden. Der Antrag wird für den überschreitenden Teil abgelehnt.

Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 ist vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem potentiellen Beihilfenempfänger mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben.

5. Verpflichtungen des Unternehmens

Das antragstellende Unternehmen (inkl. verbundene Unternehmen) ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen, die sog. **De-Minimis-Erklärung**. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Ferner muss das antragstellende Unternehmen angeben, ob es für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-Minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die **De-minimis-Bescheinigung** vom Empfänger **10 Jahre** lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

6. Beispiel

Drei-Jahres-Zeitraum anhand von De-minimi-Beihilfen (Fischerei)

Ein Unternehmen bekommt in den ersten drei Kalenderjahren folgende Zuschüsse:

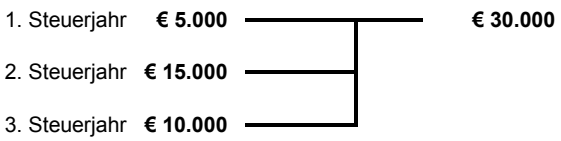

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Kalenderjahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 5.000 € beantragen, im 5. Kalenderjahr bis 15.000 € usw.

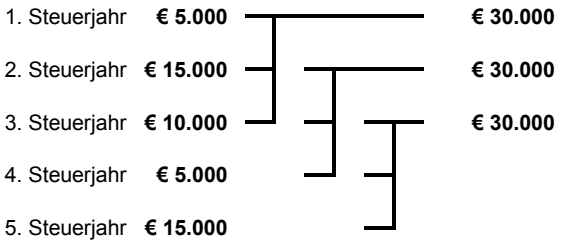

usw.

Ausschlaggebend ist somit immer der Zeitraum des laufenden Kalenderjahrs sowie der zwei vorangegangenen Kalenderjahre.

787-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 4. Dezember 2017, Az. A1-7130-1/12

1. In Nr. 11 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen vom 31. Januar 2011 (AllMBl. S. 111), die durch Bekanntmachung vom 23. Mai 2014 (AllMBl. S. 350) geändert worden ist, wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

787-L

Änderung der Richtlinie zur Förderung operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 7. Dezember 2017, Az. G3-7020-1/158

1. Nr. 4.1 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ vom 12. Mai 2017 (AllMBl. S. 237) wird wie folgt geändert:

1.1 In Satz 2 Spiegelstrich 2 wird vor dem Wort „Forschungs-“ das Wort „private“ eingefügt.

1.2 Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„[3]Die Mitglieder einer OG können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts sein. [4]Die Einbindung staatlicher Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie staatlicher Behörden erfolgt durch Kooperation mit der OG.“

1.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

1.4 Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7900-L

Dienstkleidungsvorschrift für die Bayerische Forstverwaltung (Dienstkleidungsvorschrift – DklV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 27. November 2017, Az. F6-0547.1-1/85

Auf Grund des Art. 75 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, und Art. 102 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Geltungsbereich

Diese Dienstkleidungsvorschrift gilt für alle Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) der Bayerischen Forstverwaltung.

2. Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung

2.1 [1]Zum Tragen von Dienstkleidung mit Hoheitsabzeichen verpflichtet sind bei forstlichen Außendiensttätigkeiten die im Außendienst tätigen

a) Beamtinnen und Beamten der dritten und vierten Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst,
b) unbefristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit vergleichbarer forstlicher Qualifikation

an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. [2]Personen im Sinne des Satzes 1, die am Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht tätig sind, sind zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet, soweit sie Aufgaben der Landesstelle gemäß der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DVFoVG) wahrnehmen. [3]Eine Abordnung bis zur Dauer von drei Monaten lässt die Pflicht nach den Sätzen 1 und 2 nicht erstmalig entstehen.

2.2 Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind nicht zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet.

2.3 Der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung wird Genüge getan, wenn je nach Witterung und sonstigen Umständen mindestens ein Teil der Dienstkleidung mit sichtbarem Hoheitsabzeichen getragen wird.

3. Berechtigung zum Tragen von Dienstkleidung

3.1 [1]Alle Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung sind berechtigt, die Dienstkleidung ganz oder in Teilen innerhalb und außerhalb des Dienstes zu tragen. [2]Berechtigt zum Tragen von Dienstkleidung sind auch ehemalige Beschäftigte, die aus Altersgründen aus der Bayerischen Forstverwaltung ausgeschieden sind.

3.2 Nicht berechtigt zum Tragen von Dienstkleidung ist, wer

a) aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist und im Ruhestand Tätigkeiten ausübt, die nach Art. 81 BayBG beziehungsweise § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder ähnlichen tarifvertraglichen Vorschriften versagt werden müssten,

b) nicht dienstlich veranlassten Nebentätigkeiten nach Art. 81, 82 BayBG, § 3 Abs. 4 TV-L oder ähnlichen tarifvertraglichen Vorschriften nachgeht während der Ausübung solcher Nebentätigkeiten.

4. Dienstkleidung, Hoheitszeichen

4.1 Die Dienstkleidung umfasst grundsätzlich eine Outdoorjacke, eine Windstopperjacke, eine Fleecejacke, ein langes Diensthemd, ein kurzes Diensthemd und eine lange Diensthose.

4.2 Die Dienstkleidung ist in gepflegtem Zustand zu halten und zu tragen.

4.3 Das Hoheitsabzeichen wird am linken Oberarm des jeweiligen Teils der Dienstkleidung als Ärmelabzeichen getragen.

5. Beschaffung der Dienstkleidung

5.1 [1]Die Beschaffung der Dienstkleidung erfolgt über den niedersächsischen Landesbetrieb „Logistik Zentrum Niedersachsen“ (LZN). [2]Das Nähere wird zwischen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) und dem LZN vereinbart.

5.2 Die Beschaffung erfolgt ausschließlich internetbasiert über einen vom LZN eingerichteten Web-Shop.

5.3 Das Staatsministerium legt fest, welche im Web-Shop des LZN angebotenen Artikel als Dienstkleidung im Sinne der Nr. 4.1 gelten.

5.4 Für Beschäftigte im Sinne der Nrn. 2.1 und 3.1 Satz 1 wird im Web-Shop des LZN ein Dienstkleidungskonto eingerichtet, über das diese selbst Dienstkleidung bestellen können.

6. Dienstkleidungszuschuss

6.1 [1]Für den Erwerb der Dienstkleidung erhalten die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beschäftigten (Nr. 2.1) eine Aufwandsentschädigung im Sinne des Art. 92 Satz 1 BayBesG (Dienstkleidungszuschuss). [2]Der Anspruch besteht nur, wenn und solange Anspruch auf Bezüge besteht. [3]Der Anspruch auf Dienstkleidungszuschuss entfällt darüber hinaus

a) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Arbeitsphase einer Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell endet,

b) im Rahmen einer Abordnung auf einen Dienstposten, bei dem keine Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung besteht, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abordnung länger als drei volle Monate dauert,

c) mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Beginn der Dienstunfähigkeit folgt; mit dem auf den Tag des Dienstantritts folgenden Kalendermonat steht der Dienstkleidungszuschuss wieder zu.

6.2 [1]Der Dienstkleidungszuschuss für Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte mit einem Arbeitszeitanteil von mehr als 50 % der Regelarbeitszeit beträgt monatlich 17,50 Euro. [2]Bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von bis zu einschließlich 50 % der Regelarbeitszeit beträgt der Dienstkleidungszuschuss 60 % des Betrages nach Satz 1, abgerundet auf volle Euro. [3]Beginnt oder endet der Einsatz auf einem Dienstposten im Sinne der Nr. 2.1 während eines Kalenderjahres, beträgt der Dienstkleidungszuschuss für jeden angebrochenen Monat 17,50 Euro.

6.3 [1]Der Dienstkleidungszuschuss wird auf dem im Web-Shop des LZN angelegten persönlichen Dienstkleidungskonto der Beschäftigten nach Nr. 2.1 rechnerisch geführt. [2]Beschäftigte können ihn durch Bestellung von Dienstkleidung im Sinne der Nrn. 4.1 und 5.3 zulasten des hinterlegten Dienstkleidungszuschusses in Anspruch nehmen. [3]Nicht in Anspruch genommener Dienstkleidungszuschuss kann bis zum Ende des Folgejahres und bis zu einer Höhe von 420,00 Euro angespart werden, danach verfällt er. [4]Beim Ausscheiden aus dem Beamten- oder Arbeitsverhältnis und mit dem Wegfall der Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung verfällt der auf dem Dienstkleidungskonto hinterlegte, nicht in Anspruch genommene Betrag. [5]Eine direkte Auszahlung an die Beschäftigten ist ausgeschlossen. [6]Die tatsächlich in Anspruch genommenen Dienstkleidungszuschüsse werden dem Staatsministerium vom LZN in Rechnung gestellt.

6.4 [1]Dienstvorgesetzte können veranlassen, dass der Dienstkleidungszuschuss für die Beschäftigten eingestellt wird, die der Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung nicht nachkommen. [2]Weitere dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen bleiben unberührt.

6.5 Wurde der Dienstkleidungszuschuss durch Bestellungen zulasten des persönlichen Dienstkleidungskontos verbraucht und entfällt oder vermindert sich der Anspruch auf Dienstkleidungszuschuss im laufenden Kalenderjahr aus vom Beschäftigten nicht zu vertretenden Gründen, kann von der Rückforderung eines zu viel gezahlten Dienstkleidungszuschusses abgesehen werden.

7. Sonderregelungen

Das Staatsministerium oder die von ihm ermächtigte Stelle kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Dienstkleidungsvorschrift zulassen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

8.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

8.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung (Dienstkleidungsvorschrift – DklV) vom 1. September 2006 (AllMBl. S. 333), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. Januar 2013 (AllMBl. S. 55) geändert worden ist, außer Kraft.

8.3 Die nach der bisher geltenden Dienstkleidungsvorschrift beschaffte Dienstkleidung kann weiterhin als Dienstkleidung getragen werden.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

2179-A

Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 7. Dezember 2017, Az. III1/6627-1/34

[1]Der Freistaat Bayern fördert in den Jahren 2018 bis 2020 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) finanzschwache Kommunen und vor besonderen demografischen Herausforderungen stehende Kommunen, denen aufgrund des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus 2017–2020 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine finanzielle Mehrbelastung entsteht (kommunale Kofinanzierung). [2]Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

[1]Das Aktionsprogramm Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020 des BMFSFJ sieht eine Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Höhe von 30 000 Euro jährlich für die Jahre 2017 bis 2020 vor. [2]Eine kommunale Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10 000 Euro ist für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses durch den Bund zwingend erforderlich. [3]Die Förderung der Kommunen in den Jahren 2018 bis 2020 soll dazu beitragen, dass die Mehrgenerationenhäuser in Bayern nachhaltige Finanzierungskonzepte etablieren können und eine staatliche Förderung durch nichtstaatliche Mittel ersetzt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Kommunen, die sich im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus 2017–2020 an der Kofinanzierung eines Mehrgenerationenhauses beteiligen, erhalten zum Ausgleich ihrer finanziellen Mehrbelastung eine Zuwendung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Landkreise, die in den Jahren 2017 bis 2020 im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus 2017–2020 für ein Mehrgenerationenhaus in Bayern eine Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10 000 Euro leisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus erhält eine Bundesförderung nach dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020.
- Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus hat seinen Standort entweder in einer finanzschwachen Kommune oder in einer Kommune, die vor besonderen demografischen Herausforderungen steht (vgl. **Anlage 1**). Finanzschwach ist eine Kommune, wenn ihre Finanzkraft im Jahr 2016 weniger als 80 % des Gemeindegrößenklassendurchschnitts betrug. Vor besonderen demografischen Herausforderungen steht eine Kommune, wenn in der Kommune nach den im Jahr 2016 vorliegenden Vorausberechnungen des Landesamts für Statistik entweder in der Zeit bis 2025 der Bevölkerungsanteil der unter 18-Jährigen über 5 % zurückgeht und der Anteil der über 65-Jährigen über 15 % ansteigt oder der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2021 über 30 % beträgt.
- Die Kommune erbringt einen Eigenanteil von mindestens 5 000 Euro jährlich.
- Für die Zuwendung an die Kommune ist es unschädlich, wenn sie ihre Kofinanzierung mit geldwerten Leistungen erbringt. Im Rahmen der nach dieser Richtlinie erfolgenden Zuwendung wird die Entscheidung des Bundes über die Anerkennung von geldwerten Leistungen als kommunale Kofinanzierung zugrunde gelegt.
- Die Antragstellung für die Zuwendung muss bis 31. Dezember des Vorjahres für das folgende Kalenderjahr erfolgen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt soweit erforderlich mit Eingang des Antrags als allgemein erteilt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

[1]Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5 000 Euro jährlich in den Jahren 2018 bis 2020 gewährt. [2]Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger durch die Beteiligung am Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020 entstehen (kommunale Kofinanzierung).

6. Mehrfachförderung

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die kommunale Kofinanzierung andere staatliche Mittel in Anspruch genommen werden.

7. Antragsverfahren

[1]Der Antrag muss bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres für das folgende Kalenderjahr bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. [2]Der Antrag muss den Nachweis über die Förderung des Mehrgenerationenhauses aus dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020 (Zuwendungsbescheid des Bundes) enthalten.

8. Bewilligungsverfahren

[1]Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales. [2]Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. [3]Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das auf die Antragstellung folgende Kalenderjahr.

9. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung in Höhe von 5 000 Euro jährlich erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

10. Verwendungsnachweisverfahren

[1]Mit dem Verwendungsnachweis ist darzulegen, dass sich der Antragsteller im jeweiligen Jahr in Höhe von 10 000 Euro jährlich an der Finanzierung des Mehrgenerationenhauses beteiligt hat. [2]Der Nachweis kann entsprechend dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020 erfolgen. [3]Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales vorzulegen. [4]Die Vorlage einer Verwendungsbestätigung in Form des beigefügten Musters (vgl. **Anlage 2**) ist ausreichend.

11. Interkommunale Zusammenarbeit

[1]Mehrere Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) können gemeinsam die Kofinanzierung für ein Mehrgenerationenhaus leisten. [2]Es kann jedoch nur eine Kommune als Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie auftreten. [3]Die von mehreren Kommunen für ein Mehrgenerationenhaus erbrachte Kofinanzierung wird der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune vollständig als Kofinanzierung im Sinne dieser Richtlinie zugerechnet. [4]Im Rahmen der Antragstellung muss diese Kommune angeben, zu welchen Anteilen welche Kommunen sich an der Kofinanzierung beteiligt haben. [5]Die Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt vollständig an den Zuwendungsempfänger. [6]Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss der Nachweis für alle Kofinanzierungsanteile der beteiligten Kommunen von der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune erbracht werden.

12. Sonstiges

[1]Eine über den Kofinanzierungsanteil hinausgehende finanzielle Unterstützung des Mehrgenerationenhauses durch die Kommune wird nicht berücksichtigt. [2]Zuwendungen über den Zeitraum von 2018 bis 2020 hinaus sind ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2017 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage 1
(zu Nr. 4)

Folgende Kommunen erfüllen die Kriterien der Richtlinie für finanzschwache Kommunen oder Kommunen, die vor besonderen demografischen Herausforderungen stehen:

Standortkommune	Landkreis/kreisfreie Stadt
Johannesberg	Aschaffenburg
Großostheim	Aschaffenburg
Aschaffenburg	Aschaffenburg (Stadt)
Bad Kissingen	Bad Kissingen
Haßfurt	Haßberge
Kitzingen	Kitzingen
Binsfeld	Main-Spessart
Miltenberg	Miltenberg
Bad Königshofen i.Grabfeld	Rhön-Grabfeld
Schwebheim	Schweinfurt
Waldbrunn	Würzburg
Goldbach	Aschaffenburg
Strullendorf	Bamberg
Hollfeld	Bayreuth
Bad Rodach	Coburg
Rehau	Hof
Forchheim	Forchheim
Kronach	Kronach
Mainleus	Kulmbach
Kulmbach	Kulmbach
Wunsiedel	Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Weidenbach	Ansbach
Langenfeld	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Röthenbach a.d.Pegnitz	Nürnberger Land
Pleinfeld	Weißenburg-Gunzenhausen
Neumarkt i.d.OPf.	Neumarkt i.d.OPf.
Grafenwöhr	Neustadt a.d.Waldnaab
Regenstauf	Regensburg
Maxhütte-Haidhof	Schwandorf
Waldmünchen	Cham
Wackersdorf	Schwandorf
Mitterteich	Tirschenreuth
Langquaid	Kelheim
Landshut	Landshut (Stadt)
Arnstorf	Rottal-Inn
Bogen	Straubing-Bogen
Kissing	Aichach-Friedberg
Königsbrunn	Augsburg
Wertingen	Dillingen a.d.Donau
Roßhaupten	Ostallgäu
Bad Wörishofen	Unterallgäu
Altötting	Altötting
Bad Tölz	Bad Tölz-Wolfratshausen
Taufkirchen (Vils)	Erding
Murnau a.Staffelsee	Garmisch-Partenkirchen
Landsberg am Lech	Landsberg am Lech
Rottach-Egern	Miesbach
Mühldorf a.Inn	Mühldorf a.Inn
Neuburg a.d.Donau	Neuburg-Schrobenhausen
Pfaffenhofen a.d.Ilm	Pfaffenhofen a.d.Ilm
Wasserburg a.Inn	Rosenheim

Anlage 2
(zu Nr. 10)

Muster 4a zu Art. 44 BayHO

☐ Verwendungsbestätigung

An

(Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde)

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

1. Zuwendungsempfänger

☐ Stadt	☐ Markt	☐ Gemeinde	☐ Verwaltungs-gemeinschaft	☐ Landkreis	☐ Bezirk	☐ Zweck- oder Schulverband
Name (mit Angabe des Landkreises)						
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)						
Auskunft erteilt ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle, Fax-Nr., E-Mail-Adresse						
Region			Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statist. Landesamts			

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

3. Sachlicher Bericht

Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung (ggf. zahlenmäßige Angabe der geförderten Einheiten)

(noch Muster 4a zu Art. 44 BayHO)

4. Zahlenmäßiger Nachweis

a) Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Freistaat Bayern mit Bewilligungsbescheid vom ..... (Gz. .....) eine Zuweisung/ein Darlehen* von insgesamt ..... EUR bewilligt.

b) Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von ..... EUR und Einnahmen von ..... EUR zugrunde.

c) Die Maßnahme wurde am ..... abgeschlossen.

d) Der oben bezeichnete Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher eine Zuweisung/ein Darlehen* von ..... EUR erhalten; eine Schlussrate von ..... EUR ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen …… EUR, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen ..... EUR; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen ..... EUR.

e) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:

☐ nein.** ☐ ja.**

5. Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.

b) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:

☐ nein.** ☐ ja.**

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 500 EUR:

☐ nein.** ☐ ja.**

c) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

d) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....

(Unterschrift) Dienstsiegel

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

265-A

Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 16. November 2017, Az. V4.1/6722-1/52

[1]Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Integrationsförderung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. [2]Auf dieser Basis hat der Freistaat Bayern verschiedene Fördermöglichkeiten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit dauerhaftem Bleiberecht sowie zusätzlich auch für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) etabliert. [3]Zu den Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG zählen Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige (im Folgenden: Asylbewerberinnen und Asylbewerber). [4]Der Freistaat Bayern gewährt auch zukünftig nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Unterstützung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. [5]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

[1]In Bayern haben sich zwei wichtige Säulen der Förderung herausgebildet, zum einen die Unterstützung und Beratung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und zum anderen die Förderung von dauerhaft bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund. [2]Um eine durchgängige Unterstützung sowohl für Asylbewerberinnen und Asylbewerber als auch für dauerhaft Bleibeberechtigte zu ermöglichen, sollen mit dieser Richtlinie die beiden Säulen zusammengeführt werden. [3]Für die Beraterinnen und Berater spielt dann der Aufenthaltsstatus der zu beratenden Personen grundsätzlich keine Rolle mehr, wobei selbstverständlich inhaltlich wie bisher auch auf die jeweilige Bedarfslage (Asylsuchende/dauerhaft Bleibeberechtigte) zielgruppenspezifisch eingegangen werden soll. [4]Zweck der Förderung ist es,

- den Integrationsprozess von Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familienangehörigen nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern" zu stärken, um einerseits die Teilhabechancen in unserem Land und andererseits das gelebte Miteinander der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund vor Ort zu unterstützen sowie
- Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu unterstützen.

[5]Für dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund sowie für Asylbewerberinnen und Asylbewerber wird im Rahmen dieser Richtlinie mit der Flüchtlings- und Integrationsberatung (ehemals Asylsozialberatung und landesgeförderte Migrationsberatung; Nr. 2.1) ein einheitliches, professionelles Beratungsinstrument geschaffen, welches die kommunalen und von Bundesseite zur Verfügung stehenden Beratungsangebote ergänzt. [6]Daneben können mit den besonderen Maßnahmen (Nr. 2.2) möglichst niedrigschwellig und vor Ort wirkende, nachhaltige Integrationsprojekte für dauerhaft Bleibeberechtigte sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive unterstützt werden. [7]Ergänzend wird die Förderung der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung (Nr. 2.3) geregelt. [8]Um die vor Ort aktiven Ehrenamtlichen bei ihrem Engagement zu unterstützen, benötigt es eine entsprechende Koordination. [9]Der Freistaat Bayern unterstützt daher mit der Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen (ehemals Ehrenamtskoordination im Bereich Asyl sowie Modellprojekte zur Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen; Nr. 2.4) die Landkreise und kreisfreien Städte dabei, die Tätigkeiten von Ehrenamtlichen im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der kommunalen Ebene zu koordinieren und zu steuern.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

[1]Beraten werden sollen:

- neu zuwandernde, dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise sowie in begründeten Einzelfällen seit längerem in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund mit Integrationsbedarf und dauerhaftem Bleiberecht;
- Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit unbekannter beziehungsweise ohne gute Bleibeperspektive, wobei objektiv und realistisch über ihre Situation in Deutschland, das heißt insbesondere über eine bereits bestehende oder in absehbarer Zeit möglicherweise eintretende Ausreisepflicht beziehungsweise auf die Anerkennungsquoten im Asylverfahren und auf entsprechende Hilfsangebote im Freistaat Bayern für eine freiwillige Rückkehr oder Weiterwanderung hingewiesen werden soll sowie die Personen durch Orientierungshilfen, Beratung und Information in die Lage versetzt werden sollen, die auftretenden Alltagsprobleme besser bewältigen zu können; die Beratung dient auch dem Zweck, über die Grundzüge des deutschen Gemeinwesens, insbesondere über die Subsidiarität staatlicher Transferleistungen, aufzuklären.

[2]Die Unterstützungsangebote tragen zur Eigenverantwortlichkeit, zur Alltagsbewältigung und zur Orientierung in Deutschland bei. [3]Die Beratung erfolgt bei Bedarf auch aufsuchend.

2.1.1 Beratungsziele

[1]Die Beratung berücksichtigt die jeweilige Bedarfslage zielgruppenspezifisch. [2]Als Beratungsziele kommen insbesondere folgende Punkte in Betracht:

– Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der wechselseitigen Akzeptanz zwischen Zugewanderten sowohl in den Unterkünften als auch im Gemeinwesen,

– Konfliktbewältigung in den Unterkünften und im sozialen Umfeld,

– Hilfe bei Krankheiten, insbesondere bei seelischen Erkrankungen,

– Hilfe bei Behinderung,

– allgemeine Unterstützung bei der beruflichen Integration,

– Hinweise für zu beratende Personen, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, auf Beratungsangebote der Agenturen für Arbeit und entsprechende Vermittlungsmöglichkeiten,

– Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Kinder und Jugendliche,

– Aufklärung über Möglichkeiten des Schutzes gegen Gewalt,

– Eröffnung und Verbesserung der Integrationschancen unter Berücksichtigung des Prinzips „Fördern und Fordern“,

– Förderung der Partizipation und Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens,

– Hinweis auf die Bund-/Länderprogramme REAG (Reisebeihilfen) und GARP (Startbeihilfen); nähere Auskünfte darüber erteilen die Internationale Organisation für Migration in Nürnberg, die Zentralen Rückkehrberatungsstellen und die Ausländerbehörden.

[3]Auf den besonderen Betreuungsbedarf minderjähriger Kinder in Aufnahmeeinrichtungen soll – sofern keine Schulpflicht besteht – durch ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot eingegangen werden. [4]Das Achte Buch Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

2.1.2 Ehrenamt

[1]Die Beratung soll im Rahmen ihrer Tätigkeit und unter Zuhilfenahme des vor Ort bestehenden Netzwerks nach Möglichkeit versuchen, Ehrenamtliche, auch aus dem Kreis der Menschen mit Migrationshintergrund, zu gewinnen und Hilfen zur Selbstorganisation geben. [2]Das Gewinnen dieses Personenkreises für das Ehrenamt beziehungsweise die Unterstützung in der Beratung kann dazu beitragen, diese stärker in die Gesellschaft einzubinden. [3]Die Beratung trägt auch dazu bei, das gegenseitige Verständnis zwischen Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und der einheimischen Bevölkerung zu stärken.

2.1.3 Zusammenarbeit

Die Beratung soll auf eine Verzahnung mit den vor Ort tätigen Akteuren wie zum Beispiel ehrenamtlich Tätigen, Integrationslotsinnen und Integrationslotsen im Sinne der Nr. 2.4 und vor Ort tätigen Verwaltern der Unterkünfte hinwirken sowie gegebenenfalls koordinierend tätig sein.

2.1.4 Rechtsdienstleistungsgesetz

Die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

2.1.5 Betreuungskonzept

[1]Die Beratungskräfte erstellen in ihrer Funktion ein Betreuungskonzept unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vor Ort, um auf diese Weise die Situation der ratsuchenden Menschen zu verbessern. [2]Dabei soll im Bereich der Integration insbesondere das Case-Management mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe (Clearingfunktion des Beraters beziehungsweise der Beraterin mit Erschließung der Ressourcen des beziehungsweise der Ratsuchenden und seines beziehungsweise ihres sozialen Umfelds) zur Anwendung kommen.

2.2 Besondere Maßnahmen

[1]Ziel der besonderen Maßnahmen ist es, zur Stärkung des Integrationsprozesses von Menschen mit Migrationshintergrund und von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive beizutragen (z. B. durch niedrigschwellige Angebote). [2]Zudem ist es im Asylbereich möglich, im Einzelfall besondere Maßnahmen zu fördern.

2.3 Außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung

Ergänzend zu den bereits staatlich geförderten schulischen und außerschulischen Maßnahmen können Zuwendungen zur außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung von rechtmäßig und dauerhaft in Bayern lebenden, schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und auch von schulpflichtigen Kindern und jugendlichen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive (im Folgenden: Teilnehmende) ausgereicht werden.

2.4 Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

[1]Die hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen sollen die im Bereich Asyl und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ehrenamtlich Tätigen (nachfolgend: Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter) koordinieren, aber auch praxisbezogen unterstützen. [2]Ziel der Zuwendung ist die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit, eine stärkere Vernetzung der regionalen Akteure und Fortbildung der Ehrenamtlichen sowie die Gewinnung und effiziente Vermittlung weiterer freiwilliger Helferinnen und Helfer durch den Aufbau hauptamtlicher Stellen für Integrationslotsinnen und Integrationslotsen. [3]Sowohl Helfende, Initiativen und Verbände, als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger sollen mit diesen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen einen zentralen Ansprechpartner auf kommunaler Ebene erhalten. [4]Wichtig ist unter anderem, dass Menschen mit Migrationshintergrund privaten Wohnraum finden. [5]Nachfolgend definierte Aufgabenbereiche sollen durch die jeweilige Integrationslotsin beziehungsweise den Integrationslotsen wahrgenommen werden. [6]Die

hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen fungieren

– koordinierend und als Anlaufstelle für regionale private und zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich Asyl und Integration (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Initiativen, Verbände und Behörden)
– sowie als Ansprechpartner und Netzwerker für ehrenamtliche Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter.

[7]Sie stellen Transparenz über vor Ort tätige Akteure sowie vorhandene Unterstützungsangebote im Kontext von Zuwanderinnen und Zuwanderern her und beziehen die gegebenenfalls bereits vor Ort aktiven Strukturen entsprechend ein. [8]Darüber hinaus übernehmen sie die Organisation und Durchführung der Schulung insbesondere im Bereich der Wertebildung, aber auch die Betreuung und Fortbildung der ehrenamtlichen Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter auf der Grundlage des vom Landesnetzwerk Bürgerschaftlichen Engagements Bayern e. V. (LBE) für das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entwickelten Curriculums. [9]Ebenso setzen sie ein Freiwilligenmanagement (Gewinnung, Auswahl, Motivation) um.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

[1]Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der Nr. 2.1 die Beschäftigung von Fachkräften für die Beratungs- und Betreuungstätigkeit, von Fachkräften, die in der Koordinierung der Beratung tätig sind sowie der hierfür erforderlichen Verwaltungskräfte. [2]Weiterhin werden Betreuungskräfte zur Sicherstellung einer niedrigschwelligen Betreuung von minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen gefördert.

3.2 Besondere Maßnahmen

Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der Nr. 2.2 die projektbezogene Durchführung von besonderen Maßnahmen.

3.3 Außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung

Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der Nr. 2.3 die außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung in Form von Individualbeihilfen.

3.4 Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

Gefördert werden nach Maßgabe der Nr. 2.4 hauptamtliche Integrationslotsinnen und Integrationslotsen zur Koordination und Unterstützung ehrenamtlicher Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter auf kommunaler Ebene (Landkreise und kreisfreie Städte).

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

[1]Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene sowie die Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte in Bayern. [2]Wenn mehrere mögliche Zuwendungsempfänger in einer Region tätig sind, haben diese unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei Antragstellung eine gemeinsame Regelung der örtlichen Zuständigkeit auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel (Zuständigkeitsvereinbarung) vorzulegen sowie eine einheitliche Antragstellung sicherzustellen. [3]In der Zuständigkeitsvereinbarung sind die Zusammenarbeit und Abstimmung, aber auch die Zuständigkeitsabgrenzungen zu konkretisieren. [4]Konkurrierende Anträge sind unzulässig. [5]Eine gegenseitige Weisungsbefugnis besteht für keinen der Träger. [6]Die Weiterreichung der Zuwendung an geeignete, gegebenenfalls nachgeordnete Verbände oder (Mitglieds-)Organisationen ist möglich. [7]Der Zuwendungsempfänger entscheidet hierüber eigenverantwortlich, jedoch muss die Geeignetheit im Rahmen der Antragstellung entsprechend nachgewiesen beziehungsweise begründet werden.

4.2 Besondere Maßnahmen

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige Träger, die über die erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Durchführung dieser Maßnahmen verfügen beziehungsweise deren bisherige Tätigkeit eine erfolgreiche Erfüllung des Förderzwecks erwarten lässt.

4.3 Außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung

Zuwendungsempfänger ist die unterrichtende Lehrkraft.

4.4 Förderung der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

[1]Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern. [2]Bedient sich die Kommune Dritter, ist eine Weiterleitung der Zuwendung unter Maßgabe der VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO zu regeln. [3]Kooperationen mehrerer Kommunen sind möglich, solange gegenüber dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nur eine Kommune als Zuwendungsempfänger auftritt (sog. interkommunale Zusammenschlüsse).

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

5.1.1 [1]Die Beratungskräfte sollen die Qualifikation einer Diplom-Sozialpädagogin oder eines Diplom-Sozialpädagogen beziehungsweise einer Diplom-Sozialarbeiterin oder eines Diplom-Sozialarbeiters beziehungsweise eines entsprechenden Bachelor-/Masterabschlusses oder gleichwertige Qualifikationen, die zur Flüchtlings- und Integrationsberatung besonders befähigen, nachweisen. [2]Fachkräfte, die nicht über die formalen Qualifikationskriterien verfügen, müssen aufgrund von Berufspraxis und in diesem Zusammenhang erworbenen Zusatzqualifikationen in der Lage sein, Aufgaben im Sinne der Nr. 2.1 für die aus Landesmitteln geförderte Flüchtlings- und Integrationsberatung wahrzunehmen. [3]Die Zuwendungsempfänger haben die Verantwortung, dass das eingesetzte Personal für die Aufgaben ausreichend qualifiziert ist. [4]Die Kräfte, welche die Kinderbetreuung in Aufnahmeeinrichtungen über-

nehmen, sollen mindestens die Qualifikation einer Kinderpflegerin beziehungsweise eines Kinderpflegers nachweisen. [5]In gesondert begründeten und vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration genehmigten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

5.1.2 Verhältnis zur Migrationsberatung (MBE) des Bundes

[1]Der Bund finanziert in der Migrationsberatung ein Grundberatungsangebot, das durch das Engagement des Freistaates Bayern im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung ergänzt wird. [2]Die regionale Verteilung der Beratungsstellen orientiert sich auch an der Förderung der Migrationsberatung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). [3]Auf örtlicher Ebene arbeiten die unterschiedlichen Beratungsstellen eng zusammen.

5.1.3 Regionale Zuordnung der Beratungsressourcen

[1]Der Zuwendungsgeber stellt die bedarfsgerechte regionale Zuordnung der Beratungsressourcen sicher. [2]95 % der für das jeweilige Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Mittel werden nach einem vorgegebenen Schlüssel, der sich aus den statistischen Kennzahlen zu den Zuwanderern aus dem Ausländerzentralregister (AZR) ergibt, rechnerisch auf Landkreise und kreisfreie Städte aufgeteilt. [3]Die restlichen 5 % der zur Verfügung stehenden Mittel werden bedarfsbezogen aufgrund einer begründeten Vorlage der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGÖFW) jeweils im Rahmen der Antragstellung zusätzlich auf die Regionen verteilt, die einen erhöhten Bedarf aufweisen. [4]Grundsätzlich ist bei der Planung und Ergänzung der Beratungsstruktur zudem darauf zu achten, dass bayernweit eine bedarfsorientierte Angebots- und Beratungsstruktur erreicht wird.

5.2 Außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung

5.2.1 Qualifikationsvoraussetzungen

[1]Die Lehrkräfte der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung sollen ihre Eignung durch ihre derzeitige oder frühere Tätigkeit sowie ein entsprechendes Führungszeugnis belegen. [2]Pädagogische Erfahrung beziehungsweise Erfahrung im Umgang mit Kindern und eine hohe sozial-emotionale Kompetenz sind Voraussetzung für die Tätigkeit als Lehrkraft. [3]Diese muss bei einer möglichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde oder das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nachgewiesen werden können.

5.2.2 Anforderungen an die Zielgruppe

[1]Die Teilnehmenden müssen im jeweiligen Schuljahr wegen erheblicher Sprachdefizite die Voraussetzungen für den Besuch einer Übergangsklasse oder Deutschförderklasse/-förderkurs an einer bayerischen allgemeinbildenden Schule zwischen der ersten und der zehnten Jahrgangsstufe erfüllen und eine entsprechende Bestätigung der Schule über den Bedarf der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung vorlegen. [2]Die Förderung wird nur bewilligt, wenn Gruppen von mindestens vier und maximal zehn Teilnehmenden gebildet werden. [3]Bevor eine neue Gruppe gebildet wird, sind bereits vorhandene Gruppen auf mindestens sieben Teilnehmende aufzufüllen.

5.3 Förderung der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

[1]Die eingesetzten Personen sollen über eigene Erfahrungen im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit verfügen. [2]Zudem sind praktische Erfahrungen im Tätigkeitsfeld der Freiwilligenkoordination sowie in der Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund hilfreich.

6. Art und Umfang der Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung

6.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Eigenpersonalausgaben für die Beratungskräfte, die Kinderbetreuungskräfte in Aufnahmeeinrichtungen und die Verwaltungs- und Koordinationskräfte, die ausschließlich im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung stehen. [2]Beratungsleistungen, die nicht dem Zweck dieser Richtlinie entsprechen, sind förderschädlich und führen zur Kürzung der Zuwendung. [3]Die Höhe der zuwendungsfähigen Eigenpersonalausgaben bemisst sich grundsätzlich nach einem Höchstsatz (Personalausgabenhöchstsatz). [4]Dieser wird auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. [5]Für die Berechnung des Personalausgabenhöchstsatzes werden die Angaben des TV-L herangezogen, welche zum Ende des Vorjahres Gültigkeit haben. [6]Für die Bemessungsgrundlage der Beratungskräfte ist nicht die tatsächliche Einstufung beim Zuwendungsempfänger, sondern die Entgeltgruppe E 9 TV-L maßgeblich. [7]Für die Kräfte, die unmittelbar Kinderbetreuungsaufgaben in Aufnahmeeinrichtungen wahrnehmen, ist die Entgeltgruppe E 6 TV-L maßgeblich. [8]Bei der Ermittlung des Höchstsatzes wird das jeweilige Grundentgelt des TV-L, die Jahressonderzahlung im Sinne des § 20 TV-L, die vermögenswirksame Leistung im Sinne des § 23 TV-L sowie ein Versorgungszuschlag in Höhe von 28 % in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz herangezogen. [9]Der sich ergebende Durchschnittswert der Entgeltstufen 2 bis 5 wird als Personalausgabenhöchstsatz für das jeweilige Förderjahr festgelegt. [10]Für Verwaltungs- und Koordinationskräfte kann eine Pauschale in Höhe von bis zu 3 % der sich ergebenden Zuwendung in Anspruch genommen werden. [11]Anpassungen des Personalausgabenhöchstsatzes werden durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entsprechend bekannt gegeben. [12]Ist der tatsächliche Lohn beim Zuwendungsempfänger im Einzelfall geringer als der festgelegte Höchstsatz,

ist der tatsächliche, niedrigere Lohn als Höchstsatz heranzuziehen.

6.2.1 [1]Für Personal, dessen Beschäftigung für eine geringere als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit nach TV-L vereinbart ist, wird der Teil des Personalausgabenhöchstsatzes als zuwendungsfähig anerkannt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht. [2]Gleiches gilt, wenn zuwendungsfähiges Personal auch in anderen Bereichen außerhalb der Flüchtlings- und Integrationsberatung eingesetzt wird.

6.2.2 [1]Für Berechnungen anteiliger Monate wird mit der Anzahl der jeweiligen Tage des Monats gerechnet. [2]Die sich für die einzelnen Kräfte ergebenden, zuwendungsfähigen Personalausgaben sind auf volle Euro abzurunden.

6.2.3 Die Förderung entfällt, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Elternzeit u. Ä. ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch nicht besteht.

6.3 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 80 % der nach Nr. 6.2 ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben.

7. Art und Umfang der Förderung bei den besonderen Maßnahmen

7.1 Art der Förderung

Nr. 6.1 gilt bei der Förderung von besonderen Maßnahmen entsprechend.

7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben sowie Sachausgaben. [2]Nr. 6.2 gilt im Rahmen der Eigenpersonalausgaben entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entgeltgruppen E 8 bis 10 TV-L (Projektleiterinnen und Projektleiter, Projektkoordinatorinnen und Projektkoordinatoren, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen o. ä. Personal), E 5 bis 9 TV-L (Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte o. ä. Personal) und E 3 bis 6 TV-L (Verwaltungs- und Sachbearbeitungskräfte, Buchhaltungskräfte o. ä. Personal) maßgeblich sind. [3]Eine Einstufung in Entgeltgruppen über E 10 TV-L ist im begründeten Einzelfall ausnahmsweise möglich. [4]Honorarausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für die Durchführung des Projekts erforderlich und die Aufgaben nicht im Rahmen von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sind. [5]Zuwendungsfähig sind Honorarausgaben grundsätzlich bis maximal 50 Euro pro Stunde. [6]In begründeten Ausnahmefällen können auch höhere Honorarausgaben anerkannt werden. [7]Nicht zuwendungsfähig sind Reparaturen (auch Schönheitsreparaturen und Modernisierungsarbeiten) und Instandhaltungskosten. [8]Zur Abgeltung der Gemeinausgaben (nicht direkt zuordenbare aber projektbezogene Ausgaben) kann anstelle einer Spitzabrechnung eine Pauschale in Höhe von 10 % der direkt zuordenbaren und angemessenen Ausgaben angesetzt werden.

7.3 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 90 % der nach Nr. 7.2 ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben.

8. Art und Umfang der Förderung der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung

8.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von Individualhilfen gewährt (Pro-Kopf-Pauschalen).

8.2 Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Förderung

[1]Zuwendungsfähig ist die außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung. [2]Gefördert werden pro Schuljahr maximal 39 Wochen außerhalb der Ferienzeiten mit maximal bis zu vier Zeitstunden (zu 60 Minuten) wöchentlich pro Teilnehmenden. [3]Die Förderung erfolgt je Teilnehmenden für maximal vier Jahre an bayerischen Schulen im Sinne der Nr. 5.2.2. [4]Die Förderung beträgt je Gruppe 10 Euro je Zeitstunde und erhöht sich ab dem siebten Teilnehmenden um 1,50 Euro je Teilnehmenden und Stunde.

9. Art und Umfang der Förderung der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

9.1 Art der Förderung

Nr. 6.1 gilt bei der Förderung der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen entsprechend.

9.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben sowie Sachausgaben. [2]Nr. 7.2 gilt mit der Maßgabe, dass die Entgeltgruppen bis maximal E 10 TV-L maßgeblich sind, im Übrigen sinngemäß.

9.3 Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Höhe von bis zu 80 % der nach Nr. 9.2 ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 60 000 Euro pro Zuwendungsempfänger.

10. Bagatellförderung

[1]Bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung wird eine Förderung in der Regel nur gewährt, wenn die abschließend festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben 25 000 Euro überschreiten (Bagatellgrenze). [2]Die Bagatellgrenze bei der Förderung der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen beträgt 10 000 Euro.

11. Eigenanteil

[1]Bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung, bei besonderen Maßnahmen sowie bei der Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen ist ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben seitens des Zuwendungsempfängers erforderlich. [2]Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. [3]Diese dürfen weder den Ausga-

ben der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden. [4]Eigenleistungen können Eigenmittel nicht ersetzen.

12. Mehrfachförderung

12.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

[1]Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden. [2]Eine Komplementärförderung mit kommunalen und/oder europäischen Mitteln ist möglich. [3]Soweit der Drittmittelgeber mit seiner Zuwendung ausdrücklich die nicht nach dieser Richtlinie zuwendungsfähigen Ausgaben fördert, ist die Berücksichtigung von Drittmitteln bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Ausgaben abzüglich der staatlichen Förderung und eines angemessenen Eigenanteils nach Nr. 11 unschädlich.

12.2 Besondere Maßnahmen sowie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

[1]Die Förderung besonderer Maßnahmen sowie von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 7.2) anderweitige Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. [2]Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.

12.3 Außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung

Die Förderung der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung erfolgt subsidiär zu eventuellen anderen Leistungen.

13. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Alle Anträge nach dieser Richtlinie sind bei der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 15, Integration, Lastenausgleich, Landesaufnahmestelle, Marienstr. 21, 90402 Nürnberg, einzureichen, die über diese entscheidet (Bewilligungsbehörde).

13.1 Bewilligungszeitraum

[1]Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember. [2]Im Bereich der außerschulischen Hausaufgabenhilfe ist Bewilligungszeitraum das jeweilige Schuljahr.

13.2 Antragstellungsverfahren

[1]Bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung, den besonderen Maßnahmen und der Förderung der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen ist ein entsprechender Antrag auf Zuwendung vor Beginn des Bewilligungszeitraums grundsätzlich bis spätestens 15. November des Vorjahres zu stellen. [2]Etwaige Änderungen nach Antragstellung können der Bewilligungsbehörde noch bis spätestens 15. März des Bewilligungszeitraums mitgeteilt werden. [3]Auf der Grundlage des gestellten Antrags und der bis dahin mitgeteilten Änderungen erlässt die Bewilligungsbehörde einen Bewilligungsbescheid. [4]Dieser steht unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse nach Bescheiderlass. [5]Bei der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung ist ein entsprechender Antrag rechtzeitig vor Beginn des geplanten Bewilligungszeitraums zu stellen. [6]Auf dessen Grundlage erlässt die Bewilligungsbehörde wiederum einen Bewilligungsbescheid. [7]Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO auf Antrag die Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. [8]Anträge auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zu erstellen. [9]Bei der Beantragung einer Zuwendung zur Flüchtlings- und Integrationsberatung oder einer besonderen Maßnahme ist dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ein Abdruck (mit Anlagen) ausschließlich in digitaler Form zu übersenden.

13.3 Stellenveränderung bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung

[1]Die Einrichtung neuer Stellen, die Ausweitung bereits bestehender Stellen und wieder zu besetzender Stellen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationsberatung sind vorher dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Zustimmung vorzulegen. [2]Nr. 4.1 Satz 2 gilt bei der Einrichtung neuer und Ausweitung bestehender Stellen entsprechend. [3]Auch der Abbau oder die Reduzierung von Stellen sind dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unverzüglich mitzuteilen.

13.4 Abschlagszahlungen

[1]Die Bewilligungsbehörde ist bei Zuwendungen im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung berechtigt, nach Erlass des Bewilligungsbescheids auf Antrag maximal zweimal im Bewilligungszeitraum Abschläge in Höhe von bis zu 90 % der bis dahin möglichen Förderung zu zahlen. [2]Der zweite der beiden Abschläge kann bis spätestens 31. Oktober des Bewilligungszeitraums beantragt werden. [3]Er setzt voraus, dass der Bewilligungsbehörde spätestens mit Antragstellung eine Mitteilung des Zuwendungsempfängers über zwischenzeitliche Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse zugeht. [4]Eine etwaig zustehende Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. [5]Abschlagszahlungen für besondere Maßnahmen und die Förderung hauptamtlicher Integrationslotsinnen und Integrationslotsen richten sich nach Nr. 1.4 ANBest-P beziehungsweise Nr. 1.3 ANBest-K. [6]Die Anträge sind unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zur erstellen.

13.5 Reporting

[1]Die im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung tätigen Verbände und Körperschaften erstellen halbjährlich einen Bericht über die allgemeine Situation und besondere Vorkommnisse und übersenden diesen an den entsprechenden Zuwendungsempfänger. [2]Dieser konsolidiert den Bericht und leitet den konsolidierten Bericht ausschließlich in digitaler Form an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration weiter. [3]Das

Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wirkt zudem gemeinsam mit den Zuwendungsempfängern darauf hin, eine Basis für eine begleitende Evaluierung festzulegen.

14. Verwendungsnachweis

Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

14.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

[1]Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung, der aus einem Sachbericht inklusive Statistik und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, ist vom jeweiligen Zuwendungsempfänger bis zum 1. Mai des auf die Bewilligung folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen. [2]Dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist ein Abdruck des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis ausschließlich in digitaler Form zu übersenden. [3]Die Beratungstätigkeit ist mittels eines Statistikbogens zu erfassen und dem Verwendungsnachweis beizufügen.

14.2 Besondere Maßnahmen

[1]Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung für besondere Maßnahmen, der aus einem Sachbericht inklusive Statistik und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. [2]Dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist ein Abdruck des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis ausschließlich in digitaler Form zu übersenden.

14.3 Außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung

[1]Im Bereich der außerschulischen Hausaufgabenhilfe ist mittels eines regelmäßig abzugebenden Sachberichtes sowie durch Übermittlung von Bestätigungen über die regelmäßige Teilnahme der Erfolg der Hausaufgabenhilfe zu dokumentieren. [2]Der Sachbericht ist der Bewilligungsbehörde spätestens acht Wochen nach Schuljahresende zuzuleiten.

14.4 Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

[1]Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung bei der Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen, der aus einem Sachbericht inklusive Statistik und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss in schriftlicher und elektronischer Form abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K bis spätestens 30. Juni des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. [2]Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. [3]Dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist ein Abdruck des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis ausschließlich in digitaler Form zu übersenden. [4]Die Statistiken des Verwendungsnachweises sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der vor Ort tätigen und neu gewonnenen Ehrenamtlichen,
- Anzahl der betreuten/beratenen/geschulten Ehrenamtlichen,
- Anzahl und Themen der durchgeführten Schulungen und Supervisionen,
- Anzahl der durchgeführten Netzwerkveranstaltungen (Runde Tische, Austauschtreffen etc.) und
- öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (Internetauftritt, Presseberichte etc.) der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. [3]Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern vom 8. März 2016 (AllMBl. S. 1495) sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Richtlinie für die Förderung von hauptamtlichen Koordinatorenstellen für Ehrenamtliche im Bereich Asyl (Ehrenamtskoordinatorenrichtlinie – EhrKoordR) vom 18. Mai 2016 (AllMBl. S. 1562) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

2126.0-G

Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte (IMVR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 29. November 2017, Az. 31d-G8060-2017/21-11

Vorbemerkung

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für innovative medizinische Versorgungskonzepte. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck und Ziel der Zuwendung

[1]Um die wachsenden Herausforderungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung zu bewältigen, müssen diese sich kontinuierlich weiterentwickeln. [2]Von besonderer Bedeutung sind dabei die Zunahme älterer Patientinnen und Patienten mit chronischen Erkrankungen, komplexen Mehrfacherkrankungen, Einschränkungen und Pflegebedürftigkeit, deren Behandlungsbedarf stetig wächst und sich wandelt. [3]Daneben prägen auch neue Behandlungsmethoden den Versorgungsalltag. [4]Ferner stellt die unterschiedliche Versorgungssituation in Ballungsräumen, in strukturschwachen und ländlichen Regionen neue und verschiedene Anforderungen an die Versorgung, denen begegnet werden muss. [5]Nicht zuletzt verändern sich die Ansprüche der Versorger an die Bedingungen der Versorgung selbst, auf die mit größtmöglicher Flexibilität eingegangen werden muss. [6]Ziel der Zuwendung ist es, innovative Versorgungsformen zu fördern, damit auch zukünftig für alle Patientinnen und Patienten eine flächendeckende und gut erreichbare, bedarfsgerechte Versorgung auf hohem Niveau erhalten und gestärkt werden kann.

1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 [1]Gefördert werden die Umsetzung von innovativen Konzepten zum Erhalt und zur Verbesserung der medizinischen Versorgung und/oder zur Förderung der sektorenübergreifenden Versorgung sowie die begleitende Evaluation der Konzepte. [2]Die Umsetzung umfasst Entwicklungstätigkeiten und die Erprobung dieser innovativen Konzepte. [3]Der Hauptgegenstand der Versorgungskonzepte muss einen Bezug zur vertragsärztlichen Versorgung haben. [4]Die innovativen Konzepte müssen zudem hinreichend Potenzial aufweisen, um dauerhaft in die Versorgung (kollektiv- oder selektivvertragliche Versorgung) und/oder in die Pflege aufgenommen zu werden.

1.2.2 [1]Schwerpunkte dieser Förderung sind insbesondere Projekte zum Erhalt und zur Verbesserung

a) der vertragsärztlichen Versorgung im ländlichen Raum einschließlich der Delegation von Leistungen an Gesundheitsfachberufe;

b) der vertragsärztlichen Versorgung durch innovative Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf;

c) der interdisziplinären/sektorenübergreifenden Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen sowie pflegerischen Leistungserbringern oder

d) der qualitativ hochwertigen Patientenversorgung und Versorgungsstruktur durch Nutzen digitaler Medien.

[2]Das StMGP kann weitere Förderschwerpunkte setzen.

1.2.3 Nicht gefördert werden:

a) Vorhaben, die reine Entwicklungstätigkeiten sowie Grundlagenforschung vorsehen;

b) Vorhaben mit schwerpunktmäßig telemedizinischen Ansätzen;

c) Baumaßnahmen, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Maßnahmen, die für die Umsetzung des geplanten Projekts erforderlich sind;

d) Maßnahmen, die bereits jetzt Leistungen der Regelversorgung darstellen;

e) Maßnahmen, für die Zuwendungen aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates in Anspruch genommen werden;

f) klinische Studien zum Wirksamkeitsnachweis von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Behandlungen und operativen Verfahren;

g) Studien zur Erprobung einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode nach § 137e SGB V.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die rechtsfähig und geschäftsfähig sind.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben der Einhaltung der allgemeinen haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen setzt die Förderung eines Projekts voraus, dass:

a) das Projekt innovativ und geeignet ist, die Versorgungsqualität und/oder die Versorgungseffizienz zu verbessern, Versorgungsdefizite zu beheben und/oder die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen verschiedenen Versorgungsbereichen, Versorgungseinrichtungen und Berufsgruppen zu optimieren und/oder interdisziplinäre und fachübergreifende Versorgungsmodelle durchgeführt werden;

b) das Projekt in Bayern durchgeführt wird;

c) sich das Projekt in die bayerische Versorgungsstruktur einfügt und dabei insbesondere mit der ärztlichen Bedarfsplanung und der Krankenhausplanung in Bayern in Übereinstimmung steht;

d) die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse auf andere bayerische Regionen übertragen werden können;

e) keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung anderer niedergelassener Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in der betroffenen Gemeinde oder näheren Umgebung erfolgt (Wettbewerbsneutralität);

f) eine durch ein Evaluationskonzept nach methodischen Standards belegte Evaluation durchgeführt wird;

g) am Projekt grundsätzlich eine Krankenkasse oder Pflegekasse beteiligt wird.

1.5 Art und Umfang der Zuwendung

1.5.1 [1]Art und Umfang der Zuwendung orientieren sich am zu fördernden Projekt. [2]Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als zweckgebundener Zuschuss bzw. zweckgebundene Zuweisung gewährt.

1.5.2 [1]Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, zur Durchführung des Projekts erforderlich sind, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Vorhabenträger zu tragen sind. [2]Investitionen, die über den Förderzeitraum hinaus genutzt werden können, werden nur anteilig berücksichtigt.

1.5.3 [1]Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie dem Zuwendungsempfänger auch dann entstanden wären, wenn er die medizinische Versorgung in der standardmäßigen, nicht innovativen Form erbringen würde. [2]Kommunale Eigenregiearbeiten werden nicht gefördert. [3]Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben.

1.5.4 Der Durchführungszeitraum beträgt höchstens 36 Monate.

1.5.5 [1]Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500 000 Euro. [2]Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenanteil von mindestens 30 % erbringen. [3]Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 25 000 Euro betragen.

1.5.6 Das EU-Beihilferecht mit seinen De-minimis-Verordnungen und seinem DAWI-Freistellungsbeschluss in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

1.5.7 [1]Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. [2]Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes). [3]Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

2. Verfahren

2.1 Antragstellung

[1]Der Antrag ist beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Förderstelle Innovativer Medizinischer Versorgungskonzepte (Bewilligungsbehörde) – unter Verwendung des dafür von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formblatts mit den dort aufgeführten Anlagen einzureichen. [2]In der Projektbeschreibung sind neben den Angaben zum Projekt (Projekttitel, -ort, -beginn und -ende) auch Hintergrund und Ziele sowie die Bedeutung des Projekts darzulegen. [3]Die Projektbeschreibung muss auch Aufschluss über die unter Nr. 1.4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen geben. [4]Darüber hinaus sind die allgemein gültigen haushalts- und förderrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

2.2 Bewilligung und Auszahlung

[1]Die Entscheidung über den Antrag trifft die Bewilligungsbehörde. [2]Die Bewilligungsbehörde kann fachliche Stellungnahmen zu den Anträgen einholen. [3]Der Auszahlungsantrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

2.3 Nachweis der Verwendung

[1]Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde unter Beachtung der von der Bewilligungsbehörde dafür vorgesehenen Form einzureichen. [2]Der Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde abschließend geprüft.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

2126.0-G

Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 4. Dezember 2017, Az. 31d-G8010-2017/46-16

1. In Abschnitt III Satz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum vom 2. Oktober 2013 (AllMBl. S. 419), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (AllMBl. S. 255) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „30. Juni 2018“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tetsuya Kimura

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. November 2017, Az. Prot 1240-3241-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in München ernannten Herrn Tetsuya Kimura am 24. November 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hidenao Yanagi, am 20. Mai 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 29. November 2017, Az. IB4-1517-8-53

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird der Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe (Landkreis Lichtenfels, Regierungsbezirk Oberfranken) mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Allgemeinverfügung zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 29. November 2017, Az. 52h-U4502-2010/14-163

1. Verfügung

[1]Nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) steht den Ländern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden. [2]Die Staatsregierung hat dem Bayerischen Landtag am 7. November 2017 einen Gesetzentwurf zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 17/18835) vorgelegt, der mit der Regelung des Art. 57a des Bayerischen Wassergesetzes eine Ausfüllung der bundesrechtlichen Regelung zum Vorkaufsrecht auf Landesebene enthält. [3]Zur Erleichterung des Vollzugs für Behörden, Notare und Bürger wird für Bayern ein Flurstücksverzeichnis mit allen Grundstücken erstellt und vom Landesamt für Umwelt geführt, für die ein Vorkaufsrecht nach § 99a WHG besteht; das Verzeichnis hat konstitutiven Charakter. [4]Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als die nach § 8 Nr. 1 Buchst. e der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) zuständige Behörde verfügt, dass für alle Flurstücke, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Datum der Beurkundung) vom elektronischen Vorkaufsrechtsverzeichnis nicht erfasst sind, kein Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

2. Begründung

2.1 Bayern schränkt den Anwendungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG auf die Grundstücke ein, die im Vorkaufsrechtsregister enthalten sind, um einen rechtssicheren und unbürokratischen Vollzug sicherzustellen und den Grundstücksverkehr in Bayern nicht zu verzögern.

2.2 [1]Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vergleichbar zum Vorkaufsrecht im Bundesnaturschutzgesetz und den landesrechtlichen Regelungen die Auffassung vertreten wird, dass das weitere Vorkaufsrecht nach § 99a WHG neben dem engeren landesrechtlichen Vorkaufsrecht zur Anwendung kommt. [2]Um die Verlässlichkeit und Rechtssicherheit des Vorkaufsrechtsregisters und der darin erfassten Grundstücke zu gewährleisten, wird seitens des StMUV erklärt, dass das Vorkaufsrecht nur in Fällen ausgeübt wird, in denen die betreffenden Grundstücke auch im Vorkaufsrechtsverzeichnis enthalten sind.

3. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 5. Januar 2018 in Kraft.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

4.1 Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe unmittelbar Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1] Form.

4.2 Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

– Regierungsbezirk Oberbayern:	Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
– Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:	Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
– Regierungsbezirk Oberfranken:	Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
– Regierungsbezirk Mittelfranken:	Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24–28,
– Regierungsbezirk Unterfranken:	Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26
– Regierungsbezirk Schwaben:	Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

4.3 Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

4.4 [1]Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. [2]Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. [3]Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

---

1 Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Es ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 50 % für eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **11. Januar 2018** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, längerfristig angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG und zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Arbeitsgericht Nürnberg** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **11. Januar 2018** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Mohr Siebeck, Tübingen

Delgado del Saz, **Vorsorge als Verfassungsprinzip im europäischen Umweltverbund,** rechtsvergleichende Überlegungen am Beispiel der Risiken der Mobilfunkstrahlung, 2017, XVII, 222 Seiten, Preis 59 €, Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht; 18, ISBN 978-3-16-154979-3.

Die Umweltvorsorge wurde in mehreren Rechtsordnungen vom Rechtsprinzip zum Verfassungsrang aufgewertet. Im Hinblick auf die Mitgliedstaaten der EU wird behauptet, dass zwischen den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Definition, des normativen Gehalts und der Implementationskriterien bestehen. Diese inhaltliche Offenheit beeinträchtigt die verfassungsrechtliche Verbindlichkeit des Vorsorgeprinzips und verhindert die Ausformung von gemeinsamem Verfassungsrecht im europäischen Umweltverbund. Anhand einer Analyse im Bereich der Risiken durch elektromagnetische Felder von Mobilfunkanlagen werden der Inhalt und die rechtlichen Wirkungen dieses Grundsatzes in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten festgestellt.

Kirchhoff/Karafyllis, **Naturphilosophie,** ein Lehr- und Studienbuch, 2017, XVII, 368 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-8252-4769-0.

Das Buch geht der Frage nach, was Natur ist und sein könnte. Es bietet eine umfassende Einführung in das naturphilosophische Denken von der Antike bis in die Gegenwart. Es wird die Bedeutung der Naturphilosophie im aktuellen Praxiszusammenhang behandelt: von Diskursen um Ernährung und Gentechnik bis hin zur Faszination für die Kosmologie.

Herbort, **Digitale Bildnisse,** Objektbezogene Interessengeflechte zwischen Urhebern, Abgebildeten und Nutzern in der digital-vernetzten Kommunikation, 2017, XXII, 335 Seiten, Preis 69 €, Internet und Gesellschaft; 8, ISBN 978-3-16-154831-4.

Digitale Kameras sind ständig verfügbar und erlauben es, alle/alles und jeden/jedes innerhalb kürzester Zeit zu fotografieren und dies mit geringstem Aufwand über das Internet weltweit zu kommunizieren. Der Persönlichkeits-, Datenschutz und das Urheberrecht stehen dabei mit der Technik auf Kollisionskurs. In dem Buch werden die Auswirkungen, denen die jeweiligen Rechteinhaber im digital-vernetzten Kommunikationsumfeld durch interaktive Prosumenten, Anonymität und Gesichtserkennungstechniken unterliegen, untersucht. Es werden unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Techniknutzer rechtsgebietsübergreifende Lösungsansätze entwickelt und diskutiert und praktische Maßnahmen, um die in Widerspruch stehenden Interessen in Ausgleich zu bringen.

Kment, **Zukunftsperspektiven des Immissionsschutzrechts,** 2017, VI, 121 Seiten, Preis 59 €, Schriften zum Infrastrukturrecht; 12, ISBN 978-3-16-154893-2.

Das Immissionsschutzrecht ist einem starken Veränderungsdruck ausgesetzt, der insbesondere in europäischen Vorgaben seinen Ursprung findet. Das Buch widmet sich

diesen Veränderungen und dokumentiert zugleich die Ergebnisse des 3. Deutschen Umwelt- und Infrastrukturrechtstags der Universität Augsburg. Der Leitgedanke ist, die konkreten Rechtsprobleme in einen größeren Kontext einzubetten, um neben Einzelfragen auch grundsätzlich über die Zukunftsperspektiven des Immissionsschutzrechts vor dem Horizont des Jahres 2030 zu reflektieren.

Kirchhof/Kube/Schmidt, **Von Ursprung und Ziel der Europäischen Union,** elf Perspektiven, 2016, XIV, 202 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-16-154824-6.

Obwohl die Europäische Union herausragende Erfolge verzeichnet, befindet sie sich zurzeit doch in einer Krise. Kriege in der unmittelbaren Nachbarschaft, Flüchtlinge, Terrorgefahr, Staatsverschuldungen sowie die Sorge um die Wirtschaftskraft stellen riesige Herausforderungen dar. Fragen nach dem Selbstverständnis und Ziel der Integration, nach deren Akzeptanz und damit nach Rechtsstaatlichkeit und Demokratie werden immer drängender. Das Buch dokumentiert das interdisziplinare Symposium, das sich aus 11 verschiedenen Blickwinkeln der Vielfalt Europas und der Entwicklung Europas widmet.

Lackermair, **Hybride und Chimären,** die Forschung an Mensch-Tier-Mischwesen aus verfassungsrechtlicher Sicht, 2017, XIV, 517 Seiten, Preis 104 €, Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht; 28, ISBN 978-3-16-155048-5.

Der Mangel an menschlichen Spenderorganen motiviert die Transplantationsmedizin dazu, das Forschungsfeld der Xenotransplantation, d. h. der Verpflanzung tierischer Organe auf den Menschen, voranzutreiben. Dass durch derlei Experimente Mischwesen mit menschlichen und tierischen Bestandteilen zur Entstehung gelangen, zieht die in der Rechtsordnung etablierte strikte Grenzziehung zwischen Mensch und Tier in Zweifel. Das Buch widmet sich der von Biologen betriebenen Erzeugung verschiedenartigster Mischwesen aus Mensch und Tier und zwingt über die ethischen, philosophischen und rechtlichen Fragen nachzudenken. Die vorliegende Dissertation wurde mit dem Fakultätspreis 2016 der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München ausgezeichnet.

Marl, **Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht,** eine aus den Regelungszwecken hergeleitete, soziologisch untermauerte Untersuchung eines urheberrechtlichen Schlüsselbegriffs im Kontext der demokratischen Informationsgesellschaft, 2017, XX, 439 Seiten, Preis 74 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 122, ISBN 978-3-16-155103-1.

Der Autor untersucht Öffentlichkeit als Schlüsselbegriff des (deutschen) Urheberrechts aus verschiedenen Perspektiven und widmet sich zunächst urheberrechtlichen Regelungszwecken. Er analysiert, welche Struktur und welche Funktionen Öffentlichkeit hat, und welche Änderungen das digitale Zeitalter mit sich bringt. Auf die Erkenntnisse zu Regelungszweck und Soziologie aufbauend befürwortet er einen kommunikationsbezogenen Begriff der urheberrechtlichen Öffentlichkeit. Dabei ist eine kommunikative Struktur, die das Potenzial zum Diskurs bietet, ein maßgeblich neues Kriterium.

Hahn, **Umwelt- und zukunftsverträgliche Entscheidungsfindung des Staates,** die staatliche Verantwortung für Umweltschutz, dessen Stand bei Interessenkonflikten, die gerechte Durchsetzung mittels gesteuerter Abwägung und das Potenzial der wissenschaftlichen Politikberatung, 2017, XXVI, 541 Seiten, Preis 79 €, Recht der Nachhaltigen Entwicklung; 18, ISBN 978-3-16-155082-9.

In dem Buch wird der Frage nachgegangen, wie der Staat seiner besonderen Verantwortung für die Umwelt und für zukünftige Generationen gerecht werden kann. Es werden die Ursachen für die massiven Defizite im Umweltschutz analysiert und Konzepte, wie die Umwelt- und Zukunftsverträglichkeit staatlicher Abwägungen verbessert werden kann, erarbeitet. Die Arbeit wurde mit dem Hoppe-Dissertationspreis für die beste Dissertation des Jahres 2016 an der Juristischen Fakultät der Universität Rostock ausgezeichnet.

Lohse, **Rechtsangleichungsprozesse in der Europäischen Union,** Instrumente, Funktionsmechanismen und Wirkparameter effektiver Harmonisierung, 2017, XLI, 752 Seiten, Preis 139 €, Jus Publicum; 261, ISBN 978-3-16-154555-9.

Das Werk befasst sich mit grundlegenden Fragen der Rechtsangleichung in der Europäischen Union. Es geht Fragen nach wie dem Ablauf der rechtlichen Mechanismen, dem Erkennen von Mustern der Rechtsangleichung unterschiedlicher Mitgliedstaaten bei diversen Angleichungsprozessen und ob daraus Parameter resultieren, die zum Erfolg oder Misserfolg eines Angleichungsvorgangs beitragen können. Weiterhin setzt sich das Buch mit der Gestaltung eines Angleichungsinstruments auseinander, damit es Erfolg verspricht. Betrachtet werden sowohl Richtlinien als auch primärrechtliche („negative") Harmonisierungsprozesse, wobei der Schwerpunkt bei den Angleichungsvorgängen in Deutschland und England liegt.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Sydow, **Europäische Datenschutzverordnung,** Handkommentar, 2017, 1456 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-8487-1782-8.

Die neue Datenschutzgrundverordnung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Damit sich alle mit Datenschutzrecht befassten Institutionen so früh als möglich argumentativ mit den Neuregelungen auseinandersetzen können, ist das frühe Erscheinen des Kommentars von Nutzen. Da die einzelnen Artikelkommentierungen den immer gleichen strukturellen Aufbau haben, hilft es bei der schnellen Erfassung der Neuregelungen, wichtige Argumente für die aufgezeigten Rechtsprobleme zu bekommen und eventuell Analogien zu überkommenen Regelungen aus dem BDSG zu ziehen. Auf die Bereiche wie das Verhältnis der Grundverordnung zum partiell weitergeltenden nationalen Datenschutzrecht, den Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung, Arbeitnehmerdatenschutz, Rechtschutzmöglichkeiten u. v. m. wird besonderes Augenmerk gelegt.

Faßbender/Köck, **Aktuelle Fragen und Entwicklungen im Hochwasserschutzrecht,** Dokumentation des 21. Leipziger Umweltrechtlichen Symposiums des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Leipzig und des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung – UFZ am 7. und 8. April 2016, 2017, 247 Seiten, Preis 69 €, Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht; 33, ISBN 978-3-8487-3414-6.

Die Dokumentation des 21. Leipziger Umweltrechtlichen Symposions widmet sich, unter Einbezug der neuen Vorschriften, den Grundlagen und Auswirkungen des Hochwasserschutzrechts. Der Band dokumentiert die Beiträge, die sich mit den Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Risikomanagementplanung, den Fragen der Ermittlung des Hochwasserrisikos, der Erstellung von Gefahren- und Risikokarten und der Erarbeitung der Risikomanagementpläne in der FGG Elbe befasst haben. Die umwelt- und planungsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung, die Unterhaltung sowie an die Genehmigung von Hochwasserschutzanlagen, die Anforderungen an das Bauen in Überschwemmungs- und Risikogebieten, die Niederschlagswasserbeseitigung und Fragen des Rechtsschutzes werden näher beleuchtet.

Härtel**, Wege der Ernährungswirtschaft – global, regional, europäisch,** 2017, 217 Seiten, Preis 59 €, Forum Umwelt-, Agrar- und Klimaschutzrecht; 11, ISBN 978-3-8487-3726-0.

Die Produktion der Agrar- und Lebensmittelgüter verändern sich zunehmend durch integrierte Wertschöpfungsketten, Regionalität, Europäisierung und Globalisierung. Das Drei-Ebenen-System des aktuellen Agrar- und Lebensmittelsektors ist dabei nicht konfliktfrei. Der Band versammelt unterschiedliche Facetten von Sicherung und Regulierung durch Politik und Recht. Dazu gehört das komplexe EU-Lebensmittelrecht (Überwachung, Information, Health Claims, Schutz geografischer Angaben, Novel Food etc.) sowie die spezifische Diskussion um die Spielräume internationaler Handelsabkommen der Ernährungswirtschaft.

Sauer, **Biogasanlagen im wohlgeordneten Recht einer nachhaltigen Energiewende,** 2017, 340 Seiten, Preis 89 €, Forum Umwelt-, Agrar- und Klimaschutzrecht; 12, ISBN 978-3-8487-3727-7.

Die erfolgreiche Energiewende erfordert, dass sie auch unter rechtlichen Gesichtspunkten nachhaltig verläuft. Es stellt sich die Frage, ob dies bezüglich Biogasanlagen, als eine der wichtigsten Quellen eines „intelligenten" Energiemixes, gewährleistet ist. Es wird die Vereinbarkeit des EEG mit dem Beihilfenrecht der Europäischen Union geprüft sowie auf nationaler Ebene behördliche Steuerungsinstrumente und Genehmigungsvoraussetzungen kritisch untersucht. Der Bau, die Inbetriebnahme sowie der Energiepflanzenanbau werden getrennt geprüft. Das Werk behandelt neben einer Bestandsaufnahme zum Recht der Biogasanlagen bezüglich praxistypischer Rechtsprobleme auch neue, einer nachhaltigen Entwicklung entsprechende, dogmatische Lösungsansätze und präsentiert Denkanstöße.

Raetzke, **Aus der Werkstatt des Nuklearrechts,** News From the Front Lines of Nuclear Law, Tagungsbericht der AIDN/INLA-Regionaltagung am 28. und 29. September 2015 in Nürnberg, im Auftrag der Deutschen Landesgruppe in der Association Internationale du Droit Nucléaire (AIDN) / International Nuclear Law Association (INLA) e. V., 2017, 422 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-8487-3749-9.

Der Band dokumentiert die auf Deutsch und Englisch verfassten Beiträge namhafter Experten des In- und Auslands über aktuelle Entwicklungen des deutschen und internationalen Atomrechts bei der 14. Tagung der Deutschen Landesgruppe der International Nuclear Law Association (INLA) in Nürnberg im September 2015. Die Schwerpunkte lagen bei den Vertragsstrukturen im Nuklearbereich, speziell den Turnkey Contracts, den Entwicklungen im Rechtsschutz, sowohl im Umweltrecht als auch vor ICSID-Schiedsgerichten, sowie der Frage der Entsorgung in Deutschland und in anderen Ländern. Aktuelle Themen der Nuklearhaftung wurden ebenso erörtert wie Fragen der Regulierung der Sicherheit in der EU und im Völkerrecht.

Riemer, **Investitionspflichten der Betreiber von Elektrizitätsübertragungsnetzen,** Eine energierechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung, 2017, 549 Seiten, Preis 129 €, Kartell und Regulierungsrecht; 18, ISBN 978-3-8487-3445-0.

Ein Großteil der Energie soll zukünftig aus regenerativen Quellen gewonnen werden. Der Erfolg der Energiewende hängt vom Transport der regenerativ gewonnenen Elektrizität in die Stromverbrauchszentren ab. Der Gesetzgeber verpflichtet zur notwendigen Umrüstung des Stromnetzes die Betreiber von Hoch- und Höchstspannungsleitungen, denen er umfassende Netzplanungs- und Baupflichten auferlegt. Dabei wird in die grundrechtlich geschützte unternehmerische Freiheit, hier die Investitionsfreiheit, der Netzbetreiber eingegriffen. Es wird das Spannungsverhältnis zwischen dem politischen Willen, die Stromversorgung in Deutschland in eine neue Epoche zu überführen, und den grundrechtlichen Grenzen, die die unternehmerische Freiheit diesem Gestaltungswillen setzt, untersucht. Die energie- und verfassungsrechtlichen Vorgaben der Investitionsregulierung werden hierbei umfassend beleuchtet.

Kischel, **Der Atomkonsens als rechtsverbindlicher Vertrag,** Gutachten im Rahmen des ICSID-Schiedsverfahrens Vattenfall v. Germany im Auftrag der Vattenfall AB, 2017, 72 Seiten, Preis 29 €, Forum Energierecht; 21, ISBN 978-3-8487-3937-0.

Für die rechtliche und politische Bewertung der deutschen Energiewende nach Fukushima spielt die Frage eine zentrale Rolle, ob der sog. Atomkonsens zwischen Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen aus dem Jahr 2000 rechtlich verbindlich abgeschlossen wurde oder ob kein Rechtsbindungswille bestand. Die Schrift lag dem Schiedsgericht als Stellungnahme vor und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Sie analysiert umfassend die einschlägigen Fragen der Rechtsbindung und kommt zu dem Ergebnis, dass der Atomkonsens keineswegs ein reines gentlemen's agreement darstellt, sondern als rechtsverbindlicher Vertrag geschlossen wurde.

Oehlmann, **Vom Abfall als Problem zum Abfall als Ressource,** das europäische Abfallrecht als Baustein einer europäischen Kreislaufwirtschaft, 2017, 293 Seiten, Preis 78 €, Schriftenreihe des Zentrums für Europäische Rechtspolitik (ZERP); 75, ISBN 978-3-8487-3752-9.

Das Werk basiert auf der Annahme, dass das geltende und vorwiegend dem Konzept der Linearwirtschaft folgende europäische Ordnungsrecht nicht dazu geeignet ist, Abfallmanagement und Produktdesign zukünftig im Sinne einer Kreislaufführung von Rohstoffen aufeinander abzustimmen. Zunächst werden die allgemeinen Vorgaben zum Umgang mit Siedlungsabfällen analysiert, dann wird sich in zwei Schwerpunkten Bioabfällen, aus denen Düngemittel gewonnen werden können, sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten, in denen seltene Metalle verar-

beitet sind, gewidmet. Das Buch bietet rechtskonzeptionelle Handlungsoptionen zur Verwirklichung einer europäischen Kreislaufwirtschaft für Siedlungsabfälle.

Haus/Krumm/Quarch, **Gesamtes Verkehrsrecht,** Verkehrszivilrecht, Versicherungsrecht, Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht, Verkehrsverwaltungsrecht, 2. Auflage 2017, 3120 Seiten, Preis 138 €, ISBN 978-3-8487-3408-5.

Das facettenreiche Tätigkeitsgebiet fordert Praktiker gleichermaßen im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht. Die Schwerpunkte der Neuauflage liegen bei den Rechtsgebieten, die den Praxisalltag im Verkehrsrecht bestimmen, wie z. B. die Kommentierungen im Zivilrecht mit allen Vorschriften rund um den Schadenersatz, das Versicherungsrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht. Der Kommentar befindet sich auf dem neuesten Stand und berücksichtigt insbesondere die Änderungen zum Jahreswechsel 2016/17 wie z. B. die Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016 mit 35 Änderungen, das Sechste Gesetz zur Änderung des StVG und anderer Gesetze vom 28. November 2016 mit 30 Änderungen. Das Werk enthält zahlreiche Praxisanhänge zu Themen wie Begutachtung der Fahreignung, Lenk- und Ruhezeiten etc. Es bietet Schnittstellen zwischen Verkehrsrecht und Arbeitsrecht/Beamtenrecht und Oldtimerrecht. Ein umfassender Teil befasst sich in Länderberichten mit der Regulierung von Auslandsunfällen.

Hagemann (Hrsg.), **Gestaltung des Sozial- und Gesundheitswesens im Zeitalter von Digitalisierung und technischer Assistenz,** Forschung und Entwicklung in der Sozialwirtschaft, Bd. 11, 2017, 542 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-8487-3656-0.

Die Begriffe Digitalisierung und Arbeit 4.0 sind in aller Munde. Auch im Sozial- und Gesundheitswesen lässt sich erahnen, wie allumfassend Arbeitsfelder und gesellschaftliche Verhältnisse sich ändern werden. Digitale Technologien und Roboter werden unseren Alltag prägen. Sie vernetzen Menschen, Geräte und Gegenstände miteinander und schaffen neue Formen der Interaktion und Kommunikation. Dadurch entstehen vielerlei Möglichkeiten – der Unterstützung, aber auch der Kontrolle und einer grundlegenden Reorganisation zahlreicher sozialer Dienstleistungen. In der Publikation wird in Beiträgen dargestellt und diskutiert, welche Auswirkungen dies für soziale Räume, die Gesundheitsversorgung, für Beratung und Therapie, für die berufliche Bildung und für die Leitung von Sozialunternehmen hat.

Berlit, **Flüchtlingsrecht in Zeiten der Krise,** Grenzen und Möglichkeiten der Steuerung von Fluchtmigration und ihrer Folgen durch Recht, Schriftenreihe der Schleswig-Holsteinischen Juristischen Gesellschaft, Band 3, 2017, 134 Seiten, broschiert, Preis 39 €, ISBN 978-3-8487-3913-4.

Der Band informiert über die völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Grundlagen von Fluchtmigration. In diesem Rechtsrahmen werden dann zentrale politische Streitfragen rund um den Flüchtlingsschutz sowie die Möglichkeiten und – vor allem – Grenzen einer rechtskonformen Steuerung von Fluchtmigration untersucht. Dazu werden die wesentlichen Maßnahmen vorgestellt, die 2015/16 auf nationaler und europäischer Ebene ergriffen worden sind.

Walhalla Fachverlag, Regenburg

Hocks, **Asylverfahren und Flüchtlingsschutz,** 1. Auflage 2017, 280 Seiten, gebunden, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8029-7650-6.

In Asylverfahren und Flüchtlingsschutz werden das Asylrechtverfahren nach dem aktuellen Stand und das materielle Flüchtlingsschutzrecht umfassend und verständlich dargestellt. Behandelt werden u. a. die aufenthaltsrechtlichen Grundlagen, Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz, die nationalen Abschiebungsverbote und Rechte von anerkannten Flüchtlingen und anderen Schutzberechtigten. Ebenso sind Informationen zum Familiennachzug bei anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten sowie zur Anhörung und zum Asylverfahren enthalten. Ein praktischer Leitfaden für die berufliche und ehrenamtliche Begleitung und Beratung von Flüchtlingen.

Effertz, **TV-L Jahrbuch Länder 2018,** kommentierte Textsammlung, TV-L mit Überleitungstarifvertrag, ergänzende Tarifverträge, Entgeltordnungen, 1568 Seiten, gebunden, Preis 27,95 €, ISBN 978-3-8029-7928-6.

Enthalten sind die neuen Entgelttabellen 2018, Hinweise zu Hintergründen und Folgen der Tarifeinigung (Änderungen bei Erfahrungsstufen und Einstiegsgehalt, neue Zulagen), ein Ausblick zur vereinbarten Komplettüberarbeitung der Entgeltordnung und wichtige Urteile zum Tarifrecht.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Kepert/Kunkel, **Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht,** rechtlicher Aufbau unter Darstellung aktueller Rechtsprobleme, 2017, 604 Seiten, kartoniert, Preis 89 €, ISBN 978-3-8293-1241-7.

Mit dem Werk werden unter rechtlichen Gesichtspunkten mit einer juristischen Struktur die wichtigsten Regelungen zum Kinder- und Jugendhilferecht dargestellt. Unstrittiges wird knapp erläutert, in Literatur und Rechtsprechung kontrovers diskutierte Rechtsfragen werden ausführlich dargestellt. Brandaktuelle Rechtsfragen (z. B. die Aufgabenerfüllung gegenüber Ausländern, das Tätigwerden bei einer Kindeswohlgefährdung, die Ombudstätigkeit im Kinder- und Jugendhilferecht, die Anwendung des Vergaberechts im SGB VIII) werden intensiv beleuchtet. Zudem werden derzeit in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärte Fragen (wie z. B. die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung des Anspruchs auf Förderung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII) diskutiert und Lösungsansätze entwickelt. Der Datenschutz wird in all seinen Verästelungen im SGB I und SGB X behandelt und unter Einbeziehung des Bundeskinderschutzgesetzes von der strafrechtlichen Schweigepflicht abgegrenzt. Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft und Beistandschaft werden mit all ihren Besonderheiten unter Einbeziehung der Eckpunkte zur Reform des Vormundschaftsrechts aufbereitet. Rechtsfragen der Schulsozialarbeit werden auch unter Betrachtung des Schulrechts und der Trägerschaft eingehend behandelt. Die Novellierung des SGB VIII wird bereits berücksichtigt.

Dunkl/Eirich, **Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung,** Kommentar, 5. Auflage 2017, 318 Seiten, kartoniert, Preis 39 €, ISBN 978-3-8293-1286-8.

Das Buch enthält eine betont praxisnahe und anschauliche Kommentierung des BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG). Es informiert aktuell, kompetent und zuverlässig alle mit Kindererziehung, -betreuung und/oder -bildung befassten Institutionen und Personen.

Thimet, **Trinkwasserversorgung,** Pflichtaufgabe jeder Gemeinde, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017, 263 Seiten, Preis 49,80 €, Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetages; 2; ISBN 978-3-8293-1310-0.

Die Versorgungssicherheit von in öffentlichen Netzen befördertem Trinkwasser ist keine Selbstverständlichkeit. Das Buch will ein Grundverständnis für die Trinkwasserversorgung in Bayern vermitteln. Es stellt Technik und Recht gleichermaßen dar und verschafft einen Überblick. Die Regeln, denen die öffentliche Trinkwasserversorgung zu folgen hat, werden aufgezeigt. Der Band befasst sich von der Aufgabe der Trinkwasserversorgung ausgehend mit dem ganzen Thema der Wasserversorgung inklusive Brauchwasser und Löschwasser. Zahlreiche aktuelle, im Fluss befindliche und kontrovers diskutierte Themen werden aufgegriffen.

Metzler-Müller/Rieger/Seeck, **Beamtenstatusgesetz,** Kommentar, 4. Auflage 2017, 626 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-8293-1282-0.

Der praxisnahe Kommentar wendet sich an Rechtsanwender in der Verwaltungspraxis sowie den gesamten öffentlichen Dienst in den Bundesländern und stellt eine kompetente Orientierungs- und Arbeitshilfe dar. Die Erläuterung richtet sich vor allem auch an den Bedürfnissen und Interessen der Kommunalverwaltungen in den Ländern aus. Der Einbezug von entsprechenden Beispielen und Übersichten sowie der Abdruck der Texte der ergänzenden Rechtsvorschriften erleichtert den Umgang mit der Materie.

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange, **Baugesetzbuch (BauGB) / Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),** Kommentar, 25. Lieferung, Stand September 2017, 410 Seiten, Preis 75,80 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, Gesamtwerk ca. 2652 Seiten, ISBN 978-3-86115-922-3.

UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz

Daxhammer/Facsar, **Spekulationsblasen,** den Turbulenzen am Finanzmarkt auf der Spur, 2., erweiterte Auflage, 250 Seiten, 2017, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-86764-746-5.

Im Fokus des Buches stehen die Spekulationsblasen als Anzeichen für wiederkehrende und anhaltende Marktanomalien. Es werden die Entstehung und Ursachen für die Bildung von Spekulationsblasen sowie die unterschiedlichen Phasen und Arten erklärt und die wichtigsten Spekulationsblasen in der Geschichte der Finanzmärkte vorgestellt.

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh

Hofrichter, **Das geheimnisvolle Leben der Pilze,** die faszinierenden Wunder einer verborgenen Welt, 237 Seiten, 2017, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-579-08676-7.

Das Buch bietet überraschende Informationen und erhellende Details über die Pilze. In 17 Kapiteln wird erzählt, wie Pilze als Mediziner, Atomtechniker oder Verkehrsplaner fungieren, der Beginn der Beziehung zwischen Mensch und Pilz, welche Rolle Pilze in der Evolution, in der Chemie oder in der Medizin gespielt haben, wie Pilzsporen um die Welt reisen und sich verbreiten oder auf wie trickreiche Weise Ameisen und Termiten Pilzkolonien pflegen, von denen sogar die Menschen etwas haben.

Tautz/Steen, **Die Honigfabrik,** die Wunderwelt der Bienen – eine Betriebsbesichtigung, 288 Seiten, 2017, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-579-08669-9.

Das Buch macht einen mit der Welt der Bienen bekannt, mit deren Eigenwilligkeit, überraschenden Fertigkeiten und erstaunlichen Regularien. Es werden die einzelnen Aufgaben und das Leben sowie das Verhalten der Bienen im Stock und der freien Natur erklärt. Hier ist das komplexe Gesamtsystem, in dem Bienen mit Kniffen arbeiten, die Ingenieure im modernen Spannbetonbau anwenden; in dem Wachs aus 300 Einzelsubstanzen hergestellt wird, dargestellt.

Beerlage, **Wolfsfährten,** alles über die Rückkehr der grauen Jäger, 237 Seiten, 2017, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-579-08683-5.

Die Rückkehr des Wolfes polarisiert, es gibt Befürworter und Gegner der Wiederansiedlung. In dem Buch werden die verschiedenen Positionen geordnet und Fakten von Vorurteilen getrennt. Es hat zum Ziel, grundlose Ängste zu zerstreuen und die negative aber auch die positive Verklärung auf eine sachliche Ebene zu bringen. Es wird ein historischer Abriss des von Aberglauben geprägten Verhältnisses der Menschen zu den Wölfen geliefert und aktuelle Debatten werden unter die Lupe genommen, ob es einen Weg, Natur und Wildnis in unser modernes Leben zu integrieren, gibt.

Theiss Verlag, Stuttgart

Garfield, **Zeitfieber,** warum die Stunde nicht überall gleich schlägt, die innere Uhr täuschen kann und Beethoven aus dem Takt kam, 338 Seiten, 2017, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8062-3443-5.

Das Buch erforscht, wie Zeit im Leben der Menschen in den vergangenen 250 Jahren zu einer ungeheuer dominanten und drängenden Kraft geworden ist und sie beherrscht. Es begibt sich auf die Suche nach den Spuren der Zeitbesessenheit in der Kunst-, Kultur- und Geistesgeschichte: zu jenen Ereignissen, die den Umgang mit der Zeit von Grund auf verändert haben, und den Menschen, die diesen geprägt haben. Die politische Bedeutung des Kalenders, die Erfindung der Eisenbahn, die Entstehung der Idee von Pünktlichkeit und was sonst noch das Zeitempfinden beeinflusst wird erhellend beschrieben.

Haus der Bayerischen Geschichte, **Ritter, Bauern, Lutheraner,** Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2017, Veste Coburg und Kirche St. Moritz 9. Mai bis 5. November 2017, 392 Seiten, 2017, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8062-3496-1.

Die Bayerische Landesausstellung zeigt anlässlich des Reformationsjubiläums an Originalschauplätzen das

Leben auf dem Land, in der Stadt, in den Klöstern und in den Ritterburgen zu dieser Zeit. Martin Luther lebte und arbeitete über ein halbes Jahr in der Veste Coburg und verfolgte von hier aus die Ereignisse des Augsburger Reichstags 1530. Die Ausstellung befasst sich mit dem Leben der Bevölkerung der unterschiedlichen sozialen Schichten, der Kunst und dem Glauben bzw. der Kirche. Der reich bebilderte und informative Coburger Ausstellungskatalog bietet ein breites sowie differenziertes Bild und damit eine präzise Einführung dieser Epoche.

Hoffman, **Wie Europa die Welt eroberte,** 336 Seiten, 2017, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8062-3476-3.

Der Autor vertritt den Standpunkt, dass vor allem der militärische Wettbewerb, eine in vielen Ländern vorangetriebene Aufrüstung und der Krieg die entscheidenden Motoren für den globalen Erfolg der Europäer waren. Er zeigt in einem historischen Streifzug durch die Jahrhunderte, wie sich Europa auch durch kriegerische Auseinandersetzungen wirtschaftlich weiterentwickelte. Die üblichen Argumente, Krankheiten hätten andere Nationen geschwächt oder man habe politische Zerwürfnisse in anderen Ländern ausgenutzt, werden in dem Buch widerlegt. Die These wird von dem Verfasser mit einem weitreichenden Zahlen- und Faktenmaterial belegt.

Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Wagner, **Waschmittel,** Chemie, Umwelt, Nachhaltigkeit, 5., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, XV, 386 Seiten, 2017, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-527-34316-4.

Das fundierte und leicht verständliche Buch erzählt die Geschichte und die Entstehung des modernen Waschmittels, erklärt das Besondere an Color-Waschmitteln und geht auf das umweltverträgliche Waschen ein. Dabei werden auch die Belastungen für unsere Umwelt und das Verbraucherverhalten erörtert. Es wird versucht, mithilfe von Ratschlägen rund um die Technik des Waschens und die Verwendung von Waschmitteln verschiedener Art das Waschen nachhaltiger zu gestalten. Die überarbeitete Neuauflage befindet sich auf dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. Einen neuen Schwerpunkt bildet dabei das hygienische Waschen bei Niedrigtemperatur.

Greim, **Das Toxikologiebuch,** Grundlagen, Verfahren, Bewertung, XLVII, 1013 Seiten, 2017, Preis 169 €, ISBN 978-3-527-33973-0.

Das umfassende Nachschlagewerk legt sowohl den aktuellen wissenschaftlichen Stand als auch die moderne toxikologische Praxis dar. Alle Themen werden aus dem Blickwinkel der toxikologischen Praxis beschrieben und sind mit Querverweisen auf Rechtsgrundlagen und alle relevanten nationalen und internationalen Regelungen und Grenzwerte versehen. Ausführlich und systematisch wird der toxikologische Dreiklang von Stoff, Organismus und Untersuchungsmethode dargestellt, von den allgemeinen Grundlagen bis zu hochaktuellen Fragestellungen zur Toxizität von Nanowerkstoffen oder dem Einfluss von Chemikalien auf das menschliche Verhalten. Die aktuellen methodischen Entwicklungen, wie z. B. im Bereich der Hochdurchsatzverfahren und der Alternativmethoden zum klassischen Tierversuch, werden ebenso beschrieben wie neuere Forschungsergebnisse zur Toxizität von Duftstoffen und Abbauprodukten von Medikamenten in der Umwelt.

Narziß/Back/Gastl, **Abriss der Bierbrauerei,** 8., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, VII, 471 Seiten, 2017, Preis 69,90 €, ISBN 978-3-527-34036-1.

Das bewährte Standardwerk beinhaltet eingehendes Wissen und weitreichende Informationen zu modernen Mälz- und Brautechnologien auf dem neuesten Stand der Wissenschaft. Es erklärt verständlich die Grundlagen des konventionellen und modernen Brauens in allen Bereichen. Sei es die Technologie der Würzbereitung und der Gärung, die Filtration und das Abfüllen des Bieres, das Verstehen der Obergärung und das Brauen mit hoher Stammwürze oder die Auswahl der richtigen Zutaten. Abbildungen, Tabellen und Diagramme stellen wichtige Vorgänge und Berechnungen entsprechend dar. Beispiele aus der Praxis veranschaulichen bestimmte Herausforderungen und Problematiken beim Brauen.

Rieth, **Pharmazeutische Mikrobiologie,** Qualitätssicherung, Monitoring, Betriebshygiene, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage, XXI, 418 Seiten, 2017, Preis 129 €, ISBN 978-3-527-34335-5.

In dem Buch wird auf alle Aspekte des für die Pharmaproduktion unentbehrlichen Gebietes der Qualitätssicherung eingegangen. Dabei bilden die Methoden der Qualitätskontrolle, das Umgebungsmonitoring in der Pharma- und Chemieproduktion sowie die Betriebshygiene die Schwerpunkte. Das bakteriologische Verfahren einschließlich der mikrobiologischen Schnellmethoden steht im Zentrum, daneben werden aber auch Zellkulturmethoden und Tiermodelle behandelt. Es sind die Anforderungen nationaler und internationaler Kontroll- und Regulierungsbehörden durchgehend berücksichtigt. Auf die relevanten Vorschriften und Richtlinien wird verwiesen. Themen wie die Maskierung bzw. Demaskierung von Endotoxinen, die Qualitätskriterien beim Media Fill, „Low Endotoxin Recovery" wurden neu aufgenommen und das Kapitel zur Identifizierung von Keimen wesentlich erweitert.

Rieth/Krämer, **Hygiene in der Arzneimittelproduktion,** sterile und nicht-sterile Arzneiformen, XIV, 195 Seiten, 2017, Preis 99 €, ISBN 978-3-527-33801-6.

Mit den erhöhten Anforderungen an Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln steigt der Bedarf an intelligenten Lösungen bei der Arzneimittelherstellung bezüglich der Hygiene. In dem Werk werden sämtliche Aspekte der hygienischen Produktion von sterilen und nicht-sterilen, flüssigen und festen Arzneimitteln behandelt. Es wird auf alle wichtigen Themen der Hygiene eingegangen. Der Bogen spannt sich von der Personalhygiene über die Herstellungsverfahren, Stoffe und Hilfsstoffe bis hin zum Verpackungsbereich und der Anlagenreinigung. Alle potenziellen Quellen von Kontaminationen werden unter Berücksichtigung der aktuellen Standards und Prüfverfahren beschrieben und erklärt.

Wolters Kluwer Deutschland, Heymanns Verlag, Köln

Auernhammer, **DSGVO BDSG,** Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze, Kommentar, 5. Auflage 2017, XXXIII, 2347 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-452-28841-7.

Der bewährte Praxiskommentar erläutert, in der Übergangszeit vom deutschen zum europäischen Datenschutzrecht, fundiert die im Mai 2018 wirksam werden-

de EU-Datenschutz-Grundverordnung und das geltende Bundesdatenschutzgesetz. Zu den wesentlichen bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften sind zusätzlich das Telemediengesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Energiewirtschaftsgesetz und das Informationsfreiheitsgesetz sowie die Vorschriften der Satzung der Stiftung Datenschutz in ihrem Stand 2014 kommentiert enthalten. Das Werk gibt eine Einführung in die EU-Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz. Der Kommentar vereint wissenschaftliche Gründlichkeit mit dem Bestreben nach sach- und praxisgerechten, im Alltag von Verwaltungen und Unternehmen handhabbaren Lösungen.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Greb/Müller, **Kommentar zum Sektorenvergaberecht,** SektVO, GWB und Richtlinie 2014/25/EU, 2. Auflage 2017, XXI, 932 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-8041-1847-8.

Die Neuauflage des Kommentars erläutert die komplette Sektorenverordnung (SektVO) 2016 sowie alle für die Sektorenvergabe wichtigen Vorschriften aus dem GWB 2016 verständlich und praxisnah. Die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Verkehr, Trinkwasser- und Energieversorgung wird in der SektVO geregelt. Durch die Vergaberechtsreform 2016 hat die Sektorenverordnung zahlreiche Änderungen erfahren und wurde deutlich erweitert. Alle Neuerungen wie z. B. die verpflichtende Einführung der elektronischen Kommunikation, der wettbewerbliche Dialog und Innovationspartnerschaft, die kürzeren Mindestfristen für Teilnahmeanträge und Angebote u. v. m. werden ausführlich kommentiert. Das Werk stellt die neuen Möglichkeiten im Rahmen der Vergabe dar, zeigt die sektorenspezifischen Freiheiten und Spielräume und erläutert die Intention des Gesetz-/Verordnungsgebers. Die aktuelle Rechtsprechung wird praxisnah aufbereitet und für den Anwender nutzbar gemacht.

Kulartz/Kus/Marx, **Kommentar zur VgV,** 2017, XVI, 862 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-8041-5463-6.

Durch die Vergaberechtsreform 2016 wurden VOF und VOL/A-EG abgeschafft. Die beiden Bereiche werden jetzt in der VgV geregelt, die somit stark an praktischer Bedeutung für die Durchführung von Vergabeverfahren gewonnen hat. Der praxisnahe Kommentar erläutert verständlich und beispielhaft alle wichtigen vergaberechtlichen Fragen. Das Werk hat die neuen Bereiche wie die Vorgaben zur verbindlichen Einführung der elektronischen Kommunikation, den Nachweis der Eignung durch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, die neuen Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens, die Änderungen bei der Bemessung von Teilnahme- und Angebotsfristen sowie die neue Systematik der Zuschlagskriterien (u. a. Berechnung von Lebenszykluskosten) aufgenommen.

Willenbruch/Wieddekind, **Vergaberecht,** Kompaktkommentar, 4. Auflage 2017, XXXIII, 2541 Seiten, Preis 189 €, ISBN 978-3-8041-4291-6.

Die tiefgreifenden Neuerungen der Reform des Vergaberechts in 2016 führten nicht nur zu zahlreichen Änderungen innerhalb der einzelnen Vorschriften, sondern auch im Zusammenspiel der einzelnen Regelwerke miteinander. Diese Änderungen sind komplett und ausführlich in die Kommentierungen des Werks eingearbeitet. Alle wichtigen Vorschriften werden parallel kommentiert. Der Kommentar wurde den neuen Ansprüchen entsprechend neu gegliedert, um das gesamte Vergaberecht klar und praxisgerecht darzustellen. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft Steuern Recht, Stuttgart

Stähler/Audebert (Hrsg.), **Vom Flüchtling zum Arbeitnehmer,** Chancen und Grenzen von Integrationsprojekten, 2017, 154 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-4000-4.

Das Buch zeigt ein differenziertes, realistisches Bild von Integration über Beschäftigung. Probleme werden genauso benannt wie die Chancen der Unternehmen, Flüchtlinge einzustellen und erfolgreich zu qualifizieren. Zahlreiche Praxisbeispiele, konkrete Transferhilfen und Empfehlungen sowie Infos zum rechtlichen Rahmen, zu Fördermitteln und Kulturunterschieden helfen Unternehmen dabei, Initiativen zu entwickeln.

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS,** Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 31. und 32. Lieferung, Stand Juni 2017, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3900 Seiten, Preis inkl. Online-Zugang 249,95 €, ISBN 978-3-7910-3653-3.

Roehl/Asselmeyer, **Organisationen klug gestalten,** das Handbuch für Organisationsentwicklung und Change Management, XXIV, 439 Seiten, 2017, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-7910-3677-9.

Um dem stetigen Wandel Rechnung zu tragen müssen nicht nur alltägliche Managementprozesse gekonnt gesteuert werden. Eine gute Vorbereitung und kluge Steuerung benötigen vor allem Change-Projekte. Das praxisorientierte, umfassende Handbuch zur systemischen Organisationsentwicklung bietet einen kompakten Überblick über den State of the Art der Organisationsforschung. Die Beiträge führender Köpfe der Organisationsforschung und -entwicklung behandeln dabei das gesamte Themenspektrum: Organisationsdesign, Strategieentwicklung, Change Management, Führung, Teamentwicklung, Krisen- und Konfliktmanagement.

von Ameln/Heintel, **Macht in Organisationen,** Denkwerkzeuge für Führung, Beratung und Change Management, XI, 294 Seiten, 2017, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-7910-3472-0.

Als eine der wichtigsten Ursachen für das Scheitern von Veränderungsprozessen gelten Machtfragen. Das Buch beleuchtet die Formen der Macht in Organisationen und liefert konzeptuelle Grundlagen und praxisnahe Hilfestellungen für den Umgang mit Macht in Veränderungsprozessen. Es bietet Unterstützung bei der Frage, wie Macht ohne negative Wirkung eingesetzt werden kann.

Andjelkovic, **Verhandlungen intuitiv und ergebnisorientiert gestalten,** wer nicht verlieren will, muss fühlen, X, 219 Seiten, 2017, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3470-6.

Das Buch zeigt, dass nicht nur rational und faktenorientiert ein Win-win-Ergebnis zu erzielen ist, sondern auch emotionale Intelligenz, Empathie, Glaubwürdigkeit einen Großteil dazu beitragen. Besonders wenn die Zusammenarbeit dauerhafter sein soll, ist eine Ansprache auch auf der Beziehungsebene wichtig. Das Werk bietet fundiertes

Grundlagenwissen und weist den Weg zu einer innovativen und nachhaltigen Verhandlungskultur.

Eppler/Pfister, **Sketching at work,** über 40 starke Visualisierungs-Tools, für Manager, Berater, Verkäufer, Trainer und Moderatoren, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, VII, 165 Seiten, 2017, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-7910-3840-7.

Das Buch zeigt einfache und effektive Visualisierungs-Tools, die dabei helfen, komplexe Themen einfach zu vermitteln wie z. B. im Rahmen von Präsentationen, wenn Fragen geklärt, Diskussionen moderiert, Informationen strukturiert oder Verträge verhandelt werden müssen. Die Neuauflage enthält zahlreiche neue Skizziervorlagen, z. B. der Sternenmensch, die 10-10-10-Kreise, das Strategie-Flugzeug oder das Toulmin-Diagramm.

Kallenbach, **Führen in der Gesunden Organisation,** außergewöhnliche Leistung durch Potenzialentfaltung, XXIII, 375 Seiten, 2017, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3683-0.

Das Konzept der Gesunden Organisation zeigt, wie systematisch eine Führungskultur aufgebaut werden kann, die sich am Ende durch höhere Leistungen auszahlt. Das Buch beleuchtet Rolle, Einfluss und Wirkungsweise gesunder Führung wie z. B. leistungsfähige Mitarbeiter, Beziehungen auf Augenhöhe oder eine gemeinschaftliche Kultur. Es bietet praktische Vorgehensweisen und Checklisten für den Aufbau einer Gesunden Organisation als ganzheitliche Lösung an.

Quade/Schlüter, **DesignAgility – Toolbox Media Prototyping,** Medienprodukte mit Design Thinking agil entwickeln, mit Workshop-Konzept und Online-Materialien, 159 Seiten, 2017, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-7910-3840-7.

Mit Hilfe von DesignAgility, das die beiden Trendmethoden Design Thinking und Agilität vereinigt, lassen sich von der Anzeigenkampagne bis zur neuen Zeitschrift alle denkbaren Medienprodukte und -dienstleistungen effektiv entwickeln und umsetzen. Das modular aufgebaute Buch erleichtert den Zugang zur Methode und bietet einen vielfältigen und leicht umsetzbaren Werkzeugkasten für mehr Kreativität und erfolgreichere Produktentwicklung.

ecomed-Storck GmbH, Landsberg

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik,** Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 113. bis 115. Lieferung, Stand September 2017, Preis 105,99 €, 104,99 € und 100,99 €, inkl. Buch „Müller/Arenz: Sichere Lagerung gefährlicher Stoffe, 9. Auflage", inkl. Buch „Heitmann: REACH in der betrieblichen Praxis", Preis jeweils 49,99 €, ISBN 978-3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe,** 51. inkl. CD-ROM und 52. Lieferung, Stand Juli 2017, Preis 109,99 € und 73,99 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Kranig/Sachs/Gierschmann, **Datenschutz-Compliance nach der DS-GVO,** Handlungshilfe für Verantwortliche inklusive Prüffragen für Aufsichtsbehörden, 2017, 230 Seiten, Preis 44 €, Unternehmen und Wirtschaft, ISBN 978-3-8462-0760-4.

Das Werk bereitet das Datenschutzmanagement nach der DS-GVO systematisch auf und bietet Anwendern eine sichere Orientierung. Neben allgemeinen Fragen der Datenverarbeitung, der Sicherstellung der Betroffenenrechte und der Handhabung von Datenschutzverletzungen werden Hilfen für die in der täglichen Praxis immer wiederkehrenden Schritte Planung, Betrieb, Bewertung und Verbesserung (PDCA-Zyklus) angeboten. Anhaltspunkte, wie eine Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Datenschutz-Compliance bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern prüft, welchen Erwartungshorizont sie bei den Antworten hat, gibt ein umfangreicher Prüffragenkatalog.

Leitzen/Kruth, **EVB-IT Praxisleitfaden,** Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen, Hinweise zur Vertragsgestaltung, 11. Lieferung, Stand Juni 2017, Gesamtwerk mit ca. 880 Seiten, Preis 79,50 €, ISBN 978-3-89817-037-6.

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelrecht,** Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen zum Arzneimittelgesetz und zum EU-Arzneimittelrecht, Loseblattwerk, 114. und 115. Lieferung, Stand Juni 2017, Grundwerk mit ca. 2200 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-89817-352-6.

Gassner, **Die neue Medizinprodukte-Verordnung,** aktueller Text mit Einführung, 2017, 403 Seiten, Preis 39,80 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0827-4.

Die neue europäische Medizinprodukte-Verordnung hat erhebliche Auswirkungen auf das deutsche Medizinprodukterecht. Hersteller, Importeure, Vertriebshändler und autorisierte Personen von In-vitro-Diagnostika sind überdies von weiteren neuen Regelungen betroffen. Die handliche Ausgabe des Werks informiert frühzeitig über die neuen Vorschriften. Es wird mit einer übersichtlichen Einführung mit dem Hauptaugenmerk auf die rechtlichen Neuerungen und ersten Hinweisen für die praktische Umsetzung sowie dem vollständigen Rechtstext eine praxisorientierte Hilfestellung geboten.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.